

Von dem Regiment der loblichen Eydgenossschaft

Simmler, Josias

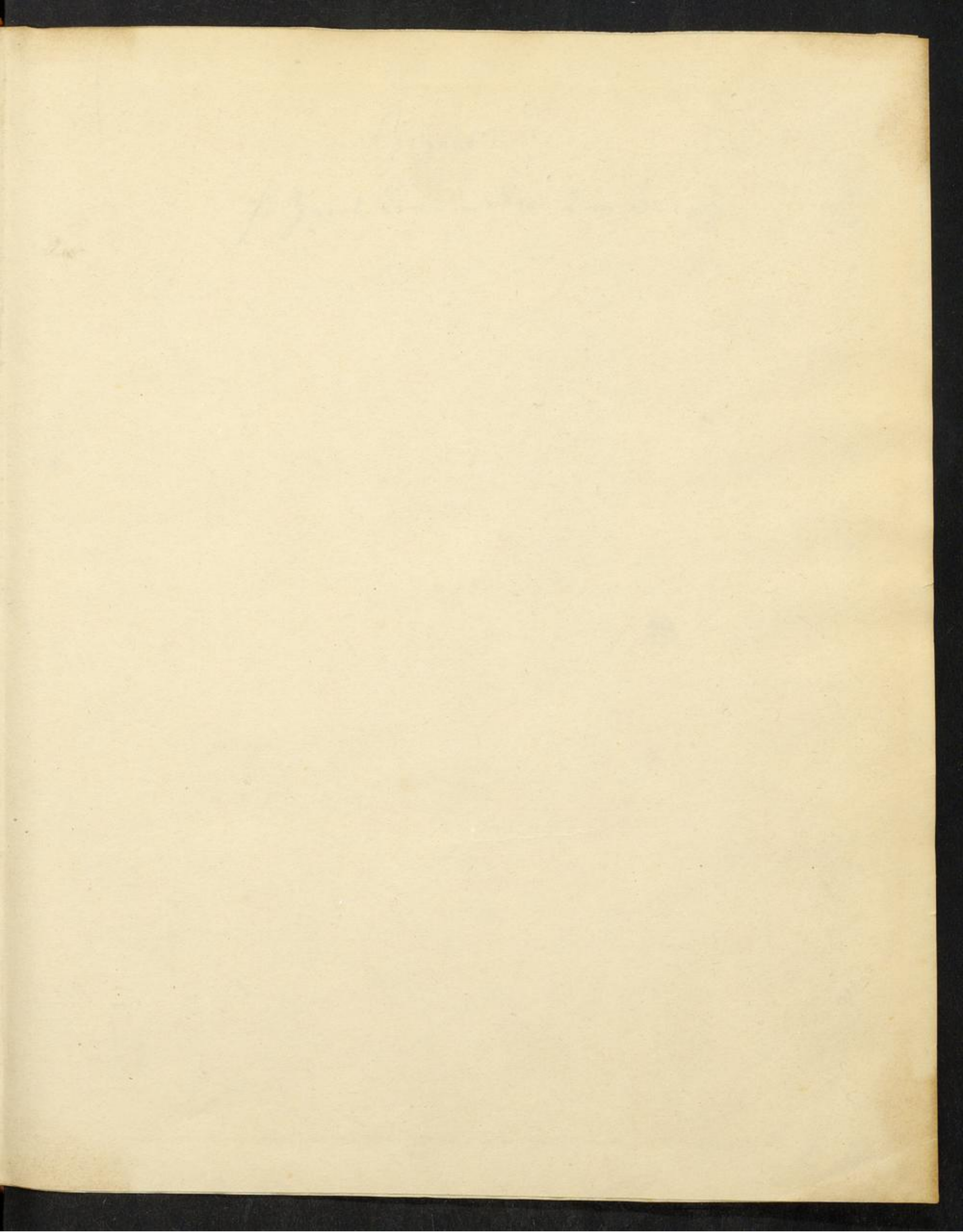
Zürich, MDCCXXXIV-MDCCXXXV [1734-1735]

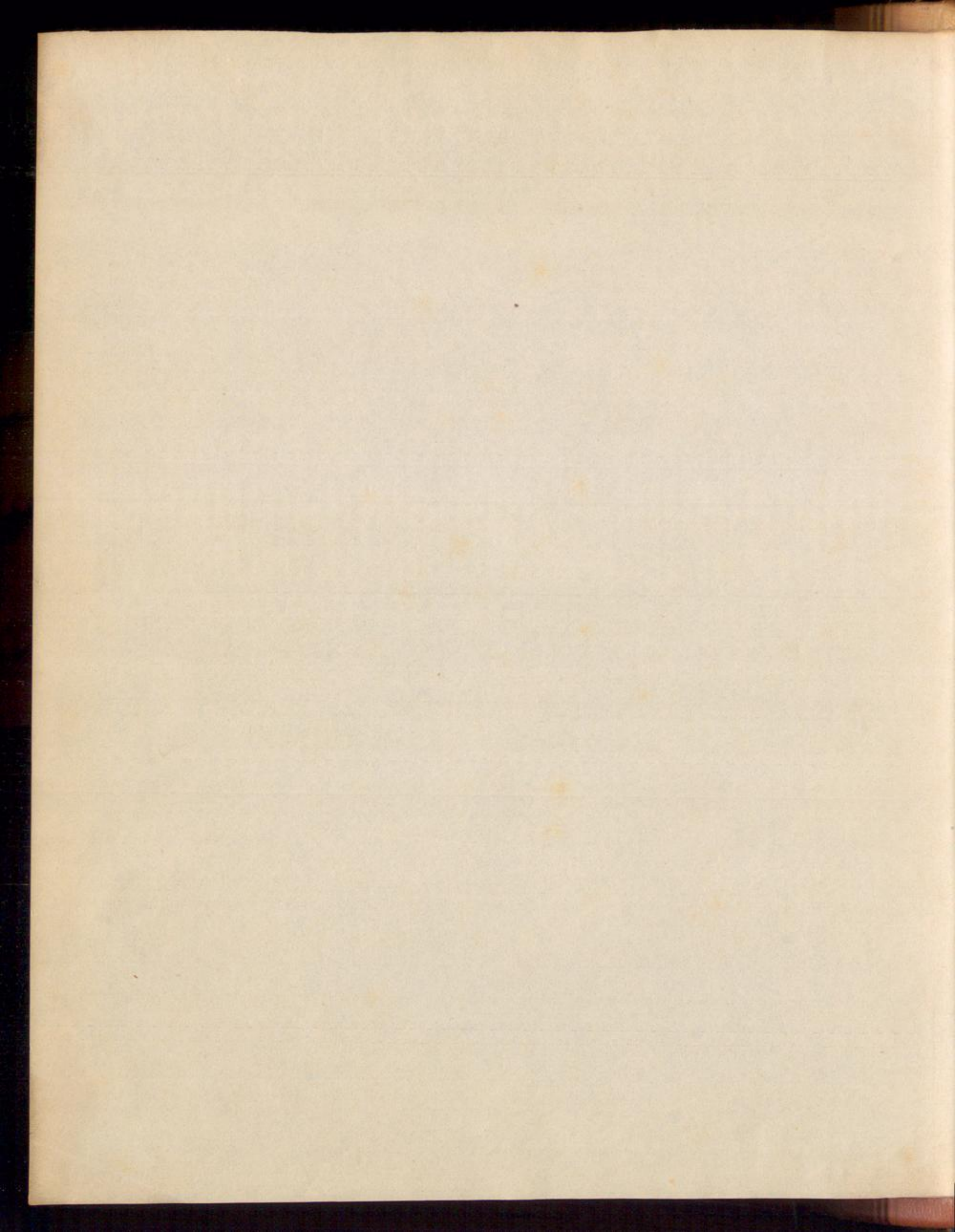
ETH-Bibliothek Zürich

Signatur: Rar 7346

Persistenter Link: http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-28902

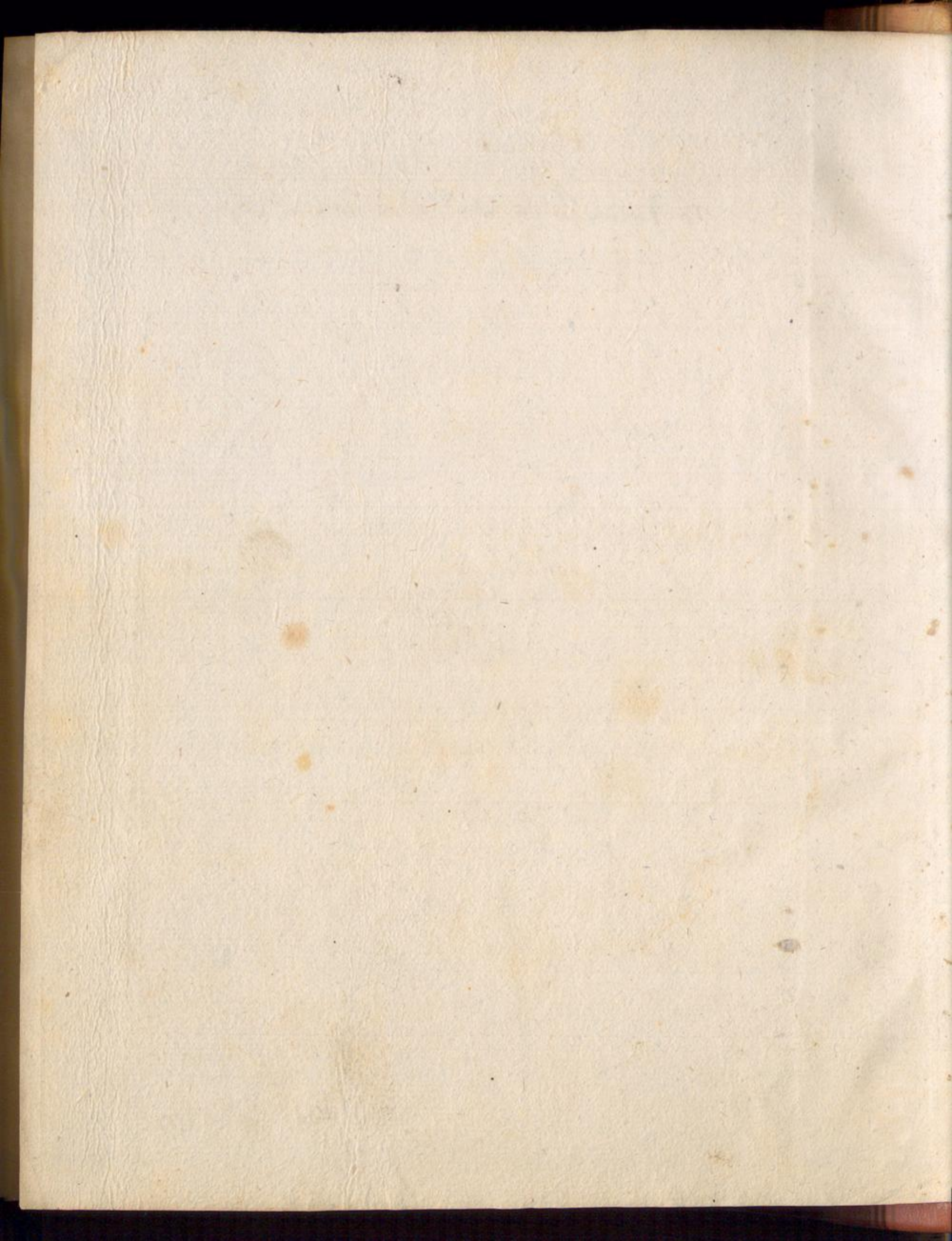


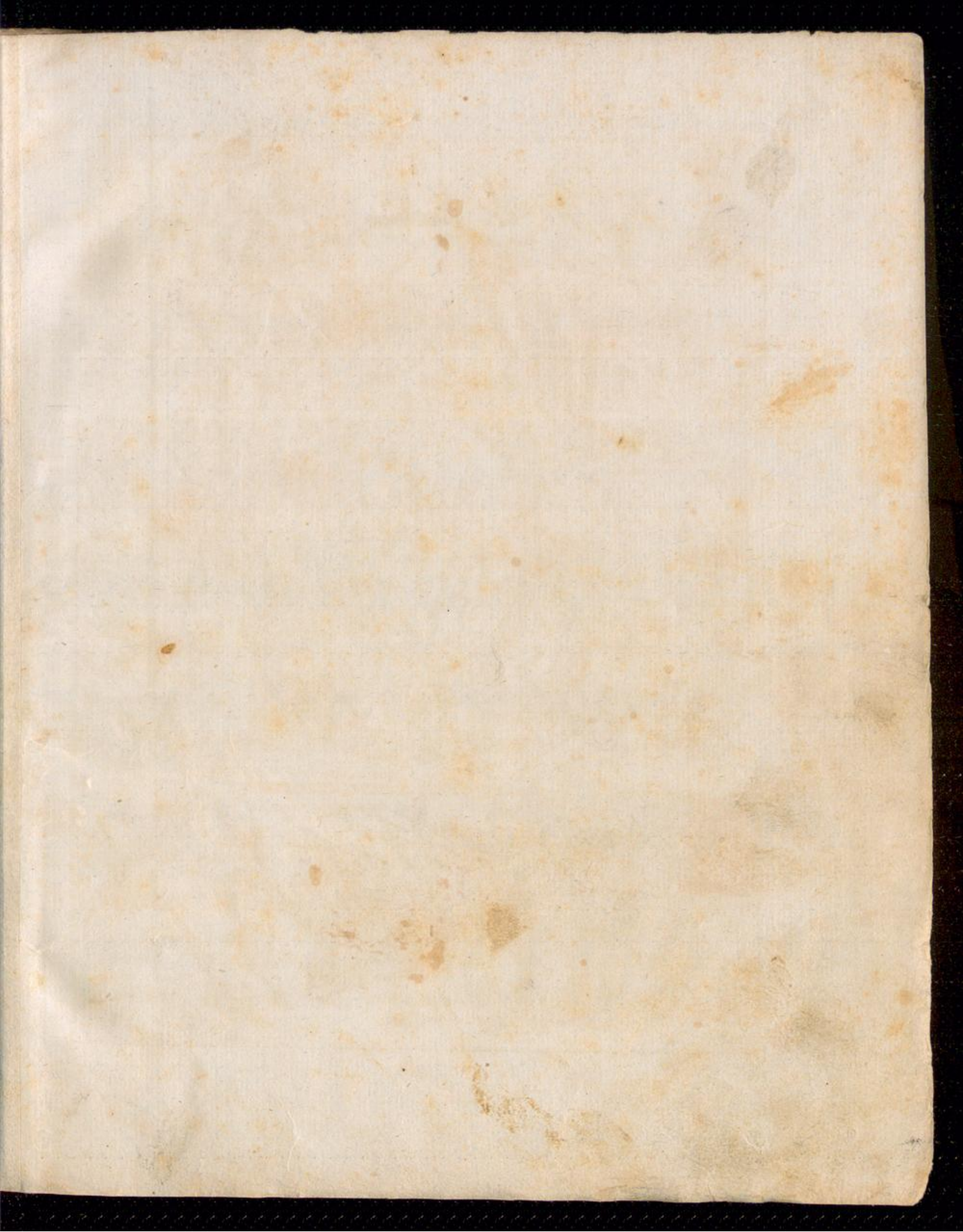




Gehört

Hr Jacob Lenn in Nro: 2 in Tülach






Zugewandte
Abt. Ort. Statt.
S. - gallen.
Die 3. Bundt.
Wallis Rotweil.
Müllhause. Biel.
Genff. N. Burg.
ZURICH. BERN.
LUCERN.
URI.
SCHWEIZ
UNDERWALD
ZUG.
GLARIS
BASEL
FREIBURG
SOLOTHURN
APPENZELL
SCHAFHAUS
Gm. Landvogteyen
Baden. Thurgöu.
Freye Ampter
Sargans
Rheinthal.
Lauwis.
Lug.: garis.
Mendreis.
Meinthal.
Joh: Melchior Füeßlinus inv: del: et Sculpsit
Vis Unita

Von dem
Regiment
Der Loblichen
Eydgenoßschaft
Zwey Bücher/
In deren Ersterem
**Eine kurtz-gefaßte Politische Historie der Helvetisch-
und Eydgenössischen Sachen/ nebst einer Nachricht von
der Eydgenossen unter sich selbst und mit frömden Fürsten
und Staaten gemachten Bündnussen Ursprung/
Beschaffenheit und Haupt-Articuln;**
In dem Andern aber
**Eine Beschreibung der Eydgenossen Friedens- und
Kriegs-Ubungen/ samt der Beschaffenheit des Regiments
wie der Eydgenössischen Republic ins gemein/ also jeder derselben
Dreyzehen und Zugewandter Städten und Orten ins besonder/
auch der Regierung deren allseitigen Unterthanen/ enthalten;**
Erstlich mit sonderem Fleiß vor mehr als anderhalbem Seculo zusamen getragen
Von

JOSIA SIMLERO,

Nun aber mit erforderlichen Anmerckungen erläuteret/ und bis
auf jetzige Zeiten fortgesetzet
Von

Hans Jacob Leu.

Zweyte Auflage.

Zürich/ bey David Geßner Gebrüdern/ MDCCXXXV.


BIBLIOTHEK d. EIDG. TECHN. HOCHSCHULE
ZÜRICH



Geneigter Leser!

Es sind zwar verschiedene Ein- und Ausländische Scribenten / auch von vergangenen Seculis, welche von der Lobl. Eydgenoßschaft Landen Beschaffenheit / und deren Einwohneren in Kriegs- und Friedens-Zeiten verrichteten ruhmlichen Thaten vollständige Nachrichten so wol in Schriften als durch den Truck der Nach-Welt hinterlassen / aber in Ansehung wie der eigentlichen Constitution und Bewandtnuß dieser Eydgenößischen Republic ins gemein / also auch der differenten Regierungs-Arten der Lobl. XIII. und Zugewandten Orten / auch deren einig Lobl. Orten gemeinsam zugehörigen Landvogteyen ist bald der alleinige / so hiervon der Erforderlichkeit nach gehandlet / der durch viele Scripta Theologica, Historica & Mathematica hochberühmte den 2. Julii 1576. in dem 45. Jahr seines Alters selig verstorbene ehmalige Professor Theologiæ in dem Gymnasio zu Zürich *Josias Simlerus*, zumalen von Ihme zuerst von dem Regiment der Eydgenoßschaft / und zwaren in Lateinischer Sprach unter dem Titul de Republica Helvetiorum, ein Tractat durch den Truck publicirt / selbiger folglich wegen

gen seiner Würde so wol in die Teutsche / Französische und Holländische Sprachen übersezt / als auch in diesen Sprachen zum öfteren neu-edirt worden / welchem auch alle Ein- und Ausländische Scribenten / so seith solcher Zeit etwas begründetes von dieser Materie geschrieben / bald einig gefolget / und die Nachrichten daraus hergeholet haben.

Gleich wie aber gedachter *Simlerus* in dem ersten Theil angeregten Tractats von der Eydgenössischen Politischen Historie allein den Periodum berühret / welcher von Kayser Rudolphi I. Zeiten bis auf die Regierung Kaysser Caroli V. verflossen / folglich auch nur den Einhalt deren Ein- und Ausländischen Bündnussen und Verträgen / welche bis auf selbige Zeit von denen Eydgenossen unter sich selbst und mit Frömden errichtet worden / angezeigt / in dem andern Theil aber allein die Beschaffenheit der gemein- und sonderen Regiments-Formen / wie solche seiner Zeit gewesen / angemercket / zumalen einige derselben als der Städten Solothurn und Genf / der Souverainität Neuburg und einiger gemein angehörigen Städten und Landvogteyen gar nicht angebracht / also ist schon öfters verlangt worden / diesen so sehr beliebten Tractat continuirt, und auf den dißmaligen Zustand der Sachen eingerichtet zusehen / wordurch ich veranlaset worden / diese Arbeit zu meiner eigenen Curiosität und Gebrauch vor die Hand zunehmen / und habe hierbey zu Erzihlung obangeregten Verlangens am erspießlichsten erachtet dieses Tractats Anno 1645. in Octav getruckter letster Teutschen Version zufolgen / und über die in derselben erstem Theil enthaltene Eydgenössische Historie eint- und andere zu erforderlicher Erläuterung dienende Anmerckungen anzufügen / die Politische Historie von dem Ursprung derer Helvetieren bis auf die Zeiten Kaysers Rudolphi I. nachzuholen / bey denen gemein-Eydgenössischen auch der Zugewandten Orten und der Gemei-

meinen Landvogteyen Geschichten / selbige von der Zeit / da der Author aufhöret/ an/ bis auf die jetzige Zeiten kurtz und substantzlich nach des Authoris Methode, jedoch mit jeweiliger Allegation derer Authorum, da eine vollständigere Nachricht zufinden / fortzuführen und zucontinuiren / auch den Innhalt der von Ihnen seith solcher Zeit unter sich und mit frömden Fürsten gemachter Bündnussen und Verträgen beyzurucken; in dem andern Theil aber so wol den jetzigen Zustand der Lobl. Eydgenössischen Republic ins gemein / als auch die Regierungs-Formen jeder der Lobl. XIII. und Zugewandter Städt- und Orten / auch der Selbigen gemeinsam zugehörigen Städten und Landvogteyen ins besonder weitläuffig vorzustellen / zumalen den Abgang deren von Solothurn / Genf / Neuburg / einiger gemeinen zugehörigen Städten / deren Freyen Aemteren / Italiänischen Landvogteyen / rc. gehörig zuersetzen / und hierdurch gleichsam ein Jus Publicum Helvetiæ zusamen zubringen zutrachten.

Diese Arbeit aber auf das Ansuchen des Verlegers dem Truck zuübergeben bin zwaren aus nicht unbegründeten Sorgfalten der weitläuffigen und delicaten Beschaffenheit dieser Materie, da von eint- und anderem eintweder zuviel oder zuwenig / auch wol etwas mißbeliebiges wider Willen miteinfliessen möchte / lang angestanden / nachdeme aber meine aus einer zu dem Studio der Vaterländischen Historie sonderbar nehrenden Begierd von geraumer Zeit her aus vielen geschriebenen und getruckten Authoribus dißfällig hergesuchte / und bey Anlas meiner in meines geliebten Vaterlands Stands-Cantzley / auch auf Gemein- und Evangelisch-Eydgenössischen Tagsatzungen und Conferentzen in Qualität eines Evangelischen Protocollisten geleisteten Diensten besteifte und vermehrte Collectanea hierüber des mehreren eingesehen / auch mir aus meist allen Loblichen Orten von vornehmen Stands-

Glie-

Gliederen (denen darfür hiemit offentlich den dienst-erkantlichen Danck abstatte:) auf meine geziemende Ansuchen vielfaltige Subsidia geneigt eingesendet / folglich dardurch auch die Hoffnung / nichts unvollkommenes an das Tage-Licht zubringen / erwecket worden / als habe endlich in das Begehren des Verlegers zuwillfahren den Entschluß gefasset / in der alleinigen Intention, die Sachen / wie sie an sich selbsten sind / ganz unpartheyisch vorzustellen / und den eh- und dermaligen eigentlichen Staat der Eydgenössischen Republic und jedes derselben Gliederen / zu Ehre und Nutzen gemeinen wehrtesten Vaterlands / auch Ablehnung aller widrigen Præsumtionen und Vorurtheilen möglichst grundlich hiermit jedermänniglich darzulegen. Solten immittlest hierbey eint- und andere so wol Truck- als andere Fehler miteingeschlichen seyn / so wolle der geneigte Leser die erstere mit öfterer meiner Abwesenheit zuentschuldigen und nach seiner anwohnenden Discretion selbst ohnbeschwehrt zuverbesseren / anderer und zwaren die Materie selbst ansehender halber aber sich / daß solche immer möglichst auszuweichen / aller ersinnliche Fleiß / Mühe und Sorgfalt angewendet worden / und also bey etwan jedoch wider Verhoffen sich zeigenden das geringste widrige Absehen nicht gewaltet / sondern solche aus Abgang theils nicht/theils undeutlich eingesendeter Nachrichten hergeflossen seyen / vergewisseret zuhalten belieben / und dieser Arbeit so gewogen / wie er selbsten wünschte / daß auch andere Leuthe in Beurtheilung seiner Wercken gesinnet seyn solten / verbleiben.

Denen Edlen/ Frommen/ Vesten/ Fürsichtigen/ Ehrsamen und Weisen

Herren Burgermeister und Raht

Der Loblichen Stadt St. Gallen/

Meinen gnädigen und günstigen Herren.

Edle / Fromme / Veste / Fürsichtige / Ehrsame und Weise Herren / meine unterthänige willige Dienste zuvor.

DEr weise und wol-beredte Römische Orator Cicero schreibt / daß Gott dem Herren und Regierer aller dieser Welt hie auf Erden nichts angenehmers seye dann die Versamlungen der Menschen / die ordentlich und mit guten gewissen Rechten zusamen gesellet seyen / welche Versamlungen Städte genennet werden / und das ist nicht allein weislich / sondern auch Christlich / wiewol von einem Heyden geredt / dann Gott / der diese Natur erschaffen hat und regiert / hat von Anfang dem menschlichen Geschlecht eingepflanzet eine Liebe und Begierd / Gemeinschaft und Gesellschaft mit einandern zuhaben: Und als sich das menschliche Geschlecht gemehrt / hat Gott der Allmächtige ihm selbst ein besonderbar Volck auserlesen / und ihr Commun mit guten Satzungen / und einer gewissen Form des Gottesdiensts / welches das fürtrefflichste Band ist im Regiment / gar wesentlich und wol angerichtet. Es hat auch Gott der Herr in dem ganzen Umkreis dieser Welt großmächtige und weise Leute auferwecket / durch welche die Menschen / so noch

 wie

wie die wilden Thiere zerstreuet waren / in gewisse Gemeinden versamlet / im Gottesdienst unterwiesen / und durch gute Gericht und Satzungen geregiert worden sind. Es haben auch hernach zu allen Zeiten weise Leute sich dessen beflissen / daß sie mit ihrer Müh und Arbeit gemeinen Zusamenkünften und Versamlungen etwas Nutzen brächten. Unter denen haben etliche herzliche und vortreffliche Leuthe / und zuregieren erbohren / die Sache zuhanden genohmen / und gewaltige Regiment angerichtet und erhalten. Andere die gern rühig und müssig geblieben wären / und doch nichts desto weniger ihren Mitburgern rahten und helffen wolten / haben mit besonderm Fleiß aufgemerckt und erdauret / wie bey ihnen und bey andern Völckern das Regiment wol und weislich angerichtet und erhalten werden möchte / und haben hernach solches in Schrift verfasset / als unter andern gethan haben Plato und Aristoteles, und andere weise Philosophi. Es sind auch etliche gewesen / die sich nicht haben wollen unterstehen Ordnungen zugeben / wie das Regiment wol angerichtet wurde / sondern haben allein beschrieben die Weis und Form der fürtrefflichsten Regimenten / also hat Xenophon zwey schöne Bücher geschrieben von dem herzlichen Regiment der Atheniensern und Lacedemoniern / welche noch heutiges Tags vorhanden sind. Gleicher Weis hat man auch Heraclidis Buch / in welchem er kurz beschreibt das Regiment vierzehen Völckern / so zum theil in Griechenland / zum theil anderstwo gewesen sind. Es wird auch angezeigt von etlichen / daß Aristoteles der weise Philosophus, der alle Theil der Philosophie erklährt und gezieret hat / beschrieben habe 158. Städten Regiment. Zu unsern Zeiten haben viel geschrieben von der Türcken Policey. Es sind auch nicht wenig Bücher ausgegangen von der Stadt Venedig. So schreibt Plato, diß sey der beste Weg Satzungen zumachen / und ein Regiment der Stadt anzurichten / so man aller Regimenten / so viel möglich / Gebräuch und Satzungen fleissig aufzeichne / und dann weise Leuthe solche gegen einanderen vergleichen / und daraus zusamen setzen was das beste in jedem ist. Und so deme also / sind die lobenswürdig / die ihren Fleiß und Müh angewendet haben zubeschreiben

ben die verrühmten Regiment. Verhoffe derhalben / es werde verständigen Leuthen nicht mißfallen meine Arbeit / die ich angewendet habe zubeschreiben der Eydgenossen Regiment / dieweil dasselbig auch mächtig und weit berühmt ist / und aber den Ausländischen nicht wol bekannt / von deßwegen / daß etliche aus Neid und Haß falsche Dinge darvon ausgeben haben / und sind also viel Leuthe beredt worden / unsere Vordern haben den Adel allen erschlagen oder verjagt / und ein solch neu Regiment gemacht / da gar keine Ordnung und Gehorsame sey / und obgleich etwas Regiments wäre / so werde doch der Adel darvon ausgeschlossen / und seye kein Unterscheid zwischen einem Edelmann und Bauren. Wie ungütlich aber uns geschehe / und wie unbillich diese Klag seye / werden alle die wol sehen / welche diß unser Buch lesen. Dann so viel und die Bünde antrifft / ist nicht weniger / dann daß etliche Orte der Herrschaft Oesterreich unterworffen gewesen / aber dargegen ist der mehrtheil Orten frey gewesen / und haben deßhalben billich und wol sich unter einanderen verbinden mögen. Demnach die Orte / die den Oesterreichern gedienet haben / sind ihnen mit gewissen Gedingen unterworffen gewesen / haben auch viel Freyheiten gehabt / und da die Vögte ihnen die zunehmen unterstuhnden / sind sie durch grosse und unleidenliche Unbill genöhtiget worden / anderstwo Schirm zusuchen / jedoch behalten sie vor in den ersten und ältesten Bünden alle Rechte der Herzogen von Oesterreich / und entbiethen sich ihnen zuthun / was sie von Rechten schuldig seyen / als aber die Herrschaft sich dessen nicht wolte vergnügen lassen / sondern unterstuhnd sie gar zuuntertrucken / da haben sie mit gewehrter Hand sich selbst befreyet. Demnach so haben die Haupt-Artickel und Geding der Bünden nichts aufrührisches inn / erfordern nichts unrechts / sondern sind znm freundlichsten und billichsten gestellt. Derhalben haben auch die Römischen Kayser die Eydgenössischen Bünde ihnen lassen gefallen / dieselbigen bestäthiget / und ihnen darüber herrliche Privilegia und Freyheiten gegeben. So fehrn ist es aber / daß aller Adel / wie man fürgibt / aus der Eydgenoßschaft vertrieben sey / daß auf heutigen Tag sie in den meisten Städten ihre eigene Gesell-

sellschaften und viel Freyheiten haben / deßgleichen laßt man sie ohn allen Eingriff bleiben in Besitznng ihrer Schlössern und Gerichten / also daß allein im Thurgäu über 20. Edelmanns-Sitz mit ihren Gerichten noch im Wesen sind. Es sind wol die Schlösser zerstöhrt / das ist wahr / und kan man solches nicht laugnen / aber sie sind nicht alle von den Eydgenossen zerstöhrt worden / sondern die Herzogen von Oesterreich / König Albrechts Söhne / als sie ihres Vaters Tod zurächen fürnahmen / haben viel vom Adel erschlagen und verjagt / und ihre Schlösser zerbrochen / demnach haben die Gottshäuser viel Edelmanns-Sitz an sich gezogen / welche zum theil durch Kauff- oder Testaments-Weis an sie kommen sind / zum theil haben sie die Prälaten in Kriegen gewonnen und eingenohmen / daß aber die Eydgenossen etliche zerstöhrt haben / ist von ihnen geschehen um billicher und wichtiger Ursachen willen in offenem Krieg / haben auch den Adel nicht daraus vertrieben / sondern vielmehr Tyrannen / so den Adel mißbrauchten / sonst wird der Adel in Ehren gehalten / und bleibt bey allen seinen Gerechtigkeiten und Freyheiten / dieselbigen ungeschwächt.

Es ist aber nicht allenthalben eine Form und Gestalt des Regiments / doch sind alle Dinge von unsern Vordern also weislich und ordentlich abgetheilt und geordnet / daß ihnen deren Dingen / die da dienen den Feinden zuwehren / die Burger in Frieden und gutem Wolstand und Nohtdurft aller nutzlichen Dingen zuerhalten / nichts manglet. Wann aber zu unserer Zeit etwas gefehlt wird / und man abweicht von der besten Form des Regiments / geschicht das durch unsere Schuld / dieweil wir unserer Altvordern Sitten und Gebräuch und Satzungen nicht steiff halten / und wolte Gott / daß wir nicht auch möchten billich die Klage führen / die Scipio Africanus bey dem Cicero gebraucht: *Wir / spricht er / zu unsern Zeiten haben das Regiment empfangen / gleich als ein schön kunstlich Gemähl / das aber jetz von Alter angefangen hat verbleichen / da haben wir nicht nur dasselbig mit denselbigen Farben nicht erneuert / sondern haben uns auch nicht beflissen / daß wir doch desselbigen Form / und die rech-*

ten Hauptstrich behielten. Dann was ist übriges von den alten Sitten / da der Poet gesagt hat / daß dieselbigen Rom erhalten / dieweil sie also gar verblichen sind / daß man nicht nur darnach nicht lebt / sondern nichts darvon weißt. Was sol ich aber sagen von den Männern? Dann die alten Sitten sind aus Mangel der alten Männern zu Grund gegangen / und werden wir des Ubels halben nicht allein Rechenschaft geben müssen / sondern uns nicht weniger verantworten / als wann man auf unser Leib und Leben klagte / dann durch unsere Schuld und Gebrechen / und nicht ungefehr haben wir allein den Namen des Regiments / sonst mit der That haben wir es ganz verlohren.

Diese Worte des weisen und fürtrefflichen Manns habe ich hieher gesezt / nicht daß ich achte die Sach aufs letste und böseste aushin kommen seyn / sondern dieweil männiglich weißt / daß die alten Sitten sich fast geändert / und in Abgang kommen sind / daß jetzunder weise und verständige Leute bey Zeiten sehen und wehren / damit die Sache nicht je länger je böser werde / und uns endlich auch also ergehe / wie Cicero hie den Römern geweissaget hat / die / nachdem sie um ihre alten Sitten und Männer kommen sind / auch ihr Regiment und Freyheit darzu verlohren haben. Damit wir aber die alten Sitten behalten mögen / und wiederum äuffnen was in Abgang kommen ist / so sollen wir unserer Vorderen tapfere Thaten / gute Gebräuch und Ordnungen allezeit vor Augen haben / und uns befleissen / daß uns diese Dinge wol bekannt seyen.

Auf solches hin hab ich mich unternohmen gemeinem Vaterland zudienen / nach meinem Vermögen / und hab in dieser Historie / so ich unterhanden habe / mich beflissen unserer Altvorderen Fromkeit und Tugenden / auch was sie im Frieden / oder zu den Zeiten des Kriegs herrlicher und tapfferer Thaten gethan haben / den Nachkommenden vorzustellen / denen nachzufolgen / und hab hie in diesem Buch derselbigen Dingen eine Summ geschrieben / und männiglichem zubesichtigen vorgestellet. Wo ich aber etwann geirret und gefehlt habe / oder Gedächtnuß-würdige Dinge unterlas-

lassen/ ist solches nicht mit Fleiß von mir beschehen/ sondern vielmehr aus Fehl und Jrꝛthum/ da ichs aber mit Danck aufnehmen wil/ wo man mich deren Dingen berichtet/ die ausgelassen sind/ oder mn den Jrꝛthum strafft. Weiter möchten etliche vermeynen/ daß ich nur zu viel Arbeit anwendte um kleinfügige Dinge zubeschreiben/ da bitt ich/ dieselben wollen mir solches verzeihen/ und gedencken/ daß die Liebe des Vaterlands machet/ daß oft kleinfügige Dinge uns groß und gedächtnuß-würdig beduncken/ zu dem folgen wir hierinn dem Exempel fürnehmer Leuthen/ dann die Griechen/ deren Thaten von jedermann gepriesen werden/ haben auch die geringsten Dinge in ihrem Land fleissig beschrieben/ wie dann solches genugsam bezeuget die Beschreibung des Griechenlands von Pausania gemacht/ doch haben sie mit ihrer Wolredenheit und zierlichem Schreiben ringfügigen Dingen einen Schein und Ansehen gemacht/ welches ich hierinn nicht hab mögen zuwegen bringen/ hab mich dargegen beflissen der Wahrheit in Beschreibung aller Sachen/ da man aber oft achtet/ daß von den Griechen die Wahrheit gespahrt seye.

Hierzwischen aber hab ich/ bis die vollkommnere Beschreibung der gemeinen Eydgenoßschaft und ihrer redlichen Thaten/ so ich vor längest angefangen/ und oft wieder unterlassen und von Handen gegeben/ von mir zum Ende mag gebracht werden/ diß Buch von von der Eydgenossen Regiment/ als einen kurtzen Begriff des grössern Wercks an Tag geben/ und den Unsern zuurtheilen vorstellen wollen. Und dieweil ich das andere Werck den Orten der loblichen Eydgenoßschaft längst in meinem Sinn geeignet habe/ so habe ich/ **Edle/ Fromme/ Veste/ Fürsichtige Herꝛen/ Euer Ehrsam Weisheit** diß gegenwärtige Buch zuschreiben wollen/ als die unter den Zugewandten Städten und Ländern die vordersten sind; hab auch desto lieber diß Buch/ darinn von den Regimenten gehandlet wird/ Euer Ehrsam Weisheit überschicken wollen/ dieweil Euere Stadt billich unter denen mag gezehlet werden/ welcher Regiment zum besten angestellt ist. Und ist auch solches daraus abzunehmen/ daß da Euere Stadt an einem

nem unfruchtbaren Ort erbauen ist / habt ihr doch nimmer keinen Mangel deren Dingen / so zu Aufenthaltung des menschlichen Lebens nohtwendig sind / und wird darzu aus sonderer Gutthat von Euer Ehrsam Weisheit eine grosse Anzahl armes Volck in- und aussert der Stadt erhalten. Es ist auch der Leinwat-Gewerb von Eueren Altvordern so weislich angerichtet / wird auch mit solchem Fleiß und Ernst verwaltet / und aller Betrug verhütet / daß andere benachbahrte Städte den nie an sich bringen / und euch entziehen mögen / wiewol das etliche mal versucht worden ist. Jch geschweige hier guter Ordnungen des Regiments / der Kirchen / der Schulen / auch mit was Tapferkeit und Weisheit ihr Euere Freyheit beschirmt und gemehrt haben / da ring wäre Exempel anzuziehen nicht nur aus alten Chronicken / sondern die sich neulich bey Menschen Gedächtnuß zugetragen haben. Darum hab ich auch vermeynt / es werde diese Beschreibung des Eydgenössischen Regiments Euer Ehrsam Weißheit / die einen Verstand / Fleiß und Liebe hat zu guter Policey, nicht unangenehm seyn. Zu dem so reisen Euere Burger ihrer Gewerben halben weit hin und wieder durch Jtalien / Spanien / Pohlen / Teutschland / Böhmen / Ungarn und andere Länder. Da gedenck ich wol / daß sie oft angezogen werden derer Dingen halben / so in diesem Buch beschrieben sind / namlich daß etliche fragen / was der Eydgenossen Sitten und Gebräuch seyen / und begehren etwas zuhören von ihrem Regiment / und ihren alten Geschichten und tapferen Thaten / dargegen so klagen uns andere an / als grobe und unverständige Leuthe / die den Adel und alle ordentliche Policey hassen / verlachen die Sieg und Thaten unserer Vorderen / und sprechen / sie seyen aufrühriſche Bauren gewesen. Derhalben die so nicht geübt sind in unsern Chronicken / mögen aus diesem kurzen Buch unsere Sachen dermassen erlernen / daß ihnen nicht schwehrlich seyn wird / auf solche Fragen und Gegenwürffe Antwort zugeben / die aber / denen unser Ding wol bekannt sind / mögen andere / von denen sie gefraget werden / weisen diß Buch zubesehen / und wird also ihnen eine Arbeit abgenohmen / und unser Buch bekannt werden. Für das letste hat Euere

Stadt mit der Stadt Zürich / meinem lieben Vaterland / von alten Zeiten her sonderbare Freundschaft gehabt / haben sich auch oft zusamen verbunden / bis hernach der ewige Bund aufgericht ist worden. Zu dem ist zu beyden Theilen in der Religion und Kirchen-Gebräuchen grosse Einigkeit gewesen / die noch heutigs Tags vest gehalten wird: Welche Ursach mich fürnemlich bewegt hat / daß ich mir Euer Ehrsam Weisheit vor andern auserkohren habe / deren Schutz und Schirm ich diese meine Arbeit anvertraute / da ich guter Hoffnung bin / Sie werden solches nicht beschwehrlich aufnehmen.

Wil also hiermit diß mein Buch Euer Ehrsam Weisheit überantworten / in Jhre Treu / Schutz und Schirm befehlen / Jhrem Urtheil / das billich von mir hoch geachtet wird / unterwerfen / damit es von arger Leuthen Nachred und Anklagen möge geschirmt / und um Eueres ehrlichen Namens willen bey allen desto bekannter und höher geachtet werden.

Bitte hiemit Gott den Vater durch unsern Herrn Christum / daß er Euer Ehrsam Weisheit und gemeiner Eydgenoßschaft / unserm lieben Vaterland / verleihen wolle / daß allenthalben Gotesfurcht grüne / Gut und Vermögen zunehme / und an Ehren und an Tugenden allezeit / wie bisher / weit berühmt seye / damit wir ein selig und ruhig Leben führen / und Gott den Herrn / der uns solches gibt und erhaltet / ohne Unterlaß preisen mögen / Amen.

Euer Ehrsam Weisheit

Geschrieben zu Zürich
im Jahr 1576.

unterthänigster Diener
Josias Simler.

Von



Von dem Regiment Der Eydgenoßschaft.

Inhalt des Ersten Buchs.

Die ganze Eydgenoßschaft wird in Drey Theil abgetheilet.

I. Die Dreyzehen Ort.

II. Die Zugewandten und Verbündeten.

III. Die Städte und Vogteyen / die den Orten gemeinlich unterworffen sind.

Da wird nun zum ersten von den Orten gehandelt der Ordnung nach / wie sie in Bund gekommen sind / und wird von einem jeden angezeiget / in was Stand und Wesen es vor dem Bund gewesen seye / wordurch und aus was Ursachen es zum Bund bewegt / und was darauf für Krieg von ihnen geführet worden. Es werden auch erzehlet die vornehmsten Haubt-Artickel erstlich der alten Bünden / so die ersten Acht Alten Ort gemachet haben / demnach auch der neueren Bünden / insonderheit wo sie etwas besonders dañ die alten haben / auch anderer Verkommnussen und Verträgen.

Für das andere wird gehandelt von den Verbündeten und Zugewandten / wer die seyen? Wann und um was Ursachen willen / und mit was Bedingen sie sich zu den Eydgenossen verbunden haben? Zum dritten wird Gleiches geschrieben von den Städten und Vogteyen / so den Orten gemeinlich zugehören / was sie zuvor für Herren gehabt; aus was Ursachen und mit was Fug und Rechten die Eydgenossen solche eingenohmen haben? Letstlich werden die vornehmsten Bünde erzehlt / so die Unsern mit Kaysern / Königen / Fürsten und Ständen gemachet haben / als namlich mit denen Herzogen von Meyland und Savoy / Hause Oesterreich und Burgund / Königen von Franckreich und Spanien / Herrschaft Venedig / 2c.

Eingang in das Regiment-Buch.

Eydgenoßschaft nach Venedig der fürnehmste freye Staat.

UNter den freyen Regimenten oder Staaten / die keinem Fürsten und Herren unterworffen sind/ wird gemeinlich eine Lobliche Eydgenoßschaft (a) nach Venedig für das fürnehmste geachtet. Es fragen auch die Frömden oft und vil / Was für ein Regierungs-Form in der Eydgenoßschaft seye? Dann es sie wunder nihmt / daß so vil Städte und Länder in wenig Jahren sich zusamen verbunden / und gleich als ein Staat worden sind/ und jetz so vil Jahr standhaft und einmüthig bey einanderen verharret haben. (b)

(a) Dises ist der eigentliche Titul und Name diser Republic, welchen deren erstere Stifter die drey Waldstädte Urj / Schweiz / und Unterwalden gleich in dem ersten An. 1315. errichteten Bund ausgewehlet / dessen sich die Republic in ihren Ausschreiben / Edicten, Missiven ꝛc. annoch gebraucht / welchen Sie von ausseren Potentaten und dero Gesandtschaften/in denen an Selbige abgebenden Schreiben und geschehenden Vorträgen empfangt/unter welchem Deroselben in dem Westphalischen Fridens-Instrument Art. VI. gedacht / und wormit auch Deroselben Beschaffenheit und Zustand zugleich am deutlichsten ausgetrucket wird / als solche Republic ein Corpus ausmachet / dessen jedes Glid des zu Festhaltung der zusamen habenden Bünden geschwohrnen Eyds genoß und hierzu verbunden ist. Selbiger Name aber ist anderwertig nicht so üblich / sonder es ist disere Republic bekanter unter dem Titul der Schweiz / des Schweizerlands / in Franckreich Suisse, Italien Paese de Suizzeri, Spanisch los Cantones Esquizaros, Englisch Svviss-Cantons, Schwedisch Suitzer ꝛc. dessen Ursach unten vorkommen wird. Von einigen alten Scriptoribus ist auch in der Lateinischen Sprach der Name Suitensium und Suizerorum gebraucht worden/doch wird in diser Sprach dißmal ihro der ursprüngliche Name Helvetiæ beygeleget.

(b) Von denen Authoribus, welche die Staaten von Europa beschrieben/wird es hierinn verschiedenlich beobachtet / und je nach eines zu eint oder anderem Staat tragender Neigung/ oder nach dem Intent, so einer solche Materie auszuführen gehabt/ verfahren/und danahen gewohnlich die Entschuldigung angeführet/ daß selbige in der formirten Ordnung kein Absehen auf die unter denen Staaten unausgemachte Rang-Streitigkeiten gehabt/ sonder dise oder andere Rang-Ordnung zu bequemerer Ausführung ihres Vorhabens ausgewehlet haben / danahen verschiedene Authores angeführt werden könten / welche die Republic der Eydgenoßschaft jederzeit unmittelbar nach der Republic Venedig rangiret haben. Obgleich nun die general Argumenta, welche disem oder jenem Staat zu Behaubtung der Præcedentz vor ei-

Athen.

Von Athen, (c) der verrühmtesten Stadt in Griechenland/ liset man/ daß sie ein Regiment aus vilen Völckeren und Städtlenen von Theseo zusamen gebracht seye/ aber es ist nicht nur ein Regierung von ihm geordnet/ sonder das Volck aus vilen kleinen in ein grosse Stadt versamlet worden. Es

nem anderen dienen sollen/ meistens aus dem Alterthum der Monarchie, Souverainität oder Familie, auch des Christenthums/ so dann von der Macht und Reichthum/ weiters von der Vilheit der Länderen/ aus dem Splendor deren Ehren-Tituln/ von der Qualität des habenden Gewalts/ von der Würdigkeit deren Vasallen/ über welche ein Majestät herrschet/ auch von einigen aus denen besonderen Woltha ten und Diensten/ welche dem Papst und der Römisch-Catholischen Kirchen erwiesen worden/ hergeholet werden wollen/ Stieve Europæisches Hof-Ceremonial/ p. I. cap. 2. so sind doch solche Fundamenta nicht von solchem Gewicht/ daß selbige an und für sich selbst ein vollkomnes und undisputirliches Recht zu der Præcedentz vor andere geben thügen/ es seye dann/ daß solche sich dessen durch Verträg oder gütliche Bewilligungen begeben haben/ Puffendorf. de Officio Hom. & Civ. lib. II. c. 14. §. 15. oder daß ein Staat solche vor dem anderen bey Anläsen manutenirt/ und sich also gleichsam in Possession gesezt. Es dörffte zwahr auch die Eydgenössische Republic nach obigen Fundamenten und Criteriis die etwann ihro machende Rang-Streitigkeiten decidiren lassen/ als das Alterthum ihrer Souverainität nicht auf den Westphalischen Friden/ sondern auf einen/ von 2. und 3. Seculis haro/ continuirend gehabten Possess zusetzen/ das Christenthum schon/ nach einiger Scribenten Bericht/ in dem ersten Seculo, wenigstens nicht lang hernach dort gepflantzet worden/ Hottinger Helvetisch. Kirchen-Gesch. T. I. lib. 2. selbige an Macht und Vilheit der Länderen auch wenigen nachgehet/ von außwärtigen Staaten wie deren Freundschaft allseitig gesucht/ also auch die einer Republic angemessene Titul empfangt; die Freyheit in derselben im höchsten Grad/ auch der Gewalt gantz unumschränckt; in verschiedenen Cantonen und gemeinen Herrschaften vil fürnehme Geist- und Weltliche Regierungen deren Ober-Herrlichkeit erkennen/ und die Eydgenossen durch die dem Römischen Stuhl geleistete Dienste von denen Päpsten mit dem Titul der Beschirmeren der Kirchen-Freyheit beleget worden/ wie solches alles aus folgendem deutlich zuersehen seyn wird. Genug wird zu desse Besteiffung dißmahl zubedeuten seyn/ daß die Eydgenößische Republic auch denen überigen fürnehmsten Republiquen gleich gehalten worden/ Hott. Meth. leg. Hist. Helv. p. 460. daß deren Gesandschaften anderwärtig und sonderlich an dem Kayserlichen und höchsten Hof der Christenheit An. 1650. denen Venetianischen/ und An. 1700. anderen souverainen Ständen in Curialien gleich gehalten/ auch sie von den höchsten Potentaten mit Absendung nicht nur ordinari Gesandschaften/ sondern so gar mit Legatis primi Ordinis, Bottschafteren und Ambassadoren (welches nicht allen dißmahligen Republiquen widerfahret) beehret werde.

(c) Cecrops, der erste Athenienssische König/ hat seine Unterthanen in 12. Städte vertheilt/ welche einer seiner Nachfahren Theseus hernach widerum aus vilen zusamen gezogen/ und in die Stadt Athen versamlet/ auch ein Popular-Regiment angeordnet/ welches aber erst nach etlichen Seculis in Stand gekommen/ wie aus Thucydide, Strabone, Diodoro und Pausania des mehreren Sigonius de Republica Atheniensi erläuteret.

Es haben die Achæi (d) in Griechenland ein gemeine Regierung gehabt/ deren doch 12. Stádt waren/ aber ihr Regiment ist nicht sonderbar gewaltig gewesen/ sonder hat allein ein kurtze Zeit gewähret: Dann als sie unter der Verwaltung Arati und Philopomenis am höchsten waren/ und ihre Freyheit mißbrauchten / sind sie bald hernach durch die Römer derselbigen beraubet/ und untergetrucket worden.

Achæi.

Deßgleichen ist das Israelitische Volck (e) wol frey gewesen/ aber nach Absterben Josue sind sie um ihrer Sünden willen oft von ihren Feinden untergetruckt worden: Und wiewol ihnen Gott herzliche Leuthe auferwecket/ die sie erlöseten / ist ihnen doch ihr Regiment und Freyheit erleydet / und haben alle 12. Stämmen gemeinlich einen König begehrt.

Israelitisch Volck.

Unlang aber bey unserer Vor-Elteren Zeiten ist der Schwäbische Bund, aus Anstiften Kayser Friderich des Dritten dises Namens/ aufgerichtet / auf den Anfangs jedermann groß Achtung hatte: (f) Nachdem aber auch sie den Krieg wider die Eydgenoßschaft frefentlich angefangen / und un-

Schwäbisch Bund.

(d) Auch disere stuhnden zuerst unter denen Königen/ schwungen sich aber letstlich wegen überhand nehmenden Tyranney derselben in die Freyheit/ und machten ein Bündnuß zusamen/ hielten auch alljährlich zwey gewohnliche Zusamenkünften in der Haubtstadt Ægia, wie aus Polybio lib. II. c. 4. & 43. des mehreren zuersehen / welche Lazius Antiquit. Græc. lib 2. mit denen Eydgenößischen Tagsatzungen vergleichet; dergleichen Verbündnus einiger Städten finden sich in der Griechischen Historie mehr/ als der Ætolorum, der Jonischen 12. Städten / und anderer / von welchen Ubbo Emmius de Græcia Veteri weitläuffig handelt.

(e) Die Regierung diseres Volcks wird gewohnlich wegen derselbigen Göttlichen Anordnung Theocratia genennet / und scheinet selbige am meisten einer Monarchie ähnlich/ als auch vor der Zeit des ihnen von Gott auf ihr sündliches Verlangen im Zorn gegebenen Königs / die Regierung von Mose, Josua, und zu den folgenden Zeiten/ wann selbige nicht frömden Königen und Völckeren unterworffen gewesen; auch durch die Richter auf ein solche Arth / doch mit mehrerer Gelindigkeit und minderem Pracht/ als sonst gewohnlich / geführet worden/ wie die Biblische Historie solches zeiget.

(f) Diser Bund wird sonst auch genennet die Gesellschaft von St. Georgen Schild: Der Anlas darzu sollen gewesen seyn die damals zu männiglicher Beschwehrd starck im Schwang gegangne so genante Fehden/ Diffidationes, (da bald um jeder auch Privat-Streitigkeit willen ein Stand dem anderen / eine Stadt der anderen / ja ein Edelmann dem anderen den Krieg ankündigte/ und sich also des Faust-Rechts bediente) abzutreiben. Diser Bund wurde An. 1488. von Kayser Friderico III. und den Schwäbischen Städten aufgerichtet / und haben sich selbigem nach und nach verschiedene Geist- und Weltliche Reichs-Fürsten/ Grafen/ Edle und Städte zugesellet. Er ward Anfangs nur auf 8. Jahre geschlossen / aber hernach von Zeit zu Zeit bis auf das Jahr 1533. verlängeret. Desselben fürnehmstes Unterfangen ware / erstlich des Hertzogs Georgii von Bayeren ihnen widerige Vorhaben zuhintertreiben; folglich war An. 1498. mit den Eydgenossen und Pündtneren anzubinden ein Ursach gesucht/ und bey

glücklich geführt haben / ist ihnen vil an ihrem Ansehen abgegangen: Hernach als sie den Hertzogen von Wirtenberg aus seinem Land vertriben/ und die Raub-Schlösser in Schwaben zerstöhrten/ wären sie widerum in ihr alt Ansehen gekommen/ wann nicht damahl der Bund geendet hätte / und sie sich darauf dermassen gesönderet und getheilt/ daß etliche ihre alten Feind zu Freunden angenohmen/ und ihre vorigen Freund und Bundsgenossen für Feind geachtet hätten: und hat also bey Menschen-Gedächtnus diser Bund angefangen / und ist widerum zergangen.

Eydgenoßschaft ist wie ein Staat anzusehen.

Aber in der Eydgenoßschaft, obwol vil Völcker und Städte sind/ so ist es doch gleichsam/ als wann es nur ein Staat und ein Regierung wäre: (g) Wiewol etliche dises in Zweifel setzen/ und sprechen: Es seye bey uns nicht ein Staat oder nur eine Regierung / darum / daß kein Ort schuldig seye / deme / so von anderen erkennt und beschlossen wird / zugehorsamen/ es

den Haaren bald zugezogen / mit was unglücklichem Succefs und temeritatis infelici exitio aber (wie Birckheimer ein Bundsgenoß selbst schreibt:) der darauf erfolgte jährige Krieg geführt worden / wird unten des mehreren vorkommen.

(g) Die Frag: Ob die Eydgenoßschaft eine Republic, Staat/ Civitas zunennen oder nicht? gehört eigentlich mehr in die Schulen zuuntersuchen / als daß selbige in denen Politischen Geschäften einigen Nutzen bringe/indeme es nicht auf das/ ob der Eydgenößische Staat befreyet und souverain seye? sonder allein ob desselben Regierungs- und Verbindungs-Form mit der Politicorum Definitionen eines Staats concilirt werden könne? ankomt; worvon so wol Guillim. de Rebus Helvet. lib. III. c. 14. als Hotting. Method. leg. Hist. Helv. p. 449. weitläuffig handlet; da sich letstlich zeiget / daß / wann man Civitatem, einen Staat / dahin restringiren wil / daß in selbigem alles nur ein Regiment und Regierungs-Form seye / man mit dem Authore gestehen muß / daß auf das genaueste zureden / die Eydgenößische Republic nicht ein solcher Staat seye / sondern vilmehr jedes dieselbe ausmachendes Ort für ein solche Republic und Staat zuhalten/ und selbige ins gesamt für ein Systema Fœderatorum oder Fœdus commune, welches der Titul der Eydgenoßschaft auch nicht undeutlich bemercket / zuhalten / wie auch Temple in seinen Remarques von denen Vereinigten Niderlanden Cap. 2. schreibet: On ne peut pas dire proprement, que c'est une Republique, mais que c'est plûtôt une Confederation de sept Provinces souveraines, unies ensemble pour la deffence commune & reciproque de toutes, sans aucune dependance ou sujettion entre elles: welche Form auch Thomasius Institut. Jurispr. Div. l. 3. c. 1. §. 35. 36. vor die vollkomneste haltet/ als sich aus der Verbindnus selber zeige / daß ein jede solcher Communen für sich allein den Zweck solch Politischer Gesellschaften/zu Vollkommenheit der gemeinen Wolfahrt und Glückseligkeit zuerlangen / sich nicht im Stand befunden habe. Genug ist es immittelst / daß die Lobl. Eydgenoßschaft unter die Republiquen und freye Staaten gezehlet werden kan/ welche keinem höheren Gewalt mit Respect und Unterthänigkeit verwandt / sonder in völliger Freyheit stehen. Europäis. Herold / T. II. 3. Abhandlung.

es thüe es dann gutwilliglich: aber in einer Commun seye jederman schuldig zugehorsamen deme/ welches das Mehr wird. Wider dise Meynung wöllen wir nicht disputiren/ dann wir selbst bekennen/ daß ihme also seye/ wann man eigentlich und grundlich alles erörtheret.

Und warum?

Weilen aber in gemeiner Eydgenoßschaft vil durch die Tagleistungen, oder den Rath gemeiner Eydgenossen von den Orten verhandlet/ auch sie mit einanderen ins gemein vil Land regieren/ in Sachen die Fride und Einigkeit/ oder Kriege des Lands antreffen/ samentlich rathen und handlen/ auch vil Satzungen/ Mandat/ Rechte/ und alte Gewohnheiten und Gebräuch bey ihnen gemein sind/ und darzu mit stethem/ vestem/ ewigem Bund sich zusamen verbunden haben/ ob es gleich/ auf das accurateste zureden/ nicht ein Staat ist/ so mag doch ein gemeine Lobliche Eydgenoßschaft für ein Staat, Republic und Regierung gehalten und genennt werden/ und hat diser Staat nun bey zweyhundert Jahren gewährt/ auch seine Freyheit in grosser Einigkeit mit einanderen erhalten: Dann/ ob schon zun Zeiten/ wie in allen grossen Regimenten beschihet/ etliche burgerliche Krieg unter ihnen entstanden sind/ so haben sie doch allezeit solche bald beylegen lassen/ und sind widerum mit einanderen von Hertzen einig worden/ und haben die gemeine Freyheit des Vatterlands einanderen gehulffen treulich handhaben.

Verleumdungen wider sie.

Es sind aber etliche Mißgönstige der Eydgenossen/ (h) welche aus grossem Neid und Haß/ so sie zu ihnen tragen/ unverschamter Weise fürgeben dörffen/

(h) Es haben sich zwahr jederzeit Mißgönstige gezeiget/ welche theils aus Unerkantnuß der Eydgenossen und ihres Staats/ theils und meistens aus ungeneigtem Willen zu dero Freyheit/ ihre Regierungs-Form einer Anarchie, oder/ daß kein Regiment und ordenliche Policey bey ihnen seye/ vergleichen/ und sie pro Confusione divinitus conservata, als ein von Gott wunderbar erhaltene Verwirzung darstellen wollen: doch scheinet der Author auf ein famoses Scriptum gesehen zuhaben/ so der Polnische Cardinal Hosius (wie Bullingerus in Simleri Lebens-Beschreibung meldet/) unter dem Namen Catholici cujusdam Judicii & Censuræ de Judicio & Censura Ministrorum Tigurinorum & Heidelbergensium de Dogmate contra adorandam Trinitatem in Polonia sparso An. 1566. heraus gegeben/ in welchem selbiger sich nicht nur nicht scheuet/ von dem Adel das und mehrers was in dem Authore enthalten/ zuschreiben/ sonder auch anfüget: Helvetios arbitrari (ziehet es zwar meistens auf die Evangelische Religion) à pura Religione alienum, ut quidam in Republica Dignitatis gradus, Personarumque Ordines & discrimina ponantur. Obgleich nun dessen kräftige Widerlegung schon bey Bullingero in der Præf. des von unserem Authore edirten Buchs de æterno Dei Filio zufinden/ so wird doch nicht undienlich seyn/ auch hier kürtzlich zu Ablähnung solch unbegründter Anklagen vorzustellen/ daß zwahr in der Eydgenoßschaft vor disem ein grosser und zahlreicher Adel gewesen/ so daß nach Stumpfii

dörffen / es seye kein Regiment und ordenliche Policey bey ihnen / dann ihre Vorderen haben den Adel erschlagen und untergetruckt / und sich also wider Billich und Recht frey gesezt. Andere bekennen wol / daß durch des

Bericht in seiner Eydgenößis. Chronic L. IV. c. 50. wol zu verschiedenen Zeiten (weilen selbige solcher District Lands auf einmahl nicht hätte ertragen mögen :) bey 50. Gräfliche / 150. Frey-Herzliche / und 900. bis 1000. Rittermäßige Adeliche Geschlechter gezehlet worden / deren Schlösser kleinen Theils durch Krieg zerstöhret / sonder mehrern Theils / auch eh die Eydgenossen entstanden / in Abgang kommen / oder vom Adel selbst zerbrochen / und vil samt den Güteren an die Klöster vergaabet worden / wormit sich dann auch der Adel selbst verminderet / und vilmahl je der Aermer von dem Reicheren verschlungen worden; worzu noch sonderlich kommen / daß nach des Kaysers Alberti I. gewaltthätigen Tod desselben Wittib und nachgelassene Erben ein solche Verfolgung gegen die hierbey interessirte und auch andere Edelleut ausgeübet / daß nach Bullingeri Bericht Hist. Tig. Mscr. bald der beste Adel (etliche zehlen 1000.) mit ihren Dieneren hingericht / und deren / welche geflohen / Häuser und Schlösser zerstöhret worden / und also nach Stumpfii Anmerck. l. c. c. 52. die Eydgenossen hinkünftig ihrer Mißgönstigen Schlösser zuzerbrechen gelehrnet; danahen der währenden Schwaben-Krieg / dem Vermuthen nach / auch aus eines aus dem Oesterreichischen Haus entsprossenen Fürsten Befehl / zu Verunglimpfung der Eydgenossen publicirte Catalogus der in der Eydgenoßschaft ausgereutet Adelichen Geschlechteren wol hätte hinterhalten werden können / als die meist darinn allegirt-verblichene Geschlechter und zerstöhrte Schlösser unter obigen von dem Oesterreichischen Haus selbst in disen Stand gesezten anzutreffen wären; Wornebst man aber auch nicht längnen kan / daß nicht in denen vilen mit dem Hause Oesterreich geführten Kriegen / und denen am Morgarten / zu Tättwyl / Näfels / Sempach rc. vorgegangenen Schlachten ein merckliche Anzahl der Edelleuthen geblieben / und disere letstere durch ihre hochmüthige Aufführung und Vorhaben die Eydgenossen ihrer Freyheit zuberauben / und unter der Fürsten Herrschaft zubringen / einen grossen Widerwillen gegen sich erreget; Hingegen auch zugestehen / daß solcher Eifer und Widerwillen / wie Ens Thesaur. Polit. apot. 49. p. 396. selbigen wol limitirt: allein wider den ihre Freyheit hassenden Adel gemeynt / da er schreibt: Helvetii libertatem amant ac summis viribus propugnant, imò omnem nobilitatem odio habent, libertati scilicet infestam. Hergegen nicht nur von dem grösseren Adel / als Graf Rudolphus von Habspurg folgends Römischer Kayser bey ihnen in grosser estime gewesen / auch andere Freyherren und Edelleuthe schon bey Anfang des Bunds zu ihnen gestanden / wie unten das Exempel des Freyherren von Attinghausen / und des unter den drey ersten Eydgenossen gewesenen Werners von Staufachen rc. vorkommen wird / sonder auch vil Adeliche Familien bald in allen Lobl. Städt und Orten / auch gemeinen Herrschaften von uralten Zeiten bis auf dise Zeit florirt / deren die einte sich in Kriegsdiensten berühmt gemacht / andere in den vornehmsten Stands-Geschäften gebraucht worden / andere die besten Aemter und Vogteyen bedienet / andere auf ihren Edelsitzen und Schlösseren sich aufgehalten und annoch thun / andere auch / wie sich unten zeigen wird / annoch verschiedene Prærogativen geniessen; deren Beschaffenheit / Alterthum rc. in Stumpfii Chron. Buccelini Germaniæ Stemmatographicæ Stamm-Tabellen / auch Buddei Lexico Historico nachzusehen.

deß Adels grossen Muthwillen und Unbill / so den unseren zugefügt worden / sie genöthiget gewesen / zu den Waaffen zugreiffen / jedoch wie gemeinlich beschihet / wann die Gemüther gegen einanderen verbitteret sind / haben sie zu vil an die Sach gethan / und die Maß einer billichen Raach überschritten.

Derhalben / damit ich unseren Gönneren dienete / und sie aus dem Wunder brächte / darinn sie aus Unwissenheit unserer Sachen stecken / und auch der Mißgönstigen Schmähen ablähnete / hat mich für gut angesehen / der Eydgenoßschaft Regiment vom Ursprung her zubeschreiben.

Abtheilung der Eydgenoßschaft.

DIe gemeine Eydgenoßschaft mag meines Beduncken kommlich in drey Theil abgetheilt werden.

Dann erstlich sind XIII. Ort, (i) die gleich wie in ein Regiment durch ihre ewige Bündt zusamen verbunden sind / namlich: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen und Abbenzell.

XIII. Ort.

Für den anderen Theil setze ich die Zugewandten, (k) und Bunds-genossen: Erstlich einen Abbt- und Stadt Sanct Gallen, darnach die

Zugewandte.

B Bündt

(i) Diesen Terminum haben die Eydgenossen von Anfang und bis anjetzo auch in ihren publiquen Instrumenten und Missiven gebraucht / ihre XIII. abgesönderte Theil / Provintzen und Republiquen auszutrucken / weilen solcher so wol Städt als Landschaften / als in welche selbige widerum abgetheilt sind / in sich begreifft. Worbey zur Erläuterung der zu Zeiten üblichen Expressionen der VII. oder VIII. alten und der V. letsteren / jungen oder neuen Orten anzumercken / daß nach dem Alterthum der Eintrettung in den Bund unter dem Namen der VII. alten Orten Zürich / Lucern / Uri / Schweitz / Unterwalden / Zug und Glarus: der VIII. alten Orten selbige nebst Bern: der V. letsteren Orten aber Basel / Freyburg / Solothurn / Schafhausen und Abbenzell / welche 125. Jahr nach obigen VIII. in den Bund gekommen / gemeynt seyen. Auch bey der auch etwann gebräuchlichen Expression der Städten und Orten der Eydgenoßschaft: unter den Städten Zürich / Bern / Lucern / Basel / Freyburg / Solothurn und Schaffhausen / unter den Orten aber Uri / Schweitz / Unterwalden / Zug / Glarus und Abbenzell verstanden werden.

(k) Zugewandte das ist Mit-Verbündete / Latein / Socii atque Confœderati Helvetiorum, Frantzös. Associez, Confederés & Co-Alliés: Ital. Aleati dei Cantoni &c. deren Ordnung und Rang zwahr von anderen auf ein andere Weis gestellet wird / solche aber doch wegen des auf das Alterthum ihrer Mit-Verbündnuß gehabten Absehens die angemeßneste zuseyn scheinet.

Bündt in Churwahlen oder Rhætien, den Bischoff zu Sitten, samt dem Land Wallis, item die Städte Rotweil, Mülhausen und Biel. (l)

Gemeine Vogteyen.

Für den dritten Theil halte ich die Städt und Länder/ so von gemeinen Eydgenossen bevogtet und beherrschet werden/ als namlich die Landvogtey im Turgäu, Baden, die im Rhynthal, zu Sargans, in den Freyen Aemteren, item jenseit dem Gebirg/ Lauis, Luggaris, Mendris und das Meinthal: Zu disen mag auch gezehlet werden Bellentz, so von den drey alten Orten bevogtet wird. (m)

Aber unter den Orten und Zugewandten sind dises Städte: Zürich, Bern, Lucern, Zug (n), Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Sanct Gallen, Chur, Sitten, Rotweil, Mülhausen, Biel. Die übrigen sind Länder, die keine Städte haben.

Situation der Eydgenoßschaft.

Weiter ist zuwissen/ daß dise Städt und Länder nicht allesamen ligen im Kreiß und Marchen des Helvetier Lands/ wie die von Julio Cæsare (o) beschrieben worden: Dann aus den XIII. Orten liget Basel in der Rauracher Land/ Schaffhausen jenseit Rheins auf der Germanier Sei-

(l) Denen dißmahl noch von einigen angefügt wird Neuenburg oder Neufchâtel, Genff und der Bischoff von Basel/ wegen derselben mit einigen Loblichen Orten sinth Simleri Zeiten gemachten Bündnussen und Burg-Rechten.

(m) Aus gleichem Fundament könten auch hierunter mitgezehlet werden die von Bern und Freyburg gemeinsamlich beherrschende vier Vogteyen als Murten/ Schwarzenburg oder Grasburg/ Granson und Tschärlitz oder Eschallens, die Schweitz und Glarus gemeinsamlich zustehende Herrschaften Gastal und Uznach/ und andere mehr.

(n) Hierbey ist anzumercken/ daß diser Lobl. Ort getheilt werde in Stadt und Amt/ deren das letstere auch unter die Länder zuzehlen/ als in welchem auch keine Städte sich befinden/ und danahen nicht zuconfundiren/ als wann in disem Lobl. Ort/ in genere genohmen/ nicht auch ein Democratisches Regiment/ gleich in den übrigen Länderen/ seye/ wovon unten ein mehrers.

(o) Julius Cæsar beschreibet die Gräntzen des damahligen Helvetiæ, Comm. L. 1. folgender Gestalt: Undique loci naturâ Helvetii continentur una ex parte flumine Rheno latissimo atque altissimo, qui agrum Helvetium à Germanis dividit, altera ex parte monte Jura altissimo, qui est inter Sequanos & Helvetios, tertia lacu Lemano & flumine Rhodano, qui provinciam nostram ab Helvetiis dividit, Kraft dessen gegen Mitternacht die Vindelici, Lacobrigi und Rauraci, gegen Abend die Sequani und Allobroges: gegen Mittag die Centrones, Salassi, Veragri, Seduni, Viberi & Lepontii, und gegen Morgen die Rhæti, Sarunetes, Rheguici &c. die damahlige Nachbaren gewesen. Guillim. de Rebus Helvet. lib. I. c. 1. Was vor Abänderung sinther darmit vorgegangen/ und wie selbige erweiteret worden/ zeiget der Author umständlich: deme allein noch anzufügen/ daß wie auf einer Seiten die Haubtstadt Allobrogum

Seiten / deßgleichen nach etlicher Meynung gehört ein Theil Glarner Lands den Rhätieren / und ein Theil der Urneren den Lepontieren: Aus den Zugewandten aber sind allein Sanct Gallen und Biel inner den Marchen der alten Helvetieren / die Grauen Bündter sind die alten Rhätier / die Walliser sind vor Zeiten Viberi / Seduni und Veragri genennt worden / Rotweil liget auf der Germanier Boden / Mülhausen im Raurach oder Sundgäu: demnach aus den Vogteyen ist das Rheinthal und Sargans im Rhätier Kreiß / aber Lauis, Luggaris, Mendris und das Meinthal samt Bellentz ligen jenseit dem Gebirg in der alten Lepontier Land / und sind Italiänischer Sprach und Lands / die übrigen Vogteyen ligen im Helvetier Land.

Regierung der gemeinen Vogteyen.

Weiter haben nicht alle Ort gleichen Gewalt und Regierung über die Vogteyen / sonder wie sie zu ungleichen Zeiten in Bund kommen sind / also haben sie auch ungleiche Recht und Ansprach darzu.

Turgäu.

Die Landvogtey Turgäu wird erstlich bevogtet von den VII. Alten Orten / namlich / Zürich, Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, (p) Demnach haben dise drey Orte / Bern, Freyburg und Solothurn ihre Rechte an dem Malefitz; dann als vor vilen Jahren die Reichs-Vogtey zu Frauenfeld samt dem Land-Gericht im Turgäu der Stadt Costantz versetzet war / ist solches hernach im Vertrag des Schwaben-Kriegs den Eydgenossen, deren dazumal X. Orte waren / zugesprochen worden.

Baden. Sargans.

Weiter so bevogten die VII. Orte Baden, (q) Sargans und das Rhein-

Genff darzu gekommen / also auf der anderen Seiten die Stadt Costantz von dem alten Bezirck abgegangen / und deßwegen die dißmahlige Gräntzen am füglichsten gesetzet werden können. Gegen Mitternacht Teutschland und ins besonder Brisgäu / Kleggäu und Schwaben: gegen Abend Franckreich und in specie die Grafschaft Burgund oder Franche Comté, la Bresse und Savoy: gegen Mittag Italien und sonderbar die Herrschaft Venedig und Hertzogthum Meyland: gegen Morgen widerum Teutschland und in specie die Grafschaft Tyrol / und ein Theil von Schwaben / so daß die Eydgenoßschaft zwischen Teutschland / Franckreich und Italien in der Mitte gleich einem Drey-Eck liget.

(p) Sinth dem in Arau An. 1712. geschlossenen Friden wird dise Landvogtey bevogtet von den VIII. Alten Orten / massen Bern so wol in die Mit-Regierung diser Landvogtey / als deren von Rhynthal / Sargans und deren Oberen Freyen-Aemtern durch selbigen aufgenohmen worden / und also nur noch zwey Freyburg und Solothurn an dem Malefitz- und Land-Gericht allein Theil haben.

(q) Durch obermeldt Arauischen Fridens-Schluß ward solche Vogtey von den Orten Lucern / Uri / Schweitz / Unterwalden und Zug an die beyde Ort Zürich und Bern abgetretten / Glarus aber hat seine Rechte allda fortbehalten / so daß nun selbige von Zürich / Bern / und Glarus allein bevogtet wird.

Rheinthal. Rheinthal, auch VI. Orte die Freyen Aemter; (r) aber sie haben zu ihnen genohmen in die Gemeinschaft der Vogtey Baden Bern, in die Vogtey der Freyen Aemteren Uri, und ins Rheinthal die von Abbenzell: die vier Vogteyen aber jenseit dem Gebirg werden von XII. Orten bevogtet/ daran Abbenzell keinen Theil hat. Die drey Länder sind allein Herren über Bellentz. Und dises sind die fürnehmsten Theil gemeiner Eydgenoßschaft auf den heutigen Tag.

Freye Aemter. Welsche Vogteyen. Bellentz.

Jetz wöllen wir der Ordnung nach anzeigen/ wann jedes Ort in Bund kommen seye/ auch aus was Ursachen und mit was Gedingen: deßgleichen mit was Freyheit und Condition ein jedes Ort vorhin gewesen/ und was für Kriege auf den Bund gefolget seyen. (s)

(r) Disere sind durch besagten Arauischen Fridens-Tractat in die Ober und Untere getheilt: der Oberen Beherrschung ist den vorigen VII. Alten Orten mit Beyfügung Bern verblieben/ die Unteren aber sind gleich der Grafschaft Baden an Zürich und Bern mit Reservation der Rechten von Glarus auch abgetretten worden/ und stehen also auch allein unter diser drey Orten Zürich/ Bern und Glarus Beherrschung.

(s) Des Authoris Vorhaben ist zwar nur die Historie der Eydgenößischen Sachen von den Zeiten Kaysers Rudolphi I. und dem Ursprung des Eydgenößischen Bundes vorzustellen/ doch bringt er bey jedem Lobl. Ort auch noch an die Nachrichten ihres vormahligen Zustands/ worbey villeicht nicht undienlich seyn wird nach des Authoris Methode auch eine kurtze Historie der Eydgenößischen Sachen/ welche sich bis auf solche Zeit und vor derselben begeben/ anzufügen/ dadurch vile hernach vorkommende Sachen erläuteret werden/ und damit der Leser eine Wissenschaft des vormahligen Stands und Regiments auch der Helvetieren haben könne.

Namens Helvetier Herstammung

DEr älteste Scribent, bey welchem der Name der Einwohneren dises Landes anzutreffen, ist Cæsar in seinem Comm. de B. Gall. welcher selbige Helvetios nennet, desse Namens eigentlicher Ursprung gleich anderer Völckeren, wegen nicht genugsamer habender Erkantnus der alten Sprach und Geschichten auch unerläuteret und im verborgenen liget: Die Muthmassungen darvon sind verschieden. Glareanus, welcher zu Besteiffung seiner Gedancken vorläuffig anführet, hanc veniam antiquitati dari, ut miscendo humana divinis primordia sua augustiora faciat; wil selbigen von Plutone oder Dite, (von dem sich nach Cæsaris Bericht Comm. lib. VI. omnes Galli prognatos prædicant:) dem Gott der Hellen (dessen Reich nicht über den Ort der Verdamten, sonder über den Aufenthalt der Verstorbenen, so wol frommer als gottloser, und auch über die meistens in den Tieffenen und Hölen enthaltene Reichthumme und Schätze, nach der blinden Hey-

Heyden Meynung, sich erstrecket:) herhollen, als wann sie zu Bescheinung ihrer Veneration und Verehrung gegen disem Abgott, sich Helveter / desselben Vetter / Kinder, Freund und Verwandte: oder wie Goldastus muthmasset, Helhutteri, desselben Hüter und Verwahrer benennen wollen: Andere geben vor, Helvetii seyen so vil als Helden-Väter oder Vetter / weil sie nicht nur samtlich streitbare Leuthe gewesen, sonder auch ihre Kinder von Jugend auf zu dem Krieg angeführet, und also gleichsam Helden gezeuget. Olaus Rudbeck erklährt das Wort Helvetter in Atlantic. T. II. c. 6. p. 45. als Berg-Hüter / weil Hellar in Schwedischer Sprach (von denen auch einige der Helvetieren Ursprung herhollen,) ein Berg bedeutet. Auch andere wollen dises Wort von dem alten Celtischen und annoch in Nider-Teutschland gebräuchlichen Wort Heel / welches heißt gantz / überal und dem Wort Vetter herhollen, als wann sie sich in allen ihren Thaten als Vettere einandern verwandt und gleichsam als Brüdere aufgeführt. Stumpf. Chron. L. IV. c. 2. Hotting. Helvetis. Kirchen-Gesch. T. I. L. I. p. 46. Guillim. de rebus Helvet. L. I. cap. 1.

Wer die Helvetier gewesen?

Wer dise Helvetii, ob selbige Galli oder Germani gewesen? ist unter denen Gelehrten gleichfals unausgemacht. Die alten Römischen Scribenten rechnen selbige meistens unter die Gallos. Cæsar schreibt von ihnen Comm. de bell. Gall. lib. 1. Helvetios reliquos Gallos virtute præcedere. Tacitus nennet sie Hist. L. I. austruckenlich Gallicam gentem. Florus l. III. cap. 10. bedeutet, primum Galliæ motum ab Helvetiis cepisse, und Orosius nennet sie gleichfals lib. VI. cap. 7. fortissimam omnium Gallorum gentem, und haben solche auch bey vilen hernach folgenden Historicis und Geographis um so desto mehr Beyfahl gefunden, als einer seits Cæsar von selbigen, daß sie mit den Germanis ein tödtliche und tägliche Feindschaft gehabt d. l. schreibet, Helvetii proximi sunt Germanis, qui trans Rhenum incolunt, quibus cum continenter bellum gerunt; anderseits aber die Römer, nachdem sie selbige unter ihre Bottmäßigkeit gebracht, selbige zu ihren Gallischen Provintzen, erstlich Galliæ Celticæ, hernach zu Augusti Zeiten Lugdunensi, und weiter zu Vespasiani Zeiten Belgicæ wegen deren nahen Gelegenheit, und daß sie danahen auch am komlichsten mit selbigen zugleich beherrschet werden können, gerechnet haben. Wann man aber überleget, daß nach Strabonis lib. I. Geogr. Bericht schon zu Isocratis Zeiten ein alte Gewohnheit gewesen, daß die Morgenländer Indianer, die gegen Mittag Æthioper / die gegen Mitter-

ternacht Scythen / und die gegen Nidergang Celten genennet worden, und folglich der Griechische Name Κελτῶν und Γαλατῶν, oder Lateinischer Celtarum oder Gallorum allen denen Völckeren, so gegen Nidergang gelegen, als denen Germanis, Gallis, Brittannis, Illyriis &c. gemein gewesen seye, wie es Coccejus in Juris publ. Prud. Proleg. 59. demonstrirt; So wollen auch etliche nicht unbegründet schliessen, daß Cæsar und andere alte Scribenten (sonderlich da auch von Cæsare sonst gezweiflet werden wil, ob selbiger jemahlen in Helvetia selbst gewesen, und Asinius Pollio seinen Schriften das zimlich schlechte Lob gibet, quòd libri ejus parùm diligenter & non integra veritate compositi sint:) wol eintweder durch solch uralten Gebrauch dises Worts verführt selbiges auch hier gebraucht, oder aber gleich anderen Römeren aus sonderer Anmuthung und Liebe zu ihren Gallischen Provintzen auch andere benachbarte unter solchen Namen mitbegriffen habe, und folglich die Helvetier besser ursprünglich unter die Germanos zurechnen seyen, zumahlen auch Plinius und Ptolomæus die Helvetios Galliæ Belgicæ, welches nichts anders als Germania war, zugeeignet, und Cicero Epist. ad Attic. Lib. I. Ep. 14. und Orat. de Provinc. Consular. darauf deutet, da er am ersten Ort schreibet, Senatum decrevisse, ut Legati mitterentur, qui adirent Gallicas Civitates darentque operam, ne hæc cum Helvetiis se jungerent; an letsterem aber von Cæsare sagt, eum cum acerrimis nationibus & maximis Germanorum & Helvetiorum prœliis felicissimè decertavisse, und sie also gleichsam zu den Teutschen gesellet, anbey auch Tacitus und Ptolomæus Eremi Helvetiorum gedencket, welche jenseit Rheins, und alsoauch auf dem von obigen Scribenten selbst bemerckten Teutschen Boden gelegen, so daß auch einige aus Taciti Anzeig de moribus German. inter Hercyniam sylvam, Rhenumque & Mœnum amnes Helvetici &c. gar darvor halten wollen, daß die Helvetii anfangs ein Theil Francken-Bayer-und Schwabenlands, der Oberen Pfaltz, das Fürstenthum Darmstadt rc. inngehabt, und erst von dorten nach und nach vertrieben, zuletst sich in dem von Cæsare beschriebenen District Lands gesetzet haben; deren Meynung noch weiter besteiffet zuwerden scheinet, daß aus denen Historien sich zeiget, daß die Helvetii sich meisten Theils zu Teutschen Völckeren, Cimbris, Teutonibus, Bojis, Tullingis, Latobrigibus, Alemannis &c. gesellet, auch die bey den alten Helvetieren geübte Sprach der Teutschen ähnlicher komme, wie Stumpfius zum Exempel die bey Cæsare benamsete Helvetier Orgetorix und Divicus als Hord-reich und Diffig explicirt, der

Aehn-

Aehnlichkeit derselben mit den Germanis in der Speiß, Kleidung, Sitten und Lebens-Art nun zugeschweigen.

Es seye nun, daß die Helvetii unter die Gallos oder Germanos gezehlet werden, so wird ihr ehmahliger Zustand gleich dem jezigen Frey, und auch ihr vormahliges Regiment dem dißmahligen nicht ungleich vorkommen. Strabo beschreibet lib. IV. Geogr. der Gallier Regiment / plerásque eorum Respublicas ab Optimatibus gubernari, antiquitùs unum quot annis principem itemque unum Belli Ducem multitudinem delegisse; und erläuteret solches Guillim. de reb. Helvet. lib. 1. c. 4. aus Cæsare, Livio und anderen Scribenten dahin, daß es in Gallien vil freye Republiquen gehabt, denen allen durch die mehreren Stimmen ein König oder Fürst vorgesetzet gewesen, welcher allsjährlich und zwahren auch denen Republiquen nach umwechslungs-weis erwehlet worden, da neben disen allgemeinen Regenten in jeder particular Republic von dem Volck ein eigner Regent auf eine gewüsse Zeit erwehlet worden, welcher aber nichts eigenmächtiges vornehmen dörffen, sonder der beyden vornehmsten Ständen des Adels und der Druyden Rath und Gutbefinden in sonderliche Observantz und Beobachtung ziehen müssen. Daß so dann auch die Germani sehr vil auf der Freyheit gehalten, bezeuget Tacitus fürnehmlich lib. II. Annal. c. 44. n. 3. und laßt sich aus desselben Beschreibung de morib. German. schliessen, daß selbige nicht eine gemeine Republic ausgemachet, sonder bald ein jedes Volck ein eignen Staat formiret, in welch jederem zweyerley Stände namlich des Adels und der Burgerschaft gewesen, daraus dann auch die Geschäft auf verschiedene Weis behandlet worden, wie Tacitus d. l. c. 11. schreibt: De minoribus rebus Principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur. Diser Principum, (vornehmster Räthen) welche nebst denen Centenis Comitibus auf denen general Zusamenkünften erwehlet wurden, Amt ware, mit diesen Comitibus unter den streitigen Partheyen Recht zusprechen, von den mindern Geschäften sich zuberathen und abzuschliessen, auch über die wichtigere Geschäft ein Vor-Rathschlag abzufassen, und selbigen hiemit zu weiter und endlicher Abschliessung dem ganzen Volck vorzutragen, und das, wie Tacitus d. l. sagt, authoritate suadendi magis quàm jubendi potestate. Beyde Regierungs-Arten weichen von der Monarchischen Form ab, und näheren sich zu der Aristocratischen und Democratischen, und lasset es sich auch aus der Vergleichung der Germanier Regiment

Derselben Regierung ist der dißmaligen nicht ungleich.

und

und jezigen Regierung der Democratischen Orten eher muthmassen, daß die Helvetii vilmehr unter solche als unter die Gallos zuzehlen seyen, folglich auch schliessen, daß ihr ehmahliges Regiment auch von der Monarchischen Form entfehrnet, hergegen also, wie es einem die Freyheit sehr hoch schätzenden Volck am anständigsten eingerichtet gewesen seye; danahen auch verschiedene Authores solches ein Systema Civitatum nennen, oder ein Gesellschaft einiger freyen Staaten/ die sich durch ein freywillige Verständtnuß zusamen vereiniget, und also aus verschiedenen Theilen zu einem Leib gebracht worden, und Luc. de Linda Descript. Orb. & Rerumpubl. p. 676. sagt von selbiger: Regimen eorum erat populare, & quod Rempublicam exprimeret: Zu welchen Gedancken nicht ohnbegründten Anlas gabe, so wol, daß Cæsar l. c. auch Helvetiam nennet Civitatem, welche in 4. Pagos eingetheilt seye, als auch die von gleichem Authore angebrachte Historie Orgetorigis, welcher, ohngeachtet der von seinen Mit-Landleuthen denen Helvetieren sonderbar geniessenden Zuneigung, dennoch so bald er nur in Verdacht einig suchender Uebermacht kommen, alle dise Gonst von solch die Freyheit so sehr liebendem Volck alsobald verlohren, daß sie ihne nicht nur in Gefangenschaft gesezt, zur Verantwortung anhalten, und mit ernstlicher Lebens-Straff ansehen wollen, deren er zwahr einmahl entflohen, aber auf weiteres insistiren seiner Landleuthen solcher Straff vorzukommen sich selbst das Leben abgekürzet: Ja die meisten Unternehmungen der alten Helvetier besteiffen ein gleiches, wie aus substanzlicher Beschreibung derselben hernach folgen wird.

Dero erste Geschichten ungewüß.

Wann die alten Helvetier gleich meist übrigen ehmalig Europæischen Völckeren, vormahlen, wie Hotting. Meth. leg. Hist. Hel. schreibt, bipennem feliciùs quàm pennam versare, pilum quàm stilum frequentiùs vibrare didicerunt, und mit denen Römeren bey Sallustio optimum facere quàm dicere malebant, danahen auch von ihren frid- und krieglichen Thaten der Nachwelt das wenigste aufgezeichnet hinterlassen, so kan solcher Mangel auf kein andere Weis als aus denen Römischen Scribenten, alten Celtischen/ Teutschen und Gallischen Geschichten ersetzet werden, worbey dann auch verschiedenes allein auf Muthmassungen, wie in all anderen Historien, nothwendig ankommen muß. Der berühmte Eydgenössische Geschicht-schreiber Hr. Rahn/ (dessen in IV. Tomis geschribener und auch in 8vo getruckter Eydgenössischer Geschicht-Beschreibung man sich in Ausführung der vorhabenden Historie sonderbar auch in der Chronologie,

wird

wird gebrauchen müssen,) macht zwahr den Anfang mit Benamsung der Stifteren der beyden Städten Zürich und Solothurn Thurici und Soloduri zu Abrahams und Nini Zeiten, auch von dem Vermehrer der Stadt Zürich Suevo, zun Zeiten des Patriarchen Jacobs, findet aber aus verschidenen Gründen in denen ältern Scribenten zu desse Besteiffung keine genugsame Fundament. Naucler. Vol. I. General. 16. Althamer ad Tacit. p. 6. wollen auch aus dem von Cæsare und Tacito allegirten Widerwillen der Helvetieren und Germanieren / und denen Helvetieren von Tacito angewiesenen alten Wohnpläzen von vilen um das Jahr der Welt 2230. vor Christi Gebuhrt 1740. unter disen Nationen vorgegangenen Kriegen muthmassen, welches man aber in Ermanglung mehrerer Gewißheit so wol als die Geschichten, da etliche Authores zu allen oder wenigstens meisten bey denen alten Scribenten befindlichen Expeditionen der Gallieren auch die Helvetier ziehen wollen, anzuführen unnöthig, hingegen dienlicher erachtet die Geschichten, darinn der Helvetieren austruckenlich gedacht wird, kürzlich vorzustellen.

Aelteste Historie, darin ihrer gedacht wird.

Die älteste Historie, da eines Helvetiers gedacht wird, findet sich bey Plinio lib. XII. Hist. Nat. c. 1. daß zun Zeiten des Römischen Königs Anci Marcii, ohngefehrd 114. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom um das Jahr der Welt 3332. Elico ein Helvetier, welcher einige Zeit auf seiner Handwercks-Wanderschaft zu Rom geblieben, und bey seiner Heimkunft dürre Feigen und einen Trauben mitgebracht, und von der Annehmlichkeit des dortigen Weins und Oehls seinen Landleuthen so vil vorgeschwätzet, daß sie mit mühsamer Ueberstèigung der Alpgebirgen diß lieblich Land Italien zubesuchen veranlaset worden, und folglich gleichsam überschwemmet haben, mit was eigentlichem Erfolg aber ist ungewüß.

Werden Gessatæ genennet.

Sinth solcher Zeit wird der Helvetieren in die 200. Jahr nicht mehr gedacht, als bis auf die Zeit des Römischen Burgermeisters Camilli, um das Jahr der Welt 3582. und zwahren damahls allein unter dem Namen Gessatarum, (welche Stumpf. l. IV. c. 8. und Guill. l. 1. c. 6. sonderlich aus derselben bey Polybio l. 2. gefundener Beschreibung, daß sie sich aufhalten trans Alpes ad Rhodanum & cis Rhenum &c. für Helvetier halten.) Dise Gessatæ sollen sich auf Ansuchen der Gallischen Sennoner, gegen versprochene ehrliche Besoldung, zu dem von denselben unter ihrem König Brenno wider die Römer vorgenohmenen Kriegs-Zug auch haben gebrauchen lassen, und mit selbigen die Stadt Clusium belägeren, die Römer bey

dem Fluß Allia in die Flucht schlagen, die Stadt Rom einnehmen und ausplünderen geholffen haben. Liv. l. 5. Hist. c. 33. Oros. l. I. c. 19. Ob aber selbige nach diser Authorum Bericht gleich hernach von Camillo auf das Haubt geschlagen, und gänzlich vertilget worden seyen? Oder ob, wie Polyb. l. 11. meldet, nach 7. monatlicher Besitzung denen Römeren die Regierung freywillig wieder gegeben, und in ihr Land mit grossem Reichthum wieder glücklich nach Haus gezogen, hernach aber mit denen in Italien sich gesezten Gallieren in die 100. Jahr lang verschiedene mahl einige Streitigkeiten gehabt, und mit Gewalt der Waaffen solche ausgeführt haben? ist zweifelhaftig, wenigstens scheinet es, daß die Gessatæ bey obigem Anlas nicht völlig vertilget worden seyn müssen, als sie 200. Jahr hernach A. M. 3757. unter dem Burgermeisterthum L. Æmilii Pappi und C. Attilii Reguli auch die Bojer in ihren krieglichen Unterfangen wider die Römer begleitet, auch bey Fœsulis ein Vortheil über sie erhalten, aber bey Aretio ein starcke Niderlag erlitten, welche sie aber noch nicht so entkräftet, daß sie nicht gleich 3. Jahr hernach denen Gallieren in Italien nochmahlen zugezogen, aber bey Clastidio von dem Römischen Burgermeister auf das Haubt geschlagen worden. Polyb. l c. Plut. in Marc. Eutrop. Flor.

Sie kommen in Italien.

In dem folgenden Seculo An. 3875. langten die Cimbrier/ ein aus Schweden, Dännemarck, Norwegen und anderen Mitternächtischen Landen besamletes Volck nach vilen Streif-Reisen auch bey denen Helvetieren an, und nahmen die Tigurinos & Tuginos, Helvetische Völcker mit in ihre Gesellschaft, welche letstere in der Zeit, da die andere ihre Streiffereyen in Gallien, Hispanien rc. fortgesetzet, den Weg auf Italien zugenohmen, und gleich in Savoy, oder der Allobroger Landschaft, den Römischen Burgermeister L. Cassium Longinum in einer Schlacht überwunden, die Römer auf eine schmächliche weis unter das Joch geführet, und die Vornehmsten darvon als Geysel mitgenohmen; welches sie muthig gemachet, mit dergleichen Unternehmungen fortzufahren, da sie 2. Jahr hernach M. Aurelium Scaurum mit seinem untergebenen Volck geschlagen, und selbigen gefangen bekommen, auch ein vollkomnen und solchen Sieg über die unter Commando Manlii und Cæpionis gestandene Römer bey der Rhone erhalten, daß von ihrem ganzen Heer nicht mehr als 10. Mann, welche solche Zeitung zu allgemeinem grossem Schrecken nach Rom gebracht, lebendig darvon kommen; Als sie aber auch in dem Jahr 3880. neuer Dingen

gen einen Einfahl in die Römischen Provintzen durch verschiedene Weg vorgehabt, und danahen die ganze Macht nicht beysamen behalten, und der einte Theil, benamtlich die Ambroner von C. Mario bey Aix in Provence aufs Haubt geschlagen, der ander Theil, die Cimbrier, von gleichem Mario auf den Caudischen Feldern überwunden, und bald gänzlich vertilget worden, hat der dritte Theil, oder Helvetier, welche sich gegen die Alpes Noricas und dem Tyrol gewendet, auf solch erhaltenen Bericht sich wider zuruckgezogen, und annoch so vil Ansehen behalten, daß Marius sich nicht getrauet ihnen in ihr Landschaft nachzuziehen, und sie unter der Römeren Herrschaft zubringen. Strabo l. 4. Geogr. Justin. l. 32. Cicero de Provinc. Secul. Flor. l. 3. c. 3. Livius Epit. 67. Plutarch. in Mario. Orosius l. 5. c. 16. Valer. Maxim. l. 6. Eutrop. l. 4. Vellejus lib 2.

Sie suchen, sich des Gallier-Lands zubemächtigen.

Ohneracht solch erlidtenen Verlursts, brachte es doch gleich 40. Jahr hernach An. 3920. einer der Reicheſten unter ihnen, Namens Orgetorix, wider bey seinen Mit-Landleuten dahin, daß sie abermahlen eine Resolution faßten, ihr Glück durch einen Feldzug zusuchen, und sich, wo möglich des ganzen Gallier-Landes zubemächtigen, welches Vorhaben sie auch, obgleich sie einen grossen Widerwillen wider Orgetorigem, aus Argwohn einig suchender Herrschaft, gefasset, und ihne hierdurch, sich selbst umzubringen, bewogen; hernach in Gesellschaft der benachbarten Rauracorum, Tulingorum und Lacobrigum, Baßleren Clegg- und Brißgäueren/ rc. in das Werck gesetzet, und zwahr mit solchem Eifer, daß sie, um allen Lust zu der Ruckreis zubenehmen, ihre damahls gehabte 12. Städte (welche Guillim. de Reb. Helv. l. 1. c. 3. Aventicum jetz Wiflisburg/ Vindonissa Windisch/ Thuricum oder Tigurum Zürich/ Tugium Zug/ Solodurum Solothurn/ Vitodurum Winterthur/ Aquæ Helvetiæ Baden/ Gaunodurum Costantz/ Noidenolex Neuburg/ Ebrodunum Yverdun/ Lausodunum Lausanne/ Nevidunum Newis/ oder Nyon/ gewesen zuseyn muthmasset:) und 400. Dörffer in den Brand gestecket, und alle Nahrungs-Mittel, ausser denen, so sie mitgenohmen, verderbet. Ihr Anschlag, bey Genff über die Rhone zusetzen, war durch die Gegen-Anstalten C. Jul. Cæsaris mit ihrem Verlurst hintertrieben, und gabe Anlas den Paß bey den Sequaneren oder Burgunderen auszuwürcken, auf desse Erhalt auch die Römische Macht, unter gemeldten Cæsaris Anführung, sich selbiger Enden nachgezogen, und erstlich bey der Passage und Ueberfarth über die Saone die annoch allein auf der einten Seiten hinter-

terbliebene Tiguriner geschlagen, hernach, zwar sonderlich die Reutherey, auch eine Schlappe bekommen, letstlich aber bey Bibracte, einer ehmaligen nun abgegangenen Stadt in Burgund (an deren statt etliche die dißmalige Stadt Autun, andere aber den dabey gelegenen Flecken Bevray setzen wollen:) nach einem langen zweifelhaften Gefecht, und mit beyderseitig grossem Verlurst selbige zur Flucht getrieben, und die Uebergebliebene wiederum auf den Ruckweg, ihre zerstöhrte Städt und Wohnpläz wieder aufzubauen, gewiesen, selbige aber vermuhtlich wegen ihrer verwüsteten Landschaft, und aus Sorg, daß sonst die Germanier solch Land in Besitz nehmen möchten, in kein Provintz verwandlet, sonder mit gewüssem Beding zu etwelchen zwahr ungleichen Bundsgenossen angenohmen. Cæsar l. 1. de Bell. Gall. Dio l. 38. Plutarch. in Cæs. Cicero Orat. pro Cornel. Balbo, & ad hunc locum Guillim. de Reb. Helvet. l. 1. c. 8.

Wie sie unter die Römische Bottmäßigkeit kommen.

In diesem Zustand sind die Helvetii über 100. Jahr geblieben, und haben so gar auch eine Vestung mit ihrem eignen Volck besetzet gehabt, bis zu den Zeiten der Römischen Kayseren Ottonis und Vitellii, ums Jahr Christi 71. da die Helvetier dem ersteren wider den letsteren in ihrem wegen der Kayserlichen Würde gehabten Streit beygepflichtet, weßwegen Aulus Cæcinna, der gleich in Gallien mit einem Heer an der Hand gewesen, und des Vitellii Parthey gehalten, selbige überzogen, ihr Land verwüstet, die Stadt Baden geplündert, hernach mit Zuzug der Rhætieren selbige in die Mitte gefasset, theils erschlagen, theils verjagt, auch die Haubtstadt Aventicum durch Uebergab gewonnen, und also den Ueberrest gezwungen sich durch ein an ihne abgeschickte Gesandtschaft lediglich zuübergeben, dardurch sie ihre Freyheit verlohren, und unter die Römische Bottmäßigkeit kommen. Tacitus lib. 1. cap. 67. &c.

Dero Landschaft wird getheilt.

Damit auch die Römer diesere streitbare Nation desto eher unter ihrem Gewalt behalten könten, haben selbige diesere Landschaft getheilt, das Zürichgäu zu der Rhætischen und den übrigen Theil Helvetiæ zu der Sequanischen Provinz geordnet, und wie einer jeden Provinz einen Procuratorem, Proconsulem, Legatum, also auch denen Städten Præfectos &c. vorgesetzt, wie von einem Decio Præfecto zu Zürich, Hirtaco zu Solothurn, ꝛc. in der Historie der ersten Martyrer dieser Landen Meldung geschiehet. Auch haben selbige, wie zu obigem Intent, also auch zu Beschützung dieser Landen, Colonias

lonias nach Equestrim, Nyon / auch eine nach Aventicum, Augustam Rauracorum, geführt, und sonderlich an den Gräntzen Plätze zu Unterhaltung einer Besatzung angeleget, wie von Arbore felici Arbon / Burg bey Stein / Rheinau / Tribunali Cæsaris Kayserstuhl / Foro Tiberii bey Zurzach / Confluentia Coblentz / Bremgarta, als prima Guardia Bremgarten / Calorona, Clerolle bey Vevay an dem Genffer See / rc. Guillimannus muhtmasset l. 1. c. 9-12. Rhan Hist. Helvet. Msc. lib. 1. c. 16. Stumpf. l. 4. c. 21. Bulling. Histor. Msc. Lib. I. c. 31.

Innert solcher Zeit wird der Helvetier und derselben Thaten wenig mehr gedacht bey denen damahligen Scribenten, welche meistens Römer gewesen, und also auch alle Thaten ihnen selbs als Ober-Herren des Lands zugeeignet; darbey aber nicht ohnbegründet zumuhtmassen, daß die Römer sich der Helvetieren als eines streitbaren Volcks in ihren Kriegen mitgebraucht, wie dann auch Stumpf. Chron. Mscr. Guillim. de reb. Helvet. l. 1. c. 9. Freculph. Tom. 2. Annal. l. 1. c. 3. vorgeben, daß auch Titus zu seinem Zug wider die Juden ein Anzahl Volck aus dem Wislisburgergäu mitgenohmen, davon aber die meiste theils in der Belägerung Jerusalem, theils wegen Abänderung des Lufts und Speisen geblieben, und also dortigem Land den annoch habenden Namen Uchtland oder Oedland wegen Mangel der Einwohneren zugezogen.

Obiges ist auch die Ursach, daß nichts deutliches von der Helvetieren Zustand zur Zeit der bekannt wordenen Allemannieren / und derselben in die Römische Provintzen gethanen Einfählen Anno Christi 200. bey den damahligen Scribenten zufinden, obgleich Stumpf. Chron. l 4 c. 22. und Bulling. Hist. Helv. Msc. l. 1. c. 33. Zweifels ohn wegen denen verschiedenen von denen Authoribus angebrachten zwischen denen Römern und disen Allemanniern an den Gräntzen des Helvetier-Lands in Burgund / dem Elsaß / Seckingen / Lintzgäus an dem Boden-See vorgegangnen Schlachten muhtmassen, daß zu disen Allemannieren / oder (wie ihr eigentlicher Name von der Zusamen-Verbündnus verschiedener zwischen dem Mayn / Donau und Rheyn wohnhaft gewesener Völckeren seyn solle) Allerley Männeren / auch die Helvetier des Zürichgäus / so zu der Rhætischen Provintz geordnet, aus Ueberdruß des Römischen Jochs, sogleich sich auch gesellet haben; weil sie aber an dem ersten Anstoß der Römischen Provintzen gewesen, sind sie in dem III. und IV. Seculo wiederum den Allemannieren abgetrungen worden, manchmahl aber, wann die Römische Heer wider entfehrnet gewesen, auch wieder

Allemannier.

zu den anderen gefallen: in welcher Zeit ſonderlich auch von Conſtantino Chloro die Allemannier bey Windiſch geſchlagen, und über den Rhein hinaus gejagt worden, Eutrop. lib. 9. anbey Zürich von Diocletiano beveſtnet, Winterthur / Coſtantz / Chur und die Veſtung Robur aber theils neu erbauet, theils wider aus dem Ruin aufgebauen worden. Ammian. Marcell. lib. 30. Stumpf. Chron. Mſc. & Guillim. lib. I. c. 3.

Dero Bekehrung zum Chriſtlichen Glauben.

Um das End des III. Seculi trifft auch ein die Hiſtorie der Thebaiſchen Legion und der Martyreren S. Felicis, Regulæ, Exuperantii zu Zürich und S. S. Urſi & Victoris zu Solothurn, von welchen (ohnerachtet ſolches von andern dem Heil. Apoſtel Petro / auch S. Beato, Achate, Lucio, Materno zugeſchrieben wird, Guill. l. I. c. 15. Murer Helv. Sancta, &c.) das Heil. Evangelium in dieſem Land zuerſt geprediget, und viel zu der Chriſtenlichen Wahrheit, ſonderlich auch durch die an ermeldten Martyreren Cörperen nach derſelben Enthaubtung gewahreten Wunderen bekehret worden ſeyn ſollen. Hottingers Helvet. Kirchen-Geſch. Tom. I. lib. 2.

Sie kommen unter die Burgundiſ. Herꝛſchaft.

Zu Ausgang des IV. und Anfang des V. Seculi, ſonderlich unter der Regierung des Kayſers Honorii, kame vilen frömden Völckern der Luſt an ſich an die Römiſche Provintzen zuwagen, darunter ſonderbar die Burgunder / ein Wendiſches Volck, ſich nach Durchſtreiffung viler Länderen, ob mit abgezwungenem Willen der Römiſchen Kayſeren, oder mit Gewalt, iſt ungewüß, in der Sequaner und Ædueren Gebieth nidergelaſſen, auch den Theil Helvetiæ, ſo ennert der Rüß / und vormahls zu der Sequaniſchen oder Burgundiſchen Provintz geſtoſſen worden, unter ſich gebracht, und Burgundiam minorem genennet. Oroſ. lib. 7. c. 32. Als auch durch den in Mitte des V. Seculi erfolgten Uberfahl Attilæ der Hunnen Königs das Römiſche Reich noch mehr geſchwächet worden, thaten auch die Allemannier auf den anderen Theil Helvetiæ, ſo diſehar der Reuß gelegen, einen neuen Angriff, und verſtöhrten alle noch von des Attilæ Verwüſtung überbliebene Plätze auf den Grund, ſo daß um ſelbige Zeit das ganze Helvetien der Römeren Gewalt entzogen, und theils der Burgundiſchen Königen, theils der Allemannieren Bottmäßigkeit unterworffen, auch die Einwohner theils Burgunder theils Allemannier genennet worden. Bull. l. I. Hiſt. Tig. c. 36. Stumpf. Chron.

Und der Allemannier.

Diſere Herꝛſchaft aber hat nicht lang gewähret: zumahlen erſtlich An. 499. da die Allemannier ihre Gräntzen auch gegen die

in

in den Niderlanden sich gesetzte Francken zuerweiteren unterstanden, solches ihnen so übel ausgeschlagen, daß Clodovæus M. der Francken König selbige bey Zülpich/ad Tolbiacum, in dem Gülichischen geschlagen, überwunden, und ihre Landschaft verwüstet, nicht lang hernach An. 526. auch der letste Burgundische König Godemarus von ermeldten Clodovæi Söhnen Lothario und Childeberto verjagt, und also auch dieses Land eingenohmen worden. Aimo Hist. Franc. l. I. c. 12. 15. B. Rhenan. rer. German. lib. II. P. Æmil. lib. I. Histor. Franc.

Obgleich nun der gegen Teutschland gelegene Theil Helvetier-Lands mit denen Allemannis, und der überige Theil mit dem Burgundischen Reich an gleiche, namlich der Franckischen Königen, Bottmäßigkeit kommen, so ist doch derselben Zustand verschieden gewesen, indeme die erstere vil härter als aber die letstere gehalten, und zwahren zu eigenen Leuten/ die des Königs Cammer und Fisco unmittelbahr unterworffen gewesen, und danahen Fiscalini Regii genennet worden, gemachet, auch ihnen einige Beamtete vorgesetzet, die von ihren Aemteren Hertzogen/ Grafen/ Truchsessen/ Schencken/ Meyer/ rc. betitlet worden. (deren Nachkommende hernach, als solche Aemter auf einiche gleichsam erblich fortgesetzet worden, nach und nach sich von andern distinguirt, und also dem Adel einen Anfang gegeben: wie es nicht unbegründet muhtmasset Bulling. Hist. Helv. l. 3. c. 4. Stumpf. Ch. l. 4. c. 29.) die letstere aber in gleichem Stand, wie sie unter ihren vorigen Burgundischen Königen gewesen, weiters gelassen worden, und hat solch differenter Zustand bald so lang als die Franckische Regierung/ sonderlich bis auf die Zeiten Caroli M. gedauret, daß das Thur- und Zürichgäu bis an die Reuß unter den Herzogen von Allemannien oder Schwaben/ der übrige Theil Helvetiæ aber unter den Regenten von Klein Burgund/ Rectoribus minoris Burgundiæ, oder Ducibus Transjuranis gestanden. Guillim. Lib. II. c. 11. Obgleich zun Zeiten Clodovæi II. Wiliboldus in dem Burgundischen/ und zun Zeiten Caroli Martelli Luitfridus in dem Allemannischen Theil, wiewol mit unglücklichem Ausschlag wieder nach der Freyheit getrachtet. Stumpf. Chron. lib. IV. c. 30. Cruf. Annal. Suev. part. I. lib. 2. c. 1.

Hernach unter die Fränckische.

Der Franckischen Königen Namen, welche inner solcher Zeit und bis auf Carolum Crassum, der An. 887. des Reichs entsetzet worden, Helvetien beherrschet, und was unter derselben Regierung dieser Enden Merckwürdiges vorgegangen, ist bey mehrgedachten Scriben-

benten weitläuffig zufinden, gehet aber fürnehmlich da hinaus, daß einerseits zwahr verschiedene Theilungen unter denen Königlichen Söhnen vorgegangen, obbemeldete Absönderung Helvetien aber jederzeit in Obacht gezogen: anderseits aber durch einige derselben, sonderlich durch die, welche annoch die Römisch-Kayserliche Würde erhalten, als Carolum M. seinen Sohn Ludovicum Pium, &c. sonderlich dem Zürichgäu/ und durch letsteren auch den drey Länderen Urj/ Schweitz und Unterwalden/ auf Ansuchen Papst Gregorii II. wegen An. 829 zu Abtreibung der Saracenen von Rom treugeleisteter Diensten, vielfaltige herrliche Freyheiten ertheilet, auch verschiedene Stifter und Klöster fundirt, und mit kostbaren Vergabungen dotirt worden.

Den Helvetieren werden viel Freyheiten ertheilt.

Neu Burgundisch Königreich.

Dem entsetzten Carolo Crasso folgte zwahr in dem Reich seines Bruders Carolomanni natürlicher Sohn Arnolphus: es unterstuhnde aber Rudolphus, so für ein Sohn Grafen Conradi von Strättlingen gehalten wird, ein eigen Königreich jenseit des Bergs Jura (davon es auch den Titul Regni Trans-Jurani bekommen, und darunter auch der Theil Helvetien/ so ennert der Reuß gelegen, mitbegriffen) An. 888. anzurichten, welches ihme auch so geglücket, daß er es, ungeachtet Kaysers Arnolphi Opposition, in Stand gebracht, und auf seine Nachkommen fortgepflanzet bis An. 1032. da Rudolphus III. ohne männliche Erben gestorben, und also dieses Reich Kayser Conrado II. seinem Tochtermann, heimgefallen, und mit dem Teutschen Reich vereiniget, Rhegin. Abb. Latzius lib. XI. migrat. Sigebert in Chron. Otto Frising. lib. 6. c. 30. Guill. l. 2. c. 12. &c. auch hierdurch ganz Helvetien widerum unter ein Haubt gekommen, massen nach Caroli Crassi Entsetzung zwahr Arnolphus und sein Sohn Ludovicus Infans aus dem Fränckischen Geblüt, dem Reich (darunter das Allemannische Herzogthum unter den Herzogen Berchtold und Erchinger fortgeblieben:) vorgestanden; Das Reich und Kayserthum aber nach Abgang derselben An. 912. an Herzog Conrad von Francken/ und folglich an einige Herzogen von Sachsen/ Henricos und Ottones, und von selbigen an obigen Kayser Conradum II. auch Herzogen von Francken kommen, innert welcher Zeit Kayser Conradus I. An. 916. Burchard einen Edlen Schwaben/ die folgende Kayser aber ein und andere zu Herzogen von Allemannien und Schwaben ernennet, deren Namen bey Crusio Annal. Suev. part. 2. l. 3. c. 8. und Stumpf. Chron. lib. IV. c. 35. zufinden.

Im Burgundischen Theil warffen sich folglich noch einiche Gra-

Grafen auf, aus vorschützender Verwandtschaft mit dem letsten König, und behielten auch einen Theil von obigen Landen, allein sie wurden An. 1113. als sie den Kayseren nicht mit gebührendem Respect begegnet, dessen entsetzet, und solche Regierung Herzog Conrad von Zähringen/der auch schon die Reichs-Vogtey Zürich/ (welche Stadt innert solcher Zeit auch von dem Herzogthum Schwaben abgesönderet, und zu einer Reichs-Stadt gemachet worden. Bulling. Hist. Tigur. Msc. l. 5. c. 2.) hatte; übergeben, welcher also widerum das Regiment fast über ganz Helvetien von dem Reich erhalten, und auch auf seine Nachkommende bis auf das Absterben des letsten Herzogs Berchtoldi V. An. 1218. fortgepflanzet, Guill. lib. 2. c. 13. 14. Worbey jedoch wol zumercken, daß einerseits, sinth deme die Fränckische Könige zum Christlichen Glauben sich bekennet, selbige sonderlich Carolus M. und seine Nachfolgere auch in den Helvetischen Landen verschiedene Bisthümer/ Stifter und Klöster fundiret, und selbigen vilfaltige Privilegia, Freyheiten, Herrschaftliche Rechte, Güter und andere Reichthümer ertheilt, ander seits aber auch wegen ruhmlichen Thaten und aus anderen Ursachen in disen Landen verschiedene Fürsten/Grafen/ Frey-Herren und andere Edelleuth und Gerichtsessen angeordnet/ wie auch ein und andere Stadt und Land mit schönen Freyheiten, Rechtsamen, und Jurisdictionalien begabet, so daß nach Guillimanni Bericht loc. 2. cit. c. 15. zu den Zeiten Kaysers Friderici I. die Stadt Zürich zwahr mit verschiedenen schönen Freyheiten von den vorigen Königen und Kaysern begaabet gewesen, die darin gelegene Frauen- und Chor-Herren-Stifter aber auch schöne Recht daselbst gehabt, die ganze Landschaft erstlich den Grafen von Kyburg meistens zugehört, und durch Erbschaft hernach an die Grafen von Habspurg gefallen; da auch selbiger Enden die Grafen von Toggenburg und Rapperschweil schöne Herrschaften besessen, sonderlich der Abbt von St. Gallen das Land Abbenzell und einen guten Theil des Oberen Thurgäus eingehabt: Zug und die umligende Landschaft/ nebst Küßnacht/ auch Art in dem Schweitzer-Gebiet gehörte den Grafen von Habspurg/ obgleich das Stift Münster daselbst so wol als in dem Land Urj auch einiche Recht gehabt, welch letsteres Land auch dem Frauen-Stift zu Zürich und dem Closter Wettingen verpflichtet war: Lucern mit der meist nächst gelegenen Landschaft besaß das Stift Murbach: das Stift zu Lucern und Münster aber hatten verschiedene Rechte in dem Land Unterwalden: Das Unter-Aergäu und benachbarte Land

hatten die Grafen von Habspurg in Besitz, obgleich auch die Frey-Herren von Wolhausen / Eschenbach / 2c. schöne Güter einhatten: weiter hatten die Grafen von Kyburg / so zu Burgdorf residirten, die von Arberg/ Nidau/ Falckenstein/ 2c. ihre Graf- und Herrschaften: Die Stadt Bern hat sich freywillig denen Grafen von Savoy / und die Stadt Freyburg denen von Kyburg ergeben: Solothurn gehörte unter dortiges Stift: Der Bischoff von Lausanne/die Grafen von Savoy/ Griers/ Neuburg/ die Frey-Herren von Granson/ 2c. hatten den übrigen Theil gegen Franckreich ein: Basel ward dortigem Bischoff, und Schaffhausen dortigem Stift zu den Allerheiligen unterworffen.

Obige Geist- und Weltliche Fürsten, Grafen, Herren, Städt und Länder hatten inner obigen Zeiten auch verschiedene Streitigkeiten unter sich, und wurden hierinn die Weltlichen von den Geistlichen übertroffen, gleich dann 1071. wegen der Abbtey Reichenau/ 1080. wegen deren von St. Gallen/ 1090. wegen des Bisthums Costantz/ und An. 1172. wegen der Abbtey Pfäfers Streitigkeiten entstanden, welche jederzeit mit feind-thätlichen Unternehmungen begleitet gewesen; so haben die damahls starck gewesene Aebbte von St. Gallen schon An. 890. mit dem Grafen von Buchhorn / und 3. Jahr hernach mit dem Herzogen von Allemannien angebunden, auch An. 1209. gegen dem Bischoff von Costantz/ und An. 1226. gegen dem Grafen von Toggenburg Krieg geführt, auch hatte die Stadt Zürich An. 1230. mit ihrer Geistlichkeit vil Verdruß und Streit; zwahren sasse der Adel auch nicht still, der Grössere als die Grafen und Frey-Herren unterdruckten nach und nach die Minderen, und vermehrten dardurch ihren Gewalt, zugleich aber auch den Haß gegen sich, wie es der Eifer des Aergäuischen und übrigen Adels gegen den Herzogen von Zähringen An. 1180. und 1188. an den Tag geleget; Selbige geriehten auch aus Hoch- und Uebermuht, auch Verachtung der ihnen nicht unterworffenen Städten und Länderen hinter dieselbige, die Grafen von Kyburg griffen An. 1191. und die von Habspurg An. 1241. Bern an, die in den Ländern Uri/ Schweitz und Unterwalden machten es An. 1260. so streng, daß sie für etwas Zeit landflüchtig gemachet worden, wie solches alles in Rhans Eydgenößischen Geschicht-Beschr. weitläuffiger zufinden; Sonderlich gaben die Mißhelligkeiten, welche Kayser Fridericus II. mit denen Päpsten Honorio III. und Gregorio IX. hatte, und der vom letsteren dem ersten auferlegte Bann und darauf erfolgte Entsetzung des Kayserthums

Anlas

Anlas zu vilen Streitigkeiten auch in der Eydgenoßschaft, da sich die Geistlichkeit wider den Kayser und für den Papst erklährte, die drey Länder Urj / Schweitz und Unterwalden, die Stadt Zürich und andere aber beständig des Kaysers Parthey hielten, für welche Treu er nicht nur obige Länder in besonderen Kayserlichen und des Reichs Schirm als Freye Leuth aufgenohmen, sondern auch den Städten Zürich / Solothurn und Schaffhausen ihre Obrigkeit und Rath (desse bis dahin die dortige Stifter sich angemasset:) selbst aus sich zuerwehlen bewilliget, und andere mehrere Freyheiten ertheilet, welche disere Städt und Länder auch während hierauf erfolgten 28. Jahr lang gedaurten Interregni und Herrenlosigkeit des Reichs zuvermehren getrachtet, da wie einjeder seine Sicherheit gegen andere sonderlich die Städte und freye Länder gegen Fürsten, Herren und den Adel zusuchen genöhtiget worden, (wie solches auch Anlas zu denen zwischen Bern und Freyburg An. 1243. Bern und Wallis 1250. Zürich/ Urj und Schweitz 1251.rc. geschlossenen Bündnussen, und diser letsteren Freundschafts-Anwerbung an Graf Rudolf von Habspurg, gegeben:) also auch einjeder zu sich selbst geschauet, und seine Rechtsamen zuvergrösseren und seine Freyheiten zubesteiffen sich angelegen seyn lassen, welches disen Helvetischen Städt und Länderen um so glücklicher ausgeschlagen, als ihr Freund und Haubtmann ermeldter Graf Rudolf von Habspurg nach solcher Zeit auf den Kayserlichen Thron erhoben worden, und also seinen gnädigen und geneigten Willen gegen selbige durch rechtlich befügte Beståthigung und Vermehrung derselben Freyheiten fortgesetzet und bescheinet, wie es der Author selbst, als von desse Regierung er seine Histori anfangt, in folgendem anführet.



Die drey ersten Ort.

Dry Wald-Städt.

DEn ersten und anfänglichen Bund gemeiner Eydgenoßschaft haben gemacht die von Urj, Schweitz und Unterwalden An. 1308. Dise werden genennet die drey Länder, oder die III. Wald-Städte, (t) zu welchen auch Lucern, als die vierte/ gezehlet wird.

Ihre Gelegenheit.

Dise wohnen im hohen Alp-Gebirg und desselben Thäleren / zwischen den Rhætieren, Lepontieren und Viberis oder Ober-Walliseren, und gehören zum Theil in das Zürichgäu, zum Theil in das Aergäu. (u)

Herkommen.

Die Chronicken zeigen an / wie in anderen Bücheren weitläuffiger von uns beschrieben wird/ daß die Schweitzer von den Cimbriern, (x) die Urner

(t) Dise sind nicht zuverwechslen mit 4. andern so genannten Wald-Städten/ so nächst an den Gräntzen der Eydgenoßschaft an dem Rhein zwischen Schaffhausen und Basel gelegen/und unter Oesterreichischem Gewalt stehen/ benanntlich: Waldshut/ Lauffenburg / Seckingen und Rheinfelden; Beyde scheinen gleichen Ursprung ihres Namens gehabt zuhaben von denen vielen Wäldern / welche vor Zeiten an disen Enden gewesen / und annoch sind / so daß auch eine diser 4. ersteren Wald-Städten / namlich Unterwalden / den Namen davon erhalten / und durch einen Wald in zwey Haubt-Theil Ob- und Nid- oder unter dem Kern-Wald abgetheilet wird: Simlerus scheint/ disen Namen von dem Lateinischen Wort Vallis, ein Thal/ herzuholen / weilen solche Länder meistens aus einem zwischen hohen Bergen gelegenen fruchtbaren Thal-Geländ bestehen / danahen sie in der Lateinischen Edition genennet werden Sylvestres sive Vallium Civitates.

(u) Die jetzmahlige Gräntzen diser drey Ländern ins gemein sind gegen Morgen das Land Glarus/ die Grau-Bündner oder Rhætier / das Liviner-Thal über den Gotthard-Berg; gegen Mittag und Abend/ Wallis/ der Canton Bern und Lucern; gegen Mitternacht aber der Canton Zug und Zürich/samt der March und Gaster; des Lands Urj aber ins besonder gegen Morgen der Canton Glarus/ die Grau-Bündner und das ihnen gehörige Thal Livinen / gegen Mittag das Land Wallis/ gegen Abend der Canton Unterwalden / und gegen Mitternacht das Land Schweitz; Diseres andere Land Schweitz gräntzet gegen Morgen an das Land Glarus/gegen Mittag an Urj/ gegen Abend an Lucern und Zug/und gegen Mitternacht an den Canton Zürich / die March und Gaster: Das dritte Land Unterwalden hat zu Gräntzen gegen Morgen Urj / gegen Mittag Bern/ gegen Abend Lucern / und gegen Mitternacht den von disen 4. Wald-Städten her den Namen habenden 4. Waldstädter-See / welcher zwischen allen vieren in Mitten gelegen / und selbigen eine kommliche Communication verschaffet.

Vom Ursprung der Cimbriern.

(x) B. Rhenanus wil diser Völckeren Ursprung von einigen alt-Sächsischen aus ihren Landen weggezogenen Völckeren Vitis herholen: Andere wollen aus einem unbekannten Chronico Alphonsi Frisii und Petrarchæ Chronico Augustali vorge-

Urner von den Tauriscis oder Stier-Völckern, (y) die Unterwaldner aber von der Römern Banditen (z) herkommen: sie erzeigen sich auch alle mit Tapferkeit in den Kriegen ihren Vorfahren nicht ungleich.

ben/ daß um das Jahr 390. ein grosse Menge des Land-Volcks aus Schweden und Friesland gezogen/ und endlich sich in diesen Landen nidergelassen/ da deren in der Gegne Schweitz verbliebene Heerführer Suiterus seinen Namen dem Land hinterlassen. Nauclerus und Hämmerlin meynen/ Kayser Carolus M. habe von seinen überwundenen Sachsen einige in diese Länder versetzt: Disere Meynung aber widerlegen Stumpfius Chron. Lib. VI. c. 27. 28. und Guillimannus Lib. III. c. 2. und stimmen mit Ægidio Tschudi und dem Authore überein/ daß die Schweitzer ihren Ursprung von den Cimbriern suchen müssen/ obgleich Guillimannus darfür haltet/ daß schon zuvor auch die Taurisci dortiger Enden gewohnet: Sie erachten aber samtlich nicht unbegründet/ daß die übergebliebene Cimbrier nach der von Mario auf den Caudischen Feldern empfangenen Schlacht/ ihre Zuflucht nirgend lieber als bey denen ihnen auf so vielen Streiff-Zügen treulich beygestandenen Helvetieren gesucht/ und folglich sich in ihrer Nachbarschaft nidergelassen/ deren Heerführer den Namen Suit Schweyt getragen/ und das Land von ihme die Benamsung erhalten haben solle. Zu welcher Meynung Besteiffung auch die annoch gewahrende Aehnlichkeit des Königreichs Schweden/ aus welchem die Cimbri erstlich ausgegangen/ mit Helvetien/ beyder Einwohner Sitten/ Sprach/ 2c. von einigen angebracht wird. Stumpf. l. c. Hotting. Meth. leg. Hist. Helv. p. 204.

(y) Hierinn sind die Authores bald einmühtig/ und führt Guillim. l. 3. c. 1. weitläuffig aus/ wie die Taurisci von dem Namen des Schiffs Tauri, mit welchem sie aus der Asiatischen Landschaft Phocæa in Gallien abgefahren/ erstlich um Marsilien angeländet/ hernach sich in dise Länder nidergelassen/ und der Stadt Zürich Taurego und darmit dem ganzen Zürichgäu den Namen gegeben/ auch folglich ein und andermal in Italien/in die von ihnen genennte Tarvisiner Marck/ und so gar bis in Ungarn gerucket; Daß aber denen Urneren allein der Ursprung von disen Taurisceren zugeeignet werde/ erachtet er die Ursach/ daß sie allein unter den Helvetieren das Insigne, Wappen und Namen der Taurisceren annoch behalten/ benanntlich den Kopf eines Stiers/ oder Wald-Ochsen/ welcher schon zu Cæsaris Zeiten nach seiner Zeugnus Comm. lib. VI. Urus, und noch dißmahl bey den Benachbarten Ur-Ochs genennet wird. Wiewol auch andere statuiren wollen/ daß nach der Verjagung der Gothen aus Italien durch Kaysers Justiniani Generalen Narsetem einige davon sich über das Alpgebirg salvirt/ und in disen Thälern gesetzt/ auch von dem ungewohnlichen Brüelen der Ur-Ochsen/ welche sie bey ihrer Ankunft daselbst angetroffen/ Urner genennet worden seyen. Stumpf. Chron. lib. VI. c. 26. & Chron. Mscr. Etterlin Chron. p. 9. 10.

Wer die Taurisci gewesen.

(z) Von denen in Burgerlichen Kriegen und auch wegen der Kayseren Tiberii, Caligulæ, Neronis ausgeübter Tyranney flüchtig gewesenen Römeren werden gemeinlich die Unterwaldner ob dem Wald entstanden zuseyn geglaubt von Glareano, Stumpf. Chron. L. VII. c. 3. ja Lang Grundriß Tom. I. p. 845. wil aus selbigen lauter Christen machen/ welche von Rom/ um denen Verfolgungen der Heyd-

Wer die Römische Banditen gewesen.

Befreyung.

So melden auch weiter ihre Chronicken/ daß Kayser Ludwig, Caroli M. Sohn/ aus Fürbitt des Päpstlichen Stuhls/ sie in einen freyen Stand gesetzet/ und ihnen grosse Freyheiten (a) ertheilet habe/ darum daß sie sich an der Stadt Rom in dem Krieg wider die Saracenen sehr wol gehalten haben.

Saracenen in Italien.

Dann als die Saracenen, welche damahls Africam besassen / die Insul Sicilien eingenohmen hatten/ und auch Italien mit grossem Gewalt überfielen/ haben sie die Stadt Centumcellas eroberet/ und sind mit eilendem Heer auf Rom zugerucket: Dieweil aber der Vatican noch in keinem Defensions-Stand war/ haben sie es leichtlich bekommen/ St. Peters Kirchen beraubet/ geschlayfft und verbrennt/ auch die gar kostbaren silbernen Thor/ welche damahls die Kirchen gehabt/ hinweg geführet: Als sie sich aber etliche Tage saumten/ des Vorhabens die Stadt zustürmen/ und ihnen kund gethan worden/ daß ein mächtig Volck aus der Lombardey auf Rom anziehe/ so sind sie abgezogen/ und haben alles um die Stadt verwüstet/ St. Pauli Kirche auf dem Weg nach Ostien geplündert/ und den mehrern Theil verbrennt/ demnach sich auf die andere Strasse gewendet/ und alles bis an den Wald Cassino gleicher weis geplünderet/ samt dem reichen Closter Cassino, welches sie bey der Nacht gar geschlayfft/ und alsdann auf der rechten Seiten des Flusses Lyris ungestümiglich dem Meer

nischen Kayseren zuentgehen / gezogen seyen; Die Nid dem Wald aber werden vor einen Theil der überbliebenen Cimbriern/ darvon oben Meldung geschehen / gehalten / welche unter dem Heerführer Rumone, oder Remo sich in disen Landen zu der Zeit / da die Schweitzer sich in ihr Gegend nidergelassen/ auch gesetzet haben sollen. Zu welcher Muthmassung / daß die Unterwaldner ob und nid dem Kern-Wald differenten Ursprungs seyen / auch ihre dißmahlige Absönderung und Vertheilung Anlas gegeben haben mag.

(a) Einige wollen solche Freyheiten noch von älteren Zeiten herholen/ und zwahren von der Zeit / da Eugenius zu End des IV. Seculi das Römische Reich angegriffen/ und Rom selbst erobert; da sie eintweder nach Guillimanni Meinung lib. 2. c. 5. Kayser Theodosio gedeyliche Hülff geleistet / und von selbigem vil schöne Freyheiten/ und zwahren/ daß sie/ ohn einige Steur und Tribut zubezahlen/ nach ihren eigenen Gesätzen hinkünftig leben sollen / erhalten / oder nach anderer Anzeig solches zu Trost Kaysers Honorii und Papsts Anastasii, und zwahren wider den Gothischen König Alaricum gethan/ oder wie Lang l. c. gar glauben wil/ auf einer nach Rom angestellten Wallfahrt von dem Papst und Kayser zur Danckbarkeit ihre dißmahlige Land-Panner / und nebet anderen Freyheiten auch die / daß sie niemand als dem Kayser unmittelbar unterworffen seyn sollen / empfangen: welches aber Nauclerus generat. 44. widerleget / und mit denen mehreren Scribenten solche Angelegenheiten auf die in dem Authore bemerckte Zeit und das Jahr Christi 829. setzet. Sihe Mutium Chron. Germ. lib. X. Naucler. vol. 2, generat. 29, Stumpf. Chron. lib. IV. c. 31. & VI. 28. Guillim. l. 3. c. 1.

Meer zugeeilet / da die Schiffe ihren gewartet / und sie also mit dem Raub hinweg gefahren sind.

In disem Krieg sind auch die drey Länder, samt denen von Haßle, zum anderen mahl über das Gebirg in Italien wider die Saracenen, unter ihrem obersten Heerführer Guidone, einem Italiänischen Marggrafen / (b) gezogen / sie sind auch den Saracenen auf dem Fuß nachgefolget / und haben viel aus der Nachhut erlegt / auch eine grosse Beuthe bekommen / selbige aber alle der St. Peters Kirchen / so zuvor von den Feinden beraubet worden / geschencket.

Derhalben ware der Papst eingedenck dieser Gutthat / und hatte ihnen vom König in Franckreich grosse Freyheiten erlangt / auch sie darzu mit disen Panneren, (c) wie sie heutiges Tags zu Feld führen / begaabet.

Hernach hat König Ludwig von Ost-Franckreich, des vorgenennten Kaysers Ludwigs Sohn / Urj vergaabet an das Frauen-Münster zu Zürich, (d) welches er gebauen / und seine Tochter Hildegarden zu einer Aebbtissin dahin gesetzt hat. Die Worte der Uebergab lauten im Lateinischen also:

Urj wird vergaabet an das Frau-Münster zu Zürich.

CUrtim nostram Turegum in Ducatu Alemannico, in Pago Turgaugensi cum omnibus adjacentiis vel aspicientiis ejus, sive in diversis functionibus, id est, Pagellum Uraniæ, cum Ecclesiis, domibus cœterisque

(b) Diser soll aus der Adenlichen Familie von Pusterla aus Meyland gebürtig gewesen / und der erste in der Lombardey von Kayser Carolo M. zu einem Marggrafen ernennet worden seyn. Guler Hist. Rhæt. p. 93. Morigia in Ant. Mediol. l. 1. & 3.

(c) Guillimannus l. c. setzet unter die gegebene Freyheiten sonderlich dise / daß ihnen Kayser Ludovicus Αὐτονομίαν, ihrer eigenen Ordnungen / Gesätzen und Gerichten zugeleben bewilliget / und daß der Papst ihnen den Titul der Beschützern und Beschirmern der Römischen Kirchen / nebst / wie Stumpf. l. c. beyfüget; grossem Ablaß ertheilt habe.

(d) Dise Vergaabung geschahe um das Jahr 853. und haben die Aebbtißinnen ihre dortige Gefälle und Recht lange Jahr behalten / An. 1248. die Einkommen der Kirchen zu Altorff ihrem Stift mit Päpstlicher Erlaubnus incorporirt / und An. 1274. ihre Ansprach annoch gehabt. Hotting. Spec. Tigur. p. 222. & 578. Und solle allererst An. 1426. die Aebbtißin Anastasia sich ihrer Rechten und Ansprachen an dortigen Kirchen-Satz und Renten begeben haben. Lang pag. 762. daraus sich auch erscheinet / daß das Vorgeben Guillimanni l. 3. c. 1. als ob die Grafen von Rapperschweil mit der Reichs-Vogtey zu Urselen auch alle die Rechte der Stift Frau-Münster in dem Land Urj bekommen / und hernach bey Stiftung des Closters Wettingen A. 1227. an selbiges übergeben haben / unbegründet seye / indem die Aebbtißin nach solcher Zeit dort einige Ansprachen gehabt; Wann das Land Urj sich eigentlich der gegen dem Stift Frau-Münster schuldigen Pflichten entlediget / ist unbekannt: doch scheinet / daß selbiges gleichwie Wettingen (wie aus desse Verkauff-Brief zusehen:) der dortigen Einkommen beschwerlichen Einzugs überdrüßig / selbige auch möchte verkaufft haben / wie solches Wettingen gegen die Laudleuth A. 1362. um 8468. Gulden gethan,

risque ædificiis desuper positis, mancipiis utriúsque sexûs & ætatis, terris cultis & incultis, sylvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, adjacentiis, perviis, exitibus & regressibus, quæsitis & inquirendis, cum universis censibus & redhibitionibus: Insuper etiam Forestum nostrum Albis nomine, & quicquid in eisdem bonis nostri juris atque possessionis jure proprietatis est, & ad nostrum opus instanti tempore pertinere videtur, totum & integrum ad Monasterium nostrum tradimus, quod situm est in eodem Vico Turego, ubi S. Felix & S. Regula in Christo corpore quiescunt.

Man soll aber nicht vermeynen / daß um diser Vergaabung willen das Land Urj seiner Freyheit und alter Privilegien beraubet seye / dann nach der Urneren Bericht hat das Frau-Münster nur allein über ein oder zwey Dörfflein (e) die Gericht gehabt / und wann gleich das ganze Land Urj dem Gestifft wäre übergeben worden / hätte doch solches ihnen an ihren Freyheiten wenig abgebrochen / dann vor Zeiten sind diejenigen / so den Geistlichen oder Gotts-Häuseren unterthan waren / nur allein mit gewüssen Bedingen (f) ihnen verbunden gewesen / und haben gleichwol dabey

(e) Was für Recht das Stift Frau-Münster und das Closter Wettingen in dem Land Urj gehabt? ist eigentlich nicht bekannt / auch: Ob sich selbige über das ganze Land oder aber nur über einen Theil desselben erstrecket haben? Das in dem Donations-Brief enthaltene Wort Pagellus wird nach dem ehmaligen Verstand des Worts Pagi eines Gäus / oder grossen Land-Strichs / auch nicht unbegründet als ein Ländlein / oder ein gewüsse Land-Gegene verteutschet / und könte daraus geschlossen werden / daß gleich wie ein groß Land in etliche Pagos, wie Helvetia ehmahls / also auch ein kleines Gebiet in Pagellos vertheilt worden wäre / sonderlich weilen in einem von gleichem König Ludovico seiner hier bemerckten Tochter Hildegardæ Priester Beroldo ertheilten Donations-Brief Vallis Uraniæ, des Thals Urj / (welches scheint etliche Pagellos, Gegenen / oder wie sie jetz dort genennet werden Genossamenen) in sich zubegreiffen gedacht wird. Sonst haltet man darfür / daß das Stift Frau-Münster Kraft diser Vergabungen die Königlichen Gefälle in denen ihnen gehörigen Orten bezogen / und die Pfarrer dorthin erwehlet / auch die erstere durch einen in dem Land wohnenden so genannten Meyer (welcher den Vortritt vor dem Land-Amman gehabt haben solle:) einziehen lassen / hingegen aber den Kirchen-Dieneren die Besoldungen geben / derselben und andere Kirchen-Gebäue in Ehren halten / und den Königen / Päpsten / Bischöffen alle Steuren abtragen / oder doch darzu helffen müssen. Hottingers Helvetische Kirchen-Gesch. T. I. lib. 4. pag. 436.

Pagellus, was eigentlich heisse.

(f) Von dem Ursprung der Leibeigenschaft wie in anderen Helvetischen also auch in disen Landen sihe oben Bl. 23. Ob nun selbige nach Conring. de Jurib. Germ. §. 81. schon in dem X. oder nach Bodino de Republ. lib. I. c. 5. im XIII. Seculo völlig cessirt / wird annoch disputirt: wenigstens erzeiget sich / daß einmahl vil von dem ehmahligen Rigor dißfalls nachgelassen worden / und nach und nach vil

bey ihre Freyheit gehabt / es wäre dann Sach / daß sie der Kirchen eigene Leute, Servi Ecclesiastici, wären.

Sie haben auch von dem Reich ihre Vögt oder Reichs-Vögt (g) gehabt/welche den obersten Gewalt hatten über das Malefiß zurichten: Solche Reichs-Vögt hat auch das Land Urj gehabt/aber was überige Sachen waren/auch was das Land antraffe/haben ein Amman (h) und Raht Gericht und Recht verwaltet: Auf gleiche weis sind auch die Länder Schweitz (i)

Reichs-Vögt in den Ländern.

E und

dieser Leibeigenen sich solcher Dienstbarkeit erlediget und befreyet: Die von Kayseren/ Königen und anderen denen Stifteren und Clösteren Geschenckte wurden Servi Ecclesiastici, Mancipia, Gottshausleuthe genennet/ und bestuhnde ihre meiste Pflicht/ die denen Kirchen geschenckte Güter zubauen/und die der Obrigkeit sonst schuldige Gefälle derselben zuentrichten / der Obrigkeitliche Gewalt aber über selbige / wie auch die Abstraffung der von ihnen begangenen Frefflen/verbliebe denen Kayserlichen Anwälten. Schilter Institut. Juris publ. lib. I. tit. 7. §. 2. 3. Bulling. Hist. Tigur. Mscr. lib. III. c. 6. VII. c. 12. Hottingers Helvetische Kirchen-Gesch. Tom. I. lib. 3. p. 269. & lib. IV. p. 767. danahen auch Tschudi Hist. Mscr. ad ann. 1209. meldet: Die Edelleuthe und Clöster hatten in Urj / Schweitz und Unterwalden eigene Leuthe / aber das Land ware frey / und hatte seine eigene Gerechtigkeiten / danahen / wie aus gleich folgenden Geschichten erhellet / die Einwohner meistens aus Adel und so genannten Landleuthen bestanden.

(g) In den Reichs-Städten und Landen behielten sich ehmahls die Kaysere einige mindere und mehrere Recht vor / die meistens aber die Bestraffung der Missethäter und den Blut-Bann betroffen / und setzten zu deren Execution ihre Beamtete dahin / welche bald Reichs-Vogt / Reichs-Schultheiß / Reichs-Richter/ Pfleger/ ꝛc. genennet worden/sich aber des Stadt- und Land-Regiments und Sachen nichts angenohmen / so daß jederweilen die Reichs-Vogtey von der Stadt und Land-Obrigkeit unterscheiden gewesen / darvon sonderlich Lehmann. Chron. Spir. lib. IV. c. 19. und Knipschild de Jur. & Priv. Civit. Imper. lib. V. c. 3. nachzusehen. Diesere Vogteyen wurden nach und nach von den Kayseren verpfändet / cedtret/ geschencket/ und von den Städten durch Geld/ gute Worte / auch zun Zeiten durch List an sich gebracht / wie hernach bey den special Orten des mehreren angebracht werden solle.

(h) Ein Exempel desse wird unten angebrachte Bündnus seyn / welche mit Zürich und Schweitz A. 1251. errichtet worden: Und zeigen auch solches verschiedene bey Guillim. lib. 3. c. 1. und lib. 2. c. 15. allegirte Kayserliche Instrumenta, da der Kayser Officiatis, & Procuratoribus, & fidelibus suis in Uren constitutis, und Ministro und universis hominibus Uraniæ befihlt / wie sie sich gegen des Closters Wettingen Leuth und Güter zuverhalten haben/ da ermeldter Guillimannus durch den Ministrum Provincialem den Land-Ammann verstehet.

(i) Nach Guillimanni Bericht lib. 3. c. 2. sind die Landleuth in dem Schweitzer-Gebiet/so über Blatten gelegen/sinth obbemeldter Befreyung jederzeit in freyem Stand ohne andere Herrschaft und unter des Reichs alleinigen Schutz gewesen / danahen sie auch in dem Freyheits-Brief Kaysers Rudolphi I. von An. 1291. Homines liberæ Conditionis freyen Stands genennet werden. ibid. lib. 2. c. 15.

und Unterwalden (k) geregieret worden / in welchen die Gotts-Häuser auch ihre Schlösser und Gericht gehabt haben.

Adel. Es haben auch viele vom Adel in den Ländern ihre Wohnung (l) gehabt / als zu Urj die Frey-Herren von Attinghausen, von Schweinsberg, von Utzingen, item die Edlen von Sillinen, von Winterberg, von

Die übrige aber vermeynet Guillimannus seyen unter den Grafen von Lentzburg gestanden / welche einen Theil ihres Rechts an das Stift Schennis geschencket / ein anderen Theil / und ins besonder Steinerberg / Sattel / Arth / Küßnacht durch Erbschaft an die Grafen von Habspurg überlassen / welche aber auch ihre Freyheit von Graf Eberhard von Habspurg an sich erkaufft / und durch solchen Kauffs Confirmation Kaysers Henrici VII. befreyet haben. Stumpf. Chron. Helv. lib. 6. c. 28.

(k) Von dem Ursprung ihrer Freyheiten ist oben Bl. 30. Anregung geschehen: Die übrige Recht / so die Fränckische Könige in diesem Land (welches damahls auch unter dem Namen der Grafschaft Surin und Surigäu / von dem ehmahls Surin nun Aach genannten Flüßlein bekannt gewesen :) gehabt / liessen sie gleich in übrigen Länderen durch Reichs-Vögt verwalten / die Gefälle aber / so ihnen zugestanden / haben sie an die Stift und Clöster zu Münster / Muri / sonderlich Lucern vergaabet / da sich die Landleuthe der ersten wegen ihrer ausgeübten Tyranney / wie unten vorkommen wird / der anderen aber durch Geld nach und nach entlediget / wie Guillimannus lib. 3. c. 3. es vorstellet.

(l) Den Ursprung des Adels in diesen und anderen benachbahrten Länderen holet Stumpf. Chron. Helv. lib. 4. c. 30. mit begründeter Verwerffung der ruhmsüchtigen Deduction einiger von den Römeren mit besserem Grund von den Zeiten der Fränckischen Königen / und denen ihren getreuen Bedienten erwiesenen Gnaden her: Gleich dann nach Cocceji Ausführung Jurisp. publ. c. 15. bey den alten Francken in Uebung gewesen / daß den fidelibus Regni, denen Getreuen des Reichs / zu Erhaltung ihres Stands von dem König und dem Reich sonderbare Güter an Wälderen / Aeckern und Wassern / und darzu gehörigen Gerechtigkeiten in Besitz / und zunutzen und niessen / auch sonderbare Königliche Leibeigene / die solche Güter der Herrschaft zu Nutz bauen mußten / gegeben worden / und wurden unter diesem Namen solche Fideles Regni verstanden / welche eintweders einige Aemter und Gewalt in dem Reich / oder einem desse Theilen versehen / oder in dem Krieg und an dem Hof Dienst geleistet / als da waren von dem höheren Stand die Herzogen / welche von Anfang die Inspection über die Kriegs-Sachen gleich den Generalen gehabt; die Pfaltzgrafen / Comites Palatii, welche im Palatio, oder dem Ort / wo man in einer Provintz das Recht geübet / im Namen des Kaysers Richter gewesen; Die Land- Marck- Burggrafen / welche gleich wie die Grafen ins gemein ehmahls nur die Richterliche Stell über ein Gäu / in welche das Reich abgetheilet ward / vertretten / also gleichsam Land-Richter / Marck- (so auch ein Ort / wo Recht gesprochen wird :) Burg-Richter gewesen; auch die Fürsten / rc. Von dem minderen Stand aber theils die / welche in Ansehung dieser Güter zu Hof- und Kriegs-Diensten verbunden gewesen / und danahen Edel-Knecht / Reichs-Dienst-Leuth genennet worden: theils aber die / welche solche Güter ohne dergleichen Beschwehrd besessen / und dahero den Namen der Her-

von Mooß, von Seedorff, die Spiringen, die Meyer von Bürglen und von Oertschfelden. Item zu Schweitz die Stauffacher, die von Rogkenberg, die von Schwanau. Zu Unterwalden die von Wolffenschieß, die von Blumenegk, die von Rüdentz, die von Altnach, von Waltersperg, von Lenburg, von Leiburg, von Hunweil.

Diese (m) haben Anfangs burgerlich mit dem gemeinen Mann gehalten / ein Theil hat sich begeben in den Dienst der nächsten Grafen in der Eydgenoßschaft / und sind ihre Lehenleuthe worden / als sie aber an Reichthum zunahmen / so fiengen sie an / den gemeinen Mann zuverachten / und unterstuhnden / denselben ihnen unterwürffig zumachen / die Landvögt / so den

ren und Freyen oder Frey-Herren erhalten / da die erstere auch von ihren geleisteten Diensten an dem Hof Truchsessen / Marschall / Schencken / rc. auf den Land-Gütern und Höfen aber Meyer betitlet worden. Solche Gnaden und Aemter aber waren samtlich anfangs nicht erblich / sondern haben von dem Willen des Königs dependiret / wurden aber nach und nach auf die Familien fortgesetzt / und der vormalige Amts-Name zu einem Titul einer distinguirten Würde / wormit man sich über den gemeinen Mann erhoben / gemacht. Gleich nun solches bey den Königen in Uebung gewesen / also ist nicht unbegründt zuschliessen / daß es auch von den anderen Fürsten und grossen Herren / mit Vermehrung ihrer Gewalt nachgeahmet worden seye / danahen Stumpf. l.c. den Adel in Helvetia daher erwachsen zuseyn glaubt / weil die Herzogen von Schwaben / andere Geist- und Weltliche Fürsten und Herren / Bischöffe / Aebbte / Grafen / rc. ihre Dienst- und Amtleuth gehabt / die alsdann von ihren Aemteren und Diensten geadlet seyn wollen / als in der Eydgenoßschaft annoch verschiedene Geschlechter / so den Namen der Truchsessen / Schencken / Meyeren behalten / und also aus dem Bauren erstlich ein Burger / aus dem Burger folglich ein Amtmann worden / der / nachdem er ein Lehen empfangen / einen erblichen Titul daraus geschöpfft / etwann ein Bürglein gebauet / und dann wegen seiner schuldigen Diensten vorderst ein Edel-Knecht genennet worden / und vielmalen nach und nach höcher gestiegen / welches in denen Helvetischen Landen / als immer in einem andern Land / sehr gebräuchlich gewesen seyn muß / weil ein sehr grosse Anzahl der Adenlichen Familien bey denen Scribenten aufgezeichnet sind.

(m) Von selbigen schreibet Stumpf. lib. 6. c. 28. wol: So bisweilen ihre Land-Amman oder Fürgesetzten von den besten und ältesten Geschlechteren in Kriegen und sonst von Römischen Kayseren oder Königen Ritterschaft erholet / haben sich alsdann ihre Nachkommene dessen etwann überhebt / damit ist also der Adel bey ihnen gewachsen / und obgleich dieselbige auch Schild / Helm / Burgstal und Lehen bekamen / waren sie dennoch nur Landleuth / als ob sie in einer Reichs-Stadt wären Burger gewesen / und hatten darum keinen Gewalt über das Land zuherrschen / ausgenohmen so viel sie in die Lands-Räht fürgezogen wurden mit anderen Landleuthen / rc. daraus leichtlich zuschliessen / daß die / um der Mit-Landleuthen Gunst zuergwinnen / und dardurch auch zu Ehren-Stellen in dem Land zugelangen / sich gegen denselben freundlich und ohne Verachtung noch Uebermuht erzeiget haben / hierzu aber folglich durch Vermehrung ihres Guts nach und nach sich auch bewegen lassen / und dardurch der überigen Landleuthen Mißgunst und Eifer sich zugezogen haben.

gemeinen Mann bey seiner Freyheit schirmen solten / sahen durch die Finger / hielten es mit ihres gleichen vom Adel / und mehreten mithinzu ihren Gewalt.

Insonderheit aber haben zu solchen Zeiten die freyen Länder in der Eydgenoßschaft / auch viel freye Städte in Teutschland grossen Auffsatz erlidten / als die Päpste die Römischen Kayser in den Bann (n) thaten und bekriegten / da sich das Teutschland gepartheyet / und die einten den Päpsten / die andern aber den Kaysern angehanget.

Eydgenossen wider den Papst.

In der Eydgenoßschaft hielten viel vom gemeinen Mann und auch vom Adel Kayser Friderichen für einen ordentlichen Kayser / darum ihnen ihre alte Privilegia und Freyheiten von ihm erneueret und bestäthiget sind.

Schweitz in des Reichs Schutz.

Die von Schweitz haben vom Kayser Friderico II. (o) im Sept. An. 1240. eine Freyheit bekomen / durch welche er die von Schweitz (p) in des Reichs Schutz aufnihmt / so daß sie allein zum Reich gehören / und von demselben

(n) Solches fienge an unter Papst Gregorio VII. welcher zuerst sich unterfangen die Kirche der weltlichen Oberkeit zuentziehen / und den weltlichen Gewalt sich zuzueignen / und danahen Kayser Henricum IV. (so der erste Kayser gewesen / dem solches widerfahren / Frising. Chron. lib. 6. c. 35. Viterb. Chron. p. 17. fol 58.) auf dessen Widerstand in den Bann zuthun: Zu welcher Zeit schon viel Empörungen in Helvetien entstanden wegen der Abbtey St. Gallen / rc. da bald von Henrico IV. bald von dem wider ihn erwehlten Herzog Rudolf von Schwaben die Aebbt abgeänderet / und der eint und andere von den damahligen Grafen und Frey-Herren auf seiner Seiten gehabt. Stumpf. lib. 4 c. 42-45. Gleichwie nun obiger Streit unter den Kayseren und Päpsten in folgenden Zeiten continuirte / also gabe es auch jederzeit in dieseren Landen verschiedene Partheyen / so den eint und anderen anhiengen / und danahen auch viel Verdrießlichkeiten erregten / wie auch An. 1138. zun Zeiten Kaysers Conradi III. wegen der Reichs-Vogtey zu Zürich sich begeben. Stumpf. l. 6. c. 15.

(o) Dieser Kayser hat währender seiner 38. jährigen Regierung viel Ungemach von den Päpsten ausgestanden / und mußte 4. Excommunicationen wider sich ergehen lassen: Die erste An. 1222. von Papst Honorio III. die andere und dritte An. 1227. und 1239. von Gregorio IX. und die vierte An. 1245. von Papst Innocentio IV. deren ungeachtet viel Reichs-Stände aus gewahreten Absichten des Päpstlichen Stuhls annoch auf Friderici Seiten gestanden / und in der Eydgenoßschaft sonderlich die drey Reichs-Länder / Graf Rudolf von Habspurg und die Städte Zürich / Solothurn und Schaffhausen / welche wie sie einerseits danahen von der Geistlichkeit viel Verdruß bekommen / wie in specie unten bey Zürich vorkommen wird: also anderseits von dem Kayser viel Freyheiten / sonderlich auch in Moderirung der Stifter dort prætendirten Rechten erhalten haben. Stumpf. l. 4. c. 15. Guillim. lib. 2. c. 15.

(p) Solches bestäthet auch Stumpf. l. 6. c. 28. selbiges aber wird von Guillimanno d. l. nicht denen von Schweitz / sondern denen von Urj zugeschrieben.

ben nicht abgesöndert werden sollen / auch ihre Privilegien bestäthiget / und sie freye Leute nennet.

Der mehrere Theil aber vom Adel / und insonderheit die / so Lehen hatten von Gottshäusern / (q) als welche dazumahl von grossem Vermögen waren / hangeten alle dem Papst an / daraus viel Hasses und Widerwillens / und die ersten Anfäng burgerlicher Zweytrachten entsprungen sind: Diese haben sich sehr gemehret / als das Reich nach dem Tod Kayser Friderichs lange Jahr ohne ein Haubt (r) stuhnd / gleichwol haben dazumal die Länder annoch ihre Freyheit behalten / obschon viel ihnen aufsätzig waren / und das erscheinet sich aus dem Bund / welchen sie mit der Stadt Zürich auf drey Jahr lang gemachet haben / und also lautet:

Bund der Stadt Zürich mit Urj und Schweitz.

ALlen / die diesen Brief sehen oder hören lesen / künden wir der Raht und die Burger gemeinlich von Zürich: Und wir Herr Arnold der Meyer von Sillinen Land-Ammann / und die Landleuth gemeinlich von Urj: Und wir Herr Conrad ab Iberg Land-Ammann und die

 Land-

(q) Aus Collationirung dessen / was oben Bl. 25. und Bl. 34. so wol von dem Zustand Helvetiæ zu dieses Kaysers Zeiten / als auch von dem Ursprung des Adels angebracht worden / erheiteret sich dieses klahr / daß damahls die Stift und Clöster viel Rechte in solchen Landen gehabt / und also auch viel Edelleuth durch Ertheilung der Lehen an sich ziehen können / zumahlen es sich auch aus dem von Guillim. l. 3. c. 1. angefügten uralten Bericht: Warum Wettingen seine Rechte in Urj verkaufft habe? genugsam zeiget / daß solche Lehen auch die vornehmsten im Land besessen / indem deutlich darin ausgetruckt / quòd quilibet Minister Provincialis & Potentiores terræ prædictæ (Uri) bona Monasterii jure feudali possederint.

(r) Von dieser betrübt und verwirrten Zeit schreibet Trithem. Chron. Hirsaug. ad An. 1260. His temporibus, cùm non esset Rex in terris, qui motus prædonum reprimeret, omnia per tumultum sine lege, sine ordine pro libitu fiebant: d. i. Zu der Zeit / da kein König vorhanden war / der der frächen Leuthen Unterfangen abgehalten / geschahe alles nach eigenem Gefallen in beständiger Unruh ohne Ordnung und Gesätze / und Mutius rer. German. l. 21. p. 192. His temporibus arma ubique, leges ferè nusquam dominabantur, quisque occupabat, quantum potuit, per vim. Alles ward mit den Waffen unternohmen / die Gesätze gulten bald nirgends etwas / und nahme einjeder ein / was er mit Gewalt erlangen konte: Welches billich jedermann veranlasete / sich wider solche Räubereyen und Feindthätlichkeiten zuversichern / und sonderlich sich durch Bündnussen fest zusetzen / meistens aber die Städt und freye Länder / welche den grösten Auffsatz hatten / danahen auch damahls der Rheinischen und Hansee-Städten Bünd entstanden.

Landleuth gemeinlich von Schweitz im Costantzer Bisthum/daß wir zämen hein geschworen/ hinnen ze Weyhnacht/ und dannen über drü Jahr/ einandern ze schirmene/ze rahtene und ze helffene/gegen mencklichem/ mit disen Gedingen/ als hienach geschriben staht.

Was dwederen untzhar beschehen ist an disem Tag/ deß sind wir mit einandern gebunden. (ſ) Hett auch dahein Herr einen Mann/ (t) der sein ist/ in dewederem Theile/ der sol ihm dienen in der Gewohnheit/ als vor ze des Königs Zeiten/ und nach Rechte: wer ihn fürbas nöhten wil/ den söllen wir schirmen. Wo auch dewederer Theil ein Veste besitzen wil/ ohne der andern Raht und Willen/ deß sind die andern nicht gebunden. Ist aber/ daß ein Schade beschicht in die Veste/ mit Brande/ mit Raube/ oder mit Unkünst/ da sind wir einandern gebunden ze rahtene/ und ze helffene/ ders nicht wider thut nach Rechte. Wer denen von Urj ald denen von Schweitz in ihr Land wölte fahren/ das sün wir die von Zürich wehren mit all unser Macht: möchten wir aber das nicht erwehren/ darumme sün wir ihn angreiffen mit Raube/ mit Brande/ und mit allem dem/ das wir gethun mögen. Were auch/ daß die von Zürich jemand wolt anreiten an ihrer Stadt/ an ihren Räben/ ald an ihren Bäumen/ und die wölte wüsten/ das sün wir die von Schweitz wehren mit all unser Macht/ mit Raube und Brande sün wir ihn angreiffen. Ist auch daß jemand von uns wer/ der uns nicht gehorsam seyn wil/ den sol der ander Theil nicht schirmen/ eh er gehorsam wird. Ist auch/ daß wir dewiderumb zu jemand schweeren/ dann ist der ander Theil nicht gebunden zu.

Auch haben wir von Urj und wir von Schweitz/ von Zürich sechs Mann genohmen/ Herren Rudolffen den Müllner/ Herren Rütgern Manneßen den ältern/ und Herren Rudolffen von Beckenhofen Rittere/ Herren Walthern von Sant Petere/ Herren Wernhern Biberly/ und Herren Conraden Krieg Burgere. So hein wir die Burger von Zürich genohmen/ drey Mann von Urj/ Herren Wernli von Attinghausen/ Herren

(ſ) In dem Lateinischen Exemplar wird solches widersprochen/ und gesetzt/ daß sie sich dessen/ was vor dieser Zeit geschehen/ nicht beladen wollen/ welches auch vermuhtlicher ist/ indeme der ganze Bund nichts anders als ein dreyjährige Defensiv-Alliantz ist/ so sich auf das könftige erstrecket.

(t) Der Author erläuteret solches in dem Lateinischen Originali durch das Wort Servus, so gemeinlich einen Knecht heisset; doch ward nach Cocceji Jurisp. feudal. und Eyben. Elect. feud. c. 9. n. 4. Bericht/ solches Wort Mann selbiger Zeit eigentlich für ein Vasall und Lehenmann genohmen/ danahen auch der Französische Ubersetzer beyde Wort Serv ou Vasall gebraucht/ und hier versehen/ daß keiner einen solchen über seine Lehens-Pflichten nöhtigen solle.

ren Burckharden den alten Ammann / und Herren Conraden den Meyer von Oertschen. Und von Schweitz drey Mann / Herren Conraden Land-Ammann ab Iberg / Herren Rudolffen den Stauffacher / und Herren Conraden Hunnen.

Die zwölff söllen heissen auf ihre Bescheidenheit von jedwederm Theile dienen und helffen / als man sie denne bedarff / ohne die Gedinge / die hievor geschrieben stahnd. Und wenn dirre zwölffer eine ald deheine verdirbet in dirre Jahr-Zahl / so sind die andern auf ihr Eid gebunden ein andere ze gebene / innert vierzehen Tagen / an des verdorbnen Statt.

Und darumme daß das ståte beleibe diß Jahrzal aus / als hievor geschriben staht / so hencken wir der Raht und Burgere Zürich / wir die Landleuthe von Urj / und wir die Landleuthe von Schweitz / unsere Insiegel an drey gleiche Briefe: die darum gemachet sind zum rechten Urkund offentlichen. Dirre Brief ward Zürich gegeben / an Sanct Gallen Tag / im Jahr do von Gottes Geburt waren 1251. Jahr / do Indictio V. war. (u)

Dieser vorgeschriebene Bund ist gemachet worden 100. Jahr zuvor / eh die Stadt Zürich einen ewigen Bund mit diesen Länderen aufgerichtet hat / und ist daraus klahr abzunehmen / daß sie zur selbigen Zeit frey gewesen seyen / auch ihre Freyheit dapfer / doch ohne jemands Schaden / gehandhabet.

Graf Rudolf der Länderen Haubtmann.

Fehrner haben die Länder zehen Jahr nach diesem Bund / als das Reich noch ohne Haubt stuhnde / und allenthalben viel Unruh ware / auch der Muhtwillen des Adels in diesen Landen je länger je mehr zunahm / den Grafen Rudolf von Habspurg, (x) der hernach Römischer König ward / wegen

(u) Zu besserem Verstand der alten Schreib-Art sind sonderlich folgende Worte zumercken: Dirre / das ist / dieser. Zåmen / d. i. zusamen. Hein / d. i. haben. Hinnen / d. i. von der Zeit. Untzhar / d. i. bishar. Sün / d. i. sollen. Verdirbet / d. i. abgehet durch Tod oder in ander Weg.

(x) Dieser Graf Rudolf ward gebohren 1. Maji An. 1218. und waren seine Eltern Graf Albertus III. von Habspurg / und Heilwig des letsten Grafen von Kyburg Hartmanni Schwester und Erbin / und war / wie einige Scribenten dargeben wollen / die Beschaffenheit seiner Einkommen und Länder nicht gering / oder wie Mariana de reb. Hispan. l. 13. p. 577. schreibt / exiguo censu, & angusto Principatu; sondern er war / nebst einem Grafen von Habspurg / auch Landgraf im Elsaß / Graf zu Kyburg / Rheinfelden / Baden und Lentzburg. Stumpf. Chron. l. 7. c. 15. danahen er nicht ohne Grund von denen damahls Schutz manglenden freyen Reichs-Länderen und Städten auf allerley weis zur Hülff beruffen worden / welche er auch um so da williger über sich genohmen zuhaben scheinet / als er so wol mit seinen Vetteren / Graf Gottfriden zu Laufenburg / dem Bischoff von Straßburg und Basel / Abbten von St. Gallen / Grafen von Savoy und Marggrafen von Baden / rc. Stumpf. l. 4. c. 51. als auch mit anderen Edelleuthen / als dem Frey-

wegen seiner fürtreffenlichen Tugenden und Dapferkeit/ihnen ihre Freyheiten/ wo es die Noht erforderte/ zubeschirmen/ zu einem Haubtmann erwehlet/ sich mit ihm verbunden/ und ihme ein gewisses Jahr-Geld gegeben.

Auch etlicher Reichs-Städten.

Es haben auch die Städte Zürich, Basel, Straßburg gleichergestalt diesen Grafen zu einem Haubt angenohmen: Deßgleichen haben zu solcher Zeit andere Freye- und Reichs-Städte in Teutschen Landen den nächstgelegenen Fürsten Pensionen und Jahr-Gelder gegeben/ damit sie von ihnen vor allem Gewalt und Unbill beschirmt wurden: Allein weil Graf Rudolf anderstwo mit schweren Kriegen beladen war/ die er im Zürich- und Thurgäu, im Bisthum Basel und im Elsaß führte/ möchte des Adels Muhtwillen in den Länderen durch ihn nicht gedämmt werden.

Länder ergreiffen die Waffen, und verjagen den Adel.

Derhalben als der gemeine Mann in Länderen den Muhtwillen des Adels nicht länger erdulden möchte/ haben sie zu den Waffen gegriffen/ und den Adel, so dem gemeinen Mann Gewalt und Unbill (y) zugefügt/ zum Land ausgejagt/ welcher Krieg um das Jahr 1260. und darnach 12. Jahr lang gewähret hat. Dazumal haben die Länder alle Zugäng und Päße ihres Lands verwahrt/ die von Schweitz haben einen Thurn und Letze gebauen auf dem Sattel, die von Unterwalden haben den See zu Stantz mit Pfählen verschlagen/ und am Gestad einen Thurn gebauen: Als aber hernach Graf Rudolf von Habspurg An. 1273. Römischer König ward/ hat der Adel die Länder als Rebellen und Aufrührer heftig verklagt/ sie dargegen klagten nicht minder ab des Adels Frechheit und Unbill/ da nun König Rudolf beyde Theil verhört/ und die Privilegia und Freyheiten der Länderen gesehen/ hat er sie ledig gesprochen/

Herrn von Tüffenstein rc. nicht gar wol gestanden/ sondern in oftmahlige Streitigkeiten zerfallen/ da ihnen dann von Seiten dieser dem Adel sonst mißgönstigen Länderen und Städten ein desto schleuniger/ williger und nachtrucksamer hülfflicher Zuzug niemahlen ausgeblieben: Welche anderwärtige Geschäffte auch ihne verhinteret/ diesen Länderen anfänglich nicht die Hülff so erklecklich zuleisten/ daß selbige von des Adels Muthwillen und Uebertrang völlig erlediget wurden.

(y) Stumpf. lib. 2. Chron. Msc. p. 148. setzet die Ursach/ daß der am Lucerner-See gesessene Graf von Habspurg/ deme die Kayserliche Steuren in den Länderen Schweitz und Unterwalden verpfändet waren: wie auch die Reichs-Vögt über das Land Urj/nebst denen ihres Schirms geniessende Edelleuthe angefangen ihren Gewalt zuüberspannen/ die Landleuthe mit neuen Auflagen zubeschwehren/ und alles Recht-Darbiethens ungeachtet/ in solchen Untertruckungen fortgefahren/ dardurch dann diesere sich von solch unbillichem Gewalt zuerledigen genöthiget worden. Von welchem Unterfangen und dieser ganzen Handlung aber keine eigentlich und mehrere Umständ bekannt/ danahen Guillim. l. 2. c. 15. solche überall in Zweifel ziehen will.

sprochen/ und zwischen ihnen und dem vertriebenen Adel einen Frieden gemachet/ darauf die meisten vom Adel wieder heim (z) gezogen sind.

Vögt den Länderen gegeben.

Es hat auch König Rudolf den Länderen Vögte gegeben/ nicht vonwegen des Hauses Habspurg oder Oesterreich, sondern als ein Römischer König von des Reichs wegen.

Diese Vögte sind anfänglich nicht seßhaft in den Länderen gewesen/ sondern haben anderstwo auf ihren eigenen Schlösseren gewohnet/ und sind des Jahrs etwann ein oder zwey mahl/ so sie berüfft wurden/ kommen/ und Gericht gehalten/ sonderlich in malefitzischen Sachen. Solche Vögt werden noch heutiges Tags etlichen Reichs-Städten gegeben/ die allein über das Blut richten/ und sonst keine Jurisdiction und Gewalt über die Städte haben.

Der Eydgenossen Freyheit bestäthiget.

So fehrn aber ist es/ daß König Rudolf die Freyheiten und Privilegia der Eydgenossen geminderet/ sondern vielmehr hat er solche dem grösten Theil der Orten bestäthiget/ dann daß ich jetz der Stadt Zürich geschweige/ so hat er im 18den Jahr seines Reichs denen von Schweitz ihre Freyheit bestäthiget durch einen Brief/ der zu Baden im Aergäu An. 1291. gegeben ist/ darin die von Schweitz mit ausgetruckten Worten genennet werden Homines liberæ Conditionis, Leuthe, die eines freyen Stands und Wesens sind.

Und wiewolen König Rudolf sehr gearbeitet hat/ daß er das Hause Habspurg äuffnete/ hat er dennoch denen Eydgenossen an ihren Freyheiten keinen Abbruch (a) gethan/ vielleicht darum/ daß sie ihm dapfer und treulich zugestanden waren/ eh er Römischer König worden/ ver-

(z) Es seye nun/daß nach Guillimanni Meynung obiges gar nicht geschehen/oder aber etwas dergleichen vorgegangen/ so zeiget es sich klahr/ daß der Adel nicht völlig verjagt/oder bald wiederum in dem Land aufgenohmen worden seyn müsse/ massen von den Frey-Herren von Attinghausen Werner An. 1261. Werner der Jung An. 1298. und Johann Anno 1325. Land-Amman zu Urj gewesen; Rudolf von Schweinsberg Frey und Heinrich von Moos wohneten als Zeugen An. 1350. einer Richtung zwischen Schweitz und Einsidlen bey; Conrad von Utzingen ist An. 1386. in der Schlacht bey Sempach/ gleich Stephan von Silinen unter den Urneren geblieben; Johann Meyer von Oertschfelden An. 1357. Land-Ammann zu Urj gewesen/ Conrad von Winterberg hat An. 1308. zu Urj gelebt; von dem Geschlecht deren von Spyringen sind auch etliche Land-Ammann/und erst kürzlich annoch im Leben gewesen. Anbey hat Werner Stauffacher dem Eydgenößischen Bund den Anfang gemachet. Ulrich von Wolffenschieß war Land-Ammann in Unterwalden An. 1350 ꝛc. und so weiter.

(a) Nach Stumpfii Bericht Chron. l. 4. c. 52. sollen etliche Chronicken melden/ daß Kayser Rudolphus die Länder/ so eins Theils dem Adel vom Reich verpfändet und versetzet gewesen: wiederum gelößt habe/ nicht ans Reich/ sondern an das Hause

meynte auch derhalben / es wäre ihm nutzlicher / sie zu guten und treuen Freunden zuhaben / als zu widerspännigen und unwilligen Unterthanen / so ihne darum hassen wurden / daß sie ihrer Freyheit von ihm beraubet worden wären / auch hat er vielleicht der Länderen desto weniger geachtet / weil er neulich den seinigen die zwey fürtreffenliche Herzogthümer Oesterreich und Schwaben zugeeignet hat / möchte auch wol gedencken / wann er den kleinen und geringen Dingen heftig nachstellte / wurde er mehr Neid und Haß im Reich auf sich laden / als der Nutz und Einkommen dieser Länderen ertragen möchte.

Weiter hat König Adolph, so dem Rudolpho im Reich nachgefolget ist / gleichergestalt denen Eydgenossen (b) ihre Freyheiten bestäthiget / und um seinetwillen sind sie vom Herzog Albrecht aus Oesterreich / der des Kaysers Adolphs Feind ware / übel gehasset worden.

Herzog Albrecht ein Feind der Eydgenossen.

Dieser Herzog Albrecht, Königs Rudolphi Sohn / hat der Eydgenossen Freyheit am heftigsten und feindseligsten angefochten / und untertrucken wollen / dann dieweil er viel Kinder hatte / griffe er allenthalben um sich / seine Lande und Gewalt zuvermehren / (c) unternahme sich auch / als er auf den Thron kam / ein neues Fürstenthum in der Eydgenoß-

Habspurg und seine Erben / und hiemit seyen selbige vom Reich an die Herrschaft Habspurg kommen / jedoch mit ihnen auch vorbehaltenem Wiederlösungs-Recht; welches aber gar nicht begründet / oder nur auf einige Rechte gemeynt gewesen / von denen zum Exempel Schweitz sich nicht lang hernach von Graf Eberhard los gekaufft / oder wann es auch geschehen / so haben sich die Länder obangeführten Wiederlösungs-Rechts bedienet / und sich wieder befreyet / massen dieser Kayser selbst die von Schweitz Homines liberæ Conditionis nennet.

(b) Als Adolphus, Graf von Nassau / An. 1292. auf den Kayserlichen Thron erhoben worden / ware Herzog Albertus, Kaysers Rudolphi Sohn / welcher sich hierzu gewisse Hoffnung gemachet hatte / mit dieser Wahl übel zufrieden / so daß er nicht nur selbigem den Eyd der Treu nicht abstatten wollen / sondern auch annoch die ihme getreue Stände abzuziehen getrachtet / welches bis auf des ersten An. 1298. erfolgten Absetzung und Tod zu vielen Factionen und Streitigkeiten Anlas gegeben; da sonderlich in Helvetien der Abbt von St. Gallen / die drey Reichs-Länder / samt den Städten Zürich / Solothurn / auch viel von dem Adel auf des Kaysers Adolphi; das ganze Bündner-Land und der Adel in dem Thur- Zürich- und Aergäu aber auf Alberti Seiten gestanden. Stumpf. Chron. Lib. IV. c 52. Guillim. Lib. II. c. 15.

(c) Nebet seinem Unterfangen in Helvetien hatte er auch mit Zuzug Königs Philippi IV. Pulchri von Franckreich einen Anschlag gegen die Rheinische Churfürsten / auch hernach auf Thüringen / auf die Böhmische Cron und das Herzogthum Schwaben vorgehabt / welche aber bald alle unglücklich ausgeschlagen / und sonderlich der letstere ihme auch das Lebens-End abgekürzet / und werden solche Unternehmungen von denen ihme gönstigen Scribenten seiner Vorsorg für seine viele Kinder /

noßschaft aufzurichten / und viel / das zum Reich gehört / eignete er dem Haus Oesterreich, ware allen Nachbaren beschwehrlich und unertraglich / als der sich nicht schämte mit stethem Begehren oder offentlichem Gewalt ein Ding an sich zubringen: dieweil aber die Gotts-Häuser von grossem Vermögen waren / hielte er allenthalben starck an / daß sie ihm ihre Gericht und Jurisdiction zukauffen geben / oder ihne und seine Nachkommen zu stethen Cast- und Schirm-Vögten (d) annehmen.

Anwerbungen an Stift und Clöster.

Solche Anforderung hatte er gethan an die Stift und Clöster Straßburg, Basel, Costantz, Chur, St. Gallen, zu den Einsidlen, zu St. Bläsi, Disentis, Pfefers, Rheinau, Wettingen, Muri, Interlappen, Trub, Zurzach, Seckingen, Schennis, item an beyde Stift der Stadt Zürich, und andere viel mehr.

Auch an den Adel.

Gleicher weis nöhtigte er die Grafen und Frey-Herren dieser Landen / daß sie ihre Herrschaften vom Haus Oesterreich zu Lehen empfiengen / unter denen sind gewesen die von Willisau, von Rotenburg, von Regensperg, von Eschenbach, von Arburg, von Krenchingen. (e) Es hatten aber vorhin die Stift und Gottshäuser allein zum Reich gedienet / so hatten die Grafen und Freyen bisher keinen Ober-Herrn gehabt / dann den Kayser / aber dieser Augustus oder Mehrer des Reichs unterstuhnde alles dem Haus Oesterreich zuzueignen.

Wie heftig er aber gegen den Frömden gewesen / kan man daraus abnehmen / daß / ob er gleich oft bittlich darum angesucht worden ist / man

massen seine Gemahlin 21. oder nach anderer Meynung / 26. mahl schwanger gewesen seyn soll / zugeschrieben.

(d) Tschudi Histor. Mscr. erläuteret solches mit folgenden Worten: Die meisten Gotts-Häuser waren unter des Reichs Schirm / und gefreyet / daß niemand über sie zugebiethen haben / noch ihr Cast-Vogt seyn solle / als allein der Römische Kayser oder König. Etliche aber waren Fürsten des Reichs. Es hatte auch kein Kayser noch König Gewalt / den Schirm der Cast-Vogteyen der Gotts-Häuseren aus des Reichs Hand zuverleihen / als allein so lang ein Kayser oder König lebt / einen Statthalter oder Vogt über jedes Gotts-Haus an seine Statt zuverordnen / und so bald er starb / ware deroselben Statthalteren Gewalt aus / und dem neuen König heim gefallen; aber König Albrecht thate dem Reich hierin Eingriff / und zoge die Cast-Vogteyen über des Reichs Gotts-Häuser an seine Kinder und Nachkommenden erblich.

(e) Guillim. de Reb. Helvet. lib. II. c. 15. bemercket / daß ihme dardurch zugewachsen die Grafschaften Willisau und Rotenburg / die Herrschaft Wollhausen / weiter das Entlibuch / Rußweil / rc. und daß darneben annoch die Grafen von Strasberg / Nidau / Arberg / Kyburg / Burgdorff / Thun und viel andere Edelleuthe ihn und seine Kinder als ihren Lands-Herren zuerkennen / ihnen Hülff zuleisten / und auch ihre Schlösser ihnen jederzeit offen zulassen / sich verpflichtet haben.

man doch von ihme nicht hat erlangen mögen / daß er Johanni seines Bruders Rudolphi Sohn sein väterlich Erb zustellte / das er als Vormünder innhatte / welches ihn auch um sein Leben gebracht hat.

Aber der Abbt von Sanct-Gallen, beyde Stift zu Zürich, der Graf von Homburg und etlich andere wolten die Oesterreicher nicht zu Schirm- und Lehen-Herren annehmen / noch ihre Rechte ihnen zukauffen geben / sondern schirmten sich mit ihren alten Privilegien und Freyheiten / und wolten sich nicht vom Reich absönderen lassen / welches König Albrecht ihnen übel aufgenohmen. (f)

Bekomt etlicher Gotts-häuser Recht und Güter.

Dargegen haben andere Gotts-Häuser, (g) als Seckingen, Murbach, zu Einsidlen, zu Interlappen, Disentis, und das Stift zu Lucern, ihre Rechte dem König Albrecht zukauffen gegeben / welche sie zu Glarus, Lucern, Schweitz und Unterwalden hatten / wiewol die Gotts-Häuser vormahls diesen Orten Brief und Siegel gegeben hatten / daß sie die nicht wolten von ihnen absönderen lassen: der König aber verhiesse viel dem gemeinen Mann / damit sie die Entfrömdung oder Absönderung von ihren alten Gotts-Häuseren bestäthigten.

Unterstehet die Länder zu beherrschen.

Als er nun mit List die nächst gelegenen Länder (h) an sich gezogen / auch

(f) Ermeldter Tschudi bemercket wol / daß Kayser Alberto bey denen beyden Stifteren zu Zürich dem Grossen- und Frauen-Münster sonderlich zuthun gewesen um deroselben an der Stadt Zürich und in dem Land Uri gehabte Rechte / aus welcher Beysorg auch die Burgerschaft solches möglichst verwehret / aber darüber dessen übel entgelten / auch eine harte Belägerung ausstehen müssen / danahen aus gleicher Forcht der Abbt von St. Gallen die zerstöhrte Vestung Clanx bey Abbenzell um diese Zeit wieder erbauet habe.

(g) Den Anfang hat der Abbt zu Murbach gleich vor dem End Kaysers Rudolphi schon An. 1291. mit seinen Rechten zu Lucern / ohnerachtet selbiger Stadt Protestation, gemacht. Hotting. Helvet. Gesch. T. II. lib. 5. p. 106. 107. Mit der Cast-Vogtey über Seckingen ist das Land Glarus / so bis an den Blut-Bann zu selbigem Stift gehört / an ihne kommen. Tschudi Hist. Mscr. Abbt Johannes von Einsidlen mußte seine Nachkommenden zu Cast-Vögten nehmen über alles / so ihr Gottshaus hatte. Libertas Einsidlens. p. 20. Interlappen oder Interlacken übergab ihme das Städtlein Untersеen / Uspenen / Oberhofen / Grimmenwald über den Brünig / Guillim. l. 2. c. 15. So hat auch Albertus seinen Kinderen zum Erb-Lehen gegeben die Vestung Langenberg / samt der Herrschaft Laax / in welcher viel dem Stift Chur und den Clösteren Disentis und Pfäfers zudienende Güter gelegen. Tschudi d. l. welcher auch bemercket / daß er einige von diesen Stift- und Clösteren darmit zu solchen Cessionen gezwungen / daß er bis dahin ihnen ihre Regalia zubestäthigen ausgeschlagen.

(h) Also vermochte er den Abbt zu Wettingen / daß er ihme seine Rechte in dem Land Uri überlassen; Das Stift zu Lucern übergab ihme das / was ihnen in Unterwalden ob und nid dem Wald zuständig war. Ein gleiches thate das Stift Münster mit

auch etliche Schlösser in den Ländern überkommen hatte / die vorhin der Gotts-Häuseren gewesen / fienge er an zuhandlen / wie er die Länder ihme gäntzlich unterwürffig machte / dann sie waren schon umgeben in der Oesterreicher Land / welche jetz Einsidlen, Glarus, Zug, Lucern, Entlibuch, Ursern, Disentis und etlich andere Ort mehr inhatten: derhalben viel Leuthe meynten / sie wurden gutwillig von ihnen selbst die Oesterreicher zu ihren Herren annehmen.

Schickt Botten in die Ort.

Indessen / (i) damit die Sach nach des Königs Vorhaben zu End gebracht wurde / schickte er seine Botten in die Ort / den Herrn von Liechtenberg, Landvogt im Elsaß, und den Herrn von Ochsenstein, beyde des Königs Rähte. Diese ritten zum ersten nach Schweitz, redeten die Gemeind freundlich an / und vermahneten sie / daß sie sich in Schutz und Schirm der Herzogen von Oesterreich ergeben, dann sie wurden einen gnädigen Herren haben, unter dessen Herrschaft sie sicherer und ruhiger bleiben möchten als bey dem Reich, da sich steths Zweytracht erhebe, so die Fürsten in der Wahl eines Kaysers sich nicht vergleichen können: Zeigten auch an / die Herzogen von Oesterreich besässen grosses Einkommen der Gotts-Häuseren in diesen Landen: Wann sie sich nun ihnen widersetzen, und den König erzörnen wurden, möchten sie selbst gedencken, daß man desto räuher gegen ihnen verfahren werde, da sonst der König sich anerbiethe, daß er sie auf das freundlichste und gnädigste halten wolle.

Die von Schweitz aber hatten zuvor sich mit denen von Urj und Unterwalden unterredet / was sie dem zur Antwort geben wolten / dann Graf Wernher von Homburg, Herr in der March, so auch in des Königs

seinen Gefällen und Rechten in der Stadt Lucern / auch zu Art und Küßnacht in dem Schweitzer-Gebieth; Auch bekame er von dem Abbt zu Pfäfers seine Rechte in dem Dorff Weggis an dem Waldstädter-See; So verleihete er auch die durch den Tod des letsten Grafen von Rapperschweil dem Reich heimgefallene Reichs-Vogtey zu Urseren an dem St. Gotthards-Berg / samt den Reichs-Zöllen von solchem Berg bis nach Lucern seinen Kindern zu Erb-Lehen. Guillim. d. l.

(i) Den Verlauff dieser Historie stellen auf solch umständliche Weise nebst Simlero auch vor Bullingerus Hist. Mscr. Guillim. de reb. Helvet. lib. 2. c. 15. Schweitzer Hist. Helv. Mscr. Stettler P. 1. l. 1. Nüchtland. Gesch. p. 28. und andere Eydgenößische Scribenten. Und wird der erstere dieser Kayserlichen Botten von denselben Graf oder Freyherr Johann von Liechtenberg genennet / der ander aber aus der Familie von Ochsenstein als Landvogt im Brisgäu dargestellt / welches vermuhtlich eben der Otto von Ochsenstein / der Herzogen von Oesterreich Landpfleger / welcher mit der Stadt Zürich An. 1294. einen Frieden vermittelt; gewesen ist / Stumpf. Chron. lib. 6. c. 17. und wird diesere Historie gewohnlich zu Anfang des

Königs Ungnaden war/ darum daß er die Herzogen von Oesterreich nicht hat wollen zu Lehen-Herren annehmen / hat die Länder zuvor gewahrnet/ und ihnen angezeiget/ was der König an sie begehren wurde.

Derhalben gaben sie auf den vorgemeldten Fürtrag der Gesandten des Königs diese Antwort: Sie seyen gar herrlich von Römischen Königen und Kayseren gefreyet, daß sie nicht mehr von dem Reich gesönderet werden sollen, derhalben seyen sie Willens, wie ihre Vorfahren, vestiglich bey dem Reich zubeharren: So viel dann die Gotts-Häuser antreffe, deren Rechte und Einkommen die Herzogen von Oesterreich besitzen, (dieses waren Murbach und Münster im Aergäu/ so etwas Rechte und Einkommens im Land Schweitz hatten/) so haben ihnen die Gotts-Häuser Brief und Siegel gegeben, daß man sie nicht soll von ihren Gotts-Häusern alieniren und sönderen: Wann nun solches von ihnen gehalten werde, seyen sie willig, alle pflicht-schuldige Dienst hinwiederum den Clösteren zuerzeigen: Wann man aber ihnen nicht Glauben halte, und diese Brief nichts gelten sollen, so verhoffen sie, sie seyen auch weiter nicht verbunden: Dem König aber und seinen Kinderen, Herzogen zu Oesterreich, wöllen sie alle Ehr, Liebe und Dienst willig erzeigen, als einem König und Haubt des Reichs, und bitten, er wolle sie nicht lassen von jemands vom Reich abgeschräntzet werden: Und dieweil seine Vorfahren ihnen ihre Freyheit bestäthiget, und sie aber bisher bey seiner Majestät solche nicht erlangen mögen, als bitten sie Ihr Königliche Majestät abermahls unterthäniglich, sie wölle gnädiglich ihnen ihre Freyheit bestäthigen, baten auch die Botten/ daß sie wolten diese ihre gegebene Antwort dem

XIV. Seculi um das Jahr 1304. und 1305. gesetzet. Joh. Vitoduranus, welcher um selbige Zeit gelebt/ meldet hiervon nichts/ weilen selbiger aus einer Oesterreichischen Stadt von Winterthur gebührtig/ und solche Historie seiner anerbohrnen Herrschaft nicht gar anständig gewesen/ doch gibt er auch Kayser Alberto das schlechte Lob: quòd vitio avaritiæ nimis excessivè irretitus fuerit, & tantum lucris & rebus temporalibus inhiaverit, quòd castra, civitates & oppida suorum consanguineorum sibi indebitè usurpaverit; daß er dem Laster des Geitzes so ergeben und der zeitlichen Güter so begierig gewesen/ daß er auch seiner Nächst-Anverwandten Schlösser/Städt und Länder unrechtmäßiger weis an sich gezogen habe. Tschachtlan und Etterlin melden in ihren Eydgenößischen Chronicken von solchem Ansuchen Kaysers Alberti zwahr nichts/ bemercken aber/ sonderlich letzterer/ der Landvögten Muhtwillen umständlich/ doch scheinen aus der Alberto bald ins gemein zugeschriebener Länder-Begierd obige Unterfangen ganz gläublich.

dem König anzeigen / und sein Majestät von ihrentwegen bitten / solche in Gnaden zuempfahen. Auf diesen Bescheid fuhren die Botten nach Urj und Unterwalden, da wurde ihnen gleichergestalt geantwortet / wie es dann zuvor unter ihnen berahtschlaget worden: Es wurden auch in allen Orten den Botten fürgelegt die alten Freyheiten und besieglete Instrument / so Kayser Friderich, König Rudolph und andere Römische Könige und Kayser ihnen gegeben hatten: item die Verschreibungen der Gotts-Häuseren / und baten ganz ernstlich / daß man sie nicht nöhtige / dieses alles abzuthun und zunichte zumachen.

Als nun der König von seinen Gesandten diese Antwort vernohmen / ward er sehr zornig / dann sie nicht allein die Herzogen von Oesterreich nicht wolten zu ihren Herren annehmen / und sich nicht lassen vom Reich absönderen / sondern sie unterstuhnden auch / bey den Gotts-Häuseren zubleiben / und machten des Königs Käuffe / die er käumerlich zuwegen gebracht hat / zunichten.

Als aber bald hernach die Länder wiederum ihre Bottschaft zum König sandten / ihne um Beståthigung ihrer Freyheiten (k) zubitten / antwortete der König ihnen zorniglich: Er wolle ihnen auf ihr Begehren willfahren, gleichwie sie seiner Begierd gewillfahret hätten: doch habe er Vögt (l) erwehlet, so er in die Wald-Städt senden wölle, von denen werden sie des Königs Will und Meynung besser verstehen.

Der König setzt ihnen Vögt.

Dieses

(k) Schweitzer Chron. Helv. Mscr. gibt desse die Ursach: Daß ein zeitlang keine Reichs-Vögt von dem Kayser denen Ländern verordnet gewesen / sondern er ihre Pflichten sonderlich in Führung des Blut-Stabs durch die Oesterreichische Beamtete zu Lucern und Rotenburg verwalten lassen / als wann sie solches im Namen des Hauses Oesterreich verrichteten; danahen die Länder besorgten / daß solches nach und nach einen Eingang zu der Besitzung / daß sie für Oesterreichische Unterthanen gehalten werden wolten / geben möchte / und deßwegen An. 1304. solche Beståthigung ihrer Freyheiten von dem Kayser begehrt.

(l) Obangeregte und bald alle Eydgenößische Scribenten beståthen / daß Kayser Albertus solche Vögt aus Unwillen und zu solchem Vorhaben in diese Länder gesendet: Etterlin aber Chron. p. 12. a. will zu dessen Beweg-Ursach den Hochmuht der benachbarten Edelleuthen darstellen / welche bey Kaysers Rudolphi Erben nachgeworben / daß sie ihnen die Vogtey der dreyen Länderen leihen / so wolten sie die inmassen zu des Reichs Handen bevogten und beschirmen / als getreue Vögt / und sie weiter nicht beschweren / dann ihnen zuvor aufgelegt wäre / auch sie lassen bey ihren alten Herkommen bleiben; Und daß auf solche Conditionen hin ermeldte Erben solche Vogteyen denen Vögten verliehen haben. Wann man aber Kaysers Alberti obbeschriebenen Humor, seine Vorbereitung zu solcher Länder Unterwerffung / zu Ankauffung dortig- und benachbarter Rechten und Gefällen / auch den durch seine Gesandte gethanen Vortrag betrachtet / scheinet das erstere billich begründter.

Grißler. Dieses sind aber die Vögt, so König Albrecht den drey Länderen gegeben hat. Der erste war Herr Grißler, (m) Ritter, Land-Vogt zu Schweitz und Urj: dieser hatte seine Wohnung in dem Schloß zu Küßnacht in Schweitz, welches vor Zeiten ob dem Dorff Küßnacht gestanden ist / darzu bauete er noch ein ander Schloß.

Der von Landenberg. Der ander ware ein Bilgere von Landenberg, (n) Land-Vogt in Unterwalden, so die zwey Schlösser / Sarnen ob dem Wald und Rotzberg unter dem Wald besaß: Diese waren zuvor des Stifts zu Lucern gewesen / welches seine Meyer allda gehabt hat: der König aber hatte solche dem Hause Oesterreich geeignet / und einen Zusatz dahin gelegt.

Die Vögt kommen denen Länderen frömd für. Nun ware dieses den Wald-Städten gar ungewohnt / dann bisher hatten alle drey Länder nur einen Vogt gehabt / welcher meistentheils auch der Stadt Zürich und anderer Städten mehr Reichs-Vogt war: derselbige / wie gemeldet / wohnte nicht in den Länderen / sondern auf seinen eigenen Schlösseren / und kam etwann des Jahrs ein- oder zweymahl in die Wald-Städt, so er berüfft worden / Gericht zuhalten: zu anderen Zeiten versahe ihn sein Statthalter / der dann ein Landmann war. Jetz aber hatten sie zween stethe seßhafte Vögt / welche die haltbarsten Plätze im Land besetzt hatten: Und dieweil diesere Schlösser in der Oesterreicher Hand waren / mußte das Volck solches aus Forcht des Kaysers zulassen und geduldeen.

Erzeigten sich erstlich freundlich. Es waren aber im Anfang die Vögt gegen jedermann gar freundlich / ob sie vielleicht den gemeinen Mann mit Güte und Freundlichkeit bewegen möchten / daß sie sich der Herrschaft Oesterreich gänzlich unterwerffen: als aber solches nichts helffen möchte / fiengen sie an / das Volck streng und hart zuhalten / und zwahr aus Befehl des Königs / (o) welchen

Werden tyrannisch.

die

(m) Grißler / oder wie ihn verschiedene andere Authores nennen Geßler / deme das Schloß Küßnacht selbst zuständig gewesen seyn soll. Von dem Geschlecht der Grißler findet sich weiters nicht / wol aber von dem der Geßler / welche das Schloß Brunegk bey Mellingen eingehabt / und An. 1409. die Herrschaft Grüningen an Zürich verkaufft haben. Stumpf. Chron. l. 7. c. 10. l. 6. c. 3.

(n) Andere nennen ihne Beringer von Landenberg / so muhtmaßlich durch Corruption des Worts Peregrini, so auch ein Bilgram oder Frömder heisset / herkommt; Dieser soll / nach Bullingeri Bericht / einen jungen Edelmann von Wolffenschieß zu sich genohmen / und auf das Schloß Rotzberg gesetzet haben.

(o) Auf obiges Fundament will Etterlin d. l. p. 12. b. auch / daß die Vögt solche Strenge ausgeübet / daß sie die Länder von dem Reich in ihren Gewalt und zu ihren Handen bringen möchten / dessen Wiederspiel aber / und daß es mit Willen des Kaysers zugegangen / auch aus darbey angefügtem begründter vorkommen wird / danahen gemeld-

die von Schweitz aufs neue erzörnt hatten / darum daß sie sich mit Graf Wernher von Homburg auf zehen Jahr lang verbunden hatten.

Bottschaft an König Albrechten wegen der Vögten Tyranney.

Als nun die Vögt gar tyrannisch und grausam mit dem Volck umgiengen / schickten die drey Wald-Städte eine gemeine Bottschaft an den König Albrecht, allein er gabe ihnen kein Gehör / derhalben erzehlten sie ihre Klag den Rähten auf diese Meynung: Sie seyen freye Reichs-Länder, so ihre guten Freyheiten von den Römischen Königen und Kayseren haben, werden aber mit Gewalt und Tyranney darvon getrungen, ihre Landleuthe werden um kleiner oder geringfügiger Ursach willen in Gefängnus geworffen, auch mit ungewohnlichen Steuren (p) und Anlagen beschwehrt, müssen darzu den Vögten jährlich auf den Neuen-Jahrs-Tag viel Gaaben bringen, so zuvor nie im Brauch gewesen, bitten derhalben unterthäniglich, daß man ihnen diese Beschwehrden abnehmen, und sie wiederum bey ihren alten Freyheiten und Herkommen bleiben lassen wolle.

Der Königischen Antwort.

Die Königlichen Rähte / nachdem sie einen Verdanck (q) genohmen / gaben ihnen diese Antwort: Die drey Länder tragen selbst Schuld an diesen Beschwehrungen, und daß sie einen ungnädigen Kayser haben, darum daß sie nicht wollen thun wie die von Lucern,

G Zug,

ter Etterlin p. 18. a. wol anmerckt / daß wann damahl ein Herzog von Oesterreich den Vögten / so die biderben Leuth wider Billiches verklagten / nicht allein geglaubt / sondern sie auch verhört hätte / so wäre es vielleicht auch nie zu solchen Unruhen kommen.

(p) Nebend dem Muhtwillen der Vögten / darvon einige Exempel von dem Authore angeführt werden / scheint solches eine der vornehmsten Ursachen auch mitgewesen seyn. Vitoduranus, ein Oesterreichischer Unterthan / gedencket danahen / quòd gens rusticalis in vallibus dictis Schweitz habitans ab obedientia & stipendiis & consuetis servitiis Anno 1315. Duci Leopoldo debitis se subtraxerit. Tschachtlan, so in dem XV. Seculo gelebt / meldet in seiner Chron. Helv. Mscr. daß die Herrschaft und ihre Vögt und Amtleuthe / so sie in diesen Landen hatten / über die rechten Dienst gesucht neue Recht und neue Fünd / auch sich gar frefenlich mit fromer Leuthen Weiberen und Töchteren gehalten / und ihren Muhtwillen mit Gewalt treiben wollen / daß die ehrbaren Leuth nimmermehr vertragen möchten. Und Aventinus, ein Bayerischer Scribent in gleichem Seculo schreibt den Ursprung der Eydgenößischen Freyheit dem Schinden der Oesterreichischen Pflegeren / Richteren und Schergen zu / Annal. Germ. l. 8. p. 389. auch mit Allegirung der Exempeln von Bircken Spiegel der Ehren des Ertz-Hauses Oesterreich. lib. II. c. 9.

(q) Da es immittelst bey der dem Kayser abgestatteten Relation hergegangen seyn wird / wie von Bircken lib. II. p. 242. wol anmercket: Die Ministri, so des Herzogs Ohren belägeret / sagten ihm zwahr viel Dings / wormit ihn die Eydgenossen beleydiget / aber sie sagten dargegen ihme gar nichts von ihrer eigenen Bosheit / wormit sie zu solcher Beleydigung Ursach gegeben.

Zug, Glarus und andere, und sich an die Herrschaft ergeben, dann wann sie das thüen, und sich an den König und seine Söhne, die Herzogen von Oesterreich ergeben, werden sie einen gnädigen Herren haben. Die Botten der Länderen / als sie diese Antwort empfiengen / sind sie ungeschaffter Sach wieder heim gezogen: Aber der Vögten Tyranney und Muhtwill nahm je länger je mehr zu / insonderheit weil der Kayser sie darbey schirmte.

Heinrich von Melchthal.

Nun war in Unterwalden ob dem Wald ein alter wol habender Mann / genennt Heinrich von Melchthal, (r) ware seßhaft in demselbigen Thal / dieser hielte allwegen steiff darauf / daß man bey des Lands Freyheiten verbleibe / sich nicht vom Reich trenne / und den Herzogen von Oesterreich unterwürffig mache: Zu diesem schickte der Land-Vogt von Landenberg seinen Diener / der solte ihme die schönsten Ochsen hinweg treiben / und als der fromme alte Mann antwortete / er wüßte sich selbst nicht Buß würdig, oder einiches Frefels schuldig, darum er von dem Vogt solte gestrafft werden, und so er gleich etwas verschuldet hätte, solte er doch nicht ohne vorgegangen Recht und unverhörter Sach gestrafft werden. Der Knecht (so nach seines Herren Willen geartet war) sprach: Er wölle jez aus Befehl seines Herren diese Ochsen hinweg treiben, wöllen die Bauren das Feld bauen, so söllen sie den Pflug selber ziehen, mithinzu fangt er an die Ochsen ausspannen / und will sie hinwegjagen. Ab solcher Undill wurde des alten Landmanns Sohn / Arnold genannt / ein junger Mann / erzörnt / und schlug mit einem Stecken den Diener so hart auf die Hand / daß ihm ein Finger brach / worauf er alsobald aus Forcht der Tyranney des Land-Vogts aus dem Land über das Gebirg nach Urj geflohen / allda er einen Bluts-Freund hatte / bey dem er sich heimlich aufhielte. Der Land-Vogt / als er vom Diener vernohmen / wie es ihme ergangen wäre / liesse er alsobald den Heinrich von Melchthal beschicken / und fragte ihn / wo sein Sohn hinkommen wäre? Der Vater antwortete / es seye ihm nicht im Wissen / dann der Sohn ihm nicht angezeiget habe / wo er aus wolle. Hierauf liesse der Land-Vogt aus grossem Grimm dem alten Mann beyde Augen

(r) Dieses ist eigentlich nicht der Name seines Geschlechts / sondern des Orts seiner Wohnung / und wird von einigen als Wagner Merc. Helv. ihme oder vielmehr seinem Sohn Arnold oder Erni der Geschlechts-Name deren von der Halden (von welchem sich annoch in Unterwalden befinden:) beygelegt. Diesere Historie wird zu dem 1305. Jahr gesetzt / und ist sonst auch befindlich bey Etterlin Chron. Helv. p. 12. b. Guillim de reb. Helv. l. 2. c. 15. Stettler Nüchtländ. Geschichte l. 1. p. 29. Stumpf. Chron. l. 4. c. 53. und l. 7. c. 3. aber schreibt solche That nicht dem von Landenberg / sondern dem von Wolffenschieß zu.

Augen ausstechen / nahm ihm auch nichts desto minder die Ochsen / und darzu den mehreren Theil seines Guts. Diese tyrannische That machte dem Vogt bey allem Land-Volck einen mercklichen Unwillen / aber aus Forcht des Königs / welcher gar mächtig war / dorffte sich niemand regen.

Der Vögten Muhtwillen mehret sich.

Wie es aber gemeinlich geschiehet / wann man den Muhtwillen ungestrafft läßt / daß er je länger je mehr zunihmt / also geschahe es da auch / daß die Vögte je länger je grausamer und muhtwilliger handleten.

Conrad von Baumgarten.

Nicht weit von dem Closter Engelberg, nächst bey dem Dorff Wolfenschieß, auf Altzelen, wohnte ein Landmann / Conrad von Baumgarten genennt / der hatte ein schön Weib / welche der von Wolffenschieß, des von Landenbergs Statthalter auf Rotzberg, in der Matten an der Arbeit gesehen / und in unordenliche Liebe gegen ihren entzündet worden: als er aber von Engelberg auf Rotzberg zuritte / und verstuhnd / daß ihr Mann nicht anheimisch war / stieg er ab / kehrte da ein / und hiesse die Frau / ihm ein Wasser-Bad zurüsten / er seye müd und hitzig / wolle sich waschen / dann es warm und zu Ausgang des Sommers war. Die Ehren-Frau / wiewol sie solches nicht gern thate / dörfte sie sich doch nicht weigeren / und rüstete dem Amtmann ein Wasser-Bad zu / als er aber ihro zumuthete / sie solte sich ausziehen und zu ihme in das Bad sitzen / gabe sie dem Amtmann gute Worte / als ob sie ihm willfahren wolte / und sprach / sie wolte zu ihm ins Bad kommen / wann die Diener nicht im Haus wären / also hiesse er die Diener abtretten; Hiemit thate die Frau dergleichen / als ob sie sich in der Kammer ausziehen wolte / allein sie gienge still zur hinteren Thür hinaus / und wolte darvon fliehen / indem / wie sie angsthaft nicht wußte wo aus / begegnete ihro ihr Ehemann / so aus dem Holz heim kam / und eine Axt über die Achsel trug / dem erzehlte sie allen Handel / er aber gienge schnell in sein Haus / schlagt mit der Axt den Amtmann im Bad zu todt / und gab ihm also den verdienten Lohn seiner Ueppigkeit und Muhtwillens.

Dem von Wolfenschieß wird das Bad gesegnet.

Der Land-Vogt hätte gern diesen Todschlag gerochen / er ware aber bey jedermann also verhaßt / daß er nichts ausrichten möchte / auch ware des Amtmanns Frefel so grob / daß er Ehren halben nicht wol von jemandem Hülff begehren dörfte / darzu ware der Thäter entwichen / und lage heimlich im Land Urj verborgen.

Etliche sagen / daß der Land-Vogt von Landenberg selbst in Unterwalden erschlagen worden seye / als er einem Bidermann habe wollen sein Weibe schwächen / und dieses schreiben Peter Etterlin und Johann

Stumpf (f) in ihren Chronicken: Hingegen zeigen die Unterwaldner an/ daß der/ so im Bad erschlagen/ seye einer von Wolffenschieß gewesen/ des Land-Vogts Statthalter und Amtmann auf Roßberg.

Grißler bauet Zwing Urj unter die Stegen.

Als sich solche Sachen in Unterwalden zutrugen/ hat Land-Vogt Grißler zu Urj, aus Befehl des Königs/ angehebt nicht weit von dem Haubt-Flecken Altorff, auf einem Bühel/ Solothurn genennet/ ein Schloß zubauen/ damit er desto sicherer seyn/ und das Land-Volck in der Gehorsame behalten möchte: Auch weil er ein hoffärthiger und prächtiger Mann ware/ so rühmte er sich/ wie er das Volck so wäich und zahm machen wolte/ daß man sie um einen Finger winden möchte/ und sprach darzu/ das neue Schloß müßte Zwing Urj unter die Stegen heissen.

Dieweil er aber merckte/ daß er bey jedermann verhaßt/ und ihm niemand gönstig wäre/ so sorgete er heimliche Meuterey/ und damit er auf die Sach kommen möchte/ hieße er zu Altorff am Platz/ da das meiste Volck zusammen kommt/ eine Stangen aufrichten/ und einen Hut oben darauf legen/ mit Befehl/ daß man diesem Hut die Ehr anthun solte/ als wann er selbst gegenwärtig wäre/ mit Biegen und Entdecken des Haubts. Er vermeynte dardurch ihm selbst einen Namen zumachen/ und auch einen Anlas zubekommen/ so jemand ungehorsam wäre/ und vielleicht aus Vertrauen eines heimlichen Anhangs dieses Gebott verachtete/ dieselbigen einzuziehen und Nachfrag zuhalten/ ob eine Conspiration vorhanden. Inzwischen ritte er nacher Schweitz, allda er auch Land-Vogt war.

Stauffacher von Schweitz.

Nun sasse zu Steinen in Schweitz ein ehrbarer Mann eines alten und Waapengenossen Geschlechts/ mit Namen Wernher von Stauffachen, dessen Vater Rudolf von Stauffachen vor 30. Jahren Landammann zu Schweitz gewesen ware: Derselbige Wernher hatte zu Steinen ein schön neu Haus gebauen/ als aber der Land-Vogt Grißler fürbey ritte/ fragte er ihn/ wessen dieses Haus wäre? Der Stauffacher, so wol wußte/ daß ihme der Land-Vogt auffätzig war/ darum daß er allezeit dem Volck gerahten hatte/ sie solten sich nicht an die Herren von Oesterreich ergeben/ antwortete ihme; Herr, das Haus ist meines Herren des Königs, und euer, und mein Lehen. Der Land-Vogt

(f) Etterlin thut solches in seiner Chron. p. 13. a. Stumpf aber in seiner Chron. Helv. an gleich allegirten Orten schreibt solches dem von Wolffenschieß zu/ wie es auch von den meisten Scribenten/ wo solche Historie weiters aufgezeichnet/ geschiehet/ als Bulling. Hist. Tig. Mscr. l. 7. c. 5. Guillim. und Stettler l. l. c. c. Münster Cosmogr. l. 3. c. 68. welche meistens alle auch folgende Historien bestäthigen.

Vogt sprach: Ich bin an meines Herren des Königs Statt Herr in diesem Land: Ich wil, daß ihr, Bauren, keine Häuser bauen ohne mein Verwilligen, als ob ihr selbst Herren seyen, und ihr werdet es bald erfahren.

Diese schmächliche Ant- und Dröh-Worte fassete Stauffacher zu Herzen / und bekümmerte sich sehr: Seine Hausfrau / welche ein züchtig / weis und verständig Weib ware / als sie ihren Ehemann bekümmeret und angsthaft sahe / auch die Ursach von ihme verstuhnde / tröstete sie ihne / er solle gute Hoffnung haben / Gott der Herr / deme all unbillicher Gewalt mißfalle / werde sie erhören / wann sie ihn ernstlich anruffen: Er solle aber eins thun / und sich umsehen / wo redliche Leuth seyen / die gleiche Tyranney leiden müssen / zu diesen soll er kehren / daß sie in gemein einanderen rahten und helffen / damit das Vaterland wiederum in seine alte Freyheit gesetzt werde. Stauffacher nach langem Bedencken zoge nach Urj, da sahe er wol / daß jedermann dem Vogt Grißler nicht minder als zu Schweitz um seines unertragenlichen Hochmuhts willen gehaß ware.

Frey-Herr von Attinghausen beklagt sich ab des Vogts Hochmuht.

Der Freyherr von Attinghausen, (t) so den Stauffacher kennete / und dazumahl Land-Ammann war / klagte sich übel ab Vogt Grißlers Hochmuht / der da gebott / daß man seinem Hut / wie einem Fürsten oder Herren Ehre anthäte / und sprach: Diese Tyranney möchte nicht länger erlidten werden. Aber Stauffacher besorgte / er rede vielleicht solches / daß er ihne erfahren möchte / dorfte also sich gegen ihm nicht offenbahren: er hatte aber einen vertrauten alten Freund mit Namen Walther Fürsten, welchem er sein Anliegen eröffnete. Diese zwey nahmen zu sich Arnolden von Melchthal aus Unterwalden, und rahtschlageten mit einanderen / wie den Sachen zuthun wäre / und verbanden sich mit Eyds-Pflicht zusamen / sie wolten einanderen helffen und rahten / daß diese Tyranney abgeschaffet / und das Land wiederum in seine vorige Freyheit gesetzet wurde. Sie haben auch mit einanderen abgeredet / daß ihr einjeder daheim in seinem Land fromme und verständige Leuth zu ihm / und in diesen Bund aufnehme / die alle schweeren Leib und Gut darzusetzen / daß jedermann zu seinen Rechten und alter Freyheit des Lands kommen / und dabey bleiben möge / jedoch solle einjeder alle Dienste thun / die er dem

Walther Fürst.

Arnold von Melchthal.

Die ersten Eydgenossen.

(t) Ohngeachtet Stauffacher dieserem Edelmann / wegen des Adels Widerwillen gegen diese Landleuth / nicht getrauet / so hat doch der Ausgang gezeiget / daß er treu an dem Vaterland gewesen / indem er auch noch etliche Jahr Land-Ammann gewesen / und erscheint sich daraus / daß auch noch einige vom Adel es mit dem Land gehalten / wie es sich an diesem Freyherrn von Attinghausen / dem von Stauffach und anderen zeiget.

Reich / den Gottshäusern / und jemand andern Edlen oder Unedlen pflichtig und schuldig seye: sie gelobten auch diesen Bund heimlich zuhalten / bis sie ihne gemeinlich in allen drey Wald-Städten auf einmahl offenbaren wollen. Es wurde auch abgeredt / so etwas zuberahtschlagen wäre / daß diese drey Männer mit etlichen Bundsgenossen mehr Nachts zusamen kämen an einem Ort am Urner-See, genennt im Bauen, oder im Grütli: (u) Und hat also die Eydgenoßschaft von diesen drey Männeren / Walthern Fürst von Urj, Wernhern Stauffacher von Schweitz und Arnolden im Melchthal von Unterwalden ihren Anfang genohmen.

Diese drey haben sich gleich anfangs ernstlich beworben / daß sie viel redliche Leuthe zu ihnen in Bund brächten / und gesellete sich bald zu ihnen nicht nur der gemeine Mann / sondern viele vom Adel / so in den Länderen seßhaft waren: dann die Land-Vögt trängten den Adel nicht minder dann das Land-Volck / nennten sie einen Bauren-Adel, sprachen / sie gehörten in die Bauren-Zunft, darzu thaten sie ihnen viel Eingriff an ihren Rechten und Freyheiten; Solche Schmach und Unbill ware ein Ursach / daß der Adel dem Hause Oesterreich ungünstig ward / wie dann auch von dem Freyherrn von Attinghausen vor gemeldet worden ist. Als nun die Zahl der Bundsgenossen sich gemehret hat / vermeynte der mehrere Theil / man solte die Sach angreiffen / die Vögt vertreiben / und das Land wieder in seine alte Freyheit bringen / damit nicht durch langen Verzug die Sach ausbräche / und den Vögten kund gethan wurde.

Rahtschläge, wie die Schlösser einzunehmen.

Derhalben sind morndrigs nach St. Gallen Tag den 17. Octobris An. 1307. zwölff Männer im Namen des ganzen Bunds an genanntem Ort zusamen kommen. Als aber die von Urj und Schweitz die Sach angreiffen wolten / wehrten die von Unterwalden, und zeigten an / daß beyde Schlösser in ihrem Land Sarnen und Rotzberg gar wehrhaft / und nicht wol zugewünnen wären / so sich nun die Belägerung derselben etwas Zeits verzöge / so wurde sie der König mit einem starcken Zeug entsetzen / wann man aber jetz bis auf das Neu-Jahr verzöge / so wollen sie unterstehen beyde Schlösser mit List einzunehmen. Diesem Begehren der Unterwaldneren sind die anderen zwey Ort zu willen worden / und haben sich entschlossen / auf künftigen Neuen Jahrs-Tag der Vögten Schlösser

(u) Dieses Ort wird auch Reutlin / Rütli / und von Etterlin im Betlin genannt / und ist eine runde Matten mit Holz umgeben / nicht weit von Mittlerstein und Brunnen am Urner-See in deren von Schweitz Gebieth gelegen; allwo die 3. Länder Urj / Schweitz und Unterwalden annoch dießmahl / füraus in sehr wichtigen Geschäften / ihre Zusamenkönften zuhaben pflegen.

ser in allen dreyen Länderen einzunehmen/ jedoch niemanden darin weder Vögt noch ihre Dienst und Zusätzer zubeleydigen/ ausgenohmen wer sich zur Wehr stelle/ sondern sie mit Haab und Gut unverletzt lassen abziehen/ die Schlösser aber auf den Boden schläiffen/ damit sie mit der That selbst beweisen/ daß sie nicht zu den Waaffen gegriffen haben/ etwas Raubs zuerlangen/ oder jemanden zubeleydigen/ sondern allein ihre Freyheit zuschützen und schirmen: Als nun solches entschlossen war/ sind sie heim gekehret/ und haben auf den bestimmten Tag gewartet/ auch anbey ihre Sach bey guten Treuen verschwiegen und heimlich gehalten.

Wilhelm Tell,

Es hat sich hierzwischen zugetragen/ daß zu Urj einer aus den Bunds-genossen/ Wilhelm Tell (x) genannt/ etliche mahl für des Land-Vogts Hut/ so auf einer Stangen aufgestecket ware/ gienge/ und ihm keine Ehre und Reverentz bewiese: als ihn aber der Land-Vogt darum rechtfertigte/ entschuldigte er sich/ er wäre ein einfaltig-bäurischer Mann, der sich dieser Dingen nicht viel verstuhnde, und hätte auch vermeynt, es

(x) Diesere Historie wird bald von allen Eydgenößischen Scribenten angebracht/ und auf gleiche Weis erzehlet/ deren Wahrheit annoch die zwey im Stand sich befindende Gedächtnus-Capellen besteiffen; und ist über das in dem Authore angebrachte annoch auch die Nachricht in den anderen Scribenten enthalten/daß ermeldter Wilhelm Tell aus dem Dorff Bürglen/ so ohnweit von Altorff gelegen/ gebührtig gewesen/ solche Geschicht sich den 30. Oct. An. 1307. zugetragen/und das Kind von dem Vater 120. Schritt weit gestanden seyn solle. Besiehe Etterlin Chr. p. 15. Schweitzer Chronol. Helv. P. II. p. 61. Cario l. 5. p. 129. Stumpf. Chron. l. 4. c. 53. Münster Cosm. l. 3. c. 68. Guillim. l. 2. c. 15. Stettler Nüchtländ. Gesch. p. 31. Grasser Schweitzerisches Helden-Buch p. 54 welcher aus Saxone Grammat. bald eine gleiche Historie von einem dapferen Mann aus Dännemarck/ genannt Tocko/ erzehlet/ so An. 965. sich bey einer Mahlzeit gerühmet haben solle/ daß er von weitem einen Apfel/ so auf einen Stecken gesetzt/ mit dem ersten Pfeil herab schiessen wolte; Welches als es König Harald erfahren/ solch seine Vermessenheit genöhtiget habe an dem eigenen Sohn zuversuchen/ mit dem Beyfügen/ daß wann er nicht in dem ersten Schuß den Apfel treffe/ er für diesen unnützen Ruhm seinen Leib verfallen haben solle. Als nun der Jüngling für den Stecken hinaus gestellet worden/ und ihn der Vater ermahnet/ das Haubt aufrecht zuhalten/ habe sich Tocko zum Schiessen gerüstet/ den Apfel richtig getroffen/ und also sich selbst samt seinem Kind erlediget; Wie er aber mehr Pfeil aus dem Kocher genohmen/ und von dem König um desse Ursach befraget worden/ habe er selbige antwortlich dahin ertheilt: Damit er den ersten Fehler in dem anderen Schuß verbesseren/ und den König selbs treffen könte/welches er auch hernach/als ermeldter König Harald mit seinem Sohn Suenone Krieg geführet/und in einen dicken Wald/ seine Nohtdurft zuverrichten gegangen/ vollstreckt/ihne mit einem Pfeil durchschossen/und also verwundet/daß er nach Julin geführet worden/und daselbst gestorben/um welche mannliche That Tocko auch ein ehrliche Belohnung empfangen habe.

es wäre nicht viel daran gelegen. Aber dieweil er bey dem Land-Vogt schon langest im Verdacht war / liesse er sich mit der Antwort nicht vergnügen / sondern beschickte angehends des Tellen jüngsten Sohn / so dem Vater am liebsten war / und dieweil Tell den Namen hatte / daß er ein guter Armbrust-Schütze wäre / gebotte er ihm / daß er seinem Sohn einen Apfel ab seinem Haubt schiesse, wo er den nicht treffe, müsse es ihn sein Leben kosten. Tell sprache / das wäre ein unerhörte Sach, er wolle auch viel lieber sterben, dann daß er schiessen, und vielleicht seinen liebsten Sohn umbringen solte. Aber der Land-Vogt antwortete ihme / wann er nicht schiesse, müsse er mit dem Sohn sterben. Dieweil nun kein Bitt nichts halff / nahm Tell den Bogen zu Handen / und gabe der allmächtige Gott Gnad / daß er den Apfel getroffen / und ab seines Sohns Haubt weggeschossen.

ist ein guter Armbrust-Schütz.

Als nun alles Volck ihme zugeschryen / und sich des glücklichen Schusses wegen befreuet / ware der Vogt fast ungedultig / und als er sahe / daß Tell noch einen Pfeil im Goller stecken hatte / fragte er ihn / was er darmit meyne? Tell gibt ihm zur Antwort: Es seye also der Schützen Gebrauch, daß sie zwen Pfeile mit einanderen herfür nehmen: Aber die Sache ware dem Vogt verdächtig / darum hube er heftig an / und verspricht dem Tellen, es solle ihm an seinem Leben nichts schaden, wann er ihme die Wahrheit bekenne; derhalben bekannte Tell, daß dieses seine Meynung gewesen seye / wann er seinen eigenen Sohn erschossen hätte, daß er dann mit dem anderen Pfeil ihn den Land-Vogt selber habe erschiessen wollen. Der Land-Vogt sagt: Er habe ihm das Leben zugesagt, das wolle er ihm halten, aber er wolle ihn in eine ewige Gefängnuß legen, da niemand zu ihm kommen, und er weder Sonn noch Mond sehen möge, mithinzu heißt er ihn binden / und in das Schiff setzen / damit er aus dem Land Urj nach Küßnacht fuhre. Als sie aber über den See fuhren / erhube sich einsmahls ein groß Ungewitter / also / daß die Wällen allenthalben in das Schiff schlugen / und sie in Gefahr Leibs und Lebens stuhnden: da zeigte der Dieneren einer dem Land-Vogt an / Wilhelm Tell wäre des Fahrens wol berichtet / und darzu ein starcker Mann / darum / wann man ihn aufbunde / möchte er vielleicht ihnen aus dieser Gefahr helffen / und dieweil die Noht ihnen auf dem Hals lag / folgten sie dieser Meynung / und liessen den Tellen ledig: dieser stuhnde an das Steur-Ruder / brachte das Schiff mit grosser Müh und Arbeit aus der Ungestühme / und fuhre gegen das Land Schweitz zu / daselbst gehet ein grosser Stein oder Felsen weit in den See hinaus / den man heutiges Tags des Tellen Blatten

Wird gefangen.

ten nennet/ als er nun dahin kam/ ergreifft er den Bogen samt dem Kocher/ und springt auf den Stein/ stosset darmit das Schiff mit allem Gewalt zuruck in die Wellen/ und eilete dem nächsten Gebirg zu: Des Vogts Diener brachten nach langem das Schiff an das Land/ und stiegen bey Brunnen in Schweitz ans Land/ von dannen wolte der Vogt auf sein Schloß nach Küßnacht reiten / als er aber in die hole Gasse kam zwischen Art und Küßnacht, hat sich Wilhelm Tell, so alle Wege wußte/ daselbst mit seinem Bogen verborgen/ und als der Vogt vorbey ritte/ schosse er ihn vom Roß hinunter zu todt.

Es ist auf den heutigen Tag eine Capell an dem Ort/ da der Vogt zu todt geschossen worden / ob Küßnacht, in der holen Gasse genannt/ und auch eine auf der Blatten, auf welche Tell aus dem Schiff gesprungen / die man des Tellen Capell nennet.

Des Tellen Capell.

Nach dieser frechen That kam Tell Nachts nach Steinen im Land Schweitz , und erzehlte allen Handel dem Wernher Stauffacher, darnach eilte er bey Nacht heimlich über das hohe Gebirg bey Morsach dem Land Urj zu/ und zeigete dem Walther Fürsten und anderen Bundsgenossen an/ wie er den Vogt umgebracht habe. Nun wären sie starck genug gewesen / des Land-Vogts Diener zuverjagen/ und hätten es auch gern gewagt/ aber in Ansehung deren von Unterwalden warteten sie auf den bestimmten Neuen-Jahrs-Tag/ und inzwischen hielte sich Tell heimlich bey guten vertrauten Freunden auf.

Als nun der Neu-Jahrs-Tag kam / nahmen die Unterwaldner ihre beyde Schlösser (y) mit List ein/ also: Auf Rotzberg ware eine Dienstmagd/ die hatte einen jungen Gesellen/ so auch der Bundsgenossen einer war/ sehr lieb/ mit dem hatte sie diese Verständnuß/ daß sie ihne bey Nacht etliche mahl an einem Seil hinauf in das Schloß zoge.

Rotzberg

Auf den Neu-Jahr-Abend nun hatte der Jüngling wiederum mit seiner Buhlschaft abgeredt/ daß sie ihne zu ihren hinauf ziehen solte / er nahme aber 20. wolgerüstete Männer mit sich/ die heimlich auf ihn warteten/ und als er zu seiner Buhlschaft in die Kammer kam/ thate er dergleichen/ als ob er um anderer Ursachen willen aus der Kammer müßte/ gienge hin/ und zoge seiner Gesellen einen am Seil hinauf in das Schloß/ der dann den übrigen allen auch hinein geholffen/ als alle 20. im Schloß

(y) Auch von Einnahm dieser Schlösseren sind obige Scribenten nachzusehen / welche hierin dem Authori beystimmen / ausser daß Etterlin Chron. p. 16. b. meldet/daß der Vogt / so auf dem Schloß Sarnen gewohnet / nicht auf der Flucht aufgefangen worden / sondern auf die Berg hinaus gelauffen / und aus dem Land darvon kommen.

waren / nahmen sie des Vogts Diener und Gesind gefangen / dann sie stärcker und ihrer mehr waren / als deren im Schloß / sie behielten aber die Thor zu / und warteten / wie es ihren Gesellen zu Sarnen gienge.

und Sarnen eingenohmen.

Daselbsthin waren 50. Männer verordnet / das Schloß einzunehmen / davon 30. sich zu nächst bey dem Schloß in einem Wald versteckt hatten / die überigen 20. aber zogen dem Schloß zu / und brachten dem Vogt zur Neu-Jahrs-Schencke Kälber / Lämmer / Schwein und anders dergleichen / sie trugen keine Gewehr / sondern allein Stecken / die waren aber gespitzt / daß man ein Spießeisen daran stossen möchte / und hatten sie die Spießeisen bey ihnen im Busen verborgen: Diese begegneten dem Vogt / als er Morgens in die Kirche gieng / und dieweil er sahe / daß sie keine Gewehr trugen / sondern allein Stecken / so besorgte er sich nichts / sondern zoge für: Er ware auch wol zufrieden / daß sie das gute Jahr so reichlich herzu brachten. Als aber ihnen die Schloß-Porten geöffnet wurde / gaben sie ihren Gesellen / so im Wald verstecket lagen / das Zeichen / nahmen die Porten ein / und als die anderen in Eil herzu kamen / brachten sie alle / welche im Schloß waren / in ihren Gewalt.

Als sie aber vernahmen / daß Rotzberg auch gewonnen wäre / nahmen sie den Vogt / so in der Flucht von ihnen aufgefangen ware / auch alle / so ihm zugehörten / und führten sie bis an die Grän tzen ihres Lands / da gaben sie ihnen den Eyd / daß sie nicht mehr in dieses Land kommen solten / und schickten sie also zum Land hinaus / aber die beyden Schlösser schläifften sie.

Schlösser geschläifft.

Auf denselbigen Tag haben die Urner das neue Schloß Zwing Urj unter die Stegen, welches noch nicht ausgebauen ware / abgebrochen. Es hat auch zu Schweitz der Stauffacher samt den seinen das Schloß Lovertz, (z) welches im See lage / geschlissen.

Länder machen einen offentlichen Bund.

Des folgenden Tages sandten die drey Länder ihre gemeine Botten / und machten einen offentlichen Bund auf zehen Jahr lang mit denen Gedingen / so vor gemeldet sind / und also hat die Tyranney und Muhtwillen der Oesterreichischen Vögten, so König Albrecht zum ersten den dreyen Wald-Städten gegeben hat / ein End genohmen.

König Albrecht wil die Länder bekriegen.

Als der König Albrecht diese Dinge vernohmen / wurde er sehr zornig / und nahm ihme für die Länder zubekriegen / und mit Gewalt unter das Joch zuzwingen / gebotte derohalben denen von Zug, Lucern und anderen / so den Länderen am nächsten waren / daß sie ihnen kein Proviant zukommen liessen.

Aber

(z) Stumpf. Chron. l. 6. c. 28. nennet solches Schloß Schwanau / welches in dem Lowertzer-See gelegen seyn soll / und gedencket annoch eines Schlosses Rogkenberg / so von den Schweitzeren soll verstöhret worden seyn.

Aber bald hernach/ als König Albrecht zu Windisch (a) über die Reuß gefahren/ den Rain hinauf nach Brugg ritte/ ist er daselbst von seines Bruders Sohn und seinen Helfferen erschlagen worden/ und hat derhalben den fürgenohmenen Krieg nicht vollstrecken mögen. Die Kinder aber König Albrechts, Herzogen zu Oesterreich, dieweil sie genug zuthun hatten/ daß sie ihres Vaters Tod rächeten/ liessen die Länder mit Frieden/ damit sie sich nicht an den Adel hencketen/ der ihren Herren Vater erschlagen hatte.

wird erschlagen.

Dazumahlen sind gewaltige und herrliche Schlösser (b) in der Eydgenoßschaft zerstöhret worden/ als in dem Zürichgäu, Wart, Müliberg, Schnabelberg, Maschwanden Stadt und Schloß. Im Aergäu, Fahrwangen und Altbüren. Es sind auch viel herrliche Geschlechter zu Grund gegangen/ als die Freyherren von Eschibach, von Wart, von Palm, und andere mehr. Dann nachdem Fahrwangen gewonnen

Schlösser zerstört.

(a) Er soll von Baden (da er sich mit dem Adel wegen des würcklich mit dem Bischof von Basel führenden/ und mit denen dreyen Länderen vorhabenden Kriegs unterredet:) nach Rheinfelden gezielet haben/ und An. 1308. den 1. Meyen an dem Ort/ wo dießmahlen das zu dessen Angedencken gestiftete Closter Königsfelden stehet/ und zwaren/ wo darinn ehmahls der grosse Altar gestanden; entleibet worden seyn. Danahen Ph. Cluverius, wann er Hist. Univers. p. 559. sonder Zweifel aus Trithem. Chron Hirsaug. ad h. a. schreibt/ daß es bey Schaffhausen/ wie auch andere/ darunter Joh. Huttichius lib. de Imp. R. p. 83. Hübn. Hist. Fr. 1. Th. daß es in der Ueberfahrt des Rheins/ oder wie Franck in seiner Kayser-Historie meldet/ bey Rheinfelden geschehen; dißfalls geirret haben.

(b) Die Mithelffer Herzog Johannis von Schwaben/ Kayser Albrechts Bruders Sohns/ waren Walther von Eschibach/ Ulrich von Palm/ und Rudolf von Wart/ welche alle grosse Güter besessen/ sonderlich der erstere/ deme nicht nur die Veste Schnabelberg am Albis/ sondern auch die Stadt und Schloß Maschwanden/ das Frey-Amt/ der ganze Baarer Boden mit dem Zuger-Berg/ die Vogtey Eschibach/ und die Seiten des Zürich-Sees von Horgen bis an die Stadt gehörte/ und danahen auch grossen Anhang von anderm Adel hatten/ welche gleich ihnen dem Raach-Schwert Kaysers Alberti Kindern nicht entgehen könten; und zwaren melden einige Chronicken/ daß sonderlich die an dem Todschlag mit interessirte Geschlechter bis in das vierte Glied ausgemacht worden. Die Raachübung hatte An. 1309. mit dem Schloß Eschibach den Anfang genohmen/ und wurde hierauf fortgesetzet gegen dem festen Haus Rüßeck/ Merischwanden/ Schnabelburg/ Maschwanden/ da 63. und Altbüren/ da 46. Mann/ meistens von Adel/ gefangen und enthaubtet worden; weiters gegen Altreü/ Baden/ Wart/ Mülberg/ auch gegen ermeldten Herzogen Johannis übrigen Rähten der von Finstingen und Tägerfelden ihren Häusern/ Leuth und Gütern/ daß danahen/ wie oben pag. 7. gemeldet worden/ der meiste Abgang des hierländischen Adels billich solchem Unterfangen zuzuschreiben ist. Siehe ein mehrers Bullingeri Hist. Tig. Msc. lib. VII. c. 8. 9. Guilliman. lib. 2. c. 15. Stettlers Nüchtländische Geschichten/ pag. 35. seq.

worden/ hat man da auf einen Tag mit dem Schwert hingerichtet 63. Mann alle vom Adel/ oder deren Diener; so sind auch an andern Orten der Eydgenoßschaft aus Befehl der Herzogen von Oesterreich/ mehr dann tausend Mann erschlagen oder verjagt worden/ die mehrentheils vom Adel gewesen sind.

Eydgenossen unbillich beklagt.

Darum wird den Eydgenossen von etlichen ihren Mißgönstigen unbillich die Schuld gegeben/ als ob sie so viel Schlösser selbst zerstöhret und den Adel verjagt hätten/ da doch solches grösten Theils von den Herzogen von Oesterreich geschehen ist.

Kayser Heinrich VII. bestäthiget den Länderen ihre Freyheit.

Auf den Tod König Albrechts ist ihm in dem Reich nachgefolget Kayser Heinrich, der Siebende dieses Namens/ ein gebohrner Herzog von Lützelburg, dieser hat den dreyen Ländern ihre Freyheit (c) bestäthiget/ und ihnen zu einem Land-Vogt gegeben Graf Rudolph von Habspurg, Herrn zu Lauffenberg, welcher war ein Sohn Graf Gottfrids, welches Vater ware Graf Rudolph, des andern Graf Rudolphs, der König worden/ Vaters Bruder. Es ware auch dieser Graf Rudolph Reichs-Vogt zu Zürich, im Turgäu und Aergäu. Hernach als Kayser Heinrich in Italien gezogen/ auf welche Reis Zürich und die Länder jedes Ort ihme hundert Mann zu Hülff gesandt/ ist er bey dem Kayser verklagt worden/ daß er seinen Gewalt mißbrauche/ und melden etliche/ daß ihme Unrecht geschehen/ und seye dieses eine Practick gewesen Hertzog Leopolds von Oesterreich, der ihm feind ware/ jedoch ist er vom Kayser abgesetzt/ und an seine Statt Eberhard von Bürglen aus dem Turgäu, zum Reichs-Vogt geordnet worden: Graf Rudolph aber gienge nach dem Frantzösischen Hof/ und starbe zu Mümpelgard, dessen Leichnam seine Bedienten heimgeführet/ und zu Wettingen begraben.

König Albrechts Kinder bereicheren sich aus der erschlagenen Gut.

Die Kinder aber König Albrechts, nachdem sie alle die/ so an ihres Vaters Tod Schuld getragen/ samt ihren Verwandten/ erschlagen und verjagt/ haben sie dardurch nicht wenig an Land und Gütern zugenohmen/ und wiewol sie den Ländern gehässig waren/ fiengen sie doch keinen offentlichen Krieg wider sie an/ vielleicht aus Forcht des Kaysers/ der sie in seinen Schutz genohmen hatte/ jedoch beschädigten sie oft die Wald-Städt, indeme sie leichtlich aus Lucern nach Unterwalden schiffen konten: die Wald-

(c) Schon An. 1308. 3. Junii restituirte er ihnen die Freyheit/ daß sie vor keinen Richter ausser ihren Landen (welches sinther/ wie oben pag. 46. angebracht worden/ widerrechtlich geschehen:) gezogen werden solten/ und bestäthigte folgendes Jahr den 6. Jun zu Costantz ihre Freyheit auf die Weis/ wie sie ihnen Friderich II. gegeben/ und Adolphus gutgeheissen. Guillim. d. l.

Wald-Städte aber hielten scharffe Wachten/ (d) und kamen einanderen fleißig zu Hülff. An. 1310. hat sich begeben/ daß ein wolgerüstetes Schiff von Lucern ausfuhr / einen Raub in Unterwalden zuholen / da ware eben ein Schiff von Urj den Unterwaldnern zu Hülff kommen / welche zusamen das feindliche Schiff angegriffen / und alle / die darin waren / gefangen (e) oder erschlagen / auf solchen Verlurst haben die Lucerner einen Stillstand mit den Wald-Städten gemacht.

Schiff-streit.

Im selbigen Jahr haben die von Schweitz um mehrerer Ruhe und Sicherheit ihres Landes willen / die zwey Flecken Art und Küßnacht von Graf Eberhard von Habspurg erkaufft / und also ihre Grängen bis an den See erstrecket: Aber an der andern Seiten ihres Lands führten sie Krieg mit dem Closter Einsidlen, mit welchem sie in steter Feindschaft bis in die vierhundert Jahr (f) gestanden / dessen Ursach ich kürzlich melden wil.

Schweitz kauffet Art und Küßnacht.

(d) Guillim. d. l. wil / daß die oben p. 41. angedeutete Anstalten zu der Ländern Verwahrung auf dem Sattel in dem Schweitzer Gebieth und bey Stantz in Unterwalden allererst um diese Zeit gemacht worden seyen / weilen er selbige ganze Historie für ohnwahrhaft angesehen.

(e) Bulling. Hist. Tig. Msc. erzehlet solches / daß etliche wol versehene Burger von Lucern in einem grossen Schiff nächtlicher Weile auf Unterwalden ausgefahren/ denen die Landleuth aus dem Thurn bey Stantz Stad einen schweren Müllistein in ihr Schiff fallen lassen/ davon es zerstucket / und die Lucerner/ welche nicht ertruncken/ theils zu todt geschlagen/ theils aber gefangen genohmen worden seyen.

(f) Nach Hottingeri Bericht in seinen Helvet. Kirchen-Gesch. T. I. & II. lib. 4. & 5. ad h. ann. welchen er aus Tschud. Annal. Msc. Hartmanni Annal. Einsidlens. und libert. Einsidl. gezogen / befindet sich die Verloffenheit solchen Streits folgender Gestalt: Kayser Otto schenckte An. 946. denen damahls im finstern Wald wohnenden Einsidlern selbige Wildnus / erleutherte aber nicht wie weit sich selbige erstrecken solte; Nun hatten die von Schweitz vor Erbauung Einsidlen die Höhe der gegen Einsidlen gelegnen Gebirgen genutzet / die Aebbte aber liessen mit der Zeit in ihre Urbaria einschreiben / daß ihre Closter-Marchen gehen sollen auf alle höchsten Firsten / welches aber die von Schweitz widersprochen / darauf es 160. Jahr ohne weitere Forderung also geblieben / bis der Abbt Gero an die Regierung kam / und An. 1106. (als um welche Zeit er erst und nicht A. 1024. wie der Author meldet/gelebt:) selbige so wol als Graf Rudolph und Arnold von Lentzburg (deren erstern die von Schweitz zu ihrem Schirm-Herren erbätten:) wegen solchen Marchen-Streitigkeiten An. 1114. vor den Kayser zum Rechten citirt/ und von demselben ein favorable Urtheil erhalten / welche aber die von Schweitz nicht annehmen wolten / sondern sich vereinbahret von ihren alten Land-Marchen nicht zuweichen; welcher Streit also 30. Jahr bis An. 1144. gewähret / da das Kayserliche Recht wiederum auf Anruffen Abbt Rudolfen gebraucht worden/und die von Schweitz ebenfalls durch Bestätigung obiger Urtheil verfehlt worden; dessen ungeachtet haben sie abermals einmühtig den Schluß gefaßt/ sich von den Marchen ihrer Altfordern nicht vertreiben zulassen/

Neue March ein Ursach dises Kriegs.

Im Jahr 950. hatte Kayser Otto der Grosse eine Gräntz-Scheidung zwischen Einsidlen und denen von Schweitz vorgenohmen / wordurch dem Closter etliche Alpen zugesprochen worden / so die von Schweitz bisher besessen und genutzet haben / die Schweitzer aber wolten solchen Spruch des Kaysers nicht annehmen / noch von der alten Possession abstehen / sondern behielten mit Gewalt die Marchen / wie sie solche zuvor in Besitz gehabt / hingegen die Aebbte des Closters Einsidlen, obwolen sie die von Schweitz nicht mit Gewalt vertreiben könten / erlangten sie doch nicht desto weniger von den nachfolgenden Kaysern die Confirmation des ersten Urtheils oder Spruches.

An. 1044. verklagte der Abbt Gero die von Schweitz vor dem Kayser Heinrich dem Dritten. Zu den Schweitzern hatten sich damahls verbun-

---

und hierzu deren von Urj und Unterwalden Beystand erhalten / danahen alle drey Länder An. 1150. in die Kayserliche Acht erklähret worden / aber auch hierdurch von ihrer Resolution nicht abzubringen gewesen / bis An. 1217. Graf Rudolph von Rapperschwyl einen Vergleich unter ihnen vermittlet / über dessen ungleichen Verstand aber An. 1267. ein neuer Streit entstanden / und mit grossem Eyfer gegen einander fortgesezt worden / bis An. 1311. da beyde Theil solchen gewissen Schied-Richtern übergeben / welche zu Zürich an einem bestimmten Tag zusamen tretten solten: so aber dadurch hinterstellig gemacht worden / weilen immittelst durch die von dem Authore benennten sechs Conventualen (deren einer an Statt von Flumingen / von Wülflingen von andern genennet wird:) an dem Palm-Tag zweyen von Schweitz ihrer Andacht halber nach Einsidlen gekommnen Landleuthen nebst vielen Schmähworten aufgerucket worden / daß die ihrigen mit dem Closter viel Muhtwillen getrieben und Ihme viel entzogen hätten. Welche Schmach zurächen / sonderlich da die Herzogen von Oesterreich sich auch deren von Einsidlen annahmen / und durch die ihrigen denen von Schweitz Schaden zufügeten: hernach A. 1313. der von dem Authore angezeigte Ueberfall erfolget. Von welchem Tschudi berichtet / daß die von Schweitz dem Closter und dessen Gütern keinen weitern Schaden gethan / als daß sie die sechs Conventualen samt etwas Viehe hinweggeführt. Die Einsidlische Scribenten aber verdeuten / daß der Abbt damahls zu Pfefficon sich aufgehalten / die Mönchen seyen so hitzig aufgesucht worden / daß sie auch / weil der Pfarrer sich in die heilige Capell eingeschlossen / Vorhabens gewesen / selbige zubestürmen / die Conventualen habe man gebunden / und alle bis an zwey nach Schweitz geführet / auch etliche erst nach 11. Wochen ledig gelassen / die alten Bücher / Brief und Schriften verbrannt / ja in commune conspurcaverint sacram profanamque suppellectilem, und alles / was sie angetroffen / geraubet. etc. Worbey Stumpf. Chron. l. 6. c. 28. auch bemercket / daß bey Erledigung dieser Conventualen / die von Schweitz sich auch anderwärtig Fried und Ruhe verschaffet / indeme nicht nur die Conventualen / sondern auch ihre Verwandte Graf Rudolph von Habspurg zu Rapperschweil / Graf Friderich von Toggenburg / Freyherr Lütold von Regensperg / und Ulrich von Guttingen durch gesiglete Brief sich verpflichtet / solches gegen sie nicht nur nicht zurächen / sondern auch der Schweitzer gute Freunde zuseyn.

verbunden Graf Rudolph und Arnolph von Lentzburg, Herren zu Zug, die auch vermeynten/ daß ihnen an ihren Gräntzen Abbruch geschehen seye/ aber Kayser Heinrich bestäthigte das Urtheil Kaysers Otten wieder auf ein neues/ und legte denen Grafen von Lentzburg eine Straff auf/ die von Schweitz aber verblieben in ihrer alten Possession, wiewolen die Aebbte sehr darwider waren/ daß sie der Abbt Rudolph An. 1144. vor Kayser Conrad dem Dritten abermahls verklagte/ welcher gleichfalls den gemeldten Spruch bestäthigte: als aber die von Schweitz vermeynten weiter in ihrer Besitzung zubleiben / und der Abbt hingegen sich unterstuhnde/ die Marchen/ so ihm vom Kayser zugesprochen worden/ einzunehmen/ hat sich ein Krieg zwischen ihnen erhebt/ da sie zu beyden Theilen einandern heftig beschädiget haben/ und einer dem andern die Seinen aufgefangen/ wo er hat können. Dieser Krieg hat lange Jahr gedauret/ bis zuletst durch Graf Rudolph von Rapperschweil An. 1217. ein Frieden gemacht worden/ welcher bey 50. Jahr gewähret.

Schweitz verbindt sich mit Graf Rudolf und Arnold von Lentzburg.

Darnach hat sich unter dem Abbt Anshelmen ein neuer Streit hervor gethan/ weilen man die Vertrags-Briefe ungleich verstanden/ und ist dieser Krieg 44. Jahr fortgesetzet worden.

Neuer spann.

Nach demselbigen hat die Stadt Zürich, zu den Zeiten Kayser Heinrichs des Siebenden sich unterstanden/ zwischen Einsidlen und Schweitz einen steten Frieden zustiften: aber unter währender Handlung hat sich zugetragen/ daß als etliche von Schweitz eine Wallfahrt nach Einsidlen gethan/ sind sie von etlichen Mönchen mit Worten und Wercken offentlich geschmähet worden/ welches eine Ursach ware/ daß dieser Frieden wieder zerronnen/ worzu auch die Fürsten von Oesterreich, damahlige Schirm-Vögte des Closters nicht wenig geholffen/ welche die Mönchen heimlich wider die Schweitzer verhetzet/ und ihnen ihre Hülffe zugesagt.

Zürich untersteht einen Frieden zumachen.

Als nun der Krieg lang währte/ und die Schweitzer davon viel Schaden empfiengen/ sind sie An. 1313. den 23. Febr. bey Nacht unversehens ausgezogen/ und nachdem sie die Wachten heimlich hintergangen/ haben sie das Closter mit Gewalt eingenohmen/ und etliche der Mönchen/ von denen sie zuvor geschimpfet worden/ samt dem Pfarrer und Schulmeister gefänglich hinweg geführt. Es waren aber diese Mönchen von grossen Geschlechtern als Rudolph und Heinrich von Wunenberg, Johannes von Regensperg, Burckhard von Flumingen, derhalben ihre Verwandte und Schwäger die Grafen von Toggenburg, der Freyherr von Regensperg, deßgleichen Herr Johannes von Schwanden, Abbt zu Einsidlen bey denen von Schweitz um ihre Erledigung angehalten/

Einsidlen eingenohmen.

halten / welche sie ihnen / nachdem sie zuvor eine gute Summa Geldes bezahlt / und angelobt / daß sie sich wegen dieses Ueberfalls nimmermehr rächen wolten / bewilliget. Nach diesem haben sie dannoch auf alle weise denen Schweitzern heimlich Schaden zuzufügen getrachtet / dann die erlittene Gefangenschaft stieß ihnen stets auf / und waren sie auf die von ihnen so genannte Bauren sehr erbittert.

Zwey Kayser erwehlet.

Nun hatte sich ein neuer Anlas zu Zweytracht und Uneinigkeit zugetragen / dann als Kayser Heinrich starbe / wurden die Churfürsten in der Wahl eines neuen Kaysers uneinig / vier unter ihnen erwehlten Herzog Ludwigen IV. von Bayern, die übrigen drey aber gaben ihre Stimmen Herzog Friderichen von Oesterreich, König Albrechts Sohn / derselbe / damit er nicht weniger Stimmen als Herzog Ludwig hätte / machte Herzog Heinrichen von Kärnthen zu einem König in Böhmen, der von dem Königlichen Stammen war und auf das Königreich Ansprach machte; wordurch er dann / als er diesen den Churfürsten beygefügt / die vierte Stimme erhielte. Es besaß aber das Königreich Böhmen, Johannes, Kayser Heinrichs VII. Sohn / dem des verstorbenen Königs von Böhmen Tochter vermählet war.

Herzog Ludwig von Bayern / und Herzog Friderich von Oesterreich.

Diese Trennung verursacht Unruhen.

Durch diese Trennung des Römischen Reichs haben sich abermahls grosse Unruhen in Teutschland und im Römischen Reich erhebt. Die drey Wald-Städte hasseten die Fürsten von Oesterreich, und hiengen Kayser Ludwigen an / ihre Nachbarn aber alle waren zum theil vorhin der Fürsten von Oesterreich Dienst- und Lehen-Leuth / zum theil hatten sie Herzog Friderichen zum Kayser angenohmen: Derhalben als die drey Wald-Städte sich allein (g) dem Kayser Friderich heftig widersetzten / hat er es dahin gebracht / daß sie auf die Anklag des Abbts von Einsidlen, von dem Bischoff von Costantz in den Bann und von dem Hof-Gericht zu Rotweil in die Acht gethan worden. Man hat sie aber heftig beschuldiget und angeklagt / daß sie in das Closter Einsidlen gefallen / und in solchem Lärmen das Heil. Sacrament auf die Erden geschüttet / welches aber die von Schweitz beständig widersprochen / und sich freywillig anerbotten die Urheber so grosser Schandthaten / so man ihnen selbige angeben wurde / auf das allerschärffeste zustraffen; allein es wolte niemand einen

Die drey Wald-Städt hangen Kayser Ludwigen an.

Sie werden verbañt / und in die Acht gethan.

(g) Nach Gerardi de Roo Bericht Hist. Austr. l. 2. hangeten die Nieder-Rheinischen Städte Ludovico, die Ober-Rheinischen aber Friderico an. In Helvetien hielten Ludovici Parthey die drey Länder / die übrigen Städte alle aber Friderici, und hatten mit diesen letsteren annoch einige Grafen und Edelleuthe / sonderlich Hugo, Henricus und Albertus Gebrüdere Grafen von Werdenberg / wider Ludovicum und die drey Länder einen Bund gemacht. Bern und Solothurn aber wolten sich weder zu der einten noch andern Parthey erklären.

einen derselben namhaft machen/ nicht desto weniger hatte es mit der offentlich ausgeruffenen Achts-Erklärung und Bann sein Verbleiben / derhalben haben sie an Kayser Ludwig das unterthänigste Ansuchen gethan/ sich der rechten Beschaffenheit der Sache grundlich zuerkundigen/ nachdem er dann selbige eigentlich erdauret / so hat er sie aus der Acht gethan / auch verschaffet/ daß sie des Banns ledig und wieder zu der Christlichen Gemeinschaft gebracht worden. (h)

Werden erlediget.

Indessen (i) haben die Edelleuth/ so zugleich mit den Land-Vögten aus den Ländern entflohen/ bey Herzog Leopold von Oesterreich, Alberts Sohn/

Herzog Leopold wider die Länder angehetzt.

J

(h) Die drey Länder stellten Kayser Ludovico ihre vonwegen der ihm leistenden Treu/ erleidenden Beschwerden vor / worauf er sie schon An. 1314. aus München / und An. 1315. von Speyer/ durch gar gnädige Schreiben zur Standhaftigkeit/ mit Versicherung aller möglichen Hülff aufgemuntert / auch hierauf durch ein ab dem Reichs-Tag zu Nürenberg an sie abermahls abgelassenes Schreiben / seiner fortwährenden Hulden und Schirms versicheret / sie der Acht ledig und in vorigen freyen Stand erklähret/ anbey verdeutend/daß der Ertz-Bischoff Petrus von Mayntz/in dessen Ober-Diœces diese Land/ als unter das Bisthum Costantz gehörig/ gelegen / ihren Decanis und Pfarrern die Absolution von dem Bann zuertheilen / anbefehlen werde. Guillim. l. 2. c. 15. Stettler l. 2. p. 39.

(i) Diese Historie wird von den meisten Eydgenössischen Scribenten auf diese Weiß erzehlet/ und wird über das von unserm Authore angeführte / in denselben annoch bemercket / daß von den Schweitzern durch den Grafen von Toggenburg als ein Friedens-Beding verlangt worden: daß sie von Ludovico abstehen / und Friderico huldigen/ anbey alle Anspruch an die Einsidlische Güter fahren lassen/ und dann auch den zugefügten Schaden ersetzen solten ; daß selbige neben dem Paß auf dem Morgarten/auch annoch einige gegen Einsidlen und bey Arth am Zuger-See verwahren müssen / und daß sie die Nachricht von dem von Hünnenberg bey dem letstern namlich zu Arth erhalten: daß die Länder in dieser Schlacht 15. Mann und die Aechter nur einen verlohren ; daß der ganze Heerzeug / so Graf Otto von Strasberg über den Brünig in Unterwalden gebracht / und auch von Lucern dahin kommen / in 4000. Mann bestanden ; daß vor der Schlacht des Herzog Leopolds Hof-Narr / auf Befragen/ wie ihm das Vorhaben gefalle / geantwortet: daß selbiges ihme darinn mißfalle/weil nur gerahtschlaget werde/wie man in das Land/ nicht aber wie man wieder daraus kommen wolle. Unter den Gebliebenen werden sonderlich angemercket/Graf Ulrich von Habspurg zu Rapperschweil/Ulrich von Rüßeck/drey Frey-Herrn von Bonstetten/ zwey von Hallweil/zwey Geßlern / welche samt übrig dort geblibnen zu Einsidlen / Capell und Rüthi begraben worden. Johannes Vitoduranus, dessen Vater mit in der Schlacht gewesen/meldet in seinem Chronico, daß er den Herzog Leopold bey seiner Zuruckkonft zu Winterthur halb todt aussehend selbst gesehen habe / bestäthiget auch dieses/ gibt aber als ein Oesterreichischer Unterthan zur Ursach dieses Kriegs vor / daß die von Schweitz dem Herzog Leopold die Gehorsame und gewohnte Dienste nicht geleistet / erzehlet auch/ daß des Herzogs 20000. Mann starcke Armee eine der dapfersten/ auserlesne-

Sohn/ inständig angehalten/ diese Länder zubekriegen/ welches auch der Abbt zu Einsidlen und Graf von Montfort getrieben. Man gabe diesem Krieg einen ziemlich scheinbaren Vorwand/ als ob namlich der Herzog sich wegen der an dem Gottshaus unser lieben Frauen zu Einsidlen verübten Unbillen rächen wolte/ so liesse sich auch dieser junge und mächtige Fürst/ der seines Vaters Haß wider die Eydgenossen eben wol in seinem Herzen unterhalten/ gar leicht zu diesem Krieg wider die Länder bereden/ er hatte dasjenige Kriegs-Volck bey sich/ welche die Schlösser deren/ so die Mordthat an seinem Vater begangen/ zerstöhret/ ein zum Krieg munteres und von den ausgeplünderten Schlössern reiches Volck; neben diesem annoch aus dem Helvetischen und Schwabenland auch Elsaß eine wol ausgerüstete Armee gesammlet/ selbige in zwey Hauffen getheilet/ den grössern (so nach einiger Bericht aus 20000. Mann bestanden:) in eigner Person gegen die von Schweitz angeführet/ und den andern dem Grafen von Straßberg übergeben/ welcher in dem Haßle-Thal commandirte/ um nach überstiegnem Brünig-Berg die Unterwaldner anzugreiffen. Die Wald-Städte, nachdem sie des Herzogen Kriegs-Zurüstungen vernohmen/ haben auch ihre Völcker zusamen gezogen/ und/ damit sie alle Mittel den Krieg abzuheben/ versuchten/ durch den Grafen von Toggenburg an den Herzogen den Frieden gesucht/ und versprochen sich vor ihme als einem Richter zustellen/ und so wol gegen den Abbt von Einsidlen als dem ausgejagten Adel zuverantworten/ allein der Herzog kehrte sich nicht an des Grafen Vorbitt/ sondern verwurffe alle Friedens-Handlungen; Als nun alle Hoffnung zum Frieden gänzlich weggenohmen war/

Samlet einen grossen Zeug.

Der Wald-städten Gegen-Verfassung.

Werben vergeblich um Frieden.

sten und unerschrocknesten gewesen/das Vorhaben einmühtig habend/diese Berg-Bauren zu unterjochen/ zuberauben und zuruiniren/deßnahen hätten sie/als des Siegs schon gewiß/ Stricke mit sich geführet/ die Beuthe sonderlich am Viehe damit wegzubringen; daß die Eydgenossen die Nachricht von dem Angriff von dem Grafen von Toggenburg erhalten; daß von den Feinden/ohne eine grosse Menge/ so in den Aegere-See gejagt worden/ oder sich selbst aus Forcht hinein gestürtzet/ 1500. Mann meistens Edelleuthe durch das Schwert umkommen/und der Herzog Leopold allhier die Stärcke seiner Macht verlohren/ auch solches nicht so wol eine Schlacht gewesen/ als aber einer Schlachtung der Herd/so zum Schlachtbanck geführet wird/gegleichet/indem niemand verschohnet noch gefangen genohmen/ sondern alles ohne Unterscheid erschlagen worden. ꝛc. Es melden auch Bullinger und Stettler/daß hierauf die von Schweitz das Closter Einsidlen/als Mitursach solchen Kriegs/neuer dings überrumplet und geplünderet haben/ wodurch sie wiederum von dem Bischof zu Costantz/und A. 1318. selbst vom Papst mit dem Bann belegt worden/ daraus sie aber auch Kayser Ludovicus durch obigen Ertz-Bischof von Mayntz liberiren lassen. Stumpf. l. VI. c. 29. Etterlin Chron. pag. 20. von Bircken Oesterreichischer Ehren-Spiegel/ lib. III. c. 3.

war/ so ist in den Wald-Städten ein allgemein Fasten und Bätten ausgeschrieben/ anbey alles/ was Waffen tragen könte/ in die Gräntz-Ort/ dardurch man in das Land kommen möchte/ verlegt worden / dann es ware annoch ungewiß/ durch welchen Weg sie von den Oesterreichern angegriffen werden solten. Alldieweilen aber der Herzog selbst fast mit allen seinen Völckern zu Zug gewesen/ so nahmen die Länder ihren Sammel-Platz zu Schweitz, als dem bey Zug nächst gelegnen Ort/ und zwaren von Urj 400. Unterwalden 300. Schweitz 600. Mann starck.

Setzen ein Fasten an.

Komen zu Schweitz zusammen.

Diese an der Zahl 1300. Mann haben in dem steiffen Vorhaben/ das Leben vor ihr Vatterland und Freyheit zuwagen/ sich entschlossen / dem Feind abzuwarten / sind also nicht weniger lobenswürdig als jene Lacedemonier gewesen/ so bey Thermopylas vor die Freyheit Griechenlands dapffer gestritten und umgekommen.

Sind entschlossen zu siegen oder zusterben.

Es wird vorgegeben/ daß ein Edelmann von Hünneberg, der sonst in dem Zuger Gebieth wohnete / in der Zeit aber seinen Aufenthalt in dem Oesterreichischen Läger gehabt/ sich über den angedroheten und würcklich bevorstandenen Untergang so vieler Unschuldigen (zumalen der Adel den vesten Schluß gefasset/ diesen Länderen mit Feur und Schwert den Garaus zumachen:) erbarmet / und die Waldstädter heimlich mit einem an einen Pfeil gebundenen und in ihr Läger abgeschossenen Brief treulich gewahrnet/ sie solten sich auf St. Othmars Tag bey Morgarten wol in Acht nehmen/ worauf dann auch die Länder diesen Ort bevestnet/ die engen Päß besetzt und ihr Läger auf einen hohen Berg geschlagen.

Werden gewahrnet.

Grausam Vorhaben des Adels.

Hierauf sind bey 50. Banditen von Schweitz zusammen kommen/ die alle von ihren Obern der Gnaden begehrt/ und ihre Beyhülff zu Beschützung des Vaterlands anerbotten / dessen ungeachtet bekamen sie diese traurige Antwort/ daß weilen ihrer viele schwehrer Missethaten schuldig/ so könte man mit ihnen keine Gemeinschaft haben / damit die schuldige nicht etwann eines grossen Ubels/ so über das ganze Heerzeug ergehen möchte / Ursach wären. Allein die Banditen liessen sich durch diese erhaltene Antwort/ von ihrem Vorhaben/ dem Vaterland zudienen/ nicht abschrecken/ sondern haben an den Gräntzen einen hohen Hügel über der Land-Strasse/ welche die Feinde passiren müßten/ eingenohmen und besetzt.

Banditen gutes Anerbieten.

An St. Othmars Tag nun/ so da war der 16. Winterm. An. 1315. hat sich Leopold mit seiner Armee vor der Sonnen Aufgang von Zug aufgemacht/ er selbst führte die Reuterey voran/ deme das Fuß-Volck folgete/ dann ein jeder der Edelleuthen des steiffen Vorhabens gewesen/ mit eigner Hand die Raach an den aufrührischen Bauren auszuüben: Als sie sich aber den Gräntzen von Schweitz näherten/ und in eine enge Straß

Schlacht am Morgarten.

zwischen dem Aegeri-See, sonst Aquæ Regiæ genannt/ und dem Gebirg kommen/ waren unter allen die Banditen die erstern / welche von der Höhe des Gebirgs grosse Stein und ungeheure Blöcher unter des Herzogen Völcker lauffen lassen/ und mit besonders zusammen gesammleten Steinen unaufhörlich unter die Reuterey geworffen. Dieser unvermuhtete Angriff verursachte eine grosse Verwirrung und Schrecken/ so daß die Reuter ihre Pferde theils wegen des Gethöses der herabgewelltzten grossen/ theils auch dem Werffen der kleinern Steinen / nicht mehr im Zaum halten könnten. Als die von Schweitz dieses von der Höhe gesehen / eilten sie den Berg hinab / griffen den Feind von vornen an / wurffen von weitem mit Steinen unter ihn / schlugen / nachdem sie nun handgemein worden / mit den Helleparten dapffer zu / so daß er in wenig Zeit die Flucht nehmen müssen / unter welchen die Urheber des Kriegs/ namlich der Abbt von Einsidlen und Graf von Montfort die erstern gewesen seyn sollen.

Banditen verursachen den Herzogischen grossen Schrecken.

Länder greiffen an / und machen den Feind flüchtig.

In diesem Treffen sind ausser dem Fuß-Volck 1500. Reuter umkommen/ viele in dem Aegeri-See ersoffen/ andere/ so wegen Enge des Passes nicht fliehen könten/von den Ihrigen erdruckt und den Pferden zertretten worden. Ueber das sind auch 52. Züricher umkommen/so dem Herzog vom Raht daselbst zu Hülff geschickt worden / diese alle waren einander gleich mit der Stadt Farbe gekleidet / und an einem Ort bey einander todt gefunden; von ihrer besondern Dapfferkeit aber müßten die Feinde selbsten Zeugnuß geben.

Zahl der Geblibnen.

Eben des Tags / als die Schlacht bey Morgarten vorgegangen/ ist der Graf von Straßberg, nachdem er die Besatzung auf dem Brünig-Berg geschlagen und in die Flucht gejagt/ mit 3000. Mann denen von Unterwalden in das Land gefallen/ da er allenthalben angefangen zuplündern. In Alpenach (einem Dorff in Unterwalden) ließ er sich nieder/ und schluge ein Läger auf / des Vorhabens auf den andern Tag die Nid dem Wald auch anzugreiffen / wo sie sich nicht an ihne ergeben wurden.

Graf von Straßberg hauset übel in Unterwalden.

Inzwischen aber sammleten sich die Ob dem Wald in den benachbarten Gebirgen zusammen / schickten auch zu denen Nid dem Wald, welche die Feinde bis dahin noch nicht angegriffen / um Hülffe / und berichteten zugleich an die von Schweitz der Sachen Beschaffenheit durch einen Botten / dieser kame des andern Tags / oder wie andere sagen/ eben denselbigen Tag / da man bey Morgarten geschlagen / zu Brunnen an/ und berichtete der Feinden Einfall. Alsobald haben sich die Unterwaldner, so den Schweitzern zu Hülff gezogen / zu Schiff begeben / und arbeiteten so ernstlich / daß sie in Zeit von zweyen Stunden über den sonst ziemlich weiten See gefahren; sie waren mit 100. Mann von Schweitz beglei-

Unterwaldner bewerben sich um Hülff.

begleitet / und ländeten zu Buchs einem Dorff Unterwaldner Gebiets / von dannen zogen sie gen Burgenstad, und vereinigten sich mit denen daselbst gestandenen Landleuthen / haben auch allda erstlich etliche der Feinden / so von Lucern her übergefahren und das Land zuverwüsten angefangen / dapffer angegriffen / geschlagen und wieder in ihre Schiffe gejagt. Nach diesem zogen sie wider den Grafen von Straßberg auf Alpenach zu / und ungeachtet nun es schon Abend und spath war / haben sich dannoch entschlossen den Feind anzugreiffen / und zwaren um so viel desto eher / weilen er mit Rauben und Plündern beschäfftiget und hin und wieder zerstreuet war; so wurde sie auch die Nacht nichts hindern / zumahlen ihnen alle Wege und Gelegenheit des Lands bekannt / welches aber nach ihrem Erachten dem Feind sehr nachtheilig seyn wurde. Sie haben sich auch in ihrer Meynung nicht betrogen / dann kaum hatte der Graf den ersten Angriff ausgehalten / ist er erschrocken / theils weilen seine Soldaten allenthalben zerstreuet lagen / theils aber auch daß er zwey Panner von Unterwalden ersehen / daran er als ein verständiger Mann gemerckt / was vor einen Ausgang die Schlacht am Morgarten gehabt; besinnte sich deßwegen nicht lang / sondern flohe über die Gebirg nach Haus / da indessen ihme 300. Mann erschlagen und alles Geraubte wiederum abgejagt worden. Indeme sich dieses zugetragen / haben sich die von Schweitz und Urj, nachdeme sie ihre Angelegenheiten zu Haus beygelegt / den Unterwaldnern zu Hülff zukommen gerüstet / auch würcklich bey angehender Nacht zu Buchs an Land gestiegen / allwo sie die Zeitung des erhaltenen Siegs bekommen / Gott deßwegen Danck gesagt / ihren Mitverbündeten Glück gewünscht / und wiederum heim gekehrt.

Schlagen ihre Feinde.

Der Graf von Straßberg wird flüchtig.

Schweitz und Urj wil Unterwalden helffen.

Dieser Sieg hat das Fundament des Helvetischen Bunds bevestiget / deßwegen die drey Wald-Städte, da sie zuvor einen Bund nur auf zehen Jahr unter einander gehabt / anjetzo einen immerwährenden gemacht und zu Papier gebracht. Von diesem Bund haben die Helvetier den Namen bekommen / daß sie Eydgenossen, oder durch Eyd mit einander verbündete genennet worden. Die Ausländer heissen sie von dem Ort Schweitz, Schweitzer, (k) vielleicht darum / daß daselbst zu allererst vor die Freyheit

Grund-Ursach des Eydgenössischen Bunds.

Helvetier / Eydgenossen / und warum von etlichen Schweitzer genennt.

(k) Die Scribenten / welche den Ursprung solcher Benennung mit dem Authore von dieser Zeit herholen / setzen auch zu denen in demselben enthaltenen Ursachen annoch diese / daß auch der erste Bund in des Orts Schweitz Gebieth benanntlich zu Brunnen errichtet und besieglet worden. Lang in seinem Grund-Riß / T. I. p. 786. wil selbigen noch weiter hinaus setzen / und zwaren von einer An. 1307. von denen von Steinen / Schweitzer Gebieths / nach Bürglen in das Urner Gebieth gehaltener Creutzfarth / bey welcher unter diesem Vorwand wegen Erledigung des Oesterreichischen Jochs eine geheime Unterredung gehalten worden. Bullingerus

heit gestritten worden; oder aber dieweil sie lange Zeit mit dem Closter Einsidlen Krieg geführt / und die nächsten von den drey Wald-Städten dem Oesterreichischen Einfall gelegen / auch von allen dreyen die mächtigsten gewesen: von diesem ist hernach der Name nicht allein auf die oft genennte drey Wald-Städte, sondern samtliche Mitverbündete gekommen.

Indessen finde nicht undienlich zuseyn / die Bundes-Formul selbst hieher zusetzen / auf daß einjeder sehe / daß nichts unbilliches oder ungewohntes darinn enthalten / gleich etliche uns deßwegen fälschlich anklagen.

Der drey Wald-Städten Bund.

IN Gottes namen, Amen. Wann menschliche sinne blöd und zergänglich sind, daß man der sachen und der dingen die langwirig und stete sollen bleiben, so leichtlich und bald vergißt: durch das so ist nutz und nothdörfftig, daß man die sachen die den leuthen zu friden und gemach, zu nutz und zu ehren aufgesezt werden, mit Schrifft und mit Brieffen, wüssentlich und kundlich gemacht werden.

Darvon so künden und offnen wir die Landleuth von Urs, von Schweitz und von Unterwalden, allen denen die diesen Brief lesen und hören lesen, daß wir darum daß wir fürsehind und fürkommind die härte und strenge der zeiten, und wir desto baß mit frid

wil den Anfang solchen Namens allererst von der Zeit des alten Zürich-Kriegs (welcher unten vorkommen wird:) herholen / daß weilen die von Schweitz dieses Kriegs fürnemste Ursächer / die andern aber nur Helffer gewesen / zu derselbigen Zeit etwann von Zürich (welches damahls an Oesterzeich hienge:) in das Teutsche Reich geschrieben worden / das und das habind die Schweitzer / darunter die andern mit verstanden gewesen / gethan / daraus dann erfolget / daß die Ausländer alle / welche wider Zürich zu Feld gelegen und folglich auch die / so in dem Eydgenössischen Bund begriffen / also genennet; welches auch der um selbige Zeit gelebte Felix Schmidius Annal Suev. lib. I. p. 191. bejahet / da er schreibt: Omnes communitates junctæ Suizeris cum eis nomen communicant & Suitzeri à villa Suitz nominantur . . adhærentes Suitensibus Suizeri dicuntur. Und hiervon auch Fugger im Oesterzeich. Ehren-Spiegel p. 538. von obigem Krieg handlende / also schreibet: deßwegen vermuhtlich auch dieser Krieg hernach der Schweitzer-Krieg und die andern Eydgenossen / weil sie zu ihnen getretten / von der Zeit an mit ihnen Schweitzer genennt worden.

frid und gnaden bleiben möchten, und wir unser leib und unser gut desto baß beschirmen und behalten möchten, so haben wir uns mit trewen und mit eiden ewiglich und stetiglich zusamen versichert und verbunden, also daß wir bey unsern trewen und bey unsern eiden gelobt und geschworen haben, einandern zurathen und zuhelffen, mit leib und gut, in unserm kosten, innerhalb Lands und ausserhalb, wider alle die und wider einen jeglichen, der uns oder unser deheinen gewalt oder unrecht thete oder thun wölte, an leib oder an gut: und beschehe darüber unser deheinem einiger schaden an seinem leib oder an seinem gute, dem sollen und wöllen wir beholffen und berahten seyn des besten so wir vermögen, daß es ihm gebessert oder widerthan werde zu minne (l) oder zu dem rechten. Wir haben auch das auf uns gesezt bey demselben eide, daß sich unser Länder keins, noch unser deheiner sich beherren soll, oder deheinen Herren nemmen ohne der andern willen und ohne ihren rath. Es soll aber ein jeglicher Mensch, es seye Weib oder Mann, seinem rechten Herren oder seiner rechten Herrschaft, glimpflicher und zimlicher diensten gehorsamen, ohne diesen oder dem Herren, der der Länderen eins mit gewalt angreiffen wölte, oder unrechter dingen benöhten, denen oder dem soll man die weil keinen dienst thun, untz daß sie mit den Ländern verricht sind. Wir sind auch deß übereinkommen, daß der Ländern keins, noch der Eidgenossen keiner, keinen eid, oder kein sicherheit (m) zu den aussern thun, ohne der andern Ländern oder Eidgnossen rath. Es soll auch keiner unser Eidgnossen, kein gespräch mit den aussern haben, ohne der andern Eidgnossen rath oder ohn ihr erlaube, dieweile untz daß die Länder unbeherret sind. Were auch jemands, der der Ländern deheins verriethe oder hingebe, oder der vorgeschribnen dingen deheins breche oder übergienge, der sol treuloß und meineid seyn, und sol sein leib und gut den Ländern verfallen seyn. Darzu sind wir übereinkommen, daß wir keinen Richter nehmen noch haben sollen, der das ambt kauffe mit pfennigen oder anderm gut, und der auch unser Landmann nicht seye. Wäre auch, daß sich ein mißhelle oder krieg erhübe oder auferstuhnde unter den Eidgnossen, darzu söllen die besten und witzigsten denne kommen, und sollen den krieg und mißhelle schlichten und hinlegen nach minne oder nach rechte. Und wederer

(l) Minne/ das ist/ durch freundliche Handlung und Vertrag.
(m) Sicherheit/ das ist/ Verpflichtung.

derer theil das verspreche, (n) so sollen die andern Eidgnossen dem andern minne oder rechtens beholffen seyn, auf einsen schaden, der da ungehorsam ist. Wurde auch dehein stoß oder krieg zwüschen den Ländern, und ihro eins von dem andern weder minne noch recht nehmen wolt, so soll das dritt Land das gehorsam beschirmen, und ihme minne und rechtens beholffen seyn. Were auch, daß der Eidgnossen deheiner den andern zu tod schluge, der soll auch den leib verliehren: er möge dann bewähren (als ihm ertheilt wird) daß er es nohtwende seines leibs gethan habe. Ist aber daß er entweicht, wer ihn dann hauset oder hofet, oder schirmt, innerhalb des Lands, der soll von dem Land fahren, und soll nicht wieder in das Land kommen, untz daß ihn die Eidgnossen mit gemeinem rath wieder einladen. Were auch, daß der Eidgnossen deheiner den andern diebisch oder fräfenlich brennte, der soll nimmermehr Landmann werden, und wer ihn hauset oder hofet, oder behaltet, der soll einem den schaden abthun. Es sol auch niemand den andern pfänden, er seye dann gült oder bürg, und sol dennoch das nicht thun, dann mit seines Richters urlaube. Es sol auch ein jeglich Mann seinem Richter gehorsam seyn, und seinen Richter zeigen innerhalb Lands, vor dem er durch Recht wölle stahn. Wer auch dem Gericht widerstühnde oder ungehorsam wäre, und von seiner ungehorsame wegen der Eidgnossen deheiner zu schaden keme, so sollen ihn die Eidgnossen zwingen, daß den schadhaften ihre schäden von ihme werde abgethan.

Und durch das, daß die vorgeschribne sicherheit, und die gedinge ewig und stete bleiben, so haben wir die vorgenennte Landleuthe und Eidgnossen von Urj, von Schweitz und von Unterwalden, unsere Sigele gehenckt an disen Brieffe, der ward gegeben zu Brunnen, do man zellt von Gottes geburte, dreyzehen hundert jahr, und darnach in dem fünfzehenden jahre, am nächsten Zinstag nach Sanct-Niclaus tag.

Nachdeme dann die Wald-Städte den Feind überwunden und diesen Bund bestäthiget / haben sie durch Gesandte den Kayser Ludwig so wol von diesem als jenem berichten lassen / dieser (o) hat im Anfang des folgen-

(n) Verspreche / das ist / nicht nachleben wolte.

(o) Dieser Kayser hat den Ländern so wol ihre Freyheiten als auch den Bund bestäthiget / und zugleich geordnet / daß sie nimmermehr von dem Reich sollen getheilt werden. Stumpf / Bullinger / sonderlich Münster Cosmog. lib. III. c. 60. wollen / daß schon An. 1323. ihnen die Freyheit gegeben worden / daß hinfüro keiner zu einem Reichs-Vogt geordnet werden solle / er seye dann ein eingesessener Landmann.

folgenden Jahrs einen Reichs-Tag zu Nürnberg gehalten / auf welchem die Herzogen von Oesterreich des Lasters der beleidigten Majestät beschuldiget/derselben in den drey Wald-Städten gelegene Güter und Rechtsammene dem Reich zugeeignet/auch dieser Wald-Städten Freyheit bestäthiget worden/welches ergangnen Schlusses Instrument ist gegeben im Läger vor Merriden den 23. Mertz im Jahr 1316. und dem zweyten der Regierung Kayser Ludwigs. Eben dieser Kayser hat um das Jahr 1323. Johannem Grafen von Arberg zu einem Vogt über die drey Wald-Städte gesetzt/ deme sie auch zu Handen Kayser Ludwigs den Eyd geschworen / hinwieder aber hat der Vogt schriftlich versprochen/ daß er derselben Freyheiten und Bündnussen weder aufheben noch schwächen/auch keineswegs zugeben wolle/daß sie von dem Reich abgesönderet/und weder unter der Oesterreichern noch des verjagten Adels Bottmässigkeit gebracht werden sollen : Ueber das solle kein Landmann dieser Ländern aussert denselben vor Gericht citirt/und kein anderer Richter als aus ihren Landleuthen gesetzt werden. Und damit den Freyheiten der Wald-Städten von ihren Vögten kein Einbruch gethan werde/so ist derselben Gewalt/ durch ein zu Pavia an St. Johannis des Täuffers Tag An. 1329. gegebenes Diploma, umschrieben worden. So haben auch die Kaysere/so auf Ludwig gefolget/dieses alles bestäthiget / und noch über das den Wald-Städten Gewalt gegeben die Reichs-Vögte aus ihrem Mittel zubestellen/und so wol in Burgerlichen als Malefitz-Sachen zurichten.

Kayser Ludwig gibt den Wald-städten einen Vogt.

Freyheit der Wald-städten betreffend die Reichs-vögt.

Als nun die Oesterreicher auf obbemeldte Weise geschlagen worden/ machten sie doch keinen Frieden / aber wol von selbst einen Stillstand der Waffen/ nicht zwar als wann sie durch die letste Niederlag überall entkräftet gewesen / sondern weilen sie wegen eines schwehren Kriegs (p) wider Kayser Ludwig hinterhalten wurden/ sich der Waldstädtischen Sachen weiter zuachten. Weilen aber beyderseits an den Gräntzen durch verschiedene Einfälle Schaden verursachet worden/ auch die von Wesen (q) mit andern aus

 dem

(p) Die beyde gegen einander erwehlte Kayser Ludovicus und Fridericus wolte keiner dem andern weichen / und es währte ganzer acht Jahr bis An. 1322. die Schlacht bey Mühldorff in Bayern/ in welcher Fridericus gefangen worden/ den Ausschlag so gegeben / daß dieser An. 1325. sich alles Kayserlichen Gewalts bey seiner Lediglassung begeben müssen; in welcher Zeit auch die Herzogen von Oesterreich mit den drey Ländern einen Waffen-Stillstand An. 1318. gemacht.

(q) An. 1315. wurde zwischen Urj und Glarus wegen einigen gehabten Streitigkeiten ein Vergleich getroffen / welchen auch die Glarner/ ohnerachtet dem Oesterreichischen Verlangen/anfänglich nicht auffagen und sich wider Urj und ihre Eydgenossen brauchen lassen wollen / wol aber die von Wesen und Gaster/ deßwegen die Schweitzer An. 1316. mit 500. Mann in das Gaster gefallen und grossen Scha-

dem Untern Amt Glarus denen von Schweitz viel Leyds und Ueberlast gethan/ so haben selbige in derselben Land einen Einfall gethan/ und sie gezwungen den Frieden von ihnen zubegehren.

Wald-städte im Bann/ Und in die Acht gethan.

Allein der Abbt von Einsidlen (r) hatte wiederum vermögen/ daß die Wald-Städte, und insonderheit die von Schweitz, erstlich zwar von dem Bischoff von Constantz, und darauf vom Papst in Bann gethan / auch von Herzog Friderich von Oesterreich, so sich einen Kayser nennete/ in die Acht erklährt / hergegen aber von Kayser Ludwig aus der Acht / und auf seinen Befehl von Petro, Ertz-Bischoffen von Mayntz des geistlichen Banns entlediget worden; In Ansehung dessen hat der Abbt von Einsidlen auch an die von Schweitz geschrieben/ sich der Päpstlichen Bull entzogen/ und versprochen/ selbiger gegen sie nicht zugebrauchen.

Da nun inzwischen beyderseits ein Waffen-Stillstand gewesen/ haben sich die von Oesterreich mit etlichen Grafen (ſ) dieser Länderen verbunden; und zwaren erstlich im Jahr 1317. mit Hartmann und Eberhardt Grafen zu Kyburg und Herren zu Thun, durch welcher Hülff sie verschaffeten/ daß den Unterwaldneren kein Proviant von Interlappen zugeführt werden könte. Demnach An. 1323. nahmen sie Johann Grafen von Habspurg Herren zu Neuen und Alten Rapperschwyl und Erben des Grafen von Homburg in ihren Schutz/ und machten mit ihme wider die Wald-Städte eine Bündnuß/ weilen seine Länder sehr wol gelegen waren/ den Schweitzeren so wol die Lebens-Mittel abzuschneiden / als aber auch gegen sie den Krieg zuführen. Uber das so haben sich die Oesterreicher des folgenden Jahrs mit Rudolf und Hartmann Gebrüderen Grafen zu Werdenberg, Herren zu Sargans verbündet; Ihr Bruder Heinrich aber hielte Kayser Ludwigs Parthey.

Kayser Ludwig vom Papst entsezt.

In selbiger Zeit ist Kayser Ludwig vom Papst in den Bann gethan und der Regierung entsezt worden; da sich dann die Reichs-Angehörige in zwey Partheyen getrennet/ etliche hielten des Papsts Bann vor rechtmäßig und gültig/ andere aber verachteten denselben/ und erkenneten Ludwig von Bayern für ihren rechtmäßigen Kayser. In diesem Zweytracht hangeten die Wald-Städte der Parthey des Kayser Ludwigs mit allem Ernst und Fleiß an/

---

den gethan. An. 1317. aber haben die Glarner sich auch hierzu bereden lassen/ so daß die Streitigkeit bis auf gleich angedeuteten mit Oesterreich getroffenen Vergliech gewähret. Tschudi Glarner-Chronic/ p. 95.

(r) Stettler zeiget dessen Anlas / daß die Eydgenossen das Closter Einsidlen / als ein Ursach des blutigen Kriegs mit Oesterreich und der Schlacht am Morgarten/ von neuem überrumplet und alles was sie in demselben an Getreyd und anderm angetroffen/ geplündert.

(ſ) Siehe Stumpf. lib. XIII. c. 1. hievon mit mehrerem.

an/welches auch die meiste Helvetische Städte gethan. Dann obgleich die Züricher mit etlich anderen den Herzog von Oesterreich als rechtmäßigen Kayser erkennet/ so haben sie doch/ als dieser gefangen und sich des Kayserthums begeben/ auch des von seinen Brüderen wider Kayser Ludwig geführten Kriegs ungeachtet; (t) dieses Kayser Ludwigs Parthey angenohmen / als der nunmehro wahrhaftig und allein Kayser war.

Hierauf haben An. 1327. die drey Wald-Städte mit anderen dem Kayser Ludwig zugethanen Reichs-Städten einen Bund gemacht / und zwaren mit Mayntz, Worms, Speyr, Strasburg, Basel, Freyburg, Constantz, Lindau, Uberlingen, welchen sich auch die von Zürich und Bern zugesellet. Fünf Jahr hernach hatte Lucern einen ewigen Bund mit den drey Wald-Städten eingegangen; auf was vor Weis aber solches geschehen/ werde kürzlich vermelden/ wann zuerst etwas von der Gelegenheit / Ursprung und Zustand dieser Stadt so/ wie er vor diesem Bund mit den Eydgenossen gewesen / aus dem Grund gemeldet haben werde.

(t) Gleichwie die Ursach des Päpstlichen Banns / namlich daß der Papst verlangte/ daß die Streitigkeiten wegen des Kayserthums von ihme ausgemacht / dasselbe von ihm zu Lehen genohmen und er als Vicarius des Reichs immittelst agnoscirt werden müßte/ unbegründt gewesen / und auch von gesamten Reichs-Ständen unter der Straffe criminis læsæ Majestatis also erkennet worden. Conring. de fin. Imp. lib. 2. c. 21. §. 7. seq. Goldast. Const. tom. I. ad ann. 1338. Tom. II. ad ann. 1344. & Tom. III. ad ann. 1346. Also war auch solcher Bann nicht sonderlich geachtet: nichts desto weniger gabe es auch hierbey/wie bey allen dergleichen Anläsen/verschiedene Partheyen/welche solche ergriffen/etwann andern sonderlich Städten Gewalt anzuthun; vor welchen Unbillen / sonderlich da Ludovicus An. 1327. die Kayserliche Cron zuempfangen nach Rom gereiset / sich zubeschirmen und gemeinen Handel und Wandel sicher und frey zuhalten / sich die Länder mit denen in dem Authore angeregten Städten (zu denen einige noch Solothurn/ St. Gallen / Ravenspurg / auch die Grafen von Kyburg und Montfort zehlen) auf St. Georgen-Tag ermeldten Jahrs in ein jährige Bündnuß eingelassen / und solche An. 1329. noch auf zwey Jahr weiters ausgesetzet haben. Stumpf. Chron. L. 13. c. 1. Hotting. Helvet. Kirchen-Geschichte/ Tom. II. l. 5. p. 142. Stettler Nüchtländ. Gesch. p. 47.



Lucern.

Gelegenheit der Stadt Lucern.

DJe Stadt Lucern ligt an dem Fluß Reuß, gleich da er aus der Waldstädter See laufft / unten an einem hohen Berg / so der Frackmont und Pilatus-Berg (u) genennet wird. Sie ist sehr wol gelegen / und die rechte Land-Straß in Italien über den St. Gotthards-Berg, worüber die Kauffmanns-Güter auf Saum-Rossen dahin gebracht / und von da aus wieder zu Schiff über den Waldstädter-See in die Reuß, dann in den Rhein, und endlich auf das grosse Meer gebracht werden.

Ihr Ursprung.

Der Stadt Ursprung / und wann sie erbauen / ist ungewiß. (x) Einige geben vor / daß an beyden Seiten der Reuß zwey Schlösser (so dermahlen

(u) Woher dieser Berg solchen Namen bekommen / und wie unbegründet von dem auf demselben sich befindlichen See oder Teich / in welchem Pilatus sol begraben seyn / vorgegeben werde / daß wann etwas darein geworffen werde / darauf ein Ungewitter entstehe / zeigen aus eigner Erfahrung Cysat in seiner Beschreibung des Waldstädter-Sees. VVagner Hist. Nat. Helvet. p. 59. Scheuchzer Histor. Natur. Helvet. T. I. p. 201.

(x) Die Situation dieser Stadt und Gelegenheit des Durch-Passes in und aus Italien / auch der Ausfluß des vier Waldstädter-Sees daselbst in die Reuß giebt begründeten Anlas zuschliessen / daß selbiger Platz schon vor langen Zeiten bewohnet gewesen seye / um so da mehr als einige aus dem Namen Lucern Lucernæ schliessen wollen / daß weil ermeldter See sich einer Seits gegen Schweitz und Unterwalden in weite Winckel ziehet / und in der Mitte ganz eng ist / ander Seits aber bey dem Ausfluß / wann nicht des Wassers eigentlicher Runs wol beobachtet wird / auf den Seiten ganz dünn und grosse Schiff zutragen nicht im Stand; an diesem Ort auf dem Wasser-Thurn durch ein Liecht zu Nacht den Schiff-fahrenden der Weg gleichsam gezeiget / und auch zu beyden Seiten einige Veste / Bürg oder Schlösser zu Beschirmung der Schiffarth dises Ports und Lände angelegt gewesen. Hafner. Theatr. Solod. p. 93. wil den Ursprung schon auf die Zeit des dritten Punischen Kriegs aussetzen. Stumpf. Chron. l. VII. c. 6. muhtmasset aus obiger Situation, daß sowol der Wasser-Thurn als die 2. andern Bürglein schon zu der Römer Zeiten im Stand gewesen / und unter der Fränckischen Regierung noch mehr geäuffnet worden / welches aus Guillimanno lib. 3. c. 4. mit diesem besteiffet wird / daß nach Abgang der Stadt Windisch / Lucern das Haubt-Ort des Pagi Urbigeni worden / und die Fränckischen Könige daselbst einen Königlichen Pallast und Sitz gehabt / davon das Ort Im Hof daselbst annoch den Namen trage; worbey aber nicht zulaugnen / daß der meiste Wachsthum und Aufnehmen dieser Stadt von dem daselbst gestifteten Closter und Stift herrühre / und mag auch wol seyn / daß / wie der im Authore allegirte Etterlin Eydgenossische Chron. p. 5.

mahlen Burgers-Häuser sind:) und zwar von den Allemanniern erbauet worden. Etterlin, so eine Helvetische Chronic geschrieben/ wil solches denen Oesterreichern zuschreiben/ und vermeynet/ daß sie ehmahls Raub-Häuser gewesen/ worinn er sich aber sehr geirret/ dann es haben die Oesterreicher erst zu den Zeiten Rudolphen von Habspurg dieser Enden zuregieren angefangen/ da das Herzogthum Oesterreich auf das Haus Habspurg gekommen; so ist auch nicht zuglauben/ daß ein Fürst dieser Landen jemahlen den Räubern gestattet hätte/ daß sie die komlichsten Päß über die Alp-Gebirg innhaben solten.

Es scheinet/ es habe diese Stadt ihren Namen (y) von einer Lucern oder Liecht, so vielleicht vor die des Nachts schiffende aufgestellet worden/ bekommen/ und ist glaubwürdig/ daß hierzu der alte Thurn dienet/ so an der oberen Bruck daselbst stehet/ welcher heut zu Tag der Wasserthurn heisset/ dergleichen Thurn auch zu Zürich in Mitten der Limmath zusehen/ und von den daran stossenden Wällen der Wällenberg geheissen wird/ welcher Gattung Thürne von den Alten Pharos genennet worden. Daß aber dieser Stadt Namen uralt seye/ beweiset ein Stiftungs-Brief eines Priesters Wichard, so zu König Ludovici Zeiten geschrieben worden/ worinn gemeldet wird/ daß dieser Ort von Alters her Lucern genennet worden. So wird auch in den alten einheimischen Chronicken gemeldet/ daß die Lucerner mit Kayser Carl dem Grossen (z) wider die Saracenen ausgezogen/ und deßwegen viel Freyheiten/ und unter denselben auch

Ihr Namen.

Ihre Harsch-Hörner.

meldet; hernach und zu den Zeiten/ da die Herrschaft Oesterreich hier einigen Gewalt bekommen/ die Beschützer ermeldter 2. Bürglenen solche von Ihren zu Lehen empfangen haben.

(y) Aus dem angefügten Ursprung der Stadt Lucern kan auch der Grund der hier angemerckten Benamsung (welche Vadianus in Epit. Myconius in Epit. Glarean. und meist alle Scribenten belieben:) gar wol und besser begrieffen werden/ als was Etterlin d. l. schreibet: daß solcher Name daher rühre/ weil zu Anfang des VI. Seculi und zu den Zeiten Kaysers Mauritii an dem Ort/ wo erstlich S. Nicolai Capell und folglich das jetzige Stift erbauet worden/ allezeit ein brennend Liecht gewahret worden; oder wie Steiner in Beschreibung Schweitzerlands p. 145. anfüget/ daß solcher Nam von Luceria, Luzrein/ des oben Bl. 19. angeführten Helvetier Orgetorigis Tochter entstanden seyn solle.

(z) Solches beschreibet mehr besagter Etterlin/ so Gericht-Schreiber zu Lucern gewesen/ und bestäthigen es auch Stumpfius und Guillimannus, welcher letstere annoch beyrucket/ daß die Lucerner samt den Entlibucheren auch schon An. 730. Carolo Martello wider die Saracenen beygestanden/ und von Kayser Carolo M. in des Reichs Schirm aufgenohmen/ auch die ihnen beschwerlich gefallene oben angefügte 2. Bürglein abgethan und weggeschlieffen worden seyen.

auch den Gebrauch der Hörneren / wormit sie zu Kriegs-Zeiten annoch Lermen blasen / zugestanden.

Das Stift Lucern.

Deme seye nun wie ihm wolle / so ist dennoch gewiß / daß vor Zeiten / gleich in andern Städten Teutschlands, zu Lucern das Stift der Chor-Herren den grösten Gewalt daselbst gehabt. [a] Dieseres bekame seinen Anfang von dem Priester Wichard, einem Bruder Herzog Ruprechten, so ein Oberster König Ludwigs in Franckreich gewesen; Dieser Ludwig [b] ware ein Sohn Theodorici, der um das Jahr Christi 700. gestorben; von jenem ist auch das Stift der Chor-Herren zu Zürich angeleget worden. Dieses Lucernerische Stift dann ist aus Vergaabung Königs Pipini in Franckreich unter des Abbts von Murbach Hände gekommen / [c] welcher auch den Gewalt und Regierung über die Stadt bis auf die Zeiten Kayser Alberts von Oesterreich gehabt.

Lucern komt an Oesterreich.

Dieser Albert hat sich (wie schon oben gemeldet:) in diesen Landen ein neu Fürstenthum aufzurichten unterstanden / deßwegen dem Abbt von Murbach

(a) Den Gewalt der Stift restringirt Guillimannus auf die Pflichten und Gefäll / so die Stadt den Königen und Fürsten schuldig gewesen / da sie sonsten des Stadt-Wesens halber bald überall befreyet gewesen; So meldet Stumpfius, daß die Stadt in des Reichs Schirm gestanden / und von den Römischen Kayseren jederzeit etwas Befreyung erhalten / und schreibet Lang p. 721. Lucern seye dem Abbt zu Murbach übergeben worden ohne Nachtheil ihrer Freyheiten / und daß sie wie Zürich an dem Reich verbleiben sollen.

(b) Eine Copey des Vergaabungs-Briefs ist bey Stumpf und Guillimann zusehen / und sol das Original bey denen von diesem Stift viel erlidtenen Feuersbrunsten verlohren gegangen seyn; Danahen auch der Fehler entstanden / daß / da hernach einer Abschrift von einem unwissenden und fürwitzigen Copisten / daß selbige An. 503. gegeben und datirt seye / beygefügt worden; einige die Stifter zu Verwandten Königs Clodovæi M. machen wollen / dessen Ungrund aber so wol wegen zu derselbigen Zeit auf solche Art ungewohnten Unterschrift / als auch daß S. Leodegarius allererst A. 685. gemartert worden / sich klährlich darleget; danahen die gemeine Meynung ist / daß solches zu den Zeiten des Fränckischen Königs Ludovici III. welcher um das Jahr 698. gestorben / geschehen seye. Siehe Bulling. Hist. Msc. Stumpf. Guillim. und Hottingeri Helvetische Kirchen-Gesch. Tom. I. p. 277.

(c) Dieses Closter liegt in dem Oberen Elsaß / und erhielt von König Pipino und seinem Sohns-Sohn Ludovico Pio, wie aus dessen Sohns Lotharii bey Guillim. angefügten Confirmations-Brief zusehen / Monasterium Luciariæ das Closter Lucern samt 5. Edelknechten zu Emmen zu einem Almosen / mit dem Geding / ut illud, quod ad partem publicam facere consueverant, ad prædictum Monasterium faciant, daß sie die Pflichten / so sie dem Reich zuerstatten schuldig waren / fürohin diesem Closter beweisen; welches aber Bullinger lib. VII. c. 12. auf die Conditionen / so auch von den Rechten anderer Clösteren und Stifteren über dergleichen vergaabete Güter oben Bl. 31. 32. angemercket worden / erläutheret.

bach die Stadt Lucern gegen 4. Dörffer in dem Elsaß, und einer Summa Gelds von etwann 200. Marck Silbers abgekaufft. (d) Es hatte aber die Stadt unter der Aebbten Regierung noch viel Gerechtigkeiten und schöne Freyheiten/ so daß nicht aller Gewalt bey den Aebbten gestanden/ sondern die Burger selbst hatten nach ihrem Belieben die Stadt erweiteret / Ringmauren angeleget / und eignen Bedunckens selbige bevestiget. Auch hat dieser Herzog von Oesterreich ihnen verheissen / sie bey allen ihren Freyheiten unverletzt zulassen / und gegen ihnen alle milde Regierung zuführen / gleich dann dieser Fürst an Verheissungen sehr reich gewesen. Allein nicht lang hernach wurde diese Stadt von der Oesterreichischen Regierung hart mitgenohmen und gezwungen / gegen die angränzenden Wald-Städte mit ihrer grösten Ungelegenheit zukriegen; dann weilen sie von diesen allezeit zum ersten angegriffen worden / waren sie auch genöhtiget / die Besatzungen mit grossem Kosten zuunterhalten; unter andern hatten sie auf dem Thurn Seeburg, das rohte Thürnlein genannt / eine beständige Wacht / wegen der immerhin über den See angeruckten Waldstädtischen Soldaten. Dieweil aber dieses kein offentlicher Krieg noch rechter Friede war / so schickten die Oesterreicher keine genugsame Hülffe/ den Feinden nachdrucklich zu widerstehen / und lage inzwischen Handel und Wandel gänzlich darnieder / auch ward das Land verherget und viele der Burgeren von den Feinden gefangen.

Worzu noch gekommen / daß da sie mit den Glarneren dem Herzog Otten wider den Kayser Ludwig nach Colmar gefolget / sie in diesem Zug den verheissenen Sold niemahls empfangen / und da sie in andern Kriegen viel Unköstten gehabt / auch den Oesterreichischen Land-Vögten/ auf

(d) Es hatten zwar verschiedene Aebbte von Murbach versprochen / die Stadt und das Stift zu Lucern zu keinen Zeiten weder zuversetzen/ zuvertauschen/ zuverkauffen/ noch in ander Weg vom Closter Murbach zuveränderen/ und hat solches auch Abbt Berchtold allererst An. 1289. da sie ihm ein freywilliges Geschenck gegeben/ bey dem Eyd mit Brief und Siegeln für sich und seine Nachfahren bestäthiget/ auch An. 1291. bey dem ersten Ansuchen Kayser Rudolphi I. zwar gehalten/ hernach aber An. 1298. da er in ziemlicher Armuht gesteckt / und die Reichs-Anlagen nicht bezahlen/ noch die Regalia empfangen könte/ unter dem Prætext dieser Anforderung von dem Kayser gleichsam genöhtiget worden/ zuwider solcher Zusag/ den Verkauff mit Vorbehalt der Besetz und Entsetzung des Propsts/ Chorherren und anderen Pfründen / zuthun; worwider Lucern sich anfangs ernstlich gesezt/ und daß der Abbt dessen nicht befugt seye/ vorgestellet/ auf die gute Versprechungen von Seiten des Kaysers durch eine Gesandtschaft zu Beschützung ihrer Freyheiten sich endlich begeben/ und dem Hause Oesterreich gehuldiget. Guillimann und Bullinger wollen / daß der Kauff auch von Kayser Rudolpho noch An. 1291. geschehen.

auf Verschreibungen hin/ ein nicht geringe Geld-Summe vorgestrecket/ auch nicht nur nichts dargegen erhalten/ sondern also mit ihnen umgegangen worden/ daß sie keine Hoffnung sich machen könten/ jemahls bezahlt zuwerden. Solcher Beschwehrden und Unbill haben sie sich öfters bey den Herzogen von Oesterreich beklagt/ anbey auch unterthänig gebätten/ mit den Wald-Städten Frieden zumachen/ als aber solches alles umsonst ware/ machten sie zuletst selbst einen Frieden (e) mit ihnen/ doch dem Hause Oesterreich alle seine Rechte und Ansprachen darinn vorbehalten.

Es hat aber dieser Frieden nicht nur die Oesterreicher, sondern auch viel Burger/ die in der Edelleuthen Diensten waren/ und Genuß von ihnen hatten/ sehr wider den Kopf gestossen/ dann sie besorgeten nicht unbillich die Stadt möchte sich mit den III. Orten verbinden/ und also gänzlich der Regierung des Hauses Oesterreich abthun wollen/ derhalben haben sie eine heimliche Conspiration und Bündnuß gemacht/ alle die/ so den Frieden mit den Wald-Städten gerahten/ und einen Bund mit denselben zumachen angemahnet/ zuuntertrucken und umzubringen. Der Anschlag war also eingerichtet/ daß auf eine bestimmte Stund in der Nacht/ die so in der Stadt waren/ die Thor öffnen/ die Oesterreicher mit einer Anzahl Reuterey um gleiche Zeit vorhanden seyn/ also die Stadt mit gesamter Macht einnehmen/ folglich den Frieden mit den Wald-Städten aufheben/ und damit sie ins künftige nichts neues unterfangen könten/ eine Besatzung in die Stadt legen wolten. Aber die Burger wurden dieses Anschlags halber gewahrnet/ deßwegen sie alle auf die angestellte Nacht sich unter die Waaffen begeben/ und die Thore besetzet/ wodurch es geschehen/ daß die/ so es in der Stadt mit Oesterreich gehal-

Heimlicher Bund zu Lucern.

Wird entdeckt.

(e) Tschudi ad An. 1298. sagt/ daß nach Kaysers Rudolphi Tod sein Sohn Albertus weder dem Stift zu Lucern/ noch dem Closter Murbach das/ so im obigen Kauff vorbehalten worden/ gelassen/ und Etterlin p. 21. wil/ daß die Stadt von der Herrschaft übel regiert und beschirmt worden/ welches auch von Bircken Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreich lib. IV. c. 5. gestehet; indem nach Bullingeri Bericht die Straß über den St. Gotthards-Berg mit den Kauffmanns-Güteren/ darvon sie grossen Nutzen gezogen/ in solcher Kriegs-Zeit verschlossen/ und der Marckt/ den sie von den Länderen gehabt/ und aller Handwerck-Nutzung verlohren gewesen/ ꝛc. Er füget auch an/ daß die Stadt erstlich ihre Noht Kayser Ludovico geklagt/ und von ihme begehrt/ daß sie wider zu ihren Freyheiten und zum Reich kommen möchte/ solches auch von ihme gnädiglich erhalten/ welches sie bewogen habe/ den Frieden und hernach auch den ewigen Bund mit den III. Waldstädten einzugehen: Nach welcher Zeit sie sich auch wol vorgesehen/ niemahlen mehr Oesterreichisches Kriegs-Volck in die Stadt zulassen/ als sie getrauten zumeisteren/ welches dann zu folgender von dem Authore und anderen Scribenten beschriebenen Conspiration und hierauf erfolgten ewigen Bündnus/ in welcher ihnen als einer Stadt noch der Vortritt gestattet worden/ Anlas gabe.

gehalten / erschrocken / und keiner derselben das Herz gehabt/sich mercken zu-lassen. Als aber der Vogt von Rotenburg mit etlichen vom Adel aus dem Aergäu vor die Stadt gekommen/ und angezeiget/ er wäre da als ihr guter Freund/ haben sie zwar ihn samt etlichen vom Adel in die Stadt gelassen/ den grösten Hauffen aber vor dem Thor ausgeschlossen: da er aber des andern Tags gesehen/ daß ihme sein betruglicher Anschlag nicht angehen wolte/ auch nichts mit Gewalt versuchen dörffte/ weilen er sich zum Widerstand allzuschwach befunden/ kehrete er mit allen den Seinen wieder nach Rotenburg, deme etliche der Burgeren so gut Oesterreichisch waren/ und besorgten/ sie möchten deßwegen zu Haus gestrafft werden/ nachgefolget.

Bund mit den drey Waldstädten.

Diese Zusamenschweerung hat den Bund ([f]) mit den drey Ländern beförderet / dann als die Burger den grossen Haß und Auffsatz des Adels gesehen/und gemerckt in was grosser Gefahr sie stuhnden/erachteten sie klüglich/ es wäre die Hülff ihrer Nachbarn / so ihnen ohne Zweifel aus Gottes Schickung angetragen ware; keineswegs zuverwerffen / deßhalben sie An. 1332. im Wintermonat am Samstag vor St. Nicolai mit denen drey Wald-Städten den Bund aufgerichtet.

Bald nach diesem Bund haben die Oesterreicher in die an dem Lucerner Gebieth nächst gelegene Städte/ als Zug, Sempach, Rotenburg und Meyenberg Besatzungen gelegt / diese haben den Lucernern den Proviant abzuschneiden gesucht / und die/ welche sich leicht ein wenig vor die Stadt hinaus gelassen / eintweder niedergemacht oder gefangen genohmen/ deßnahen die Lucerner genöhtiget worden/ ihre Lebens-Mittel mit bewehrter Hand abzuholen.

Streit zu Buchenaß.

Wie nun des folgenden Jahrs den 17. Mertzen die Lucerner mit ausgerüstetem Volck gen Buchenaß ([g]) (so ein Schloß an dem Zuger-See und jetz Hertenstein heißt:) ziehen wolten/ hat sie der von Ranckschwag, Oesterreichischer Vogt zu Rotenburg, vermittelst eines Hinderhuts unversehens angegriffen und bey 80. Burger erschlagen; als aber die übrigen/so hin und wieder auf den Höfen nach Beuth waren/ bey Buchenaß sich versammlet/ kamen sie mit dem Feind in ein scharff Gefecht/in welchem sie ihme 18. Reuter und 100. Fußknechte erlegten/ und die übrigen in die Flucht schlugen.

(f) Etterlin p. 22. setzet dieserem Bund annoch auch die in folgendem von dem Authore weitläuffig beschriebene Mord-Nacht vor/und giebt auch selbige als eine Ursach des abgenöhtigt eingegangenen Bunds dar.

(g) Dieser Ort liget an dem Zuger-See bey dem Schloß Hertenstein. Und sollen den Lucerneren bey dem letsten glücklicheren Treffen 200. Schweitzer zu Hülff gekommen seyn. Stettler Bl. 49.

Mord-nacht zu Lucern.

Da nun der Oesterreichische Land-Vogt in offenem Feld nichts ausrichten könte/ so unterstuhnde er sich abermahl sein Vorhaben mit List auszuführen. Es waren namlich viele von Lucernern, welchen dieser Krieg beschwehrlich gefallen / und die zuvor der Oesterreichern Lehenleuth waren/ in während dieserem Krieg aber die Lehen verlohren / und der Einkönften ihrer Land-Gütern / so mehrentheils auf Oesterreichischem Grund und Boden gelegen / manglen müßten. Mit diesen ist des Herzogen Land-Vogt zu Raht gegangen / und / weilen sie von den vornehmsten Familien und in nicht geringem Ansehen waren / vermeynet / sie solten ihre Mitburger dahin bereden/den Bund mit den Wald-Städten aufzusagen/und sich wieder gänzlich an Oesterreich zuergeben. Er stellte ihnen zugleich vor/wie sie weit grössere Ungelegenheit von diesem benachbarten und mächtigen Feind zuförchten/als ihnen bis dahin die Wald-Städte zugefüget/da sie ihre Feinde gewesen: und weilen eben selben Jahrs sich zugetragen/ daß durch starcke Platz-Regen die Wasser angegangen/ wordurch der kleinern Stadt und denen herum gelegenen Land-Gütern grosser Schaden verursachet worden/ so nahme der Land-Vogt auch darbey Anlas zusagen / dieses seye über sie als eine gerechte Straff Gottes kommen / weilen sie sich gegen ihrem rechtmäßigen Fürsten aufrührisch erzeigten.

Allein/da das gemeine Volck durch alle diese Vorstellungen keineswegs bewegt werden könte/ nahmen die andern sich vor/ die Sach ganz anderst anzugreiffen; verschwuhren und verschrieben sich deßwegen / alle diejenigen so den Bund mit den Wald-Städten aufgerichtet und anjetzo noch handhabeten / theils umzubringen theils zuuntertrucken. Damit sie aber einander kennen möchten/ so machte einjeder einen rohten Ermel an sein Kleid/ daher hernach bey den Lucernern das Sprüchwort entstanden: Hüte dich vor denen Gesellen mit den rohten Ermeln; und wird es vor eine grosse Scheltung gehalten/ aus der Gesellschaft der rohten Ermeln genennet zuwerden. Als nun der Hauffen der Verschwohrnen (h) sich gemehret/ hatten sie endlich ihr mordliches Vorhaben auf den 30. Brachmonat Nachts angeschlagen: um diese Zeit solten sie unter dem grossen Schweybogen/ bey der Schneider Gesellschaft-Haus zusamen kommen/ als an welchem Ort damahls

(h) Diesere Mord-Nacht erzehlen Etterlin und Stettler l. c. weitläuffig und nach des Authoris Beschreibung / ausser daß von dem Knaben / so den Anschlag ausgebracht / angefügt wird / daß selbiger von den Conjuranten zuerst aufgefangen/ und mit einem Eyd/solch ihren Anschlag keinem Menschen zuoffenbaren / beleget worden; welcher sich aber heimlicher Weis (Stettler wil / daß sie ihn auf solches hin sonst gehen lassen:) von ihnen verstohlen habe / und auf der Mezgeren-Stuben solch gefahrliches Unternehmen einem stummen Ofen / um den gethanen Eyd nicht zubrechen/ in Beywesen und Zuhören einiger daselbst gewesener Burgeren/ erzehlet habe.

mahls die Nacht-Wächter noch nicht vorbeygiengen: zudeme/ so solte auch auf bestimmte Zeit des Land-Vogts Heerzeug in Bereitschaft stehen / welchem die Mitverbündeten in der Stadt die Thore öffnen solten. Aber diese blutdurstige Anschläge wurden just an der Nacht/ da sie solten ausgeführet werden/ entdecket. Dann als sie an bemeldtem Ort bewaffnet zusamen kommen/ gienge ein Knabe vorbey/ welcher/nachdem er allem zugehöret/sich vermittelst der finstern Nacht heimlich von ihnen weg und nach der Metzgern Zunft-Haus/allwo er ein Liecht gesehen und gewahret/daß noch etliche Burger daselbst getruncken/ begeben / zu denselben verfügt und diesen Handel angezeiget. Hierauf giengen alsobald ihrer etliche zu dem Schultheissen/und erzehleten alles was diese Nacht bevorstuhnde; die andern aber weckten die Burger in der Stille auf/und hiessen sie zu den Waffen greiffen. Deme nach wurden von ihnen samtlich die Thore verwahrt/und die aufrühriſche versamlete Rotte unversehens überfallen/und eh sie andere Hülff bekommen/geschlagen und gefangen. Damit aber der Oesterreichische Land-Vogt unter diesem Tumult nichts gegen die Stadt unternehmen könte/haben die Lucerner eilends und annoch selbige Nacht an die drey Wald-Städte Botten geschickt und Hülffe begehrt / worauf des andern Tags von ihnen 300. Mann zu Besatzung der Stadt angelanget. Als nun die Lucerner hierdurch in gute Sicherheit gesetzt worden / hat man angefangen allen Zusamenverschwornen den Proceß zumachen / den Verschweerungs-Brief / so sie unter einandern aufgerichtet / hervorgebracht / auch etliche ihrer Mithaften / so in dem ersten Lärmen bey Nacht entrunnen / in Gefängnus gelegt. Alldieweil aber derselben Anzahl nicht gering / auch nicht wenig von angesehenen Familien darunter gewesen / und viele Verwandte in der Stadt gehabt / so wurde ihnen auf Vorbitt der drey Orten am Leben verschohnet/ sie aber doch mit einer Geld-Busse beleget / und einen aufgehebten Eyd zuschweeren angehalten/nimmermehr das geringste wider die Stadt Lucern und den Bund mit den Wald-Städten fürzunehmen. Von selbiger Zeit an haben die Lucerner durch eine sonderbare Satzung verbotten/ daß hinfüro kein Burger heimliche Gesellschaften und Zusamenkünfte anstelle/ oder besuche/ auch sich mit keinem andern Eyd / als demjenigen so man jährlich zweymahl der Oberkeit schweeret/ sich verbinde.

Straff der Meutmacheren.

Zur selbigen Zeit waren die Oesterreicher wieder mit Kayser Ludwig versühnet / deßnahen die Wald-Städte und Lucern von ihnen bey dem Kayser ernstlich verklagt wurden; Dargegen sich dieselbige entschuldiget/ und dargethan/ daß sie aus wichtigen Ursachen und mit Recht gezwungen gewesen diesen Bund zumachen. Darauf ware vom Kayser denen von Zürich, Bern und Basel, die dazumahl der Oesterreichern

Verbündete und auch der Wald-Städten gute Freunde waren/ (zumahlen die von Zürich ihnen drey Jahr zuvor über das Gebirg Hülff geschicket:) befohlen und aufgetragen worden/ einen Frieden unter ihnen zumachen.

Deme zufolg haben endlich diese Städte durch ihre Abgesandte An. 1334. einen Waffen-Stillstand von 30. Monaten und zwaren unter diesen Bedingungen gemacht: I. Sollen die von Lucern inner dieser Zeit die Herzogen weder wegen des ihnen vorgeschossenen Gelds noch zuruckstehenden Solds anlangen. II. Die Herzogliche zu Zoffingen geschlagne Münz gebrauchen. III. Den Herzogen alle Pflicht und Gehorsame erweisen. IV. Der Bund mit den Wald-Städten in währendem Stillstand verbleiben. V. Die Wald-Städte nicht hinderen/ daß die Herzogen der bey ihnen habenden Güteren und Einkünften geniessen. VI. Commissarii von dem Kayser bestellt werden/ welche die Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Oesterreich und den Länderen untersuchen. Dieser Stillstand ist zwaren zum öfteren verlängeret worden/ obgleich aber solcher kein aufrichtiger und beständiger Friede war/ indem er mehr als einmahl gebrochen worden/ so haben dennoch die Oesterreicher keinen offentlichen Krieg mehr mit den Eydgenossen geführet/ bis auch die Stadt Zürich An. 1351. ein Jahr darauf Glarus und Zug, und auch nach diesem Bern mit ihnen in den Bund getretten; welcher Orten Zustand und Bündnussen wir jetz der Ordnung nach beschreiben wollen.



Zürich.

Zürich.

Zürich eine uralte Stadt.

Ausser allem Zweifel ist Zürich eine der ältesten Helvetischen Städten. (i) Die alten Züricher Chronicken melden/ selbige seye 16. Jahr nach der Stadt Trier erbauen worden; Trier aber solle nach dem Zeugnuß Mariani Scoti in seiner Chronick/ zu Abrahams des Patriarchen Zeiten von Trebeta einem Sohn Nini angelegt worden seyn. So wird auch der Tigurinern (k) oder Züricher in den alten Römischen Historien öfters gedacht/ zumahlen sie mit den Cimbrieren wider die Römer

(i) Von dem ersten Ursprung dieser Stadt sind verschiedene Meynungen; Die von dem Authore angefügte von Thurico sol nach Bullingeri Bericht von den Züricher-Chronicken einhellig bestäthet werden / und die eigentliche Nachricht hiervon / nach Stumpfii Anmerckung zu den Zeiten C. Jul. Cæsaris hinter einem Ritter gefunden worden seyn: Die nicht unbegründt hierwider waltende Bedencken / daß nicht gläublich/daß so eine kurze Zeit nach der Sündfluht solch von den Morgenländeren und dem Meer abgelegene Ort schon solten bewohnet gewesen seyn rc. führet Rhan. Histor. Helv. Mscr. L. I. c. 3. des mehreren an: Welche selbiger Beyfall geben/ wollen solche nur von der lincken Seiten der dißmahligen Stadt verstehen/ und machen zu dem Stifter der auf der rechten Seiten der Limmat von dem See nacher gelegenen Stadt Suevum einen Teutschen König zu den Zeiten des Patriarchen Jacobs. Eberh. Myller Hist. Mscr. Naucler. vol. I. Generat. 16. Althamer ad Tacit. p. 6. Einen anderen Ursprung und zwaren von denen Tauriscis zeiget Guillim. l 3. c. 1. & 5. Diesem allem sey nun wie ihm wolle/ so wird doch dieser Stadt Alterthum begründt geglaubt wegen derselben sehr angenehmen/komlichen und fruchtbaren Gelegenheit an dem so schönen See und daraus fliessenden Fluß Limmat/durch deren Mittel ein unverhinderte Communication mit Italien und durch den nicht unweit davon durchfliessenden Rhein-Fluß / (darein sich der Limmat-Fluß ergießt:) auch mit dem Oceano erfolget. Sonsten werden von den Züricher Scribenten über obige 2. annoch C. Jul. Cæsar, weilen er diesere nebst anderen Helvetischen Städten verbrannte Stadt neu zuerbauen befohlen; Diocletianus, so die Stadt erweitert haben sol; Clodovæus M. welcher die durch die Allemannische Krieg verwüstete Stadt aus dem Ruin wieder herfürgebracht / und Carolus M. so selbige in Gebäuen mercklich vermehret; für Stifter der Stadt Zürich gerechnet. Stumpf. L. VI. c. 11-14.

(k) Diesere Stadt und danahen folglich auch dero Einwohner haben bey denen Authoren verschiedene Namen/ als Tigurum, Thuricum, Turigum, Turegum, Tugurum, Thuregum, Turregum, Duregum, Tauregum, Thuricinum und andere: Daß aber die bey denen alten Griechisch- und Römischen Scribenten angemerckte Tigurini eben die seyen/ welche hernach Thuricini, Thuregienses, Thuri-

mer gekrieget / und den Römischen Burgermeister Cassium erschlagen haben; Auch hernach in dem Gallischen Krieg von Julio Cæsare überwunden und geschlagen worden. Von der Zeit an ist Zürich bis auf der Allemanniern Einbruch / unter der Römischen Regierung geblieben / hernach unter der Fränckischen Königen Gewalt / und nach diesem unter dasjenige Teutsche Reich, so nur einen Namen und Schatten des Römischen hat / gekommen. (l)

Groß- und Frau-Münster gestiftet.

Von diesen Fränckischen Königen sind zwey Stifter / eines für Chor-Herren / das andere aber für Stifts-Frauen aufgerichtet / deren jenes das Grosse Münster, dieses aber das Frauen-Münster genennet wird. Bey diesen beyden Gestiftern nun ist bey nahe der gröste Gewalt über die Stadt gestanden. (m)

Es

censes genennet worden / beweiset Hotting. Specul. Tigur. p. 7. aus Huldrici Vindiciis pro Bibliorum Translat. Tigurina wider des Jesuiters Jacobi Gretseri Admonitionem ad exteros, welcher solches disputabel machen wollen / gleich auch Guillim. l. 3. c. 5. die / welche der Tigurinorum Thaten allein denen Urneren zuschreiben wollen / gründlich widerleget.

(l) Hottinger Specul. Tigur. p. 16-34. erzehlet die von Anfang der Stadt sich ergebende Regierungs-Abänderung folgender Gestalt: Daß sie Anfangs ein freyes Regiment geführt / hernach zu Jul. Cæsaris Zeiten nach der von ihme erlidtenen Schlacht die Römer gebührend respectiren / und nach dem A. 71 von A. Cecina über sie erhaltenen Sieg in selbiger Gewalt und Gehorsame sich völlig ergeben / und ihren Præfectis gehorchen müssen: welchen sie sich aber zuentziehen in dem V. Seculo mit den Allemannieren sich vereiniget / mit selbigen aber An. 499. von Clodovæo I. dem Fränckischen König überwunden / und hernach unter dem Fränckischen Gewalt / auch da dieselbe Könige die Römische Kayser-Würde erhalten / geblieben. In welch letsterer Zeit aber denen beyden dortigen Stifteren von den Carolingischen Kayseren viel Gewalt auch über die Stadt ertheilt worden. Nach welcher Linien Abgang hernach unter den folgend Sächsischen / Fränckischen und Schwäbischen Kayseren sie unter des Reichs unmittelbaren Schutz gelanget / und eine Reichs-Stadt worden / auch jederweilen grosse Fürsten und Herren zu Reichs-Vögten gehabt / etc. wie hiervon weitläuffig in Bullingero und anderen Züricherischen Scribenten nachzusehen.

(m) Von des ersteren und Chor-Herren Stifts zum Grossen Münster Stiftung durch Rupertum des Fränckischen Königs Ludovici III. Verwandten und desselben durch die reiche Vergaabungen Kaysers Caroli M. erfolgte Vermehrung / wie auch von der letsteren Frauen-Stift zum Frauen-Münster Stiftung durch Ludovicum Germanicum, Kaysers Ludovici Pii Sohn / ist die Nachricht weitläuffig zufinden bey Bullingero l. IV. c. 1. 8. 11. Hottingero und anderen / welche sonderlich wegen dieses letsteren Stifts Gewalt darin übereinstimmen / daß dieselbe Abbtey den Zoll und das Umgeld von denen durch die Stadt geführten Waaren und von anderen Sachen gehabt / auch Schultheiß und Richter in das Stadt-Gericht / welches um Schuld-Sachen geurtheilet / gesetzet / und auch das Müntz-Recht ausgeübet; Von

Es haben zwaren in einem Schloß / so auf einer Höhe an der Limmat gebauet gewesen (und der Ort / wo es gestanden / noch heutiges Tags der Hof genennet wird:) der Fränckischen Königen Befehlhabere gewohnet / welche so wol beyder Stiftern als der Stadt Reichs- und Cast-Vögte (n) gewesen; dergleichen hernach von den Teutschen Kaysern so wol der Stadt als Stifteren auch gegeben worden / welche aber in diesem Schloß nicht gewohnet / weilen diese Stelle mehrentheils Fürstlichen Personen aufgetragen wurde.

Schloß auf dem Hof.

Reichs-vögt.

Beneben diesem so hatte die Stadt nichts desto weniger auch zur selben Zeit ihren eigenen Raht / so aus 36. Mann bestanden / (o) deren allezeit 12. vier Monat regieret. Diese Regiments-Form hat ohngefehrd von An. 1100. bis 1336. gewähret; zu welcher Zeit selbige / wie wir bald andeuten werden / geändert worden.

Der Stadt Regiment.

Indessen aber / da eben diese Regiments-Form zu Zürich üblich gewesen / so hat diese Stadt viel an ihren Freyheiten zugenohmen / (p) und nach und nach den Gewalt der Stifteren von sich geschüttelt. Dann weilen die Züricher

der Besatzung des Rahts folget unten. Einige stehen auch ihro das Malefitz und zwaren ohne Appellation zu: doch wil solches Stumpf und Bullinger dem Reichs-Vogt / welcher solches in des Kaysers und keines ermeldter Stifter Namen verwaltet / zuschreiben.

(n) Stumpfius schreibet / daß der Stifter des Frau-Münsters die Bevogtung des Schlosses Zürich beyden Stiften zu Gutem bey dem Reich behalten / damit allwegen ein Reichs-Vogt ihr Schirm-Herr oder Cast-Vogt wäre / ohne welcher Einwilligung die Stifter nichts bestäthigen / vertauschen / noch verändern können; Und ware selbigen auch Anfangs bey Verlurst der Vogtey verbotten / einen Statthalter anzustellen / welches aber hernach aufgehöret / da solche Reichs- und Cast-Vogtey grossen Herren / welche vor Zeiten Kaysers Ottonis I. bis auf Kayser Ottonem IV. Burckhard Herzog in Schwaben / Hermannus Herzog in Allemannien / 3. Berchtolden Herzogen von Zäringen / Welf Herzog von Bayeren und Albertus Graf von Habspurg gewesen / anvertrauet worden. Hotting. Specul. Tigur. p. 22. 23.

(o) Es regierten dazumahl nur XII. und zwaren der halbe Theil Ritter und der halbe Theil Burger / welche aber in schwehren Sachen auch etwann die alten Rähte zu ihnen gezogen / und ware die Eintheilung ihrer Regierungs-Zeit von dem Neu-Jahr bis zu dem Meyen / in welcher die so genannten Fasten-Räht oder Consules Quadragesimales; von dem Meyen bis in den Herbstmonat / da die Sommer-Rähte Consules Æstivales; und dann vom Herbst bis wieder zu dem Neu-Jahr / da die Herbst-Rähte Consules Autumnales geregiert haben. Wann aber solche Regierungs-Form eingeführt worden / ist nirgend aufgezeichnet / doch finden sich die ersten benennte schon um das Jahr 1111. rc.

(p) Als die Reichs-Vogtey auf 2. Jahr gesetzt / ihnen solche zu der Zeit des Interregni und bey ledig stehendem Kayserthum selbsten zubestellen überlassen / und sie von allem frömden Gericht eximirt worden.

Züricher in den Streitigkeiten zwischen den Päpsten und Kaysern dieser letstern Parthey gefolget / und immerhin dem Kayser Friderico zugenannt Barbarossa, demnach Friderico II. und dann auch Kayser Ludwig von Bayern angehanget / so sind sie mit vielen Freyheiten / besonderbar von Friderich II. begabet worden: dann als Herzog Berchtold von Zeringen, Reichs- und Cast-Vogt zu Zürich und der letste dieses Stammens / gestorben / hat dieser Kayser die Burger von Zürich um das Jahr 1218. in den Reichs-Schutz aufgenohmen / denselben viele Freyheiten / so zuvor die Stifter hatten / und besonders das Recht aus ihnen selbst einen Raht zu erwehlen / (q) welches sonsten eben auch bey den Gestifteren gestanden / mitgetheilet und zugleich verordnet / daß diese Stadt nimmermehr auf keinerley Weise / weder durch Verpfänd- oder Verkauffung / dem Reich entzogen / noch in einigen Weg abgesöndert oder geändert werden solle.

Kommt in des Reichs Schutz.

Zu dieses Kayser (r) Friderichs Zeiten haben die Burger mit allgemeiner Hülff die Stadt mit einem Wall und Graben bevestiget; Dieweil nun

(q) Stumpf und andere stimmen auch hierin dem Authori bey / daß der Raht ehmahls von den Stifteren / und zwaren nach der mehreren Meynung von dem Stift zum Frau-Münster in die 470. Jahr und bis auf die Zeiten Friderici II. und zwaren / wie Stumpf meldet / bis An. 1245. besetzt worden / in welchem Jahr solches der Stadt überlassen worden seye. Immittelst bedeutet Bullingerus lib. V. c. 10. daß auch eine Sag seye / daß der Probst und Capitul zum Grossen Münster selbigen erwehlet haben / und daß solches zu Friderici II. Zeiten wegen von der Stadt demselben geleisteten Treu abgeändert und der Stadt überlassen worden; und schließt / daß wenigstens hernach kein Zeichen mehr / darbey man erkennen könne / daß die Stifter den Raht mehr besetzt / zufinden: wie solches der Propst und Capitul zum Grossen Münster in einem Schreiben an das Stift zu Solothurn An. 1240. selbst gestehet. Tschudi Hist. Mscr.

(r) Der erste Spann mit der Priesterschaft wegen ihrer Exemtion von den burgerlichen Steuren und Frohndiensten entstuhnde An. 1230. und ward durch ein den 23. Mey selbigen Jahrs von Bischoff Conrad von Constantz an die Burgerschaft abgelassenes lediglich zum Glimpf der Priesterschaft gereichendes Mandat, welches auch von dem Raht zu Zürich besieglet worden / zwar gestillet / welches aber einen solchen Widerwillen hinterlassen / daß / da durch den continuirten Päpstlichen Bann die Gemühter noch mehr gegen einander verbittert worden / die Burger den 12. Jan. An. 1240. die ganze Clerisey wegen geweigerten Gottesdiensts aus der Stadt gejagt / und erst An. 1251. wieder in die Stadt gelassen haben / dardurch dann auch derselben verwandt- und bekanter Adel in der Nachbarschaft der Stadt viel Leyds / und sonderlich durch Verlurst der Seiden- Leinwath- Wullen- Tücher und anderer Handlung einen grossen Schaden zugefüget / welchen etwelcher massen zuersetzen Kayser Fridericus II. sie nebst der gleich angefügten Freyheit der Besatzung des Rahts auch noch weiters begnadet / daß sie dem Reich zugehören / bey demselben verbleiben / und nicht darvon entfrömdet werden sollen.

nun die Priesterschaft ebenfalls Burger waren / so begehrte man / daß sie auch den gebührenden Theil an die zu diesem Werck aufgewandte Unkosten geben solten / und wurde ihnen zugleich befohlen ihre Mägde und Kellerinnen / welche sie zu grosser Aergernuß hielten / von sich zuthun / welche Zumuhtungen die Priester so sehr verdrossen / daß sie sich von der Burgerschaft abgesöndert / doch ist dieser Zweytracht endlich durch den Bischoff von Constantz wieder aufgehebt worden.

Nach etlichen Jahren als sich diese Streitigkeiten zugetragen / wurden die Züricher, darum daß sie dem Kayser Friderich beständig angehanget / von dem Papst in den Bann gethan: In welcher Zeit sie von eben diesem Kayser die Erlaubnuß bekommen / daß obbemeldte alte Schloß (dessen Platz nun mit schönen Linden-Bäumen besetzet ist) auf dem jetz genannten Hof gelegen / zuschläiffen / damit nicht jemand dasselbe einnehmen und sich unterstehen möchte / daraus die Stadt zubeherzschen / dann weil selbige in dem Bann und jedermanns Muhtwillen übergeben war / so wurde auch selbe von dem Adel übel geplaget und sehr beschädiget / ihro der grosse Seiden-Gewerb entzogen / und von denen / so die Seiden-Stoffen gewében / nach Como in die Lombardey verlegt worden. Es hat auch zu derselben Zeit An. 1251. die Stadt Zürich ihren ersten Bund mit Urj und Schweitz gemacht / den wir allbereit oben ganz ausgesetzt.

Verliert den Seiden-Gewerb.

Etliche Jahr nach Kayser Friderichs Tod / suchte Herzog Conradinus, sein Enckel / die Züricher unter die Regierung der Herzogen von Schwaben zubringen / (f) vielleicht unter dem Vorwand / weil die Herzogen von Allemannien, so hernach Herzogen von Schwaben genennet worden / die Cast-Vogtey der Stadt und Stiften zu Zürich eine lange Zeit in ihrem Gewalt gehabt / als aber die Burger ihre Freyheiten dapffer

(f) Nach Bullingeri Anleitung sind solche Herzogen von Allemannien und Schwaben wol zuunterscheiden / als der ersteren Gewalt sich nicht nur über das Schwabenland / oder den Theil Teutschlands zwischen dem Rhein / dem Boden-See und der Donau / sondern auch über das Thur- und Zürichgäu / einen Theil Rhætiæ und Vindeliciæ, und dem Baßler Gebieth erstrecket / so aber nach und nach geminderet und eingeschrancket worden / daß das Schwabenland allein einen eigenen Herzog bekommen / die Reichs-Vogtey zu Zürich zwar auch etwann selbigen Herzogen von den Kayseren verleihen worden / aber nebst der Stadt dem Reich unmittelbar zugehöret und untergeben war / wie es auch Guillimannus lib. 3. c. 5. erläuteret / danahen denen Herzogen von Schwaben / als solchen / kein Gewalt über die Stadt Zürich zugestanden. Immittelst finden sich bey den Authoribus bey nicht Beobachtung obigen Unterscheids viel Difficultäten / da etliche wie Nauclerus alle Allemannische Herzogen allein unter dem Namen der Herzogen von Schwaben vorstellen / danahen auch kommt / daß Otto Frising. l. 1. c. 8. die Stadt Zürich Oppidum Sueviæ besser Allemaniæ genennet, &c.

und beständig schirmten / so ist durch sein Zuthun geschehen / daß Kayser Conrad die Stadt in die Acht erklähret / von welcher sie der Römische König Richard wiederum befreyet / und ihre Freyheiten mit Kayserlichen Briefen bestäthiget / in welchen er unter anderm folgendes schreibet:

Richard bestätiget der Züricheren Freyheit.

Sane fideli relatione pervenit ad Serenitatis nostræ auditum, quòd Conradinus, olim Conradi Regis filius, qui se Ducem Sueviæ nominat, ea non contentus injuriâ, quod in vanum sibi gloriam alienam usurpat, insuper etiam in Cives nostros Thuricenses, in nostro & Imperii nostri gremio speciali collocatos, nec ad Ducatum eundem, sed ad Imperium, prout stabilivit antiquitas & modernitas approbavit, immediatè spectantes, tanquam subessent memorato Ducatui proscriptionis de facto, cùm nullo penitus jure posset, sententiam promulgavit, &c. Datæ Haganoæ 20. die Novembris, anno 1262. Regni nostri 6.

Dieses ist ein ansehnliches Zeugnus der Freyheiten der Stadt Zürich, welches aber vielleicht zur selbigen Zeit nicht gar hoch (t) gehalten wurde / darum daß viel alle die / so auf Kayser Fridericum II. im Reich gefolget / bis auf König Rudolph nicht für Kayser zehlen. Zu derselbigen Zeit / als kein recht Haupt im Reich war / gienge es jämmerlich zu / und galte Gewalt mehr dann Recht. Die mächtigen Grafen und Herren trachteten / wie sie die nächstgelegenen freyen Städt unter sich bringen möchten / so waren die Strassen hin und wieder voll Räubern / und dieweil kein ordenlich Regiment war / dörften freche und muhtwillige Leuthe alles unterstehen / was sie gelustete.

Zürich sucht bey dem Herren von Regensperg Schirm.

Aus dieser Ursach haben die von Zürich, damit sie ihrer Freyheit und Ruh Raht schaffeten / eine ansehnliche Gesandtschaft an den Freyherren von Regensperg geschickt / und ihne ersucht / daß er bis auf die zukünftige Wahl eines neuen Römischen Kaysers ihr Schirm-Herr und Hauptmann seyn wolte / mit dem Anerbieten / ihme eine ehrliche Jahrs-Pension zubezahlen.

Dieser Herr von Regensperg (u) war der Züricheren nächster Nachbar / und wegen Macht und Gut selbiger Zeit sehr angesehen / allein dieser

(t) Wie die von denen in solcher Zeit streitig gegen einanderen Königen und Kayseren ertheilte Freyheiten anzusehen / ist unnöhtig hier zuuntersuchen / der Einhalt aber dieser von Richardo ertheilten Freyheit wird aus dem was oben schon von Friderici II. Privilegiis angemercket worden / und gleichen bey Hotting. Spec. Tig. p. 89. angefügten Confirmationen der nächstfolgenden Kayseren Rudolphi, Adolphi, Alberti, Henrici VII. Ludovici &c. genugsam besteiffet.

(u) Diesere Frey-Herren waren vornehme Land-Herren dasiger Orten / auch Erb-Cämmerer der Stift St. Gallen / ihre um die Stadt herum gelegene Schlösser waren auf der einten Seiten des Sees Wurp / auf der anderen Uetliberg und Balderen / un-

ser hatte die von den Züricheren anerbottene Ehr zu ihrem nicht geringen Schimpf verächtlich ausgeschlagen / und die Antwort gegeben: Wann sie sich gutwillig an ihne ergeben und ihre Stadt in seinen Gewalt überantworten, so wolle er sie in seinen Schutz aufnehmen und gnädig regieren, wo sie aber solches anjetzo nicht freywillig thäten, solten sie in kurzem darzu gezwungen werden, dann ihre Stadt seye mit seinen Vestungen und Landen, wie die Fische mit einem Garn umgeben.

Es ware auch die Ruhmrähtigkeit dieses Frey-Herren nicht ohne Grund / dann er hatte zu nächst bey der Stadt viel veste Schlösser / als Wurp ob Küßnacht an dem Zürich-See bey einer halben Meil ob der Stadt / unten her an dem Fluß Limmat das Schloß und Städtlein Glantzenberg; deßgleichen nahe bey der Stadt an dem Albisberg, Uetliberg und Balderen, welche dazumahl vor unüberwindliche Schlösser gehalten wurden; worzu noch kame der rechte Haubt-Sitz der Frey-Herren von Regensperg, namlich das Städtlein und Schloß Regensperg genannt / inner 2. Meilen von Zürich gelegen. Ueber das ware er mit vielen anderen verbündet / als denen Grafen von Kyburg, so zu Burgdorff wohneten / denen von Rapperschweil, von Toggenburg, von Nidau, von Arberg, wie auch mit den Frey-Herren von Eschenbach, von Ringgenberg, von Kilchberg, von Palm, von Homburg, von Wart und anderen mehr.

Nachdeme dann die von Zürich die schmächlich-abschlägige Antwort erhalten / haben sie diese Ehren-Stellen Graf Rudolph von Habspurg

ten an der Stadt gegen Baden aber alten Fahr / Regensperg und Regenspurg / etc. Stumpf. l. 6. c. 4. Der Eifer / so selbige gegen Graf Rudolph von Habspurg getragen / und welcher auch die Bündnussen mit denen in dem Authore angemerckten Grafen und Herren beförderet / solle entstanden seyn von der Erbschaft der Grafschaft Kyburg / dardurch sie den Graf Rudolph zumächtig zuwerden vermeynten. Das Ansuchen von Zürich an den von Regensperg Namens Ulrich geschahe An. 1265. Von diesem in den vaterländischen Geschichten so sehr bekanten Frey-Herren Ulrich ist zuwissen / daß er eine Gräfin von Habspurg / Adelheid genant / zur Ehe gehabt / und mit ihr gezeuget einen Sohn und Tochter Lüthold und Adelheid / und dieser Lüthold hatte 2. Söhne Ulrich und Walther / wie solches aus einem Lateinischen Kauff-Brief von An. 1310. zuersehen. Die Feindseligkeiten fiengen An. 1266. an / und suchte Graf Rudolph seine Widerwärtigen zu einer Feldschlacht zuvermögen / welches sie aber ausgewichen / danahen er An. 1267. das Toggenburgische Schloß Utznaberg und An. 1268. die überige in dem Authore angezeigte dem von Regensperg zuständige Schlösser angegriffen und eroberet / mit was für Kriegs-Listen aber ist neben der ganzen Handlung weitläuffiger zusehen bey Joh. Vitodur. Hist. Msc. Bulling. Hist. l. 6. c. 15. Stumpf. Chron. l. 6. c. 4. 7. 9. 22. Etterl. Chron. p. 37. Stettler l. 1. p. 15. Gerhard. de Roo Hist. Austriac. l. 1. p. 9.

aufgetragen / welcher dazumahlen mit dem von Regensperg in offentlicher Feindthätlichkeit gestanden. Mit diesem Graf Rudolph von Habspurg machten die Züricher einen Bund / und haben mit zusammengesetzten Kräften in Zeit von 2. Jahren dem von Regensperg von seinen Städten und Schlösseren Utznaberg, Wurp, Uetliberg, Balderen und Glantzenburg eingenohmen und zerstöhret / ihne mit Krieg also abgemattet und entkräftet / daß er nach gemachtem Frieden nach Zürich gezogen / und mit dieser Stadt um eine geringe Pension, so sie ihme jährlich geben solte / accordirt / welches alles in An. 1266. und folgenden Jahren geschehen.

Dem von Regensperg werden seine Schlösser zerstöhrt.

Im Jahr 1273. ist Graf Rudolph von Habspurg von den 7. Churfürsten mit einhelliger Stimme zum Römischen König erwehlet worden. Nachdem er nun die Regierung angetretten / hatte er sich sonderbahr der Züricheren Treu und Dapferkeit in vielen Kriegen (x) bedienet / und in dem Böhmischen Krieg 200. derselben zuvorderst an die Schlacht-Ordnung gestellet / die anderen aber vermahnet / sie solten ihnen dapfer nachfolgen / weilen er wol wüsse / daß sie getreue und herzhafte Leuthe seyen / allein der mehrere Theil aus den 200. ist in dieser Schlacht geblieben / die übrigen aber / so heim kamen / liessen ihre Wappen in der Barfüsser Kirchen abmahlen. In Betrachtung nun so wol der alten als neuen Diensten / hatte Rudolph die Züricher mit vielen Freyheiten (y) begaabet / auch ihr Panner mit einem purpurfarben Schwenckel als einem Ehren-Zeichen geziehret.

Graf Rudolf Römischer König.

Es wollen zwar etliche vermeynen / dieser Schwenckel seye dem Zürich-Panner zur Schmach angehenckt / weilen sie selbiges in der Schlacht vor Winterthur verlohren / allein hierwider ist ein und anders einzuwenden / dann erstlich der Schwenckel / so den Panneren oder Ehren-Zeichen (z) angeheftet worden / nicht purpurfarb sondern schwarz gewesen / demnach / als in dem Burgundischen Krieg Herzog Reinhard von Lothringen alle Schmach-Zeichen von der Eydgenossen Pannern abgenohmen / so wolten die Züricher sich ihren Schwenckel nicht nehmen lassen / wiederum

Der Purpur-farbe Schwenckel ein Ehren-Zeichen.

(x) Auch wider den Bischoff von Basel und wider den Böhmischen König Ottocarum, in welchem letsteren Kayser Rudolphus 100. von denen Züricheren vor der Schlacht zu Ritteren geschlagen haben solle. Bulling. lib. VII. c. 1.

(y) Darunter die Bestäthigung / daß Zürich allein dem Reich unterworffen verbleiben / und daß ein jeweiliger Reichs-Vogt daselbst nicht länger als 2. Jahr am Amt stehen solle. Hotting. Spec. Tig. p. 77. 89.

(z) Bullingerus l. 6. c. 15. u. 17. nennet solche Farb eine Königliche Farb / und füget auch zu einem Grund noch an / daß Kayser Sigismundus die Stadt Costantz mit Brief und Sieglen begnadet / daß sie ob ihrem schwarzen Creuz einen rohten Schwenckel führen mögen.

derum als An. 1512. Papst Julius die Eydgenossen mit neuen Ehren-Zeichen begabet/ wolten die Züricher wegen ihres Schwenckels nichts geändert wissen/ welches sie gewißlich nimmermehr gethan hätten/ wann selbiger ein Schmach-Zeichen gewesen wäre; zu dem schreibt Johannes Vitoduranus, der zu eben derselbigen Zeit gelebt/ da die Züricher vor Winterthur übel geschlagen worden/ König Rudolph habe zu grosser Danckbarkeit der Stadt Zürich Panner gecrönet.

In eben dieses Vitodurani Chronick wird auch gemeldet/ daß Herr Jacob Müllner, (a) Burger von Zürich, in dem Krieg wider den Frey-Herren von Regensperg, den Graf Rudolph von Habspurg, als er vom Pferd gefallen/ mit seinem Leib beschützet und auf seinem eigenen Pferd unversehrt davon gebracht/ deßwegen hernach dieser Graf/ als er die höchste Reichs-Würde erlanget/ diesen Müllner zum Ritter geschlagen/ auch sehr lieb und wehrt gehalten/ und zu den Burgeren von Zürich ins gemein besondere Freundschaft getragen/ darum Carion und andere der Stadt Zürich höchstens unrecht thun/ wann sie vorgeben/ daß selbige gegen König Rudolph rebellisch und widerspennig gewesen/ und er sie mit Krieg überwunden und unter seinen Gehorsam gebracht habe.

Zürich ziehet für Winterthur.

Nach König Rudolphen Tod haben die Züricher Kayser Adolphen (b) Parthey genohmen / welchem auch der Abbt von St. Gallen und

(a) Eine artliche Begebenheit zwischen Graf Rudolph und diesem Müllner erzehlet Zincgräf in seinen Apophtegmatibus also: Dieser Müllner ware ein handvester Reuter und Burger von Zürich/ so ihme viel Leyds angethan und verschiedene von seinen Leuten auf den Strassen niedergeworffen. Einmahl erdapte Graf Rudolph mit seinen Reuteren ihne allein auf dem Feld/ welcher als er sahe/ daß er ihm nicht zuentrinnen vermöchte/ stiege er geschwind von seinem Pferd/ zoge die Hosen hinunter und thate dergleichen/ als wolte er dasjenige thun/ so keiner vor den andern verrichten kan. Graf Rudolph sprengte hitzig auf ihne zu/ Müllner bittet ihn/ wann er ein rechtschaffener Cavalier sey/ so solle er seiner schohnen/ bis er zuvor die Hosen wieder aufgezogen hätte. Graf Rudolph sagte geschwind: Ja/ ja. Da antwortete ihm Müllner: So ziehe sie St. Velten auf/ und nicht ich. Als der Graf sahe/ daß er gefangen ware/ thate er ihme nichts am Leben/ sondern nahme ihn mit sich heim/ und gewann ihm mit Gutthätigkeit also das Herz ab/ daß er immer bey ihm als ein nutzlicher und treuer Diener geblieben.

(b) Gleich nach Kaysers Rudolphi Tod fienge Herzog Albertus mit denen von Zürich/ unter dem Vorwand der Vormundschaft seines Bruders Sohns Johannis, Streit an/ und beschädigte so wol selbiger als die Güter der Stifter und Clösters Frau-Münster und Oetenbach/ wie aus dem Vergleich/ so An. 1291. deßwegen errichtet worden/ abzunehmen. Hotting. Spec. Tig. p. 100. welches und der sonsten bekante der Städten Freyheit wideriger Humor Alberti ihnen schlechten Anschein gabe/ daß er mit gleich gutem Willen als sein Herr Vater gegen ihnen gesinnet seyn werde/ danahen sie Kaysers Adolphi Parthey genohmen/ und dessen Anhängeren beygestanden/ wel-

und Bischoff von Constantz angehanget. Damit sich nun die Züricher mit diesen vereinigen könten/ sind sie auf Winterthur, welches Graf Hügle von Werdenberg im Namen Herzog Albrechten von Oesterreich mit einer starcken Besatzung eingehabt/ unter Anführung Graf Egle von Toggenburg gezogen. Sie erhielten zwar des ersten Tags einen Sieg/ des andern aber/ als sie auf den Bischoff von Constantz ihren Bundsgenossen warteten/ hat der Graf von Werdenberg des Bischoffs Zeichen und Panner nachmachen lassen/ und also die Züricher unversehens überfallen und geschlagen. Es haben auch dazumahl die von Zürich im Namen König Adolphen einen Einfall in das Grüninger Amt (so nun Züricher Gebiets ist:) gethan.

Zürich zum erstenmahl belagert.

Albertus aber/ Rudolphi Sohn und Herzog von Oesterreich, (der sich auch einen Römischen König nennete:) war hierüber sehr erzörnet/ und liesse sich von seinen Rähten bereden/ daß/ weilen die Züricher meistentheils in der Schlacht bey Winterthur geblieben/ und die Stadt nun wenig Besatzung mehr haben werde/ er selbige belägeret/ (c) aber die Burger musterten alles Volck/ was sie nur aufbringen könten an dem erhöheten Ort in der Stadt/ da zuvor das Schloß gestanden/ so daß Herzog Albrecht aus seinem Läger zuschauen könte/ und damit der Hauffen desto grösser scheine/ haben sie auch ansehnliche Weiber und junge starcke Knaben bewaffnet/ daß also der Feind die Anzahl der Burgerschaft für weit

chem zu folg sie auch den Zug für Winterthur zu Favor des Abbts von St. Gallen An. 1292. vorgenohmen/ und daselbst den 12. April glücklich/ den folgenden Tag aber so unglücklich gewesen/ daß einige melden/ sie hätten auch ihr Panner daselbst verlohren/ welches aber der um dieselbe Zeit gelebte von Winterthur selbst gebührtige Joh. Vitoduranus in der weitläuffigen Nachricht von dieser Schlacht in seiner Hist. Msc. nicht anmercket. Worvon siehe auch Bulling. l. 7. c. 3. Stumpf. l. 5. c. 33. & l. 6. c. 17. Etterlin. Chron. p. 11. b. &c.

(c) Von solcher Belägerung und deren durch den in dem Authore angemerckten Kriegs-List erfolgten Aufhebung/ welche sich An. 1298. begeben/ handlet weitläuffig angezogener Vitoduranus, welcher dabey meldet/ daß einige sagen/ daß wegen der vor Winterthur 6. Jahr zuvor erlidtenen Schlacht/ und darin theils durch den Tod theils durch Gefangenschaft verlohrner bald meisten Burgerschaft/ die Weiber fast allein übergeblieben/ und solchen List zugebrauchen genöhtiget worden/ welches aber nicht/ wol aber seyn kan/ daß die Burgerschaft ziemlich abgenohmen/ doch melden die andere Scribenten/ daß die Züricher zu Tractierung des Friedens mit Alberto 20. der fürnehmsten Burgeren nach Winterthur gesendet. Stumpf. l. 1. Chron. Msc. p. 78. & Chron. l. 6. c. 14. Bulling. l. 7. c. 4. Grasser Schweitzerisch Heldenb. p. 46. ꝛc. Es wollen auch etliche die Vortheile/ welche die Eheweiber in Zürich/ im Ansehung ihrer Mitteln-Behaltung in den Auffählen der Männeren/ nicht schuldiger Unterhaltung der Kinderen/ ꝛc. haben/ daher/ daß ihnen solches zu einer Erkantlichkeit geordnet worden/ deriviren. Bulling. l. c.

weit stärcker gehalten. Demnach haben sie dem König Albrecht durch Gesandte vorgestellt/ wie sein Vater König Rudolph ihre Stadt allezeit geliebet und geäuffnet/ dargegen die Burger ihme in allen Kriegen wol und getreulich gedienet/ ersuchten ihn deßwegen/ er solte sich belieben lassen/ auch also gegen ihnen wie sein Vater zuhandlen/ und vielmehr der Stadt Freundschaft und Treue in Betrachtung zuziehen/ als der Anklag ihrer Mißgönstigen zuglauben/ da sie doch bereit seyen/ ihne in allen billichen Anforderungen zuvergnügen. Hierauf ertheilte der König eine freundliche Antwort/ und befahl ihnen/ sie solten ihme auf Winterthur folgen/ allwo auch der Friede zwischen ihme und den Züricheren, und zwaren mit dem Beding/ gemacht worden/ daß sie die Züricher den Herzog Albrecht von Oesterreich vor den rechtmässigen Römischen Kayser erkennen und respectiren sollen. Dieser Friede währte auch nach dem Tod des Königs/ und haben die Züricher in dem Krieg/ so seine Kinder wider ihre Vater-Mörder geführet/ es allezeit mit ihnen gehalten/ und sind auch mit den Oesterreichern gegen die Wald-Städte ausgezogen/ zumalen (wie schon oben verdeutet:) in der Schlacht bey Morgarten 52. Züricher geblieben.

Zwey Kayser erwehlt.

Als sich aber hernach eine Trennung in dem Reich zugetragen/ und zwey Kaysere/ namlich Herzog Ludwig von Bayeren, und Herzog Friderich von Oesterreich, ein Sohn Alberti, erwehlet wurden/ sind die Züricher dem Herzog Friderich lange Zeit angehanget; Hernach ist An. 1330. zwischen beyden Herzogen ein Friede gemachet worden/ in welchem Herzog Friderich von Oesterreich sich des Kayserthums begeben/ dargegen ihme Kayser Ludwig eine grosse Summa Gelds versprochen. Dieser aber ware durch viele Kriege also erschöpfft/ daß er solche Summa nicht so bald erlegen könte/ deßwegen genöhtiget/ vier Reichs-Städte/ als Zürich, Schaffhausen, Rheinfelden und Neuenburg am Rhein dem Herzogen von Oesterreich zuverpfänden/ (d) allein die von Zürich schickten hierüber Gesandte an Kayser Ludwig, und stelleten ihme vor/ wie sie dem

Kayser Ludwig wil Zürich von dem Reich absönderen.

(d) Solches bestäthet auch der mehrmahls allegirte Joh. Vitoduranus, und melden andere Scribenten/ daß zuerst nebst Zürich/ auch Schaffhausen/ Rheinfelden und St. Gallen in solcher Pfandschaft gestanden/ da sich Zürich und St. Gallen dessen entlediget/ und an ihre Statt Brysach und Neuenburg zum Pfand geordnet worden. Bulling. l. 7. c. 4. Stumpf. l. 1. Chron. Msc. p. 84. Die Entlassung solcher Pfandschaft ist von Ludovico geschehen 4. Tage nach S. Matthiæ Tag An. 1331. zu Regenspurg/ und ist selbiger zugleich eine sehr kräftige Confirmation der Stadt dißfälligen Freyheiten/ ut nullo unquam tempore etiam pro quacunque necessitate Regni vel Imperii ab Imperio quo modo libet, separetur, angefüget. Hotting. Spec. Tig. p. 9.

dem Reich so genau einverleibet/ daß sie von selbigem unmöglich abgesöndert werden können / und zu dessen Beweisthum sie ihme Kayserliche Brief und Siegel vorgeleget; Ungeachtet nun auch der Kayser ihnen nicht allzu günstig ware/ darum daß sie vorhin Herzog Friderich gehuldiget/ so hatte er sie dennoch von der Verpfändung frey gemacht / und an Statt Zürich den Herzogen von Oesterreich die Stadt Brysach eingesetzt. Um dieses Geschäfft zuerleichteren haben die von Zürich auch noch Gesandte aus den Wald-Städten, welchen der Kayser wegen ihrer Treu sehr geneigt war/ als Fürbitter mit sich genohmen/ welche dem Kayser angezeigt/ wie die Stadt Zürich ihnen eine benachbarte und mit Freundschaft zugethane Stadt seye / deren Hülff sie sich auch mehrmahlen mit Nutzen bedienet. Ueber das versprachen die von Zürich hinfüro Kayser Ludwig, der nun der einige und allein rechtmäßige Kayser seye/ zuhuldigen/ und ihme nicht minder als vorhin dem Herzog Friderich von Oesterreich standhaftig und getreu anzuhangen.

Dieses hatte die Herzogen von Oesterreich sehr verdrossen/ dann obgleich Herzog Friderich sich des Reichs entzogen/ so haben doch solches seine Brüder Leopold, Albrecht und Otto nicht gebilliget/ noch vor bekant angenohmen/ deßwegen auch Kayser Ludwig bekrieget/ auch der Papst thate ihn samt seinem Anhang in den Bann / und also ist Zürich wiederum in der Oesterreicher (e) Ungnad und zugleich des Papsts Bann gerahten/in welchem sie 18. Jahr geblieben/ (f) daher ein Theil der Priestern freywillig und von selbst weggezogen/ die andern aber/ so den Burgern die Sacrament nicht zudienen wollen/ von ihnen ausgejagt worden; die Barfüsser allein sind zu einem Thor hinaus/ und zum andern wieder hinein

Priester ziehen aus der Stadt.

(e) Obbesagter Vitoduranus bemercket auch/daß Herzog Otto von Oesterreich solche Widersetzlichkeit der Pfandschaft gegen Zürich mit Verwüstung ihrer Weinbergen würcklich gerochen / und solches durch eine Belägerung noch verschärffen wollen/ welches aber nicht erfolget/ in welcher Gefahrs-Zeit aber ein allgemeines Gebätt Tag und Nacht angestellet worden.

(f) Nach Bullingeri Bericht ware nicht nur die ganze Clerisey Päpstisch gesinnet/ sondern auch einige Burger/ dardurch unter diesen viel Zweytracht entstanden; Es meldet zwar ein alter Scribent, daß man zu Zürich wol 18. Jahr ohne Gesang und Meß gewesen / und erst den 3. Mey An. 1349. wieder zusingen / zulesen und Gottesdienst zuvollbringen angefangen/ doch muhtmasset Bullinger l. 7. daß die Barfüsser geblieben / und der Burgerschaft den Gottesdienst verrichtet/ weilen die vornehmste ihres Ordens/ Michael Cæsenas, Guilielmus Occa und andere es mit dem Kayser wider den Papst gehalten/ danahen vielleicht auch komt/daß nach Rhanen Bericht Eydgenöss. Gesch. p. 156. auch des Regiments Abänderung in der Barfüsser-Kirch An. 1336. und also innert solcher Zeit vorgenohmen worden.

hinein in die Stadt und ihr Closter gezogen/ so zu nächst an der Stadt-Maur gelegen.

Zürich nimt etliche Raub-schlösser ein.

Indeme nun diese Stadt in solchem Zustand/ namlich dem Päpstlichen Bann und der Oesterreichern Ungnad gewesen/ ist derselben von dem Adel/ so mehrentheils der Oesterreichern Vasallen gewesen/ allenthalben viel Unbill und Leyds zugefüget worden/ deßwegen sie An. 1333. mit denen von Straßburg, Basel und Bern, das Schloß Schwanau so an dem Rhein gelegen und denen von Geroldseck (g) zugehörte/ weilen es ein Aufenthalt vieler Strassen-Räuber ware/ eingenohmen und zerstöhret. So haben auch im folgenden Jahr die Züricher andere Schlösser/ als Freyenstein an der Töß, wie auch das nächst dabey gelegene Ober-Tüffen, item Schönenwerth an der Limmat, und Schlatt bey Elggäu ebener massen zerstöhret/ angesehen sie von dem Adel aus diesen Vestungen immerhin beschädiget/ oder sonst übel gehalten worden.

Enderung des Regiments der 36. Männer.

Des folgenden Jahrs ist die Regierungs-Form in Zürich geändert worden/ welches zu vielerley Unruh/ sonderbahr aber der Bündnus mit den Wald-Städten Ursach und Gelegenheit gegeben. Bißher ware die Stadt/ wie oben angezeiget worden/ von 36. Mann geregieret/ jedoch daß jeweilen nur 12. derselben 4. Monat lang in der Regierung seyn solten.

Zweytracht zwischen der alten Regierung und der Gemein.

Nun ist zwischen den 12. der mittleren Regierung und dem gemeinen Mann ein Zweytracht entstanden/ indeme die Burger sie nicht mehr zu der Regierung lassen wolten/ bis sie von der Stadt Einkommen/ wohin selbiges verwendet worden wäre/ Rechnung gegeben/ dann sie wurden beschuldiget (h) nicht allein/ daß sie der Stadt Gut an ihren Nutzen gewendet/

(g) Diesem von Geroldseck wurden auch seine 2. Städtlein Erstein und Schuttren verbrant. Siehe hiervon Urstis lib. 3. Chron. Basil. c. 9. Vitodur. Hist. Mscr. p. 70. Haller. lib. 7. Histor. Msc. c. 12.

(h) Kayser Ludovicus erzehlet solche Beschuldigungen in seinem Samstags vor der Herren-Faßnacht An. 1337. gegebenen Bestäthigungs-Brief des neuen Regiments mit folgenden Worten: daß die Burger lange Zeit unredlich solchen Geprästen gelidten haben von denen Burgeren/ die der Gerichten gewaltig waren/ die arme Leuthe schmächlich hielten mit Worten/ so sie bey ihnen Hülff suchten/ die Edle und andere Ehrwürdige Leuthe truckten an ihren Lehen und anderen ihren Güteren/ und die niemand richteten/ als wann es ihnen beliebte/ und den Burgeren ihr Geld einnahmen/ und davon nicht Rechnung geben könten/ und sich in vil andere Wege übel verhalten. Von den Fehlbaren ward schon im Jun. An. 1335. Rechnung begehrt/ welches sie aber als ein aufrührisches Unternehmen ausdeuteten und ausschlugen/ danahen ein allgemeiner Auflauff entstuhnd/ und die Fehlbare sich zuabsentiren genöhtiget worden/ worauf die damahl und folglich Ausgewichene als auch andere Fehlbare auf St. Ulrich-Tag im Aug.

wendet/ sondern auch die Stadt in kurzer Zeit in grosse Schulden gestecket haben. Acht von den Rahts-Herren/ denen über diesen Puncten nicht gar wol zu Muht gewesen/ machten sich zur Stadt hinaus/ die überigen aber haben ihre Stellen freywillig aufgegeben/ hierüber ward der Gewalt von den XII. aufgehebt/ und diejenige Regierungs-Form/ so noch heutiges Tags in Uebung/ angeordnet/ bestehende aus Burgermeisteren, Klein und Grossen Rähten, so von Constaffel und Zünften genohmen werden. Diese Regierungs-Form hat Kayser Ludwig durch offentliche Patenten/ wie auch seine überige Reichs-Nachfahrer bestäthiget. Inzwischen haben sich obbemeldte Räht/ so aus der Stadt gewichen/ an der Burgeren Straff ergeben/ welche dann erstlich an Geld gestrafft/ demnach 3. Jahr von der Stadt verwiesen worden/ darzu mußten sie ein Urfehd (i) schweeren/ nichts gegen die Burgerschaft zuunternehmen/ auch wurde noch über diese Straffe angefügt/ daß ins könftige weder sie noch ihre Kinder nimmermehr in den Raht aufgenohmen werden solten. Ueber diese ernsthafte Urtheil sind die andern alten Rähte sehr erschrocken/ und weilen sie sich nicht allzuwol getrauet/ haben ihrer neun davon der Stadt den Rucken gekehret/ deren Flucht dann vor bekannt angenohmen/ sie hiemit verwiesen und sie so wol als ihre Kinder hinfüro des Regiments unfähig erkennt/ diejenigen aber/ so ihre Unschuld vor der ganzen Gemeind dargethan/ sind bey Besatzung des neuen Regiments wieder in den Raht genohmen worden.

Graf von Habspurg beherberget die Banditen.

Diese vertriebene Rähte und Banditen haben sich nach Rapperschwyl, einer 3. guter Meilen von Zürich an dem See gelegenen Stadt begeben/ welche damahls Graf Johannes von Habspurg beherrschet/ dieser/ ob er gleich erst 3. Jahr zuvor das Burgerrecht zu Zürich verlanget und erhalten/ ware doch den Herzogen von Oesterreich so wol wegen Verwandtschaft als auch Bündnussen sehr zugethan/ weßwegen er diese

und gleich vor Weyhnacht verurtheilet/und ihrem Verdienen gemäß mit verschiedenen Straffen belegt worden / da von allen 36. nach etlicher Bericht 9. nach anderer aber nur 5. unschuldig ausgangen. Bey welchem Anlas auch Herr Rudolph Brun (nicht Brunner/ wie ihn Guillimannus l. 3. c. 5. nennet:) zum ersten Burgermeister erwehlet/ und ihme nebst vier anderen eine neue Regiments-Form zuprojectiren aufgetragen worden/welche folglich den nächsten Dienstag vor S. Mariæ Magdalenæ-Tag An. 1336. in den so genanten Geschwohrnen Brief verfasset und gutgeheissen/ auch das Regiment darnach eingerichtet worden, Vitodur. p. 54. Bulling. Hist. Tig. Msc. l. 7. c. 14. Guillim. l. c. Hartm. Annal. Einsidl. p. 313. Haller. Histor. Msc. l. 7. c. 13. Schvveizer. Hist. Msc. l. 2. c. 16. 17.

(i) Welches vermöchte / daß sie bey ihren Eyden nirgend zusamen gehen/ schreiben/ oder einiche Practiq wider die Stadt anrichten sollen; dargegen sie aber nicht nur einen Auflauf in der Stadt anzustellen/ sondern auch selbige zuverbrennen getrachtet.

se Banditen bereitwillig aufgenohmen / sich mit denselben verbündet/ und das Schloß zu Rapperschwyl in ihren Gewalt übergeben.

Handlungen der Banditen.

Als nun die Banditen einen solchen bequemen und bevestneten Ort bekommen hatten / klagten sie über die Burger von Zürich, daß sie unrecht mit ihnen gehandlet / verleumdeten den Burgermeister und neuen Raht / und stellten der Stadt allerhand Aufsätz / worzu ihnen ihre in der Stadt hinterbliebene Freunde behülflich waren. Nachdeme aber der Raht dieser Sachen berichtet worden / hat er etliche / so zu Hause geblieben / am Leben gestrafft / andere aber sind aus der Stadt und zu den Banditen geflohen / und indeme auf solche Weise die Banditen den geschwornen Eyd nicht gehalten / so sind sie alle / auch diejenige / so nur auf gewisse Jahre verwiesen waren / auf ewig von der Stadt bannisiert worden. Alldieweilen aber die Burger von Zürich vor der Stadt nirgends sicher gewesen / auch der Graf seiner Pflichten öfters erinnert wurde / daß er als Burger von Zürich denen Banditen weder Unterschlauff geben noch Hilff leisten solte / er aber alle diese Klägten und Erinnerungen in den Wind geschlagen / die Züricher genöhtiget worden / mit ihrem Volck auszuziehen / die Stadt Rapperschwyl anzugreiffen und zubelägeren. Als sich aber diese in dapfere Gegenwehr gesetzet / dabey auch mit Proviant wol versehen waren / funden die Züricher rahtsam / die Belägerung aufzuheben / und zwar um so viel desto ehender / weil der Graf als Banditen-Patron nicht in der Stadt war / dene sie lieber auffsuchen und einen Streich versetzen wolten / deßwegen sie / nach aufgehebter Belägerung / wider den Grafen von Grynau, (k) ein Schloß / so oben zu Anfang des Zürich-Sees ligt / angezogen; Der Zürcheren Feld-Haubtmann ware Graf Diethelm von Toggenburg, welcher damahls mit dem Graf Johannes von Rapperschwyl aus dem Haus Habspurg, wegen Grynau einige Streitigkeiten hatte. Jn deme nun die Züricher im Anzug waren / stellte der Graf von Habspurg seine Völcker auf dem Buchberg in Schlacht-Ordnung / so bald nun die Züricher ans Land setzen wolten / griffe er sie an / da sie noch in aller Unordnung / so wie sie aus den Schiffen gesprungen / gestanden / schluge und zwange sie wiederum in ihre Schiffe zufliehen. Die Niederlag ware so groß und schädlich nicht / ausser daß der Graf von Toggenburg gefangen wurde. Als aber die Schiffe mitten auf dem See wieder zusamen kamen / er-

Zürich zeucht für Rapperschweil.

Für Grynau.

Schlacht daselbst.

(k) Diesere Schlacht geschahe den 21. Sept. An. 1337. und sollen die Züricher und Toggenburger gegen 50. Mann / die Habspurgische aber über 250. Mann verlohren haben: an statt aber der 6. eroberten Fähnlein melden die andern Scribenten nur von 5. welche in dem Grossen Münster zu Zürich aufgehencket worden seyen. Vitod. Hist. Msc. p. 54. Stumpf. l. 6. c. 7. Bull. l. 7. c. 16.

zörneten sie sich sehr hierüber / und verlangten diesen Schimpf zurächen / deßwegen sie auf Anmahnung ihrer Haubtleuthen wieder ans Land gefahren / den Feind dapfer angegriffen / den Grafen von Habspurg samt vielen vornehmen vom Adel erschlagen / 6. Fähnlein und andere grosse Beute davon und in ihre Schiffe gebracht. Hierüber haben die Burger von Rapperschwyl den Grafen von Toggenburg, (welcher gleich nach der ersten Schlacht über Land dahin gebracht worden:) um sich wegen ihres umgekommenen Herrn des Grafen von Habspurg zurächen / in Stücke zerhauen.

Fried mit den Banditen.

Diese Schlacht ist geschehen im Jahr 1337. in welchem hernach Kayser Ludwig und Herzog Albrecht II. von Oesterreich zugenannt der Lahme, zwischen Graf Johannes von Habspurg, des Erschlagnen Sohn / und den Banditen von Zürich an einem; und dem Burgermeister und Burgern von Zürich am andern Theil / einen Frieden (l) mit diesen Bedingungen gemacht: Die Banditen sollen der Stadt Zürich 600. Marck Silber Buß erlegen / 5. Jahr von der Stadt verwiesen seyn / innert der Zeit nicht näher als eine Stund wegs zu der Stadt komen / wann aber die 5. Jahr verflossen / wiederum in das Vaterland gelassen und ungekränckt bey ihrem Haab und Gut verbleiben. Hierdurch vermeynte der Kayser / daß die neue Regierungs-Forme innert dieser Zeit bevestiget werden könte / da sonst zubesorgen gewesen wäre / daß wann man die alten Rähte sogleich wieder in die Stadt aufnehmen wurde / sie durch ihre List und Practicken neue Unruhen stiften / und die alte Regierungs-Forme / so vielen ihrer Freunden und Anhängern angenehmer war / von neuem aufrichten möchten.

Allein dieser Friede währete nicht lang / dann die Banditen / darum daß sich viel vom Adel zu ihnen gesellet / hielten den Vertrag nicht / sondern plageten die Burger immer / und fiengen täglich etwas Neues wider sie an / derhalben wurden aus Bewilligung des Kaysers ihre Häuser und Güter / so sie noch in der Stadt hatten / zu gemeinen Handen (m) gezogen.

Neuer Fried.

Des folgenden Jahrs ist durch Vermittelung der Königin Agnes aus Ungarn, (Kayser Alberti I. Tochter / die sich nach ihres Herrn Vaters Tod meistentheils in der Eydgenoßschaft aufgehalten:) deßgleichen Herzog Friderichs von Oesterreich, wie auch etlicher Städten / zwischen den Burgeren von Zürich und den Banditen ein neuer Fried (n) gemacht worden /

(l) Ward gemacht zu Augspurg vor Catharinæ An. 1337.

(m) Diß geschahe An. 1339. und sollen solche Häuser mehrentheils die heutige Zunft-Häuser seyn. Enchiridion Chronol. Tigur. p. 36.

(n) Das Datum des Befriedigungs-Briefs ist auf Montag nach St. Agnesen-Tag An. 1340. zu Königsfelden / und waren die Städte / so solches vermittlen helffen /

den / welcher aber auch nicht länger als der erstere gewähret / dann obgleich die Banditen versprachen sich dem Urtheil der Burgeren zuunterwerffen / auch die Buß / so ihnen auferlegt werden solte / zubezahlen / so hielten sie doch keines von diesem / dann des zu Grynau von den Züricheren erschlagenen Grafen Johannes Sohn und Anverwandte gaben den Banditen Unterschlauff / und hetzten sie wider die Stadt Zürich an / so waren auch viel andere vom Adel den Freyheiten dieser Stadt und neu-eingeführten Regierungs-Art feind / und vermeynten der gemeine Mann möchte zugewaltig werden.

Landenberg und Schowenberg zerstöret.

Als auch den Burgeren von dem Schloß Landenberg (o) an der Töß, und Schowenberg auf einem hohen Berg bey Elggäu gelegen / viel Verdruß und Ungelegenheit zugestattet wurde / haben sie diese 2. Schlösser verbrannt / und damit sie sich desto mehr stärckten / mit den beyden Städten Constantz und St. Gallen einen Bund gemacht.

Span zwischen Zürich und Schaffhausen.

Als sich auch damahls zwischen der Stadt Zürich und Schaffhausen einige Streitigkeiten (welche leichtlich in einen Krieg hätten ausbrechen mögen) erhebt / haben sie selbige durch Unterhandlung etlicher Städten gütiglich beygelegt / und bald hernach die Stadt Schaffhausen in den Bund mit Constantz und St. Gallen aufgenohmen.

Zürich verbindet sich mit dem Bischoff und der Stadt Basel / rc.

Ueber das / so hat auch zu selbiger Zeit die Stadt Zürich mit dem Bischoff und der Stadt Basel einen Bund aufgerichtet / und etlichen Häusern vom Johanniter-Orden das Burger-Recht geschenckt / um diesen Orden / so jederzeit vornehme vom Adel / Ritter und dapfere Kriegsleuthe gehabt / in Freundschaft und Gunsten zubehalten.

Mord-nacht.

Nun ließ es sich ansehen / daß die Stadt durch solche Bündnussen und Burg-Recht (p) mit benachbarten und mächtigen Städten und Länderen um etwas zu Ruh kommen / und die Banditen alle ihre Hoffnung verliehren möchten: da man sich aber am wenigsten besorget / unterstuhnden

 die

Costantz / St. Gallen / Lindau / Ravensburg / Ueberlingen / Fryburg im Brisgäu / Schaffhausen und Rheinfelden. Des Briefs Copey ist zufinden bey Bullinger. Hist. Tig. l. 7. c. 17.

(o) Benantlich Hohen-Landenberg an der Töß im Turbenthal / weilen die Banditen sich daselbst aufhielten / ihre Zusamenkunften hielten und viel schädliche Anschläge schmiedeten. Stumpf. Chron. l. 5. c. 31.

(p) Die in dem Authore angemerckte Bündnussen und Burg-Recht wurden errichtet An. 1340. mit St. Gallen und Costantz auf 4. Jahr. An. 1342. den 20. Horn. mit den Johanniter-Rittern zu Bubickon und Wädenschweil. An. 1344. mit Costantz / St. Gallen und Schaffhausen / welche An. 1346. mit Costantz und St. Gallen auf 3. Jahr bestäthiget worden. An. 1348. mit dem Bischoff und der Stadt Basel.

die Banditen durch eine heimliche Verrähterey (q) die Stadt einzunehmen. Mit diesen machte Graf Johannes von Habspurg (ein Sohn dessen/ so von den Züricheren, wie oben gemeldt/ bey Grynau erschlagen worden:) eine Bündnus mit diesem Beding/ daß er die Banditen wieder in die Stadt und ihre Güter einsetzen/ sie dargegen des Grafen versetzte Land aus ihren eigenen Kösten lösen sollen. Mit denselben vereinigten sich auch der Graf von Toggenburg, Bilgerj oder Peregrinus von Landenberg, so vor Zeiten in offenbarer Feindschaft mit den Züricheren gelebt/ welche aber nach gemachtem Frieden beygeleget war; Item der Frey-Herr von Matzingen neben vielen anderen vom Adel/ so zum Theil den Banditen verwandt/ zum Theil aber auch in des Grafen Johannes Diensten und seine Lehenleuthe waren. Neben diesen hatten die Banditen noch viel alte Freund und Anhängere in der Stadt/ deren etliche das Vorhaben wol gewußt/ da sie sich dann einbildeten/ wann nur der erste Angriff wol ausschluge/ die anderen auch alsobald auf ihrer Seiten seyn wurden; zudeme machten sie sich die Hoffnung/ wann man die alten Rähte in der Stadt sehe/ werden sie einen grossen Anhang bekommen / eines Theils von verdorbenen oder sonst in Schulden steckenden Leuthen/die nicht bestehen könten / so lang das Regiment aufrecht bliebe / anders Theils aber von solchen / welche bey der Regiments-Veränderung diejenigen Ehren-Stellen und Aemter / so sie erwarteten/ nicht bekommen/ und deßwegen übel zufrieden waren/ daß ihnen andere hierin vorgezogen worden / deßgleichen von unrühigen Leuthen/ denen die neue Regierung schon erleydet/ und aus einem Aberwillen gegen dieselbe/ als schon etwas altes/ wieder was neues verlangten/ wie dann dergleichen Leuth jederzeit in allen Republiquen gefunden werden. Ihr Anschlag ware/ den Burgermeister Brunen samt den neuen Rähten / und allen/ so wider sie gesinnet gewesen/ bey Nacht durch hin und wieder in der Stadt bestellte

---

(q) Selbige wird gewohnlich die Mord-Nacht genennet/und geschahe den 23. Horn. An. 1350. Ueber die in dem Authore weitläuffig angebrachte Beschreibung ist noch zumercken/ daß gegen 800. Feind sollen in der Stadt unter der Verstellung als Bilgere gewesen seyn/ darvon viel geblieben/ unter welchen allein 15. von guten Geschlechtern gezehlet werden: Der Geräderten zehlen etliche 19. und der Enthaubteten 18. Das Wort-Zeichen war: Ich heisse Petermann. Der Knab / so den Anschlag entdecket/ wird genant der Eckenwiser. Von den Burgeren blieben 10. darunter ein Chor-Herr der Stift zum Grossen Münster und einer des Rahts gewesen. Dem Fischer Bachs wurden des von ihm ertränckten Grafen von Toggenburg und seiner Gefehrten Harnisch/Kleider und andere gefundene Baarschaft geschenckt. Die Beschreibung hiervon ist auch nachzusehen bey Krieg / so zu selbiger Zeit gelebt / Chron. Msc. Bulling. Hist. Tig. Mscr. l. 8. c. 1-3. Etterlin. Chron. p. 38. Stumpf. l. 6. c. 18. Stettler. l. 3. p. 69.

stellte bewaffnete Männer in ihren eigenen Häusern zuermorden/ die Stadt einzunehmen/die Burger ihrer Freyheit zuberauben und sich selbst zu Herren über selbige zumachen.

Damit sie sich nun recht vorbereiteten dieses alles ins Werck zusetzen/ ist auf den 22. Tag Hornung An. 1350. Graf Johannes von Habspurg, Bilgeri von Landenberg samt vielen anderen vom Adel/ auch etlichen Banditen nach Zürich kommen/ da dann dem gemeinen Mann vorgegeben worden/ diese wären allhier erschienen / um den Raht vor die Banditen zubitten. Inzwischen sind zu gleicher Zeit nach und nach viel Bewaffnete heimlich in die Stadt gekommen / so sich bey den Mithaften der Verrähterey verborgen / zu deme hatten die Grafen und Edelleuthe eine ziemliche Anzahl Diener mit sich gebracht/ so ebenfalls bewaffnet und auf allen Befehl bereit waren / über das näherte sich des Nachts ein wol ausgerüstetes Heerzeug/ so wol zu Pferd als zu Fuß/ welche auf gegebenes Zeichen in die Stadt eingelassen werden solten / andere solten über See einen Einbruch thun / und bey entstehendem Tumult verhüten/ daß das Landvolck zu beyden Seiten des Sees/ so an der Stadt treu war / den Burgeren nicht zu Hilff kommen könte.

Als nun alles angeordnet und zubereitet ware / ist aus sonderbarer Schickung Gottes die ganze Verrähterey eben in der Nacht / da sie solte ins Werck gesetzet werden/ entdecket worden / dann ohne Zweifel hat der allmächtige Gott aus besonderen Gnaden diese Stadt erhalten/daß sie hulffe den Eydgenössischen Bund und desselben Freyheiten handhaben und beförderen / und im Verfolg der Zeiten sich auch Gott alldorten eine Kirche pflanzete. Die Vornehmsten nun unter denen / so wider die Stadt eine Meuterey gemacht hatten/ waren bey einem Wirth in Nider Dorff, der auch von den Mithaften gewesen/ zu Herberg/ und warteten daselbst mit Verlangen auf die Stund/ wann das Zeichen gegeben werden solte.

Entdeckung des Anschlages.

Indem sie aber unter sich rahtschlageten / hörte ein junger Knab/ der von allem diesem verderblichen Vorhaben nicht das geringste wußte/ und sich stellte/ als ob er wegen Mattigkeit auf dem Banck oder hinter dem Ofen in einem tieffen Schlaff läge/ mit aller Aufmercksamkeit zu/ und so bald er die Gelegenheit ergriffen/machte er sich heimlich zum Haus hinaus/verfügte sich eilends zu dem Burgermeister Brun, zeigte ihm an/ was er gehört/ auch in was grosser Gefahr so wol er als die ganze Stadt stehe/ und eröffnete zugleich das Wort-Zeichen / an welchem sich die Verrähtere des Nachts unter einanderen kennen solten.

Hierauf waffnete sich der Burgermeister / und eilte alsobald nach dem Rahthaus; wiewolen nun die Feinde bereits auf allen Strassen herum schwer-

schwermeten / so ist er doch / weilen er ihr Wort-Zeichen wußte / glücklich durch sie und auf das Rahthaus gekommen; Jndessen ist des Burgermeisters Diener / welchem sein Herr aus allzugrosser Eilfertigkeit und Schrecken der Verrähtern Wort-Zeichen zusagen vergessen/das Unglück begegnet/ daß er vor dem Rahthaus erschlagen worden / und weilen er seines Herren Kleider angelegt / vermeynten die Feinde / sie hätten den Burgermeister selbst getroffen. Nach diesem schickte der Burgermeister alsobald einen andern Obrigkeitlichen Bedienten nach dem Grossen Münster Sturm zuleuten/ darmit nach gewohnter Weise den Burgeren ein Zeichen zugeben/ daß der Feind in der Stadt wäre / als aber die Feind die Thüren unten in der Kirchen / die in den Schnecken hinauf in den Thurn gehet / mit einer Wacht besetzet / gienge er / nicht ohne Schickung Gottes / durch ein den Feinden unbekantes Thürlein auf dem Kirchen-Gewölb in den Thurn und stürmete: Jndessen schrye der Burgermeister ab dem Rahthaus Mordio/ die Stadt wäre voller Feinden / darum sich einjeder unter die Waffen begeben solle. Darauf ware ein grosser Zulauff zu beyden Brucken / über welche man aus beyden Städten (wie dann Zürich durch die Limmat in 2. Städte abgetheilet wird:) zusamen kommt; Die obere Brück / weil sie nicht genaglet / wurde eilends abgeworffen; aber an der untern Brucken allernächst bey dem Rahthaus erhube sich ein ernstlicher Streit / daselbst ist ein kleiner Platz / welchen die Feinde samt der Gassen darbey eingenohmen; Ein Theil der Burgeren wurffen mit Steinen und Zieglen ab den Tächeren / die anderen griffen den Feind mit gewehrter Hand unter Augen an. Unter diesen letsteren waren die Mezger die ersten / dann als sie in ihrem zunächst bey dem Rahthaus und am Wasser gelegenen Schlachthaus den Burgermeister ruffen hörten / sind sie mit ihren Schlacht-Axen hervor geloffen / und haben den Feind angegriffen / darum ihnen ein Leu zu einem Ehren Zeichen ihrer erwiesenen Dapferkeit gegeben worden / welchen sie jährlich auf die Aeschen-Mittwochen mit Trommen und Pfeiffen / auch einem Fahnen / in Harnisch / Beckelhauben und anderem nach alter Manier bewaffnet in der Stadt herum tragen: Demnach haben die aus der kleinen Stadt / und zwaren zum ersten die bey dem Wasser an der Schipffe wohnen / nach einem dapfferen Gefecht die untere Brucke eingenohmen / und sich also gegen den Feind in Schlacht-Ordnung gestellt; Diese aber waren schon vorhin im Harnisch / aus folgender Ursach: Der Graf von Toggenburg, welcher auch in der Stadt und bey einem Mithaften dieser Verrähterey beherberget war / hat sich wegen der vor Augen schwebenden Gefahr sehr geförchtet / rahtschlagete derhalben mit seinem Wirth / wie er aus der Stadt an ein gewahrsam Ort kommen möchte / da

Mezger begegnen dem Feind zum ersten.

er /

er / im Fall die Sach der seinigen einen glücklichen Fortgang hätte / unter nächtlichem Tumult leichtlich wieder zu ihnen / gleich als wann er immerdar bey und mit ihnen gewesen / kommen könte / solte es aber fehl schlagen / sich bey Zeiten mit der Flucht wol gerahten hätte. Hierüber wurde der Graf und sein Wirth einig / bestellten deßwegen einen Fischer Bachs genannt / der sie aus der Stadt / durch die Schnelle die Limmat hinunter führen solte / worauf sie beyde samt einem mit Geld ziemlich beladenen Knecht in das Schiff getretten: Damit sie aber wegen genohmener Flucht nicht verrahten wurden / befahlen sie heimlich dem Knecht / daß er den Fischer / wann sie an das Land kommen / erstechen solte / welches der Bachs, ob er gleich etwas von ihnen entfehrnet gewesen / wegen der sonst ringhörigen Nacht verstehen mögen / und deßnahen / als er mitten auf das Wasser gekommen / das Schiff umgestossen und sie alle zusamen in den Fluß gestürtzt / darauf in aller Eil heimgefahren / die Nachbarn so viel er könte in geheim aufgeweckt / und vermahnet / die Waffen ungesaumt zuergreiffen / angesehen grosse Gefahr vorhanden / und gewißlich Feinde in der Stadt verborgen ligen / wiewol er nicht wisse / weder wo sie seyen / noch auch was sie vor Anschläge haben; Und darum als der Burgermeister Brun zu den Waffen geruffen / waren die obbenante an der Schipffe schon gerüstet / und nahmen / wie schon oben gemeldet / die untere Brucke ein / und stelleten sich gegen den Feind in Schlacht-Ordnung. Man sagt auch / daß die Chor-Herren der Stift zum Grossen Münster, als sie Metten gesungen und den Lärmen gehört / aus den nächsten Häusern Waffen genohmen / dem Streit zugelauffen / und vor das Heil und die Freyheit des Vaterlands dapffer gestritten / dann sie vielleicht selbigen Jahrs / nachdem der 18. jährige Päpstliche Bann der Burgeren aufgehoben worden / wieder in die Stadt gekommen.

Fischer Bachs.

Graf von Toggenburg wird erträncket.

Chor-Herren lauffen auch dem Streit zu.

Nachdem nun also die Anzahl der Burgeren / so von allen Enden der Stadt zugeloffen / sich vermehret / und heftig auf den Feind zugetrungen / haben sie ihne endlich abgetrieben. Der Feinden blieben 15. todt auf der Wahlstatt / und über die 37. wurden gefangen / worunter Graf Hans von Habspurg, die anderen sind bey Nacht entrunnen / unter den Gebliebenen waren der Freyherr von Matzingen, und Bilgeri von Landenberg, der Graf von Toggenburg ist / wie schon gemeldet / in der Limmat ertruncken / die Erschlagenen hat man 3. Tag lang auf der Gassen ligen lassen / daß jedermann über sie gegangen und gefahren / des anderen Tags sind 17. von den Gefangenen auf das Rad gelegt und 18. mit dem Schwert gerichtet worden / der Graf von Habspurg, Freyherr Ulrich von Bonstätten und etliche andere wurden in den Wasserthurn / der Wällenberg genant / gefänglich gelegt.

Der Feinden Verlurst.

Des Grafen von Habspurg Heerzeug aber / so auf dem See und zu Land gegen der Stadt angerucket / ist ab dem grossen Tumult in der Stadt / und daß ihnen niemand die Pforten geöffnet / so sehr erschrocken / daß sie eilends zurück geflohen / und in allem Schrecken ihre Kleider / Gewehr und Harnisch auf der Flucht fallen lassen / welche des anderen Tags hin und wieder auf den Strassen gefunden worden.

Stadt Rapperschweil eingenohmen.

Nachdem (r) nun alles in der Stadt in Ordnung und Ruh gebracht worden / daß man keine weitere Empöhrung zubesorgen hatte / ist der Burgermeister Brun den 2. Mey mit seinem Heerzeug und den Hilffs-Völckern von Schaffhausen vor die Stadt Rapperschweil, darin sich die Banditen mit ihren Verbündeten aufhielten / gezogen / und hat selbige förmlich belägeret. Dieweil aber ihr Graf gefangen lag / der anderen Verbündeten viel erschlagen / die übrigen entronnen und mehrentheils hin und wieder verborgen lagen / also daß die Burger von Rapperschweil keine Hoffnung haben könten / daß ihnen geholffen wurde / ergaben sie sich am dritten Tage der Belägerung an die Stadt Zürich, und schwuren ihro mit diesen Gedingen / daß sie fürohin der Stadt Zürich alles das geben und thun sollen / was sie bisher dem Grafen gegeben und gethan haben / auch sollen sie ins künftig keinen anderen Herren annehmen.

Hiermit vermeynten die Züricher zwey Stuck gewonnen zuhaben / und zwaren erstlich / daß man hinfüro wie zuvor öfters geschehen / nicht mehr weder Stadt noch Land aus Rapperschwyl beunruhigen / überfallen oder verhergen / auch keine Auffätze oder Verrähterey anstiften könte / demnach / weilen sie nunmehro den Sitz und Haubt-Stadt der Grafen eingenohmen hatten / so waren sie beglaubt / es werden des gefangnen Grafen Gefreundte und Verwandte sich um den Frieden bewerben / damit sie nicht gar um die Grafschaft kommen.

Darauf machte die Königin von Ungarn einen Waffen-Stillstand auf etliche Monat / als aber inzwischen die Stadt Zürich mit Graf Rudolf

(r) Die Verloffenheiten mit der Stadt Rapperschweil / in der March und mit Alt-Rapperschweil sind auch bey Bullinger / Stettler und anderen nachzusehen / welche gemeinlich den ersten Zug nach Rapperschweil auf den 2. Mertz setzen / und melden / daß nach der Eroberung Gottfried Müller zu einem Vogt von Zürich dahin gesetzt worden / auch daß die von Zürich denen Friedens-Vermittlungen der Königin von Ungarn und des Commenthurs von Klingnau ganz gern und willig Gehör gegeben hätten / und letstlich da von Seiten der Grafen von Habspurg hierzu wegen verhoffender Hilff von den Herzogen von Oesterreich und dem Adel kein Gehör gegeben werden wollen / zu ihrer Sicherheit die Züg in die March und vor Alt-Rapperschweil vorzunehmen / auch zu Erspahrung der Besatzungen selbige in Brand zustecken benöhtiget worden.

dolf und Gottfried von Habspurg des Friedens halber handelten/ wolten diese davon nichts hören / dann der benachbarte und der Stadt gehässige Adel reizte sie immer zum Kriege an. Derhalben/ als alle Hoffnung zum Frieden verschwunden/ zogen die Züricher den 1. Sept. selbigen Jahrs in die March, so an dem Anfang des Zürich-Sees gegen Niedergang gelegen / und der Grafen von Habspurg ware/ und schickten die beyde Städte Constanz und St. Gallen den Züricheren ihre Hülffs-Völcker; Nachdem sie nun dieselbe ganze Landschaft verherget und verbrennt/ sind sie vor Alt-Rapperschweil gezogen / deme sie mit einer harten Belägerung zugesetzt / weil aber die Besatzung weder Hülff noch Trost zugewarten hatte/ ergabe sie sich und zoge unbeschädigt ab/ das Schloß aber ward auf den Grund zerstöhret/ und müßten die Einwohner in der March denen von Zürich schweeren; Demnach zoge der ganze Heerzeug auf Neu-Rapperschweil, wurffen die Bruck über den See ab/ rissen das Schloß und die Ringmauren meistentheils über einen Hauffen/ ja als sie gewisse Kundschaft erhalten/ daß Herzog Albrecht von Oesterreich denen Grafen von Habspurg mit einem mächtigen Heer zu Hülff kommen/ und sich bey Rapperschweil niederlassen wolle/ zogen sie ab und verbrennten die ganze Stadt völlig.

Alt-Rapperschweil zerstört.

Zu derselbigen Zeit hatten die Waldner (f) von Sultz aus dem Elsaß den Züricheren den Krieg angekündt/ ihre Kauffleuth gefangen/ geplündert und übel mißhandelt. Diese hatten ihre Aufenthalt und Hülff zu Basel und Straßburg, welches die Züricher übel verdrossen / so daß sie auf eine Zeit ungefehr 170. Burger dieser beyden Städten / die ein Wallfahrt nach Einsidlen thun wollen/ gefänglich angehalten / in dem Absehen / ob sie vielleicht durch diese Gefangennehmung und Schaden ihrer Burgeren bewegt wurden/ denen Waldnern, als Ursächern alles Unglücks/ ihr Stadt und Land zuverbiethen. Aber die Züricher haben sich in ihrer Hoffnung betrogen/ dann bemeldte Städte zusamt ihren Bischöffen wurden hierüber sehr erzürnet/ machten deßwegen mit Herzog Friderich von Oesterreich einen Bund/ worein sich auch noch die Städte Freyburg im Bryßgäu, Schlettstadt, Breysach und Colmar begeben. Diese alle hatten sich fürgenohmen mit vereinigten Kräften die Züricher zubekriegen/ vor ihre Stadt zuziehen und ihre Gefangene mit Gewalt zu-

Waldner von Sultz.

Basel und Straßburg wider Zürich.

(f) Dieses sollen Lehenleuthe des gefangenen Grafen Hans von Habspurg gewesen seyn; Ihrenthalben wurden von Basel 100. und von Straßburg 70. gefangen / welche auch einmahl auf Parole ledig gelassen / weilen aber der tentirte Vergleich unfruchtbarlich ausgelauffen/ wieder nach Zürich sich gestellt / und letstlich ohne Entgeld ledig gelassen worden. Bulling. l. 8. c. 5.

erledigen. Als nun die Züricher gesehen / daß sie diesen viel zu schwach / anbey wegen vorigem Krieg / Auflauff und anderen Niederlagen an Volck und Geld erößt und erschöpfft waren / haben sie die Gefangenen von selbst ledig gelassen / und also vor dißmahl den Krieg von sich abgelehnet.

Zürich rufft den Kayser um Hülff an.

Dieweil aber die Stadt Zürich nun eine geraume Zeit grosse Unbillen erlidten / und auch jetzo noch keine Hoffnung war / daß solche enden wurden / schickten sie Gesandte an den Kayser Carolum IV. deme sie ihre Noht eröffneten / und darbey vorstellten / wie sie namlich ihren offentlichen Feind Graf Hans von Habspurg in der Stadt / als er sie bey nächtlicher Weil überfallen / gefangen genohmen / um welcher Ursachen willen sie immerhin von dem umliegenden Adel übel geplagt werden / und was sie am allermeisten bedaure / so werde demselben so wol von dem Herzog Friderich von Oesterreich als anderen mächtigen Reichs-Städten Hülff geleistet / derhalben sie als eine freye Reichs-Stadt / Ihro Kayserliche Majestät / als das Haubt des Reichs / um Raht und Hülff unterthänigst erflehen / damit Ihro Majestät verschaffe / daß sie hinfüro weder von den Herzogen von Oesterreich, noch auch den Reichs-Städten, und übrigem Adel nicht mehr ohne Recht und Billichkeit bekrieget / sondern ihre Stadt und Burger bey ihren Freyheiten in Ruh und Frieden gelassen werden. Im übrigen seyen sie des guten Anerbietens / daß / so jemand etwas an sie zupraetendiren habe / sie sich vor Ihro Kayserlichen Majestät zum Rechten stellen wollen.

Als nun der Kayser diese Klägden angehört / hatte er den Zürcherischen Gesandten diese freundliche Antwort gegeben: Er verlange / daß sie bey ihren Freyheiten bleiben / wolle auch allen Fleiß anwenden / daß er zwischen ihnen und den Herzogen von Oesterreich, wie auch andern ihren Feinden einen Frieden mache / daß er aber anjetzo ihnen helffen / oder wider die Herzogen von Oesterreich, den Teutschen Adel, oder die Reichs-Städte etwas mit Gewalt unterfangen könne / darzu seye er dißmahlen wegen ihrer grosser Macht und Gewalt nicht im Stand / darum sollen sich die Züricher befleissen / wie sie sich durch billiche Unterhandlungen und rechtmäßige Verträge mit ihren Feinden vergleichen können / worzu er ihnen dann gern behülfflich seyn wolle / auf welche Antwort die Gesandten traurig nacher Haus gekehret.

Handlung gegen Herzog Albrechten.

Dieweil sich aber zur selbigen Zeit Herzog Albrecht von Oesterreich, Albrechten Sohn / in der Eydgenoßschaft aufgehalten / haben die Züricher Gesandte mit etwas Verehrungen zu ihm geschickt / welche der Herzog sehr freundlich empfangen / und ihnen geantwortet / sie solten wiederum mit vollem Gewalt zu ihm kommen / dann er begehre deren von

Zürich

Zürich Freund zuseyn / und seye Vorhabens etwas mit ihnen zuhandlen/ als aber die Gesandten wieder zu dem Herzogen nach Brugg im Aergäu gekommen/ ist er inzwischen durch des Adels Anklag und Verleumdung heftig wider sie entzündet worden / fuhre sie rauh an und sprach: Es sey ihme von der Stadt Zürich grosser Schade und Unbill zugefügt worden/ indeme sie Alt und Neu Rapperschweil zerstöhret/ die March eingenohmen und verherget hätten / dann dieses gehöre alles unter seine Bottmäßigkeit / deßwegen sie auch alles/ was sie eingenohmen/ wiedergeben/ die zerstöhrten Vestungen wieder aufbauen/und den dem Land zugefügten Schaden mit Geld abtragen sollen / alsdann wolle er ihnen den begangnen Frevel verzeihen.

Des Fürsten Ansprach an Rapperschweil.

Daß aber der Herzog von Oesterreich auf der Grafen von Rapperschweil Herrschaft Anspruch machte / kame daher: Graf Wernher von Homburg hat Alt-Rapperschweil, und nicht weit von Basel, auf einem Berg / der Wartenberg genannt / 3. Schlösser besessen / als er nun ohne Erben abgestorben / hat ihn Graf Johannes von Habspurg, der in der Schlacht bey Grynau geblieben / geerbet. Allein Albrecht und Otto, Herzogen von Oesterreich, weiß nicht was für Recht sie darzu hatten / dieweil sie die stärckern waren ; nahmen dieses alles samt Neu-Rapperschweil in Besitz / doch gaben sie es dem Graf Johannes zu Lehen / derhalben sie jetz als Lehen-Herren / solches vor das ihrige angesprochen / und begehrt daß man sie vergnügte.

Auf diese Vorstellungen antworteten die Gesandte von Zürich, daß ihnen von diesen Orten viel Auffatz und Schaden zugefüget/ und ihre Burger entweder gefangen oder erschlagen worden / über das so hätten sie ihren offenbaren Feind auf diesen Vestungen gefunden / derhalben sie mit gutem Kriegs-Recht Rapperschwyl zerstöhret/angesehen diese Stadt nun nicht mehr des Adels/ sondern der Räubern und Mördern Herberge gewesen seye/ verhofften deßwegen man werde sie nicht nöhtigen selbige wieder aufzubauen / sie bitten dann in Unterthänigkeit/ der Herzog möchte die Sache besser überlegen / da sie dann des Anerbietens seyen / sich vor den Fürsten oder den Reichs-Städten / oder wo es sonsten belieben wurde/ zum Rechten zustellen und zuverantworten. Der Herzog aber gabe ihnen diese zornige Antwort / es bedörffe da keines Rechtens / es seye keine streitige sondern offenbare Sach / daß sie ihm seine Vestungen zerstöhrt und sein Land verherget / so man ihme solches nicht in den alten Stand setzen und völliges Genügen thun werde / so wolle er die von Zürich mit Gewalt darzu halten und sein Recht mit dem Schwert suchen.

Zürich komt in Eydgenössischen Bund

Als nun die Gesandten mit dieser Antwort nach Haus kommen und selbige dem Raht vorgetragen/man auch gewisse Nachricht hatte/daß der Herzog in kurzem die Stadt belagern werde/ weil der Adel schon allbereit unter den Waffen / über das weder von dem Kayser noch auch von dem Reich einiche Hülffe zuhoffen ware / so wurde beschlossen mit den Wald-Städten einen Bund (t) zumachen / und die Freyheit mit einanderen zuverfechten. Bisher waren sie allezeit gute Freunde und Nachbaren gegen einander gewesen / dann obgleich die Züricher bey Morgarten wider die Wald-Städte gefochten / so sind sie doch um deßwillen nicht zu Feinden worden/ sondern haben vielmehr der Züricheren daselbst erzeigte Dapfferkeit geliebet und gerühmet. Dieweilen sie nun zu der Zeit beyderseits einen gemeinen Feind / namlich die Herzogen von Oesterreich, hatten / könten sie leichtlich urtheilen / daß sie demselben mit vereinigten Kräften viel besser widerstehen möchten / darzu wußten die Wald-Städte gar wol / was grossen Nutzen ihnen diese Bündnuß mit Zürich bringen wurde / sonderlich wegen dortigen wochentlichen reichen Korn-Marckts / auch der Bequemlichkeit alle Güter über den Zürich-See bis an das Schweitzer-Gebiet zu bringen / derhalben als die Züricher durch Abgesandte diese Bündnuß an die Wald-Städte suchen / und denselben die Gefahr / worinnen sie sich dermahlen befunden/ aufrichtig und vertraulich vorstellen lassen / ihnen diß Begehren alsobald gefällig gewesen / und sie darauf gleichfalls Gesandte nacher Zürich mit vollem Gewalt in dieser Bündnuß zuhandlen/gesendet/ welche dann im Aprill An. 1351. aufgerichtet / und im folgenden Meyen schriftlich aufgesetzt und besieglet worden.

Und

(t) Von denen Handlungen mit Kayser Carolo IV. und Herzog Alberto von Oesterreich / welche der Author weitläuffig ausführet / und der dardurch veranlaseten Bunds-Werbung und Errichtung mit den vier Wald-Städten/sind die Eydgenössischen Scribenten einmühtig/ und meldet sonderlich Bulling. Hist. Tig. l. VIII. c. 5. daß die von Zürich bey der Werbung um solche Bündnuß denen vier Wald-Städten folgende Ursachen eröffnet: Erstlich / der Kayser und das Reich habe ihnen alle Hülff abgeschlagen: Zweytens/seyen die Wald-Städte ihnen auch schon verbündet gewesen/ welches ihnen wol erschossen/ hätten auch seithero gute Nachbarschaft gepflogen / und sich vermercken lassen / eine Bunds-Vereinigung mit ihnen wäre ihnen nicht widerig: Drittens / die vier Wald-Städte stehen mit dem Haus Oesterreich schon vorhin in Fehd/und wurden von dem umligenden Adel so wol gehasset als Zürich/ rc. welches die Wald-Städte so wol begriffen / daß sie ihre Gesandten zu End des Aprillen An. 1351. nach Zürich geschickt / welche den Bund sogleich aufgerichtet / und auf St. Walpurgs-Tag Anfangs Meyens beschworen / die würckliche Verbriefung aber desselben ist wegen angehaltenen krieglichen Unruhen bis auf Mittwochen nach Joh. Bapt. An. 1352. angestanden.

Zürich das vorderst Ort.

Und obgleich Zürich das fünfte Ort ware / so in den Bund getretten / haben doch die andern / in Betrachtung daß dieses eine alte/ berühmte und mächtige Stadt; derselben / und auch / nachdeme mehr Orte in diesen Bund sich begeben/ auf denen Tagsatzungen/ Gesandtschaften und anderen gemeinen Handlungen / den Vorsitz bis auf den heutigen Tag gelassen.

Der Züricheren Bund fürdert den Oesterreichischen Krieg.

Diese Bündnuß der Züricher mit den Wald-Städten hat ihnen den Krieg mit den Oesterreichern über den Hals gezogen und beförderet / dann obgleich die Herzogen von Oesterreich über die Wald-Städte wegen des ersten Bunds sehr erzörnet gewesen/vermeynten sie doch selbige mit der Zeit durch langwierige Kriege wieder unter das Joch zubringen/ theils weilen sie in einem unfruchtbaren Land wohneten / theils aber auch daß sie mit genugsamen Kriegsrüstungen nicht versehen waren/ obgleich sie sich sonsten dapffer in dem Streit hielten. Nachdeme aber auch die Stadt Lucern, so zuvor unter Oesterreichischer Herrschaft gewesen/ und bald darauf Zürich eine freye Reichs- und in diesen Landen sehr angesehene Stadt mit in diesen Bund getretten/ ist der Herzog wider die Eydgenossen noch mehr ergrimmet worden/ zumalen ihme nicht unverborgen seyn könte/ daß diese Bündnuß vermittelst der Stadt Zürich viel Macht und grosses Ansehen bekommen; fassete deßnahen den Entschluß/ die Züricher zubekriegen und ihre Stadt zubelägeren/ damit er vielleicht dardurch den Bund trennen möchte / eh und bevor mehr andere ihrem Exempel nachfolgten / und also die Bündnuß verstärckten. Und dieses ist die wahrhafte Ursach des Oesterreichischen Kriegs wider die Stadt Zürich, wiewol man sonsten selbige der Zerstöhrung Rapperschwyl zuschreiben wolte: welches gar leicht aus dem abzunehmen/ daß da man nach der Hand öfters vom Frieden gehandlet/ niemahls mehr auf die Wiederaufbauung der Stadt Rapperschweil, sondern vielmehr auf die Zernichtigung des Züricherischen Bunds mit denen Wald-Städten getrungen worden.

Zürich von Herzog Albrecht belägert.

Nach solch gefaßtem Schluß hat Herzog Albrecht von Oesterreich im Herbstmonat des obbemeldten Jahrs Zürich belägeret; (u) Bey ihme waren Marggraf Ludwig von Brandenburg, Herzog Friderich von Teck, Herzog von Urselingen, Burggraf von Nürnberg, über das haben

(u) Diese Belägerung fieng an An. 1351. den 13. Sept. und währete etliche Tag / in welchen der Züricheren Güter und Weinberg sehr verwüstet wurden. Neben denen in dem Authore benamseten Städten finden sich auch noch Bern/ (mit denen auch die von Peterlingen/ Murten/ Laupen/ Hasle/ Frutingen/ Nieder-Sibenthal gezogen:) Neuenburg und Schaffhausen.

ben ihme die Bischöffe von Würtzburg, Bamberg, Freysingen, Chur und Basel Hilffs-Völcker zugesandt/ so haben sich auch in seinem Läger nachfolgende 26. Grafen eingefunden/ Graf Eberhard von Wirtemberg, als Feld-Oberster des ganzen Heerzeugs/ Graf Ludwig von Oetingen, Graf Friderich von Ortenberg, 2. Grafen von Schmaleneck, 2. von Tettnang, 2. von Fürstenberg, 3. von Thierstein, von Habspurg, von Kyburg, Graf Rudolf und Hermann von Werdenberg, Graf Albrecht und Heinrich von Nellenburg, Graf Immer von Straßburg, Graf Wilhelm von Kirchberg, die Grafen von Neuenburg und Nidau, Graf Peter von Arberg, Graf Herman von Freyburg, die Grafen von Zollern und Mettburg; darzu haben auch die Städte Straßburg, Basel, Freyburg im Brisgäu, Solothurn und mehr andere den Oesterreichern Hülff zugeschickt/ so daß das ganze Läger auf 2000. zu Pferd und 20000. zu Fuß geachtet wurde. Dargegen schickten die Wald-Städte eine starcke Besatzung nach Zürich, diese halffen den Burgern die Stadt verschantzen und alles anordnen/ der Belägerung zuwiderstehen.

Waldstädte schicken einen Zusatz nach Zürich.

Frieden zum Rechten veranlaset.

Es giengen aber zwischen beyden Partheyen etliche geringe Scharmützel vor/ da indessen in wenig Tagen durch Vermittelung Graf Friderichs von Toggenburg, und Herrn von Rechberg, Commenthur des St. Johannis-Ordens zu Wädenschwyl, wie auch der Städten Basel und Bern, ein Frieden mit diesem Geding gemacht worden/ daß sich die Eydgenossen vor Königin Agnes aus Ungarn zum Rechten stellen/ und ihro von jedweder Parthey 2. Beysitzer gegeben werden/ und was nun diese oder der mehrere Theil derselben aussprechen wurde/ von beyden Partheyen als gültig angenohmen werden/ und zu diesem End die Züricher 16. vornehme und angesehene Burger zu Geyseln/ der Herzog Albrecht aber denselben sichere Geleits-Briefe geben sollen/ daß ihnen kein Gewalt noch Unbill zugefüget werde.

Diesen Frieden wolten die Wald-Städte Anfangs nicht annehmen/ vorgebende/ daß/ weilen die Königin aus Ungarn des Herzog Albrechts Schwester wäre/ wurde sie ohne Zweifel das Urtheil zu Gunsten des Herzogen aussprechen/ dieweil aber die Züricher diese Königin wegen ihrer Gottesforcht und Fromkeit sehr gerühmet und geliebet/ haben endlich die Wald-Städte denselben/ jedoch mit Vorbehalt ihrer Bündnussen/ eingegangen.

Von Seiten Oesterreich dann ist Graf Immer von Straßburg und Herr Peter von Stoffeln, Commenthur zu Tannenfels, zu Richtern

tern gesetzt worden; die gaben ihren Ausspruch dahin: (x) Daß die Züricher Alt- und Neu-Rapperschweil, samt allem/ was sie sonsten zerstöhrt/ wieder aufbauen/ und den Herzogen von Oesterreich um allen Schaden vergnügen/ demnach die Stadt Lucern sich wieder unter die Oesterreichische Bottmässigkeit begeben solte. In dem Land Unterwalden haben sie dem Herzogen viele Land-Güter und andere Gerechtigkeiten zugekennt/ hergegen denen von Schweitz die Fischentzen in dem See/ etliche Wälder und Alpen/ die sie lange Jahre besessen/ abgesprochen/ und noch über dieses schwehre Bussen auf die Eydgenossen geleget. Hierwider aber haben die Richter von Eydgenössischer Seiten/ Herr Philipp von Kien, Ritter/ und Herr Peter von Balm, Schultheiß von Bern, eingewendet/ es hätten die Rapperschwyler der Stadt Zürich viele Unbill zugefüget/ deßwegen sie also nach der Billichkeit des Kriegs-Rechts mit ihnen verfahren wären/ auch in Ansehung der Wald-Städten, ihre Recht und Freyheiten nachdrücklich vorgestellet/ welches alles aber nichts verfangen wolte/ sondern die Oesterreicher beharreten auf ihrer Meynung/ welche auch die Königin aus Ungarn gut geheissen.

Der Zugesetzten Rechts-Spruch den Eydgenossen nachtheilig.

Diese Königin ist ein wunder-listig Weib gewesen/ welche in ihrem äusserlichen eine sonderbare Heiligkeit gezeiget/ und deßwegen für eine Heilige gehalten ware/ allein ob sie gleich zum öftern zwischen ihren Brüdern/ denen Herzogen von Oesterreich, und den Eydgenossen eintweder Frieden oder Waffen-Stillstand gemacht/ so geschahe es doch nur in dem Absehen/ damit sie sich inzwischen Völcker

Königin von Ungarn ein listig Weib.

(x) Um welchen unter dem Namen der Königin Agnes ein Brief sub dato nächsten Mittwochen vor St. Gallen-Tag An. 1351. zu Königsfelden aufgerichtet worden/ von dessen beschwehrlichen Bedingen über die in dem Authore enthaltene annoch von Bulling. lib. 8. c. 7. und Stettler. l. 2. p. 72. angefügt werden/ daß die von Lucern dem Herzog und seinen Kindern mit aller Gewaltsame/ Gericht und Rechten/ geistlich- und weltlichen Aemtern zusetzen und zuentsetzen gewärtig seyen/ als des Herzogen Leuth/ und sollen die/ so zu Burgeren aufgenohmen/ des Burg-Rechts entlassen/ auch nebst denen von Unterwalden des Herzogs zu Zofingen geschlagene Münz nehmen/ und letstere annoch alle ersessene Zins und Steuren bezahlen/ auch daß die Eydgenössische Städt und Länder in das künftige sich nimmermehr zu einigen der Oesterreichischen Städten/ Landen und Leuthen verbinden/ auch alle Jahr schweeren diejenigen gehorsam zumachen/ so diesen Spruch nicht halten wurden/ und deßwegen jeweilen dem Fürsten oder seinem Land-Vogt Briefe zustellen sollen/ rc.

Völcker anwerben und desto nachdrücklicher die Eydgenossen bekriegen könten. Dieses alles geschahe von Seiten der Königin unter dem Schein einer grossen Begierd zum Frieden und herzlichen Mitleidens gegen die Eydgenossen. Wiewol nun auch diesere Urtheil der Oesterreichischen höchst unbillich gewesen / so haben doch die Eydgenossen angelobt / selbige zuhalten / allein der Herzog Albrecht ware darmit noch nicht vergnügt / (y) sondern forderte an die von Zürich, daß sie den in der Mord-Nacht gefangenen Graf Hans von Habspurg ohne Entgelt ledig lassen / weilen aber in diesem ergangenen Spruch des Grafen halber nichts erkennt worden / haben die Züricher dem Herzogen sein Begehren abgeschlagen / worauf er dann die Züricherische Geysel / wider alle Zusag und gegebene Geleits-Briefe / gefänglich angehalten / seine Grentz-Vestungen mit Volck besetzen / und also zu einem neuen Krieg zurüsten lassen.

(y) Stettler l. c. macht hierüber die begründete Anmerckung: Wahrlich eine sonderbahre gnädige Anschickung Gottes / dann falls Albertus diesen gemachten Frieden ohne Fürwort gebillichet und sich desselbigen ersättiget / hätte er dardurch seinen Stand ohne Zweifel bevestiget / und dem Eydgenössischen Bund fürsichtig seine zarte Wurtzlen abgeschnitten; Die Rahtschläg des Allerhöchsten aber sind wunderbahr und unerforschlich.



Glarus.

Glarus.

Als nun alle Hoffnung zum Frieden verschwunden / und die Eydgenossen leichtlich vorsahen/ daß sie wiederum in einen neuen Krieg kommen wurden / berahtschlageten sie sich das Land Glarus (z) einzunehmen/damit der Feind von selbiger Seiten her der Verbündeten Länder nicht beschädigen / und besonders die Schweitzer nicht überfallen möchte / derhalben haben im November des vorgemeldten 1351. Jahrs/ die IV. Ort Zürich, Urj, Schweitz und Unterwalden das Land Glarus überzogen/ und selbiges ohne einigen Widerstand eingenohmen / worauf ihnen die Landleuth den Eyd der Treu abgeleget / welche dann auch folglich um ihrer erwiesenen Dapferkeit und alten Treu willen von ihnen in den Bund aufgenohmen worden.

Glarus von Eydgenossen aufgenohmen in ihren Bund.

Dieses Land Glarus ist ein Thal-Geländ/ nicht sonderlich breit/ an dem Lindt-oder Limmat-Fluß gelegen/ auf 3. Teutscher Meilen lang/hat seinen Namen von des Lands Haupt-Flecken Glarus genannt/und gräntzet gegen Mittag und Aufgang an die Grau-Bündner, gegen Niedergang an Urj und Schweitz, gegen Mitternacht an das Gastal, da dann das Land sich aufthut/ und die Lindt oder Limmat zwischen dem Gebirg heraus fliesset.

Gelegenheit des Lands.

Es hat das Land Glarus von vielen Jahren her an das Closter Seckingen (a) gehört / dann Ursus und Landolff beyde Land-Herrn und Gebrü-

Hat an das Closter Seckingen gehöret.

(z) Der Ursprung des Namens Glarus ist unbekannt / gleich auch des Bergs Glärnisch/ daran der Flecken dieses Namens / von welchem das ganze Land den Namen hat/ ligt / welcher nach Tschudi Bericht Glarner Chronick p. 1. dem Flecken den Namen solle ertheilt haben: Für die ersten Einwohner wil Guillim. l. 3. c. 6. die bey Plinio lib. 3. c. 20. unter die Alp-Völcker gezehlte Svanetas, Svanetes, wegen des in diesem Land sich annoch befindenden Flecken Schwanden/halten / und schreibt anbey/ daß sonst die erste Meldung von Glarus in Florenici Historie von S. Felix und Regula von der bekant Thebaischen Legion zufinden.

(a) Die Untersuchung der Historie S. Fridolini, welchem zu Anfang des VI. Seculi von Urso,einem damaligen Land-Herren zu Glarus/alle seine Rechte über dieses Land vermacht / und solches / da es ihme von seinem Bruder Landolffo disputabel gemachet ward / nach seinem Tod/ da er aus dem Grab ohne Haut und Fleisch mit kahler Haubt-Scheitel und blossen Beinen wieder auferstanden ; vor dem gehörigen Richter in solcher Postur bestäthiget / auch dardurch Landolffum zu Ueberlassung seines Land-Antheils und Rechten vermögen ; S. Fridolinus aber hierauf zwar einige Ein-

Gebrüder haben solches St. Fridolin, dem Stifter des Closters/ geschencket/ danahen das Closter in diesem Land die Zehenden/ Zins und Einkommen von gewissen Höfen gehabt; sonsten waren die Glarner von allen Steuren und Schatzungen frey/ hatten ihre eigene Gericht und Rechte/ und einen eigenen Ammann und Raht/ doch wurden dieselbigen von einer jeweiligen Aebbtissin von Seckingen erwehlt und gesetzet. Die [b] Cast-Vogtey aber des Closters Seckingen und des Lands Glarus hat zu dem Römischen Reich gehöret/ ist aber von Kayser Friderico Barbarossa dem Pfaltz-Graf Otto von Burgund übergeben worden/ und von den Burgundern in der Grafen von Habspurg Hände gekommen. Unter dem Vorwand dieser Cast-Vogtey unterstuhnde Albrecht von Oesterreich, Kayser Rudolphi Sohn/ die Herrschaft über die Glarner zuerhalten/ allein diese weigerten sich dessen/ darum daß ihnen vom Closter Seckingen zugesagt ware/ sie solten nimmermehr vom Closter abgesöndert werden. Dieses verursachete/ daß viel Adeliche und sonst fürnehme Geschlechter sich

künfte und Recht daselbst dem von ihm gestifteten Closter Seckingen verordnet / das Land aber auch mit schönen Freyheiten begaabet haben solle; ist weitläuffig bey Hotting. Helvet. Kirchen-Gesch. T. 1. p. 193. zufinden: Doch sol dieses gewiß seyn/ daß das Land Glarus lange Zeit das Stift Seckingen für ihre Herrschaft zwar erkennet / und die bestimmte Steuren/ Zins und Zehenden ihme abfolgen lassen/ anbey aber von der Leibeigenschaft befreyet/und also freye Gottshausleuthe gewesen/auch neben anderen Freyheiten diese gehabt/ daß die Aebbtissin alle 4. Jahr entweder selbst/ oder durch Anwalt in dem Land selbst 12. Landleuth (welche gewohnlich aus 12. bey Tschudi benamseten Geschlechteren genohmen worden:) zu Richteren setzen müssen/ und übrigens denen Landleuthen den Gewalt Land-Satzungen / Gebott und Verbott unter sich zumachen / auch an ihren Lands - Gemeinden Fried-Kriegs-und Bündnus-Sachen zuverhandlen / zugestanden. Stumpf. Chron. l. VI. c. 6. Tschudi Glarner Chron. p. 77.

(b) Solche behielten erstlich die Römische Kayser für sich selbst bis auf die Zeit Kaysers Friderici I. welcher seinen Sohn Pfaltzgraf Ottonem von Burgund An. 1173. zu einem Cast-Vogt aller Seckingischen Landschaften verordnete/deme die Aebbtissin zur Vergeltung des verhoffenden Schutzes alle Steuren/ (welche sich jährlich auf 200. Pfund erstreckt:) Frefel und Gericht-Zwang überlassen / die übrige Nutzung aber/als Boden-Zins/ Zehenden/ Lehen/ 2c. behalten/ und zu deren Beziehung einen Meyer dahin verordnet; Nach Abgang dieser Pfaltzgrafen kam die Cast-Vogtey an das Haus Habspurg / welches selbige zu Vergnügen verwaltete/ bis auf die Zeiten Kaysers Alberti, welcher nicht nur von der Aebbtissin mit der Herrlichkeit und Verwaltung des Lands belehnet worden / sondern auch den seinen den Blut-Bann erblich zugeeignet/ dessen Sohn aber auch An. 1308. die Meyerey an sich gebracht: Dessen ohngeachtet hatten die Landleuthe ihre Freyheiten annoch einige Zeit behaubtet/ und einen eigenen Land-Ammann erwehlet / bis man An. 1325. ihnen erstlich einen frömden so genanten Pfleger mit Aufhebung der Land-Ammann-Stell / und An. 1329. gar einen Vogt gesetzet hat. Stumpf. Chr. l. VI. c. 6. Guillim. de Reb. Helvet. l. 3. c. 6.

sich aus dem Land hinweg / und nacher Urj und Zürich begeben. Indessen da die Oesterreicher wieder in etwas zu Kräften gekommen / haben sie den Frey-Herren von Schwanden, einen in dem Land mächtigen und den Landleuthen sehr angenehmen Mann / vertrieben / seine Güter auch die Meyerey zu Glarus zu ihren Handen genohmen / und / welches zuvor niemahlen geschehen / einen Vogt in das Land gesetzt / der es regiere. Dieweil aber selbige allzu hart und hochmühtig mit ihnen umgegangen / hatte das Land-Volck sich willig (c) an die Eydgenossen, da sie es überzogen / ergeben / und einen Bund mit ihnen gemacht. Nachdem nun das Volck den Eydgenossen den Eyd der Treu geschworen / ist der Oesterreichische Land-Vogt / Herr Walther von Stadion, fort und nacher Wesen gezogen / worauf die Glarner wiederum / wie von Alters her / einen Ammann und Raht aus den ihren gesetzt / (d) und weil sie einen Krieg von den Oesterreicheren besorgen müßten / bey Näfels, da das Land offen ist / eine Maur und Graben / oder Landwehr gemacht.

Frey-Herr von Schwanden.

Maur und Graben bey Näfels.

Indem aber dieses alles in Glarus sich zugetragen / zogen die Züricher im Christmonat mit ihrem Panner auf Baden zu / allwo die Herzogen von Oesterreich eine starcke Besatzung hatten / welche durch viel unversehene Einfäll und Rauben dem Züricherischen Landvolck grossen Schaden zufügte / weßwegen die Züricher auch ihnen in ihr Land gefallen / selbiges verwüstet / die Bäder und Vorstadt verbrennt / und über den Berg wieder

Zürich für Baden.

(c) Die Beweg-Ursachen waren die von Tschudi p. 108. angedeutete Klag-Puncten über die Oesterreichische Regierung / daß sie I. Freyherrn Burckharden von Schwanden ihren lieben Mit-Landmann wider alles Recht vertrieben / II. ihr altes Regiment geändert / den Land-Ammann und den Raht abgesetzt / III. die Cast-Vogtey und Meyerey an sich gezogen / und IV. fürnemlich man sie sonst mit allerhand Neuerungen beschwehre / und die Vögte wider der Herrschaft klahre Zusagungen je länger je strenger über sie herrschen / auch ehrliche Landleuth / so sich hierüber beschwehren wolten / ohne Gnad an Gut / Leib und Leben strafften / darzu kam / daß nun die Herrschaft / theils sie besser in Gehorsam zubehalten / theils aus ihrem Land auf die benachbarte Eydgenossen zustreiffen / einige Völcker in das Land zulegen vorhatte / welchem vorzukommen die Eydgenossen in das Land gezogen / sie aber sich willig ergeben / da dann erstlich sie den Eydgenossen / und diese hinwiederum ihnen / einanderen mit Raht und That zu helffen / sich endlich verbunden / auch An. 1352. den 4. Jun. das Instrument des ewigen Bunds gegen einander aufgerichtet und besieglet. Stumpf. Guillim. Tschudi l.c.

(d) Nichts desto weniger haben die Landleuthe auch nach dem Eydgenössischen Bund alle Pflicht und Schuldigkeit / so sie dem Stift Seckingen selbst und dem Haus Oesterreich in seinem Namen schuldig / willig erstattet / zu deren Beziehung auch noch eigene Vögt verordnet gewesen / bis An. 1390. oder 1395. da sie mit dem Stift Seckingen um alle ihre Rechte / das einige Pfarr-Lehen zu Glarus ausgenohmen / einen vollkommenen Auskauff getroffen / und sich also völlig befreyet.

Schlacht bey Dättweil.

wieder heim ziehen wollen/welchen aber bey dem Hof Dättweil (e) der Herr von Ellerbach, Oesterreichischer Haubtmann/den Weg mit 4000. Mann verlegt/ da der Züricheren nicht mehr als 1300. Mann waren: (wiewol etliche eine kleinere Anzahl setzen:) Diese griffen den Feind dapfer an/ siegeten und erlegten der Oesterreichischen bey 700. unter denen 65. von fürnehmem Adel waren.

Der von Stadion wird erschlagen.

Des folgenden Jahrs / als die Glarner den Züricheren 200. Mann zu Hilff geschickt hatten/wolte der von Stadion, so ihr Vogt gewesen bey dieser Gelegenheit das Land Glarus wiederum einnehmen / ist aber von den Landleuthen geschlagen / (f) und er selbst samt vielen anderen vom Adel umkommen/welche Schlacht den 2. Horn. geschehen/an welchem Tage auch die Oesterreichische von Zug auf Art geschiffet/um die von Schweitz daselbst anzugreiffen/ es ist ihnen aber nicht besser als zu Glarus gelungen.

Eydgenossen ziehen in das Aergäu.

Demnach schickten die samtlichen Eydgenossen einen Heerzeug nach Münster im Aergäu (g) und andere dort gelegene Oerter/aus welchen den Lucerneren täglich viel Schadens widerfahren/ und plünderten dieselbige / hergegen haben die Oesterreichischen denen von Schweitz, Küßnacht und etlich andere Orte / doch nicht ohne ihren Schaden/ verbrennet / folglich in den Pfingst-Feyrtagen haben die Lucerner das Schloß Habspurg am Lucerner-See gelegen/eingenohmen/ alle/die in der Besatzung da gelegen/erschlagen und das Haus zerstöhrt.

(e) Ohnweit Baden gegen Mellingen. Der Verlurst der Oesterreicheren wird selbst von ihnen gesetzt auf 600 Mann und 6. Panner / benantlich das Haubt-Panner des von Ellerbach/so dann die von Baden/Bremgarten/Mellingen/Lentzburg und Brugg. Stettler setzet auch noch darzu das von Basel; Züricherischer Seits sollen 40. Mann geblieben seyn. Ein merckliches zu Erhaltung des Siegs soll beygetragen haben / daß theils denen Züricheren nach einem dreystündigen Gefecht ein etwelcher von den Oesterreichischen starck angesehener Succurs zugekommen / theils sie durch bey sich gehabt erbeuthete Mutter-Pferd unter der Oesterreichischen Reutherey sogleich eine Unordnung anrichten und sie also gleichsam ausser den Stand zu streiten setzen können. Bulling. l. VIII. c. 9. Gerard. de Roo Hist. Austr. l. III. p. 105. Stettler. p. 73.

(f) Zwischen Näfels und Ober-Urnen auf dem Rauti-Feld. Nach einiger Bericht sollen nebst dem von Stadion und 13. anderen Edelleuthen annoch 50. nach anderer Bericht aber 150. Mann der seinen geblieben / und gleich hierauf seine Burg zu Näfels zerstöhrt worden seyn. Tschudi Glarner Chron. p. 110. Bulling. Hist. Tig. l. VIII. c. 10. Stumpf. Chron. l. VI. c. 6.

(g) Solches nebst 7. Kirchhörenen wurden ohne Anstoß verbrennt/die Oesterreicher zogen in 1400. starck 1. Maji nach Küßnacht/ und waren nur von 30. Schweitzeren in die Flucht / doch ohne Ruckerhaltung des Raubs / geschlagen / das Schloß Habspurg aber nach 10. tägiger Belägerung um Pfingsten eroberet.

Zug.



UM diese Zeit/ namlich An. 1352. ist auch Zug in den Eydgenössischen Bund kommen. Es ligt aber diese Stadt zwischen den zweyen Orten Schweitz und Zürich unten am Berg/ so von der Stadt der Zuger-Berg genennet wird/ welcher zunächst bey der Stadt schöne Wein-Reben und an andern Orten Matten und Weyden hat: auf der anderen ist ein lustiger und Fisch-reicher See/ so sich bis an das Schweitzer-Gebieth erstrecket. Man wil vorgeben/ sie sey die Haupt-Stadt der alten Tuginorum, (h) welche mit den Zürichern in dem Cimbrischen Krieg wider die Römer gestritten.

Gelegenheit der Stadt Zug.

Es ist aber diese Stadt Zug samt derselben Landschaft vor Zeiten von dem Adel (i) beherrschet worden/ und den Grafen von Lentzburg zugehörig gewesen/ hernach ist sie unter der Herzogen von Oesterreich Gewalt gekommen/ welche in dem Krieg wider die Eydgenossen ihre Besatzung darinn gehabt/ und daraus die von Zürich und Schweitz öfters überfallen/ deßwegen die Züricher mit den IV. Wald-Städten im Brachm. An. 1352. wider sie ausgezogen sind. (k)

Ihr Zustand.

Die.

(h) Strabo Geogr. l. 7. nennet sie Toygenos, welche aber von Glarean. in Paneg. Helv. p. 67. Guillim. l. 3. c. 7. und anderen für eben die Tuginos gehalten werden/ welche sich zu den Cimbris gesellet. Stumpf. l. VI. c. 30. vermeynet/ daß die Tugini rechte alte Tiguriner seyen/ welche durch ihre Dapferkeit einen besonderen Namen erholet haben/ danahen er sie auch in das Zürichgäu setzet. Cluverius Germ. Antiq. l. II. c. 4. aber nennet von denenselben har einen von den 4. Theilen des alten Helvetiæ Pagum Tugenum, worunter er alles/ was zwischen der Limmat und Reuß bis an die Gebirg gelegen/ zehlet; Wenigstens zeiget die angenehme Situation der Stadt ziemlich begründet an/ daß dieser Ort zeitlich müsse bewohnet worden seyn.

(i) Aus obigem ist zuschliessen/ daß selbige Stadt auch eine der von den Helvetieren bey ihrem Auszug zu Zeiten J. Cæsaris verbrannten 12. Städten gewesen seyn müsse. Wann aber und von wem selbige erbauen worden/ ist unbekant. Guillim. d. l. schreibt deren Ursprung aus einer alten Chronick Freyherren Conrad Gäßlers/ denen Besitzern von Cham zu/ und daß sich nach und nach wegen der Angenehmheit des Orts auch die benachbarten Edelleuthe von Hunnenberg/ Barburg/ Schnabelberg und Wellenberg (von welch letsterer Burg annoch der Name übergeblieben:) dahin begeben haben; daselbst sollen auch die von Hallweil einige Rechte gehabt haben. Stumpf. l. c. wie auch und sonderlich die Grafen von Lentzburg/ nach deren Abgang selbige An. 1172. an die Grafen von Kyburg/ Guler. Hist. Rhæt. l. 14. p. 214. und nach deren Absterben an das Haus Habspurg und Oesterreich kommen sind.

(k) Nicht nur die daselbstige Guarnisonen von denen Streifferèyen in das Zürich-Lucerner- und Schweitzer-Gebieth abzuhalten/ sondern auch die freye Communication unter den Eydgenossen (unter welchen Zug annoch gleichsam in Mitten lag und solche wol verhindern könte:) zuwegen zubringen: Die Belägerung gienge den 8. Jun.

Wird von den Eydgenossen eingenohmen.

Dieweil aber die Oesterreichische Besatzung gesehen/ daß die Stadt nicht allzu wol verwahret/ traueten sie sich nicht selbige zuerhalten/ sondern zogen vor der Eydgenossen Ankunft ab/ und begaben sich nach Bremgarten und andere Plätze des Aergäus, allein die Burger von Zug blieben ihren Herren von Oesterreich getreu/ und wehrten sich in der Stadt 15. Tag lang; als aber die Eydgenossen ihnen mit heftigem Stürmen zusetzten/ haben sie sich ergeben/ auch den Eyd der Treu abgeleget/ mit dem Vorbehalt/ daß wann innert bestimter Zeit der Herzog von Oesterreich sie entsetze / so sollen sie des Eyds/ den sie ihnen geschworen/ ledig seyn/ und ihme dem Herzogen wiederum gehorsamen. Hierauf schickten die Zuger Gesandte an den Herzog Albrecht von Oesterreich, so sich dazumahl in dem Closter Königsfelden im Aergäu und 4. Meilwegs von Zug aufhielte / denselben um Hilff anzuruffen / als sie nun dem Herzog ihr Anligen erzehleten/ spatzierte er ohngefehrd in dem Creuzgang/ und fragte darzwischen einen von seinen Weydleuthen: Ob das Federspiel geessen hätte? Darauf Hermann, der vorderste von den Gesandten/ gesprochen: Ach! Gnädigster Herr/ laßt euch mehr euere Unterthanen als die Vögel angelegen seyn/ dieweil wir doch vom Feind also getränget werden/ daß wir uns an denselben/ wo Euer Gnaden nicht zu Hilff komt / gänzlich ergeben müssen. Diesem antwortete der Herzog: Wolan/ so ziehet dann hin und ergebet euch/ wir wollen in kurzer Zeit alles wieder einnehmen/ was uns weggenohmen worden. Als nun die Zuger sahen/ daß sie von diesem Herzogen keine Hilff zuerwarten hatten/ haben sie sich gänzlich an die Eydgenossen ergeben/ und sind in den Bund aufgenohmen worden.

Zweyte Belägerung Zürichs.

Kaum ware diese Bündnus mit Zug aufgerichtet/ von den überigen Verbündeten gut geheissen und beschworen / so belägerte (l) Herzog Albrecht die Stadt Zürich im Heum. obbemeldten Jahrs zum andern mahl. Es ist aber gleich darauf im Augstm. durch Unterhandlung des Marggrafen von Brandenburg nachfolgender Frieden (m) gemacht worden: I. Sollen die von Zürich

A. 1352. an / nachdem zuvor sich die 3. aussere Aemter Aegeri/ Menzigen und Bar schon an die Eydgenossen / mit Vorbehalt der denen Fürsten schuldiger Rechten und Pflichten/ und daß auch die Burger in der Stadt/ wann sie gleichfalls in ihren Gewalt kommen/ also gehalten werden sollen/ ergeben hatten; worauf nach der Eroberung den 27. Jun. auch die Stadt in den Bund aufgenohmen worden. Bulling. l. VIII. c. 10. und zwar nach Etterlin. Chron. p. 40. Bericht mit gutem Willen/ als welche zuvor sich um den Bund beworben haben solle.

(l) Diesere Belägerung hatte den 15. Jul. An. 1352. angefangen/ und sich am Montag nach S. Laurentii-Tag geendet. Die Belägerer macht man gewohnlich von 10000. Mann zu Fuß und 2000. zu Pferd / obgleich andere von 30000. zu Fuß und 4000. zu Pferd melden. Von den Eydgenossen (aussert Zug und Glarus/ welche ihr eigen Land zubeschützen bey Haus verblieben:) war eine Besatzung in der Stadt von 2000. Mann/ welche auch andere auf 4000. setzen. Bulling. l. c. c. 10. Stettler. l. 2. p. 75.

(m) Dieser Frieden ware nebst dem Marggrafen von Brandenburg/ Kaysers Ludovici Sohn/ auch von andern Schiedleuthen zu Lucern den 1. Sep. A. 1352. gemacht/

rich den Grafen Hans von Habspurg, so nun 3. Jahr in ihrer Gefängnus gelegen/ ohne alle Entgeltnus und Rantzion ledig lassen. II. Sol der Herzog Albrecht die von ihme gefangen gehaltene Geysel von Zürich gleicher Gestalt ohn all ihren Schaden und Kosten auf freyen Fuß stellen. III. Sollen die Glarner und Zuger des Eyds/ so sie den Eydgenossen geschworen/ enthebt/ und widerum wie vorhin dem Haus Oesterreich gehorsam seyn/ und übrigens nichts behinderen/ daß es mit dem Eydgenößischen Bund sein Verbleiben habe. Und auf diesen Frieden hin ist Graf Hans von Habspurg ledig gelassen worden/ die Geyseln von Zürich aber mußten zuvor 1600. Gulden erlegen/ eh man sie ledig ließ.

Der Krieg geht auf ein neues an.

Doch dieses alles war noch nicht genugsam/ einen beständigen Frieden zugeniessen/ dann so bald Graf Hans (n) ledig war/ übergabe er sogleich die Stadt Rapperschwyl samt seinem Land den Herzogen von Oesterreich. Dise bevestneten ungesaumt Rapperschwyl, und legten eine Besatzung darein/ welche einen neuen Krieg verursachet/ zumahlen selbige in die Züricherischen Gräntzen eingefallen/ und zu Meilen, einem damahls dem Stift Zürich zugehörenden Dorf/ bey 50. Mann erschlagen/ woraus leichtlich abzunehmen war/ daß die Oesterreicher neue Gelegenheit zum Krieg sucheten. Des folgenden Jahrs/ als die Schweitzer im Namen ihrer Eydgenossen, von den Zugeren, laut des Vertrags/ der sie in dem Eydgenößischen Bund bleiben ließ/ den Eyd aufnehmen wolten/ wurden sie von den Oesterreichern geschmähet und übel empfangen/ derhalben samleten sie ihre ganze Macht zusamen/ nahmen Zug abermals ein/ und hiessen die Burger den Eydgenossen schweeren. In eben demselben 1352. Jahr den 6. Mertz ist auch Bern in disen Bund kommen/ von welcher Stadt/ so dieser Zeit unter denen Eydgenössischen die mächtigste ist/ anjezo kürzlich ein und anders berichtet werden solle.

und darinn bedingt/ daß Zug und Glarus dem Herzog wieder dienen und gehorsamen solten/ so fehrn sie von Rechts wegen schuldig seyen/ und daß sie dessen/ so sie gethan/ sich nichts zuentgelten haben/ auch ihnen darum von dem Herzog eine schriftliche Versicherung gegeben werden/ auch die Eydgenossen sich fürbashin nicht mehr zu des Herzogs Städten/ Landen und Leuthen verbinden solten/ rc. woraus Herzog Albrecht schliessen wollen/ daß diese 2. Ort aus dem Bund erlassen werden solten/ die Eydgenossen aber schützten vor/ daß sie selbiger Bündnus nach Ausweisung der Richtung selbst vorbehalten/ und das Wort fürbashin klährlich zeige/ daß solches nicht von diesen zuverstehen seye/ auf welchen Fuß es auch diesere beyde Ort/ da Herzog Albertus hernach sie mit Abschweerung des Eydgenössischen Bunds in Huldigung nehmen wollen/ verstanden/ und ihme zwar alle pflichtige Gehorsame zuleisten und zuhuldigen anerbotten/ von der Bündnus aber/ bis sie von den Eydgenossen einmühtig der ihnen geschwornen Eyden erlassen seyen; abzustehen sich nicht erklähren wollen. Bulling. l. c. Stettler. d. l. Tschudi Glarner Chronick p. 115.

(n) Ohnerachtet er nach Bullingeri Bericht l. c. sich gegen Zürich durch einen am Mittwochen vor Matthiæ Apost. datirten Brief erklährt/ daß er selbige wegen des zugefügten Schadens mit Rapperschwyl nimmermehr ersuchen wolle.

Bern.

Ursprung der Stadt Bern.

DJe Stadt Bern ist (o) von dem Herzog Berchtolden von Zäringen dem fünften dieses Namens und letsten dieses Geschlechts / bey dem Anlas / da der Adel in Uechtland ihme seine Kinder in ihrer Kindheit heimlich mit Gift hingerichtet / gebauet / mit vielen Freyheiten begaabet / und dem Römischen Reich (p) zugeeignet worden: Solches hatte nach dem Ableiben dieses Herzogen Kayser Friderich II. An. 1218. bestäthiget / deßwegen den Herren Otto von Ravenspurg dieser Stadt zu einem Reichs-Vogt gegeben / etliche Jahr hernach wegen ihrer Dapferkeit und Treu derselben Freyheiten (q) vermehret / und von der Beherrschung eines Reichs-Vogts entlediget.

Wird eine Reichs-stadt.

Als

(o) Und zwaren ward der Anfang gemacht unter dem Baumeister Freyherr Conrad von Bubenberg im Majo An. 1191. Die an diesem Ort sich zeigende natürliche Bevestigung und die Anwesenheit des erforderlichen Bau-Holzes scheinet den Anlas / dieseren Ort (welcher von der Aaren in Form einer halben Insul umgeben / und danahen ehmahls im Sack genennet worden / an dem untersten Winckel das Schloß Nydeck gehabt / übrigens aber mit einem dicken Eich-Wald besetzet ware:) auszuwehlen / gegeben haben. Von der in diesem Wald bey solchem Anlas vorgenohmenen Jagd / (bey welcher der Stifter sich resolvirt / die Stadt nach dem ersten Gewild / so gefangen wurde / zunennen:) und hierbey erlegten Bären solle der Name Bern / und das Sprüchwort unter den Zimmer- und anderen daran arbeitenden Werckleuthen

Du Holtz nun laß dich hauen gern
Dann diese Stadt sol heissen Bern.

entstanden seyn / wiewol auch andere diesen Namen von dem Stifter BERchtoldo herholen wollen. Stumpf. Chron. l. VIII. c. 3. Etterl. Chron. pag. 34. Stettler. Nüchtländ. Gesch. lib. I. p. 4.

(p) Stettler l. c. schreibt / daß der Stifter noch bey seinen Lebzeiten unter Kayser Henrico VI. sie an das Reich und in seinen Schirm gegeben. Guillim. l. III. c. 8. meldet / daß solches unter Kayser Ottone IV. geschehen seye / und Stumpf. l. c. ziehet aus alten Chronicken an / daß Bern von Kayser Henrico VI. und Philippo II. mit Stadt-Rechten befreyet worden.

(q) Und zwaren nach Anleitung der Stadt Cölln Rechten / darunter die vornehmste / daß Bern zu keinen Zeiten nicht von dem Reich alienirt und entfrömdet werden / den vollkommenen Gewalt Gericht und Raht zubesetzen / auch Münz zuschlagen rc. haben solle. Stettler führet solches weitläuffig aus L. I. p. 7. und setzet die Zeit solches Privilegii auf das Jahr 1218. Etterlin aber l. c. meldet / daß solcher Freyheits-

Als aber hernach das Reich lange Zeit ohne ein Haubt war / und deßwegen sich allenthalben viel Unruhen erhebeten / suchte der Graf von Kyburg zu Burgdorff seßhaft die Stadt Bern unter seinen Gewalt zubringen / henckte sich zu diesem End an den umliegenden Adel / wie auch an die Stadt Freyburg, da doch Freyburg von Herzog Berchtold von Zäringen dem vierten erbauen war / dessen Sohn Bern hernach gebauen/ und beyde Städte ernstlich ermahnet / ewige Freundschaft gegen einanderen zuhalten.

Ursach desselben.

Die Ursach des Kriegs war / daß die Berner ennert der Aaren ein Stuck Lands gekaufft hatten / und über diesen Fluß eine Bruck zubauen angefangen / welches aber der Graf nicht gestatten wolte / dieweil die Herrschaft jenseit der Aaren sein war / als aber die Berner gesehen / daß sie dem Feind zuschwach waren / haben sie sich unter den Schutz des Grafen von Savoy begeben / (r) welcher dann den Grafen von Kyburg hinterhalten / und einen Frieden gemacht / auch der Stadt Ring-Mauren erweiteret.

Des Grafen von Kyburg Anforderen an Bern.

Bern an Savoy/

Bald (s) hernach hatte sich zwischen dem Grafen von Savoy und Herzogen von Burgund ein Krieg zugetragen / da dann der Graf von den Ber-

wird wiederum frey.

Brief schon zu Franckfurt An. 1209. datirt worden. Den ersten Reichs-Vogt nennet Stettler Thetonem von Ravenspurg / welcher im April An. 1223. solche Stell angetretten / und bis An. 1228. verwaltet / da die Regierung an Walther von Wädenschweil unter dem Namen eines Schultheissen kommen / welcher in der Berner-Chronic zwar für den ersten Schultheiß gehalten werde / anbey aber muhtmaßlich seye / daß auch schon vor ihme dergleichen Richter unter diesem Namen zu Bern gewesen seyen. Siehe auch Stumpf. d. l. & Chron. Msc. lib. II. p. 107.

(r) Den Streit wegen dieser Brucken setzen die Berner-Chronicken in das Jahr 1230. Stumpf setzet ihn noch weiter hervor/ indem er Chron. l. VIII. c. 4. die durch den Grafen von Savoy geschehene Erweiterung der Stadt im Jahr 1228. geschehen zuseyn schreibet/ und muß man auf solchen Fuß setzen/ daß auch der sonst der Stadt Bern gar wol gewogene Kayser Fridericus II. selbige in solchen Nöhten etwelcher massen verlassen habe. Guillimannus hingegen d. l. vermeynt/ daß diese Historie sich allererst währendem Interregno zugetragen/ und Bern sich den 25. Nov. 1266. an Graf Petrum von Savoyen ergeben habe / welchem auch nach Stettlers Bericht lib. I. die Savoysche Historici besser zutreffen / indeme sie die Grafen um die Zeit / welche die erstern ansetzen/ mit vielen wichtigen anderweitigen Unternehmungen beschäfftiget vorstellen / doch wollen samtliche solche Ergebung lediglich für eine Schirms-Herrlichkeit ansehen / und daß solches mit Vorbehalt ihrer burgerlichen Freyheit geschehen seye/ erachten.

(s) Hierinn ist Stumpf mit denen Bernerischen Stadt-Chronicken wiederum einer Meynung; Guillimannus d. l. und wahrscheinlich auch die Savoyschen Chronicken setzen solche Zeit auf 80. gantzer Jahr weiter hinaus/ und daß solche Abänderung allererst unter Graf Eduardo bey Anlas seines mit dem Dauphin von Vienne und dem Grafen von Genevois geführten Kriegs An. 1323. geschehen seye.

Berneren Hilff begehrt / und versprochen / so sie sich wol hielten / wolte er ihnen eine Belohnung geben / was sie immer von ihme forderen wurden / derohalben stritten sie dapfer wider den Feind / und nachdem sie den Sieg erhalten / begehrten sie an den Grafen vor ihre Belohnung / daß er sie wiederum in die alte Freyheit setze / welches dann auch geschehen / so daß der Graf seine Zusag getreulich erstattet / und noch über das einen Bund und ewige Freundschaft mit der Stadt Bern gemachet und verpflogen.

Krieg der Stadt Bern.

Als nun die Stadt wiederum in ihre alte Freyheit gesetzet worden / hatte selbige / eh sie sich mit den Eydgenossen verbunden / viel und schwehre Krieg geführt / zum Theil daß sie ihre Freyheit beschirmen / und zum Theil auch ihr Land erweiteren möchten.

Im Jahr 1241. haben sie mit Graf Friderich von Habspurg, wiewol unglücklich / gestritten / dann sie von den Feinden geschlagen wurden; Demnach haben sie mit den Herren zum Thurn und den Herren von Gryers (t) gekrieget. So hat auch Kayser Rudolff von Habspurg diese Stadt zum anderen mahl (u) belägeret / aus fürgewandter Ursach / weilen sie des Reichs Geleit gebrochen / indem sie etliche Juden gefangen und wegen Mißhandlungen gestrafft hatten. Kayser Albrecht von Oesterreich, Kayser Rudolphen Sohn / hatte ihnen eine scharffe Schlacht vor der Stadt (x) geliefferet / in welcher viel Burger umkommen. An. 1291. (y) haben

(t) Diese stuhnden dem Herren von Weissenburg bey / danahen die Berner wider selbige alle An. 1286. oder 1288. ausgezogen / das Städtlein Wimmis eroberet / und das Land Siebenthal verwüstet. Stettl. p. 22. Stumpf. l. VIII. c. 5.

(u) In gleichem Jahr 1288. das erste mahl zu End des Maji mit 30000. Mann / und das andere mahl im Augstmonat / aber beyde mahl ungeschaffter Sachen.

(x) An der Schloßhalden An. 1289. da die Burger zwar die Oberhand erhalten / ihr Panner aber schier verlohren hätten / welches noch von Walo von Griers errettet / und danahen den Namen Biderbo (welchen auch seine Nachkommen behalten:) bekommen. Stettler l. I. p. 23. meldet / daß ein Stuck aus dem Panner von den Oesterreicheren gerissen worden / worauf die Berner ihr Panner geändert / und an Statt eines Bären in dem weissen Feld einen schwarzen Bären in einer guldenen auf roht verkleideten Straß angenohmen. Stumpf. l. c. aber gibt dessen Ursach / daß das Panner mit etwas Blut besprützet gewesen / danahen sie das Panner hinkünftig roht gemacht / und den Bären über Ort ob sich / zum Zeichen des Siegs / in einer weissen Straß (welche erst hernach aus etwas Befreyung um Ehren willen in Gold-Farb veränderet worden:) gestellet haben. Der Streit mit dem Kayser ward im Majo An. 1291. zu Baden beygelegt.

(y) Stumpf. lib. II. Chron. Msc. p. 110. und Chron. l. VIII. c. 6. setzen diese Historie unter solches Jahr / und melden auch / daß die Grafen von Savoy unter den Feinden der Stadt Bern gewesen. Stettler lib. I. p. 23. 25. aber setzet sie auf das Jahr 1298. und gedencket unter den Feinden zwar Ludovici Freyherren der

haben die Grafen von Savoy, von Neuenburg, von Gryers, der Bischoff von Lausanne, die Herren zum Thurn, auch etliche Städte und viel vom Adel einen Bund wider Bern gemachet/ aber die Berner sind ihnen mit Hilff der Grafen von Kyburg und Aarberg in einer grossen Schlacht am Donner-Bühel obgelegen/ worbey der Berneren oberster Feld-Haubtmann Herr Ulrich von Erlach war.

Berner zerstöhren viel Schlösser.

In den folgenden Jahren (z) haben die Berner viel um ihre Stadt gelegene Vestungen und Schlösser zerstöhret/ auch im Siebenthal, zu Milden, und anderen Orten glücklich wider den Adel gekrieget und ihr Land erweiteret. So haben sich auch die im Haßle-Thal, (a) welche sonsten freye Leuthe waren/ zu der Stadt Bern verbunden. Je mehr aber die Stadt an Ansehen und Gewalt zunahme/ so viel mehr nahme auch der Neid und Verbunst des Adels zu/ welches die Schlacht bey Loupen befürderte. (b)

Waad/ Grafen Amadei von Savoy Bruders/ er meldet aber von diesem letsteren/ daß selbiger An. 1291. von den Berneren zu ihrem Hauptmann und Führer in des Reichs Namen angenohmen/und mit selbigen lange Zeit in grosser Einigkeit und Freundschaft gestanden. Dieseres Ueberfalls Anstifter solle fürnehmlich die Stadt Freyburg gewesen seyn/und die Feinde neben Hinterlassung 10. Panneren/400. oder 460. Mann todt und in die 300. gefangen verlohren haben.

(z) Also waren von ihnen eingenohmen und theils zerstöhrt die Schlösser Belp und Gerenstein An. 1301. Bremgarten/ Münsingen/ Palmeg/ An. 1311. Kerrenried/ An. 1318. Illingen und Ertzenbach. An. 1324. Diesenberg und Gumminen. An. 1331. &c. Stumpf. Chron. l. VIII. c. 7.

(a) Dieses Land ware von alten Zeiten hero dem Reich unmittelbar unterworffen/ und hatte dieser Zeit in des Reichs Namen zum Vogt einen Herren von Weisenburg/ wider welchen/ als er sie mit neuerlichen Beschwehrden belegte/ An. 1332. sie sich aufgelassen/ aber hierinn so unglücklich gewesen/ daß ihrer bey 18. erschlagen und 50. gefangen worden/ danahen sie sich um Schutz und Hilff bey der Stadt Bern angemeldet/ auch durch derselben Mittel zur Erledigung der Gefangenen und einem gütlichen Vertrag mit dem Herren von Weisenburg gelanget/ worauf sie sich mit denjenigen Pflichten/ so sie zuvor dem Reich schuldig waren/ und mit Vorbehalt ihrer Freyheiten an Bern/ nach Einhalt einer Verschreibung auf Montags S. Laurentii-Tag An. 1334. ergeben. Stumpf. Chron. l. VII. c. 21. Stettl. lib. II. p. 46.

(b) Die Haupt-Ursach dieses Kriegs scheinet danahen entstanden zuseyn/ weilen Bern aus Gehorsam des Päpstlichen Stuhls Kayser Ludovicum nicht erkennen wollen/ welchen Anlas dann die benachbarte Grafen von Griers/ von Vallendys/ von Nidau/von Neuenburg und Kyburg/ auch die Stadt Freyburg/ theils ihre Devotion gegen dem Kayser/ ihme hierdurch Bern gehorsam zumachen/ zuerweisen/ theils ihren eigenen Widerwillen gegen die Stadt zuzeigen/ ergriffen/ und allerhand Ansprachen gemacht/ auch unerachtet von Seiten Bern einige hierum vergnügt/ und den anderen das gehörige Recht vorgeschlagen worden/ dennoch auf ihrem Vorhaben/ die Stadt Bern anzugreiffen/ verblieben. Tschachtlan. Hist. Msc. p. 20. Etterlin. Chron. p. 19. Stettl. lib. II. p. 54.

Schlacht zu Loupen.

Es hatten namlich das den Berneren zugehörige Städtlein Loupen viel Grafen und Edelleuth mit einem überaus starcken Heerzeug belägeret / und sollen zum wenigsten 16000. zu Fuß und 3500. zu Pferd darvor gewesen seyn / wiewol andere eine viel grössere Anzahl setzen / die Berner waren 5000. Mann starck / welchen von Urj, Schweitz, Unterwalden und dem Haßle-Thal 1200. Mann / namlich von jedem Ort 300. zu Hilff kommen. Diesere sind unter Anführung Herren Rudolff von Erlach auf den Feind / so vor Loupen gelegen / angezogen / haben denselben geschlagen / und über ihne einen herrlichen Sieg erhalten. In dieser Schlacht (c) sind der junge Graf von Savoy, (welcher zwar von seinem Herren Vater wegen Friedens-Handlung abgeschickt / von anderen Herren aber genöhtiget worden / daß er mit ihnen in die Schlacht gezogen:) und auch der Graf von Nidau, Arberg, Valendeys, samt 1500. zu Pferd / worunter 80. von fürnehmem Adel mit gekrönten Helmen / und bey 3000. zu Fuß umgekommen. Diese Schlacht ist im Jahr 1339. den 21. Tag Brachmonat geschehen.

Bern wider Freyburg.

Nach diesem sind die Berner wider die von Freyburg, (d) welche sich unter den Schutz der Herzogen von Oesterreich begeben / und den Adel

(c) Die Anzahl der Belägerer wird von den meisten auf 30000. darunter etliche/die darbey gewesen/ 1200. zu Pferd und 700. mit gecrönten Helmen zehlen/ etliche aber solche noch über obige hierzu rechnen. Die Auxiliar-Völcker deren von Bern werden auf 1500. Mann gesetzt/ namlich von Urj/ Schweitz/ Unterwalden/ dem Herren von Wyssenburg samt dem Siebenthal und Haßle/jedem 300. Mann; Der Verlurst der Feinden wird von einigen auf 4000. von anderen auf 3500. Mann / der Berneren und ihrer Helfferen aber auf 122. geschätzet / und sollen diese 27. Panner erobert haben. Etterl. p. 23. seq. Stumpf. Chron. l. VIII. c. 12. Stettl. l. 2. p. 59. seq. Johannes Vitoduranus setzt den beyderseitigen Verlurst nur auf 1000. Mann/meldet aber deutlich/ daß er das Mittel unter solcher Anzahl-Bestimmung erwehlen wollen / und daß auf der Berner Seiten in Gegenhaltung der andern wenig geblieben/ weilen die Berner plaga crudeli adversarios nemine parcentes usque ad internecionem cædebant, hierbey niemand verschohnet / sondern ihre Feind auf das Haupt geschlagen.

(d) Nicht nur Freyburg/ sondern auch die übrigen benachbarten Grafen und Edelleuth suchten den vor Loupen erlidtenen Schaden durch continuirliches Streiffen auf die Berner zurächen/und wieder einzubringen/welches auch denen von Bern Anlas gegeben ein gleiches gegen selbige vorzunehmen/worbey A. 1339. dem Grafen von Kyburg das Stadtlein Hutwyl verbrennt / An. 1340. auch bey Burgdorff/ Langnau/ Langenthal/ Signau und Thun auf denen daselbsthin vorgenohmenen Streiffereyen/ gleich auch denen Grafen von Aarberg/ Nidau und andern zu Büren / Erlach/ Grasburg/ Güggisperg/ rc. viel Schaden zugefüget / der Freyburgeren aber am Schönenberg bey 700. erschlagen worden / welches erstlich einen Stillstand und bald hernach den Frieden mit Freyburg / und An. 1343. auch mit Oesterreich und den andern Herrschaften befördert. Stettler. l. II. p. 62. seq.

Adel des Uechtlands ausgezogen / haben am Schönenberg ihnen eine grosse Schlacht gelieferet / das Land verherget / die Vorstadt zu Freyburg verbrennt / auch viel Städte und Flecken / als Signau, Langnau, Burgdorff, Langenthal, Büren, Arberg, Erlach, Nidau, Thun eingenohmen und verwüstet. Endlich ist durch Vermittlung der Königin Agnes von Ungarn ein Frieden gemachet worden.

Als nun bisher die Berner in allen Kriegen grossen Auffsatz des Adels / als die mehrentheils der Herzogen von Oesterreich Lehen- und Dienst-Leuthe waren / gefunden hatten / und aber ihnen der Eydgenossen Freundschaft nicht übel erschossen war / hatte sich ohngefahr ein neuer Krieg zugetragen / in welchem die von Unterwalden sich wider Verhoffen mit deren von Bern Feinden vereiniget haben. Neuer Krieg.

Es waren namlich dazumahl der Herr von Ringgenberg, deßgleichen der Probst zu Interlacken, beyde Burger von Bern, Herren des Lands am Brünig-Berg (e) und Brientzer-See: Nun klagten sich ihre Unterthanen / daß sie von ihren Herren allzu hart gehalten wurden / fiengen deßwegen eine Aufruhr wider sie an / nahmen die Unterwaldner zu Hilff / stürmten das Schloß Ringgenberg in Abwesenheit des Herren / und wolten dem Probst weder die gewohnliche Frohn-Dienst leisten / noch auch die gebührende Zins / wie von altem her / abstatten. Deßwegen schickten die Berner ihre Gesandte zu den Unterwaldneren, und liessen sie abmahnen / daß sie aufrührigen und ungehorsamen Leuten nicht wider Recht und Billichkeit helffen wolten / sie aber fuhren nichts desto weniger fort / und lägerten sich samt den Aufrührischen zu Brientz, worauf die Berner ihre Mitverbündete / als Solothurn, Thun, Biel und Murten um Hilff angesprochen / da sie dann wol gerüstet samtlich auf Brientz zugezogen / die Aufrührer geschlagen / und die Unterwaldner über den Brünig nacher Haus getrieben. Dieser Schimpf ist den Unterwaldneren ziemlich in die Nase gerochen / so daß auch sie dero Mit-Eydgenossen / namlich Zürich, Lucern, Urj, Schweitz, Zug und Glarus um die benöhtigte Hilff angesprochen / aber die Berner schickten an alle diese Ort Abgesandte / mit dem Anerbiethen / sich zum Rechten auch so gar vor ihnen den Eydgenossen zustellen. Um welcher Ursach willen dann eine Tag-Leistung nacher Lucern ausgeschrieben und gehalten / und / nachdem auf selbiger der Abgesandten beyder Partheyen Klag und Antwort angehört / erkennt worden / daß die Unterwaldner den mit den Brientzeren gemachten Bund auffsagen / die Brientzer aber ihren recht-

Aufruhr wider Bern.

Ringgenberg verbrennet.

Zug nach Brientz.

(e) Diese Historie ist weitläuffig zufinden bey Stumpf. Chron. lib. VIII. c. 22. und Stettl. p. 76.

rechtmäßigen Herren gehorsam seyn / anbey allen zugefügten Schaden abtragen sollen.

Bern komt in Bund.

Eben auf derselben zu Lucern gehaltenen Tag-Leistung sind die Berner mit den 3. Wald-Städten Urj, Schweitz und Unterwalden in den Bund getretten / und obgleich solcher damahls allein mit benanten drey Orten aufgerichtet worden / so wurden dennoch Zürich (f) und Lucern, und zwaren auf diese Weis eingeschlossen / daß die 3. Orte / so sie darum ersucht werden / die Berner denen Züricheren und Lucerneren Hilff zuleisten anmahnen sollen / hergegen so bemeldte 3. Orte hierzu von den Berneren ersucht werden / so mögen sie die Züricher und Lucerner, denen Berneren zuhelffen / ebenfalls anmahnen / wie dann solches die Verschreibungen / so von beyden Theilen aufgerichtet worden / ausweisen.

Eydgenossen vor dem Kayser verklagt.

Auf diesen Berner-Bund ist die dritte Belägerung der Stadt Zürich erfolget / dann der Herzog Albrecht von Oesterreich hat die samtlichen Eydgenossen vor Kayser Carolo IV. verklagt / welcher / nachdem er der Eydgenossen Antwort gehört / bis auf seine Wiederkunft einen Waffen-Stillstand gemacht / (g) weilen er damahls wegen Reichs Geschäfften aus diesen Landen reisen müßte / als er nun wieder nach Zürich zurück gekommen / hatte er beyde Partheyen verhört / und darauf an die Eydgenossen, besonders an die Züricher begehrt / dieseren Bund aufzusagen / angesehen Zürich eine Reichs-Stadt wäre / welche ohne des Kaysers Bewilligung keinen Gewalt hätte mit jemandem einen Bund zumachen. Dargegen zeigten die Eydgenossen die Ursachen / durch welche sie in dieseren Bund zutretten genöhtiget worden / an / legten ihre Freyheits-Briefe vor und bewiesen / daß sie ihren Bund mit Vorbehaltung aller Rechten des Römischen Reichs gemacht / da aber die Eydgenossen nicht möchten dahin gebracht werden / daß sie ihren Bund aufsagten / wolte Kayser Carl mit dem Herzog Albrecht handlen / und begehrte von ihm / daß er Ihme Lucern, Zug und Glarus (als um welche Orte es am meisten dermahlen zuthun ware:) zu des Reichs Handen zukauffen gebe / aber der Herzog gabe dem Kayser diese hochmühtige Antwort: Er wolle lieber dem Kayser Städte abkauffen, als seine Lande ihme zukauf-

(f) Sonst hatte auch Zürich und Bern mit und neben andern einige Bündnussen aufgerichtet / als An. 1327. 1329. 1385. und schlossen letstlich zu Zofingen den 22. Jan. An. 1423. eine beständige Bündnuß. Hotting. Method. leg. Hist. Helv. pag. 98. 105.

(g) Kayser Carolus IV. verhörte sie / kam darauf wieder nach Zürich / und handlete in diesem Geschäfft / wie auch An. 1354. aber allezeit vergebens / weil die Eydgenossen jederweilen ihre Bünde sich vorbehalten / hingegen Oesterreich auf deren Aufhebung und Zertrennung am meisten getrungen. Bull. lib. VIII. c. 11.

zukauffen geben / darauf begehrte der Kayser abermahls an die Eydgenossen, sie solten die Sach ihm übergeben / und versprechen / bey seinem Ausspruch zuverbleiben / welches auch der Herzog thun wolle / dieses aber wolten die Eydgenossen nicht anderst als mit Vorbehalt aller ihrer Bündnussen annehmen / weilen nun der Kayser ohne einiche Ausnahm solches haben wolte / so wurde auch nichts aus dem Frieden / doch machete man einen Stillstand der Waffen.

Zürich zum dritten mahl belägert.

Dieweil aber die Herzogen von Oesterreich dem Kayser immerhin in den Ohren gelegen / hatte er den Waffen-Stillstand mit den Eydgenossen aufgehebt / ihnen seine Absag zugeschickt / und mit dem Herzog Albrecht die Stadt Zürich belägeret / (h) worüber die Züricher durch öftere Gesandtschaften den Kayser gebäten / er möchte sie als eine freye Reichs Stadt / zu Favor der Herzogen von Oesterreich, nicht also feindlich angreiffen / zumahlen sie nichts anders als sich bey ihren Freyheiten zubeschützen begehrten / auch ehrliche und billiche Friedens-Vorschläge nicht ausschlagen werden / dieses vermöchte den Kayser / daß er abermahl den Herzog von Oesterreich des Friedens halber angeredt / weilen aber dieser von keinem Frieden hören wolte / ist der Kayser von der Stadt aufgebrochen / worzu ihn auch nicht wenig bewogen / daß er unter seiner Armee mehrentheils Volck aus den Reichs-Städten gehabt / welche / ob sie gleich ihme zu gefallen ausgezogen / dannoch im Argwohn waren / als ob sie den Eydgenossen mehr als den Herzogen von Oesterreich zugethan gewesen. Nachdem nun der Kayser abgezogen / hat auch der Herzog Albrecht die Belägerung aufgehebt / vermuhtlich darum / weilen einige Hilffs-Völcker von andern mitverbündeten Orten im Anzug gewesen / jedoch hat er sein Volck (i) in die nächstgelegene Städte und Vestungen verlegt / Befehl hinterlassende / immerhin in die Eydgenössischen Länder zustreiffen / und sie in einer beständigen Unruhe zuunterhalten.

(h) An. 1354. kündete der Kayser der Stadt Zürich den Krieg an. Die Belägerung fienge den 13. Sept. an. Von den Eydgenossen waren 1500. Mann in der Stadt. Der Anlas zu Aufhebung derselben ware nebst dem Mißtrauen gegen die Reichs-Städtische Völcker (weilen in der Stadt auf einem Thurn das Reichs-Panner / um sie zur Gewogenheit gegen Zürich zubewegen / ausgesteckt worden:) auch die entstandene Streitigkeit wegen des Vorzugs bey dem Angriff zwischen den Böhmen / Oesterreichern und Schwaben.

(i) Sonderlich Herr Albrecht Buchheimer mit 500. Ungarischen Reuteren / und waren Guarnisonen zu Wesen / Rapperschweil / Grüningen / Kyburg / Eglisau / Winterthur / Bülach / Regenspurg / Baden / Mellingen / Bremgarten / Meyenberg und Rotenburg. An. 1355. waren ihrer 60. auf einer Streiffung vor der Stadt Zürich erlegt / und hernach auch deßwegen von den Zugeren das Schloß Wildenberg zerstöhrt. Stumpf. l. VI. c. 19.

Frieden gemacht / und desselben Artickel.

Als nun dieser Krieg bey 5. Jahren gewähret / ist durch das Ansehen und angewandten Fleiß Kayser Caroli IV. zwischen den Herzogen von Oesterreich und der Stadt Zürich (k) ein Frieden unter nachfolgenden Artickeln gemacht worden: I. Sollen beyde Theil einanderen alles in dem Krieg abgenohmene wiederum restituiren. II. Sollen die Züricher keinen / so unter Oesterreich seßhaft gewesen / zu einem Burger annehmen / so aber jemand in ihre Stadt ziehen wolte / könten sie solchen wol mit denen Rechten / so bisher gebräuchlich gewesen / aufnehmen. III. Welche Lehen haben / die sollen sie von den rechten Lehen-Herren empfangen / welche aber anderer oder frömde Güter besitzen / solche zuruckgeben / oder sich vor dem Rechten zustellen gehalten seyn / doch werden der Banditen Güter ausgenohmen. IV. Sollen die Züricher ins könftig mit niemand / so unter Oesterreichische Herrschaft oder Schutz gehöret / eine Bündnuß machen / sondern vielmehr Oesterreich zum Rechten helffen. V. Wird / so etwann Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Oesterreich und den Eydgenossen entstuhnden / die Form des Rechtens in diesem Artickel ausgesetzt. VI. Sollen die Eydgenossen bey denen unter sich gemachten Bündnussen verbleiben. Diese nun sind die vornehmsten Artickel dieses Friedens / es sind zwaren derselben mehr andere / an denen aber nicht viel gelegen / die ich auch deßwegen herzusetzen unterlassen.

Neuer streit mit Zug.

Es haben aber die ungleiche Auslegungen (l) dieses Friedens neue Streitigkeiten verursachet / so aber / weilen beyde Theile des Kriegs müde waren / ohne

(k) Und übrigen Eydgenossen zu Regenspurg an der Donau auf Jacobi 1355. Stettler. l. II. p. 79.

(l) Der Herzog von Oesterreich wolte Kraft desselben den Eydgenössischen Bund mit Zug und Glarus für kraftlos halten / danahen An. 1335. die Eydgenossen einen Läuffer an den Kayser in Mähren abgesandt / und um eine Erläuterung angehalten / welche sie aber erst im Jul. 1356. und zwaren so widrig bekommen / daß der Kayser auch anfügte / daß wann sie Zug und Glarus nicht aus der Bündnuß lassen wurden / er allen Angehörigen des Reichs dem Herzog wider sie behülfflich zuseyn / gebotten hätte. Dessen ungeachtet aber haben die Eydgenossen auf einer Tagsatzung zu Lucern sich einmühtig entschlossen diese Bündnussen nicht aufzuheben / und als der Landvogt Buchheimer die Zuger und Glarner von dem Eydgenössischen Bund abzustehen und Oesterreich Huldigung zuleisten nöhtigen wollen / haben sie sich so lang widersetzet / bis die Schweitzer ihnen zu Hilff kommen / da dann der Bund bestäthiget und aufs neue beschworen worden. Damit nun hieraus nicht neues Unheil erwachsen und dem Herzog dieser Handel gebührend vorgetragen werden könte / machte Zürich mit Graf Friderich von Toggenburg / Freyherrn von Torberg auch andern Herren und Städten einen Stillstand / und liesse im September eine Gesandtschaft deßwegen nach Wien abgehen / welche / nachdem sie sich bis in Jan. 1357. daselbst aufgehalten / endlich mit der Vertröstung abgefertiget worden / des Herzogs Sohn Rudolf werde selbst in diese Lande kommen. Dieses geschahe auch zu End des Jahrs / da er /

ohne einen offentlichen Krieg beygelegt worden. Es begehrte namlich der Oesterreichische Landvogt Albrecht Buchheimer an die Zuger, daß sie dem Herzogen huldigen solten / dieses aber wolten sie nicht anderst als mit Vorbehalt des Eydgenößischen Bunds thun / es seye dann / daß die V. ersten Orte sie des Eyds / mit welchem sie denselben verbunden / entliessen. Diese Streitigkeit kam endlich vor Kayser Carolum IV. welcher seinen Ausspruch dahin gabe / daß der Bund mit Zug solte aufgehebt werden / weilen vermög des Friedens die Eydgenossen dem Herzogen weder seine Städte einnehmen / noch sonsten an seinen Rechten hinderlich seyn solten.

Neuer streit durch den von Torberg gestillet.

Ob nun gleich dieser Kayserliche Spruch den Eydgenossen sehr weh gethan / angesehen die gemachte Bündnussen in dem Frieden klahr ausgedinget und bestäthiget worden / ausgenohmen / daß sie mit den Oesterreichischen Unterthanen hinfüro keine neue Bündnussen machen / oder solche zu Burgern annehmen dörfften / so waren doch die Eydgenossen des Kriegs nunmehro überdrüssig / daß sie bey nahem die Zuger hätten fahren lassen / wann sich die von Schweitz nicht widersetzt hätten / diese hatten den Frieden noch nicht besieglet / deßwegen / als sie von diesem Ausspruch gehöret / mit ihrem Volck für Zug gezogen und die Burger genöhtiget / daß sie ihnen schweeren müßten / deßgleichen schickten die Zuger Gesandte nach Schweitz, um auch von ihnen den Eyd abzunehmen. Solches verursachte vielerley Streitigkeiten / da indessen der Herzog Albertus von Oesterreich, ehe selbige beygelegt worden / gestorben / worauf durch den Herren von Torberg ein Stillstand der Waffen auf 11. Jahr gemacht worden / innert welcher Zeit aber Zug und Glarus zwaren in dem Bund verbleiben / nichts desto weniger aber denen Herzogen von Oesterreich gehorsam seyn und alle pflichtige Dienste leisten solten. Zur selbigen Zeit haben die Herzogen nach Zug einen Ammann aus dem Land Schweitz, und nach Glarus Herren Gottfried Müllnern von Zürich zu einem Landvogt gesetzt. Dieser Waffen-Stillstand ist hernach auf etliche Jahr verlängeret worden.

weil die seinige kein grossen Lust zum Krieg hatten / das Geschäfft weiter aufgezogen / in welcher Zeit obiger Stillstand mit dem Beding continuirt worden / daß inzwischen die Zuger und Glarner die schuldige Zins und Renten der Herrschaft abstatten / auch in währender Zeit die Zuger einen Ammann von Schweitz und die Glarner einen Vogt von Zürich haben solten. Innert welcher Zeit An. 1362. Kayser Carolus in der mit Zürich geschlossenen Defensiv-Bündnus nicht nur Ihro den mit den Eydgenossen getroffenen ewigen Bund bestäthiget / sondern auch angefügt / daß alle die / so zu ihnen den Eydgenossen gehören / in dieser Bestäthigung solten begriffen seyn / und seiner Bündnus vorgehen. Bulling. Hist. Tig. Msc. l. VIII. c. 13. Stumpf. Chron. l. VI. c. 19.

Engelländer wider die Eydgenossen.

Herzog Leopold, Alberti Sohn und Nachfolger hatte gleiche Feindschaft gegen die Eydgenossen von seinem Vater geerbet/ weilen er aber gesehen/ wie schlechtlich vorige Kriege gegen sie abgeloffen/ wolte er sein Heil nicht mehr auf ein neues versuchen/ hetzte hingegen die Engelländer (m) ihnen auf den Hals. Diese/ nachdem sie vorhero den Rheinstrohm weit und breit verheeret/ fielen in die Eydgenoßschaft, wobey sie aber so wol den Oesterreicheren als den Eydgenossen grossen Schaden zugefüget/ wurden aber nach etlichen Niederlagen endlich gezwungen wiederum abzuziehen/ in dem Schweitzerland, Sundgäu und Elsaß allenthalben traurige Fußstapffen ihrer Grausamkeit hinter sich lassend/ und hat sich dieser Einfall An. 1376. zugetragen.

Krieg wider den Grafen von Kyburg/ wegen Solothurn.

Nach Verfliessung 6. Jahren folgte der Krieg (n) wider den Grafen von Kyburg, dann selbiger hatte sich unterstanden / die Stadt Solothurn, so mit Bern in Bündnuß gestanden/ durch Verrähterey einzunehmen / welches auch die Oesterreicher zu gleicher Zeit gegen die Bernerische Städte Thun und Aarberg unternohmen / nachdem aber diese heimliche Anschläge gefehlet / suchte der Graf sein Fürnehmen offentlich auszuführen / und überzoge die Solothurner mit Krieg / denen die Berner und andere Eydgenossen zu Hilff erschienen; Der Herzog von Oesterreich hingegen liesse es wegen des kurz zuvor mit den Eydgenossen gemach-

(m) Es kam ein Englisches Kriegs-Heer/ deren Obersten man den Ertzpriester von Springhirtzen nennte/ schon An. 1365. bis nach Basel / dahin etliche Eydgenössische Städte einige Hilff gesendet/ wurden aber wiederum von Kayser Carolo zuruckgejagt. An. 1375. aber veranlasete Herzog Leopold von Oesterreich den Herren Enguerand de Coucy, Grafen von Soisson, welcher seiner Mutter Catharinæ, einer Herzogin von Oesterreich/ Leopoldi I. Tochter / Heyraht-Gut forderte/ und von Herzog Leopold solche auf der Eydgenossen Land zusuchen angewiesen worden / mit Hilff der Engelländer (die damahls ein gut Stuck von Franckreich inne hatten:) seine Prætension auszuführen und mit einem starcken Kriegs-Heer in diese Lande zufallen/ welche bis in das Aergäu gerucket und viel verwüstet/ nach erlidtenem Verlurst aber zu Buttisholtz im Rußweiler-Amt bey Ins und sonderlich zu Frauenbrunnen/ da 800. davon erschlagen worden/ sich wieder zuruckgezogen. Urstis l. IV. Chron. Basil. c. 14. Hertzogs Chron. Alsat. l. II. c. 41. 42. Königshoven Chron. Alsat. c. 2. p. 136. Bulling. l. VIII. c. 15. &c.

(n) Dieser Krieg gieng An. 1382. an/ da die Eydgenossen sich der Stadt Bern angenohmen/ auch einen vergeblichen Anschlag auf Rapperschwyl gemachet/ gleich die Berner auf Olten und Burgdorff im folgenden Jahr versucht/ wobey zugleich die Schlösser Buchegg/ Grünenberg/ Friesenberg/ Trachselwald und Grimmenstein eingenohmen und zerstöhret worden. Der Friede wurde An. 1384. gemacht/ und übergab der Graf von Kyburg nebst Burgdorff auch seine an Thun gehabte Rechte. Königshoven Chron. Bern. Msc.

machten Friedens nicht so weit kommen/ erzeigte aber seine Feindseligkeit darinn/ daß er dem Grafen unter der Hand Beystand leistete/ und ihme durch sein Land Volck und andere Nohtdurft zugehen liesse/ welches doch alles wider den Frieden lieffe/ allein der Graf könte den Krieg in die Länge nicht ausdauren/ weilen es ihm bald an dem nöhtigsten Kriegs-Requisito dem Geld zugebrechen anfienge/ machte deßwegen Friede/ und gabe anbey die Stadt Burgdorff vor 40000. Gulden den Berneren zukauffen.

Der Reichs-Städten Bund.

Dazumahl hatte der Herzog von Oesterreich auch einige Streitigkeit mit denen Reichs-Städten / diese machten einen Bund (o) zusamen/ worein auch die Eydgenössischen Städte Zürich, Bern, Solothurn und Zug aufgenohmen wurden/ allein der Herzog wußte diese Bündnus mit List zutrennen / dann er vertruge sich in Freundschaft mit den Fränckischen und Schwäbischen Städten/ wordurch die Rheinischen geschwächet worden/ und in dem Elsaß von denen Oesterreicheren eine Niederlag erlidten. Durch diesen Sieg wuchse dem Fürsten der Muht/ und erweckte ihm einen Lust die Eydgenössische Städte wiederum unter sein Joch zubringen/ wie ihm dann folgendes Anlas (p) zu einem Krieg geben müssen.

R 3 Es

(o) Dieser Bund wurde von den meisten Teutschen Reichs-Städten in Schwaben/ Bayern/ Sachsen/ Franckenland und dem Rhein nach schon An. 1380. zur Beschützung ihrer Freyheiten bey der schlimmen Regierung Kaysers VVenceslai gemacht/ und begaben sich die Eydgenössischen Städte allererst An. 1385. und zwaren auf 9. Jahr darein. Stumpf. lib. III. Chron. Mscr. p. 264.

(p) Aus vorigem ist genugsam zusehen / daß die zwischen denen Herzogen von Oesterreich und denen Eydgenossen ohne erforderliche Verschreibung etwas Zeits beobachtete Stillständ von den ersten nicht aus geneigtem Willen / sondern in Mangel ihrer durch die bisherige Kriege mercklich beschädigter Angehörigen und Helfferen weiteren Kriegs-Begierd so lang gehalten worden / und der Eyfer gegen die Eydgenossen immer heimlich fortgeblieben / danahen auch den Grafen von Kyburg in ihrem letst geführten Krieg nicht nur aller Vorschub auch wider gegebene Zusag geleistet / sondern auch damahls selbst auf Thun und Aarberg einige Anschläg gemacht worden / dardurch / weil es unglücklich ausgeschlagen und die Eydgenossen je länger je mehr gestärcket/ auch die Herrschaft Oesterreich wiederum zu mehreren Kräften kommen/ solcher Eyfer je mehr und mehr wieder erfrischet/ und der Anlas die Eydgenossen zubeschädigen begierig gesucht worden/ danahen auch die Strenge der Landvögten zu Wolhausen und Rotenburg gegen die Unterthanen / und hierbey denen Lucerneren geschehende Beschädigungen durch Anlegung neuer beschwehrlichen Zöllen und in ander Weg nicht gehinderet noch ungern gesehen worden/ solches alles aber die Eydgenossen auch vermögen auf ihre Schantz zusehen/solch vorschwebendem Uebel möglichst zuwehren und den Anfang mit Rotenburg zumachen. Stumpf. Chron. l. XIII. c. 5. Stettler. lib. III. p. 90. Etterlin. Chron. p. 45. b.

Anlas des Sempacher Kriegs.

Es hatte der Herzog von Oesterreich zu Vögten gesetzet nach Wolhausen und in das Entlibuch Petern von Torberg, und nach Rotenburg Hermann von Grünenberg, und selbige Vogteyen ihnen verpfändet/ diese Vögte führten ein gar tyrannisches Regiment/ plagten nicht allein das Landvolck/ sondern auch ihre Nachbaren die Lucerner, welches diese Landleuth bewogen/ einige aus ihrem Mittel nach Lucern abzusenden/ und um dasiges Burger-Recht anzuhalten/ die Vögte aber/ so bald sie hiervon Nachricht erhalten/ liessen diese Abgeordnete/ samt denen/ so fürnehmlich darzu geholffen/ ohne Gnad aufhencken/ wol zu einem schlechten Lohn für ihre treue Dienste/ so sie dem Vaterland geleistet/ worauf noch über das zu Rotenburg ein neuer Zoll angeordnet wurde/ welcher denen Wald-Städten, so diese Strasse brauchen müßten/ sehr beschwehrlich fiele.

Wald-städte für Rotenburg.

Diese zugefügte Unbillen verbitterten die Lucerner dergestalt/ daß sie sich mit den drey Wald-Städten vereiniget/ und An. 1385. den 29. Christm. für Rotenburg gezogen/ auf welcher Annäherung sich der von Grünenberg mit der Flucht salvirt/ worauf der Ort eingenohmen/ das Schloß geplündert/ die Stadt-Mauren niedergerissen/ die Gräben ausgefüllet/ und hiemit den Oesterreicheren die Gelegenheit benohmen worden fehrners daselbst eine Besatzung zuhalten und die Lucerner daraus zubeunruhigen.

Sempach an Lucern.

Bald darauf haben die Lucerner das Städtlein Sempach in (q) ihr Burger-Recht aufgenohmen/ und 200. Mann in Reichensee gelegt/ allein die Oesterreichische Landvögt eroberten es mit Sturm/ die Besatzung wurde niedergemacht/ das Städtlein angezündet/ und alles jung und alt/ Weiber und Kinder erwürget und verbrennt.

Eydgenößischer Zusatz gen Meyenfeld.

Die Eydgenossen, ausgenohmen Bern, legten auch gemeinschaftlich (r) eine Besatzung in Meyenfeld, diese wurden von den Oesterreicheren, unter einer zum Schein angestellten Flucht/ listiglich heraus gelocket/ ihrer 81. erschlagen/ und die übrigen wiederum hineingejagt/ deßwegen die Eydgenossen ihr Volck heim beruffen/ welche aber vor ihrem Abzug die Stadt und Schloß mit Feuer verwüstet.

Weil nun zuerst das Kriegs-Glück sich der Herrschaft günstig bezeigte/ machte sie allenthalben grosse Kriegs-Zurüstungen/ und sandten zu Anfang des 1386. Jahrs täglich viel Herren und Edle denen Eydgenossen ihre

(q) In gleiches Burger-Recht traten auch die von Entlibuch und Reichen-See/ welches Städtlein am Ausgang des Baldegger-Sees gelegen/ und bey solchem Anlas so unglücklich gewesen. Stumpf. l. VI. c. 36.

(r) Bullinger l. VIII. c. 17. bemercket/ daß solches allein von denen von Zürich/ Lucern und Urj geschehen seye.

ihre Absag-Briefe (s) zu / welchen aber diesere alle ihre Macht entgegen setzten / und dem nächsten und besten Feind (t) dapfer auf die Haut griffen. Die Berner, so bisher still gesessen / nahmen auf Anmahnung der Eydgenossen, auch die Waffen in die Hand / und zerstöhrten dem von Torberg beyde Schlösser Koppingen und Torberg, die vier Wald-Städte schläifften die Stadt und Schloß Wolhausen, Liel, Rhynach und Baldeck. Zürich aber schickte ihnen einen Succurs in das Aergäu, welche bey ihrem Ruck-Zug die Vestung Rümlang an der Glatt eingenohmen und verbrennet / und weilen die Oesterreichische Völcker sich zu Brugg und Baden, so nahe bey Zürich, zusamen gezogen / und danahen jedermann einer neuen Belägerung dieser Stadt vermuhtet gewesen / haben die Wald-Städte selbiger 1600. Mann zu Hilff gesandt.

Sempacher Schlacht.

Der Herzog Leopold aber auf Vernehmung dessen wandte sich mit seinem ganzen Heerzeug auf die Wald-Städte, diese / als sie von des Herzogs Vorhaben Kundschaft eingezogen / saumeten sich nicht lang / sondern nachdem sie die Burger zu Zürich gewahrnet und ermahnet / ihre Stadt in Treuen zuverwahren / marschierten dem Feind Tag und Nacht mit guter Ordnung doch in solcher Eil nach daß sie und der Herzog zu gleicher Zeit bey Sempach zusamen traffen / da sich noch selbigen Tags (den 9. Jul) ein ernsthafter Streit erhoben / (u) in welchem zwaren von beyden Seiten dapfer gefochten / doch endlich die Oesterreicher gezwungen wor-

(s) Und zwaren wegen der Herzogen von Oesterreich erstlich die Grafen von Wirtemberg und 2. andere Grafen / auch 6. Freyherren und 52. Rittermäßige Edelleuthe durch 4. Brief; hernach 2. Fürsten von Hochberg / 4. Grafen / 19. Freyherren und 1:9. Ritter durch 18. andere Brief. Stumpf. lib. 13. c. 6.

(t) Es ward zwar durch die Reichs-Städte ein Stillstand von S. Matthiæ-Tag bis auf Pfingsten vermittlet / welcher aber schlechtlich gehalten wurde / danahen die Eydgenossen die in dem Authore angefügte Züge vornahmen / und neben denselben auch das Schloß und Dorff Pfäfickon und das Städtlein Bülach verbrennt / und die Grafschaft Kyburg verwüstet. Stettl. p. 92.

(u) In dieser Schlacht solle die Armee des Herzogs 4000. der Eydgenossen aber nur 1300. Mann starck gewesen seyn / und viel zu dem Sieg beygetragen haben / daß die meisten Edelleuthe aus Uebermuht von den Pferden gestiegen und zu Fuß den Angriff thun wollen / welcher Schlacht-Ordnung Arnold Winckelried von Unterwalden mit einem Arm voll Spieß / doch mit Einbüssung seines Lebens / zuerst gebrochen / und dardurch den sonst auf der Oesterreicher Seiten gewesenen Vortheil auf die Eydgenossen / welche hierdurch mit ihren Gewehren besser an die solcher Streit-Art nicht gewohnte Edelleuthe kommen können / geleitet. Der Verlurst der Oesterreicher wird auf 2000. Mann und 15. Haupt-Panner / der Eydgenossen aber auf 200. Mann geschätzet / davon die meisten und fürnehmsten bey Bullingero und Etterlin specificirt zufinden. Siehe auch von dieser Schlacht Stumpf. Chron. lib. VII. c. 35. Roo Hist. Austr. l. IV. p. 131. Stettler. l. 3. p. 93. Da sonderlich bey Etterlin

worden der Eydgenossen Dapferkeit zuweichen / und ihnen das Feld und die Ehre eines herrlichen Siegs zuüberlassen. Der Feinden wurden 2000. erschlagen / worunter 676. Edelleuthe / davon 350. gecrönte Helme führten / nebst dem Herzog selbst / sich befunden. Dieses grossen Vortheils nun wußten sich die Ueberwinder wol zubedienen / und fiele nachgehends die Last des Kriegs denen auf den Hals / so vorhin der Eydgenossen Lande angefallen / und deren Burger beraubet hatten / wobey viel Schlösser zerstöhret und etliche Städte (x) gewonnen worden.

Darauf ist in dem folgenden 1387. Jahr an der Liechtmeß durch etliche Städte ein Stillstand auf ein Jahr lang gemachet worden.

Eydgenössischer Zusatz zu Wesen verrahten.

Nachdem selbiger sich geendet / wurde die Eydgenössische Besatzung zu Wesen durch Verrähterey dasiger Burger von den Oesterreicheren erschlagen. (y) Darnach zogen sie mit 8000. (oder nach etlicher Bericht 16000.) Mann in das Glarner-Land, die Befehlshabere waren Donat Graf von Toggenburg, Peter von Torberg, Johannes von Klingenberg, und Graf Johannes von Werdenberg und Sargans. Dieser letstere führte 2000. Mann / und solte durch Beglingen den Feind hinterziehen / die andern aber / nachdem sie die Mauren und Landwehre / so die Glarner vor etlichen Jahren gemacht / mit Sturm eingenohmen / fielen unten in das Land / und fiengen an / weil sie in der Einbildung schon völlig gesieget / mit rauben und brennen übel zuhausen. Inzwischen samleten sich die Glarner in die 350. starck nächst bey dem Feind auf einem Berg / zu denen noch 30. Mann aus einem benachbarten Schweitzerischen Thal gestossen / diese griffen den Feind an einem engen Ort mit grossem Muht und Heftigkeit an / und setzten ihm sonderlich mit Steinen dermassen zu / daß der Feind genöhtiget worden zuruck auf die Ebne zuweichen / und endlich / nachdem die Glarner zum eilften mahl ihne angegrif-fen /

Schlacht zu Näfels.

auch zufinden die hierauf und bey solchem Anlas unter den Eydgenossen nebst der Stadt Solothurn aufgerichtete Kriegs-Ordonantz / darin neben andern Artickeln alles Beschädigen der Kirchen / Clöster und Capellen / auch Frauen und Jungfrauen gänzlich abgestellt / eine herzhafte Zusamensetzung in dem Feld gestiftet / und das unzeitige Plünderen und Beuthen verbotten worden.

(x) Namlich durch die Züricher die Schlösser Meerspurg bey Ober-Winterthur und Sultz ohnweit davon: durch die Berner die Städt und Schlösser Willisau / Untersewen / Hasenburg / Dachsburg / Castels / Maggenburg / Schönenfels / und das Ober-Siebenthal: Von den Lucerneren Hohen Rhynach: Von den Glarneren Windeck: auch sonst von den Eydgenossen Wesen / Aristow / Büren bey Sursee / Schencken / Tannenfels / Müllj bey Wesen und andere Orte. Bulling. l. VIII. c. 19.

(y) Etliche setzen die Anzahl der Erschlagenen auf 80. Andere aber melden / daß 34. ermördet / und nur 22. mit Noht darvon kommen. Tschudi Chron. p. 139.

sen / sich nach der Flucht umzusehen / (z) worauf der Graf von Werdenberg, als er solche Niederlag der seinigen von dem Berg ersehen / sich auch in die Flucht begeben.

Der Feinden wurden auf denselbigen Tag bey 2000. erschlagen/ und ertruncken ihrer bey 500. weil die Bruck / über welche man nach Wesen gehet / von Viele und Geträng der Flüchtigen gebrochen. Nach dieser Schlacht haben die Eydgenossen mit den Oesterreichischen oft gescharmützelt/ ihnen etliche Städte und Schlösser gestürmt und eingenohmen/ (a) aber keine weitere Feldschlacht ist mehr gehalten worden/ sondern die Städte Costantz, Ueberlingen, Ravenspurg und Rotweil haben einen Stillstand und Frieden auf 7. Jahr lang gemacht / der hernach auf 20. Jahr verlängert / und zuletst ein fünfzig jähriger Frieden aufgerichtet worden. (b)

Abbenzeller-Krieg.

An. 1401. nahme der Abbenzeller Krieg (c) seinen Anfang/ und währete sieben Jahr. Das Land Abbenzell liegt im Gebirg ob dem Boden-

S See,

(z) In dieser Schlacht sol sich sonderbar dapfer gehalten und zu dem Sieg viel beygetragen haben Land-Ammann Albrecht Vogel / der Erschlagenen zehlen etliche 1800. und der Ertrunckenen 600. andere aber und die Glarner-Chronicken melden/ daß 2500. darunter 183. Adels-Personen/ auf der Wallstatt geblieben/ ohne die so ertruncken/ deren Zahl man nicht gewiß erfahren können / wobey noch 11. Panner und 1200. Harnisch und Pantzer erobert worden. Von einigen wird auch der Glarner Verlurst nur 25. Mann gerechnet / von den mehreren aber auf 55. Mann/ darunter 1. von Urj und 2. von Schweitz/ gesetzet.

(a) Von den Züricheren ward Embrach verbrennt / bey dem Closter Gfenn 70. Oesterreicher erlegt/ auch bey etlichen Scharmützeln bey Wildberg / an dem Zürich-Berg/ in den Höfen an dem See einige Vortheil erhalten. Bern streiffte auf Freyburg und Zofingen; Zürich und Schweitz verbrannten die Bäder zu Baden samt der Vorstadt zu Mellingen; Bern und Solothurn streifften in das Fricktal; Glarus verbrennt Wesen/ und erschlagt denen im Gaster 160. Mann; Die Eydgenossen belagerten Rapperschwyl vergebens.

(b) Der erste Stillstand wurde gemacht den 9. Martii An. 1389. selbigen Jahrs bis auf 1396. An. 1396. ware dieser Friede auf 20. Jahr und vor Verfliessung solcher Zeit An. 1414. auf 50. Jahr verlängeret worden. Bulling. l. VIII. c. 20.

(c) Die fürnehmsten Beschwehrden der Landleuthen über den Abbt / welche den Krieg verursachet/ rührten har von des Abbts neuerlich gemachten Ansprachen des Todten-Falls/ des freyen Zugs an andere Ort/ der Aemter Besatzung / und der Land-Steur halber / und daß der Abbt die Vereinigung derer Landleuthen mit der Stadt St. Gallen nicht leiden wolte. Die Feindthätlichkeit fienge mit Verstöhrung der Vestung Clanx bey Abbenzell schon An. 1402. an/ und erfolgte hernach erstlich zwischen dem Land mit Hilff deren von Schweitz und Glarus einer- und dem Abbt und seinen verbündeten Städten anderseits An. 1404. den 15. Mey die Schlacht bey dem Speicher/ auch auf der Wolffhalden/ darinn Aebbtischer Seits in der ersten gegen 300. und in der anderen gegen 400. geblieben / weiters zwischen dem Land mit Hilff

See, und ist nun das dreyzehende Ort der Eydgenoßschaft. Zu der Zeit/ als dieser Krieg angegangen/ waren die Abbenzeller noch nicht in dem Bund/ sondern stuhnden unter dem Abbt zu St. Gallen, der damahlige Abbt ware Herr Cuno von Stouffen, zwischen deme und den Abbenzellern sich ein gewisser Streit erhoben/ welcher/ nachdem lange Zeit gütliche Mittel vergeblich angewendet worden/ endlich in einen Krieg ausgebrochen/ der Abbt hatte sich mit den Städten am Boden-See verbunden/ in welchem Bund auch die Abbenzeller waren/ aber der Abbt machte/ daß sie davon ausgeschlossen wurden/ samlete darnach aus den Bund-Städten eine Armee/ und liefferte den Abbenzellern eine Schlacht/ in welcher sie aufs Haupt geschlagen worden.

Abbenzell verbindt sich mit Sanct Gallen und Schweitz.

Nach dieser Schlacht machten die von St. Gallen und Schweitz mit den Abbenzellern einen Bund/ dargegen nahme der Herzog von Oesterreich den Abbt in seinen Schutz/ aber die Abbenzeller erhielten in etlichen Schlachten das Feld/ nahmen das Land weit und breit ein/ zerstöhrten viel Vestungen/ gewonnen etliche Städte/ und brachten den Abbt dahin/ daß er Frieden begehren und ihnen ihre Freyheit ungekränckt lassen müßte.

Eydgenossen über das Alpgebirg.

An. 1410. zogen die VII. Eydgenössische Orte/ Bern ausgenohmen/ mit einandern zum ersten mahl über das Alp-Gebirge (d) in das Eschenthal nach Bonmatt, und weiter das Thal hinab vor die Stadt Thum,

der Stadt St. Gallen/ Grafen von Werdenberg und noch einig änderen Benachbarten eines- und dem Abbt mit Hilff der Herzogen von Oesterreich und der Schwäbischen Ritterschaft anders Theils An. 1405. die Schlacht am Stoos/ da die letstere gegen 500. Mann verlohren/ worauf An. 1406. von den Abbenzelleren und ihren Mithelfferen eine Streifferey nicht nur in das Turgäu bis nach Weinfelden/ auch in die Grafschaft Kyburg/ sondern auch in das Rheinthal/ Algäu/ Bregenzer-Wald und bis an die Etsch vorgenohmen/ auch die March/ Gaster und Herrschaft Windegg eingenohmen/ fehrners der Abbt An. 1407. zu Wyl gefangen/ und zu einem Vergleich genöhtiget/ gegen Oesterreich aber der Krieg fortgesetzt/ Bischoffzell eroberet/ An. 1408. aber Bregentz unglücklicher Weis belägeret worden/ massen die Abbenzeller und ihre Verbündete daselbst geschlagen/ und das Rheinthal übel verwüstet worden/ welches den Frieden so beförderet/ daß selbiger durch Vermittlung Kaysers Ruperti An. 1408. zu Costantz geschlossen worden.

(d) Die Ursach solcher Reisen ware: Die benachbarte Einwohner des Eschenthals oder Val d'Oscela hatten den Urneren auf ihren Alp-Weyden und sonsten Schaden zugefügt/ solches zurächen sind die Eydgenossen auf die Anmahnung der Urneren dahin gezogen/ haben die Haupt-Stadt Domo oder Thum eroberet/ und sind nach eingenohmener Huldigung von dortigem Land-Volck mit grosser Beuth wieder nacher Haus gezogen/ des folgenden Jahrs aber/ als das Land-Volck seiner Pflichten vergessen/ und neuen Schaden zugefügt hatte/ thaten sie eine neue Reis/ zerstöhrten viel Schlösser und veste Thürn/ verhergten das Land/ und kehrten mit Verlurst einiger 20. Mann wieder zuruck.

Thum, nahmen dieselbige ein / und zogen wiederum heim. Im folgenden Jahr zogen obgemeldte Eydgenossen zum andern mahl hinein.

Krieg wider Oesterreich.

Darnach hat sich An. 1415. zwischen dem Haus Oesterreich und den Eydgenossen ein neuer Krieg erhebt / (e) dann als Herzog Friederich von Oesterreich Papst Johannem XXII. aus dem Concilio zu Costantz entführet hatte / wurde er vom Kayser in die Acht und vom Concilio in den Bann gethan / und der 50. jährige Friede von dem Kayser und Concilio aufgehebt / und die Eydgenossen ermahnet / ja zum theil genöhtiget / daß sie wider Herzog Friederich zu Feld zogen / in welchem Krieg die Eydgenossen das Aergäu, Grafschaft Baden und andere Oesterreichische Oerter eingenohmen.

Eydgenossen über den Gotthard.

Nach diesem zogen die Eydgenossen An. 1422. über den Gotthard gen Bellentz, (f) welche Stadt der Graf von Monsax den III. Wald-Städten zukauffen gegeben / der Herzog von Meyland aber prætendirte solche als das seinige / und nahme sie mit List ein. Deßwegen die Eydgenossen etliche Züge über das Gebirge gethan / um Bellentz wieder zu erobern. Der erste Zug geschahe in vorgemeldtem Jahr / der andere An. 1425. und der dritte im folgenden Jahr darnach. Und da sie die Stadt nicht erobern können / so haben sie die nächsten Thal-Geländ / so dem Herzog von Meyland zugehörten / weit und breit geplünderet und verheeret.

Der alte Zürich-Krieg.

Inzwischen erhub sich An. 1436. ein sehr schwehrer Krieg unter den Eydgenossen selbst / (g) und das fürnehmlich durch der Herrschaft Oester-

(e) Von welchem unten bey Anlas der Stadt Baden weitläuffig gehandlet wird.

(f) Den Anlas zu diesem Kauff gabe einer seits der Streit zwischen diesem Grafen und dem Herzogen von Meyland wegen Bellentz / anderseits das Vorhaben der Urneren und Unterwaldneren / einiche ihnen von ermeldtem Streit nach geschehene Beschädigungen zurächen / welchem vorzukommen / der Graf solchen Kauff desto mehr facilitirt. Der erste Zug An. 1422. fiele nicht gar glücklich aus / indem die Eydgenossen in einem Treffen ziemlich viel Volck / ja wie einiche melden / 375. Mann / doch mit Erhaltung des Siegs und Erschlagung 900. Meyländeren / verlohren / und also müßten die Eydgenossen dießmahl unverrichteter Sachen wiederum heim ziehen. An. 1425. zogen alle Ort der Eydgenoßschaft abermahl / ausser Bern / mit 4000. Mann über das Gebirg / nachdem es aber in 3. Wochen unmöglich gewesen die Stadt Bellentz zuerstürmen / haben sie mit einichen Beuthen / und Verheer- und Ausplünderung selbiger Lands-Gegne dißmahl vorlieb nehmen müssen. An. 1426. zogen die Eydgenossen / darunter sich auch die Berner befanden / wiederum über das Gebirg durch das Eschenthal für Domo, nahmen die Stadt ein / und verheereten das Land mit Raub und Brand / worauf eine Friedens-Handlung erfolget / dem Herzogen von Meyland blieb Bellentz / hingegen wurden den Eydgenossen 30000. Gulden für den Kriegs-Kosten bezahlt.

(g) Diesen Krieg veranlasete Fridericus, der letste Graf von Toggenburg / welcher An. 1435. wegen eines zu Zürich vor Raht verlohrnen Recht-Handels zu Trotz der

reich Practiquen / es kamen erstlich die zwey Ort Zürich und Schweitz hinter einander / demnach vereinigten sich alle übrige Orte mit denen von Schweitz, der Herzog von Oesterreich hatte es auch anfänglich mit den Schweitzern gehalten / darnach aber mit den Zürichern einen Bund gemacht/

Stadt Zürich mit denen von Schweitz ein Land-Recht gemacht / und damit denen von Zürich und Schweitz die Haar zusamen gebunden / weil jeder Theil das besser Recht zu seinen hinterlassenen Landen und Leuthen zuhaben vermeynt. An. 1436. hatte des verstorbenen Grafen Wittwe das Burger-Recht mit der Stadt Zürich erneueret / und selbiger die Stadt und Schloß Utznach geschencket / als aber die Landleuthe sich nicht nur nicht zur Huldigung bequemen wolten / sondern annoch die von Schweitz mit Hilff deren von Glarus sie nebst denen Herrschaften Windegg / Lichtensteg / Thurthal / etc. unter ihren Gewalt brachten / so erregte dieses einen grossen Widerwillen / welcher / ungeachtet eines zu Lucern gemachten Vertrags / sonderlich da sich Friderici Erben gleichfalls An. 1437. in ein Land-Recht mit Schweitz und Glarus eingelassen / dergestalt sich vermehret / daß die Züricher den ermeldten Erben allen freyen Kauff abgeschlagen / den Schweitzer- und Glarneren aber ziemlich limitirt haben: Immittelst sind die Züricher auch mit der Herrschaft Oesterreich zerfallen / weilen sie mit den Landleuthen der Grafschaft Sargans / welche auch hernach denen von Schweitz und Glarus verpfändet worden / ein Burg- und Land-Recht gemacht / und ihnen zu Einnehm- und Verstöhrung der Schlösser Freudenberg und Neydburg Hilff geleistet. Es wurde zwaren An. 1438. zu Lucern / Rapperschweil / und sonderlich zu Bern an einem Vertrag gearbeitet / desse Conditionen aber den Zürcheren nicht annehmlich waren / danahen An. 1439. der Krieg erstlich nur unter Zürich / Schweitz und Glarus angegangen / und geschahe der erstere Scharmützel auf dem Etzel / auch wurde ein und andere Streifferey vorgenohmen / hierauf ist abermahl ein Stillstand vermittlet worden / nach dessen Verfliessung im Sept. An. 1440: (da immittelst die Schweitzer und Glarner das Sarganser-Land eingenohmen haben:) man wiederum zu den Waffen gegriffen / die samtliche Eydgenossen schlugen sich zu diesen zwey Orten / nahmen der Stadt Zürich alle Landschaft ein / und bloquirten die Stadt selbsten / welches wiederum einen Stillstand / und An. 1441. auf dem Rechts-Tag zu Einsidlen den Frieden / in welchem Zürich all ihr Land wieder zugestellet worden / beförderet. Er währete aber nicht lang / dann weil die Züricher mit Kayser Friderich III. Herzogen von Oesterreich einen Bund gemachet / und solchen / unerachtet der An. 1443. durch eine ansehenliche Eydgenössische Gesandtschaft geschehenen beweglichen Abmahnung / nicht absagen wolten / so hatten die Schweitzer dem Haus Oesterreich (welches inzwischen eine Besatzung in Zürich gelegt:) und den Zürichern den Krieg angekündt / und nebst übrigen Eydgenossen in den Schlachten zu Freyenbach und am Hirzel einiche Vortheile über sie erhalten / folgends Bremgarten und andere Orte erobert / auch bey St. Jacob an der Siel-Bruck nächst vor der Stadt Zürich vortheilhaftig gefochten / und der Zürichern eine ziemliche Anzahl erlegt / doch aber von der Belägerung Rapperschweil ablassen müssen / und hierauf einen abermahligen Stillstand (in welcher Zeit auch zu Baden aber umsonst an einem Frieden gearbeitet worden:) eingegangen / nach dessen Ausgang An. 1444. die Eydgenossen die Schlösser Spiegelberg / Griesenberg / Greiffenberg und Greiffen-See eingenohmen und zerstöhrt / auch die in letsterem Schloß über 60.

gemacht/ und ihnen Hilffs-Völcker zugeschickt. In diesem Krieg sind etliche Schlachten und Scharmützel vorgegangen/ auch die Stadt Zürich von den Eydgenossen belägert worden/ jedoch ist kein merckwürdigers Treffen geschehen/ als zu St. Jacob bey Basel, (h) den 26. Augst. An. 1444.

Dauphin in das Sundgäu.

Es hatte Carolus VII. König in Franckreich seinen Sohn den Dauphin, hernach Ludovicus XI. genannt/ mit einer mächtigen Armee in das Sundgäu und für Basel geschickt/ theils das Concilium zu Basel zuzerstreuen/ theils die belägerte Stadt Zürich zuentsetzen/ jenes dem Papst Eugenio, dieses aber dem Kayser Friderico zu Gefallen/ mit diesem grossen Heerzeug haben vor Basel 1600. Eydgenossen, so aus dem Lager vor Zürich dahin abgeschickt waren/ gestritten/ welche aber von der grossen

Mann starcke Besatzung wider gethanes Versprechen enthaupten lassen/ anbey die Schlösser Werdegg/ Liebenberg und Sonnenberg verbrannt/ und endlich die Stadt Zürich bey 10. Wochen lang ernstlich aber vergebens belägeret/ auch Bülach und Embrach verbrannt/ und das Grüninger-Amt verwüstet. An. 1445. geschahen von beyden Theilen viel Streiffereyen/ von Seiten Oesterreich und Zürich in das Wenthal/ Frey-Aemter/ Stadt und Grafschaft Baden/ vor Bremgarten/ Wyl im Turgäu/ in das Toggenburg/ rc. Von Seiten der Eydgenossen und ihren Mithelfferen von Basel/ Abbenzell/ rc. in Sargans/ Brisgäu/ Baßler-Gebieth/ Schwartz-Wald/ Rheinthal. Rapperschwyl wurde bloquirt/ aber von den Zürichern mit Proviant versehen/ welches verschiedene Scharmützel auf dem See nach sich gezogen. Die wichtigsten Gefecht aber geschahen zu Ehrlibach/ und zu Wollrau oder an der Schindellegi/ da in jenem die Züricher/ in diesem aber die Schweitzer den Vortheil erhalten. An. 1446. wurde die Eydgenössische Besatzung zu Wyl im Turgäu von den Zürichern/ und die Oesterreichische zu Ragatz im Sarganſischen von den Eydgenossen geschlagen/ hernach von Graf Hugo von Montfort/ Johanniter-Ordens-Meister und Commenthur zu Wädenschwyl ein Stillstand gemacht/ und bald darauf durch Chur-Fürst Ludwig aus der Pfaltz/ mit Zuthun vieler Reichs-Fürsten und Städten/ zu Costantz die Friedens-Handlung so weit gebracht/ daß man sich auf 4. Schieds-Richter und einen gemeinen Obmann mit einander verglichen/ welche alle Streitigkeiten mit Recht ausſprechen solten/ und ist solches bey verschiedenen Rechts-Tagen in den 4. folgenden Jahren geschehen/ so daß die völlige Friedens-Vermittlung allererst An. 1450. zu Einsidlen erfolget/ krafft deren der Oesterreichische Bund abgethan/ ein jeder bey denen Eydgenössischen Bünden zuverbleiben gehalten worden/ jeder Theil seine Kösten an sich selbst haben/ Zürich aber die Ding-Höfe Pfeffikon und Wollrau an dem See dahinten lassen müssen.

(h) Von den Eydgenossen sollen nach der meisten Aussag 16. und nach einiger nur 10. Mann davon-kommen seyn/ ein jeder Gebliebener aber seinen Tod an seinen Feinden/ deren 6. bis 8000. erlegt worden/ fünf-faltig gerochen haben/ und die Eydgenossen also/ wie Æneas Sylvius Lib. 1. Epist. 87. schreibet/ non tàm victi, quàm vincendo fatigati fuerint. Die übergebliebene 16 möchten bey ihrer Heimkunft kaum erbätten werden/ daß man sie nicht alle enthauptet hätte/ doch wurden sie aller Ehren entsetzet.

sen Anzahl der Feinden übermannet und fast alle erschlagen worden / inzwischen hatten sie der Feinden weit mehr erlegt / und ihnen einen solchen Schaden zugefüget / daß der Dauphin alsobald wieder aus Teutschland zuruck in Franckreich gezogen ist: Deßwegen mag diese fürtreffenliche Schlacht wol verglichen werden dem in allen Historien weit berühmten Streit der Lacedämoniern wider die Persier zu Thermopylis, dann hier auch wenig Leuthe mit ungemeiner Dapfferkeit einen grossen und schier unzahlbaren Hauffen der Feinden angegriffen / und für ihr Vaterland / nicht nur die Eydgenoßschaft, sondern ganz Teutschland, gestritten haben. In diesem Eydgenössischen Krieg ist mancher Waffen-Stillstand gemacht worden / danahen die Jahre dieses Kriegs ungleich gezehlt werden / und nennen ihn etliche den siebenjährigen Zürich-Krieg, aber er hat / wie gemeldet / An. 1436. angefangen / und ist zuletst An. 1450. ein stether Frieden gemacht worden.

Etliche Bünde.

Das nächste Jahr darauf / An. 1451. hat der Abbt von St. Gallen mit den IV. Orten / Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus einen Bund gemacht. Im nachfolgenden Jahr haben sich die Abbenzeller mit den VII. Orten / und weiters im folgenden Jahr die Stadt St. Gallen mit den VI. Orten verbunden. Im nachgehenden 1454. Jahr hat die Stadt Schaffhausen auch mit den VI. Orten einen Bund aufgerichtet / (i) wie dann hernach von diesen Bünden an seinem Ort mehrers wird gemeldet werden.

Krieg mit Herzog Sigismunden.

Bald darnach ist ein neuer Krieg (k) zwischen den Eydgenossen und Herzog Sigismund von Oesterreich entstanden / dann Papst Pius; zuvor

(i) Es war der Bund oder das ewige Land-Recht / so Abbt Caspar von St. Gallen zu Pfäffickon am Zürich-See mit den IV. Orten Zürich / Lucern / Schweitz und Glarus An. 1451. der Bund mit den VII. Orten / (Bern ausgenohmen:) und Abbenzell An. 1452. der der Stadt St. Gallen mit den VI. Orten (aussert Urj und Unterwalden:) auf ewig An. 1453. und der der Stadt Schaffhausen mit gleichen VI. Orten An. 1454. auf 25. Jahr aufgerichtet.

(k) Der erste Anfang entstuhnde durch eine ungeschickte Rede eines Burgers von Constantz / welcher eine von einem Eydgenossen ihme anerbottene Berner Münz oder Plappert einen Küh-Plappert genennt / welche Schmach-Rede zurächen die Eydgenossen An. 1458. in das Turgäu gegen Constantz gerucket / Weinfelden eroberet / und nach erhaltener mercklichen Summ an die Kriegs-Kösten wieder zuruck gezogen / in welchem Ruckmarsch einerseits die von Urj / Schweitz / Unterwalden und Glarus bey Anlas der unter der Burgerschaft zu Rapperschweil waltenden Mißhelligkeiten selbige Stadt durch heimliche Pratique der ihnen wolwollenden Burgeren eingenohmen / anderseits die Züricher nicht nur zu Winterthur durch Visitation ihrer Waffen affrontirt / sondern auch ihren Unterthanen / den Marckt daselbst zubesuchen gespehret worden. Diese in zweyen Oesterreichischen Städten vorgefallene

zuvor Æneas Sylvius genannt/ hatte den Herzogen um einicher Ursachen wegen in den Bann gethan/ und die Eydgenossen wider ihn aufgemahnet. Demnach zogen zwey Brüder / Herren Gradler von Grätz aus der Steyrmarck, welchen der Herzog ihr Gut hinterhielte/ in die Eydgenoßschaft, und wurden von den Zürichern zu Burgern angenohmen. Diese rufften auch die Eydgenossen um Hilff an: deßwegen zogen die Eydgenossen vor Winterthur, nahmen Rapperschwyl, Diessenhoven, Frauenfeld und das ganze Turgäu ein/ darauf wurde An. 1460. durch Herzog Ludwig von Bayern ein Frieden gemacht. Im Jahr 1466. ist das Capitulat zwischen dem Haus Meyland und gemeinen Eydgenossen aufgerichtet worden. (l) In zweyen Jahren aber nach demselben gienge der Oesterreichische Krieg von neuem an/ und zogen die Eydgenossen wiederum in das Sundgäu auf das Ochsenfeld den Müllhausern (m) zu Dienst/ so sich diß Jahrs mit den Eydgenossen verbunden hatten/ auch ist in diesem Jahr von den Eydgenossen Waldshut (n) belägeret worden.

Gradler von Grätz werden Burger zu Zürich.

Meyländisch Capitulat.

Im

Begebenheiten haben zwaren einen Unwillen erregt / welchen man aber verschmerzet hatte bis An. 1460. da Papst Pius II. den Eydgenossen den Gewalt ertheilt / ja befohlen des von ihme verbanneten Herzogs Sigismundi von Oesterreich Länder anzufallen / worauf sie die Waffen ergriffen / und solchen Zug so glücklich verrichtet / daß durch Herzog Ludwig von Bayeren und andere Herren und Städte letstlich ein 15. jähriger Friede mit Ueberlassung der eroberten Landen an die Eydgenossen vermittlet worden.

(l) Zu Lucern. Darinn auch schon älterer Verkommnussen gedacht / und dem Land Urj das Thal Lifenen überlassen worden.

(m) Wider diese Stadt wurden wegen einer geringen von einem Dienstknecht an einen Edelmann genannt von Regesheim verkaufften Geld-Schuld von dem umliegenden Adel mit Beyhilff der Oesterreichischen Land-Vögten viel Gewaltthätigkeiten ausgeübt/danahen zu ihrem Schutz auf Anmahnung einiger mit Müllhausen verbündeter Orten An. 1468. die Eydgenossen in das Sundgäu gezogen / und daselbst nach Zerstöhrung bey 32. Städt/ Schlösser und Dörfferen sich auf dem Ochsenfeld gleichsam dem Gegentheil eine Schlacht zulieferen anerbietend versamlet / auf Ausbleibung desselben aber mit Zurucklassung einer Besatzung in Müllhausen ihre Heimreis genohmen.

(n) Weil die Eydgenossen schon durch vorigen Krieg mit dem Haus Oesterreich abermahl in Feindschaft gerahten/und nun auch der mit ihnen verbündeten Stadt Schaffhausen von einem Edelmann/ genannt von Heudorff/ viel Schaden zugefüget worden / welches man Oesterreichischer Seits nicht verhinteret hatte / als wurde An. 1468. von den Eydgenossen eine Besatzung in Schaffhausen gelegt / und die Stadt Waldshut bey 6. Wochen lang belägeret / auch die benachbarte Orte in dem Schwartz-Wald gebrandschatzet/endlich aber von Herzog Ludwig von Bayeren und anderen Fürsten und Städten abermal ein Vertrag vermittlet.

Burgunder Krieg.

Im Jahr 1474. hat sich der ernstliche Krieg zwischen Herzog Carl von Burgund und den Eydgenossen erhebt / und das fürnehmlich aus Anstiften der Herzogen von Oesterreich, dann als Herzog Sigismund von Oesterreich lang mit den Eydgenossen Krieg geführet / und ihnen nichts angewinnen mögen / auch zuletst einen Frieden machen müssen / der ihme nicht gefällig ware / unterstuhnde er sich nochmahls an ihnen zurächen / versetzte (o) zu dem Ende seine Lande im Sundgäu und bey Basel Herzog Carl von Burgund, welcher dazumahl der mächtigste und hochmühtigste unter den Fürsten geachtet wurde / und vermeynte / wann dieser der Eydgenossen Nachbar wäre / so möchte sich leichtlich unter ihnen etwas Zweyspalts erregen.

Als nun diese Lande dem Herzog von Burgund versetzt worden / schickten die Eydgenossen ihre Gesandten (p) zu ihm / und begehrten / daß er die alte Freundschaft des Hauses Burgunds mit den Eydgenossen erneueren / und die mit Herzog Sigmund neulich aufgerichtete Friedens-Artickel / so viel sie die verpfändeten Länder angiengen / bestäthigen wolte / allein sie möchten keinen Zutritt zum Fürsten erhalten / indem Peter Hagenbach, so Land-Vogt über das verpfändete Land / und dem Fürsten gar angenehm war / solches verhinderte.

Hagenbach ein Ursächer des Kriegs.

Dieser Hagenbach ist die fürnehmste Ursach des Kriegs gewesen / als welcher nicht nur die Eydgenossen öfters mit vielen Läster-Worten übergossen / und sie bey dem Herzogen schwarz angeschrieben / sondern auch ihren abgesagten Feinden dem von Heudorff und Eptingern und anderen vom

(o) Solches geschahe An. 1469. nachdem er zuvor König Ludovicum XI. von Franckreich wider die Eydgenossen anhetzen / solcher sich aber hierzu nicht verstehen wollen / und also Sigismundus seinen Intent gegen die Eydgenossen nicht erlangen mögen.

(p) An. 1473. schickte Herzog Carl eine Bottschaft auf eine zu Lucern gehaltene Eydgenössische Tagsatzung / ihnen anzuzeigen / daß er den Herzog von Oesterreich so wol als auch den von Heudorff in Schirm genohmen / und danahen die Eydgenossen / wann sie etwas wider selbige hätten / nichts thätliches wider sie vornehmen / sondern vor ihne allein mit selbigen zum Rechten kommen sollen / anders er ermeldte handhaben und schirmen werde / worüber sie sich in Antwort vernehmen lassen / was sie für einen Frieden letsthin geschlossen / und wie schlechtlich selbiger von Seiten ihrer Widerpart gehalten werde / wann nun er verschaffe / daß denen Klägden remedirt werde / werden sie auch der übrigen Puncten halber die behörige Antwort geben / bey allfällig Feindthätlichkeiten aber unter Gottes Schirm und Hilff allem Gewalt dapfer widerstehen. Fölgenden Jahrs aber / als Herzog Carl selbst nach Breysach kame / schickten sie eine Bottschaft daselbst hin / sonderlich ihre Beschwehrden / welche die Stadt Müllhausen auch von seinem Land-Vogt von Hagenbach erlidten / ihme vorzustellen / welche er aber ohne ertheilte Antwort wieder heim reisen lassen.

vom Adel / so die Schweitzerischen Kauffleuth übel tractirt / Aufenthalt gegeben / darzu hatte er die Sundgäuer gar streng und tyrannisch gehalten / also daß sie diese Tyranney nicht länger ertragen möchten / sondern den Herzog Sigismund ihren alten Herren unterthäniglich baten / daß er sein Pfand lösen / und wiederum ihr Ober-Herr seyn möchte / welches sie wol bey ihm erlanget hätten / dann er gar ein milter Fürst gewesen / aber der Herzog von Burgund wolte die Pfands-Lösung nicht annehmen / und erzeigte sich Hagenbach je länger je mehr nicht allein gegen seine Unterthanen / sondern auch gegen den benachbarten Eydgenossen unfreundlicher und unerträglicher.

Es entstuhnde auch ein Unwill und Zweytracht zwischen dem Herzog und den Eydgenossen, dann der Graf von Remont, so des Herzogs Diener war / hatte den Eydgenossen etliche Wägen mit Fellen abgestossen: Inzwischen machte der König in Franckreich Ludwig XI. so dem Herzogen sehr feind ware / eine Bündnus mit den Eydgenossen, als dero Dapferkeit ihme wol bekant ware / und er solche in der Schlacht zu Basel erfahren / dieser reizete die Eydgenossen wider den Herzogen heimlich an / und wiewol er sich offentlich in diesen Krieg nicht mischen wolte / so ware er doch den Eydgenossen mit Geld behülfflich / daß sie den Krieg ausdauren möchten / er verschaffete auch / daß Herzog Sigismund sich wiederum mit den Eydgenossen versühnete / und mit ihnen die so genannte Erb-Vereinigung (q) machete / zu diesen schlugen sich der Herzog Renatus von Lothringen, die Bischöffe und Städte Straßburg, Basel, Colmar, Schlettstadt, Mümpelgard und viel andere. Darzwischen ward Hagenbach in Breysach gefangen / und legte der Herzog Sigismund den Pfand-Schilling hinter die Baßler, nahme darauf seine verpfändete Herrschaften ohne Schwertschlag ein / und liesse ein Gericht besetzen / in welchem Hagenbach zum Schwert verurtheilt worden.

König Ludwig hetzt die Eydgenossen an wider Herzog Carolum.

Herzog Sigmund mit den Eydgenossen versühnt.

Zur selbigen Zeit bekriegte Herzog Carl den Ertz-Bischoff von Cölln, und vermeynte desselbigen Ertz-Bisthums Cast-Vogt zuseyn / belägerte demnach die Stadt Neus mit einer namhaften Armee / Kayser Friderich mahnete hingegen das ganze Reich auf / und lägerte sich gegen ihm / er gebotte auch den Eydgenossen und ihren Verbündeten den Herzog von Burgund

Herzog Carl bekrieget den Bischoff von Cölln.

(q) König Ludwig hat solche Bündnuß An. 1474. gleich da Herzog Carl vor Neus gezogen / aus Beysorg seiner weiteren Progressen an die Eydgenossen gesucht und erhalten / auch durch den Propst zu Münster und Verwalter des Bisthums Grenoble einen ewigen Bund / oder so genannte Erb-Vereinigung zwischen dem Haus Oesterreich und der Eydgenoßschaft (in welcher nebend anderem auch Herzog Sigmund auf die von den Eydgenossen eingenohmene Plätze verzigen:) zu Constantz gleichen Jahrs vermittlen helffen / und solche selbst besieglet.

gund in seinem Land anzugreiffen/ damit seine Macht getheilet wurde; als aber die Eydgenossen in Burgund eingefallen/die Burgunder vor Elicurt geschlagen / und bereits etliche Städte und Schlösser erobert hatten/ gabe der Kayser gleich zuverstehen/ daß er ein Fürst von Oesterreich, das ist / der Eydgenossen Feind wäre / dann er machte mit dem Herzog von Burgund einen Frieden/in welchem alle Fürsten und Städte des Reichs, so dem Kayser beygestanden/ eingeschlossen worden/ ausgenohmen die/ so in dem neuen Bund waren/ als Herzog Sigismund, Herzog Renatus, die Eydgenossen samt denen vorgenannten Städten.

Herzog Carl wider die Eydgenossen.

Nachdem nun Herzog Carl Ruhe bekommen hatte/ so wendete er alle seine Macht wider die Eydgenossen und ihre Bunds-Verwandte/ (r) und hatte ohne die Scharmützel drey gewaltige Feld-Schlachten mit ihnen gehalten.

Schlacht bey Gransee.

Die erste Schlacht geschahe An. 1476. zu Gransee (ſ) am Neuburger-See gelegen/ welches Städtlein der Herzog aufgefordert/ und als es sich auf Gnade ergeben/ alle von der Eydgenössischen Besatzung wider sein gegebenes Wort an die Bäume hencken oder im See ertrâncken lassen/ aber bald hernach empfienge er seinen Lohn/ dann er von den Eydgenos-

(r) Schon An. 1475. hat selbiger das ganze Herzogthum Lothringen eingenohmen/ und den Herzog Renatum landflüchtig gemacht/ auch bey Eroberung des Städleins Brie 250. daselbst in Besatzung gelegene Eydgenossen wider seine Zusag an die nächsten Bäum aufknüpfen lassen.

(ſ) Eben gemeldte glückliche Thaten stärckten Herzog Carls Hochmuht und Raach gegen die Eydgenossen/ danahen er sich mit einer Armee von 50. bis 100000. Mann starck in diesen Landen eingefunden/ die Stadt und Schloß Gransee oder Granson belägeret/ auch erstlich die Stadt und hernach das Schloß unter Versprechung aller Gnaden und Versicherung des Lebens eroberet/ von der Eydgenössischen Besatzung aber 300. an die Bäume aufhencken/ und die übrigen 200. oder 150. an einem langen Seil so lang in dem See herumziehen lassen/ bis sie ertruncken. Inzwischen hatten sich die Eydgenossen samt einem Zuzug ihrer Verbündeten in 20000. starck zu Welsch-Neuburg versamlet/ des Herzogs Armee angegriffen/ und nach kurzem Widerstand mit Verlurst nur 30. Mann und 300. blessirten in Unordnung und Flucht gebracht/ auch wol 1000. darvon niedergemacht/ und in dem verlassenen Lager eine sehr grosse Beuth/ welche Carl selbst auf mehr als 1000000. Gulden geschätzet/ bekommen / darunter befande sich auch ein Diamant/ welcher mit denen daran hangenden 2. grossen Perlen wegen seiner Grösse auf 60000. Gulden wehrt geschätzet worden / dieser solle von einem Eydgenossen ungefehrd unter einem Wagen aufgelesen/ und einem Priester um 1. von diesem aber seiner Obrigkeit um 3. Gulden verkaufft/ hernach von einem Berner Bartholome Mey um 5000. erhandlet/aber einem Genuesischen Kauffmann um 7000. weiters überlassen/von diesem um 11000. Gulden an Herzog Ludwig von Meyland/ und letstlich um 20000. Ducaten an Papst Julium II. käufflich gelanget seyn. Haffner. Part. I. Theatr. Solodor. p. 393.

genossen in einer Schlacht überwunden worden/ und wiewol er damahls wenig Volck verlohren (weilen die Reutherey das Fuß-Volck in der Flucht beschirmte / und die Eydgenossen keine Pferde hatten/ auch die Bundsgenossen sich mit ihnen in der schnellen Eile nicht conjungiren können:) so liesse er doch sein Lager und damit ein unsaglich Gut im Stich.

Die andere Schlacht geschahe vor Murten, (t) da die Verbündeten über die Burgunder einen solchen Sieg erhalten/daß davon bey die 26000. auf dem Platz geblieben sind/ und siehet man allda noch heut zu Tage grosse Hauffen Todten-Gebeine / so in einem eigenen Bein-Hause zum Zeichen des Siegs aufbehalten werden.

Schlacht vor Murten.

Die dritte Schlacht geschahe vor Nancy (u) in Lothringen, dann als Herzog Carl diese Stadt belägerte/ schickten die Eydgenossen dem Herzog Renato 8000. und die Bundsgenossen 3000. Mann zum Succurs,

Schlacht bey Nancy.

(t) So wol seinen fortwährenden Widerwillen gegen die Bunds-und Eydgenossen auszuüben/ als auch die vor Gransee empfangene Schlappe zurächen/und solche Scharte auszuwetzen / bliebe Herzog Carl nicht lang ruhig / sondern samlete eine der vorigen an Mannschaft gleiche/wo nicht stärckere Armee zu Lausanne/und ruckete darmit vor die Stadt Murten / und tentirte die darinn unter Adrian von Bubenberg in 2000. starck gelegene Besatzung/ theils mit glatten Worten / theils mit ernstlichen Bedrohungen/Zuführung eines mit Stricken beladenen Wagens und Aufrichtung einiger Galgen/auch mit 3. ernstlichen Stürmen zur Aufgab zubringen/welches alles aber unfruchtbarlich/ und zwaren letstere auch mit Verlurst 1500. Mann abgeloffen/ indessen samleten sich die Bundsgenossen in die 30000. starck zu dem Entsatz / griffen des Herzogs Armee an/brachten solche wiederum nach einigem Widerstand in die Flucht/ und erhielten nebst grosser Beuth einen völligen Sieg. Von den Bundsgenossen sollen nur 30. Mann geblieben seyn / hingegen Burgundischer Seits die Anzahl der Erschlagenen und in den See gesprengten nach Aussag einicher die der Schlacht beygewohnt / sich auf 26. bis 30000. Mann belauffen / darunter 1500. vornehme Edelleuthe gewesen.

(u) Nach der Schlacht bey Murten wurde von einigen hinterlassenen Eydgenössischen Trouppen die Waadt oder das Pais de Vaud, sonderlich Milden/Remont/Lausanne/ 2c. erobert/ hernach aber mit Zurucklassung Murten/Cudrefin und Granson an Bern und Freyburg/und Abstattung grosser Summen an die Kriegs-Köstent/ durch einen zu Freyburg getroffenen Verglich an Savoy wieder abgetretten / auch auf Verlangen König Ludwigs XI. von Franckreich ein Eydgenössische Gesandtschaft von denen 12. vor Murten gewesenen Hauptleuthen/ (welche mit grosser Ehrbeweisung empfangen/aufgehalten/ und mit schönen Beschenckungen wieder dimittirt worden:) an ihn abgeordnet / es eroberte auch der Herzog Renatus von Lothringen mit Hilff der Bundsgenossen bald sein ganzes Herzogthum wieder/ dargegen Herzog Carl mit einer Armee von 40000. Mann auf Nancy die Hauptstadt in Lothringen angerucket/ und selbige belägeret / zu dessen Entsatz Herzog Renatus selbst in der Eydgenoßschaft 8000. freywillige Soldaten angeworben/welche samt den übrigen Bundsgenossen und dem Lothringischen Land-Volck den Herzog Carolum An. 1477. in seinem wolverschanzten Lager angegriffen/und ihne selbst samt 7000. von

darzu hatte der Herzog einige auserlesene Escadronen Reuther bey sich / so 600. Mann starck / und meistens Franzosen waren / mit diesen Trouppen griffe er die Burgunder an / so ihme doch an Volck weit überlegen waren / und schluge sie / Herzog Carl selbst bliebe in der Flucht / und machte also mit seinem Tod dem Krieg ein Ende.

Mayländischer Krieg.

Des folgenden Jahrs nach dem Burgundischen Krieg sind die Eydgenossen wider den Herzog von Meyland über das Gebirg gezogen / und haben zu Irnis demselbigen eine Schlacht angewonnen. Zu diesem Krieg haben die unter Urj stehende Liffiner Thal-Leuthe Anlas gegeben / diese beklagten sich ab denen benachbarten Meyländern, daß sie ihnen etliche Wälder abgetrungen und mit Gewalt vorenthielten / derhalben liessen die Eydgenossen Gesandte dahin abgehen / welche aber diese Zweyspalt nicht beylegen können / darauf zogen die Urner mit Hilff ihrer Eydgenossen für Bellentz, wurden aber durch eingefallene Kälte abzuziehen genöhtiget / und legten hingegen in den Flecken Irnis denen Liffinern zu Schutze 600. Mann in das Winter-Quartier / auf diese nun zoge der Herzog mit einer grossen Macht im Novemb. 1478. sie aber stellten sich in guter Ordnung an einer vortheilhaften Höhe / da das Thal am engsten ist / ihm entgegen / und stritten so dapffer / daß sie dem Feind 1400. Mann erlegten / und ihn aus dem Thal verjagten. (x) Es hat sich aber der König von Franckreich darein gelegt / und zwischen den streitenden Partheyen einen Frieden vermittlet. In diesem Jahr hatte auch Papst Sixtus IV. einen Bund mit den Eydgenossen gemacht / und sie mit etlichen Freyheiten und vielem Ablaß begabet. (y)

Schlacht zu Irnis.

Zwey

seinem Kriegs-Volck erschlagen / dahingegen sie mehr nicht als etwann 30. Mann eingebüßt. Also verlohre Herzog Carolus zu Elicourt den Muht / zu Granson das Gut / zu Murten das Volck / und zu Nancy das Leben. Von diesen Burgundischen Kriegen kan das mehrere nachgesehen werden in Füßli und Edlibachs Chron. Helvet. Msc. Bullinger lib. XII. Histor. Tig. Msc. c. 9-16. Stumpf. Chron. Helv. lib. VIII. cap. 14-19. lib. XII. c. 33. & Chron. Helvet. Msc. p. 623-664. Urstis Chron. Basil. lib. VI. c. 7. 9. 10. Stettler Nüchtländische Gesch. lib. VI. p. 214-270. Cominæus lib. VII. Gerhard de Roo Hist. Aust. lib. VIII. Meyer Annal. Flandr. lib. XVII. Continuat. Königshoven Chron. Alsat. c. V.

(x) Die Trouppen / so Herzog Galeacii von Mayland hinterlassene Wittwe / sie anzugreiffen / beorderet / bestuhnden in 15. bis 18000. Mann / müßten aber nebst den 1400. Erschlagenen noch viel Ertrunckene / wie auch klein und grosses Geschütz dahinten lassen / wie dann noch dißmahlen daselbst 8. Stuck davon aufbehalten werden. An. 1479. erfolgte der Vergleich mit der Herzogin gegen Erlegung 24000. Gulden an die Kriegs-Kösten denen Eydgenossen. Stumpf. l. IX. c. 4.

(y) Papst Sixtus IV. errichtete solche auf eine reciprocirliche Hilff-Leistung und Erstattung jährlicher Pension lautende Bunds-Vereinigung / unter dem Vorwand einer Tür-

7000. Eydgenossen in Franckreich.

Zwey Jahr hernach haben die Eydgenossen/kraft der Vereinigung/ König Ludwig XI. von Franckreich (z) 7000. Mann zu einem Succurs geschickt/als sie aber schon nach Chalons kommen/und der König/dem alles glücklich von statten gegangen/ ihrer nichts mehr bedörffen/ gabe er ihnen gleichwolen grossen Sold/ und liesse sie wiederum heim ziehen/ welches bey dem gemeinen Mann den Franzosen zudienen grossen Lust verursachet.

Der Städten Bund.

An. 1481. haben die Städte in der Eydgenoßschaft/ als Zürich, Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn einen besondern Bund (a) mit einander gemachet/ dann sie vermeynten/ die andern Eydgenossen aus den Ländern hätten sich in vergangenen Burgundischen Kriegen gar unfreundlich gegen ihnen aufgeführet/ da doch die Städte grössere Kösten mit Anschaffung des Proviants und des Geschützes gehabt/ auch mehrere Mannschaft dann andere Cantons auf den Beinen gehalten / und gleichwolen

cken-Hilff/in der That aber wegen gehabter Mißverständniß mit einigen Italiänischen Fürsten/und ward selbige zu Lucern A. 1478. vollzogen/da er den Eydgenossen nebst vielem Ablaß ein geweyhetes roht seidenes Panner mit S. Petri Bildnuß geschencket/die Stadt Bern mit der Freyheit guldene Münzen zuprägen begaabet/der Stadt Lucern die Bildnuß des an dem Oehlberg leidenden Herren Christi in dem Panner zuführen bewilliget/ und im folgenden Jahr zu Zürich ein Jubel-Jahr angestellt/ auf welchem er das an die den Eydgenossen gehörige Pensionen nöhtige Geld von ihnen selbst bezogen/ und sie darmit bezahlt. Gleiche Hochachtung gegen die Eydgenossen erweckten ihre vorige Handlungen auch anderwärtig / so daß nicht nur König Matthias von Hungarn An. 1479. mit ihnen eine zweyjährige Bündnuß aufgerichtet / sondern sie auch von verschiedenen Fürsten/Herren und Städten zu Schied-Richteren in wichtigen Geschäfften begehrt worden/ als zwischen den Grafen von Wirtemberg und dem Herzog Sigmund von Oesterreich; dem Grafen von Sultz / den VIII. Gerichten im Prettigau / ꝛc. Grafen von Sonnenberg und Abbt von Wettingen; der Stadt Solothurn mit der Stadt Basel und Grafen von Thierstein; Bischoff von Augspurg und Closter Ottobeuren/ und andern. Stettler. l. IV. p. 277.

(z) Gleich nach dem Tod Herzog Carls von Burgund meldete sich bey denen Eydgenossen eine Gesandtschaft von denen Burgundischen Ständen an/ mit Bitte / selbiges Herzogthum und Grafschaft in ihren Schirm zunehmen/ von welchem aber sie der König in Franckreich/ unter dem Vorwand/ daß selbige Lehen seyen von seiner Cron/ und unter Anerbietung einer mercklichen Summ an ihre Ansprach/abgeleitet/auch hierauf An. 1480. wegen ihnen danahen von Herzog Carls eigenem Tochtermann Ertz-Herzog Maximilian von Oesterreich aufstossenden Streitigkeiten dieseren Aufbruch erhalten/ solchen aber / weil immittelst solche Mißhelligkeiten durch Ueberlassung der Grafschaft Burgund an ermeldten Ertz-Herzogen verglichen worden/nicht gebraucht. Bulling. l. XII. c. 19.

(a) Neben der in dem Authore angeführten Ursach setzet auch Stettler lib. IV. p. 72. die von einigen gleich nach dem Burgund schen Krieg zusamen geloffenen Eydgenossen entstandene Unruhen und angestellte Muhtwillen / welchen abzuhelffen solche Vereinigung unter den Städten gemacht worden.

wolen die eroberten Beuthen mit ihnen gleich theilen sollen. Wegen dieser vermeynten Unbill und andern Mißverständnussen haben nun die Städte solchen Bund unter sich aufgerichtet/ die Länder aber waren damit übel zufrieden/ und unterstuhnden solche Bündnus wiederum zuzertrennen/ insonderheit vermeynten die Urner, Schweitzer und Unterwaldner es wären die Lucerner nicht befügt sich mit jemanden ohne ihr Wissen und Willen zuverbinden. Dieses Geschäfft wurde auf unterschiedlichen Tagleistungen zu Stantz in Unterwalden tractirt/ zuletst aber durch Unterhandlung Bruder Clausen des Einsidlers/ so bey allen Eydgenossen für einen heiligen Mann passirte/ also beygelegt worden/ daß die Städte ihren Bund auffsagen/ um die streitigen Artickel alle Ort mit gemeinem Raht einen Ausspruch thun/ und Freyburg und Solothurn zu Orten der Eydgenoßschaft aufgenohmen werden sollen/ und also sind X. Orte entstanden. Dieweil aber die VIII. Orte lang zuvor sich zusamen verbunden/ werden sie die acht alten Orte genennet/ und hat die Eydgenoßschaft 125. Jahre lang nur acht Orte gehabt. Ehe ich aber von Freyburg und Solothurn schreibe/ wil ich kurz die (b) Haupt-Artickel der alten Bünden und der zu Stantz aufgerichteten Verkommnuß melden.

Bruder Claus vereinigt die Eydgenossen.

Der acht alten Orten Bünde.

Erster Artickel trifft an die Hülff wider unbillichen Gewalt.

Der erste und Haupt-Artickel in allen Bünden trifft an die Hilff/ Schutz und Schirm wider allen unbillichen Gewalt/ (c) und ist alles fleissig geordnet zu dem rechten und billichsten/ dann erstlich/ damit kein Krieg um leichter Ursach willen angehebt werde/ so ist vor allen dingen geordnet/ daß welchem Ort Schaden zugefügt wird/ das solle erstlich bey dem Eyd erkennen/ ob man ihm unrecht thüe/ und erkennen sich dann der mehrtheil unter ihnen/ daß ihme unrecht geschehe/ so solle es die andern mahnen. Es wird auch in etlichen Bün-

(b) Der Bund der drey ersten Wald-Städten ist oben Bl. 70. ganz nachzusehen/ danahen hier nur die Differentz der anderen auch beyzurucken. Die Ursach und Anlas dieser Bünden wird gemeinlich gesetzt durch guten Fried und Schirm unser Leiber und Güter/ Stadt/ Länder und Leuthen/ und erläutert es der Lucerner-Bund mit folgenden Worten: fürzusehen und fürzukommen der Herte und strenge Zeit und daß sie desto bas mit Frieden und in Gnaden bleiben mögind.

(c) In dem Zürich-Zuger-und Glarner-Bund wird solche Hilff in specie zugesagt denen von Zürich/ daß die Burgermeister/ die Räht und die Zünft bey ihrem Gewalt/ Gerichten und Gesätzen bleiben/ als sie untzhar in diese Bündnuß gebracht hand.

Bünden (d) darzu gesetzt / so die andere so gemahnet werden / auf den Eyd sich erkennten / daß der Gepräst und die Sach / darum die Mahnung geschehen ist / unrecht und unredlich wäre / so sol das Ort welches die Mahnung gethan hat / gehorsam seyn / und sich darvon lassen weisen ohn allen Verzug / damit man nicht von kleiner und unredlicher Sachen wegen in grossen Krieg und Geprästen komme; so man nun zu beyden Theilen erkennt hat / daß es ein redliche Sache ist / so gehet die Mahnung für sich / doch hat nicht einjedes Ort Gewalt das andere zumahnen / sondern allein das so mit ihm verbunden ist / als Zürich hat einen Bund mit den sechs alten Orten / und mag die mahnen / aber des alten Bunds halben haben Zürich und Bern keine Mahnung zusamen / dann anfangs Bern mit den drey Wald-Städten sich verbunden hat / hernach haben diese beyde Städte sich zusamen verbunden im Jahr 1423. und dieses Bunds halben mögen sie einandern mahnen: Die von Bern mögen mahnen die drey Wald-Städte, und dieselbige mahnen andere Orte denen von Bern zu Hilff: Die von Lucern und Zug haben Gewalt zumahnen beyde Städte einandern / und darzu die von Zürich, Urj, Schweitz und Unterwalden: Die drey Wald-Städte haben Gewalt alle andere Orte zumahnen: Die von Glarus haben Mahnung zu den vier Orten Zürich, Urj, Schweitz und Unterwalden. Obwol nun nicht ein jedes Ort die andere (e) alle mahnen mag / kommen sie doch alle zusamen / wann eins oder zwey gemahnet werden / dann dieselbige die anderen mahnen / und erstlich tagen sie mit einandern zu den Einsidlen oder in dem Kien-Holtz, (f) wann

(d) Dieß mag wol in neueren Bünden der jüngeren Orten verstanden werden / in den Bünden der VIII. alten Orten aber ist solcher Vorbehalt nicht / sondern klahr beabredet / daß / wann ein Mahnung geschiehet mit des Rahts oder der Gemeind der Stadt oder des Lands gewissen Botten oder Briefen in die Räht oder Gemeind der Städten / den Amman / den Gemeinden oder zu den Kilchen der Länderen / man ohnverzogenlich behulffen seyn solle.

(e) Danahen dem Berner-Bund deutlich einverleibet ist: Wir von Bern haben auch sonderlich beredt / wäre daß die von Zürich oder von Lucern / die mit den Wald-Städten (mit denen sie den Bund errichtet:) Eydgenossen sind / je ein Gepräste / Angriff oder Schaden thäte / darum sie dann dieselben Wald-Städt ihre Eydgenossen mahnen wurden / und auch ihnen / die ihre Hilff thun wolten. Wo auch dann die vorgenante Wald-Städte unsere Eydgenossen uns mahneten / so sollen wir unser ehrbar Hülff unverzogenlich mit denselben unseren Eydgenossen senden / und mit ihnen ziehen mit unser selbs Kosten & vice versâ.

(f) Das Closter Einsidlen ist in dem Züricher- Zuger- und Glarner-Bund hierzu angesetzt; in dem Berner-Bund aber das Kienholtz / so ein Platz unter dem Land Haßle hinab an der Aaren / da solche Geschäfft zwischen Bern und denen drey Wald-Städten tractirt werden. Stumpf. lib. VII. c. 21.

wann es die von Bern antrifft/ daselbst rahtschlagen sie mit einanderen/ ob die Sach in Freundlichkeit und mit Güte möge vertragen werden / oder so das nicht seyn mag / wie denen so um Hilffe gemahnet / unverzogenlich geholffen werde. Es sol auch jedes Ort / so es um Hilff gemahnet wird / keines wegs ab noch ausgehen mit Worten noch mit Wercken / kein Ding suchen noch werben / heimlich noch offentlich / damit die Hilff gesaumt oder abgelegt werden möchte / dieweil es aber sich zutragen möchte / daß ein Ort unversehenlich überfallen wurde / und die Wege von Feinden verlegt/ daß sie weder durch Briefe noch Botten ihre Mahnung thun möchten / deme vorzukommen ist in den Bünden also geordnet: So ein Ort eilender Hilff nohtwendig wäre / so sollen die andern zu allen Zeiten ungemahnet und unverzugenlich zufahren und ihr Hilff schicken / mit allen Treuen/ als wann sie gemahnet wären / und in dem Berner-Bund wird gemeldet / wann die Berner den Feind oben im Land um ihre Stadt angreiffen/ so sollen die Wald-Städte den Feind unten angreiffen und schädigen / auf gleiche Weise / so die Wald-Städte den Feind unten angreiffen / sollen die von Bern oben selbigen fürderlich angreiffen. Es sol auch je ein Ort dem andern helffen in seinem eigenen Kosten / allein im Berner-Bund mit den drey Wald-Städten wird der Besoldung gedacht/ jedem Knecht des Tags ein Groschen / (Tournoy ist ohngefehrd ein halber Batzen) welcher Theil dem andern sein Hilff weiter dann gen Untersewen hin zusendet / dann bis gen Untersewen ist jedwederer Theil schuldig in seinem eigenen Kosten zureisen / auch in den (g) Kriegen im Aergäu sol jedwederer Theil dem andern keinen Kosten ablegen. Wann es sich aber begibt/ daß man ein Stadt oder Schloß belägern / und eines Geseß und Gezögs einig wird / so soll die Stadt oder das Land / so die Sach angehet / und die so dannzumahl gemahnet haben / den Kosten einig haben / so von Wercken oder Wercksleuthen der Belägerung halben darauf gehet / so aber das Geseß gemeine Eydgenossen und nicht ein Ort besonder antrifft / soll ein jedes Ort seinen gebührenden Theil Kostens erlegen. So es sich aber begebe / daß jemand wer der wäre / einen deren so in dem Bund sind / angriffe und schädigte / und aber ausserhalb der Eydgenoßschaft wohnete/ oder auch keinen gewissen Sitz hätte / daß man ihn derhalben nicht bekriegen könte / wann es dann zu Schulden kommt / daß der oder die / so den Angriff oder Schaden gethan haben / kommen in den Gewalt eines Orts

(g) Auch nicht in gemeinen Kriegen/so ein Schaden oder Unlust beschähe/der sie gemeinlich antreffe/ oder da die von Bern gemahnet wurden/ den Wald-Städten zu Trost ihrer überigen Eydgenossen beyzustehen / oder aber die überigen Eydgenossen denen Wald-Städten Hilff zu Trost deren von Bern leisteten.

Orts in der Eydgenoßschaft / sol es denselbigen / oder auch ihre Helffer und Diener ihr Leib und Gut heften und angreiffen / und sie weisen / daß sie denselbigen Schaden und Angriff unverzüglich wieder erlegen. Für das letst / damit kein Stadt oder Land des andern Knecht ferner brauchen möchte / dann billich und recht ist / so sind in allen Bünden die (h) Marchen ausgezielet / innert welchen man schuldig ist Hilff zusenden / so man gemahnet wird / es sind aber diese Marchen fast die Gräntzen der Orten / wie sie damalen ihr Land gehabt / oder wenig weiter / doch alles in den Marchen der uralten Helvetier.

Der andere Haupt-Puncten ist von den Spänen / so sich zwischen zweyen oder mehr Orten zutragen / dann dieweil man kaum verhüten mag / daß nicht etwann unter guten Freunden und Verbündeten Zweytracht sich erhebe / haben sich unsere Vordern beflissen / welches das nächst und best ist / daß solche nicht zum Krieg gerahten / und also die Bünde abgethan und aufgehebt werden / und ist erstlich geordnet / daß die übrigen Ort ihre Botten dahin schicken / und sich befleissen alle Zweytracht gütlich zuverrichten / oder mit billichen Rechten / demnach ist dieses (i) die Form des Rech-

Der ander Haupt-Puncten ist von Spännen zwischen zweyen und mehr Orten.

U

(h) Der IV. Wald-Städten Brief ist dießfalls general, ohne Bestimmung einicher Zihlen / der Berner Bund erläuteret solche Hilff / wie eben in dem Authore gemeldet ist. Der Züricher-Zuger- und Glarner Bund aber setzet selbige folgender gestalt aus: Von dem Ort / da die Aar entspringt / das man nennt im Grimßlen und die Aaren ab für Haßli für Bern hin und ab der Aaren nach untz an die statt / da die Aar in den Rhyn gehet / und den Rhyn wieder auf untz an die statt / da die Thur in den Rhyn geht und dieselbig Thur jemermehr auf untz an die statt / da sie entspringt / und von dem Ursprung und derselben statt die Richte durch Churwalchen auf untz an die Vesti Ringgenberg (bey dem Closter Disentis) und von derselben Vesti Ringgenberg über einthalb dem Gotthard hin untz auf den Blattiner und von dannen untz auf den Toysel (zwey in dem Liviner Thal gelegene Berg) wieder über untz an den Grimslen / da die Aar entspringt.

(i) In dem IV. Waldstädter Bund ist versehen / daß bey ereigendem Streit die besten und witzigsten unter ihnen den Krieg schlichten sollen nach Minne / (in Gütigkeit) oder nach Recht / und welcher Theil das verspräche / so sollen die Eydgenossen dem anderen Theil minnent und Rechtens behulffen seyn auf des Theils Schaden / so ungehorsam ist; Wann auch 3. Länder unter einanderen Spän gewunnen / wo dann 2. Länder einhell werden / zu denen sollen auch die von Lucern sich fügen / und das dritt Ort helffen weisen / daß es mit den 2. einhellig werde / es wäre dann / daß die von Lucern etwas darunter funden / daß die 2. Länder wäger und besser beduncte. In dem Züricher-Zuger- und Glarner Bund ist die in dem Authore angefügte Form Rechtens mit dem Anfügen stipulirt / daß solche Richter zu Einsidlen zusamen kommen / und den Obmann aus der Eydgenoßschaft kiesen und erwehlen sollen. Der Berner Bund

Rechten/ so zwey oder mehr Ort Stöß und Zweytracht gewonnen / soll jedwederer Theil zwey ehrbare Männer darzu setzen/ dieselbigen vier sollen dann schweeren/ die Sach und die Stöß unverzüglich auszurichten/ mit freundlicher Unterhandlung oder zu dem Rechten/ so aber die sich gleich theilen und stössig werden / so wird ein gemeiner Mann oder Obmann erkieset/ den erwehlen die Zugesatzten / oder der Ansprächer/ je nach laut der Bünden / und mag dieser Obmann kein neue Urtheil geben / sondern er sol dem einen Theil der Zusätzern zufallen/ und dann sol es bey demselbigen bleiben.

Der dritte Haupt-Puncten betrifft die Aufrichtung der Bünden.

Der dritte Haupt-Puncten ist von den Bünden/ da haben sich die vier Wald-Städte vereinbaret/ daß keine ohne der andern Wissen und Willen sich gegen jemand mit Eyd verpflichten und verbinden mag/ deßgleichen wird im Glarner Bund angedinget/ daß sie ohne der andern Orten Verwilligung keinen Bund mit jemand machen solle/die übrigen Ort (k) behalten ihnen selbs vor sich zuverbinden nach ihrem Wolgefallen/ doch daß allweg die alten Bünd vorbehalten werden. Also auch behalten die Eydgenossen ihnen gemeinlich vor / daß sie mögen diese Bünd mindern oder mehren/ je zu Zeiten/ so man dessen einhellig mit einandern überein komme/ und sie nutz und füglich beduncke. Es ist auch sonderlich beredt/ daß man die Bünd je zu zehen oder fünff Jahren (l) erneuere mit Wort/ mit

aber zeiget zu dem Unterhandlungs- und Gericht-Platz obangeregtes Kienholtz / und überlaßt denen von Bern / oder eines der ihren bey sich ereignenden Streit aus 16. ehrbaren Landleuthen/ welche ihm der Land-Ammann des Orts / an welches die Ansprach ist/ vorschlagen solle/ einen auszuwehlen/und im Gegentheil auch denen Wald-Städten oder jemand unter ihnen auch also einen aus dem Raht zu Bern auszuerlesen/ welcher nebst 2. von jedem Theil gesetzten Richteren den Streit entscheiden sollen.

(k) Solche Vorbehalt sind in dem Zürich- und Zuger Bund / auch in Ansehung der drey Wald-Städten in dem Berner Bund / in dem Glarner Bund aber verpflichten sich die von Glarus / zwar ohne Vorwissen ihrer anderer Eydgenossen keinen anderen Bund zumachen / doch gestatten ihre Eydgenossen ihnen auch/ sich mit Bern/ Lucern und Zug gemeinlich oder absönderlich zuverbinden.

(l) In dem IV. Waldstädter Bund ist deßwegen nichts ausgesetzt / in dem Züricher- Zuger- und dem Glarner Bund aber wird die Zeit der 10. Jahren bemercket / und daß solches dannzumahl zu eingehendem Meyen geschehe/ in dem Berner Bund aber ist solche Zeit auf 5. Jahr und ausgehenden Meyen bestimmet / oder wann es sonst ein Ort an das andere fordere/ und sollen bey solchen Anläsen alle Manns-Personen ob 16. Jahren alt die Bünde steths zuhalten mit dem Eyd bekräftigen. Solches scheint auch und annoch An. 1492. und 1520. würcklich geschehen zuseyn / sinth der Religions-Aenderung aber ist solches von Anfang vielfältig solicitirt worden / wegen der Differentz in Ertheilung und Leistung des Eyds bey beyden Religionen aber unterblieben bis dato, und hat man sich immittelst der bald in allen Abscheiden enthaltenen

mit Geschrift und mit Eyden / so es nohtdürftig ist / so aber die Erneuerung kommlich nicht geschehen kan und sich verzeucht / sollen doch die Bünd ewiglich und vest bleiben.

Der vierte Artickel begreifft / was jedes Ort ihme selbs für Recht vorbehalten.

Für das vierte; die Städt und Länder / so zu dem Reich gehörten / Zürich, Bern und die drey Länder haben ihnen vorbehalten (m) und ausgelassen den König und das heilig Römisch Reich, und die Rechtung die sie dem Reich thun sollen / die von Lucern und Zug behalten ihnen vor die Herzogen von Oesterreich, die Rechtung und die Dienst / so sie ihnen von Rechtem thun sollen / im Glarner Bund werden ins gemein vorbehalten alle Dienst und Rechtung / so jedes Ort ihrer Herrschaft billich und durch Recht thun sol / darzu werden von allen Orten vorbehalten alle Eyd und Bünd / so sie vor diesem Bund gelobt und geschworen haben / auch alle Rechtung / Freyheit und gute Gewohnheiten / so dann ein jede Stadt / Land / Dorff / oder Hof von alter her gehabt hat / daß sie darbey bleiben / und ihnen dieser Bund nichts schaden solle.

Artickel zu Erhaltung gemeiner Ruh.

Vom Todschlag.

Die übrigen Artickel sind wol nicht so weitläuffig / daß sie gemeine Städt und Land antreffen / doch dienen sie zu Erhaltung gemeinen Friedens und Ruh / deren einer ist von der Straff des Todtschlags: Welcher einen der Eydgenossen zu todt (n) schlagt / der sol auch den Leib verliehren / er möge dann bewähren / daß er es aus Nohtwende seines Leibs gethan habe. Welcher von seinem Gericht verurtheilet und verschrauen oder verrüfft wird / wo das dem andern Gericht verkündiget wird / sol man ihn auch da verschreyen / und wer darnach einen solchen wissentlich hauset oder hofet / oder essen oder trincken gibt / der sol in denselbigen Schulden seyn / also daß es ihm nicht an den Leib gehen sol. Demnach sind etliche Arti-

reciprocirlichen Versicherungen / die Bünde vest zuhalten / vergnügt. Stettler p. 2. l. 4. p. 141.

(m) In dem IV. Waldstädter Bund wird dem Kayser und dem Heil. Römischen Reich / in dem Zürich- Zug- und Glarner Bund dem König und dem Heil. Römischen Reich / und in dem Berner Bund allein dem Heil. Römischen Reich die Rechtung / die man ihnen thun solle / als sie von alter und guter Gewohnheit herkommen sind; und sonst nichts vorbehalten aussert in dem IV. Waldstädter Bund behalten sich die von Lucern vor ihrer Stadt und denen Regenten alle ihre Gerichte und ihre gute Gewohnheit gegen denen Burgern und Gästen / als sie von Altem her kommen sind; und die drey Wald-Städt in ihren Land-Marchen und Zihlen ihr Gericht und ihre gute Gewohnheit / als sie von Altem her kommen sind / und sollen denen Burgeren von Lucern gegen den Waldleuthen und diesen gegen ihnen derselben Rechten begnügen.

(n) Hiervon wird allein in dem III. Waldstädter Bund gedacht; wegen der Verrüfften aber wird in dem IV. Waldstädter- Zürich- Zuger- und Glarner Bund es auch auf die erstreckt / so den Leib verschulten oder verwürckten / 2c. in dem Berner Bund aber ist nichts davon enthalten.

Vom Einzug der Schulden.

ckel vom Einzug der Schulden und Pfänden: Es soll keiner den anderen um Geld-Schulden willen für das geistlich Gericht laden/ aber Ehe-Sachen und offener (o) Wucher sollen vor dem geistlichen Gericht verhandlet werden/ es sol auch keiner den andern pfänden/ er seye dann der recht und richtig Schuldner/ Gült oder Bürg/ und sol dasselbig dennoch nicht thun als mit Gerichts-Urtheil: Keiner sol für den anderen Pfand seyn. Item der Gerichten halben: Ein jeder sol seinen Richter haben und zeigen; welcher dem Gericht ungehorsam wäre/ und von der Ungehorsame wegen der ander zu Schaden käme/ sol er dem andern solchen Schaden ablegen. Jedermann sol von dem anderen Recht nehmen an den Städten und in dem Gerichte/ da der Ansprächig seßhaft ist und hingehört/ und sol man auch dem da unverzogenlich richten/ auf den Eyd/ (p) ohn alle Gefehrd. Diese und dergleichen Artickel/ ob sie wol gering geachtet werden/ so entstehen doch oft aus solchen Dingen grosse Zweytrachten und schwere Krieg/ darum diese Stuck/ so ich kurz erzehlet habe/ in den Bünden gar eigentlich erläuteret werden.

Von Gerichten.

Von der Gerichts-Statt.

Verkommnus zu Stantz zwischen den acht alten Orten gemacht.

In dem Namen Gottes des Vaters, des Sohns, und des Heiligen Geistes, Amen. Wir der Burgermeister / die Schultheissen / Ammann / Räht / Burger / Landleuth / Gemeinden / gemeinlich dieser hernach gemeldten Städten und Länderen / Zürich / Bern / Lucern / Uri / Schweitz / Unterwalden ob und nid dem Kernwald / Zug mit dem aussern Amt / so darzu gehört / und Glarus / als die acht Ort der Eydgenoßschaft / bekennen offentlich und thun kund allen denen / die diesen Brief jemer ansehen oder hören lesen.

Nachdem und wir durch Kraft unser ewigen geschwornen Bünden/ die dann durch Gnad und Hilff des einigen Gottes / unseren Vordern (seliger

(o) Solche Exception findet sich allein in dem Berner Bund / in denen anderen aber ist er generaliter eingeruckt.

(p) In dem Zürich-Bern-Zug- und Glarner Bund ist annoch angefügt / daß wann einer also rechtlos gelassen/ und solches kundlich wurde / daß ein solcher sein Recht wol fürbas suchen mögen solle/ als dann nohtdürftig ist ohne Gefehrd.

liger Gedächtnus) und uns bisher zu gutem Fried/ Glück und Heyl erschossen/ ewiglich zusamen verbunden sind/ und uns zustaht mit wachender Fürsorg alles das zubetrachten und fürzunehmen/ damit vorab unser dieselbigen Bünd desto kräftiger beschirmt/ und unser aller Land und Leuth/ in gutem Fried/ Ruh und Gemach behalten werden/ haben wir mit gutem Wissen/ einhellichem Raht und nutzbarer Vorbetrachtung/ uns dieser nachgemeldten Sachen/ Stucken und Articklen/ die also bey unseren Ehren und guten Treuen für uns und unser all ewig Nachkommen/ fürbashin ewiglich zuhalten gegen einanderen gütiglich vereinbaret/ und die zwischen uns abgeredt/ geläuteret und beschlossen/ wie hernach folget und eigentlich begriffen staht.

Des ersten/ daß unter uns den vorgenanten acht Orten Zürich/ Bern/ Lucern/ Urj/ Schweitz/ Unterwalden/ Zug und Glarus/ weder durch uns selbst/ noch durch unsere Unterthanen/ Burger/ Landleuth/ oder durch jemand anders/ niemand den anderen mit eignem Gewalt fräfenlich überziehen/ noch sonst in keine weg/ weder an Leib noch an Gut/ an Städten/ Landen noch Leuthen/ an seinen Unterthanen/ Burgern/ Landleuthen/ noch an denen/ so ihnen mit ewigen Bünden verwandt sind/ oder zuversprechen stahnd/ keinerley Schaden noch Unlusts/ jemands dem andern das sein zunehmen/ zunöhtigen/ oder die seinen abzutrennen/ in kein weis nicht fürnehmen/ noch das zuthun unterstahn sol/ und ob jemands unter uns den obgenanten acht Orten gemeinlich oder insonders (davor Gott ewiglich sey) jemand dem andern an den seinen/ oder in dem seinen/ oder an denen/ wie vorgeläutert ist/ solches (wie obstaht) zufügte/ fürnähme oder darwider thäte/ damit dann solches fürkommen/ und unser aller ewige geschworne Bünd kräftiglich beschirmt werdind/ und wir alle mit einandern desto fürter in brüderlicher Treu/ Fried/ Ruh und Gemach bleibind/ welchem Ort/ oder den seinen/ als vorstaht/ dann diß je unter uns begegnet/ so sollen und wöllen Wir die übrigen Ort alle gemeinlich dasselbig Ort und die seinen/ wie obstaht/ also genöhtiget werden/ vor solcher Gewaltsame und Ueberpracht/ ungehindert aller Sach/ mit guten Treuen schirmen/ schützen/ handhaben/ ohn alle Gefehrd. Und ob unter uns einicherley sonderige Personen/ eine oder mehr dheinest solch Ueberpracht/ Aufruhr oder Gewaltsame/ als obstaht/ gegen jemand unter uns/ oder unsern/ oder denen/ wie vorgeläutert ist/ ohne Recht fürnähmind oder begiengind/ wer oder an welchem Ort unter uns die joch wärind/ die sollen/ so dick das beschicht von Stund an nach ihrem Verdienen und nach Gestalt der Sachen von ihren Herren und Obern ohn alle Hinternus und Widerred gestrafft

strafft werden / doch vorbehalten / ob jemands der unsern unter uns / in des andern Gerichten und Gebieten / einicherley Fräfel begienge / oder Aufruhr machte / mag man daselbst die Thäter annehmen / und die je um sömlich Fräfel und bußwürdig Sachen nach desselben Orts / oder ihren Gerichten daselbst / da solches je zun Zeiten beschicht / Recht und Herkommen / straffen und rechtfertigen ungefährlich. Wir sind auch überein kommen / und haben gesetzt / daß auch fürbashin unter uns und in unser Eydgenoßschaft / weder in Städten noch in Ländern / niemands keinerley sonderbarer gefahrlicher Gemeinden / Samlungen oder Anträgen / darvon dann jemands Schaden / Aufruhr und Unfug entstahn möchtind / weder heimlich noch offentlich fürnehmen noch thun sol ohne Willen und Erlauben seiner Herren und Obern / namlich von Zürich eines Burgermeisters und der Rähten: von Bern des Schultheissen und der Rähten: von Lucern des Schultheissen und der Hunderten: von Urj / Schweitz / Unterwalden / Zug und Glarus / der Ammann / der Rähten und der Gemeinden daselbst. Und ob darüber jemands unter uns dheinerley solcher gefahrlicher Gemeinden / Besammlung oder Anträgen / als vorstaht / zuthun fürnähme / darzu Hülff und Raht thäte / der oder dieselbigen sollen alsdann nach ihrem Verdienen / gestracks und ohne Verhinterung von ihren Herren und Oberen gestrafft werden. Wir haben auch mit sonderheit zwischen uns abgeredt und beschlossen / daß fürbashin in unser Eydgenoßschaft / und unter uns / bey Eyd und bey Ehren / niemands dem andern die seinen zu Ungehorsame aufweisen sol / wider ihre Herren und Obern zuseyn / noch niemand die seinen abziehen / oder unterstahn / widerwertig zumachen / dardurch die abtrünnig oder ungehorsam werden möchten. Und ob jemands unter uns die seinen widerwertig seyn wölten / oder ungehorsam seyn wurden / dieselben sollen wir einandern mit guten Treuen fürderlich ihren Herren helffen wiederum gehorsam machen / nach Laut und durch Kraft unser geschwornen Bünd-Briefen.

Und alsdann in dem Brief / so vor Zeiten nach dem Streit zu Sempach / des Jahrs da man zalt von der Gebuhrt Christi 1393. durch unser Vordern / seliger Gedächtnus / wie man sich in Kriegen und Reisen halten sölle / so wir mit unsern offenen Pannern zu Feld zugind / etliche Artickel gesetzt und beschlossen worden sind / haben wir zu mehrer Erläuterung uns und unsern Nachkommen zu gut / in dieser ewigen Verkommnus abgeredt und beschlossen / und denselben Artickel also gesetzt.

Wann wir von dißhin mit unsern offnen Pannern oder Fändlinen auf unsere Feind ziehen werden / gemeinlich oder unter uns dhein Stadt oder Land sonderlich / alle die so mit den Pannern oder Fändlinen ziehen/

die

die sollen auch bey einandern bleiben / als biderbe Leuth / wie unsere Vordern / seliger Gedächtnus / je daher gethan haben / was Noht ihnen oder joch uns begegnet / es sey in Gefächten oder andern Angriffen / wie dann derselbig und ander Sachen und Artickel / in dem obgemeldten Brief nach dem Sempacher Streit gemacht / weiter und eigentlicher begriffen sind: Haben wir fürhin gesetzt und beschlossen / daß vorab derselbig Brief / und auch der Brief / (q) der vor Zeiten durch unsere Vordern seligen auch gemacht ist / von Priestern und andern Sachen wegen / in dem Jahr 1370. mit

(q) Dieser so genante Pfaffen-Brief lautet von Wort zu Wort also:

Pfaffen-Brief.

WJr der Burgermeister / die Räht / die Zunftmeister und alle Burger gemeinlich der Stadt Zürich; der Schultheiß / der Raht und alle Burger gemeinlich der Stadt Lucern; der Amman / der Raht und alle Burger gemeinlich der Stadt Zug zu Aegeri / und alle die / die in das Amt Zug gehören; die Amman und alle Landleuth der dreyen Länderen / Uri / Schweitz und Unterwalden: Thun kundt allen denen / die diesen Brief hören lesen / oder sähen. Daß wir mit gmeinem Raht und mit guter Vorbetrachtung durch Nutz / Nohtdurft und guten Friedens willen Unser und des Lands übereinkommen sind / gmeinlich und einhelliglich der Ordnung und Gsatzen / wie hernach geschrieben stahet. Des ersten hand wir gsezt / wer der ist / der mit Haußröucke / mit seim selbs Leib / oder mit seinem Gsind sitzen und wohnhaft seyn wil in deheinen diesen vorgenanten Städten und Länderen / es seyen Pfaffen oder Leyen / Edel oder Unedel / die dem Herzogen von Oesterreich Raht oder Dienst gelobt oder geschworen hand / die alle sollen auch loben und schweeren Unser der vorgenanten Städten und Länderen Nutz und Frummen / auch Ehr zufürderen / und mit guten Treuen zuwahrnen vor allem dem Schaden / so sie vermeynen / das den vorgenanten Städten und Länderen / gemeinlich oder sonderlich / deheiner weis Geprästen oder Schaden bringen möchte / und sol sie davor dehein anderer Eyd / so sie jemands gethan hand / oder noch thäten / nicht schirmen ohn alle Gefehrd. Was auch Pfaffen in unser Eydgnoßschaft / in Städten und Länderen wohnhaft sind / die nicht Burger / Landleuth oder Eydgnossen sind / die sollen dhein frömdes Gericht / geistliches noch weltliches suchen noch treiben gegen niemands / so in diesen vorgenanten Städten und Länderen sind / wann sie sollen von jeglichem Recht nehmen an den Stätten und vor dem Richter / da er gesessen ist / es wäre dann um eine Ehe / oder um geistliche Sachen ohn alle Gefehrd. Welcher Pfaff aber darwider thut / der sol die Stadt oder das Land / da derselb Pfaff wohnhaft ist / verhüten und versorgen mit aller ihrer Gemeind / daß demselben Pfaffen niemand essen oder trincken gebe / hause noch hofe / gen ihm nüd kauff noch verkauff / noch dhein andere Gmeinsame mit ihm habe / ohn Gefehrd / und sol auch derselbig Pfaff in niemands Schirm seyn unser Städt noch Länder / all dieweil untz er von den frömden Gerichten lat und auch abgeleyt den Schaden / den der Angesprochne genohmen

mit allen ihren Puncten / Stucken und Articklen / wie und in aller Maaß dieselben Brief innhalten und begreiffen / fürbashin unversehrt in ganzen guten Kräften bleiben und vest halten / und das dabey zu ewiger Gedächtnus / dieselben beyde Brief / und auch diese ewige und freundliche Verkommnus nun hinfür / so dick wir unsere ewige Bünd schweeren / allenthalben unter uns in allen Orten offentlich vor unsern Gemeinden gelesen und geöffnet werden söllind.

Und

hat von der frömden Gerichten wegen / ohn alle Gefehrd. Wäre auch / daß jemands / so in diesen vorgenanten Städten oder Landen wohnhaft sind / den anderen ohne Recht angriffe / oder schädigte mit Pfandung oder anderen Sachen / deß Leib und Gut sollen die / bey denen er wohnhaft ist / angreiffen / nöhten und deß weisen / daß er den Schaden gänzlich ablege und wiederthüe / wann unser geschwornen Brief weisen / daß niemand den anderen on Recht schädigen solle. Wäre auch / daß dhein Ley unter uns den andern mit frömden Gerichten auftriebe / geistlichen oder weltlichen / um weltlich Sachen / wie der Angesprochen deß zu Schaden komt / das sol ihm der Kläger ablegen / wann jedermann sol von dem anderen Recht nehmen vor dem Richter / da der Ansprächig gesessen ist / als unsere Bündt-Brief beweisen. Es sol auch niemands / der unter uns den vorgenanten Städten und Ländern gesessen ist / sein Sach oder Ansprach jemand in dhein weis geben / davon jemand bekümmeret werden möchte / bey der Peen / so vor und nach geschrieben staht / ohn alle Gefehrd. Wäre aber / daß jemands in diesen vorbenanten Städten und Länderen sein Burg-Recht oder Land-Recht aufgäbe / und darnach jemands unter uns mit frömden Gerichten / geistlichen oder weltlichen auftriebe / oder schädigete / der sol doch niemermehr wieder in dieselbig Stadt oder Land kommen / eh er dem Angesprochnen gänzlich abgeleytt allen Schaden / den er von des frömden Gerichts wegen genohmen hat / ohn alle Gefehrd. Wir sind auch einhelliglich übereinkommen / daß wir all Strassen / von der stiebenden Brugg untz gen Zürich zu allen Seiten in aller unser Eydgnoßschaft schirmen söllen und wöllen / er seyge ein Gast / Landmann oder Burger / Frömd oder Heimsch / wie sie geheissen sind / daß die mit ihrem Leib und Gut / in allen unseren / und deren so zu uns gehören / Gerichten und Gebieten / sicher fahren / daß sie ohne Recht niemand bekümmeren / sumen noch schädigen sol / wer aber darwider thut / da sollen wir einanderen behulffen und berahten seyn / wie der geweißt werde / daß er den Schaden und den Angriff ablege und wiederthüe / so fehr sein Leib und Gut erzügen mag / ohn alle Gefehrd. Und so daher zu etlichen Zeiten von Städten und von Länderen Leuth auszogen sind / und ander Leuth angriffen / gepfändt und gschädiget hand / darvon uns grossen Schaden kommen möcht / und dem Schaden zufürkommen / haben wir einhelliglich gsetzt / meynen und wöllen nicht / daß von diesen vorgenanten Städten und Länderen jemand dhein Gläuff oder Auszug mache / mit Pfandung oder anderen Sachen jemand schädge / dann mit Urlaub / Willen und Wüssen Zürich eines Burgermeisters und des Rahts /

Und damit Alte und Junge unser aller geschworne Bünd destofürer in Gedächtnus behalten mögind/und dem wüßind nachzukommen/so haben wir angesehen und geordnet/daß die fürbashin zu ewigen Zeiten und allweg in allen Orten von fünf Jahren zu fünfen mit geschwornen Eyden erneueret werden sollind. Wir haben auch zwischen uns lauter beschlossen und abgeredt/wo

zu Lucern eines Schultheissen und des Rahts / zu Zug des Amman und des Rahts / und in den obgenanten dreyen Länderen Urj/ Schweitz/ Unterwalden der Amman und der Rähten / sonderlich in jeglicher Stadt und Land / da die gesessen sind / die den Angriff thun wellend / oder gethan hand. Wer aber darwider thäte / und daß jemand zu Schaden komt / den und die söllen die Städt oder das Land / bey denen er wohnhaft ist/ weisen / und nöhten an Leib und an Gut / daß er den Angriff und den Schaden ablege / und gänzlich wiederthüe ohnverzogenlich / ohn alle Gefehrd. Aber in diesen Sachen haben wir die von Zürich uns selber ausbelassen und vorbehalten unser Frauen die Aebbtissin und ihr Gottshaus in unser Stadt gelegen / und auch unserem Herren den Bischoff von Costantz sein geistlich Gericht / und andere Gelübt / so er mit uns und wir mit ihm übereinkommen sind / und unser Brief und Siegel zu beyden Seiten weisen / als lang und die währen / ohn alle Gefehrd. So hand aber wir die vorgenanten Burger von Lucern uns selbst in diesen Sachen vorbehept und ausgelassen unsere Herren / und ihr Gottshaus in dem Hof zu Lucern / auch ohn Gefehrd. Wäre auch / daß wir dieser vorgeschribnen Stucken dheins nun oder hienach minderen oder mehren wölten / das mögen wir wol thun / ob wir sin die vorgenante Städt und Länder gemeinlich / oder der mehrertheil unter uns übereinkommen/ und zu Raht werden / und auch also / daß diß gsetzten / und alles das so in diesem Brief geschrieben staht / und unschädlich seyn sol allen unseren Pündten und Eyden / wann die gänzlich bleiben söllen in aller Kraft / als unser geschworn Pundt-Brief ausweisen / ohn alle Gefehrd. Und hierüber daß diß alles jetz und hienach in könftigen Zeiten steths und ungekränckt bleibe / so haben wir die vorgenanten von Zürich / von Lucern und von Zug / unserer Stadt gemein Insiegel / und wir die vorgenanten von Urj / von Schweitz und von Unterwalden unseren Länderen gmeine Insiegel offentlich gehenckt an diesen Brief / uns und unseren Nachkommen allen zu einer Vergicht der vorgeschribenen Dingen/ der geben ist an dem nächsten Montag nach S. Leodegari Tag / des heiligen Bischoffs / da man zehlt von Gottes Geburt / dreyzehen hundert und darnach im siebenzigsten Jahr.

Sodann lautet der auch in dieser Verkommnuß angezogene und bestäthigte so genante Sempacher-Brief auch von Wort zu Wort wie folget:

Sempacher-Brief.

WIr der Burgermeister / der Raht und die Burger gemeinklich der Stadt Zürich / die Schultheissen / Räht und Burger gemeinlich der Stadt Bern/Lucern/ Freyburg/Solothurn/der Amman und der Raht und die in das Amt Zug gemeinlich gehören/der Amman und die

und als dick wir fürbashin gegen jemand zukriegen oder reisen kommind/was dann Guts/ Gelds/ oder Brandschatzung in solchen Kriegen oder Reisen / in Streiten oder in Gefechten dheinest mit der Hülff Gottes von uns eroberet werden/daß solches nach der Summ und Anzahl der Leuten/ so jedlich Ort/ Städt oder Länder unter uns in solchem Zug oder Gefächt gehabt hat/ den Personen nach/ gleichlich getheilt werden sölle / ob wir aber Land / Leuth/ Städt oder Schloß/ Zins/ Rent/ Zöll oder andere Herzlichkeiten in solchen Kriegen erobertind oder einnehmind/die söllen unter uns den Orten nach/ als von alter her/ gleichlich und freundlich getheilt werden / und ob wir solch eingenohmen Land/ Städt/Schloß/ Zins/Rent/Zöll/ oder andere Herzlichkeiten dheinest in Tädings-weis wieder zulösen gebind / um einicherley Summa

Landleuth der drey Länderen Urj / Schweitz und Unterwalden/ der Amman und die Landleuth zu Glarus kunden allermänniglichen/ die diesen Brief sehen / oder hören lesen. Als wir in einem offnen tödlichen Krieg gewesen sind mit der Herzschaft von Oesterzeich/ und danahen von manigfaltiger redlicher Forderung und Ansprach wegen/die wider dieselbige Herzschaft fürgezogen ist / vor Zeiten/ darum auch angriffen und gefochten vor Sempach/ hierin wir einhelliglich durch unser aller Nutz/ Frid und Gemäch willen / besinnet und besorgt hand etliche Stuck gegen einandern vestiglich zuhalten nun und hienach als sie an diesem Brief geläuteret stand/für künftig Einfählen und Angriffen unseren Bündten/ Gelübden/ Eyden und Briefen / als wir zusamen ewiglich sind verbunden / nun und hienach unschädlich und ganz unvergriffenlich. Zum ersten meynen wir/ daß jegliche Stadt und jeglich Land in unser Eydgenoßschaft bey den Eyden/so wir unseren Städten und Länderen geschworen hand/eigentlich besorgen und versprechen/das auch also einhelliglich zuhalten in diesem Brief / daß kein Eydgnoß dem anderen/ oder denen die zu ihnen gehören / gemeinlich noch ihren keiner sonderlich hinethin frefenlich oder mit Gewalt in ihre Häuser lauffen sollen/und jemand das sein darin nehmen/es seye im Krieg/im Fried/oder im Sune / durch das wir alle fürbas als fridlich und als gütlichen mit einanderen leben/ und einanderen in allen unseren Sachen als getreulich zu Hilff und Trost kommen / als wir vorgethan hand / und noch billich thun sollen und wollen ohne Gefehrd. Wer uns auch Kauff bringt/dessen Leib und Güter sollen auch bey uns sicher seyn/ darzu sollen wir für einanderen nit Pfand seyn in keinen Weg/und wañ wir für diß hinziehen werden mit offnem Panner auf unser Vygende/es seye gemeinlich/oder ein Stadt oder Land sonderlich / alle die dann mit dem Panner ziehen / die sollen auch bey einandern bleiben/als biderbe Leuthe und unsere Vorderen je daher gethan haben/was noht ihnen oder uns dann begegnete / es seye in einem Gefecht oder anderem Angreiffen / wäre aber / daß einer darvon flüchtig wurde / oder ützit vollbrachte / das in diesem Brief geschrieben staht / sonderlich daß jemand dem anderen/ als da vor staht / durch sein Haus luffe fräfentlich/ oder was ander Sachen er mißthädiget/ darum er geschuldiget oder verleumdet wurde / zu

ma Geld/ deß seye dann wenig oder viel / dasselb Geld sol unter uns auch von Ort zu Ort / von Städt und Ländern gleichlich und freundlich getheilt werden/ ohne Gefehrd. Wir haben auch geläuteret und hierinn eigentlich beschlossen/ daß diese freundliche und ewige Verkommnus uns die vorgenennten Ort und Städt/und auch alle die/so in unser Eydgenoßschaft mit uns reisen/ auch unsere Unterthanen/Burger/Landleuth/ und die/ so mit uns in ewigen Bünden sind/und uns zuversprechen stahn/berühren sölle/und darinn vergriffen seyn/ ausgenohmen Städt/ Schloß/ Land/ Leuth/ Zins/ Rent/ Zöll und Herrschaften/ die söllen uns Orten von Städten und Ländern / als vorstaht/zugehören/ und unter uns getheilt werden.

strafende in diesem Brief und sich Schuld daran funde/mit redlicher Kundschaft zweyer unversprochnen Mannen/ vor denen zu denen er gehörte/ und die darum haben zurichten / der Leib und Gut sol denselben/ die über ihn händ zurichten / und da er hingehört und niemand anderen dann unter uns gefallen seyn/auf ihr Gnad/ und die sollen auch den darum straffen unverzogenlich/ nach dem als sie Schuld finden/und sie sich über ihn erkennen / und sollen das thun bey den Eyden/so sie der Stadt oder dem Land / da sie gesessen sind/ geschworen hand/ und als fehrn daß ein jeglicher hierbey bilde nehme/sich vor sömlichen Sachen zuverhüten. Und wie jegliche Stadt und jeglich Land die seinen hierum straffet/ darmit sollen die anderen ein Benügen han ohn alles Widersprechen. Darzu ist unser aller Meynung/ob einer verwundt/gestochen oder geworffen wurde/es wäre an einem Gefechte oder anderem Angreiffen/oder was ihm beschähe/daß er unnütz wäre sich selbs zuwehren/oder anderen zuhelffen/der sol also bleiben bey den anderen/untz daß diese Noht ein End hat/und sol darum nit flüchtig seyn geschetzt/daß er ihm selber noch jemand anderem mag zu statten kommen/und sol man ihn darum unbekümmeret lassen an seinem Leib und Gut. Es ist auch zuwüssen/daß in dem ehgenanten Gefächt der Feinden viel entwichent / da das Feld behept ward/die alle auf der Wallstatt/ und darum blieben waren/ hätten die unseren/die darbey wären/ihnen nachfolgt und nit geplünderet/eh daß der Streit gänzlich eroberet wurde/auf ein End/in diesen Dingen ist gesehen/so ehrbare Leut ein Feld behubten/ daß sie zu sicher wölten seyn Leibs und Guts / und viel unter ihnen als darvor plünderten / daß sich darunter die entwichenen wieder samleten/ und ihnen Leib und Gut / auch das Feld wiederum angewunnen / da meynen wir einhelliglich / als dick uns solche Noht angieng in künftigen Zeiten / daß jeglicher sein Vermögen thue als ein Bidermann/ die Feind zuschädigen und das Feld zubehalten ohn einiche Zuversicht zuplünderen / es seye in Vestinen / Städten oder auf dem Land / untz auf die Stund daß die Noht ein End gewünnt und eroberet wird / daß die Hauptleuth männiglichem erlaubten zuplünderen / die darbey sind gewesen / sie seyen gewaafnet oder ungewaafnet / und das geplünderte sol jeglicher antworten den Hauptleuthen / unter die er gehört / und die sollen ihn unter die so unter sie gehören und darbey gewesen sind / nach

Und in dieser freundlichen ewigen Verkommnus behalten wir uns selber vor/daß dieses alles/ wie vor erläutert ist/ unser aller ewigen Bünden unvergriffenlich und unschädlich seyn sol/und daß darbey denselben unsern Bünden zu Kräften und Schirmung diese ewige Verkommnuß nach allem ihrem Inhalt/unversehrt gehalten werden sol/getreulich und ohn alle Gefehrd.

Und deß alles zu wahrem vestem Urkund/so haben wir obgenennten acht Ort/ Zürich/Bern/Lucern/Urj/Schweitz/Unterwalden/Zug/Glarus/ unser aller von Städten und Ländern Insiegel für uns / und unser ewig Nachkommen offentlich thun hencken an dieser Briefen Acht / die von Wort zu Wort gleichlingen weisen / und jeglichem Ort unter uns einer gegeben ist / auf den nächsten Samstag nach St. Thomas-Tag / Anno Domini 1481.

Marckzahl gleich theilen ungefahrlich / und wie sie den Plunder unter die ihren theilen / damit sol sie und männiglich wol benügen. Und als der allmächtig Gott mit seinem göttlichen Mund geredt hat / daß seine Häuser des Gebätts Häuser sollen geheissen werden / und auch durch Fröwlich Bild aller Menschen Heil geneueret und genehrt ist / setzen wir Gott zu Lob / daß keiner der unseren kein Kloster / Kilchen oder Cappelen beschlossen aufbrechen / oder offen darein gange zebrennen / zewüsten und zenehmen / das darin ist / das zu der Kirchen gehört / heimlich oder offentlich / es wäre dann / daß unsere Fygende oder ihre Güter in einer Kilchen funden wurden / das möchten wir all wol angreiffen und schädigen. Wir setzen auch unser lieben Frauen zu Ehren / daß keiner unter uns eine Frau oder Tochter mit gewaafneter Hand stechen / schlahen / noch ungewonlichen handlen sol / durch das sie uns lasse zufliessen ihr Gnad / Schirm und Behütnisse gegen allen unseren Fygenden / es wäre dann / daß ein Tochter oder ein Frau zuviel Geschreys machte / daß uns Schaden möchte bringen gegen unseren Fygenden / oder zuwehren sich stellte / oder etwann einen anfiele oder wurffe / die mag man wol darum straffen / als es gelegen ist. Zu jüngst ist das unsere einhellige Meynung / daß kein Stadt oder Land unter uns gemeinlich / noch keine die darinn sind sunderlich keinen Krieg hinnethin anheben muhtwilliglich ohne Schuld oder Ursach / die darwider seye begangen unerkennet nach Weisung der geschwornen Bündten als jeglich Stadt und Land zusamen sind verbunden. Und also sollen die vorgeschribne Ordnung und Satzungen für dißhin in Kräften bleiben / für uns und unsere Nachkommen / und sollen einanderen dabey halten in guten Treuen / vestiglich so dick das zu Schulden komt / mit Urkund diß Briefs / mit unsern anhangenden Insigeln besiglet und geben / den 10. Tag Heumonat / da man zehlt von Christi Gebuhrt 1393. Jahr.

Frey-

Freyburg.

Ursprung der Stadt Freyburg.

DIe Stadt Freyburg in Nüchtland, an dem Fluß Sana gelegen / ist von Herzog Berchtoldo IV. von Zähringen, (r) etliche Jahr vor der Stadt Bern, erbauen (s) worden / und haben beyde Städte viel Jahr sonderbare Freundschaft mit einanderen gehabt / aber nach Absterben der Herzogen von Zähringen ist die Stadt Bern bey dem Römischen Reich verblieben / und Freyburg unter den Gewalt der Grafen von Kyburg, so zu Burgdorff residirten / kommen / welches sie die alte Freundschaft mit Bern aufzugeben verursachet / dann erstlich (t) sind sie mit dem Graf Gottfried von Kyburg wider die Berner ins Feld gezogen / jedoch ist bald hernach der Bund zwischen beyden Städten wieder erneueret worden/

(r) Herzog Berchtoldus IV. welcher das kleinere Burgund wider des darin befindlichen grossen Adels Willen einbekommen/und kein verschlossen Ort aussert Yverdun zu seiner Defension dieser Orten gehabt / hat angefangen zu dem an diesem Ort gelegenen Schloß ein Flecken oder Stadt anzulegen um das Jahr 1179. und solchen Ort / als gegen Abend durch einen tieffen Graben / und auf der andern Seiten durch hohe Felsen wol verwahret und vor allem Anlauff befreyet / Freyburg genennet / auch ihren zum Zeichen ihres Stadt-Wesens die in die 3. Stund herum gelegene Landschaft zugeordnet / und verschiedene Privilegia ertheilt / welche ihnen Kayser Fridericus Barbarossa An. 1183. bestäthiget und vermehret. Guillimannus lib. II. de Reb. Helvet. c. 9.

(s) Stumpf. l. VIII. c. 10. und andere Scribenten stimmen dißfalls dem Authori bey / Guillimannus, ein Freyburger / aber bedeutet / daß des Stifters Sohn Berchtoldus V. der letste Herzog von Zähringen sie nicht nur mit seiner neu angelegten Stadt Bern in eine beständige Freundschaft und Societät verbunden / sondern auch beyden die Freyheit geschencket / danahen Kayser Fridericus II. auch Freyburg Kraft im Septemb. An. 1219. zu Hagenau gegebenen Privilegii in sein und des Reichs Schirm aufgenohmen / in welchem Zustand sie auch ziemlich angewachsen / und bis zu den Zeiten des Interregni geblieben / da sie sich An. 1249. mit Vorbehalt ihrer Freyheit an die Grafen Hermann den älteren und jüngeren (dessen letsteren Mutter Herzog Berchtoldi V. Tochter gewesen:) Grafen von Kyburg zu Burgdorff seßhaft / ergeben haben.

(t) Von dieserem An. 1241. vorgegangenem Krieg und 11. Nov. 1243. getroffenen oder erneuerten Bund meldet zwar Stumpf d. l. von letsterem auch Stettler l. 1. p. 12. aber Guillimannus thut dessen keine Anregung / als welcher auch sonderlich des ersten halben Freyburg damahls noch nicht unter Kyburgischem Gewalt ansiehet.

den/ mit dem Vorbehalt/ daß/ so ihre Ober-Herren mit denen Berneren in eine Zerwürffnuß gerahten/ sie/ dem Bund ohne Schaden/ ihren Herren dienen möchten.

Wird Oesterreichisch.

Darnach haben die Grafen von Kyburg die Stadt Freyburg dem König Rudolph von Habspurg (u) verkaufft/ und ist selbige fölglich 200. Jahr lang unter der Herrschaft von Oesterreich geblieben/ hat auch in dero Diensten zu Loupen, am Schönenberg und anderen Orten mit den Berneren (x) gestritten/ immittelst aber auch die alte Freundschaft und Bündnuß etliche mahl mit selbigen erneueret/ aber An. 1403. als sie von dem Adel mit unertraglichen Beschwehrden betrangt wurden/ haben sie einen ewigen Bund mit Bern gemacht/ doch sind sie nichts desto weniger unter der Herrschaft der Herzogen von Oesterreich geblieben/ welche Freundschaft 45. Jahr gewähret.

Freyburg wider Savoy.

Nach demselbigen hat sich ein Krieg (y) zwischen Freyburg und dem Fürsten von Savoy angesponnen/ in welchem die Berner dem Fürsten/

(u) Weilen voriger Graf Hermann eine einige Tochter hinterlassen/ und solche noch minderjährig gewesen/ und also denen von Freyburg während annoch anhaltendem Interregno stärckere Hilff vonnöhten war/ nahmen sie Graf Rudolphum von Habspurg zu ihrem Schirm-Herren an/ welcher als hernach erwehlter Kayser ihnen An. 1274. zu Arau ihre Freyheiten bestäthiget/ und An. 1277. seinem Enckel Graf Eberhard von Habspurg/ so immittelst obige Tochter geheyrahtet/ auch seine Recht abgekaufft/ doch mit Vorbehalt der Stadt Freyheiten/ welche er im Majo 1289. zu Basel nochmahlen bestäthet/ und die Stadt in seinen und des Reichs Schirm aufgenohmen. Guillimannus d. l.

(x) An. 1303. vereinigten sich die Freyburger mit Bern/ und zogen gemeinsamlich wider den Herren von Weissenburg/ erneuerten ihre Freundschaft A. 1306. und 1309. und erhielten deren von Bern Hilff wider Savoy/ und An. 1324. den Herren von Thurn; An. 1333. entstuhnd zwischen ihnen ein Streit wegen Gümminen/ und An. 1339. erfolgte die vor Freyburg unglückliche Schlacht vor Loupen/ und An. 1340. am Schönenberg/ auch wurde die Vorstadt zu Freyburg verbrennt/ und die beyde Städte 1341. befriediget/ und An. 1343. abermal durch einen Bund verknüpfft/ danahen ihnen Bern An. 1349. wider den Herren von Grüningen/ und An. 1350. wider den Grafen von Gryers beygestanden. Nach der Sempacher Schlacht entstuhnde wiederum ein neuer Widerwille/ es geschahen viel Streiffereyen auf einanderen/ und An. 1388. abermahl eine Action am Schönenberg/ welche Zwistigkeit aber gleichfals wieder beygelegt/ und auf St. Martini-Tag 1403. ein ewig Burger-Recht unter ihnen aufgerichtet worden. Stumpf. lib. VIII. c. 10. 11. Stettler ad hos annos.

(y) Schon An. 1445. entstuhnde ein Streit zwischen Herzog Ludwig von Savoy und Freyburg/ wider welche der erstere auch die von Bern zur Hilff gemahnet/ solche auch um desto eher erhalten/ als die von Freyburg sich in dem Züricher-Krieg mehr auf der Oesterreicheren Seiten gelencket/ solcher ward aber An. 1446. befriediget/ allein An. 1447. durch den von Freyburg bannissirten Schultheiß von Af-

sten / mit dem sie in einer älteren Bündnuß stuhnden / einen Succurs zugesandt. In diesem Krieg sind sie oft gegen einanderen ausgezogen / und haben die Freyburger in der Schlacht zu Galteren Stösse bekommen / aber im andern Jahr haben die Gesandten des Königs von Franckreich, des Herzogen von Burgund und gemeiner Eydgenossen einen Frieden geschlossen.

Anschlag wider Bern.

Bald darauf (z) des folgenden Jahrs kam Herzog Albertus von Oesterreich in eigener Person nach Freyburg, mit diesem machten etliche Burger einen heimlichen Anschlag / die Berner zuüberfallen / aber der mehrer und besser Theil wolten lieber Frieden haben / und die Berner zu Freunden behalten / kamen derohalben so heftig an einanderen / daß es sich zu einer grossen Aufruhr anzettlete / und wären die Burger einanderen selbst in die Haare gerahten / wann nicht die Berner durch ihre Gesandten solches zweyträchtige Wesen mit grosser Klugheit und Müh verglichen hätten.

Freyburg den Eydgenossen anhändig.

Durch der Oesterreicher Listigkeit beraubet.

Als nun der Herzog von Oesterreich sahe / daß die Freyburger überall den Eydgenossen anhiengen / die Burger ihre alte Freyheiten ausüb-ten / und ihm derhalben nicht gänzlich gehorsam waren / auch oft mit den Berneren und anderen Eydgenossen reiseten / gedachte er wol / daß er diese Stadt in die Länge nicht mehr behalten möchte / derhalben schickte er bald darnach seinen Hofmeister dahin / der ließ ein Geschrey ausgehen / wie der Fürst selbst in wenig Tagen nach Freyburg kommen werde / entlehnte von den Burgeren ein schöne Service von viel silbernen und verguldeten Geschirren / auch andere kostliche Zierden / thate dergleichen / als ob

flertschen mit Savoy / und durch einige Privat-Mißhelligkeiten mit Bern wieder angezettlet / und von denen von Freyburg die Vestung Villarsel und die Stadt Montenach verbrennt / und An. 1448. um Grasburg und Guggisperg von beyden Theilen viel Raub und Brand verübt / bey dem Ort die Galteren aber 400. Freyburger von denen Berneren mit alleinigem Verlurst 5. Mannen erschlagen / und hierauf der Fried erfolget. Stumpfius d. l. Tschachtlan Chron. Helv. Msc. p. 701. Stettler d. l. p. 169.

(z) Als Herzog Albertus von Oesterreich gesehen / daß viel der Freyburgischen Burgeren sich auf die Savoysche Seiten lenckten / auch sonst wider die Oesterreichische Herrschaft (welche unerachtet sie ihrentwegen solche Kriege angefangen / ihnen niemahlen keine Hilff geleistet) bey vielen sich ein Widerwillen zeige / ist er An. 1450. selbst dahin kommen / die ihme widerige mit harten Schatzungen belegt / auch einiche gefänglich aus der Stadt geführt / so daß auf einmahl in die dritthalb hundert Burger / welche seinen Zumuhtungen wider Bern kein Gehör geben wolten / aus der Stadt gezogen / aber durch Vermittlung deren von Bern wieder vertragen worden / er hat auch ihnen nach der in dem Authore erzehlten Wegführung ihrer Kostbarkeiten gleichsam alle Hoffnung seines Schutzes genohmen. Stumpf. & Guilliman. d. l. Stettler p. 176.

ob er wolte das Rahthaus / da der Fürst tractirt werden solte / damit ausrüsten / inzwischen ließ der Hofmeister diese Stuck alle heimlich hinweg führen / daß die Burger nichts darvon wußten: Auf den bestimmten Tag aber / da der Fürst kommen solte / ritte er samt den seinen in Begleitung der fürnehmsten und reichsten Burgeren ihme entgegen / als sie nun weit für die Stadt hinaus kommen / war der Fürst nirgend zugegen / sondern ein Escadron Reuter / welche den Hofmeister und die seinen empfangen / nachdem dieser sich in der Sicherheit sahe / sprach er zu deneen Freyburgeren, so dem Fürsten entgegen geritten waren: Ihr Freyburger, verlasset euch auf die Bündnuß der Berneren, und auf die Freundschaft der übrigen Eydgenossen, seyt derhalben meinem Fürsten ungehorsam, so ist es nun billich, daß er auch etwas Vortheils von euch habe, darum habe ich alles das Tafel-Geschirr und anders, so ihr mir gegeben, hinweg führen lassen, und damit ritte er von ihnen.

Verbindet sich mit Bern.

Wegen solch erlidtener Unbill haben sich die Freyburger auf ein neues mit Bern (a) und anderen Eydgenossen verbunden / derhalben hernach die Eydgenossen im Burgundischen Krieg ihnen 1000. Mann zur Beschützung ihrer Stadt zugeschickt / sie sind auch im selbigen Krieg den Eydgenossen tapfer und redlich beygestanden / derhalben sie bald hernach samt den Solothurneren zu einem Ort der Eydgenoßschaft aufgenohmen worden.

(a) Es erzeigten sich bey solcher der Sachen Beschaffenheit dreyerley Partheyen in Freyburg / die einte wolten die alte Herrschaft behalten / die anderen wolten Bern / und die dritten den Herzog von Savoy zum Schirm-Herrn annehmen / welche letstere auch sonderlich / weilen man dem Herzog von dem letsten Krieg noch eine grosse Summa Gelds an die accordirte Kösten schuldig ware / die Oberhand behielte / so daß sie sich An. 1450. an den Herzog von Savoy mit Vorbehalt ihrer Freyheiten ergeben / und auch den Bund mit Bern erneueret / blieben auch also in dem Savoyschen Gewalt bis An. 1477. da sie von Jolanda, Herzog Philippi Vormunderin / gegen Nachsehung einer ihnen zuthun schuldigen Summa Gelds / dessen entlassen / und in ihre vorige Freyheit gesetzt worden. Guillim. d. l. Stettler d. l. p. 177.



Sollo-

Solothurn.

Solothurn eine uralte Stadt.

Solothurn wird vor die älteste (b) Stadt in ganzer Eydgenoßschaft gehalten/ und der Stadt Trier Schwester genennet/ welche nach dem Bericht der alten Chronicken zu des Königs Nini Zeiten aufgebauen worden / und daß diese Stadt gar alt seye / kan man aus einigen alten Römischen Schriften / so zu Solothurn gefunden werden / abnehmen.

Y Her-

(b) So wol die angenehme Situation der Stadt/ die annoch dort befindliche alte Säulen / Mauerwerck / Münzen / Statuen / ꝛc. als auch alle Authores bestäthigen solches ohne Ausnahm / wie deren letsteren Hafner Theat. Solod. P. II. c. 1. zwey und zwanzig allegiret; daß aber selbige nach Erschaffung der Welt An. 1926. von einem Salodur des Tuisconis Söhnen zu gleicher Zeit als die Stadt Trier (deßwegen die von Glareano verfertigte folgende Vers an dem zu Solothurn sich befindenden uralten Thurn zulesen:

In Celtis nihil est Solodoro antiquius, unis
Exceptis Treveris, quarum ego dicta soror.
Kein ält'rer Platz in Gallien ist/
Dann Solothurn zu dieser Frist:
Ausgenohmen Trier allein/
D'rum nennt man sie Schwöstern gemein.
Dieser Thurn gebauen war ungefahr
Vor Christi Gebuhrt fünfthalb hundert Jahr.)

gebauen worden seye / und daß dem / so einige Bedencken darwider heget / das so übel als es von ermeldtem Hafner d. l. Guillimanno aufgenohmen werden solte / kan nicht / wol aber begreiffen/ daß die Remarques, so wegen des Alterthums der Stadt Zürich und deren Erbauung durch Thuricum zu Abrahams Zeit oben pag. 85. angebracht worden / auch hier quadriren thügind. Von dem Namen der Stadt bringt ermeldter Hafner d. l. c. 2. auch einige differente Meynungen / als solche auf Latein bald Solodurum, bald aber Salodurum benamset wird / welches erstere einige als Solam turrim, andere als Solis turrim, andere als Soloduri des Stifters Thurn oder Durn (welches so viel als ein Furt/ Paß benantlich über dortiges Wasser die Aaren bedeutet:) ja auch einige wegen der vorbeyfliessenden Aaren Gold-Führen als Goldthurn / und andere wegen dort geforderten Zolls Zollenthurn expliciren / das letstere aber von denen dort herum ehmahls seßhaft gewesenen Saliensibus, deren Haupt-Ort Solothurn gewesen seyn sol/ herholen wollen. Hafner. d. l. Guillimann. de Reb. Helvet. lib. III. c. 10. Münst. Cosmogr. lib. III. c. 80.

Verherget und wieder gebauen.

Solothurn dem Bisthum Genf geeignet.

Hernach als das Römische Reich (c) ins Abnehmen kam / und die Allemannier, Hunnen und Francken das Gallier-Land überfielen / ist Solothurn samt vielen anderen Städten verherget worden / (d) als aber die Francken (e) das Land behielten / wurde sie wieder aufgebauen und zu dem Bisthum Genf gestossen; wie dann zu St. Victor bey Genf sol also geschrieben stehen: Diese Dinge sind geschehen, als Domitianus Bischoff zu Genf war, zu welcher Zeit die Stadt Solothurn dem Bisthum unterworffen gewesen, rc. Hernach unter den Teutschen Kaysern ist sie jederzeit eine Reichs-Stadt geblieben / doch hat das Chor-Herren Stift daselbst grosse Freyheiten (f) und gleiche Gerechtig-

(c) Die Authores stimmen auch darinn überein / daß Solothurn auch eine von denen bey dem zu Julii Cæsaris Zeiten erfolgten Auszug der Helvetieren aus dem Land verbrennten 12. Städten gewesen / welche folglich wieder erbauet und den Saliensibus zubewohnen übergeben worden / auch nebst übrigen Helvetiern unter der Römer Gewalt kommen / und so æstimirt worden / daß sie daselbst einen Præsidem oder Landvogt gehabt / wie aus der Historie St. Ursi und Victoris zun Zeiten Diocletiani abzunehmen. Stumpf. Chron. lib. VII. c. 25. Hafn. d. l. c. 4. Martyrolog. Roman. Guilliman. d. l.

(d) In dem vierten und fünften Seculo mußte wie ganz Helvetien also auch diese Stadt viel von den Burgundern / Hunnen / Gothen und Wandalen ausstehen / so daß Hafner. Theat. Solodur. P. I. p. 181. bedeutet / daß zu Solothurn solche Kennzeichen der Verwüstungen unter dem Boden sich erzeigen / daß man augenscheinlich nur auf 16. oder 20. Schuhe tieff das Erdrich zum dritten mahl ausgebrennt und Estrich von so harter Materie findet / daß solche von keinem Hammer-Streich können zerschlagen werden / worbey doch Stumpf. d. l. anmercket / daß doch auch in solcher Zeit der obangeregte Thurn aufrecht und unzerstöhrt geblieben seyn müsse.

(e) Mit Abgang der Burgundischen Königen zu Anfang des VI. Seculi ist auch Solothurn an die Fränckische Könige kommen / unter welchen sonderlich Pipinus sich dieser Enden / und auf dem von ihme den Namen habenden ohnweit Solothurn gelegenen Schloß Pipp oftmahl aufgehalten haben / und seine Gemahlin VVertrada den ersten Grund zu der Collegiat-Stift zu Solothurn An. 736. gelegt haben solle / nach Caroli Crassi Entsetzung kame Solothurn unter das neue Burgundische Reich / da König Rudolphi Wittwe Bertha An. 930. obige Stift vermehret / reichlich begabet / und auch die Münster-Kirch gebauet / die Stadt aber mit Bewilligung desselben zwar an das Römische Reich An. 921. kommen und in dessen Schutz aufgenohmen worden / An. 995. aber wiederum / jedoch mit Vorbehalt ihrer Freyheiten / an die Burgundische König / und nach deren Abgang aber An. 1032. abermahl an das Reich kommen / und darbey geblieben / auch von den Kayseren mit schönen Freyheiten begabet worden. Stumpf. d. l. Hafner P. I. ad hos ann. & P. II. c. 13.

(f) Stumpf. lib. VII. c. 25. meldet zwar auch / daß dieses Stift / wie das zu Zürich / befreyet gewesen / und eigene Gericht / Herrlichkeit / rc. gehabt / Münst. Cosm. l. 3. c. 80. aber und Guillim. l. 3. extendiren selbige Recht auf die Stadt / Zöll und all andere Recht / allein den Blut-Bann ausgenohmen / und ward bey denen A. 1627. erneuerten Statuten dieser Collegiat-Stift von dem Verfasser dem Custodi Gotthard in der

rechtigkeiten / wie das Stift zum Grossen Münster in Zürich, gehabt. Es haben auch die Herzogen der Allemannier, so hernach Herzogen von Schwaben genennet wurden / die Cast- und Reichs-Vogtey (g) zu Solothurn, wie auch in andern Städten der Eydgenoßschaft / gehabt.

Bund mit Bern.

Mit Bern (h) haben sie von alten Zeiten her einen Bund gehabt / es ist mir aber nicht im Wissen / in welchem Jahr sie sich erstlich zusamen verbunden haben / doch haben sie hernach jederzeit viel Freundschaft und Treu einanderen erzeigt / und die Solothurner den Bernern in allen Kriegen redlich beygestanden.

Solothurn verbannt und belägert.

Als aber beyde Herzogen Ludwig V. von Bayern und Friderich der Schöne von Oesterreich mit einandern kriegten / wer die Kayserliche Cron tragen solte / sind die Solothurner Herzog Ludwig angehanget / und deßwegen vom Papst in den Bann gethan / und von dem Herzog von Oesterreich belägert (i) worden / da dann die Berner ihnen 400. Mann zu einer

Vorred die Dotation und Vergabung der Königin Berthæ auf alle Gerichtbarkeit und Regalia der Stadt / die Wahl eines Schultheissen / das Recht Münz zuschlagen / und des Zolls / auch alle Gerechtigkeit über das ganze Land und Gebieth extendiret / welches letsteren Unbegründtnus aber / und wie gleich selbigen Jahrs nicht nur der damahlige Propst sub 10. Jun. auch das ganze Capitul sub 6. Jul. solches entschuldiget / und solenniter renunciret / sondern solche auch von dem Raht sub 9. August. cassirt worden: Hafner d. l. P. II. p. 97. seq. weitläuffig ausführt / und

(g) P. I. p. 303. anzeiget / wie daß zu Solothurn wie in andern Freyen- und Reichs-Städten das Regiment und die Verwaltung der Civil-Geschäfften der Burgerschaft / deren Haupt der Burgermeister gewesen / zugestanden / in denen Sachen aber / so dem Reich und dem Kayser zugehört / der Schultheiß oder so genante Reichs-Vogt (deme nach gleichen Authoris Bericht P. II. p. 100. auch der Blut-Bann und die Cast-Vogtey über die Collegiat-Stift angehanget:) præsidirt / welche Stelle erstlich denen Regenten des kleinern Burgunds / Herzogen von Zähringen und anderen vornehmen Herzen von denen Kaysern aufgetragen / An. 1249. aber die Stadt befreyet worden / daß der Kayser keine andere als aus dem Stadt-Raht / doch Adelichen Herkommens / darzu benamsen solte / welches gewähret bis An. 1324. da Graf Hug zu Bucheck das ihme verpfändete Schultheissen-Amt der Burgerschaft verehret / und fürterhin die Wahl desselben überlassen / welches auch Kayser Carolus IV. An. 1358. bestäthiget. d l.

(h) Hafner d. l. P. I. p. 316. setzet den ersten Bund deren von Solothurn mit Bern auf das Jahr 1291. und meldet / daß selbiger An. 1292. 1303. (Stettler. lib. 1. p. 57. setzet auch An. 1309.) und An. 1345. bestäthiget worden seye / auch daß die von Solothurn denen von Bern in der Schlacht am Donnerbühl An. 1291. und in der vor Loupen An. 1339. hülfflich beygestanden seyen.

(i) Diesere An. 1318. von Herzog Leopoldo von Oesterreich vorgenohmene Belägerung sol 10. Wochen lang gewähret haben / und einerseits durch den Verlurst / welchen die Belägerer mit du ch eine eingefallene Wasser-Grösse erfolgte Ruinirung einer über die Aar geschlagener Bruck erlidten / und der denen hierbey in Wassers-Gefahr ge-

Krieget wider Kyburg. Besatzung überschickt: Darnach haben sie mit dem Grafen von Kyburg (k) Krieg geführet/ und wurden von einem ihrer Burgeren verrahten/ davon sie eine nicht geringe Niederlage erlidten.

Verbindet sich mit Bern. Im Jahr 1351. haben sie mit Bern eine ewige Bündnuß (l) geschlossen/ und die Freundschaft der übrigen Eydgenossen mit aller Treue unterhalten/ danahen (m) werden sie nach dem Sempacher Krieg mit den VIII. Orten im Frieden ausgetruckt/ haben auch mit ihnen die Kriegs-Ordonnantz gestellet und beschworen/ von welcher anderstwo Meldung geschehen wird/ zuletst nach dem Burgunder Krieg/ in welchem sie den Eydgenossen dapfer beygestanden/ sind sie samt Freyburg zu einem Ort der Eydgenoßschaft aufgenohmen worden.

Krieg in Italien. Nach diesem haben sich nachfolgende Kriege zugetragen/ An. 1487. zoge Herr Jost von Sillinen, Bischoff zu Sitten, mit einem Kriegs-Heer Walli-

kommnen Feinden in Solothurn durch ihre Errettung und Freylassung erwiesene Wohlthat/ anderseits aber durch den Schaden/ welcher des Herzogs stärckstem Helffer/ dem Grafen von Kyburg von den Berneren durch Verheerung seines Lands geschehen/ aufgehebt worden seyn. Stumpf. lib. 7. c. 26. Stettler lib. 2. p. 43. Hafner Theatr. Solod. P. 2. p. 129.

(k) Der Eifer wider selbigen kam von seinen gegen Solothurn und ihren Verbündeten von Bern immerhin erwiesenen Feindthätlichkeiten/ und wolten An. 1331. die von Solothurn einen Streiff-Zug in desselben Land thun/ wurden aber von einem Burger genannt Billing verrahten/ daß sie/ da sie gegen Burgdorff über den Fluß Emmen setzen wollen/ durch einen vortheilhaftigen Hinterhalt überfallen worden/ in welchem Gefecht sie ihr Panner im Stich lassen müssen/und nach Haffners Bericht alle erlegt/ und von denen von Solothurn niemahl eine grössere Niederlag erlidten worden/ welches aber hernach durch Zerstöhrung der Schlösser und Dörffer Landshut/ Schönenberg/ Strettlingen/ Esch und Halten/ (in welch letsterem Ort des Grafen Panner auch eroberet und denen von Solothurn zugestellet worden:) auch einer glücklichen Action bey Gerenstein/ gerochen worden/ ihr verlohrnes Panner ward zu Burgdorff aufbehalten/ bis selbiges an Bern kommen/und denen von Solothurn restituirt worden; Hafner. d. l. P. 1. p. 339. Stettler l. c. lib. 2. p. 50. Obgleich nun hierauf ein Fried vermittlet worden/ so ware doch An. 1382. durch geheime Verständnuß mit einem Chor-Herren Hans zum Stein ein feindlicher Anschlag auf Solothurn auf S. Martini Abend auszuführen gemacht/ welcher aber entdecket und unfruchtbarlich abgeloffen. Hafner P. 2. p. 183. Stettl. l. 3. p. 87.

(l) So nennet selbige auch Stumpf. l. 7. c. 26. Hafner P. 2. p. 133. aber setzet nur/ daß diß Jahrs an S. Clemens Abend der alte Bund erneueret worden seye.

(m) An. 1393. machte Solothurn einen Bund mit denen Eydgenossen/und schickte ihre Hilff zu Einnahm des Aergäus/An. 1415. in den Zügen über das Gebirg in Italien/ An. 1422. und 1424. in dem Züricher-Krieg/ in denen Zügen in das Thurgäu An. 1458. und 1460. auch in das Sundgäu An. 1466. und sonsten/sonderlich bald in allen Actionen in dem Burgundischen Krieg/ da sie im Anfang 1500. starck in Burgund für Elicourt gezogen. rc. Hafn. P. 2.

Walliser und Eydgenossen (n) über das Gebirg wider den Herzog von Meyland, die Expedition aber lieffe unglücklich ab / dann sie wurden bey Como von den Meyländern geschlagen / und hatten viel Volck eingebüßt / des folgenden Jahrs haben die Eydgenossen dem Herzog Sigmund von Oesterreich Hilffs-Völcker in Italien wider die Venetianer zugeschickt / darnach als König Carolus in Franckreich den Bund seines Vaters erneueret hatte / sind ihme die Eydgenossen zugezogen / (o) erstlich in dem Krieg wider den Herzog von Bretagne, da sie in der Schlacht gewesen zu St. Aubin, demnach in dem Neapolitanischen Zug / (p) da sie sich auch dapfer gehalten / insonderheit in dem Treffen bey Parma am Tarro-Fluß.

St. Galler-Krieg.

An. 1490. hat sich eine ernstliche einheimische Unruhe unter den Eydgenossen selbst erhebt: Abbt Ulrich von St. Gallen hatte zu Roschach ein neues Closter (q) zubauen angefangen / und fast vollendet / solches wolten die

(n) Die Eydgenossen / welche hierbey gewesen / sind meistens ohne Bewilligung noch Befehl der Obrigkeiten dahin geloffen / und waren sonderlich viel Lucerner darunter / weilen der Bischoff von daselbst gebührtig und also viel Freund und Bekannte hatte / und sollen dieser letstern allein bey 50. geblieben seyn. Die unglückliche Schlacht geschahe den 28. Aprilis 1487. Stumpf. l. 11. c. 18. Etterl. Chron. p. 98.

(o) Nach Stettleri Bericht l. 7. p. 302. ist dieses nur wider der Obrigkeit Bewilligung weggeloffenes Volck gewesen / massen auch unter des Königs Gegenparth dem Herzog von Bretagne einige Eydgenossen gestanden / unter des Königs Armee sollen deren in die 8000. gewesen seyn / die Schlacht bey S. Aubin geschahe den 28. Jul. 1489. und wurde des Herzogs Armee völlig geschlagen / auch starb er selbst bald hernach mit Hinterlassung einer einigen Tochter / welche zwar schon zu Handen des Römischen Königs und folgenden Kaysers Maximiliani an einen Gesandten vermählet gewesen / aber hierauf von König Carolo aus Franckreich hinterhalten / auch mit Zurucksendung der ihme sonsten gewiedmeten Tochter Maximiliani, vermählet worden / worüber grosse Streitigkeiten erfolget / welche aber durch der Eydgenossen Vermittlung An. 1492. beygelegt worden. Bulling. Hist. Tig. l. 13. c. 3. Stumpf. l. 13. c. 22.

(p) König Carolus VIII. erhielte zu seinem Vorhaben seine Prætension auf das Königreich Neapolis auszuführen 8000. Eydgenossen / welche An. 1494. selbigen in Italien begleiteten / und das meiste zu Eroberung desselbigen Königreichs beytrugen / danahen er auch 1500. davon zu dessen Defension hinterlassen / mit den anderen aber wieder zuruck gezogen / und in dem Parmesaner Gebieth bey Torno an dem Fluß Tarro abermahl einen Sieg wider die Venetianer und ihre Verbündete (obgleich Bullinger und andere solchen den Feinden zuschreiben wollen:) erhalten helffen / die in dem Neapolitanischen verbliebene aber wurden / nachdem in folgendem Jahr das Königreich wieder verlohren gienge; auf ihrer hierbey stipulirten Heimreis auf dem Meer theils vergiftet / theils sonst verunglücket / daß ihrer nicht mehr als 148. wiederum nacher Haus kommen. Bulling. Hist. Tig. l. 13. c. 7. Stumpf. l. 3. c. 114. Fuesli Chron. Helv. Msc. p. 345. Paul. Jovius Hist. l. 2. p. 72. Stettl. l. 7. p. 321.

(q) Der Abbt wolte nicht gern in dem Closter St. Gallen gleichsam in denen Ringmauren derselben Stadt weiters eingeschlossen seyn / und würckte danahen so wol von dem Kayser als Papst die Bewilligung anderwerthig ein Closter anzulegen aus / darzu er

Burger von St. Gallen, Abbenzell und die Gottshaus Leuthe nicht gestatten / theils aus Trieb des Glaubens / daß man die Gebeine und Reliquien von St. Gallen nicht von der Stell wegrucken solte / theils aus Beysorg / der Leinwaht-Gewerb wurde von dannen nach Roschach gezogen / derhalben hatten sie einen heimlichen Bund zusamen gemacht / das neue Closter überfallen und es in den Grund abgeschlissen / der Abbt aber / als ihm diese Schmach und Unbill begegnet / rüffte die vier Ort Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus, als mit welchen er das Burg- und Land-Recht hatte / um Hilff an / die übrigen sechs Orte schickten ihre Gesandten / um als Mittlere diese Zweytracht zuvergleichen / welche die von St. Gallen und ihre Verbündeten vermahnten / sie solten dem Abbt des Rechten seyn / hingegen vermeynten die von St. Gallen, das neue Closter wäre wider ihre alte Freyheiten / ihnen zu grossem Nachtheil aufgebauen worden / darum hätten sie Fug und Recht gehabt / solches abzubrechen / und bedörffte derhalben keines Rechtens / als sie nun sich nicht wolten dem Rechten unterziehen / zogen die vier Ort mit ihren Pannern in das Turgäu, und ersuchten die anderen Eydgenossen um Hilff / es wurde aber der Krieg ohne Blut-Vergiessen beygelegt / dann erstlich machten die Abbenzeller einen Frieden mit den Eydgenossen / und übergaben ihnen das Rheinthal, demnach zoge man für St. Gallen, und wurde da durch Graf Georg von Sargans und Graf Gaudentz von Mätsch und der Stadt Costantz Gesandtschaft auch ein Frieden gestiftet / die Gottshaus-Leuthe an Geld gestrafft / und wieder zu Gnaden aufgenohmen.

Frieden gemacht.

Schwaben-Krieg / auch anderstwo Schweitzer-Krieg genennet.

Nun folget der letste Oesterreichische Krieg / den wir den Schwaben-Krieg nennen / welcher ist erstlich durch Kayser Fridericum III. angezettlet /

zu Roschach Dienstags nach Mitt-Fasten An. 1487. den ersten Stein gelegt / und jährlich 1500. Gulden zuverbauen gewiedmet / auch selbiges in einen ziemlichen Stand gebracht / da die Abbenzeller und St. Galler / aus Beysorg / der Abbt möchte daselbst eine Gewerb-Stadt nach und nach mit Abgang ihrer Commercien anlegen / oder ihnen daselbst mit Steigerung der Zöllen / Verschlahung des See-Passes oder in ander Weg Verdruß verursachen; auf St. Jacob Abend An. 1489. und zwaren die Abbenzeller in 1200. die St. Galler in 300. und die aus dem Rheinthal in 600. starck selbiges überfallen und auf den Boden geschlissen / auch noch des Abbts überige Unterthanen und Gottshaus-Leuthe an sich gezogen / weilen nun der uninteressirten Orten der Eydgenoßschaft güt- und rechtliche Einschlahung nicht angehen wolte / ruckten die 4. Schirm-Ort des Closters St. Gallen im Feb. An. 1490. in 10. andere setzen 16000. Mann starck in das Feld / die Gottshaus-Leuth ergaben sich gleich auf Gnad / die Abbenzeller widerstuhnden auch nicht / sondern erkaufften den Frieden mit dem Rheinthal / und blieb annoch die Stadt St. Gallen allein widerspännig / bequemte sich aber auch nach vorgenohmener Belägerung zu einem Frieden mit Verlurst des Oberberger Gerichts und Steinach / welcher letstlich durch einen den 15. Febr.

zettlet / (r) und nach seinem Tod durch seinen Sohn Maximilianum geführet worden / dann Kayser Friderich hat mit viel Müh zuwegen gebracht / daß etliche Fürsten und Städte / auch viel vom Adel einen Bund zusamen machten / den man den grossen Schwäbischen Bund nennet / und stuhnde der Kayser diesem Bund vor / man hielte auch ins gemein darfür / daß er wider die Eydgenossen aufgerichtet wäre / um ihre Freyheit zuuntertrucken / doch ist er in diesem Fall dem Teutschland nicht wenig nutzlich gewesen / indem durch selbigen die Strassen-Räuber hin und wieder gefangen / an Leib und Leben gestrafft / und ihre Raub-Schlösser zerbrochen worden.

Es

zu Einsidlen durch gesetzte Richter geschehen rechtlichen Ausspruch seine völlige Richtigkeit erhalten. Bulling. Histor. Tig. l. 13. c. 7. Stumpf. l. 5. c. 7. Etterl. p. 98. seq. Hotting. Iren. Helv. p. 192. Bischoffsberger Abbenzeller Chronic / p. 174.

(r) Von Errichtung des Schwäbischen Bunds und denen Ursachen / so darzu Anlas gegeben haben sollen / findet sich mehrere Nachricht oben Bl. 5. Nun mag es wol seyn / daß solche Vereinigung von vielen Verbündeten zu Bevestnung des gemeinen Ruhstands beliebet / und nicht wie Stumpf und andere vermeynen wollen / fürnemlich wider die Eydgenossen errichtet worden / so ist dennoch auch nicht zulaugnen / daß viel der Bundsgenossen / sonderlich das Haus Oesterreich und der benachbarte Adel / welchen der Eydgenossen Freyheit und glückliche Progressen zuwider / und die und deren Unterthanen danahen die Eydgenossen mit unerhört auch gottslästerlichen Schmäh- und Schand-Reden übergossen: auch hierbey getrachtet / wie Birckheimer ein Bundsgenoß selbst l. 2. de Bell. Helv. schreibt / sub qua honesta occasione Helvetiis bellum inferre, ac olim acceptas injurias vindicare possent, unter was für einem ehrlichen Vorwand und Ursach sie die Eydgenossen bekriegen / und die vor diesem empfangene Unbillen rächen könnind / zumahlen Kayser Fridericus nicht nur zu gleichem End den Zürich-Krieg angezettlet / sie in den Burgundischen Krieg verwicklet / und auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg An. 1471. ihre Freyheiten nicht bestäthen wollen / sein Sohn Maximilianus aber der Eydgenossen Freundschaft mit Franckreich mit höchstem Unlieb gesehen / und die Eydgenossen gern von selbiger abziehen wollen / der benachbarte Adel aber die Kayserliche Gunst durch den wider die Eydgenossen zeigenden Widerwillen zuerwerben getrachtet: Der Vorwand und Anlas schiene auch ziemlich annehmlich / sie in eine zu allgemeinem Ruh-Stand abzweckende Vereinigung einzuladen / allein die Artickel dieser Verkommnuß schlussen Sachen in sich / welche der Eydgenossen Bünden und ihren von den Kayseren und Königen sonderlich wegen Exemtion von frömden Gerichten / ꝛc durch Anstellung der ausländischen Cammer- und Hof-Gerichten ꝛc. erhaltenen Freyheiten zuwider / und selbige zernichteten / danahen sie sich darein zutretten entschuldigten / sie bey ihren Rechten / Bünden und hergebrachten Freyheiten zulassen verlangten / und sich gebührlich gegen dem Reich und jedermann zuerzeigen versprochen / auch hernach / da sie Kayser Maximilianus durch angetragene Erneuerung der Erb-Vereinigung hierein zuverwicklen getrachtet; auch solches in gleicher Beysorg ausgeschlagen / und sich wegen da durch klahr vorsehenden krieglichen Unruhen in erforderliche Bereitschaft ge-

Alter Haß zwischen Oesterreich und der Eydgenoßschaft.

Es war ein alter Groll zwischen denen Oesterreichischen Unterthanen / so an die Eydgenossen gräntzen / und zwischen den Eydgenossen / welcher täglich grösser wurde / darum daß die Oesterreichischen den Eydgenossen viel Schmach und Schand anthaten / darzu ist auch zwischen den Grau-Bündneren und Oesterreicheren einige Zerwürffnus entstanden / indem diese den Bündneren neue Zöll auflegten / und ihnen etliche Plätze einnahmen / derhalben haben die Grau-Bündner und die Eydgenossen sich / um ihrer Sicherheit willen zusamen verbunden / auch suchte Ludwig XII. König in Franckreich, aus auf das Herzogthum Meyland gehabten Absehen / der Eydgenossen Freundschaft / welches sie bey diesen gefährlichen Conjuncturen nicht ausschlagen wolten / und machten mit ihme eine Bündnuß.

Bündnuß mit denen Grau-Bündneren: Item mit dem König Ludwig in Franckreich.

Der Oesterreichische Krieg gehet an.

Endlich ist es nach vielen vergeblich gehaltenen Friedens-Conferenzen An. 1499. zun Waafen gekommen / es geschahen in diesem Krieg namhafte Treffen / (f) und haben die Eydgenossen einmahl bey Costantz den

stellet / auch dem Ansuchen der Grau-Bündneren / welche wegen mit dem Haus Oesterreich gehabten Streitigkeiten auch nichts bessers verhoffen können / und danahen um ein Bündnuß an die Eydgenossen geworben ; willige Gehör gegeben / so daß mit Zürich / Lucern / Urj / Schweitz / Unterwalden / Zug und Glarus auf Mittwochen vor St. Johannis-Tag An. 1497. der Grau-Bund und auf Donnstag vor St. Luciæ-Tag An. 1498. auch der Gottshaus-Bund die Bündnuß getroffen / und auch den X. Gerichten-Bund gleichsam mit eingeschlossen haben ; und 1. Feb. An. 1499. auch mit dem König von Franckreich ein 10. jährige Bündnuß errichtet worden. Bulling. Hist. Tig. l. 13. c. 9. 10. Stumpf. l. 13. c. 23. 24. Gerard de Roo Histor. Austr. l. 2. p. 405. Cario Chron. lib. 5. in Maximiliano.

(f) Die Schlachten / wie sie in dem Authore angedeutet sind / werden von den übrigen Scribenten in einer anderen Serie, als deren eine und die andere vor der anderen geschehen / gesetzt / danahen am dienlichsten ist / bey dieserem Krieg zubetrachten / was im Bündner-Land und dortiger Nachbarschaft / vor Costantz und dort herum / in dem Sundgäu und auf denen Streiff-Reisen vorgegangen. Der Krieg gienge gleich Anfang 1489. Jahrs an im Bündner-Land / und zwaren / da nach lang vergebens tentirtem Vergleich der zwischen den Gottshaus-Leuthen der Stift Chur und den Oesterreichischen Unterthanen im Tyrol / von Seiten Oesterreich das dem Bisthum Chur zugehörige Münsterthal besetzt werden wollen / die Bündner ihnen vorkommen / das Closter Münster und Schloß Fürstenberg in ihren Gewalt gebracht / und das Prättigäu in Huldigung genohmen / worauf zwar ein Anstand vermittlet / aber gleich von denen auf dem Schloß Guttenberg sich befundenen Landsknechten mit Schiessen und schmächlichen Zureden / und durch des Bischoffs von Chur Zutritt zu dem Schwäbischen Bund und Ueberlassung des Schlosses Fürstenberg gebrochen worden / danahen die auf dem Abzug begriffene Eydgenossen sich wieder zu den Bündneren gesellet / und nebst einigen dem Bischoff zugehörigen Schlössern / auch Stadt und Schloß Meyenfeld eingenohmen / welches aber sogleich wieder durch Verrähterey verlohren gegangen / hingegen am Montag nach der Herren-Faßnacht bey

den Kürzeren gezogen / doch haben sie gleichen Tags den Feind wiederum angegriffen und geschlagen / über das haben die Eydgenossen und Grau-Bündner 8. Schlachten dem Feind angewonnen / namlich zu St. Lucii Steig, zu Treisen, im Hard, zu Frastentz, auf der Malser-Heid, im Bruder-Holz bey Basel, im Leymen-Thal, und zuletst vor Dorneck in dem Solothurner-Gebieth.

St. Lucii Steig 400. der Feinden / und den 8. Feb. zu Treysen 350. ohne einigen Verlurst der Eydgenossen erschlagen / und 2. Fahnen samt einem Stuck Geschütz eroberet / folglich so wol Meyenfeld wider eingenohmen / als das Schloß Vadutz und Dorff Benderen verbrennt / und die Walgäuer Bauren in Eyds-Pflicht genohmen worden / von dannen zogen die Eydgenossen dem Rhein nach gegen dem Boden-See hinab / und schlugen die 10000. Mann starcke Schwäbische Bunds Armee den 20. Februarii bey St. Johann zu Höchst und Hard ohn einigen Verlurst der ihren / so daß darvon gegen 3000. theils ersäufft / theils niedergemacht worden / und hernach noch in 2000. so die Schiffe überlastet hatten / auf dem Boden-See zugrund gegangen / worauf auch die Bewohner des Bregentzer Walds sich durch ein freywillig anerbottenes Brandschatzungs-Geld der ferneren Heimsuchung erlediget; Immittelst brachten die Kayserlichen das Münster-Thal widerum in ihren Gewalt / und fielen die Walgäuer auch treuloser Weise ihnen wieder zu / in welcher Gegend auch von dem Fluß Ill bis an den Berg Lantzegast / von ihnen eine wolbevestnete Schantz und Landwehr aufgeworffen / und hernach in dem Rheynthal / Herrschaft Sax und Werdenberg einige Streiffereyen verübet worden / dardurch die Eydgenossen veranlaset worden einen neuen Succurs von 7000. Mann denen Bündneren zuzusenden / welche zusamen obbemeldte Schanz den 10. Aprilis durch rauche Berg-Wege hinterzogen / und zu Frastentz die Kayserliche in 12000. Mann bestandene Armee abermahl nur mit Verlurst 11. der ihrigen so in die Flucht gebracht / daß 3000. darvon auf dem Platz geblieben / und gegen 1400. in dem Fluß Ill ertruncken / 5. Fahnen / 4. grosse und gegen 500. kleine Stuck Geschützes / samt vielem Proviant und Munition erobert und das Walgäu mit einer Brandschatzung belegt worden. Um Pfingsten überfielen die Oesterreicher das Engadin / und nahmen zu Versicherung der angesetzten Brandschatzungs-Gelderen 33. der fürnehmsten Landleuthen mit nach Meran / welches zurächen die Bündner über den Fluß Etsch gesetzt / und über dieselben auf der Malser-Heyd jedoch mit Verlurst 25. Todter und 700. Verwundter einen Sieg erhalten / daß dieselbe 4000. Mann (ohne die 400. in der Etsch ertrunckene:) auch neben dem Panner von Tyrol und 6. anderen Fahnen / 8. Stuck Geschütze in dem Stich lassen müssen / worauf die Etschländer obbemeldte auf Meran gehabte Geysel elendiglich umgebracht / und Kayser Maximilianus einen neuen Einfall in das Engadin gethan / und mit Raub und Brand alles verwüstet / welches aber die Bündner mit Zuzug der Eydgenossen in einem gleichen Streiff-Zug in dem Tyrol reciprocirlich gerochen.

Gleich von Anfang des Kriegs / da die Stadt Costantz in den Schwäbischen Bund getretten / und der Bischoff wider zugesagte Neutralität demselben

Als nun den Oesterreicheren durch so manche Niederlage der Muht entfiele/ ist endlich durch Hilff und Vermittlung des Herzogen von Meyland Ludovici Sforziæ, welcher zu dem End seinen Gesandten Galeatium Viscon-

das Schloß Gottlieben eingeraumt/ besetzten die Eydgenossen wie ihre Rheyn-Gräntzen ins gemein/ also den vor Costantz in dem Thurgäu gelegenen Wald das Schwaderloch genannt / auch nachdem die Besatzung in Costantz den 18. Aprilis die in dem Dorff Ermattingen gelegene Eydgenössische Besatzung von 73. Mann überfallen und erschlagen; haben sie solchen Schaden zurächen nach ergangenem Land-Sturm die vor die Stadt Costantz heraus geruckte Feind angegriffen / und mit Verlurst 20. einig der ihrigen / selbiger bey 1400. auf dem Platz erschlagen/ und gegen 1000. in den Boden-See und Rheyn gesprengt/auch 2. Fahnen und viel klein und grosses Geschütz eroberet / folglich nach erhaltenem Succurs ein nach Costantz zielendes Schiff auf dem Boden-See erbeuthet/ denen Costantzeren unter ihren Augen ihr Korn abgeschnidten und eingeerndet/ auch vielmahlen mit der Costantzischen Besatzung scharmützirt / einen Anschlag auf die Reichenau aber ohnfruchtbarlich jedoch ohne Schaden auslauffen sehen müssen.

Die in den Waldstädten gelegene feindliche Besatzungen thaten einen Einfall in das Berner- und Solothurner Gebieth / lockten aber hiermit auch selbige an in 800. oder 1000. starck einen Gegen-Streiff-Zug für Basel (welche Stadt währeñd diesem Krieg neutral geblieben:) herab zuthun / allwo sie den 25. Martii ohnweit Basel bey dem Bruderholtz von 8000. Feinden angegriffen worden / selbige aber mit Verlurst eines einigen Manns in die Flucht getrieben/ und deren 600. niedergemacht/ auch gleich hernach wiederum einen Vortheil in dem Leimenthal über selbige erhalten / und das Schloß Häsingen samt dem Städtlein Habchsen eingeäscheret/ auch bey Lauffenburg und Waldshut einige vortheilhaftige Actionen gehabt/ und mit grossen Beuthen wiederum den Heimweg genohmen/ letstlich als die Kayserliche 15000. Mann starcke Armee das bey 2. Stunden ob Basel an der Birs in dem Solothurner Gebieth gelegene Schloß Dorneck oder Dornach belägeret / den 22. Julii selbige angegriffen und mit Verlurst 3000. Mann 9. Fahnen und 21. Stuck Geschützes und des ganzen Lägers in die Flucht geschlagen / und hierbey der ihren (aussert denen 200. so wegen allzu frühen Beuthens von ihren eigenen Landleuthen niedergemacht worden:) nicht mehr dann 100. Mann verlohren.

Währender Zeit / da solche Haupt-Actionen vorgegangen / geschahen von den Eydgenossen auch verschiedene Streiff-Reisen / auf welchen den Feinden durch Raub und Brand grosser Schaden verursachet worden / der erste Streiff-Zug gienge in das Hegäu / auf welchem die Schlösser und Dörffer Gailingen/ Rambsen/ Küllensingen/ Rosenegg/ Randegg/ Stüßlingen/ Homburg/ Freidingen/ Stauffen/ Neuhausen / und alles bis an das Städtlein Engen in Grund und Aschen gerichtet worden. In einem andern Streiff-Zug in das Kleggäu und Schwartzwald/ wurden Neukilch und Hallau gewunnen / und etliche Dörffer verbrennt/ bey einem gleichen Anlas ward Tüengen / Stühlingen / Blumenfeld und Küssenberg eroberet / und die zwey erstere gleichfalls in Brand gesteckt; Es geschahe hernach wiederum ein Streiff-Zug in das Hegäu und Land-Grafschaft

Visconti abgeschickt / ein Fried (t) gemacht worden / worinn den Eydgenossen ihre Freyheit unangetastet verblieben / und sie in dem Besitz aller Plätzen / so sie zuvor dem Haus Oesterreich abgenohmen hatten / bestäthiget / auch ihnen das Land-Gericht im Turgäu, welches bisher die Costantzer gehabt / zugesprochen worden: und dieses ist der letste Krieg / welchen die Eydgenossen wider frömder Fürsten Gewalt zu Beschützung ihres

Unterschiedliche Züge für fremde Herren.

Nellenburg / Stockach ward vergebens belägeret / und der Züricher Nachhut auf dem Rückmarsch zwischen Stüßlingen und Küllensingen zwar durch eine weit grössere Macht angegriffen / welche sich aber ohne Verlurst durchgeschlagen / und wieder zuruck kommen / anderer Streiff-Reisen nicht zugedencken.

Von diesem Krieg / in welchem inner 9. Monat Zeit mehr dann 20000. Mann und zwaren meistens von den Schwäbischen Bundsgenossen geblieben / und da Kayser Maximilianus zweymahl das ganze Reich zu seiner Hilff aufgemahnet / kan weitläuffig nachgesehen werden von Eydgenössischen Scribenten / sonderlich bey Bullingero lib. XIII. Hist. Tigur. cap. 9-23. Stumpf. Chron. lib. XIII. cap. 23-28. Etterl. Chron. p. 109-118. Füßlein Chron. Helvet. Mscr. p. 352. Sprächer Lib. IV. Pallad. Rhæt. Grassers Schweitzerisches Helden-Buch p. 167. seq. Stettlers Nüchtländ. Gesch. Lib. VII. p. 330-355. von Frömden / Cario Chron. Lib. V. Mutius Chron. Germ. Lib. XXX. Birckheimer Lib. II. de bello Helvet. Gerard de Roo Hist. Austr. Lib. XI. Naucler. Vol. II. Gen. 51.

(t) Gleich Anfangs des Kriegs ward ein kurzer Anstand zwischen denen kriegenden Theilen durch den Bischoff von Costantz und Chur vermittlet / in mitten desselben ward ein gleicher durch Pfaltzgraf Philipp bey Rhein / und die Bischöff und Städte zu Straßburg / Basel / Colmar und Schlettstadt aber vergebens tentirt / letstlich anerbotte sich zu einem Mediatoren der diß Jahrs von dem König von Franckreich aus seinen Landen vertriebene Herzog Ludovicus Sforzia von Meyland durch seinen Gesandten Galeatium Visconti, welcher nach ein und anderer Handlung die Partheyen benantlich Kayser Maximilianum, den grossen Bund zu Schwaben und andere ihre Mithaften und Anhängere einer / und gemeine Eydgenossen von Städt und Länderen / auch die Bündnere in Churwallen und andere ihre Zugewandte / Mithafte und Anhängere ander Seits / endlich durch einen zu Basel auf Sonntag S. Mauritii Tag An. 1499. geschlossenen Frieden wiederum befriedet / vermög dessen nebst einigen particular Puncten (als da die VI. Gerichte im Prettigäu zwar dem Kayser wie zuvor Huldigung leisten / aber auch bey der mit den Bündneren gemachten Bündnuß verbleiben / denen zwischen denen Grau-Bündneren / der Stift und Stadt Chur und dem Kayser als Grafen von Tyrol / sodann auch zwischen der Stadt Solothurn und Grafen von Thierstein wegen Thierstein und Büren waltenden Streitigkeiten ein Richter und abhelffliche Maaß angewiesen worden:) alle feindliche in dem Krieg vorgegangene Handlungen aufgehebt / wie auch alle noch nicht bezahlte Brandschatzungen und Ranzionen der Gefangenen abolirt / und hinkönftig alles Schmähen und Schelten verbotten / sonderlich aber beabredet worden / daß die eingenohmene Städt / Schlösser / Landschaften dem / dessen sie vor angegange-

ihres eigenen Lands und Freyheiten geführt haben/ ausser dem Krieg/ so hernach die Grau-Bündner mit Hilff etlicher Orten der Eydgenoßschaft wider den Marggrafen von Müß geführt. Es haben zwaren die Eydgenossen hernach viel Kriegs-Züge gethan/ und groß Lob und Ehr davon getragen/ doch unterweilen ziemlich eingebüßt/ welches alles aber in Italien und Franckreich in Diensten des Papsts/ des Königs von Franckreich und des Herzogs von Meyland geschehen.

Herzog zu Meyland nihmt Knechte an.

Nachdem der Frieden im Schwaben-Krieg gemacht ward/ hatte Galeatius Visconti heimlich in der Eydgenoßschaft Soldaten geworben/ dargegen begehrte Ludwig König in Franckreich von gemeiner Eydgenoßschaft Kraft der Bündnuß einiche Mannschaft/ so ihme auch bewilliget worden/ (u) nichts desto weniger brachte es der Herzog von Meyland

nem Krieg gewesen/ in dießmaligem Stand wieder überlassen/ kein Theil dem andern die seinen in Burgrecht/ Schutz und Schirm/ es seye dann daß jemands hinter den anderen mit haushablichem Sitz ziehen wolte/ annehmen/ die unter den Partheyen entstehende Streitigkeiten hinkönftig von dem Bischoffen zu Costantz oder Basel oder Burgermeister/ Klein und Grossen Raht der Stadt Basel ausgemacht/ und beyde Partheyen und all die ihrigen um alle Sachen sich dieses Rechten begnügen und sonst mit keinen anderen Gerichten in kein Weis noch Weg/ anfechten/ bekümmeren/ noch ansuchen/ weiters alle auf die Eydgenossen gefallene Kayserliche Ungnad/ Acht/ Procefs und Beschwärungen aufgehebt/ und sonst um all ander Sachen/ hierinn nicht begriffen/ beyde Theil/ wie sie vor dem Krieg gestanden und harkommen sind/ bleiben/ und das Land-Gericht im Thurgäu dem Theil/ welchem es der Mediator innert Monats-Frist zusprechen werde/ verbleiben solle/ welcher Ausspruch auch für die Eydgenossen ausgefallen/ welche so dann selbiges auf einer zu Frauenfeld gehabten Conferentz von der Stadt Costantz/ welcher selbiges bishin von dem Reich verpfändet war/ übernohmen. Bullinger. lib. XIII. Histor. Tigur. c. 23. Etterlin. pag. 96. seq. Urstis Chron. Basil. lib. VI. cap. ult. Stettler. lib. VII. p. 355.

(u) König Ludwig hatte An. 1499. das Herzogthum Meyland in Besitz genohmen/ und den Herzog Ludovicum Sforzia vertrieben/ welcher hernach nach vermittletem Frieden durch den zur Mediation gebrauchten Gesandten Galeazio Visconti um Volck/ seine Lande wieder zueroberen/ sich beworben/ auch an einichen Orten wegen obbemelt geleisteten Diensten anfangs Gehör gefunden/ welches aber hernach durch den Frantzösischen Gesandten Antoine Baslayer, Bailly oder Landvogt zu Dyon, auch darmit wieder hintertrieben worden/ daß er 12000. Mann/ ohnerachtet er nicht so viel nöhtig gehabt/ vermög der Vereinigung erhalten/ und darmit das Veltlein eroberet/ selbige aber so gleich schlecht bezahlt wieder nach Haus geschickt/ darvon 2000. in des Papsts Alexandri VI. Dienst durch Verleitung seines Sohns Cæsaris Borgiæ getretten. Bullinger lib. XIV. Histor. Tigur. cap. 1. Füßli Chron. Helvet. Msc. p. 443.

land durch den Visconti dahin/ daß ihme 5000. Eydgenossen wider ihrer Herren und Oberen Willen und Verbott zuzugen.

Mit diesen und darzu einicher geworbener Teutscher Militz nahme er das Herzogthum Meyland (x) wiederum ein/ wurde aber bald darauf von den Franzosen in der Stadt Navarra mit einer starcken Armee belägeret/ dieweil aber die Stadt nicht also bevestiget ware/ daß sie dem Feind Widerstand thun könte/ schlossen die darinn gelegne Eydgenossen einen Frieden/ und zugen ab/ der Herzog verkleidete sich auf Eydgenössische Manier/ und verhoffte unter ihnen darvon zukommen/ aber er wurde von einem/ Rudolff Turmann genannt/ welchen man deßwegen hernach viertheilen lassen/ verrahten/ gefangen/ und nacher Franckreich geführt.

Erobert Meyland.

Wird verrahten.

Und thun uns diejenigen groß Unrecht an/ welche eines einigen Manns Uebelthat der ganzen Nation beymessen/ dann wann man gleich alle die Eydgenossen/ so dem Herzogen gedienet/ der Verrähterey (y) beschuldigen wolte/ weilen sie wider des Herzogs Willen mit dem Feind einen

Eydgenossen der Verrähterey unbillich beschuldigt.

(x) Anfangs folgenden 1500. Jahrs traten in die 6000. von denen vor einem Jahr von dem Bailly von Dyon in dem Veltlein nicht wol gehaltener Eydgenossen/jedoch wider der Obrigkeiten Willen in des Herzog Ludwigs Dienst/ und halffen ihme das Herzogthum bis an das Schloß zu Meyland und zu Navarra wieder einnehmen/ und müßte obbemeldter Bailly so wol wegen obbemeldten Verhaltens im Veltlein als auch wegen ohnbezahlten Ausstands einiger Schuld-Posten eine theure Satisfaction geben/ ehe sie ihme/ sonderlich da auch Kayser Maximilianus bey ihnen darwider negotiiren lassen/ einiges Volck zukommen lassen/ (welches Stettler niemalen bewilliget worden zuseyn schreibt:) hernach aber über 20000. Mann zu Freyburg versamlet und mit sich in das Meyländische geführt/ auch da die Eydgenossen auf immittelst von Herzog Ludovico an sie geschehenen Antrag/ dem König vor ihnen des Rechten zuseyn; solches zutentiren und die ihre einzuhalten/Gesandte an ihn geschicket/ er solcher Gesandten Audientz so lange aufgezogen/ bis er Navarra eroberet und den Herzog darinn gefangen bekommen/ da in diesem Zug auch die von Urj und Schweitz im Fürgang Schloß und Stadt Bellentz ein- und in Huldigung genohmen. Bullinger l. c. Stumpf. l. XIII. c. 29. Etterlin. p. 120. Stettler. Lib. VIII. p. 358. seq.

(y) Das Schloß war noch in der Franzosen Händen/ und hatten selbige mit einigen in der Stadt eine heimliche Correspondentz ihnen den Herzog auszulieferen/zu welchem Ende selbiger schon in der Stadt gefangen gewesen/ aber von den Eydgenössischen Officieren salvirt/ und durch solche Verkleidung wegzubringen getrachtet worden/ auf desse Erfahrung aber die Franzosen bey dem Abzug ernstlich und mit vielen Dräuungen/ daß es bey verweigerender Auslieferung alle Abziehende das Leben kosten müsse/ nach ihme gesucht/ auch alles Geschütz auf sie gerichtet/ und würcklich einige Lombarder niedermachen lassen/ eh sie ihne erhalten können/ bis letstlich der in dem Authore bemerckte Turmann aus Forcht oder straffbarer Begierd zu denen anerbottenen 200. Ducaten selbigen verrahten/ und kamen die in des Herzogs

einen Frieden gemacht haben / so solten darum nicht gemeine Eydgenossen beschuldiget werden / indem diese nicht von gemeinen Eydgenossen dem Herzogen zugeschickt worden / sondern wider der Oberkeit Gebott ihme zugeloffen waren / und wichtige und billiche Ursachen gehabt einen Frieden zumachen.

Herzog von Würtemberg verbindt sich mit den Eydgenossen.

In diesem Jahr / als sich solches in Meyland zugetragen / hatte Ulrich Herzog von Würtemberg (z) mit gemeiner Eydgenoßschaft auf 12. Jahr lang eine Bündnuß geschlossen.

Kayser Maximilian erneueret die Erb-Einigung.

Demnach hatte Kayser Maximilianus die Erb-Vereinigung / so zuvor mit Herzog Sigmund erstlich aufgerichtet worden / mit denen vier Orten / Zürich, Bern, Urj und Unterwalden erneueret. (a) Des folgenden Jahrs als 1501. sind beyde Städte am Rhein, Basel und Schaffhausen zu Orten der Eydgenoßschaft aufgenohmen worden.

Diensten gestandene Eydgenossen nach ihrer Rückkunft in grosse Verachtung deßwegen / unerachtet auch mit Gefangenschaft und Tortur in etliche gesetzt worden / und dennoch auf niemand mehr einige Schuld dießfalls kommen / und wurden die Hauptleuth so wol der Französischen als Herzoglichen Parthey / weilen sie wider ihrer Obrigkeit Befehl in frömde Kriegs-Dienst gezogen / mit Geld-Bussen belegt / und ihrer Ehren-Aemteren entsetzt: Authores allegat.

(z) Eine gleiche nachbarliche Bunds-Verständnus ward auch damahl auf 12. Jahr mit Pfaltz-Graf Philippen bey Rhein und Herzog Georgen von Bayeren errichtet. Stettler lib. VIII. p. 367.

(a) Einige Orte / welche sich des Baßler-Friedens sättigen wolten / wolten nicht nur solche zu Erhaltung guter Nachbarschaft abzweckende Vereinigung nicht annehmen / sondern wehrten auch solches den anderen / dessen und der Französischen hierwider formirten Pratiquen ohngeachtet diese 4. Orte solche auf Samstags Aller Heiligen Abend An. 1500. eingegangen / und hierum an statt der nach der Frastentzer Schlacht versprochenen Brandschatzung von 10000. Rheynischen Gulden / die Beståthigung ihrer Freyheiten ohne Kosten und eine vollständige Uebergab des Land-Gerichts im Thurgäu erhalten / nach dem Bellentzer Krieg ist auch Schweitz und Glarus mit eingetretten. Stumpf. lib. VII. Chron. Msc. p. 19. Stettler lib. VIII. p. 366.



Basel.

Basel.

Basel, eine Haupt-Stadt des Rauracher-Lands, (b) ist unter allen Stådten der Eydgenoßschaft die gröste. Es ist aber noch unausgemacht/ wann die Stadt zum ersten gebauen (c) seye. Ammianus Marcellinus, ein Römischer Geschicht-Schreiber/gedencket ihren/und nennet sie Basiliam, mit dem Beyfügen/ daß der Kayser Gratianus nächst darbey eine Vestung wider die Teutschen gebauen habe/und meynen etliche/daß sie ihren

Basel eine Haupt-stadt des Rauracher-Lands.

(b) Der Landschaft deren Rauracorum oder Rauricorum werden zu Gräntzen gesetzt gegen Aufgang der Einfluß der Aaren in den Rheyn bey Coblentz/ wordurch sie von den Tigurineren abgesönderet: gegen Mittag die von dem Bötzberg bis nach Pierreport (welches ein 46. Schuh in die Dicke und 4. Klafter in die Höhe durchgebrochener Felsen in dem Saltzgäu im Baßler Bisthum ist:) verschieden benamsete Theile des Bergs Juræ oder Jurassi, welche sie von den übrigen Helvetieren unterscheiden; gegen Abend der Fluß Birs und die Gegend bey St. Ursitz und Bruntraut/woselbst sie an die Sequanier gestossen / und gegen Mitternacht der Rheyn und Schwartzwald / woselbst sie an die Germanier gegräntzet; Ob selbige den Namen von ihrer Situation, da es sich durch die darinn befindliche Berge/ Stein und Felsen in verschiedene rauche Schlünd / aus welchen einem auch der Rheyn gleich als aus einem Rachen hervorfließt/und also eigentlich Rauchrachen/oder von des Bodens ehmahliger Räuche und Unfruchtbarkeit gleichsam Rauch-Acher genennt worden? her habe/ ist ungewiß. Was für Städte/Schlösser und Oerter/auch folglich Clöster in solchem Bezirck gewesen/ und was für fürnehme Familien sich daselbst aufgehalten / zeiget Hoffmanni Lexicon Hist. voc. Raurici. Ob selbige von den alten Belgis und in specie denen Trierern ehmahls / wie einige alte Chronicken darlegen/ beherrschet/ und ihre Haupt-Stadt Augusta Rauracorum ohnlang nach der Stadt Trier erbauet worden seye/lasset man dahin gestellet seyn; das ist aber gewisser/daß die Rauraci auch mit denen Helvetieren zu den Zeiten C. Julii Cæsaris mit Verlassung und Verwüstung ihrer Landschaft aus dem Land zwar weggezogen / aber auch wieder in selbiges zuruck getrieben worden/ und hernach unter den Römern geblieben/ welche selbige der Sequanischen Provintz zugeeignet/und solche Gegne wider die anstossende Teutsche und sonderlich hernach die Allemanier mit einigen Befestigungen / sonderlich einem Schloß Robur genannt ob Basel versehen/ welche aber die Allemannier nicht abhalten mögen/daß selbige nicht diesere Landschaft etliche mahl verwüstet und unter sich gebracht / nach welcher Niederlag und Abgang sie auch in der Francken Hände gerahten/und hernach erstlich an das Burgundische und von denenselben an das Teutsche Reich gelanget/folglich auch in verschiedene Graf- und Herrschaften vertheilet worden. Jul. Cæs. lib. 1. Stumpf. lib. XII. c. 1. 2. Urstis lib. II. c. 5. 6. Guillim. lib. III. c. 11.

(c) Der erste Scribent, so selbiger gedencket/ist Ammianus Marcellinus, jedoch nur so/daß er meldet/ daß Kayser Valentinianus bey Basel eine Vestung wider die Allemannier An. 370. gebauen habe/danahen etliche schliessen/daß Kayser Julianus aus

ihren Namen (d) von Basilina, so des Kaysers Juliani Mutter ware/ bekommen habe. Phlegon, so lang vor Ammiano gelebt / und Kaysers Adriani freygelassener Diener gewesen/ gedencket auch einer Stadt Basiliæ, ob er aber von unserem Basel rede/ ist zweifelhaft. Viel lassen ihnen diese Meynung gefallen / daß nach Abgang der alten Stadt Augustæ Rauracorum oder Augst im Rauracher-Land, Basel erst durch diejenigen/ so von Augst übergeblieben waren/ und sich wiederum versamlet/ erbauen worden seye.

Eine freye Reichs-stadt.

Es ist aber Basel eine freye Römische Reichs-Stadt, (e) welche mit herzlichen Freyheiten schon vor langer Zeit von den Römischen Kayseren

gleicher Ursach zuvor auch Basel angelegt habe/ allein die Baßler Chronicken setzen solches noch weiter hinauf/ als die enthalten/ daß Basel schon um das Jahr Christi 260. von den Allemanniern/ so Gallien und Italien zuverhergen über den Rheyn gezogen/ zerstöhret worden seye / das wahrscheinlichste ist/ daß selbige zwar vor altem gestanden/ aber und sonderlich erst nach der letsten von den Allemannieren um An. 450. beschehener Zerstöhrung Augustæ Rauracorum jetz Augst in Aufgang gekommen; Sie ward zwar An. 917. von den Hunnen eroberet und zerstöhrt / auch An. 1356. durch einen grossen Erdbidem und darbey entstandenen schwehren Brunst bald völlig ruinirt / das erstere mal aber durch Kayser Henricum II. und das letstere mal nach und nach durch die Burgerschaft wieder erbauen und in besseren Stand gerichtet. Stumpf. d. l. c. 22. Guillimannus l. c.

(d) Andere deriviren solchen Namen von einem daselbst gefundenen Basilisc/ dessen Anmerckung sie noch in dem Waapen führen. Cluverius l. 2. c. 5. suchet selbigen her von der nächsten Vestung Robur, welche von einer Eich Latein Robore, die dem Gott Basil consecrirt gewesen/ den Namen gehabt haben sol. Rhenanus glaubt/ daß dort ein Furt oder Paß ehmahls gewesen/ welches den Namen nach sich gezogen. Stumpf. l. c. stimmet denen bey/ so selbigen von derselbigen Stifter einem Römischen Hauptmann Basilio herleiten/ da aus dem ehmahligen Namen Basiliæ hernach unter den Fränckischen und Teutschen Königen solches in Basileam gleichsam Βασιλεία eine Königliche Stadt/ verwandlet worden/ Valesius Notit. Gall. aber haltet darfür/ daß der Fluß Birs vormahls Basila geheissen / und der Stadt den Namen gegeben habe. Hoffm. Lex. Hist. voc. Basilea. Urstis Chron. Basil. l. 2. c. 4.

(e) Als eine solche findet sie sich auch in allen alten Verzeichnussen derer Reichs-Städten/ ja von etlichen wird ihren Burgeren der Titul oder Amt des Reichs Fischeren gegeben/ und so dann das Waapen für ein Ancker erklähret; Freher ad Petr. de Andlovv lib. 2. de Imp. Rom. c. 15. p. 201. sonst meldet Urstis l. c. daß die Burger zu Basel vormahls der Stift Basel gefreyte Gottshaus-Leuthe gewesen/ welchen die Bischöffe Häupter und Rähte setzten/ auch in der Stadt hohe und niedere Gerichte/ Umgeld/ Zöll/ Münz und andere Regalien bey dem Kayser ausgebracht / Tschudi Antiq. Helv. Msc. de Raurac. aber verdeutet/ daß die Stadt Basel vor Zeiten ihrem Bischoff wegen etlicher Rechtung verpflichtet gewesen; sie haben aber damahls und seither für sich selbst ihr Regiment gehabt und gar gefreyt ein Loblich Regiment geführet; sonsten kame die Stadt A. 1025. an das Reich/ und wurde in desselben Pflicht genohmen/ erhielte auch hernach von den Kaysern Henrico I. und II. auch Friderico II. schöne Freyheiten/ auch hernach/ wie Stumpf. l. 12. c. 29. wol anmercket/ was die frie-

ren begabet worden / sie hat auch ein herrliches Bisthum und weit-berühmte Hohe Schul. Gleichwie aber diesere Stadt vor dem Bund (f) an die Eydgenoßschaft gegräntzet / also hat sie auch jederzeit gute Nachbar- und Freundschaft mit derselben gepflogen / zumalen als Kayser Ludovicus IV. von dem Papst in den Bann gethan / und darnach das ganze Teutschland in grosse Unruh gesetzt worden / die Baßler mit den drey Wald-Städten, auch mit Zürich, Bern und etlich anderen Städten in Teutschland An. 1327. einen Bund / und An. 1345. mit denen von Zürich einen sonderbaren auf 2. Jahr lang gemachet/ und bald hernach auf 3. Jahr erneueret.

Zusatz zu Basel wider die Engelländer.

Fehrner als An. 1365. die Engelländer aus Anstiften Herzogs Leopoldi von Oesterreich das Elsaß verwüsteten/ und die Stadt Straßburg belägerten/dröheten sie der Stadt Basel auch mit einer Belägerung/weil die Burger der kleinen Stadt nicht allerdings dem Herzog von Oesterreich, welchem sie von dem Bischoff verpfändet waren / gehorsamen wolten / weilen aber vor wenig Jahren ein heftiger Erdbidem der Stadt Ring-Mauren und viel Häuser über einen Hauffen geworffen / und eine bald darauf erfolgte Brunst gleichfalls grossen Schaden verursachet / so warffen die Städte Zürich,

Aa

gische und unhausliche Bischöffe je liederlich verschufflet / das haben die fürsichtigen Burger aufgelesen/und ihrer Schantz geachtet/bis sie ihren Stand zu nicht kleiner Freyheit befürderet/sonderlich zu End des XIV. Seculi, da Bischoff Johannes III. ihnen An. 1373. das Müntz-Recht/den Zoll/Saltz-Verkauff und andere Rechtsammen verpfändet / Immerius etliche andere Herrlichkeiten versetzt / Bischoff Fridericus An. 1392. gar die schon An. 1270. befreyte mindere oder kleine Stadt Basel zu einem ewigen Auskauff auch mit Bewilligung Papsts Bonifacii IX. verkaufft/und so weiter / massen sie sich auch schon A. 1362. in einer zwischen dem Bischoff von Basel/Straßburg und anderen Städten wegen den Engelländern gemachten Beredung/als eine freye Stadt qualificirt. Schilteri 16. Anmerck. ad Königshovens Chron. Alsat. p. 888. Urst. l. 2. c. 6. seq. Guillim. lib. 3. c. 11.

(f) Um diese Zeit kam der Bischoff und die Stadt Basel mit denen Grafen von Pfirdt und Neuenburg in Zerrüttung/welche aber beygelegt worden/zudeme entstuhnden die Uneinigkeiten in dem Reich wegen der entzweyten Kaysers-Wahl / und der von dem Papst allen Anhängeren Kayser Ludovici dictirte Bann / welcher auch die von Basel getroffen / den sie zwar so wenig geachtet / daß sie nicht nur ein deßwegen bey ihnen angekommenen Päpstlichen Legat in den Rheyn geworffen und erschlagen / sondern auch denen Barfüsser-Mönchen / so auf des Papsts Edict einige Attention machen wollen/ deutlich ansagen lassen:

Sie solten lesen und singen/
oder aus der Stadt springen.

Anbey aber sich doch auch zu ihrer Sicherheit mit benachbarten Städten verbündet/ gleich dann der Bischoff und die Stadt sich A. 1321. mit der Stadt Zürich/die Stadt A. 1327. mit selbiger und verschiedenen anderen Eydgenößischen und anderen Reichs-Städten und A. 1345. und 1348. der Bischoff und die Stadt abermal mit der Stadt Zürich in Bündnuß getretten. Joh. Vitod. Hist. Helv. Msc. Stumpf. l. XII. c. 27.

rich, Bern, Lucern und Solothurn eine solche starcke Besatzung (g) hinein/ daß die Engelländer sie nicht angreiffen dörfften/ sondern wieder abzugen/und das um so viel desto schleuniger/ dieweil Kayser Carolus IV. mit einem starcken Kriegs-Heer wider sie im Anzug war. Demnach haben die Berner und Solothurner den Baßleren in dem Krieg/ welchen sie mit Herzog Leopoldi Wittfrau/ Catharina von Burgund (h) An. 1409. geführt/ einiche Auxiliar-Trouppen zugeschickt/ die überigen Orte aber an einem Frieden gearbeitet/und auch solchen zuwegen gebracht.

Basel wider Herzog Leopolds Wittfrau.

Delphin für Basel.

Weiter/ als das Concilium (i) zu Basel gehalten wurde/ führte der Delphin aus Franckreich eine grosse Armee vor Basel, theils das Concilium zuzer-

(g) Von dieser Engelländeren Ueberfall siehe ein mehrers oben Bl. 132. Die von Bern allein sollen 1500. Mann dahin abgeordnet haben / alle in weissen Waapen-Röcken/darinn ein schwarzer Bär/gekleidet Stettler. lib. III. p. 81.

(h) Stumpf zeiget Chron. l. 12. c. 30. zu dieseres Streits Ursach an einige annoch von des Oesterreichischen Hauses auf der Kleineren nun an die Grössere verkaufften Stadt Basel gehabter Pfandschaft herrührende Streitigkeiten; Urstis lib. IV. Basil. c. 13. 15. aber wil die eigentliche Beweg-Gründ zu solchem Angriff auf Basel nirgend finden können: Dieser Krieg war beyderseitig sonderlich mit starckem Raub und Brand fortgesetzet/ und thaten die von Basel mit denen Hilffs-Völckeren von Bern und Solothurn in 4000. starck zwar Zinstags vor Martini 1409. einen Zug vor Rheinfelden/ vergnügten sich aber mit Eroberung des vesten Schlosses Istein und einem über die Oesterreicher bey Magden (darinn ihrerseiths 26. der Oesterreicheren aber 80. geblieben:) erhaltenen Vortheil/ und giengen den 13. Dec. einen durch Marggraf Rudolf von Hochberg vermittleten Anstand ein bis auf St. Martins-Tag folgenden Jahrs/in welchem die Fürstin von Oesterreich selbst in das Land kommen/und durch Vermittlung gedachten Marggrafen und deren von Zürich/Lucern und andern Eydgenossen den Krieg völlig beygelegt und denen von Basel ermeldtes Istein wie auch der Stein zu Rheinfelden und Steinegg samt andern Herrlichkeiten überlassen worden/welche letstere aber aussert Istein nach abermal entstandnem Krieg und durch gleiche Mediation auf Johanni 1411. erfolgte Befriedigung wiederum dem Haus Oesterreich abgetretten worden. Auth. alleg. Münst. lib. 3. c. 111. & Hafn. P. 1. p. 368.

(i) Dieses Concilium hat An. 1431. den Anfang genohmen und 17. Jahr 9. Monat und 27. Tage gewähret/davon nachzusehen Hotting. Helvet. Kirchen-Gesch. T. II. l. 5. innert welcher Zeit selbiges viel Anstöß gelidten; Es entstuhnd auch innert solcher Zeit der so genante Zürich-Krieg/ von welchem oben p. 139. seq. das mehrere zuersehen ist/in welchem die von Basel sonderlich nach der An. 1441. am Sonntag der alten Faßnacht mit Bern und Solothurn auf 20. Jahr erneuerten Bündnuß selbigen wider Zürich und dessen Helffer das Haus Oesterreich Beystand geleistet/ A. 1443. Lauffenburg/An. 1444. das Schloß Farnsperg vergebens belageren helffen/und in diesem Jahr bey des Dauphins Anzug eine starcke Guarnison in ihre Stadt überkommen/welche auch selbige/ohne jedoch in der Schlacht bey St. Jacob (darvon auch oben zusehen:) denen Eydgenossen Hilff leisten zukönnen/ wol zuverwahren gehabt/ worauf die Feindthätlichkeiten von Seiten Basel gegen Oesterreich fortgesetzt/ An. 1445. die Schlösser Blotzheim/ Pfeffingen/ Tirmenach/Waltigkofen erobret/

zuzerstreuen/theils die Eydgenossen/dem Herzog von Oesterreich zugefallen/ anzugreiffen / allein die Eydgenossen schickten das Concilium und die Stadt zubeschützen 1600. Mann dahin/ welche die Franzosen angegriffen/ und ob sie wol fast alle erschlagen wurden/ haben sie doch dem Feind einen solchen Schaden zugefügt/daß er den graden Weg wieder nach Franckreich genohmen: Darauf haben die Baßler sich mit den Eydgenossen conjungirt/ und also den Krieg gemeinschaftlich wider den Herzog von Oesterreich geführt. Deßgleichen/ als die grosse Macht des Herzogen von Burgund jedermann in Furcht und Schrecken setzte/haben Basel, Straßburg und etliche andere Städt mit den Herzogen von Oesterreich und Lothringen, wie auch gemeinen Eydgenossen auf 10. Jahr lang eine Bündnuß wider den Herzogen von Burgund gemacht / in welchem Krieg sich die Baßler gar wol und dapfer gehalten. (k)

Bund wider den Herzogen von Burgund.

Zuletst / als zwischen Kayser Maximiliano und dem Schwäbischen Bund eins theils/und gemeinen Eydgenossen samt den Grau-Bündneren anders

Basel ist unpartheyisch zur Zeit des Schwäbischen Kriegs.

auch in dem Fricktbal und Brisgäu viel Oerter verbrennt/ auch das Schloß Rheinfelden und die Stadt Seckingen belägeret/hingegen von den Oesterreicheren auch verschiedene Oerter ihres Gebiets verbrennen sehen und auch in einem Ausfall auf die gegen die mindere Stadt angeruckte Oesterreicher einigen Verlurst erleiden müssen: auch folgenden Jahrs geschahe von den Baßleren in dem Schwartzwald / Fricktbal und Sundgäu und von den Oesterreichern in dem Baßlerischen mit Raub und Brand grosser Schaden/worauf nach Befriedigung der Eydgenossen auch die zwischen der Stadt Basel und ihnen damals verbündeten Stadt Rheinfelden einer/ und dem Haus Oesterreich anderseits gewaltete Spän auf einen güt-oder rechtlichen Austrag für den Bischoff von Basel veranlaset worden / weil aber A.1448. Rheinfelden durch List von den Oesterreichischen Anhängern wieder eingenohmen worden/giengen beyderseits die Feindthätlichkeiten mit Rauben und Brennen wieder an/in welchen sonderlich die von Basel die abermal auf ihre Stadt angeruckte Feinde mit selbiger mercklichem Verlurst abgetrieben/ und das Schloß Blomont oder Blochmund verbrennet/ bis letstlich am Samstag Misericordiæ A.1449. auch dieser Krieg zu Breysach beygelegt worden. Stumpf. l.12. c.32. Münst. l.3. c.114.115. Urst. l.5. c.39. seq.

(k) Die Eydgenossen versprachen schon A.1473. denen von Basel alle Assistentz/wann ihnen etwas Leyds wegen denen von dem Herzog Sigmund von Oesterreich an den Herzog Carolum von Burgund verpfändeten nachbarlichen Landen zustehen solle/ nahmen auch diese Stadt A.1474. ganz willig in die verlangte Bündnuß auf/da in dem darauf erfolgten Krieg mit Herzog Carolo von Burgund (auf dessen Ausschlagung des von Herzog Sigmund ihme wieder zubezahlen anerbottenen Pfand-Schillings selbiger der Stadt Basel hinterlegt worden:) von Anfang die von Basel denen Zügen ins Burgund für Elicourt, Blamont, Lisle, Grangis, &c. auch beygewohnet/und jederweilen eine Besatzung zu Tattenried gehalten/welche viel mit den Feinden zuscharmutziren gehabt / sie hatten auch ihre Völcker in den Schlachten vor Granson 800. Mann und zu Murten/und halffen Herzog Reinhard von Lothringen sein Herzogthum wieder eroberen / auch die Schlacht bey Nancy gewünnen / wie das mehrere nachzusehen bey Urstis Chron. lib. VI. Grasser pag. 119. 185. seq.

anders theils ein Krieg entstanden/ haben sich die Baßler neutral aufgeführet/ keinem Theil Hilff zugeschickt/ auch keine Besatzung in ihre Stadt aufgenohmen/ und beyden Theilen Proviant zugehen lassen/ es ist auch in demselbigen Krieg von den Eydgenossen eine Schlacht gleich vor Basel (l) geschehen/ demnach eine andere zu Dorneck, da die Eydgenossen den Feind bis an der Stadt Basel Graben zuruck getrieben/ zuletst sind beyder Partheyen Gesandte auf Unterhandlung des Herzogen von Meyland zu Basel zusamen kommen/ allwo zwischen Kayser Maximiliano und gemeinen Eydgenossen ein Frieden geschlossen worden.

Verursacht darduch Gunst und Haß.

Es ist aber den Eydgenossen sonderbar lieb und angenehm gewesen/ daß die Baßler in diesem Krieg still gesessen und sich neutral gehalten/ es hatte auch der Kayser daran ein Gefallen zuhaben äusserlich bescheint/ aber der Adel/ so den Eydgenossen sehr gramm war/ hielte die Baßler für Feind/ nur darum/ daß sie wider die Eydgenossen nicht ins Feld ziehen wolten/ es zogen auch viel vom Adel/ so Burger zu Basel waren/ aus der Stadt in das Sundgäu, Elsaß, Brisgäu, thaten den Burgeren in der Stadt viel Schmach und Verdruß an/ welches sie dann bewogen/ im anderen Jahr nach dem Schwaben-Krieg An. 1501. eine ewige Bündnuß mit den Eydgenossen zuschliessen/ (m) dardurch haben sie Ruh und Frieden bekommen/ indeme damahls die Eydgenossen ziemlich formidable gewesen/ und hiemit wurde Basel das IX. Ort nach der Ordnung/ dann Freyburg und Solothurn haben dieser Stadt den Vorsitz wegen des Bisthums gutwillig gelassen.

Wird das neunte Ort der Eydgenoßschaft.

(l) Die Schlacht in dem Bruderholz und im Leimenthal/ davon oben pag. 177.

(m) Gleich nach Endigung des Kriegs geriehten die benachbarten Fürsten so wol als sonderlich der Adel/ und zwaren auch der/ welcher nur allein seinen Widerwillen gegen die Eydgenossen ausstossen zukönnen/ das Burgerrecht zu Basel aufgeben/ hinter Basel/ so daß sie keinen Handel noch Wandel mehr frey treiben/ noch die Burger mehr sicher nur einen Fuß aus der Stadt setzen dörffen/ als selbige nicht nur aller Orten mit ernstlichen Schmächworten übergossen/ sondern auch auf ihre Leiber und Güter gegriffen worden/ so daß bald kein Tag vorüber gegangen/ daß nicht ein oder andere Unbill ihnen auch mit Mord und Raub zugefügt worden/ welchem abzuhelffen sie sich erstlich um Hilff bey Kayser Maximilian angemeldet/ welchem aber obiges nicht nur nicht widrig/ sondern vielmehr gefällig ware/ danahen auch keine Hilff erfolgte/ nachdeme sie aber solche Beschwehrden in die 2. Jahr also erlidten/ und über etlich mahl wiederholte Instantzen von dem Kayser keinen Trost zuerwarten hatten/ schickten sie letstlich ihre Gesandten auf eine zu Zürich gehaltene Eydgenössische Tagsatzung/ um die Aufnahm in den Bund sich zubewerben/ welches auch auf einer hernach zu Lucern gehaltenen anderen Tagsatzung den 9. Jun. 1501. in Stand kommen/ welche ewige Bündnuß so dann den 13. Jul. auf dem Korn-Marckt zu Basel solenniter beschworen worden. Bullinger. lib. XIII. c. 2. Stumpf. lib. XII. Chron. c. 34. Urstis lib. VII. c. 1. Grasser. p. 187. Battier. Oratio Secularis de Fœdere à Basileensi cum Helvetica gente ante 2. Secula contracto, An. 1702.

Schaffhausen.

DIe Stadt Schaffhausen ist desselbigen Jahrs auch zu einem Ort aufgenohmen worden. Diese Stadt ist gar alt/ (n) liegt am Rhein auf der Germanier Seiten / und hat eine Bruck auf der Helvetier Boden. Zu Kaysers Henrici III. Zeiten haben die Grafen von Nellenburg an diesem Ort ein Closter (o) gebauen / darvon die Stadt ihren Ursprung haben soll/wie dann auch St. Gallen, Lucern und viel Städte in Teutschland von den Clöstern ihren Anfang genohmen haben. Demnach ist diese

(n) Einiche melden/ daß an diesem Ort vor diesem ein dicker und wegen viel geschehener Mordthaten gefahrlicher Wald der Schachwald genant/und darbey dem Farth zulieb ein Fergghäuslein gewesen seye; Welcher aber die Situation dieser Stadt und zugleich betrachtet / daß der Boden- und Unter-See auch der Rheyn schon vor uralten Zeiten her schiffbar gewesen/der kan nichts anders schliessen/dann daß dieser Platz schon zu gleichen Zeiten/ wiewol vielleicht nicht so starck / bewohnet gewesen/ indem so wol der Haupt-Fall des Rheyns im Lauffen (von welchem VVagner Hist. Nat. Helvet. p. 83. & Scheuchzer Hist. Nat. Helv. Tom. II. p. 75. nachzusehen:) als des Rheyns unschiffbare Beschaffenheit schon darob in Lächen genannt / die Nohtwendigkeit zeiget/ daß die obigen See und den Rheyn abgekommene Schiffe dort angeländet und die Waaren von dort bis unter den Lauffen überLand gebracht haben werden müssen; Welches Alterthum auch noch bekräftiget wird aus denen dort herum gefundenen alten Römischen Münzen/aus denen dort befindlichen uralten Thürnen/ und daß sie in dem Stiftungs-Brief des Closters Allerheiligen schon als ein Villa, (Flecken oder Dorff/auch etwann nach du Fresne in Glossar. eine Stadt:) allegirt wird/ auch von Tschudi für eine Haupt-Stadt Lacobrigorum oder der Kleggäueren dargegeben wird. Worbey nicht zulaugnen/ daß ihre meiste Aufnahm dem daselbst hingebauten Closter zuzuschreiben seye/ massen schon in einem Freyheits-Brief Kayser Henrici V. diesem Flecken 4. Gassen/ 8. Bier- und 2. Wein-Häuser / Jahr-Märckt/ Zöll und anders zugeschrieben worden/ und in einem An. 1299. errichteten Zins-Rodel ermeldten Closters 376. Häuser specificirt sich befinden. Stumpf. lib. V. c. 17. Guillimannus lib. III. c. 12. Ruger. Histor. Scaphus. Msc.

(o) Graf Eberhard von Nellenburg stiftete solches Closter Benedictiner-Ordens An. 1052. zu Ehren S. Salvatoris, der Heil. Jungfrau / des Ertz-Engel Michaëls und aller Heiligen / danahen selbiges Anfangs S. Salvatoris, Unsers Heylands/ hernach aber gewohnlich Aller Heiligen genennet worden; Selbiges war An. 1064. durch Bischoff Rumold von Costantz geweyhet und folglich von Papst Alexandro unmittelbar dem Römischen Stuhl unterworffen. Stumpf. l. c. Ruger. Histor. Scaphus. Msc. welcher auch die Ordnung dortiger Aebbten und eine Beschreibung der Vergabungen dieses Closters anfüget.

Stadt dardurch geäuffnet worden / weilen der Rhein nicht weit davon einen grossen Wasser-Fall über Klippen und Felsen hat / und darum der Lauffen genennet wird / so daß keine Schiffe / welche ab dem Boden- und Unter-See den Rhein hinab kommen / passiren können / sondern zu Schaffhausen ausgeladen werden müssen / und ist gläublich / daß die Stadt danahen ihren Namen habe / und von altem her Schiffhausen, (p) nachgehends aber vom gemeinen Mann Schaffhausen genennet worden / und vielleicht den Namen nach dem Waapen / darinn sie ein Schaaf führen / formirt.

Der Lauffen.

Schaffhausen / woher es genennt seye.

Es wird daselbst ein grosser Zoll aufgehoben / insonderheit aber hat die Stadt ein grosses Einkommen von dem Saltz-Zoll, oder (q) Saltz-Hof. Diesen Zoll und Saltz-Hof haben lang zuvor / eh diese Stadt erbauen worden / zwey Adeliche Geschlechter die am Stad und im Thurn besessen / welche noch heutigs Tags in grossem Ansehen und Vermögen sind / Eberhard im Thurn, Ritter von Schaffhausen und Herr zu Gutenburg, hat seinen Theil und Rechtsame des Saltz-Hofs und der Schiff-

Saltz-Zoll.

Die am Stad und im Thurn zwey alte Geschlecht.

(p) Daß dieses der erste Name gewesen seye / sind nicht nur die meisten Authores beglaubt / und nennet auch Dasypodius in seinem Dictionario selbige Schiffhusium, sondern es sol auch in den alten Stadt-Sigillen der Name als Scafusen, und in einem alten Brief obigen Closters der Name Scefusen oder Scäfusen gefunden / und dieser Ort in einem alten in dem Closter St. Georgii im Schwartzwald befindlichen Mscr. Navium Domus genennet werden. Münster. l. 3. c. 93. Rhenan. l. 3. Stumpf. & Ruger. l. c. Wann und wie aber der Name Schiff- und Schaffhausen abgeändert worden / ist ungewiß; doch könte auch dieser letstere noch von Scaphis Schiffen deducirt werden / obgleich mehrere daraus Schaffhausen machen / und solches mit dem Waapen der Stadt und des Closters (so aber kein Schaaf sondern ein Widder ist:) beweisen wollen / da immittelst auch der gezeigte Ursprung des Waapens von deren Herren von Randenberg ehmahls dieser Orten gehabtem Schaaf-Stall / oder von dem Stifter an den ersten Abbt geschehenen Erinnerung die Ordens-Leuth als Schaaf und das Closter als einen Schaaf-Stall zuhalten und zutractiren / allzuweit hergeholet scheinet. Stumpf. d. l.

(q) Darzu der Zoll und alte Schiff-Lände gehört hat: liegt zuunterst in der Stadt im Winckel gegen dem Rheyn zwischen beyden Gassen / hat verschiedene Herren gehabt / und finden sich die erstere Besitzere die Brümsinen / davon die einte sich Brümsinen am Staad / die andere Brümsinen im Thurn geschrieben / und diesen Zoll gemeinsamlich gehabt / hernach aber beyde den Vornamen der Brümsinen verlassen / und nur den Zunamen am Staad und im Thurn behalten / da An. 1289. auch Hermann von Winckelsheim ein Antheil daran bekommen / und A. 1380. dieser Saltzhof und Dependentzen von Eberhard im Thurn und Ulrich von Winckelsheim um 2500. Gulden Herzog Leopoldo von Oesterreich verkaufft worden / hernach aber wieder in Privat-Hände kommen / und letstlich An 1405. auf Liechtmeß von Burckhard Wiechser der Stadt käufflich überlassen worden. Stumpf. l. c. Ruger. Hist. Scaph. Msc.

Schiff-Lände samt den darbey liegenden Häuseren bis An. 1380. besessen und genutzet/ solche aber in demselbigen Jahr dem Herzog Leopold von Oesterreich, welchem damahls Schaffhausen zugehört hatte/ zukauffen gegeben. Es hatte auch der Abbt des Closters anfänglich grossen Gewalt in der Stadt gehabt/ und den halben Theil der Aemteren besetzt / aber die Burger haben sich nach und nach seiner Herrschaft entzogen/ (r) und viel schöne Freyheiten bey den Römischen Kaysern und Königen ausgewürcket.

Als aber Kayser Ludovicus IV. sich durch den Krieg wider den Herzog von Oesterreich ziemlich in Mangel gebracht/ und ihme laut des Friedens viel Geld erlegen solte/ hat er ihme darfür Schaffhausen samt etlich anderen Städten versetzt/ (s) und ist darauf Schaffhausen unter den Herzogen von Oesterreich 85. Jahr / bis zun Zeiten des Concilii zu Costantz geblieben/ dann als damahlen Herzog Friderich von Oesterreich von Kayser Sigmund in die Acht erklähret worden / weilen er den Papst Johannem XXII. aus dem Concilio entführet / haben ihne viel Fürsten / Herren und Städte aus Befehl des Kaysers mit Krieg überzogen / und seine Lande zu ihren oder des Reichs Handen eingenohmen.

Schaffhausen wird Oesterreichisch.

In diesem Krieg ist auch Schaffhausen wieder an das Reich (t) gewachsen/und haben die Burger von dem Kayser/ gegen Erlegung einer nicht geringen Summa Gelds/stattliche Privilegien und Freyheiten erhalten/auch unter anderem / daß diese Stadt nicht mehr solle vom Reich veralienirt werden / als aber hernach Fridericus, Ertz-Herzog von Oesterreich, An. 1440. die Kayserliche Dignität bekommen / unterstuhnde er Schaffhausen wieder an das Haus Oesterreich zubringen / und erlaubte dem Herzog Sigmund, daß ihme die Burger zu Schaffhausen An. 1454. huldigen und schweeren solten.

Schaffhausen kommt wieder an das Reich.

Als nun gedachter Herzog seine Gesandten nach Schaffhausen geschickt / um die Burgerschaft in die Huldigung zunehmen/ wolten sie dem Für-

Herzog Sigmunds Botten gen Schaffhausen.

(r) So daß nach Rugeri Bericht Schaffhausen schon An. 1269. eine Reichs-Stadt gewesen; und wil Guillimannus lib. II. c. 15. de reb. Helvet. daß die Burger auch ihre meiste Befreyung und sonderlich die Besatzung ihres Regiments zu den Zeiten Kaysers Friderici auch mit desselben Bestäthigung erhalten haben.

(s) Von welcher Versatzung / so An. 1330. geschehen / und wie einige Städte sich darwider gesetzt/ siehe oben p. 95. Doch sollen bey solcher Uebergab ihre Freyheiten und gute Rechtungen vorbehalten worden seyn. Stumpf. l. c.

(t) Weilen diese Stadt von Costantz nicht weit entlegen / zumahlen der ausgewichene Papst daselbst seine erste Aufenthalt gehabt / so kam es gleich von Anfang der Acht-Erklährung Herzog Friderici an selbige / welche auch von Kayser Sigismundo selbst belägeret/und ohne Schwertschlag zu ihrem grossen Vortheil durch Wiedererhaltung der Freyheit eroberet worden.

Fürsten nicht anderst schweeren / als mit Vorbehalt ihrer Freyheiten / auch des Fürsten Gesandten nicht in ihre Stadt lassen / anderst sie versprechen ihnen solches / hingege: forderten die Gesandten / daß sie / ohne etwas auszudingen und vorzubehalten / dem Fürsten schweeren solten / lasen ihnen etliche Artickel vor / auf welche sie zuschweeren hätten / und dröheten ihnen heftig / wo sie solches nicht thun wurden.

Schaffhausen verbindt sich mit den Eydgenossen

Wie nun des Fürsten Gesandten auf ihrem Fürtrag beharreten / liessen die Schaffhauser auf der anderen Seiten die Gesandten der Eydgenossen über die Rhein-Bruck in ihre Stadt / und machten mit Zürich, Bern, Lucern, Schweitz, Zug und Glarus auf etliche Jahr lang einen Bund / daß also die Oesterreichische Gesandten unverrichter Dingen wieder heimkehren müßten.

Schaffhausen hat gern Freundschaft mit den Eydgenossen.

Es haben auch die Schaffhauser zuvor viel Freundschaft mit den Eydgenossen gepflogen / und An. 1345. mit der Stadt Zürich auf etliche Jahr einen Bund gemachet. Dieweil aber dazumal Schaffhausen den Herzogen von Oesterreich (u) zugehörte / welche steths mit den Eydgenossen (x) Kriege führten / könten die Schaffhauser keine beständige Freundschaft mit der Eydgenoßschaft unterhalten / dann sie oft wider ihren Willen in Diensten der Herrschaft gegen die Eydgenossen kriegen müßten / aber nach diesem vorgemeldten Bund haben sie sich nicht mehr von den Eyd-

(u) So wol das Angedencken des Verlursts dieser Stadt bey Anlas des Constantzischen Concilii, als auch die dem Haus Oesterreich widerige neutrale Aufführung derselben in letstvergangenem Züricher-Krieg brachte die Bewilligung für Herzog Sigismund von dem Kayser leichtlich aus Schaffhausen wieder an sich zubringen / wie er sie dann durch eine starcke Trouppen Reuther auffordern lassen / und mit etwelchem Vorbehalt ihrer Freyheit zur Aufgab wol beredet hätte / bey Beharrung aber des Worts der Unterthänigkeit auch den in Schaffhausen gewesenen Adel von sich abgelehnet / und also die Burgerschaft vermögen / der Eydgenossen Botten auf der anderen Seiten in die Stadt zulassen / und im Jun. eine Bündnuß mit selbigen zuschliessen. Einige Scribenten lassen hierbey das Ort Zug aus / die meisten aber schliessen es auch / und einige annoch Unterwalden bey / melden aber / daß allererst auf Nicolai An. 1459. der Bund auf 25. Jahr bestimmt worden. Bullinger. lib. XII. c. 1. Stumpf. l. V. Grasser. p. 109. Stettler. lib. IV. p. 178.

(x) An. 1342. kam Schaffhausen und Zürich in einige Streitigkeit / war aber nicht nur bald vertragen / sondern auch An. 1345. ein Bündnuß unter ihnen errichtet / Kraft deren sie auch An. 1350. der Stadt Zürich wider die Grafen von Habspurg Hilff geleistet / welche sie gleich folgenden Jahrs / da das Haus Oesterreich sich der letsteren angenohmen / so abänderen müssen / daß sie auch zu der Belägerung der Stadt Zürich für dieselbe mitzuziehen genöhtiget worden / wie sie dann auch ihr Volck in den Schlachten bey Sempach und Näfels wider die Eydgenossen gehabt. Stumpf. l. c.

Eydgenossen trennen lassen / sondern sie sind ihre gute Freunde geblieben / und in allen Kriegen ihnen dapfer beygestanden.

Herzog Sigmund wider die Eydgenossen.

Dann gleich nach diesem Bund haben die Herzogen von Oesterreich einen schwehren Krieg wider die Eydgenossen / und insonderheit wider die Schaffhauser geführet / weilen die Eydgenossen aus Befehl und Anstiften Papsts Pii II. wider den Herzog Sigmund Krieg geführet / als aber ein Friede gemachet worden / fienge der Fürst den Krieg auf ein neues wegen Schaffhausen und Müllhausen, weil sie sich zu den Eydgenossen geschlagen / an / und zogen die Eydgenossen mit allen Pannern in das Sundgäu.

Schaffhausen zu Rothweil verklagt und in die Acht gethan.

Damahls verklagte Bilgeri von Heudorff (y) die Schaffhauser vor dem Hof-Gericht zu Rothweil, und brachte es dahin / daß sie in die Acht gethan wurden / er verklagte auch insonderheit die von Fulach, welche von einem alten Adelichen Geschlecht und Burger zu Schaffhausen waren / diesere hatten das Schloß im Lauffen besessen / waren aber von Herzog Albrecht von Oesterreich daraus vertrieben worden / hernach hatten sie das Schloß wiederum eingenohmen / und deßwegen verklagte der von Heudorff beyde Brüder Hans und Conrad von Fulach, und weilen die Schaffhauser sich der gerechten Sach ihrer Burgeren / wie billich / annahmen / wurden sie mit ihnen in die Acht erklährt.

Zusätzer gen Schaffhausen.

In diesem Krieg legten die Eydgenossen etliche Soldaten nach Schaffhausen in Besatzung / welche unterschiedenliche Ausfäll in das Hegäu, Kletgäu und auf den Schwartzwald thäten / und die Oesterreichischen Lande beschädigten / zuletst zogen die gemeine Eydgenossen für Waldshut und belägerten die Stadt / darauf wurde ein Friede geschlossen / und die Schaffhauser von Herzog Sigmund in seinen eigenen Kösten aus der Acht gethan.

Zug für Waldshut. Frieden gemacht.

(y) Dieser von Heudorff war ein Dienstmann Herzogs Sigismundi von Oesterreich / welchem solche wider den Frieden streitende Unterfangen zur Remedur zwar geklaget worden / selbige aber niemal erfolget / so daß der von Heudorff auch den Burgermeister am Stad von Schaffhausen gefangen und erst nach einer Ranzion von 1800. Gulden los liesse / welche er auch ohnerachtet des hierüber zu Costantz ergangenen Rechts-Spruchs nicht nur nicht restituirte / sondern annoch die Feindthätlichkeiten fortsetzte / daß endlich die Eydgenossen genöhtiget worden / nebst Belägerung der Stadt Waldshut (darvon oben pag. 143.) auch einen Zusatz in Schaffhausen zulegen / welcher auf einer Streiff-Reis sonderlich eine Landwehr in dem Schwartzwald erstürmt / bey 80. Mann erschlagen / viel Beuten eroberet und den Abbt von St. Bläsi um 3000. Gulden gebrandschatzet / die Stadt aber in dem hierauf erfolgten Frieden / nebst Restitution obiger Ranzion wiederum aus der Acht gelassen worden. Bullinger. lib. XII. c. 4. Füßli p. 224. Stettler. lib. V. p. 192. seq.

Eydgenossen erneuern den Bund mit Schaffhausen.

Nachdeme nun die Eydgenossen in diesen Kriegen der Schaffhauseren Treu erfahren hatten / und sahen / wie viel ihnen an der Stadt Schaffhausen gelegen wäre / weil sie an den Gräntzen lige / und daselbst nahen das Land beschliesse / hingegen die Schaffhauser durch dapfere Hilff der Eydgenossen ihre Feinde abgetrieben / und Ruh und Friede bekommen hätten / als haben beyde Theil für gut angesehen / diesen Bund (z) zuerneueren / derhalben Anno 1479. eine Bündnuß auf 25. Jahr lang aufgerichtet / auch die Urner und Unterwaldner, so zuvor mit den Schaffhausern nicht verbündet waren / eingeschlossen worden.

Artickel.

Die Artickel dieses Bunds sind den alten Bünden der Eydgenossen nicht ungleich / dann erstlich wird gehandlet von der Hilff / so beyde Theil einanderen leisten sollen / darnach so etwann Streit und Zweytracht sich unter ihnen erhube / wie solcher verglichen und zum Rechten gesetzt werden solle / deßgleichen vom Pfänden und Einzeuhen der Schulden / vom Verküffen und Straff der Todtschlägern. Der letste Artickel begreifft / daß die Schaffhauser keinen neuen Bund ohne der Eydgenossen Wissen und Willen machen / und daß die alten Bünd allezeit vorgehen sollen.

Burgundisch- und Schwaben-Krieg.

Auf diesen Bund ist gefolget der Burgundische- und darnach der Schwaben-Krieg, (a) in welchen beyden Kriegen die Schaffhauser den Eydgenossen treulich zugezogen / und ihnen mit Volck und Geld beholffen gewesen / deßwegen sie grossen Danck / Lob und Ehre bey den Eydgenossen erlanget / haben darauf einen ewigen Bund (b) mit den XI. Orten gemachet / und sind sie für das XII. Ort angenohmen worden.

Schaffhausen in ewigen Bund aufgenohmen.

Nachdeme Basel und Schaffhausen in den Bund kommen / und also XII. Ort der Eydgenoßschaft entstanden / sind viel Eydgenossen / als die Vereinigung mit Ludovico König in Franckreich noch währete / mit dem König / doch ohne Verwilligung der Obrigkeit / auf Neapoli gezogen / aber wie zuvor unter dem König Carolo VIII. also waren (c) auch jetzt

Neapolitaner-Zug.

(z) Zu dessen den 15. Martii An. 1479. geschehenen Erneuerung und Mit-Eintrettung auch übriger Eydgenossen (da Stettler p. 178. von dem An. 1454. gemachten Bund allein Urj ausschließt:) wird sonder Zweifel auch Anlas gegeben haben der treue Zuzug / den selbige in den Burgundischen Kriegen / welche nicht / wie der Author meldet / diesem gefolget / sondern vorgegangen / geleistet. Stumpf. l. XII. c. 17. Grasser. p. 145.

(a) Die Eydgenossen legten gleich von Anfang eine Besatzung nach Schaffhausen / welche auch eint und anderen Streiff in das Hegäu / und sonderlich bald zu End des Kriegs gegen Engen gethan / auch ziemliche Beuthen zuruckgebracht / dargegen aber zur Raach das Dorff Täingen verbrennen sehen müssen. Stumpf. l. c.

(b) Auf Montag nach Jacobi den 10. Augusti An. 1501.

(c) Die vorige Züge in Italien hatten annoch böse Folgereyen in der Eydgenoßschaft hinterlassen / einerseits besamleten sich in die 2000. Eydgenössischer Soldaten / welche

jetzt diese Neapolitaner Züge den Eydgenossen und Franzosen übel abgeloffen.

Dann im ersten Zug sind die meisten Soldaten / so in denen Besatzungen geblieben / gestorben / wenige unter ihnen kamen um vor dem Feind / und die übrigen / so nach Haus kehrten / trugen zur Beut mit sich die unflätige Neapolitanische Kranckheit / so man die Franzosen nennet. Im folgenden Zug büßten sie in zweyen schlachten ihre beste Mannschaft und darzu auch das Königreich Neapolis ein. (d)

Den Eydgenossen übel erschossen.

An. 1507. sandten gemeine Eydgenossen König Ludovico Auxiliar-Völcker in Italien, (e) mit welchen er den Genueser Berg erobert/ und

Zug gen Genua.

von den Neapolitan- und Meyländischen Zügen noch an Franckreich Anforderungen hatten / und thaten einen Zug über das Gebirg / und nahmen Lauis und Luggarus An. 1501. denen Franzosen ab / wurden aber von den Obrigkeiten zuruck beruffen / und um ihre Ansprachen vergnügt / anderseits wolte der König von Franckreich die von den drey Wald-Städten besetzte Stadt und Schloß Bellentz An. 1501. wieder zu seinen Händen haben / welche aber solches nicht nur nicht abtretten wollen / sondern annoch deren völlige Ueberlassung von Franckreich verlanget / und nachdem Franckreich hierin folgende zwey Jahr nicht nachgeben wollen / mit und neben anderer Orten Zuzug in 14000. starck sich dahin begeben / die Landwehr bey Murata eingenohmen / das Städtlein Masox geplünderet und vor das Schloß Luggarus gerucket / welches den König vermögen Bellentz den III. Orten / mit Verzicht seiner Ansprachen / eigenthümlich zuüberlassen. Innert welcher Zeit so wol von Seiten des Kaysers als auch von Seiten Franckreich an die Eydgenossen vielfaltige und ganz widrige Ansuchungen geschehen / von Seiten des ersteren um Volck das Herzogthum Meyland Franckreich wiederum zuentziehen / von Seiten des letsteren um gleiches selbiges zubehalten / welches die Städt und Ort Zürich / Bern / Uri / Schweitz und Unterwalden schon An. 1501. vermögen sich eydlich zuverbinden keine Pensionen / Verehrungen noch Dienst-Gelder mehr von frömden Fürsten und Herren zunehmen / welch loblichem Exempel auch die übrige VII. Orte A. 1504. gefolget. Bulling. l. 14. c. 2. Stumpf. lib. 13. c. 30. Urstis. l. 7. c. 2. Stettler. l. 8. p. 372. seq.

(d) Das unglückliche End des vorigen Neapolitaner-Zugs veranlasete die Eydgenossen / daß sie dem König in seiner Anwerbung um Volck gar kein Gehör gegeben / er brachte aber dessen ohngeachtet und wider Obrigkeitliches Verbott An. 1503. erstlich 1400. Soldaten / und nachdem selbige den 17. Aprilis bey Cirignola theils erschlagen / theils gefangen worden / annoch im Julio 4000. Mann heimlich in der Eydgenoßschaft auf / welche aber gleich den vorigen so wol in einigen Actionen als sonderlich zu End des Jahrs vorgegangenen blutigen Schlacht so unglücklich gewesen / daß nicht mehr als 1500. wieder / und zwar in einem armen und krancknen Zustand / nach Haus kommen / auch die meisten hernach das Leben lassen müssen. Bullinger. l. c. Stumpf. l. c. c. 31. de Roo l. 11. Stettler. l. c. p. 378.

(e) Auch zu dieser Bewilligung müßte König Ludovicus unter dem Prætext einer in dem Herzogthum Meyland nöhtig habenden Leib-Guarde gelangen / zu welchem End ihme 4000. andere setzen 6000. Mann / accordirt worden / welche seine Generalen / nachdem sie im Meyländischen angelanget / jedoch mit Widerwillen vieler derselben /

und der Stadt Genua so hart zugesetzt / daß sie sich in wenig Tagen ergeben müßte. Zur selbigen Zeit begehrte Kayser Maximilian (f) gleichfalls einige Mannschaft von den Eydgenossen / welche ihm 6000. Mann versprochen / mit dem Beding / daß er sie nicht wider den König in Franckreich, mit welchem sie verbündet waren / brauchen solte / welche Condition aber der Kayser nicht annehmen wolte / und also diese Expedition fruchtlos ablieff.

Bund wider Venedig.

An. 1509. hatte die Französische Bündnuß ein Ende / und verbanden sich desselbigen Jahrs zusammen der Papst / Kayser / Könige in Franckreich und Spanien wider die Venetianer, und überzogen sie mit Heers-Macht / in welchem Krieg die Eydgenossen den Franzosen gedienet. (g)

Des

endlich beredt weiter und bis vor Genua zuziehen / da sie nicht nur das veste Berg-Schloß Castelat nach einem blutigen Gefecht und mühsamer Ersteigung des Bergs dapfer eroberet / und bey dem von den Genuesern wieder auf selbige gethanen Anfall mit gleicher Herzhaftigkeit defendirt / und dardurch das meiste zu Eroberung der Stadt Genua beygetragen / danahen der König etliche von den Eydgenössischen Officieren zu Ritter geschlagen / allen eine stattliche Mahlzeit gegeben / und denen gemeinen Soldaten einen doppelten Sold austheilen lassen / auch die Stadt mit einer Eydgenössischen Guarnison besetzt. Bulling. l. 14. c. 4. Stumpf. l. 13. c. 32. Stettler. l. 8. p. 387.

(f) Kayser Maximiliani Begehren war / so wol die in Französischen Diensten stehende Völcker zuruck zuberuffen / als ihme 6000. Mann zu seinem vorhabenden Zug nach Rom / die Kayserliche Crone zuholen / absolgen zulassen / in beyden ware ihme Anfangs ziemlich willfährig entsprochen / und des erstern halben an die bey der Französischen Armee befindliche Trouppen der Befehl ergangen / sich wider das Römische Reich nicht feindthätlich gebrauchen zulassen / sondern auf des Königs Leib zuwarten; des anderen wegen aber würcklich mit ihme eine Capitulation aufgerichtet / als aber hernach des Königs von Franckreich mit vielen Liberalitäten begleitete Vorstellung / daß das eigentliche Vorhaben seye / ermelte 6000. Mañ zu Wiedereinnahm des Herzogthums Meyland zugebrauchen / bey den Eydgenossen Ingreß gefunden / wurde obiges Anerbieten durch eine Gesandtschaft etlicher Orten dahin limitirt / daß sie zwaren dem Kayser zu Erholung der Kayserlichen Cron verhülfflich seyn wolten / den König von Franckreich aber an seinen Erb-Landen und dem Herzogthum Mayland nicht wol schädigen könten / welcher Erklährung sich dann der Kayser vergnügt / und hierauf auch mit dem König von Franckreich in Bündnuß wider Venedig getretten. Stumpf. l. 13. c. 32. Stettler. lib. 8. p. 386.

(g) Der König hat unerachtet der aufgekündeten Bündnuß dannoch zu diesem Zug eine ziemliche Anzahl Eydgenössische Soldaten aufgebracht / welche in der berühmten Schlacht bey Agnadela in der Chiera d'Adda sich dapfer gehalten und hernach von dem König mit aller Zufriedenheit dimittirt worden. Stumpf. lib. 13. c. 32. Hotting. Meth. leg. Hist. Helv. p. 418.

Des folgenden Jahrs machte Papst Julius II. mit den Eydgenossen einen Bund (h) durch den Cardinal von Sitten, welcher gleich darauf 6000. Eydgenossen in Italien unter dem Vorwand geführet/ daß sie den Kirchen-Staat wider den Herzog von Ferrara beschützen solten/ in der That aber geschahe es/ durch ihre Hilff die Franzosen aus Meyland zuvertreiben/ als nun die Eydgenossen dieses merckten/ wolten sie mit dem Cardinal wider die Franzosen nicht weiter ziehen/ und solches gebotten ihnen auch ihre Herren und Obere/ deßwegen wurden sie vom Papst beurlaubet/ und zogen unbezahlt und unwillig wieder heim.

Bund mit Papst Julio.

Im folgenden 1511. Jahr ist die Erb-Vereinigung (i) zwischen den Eydgenossen und dem Haus Burgund und Oesterreich wieder erneuert worden.

Erb-Einigung mit Burgund und Oesterreich.

Es begehrte auch der König in Franckreich durch seine Abgesandten die Bündnus mit den Eydgenossen zuerneuern/ aber die meisten waren mit

Königs in Franckreich Werbung.

(h) Was während obigen Bunds wider Venedig von Seiten des Papsts/Kaysers/Königs von Franckreich/ der Herrschaft Venedig und anderen Fürsten und Städten für Anwerbungen an die Eydgenossen geschehen/ ist bey Stettler l. 8. p. 434. nachzusehen: doch kam/da sich ermeldter Bund inmittelst zerschlagen/und bey dem Papst die Intention waltete die Franzosen/ welche dem mit ihme im Streit gestandenen Herzog von Ferrara beygestanden/ aus Italien zudelogiren/ der Papst der erste zu seinem Intent, und wurde mit ihme auf einer im Febr. An. 1510. zu Lucern gehaltener Tagleistung ein Bündnuß auf 5. Jahr geschlossen/ auch 6000. Mann zu Beschirmung der Kirchen Land und Leuthen überlassen/ worwider aber sich die Kayserliche und Französische Gesandte mit der Vorstellung/ daß das eigentliche Vorhaben seye/ solche wider sie zugebrauchen/ beschwehrt/ zumahlen von Seiten Franckreich ihnen auch an den Meyländischen Grängen der Paß verlegt worden/ und die Bezahlung so wol als der Proviant ermanglet/welches selbige vermögen/ den Ruckweg vorzunehmen/ und dessen Ursachen dem Papst vorzustellen/ und ihme die Vermitlung mit Franckreich anzutragen/ welches aber der Papst übel aufgenohmen/ die gebührende und auch durch eine Gesandtschaft sollicitirte Bezahlung geweigeret/ und endlich ihnen das Recht für zwey Cardinäle fürgeschlagen/ deren Entscheid auch zu Bononien den 10. Dec. An. 1510. wider die Eydgenossen und zu völliger Ledigsprechung solcher Ansprachen für den Papst ausgefallen. Bulling. l. 14. c. 4. 5. Stumpf. l. 13. c. 36. Urstis. lib. 7. c. 2. Hotting. Helvet. Kirchen-Gesch. T. II. l. 5. p. 168.

(i) Kayser Maximilianus liesse durch seine Gesandte an die XII. damahlige Orte der Eydgenoßschaft/ wie auch an den Abbt und Stadt St. Gallen und das Land Abbenzell um Erneuerung und Vermehrung der mit dem Haus Oesterreich vormahls gemachten Erb-Vereinigung ansuchen/sonderlich daß auch sein Enckel Printz Carolus von Spanien (hernach Kayser Carolus V.) und die Grafschaft Burgund gegen Abstattung einig bestimmten jährlichen Pensionen darein eingeschlossen werden möchten/ worinn er auch willfährigen Bescheid erhalten/ massen solche Vereinigung den 7. Febr. An. 1511. zu Baden völlig in Stand kommen. Urstis. lib. 7. c. 3. Hotting. Meth. leg. Hist. Helv. p. 488. Archontol. Cosmic. p. 602.

mit ihme nicht wol zufrieden / weilen er ihnen zuvor / da der Bund zum End geloffen / grad Anfangs alle Pensionen und Jahr-Gelder zubezahlen abgeschlagen hatte / und wiewol sie auch über den Papst erzörnt waren / weil er sie des vorigen Jahrs nicht bezahlt hatte / dörfften sie doch mit dem König von Franckreich, der des Papsts Feind war / keine Bündnus machen aus Forcht des Päpstlichen Banns. (k) Darzu erhube sich ein neuer Unwillen (l) zwischen den Franzosen und Eydgenossen / indeme die in Meyland sich aufhaltende Franzosen einen Läuffer-Botten von Schweitz mit Briefen bey Lauwis aufgefangen und ertränckt / und seine Geleits-Büchs / darauf des Orts Schweitz Schild ware / auf offener Ganth verkaufft hatten. Solchen Schimpf wolten die Eydgenossen nicht ungerochen lassen / zogen deßwegen mitten im Winter über das Gebürg nach Galeran, verbrennten etliche Dörffer / und müßten dißmahl unverrichteter Sachen wiederum heimziehen.

Bott von Schweitz zu Lauwis ertränckt / verursachet der Eydgenossen Winter-Zug

Als Papst Julius An. 1512. die Schlacht bey Ravenna verlohren hatte / so schickten ihme die Eydgenossen auf sein Begehren (m) 20000. Mann zu

(k) Hierüber remarquirt Stumpf. 13. c. 36. daß nie kein König / Fürst noch Herr den Eydgenossen so viel abgedrohet und so viel verdienter Besoldung unbezahlt vorbehalten als die Päpste Julius II. und Leo X. welches daher kommen / weil die Eydgenossen damahls des Papsts Zorn und Fluch übler entsessen haben / dann etwann eines gewaltigen Königs Kriegs-Heer.

(l) Die meisten Scribenten stimmen dem Authori bey / daß solches einem Läuffer-Botten von Schweitz / welcher Briefe von dem Cardinal von Sitten aufhatte / und nach Rom übertragen sollen / widerfahren / Stettler aber l. 9. p. 448. meldet / daß die Franzosen drey Läuffer-Botten einen von Bern / den anderen von Schweitz und den dritten von Freyburg ergriffen / die zwey letstere schmächlich hingerichtet / und dem von Bern / der entflohen / sein Röcklein und Läuffer-Büchs abgenohmen / und darmit viel Gespötts getrieben. Die von Schweitz erklährten sich zuerst auf einer um Martini-Tag An. 1511. gehaltenen Tagleistung solchen Affront zurächen / zogen danahen mit den Wald-Städten voran / denen / auf an sie ergangene Mahnung / auch übrige Ort gefolget / so daß die sich zu Galera versammlete Armee 10000. Mann starck ware / sie zogen zwar in 3. Hauffen auf Mayland zu / wurden aber durch einige Trouppen Reuther und ihnen durch Marggrafen von Rötelen und Frey-Herren von Sax gethane Vorschläge an weiterem Marsch verhinteret / darzu noch eine unter ihnen entstandene Uneinigkeit kam / und sie veranlasete / den 29. Dec. den Abzug in grosser Winter-Kälte ohne Verrichtung wieder vorzunehmen Bulling. lib. 14. c. 6. Stumpf. l. 9. c. 9. Stettler l. c.

(m) Die gleich bemerckte annoch ohnbeygelegte Mißhelligkeit mit Franckreich / die Anwerbungen Kaysers Maximiliani und der Herrschaft Venedig für den Papst Julium, und desselben sehr ernstliche / auch mit vielen anerbottenen Ablaß-Gnaden und Bezahlung einer namhaften Summa an die ausstehende Sold-Kostantzen begleitete

zu Hilff wider die Franzosen. Diese samt den Venetianeren, so mit dem Papst ausgesühnt waren/ nahmen erstlich Cremona und Pavia ein/ darnach jagten sie die Franzosen aus dem ganzen Herzogthum Meyland, also daß sie nichts behielten als das Schloß zu Meyland / zur Danckbarkeit gabe der Papst den Eydgenossen den Titul / Deffensorum Ecclesiæ, Beschirmer (n) der heiligen Kirchen, auch gabe er allen Orten und Zuge-

Papst Julius begabet die Eydgenossen mit Titel und Ehren-Zeichen.

Ansuchen würckten bey den Eydgenossen so viel/ daß sonderlich/ da ihnen hierdurch auch Anlas den Krieg wider Franckreich in anderem Kosten zuführen zugewachsen/ sie nach der für den Papst sehr unglücklich ausgefallenen Schlacht bey Ravenna (in welcher nach der meisten Eydgenössischen Scribenten Bericht auch viel Eydgenossen/ sonderlich von denen/ welchen von dem Papst letsthin der Sold vorenthalten worden/ doch ohne der Obrigkeiten Willen unter der Französischen Armee sich befunden/ und sich durch die erholte Beuthen also selbst bezahlt gemacht/ geblieben; obgleich Haffner P. I. p. 418. wil/ daß etliche 1000. Eydgenossen dem Papst wider Franckreich daselbst beygestanden seyen;) zu der dem Papst und der Kirchen schuldigen Hilff 20000. Mann abfolgen lassen/ welche den 16. Maji An. 1512. ausgezogen/ den von dem Kayser ihnen accordirten Paß auf Trient genohmen/ von dannen sie mit Zuzug einiger Venetianischen Völckeren auf Cremona angeruckt/ selbiges nebst Parma, Piacenza, Ravenna, Rimini, Pavia, Asti, Alessandria, Como, Stadt Meyland und das ganze Herzogthum Meyland/ allein die Schlösser zu Meyland/ Navarra/ Cremona/ Lauwis und Luggarus ausbedungen/ in so kurzer Zeit wegen der Franzosen Uneinigkeit und zerstreuten Völckeren eingenohmen/ daß sie nach einer hinterlassenen Besatzung von 6000. Mann auf Mariæ Magdalenæ-Tag wieder nach Haus gezogen. Papst Julius solle sich ab dieser Zeitung so erfreuet haben/ daß er/ da er bey deren Erhalt gleich im Gebätt begriffen war und sagen solte: Sancte Petre, ora pro nobis, gesagt haben soll: Sancte Suicere, ora pro nobis. Massen er auch seine Danckbarkeit theils mit denen im Authore angedeuteten Titul und Ehren-Zeichen/ Beschenckungen/ als auch mit sonderen Ehren-Bezeigungen gegen die auf sein Begehren an ihne abgeschickte Eydgenössische Gesandtschaft/ welche er auch zur Mediation zwischen dem Kayser und Venedig wiewol ohne Frucht gebraucht/ thätlich an den Tag gelegt. Bulling. l. 14. c. 7. Stumpf. l. 13. c. 37. Fuesslí p. 533. Hotting. Tom. 2. l. 5. p. 577. Stettler l. 9. p. 461. seq.

(n) Oben pag. 31. wird gedacht/ daß auch schon ehmahls solcher Titul den drey Waldstädten seye ertheilt worden/ welches nun auf die ganze Eydgenoßschaft und auf ewig durch eine Päpstliche Bull extendirt worden seyn sol. Hotting. l. c. p. 579. welchen Titul auch Ennius Philonardus in seiner an die Eydgenossen gehaltenen Anred so explicirt/ quòd ad perpetuum gentis decus illud cunctis publicis anteferendum ornamentis piæ virtutis titulum retulerint, quo Romani Pontificis defensores, impiorumque Principum domitores appellarentur; daß sie zu einer ewigen Zierd ihrer Nation den ihrer Gottseligkeit und Dapferkeit gebührenden und alle andere offentliche Ehren-Bezeigungen weit übertreffenden Titul darvon getragen/ daß sie Beschützer des Römischen Papsts und Bezähmer der gottlosen Fürsten genennet werden. Jovius Hist. lib. 25. pag. 24.

Zugewandten einige Ehren-Zeichen (o) und Bilder (p) in ihren Pannern zuführen / demnach 2. grosse Panner / (q) einen Hut / welcher bey den Alten ein Zeichen der Freyheit ware / und ein Schwert. (r)

Als

(o) Ein jedes auch der Zugewandten Orten bekam ein absönderlich Damastenes Panner und jedes darein gestickt / was ihme gefällig ware / sonderlich aus dem Leiden Christi: Zürich die Crönung Mariæ: Bern die Heiligen drey König: Lucern den am Oelberg leidenden Heyland: Uri Christum am Creuz in Beystand seiner Heil. Mutter und S. Johannis: Schweitz das Creuz mit übrigen Leidens-Instrumenten: Unterwalden die bey dem Creuz stehende Heil. Mutter mit Strahlen umgeben: Zug die Herabnehmung Christi vom Creuz: Glarus die Auferstehung Christi: Basel Mariæ Verkündigung: Freyburg Christum das Creuz tragend: Solothurn die den aus dem Grab auferstandenen Christum anbättende Martyrer Victorem und Ursum: Schaffhausen die Gebuhrt Christi / ꝛc. und wird annoch beygefügt / daß alle / so unter solchen Panneren kriegen / von jedem Priester vollkommenen Ablaß aller Sünden empfangen mögen. Authores allegat. Neminis Peregrini duo secula ferrea part. 1. pag. 32.

(p) So erhielt Bern / daß dem in ihrem Panner führenden Bären die Klauen vergüldet worden; Das Glarner Panner war mit einem vergüldeten St. Fridolini-Bild auf Benedictinische Ordens-Weis mit einem Abbt-Stab ohne Hut gezieret: Der Baßleren Panner ware zwar mit einem guldenen Basel-Stab beschencket / sie behielten aber / wie von altem her / den schwarzen: Schaffhausen ward gestattet ihren Widder mit einer guldenen Cron und guldenen Klauen zuzieren / ꝛc. Hotting. l. c. p. 579. Grasser. p. 190. Tschudi p. 357.

(q) Eines im Namen der Römischen Kirchen / darinn die Päpstliche Schlüssel mit einem Hut darüber und der Umschrift: Dominus mihi adjutor, non timebo quid faciat mihi homo, Dominus mihi adjutor est: Der Herr ist mein Helffer / ich förchte mir nicht / was mir der Mensch thun wil / der Herr ist mein Helffer; Das andere für seine Person / da ob den Päpstlichen Schlüßlen die Päpstliche dreyfache Cron befindlich und gleichwie in dem ersteren hin und wieder die aus dem Päpstlichen Waapen genohmene Eichlen dispergirt sind; die Umschrift ist: Jul. II. Pont. Max. Ligur. Sixti IV. Nepos, Patriâ Saonensis: Julius II. Papst aus Liguria, Sixti IV. Enckel / gebührtig von Saona. Selbige wurden zuerst in der Kirche zu Baden aufgehänckt / hernach gen Einsidlen überbracht. Stumpf. l. 13. c. 37. Hotting. l. c. p. 578.

(r) Der Hut hatte einen Umschlag / ware von Sammet mit Hermelin gefüllet / mit köstlichen Perlen gestickt / hatte oben einen güldenen mit Perlen gezierten Knopf und darneben ein gleichfalls mit kostlichen Perlen gestickte Daub / zu Abbildung des H. Geistes; Das Schwert solle von Ducaten-Gold gewesen seyn / dessen Werth Stettler auf 500. Grasser aber auf 1500. Ducaten schätzet. Bulling. Mscr. lib. 14. c. 7. Stumpf. l. 13. c. 37. daselbst die Abbildung angefügt: Grasser. l. c. Stettler. p. 463. Dieser Hut wird von den meisten obigen Scribenten ein Herzogs-Hut titulirt / aber ohne Fundament / als solcher nicht auf eine solche Würde abzielet / sondern ein expresse zu dergleichen Ehr-Beweisung destinirter Hut ist / wie dann Papst Clemens XI. in der den 2. Septemb. An. 1716. an die Cardinäle gethanen Anred wegen Uebersendung gleicher Ehren-Zeichen (so in Italiänischer Sprach Stocco & Berettone genennt

Als nun der verjagte Herzog von Meyland Maximilianus Sfortia mit grosser Authorität wieder in sein Herzogthum durch die Eydgenossen eingesetzt (f) worden / machte er mit ihnen eine Vereinigung / und schenck-

Herzog zu Meyland eingesetzt.

werden:) an Printz Eugenium von Savoy / selbige benamset Pileum & Ensem, quibus Pontifices Romani præclaros orthodoxæ Religionis assertores insignire consueverunt, Hut und Schwert / mit welchen die Römische Päpst fürtreffenliche Beschirmer der rechtgläubigen Religion zubeehren gewohnet sind: Wie dann solche Ehren-Zeichen nur nach verrichteten grossen Thaten und zwar sparsam / auch meistens nur gecrönten Häuptern ausgetheilet worden / als sich befindet / daß solche Ehr allein genossen von Papst Urbano VI. die Republic Lucca / von Martino V. die Signoria von Florentz / von Eugenio IV. der Dauphin Ludovicus XI. in Franckreich / von Nicolao V. Ertz-Herzog Albertus von Oesterreich / von Pio II. Kayser Fridericus III. Herzog Philippus von Burgund / König Ludovicus XI. in Franckreich / der Doge von Venedig / Marggraf Albertus von Brandenburg: von Paulo II. Kayser Fridericus III: von Sixto IV. Herzog Alphonsus von Calabrien und König Eduardus von Engelland; von Innocentio VIII. Königs Ferdinandi von Sicilien Sohn Franciscus: von Alexandro VI. König Ludovicus XII. von Franckreich: von Julio II. Herzog Carolus von Savoy / die Eydgenossen / darvon oben / und der König von Ungarn: von Leone X. König Emanuel von Portugal / die Republic Florentz / König Franciscus von Franckreich / Kayser Maximilianus I. König Henricus VIII. von Engelland: von Clemente VII. Kayser Carolus V. und der Römische König Ferdinandus: von Paulo III. Kaysers Caroli V. Printz Philippus: von Julio III. Herzog Cosmus von Florentz / und König Philippus II. von Spanien: von Pio IV. Kayser Ferdinandus I. von Pio V. Ertz-Herzog von Oesterreich / Duc d'Alba, Don Juan d'Austria: von Gregorio XIII. Kayser Rudolphus II. von Sixto V. Groß-Herzog Ferdinandus von Florentz und Printz Alexander Farnese: von Gregorio XIV. Printz Philippus von Spanien: von Clemente VIII. der Printz von Spanien: von Paulo V. König Sigismundus von Pohlen / König Ludovicus XIII. von Franckreich und Printz Philippus von Spanien: von Urbano VIII. König Uladislaus von Pohlen: von Innocentio X. König Joh. Casimir von Pohlen: von Clemente X. König Michael von Pohlen: von Innocentio XI. König Johannes III. von Pohlen: von Alexandro VIII. Herzog Franciscus Morosini von Venedig: von Clemente XI. Printz Eugenius von Savoy: von Benedicto XIII. Antonius Manoel de Villena, Großmeister des Maltheser-Ordens / und Fridericus Augustus, Königl. und Chur-Printz von Pohlen und Sachsen.

(f) Es geschahen nach solcher Eroberung des Herzogthums Meyland vielfaltige Anwerbungen an die Eydgenossen / und fanden sich auf der auf Catharinæ-Tag An. 1512. zu Baden gehaltener Tagleistung Päpstliche / Kayserliche / Spanische / Engelländische / Venetianische / Savoysche / Lothringische und andere Gesandschaften ein / theils um der Eydgenossen Freundschaft sich zubewerben / theils wegen des Herzogthum Meylands zunegotiiren / massen starck für den Ertz-Herzog hernach Kayser Carolum zu dessen Erhalt angesetzt ward / die Eydgenossen aber faßten den einmühtigen Schluß / Maximilianum Sforziam, des vor etwas Zeits von den Frantzosen ge-

schenckte ihnen vor ihre Mühe die bekannte 4. Italiänische Landvogteyen / Lauwis, Luggaris, Mendris, Meynthal, den dreyen Bünden aber gabe er das Veltlin.

Herzog von Savoy Bündnuß.

Es hat auch zu dieser Zeit An. 1512. Herzog Carolus von Savoy, (t) dessen Vorfahren schon von vielen Jahren her mit etlichen Orten in einer Particular-Bündnuß gestanden / sich mit allen XII. Orten der Eydgenoßschaft auf 25. Jahr lang verbunden. (u)

Deßgleichen bewarbe sich der König in Franckreich abermahl bey den Eydgenossen um eine Vereinigung: (x) als er aber das Schloß zu Meyland nicht abtretten wolte / und man gewahr worden / daß seine Gesandten viel Leuthe mit Geld bestachen und die Stimmen an sich kauffen / hiesse man sie stracks aus der Eydgenoßschaft hinweg ziehen / und gienge der Krieg auf ein neues an / dann der König schickte eine starcke Armee in Italien, deren Obriste waren Herr von Tremoille und Herr Trivulzius; diese belägerten den Herzog Maximilianum in der Stadt Novar-

---

fangenen Ludovici Sohn / als rechtmäßigen Erben in dasselbige wieder einzusetzen / massen hierum durch Kayserliche Vermittlung den 3. Octob. ein authentisches Instrument aufgerichtet / und die Eydgenossen diesen Maximilianum nicht nur wieder einzusetzen / sondern auch hinkünftig zubeschirmen / Er hingegen ihnen nebst der bisherigen Zolls-Befreyung 150000. Gulden in 8. gleichen jährlichen Zahlungen / und weiters jährlich 40000. Gulden zu Bunds-Geld abzustatten versprochen / und anbey die Herrschaften Lauwis / (da die Eydgenossen die Franzosen aus dem Schloß vertreiben müssen:) Luggarus / Mendrys und Meynthal / auch die Stadt Domo und das Thal d'Oscella ihnen abgetretten / worauf er am Samstag nach Weyhnacht in Begleit zweyer Eydgenößischer Gesandten von jedem Ort prächtig zu Meyland eingeführt / dem Adel und den Unterthanen præsentirt / und ihme die Stadt-Schlüssel unter der Porten behändiget worden. Bulling. l. 14. c. 8. Guicciardin. l. XI. Stettler. l. 9. p. 479.

(t) Diesere Herzogen haben schon von langen Jahren mit Bern / Freyburg und Solothurn Particular-Bündnussen gehabt / und erhielten auch dießmahl um so viel eher Gehör / als ihr Land mit dem Proviant / Reisen und Pässen gar komlich ware. Bulling. l. c. Stettler. l. c. p. 478.

(u) Weilen in obigem Krieg auch Ludovicus von Orleans, Herzog von Longueville und Graf zu Neuburg in Französischen Diensten gestanden / haben An. 1512. die 4. Städte Bern / Lucern / Freyburg und Solothurn die Stadt und Grafschaft Neuburg mit Vorbehalt ihrer Freyheiten in Huldigung genohmen / und ordneten dahin einen Landvogt / nahmen auch bald darauf / jedoch mit Vorbehalt des hievor eingegangenen Burg-Rechtens / auch die übrige VIII. Ort in Gemeinschaft auf. Stumpf. l. 8. c. 15. Stettler. l. 9. p. 465.

(x) Ohnerachtet der von Seiten des Kaysers / Papsts und sonderlich des neu eingesetzten Herzogs von Meyland vielfaltig gethanen Gegen-Vorstellungen / ward denen Französischen Gesandten (darunter auch der berühmte General Ludovicus de la Tre-

Novarra, darinn nicht mehr als 4000. Eydgenossen lagen/ diesen schickte man noch 8000. Mann zu Hilff/ von welchen der Vorzug gen Novarra kam/ welche samt der Eydgenössischen Besatzung die Franzosen desperat angriffen/ in die Flucht schlugen/ ihr Läger in ihren Gewalt bekamen/ und sie aus Italien verjagten.

Lob der Eydgenossen.

Franciscus Guicciardinus, ein verrühmter Italiänischer Historien-Schreiber meldet/ daß die Eydgenossen mit dieser Schlacht einen solchen unsterblichen Namen bekommen haben/ daß viel diese That allen herrlichen Thaten der Römeren und Griechen vorgezogen haben/ dieweil sie in viel geringerer Anzahl ohne Geschütz und ohne Reutherey so eine grosse Armee/ welche mit grobem Geschütz und den besten Reutheren versehen ware/ in die Flucht getrieben und aufs Haupt geschlagen haben. Aber dieser herrliche Sieg hat die Eydgenossen auch viel Bluts gekostet/ dann ihren bey 1400. auf dem Platz geblieben/ davon die meisten durch das Geschütz umkommen/ eh sie den Feind einmal angreiffen könten.

Cc 2 Dieses

moille gewesen:) den 23. Dec. An. 1512. ein Geleit ertheilt/ in die Eydgenoßschaft kommen zu mögen/ da lange Zeit an einem Frieden (wie bey Stettler lib. c. p. 483. des mehreren zusehen:) negotiirt/ aber nichts ausgerichtet/ und immittelst von dem König wiederum Anstalten das Herzogthum Meyland anzugreiffen gemacht/ und danahen selbigen Sonntags vor Georgii-Tag das Geleit aufgekündet worden/ wordurch der Herzog Maximilianus genöhtiget worden die Eydgenossen angelegenlich um Hilff zusuchen/ welche sie ihm auch durch Absendung 4000. Mann den 4. Maji An. 1513. und Nachschickung 8000. anderen trostlich geleistet/ da immittelst das ganze Herzogthum Meyland bis an Novarra und Como schon wieder in Französischen Händen gewesen/ und der Herzog samt denen Eydgenößischen Auxiliar-Trouppen in Novarra (da die Mauren schon bey 30. Klafteren breit darnieder geschossen waren:) belägeret gewesen; welche nach der Ankunft auch der anderen/ so gleich den 6. Jun. die etlich 20000. Mann starcke Französische Armee angegriffen/ und nach einem langen ernsthaften Gefecht in die Flucht geschlagen/ und nebst dem Läger und anderer grossen Beuth in die 30. Stuck Geschütz eroberet; der beydseitige Verlurst wird different beschrieben/ die meisten setzen der Eydgenossen ihren auf 1400. ohngefehrd/ und auch die Französischen Scribenten höchstens auf 2000. der Französischen hingegen wird von ihnen selber auf 8000. Mann gestanden/ obgleich ihn andere als Stettler auf 10000. und Bullinger auf 13000 erhöhet: Nach solchem Sieg und Ruckziehung der Franzosen ward Asti und Alexandria, und folglich ohne einigen Widerstand das ganze Herzogthum wieder unter die Gehorsame Herzog Maximiliani gebracht/ auch noch ein Einfall in Savoy/ Montferrat und Saluzes gethan/ und grosse Geld-Summen erhoben; Der Heim- und Abzug der Eydgenossen geschahe um St. Margarethæ-Tag/ und behielt der Herzog nur einen Zusatz und Garde bey sich. Bulling. lib. 14. c. 10. Urstis. l. 7. c. 5. Stumpf. l. 13. c. 37. Stettler. l. 9. p. 489. Jovius l. 11. p. 167. Guicciardin. l. 11. p. 75. Mezeray Histoire de France Tom. II.

Unruh in der Eydgenoßschaft.

Dieses hat allenthalben in der Eydgenoßschaft grosse Unruhen (y) erweckt / indem der gemeine Mann ab dem Verlurst so vieler wackerer Leuthen unwillig ware / und alle Schuld auf die / so etwann gut Französisch gewesen / legte / deren viel entweichen müßten / zwey einige wurden in währendem Tumult enthauptet / sonsten ist alles ohne fehrneres Blutvergiessen gestillet worden.

Zug in das Burgund für Dijon.

Nach diesem Sieg der Eydgenossen hat Kayser Maximilianus dem König in Franckreich alle Freundschaft und Bündnuß aufgesagt / und bey den Eydgenossen ausgewürcket / daß sie mit 16000. Mann in das Burgund (z) gezogen / welchen fast eben so viel Volontairs oder Freywillige nachfolgten / und gabe ihnen der Kayser zwey Escadronen Reuther / deren Obrister war Herzog Ulrich von Würtemberg, darmit belägerten sie die Haupt-Stadt Dijon, als aber der Herr von Tremoille ein alter Kriegsmann besorgte / er möchte die Stadt nicht wider sie behaupten / so fienge er an die Eydgenossen zu einem Frieden zudisponiren / und versprach ihnen / daß der König sich aller Anforderung auf das Herzogthum Meyland begeben und verzeihen / und den Eydgenossen zu gewissen Zeiten 600000. Cronen erlegen solte / zu dessen Bekräftigung gabe er ihnen 4. vornehme Herren zu Geyssel / darauf sie wieder nacher Haus gekeh-

Herr von Trimoille handlet im Frieden.

Eydgenossen ziehen ab.

(y) Weilen noch in keinem Treffen so viel Eydgenössisches Blut als zu Novarra vergossen worden / entstuhnden unter dem gemeinen Volck unruhige Gedancken / als ob hierbey einige Verrähterey sonderlich von denen der Französischen Faction zugethanen (die sie Teutsche Franzosen und Cronen-Fresser nennten:) vorgegangen. In dem Lucerner Gebieth rottirten sich 6000. und in dem Solothurner Gebieth in die 4000. Mann zusammen / zogen für die Städte / und möchten kaum innert Jahrs-Frist und mit ernstlicher Nachfrag gegen viel fürnehme Stands-Personen / zu Lucern gar gegen Schultheiß Feer / Entsetzung einiger und Hinrichtung eines zu Lucern / auch Enthebung der Leibeigenschaft in dem Solothurnischen gestillet werden; In dem Berner Gebieth samleten sich auch eine grosse Anzahl / fielen in die Stadt und müßten auch durch allerhand Mittel / Entsetzung einiger Rahts-Glieder en / Hinrichtung zweyer Interessirten und sonst / wieder zur Ruh gebracht werden / in welcher Zeit auch der dießfalls in Argwohn geweßte Venner Hetzler von Bern von den Bauren bey Olten gefangen und enthauptet worden; Zu Zug möchte man ein gleich unruhiges Wesen kaum mit Absentirung der Fehlbaren hinterhalten / und hiesse man solches den Zwiebeln-Krieg. Bulling. l. 14. c. 11. Stettler. l. 9 p. 496. Haffner P. II. pag. 201.

(z) Vorangebrachte unruhige denen Französischen Pratiquen zugeschriebene Händel waren ein nicht geringe Ursach / daß die Eydgenossen Kaysers Maximiliani Ansuchen und Anerbieten / das benöhtigte Geschütz und monatlich eine gewisse Summ abfolgen zulassen / desto eher Gehör gegeben / und in so starcker Anzahl / massen solche auf 25. bis 30000. Mann gesetzt wird / solchen Zug vorgenohmen. Der Auszug geschahe um Bartholomæi, die Belägerung fienge an Dienstags vor Verenæ, und der Friede ward beschlossen den 13. Septemb. An. 1513. Der König solte sich seiner

gekehret / und wiewol jedermann sahe / daß dieser Friede dem König erspießlich und nöhtig gewesen / (dann wann die Eydgenossen Dijon eroberet hätten / so hätten sie nach ihrem Belieben bis nach Paris ziehen / oder sich zu den Engelländeren schlagen können / dieweil der König keine Trouppen hatte / damit er ihnen Widerstand thun könte:) so wolte doch König Ludovicus diesen Frieden nicht genehm halten / dann ihme gänzlich zuwider ware / daß er sich alles seines Rechts auf das Meyländische begeben solte / darum als die Eydgenossen sich betrogen sahen / wurden sie sehr entrüstet / dröheten den Geysseln / wann der Friede nicht inner bestimmter Zeit bestäthiget wurde / müßten sie solches mit ihrem Leben bezahlen / und beschlossen auf nächsten Wintermonat von neuem in Franckreich einzutringen.

König in Franckreich wirbt um einen ewigen Frieden.

Inzwischen bewarbe sich der König ernstlich um einen ewigen Frieden bey den Eydgenossen / und wiewol die Artickel und Beding / so der König den Eydgenossen fürschlug / ihnen gar nicht gefällig waren / jedoch dieweil man im Frieden handlete / rahtschlagete und unterschiedenliche Tagleistungen hielte / wurde das Geschäfft aufgezogen und die fürgenohmene Reis verhinteret. In diesen Tagsatzungen ist auch Appenzell zu einem Ort der Eydgenoßschaft aufgenohmen worden.

Ansprachen auf Meyland und das Concilium von Pisa verziehen / und den Eydgenossen in gewissen Terminen 400000. Cronen bezahlen; Die Leist-Bürgen waren des Herrn de la Tremoille Enckel de Mezieres, auch Monsr. de Rochefort, Bailly von Dijon und 4. der reichesten Burgeren von Dijon. Solcher Frieden war dem König um so da nöhtiger / als nach Eroberung Dijon alles bis nach Paris offen ware / danahen auch schon verschiedene Burger daselbst ihre beste Sachen weiter in das Reich geflüchtet haben / danahen die Französische Scribenten selbsten gestehen / daß selbiger zwar dem Reich höchst vortheilhaftig / aber zugleich auch schmächlich gewesen / danahen der König selbigen zwar nicht ratificiren wollen / dem de la Tremouille aber doch deßwegen keine Andung gethan / worauf die Eydgenossen auf Dienstag vor Catharinæ, sonderlich da der Herr de Mezieres sich der Verwahrung ledig gemacht / einen neuen Zug zuthun beschlossen / welcher aber bis auf König Ludovici im Jan. An. 1514. erfolgten Tod-Fall durch vieles Tagleisten auf- und hinterhalten worden. Bulling. l. 14. c. 11. 12. Stumpf. l. 13. c. 38. Urstis. l. 7. c. 6. Stettler. l. 9. p. 505. Mezerai T. II. p. 871. Daniel Histoire de France, Tom. II. p. 1906.



Appenzell.

Beschreibung Appenzell.

Das Land Appenzell liegt im Gebürg ob St. Gallen (a) an den hohen Alpen / welche sie von den Grau-Bündneren unterscheiden / hat 8. fürnehme Flecken / deren jeglicher seine Pfarr-Kirchen hat / unter denen führt Appenzell, worvon das ganze Land (b) den Namen hat / den Vorzug. Diese Gegne hatte vor Zeiten dem Closter St. Gallen zugehört / dieweil aber die Aebbte oft in dem Haupt-Flecken ihre Wohnung hatten / allwo sie auch ein starckes wehrhaftes Schloß / Clanx genennt / gebauen / ist dieser Flecken darum Appenzell, das ist / Aebbten Zell und Wohnung genennet worden / und hat diesen Namen hernach das ganze Land behalten.

Ursprung des Namens.

Es

(a) Von dieser Landschaft findet sich die erste Nachricht in der Historie S. Galli, welchem König Sigebertus von Austrasien die Bergleuth zwischen seiner Cell und dem Alpstein bey Appenzell / welche Fiscalini Regii gewesen / und unmittelbahr der Königlichen Cammer zugehört / übergeben haben solle; In dem übrigen Theil dieser Landschaft sollen verschiedene Edelleuthe / als sonderlich die von Urstein / Rosenberg / Andwyl / Oberberg / Schwanberg / Helffenberg / Eppenberg / Glattburg und andere eigene Gerichte / Appenzell / Hundwyl / Urnäschen und Teuffen auch eigene Gewalt und Freyheiten gehabt haben / und danahen die IV. Reichs-Ländlein genennet worden seyn / danahen sich auch schon An. 1277. Land-Amman in diesem Land benamset befinden. Obgleich nun bey obiger Donation Sigeberti nach Hottingers Helvetischen Kirchen-Geschichte Tom. I. pag. 253. verschiedene Zweifel sich erzeigen / so ist doch unlaugbar / daß das Stift St. Gallen schon von uralten Zeiten dort einige Recht gehabt / und nach und nach durch Vergabungen / Incorporirung der Pfarr-Pfründen / Kauff und andere Weg auch der Edelleuthen Recht so an sich gebracht / daß in dem Anno 1566. errichteten Ablösungs-Brief des Todten-Falls enthalten / daß das Land Appenzell in seinem Begriff mit Leuthen / Gerichten / Zwingen / Bännen / hohen und niederen Oberkeiten / allen Ehehaften / Eigenschaften und Gewaltsamen / Zins / Zehenden / geist- und weltlichen Lehen / Ehrschätzeh / Fällen / Gelässen / &c. von Römischen Königen an das Gottshaus anfangs vergabet / und nachgehends von Päpsten jederzeit bestäthiget worden. Stumpf. lib. 5. c. 23. Guillimann. lib. III. c. 13. Bischoffsberger pag. 87. 90. 114. 257. &c.

(b) Sonderlich weilen die Aebbte den bey ihrer Bewohnung und Cell nach und nach angelegten Flecken über andere Dörffer und Gericht erhoben / und solcher so wol deßwegen / als weilen er am gelegnesten Ort des Lands gelegen / sehr angewachsen: Hotting. l. c. doch bemercket Bischoffsberger l. c. p. 7. daß die Verände-

Es haben aber die Appenzeller sich anfänglich mit gewaffneter Hand in die Freyheit gesetzt / darnach auch mit grossem Geld sich und ihre Nachkommen von dem Abbt losgekaufft. (c) Sie haben sieben Jahr Krieg geführt mit dem Abbt Cuno (d) von Stouffen und seinen Helferen / als da waren die Städte am Boden-See, Herzog Friderich von Oesterreich, Bischoff von Costantz, Graf von Würtemberg und viel andere Grafen und Herren vom Adel / allein die Appenzeller haben ihnen allezeit vesten Fuß gehalten / und mit Hilff der Burgeren von St. Gallen (die zuerst des Abbts Parthey hielten / darnach sich mit den Appenzelleren verbunden:) ihnen in mancher Schlacht obgelegen / auch 5. Städte und über 60. Schlösser eingenohmen und zerstöhret.

Appenzeller Handlungen.

In diesem Krieg haben die Appenzeller erstlich mit den Eydgenossen / welche dazumal mit dem Oesterreichischen Haus in Feindschaft stuhnden / einen Bund gemachet / und / wie einige melden / haben sie zuerst

Ihr Bund.

rung der Buchstaben nnd also der Name Appenzell und Regionis Appenzellensis von langer ohnverdencklicher Gewohnheit in alten Schriften und Chronicken gebraucht worden.

(c) Der Anlaß zu denen krieglichen Unternehmungen gaben theils des eint und anderen Abbts und ihrer nachgesetzten Beamteten ernsthafte Regierung / und auf vielmahlig bescheidenlich vorgetragene Klägden allezeit ausgebliebene Remedur, welche die Landleuth ihren Gewohnheiten und Freyheiten zuwider gehalten / gleich dann Abbt Rumold Anno 1275. ihren Land-Ammann gefangen gesetzt / Abbt Henric Anno 1299. die Steuren vermehret / Abbt Cuno Anno 1379. wegen des Gewand-Falls einen Verstorbenen wieder ausgraben lassen; theils auch die durch der Aebbten vielfaltige Differentzien mit andern Herren und Städten / ihnen zugezogene Beschwerden / Verdrieß / Unkösten und Krieg / gleich den so wol zu Abbt Berchtoldi als Abbt Wilhelmi Zeiten in dem XIII. Seculo das Land Appenzell übel beraubet und verbrennt worden / und danahen auch die Landleuth ab des ersteren Begräbnus heimgedantzet / rc. Sonst hatten die Landleuthe schon Anno 1345. das Privilegium, daß sie nicht solten über des Reichs Freyheiten gehalten werden / Anno 1436. die Freyheit über den Blut-Bann / und Anno 1438. die Befreyung von frömden Gerichten erhalten / auch Anno 1404. und 1413. einige Steuren / Anno 1467. die meisten Recht / An. 1475. die Faßnacht-Hüner / An. 1517. die Reichs-Steur / An. 1518. die Knechten-Steuer / An. 1537. den Haber-Zehenden / und An. 1566. den Todten-Fall von den Aebbten und anderen abgelöst / danahen in ob allegirtem Ablösungs-Brief auch enthalten / daß das Land durch allerhand Mittel und Weg nicht allein ein besonder Regiment und Oberkeit bekommen / sonder obbemeldte (des Gottshauses namlich) Gerechtigkeiten zum theil an sich gebracht laut Briefen / Sieglen und Verträgen. Appenzeller Chron. Mscr. Hotting. Tom. 2. p. 207. Bischoffsb. l. c. p. 103-116.

(d) Von welchem Krieg und erfolgten Frieden oben pag. 137.

zuerst nur allein mit Schweitz und Glarus einen Bund gemachet / wiewol andere schreiben / daß sie sich mit Lucern, Urj, Schweitz und Unterwalden verbunden haben. Dem Appenzeller Krieg hat Kayser Rupertus ein Ende gemacht / indem er Anno 1408. zwischen den Appenzelleren und ihrer Widerparth zu Costantz einen Frieden vermittlet.

Regiments-Aenderung.

Nach diesem Frieden haben die Appenzeller diejenige Regiments-Form / (e) welche sie noch heut zu Tag brauchen / eingeführt / dann als zuvor eine jede Pfarr ihr eigen Panner und eigene Gericht gehabt / haben sie im ganzen Land ein Gericht / eine Lands-Gemeind und ein Panner angeordnet.

Verbindt sich mit etlichen Orten.

Darnach haben sie Anno 1411. als der Abbt (f) von St. Gallen ein neue Zweytracht mit ihnen angefangen / einen Bund mit Zürich, Lucern, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus gemacht. Dieser Bund hatte den Abbt von St. Gallen sehr verdrossen / derhalben brachte Abbt Heinrich von Mannsdorff Anno 1425. es dahin / daß die Appenzeller von dem Kayser in die Acht / und von dem Papst in den Bann gethan wurden; aber sie achteten die Kayserliche Proscription nicht

(e) Weilen diese Landschaft von verschiedenen Edelleuthen und Gerichten in des Abbts Hände kommen / also war auch selbige in verschiedene Gerichtbarkeiten so abgetheilt / daß sie nicht nur eigne Panner / Siegel rc. sondern auch verschiedene Recht und also nichts gemeines mit einanderen als einen Herren gehabt. Nach glücklicher Vollendung dieses Kriegs aber haben sie sich unter einen Stab begeben / die jetzige Regierungs-Form angenohmen / auch ihre Panner zusamen getragen und ein gemeines Panner aufgerichtet / und sich dieser Vereinigung und gemeinen Zeichens von den Römischen Kayseren befreyen lassen. Stumpf. l. 5. c. 24. Guillimann. l. 3. c. 13. Bischoffsb. l. c. p. 93.

(f) Die neue Differentzien entstuhnden vornemlich daher / daß der Abbt dem Closter seine alte Recht und Einkommen in dem Land wieder geforderet / das Land aber solche widersprochen / als sie sich mit der Hand und Schwert davon im vorigen Krieg lediget zu haben vermeynet / welches Anlas gegeben zu dem auf gemeinen Schirm und unpartheyisches Recht ertheilen abzweckenden Burg- und Land-Recht mit allen Orten der Eydgenoßschaft ausser Bern / welche auch den 6. Maji Anno 1421. zu Lucern zwischen dem Abbt und ihnen eine gütliche Handlung aufgesetzt / die aber nicht in Stand kommen / danahen Abbt Henricus den Päpstlichen Bann und die Kayserliche Acht gegen sie ausgewürcket / welches sie aber nicht achteten / und sich an vollkommner Lands-Gemeind Anno 1425. entschlossen / nicht im Ding (vermeynten Bann und Acht:) zuseyn / ihr Land wäre ihr Kirchhof / wolten hinter ihren Letzenen sterben und genesen; Als auch die von ihren Widerwärtigen unterm dato Franckfurt Sonntag vor Catharinæ-Tag Anno 1427. von dem Churfürstlichen Collegio ausgewürckte Schreiben sonderlich bey den Eydgenossen keinen mehreren Effect, als daß sie sich zu güt- ald rechtlicher Handlung

nicht hoch / dann sie enthielten sich in ihrem Gebürg / hatten keinen Gewerb und wenig Gemeinschaft ausser ihrem Land / darum kõnte niemand sie angreiffen und des ihrigen berauben des Banns halben erkennten sie auf ihrer Lands-Gemeind / sie wollen nicht im Ding seyn, deßwegen jagten sie alle Priester / so das Päpstliche Interdict zuhalten unterstuhnden / zum Land hinaus / und schlugen etliche zu todt.

Priesterschaft verjagt.

Als nun der Abbt von St. Gallen sahe / daß dieses nichts hulffe / sondern die Appenzeller fortfahrten / und diejenigen / so sie für Aechter und verbannte Leuth hielten / angriffen / und dem Adel (g) viel Häuser zerstöhrten / so hat er samt dem Bischoff von Costantz und dem Schwäbischen Adel sie vor den Churfürsten verklagt / und sie um Hilff angerufft.

Appenzeller verklagt vor den Churfürsten.

Derhalben schrieben die Churfürsten den Städten des Oberen Teutschlands und den Eydgenossen / und gebotten ihnen / die Appenzeller unter die Gehorsame zubringen / aber die Eydgenossen wolten nicht wider ihre Bundsgenossen und Nachbaren die Waafen ergreiffen / sondern vermittleten / daß ein Friede gemachet wurde / welcher im vierten Jahr /

Auf der Churfürsten Schreiben ein Frieden gemacht.

zwischen den Partheyen verstehen wollen / gehabt / als ward Graf Friderich von Toggenburg unter dem Vorwand des ihme von ihnen zugefügten Schadens und in dem Rheinthal ihme hinterhaltender Gefällen / welche ihme pfandschaftlich überlassen worden / angereitzet / Anno 1429. auf die Appenzeller anzugreiffen / welches ihme auch so geglücket / daß er der Appenzelleren bey Gossau 82. Mann / auch bey Honegg wiederum einige erschlagen / welches sie veranlaset den von denen Eydgenossen auf Pfingsten Anno 1429. zwischen ihnen und allen ihren Feinden vermittleten Vertrag (kraft dessen sie auch bey ihren Burg- und Land-Rechten mit den Eydgenossen und ihrem hievor aufgerichteten Regiment verblieben:) anzunehmen. Stumpf. l. 5. c. 24. Bischoffsberger p. 157.

(g) Der Anlas hierzu war wiederum die Hinterhaltung der von dem Closter St. Gallen und dem Adel von denen Appenzelleren prætendirenden Gefällen / Zins und Steuren / und geschahe bey dieser Streitigkeit nichts anders / als daß den 30. Decembr. Anno 1445. das Schloß Rheinegg durch Verwahrlosung oder Verrähterey im Feur aufgegangen / und die Einwohner sich über den Rhein heraus geflüchtet / die Appenzeller in selbiges Städtlein gefallen / und es nebst dem Rheinthal in Besitz genohmen / dardurch aber von den Peyeren von Hagenwylen dortigen Pfands-Inhaberen in die Acht gebracht worden / um welche sie aber so wenig als um vorgemeldte gaben / und also gedachte Peyeren gezwungen wurden Anno 1460. denen von Appenzell ihre Recht und Ansprach daran zuverkauffen / und sie aus dem Acht-Buch wieder zuerledigen. Stumpf. lib. 10. c. 34. Chron. Appenzell. Msc. Guler. Rhæt. l. 14. p. 219. Bischoffsberg. p. 111. 163.

nachdem sie in Bann kommen waren / erfolget / doch haben die Appenzeller in zweyen Treffen mit dem Grafen von Toggenburg den Kürzeren gezogen.

Neuer Krieg mit dem Adel am Boden-See und im Rheynthal.

Es hatte auch dieser Frieden nicht lang gewähret / dann der Adel am Boden-See und im Rheinthal brachte eine starcke Reutherey zusamen / und wolte die Appenzeller überfallen / allein sie kamen ihnen entgegen / und nahmen Anno 1445. Rheineck und das ganze Rheinthal ein / darauf verschaffeten die von Hagenweilen, welchen das Rheinthal verpfändet war / daß die Appenzeller abermahl von dem Hof-Gericht zu Rotweil in die Acht gethan wurden / als sie aber darmit nichts auszurichten vermöchten / verkaufften sie ihre Rechte und Ansprachen den Appenzelleren um 6000. Gulden / und lößten sie wieder aus der Acht.

Ewige Bündnussen mit den Eydgenossen.

Darnach haben die Appenzeller Anno 1452. einen ewigen Bund mit den VII. alten Orten gemacht / und sind fürohin den Eydgenossen im Oesterreichischen, Burgundischen und Schwaben-Krieg dapfer und in allen Treuen beygestanden / (h) zuletst sind sie (i) An. 1513. zu einem Ort aufgenohmen worden.

(h) Und wird insonderheit ihrer gedacht An. 1460. in der Belägerung Winterhur / An. 1468. in dem Müllhauser Zug / An. 1474. in der Belägerung Elicourt / An. 1477. Schlacht vor Murten / An. 1499. in den Schlachten im Hard und Frastenz / Defension des Rheinthals und Schwaderlochs / deßwegen sie auch von den Eydgenossen in dem Frieden vorbehalten worden; so wohneten sie auch dem Zug vor Bellenz Anno 1502. bey / schickten auch nach Eroberung Meyland ihre Gesandschaft mit übrigen Eydgenossen An. 1512. nach Rom / und zogen mit selbigen auch vor Dijon in Burgund An. 1513. Grasser und Stettler ad hos annos.

(i) Samstag nach St. Luciæ-Tag im Decemb. zu Zürich.



Der

Der fünff letsten Orten Bund.

Die V. Orte/ so zuletst nach den VIII. alten in den Bund kommen/ sind alle (Basel ausgenohmen) den Eydgenossen viel Jahr zuvor mit ewigen Bünden (k) zugethan gewesen/ hernach aber hat man sie zu Orten der Eydgenoßschaft (l) angenohmen. Welche Städt aber und Länder Orte sind/ dieselbigen werden durch ihre ehr-

Die letsten Ort vor Aufnehmung in den Bund den Eydgenossen zugewandt.

bare

(k) Mit welchen Orten/ und wie eint und das andere dieser letsterer Orten zuvor verbündet gewesen/ zeiget die vorige Historie/ danahen auch die Ursach dieser Aufnahm in den Eydgenössischen Bund in dem Baßler Bund der grossen Freundschaft/ Treu und Liebe; in dem Freyburg- und Solothurner Bund der Treu/ Liebe/ freundlichen Einhelligkeit/ und in dem Schaffhauser und Appenzeller Bund der Freundschaft/ Vereinigung/ Bündnus (als welche mit mehreren Orten als die vorige drey Ort vor diesem verbündet gewesen:) und Treu/ darin ihre Vorderen und sie von altem her mit einanderen gewesen sind/ und damit ihre Altvorderen in allen ihren Nöhten/ Geschäfften und Sachen ihre getreue Hilff/ Leib und Gut zusamen zusetzen jewälten mit einanderen herkommen sind/ das ihnen bishin wol erschossen rc. zugeschrieben/ und auch der Endzweck der Bündnussen das obige namlich zubeharren und zu Trost ihrer Land und Leuthen solche Liebe und Freundschaft zuvermehren ausgetruckt wird.

(l) Oder wie in dem Freyburger/ Solothurner/ Schaffhauser und Appenzeller Bund enthalten; ein ewige getreue Freundschaft und Bündnus mit einanderen eingegangen/ welche zu beyden Seiten für sie und alle ihre ewige Nachkommen fürbashin zu künftigen ewigen Zeiten bey ihren Ehren und guten Treuen unversehrt/ steth und vest bleiben und treulich also gehalten werden solle; welches der Baßler Bund mit nachfolgenden nachtrucksamen Worten erläuteret: Es fassen und empfahen die Eydgenoßschaft von Städten und Länderen für sich und ihre Nachkommen/ die sie zu allen vor- und nachgeschribnen Dingen vestenklich verbinden/ ein lobl. Stadt Basel/ ihr gemein Burger/ Land und Leuth für sich und ihre ewige Nachkommen in ihre Eydgenoßschaft Pflicht/ und als nun hinfür für ihre ewig Eydgenossen an/ also daß die in der Gestalt in Geschäfften und Händlen sie beyde Theil berührende/ in Lieb oder in Leyd erhebt und begibt/ erheben und begeben mag; als ein ander ihr Ort in solcher Form zu ihnen gehören/ ewiglich bey ihnen/ und sie bey ihnen beharren/ und also geacht seyn und werden sollen ohne alles Abtretten/ Aenderung/ Abred und Wandel/ wie die von jemand zu dheinen Zeiten immer erdacht/ erfunden oder eingeführt möchten werden/ und in Kraft desselben/ so sollen und wollen auch wir die Burgermeister die Räht und gemeine Burger der Stadt Basel von den obgenannten Orten Lobl. Eydgenoß-

bare Bottschaft berüfft (m) in allen Sachen und Geschäfften / so die gemeine Eydgenoßschaft möchten antreffen / sitzen bey anderer Orten Anwälten / und helffen rahten / bedencken und handlen / das zu aller Nutz und Nohtdurft gelanget / sollen auch einanderen anhangen / und bey einanderen bleiben / in allen Geschäfften und Händlen / die beyde Theil berühren / zu Lieb und zu Leyd / und so die verbündeten Ort einiche Städt / Schlösser oder Herrschaften / Land und Leuth / Zoll / Geleith / Brandschatzung und Nutzungen eroberten und einnähmen / so sollen die allen gleicher maß zustehen / und nach der Ordnung von jedem Ort bevogtet werden / oder so die von Handen gegeben wurden durch Verkauff und andere Weis / was daraus wird erlößt oder empfangen / das sol allen Orten gleiches theils (n) fol-

---

schaft als unseren allerliebsten Freunden und Brüderen in ganzer aufrechter brüderlicher Treu als ihr ewig Eydgenossen / in Worten wie vorstaht / von ihnen angenohmen heissen und seyn. 2c.

(m) Solches ist allein dem Baßler Bund deutlich einverleibet / wird aber mit allen anderen Orten auch beobachtet und geübet.

(n) In dem Freyburger / Solothurner / Schaffhauser und Appenzeller Bund wird solches folgender massen ausgetruckt: Wann in Kriegen oder Reisen / darin wir dann zu beyderseits (die vorigen Eydgenössischen Ort namlich und das in den Bund aufgenohmene) mit unseren Panneren und Fähnlinen bey einanderen sind / an Landen und Leuthen / Städten und Schlösseren / Zinsen / Renten / Zöllen / oder anderen Herrlichkeiten mit der Hilff Gottes durch sie oder uns je eingenohmen und eroberet werden / oder ob sömlichs über kurz oder lang durch sie oder uns wieder zulösen geben wird / darvon sollen sie (das neu angenohmene Ort) als ein anders Ort unter uns nach Anzahl ihren Theil nehmen / und ihnen die gelangen / wie wir Eydgenossen das bisher gegen einanderen gebraucht haben / ob sich aber in solchen ihren und unseren Kriegen oder Reisen deheinist fügte / daß sie und wir Ursach halb derselben Kriegen und zu Widerstand unserer Feinden im Feld nicht bey einanderen seyn möchten / und sie aber wie die unseren an anderen Orten des Kriegs wider unsere Feinde haben / und wehren müßten / was dann die an Landen / Leuthen / Herrschaften und dem das vorstaht / mit Gottes Hülff durch sie oder uns allenthalben eroberet und eingenohmen wird / das alles sol gütiglich als vorstaht / unter sie und unter uns (der Freyburger und Solothurner Bund setzt noch zu: den Orten nach) getheilt werden. Der Baßler Bund aber setzt diesen Puncten mit denen Worten: Ob etwas / was das wäre / es seyen Städt / Schloß oder Herrschaften / Land / Leuth / Zoll / Geleith / Brandschatz und Nutzungen / es wäre von Gefangenen oder sonst / wie das Namen hat / wurden eroberet und zubehalten understanden / daß die uns allen Theilen / die dann also / wie vorstaht / im Feld bey dem Handel / oder sonst in tapferer Kriegs-Uebung oder Geschäfften an anderen Orten verfangen oder beladen wären / gleicher maß zustanden / und ob sie mit Leut oder Gezüg zubesetzen wären / gleicher weis daß solches von uns allen je noch jetlichs Theils Vermögen und Gelegenheit beschähen / wo auch

folgen. So viel aber die Haupt-Articul der Bünden antrifft/ sind der V. jüngsten Orten Bünd der mehrtheils gleich den alten Bünden der VIII. ersten Orten.

Der I. Haupt-Artickel ist/ daß beyde Theil einanderen treulich sollen behulffen (o) und berahten seyn/ und wird diß weitläuffig und durch viel Puncten erläuteret. Erstlich/ so ein Ort oder mehrere aufgemahnet und um Hilff erforderet werden/ sollen sie ihre Hilff ohne Verzug und mit guten Treuen schicken/ (p) wann aber ein Ort unversehens von dem Feind übereilt wird/ daß es die anderen nicht mahnen mag/ und aber eilender Hilff bedarff/ sollen die anderen demselbigen nicht minder ihre Hilff schicken/ als wann sie gemahnet wären. In den letsten Bünden

Der erste Haupt-Artickel / von Mahnung um Hilff.

solich Schloß/ Herrschaften/ Stadt/ Leuth oder anders so obstaht/ hienach wieder von Handen geben/ es wäre durch Verkauff oder in ander Weg was Summa dann daraus wird erlöset oder empfangen/ sol alsdann allen Partheyen und Orten gleichtheils gevolgen und gelangen.

(o) Mit Leib und Guth wider männiglich/ so sie an Landen/ Leuthen/ Leib und Güthheren/ Freyheiten und an ihren alten lobl. Herkommen fürohin unterstahn wurde zubekräncken/ Krieg und Schaden zuzufügen/ und sollen sie sich zu beyderseits als getreu Freund und Eydgenossen fürderlich mit ihrer Hülff gegen einanderen beweisen und haben/ je nach dem die Sach ein Gestalt hat/ und wir zu beyder Seit und unser Altvorderen seliger Gedächtnus von je Welten bishar mit guten Treuen gegen einanderen gebraucht und gethan haben/ auch ihr Leib/ Gut/ Schloß und Herrschaft helffen in Schutz/ Schirm/ guter Gehorsame und Unterthänigkeit beheben und behalten/ und zwar setzet der Baßler Bund annoch darzu: daß so man also mit jemand zu Krieg kommen wurde/ so sol der von allen Partheyen tapferlich beharret und von uns kein Richtung noch Betrag angenohmen werden/ dem verletzten Theil seye dann Ersatzung oder Bekherung geschehen/ die dem mehrentheil unter uns billich und staltsam bedunckt; setzet auch nachfolgende Fäll specificirlich aus: Ob jemand wer der wäre Unser dwedern Theil samt und sunders mit Gewalt überziehen/ von dem unsern drängen/ oder daran frefentlich bekümmern und irren wolte; weiters ob ein frömd oder ander Volck sich erhube Unsere zuüberziehen/ ihr Stadt/ Schloß oder Land zuverhergen/ zubelägeren oder zugewünnen: fehrners ob dwederm Theil von jemand an unser Land/ Leuth und Gut frefler Angriff begegnete/ und derselbig Theil das nemind zustraffen und des andern Theils Raht und Beystands bedörffte; auch ob es sich in solchem begebe/ daß einich unser Partheyen ihre Beschädiger in Schlossen oder Sterckinen wurden betretten und dieselben belägeren. &c.

(p) Im Freyburg- und Solothurner mit Pannern und Fändlinen/ im Schaffhauser und Appenzeller Bund aber/ mit Pannern und Fändlinen/ wie wir das je begehren.

den (q) wird auch gemeldet / daß dieselbigen Ort mit niemandem keinen Krieg anheben sollen / sie bringen dann zuvor ihr Anliegen an gemeiner Eydgenoßschaft Anwalt oder Oberkeit / und dann derselbigen mehrere Theil ihnen solches vergünstige und zulasse. Und so ein Ort mit jemand zu Unwillen käme / und derselbig sich des Rechtens (r) auf gemeine Eydgenoßschaft samt und sonders erbotte / oder sonst ein Recht fürschluge / das die Eydgenossen ziemlich und billich bedunckte / so sol dasselbig Ort sich solches Rechtens begnügen / und dem Statt thun / ohne weiter andere kriegliche Uebung. Es sol ein jedes Ort dem anderen helffen in seinem eigenen Kosten / die Hilff aber sol ein jedes Ort schicken / je nachdem es die Nohtdurft (ſ) erforderet / und eins meynt / daß sich ihme gebühre / und deß sollen die anderen sich gütlich vergnügen lassen. Es werden auch die Marchen (t) ausgetheilt / wie weit die VIII. alten Ort schuldig seyen den ande-

(q) Der Baßler und Appenzeller Bund allein trucken solches aus / und zwaren der erstere mit solchen Worten: Es sol ein Stadt Basel mit niemand kriegen noch Aufruhr anheben / sie bringen dann zuvor ihr Anliegen und was sie darzu trengt und bewegt an Unser Gmein Eydgnoßschaft Anwält oder ander selber Obrigkeit und mit Unser derselben mehrtheils unter uns begönstigen und zulassen / und es sol auch solcher unser Eydgenoßschaft der gemelten Stadt Basel Sach und Anligen in den Treuen / als ob die unser selber wäre / bedencken und zu Herzen nehmen / und sich demselben nach hülflich und geneigt erzeigen. Ob aber ein schneller Zufall auf und an ein Stadt Basel oder die ihren von jemands mit fräfler Gethat und Beschädigung erwuchse / also daß eilends solches an uns die gemeine Eydgenoßschaft stattlich nicht möchte bracht werden / und eine Stadt Basel dem zu widerstand sich erhube und hinzug / so sollen wir alle ein getreu Aufsehen zu ihr und den ihren auch ihren Land und Leuthen haben / und ob es Noth wäre oder wurde / zuziehen gleicher weis als ob wir gemahnt wären.

(r) Solches ist allein in dem Baßler Bund ausgetruckt; in denen anderen 4. Bünden aber ist enthalten: Ob wir (die neuen Orte) mit jemand fürbashin zu Krieg kommen / uns darin Bestand / Frieden oder solche Richtung begegneten / da unser lieb Eydgenossen von Städten und Länderen / oder unter ihnen der mehrtheil beduchte / daß uns solcher Bestand / Frieden oder Richtung nutzlich und ehrlich wärind / dieselbigen aufzunehmen / darin sollen und wollen wir ihnen gütlich und freundlich bewilligen.

(ſ) Und was und wie viel man einanderen schickt / das sollen und wollen man sich von einanderen benügen.

(t) Die Freyburger Zihl und Krayß sind bestimmt durch die Grafschaft von Gryers so weit und fehrn die gaht / von dannen bis gen Orung / von Orung gen Milden / von Milden gen Stefanus gen Cracouet und da dannen untz zu obrist an den Murter-See und von dannen hinab an die Brugg gen Guminen: Der Solothurner: ab der Herrschaft zu Krenndchen / da des Bisthums von Basel / der Stadt von Solothurn und deren von Biel hohe und niedere Gericht zusamen stossen / unfehrn Fügleſtal / und da hinüber in die Propstey

anderen ihre Hilff zusenden / und dieses sind der Orten Land-Marchen. Deßgleichen ist ausgedinget / wie man sich halte des Kostens halb / so man eine Stadt oder Vestung belägeret (u) oder stürmen wurde. Item / so etwas Gelds und Guts im Krieg gewonnen (x) wurde / so sol das getheilt werden nach laut der Verkommnuß zu Stantz.

Der andere Haupt-Artickel / von

Der II. Haupt-Artickel ist / was Form des Rechtens gebraucht werde / so sich etwas Spans und Zweytracht zwüschen den Orten (y) erheben

Münster in Granfeld so weit und fehrn die Propstey gaht und von dannen in die Herrschaft Tyerstein / Gylgenberg und Pfäffingen / so weit dieselben 3. Herrschaften reichen; Item von denselben 3. Herrschaften hinüber gen Schönthal so weit und fehr unser von Solothurn Herrschaft Falckenstein / Alt- und Neu-Bächburg langen und gahnd / item und von Schönenthal und den jetz genanten 3. Herrschaften Falckenstein und beyden Schlössern Bächburg bis zu der Blatten auf den niedern Hauenstein und von derselben Blatten hinüber bis in die Herrschaft Ryenberg so feren dieselbe Herrschaft gaht / Item und von dem Schloß und der Herrschaft Kienberg bis zu S. Laurentzen Brunnen / und dann von dem Ursprung des genanten S. Laurentzen Brunnen dem Ertzbach nach durch die Herrschaft Göskon bis in die Aaren. In dem Baßler Bund ist solches ausgesetzt auf die Land / Leuth und Gut / wie es das jetz einhat; und in dem Appenzeller / nicht weiter dann in ihren Landmarchen / sie thüinds dann gern.

(u) Hiervon ist allein ein Artickel in dem Baßler Bund folgenden Inhalts: Wo wir beyd Partheyen uns / unser Land und Leuthen zu Schutz / Schirm und Handhabung beriehten mit unseren offenen Zeichen / es wären Panner oder Fändli / auszuzeuhen und Läger und Besäß zuthun / so sollen wir alle samt und sonders einandern trostlich zuziehen mit Gezüg und Leuthen / darzu nutz und noht je nach jedes Vermögen und Gelegenheit / und sich niemand darin mit Gefehrden hinderhalt / doch des Gezügs und Pulfers halber nach Ordnung / Herkommen und Gewohnheit in unser Eydgenoßschaft gebrucht / und wie solches hinfür wurde angesehen.

(x) Siehe oben pag. 162.

(y) In allen Bünden ist klahr ausgesetzt / daß in solchen Fällen zwüschen ihnen dheinerley Aufruhr fürgenohmen werde / sondern es sollen die Partheyen zu beyderseits / so bald der klagend Theil mit Botten oder mit Briefen darum mahnet / die Eydgenossen mit Freyburg und Solothurn in die Stadt Willisau / die von Freyburg und Solothurn mit den Eydgenossen gen Zoffingen / die Eydgenossen mit Basel / Schaffhausen und Appenzell aber und vice versâ in die Stadt Baden zutagen kommen / und daselbst jedweder Theil zwen ehrbar Mann (im Baßler Bund zwen von der Eydgenossen / oder des Orts so es antrifft / Räht / und zwen Rahtsfreund von Basel) zu den Dingen setzen / bey ihren Eyden (nachdem sie zuvor / laut des Baßler Bunds / ihrer Eyds-Pflichten / darmit sie den Partheyen verwandt sind / bis zu Austrag solchen Rechtens erlassen sind:) auf Verhören beyder Theilen (es seye gleichfalls nach ermeldtem Baßler Bund / schriftlich oder von Mund / Kundschaft / Brief oder Leuth / wie das die Zugesatzten einhelliglich oder der mehrer Theil zulassen:) Stöß und Sachen zu Mynne oder zu Recht förderlich ausrichten und erkennen / darbey

Form des Rechtens der Orten / und sonderer Personen.

ben wurde / von welchem anderstwo weitläuffiger gemeldet wird. Deßgleichen so besondere Personen (z) Spän haben / wo sie das Recht nehmen sollen. Item von Pfänden / Verhaften und Einziehen der Geld-

sol es bleiben (der Baßler Bund fügt noch an / ohne weigeren / ziehen noch appelliren.) Und ob sich die vier gleich theilten / so sollen sie doch bey denselben ihren Eyden inwendig unser Eydgenoßschaft einen gemeinen Mann (Kraft Baßler Bund in den Eydgenossen mit Basel allfällig habenden Streitigkeiten einen aus dem Kleinen Raht zu Basel / und in der Stadt Basel mit den Eydgenossen ins gemein und besonder waltenden Mißhelligkeiten / einen aus der Eydgenossen / oder aus eines sonderen Orts / welches es angehet / Kleinen Rähten / der vor solchem die Obmann-Stell nicht verschworen hat:) der sie in der Sach gmein und fromm seyn beduncket / angehends zu ihnen kiesen und nehmen / derselb sol alsdann durch seine Herren und Oberen gewiesen werden / sich mit den vieren der Sach anzunehmen und mit seinem Eyd zuverbinden / solche Sachen mit den vieren fürderlich wie obstaht auszurichten: Der Baßler und Appenzeller Bund setzt noch darzu: darbey sol es dann bleiben / und das alles / es seye durch den Obmann oder die Zugesetzten sol ohne gefährlich ohn Aufzug beschehen / ihme oder ihnen wurde dann Bedenckens und Rahthabens noht / (oder nach dem Appenzeller Bund: er der Partheyen Klagen / Reden / Widerreden und Fürtrags und des schriftlichen Berichts oder Begriffs begehrte) die möchten alsdann gebraucht / und doch also / daß in Monats-Frist fürderlich laut Appenzeller Bunds / des nächsten die Urtheil zu Fürgang und Ausspruch komme ohn allen Aufzug und Gefehrd. In diesen zwen letsteren Bünden ist auch ausgetruckt / daß der Obmann in gemeinem Kosten beyder Partheyen erhalten werden solle / deme der Baßler Bund annoch beyfüget: es sollen auch beyd Partheyen und unser jedweder insonders ihre Zugesatzten für sich selbst in Kosten halten und haben / und was sie zu Recht sprechen / danckbarlich aufnehmen / und ihnen auch dem Obmann darum noch deßhalben dheinen Unwillen zuziehen. Und verstehet sich kraft Baßler Bunds solches auch wegen der Haupt-Sach und Kösten: wo die Zusprüch und Forderung einer der Partheyen sondere Personen wider einiche Theil samt oder sonders antreffe / so sol die Rechtfertigung auch also geschehen / jedoch daß der klagend und der antwortend Theil bey einem Zugesatzten mögen bleiben und sich desse genügen. Es enthaltet auch der Baßler Bund / daß beyde Partheyen und all die ihren bey ihren Briefen / Siglen / Gewahrsamen und dem so bisher von jemand aus ihnen und den ihrigen in Gwärd besessen ist / bleiben / und niemand den andern ohne Recht entwehren / und ob es beschähe / und sich genugsamlich erfunde / so sol der Theil / der entwehrt ist / und den anderen Theil um Entwehrung ersucht / auf sein Ersuchung ohn all Fürwort und Verzug des so er entwheeret ist / wieder in Gewähr gesetzt werden mit allen deßhalb empfangenen Nutzen und Entrichtung darum gelittenen Schadens und Kostens / und demnach ob er Rechtfertigung nit möcht entbären / darum Rechts pflegen und dessen sich genügen.

(z) Solches wird allein in dem Baßler Bund ausgetruckt / namlich: Es sollen die Ort und alle die unsere niemands der anderen Parthey noch die seinen um unbekante Schuld oder darum Brief und Sigel nit erschynen / oder einich Ge-

Geld-Schulden. Demnach / daß jedes Ort dem anderen freyen Kauff (a) und Proviant zugehen lasse / daß niemand dem anderen seine Burger oder eigene Leuth zu Burgern oder Landleuthen aufnehme/

lübd und Beweisung darzu dienende funden werden / weder verheften / verbiethen/ ihnen noch das sein arrestiren noch anfallen/ sondern ob jemand unser vorbemelten Partheyen / oder die ihren Zuspruch zu der andern Parthey oder den Ihren hätten/ die mögen darum Recht suchen/ wie hernach folget: Aber den rechten Schuldner / er wäre oder wurde der Schuld anred oder erweist/ der möchte deßhalb verheft werden und gegen ihne gehandlet/ wie das Recht ist/ oder ob die Schuld verbrieffet wäre/ Brief und Sigel deßhalb ertrugen/ so ist gemeiner umbgander Hand-Schulden halben beredt/ daß die von ein und dem anderen Theil eingezogen werden mögen/ wie dann bisher geübt ist/ deßgleichen was Verbriefft/ Zins/ Gülten/ Gelds oder Schulden sind/ die mögen einbracht werden nach der Brief und Gewahrsame darum gemacht laut und sag: Was aber Sachen sind Unzucht/ Bussen/ Fräfel/ Lästerung/ Eigen oder Erb oder ligende Güter berührende/ die sollen all und jeglich gerechtfertiget werden an denen Enden und in denen Gerichten in denen sie beschehen oder gelegen sind / alles nach derselben Gerichten Recht und Herkommen / wie dann von Alter her gebraucht ist: und solcher Rechten sollen sich unser beyd Partheyen Hindersässen benügen lassen / und mit dheinen anderen Gerichten noch Rechten sich deß weigeren und fürer noch anderst niemand mit geistlichen oder weltlichen Stab ausführen noch beschwären alle Gefehrd vermitten; Aber in allen unseren Dingen und Gedingen sind ausgesetzt Ehe und offner Wucher Händel / die mögen gefertiget werden/ wie das die gemeine Lands-Gewohnheiten ertragen / dann sie auch geistlicher Erkantnuß zustahnd. Es ist aber hierin namlich in dem so obstaht als Geldschuld/ Bussen/ Eigen/ Erb oder ligende Güter betreffende/ bedingt und zugelassen/ daß der so mit Urtheil beschwehrt wurde/ nit verhalten seyn sol/ sich für die Oberkeit der Orten/ da solche Ding ligen oder gefertiget sind / zuberuffen mit Trostung seines Widertheils für erwachsenden Kosten und Schaden/ wie dañ gewohn und solcher Orten herkoñen ist. Auch ist in solcher Schuld und Geldfertigung zugelassen/ was deren verbrieffet sind/ daß die unseren solcher ihrer Gewahrsami noch mögind suchen und ersuchen inhalt derselben Gewahrsami/ darbey ein jeder sol bleiben. Fehrner ist dieserem Bund einverleibet: Ob daß jemand unser beyder Partheyen Leuth und Hinterseßen gegen des andern Theils Leuthen und Hinderseßen zu einichem Mißhandel/ es wäre mit Worten/ Wercken Verwunden Blut oder Todschläg käme/ sol darum kein Aufruhr einiches Theils auf und an den andern fürgenohmen noch zugelassen / sondern Recht darum gesucht und dasselbig gebraucht werden alles nach Herkoñen der Gericht/ in denen solche Frefel sich erhuben/ und sollen auch wir alle Theil die unseren darzu halten/ sich dessen zubenügen/ und ob jemand ützet darwider etwas wolte fürnehmen/ die sollen so dick und das beschicht/ nach ihrem Verdienen und ohne Verzug gestrafft und namlich an dem End und in denen Gerichten/ da die Frefel begangen werden.

(a) Ohne weitere Beschwehrung einiger Zöllen/ mit guten Getreuen ohne Gefehrd/ wie von altem Herkommen ist/ welches der Baßler Bund dahin erläuteret:

me/ ([b]) dieweil sie hinter ihnen sitzen/ und nicht von ihnen ledig gesprochen sind. Die Orte/ so zuletst in Bund kommen sind/ mögen keinen anderen und neuen Bund annehmen/ ohne der alten Orten Wissen und Willen. ([c]) So unter den alten Orten ein Krieg sich erhube/ sollen die anderen Orte keinem Theil zuziehen/ sondern in dem Frieden handlen. ([d]) Ein jedes Ort sol bleiben

Die Partheyen sollen einanderen feilen Kauff zulassen/ und bey ihren Zöllen/ Geleiten und Nutzungen samt und sonders/ wie sie die von altem her geübt haben/ bleiben und sich Neuerung darin verhalten/ damit der gemein Kauff und Verkauff und all gut ehrbar Gewerb und Handthierung ihren Gang dester bas gehaben mögind.

(b) Dieseres ist allein in dem Baßler Bund und mit nachstehenden Expressionen enthalten: Es sol auch niemand unser vorgemelten Partheyen gemeinlich noch sonderlich der anderen Parthey die ihren/ sie seyen frey oder eigen Leuth/ dieweil sie hinter ihnen sitzen/ in ihren Schutz/ Schirm/ Burg-Recht/ Land-Recht noch ander dergleichen Pflicht fassen noch annehmen/ dann mängklichem die seinen lassen bleiben/ und ob diß beschähe/ es wäre mit oder ohne Gefehrden/ wann dañ ein Theil den anderen der des Schuld hat/ darum ersucht/ es geschehe mit oder ohne Recht/ so sollen dem mahnenden Theil die seinen/ wo das also kundlich ist/ wieder gelassen und die angenohmene ihr Eyd und Pflichten/ ob sie die gethan hätten/ ledig gezehlt/ wäre aber daß einich unser vorbemelter Partheyen meynte jemand unter dem anderen Theil gesessen/ als Leibeigen anzusprechen/ so sol ihm der Gegentheil Recht und Besatzung noch des Gerichts und Land-Recht erstatten/ und wo sie also bezogen werden/ ihr seye wenig oder viel/ die sollen dem Theil/ der sie also mit Besatz überwunden hat/ ohn alle Fürwort gelangen.

(c) Der Freyburger/ Sollothurner/ Schaffhauser und Appenzeller Bund trucken solches aus: daß sie sich mit dheinerley Gelüpten noch Eyden zu jemanden weiter verbinden sollen dañ mit den VIII. Orten nach der zwey ersteren Bünden/ und mit den Eydgenossen nach der zwey letsteren Bünden Inhalt/ gemeinlich oder des mehrtheils unter ihnen Raht/ Wissen und Willen; Der Baßler Bund aber lautet: Daß wo die Stadt Basel hinfür gegen jemand Bündnuß oder andere Hilff-Einung unterstuhnde anzunehmen/ daß sie an gemeiner Eydgenossen Verwalter oder derselben Obrigkeit bringen und mit ihren oder des mehrentheils unter ihnen Raht und Begünstigung thun/ und nicht anders rc. und solches wie der Baßler Bund exprimirt/ dieweil in der Eydgenoßschaft das also bisher von etlichen Orten selbst gebraucht ist/ und zu gutem einhelligem Willen und Ruhen mag bringen und dienen/ worbey sich Freyburg/ Solothurn/ Basel und Schaffhausen vorbehalten/ daß sie nach ihren Stadt-Rechten Burger nehmen und empfangen mögen/ doch nach der 2. mittleren Orten Bund/ den ewigen Bünden und dieser Vereinigung/ und laut dem Schaffhauser Bund dieser Vereinigung ohne Schaden.

(d) Solches ist allein dem Baßler/ Schaffhauser und Appenzeller Bund einverleibet/ benantlich: Wo es durch einig Ungefell darzu käme/ daß unter und zwüschen der Eydgenoßschaft/ es wäre eins oder mehr Orten gegen einanderen/ Auf-

ben bey allen seinen Rechten / Freyheiten und guten Gewohnheiten / wie es von altem Herkommen gebraucht worden. (e) Und dieses sind die fürnehmsten (f) Artickel der letsten Bünden / daß aber mit sonderem Fleiß angedinget wird / daß diese Ort keinen Krieg anheben / ohne der anderen Wissen und Willen / item / daß sie ein ziemlich und billich Recht und tra-

ruhr wurdind erwachsen / so mögen diese jüngere Ort durch ihre Bottschaft sich darin arbeiten solche Aufruhr / Zweyung und Spän hinzulegen / und ob das je nicht seyn möchte / so sollen doch dieselbige sonst keinem Theil hülfflich wider den anderen Theil anhangen sondern still sitzen / doch ihr freundlich Mittlung / wie vorstaht / ob die erschiessen möchte / unverzygen.

(e) Der Baßler Bund vermag: Daß beyd Partheyen bey allen und jetlichen ihren Landen / Leuthen / Herrschaften / Gerichten und Rechten / Freyheiten / Gnaden / Privilegien und guten Gewohnheiten sollen bleiben und deren gebrauchen und behelffen / wie von altem herkommen ist; Der überigen IV. Orten Bund aber / daß alle und jetliche ihre Gericht / Stadt-Recht / Land-Recht / gesatzte Freyheiten / gute Gewohnheiten / (Schaffhausen setzt die Gerechtigkeiten) und alt Herkommen / wie sie solches von Alter hergebracht haben / also daß sie zu allen Theilen fürbashin unbekräncket darbey bleiben sollen.

(f) Neben diesen Artickeln sind in diesen Bünden annoch einige Vorbehalt auch Verkommnussen wegen Abänderung und Beschweerung dieser Bündnussen enthalten / wie folget: In dem Baßler Bund werden vorbehalten alle und jetliche Bünd und ihre Pflichten / vorergangen Brief und Sigel / so lang die währen; in den vier anderen Bünden aber / daß ohngefährlich vorgahn sollen all und jetlich Bünd / Vereinigung und Verständnussen / so sie vor Datum des Briefs mit jemand eingegangen und gemacht hand. So dann ist in dem Freyburger und Solothurner Bund allein vorbehalten das Heil. Römische Reich; In den drey übrigen Bünden aber der H. Stuhl zu Rom und das Heil. Römische Reich / als von des Reichs wegen; in specie aber in dem Baßler Bund von Seiten Basel unser Herr der Bischoff von Basel zu Zeiten ist und sein Gottshaus / wo wir von ihm nicht unbillichen beschwert werden; und in dem Appenzeller Bund von Seiten Zürich / Lucern / Schweitz und Glarus / das Burg- und Land-Recht / so sie mit dem Gottshaus St. Gallen haben. Gleichfalls ist in dem Freyburger / Solothurner / Schaffhauser und Appenzeller Bund einverleibet / daß in diesen Dingen allen sie sich zu beyden Seiten ausgescheiden und beschlossen / ob sie zu beyder Seits über kurz oder lang zu Nutz und Gut ihrer aller zu Raht wurden / in dieser Bündnuß etwas zuminderen / zumehren oder zuänderen / daß sie solches wol thun mögen. (der Schaffhauser Bund fügt an einhelliglich nach ihrem Gefallen ꝛc.) Die Beschweerung der Bünden endlich setzen obige vier Bünd generaliter dahinaus / Daß so dick sie fürbashin in der Eydgenoßschaft / andere ihre geschworne Bünd mit Eyden erneueret / solle allwegen damit dieser Bund vor den Gemeinden verlesen werden; Der Appenzeller Bund aber fügt noch bey / und die von Appenzell den schweeren / und die übrigen Ort den bey geschwohrnen Eyden zuhalten gebiethen / ꝛc. Der Baßler Bund aber erläutert solches also: Um daß die ewig Bündnuß / Liebe und Freundschaft uns und allen unseren Nachkommen dester verständlicher / standhafter in guter

genliche Artickel des Friedens nicht ausschlahen / und anders dergleichen/ ist darum geschehen/ daß die Ort gemeinlich an den Gräntzen und zum Theil auch aussert den Marchen der Eydgenoßschaft liegen / und dieweil derhalben den Eydgenossen beschwehrlich gewesen wäre/ an solchen Enden zukriegen/ haben sie eigentlich fürgesehen/ daß nicht bald ein Krieg/ dann um grosser unvermeidenlicher Noht willen angehebt wurde.

Zu Anfang des 1515. Jahrs starb König Ludovicus XII. von Franckreich. Dieser hatte abermahls sich durch seine Gesandten bey den Eydgenossen um ihre Freundschaft und Bündnuß beworben/ und inzwischen grosse Kriegs-Verfassungen gemacht/ daß er das Herzogthum Meyland mit Gewalt wieder einnehme. Das Reich hinterliesse er Francisco I. von Valois, seinem Tochtermañ/ welcher die Kriegs-Rüstungen fortsetzte/ und die von seinem Schwäher angeschlagene Meyländische Expedition vollführte. (g)

Französische Kriegs-Rüstung wider Meyland.

Dargegen machten die Eydgenossen einen Bund (h) mit Kayser Maximiliano, König Ferdinando von Spanien, Herzog Maximiliano von Meyland, und zu diesen schluge sich auch Papst (i) Leo X. Nun ware den

Gedächtnuß Alten und Jungen eingebildet werde und bleiben möge / daß diese ewige Bündnuß hinfür immermehr zu 5. Jahren auf St. Ulrichs Tag oder auf den Tag/ so wir Eydgenossen die und andere Bünd zuschweeren ansehend zu allen Orten vor den Rähten und ganzen Gemeinden offentlich wie ander Bund-Brief gelesen / und von aller Orten Rähten und Gemeinden und Unterthanen/ Manns-Personen die 16. Jahr ungefährlich alt sind/ auch die Gesandten die wir auf solch Schweer-Tag schickend in unser aller Namen zu Gott und den Heiligen gschwohren werden sol / diß unser aller ewig Pündnussen nach luth und sag der Bünd-Briefen und was uns die in gemein und jetlichen insonders bindet und binden mag in guten Treuen aufrecht und redlich zuhalten/ dem nachzukom̃en und genug zuthun on alle Gevärde/ und ob sich begäbe/ daß solich schweeren und Erneuerung nicht gleich auf obbenanten S. Ulrichs-Tag beschehe/ sonder aus Ursachen verzogen wurde/ daß solcher Aufzug der obgenanten ewigen Bündnuß unverlezlich seyn sol.

(g) Er notificirte zwar gleich den andern Tag nach seiner Erhöhung auf den Thron solche und König Ludovici XII. Todes-Fall denen Eydgenossen / mit Anerbiethen einer Bunds-Verständnuß / selbige aber verlangten zuvor dem vor Dijon errichteten Vertrag ein Genügen geleistet zusehen / möchten auch durch des Herzogs von Savoy Interposition nicht zu anderem bewegt werden/ könten aber immittelst zu ihrem künftigen Nachtheil nicht verwehren / daß bey Anlas solcher Mediation viel Pratiquen in ihrem Land zu gutem Königs Francisci gemacht worden. Stettler P. 1. lib. 10. p. 522. seq.

(h) Dieser Bund ware 17. Jul. An. 1515. auf einer Conferentz zu Lucern geschlossen/ und der Heilige Bund genennet / welcher aber / sonderlich da der Ausgang gezeiget/ daß es nicht zum treulichsten gemeynt gewesen/ weder denen Eydgenossen noch übrigen interessirten Partheyen wol ausgeschlagen. Bulling. lib. XIV. c. 12. Stettler. d. l. p. 526. 535. Rhans Eydgen. Chron. p. 614.

(i) Mit Papst Leone X. wurde schon An. 1514. den 7. Nov. eine Bündnuß auf 5.

den Eydgenossen aufgetragen / daß sie das Herzogthum Meyland wider die Franzosen beschützten / deßwegen schickten (k) sie dem Herzogen 6000. Mann zu einer Besatzung / und bald darauf thaten sie einen neuen Außzug / und sandten zu den vorigen noch 13000. Mann.

Als aber König Franciscus durch einen ungewohnten Weg / dieweil die anderen von den Eydgenossen verlegt waren / mit einem mächtigen Kriegs-Heer von Franzosen und Teutschen über das Gebürg kommen war / schickten die Eydgenossen das dritte Corpo in Italien von 12000. Mann / daß ihrer also in allem 31000. beysamen waren.

Franzosen über das Gebirg.

Wiewol nun König Franciscus eine starcke wolausgerüstete Armee hatte / machte er doch Bedencken ein so gewaltiges Eydgenössisches Heer / als bisher niemal bey einanderen in einer Schlacht gewesen war / anzugreiffen und sein Heil an ihnen zuversuchen / sondern liesse bey den Obersten der Eydgenossen an einem Frieden arbeiten.

Franckreich wirbet um Frieden.

Die Eydgenossen waren nicht ungeneigt (l) zum Frieden / dann es bedunckte sie / als handelten ihre verbündete Fürsten und Herren mit ihnen nicht allzu aufrichtig / dann erstlich wurden ihnen die versprochenen und verfallenen Söld und Pensionen nicht erlegt / demnach hatte der Kayser

Eydgenossen von den Verbündten unfreundlich gehalten.

Jahr geschlossen / und bey solchem Anlas auch Müllhausen zu einem Zugewandten Ort der Eydgenoßschaft angenohmen / ob aber selbiger in obigen Heil. Bund auch mit eingetretten / ist zweifelhaft / etliche Scribenten bestäthigen selbiges / andere aber melden / daß er sich nicht einlassen wollen / sondern gute Wort gegeben / und auf beyden Achslen getragen habe rc. Auth. alleg.

(k) In der Anzahl solcher Auxiliar-Trouppen sind die Scribenten gleichfalls nicht einstimmig / Bulling. lib. XIV. c. 12. setzet den ersten Außzug im Majo auf 4000. den anderen im Junio auf 8000. und den dritten im Augusto auf 12000. mit dem Anfügen / daß neben selbigen jederweilen eine merckliche Anzahl Freywillige mitgelauffen. Des Authoris Bericht stimmt mit Stumpf. Chron. l. XIII. c. 38. überein / Grasser p. 193. seq. bestimmt den ersten Zug auf 4 in 6000. den andern auf 13888. und den dritten auf 18090. Stettler Part. I. lib. X. p. 530. 533. 543. aber den ersten auf 4000. und die beyden letsten jeden auf 15000. Mann; von den meisten aber werden samtliche Zuzüge zusamen auf 30000. Mann incirca gezehlet / der Franzosen Macht aber über 50000. Mann geschätzt / und zwaren so / daß Bullinger l. c. schreibet / daß so wol in Franckreich niemand eine so schöne und starcke Rüstung / auch kein Mann die Eydgenossen so starck im Feld gesehen habe.

(l) So wol um deren in dem Authore angeführten Ursachen / als auch wegen unter ihnen ohne Zweifel durch die Französische Creaturen erregte gefährliche Mißhelligkeiten / da einige die Französische Armee an den Piemontesischen und Savoyschen Gräntzen abhalten / andere solcher in dem Meyländischen erwarten wollen / und danahen erstlich sich von gemelten Gräntzen zuruck gezogen / und nach Eroberung der Städten Septimo, Chieras und Jvrea zu Vercelli so zertrennet / daß die einten auf Meyland / die andern auf Arona gezogen / danahen zu Vercelli Friedens-Vorschläge vorgenohmen und

ser keine Reutherey ihnen zugeschickt / wie er aber laut der Bündnuß solches thun solte / drittens hatte er denen Teutschen Fuß-Knechten im Reich nicht verbotten / in Französische Dienst zulauffen / sondern liesse sie offentlich und hauffenweis aus Teutschland in Franckreich gehen / und endlich / obwol des Papsts und Königs in Spanien Völcker in der Nähe postirt waren / wolten sie doch nicht über den Po-Fluß marschiren / und sich mit den Eydgenossen conjungiren / auch giengen steths Courriers zwischen ihnen und den Franzosen ab und zu.

Machen Frieden.

Derhalben weil die anderen Bundsgenossen den Eydgenossen weder mit Geld noch Volck behülfflich waren / schlossen sie zu Galeran (m) mit den Franzosen einen Frieden / und zogen alsobald etliche Ort / so den Frieden bestäthiget hatten / in die 12000. starck heim auf Como zu / die andern aber machten sich auch fertig / auf den morndrigen Tag aus dem Feld zuziehen.

Herzog von Meyland und Cardinal von Sitten stürtzen den Frieden.

Der Herzog Sforzia zu Meyland aber wolte den geschlossenen Frieden nicht annehmen / und bearbeitete sich der Cardinal von Sitten, so ein abgeschworner Feind der Franzosen war / heimlich dahin / wie er den Frieden aufheben und zu nichten machen könte. Diese verschaffeten / daß den 13. Tag Herbstm. die Eydgenössische Guarde zu Meyland und mit ihnen etliche frische Soldaten / so den Franzosen nicht gönstig waren / am Abend die in Marignan ligende Franzosen angriffen / (n) schickten ihre Botten zuruck und baten die anderen um Hilff / daß man sie in dieser Noht nicht stecken lasse / und weilen sie ihre Landleuth nicht wolten zu Grund gehen lassen / anbey beredt waren / die Franzosen hätten den Angriff

(m) den 9. Septemb. zu Galleran auf Gefallen der Obrigkeiten eine Præliminair-Abrede getroffen worden / Kraft deren der König dem Herzog von Meyland gegen solches Herzogthum das Herzogthum Nemours zustellen / den Eydgenossen die von dem Dijoner-Zug noch restirende 400000. und an dißmahlige Kriegs-Kosten 300000. Cronen zubezahlen versprochen / 2c. worauf Bern / Freyburg / Solothurn / Biel und Wallis in 12000. starck aus dem Feld gezogen / Urj / Schweitz und Glarus nichts hiervon hören wollen / Zürich und andere Ort gemehret / und es ein Ort annehmen wollen das andere aber nicht / doch sich Zürich und Zug endlich auch heimzuziehen erklähret. Bulling. l. c. Stettl. l. c. pag. 546. 547. &c.

(n) Gleich gemeldte Resolution ein und andern Theils der Eydgenossen / machte den Herzog von Meyland oder vielmehr den Cardinal von Sitten / vor der auch von den übrigen Eydgenossen vorgehabten Abreis / solchen Angriff wider das Wissen noch Willen der meisten Eydgenössischen Trouppen vorzunehmen / damit die noch anwesenden gleichsam gezwungen worden ihren Mit-Eydgenossen beyzustehen. Die Schlacht währete des ersten Tags zwey / und des andern Tags in die 5. Stund / die Französische Armee bestuhnde gegen 50000. die Eydgenössische aber von 12. bis 20000. Combattanten. Der beydseitige Verlurst wird sehr different nach jedes Scribenten zu eint oder andern Parthey tragenden Anmuhtung oder Widerwillen erzehlt: Der Eydgenossen Verlurst wird von 3. bis auf 14000. gesteigert / von den Eydgenössischen

griff gethan / so kamen sie mit aller Macht ihnen zu Hilff / und darauf wurde beyderseits hitzig gefochten / bis sie die Nacht von einanderen gescheiden.

In dieser Action sind viele vornehme Herren Französischer Seits auf dem Platz geblieben / als des Herzogen von Bourbon Bruder / der von Imbercourt, von Sanserre, des Herren von Tremoille Sohn / und viel andere / deßwegen wurde auf diesen Abend der Sieg den Eydgenossen zugeschrieben / und gienge dieses Geschrey durch ganz Italien. Der König von Franckreich aber ließ in der Nacht das grobe Geschütz wiederum zuführen / das geworbene Volck und die Gasconier in Schlacht-Ordnung / und die Reutherey unter ihre Fahnen stellen / auch wurde er mit einem namhaften Venetianischen Succurs verstärcket. Bey anbrechendem Tag gienge der Streit von neuem an / und erhielten die Franzosen das Feld / doch nicht ohne grossen Schaden und Verlurst der ihrigen. Als die Eydgenossen sahen / daß sie weichen müßten / nahmen sie den Ruckmarsch dergestalt / daß es keiner Flucht ähnlich ware / dann sie behielten ihre Ordnung / führten ihr Geschütz / so sie in die Schlacht gebracht / wiederum mit ihnen nach Meyland, nahmen die verwundeten Soldaten in die Mitte / und zogen also hinter sich / daß die Franzosen weder zu Fuß noch zu Pferd sie angreiffen dörfften: Folgenden Tags liessen sie dem Herzog in der Cittadelle 1500. Mann zu einer Besatzung / und zogen sie die Comer-Straß nacher Haus.

Gebliebene auf der Franzosen Seiten.

Franzosen erholen sich.

Neuer streit.

Eydgenossen ziehen in bester Ordnung ab.

Nach diesem Sieg haben die Franzosen das Herzogthum Meyland eingenohmen / als aber hernach Kayser Maximilianus solches durchaus

Franzosen eroberen Meyland.

Scribenten aber gemeiniglich auf 5000. gesetzet / die Franzosen sollen nach einigen nur 3. nach andern 6. aber auch nach vieler Scribenten Bericht 10000. Mann verlohren haben / welches letstere um so viel muhtmaßlicher / als sie denen Eydgenossen einen gleichsam sieghaften Abzug zulassen genöhtiget gewesen; obgleich auch die Eydgenossen sinth Aufrichtung ihres Bunds niemahlen dergleichen Niederlag erlitten / so haben sie doch auch in solcher Schlacht nach der Anmerckung Vadiani in not. ad Pomp. Melam lib. III. eines der grösten Kennzeichen ihrer Dapferkeit an den Tag geleget / daß sie ohnerachtet der unter ihnen beständig geförchteten und bald klärlich gewahreten Verrähterey / ohne Reutherey / nicht gemeinsamlich / ohne Ordnung / ohne Heer-Führer / schon auf den spathen Abend / ganz ohnversehens und gleich in einem Tumult der Franzosen / Teutschen / Niederländern und Venetianern auf bester Hut gestandene / mit nöhtiger Artillerie versehene und hinter wol befestigten Retranchementern wol verwahrte Armee in ihrem Lager angreiffen dörffen / massen auch der Französische Marschall Trivultius, welcher 18. Feld-Schlachten beygewohnet und sonst lange Kriegs-Dienste geleistet / gestanden / daß solches nicht eine Menschen- sondern eine Riesen-Schlacht / und die andern gegen dieser ein Kinderspiel zuachten gewesen ꝛc. Von dieser Schlacht siehe Bulling. lib. XIV. c. 12. Stumpf. lib. XIII. c. 38. Grass. p. 193. Plant. lib. V. p. 298. Stettler. lib. X. p. 549. P. Jovius l. X. p. 299. seq. Guicciard. l. XII. Histor. Ital. p. 174. Mezerai Histoire

aus nicht wolte in Französischen Händen lassen / hat er des folgenden Jahrs ein grosses Heer von Lands-Knechten und Eydgenossen ins Meyländische geführt / ist aber unverrichter Dingen wieder heim gezogen. (o)

Ewiger Frieden zwischen Franckreich und der Eydgenoßschaft.

Dargegen ließ König Franciscus, weil er diesen Sieg mit grosser Gefahr und Arbeit erlanget hatte / nicht nach / die Eydgenossen an sich zuziehen / und einen ewigen Frieden (p) und demnach auch eine Vereinigung mit ihnen zumachen. Dieser ewige Frieden zwischen der Cron Franckreich und gemeinen Eydgenossen ist An. 1516. am letsten Tag Winterm. aufgerichtet / die Vereinigung aber 5. Jahr darnach namlich An. 1521. bestäthiget worden. Die Artickel des Friedens und der Vereinigung werden hernach an seinem Ort erzehlet werden.

Zürich wil nicht in die Vereinigung.

Es haben aber diese Vereinigung alle Ort / ausgenohmen Zürich, angenohmen / dann obgleich die anderen Ort bey ihnen anhielten und sie vermahnten / daß sie sich von ihnen nicht sönderen wölten / haben sie doch / dieselbige anzunehmen / nicht mögen beredt werden / darzu sie dann viel Ding verursachet haben.

1. Ursach.

Erstlich hat der Cardinal Matthæus von Sitten, der sich öfters zu Zürich aufhielte / die Züricher von etlichen Jahren her wider die Franzosen verhetzet.

2. Zwingli prediget wider das Reislauffen.

Demnach predigte M. Ulrich Zwingli gar heftig wider das Reislauffen um Gelds willen / und zeigete an / es gezieme sich einem Christen nicht / daß er sich um Sold dingen lasse / fromme und unschuldige Leuth / die ihm niemalen kein Leyd zugefüget / umzubringen / sondern er lehrete / daß man solte unseren frommen Altvordern nachfolgen / die des Reislauffens zu frömden Fürsten und Herren sich gemüssiget / daheim mit ihrer sauren Arbeit sich ernehrt / und ihre Freyheit nicht also verkaufft haben. Durch solche Bündnussen aber werde die Eydgenössische Freyheit geschwächt / und solche frömden Fürsten und Herren feil gebotten / welches er

de France, Tom. II. p. 899. seq. P. Daniel Histoire de France, Tom. III. p. 17. seq.

(o) Nach solcher Schlacht unterhielte so wol die Kayserliche als Französische Parthey ihre Factionen in der Eydgenoßschaft / danahen auf der in Lucern gehaltener Tagsatzung einiche Ort sonderlich Schweitz den Krieg beharren und bey der Päpstlichen Bündnuß bleiben / auch dem Kayser zu jenem Zug in das Meyländische 22000. Mann mitgeben / andere Ort aber / sonderlich Bern bey obigem zu Galerat abgeredten Frieden bleiben wolten / worauf von Franckreich annoch ein ewiger Fried und Vereinigung denen Eydgenossen angetragen / aber nicht von allen Orten Anfangs beliebt / hingegen von solchen zugesehen worden / daß in die 1000. Freywillige unter der Kayserlichen Armee im Frühling An. 1516. in das Meyländische geführt worden / wider welche der in Meyland commandirende Trivultius durch einen Kriegs-List einen unbegründeten Verdacht und Argwohn dem Kayser beyzubringen gewußt / und

er mit vielen kräftigen Gründen / wie er dann sehr gelehrt und beredt war / unterstützte / derhalben wurde der gemeine Mann / welcher sonsten mehr zum Frieden als zum Krieg geneigt ware / durch solche Predigten bewogen / daß er einen Eckel ab dieser neuen Vereinigung bekame.

Darzu mißriehten die alten Kriegs-Leuth / so unter König Carolo VIII. und König Ludovico XI. gedienet hatten / diese neue Vereinigung / als welche der vorgehenderen gar ungleich wäre / dann zuvor / wann die Eydgenossen des Königs Angelegenheit verhört und gut geheissen / haben sie selber diejenigen Hauptleuth und Soldaten / welche sie dem König laut der Vereinigung zuschicken wolten / auserlesen / aber in der neuen Vereinigung haben die Eydgenossen nicht Gewalt / Hauptleuthe und Soldaten zuerwehlen. Es kommt auch nicht in die Frag / ob man eine rechtmässige Ansprach und Ursach des Kriegs habe oder nicht / sonder so der König Kriegs-Leuth nöhtig hat / erwehlt er sich nach eigenem Gefallen Hauptleuthe / diese dingen dann Soldaten und führen sie hinweg / wohin der König wil / und hat derhalben die Obrigkeit keinen Gewalt mehr über ihre Soldaten / aussert dannzumalen / wann daheim ein Krieg entstehet / daß sie die wiederum nacher Haus beruffen mögen.

3. Die alten Kriegsleuth mißrahten die neue Vereinigung / weilen sie der vorigen gar ungleich.

Zu dem vermeynten etliche / diese Vereinigung seye den alten Eydgenössischen Bünden zuwider / dann im ersten Artickel verbinden sich die Eydgenossen / daß sie dem König helffen wollen / sein Land wider einen jeden Feind / wer der seye / niemand ausgeschlossen / beschirmen / und wiewol die alten Bünde vorbehalten werden / so wird doch darzu gesetzt / wann dieselben zum ersten einen Krieg wider den König anheben / daß man dann auch schuldig seye / wider diese dem König Soldaten zugeben / daraus aber folget / wann ein Ort der Eydgenoßschaft oder der Zugewandten eine Ansprach an den König hätte / so ihm das Seine rechtlich nicht

4. Vereinigung etwelcher massen wider die alten Bünd.

darburch des Kaysers Abzug beschleuniget. Bullinger. l. XIV. Hist. Tigur. Msc. c. 13. Stettler. P. I. lib. X. p. 553-560.

(p) Auf gleich gemelten Antrag von Seiten Franckreich zu einem Frieden und Vereinigung war durch Vermittlung des Herzogs von Savoy auf einer zu Genf um Simon Judæ An. 1515. gehaltenen Zusamenkunft ein Fried auf der hohen Obrigkeit Gutbefinden beabredet / auch von einigen Orten ratificirt; Zürich / Urj / Schweitz / Basel und Schaffhausen aber machten Bedencken darwider / bis sie endlich sich sonderlich auf Anmahnung des Papsts durch ein eigenes Breve und zu Abhebung der zu gröstem Nachtheil der Eydgenoßschaft bisher gedaurten dißfalligen Zweytracht / auch ein Fried mit Franckreich anzunehmen erklährt / worauf obiger Genfer Tractat aufgehebt / und zu Freyburg auf S. Andreæ Abend An. 1516. der ewige Fried mit Franckreich von den gesamten Eydgenössisch- und Zugewandten Orten errichtet worden. Bullinger. l. c. Guicciard. lib. XII. Fuesli p. 558. Urstis lib. VII. Chron. Basil. c. 8. Stettler. P. I. l. X. p. 564.

nicht verabfolgen liesse / und er dann den König mit Krieg überzuge / daß dann die Eydgenossen ihre alten Bünd hindan setzen / und wider diesen ins Feld ziehen sollen.

5. Weil die Hilff Kayser Maximiliano auch abgeschlagen.

Weiters als kurz zuvor Kayser Maximilianus von den Eydgenossen auf seine Crönung einiche Mannschaft begehrte / gaben ihme die Eydgenossen zur Antwort / sie wollen dißmalen um gewisser und wichtiger Ursachen willen ihre Leuth daheim behalten / derhalben vermeynten die Züricher, es wäre unanständig / wann man jetz mit dem König eine Vereinigung machen/und ihme gleich darauf nach seinem Begehren Knechte geben wurde.

6. Wegen eines gethanen Schreibens an die Churfürsten.

Sie hielten auch darfür / es wurde sich nicht wol schicken / daß man jetz mit dem König in Franckreich eine Vereinigung mache / da man doch seinethalben vor anderhalb Jahren den Churfürsten zugeschrieben / es seye nicht gut / daß er das Teutschland allein regiere / und wofern sie ihne zu einem Kayser erwehlen/werden ihme die Eydgenossen nicht Folg leisten.

Gegen-Gründ werden widerfochten.

Daß man aber rühme / was grossen Nutzens diese Vereinigung einer Eydgenoßschaft bringen werde / da seye nicht ohn / dann daß einiche Privat-Personen wol möchten viel Vortheils bekommen / und von den Französischen Pensionen sich bereicheren / indessen aber werde dem allgemeinen Wesen darmit wenig geholffen.

1. Eydgenoßschaft bedarff keiner Frömden.

Dann erstlich / so bedörffen wir weder der Reutherey / die der König verspricht / noch ander frömdes Volck in unseren Landen / dieweil wir kaum unser Volck erhalten können.

2. Ist nicht nutzlich sich auf frömde Hilff verlassen.

Darzu mache das nicht tapfere Kriegsleuth / wann man allzu viel Hoffnung und Trost auf die Französische Hilff setze / da man vielmehr solte / nach dem Exempel unserer frommen Altvordern / seine Hoffnung und Vertrauen allein auf Gott setzen / und ihme in Gottesfurcht und heiligem Wandel dienen.

3. Kriegslauffen und Müssiggang sind schädlich.

Es seye auch zubesorgen / daß eine grosse Aenderung guter Sitten / und viel Leichtfertigkeit darauf folgen werde / dann so man sich dem Müssiggang ergebe / den Ackerbau und andere ehrliche Arbeit scheuhe und fliehe / so werde daraus aller Muhtwillen / Trunckenheit / Hurerey / Ehebruch und Gottslästerung entspringen / dann das seyen die Künst / so man jetz mehrtheils in den Kriegen lehrne.

4. Den Alten die frömden Bünd zuwider.

Letstlich / wann die Alten überlegen / wie ihnen bisher die frömden Bündnussen erschossen seyen / erleyde ihnen diese neue Vereinigung / dann obwol der grosse Bund wider den Herzog von Burgund und etliche wenige mehr den Eydgenossen wol zustatten kommen / so seyen sie doch mehrtheils durch solche Vereinigung in grosse Gefahr kommen / in dem sie viel Volcks in denen Kriegen verlohren / und daheim viel Factionen und grosse Aufruhren entstanden seyen. Um solcher vieler anderen Ursachen willen nun

nun haben die Züricher für dißmal die Französische Vereinigung nicht annehmen wollen.

Dargegen gaben die anderen / so die Vereinigung angenohmen / hierum diese Gründ und Ursachen.

Warum die Vereinigung anzunehmen.

Erstlich / es seyen die Krieg in der Heil. Schrift nicht gänzlich verbotten / dann man lese / daß auch die heiligen Väter Kriege geführet / und ihre Bundsgenossen gehabt / die beyderseits einanderen geholffen haben.

1. Die Altväter hätten auch ihre Bundsgenossen gehabt.

So solle man nicht vermeynen noch sprechen / daß um des Kriegens willen die Eydgenossen feil seyen / dann sie dienen allein einem Fürsten / mit dem sie eine ehrliche Bündnuß haben / und ziehen ihme zu mit Wissen und Willen ihrer Obrigkeit. So nun der König einen unbillichen Krieg unternähme / so stehe es der Obrigkeit zu / daß sie ihme die Knecht abschlage / wann aber dessen Ursach ungewiß und zweifelhaftig seye / so stehe es den Kriegsleuthen nicht zu / daß sie allzusehr nachforschen und grüblen / dieweil der König und seine Räht darum Rechenschaft geben müssen.

2. Verbündeten in billichen Sachen dienen nicht unrecht.

Demnach / so seye die Eydgenoßschaft gar volckreich / aber ein eng Land / und an vielen Orten unfruchtbar / möge derhalben dieses Land so eine grosse Menge Volcks nicht ertragen und erhalten / und dieweil der König so viel Gutes offerire / ihre Knechte annehmen und reichlich besolden wölle / so solle man das Glück nicht ausschlagen.

3. Weil die Eydgenoßschaft ein Volckreich / aber enges Land.

Darzu sollen die Eydgenossen sich wol in Acht nehmen / was sie für Nachbaren haben / deren mehrtheils ihnen gramm / und ihrer Freyheit aufsätzig seyen / darum / wann sie sich mit frömder Hilff stärcken / thüen sie weislich und recht. Dann ob wir wol unsere Hoffnung und Zuversicht allein auf Gott setzen sollen / so werden doch darum die ausseren Mittel uns nicht hingenohmen.

4. Weil ihnen ihre Nachbaren auffetzig.

Zu dem werde man also im Kriegs-Wesen geübt / dieweil die Kriegs-Künst in allen Regimenten vonnöhten sind / und darum von den Alten allezeit hoch gehalten worden.

5 Weil die Kriegs-Erfahrung nohtwendig.

Und obgleich etliche Vereinigungen den Eydgenossen schädlich gewesen / so habe man doch in anderen und sonderbar in denen Vereinigungen mit den Königen in Franckreich Ludovico XI. XII. und Carolo VIII. grosse Sieg und Ehr erlangt / derhalben solle man guter Hoffnung seyn / diese neue Vereinigung mit dem gewaltigen und siegreichen König werde ihnen auch wol erschiessen.

6 Weil ihnen die vorigen Vereinigungen wol erschossen.

Und auf diese Weis / wie ich von den Alten gehört / ist dazumal von der Französischen Vereinigung disputirt worden / es ist auch dieses Geschäfft zu meiner Zeit etliche mal in die Frag kommen / und haben verständige Leuth auf beyde Theil viel raisonnirt / denen wir auch den Ausspruch überlassen haben wollen.

Von dieser Vereinigung viel disputirt.

Gleichwie oben pag. 12. nicht undienlich erachtet worden die Helvetische Politische Historie von ihrem Anfang bis auf die Zeiten Kaysers Rudolphi, da der Author selbige anhebt / herzuholen / also wird auch dem Geneigten Leser nicht unangenehm fallen / wann nach des Authoris kurzgefaßtem Methodo auch die Eydgenössische Historie von der Zeit an / da der Author selbige endet / bis auf diesere Zeiten fortgesetzet wird / darzu dann wiedermalen Herr Rahnen Eydgenössische Geschicht-Beschreibung die beste Anleitung geben wird / welcher man auch ohne selbige / als welche denen Jahren nach eingerichtet / jederzeit zuallegiren; mit Anfügung deren Authorum, bey welchen etwann weitläuffigere Nachricht zufinden / sich hierinn bedienet.

Verbott der Pensionen.

Obschon die Eydgenossen auf der zu Zürich 21. Mart. 1516. gehaltenen Tagsatzung das Beste zuseyn bedunckte / zusehen / daß sie selbst eins werden und bleiben möchten / und sich deren ausländischen Herren entschlagen / auch auf denen im April, Julio und Augusto gleichfalls gehaltenen Zusamenkönften nochmalen das Nehmen der Pensionen / Dienst-Gelderen / Mieth und Gaaben / und auch das Lauffen in fremde Kriegs-Dienste abzustellen abgeredt / Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte, Tom. III. lib. VI. p. 10. **möchte doch solches durch die Kayserlichen / Französischen und Päpstlichen Practiquen nicht in Stand gebracht und erhalten werden / zumalen gleich An. 1517. Papst Leo wider den von ihme des Herzogthums Urbino entsetzten Herzog Franciscum Maria de Rovere ohne Willen und Erlaubnuß der Obrigkeiten 7. Compagnien aus dem Land practicirt / welche aber theils zu Rimini durch das Schwert der Spaniern, theils durch unbekannte Kranckheiten aufgerieben worden /** Stettler. P. I. L. X. pag. 568. **welches und die von dem Papst ausstehende viele Dienst-Gelder gemacht / daß sie folglich seinen verschiedenen Volcks-Werbungen kein Gehör geben wollen / An. 1518. aber bey von ihme verlangter Türcken-Hilff / allenfalls andere Christliche Fürsten und Stände das ihrige auch beytragen und würcklich ins Feld stehen werden / an die begehrte 12000. ihme 10000. Mann versprochen / und so er mehr bedörffe / noch 2000. Pfaffen erlaubet haben.** Hottinger. lib. cit. pag. 23.

Papst erhält Volck.

Savoy erneuert die Freundschaft mit den Eydgenossen.

Weilen immittelst die Eydgenossen auch die zwischen dem König von Franckreich und dem Herzog von Savoy gewaltete Mißhelligkeiten vermittlet / ist ermeldter Herzog im November Anno 1517. selbst nach Bern kommen / und hat daselbst nach Ankonft der Gesandten samtlicher Eydgenössischer Orten / mit Belesung der Bunds-Briefen die alte Freundschaft mit den Eydgenossen erneuert. Stettler. l. c. p. 570.

An.

An. 1519. brachte der in die Reichs-Acht erklährte Herzog Ulrich von Würtemberg hinterrucks der Obrigkeiten 14. in 15000. Eydgenossen auf die Beine / welche aber auf das Ansuchen der Schwäbischen Bunds-Ständen wiederum heim gemannet / und auf dessen Verweigerung durch die gefaßte Resolution sie mit bewehrter Hand dazu anzuhalten; darzu genöhtiget / und folglich die Hauptleuth ernstlich gestrafft worden / worauf ermeldter Herzog aus seinem Herzogthum verjagt / zu Lucern und Solothurn das Burger-Recht angenohmen / An. 1535. zwar wiederum in 8000. Eydgenossen / gleich obigen an sich gebracht / aber dennoch seine Lande nicht wieder eroberen können. Bulling. Lib. LV. c. 6. Stumpf. L. XIII. c. 39. & Msc. Lib. VIII. p. 154. & 279. Haffner. P. II. pag. 207.

Herzog von Würtemberg kommt um sein Land.

In gleichem Jahr begabe sich die Stadt Genf wegen von Seiten ihrer Bischöffe dem Herzog von Savoyen ohnbefügt übergebenen Herrlichkeit über die Stadt / mit der Stadt Freyburg in ein Burger-Recht / Kraft dessen / da ermeldter Herzog besagte Stadt überzogen / nicht nur Freyburg, sondern auch in die 6000. Eydgenossen von andern Orten auf ihr Anmahnen sich zu Morsee zu Trost und Hilff der Stadt Genf versamlet / und den Herzog durch die Vermittlung der Eydgenössischen Gesandten / zu einem Verglich vermögen. Plantin. L. V. Hist. Helv. p. 303. Stettler. Lib. XI. pag. 586-593. Spon Histoire de Geneve, Tom. I. L. II. pag. 168-260.

Genf macht mit Freyburg ein Burgrecht.

Im Herbstm. dieses Jahrs wurde auch die Stadt Rothweil auf einer zu Basel gehaltenen Tagsatzung zu einem Zugewandten Ort der Eydgenoßschaft / von allen Orten / allein Basel ausgesetzt / angenohmen. Stettler. l. c. p. 593.

Rothweil wird ein Zugewandt Ort.

An. 1521. zertheilten die Factionen die Eydgenossen annoch / sonderlich auch da dieß Jahr der Papst und Kayser wider Franckreich sich erklähret / und alle diese drey Partheyen Werbungen bey den Eydgenossen suchten. Erstlich vermöchten die übrigen Ort Zürich auch mit in die Päpstliche Bündnuß zutretten / und wurden im Februario dem Papst 6000. Mann auf sein / dem Anschein nach allein der Welt die von den Eydgenossen geniessende Freundschaft an den Tag zulegen / abzielendes Verlangen / bewilliget / welche er bis nach Loretto hinein führen / so gleich aber im Majo wieder wol vergnügt nach Haus kehren lassen / danahen solcher Zug / weil selbige nichts zuverrichten gehabt / und man sich aller Kommlichkeit pflegen können / der Leinlachen-Krieg genennet worden. Hernach liessen die übrigen Ort / ausgenohmen Zürich, ohngeachtet der von Kayserlicher Seits gesuchter Neutralität / dem König von Franck-

Leinlachen-Krieg.

reich wider den Kayser 6000. Mann zukommen/ um die Kayserliche Armee wieder aus der Picardie zuruck zutreiben/ schlossen mit ermeldtem König den 3. May zu Lucern eine Bündnuß/ und kamen ihme auch 8000. Mann zu in Meyland, da in gleicher Zeit Zürich dem Papst 2700. Mann bewilliget/ denen sich auch in die 3000. von allen übrigen Orten zugesellet/ und endlich zu der Kayserlich- und Päpstlichen Armee gebracht worden/ bey welcher auch alle (aussert Zürich und Zug, welche nicht wider Franckreich dienen wollen/ immittelst aber Parma und Piacenza eingenohmen:) verblieben/ das Herzogthum Meyland wieder jedoch ohne Schwertschlag erobern und die Franzosen daraus vertreiben geholffen. Bulling. L. VI. c. 10. seq. Hottingeri meth. leg. Histor. Helv. p. 497. seq. v. Freundsberg Hist. L. II. p. 30. &c. Urstis. L. VII. c. 10. Stettler. P. I. Lib. XI. p. 598-613.

Französische Gevatterschaft.

Ihre sonderbare Achtung gegen die Eydgenoßschaft zubezeugen/ invitirte zu Ausgang dieses Jahrs Herzog Carolus von Savoy auf sein Hochfürstl. Beylager/ und An. 1522. im Jan. König Franciscus von Franckreich zu Tauff-Zeugen seines neugebohrnen Printzen Herzog Caroli von Engoulême die Eydgenossen/ welche beyde Stellen sie auch durch abgeordnete Gesandten vertretten lassen. Stettler. lib. cit. pag. 613-623.

Französischer Volcks-Aufbruch.

Ohnerachtet An. 1522. der Kayser und Papst die Eydgenossen ersucht/ sich weiters weder wider die Kirch/ die Kayserliche Majestät und den wieder eingesetzten Herzog von Meyland von Franckreich bewegen zulassen/ wurde doch dem König Francisco von denen mit ihme verbündeten Orten ein Volck-Aufbruch von 16000. Mann bewilliget/ welche zwar in das Meyländische geführt/ und in den Belägerungen von Meyland, Novarra, Pavia, &c. gebraucht/ aber nachdem bey Bicocca ohnweit Pavia 3000. darvon geschlagen worden/ wieder nach Haus dimittirt worden. Urstis. Lib. VII. cap. 11. Stettler. lib. cit. pag. 616-621. v. Freundsberg Hist. L. II. p. 32. Galleat. Capella de bello Mediol. L. II. pag. 15.

Meyländischer Krieg.

Der König von Franckreich möchte von seinem Vorhaben Meyland wieder völlig einzunehmen durch solch unglücklichen Ausschlag noch nicht abgehalten werden/ und bewarbe sich danahen von Zeiten zu Zeiten um Eydgenössische Auxiliar-Trouppen/ welche aber gleich den letst-vorigen unglücklich gewesen/ massen An. 1524. von selbigen so wol in der Action bey dem Fluß Sessia, als durch hernach unter ihnen entstandene giftige Kranckheiten/ in die 8000. verlohren gegangen/ und da unerachtet solchen Verlursts dem König von einigen Orten wiederum 6000. Mann bewil-

bewilliget/ und solche in der Belagerung Pavia An. 1525. gebraucht worden; in der daselbst vorgegangenen Schlacht/ (da der König selbst gefangen worden:) auch gegen 4000. von den Kayserlichen gefangen/ und nach erhaltener Erledigung von denen Meyländischen Bauren theils geplünderet und theils ermördet worden/ auch der An. 1527. wiederum gegen Meyland bewilligte Aufbruch von etlich 1000. Mann theils durch entstandene Hungers-Noht / theils sonsten viel Jammer in dem Meyländischen erlidten/ und ungeschaffter Sachen den Heimweg nehmen müssen/ theils in 800. Urner und Bündner bey Carrar in Mont Prienzon erschlagen worden / auch An. 1528. in dem Zug in Neapoli von 4000. darbey gewesenen Eydgenossen kaum 400. zuruck kommen. Bullinger. Lib. XVI. Hist. Helv. Tig. Msc. c. 14. & Lib. XVIII. c. 9. Stumpf. Lib. VIII. Chron. Helv. Msc. p. 277. & 380. Freundsberg Lib. II. p. 38. Lib. III. init. Guicciardin. L. XV. Histor. Ital. p. 548. Stettler. P. I. L. XII. p. 632 647. 671. P. II. L. I. p. 19.

Müser-Krieg.

Immittelst verursachete auch Johannes Jacobus de Medicis, Castellan zu Müß oder Musso an dem Comer-See einige Unruh in der Eydgenoßschaft / indem er nicht nur An. 1525. Cleven zwar eroberet / aber auch wieder verlassen müssen / An. 1531. aber einen neuen Einfall in das Veltlein gethan / daß die Bündner bemüssiget worden/ die Eydgenossen um Hilff zusuchen / welche sie auch/ aussert den V. Orten/ in 4400. Mann starck dahin geschickt / den Castellan zwar aus Veltlein wieder heraus gejagt / auch einige Oerter eingenohmen/ bald aber ein ganzes Jahr lang und zwaren auch mit Beystand des Herzogs von Meyland vor dem Schloß Müß und Stadt Lecco sich aufhalten müssen/ eh sie selbige eroberet und durch deren Schleiffung dem Krieg ein Ende machen können. Stumpf. L. X. Chron. c. 8. 9. 10. Spræcher L. IV. Pallad. Rhæt. in fin. Galleat. Capella de hoc bello.

Reformation verursacht viel Bewegungen.

Auch machte innert solcher Zeit in der Eydgenoßschaft viel Bewegungen die von M. Ulrico Zwingli An. 1519. zu Zürich angefangene und in folgenden Jahren sonderlich durch Berchthold Haller zu Bern, Fridolin Blumer zu Glarus, Johanne Oecolampadio zu Basel, Sebastian Hofmeister zu Schaffhausen, Jacob Schurtanner im Land Appenzell, Johann Keßler und D. Joachim von Watt zu St. Gallen, Jacob Bürckli in Bünden, Johann Calvino zu Genf, Augustin Crämer zu Müllhausen, D. Wytenbach zu Biel, auch in gemeinen Herrschaften Baden, sonderlich Thurgäu und Rheinthal auch in Toggenburg fortgesetzte Religions-Reformation und Verbesserung, deren Anfang und Fortgang sonderlich bey Bullingero Histor. Reformat. Msc.

Msc. und in Hottingers Helvetischen Kirchen-Geschichten Tom. III. Lib. VI. weitläuffig zufinden; Diese ward erstlich durch verschiedene Unterredungen auf den Tagsatzungen auch von den Eydgenössischen Orten an Zürich, Glarus ꝛc. abgeschickte eigene Gesandtschaften zuhinterhalten getrachtet / dessen unfruchtbarlicher Ausschlag aber unter denen Orten grossen Eyfer und Widerwillen und bey denen Particularen viel Schmähens und Trutzens nach sich gezogen / sonderlich auch da An. 1524. bey Anlaß eines von dem Land-Vogt im Thurgäu auf der Burg bey Stein weggenohmenen Evangelischen Pfarrers ein Auflauff von den Benachbarten entstanden / und bey solchem Anlaß die Carthaus Ittingen verbrennt worden / und An. 1526. die VII. Catholische Ort denen von Zürich und übrigen ihnen in Glaubens-Sachen sich nicht conformirenden Orten die Bünd mehr zuschweeren verweigeret / wordurch eint und andere Partheyen mit Bünden / Burg- und Land-Rechten sich zuverstärcken veranlaset worden / massen von den Evangelischen An. 1528. sich Zürich, Bern, St. Gallen und Costantz in ein auf reciprocirliche Hilff abzweckendes Burg-Recht eingelassen / und An. 1529. auch Basel, Schaffhausen, Müllhausen und Biel in selbiges aufgenohmen / die Catholische Ort aber schon An. 1527. eine gleiche Vereinigung mit dem Land Wallis errichtet / und Anno 1529. mit Königs Ferdinandi von Ungarn geheimen Rähten ein Bündnuß geschlossen; gleichwie auch An. 1525. verschiedene Unterthanen der Stadt Zürich sich wider ihre Obrigkeit empöhret und kaum wieder gestillet werden mögen / also entstuhnde An. 1528. eine gleiche Empöhrung in dem Berner-Gebieth / sonderlich bey denen Unterthanen von Interlacken, Nydau, Obersibenthal, Frutigen, Haßle, und Grindelwald, welche mit Gewalt zur Gehorsame verleitet werden müssen / weilen aber solchen letsteren die von Unterwalden etlich 100. starck hilfflich zugezogen / und Zürich und Bern erstlich nicht mehr neben selbigen auf einigen Tagleistungen zusitzen sich resolvirten / Bern hernach aber sich mit Unterwalden vergleichen lassen / Zürich hingegen sich hierzu ohne Sicherstellung des Evangelischen Glaubens / Auffagung der wider sie gemachten Bündnussen / und Begebung der Bevogtigung der gemeinen Vogteyen für dießmal nicht bequemen wollen / anbey die von denen Evangelischen Orten An. 1529. in die Catholische Ort abgeschickte Gesandschaft den Zweck der wiederherstellenden Einigkeit nicht erzihlet / und die von Unterwalden ihre Landvögt nach Baden und in die Freyen Aemter aufzuführen gesinnet gewesen / sind den 8. Junii beyde Partheyen in das Feld gegen einanderen sonderlich in die Freyen Aemter und dortige Gräntzen gerucket und zum würcklichen Angriff fertig gestanden / durch Vermittlung

lung Land-Amman Aepli von Glarus und anderen Eyd- und Bunds-Genössischen Gesandten aber zu einem Waafen-Stillstand / und hernach den 25. Jun. zu einem Friedens-Schluß/ der erste Land-Fried genannt; verleitet / und Kraft dessen der mit König Ferdinand aufgerichtete Bündnuß-Brief in das Züricher Läger ausgelieferet und annullirt worden; Die durch den Austritt Abbt Kilians von St. Gallen An. 1530. unter den Schirm-Orten / wegen für selbige Lande in Politicis und Ecclesiasticis gemachten Ordnungen / entstandene Mißhelligkeit / nebst des Land-Vogts Kretz in dem Rheynthal gegen dortige Evangelische Unterthanen unertragenlichen Aufführung / sonderlich aber die in den V. Catholischen Orten wider die Evangelische ausgelassene Schmäh- und Läster- und dardurch veranlasete reciprocirlich verächtliche Zureden / nebst denen heimlichen Pratiquen / so besagte V. Ort mit dem Papst / Kayser / Land-Leuthen in Wallis, ꝛc. gestellet / erregten aber neue Unruhen / so daß An. 1531. nach verschiedenen unfruchtbarlich zerschlagenen Zusamenkönften zu Basel, Zürich, Baden, ꝛc. von Zürich und Bern ersagten V. Orten alle Proviants-Zufuhr / auch freyer Kauff und Marckt abgeschlagen worden / selbige aber nach Abforderung der Bunds-Briefen in die Freyen Aemter gegen den Züricherischen Gräntzen geruckt / und den 11. Octob. das Züricherische Kriegs-Volck zu Cappel angegriffen/ und mit Verlurst 512. Mann zur Flucht getrieben / auch folglich die Herrschaft Knonau übel beschädiget / zumalen da dieses letstere sich widerum versammlet / und mit Zuzug der übrigen Evangelischen Eydgenossen und Unterthanen verstärckt in das Frey Amt und das Zuger Gebiet eingerucket / ein Ausschuß darvon den 24. Octobr. auf dem Berg Gubel bey Mentzingen nochmahlen geschlagen / und dardurch so wol als durch den Heimzug der meisten Auxiliar-Völckeren die von Zürich veranlaset und gleichsam genöhtiget / den 16. Nov. in einer Wiesen ohnweit Baar einen Friedens-Schluß / welcher der andere Lands-Frieden genennt worden; einzugehen / woraus auch der Fried mit Bern, und An. 1532. die Wiedereinsetzung des Abbts von St. Gallen in seine Lande / gefolget. Bullinger. Lib. cit. Stumpf. Msc. Lib. VIII. & IX. Urstis. Lib. VIII. Stettler. Part. II. L. I. & II. &c. was auch für mehrere / sonderlich auch Catholische Scribenten / diesere ganze Handlung und Krieg / in Specie aber die vorgegangene Schlachten / und zwaren wie so different der eint- und anderseitige Verlurst in denselben (da etliche sich nicht geschohen zuschreiben / daß in der Cappeler Schlacht 293. Regiments-Personen von Zürich umgekommen / da deren in allem nur 200. sind) beschrieben / ist weitläuffig ausgeführt zufinden in Hotting. Helvet. Kirchen-Gesch. loc. cit.

Cappeler-Krieg.

Welsch-Neuenburg.

In währender solcher Zeit hat Herzog Ludovici I. von Orleans Gemahlin Johanna Marggräfin von Hochberg bey denen Eydgenössischen Orten um Wiedereinraumung von Welsch-Neuenburg angehalten/ auch An. 1529. auf einer zu Baden gehaltener Tagleistung ihres Begehrens vollständige Willfahr erhalten. Stettler. Nüchtländische Geschichte, Part. II. Lib. I. p. 33.

Türcken-Hülff.

Gleich nach Beendigung obigen Kriegs geschahe An. 1532. von Seiten des Kaysers und des Reichs, auch des Papsts, ein Ansuchen an die Eydgenossen / um eilende Hilff wider den Türcken, welches sie aber so wol als auch An. 1538. höflich abgeschlagen/ und An. 1543. über die an sie von dem Kayser und Cammer-Gericht geschehene Anforderung einiger Reichs-Steuren / ihre Exemtion so wol hiervon als von der Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction gegen dem Kayser und das Reich antwortlich deffendirt. Stumpf. lib. IX, pag. 689. Stettler. loc. cit. lib. II. p. 55. 56. 62. lib. III. p. 112. lib. IV. p. 131.

Solothurnische Streitigkeiten.

Zu Solothurn zu Stadt und Land ereigneten sich der Religion halber auch unter denen Burgeren ernstliche Mißhelligkeiten / welche sich An. 1529. und 1530. zu würcklicher Thätlichkeit angelassen / aber wieder vermittlet worden / An. 1533. aber neuer dingen mit Ergreiffung der Waafen entstanden/ aber auch damahls durch einen Spruch der Eydgenössischen Gesandten übriger Orten/ und zugleich die Evangelische Religion daselbst geendet worden. Stettler. l. c. lib. I. pag. 26. 35. & lib. II. p. 61. Haffner. Part. II. p. 216. Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte, Tom. III. p. 664.

Genf von Savoy angegriffen.

Schon An. 1530. hatte Bern, Freyburg, und Solothurn der von dem Savoyschen Adel angegriffenen Stadt Genf eine Hilff von 6500. Mann zugeschickt/ und hierauf ein Vertrag durch Unterhandlung der übrigen Eydgenössischen und Zugewandten Orten veranlaset/ weilen aber solcher nicht gehalten/ und Herzog Carolus von Savoy selbst An. 1535. auch die Stadt Genf zuüberziehen unternohmen/ auch die Bern- und Freyburgische Unterthanen in denen Herrschaften Granson und Tscherlitz beschädigen liesse; erklährte sich Bern zu thätlicher Beyhilff für Genf, kündigte dem Herzog offentlich den Krieg an/ und zog den

Bern erobert die Waadt.

22. Jan. 1536. würcklich zu Feld / Pätterlingen, Milden, Cuderfin, Rue ergaben sich gleich an sie/ das übrige Pays de Vaud bis nach Gex, Nyon und Copet war von den Feinden verlassen befunden/ Neustatt, Thonon und Alinge über dem Genfer-See in dem Chablais kamen auch in ihren Gewalt/ der zu äusserst der Herrschaft Gex gelegene veste Paß/ die Cluß genannt/ auch Cossonay, Vivis, Yverdon und Chillon aber

müßten

müßten durch Belagerungen und mit Gewalt eroberet werden / worauf sich auch Wißlispurg in ihren Gewalt / und die Stadt Lausanne mit Ueberantwortung des Bißthums / in ihren Schirm ergeben / alles innert 5. Wochen Zeit / dann sie den 27. Februarii wieder heimgekehret / von welchen eroberten Plätzen sie auch etliche Freyburg überlassen. Stumpf. lib. VIII. c. 26. 27. Franck. Part. II. Chron. p. 761. Stettler. Part. II. lib. I. p. 64. & lib. III. p. 78. seq.

Gleichen 1536. Jahrs schrieben die Eydgenossen auf Anwerbung der Kayserlichen Gesandten an den König Franciscum I. von Franckreich, wegen Sicherstellung und Verschohnung der Grafschaft Burgund, würckten auch für selbige An. 1544. einen Neutralitäts-Tractat auf 4. Jahr / und 1552. dessen Erstreckung noch auf 3. Jahr bey Franckreich aus. Stettler. l. c. lib. III. p. 90. lib. IV. p. 139. 174. Die Evangelischen Eydgenössischen Städte aber möchten über ihre Schrift und mundlich An. 1536. und 1546. für ihre verfolgte Glaubens-Genossen in Franckreich und Piemont, bey ihme abgelegte Intercessionen kein völlig willfährige Antwort erhalten / gleich es ihnen auch An. 1557. bey seinem Nachfahren Henrico II. ergangen. Sleidan. lib. X. Histor. n. 36. Stettler. l. c. lib. IV. p. 141. & lib. V. p. 193.

Burgundische Neutralität.

An. 1542. erhielte König Franciscus von Franckreich einen Aufbruch von 14000. Eydgenossen, und schickte sie unter dem Dauphin vor Perpignan in Catalonien. Haffner. Part. II. p. 227. auch An. 1544. wiederum einen Aufbruch von 3400. Mann / welche viel zu dem bey Cerisola in Piemont über die Kayserliche erhaltenen Sieg beygetragen / und danahen mit stattlichen Geschencken wiederum nach Haus geschickt worden. Stettler. l. c. lib. IV. p. 137.

Französischer Volck-Aufbruch.

König Henricus II. von Franckreich hat seine Hochachtung gegen der Eydgenoßschaft zubescheinen gleich nach Antritt seiner Regierung gemeine Eydgenossen An. 1547. zu Gevattern seiner neugebohrnen Tochter angesprochen / welche Christliche Action zuverrichten / sie vier Gesandte nach Franckreich geschickt. Thuan. lib. III. Histor. p. 62. thate auch sogleich Anwerbung auf verschiedenen Tagleistungen um Erneuerung der zwischen der Cron Franckreich und gemeiner Eydgenoßschaft sich gehaltener Bunds-Verständnuß, und erhielt solche auf seine Lebens-Zeit und 5. Jahr nach seinem Tod von allen Orten / auch Bünden und Wallis, Zürich und Bern allein ausgenohmen; wie dann die Besieglung und Beschweerung dieser Bündnuß im Augusto erfolget. Thuan. lib. VI. p. 117. Haller. lib. XXXI. Histor Helvet. Msc. c. 3. Er accordirte auch An. 1552. das Eydgenössische durch eine Gesandschaft nach Zweybrücken

Heinrich der Andere bittet die Eydgenossen zu Gevatteren /

und erneueret den Bund.

brücken an ihne gebrachte Ansuchen um Verschohnung der Elsassischen Landen. Urstis. lib. VIII. c. 21. und erhielt An. 1553. einen Aufbruch von 10000. mit ihme verbündeten Eydgenossen, zu Abhaltung der Kayserlichen Einruckung in die Picardie, An. 1555. zu Eroberung der Stadt Ulpian in Piemont, 1554. zur Defension der Stadt Siena in Toscana, (da ihren bey Marciano in die 2000. erschlagen worden:) und 1558. auch zu Einnahm der Vestung Calais. Hotting. Method. legend. Helvet. Histor. p. 424.

Meyländisch Capitulat/

Immittelst waren An. 1552. zwischen dem Kayserlichen Statthalter in Meyland und gemeinen Eydgenossen die Bunds-Capitul wieder erneueret / und in ein auf Kayser Caroli Leben und 4. Jahr nach seinem Tod gestellten Vertrag gebracht. Stettler. Part. II. Lib. IV. pag. 170.

und Oesterreichisch Erb-Vereinigung erneueret.

An. 1557. Montags nach Judica war auf einer zu Basel gehaltenen Tagleistung von allen Orten der Eydgenoßschaft aussert Basel die Erb-Einigung mit dem Haus Oesterreich erneueret und bestäthiget / auch von König Philippo von Spanien confirmirt. Stettler. l. cit. Lib. V. p. 191.

Päbstlicher Volck-Aufbruch.

Dis Jahr schickten auch die Catholischen Ort Papst Paulo IV. in die 3000. Mann zu Hilff / welche aber nicht nur bey Palliano von den Kayserlichen geschlagen / sondern auch der Uberrest in einem elend- und armen Zustand wieder nach Haus geschickt worden. Stettler. l. c. p. 194. Thuan. Lib. XVIII. Histor. p. 383.

Freyheit-Bestätigung.

An. 1559. bestäthigte Kayser Ferdinandus I. auf dem Reichs-Tag zu Augsspurg denen Eydgenossen alle ihre Kayserliche und Königliche Freyheiten: Stettler. l. c. p. 198. und sein Sohn Maximilianus II. that ein gleiches An. 1566. Lauterbach & Beuther Part. I. Continuat. Hist. Sleidan. Lib. IX. &c.

An. 1562. in denen der Religion halber in Franckreich entstandenen Streitigkeiten bewilligten die Catholischen Orte dem König einen Aufbruch von 15. Compagnien / darvon aber in dem Treffen bey Dreux neben 14. Hauptleuthen in die 1000. Mann geblieben; Es brachte zwar der Printz von Condé darwider in die 12. Compagnien in dem Berner Gebiet, Wallis und Neuenburg auf / selbige aber wurden von denen Obrigkeiten zuruck berüft. Thuan. Lib. XXX. Histor. init. Stettler. l. c. pag. 206. 209.

Savoy sucht Bündnuß bey denen Eydgenossen.

Ohnerachtet die obbemeldt-zwischen Bern und Savoy gewaltete Streitigkeit noch nicht befriedet ware / so meldete sich der Herzog doch schon An. 1560. bey denen Eydgenossen um eine Bündnuß und Vereini-

einigung an / und erhielte auch hierin von Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug und Solothurn willfährigen Bescheid / welches Bern, sich in die nöhtige Defension gegen Savoy, sonderlich in seinen eroberten Landen / zusetzen veranlasete; weilen nun hierauf wegen dieseren Landen Restitution zu einem Vergleich Anbahnung geschehen / handleten die XI. ohninteressirte Orte von 1561. bis 1564. in verschiedenen Conferentzen zu Neuenburg, Basel, Baden und Newis, auch durch abgeschickte Gesandtschaften nach Bern, so viel in dieser Sach / daß endlich die zu Basel und Newis vorgeschlagene Mittel von beyden Theilen angenohmen / die Herrschaft Gex, samt der Landschaft jenseits der Rhone und dem Genfer-See dem Herzog den 20. Jun. 1567. wieder abgetretten / das übrige Land aber denen von Bern als ein ewiges Eigenthum verblieben / welcher Vertrag 5. Jahr hernach von den Königen von Franckreich und Spanien auch authorisirt worden. Stettler. l. c. à p. 200-214. 225. Urstis. Lib. VIII. c. 26. Lauterbach & Beuth. P. II. Continuat. Histor. Sleidan. Lib. III. n. 25.

Bern vergleicht sich mit Savoy wegen der Waadt.

An. 1564. ward mit König Carolo IX. von Franckreich von denen Eydgenössischen Orten (Zürich und Bern ausgenohmen:) ein den vorigen Bunds-Tractaten gleiche Bunds-Vereinigung auf seine Leb-Zeit und 5. Jahr nach seinem Tod aufgerichtet / und hierauf in denen in dem Reich selbst entstandenen Mißhelligkeiten von den Catholischen Orten An. 1567. ohnerachtet der vom Prinzen von Condé darwider gethaner Vorstellungen ein Aufbruch von 10000. Mann / welche dem bey S. Denis vorgegangenen Treffen beygewohnet; auch 1573. zwey Regimenter / welche in der Belagerung der Stadt Rochelle gebraucht worden / erhalten: von denen aber auch 1574. bey Die in Dauphiné einige einen mercklichen Verlurst empfangen / worauf gemeine Eydgenossen solche Zweytracht 1575. durch eine Gesandtschaft gütlich beyzulegen / aber vergebens / getrachtet / &c. anbey sind auch in die 13. Compagnien von Bern, Neuenburg- und Bielischen Unterthanen dem zu Trost der Evangelischen in Franckreich eingeruckten Pfaltz-Graf Johann Casimir dahin 1575. gefolget / könftigen Jahrs aber / nach dem von ihrem Führer mit dem König gemachten Frieden / ohne sonderlich fruchtbares ausgerichtet zuhaben / wieder nach Haus gekommen. Haller. Lib. XXXVI. Histor. Helvet. c. 6. Lib. XL. c. 8. 12. Lauterbach & Beuther Part. II. Continuat. Histor. Sleidan. Lib. III. num. 54. Thuan. Lib. XL. Histor. pag. 834.

Französischer Bund und Volck-Aufbruch.

Innert solcher Zeit ward den 3. Septemb. 1565. die zu Lucern zwischen Papst Pio IV. und den Catholischen Orten der Eydgenoßschaft erneu-

Päpstlicher Bund.

erneuerte Bündnuß solenniter mit dem Eyds-Schwur bestäthet. Rhan. ad h. annum.

Verschiedene Bündnussen mit Savoy.

An. 1577. erneuerten die Städte Bern und Solothurn ihr altes Burger-Recht/ Stettlers Nüchtländische Geschichte, Part. II. Lib. V. pag. 257. und ward von den V. Catholischen Orten mit dem Herzog von Savoyen ein Bündnuß geschlossen ibid. p. 259. folgenden 1578. Jahrs aber ward die zwischen denen VII. Catholischen Orten und der Landschaft Wallis gewesene Bündnuß zu Lucern und Sitten, auch An. 1579. von Freyburg und Solothurn mit der Stadt Besançon in Burgund ein altes Burger-Recht auf 10. Jahr erneueret. Haffner. Theatr. Solodur. Part. II. p. 256. und 1580. an St. Michaelis-Tag zu Lucern ein Bündnuß zwischen den VII. Catholischen Orten und dem Bischoff von Basel geschlossen/ ibid. pag. 257. auch der entzwischen dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund verglichene Neutralitäts-Tractat durch Eydgenössische Vermittlung auf 29. Jahr verlängeret. Haffner. l. cit. Part. I. pag. 464.

Wallis. Besançon. Bischoff von Basel.

Franckreich.

König Henricus III. von Franckreich erneuerte An. 1582. die zwischen der Cron Franckreich und denen Eydgenossen bishin gewaltete Bündnuß nicht allein mit denen Orten / so in selbiger würcklich gestanden / sondern vermöchte auch Bern zu deren Miteintrettung / und erhielt hierauf 1585. von den meisten Orten einen Volcks-Aufbruch von 6000. und 1587. wiederum einen von 4000. Mann. Stettler. Part. II. Lib. VII. p. 283. 290. 315.

Genf.

An. 1584. ward zwischen denen drey Städten Zürich, Bern und Genf zu Schirm ihrer allerseits Landen eine ewige Bündnuß aufgerichtet / und zufolg selbiger An. 1585. zu Trost deren von Genf eine Gesandschaft von beyden ersteren in Savoy geschickt/ auch An. 1586. wegen Annäherung einiger Savoyscher Trouppen von selbigen einige Hilffs-Völcker dahin gesendet. Stettlers Nüchtländ. Gesch. Part. II. Lib. VII. p. 288. 291. 297.

Eydgenössische Gesandschaften an einanderen.

An. 1586. schickten die vier Evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen eine Gesandschaft an Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden und Zug, und An. 1587. auch an Glarus, Freyburg, Solothurn und Appenzell, das schädliche Mißtrauen/ so die gegen ihnen hatten/ ihnen zubenehmen/ und die Eydgenössische Liebe und Treu wieder herzustellen/ welcher Vortrag zwar gutwillig angehört/ auch durch reciprocirliche Gesandschaften der Catholischen Orten an die Evangelische Ort ein gleiches sincerirt worden/ (wie die ein und anderseits geschehene Vorträg/ so die Catholische An. 1588. zu Mönchen trucken lassen/ es zeigen:)

zeigen:) die hierbey aber der Religion halber angehängte Puncten verursachten einen ganz widrigen Effect und mehrere Verbitterung der Gemüther: Haller. Lib. XLIV. Histor. Helvet. Msc. c. 15. & Lib. XLV. c. 3. Stettlers Nüchtländ. Gesch. Part. II. Lib. VII. p. 292. 296. Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte, Tom. III. Lib. VII. pag. 926. insonderheit da die VII. Catholischen Orte annoch selbigen Jahrs Sonntag nach Francisci zu Lucern einen Religions-Bund (welche auch der guldene und Boromäische Bund genennet wird / und obigem zu Mönchen getruckten Bericht angefügt ist:) bey der Catholischen Religion zuverharren / zuleben und zusterben / mit einanderen errichtet. Haller. Lib. cit. c. 5. Hottinger. l. c. pag. 931.

Gulden- oder Boromäische Bund.

Gleichen Jahrs entstuhnde zu Müllhausen, bey Anlas zweyen ihrer Burgeren wegen etwas wenig Waldung verweigerten Antwort vor einem fremden Gerichts-Stab / eine grosse Weitläuffigkeit / indeme solche denen Catholischen Orten nachgeworben / und von ihnen eine Gesandschaft nach Müllhausen ausgewürcket / welche aber von dannen so mißvergnügt abgescheiden / daß selbige auch der Stadt Müllhausen die Bünd aufgesagt; Obgleich nun die IV. Evangelische Städt und Glarus solche Mißhelligkeit gütlich beyzulegen sich äusserst bemühet / war doch solches nicht erhältlich / so daß sie sonderlich / da durch ermeldte unrühige Burger auch die übrige Burgerschaft wider die Obrigkeit verhetzt worden; benöhtiget gewesen / 2000. Mann dahin An. 1587. abzuschicken / welche den 14. Jun. die Stadt mit Sturm ein- und viel Aufrührer gefangen genohmen / drey hinrichten lassen / den Raht auf ein neues besetzt / und die Burgerschaft in Huldigung genohmen / auch bis zu völlig bevestneter Ruh 600. in Besatzung hinterlassen / und An. 1590. eine neue daselbst entstandene Aufruhr gestillet. Haller. Histor. Helvet. Msc. Lib. XLVII. & XLVIII. Stettlers Nüchtländische Geschichte, Part. II. Lib. VII. pag. 293. 301. 315.

Müllhauser Unruhen.

An. 1587. 12. Maji haben Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug und Freyburg mit König Philippo II. von Spanien nicht nur zum Schirm ihrer Land und Leuthen / sonderlich Meylands, sondern auch zu Erhaltung der Römisch-Catholischen Religion / ein Bündnuß auf des Königs und seines Sohns Leb-Zeiten / und fünf Jahr nach ihrem Tod errichtet / und 1588. zu Meyland durch den Eyd bekräftiget. Haller. Histor. Helvet. Msc. Lib. XLIX. l. 5. & Lib. L. c. 12. Hottingers Helvet. Kirchen-Geschichte, Tom. III. Lib. VII. p. 940.

Bund mit Spanien.

An. 1588. im Majo ward zwischen denen Städten Zürich, Bern und Straßburg eine nachbarliche Defensiv-Bündnuß geschlossen / Kraft deren

Bund zwischen Zürich / Bern und Straßburg.

deren auch die zwey erstere der letsteren An. 1592. in dem wegen streitiger dortiger Bischoffs-Wahl entstandenen krieglichen Unruhen 3000. Mann zu Hilff geschickt / welche ihnen auch getreue Dienste geleistet. Haller. l. c. Lib. L. c. 5, 6. 12-18. Thuan. Lib. CIV. & CV. Histor. Stettlers Nüchtländische Geschichte Part. II. Lib. VII. pag. 326. & Lib. VIII. p. 365.

Krieg mit Savoy.

An. 1589. ware der Herzog von Savoyen gesinnet / sich durch eine angestellte Verrähterey der Stadt Lausanne zubemächtigen / welche aber theils entdeckt / theils durch einen ungestühmen Wind verhindert worden / welches Bern veranlaset mit dem König von Franckreich sich in einen Tractat einzulassen / daß er ermeldten Herzog angreiffen / und sie ihme hierzu eine erkleckliche Summ Gelds zuschiessen wolten / welches er auch nach erhaltenem Aufbruch von einig Eydgenössischen Orten von 3. Regimenteren / mit Zuzug deren von Genf, würcklich vorgenohmen / und Thonon, Fleschiere, Ripaille, &c. einnehmen lassen / zu deren Besatzung / nachdeme die Französische Armee folglich nach Mümpelgard und Langres verrucket; Bern erstlich 3000. Mann eigner Völckeren dahin abgeschicket / und hernach mit dem Panner in 10000. starck nachgezogen / den vesten Paß Buringes eroberet / und von der Savoyschen Armee bey S. Joire auf die 400. erlegt / von daselbst aber wegen unter ihnen entstandenen Uneinigkeit wieder abgezogen / und das eroberte Land verlassen / auch im Septemb. zu Newis zwahr ein Fried abgeredt / aber niemahlen bestäthiget / hingegen von Franckreich und Genf, ohnerachtet vielmahlig zu St. Mauritzen und anderwärtig nach der Evangelischen Eydgenössischen Orten tentirten Vermittlung der Krieg gegen Savoy nicht ohne glücklichen Succeß fortgesetzet / bis An. 1593. ein Stillstand auf zwey Jahr beabredet / und An. 1600. zwischen Franckreich und Savoy der Fried / mit Einschliessung der Eydgenoßschaft und Zugewandten, geschlossen worden. Haller. Msc. Lib. LVIII. Thuan. Histor. L. XCVI-CXXV. Stettler. Part. II. Lib. VII. p. 327. Lib. IX. p. 400. Spon Histoire de Geneve, Part. II. p. 62-141.

Türcken-Hilff.

Zu denen An. 1597. und 1601. von dem Kayser an die Eydgenossen begehrten Türcken-Hülffen, ward beyde mahl mit Volck oder Geld etwas beyzutragen ausgewichen / das erste mahl aber 250. Centner Pulver freywillig hergegeben / und das andere mahl einige Geneigtheit zu einem Aufbruch in des Kaysers Sold gezeiget. Stettler. l. c. L. IX. init. & pag. 402.

Religions-Streit in Appenzell.

An. 1596. ward in dem Land Appenzell wegen Unterscheid der Religion und danahen 1588. gegen die Evangelische zu Appenzell erzeigter

Hitz /

Hiz/Aufnehmung deren Capucineren und einseitigem Eintritt in die Spanisch-Mayländische Bündnuß/ auch Vermehrung der Land-Leuthen; durch Gesandte von Zürich, Lucern, Schweitz, Unterwalden, Glarus und Schaffhausen eine Lands-Theilung den 21. Aug. in XVII. Artickeln projectirt/ und von denen Land-Leuthen beyder Religionen der inneren und ausseren Roden/ mit Vorbehalt deren Wiederaufhebung dienlicher befindenden Falls/ angenohmen. Chron. Appenzell. Msc. Bischoffsberger p. 95. 303.

Appenzell und Lands-Theilung.

An. 1602. erneuerten alle Orte der Eydgenoßschaft (allein Zürich ausgenohmen:) die Französische Bündnuß mit König Henrico IV. und liessen selbige den 20. Octob. zu Paris durch ihre Gesandten offentlich durch den Eyd bestäthigen/ auch möchte Zürich allererst An. 1614. in selbige einzutretten bewogen werden/ da immittelst dem König An. 1606. ein Aufbruch von zwey Regimentern/ An. 1614. ein anderer von 6000. Mann/ und Anno 1616. wiederum vier Compagnien aus der Eydgenoßschaft bewilliget worden. Thuan. L. CXXIX. Haller. Msc. L. LXIV. c. 9. & LXV. c. 3. Stettler. Part. II. L. IX. pag. 405. 428. & Lib. X. pag. 479.

Französische Bündnuß erneueret.

In gleichem Jahr erneuerete Bern sein Bündnuß mit Wallis, und errichtete eine neue mit gemeinen drey Bünden. Stettlerus l. c. pag. 409.

Weilen Anno 1598. Bern mit dem Bischoff von Basel sich in einen Tausch-Wechsel des Bischoffs auf der Stadt Biel habenden Rechten gegen dem Münsterthalischen Burgrechten mit der Stadt Bern eingelassen/ hernach aber den Bischoff und Biel desselbigen gerauen/ auch die Münsterthaler sich dessen beschwehret/ sind daraus viel Verdrießlichkeiten und Uneinigkeiten erfolget/ daß die übrige Eydgenössischen Orte sich in den Handel zulegen benöthiget worden/ und so viel durch öftere sonderlich An. 1602. 1604. 1605. tentirte Vermittlungen endlich ausgewürckt/ daß solcher Tausch aufgehebt/ und An. 1607. die von Bern sich desselben auch begeben/ dessen ohngeachtet von Seiten des Bischoffs wegen Biel und Münsterthal annoch einige Differentzien erreget/ selbige aber auch Anno 1610. durch erbettene Schiede-Richter beygeleget worden. Dißfällige Apologia der Stadt Bern, rc. Stettler. l. cit. Part. II. L. IX. p. 393. L. X. p. 451.

Bern hat Händel mit dem Bischoff von Basel.

Bielische Tausch-Handlung.

Ohngeachtet auch die den 11. Dec. An. 1602. von Seiten Savoy tentirte Besteigung und Einnahm der Stadt Genf unglücklich und mit mercklichem Verlurst des Feinds abgelauffen. Thuan. L. CXXIX. pag. 143. Plantin. L. VI. p. 369. Spon T. II. p. 143. seq. war doch sogleich von

Savoyscher Anschlag auf Genf.

Zürich und Bern dahin ein Zusatz von 1000. Mann geschickt / welche auch / bis nach dem den 30. Jun. A. 1603. zu St. Julien durch Gesandte von Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell abgeredten Frieden daselbst verblieben; Es war dessen ungehindert in folgenden Jahren / sonderlich Anno 1606. 1609. 1610. von Seiten Savoy neue Unruh / sonderlich wider Genf tentirt / auch An. 1614. die Waadt von Bern auf einer Eydgenössischen Jahr-Rechnung wieder verlanget / bis sich endlich der Herzog nach der Anno 1617. mit Bern geschlossenen Bündnuß seiner disseitigen Ansprachen lediglich begeben. Haller. Mscr. Lib. LIX. cap. 8. Stettler. loc. cit. Lib. IX. in fin. L. XI. p. 482. Spon. l. c. ad h. ann.

Unruh in Bündten.

Die so wol durch Erbauung der Vestung Fuentes an dem Comer-See an den Meyland- und Bündnerischen Gräntzen / als von einigen Gemeinden in Bündten mit Spanien gemachte Capitulation An. 1603. und 1604. erweckten zwischen denen in diesen Landen dem Papst und Spanien einer- dann Franckreich und Venedig anderseits anhangenden Factionen solche Verwirrungen / daß das Land-Volck nicht nur An. 1603. sondern auch An. 1607. mit bewehrter Hand für Chur gerucket / denen so wol von Gemeinen, als sonderlich durch wiederholte Gesandschaften in Bünden und an den Spanischen Gubernatoren zu Mayland von Evangelischen Eydgenossen tentirten Vermittlungen kein Gehör gegeben / bis letstlich durch Hinrichtung der Fürnehmsten von der Spanischen Faction die beyden andern die Oberhand behalten. Haller. L. LIX. c. 1. 15. Thuan. Histor. Lib. XXXIV. Sprächer Historie der Rhätischen Unruh, p. 39. seq.

Ericht- und Erneuerung einiger Bündnussen.

Immittelst ward An. 1612. zwischen Marggraf Georg Friderich von Baden-Durlach und denen Städten Zürich und Bern eine 12. jährige Deffensiv-Bündnuß geschlossen. An. 1616. im Jun. zwischen beyden Städten Bern und Neuenburg das ewige Burger-Recht erneueret. An. 1618. den 17. Aprilis die vorigen Jahrs zwischen der Herrschaft Venedig und denen Städten Zürich und Bern errichtete Bündnuß zu Zürich solenniter beschwohren / auch im Majo von Seiten Bern und Wallis die Bündnuß erneueret. Haller. l. c. Lib. LXVI. c. 1. Stettler. Part. II. Lib. X. pag. 460. Lib. XI. pag. 492.

Bündnerische Unruhen.

In dem Bündner Land entstuhnden An. 16.7. durch die Französisch- Spanisch- und Venetianische Factionen / auch aus Eyfer gegen die Evangelische Religion / sonderlich in dem Veltlein wiederum schwehre Unruhen / zu deren Stillung und Wiedereroberung des von Seiten Spanien und Meyland weggenohmenen Veltleins Zürich

und

und Bern An. 1620. gemeinen drey Bünden 3000. Mann / die Catholische Orte An. 1621. aber denen im Ober-Bund 1500. Mann zu Hilff geschickt / welche beyde Aufbrüch aber selbigen Jahrs wieder nach Haus gekommen / hingegen gemeine Eydgenossen solche durch Gesandschaften an Ertz-Herzog von Oesterreich und den Spanischen Gubernatoren zu Meyland, als auch auf einer An. 1622. zu Lindau gehaltenen Conferentz, und die Evangelischen Orte insbesonder durch eine Gesandschaft an den König von Franckreich zustillen getrachtet / weilen aber solches alles unfruchtbarlich ausgeschlagen / und solches von Seiten Franckreich mit Kriegs-Macht An. 1624. in Stand zubringen vorgenohmen worden / haben gleich Anfangs Zürich, Bern und Wallis dem König hierzu 3700. Mann und in folgenden zwey Jahren / nebst auch anderen Orten noch einige Regimenter abfolgen lassen / auch An. 1635. bey wieder entstandener Unruh ein gleiches gegen Franckreich gethan / wordurch das Veltlein, Cleven, Worms, ꝛc. wieder eroberet / und An. 1636. denen Bündneren wieder restituirt worden. Sprächers Hist. von diesen Unruhen. Stettler. Part. II. L. XI. usque ad fin. Hist. Theatr. Europ. Tom. I. & II.

Streit zu Glarus wegen Religion.

Weilen sich immittelst auch in dem Land Glarus der Religion und Ehe-Sachen halber zwischen denen Land-Leuthen beyder Religionen eine weitläuffige Streitigkeit erhoben / als ward solche durch von 8. Orten der Eydgenoßschaft in Gleichheit der Religion verordnete Sätz und gemachte Abtheilung deren Ehren-Aemteren / Landvogteyen / Gesandschaften / ꝛc. zwahren Anno 1623. beygelegt / weilen aber von Seiten Schweitz wegen der Verwaltung der Landvogteyen Utznach und Gaster An. 1628. neuer Streit erregt worden / ist solcher zwar schon damal dem Eydgenössischen Recht anhängig gemacht / aber erst An. 1638. durch wieder erbettene Schiede-Richter vermittlet worden. Tschudi Glarner-Chronic, p. 555. 559. 572.

Schwedische Armee ruckt vor Costantz.

Ohneracht auch der in Teuschland gestandene König Gustavus Adolphus von Schweden Anno 1631. und 1633. gemeine Eydgenoßschaft / und 1632. ins besonder die Evangelischen Orte / in nähere Verständnuß wider das Haus Oesterreich zutretten eingeladen / wolten sie sich doch nicht von ihrer vorgenohmenen Neutralität abwendig lassen machen / da immittelst aber An. 1632. die Stadt Rothweil von dem Herzog Julio Friderico von Würtenberg eingenohmen / und dem Eydgenössischen Corpori entzogen worden: Als aber An. 1634. die Schwedische Armee durch Stein am Rheyn durchgebrochen / und den Paß über den Thurgäuischen Boden mit Gewalt vor Costantz genohmen / zogen

zogen Urj, Schweitz, Unterwalden und Zug in 3000. starck würcklich in das Thurgäu aus/ und nahmen da den Obrist-Wachtmeister Kilian Kesselring von Bußnang, der auch Burger zu Zürich war / unter dem Vorwand einer mit den Schweden gehabten Verständnus / weg/ und liessen ihne erst An. 1634. nach ernstlich mit ihme vorgenohmener Tortur, angelegter grosser Buß und Kösten / auch dessen Infam-Erkennung und Verbannisirung / wieder ledig; weilen nun auch in folgenden Jahren so wol die Schwedische als Kayserliche Armee an den Gräntzen gestanden / und die erstere die Waldstädte weggenohmen / müßten die Zürichischen, auch die Solothurnische, Stift- und Stadt Baßlerische, auch Bielische und andere Eydgenössische Angehörige viel Beschwerden danahen oftermahlen erleiden. Theatr. Europ. Part. II. & P. III. Mercure Suisse.

Kesselringis. Handlung.

Weilen auch bey Anlas solcher Kriegs-Gefahren An. 1632. eine Besatzung von den vier Evangelischen Städten nach Müllhausen abgeschickt / und das Bernerische Contingent von 75. Mann an einem engen Paß bey Balstal, die Cluß genannt / von der Solothurnischen Wacht und Land-Volck übel geschmähet / mißhandlet / und ihnen der Paß abgeschlagen worden / als entstuhnd hieraus ein grosser Widerwillen / welcher aber durch Vermittlung übriger Eydgenössischer Orten / Erstattung der Kösten / und Abstraffung der Meist-Fehlbaren wieder gestillet worden. Theatr. Europ. Part. II. p. 603. Mercure Suisse, p. 94. Haffner. Part. II. p. 289. 363.

Matrimonial und Collatur-Streitigkeiten zwischen Zürich und Abbt von St. Gallen.

Es entstuhnden auch zwischen der Stadt Zürich und dem Abbt von St. Gallen, wegen der Judicatur der Ehegerichtlichen Streit-Sachen im Thurgäu, sonderlich in St. Gallischen Gerichten, und wegen der Collaturen und Pfrund-Satzes im Rheynthal einige Streitigkeiten / welche An. 1631. die V. Catholische Ort samt den Catholischen Glarnern zu Gunsten des Abbts entscheiden / worwider aber Zürich und Evangelisch Glarus protestirt / und die mehrere Orts Stimmen in solchen Fällen nicht gestatten wollen / danahen An. 1632. von denen beyderseits erwehlten Schied Richtern von Bern, Basel, Freyburg und Solothurn obige Urtheil zernichtet / und ein neuer von beyderseits Partheyen beliebter Vergleich / Kraft dessen sonderlich der Entscheid der Religions-Streitigkeiten gleichen Sätzen beyder Religionen zugesprochen / und die Ehe-Sachen je für den Richter jeder Religion gewiesen worden; errichtet worden / welchen aber Abbt Pius von St. Gallen allererst im Novemb. An. 1637. auf einer zu Ellg gepflogenen Conferentz angenohmen.

men. Mercure Suisse, p. 62. Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte, Tom. III. Lib. VII. p. 1047.

An. 1634. ward im Martio auch die Bündnuß zwischen König Philippo IV. von Spanien und denen Catholischen Orten Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug, Appenzell innern Roden und Abbt zu St. Gallen, (denen hernach auch Freyburg noch zugetretten:) und im Junio von gleichen Orten mit Herzog Victore Amadeo von Savoy erneueret.

Spanische und Savoysche Bündnuß.

Folgenden 1635. Jahrs ware dem König von Franckreich ein Volcks Aufbruch von 4. Regimentern / und An. 1639. wiederum einer von 6000. Mann bewilliget / hingegen möchten die Eydgenossen von ihme über die An. 1636. 1642. 1647. geschehene Ansuchen und Fürbitts-Schreiben die ehmahls zwischen dem Herzogthum und der Freyen Grafschaft Burgund beobachtete Neutralität nicht wiederum erhalten. Rahn ad hos Annos.

Französischer Volcks-Aufbruch.

An. 1643. waren die unter den Gemeinden des Zehen Gerichten Bunds wegen Erwehlung eines Land-Ammanns / Land-Schreibers und Land-Weibels entstandene Mißhelligkeiten durch die von Zürich, Bern und Glarus dahin abgeschickten Gesandten zu beyder Partheyen Vergnügen beygelegt. Theatr. Europ. Part. V. p. 110.

Weilen dieser Zeit das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer sich auf Nachwerben unrühiger Leuthen wider die Stadt Basel Process und Arrest zuerkennen und anzulegen / auch solche mit Executions-Mitteln auszuführen unterstanden / als ward bey Anlas der Westphälischen Friedens-Handlung Herr Burgermeister Johann Rudolph Wettstein von Basel an dortige Kayserliche, Königlich Französisch- und Schwedische Plenipotentiarios abgesendet / um von denenselben im Namen der gemeinen XIII. und Zugewandten Orten der Eydgenoßschaft auszuwürcken / daß eine Lobliche Eydgenoßschaft bey ihrem freyen souverainen Stand fürbas rühig und ungekränckt gelassen / und dem Cammer-Gericht nicht nur solche Process zucassiren / sondern auch nichts mehr dergleichen gegen sie vorzunehmen injungirt werde; worüber Kayser Ferdinandus III. mit Raht und Einstimmung samtlicher Reichs-Ständen unterm 14. Maji An. 1647. sich erklähret / daß besagte gemeine XIII. Orte der Eydgenoßschaft nun schon viel lange Zeit und Jahr in Possessione vel quasi eines völlig freyen und ausgezogenen Stands gewesen, und folglich keineswegs denen Reichs-Gerichten unterworffen seyen; und ward hierauf auch solches als ein zwischen denen Reichs-Ständen einer und denen Französischen und Schwedischen Pleni-

Exemtion der Eydgenoßschaft von dem Reich.

Plenipotentiariis anderseits verglichener Friedens-Artickel dem Friedens-Instrument An. 1648. in dem VI. Artickel einverleibet / und die wider ermeldte Stadt Basel erkennte Procefs, Mandata, Execution und Arresta aufgehebt; als aber An. 1650. das Cammer-Gericht wegen anforderenden Ruckstands seiner Unterhaltung und Ausstands einem Florian Wachter von Schlettstatt zuerkennten Summen neue Mandata wider die Stadt Basel ergehen / und ihre Waaren arrestiren lassen / hat ersagter Kayser auf von denen Eydgenößischen an ihne abgeschickten Gesandten gethane Vorstellungen unterm 31. Decembr. an das Cammer-Gericht nicht nur zu Annullirung dieser Mandatorum, Relaxation der Waaren / mit Abtrag Kostens und Schadens / und hinkönftiger Unterlassung solcher Procedur den Befehl ertheilt / sondern auch ermeldten Friedens-Artickel deutlich dahin erklährt / daß die Eydgenoßschaft von dem Heil. Römischen Reich ganz exempt und befreyet verbleiben solle, auch in dem deswegen unterm 14. Martii 1651. an den Chur-Fürsten von Maynz abgegebenen Schreiben die Eydgenoßschaft unter diejenigen / welche das Reich nicht mehr recognosciren, und von selbigem per legem publicam exempt und freygesprochen worden, gezehlet / und unwidersprechlich von dem Reich ganz eximirte Freye Stände benamset.

Bauren-Aufstand.

Gleich An. 1646. die Züricherische Angehörige in denen Herrschaften Wädenschweil, Knonau, Horgen und auch einige in der Grafschaft Kyburg wegen einer auf Burger und Land-Leuth gelegt erleidenliche Gut-Steur sich empöret / und mit Gewalt und Hinrichtung der Meist-Fehlbaren zur Gehorsame gebracht werden müssen: Theatr. Europ. Part. V. p. 1221. also entstuhnde eine gleiche Aufruhr An. 1653. erstlich in dem Entlibuch und überigen Lucernerischen Aemteren / und auf derselben Veranlasung auch in dem Berner- Baßler- und Solothurner Gebiet / auch denen Freyen Aemtern, welche nicht nur mit bewehrter Hand für die Städte Bern, Lucern (darein die drey Waldstädt und Zug eine Besatzung gelegt:) und Arau gezogen / sondern auch sich in denen Freyen Aemtern in 8000. starck versamlet / und denen Hilffs-Völckeren von Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und aus dem Thurgäu entgegen gezogen / endlich aber nach ein und ander Orten erlidtenen Verlurst der Gnaden begehrt / und die Rädelsführer ausgelieferet / deren 5. auch enthauptet / darmit die Aufruhr gestillet / und im Junio das Volck wieder aus dem Feld geführet worden. Rahn pag. 998. Haffner. Part. I. p. 603. & P. II. 206. Bischoffsberger pag. 373.

Oesterreichis. Zolls-Verglich.

Anno 1654. ward zu Abhebung der zwischen dem Haus Oesterreich und denen Eydgenössischen mit selbigen vererbeinten Orten der abstattenden Zöllen in dem Oesterreichischen halber lang gewalteten Mißverständnuß zu Baden im Septemb. und An. 1655. in Bregentz zwischen beydseitigen Abgeordneten ein Vertrag errichtet / und von Ertz-Herzog Ferdinando Carolo und den Eydgenössischen hohen Obrigkeiten authentisch bestäthiget. Bischoffsberger l.c. p. 408.

Rapperschweiler Krieg.

Ohnerachtet auch wegen denen in gemeinen Herrschaften der Religion halber lang gedauerten und sonderlich dißmahls die Kirchen zu Uttweil und Einsetzung eines Altars zu Lustorff ansehenden Streitigkeiten (derentwegen die das Thurgäu regierende Orte in feindliche Bereitschaft sich würcklich gegen einander gestellet:) im Novemb. An. 1651. zu Baden, und folglich zu Frauenfeld von den unpartheyischen Eydgenössischen Orten ein Vergleich vermittlet worden / bliebe jedoch unter beyden Theilen der daraus und anderen Beysorgen wegen der Religion in gemeinen Herrschaften entstandene Eifer noch weiters / welcher auch sonderlich An. 1655. da einige Haushaltungen aus dem Schweitzerischen Flecken Art unversehens sich nach Zürich begeben / und die Evangelische Religion angenohmen / und die von Schweitz auf das Ansuchen deren von Zürich ihr Haab und Gut nicht nur nicht abfolgen / sondern auch denen letsteren eines unbedingten Rechtens hierum vor den übrigen Orten zuseyn ausgeschlagen; so vermehret worden / daß beyde Partheyen mit hülfflichem Zuzug jeder Religion Verwandten übriger Orten im Decemb. gegen einanderen zu Feld gezogen / die von Zürich sich zwar des Thurgäus, Rheinthals und eines theils der Grafschaft Baden bemächtiget / die Belägerung Rapperschweil aber vergebens vorgenohmen / und die von Bern in dem Treffen bey Villmergen das Kürzere gezogen / worauf durch Vermittlung deren unpartheyischen Orten / wie auch des Französisch- und Savoyschen Abgesandten erstlich ein Stillstand der Waffen / und den 26. Feb. An. 1656. die Friedens-Tractaten beabredet / anbey einige Streitigkeiten annoch vier Schied-Richteren zubeurtheilen überlassen worden / welche im Januario Anno 1657. in widerwärtige Urtheil zerfallen / danahen und weil man sich des Obmanns nicht vergleichen könte / folglich solche Sachen unerörteret hangen geblieben: Eydgenössischer Bericht hiervon; Beyderseitige Manifeste; Rahn Eydgenössische Geschicht-Beschreibung ad h. Ann. Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte, Tom. III. Lib. VII. p. 1069. 1073. seq. Tschudi p. 589. Bischoffsberger pag. 238. 377. 387. Haffner. Part. I. p. 608. Part. I. p. 308. Peregrini Simplicii Amerini Bellum Civile Helveticum nuperimum.

Die

Evangelische Gesandschaft in Savoy / und

Die Evangelischen Orte schickten wegen ihren betrangten Glaubens-Brüderen in denen Piemontesischen Thäleren An. 1655. eine Gesandschaft an den Herzog von Savoy, und wiederholten solches nochmalen An. 1663. erhielten auch beyde mahl für selbige einen annehmlichen Frieden. Hotting. l. c. p. 1072. Gelegenheit und heutiger Zustand von Savoy und Piemont L. 3. c. 5-8.

Gemein-Eydgenößis. in Franckreich.

So wol die in Franckreich denen Eydgenößischen Völckeren ruckständige Sold-Gelder / als einigen abgedanckten Compagnien auf der Heimreiß bey dem Paß / die Cluß genannt / erwiesene Schimpf veranlasete gemeine Eydgenossen An. 1650. eine Gesandschaft an den König abzuschicken / welche mit guten Versprechungen wieder zuruckgefertiget worden; und gleich darauf geschahe von Seiten des Königs ein Ansuchen zu Erneuerung der ausgeloffenen Bündnuß, welche auch bey denen Catholischen Orten bald hernach in Stand kommen / bey den Evangelischen aber zu keinem völligen Schluß bis An. 1657. gebracht werden mögen / und allererst den 16. Novemb. An. 1663. (da immittelst schon An. 1659. dem König ein Regiment von 8. Compagnien abgefolget worden:) zu Paris durch den Bunds-Schwur solenniter bestäthet worden. Rahn ad h. ann. Haffner. Part. I. pag. 648. Wagners Reiß-Beschreibung dieser Gesandschaft.

Französische Bunds-Erneuerung.

Venetianis. Volcks-Aufbruch.

Nicht nur Anno 1658. haben Zürich und Bern der Herrschaft Venedig 1200. Mann abfolgen lassen / sondern auch 1665. wiederum eine Werbung von 2000. Mann gestattet / welcher letsterer würckliche Aufbruch aber wieder abgestellet worden. Rahn. l. c. ad hos annos.

Türcken-Hilff.

An. 1664. war auf Ansuchen Kayser Leopoldi um eine Beyhilff wider die starck anruckende Türckische Macht zur Bezeugung der von gemeinen Eydgenossen zu Conservation gemeiner Christenheit tragender Begierd 1000. Centner Pulver übermachet / und solches bey gleichem Anlas 1684. wiederholet. ibid.

Wigoltinger Handel.

Gleichen 1664. Jahrs entstuhnde bey Anlas einiger für Spanien geworbener Soldaten den Evangelischen zu Lipperschwylen in dem Thurgäu am Heiligen Pfingst-Fest an ihrem Gottesdienst gemachte Hinderung / und darauf von den benachbarten Evangelischen von Wigoltingen erfolgter Erschlagung fünff von ermeldten Soldaten ein solcher Eifer zwischen Zürich und den V. Catholischen das Thurgäu regierenden Orten / daß man sich beyderseits in kriegliche Verfassung würcklich gegen einander gestellet / bis die uninteressirte Orte selbige letstlich wider mit einanderen verglichen. Hotting. Tom. III. Lib. VII. p. 1083.

Bey

Defensional-Werck.

Bey Anlas des im Feb. An. 1668. geschehenen Französischen Einfalls in die Freye Grafschaft Burgund haben gemeine Eydgenossen auf verschiedenen Tagsatzungen ein gemeines Defensional-Werck und einmüthige Zusamensetzung, wie starck und mit was Geschütz / auch unter was für hohen Officieren in anscheinenden und sich ergebenden Gefahren eint und anders Ort zuziehen / wie es mit Besatzung und Versicherung der Gräntzen gehalten werden / und was weiters zu einer einmühtigen Zusamensetzung erforderlich berahten und aufgerichtet / welches aber An. 1677. Schweitz, und hernach einigen anderen Orten von Länderen (welche sich disfalls allein nach den Bünden aufzuführen erklährt:) wieder erleydet / von meisten sonderlich den Städten aber continuirt und fortgesetzt worden. Rahn ad h. an. Bischoffsberger p. 284.

Eydgenössis. Handlungen wegen der Grafschafft Burgund / und Bey Anruckung der kriegenden Theilen Armeen an die Gräntzen.

Immittelst erhielte der König von Franckreich An. 1671. einen Volcks-Aufbruch von einigen Orten / wurde auch bey seiner Ankunft in das Brisgäu An. 1673. durch etlicher Orten Gesandte bewillkommet / und eroberte An. 1674. die Freye Grafschaft Burgund, welche in die Neutralität zubringen / gemeine Eydgenossen so wol mit dem Kayser als den Cronen Franckreich und Spanien sich zuvor vielfaltig aber vergebens bemühet; und weilen hernach die beyde feindliche Kayserliche und Französische Armeen gegen der Nachbarschaft angerucket / als ward An. 1674. von gemeinen Eydgenossen eine Besatzung von 1500. Mann nach Basel, und von Evangelischen Städten eine von 200. Mann nach Müllhausen verlegt / An. 1675. von Catholischen Orten die Bischöfflich Baßlerische Lande der Französischen Einquartierungen erlediget / An. 1676. von neuem von gemeinen Eydgenossen aussert Schweitz 1100. Mann nach Basel und dortige Gräntzen/auch von Zürich und Bern 150. Mann nach Müllhausen in den Zusatz geschickt / und An. 1677. auf einer im Februario zu Baden gehaltener Tagsatzung gegen beyden kriegenden Theilen erklähret / daß weder der eint- noch der anderen Armee der Paß über den Eydgenössischen Boden gestattet werden solle / welches auch von beyden Theilen beliebt und placidirt / hingegen An. 1678. von Franckreich wegen verlangter und von Kayserlicher Seits nicht zugestandener genauer Garantie und Abänderung der Commandanten und Guarnisonen in denen Wald-Städten, deren Sicherstellung nicht erhalten werden mögen / danahen bey derselben Angriff und sonderlich bey Belägerung Rheynfelden abermahlen von gemeinen Eydgenossen, ausser Schweitz, 3000. Mann auf die Gräntzen gegen Basel verlegt / und eine zweymahlige Gesandschaft an beyder kriegenden Theilen Generalitäten abgesendet worden / auf welches hernach der Aufbruch beyder Armeen von hiesigen

Gräntzen erfolget. Rahn Eydgenössische Geschicht-Beschreibung, ad hos annos.

Zusatz in Straßburg.

Innert solchen Kriegs-Troublen war auch von Zürich und Bern der Stadt Straßburg An. 1673. ein Zusatz von 300. und hernach An. 1675. noch von 600. Mann überlassen / welcher erst An. 1679. wieder abgedancket worden. ibid.

Vestungs-Bau zu Hüningen 2c.

Der An. 1679. von Franckreich ohnweit Basel zu Hüningen angelegte Vestungs-Bau möchte ohnerachtet der von gemeiner Eydgenoßschaft dargegen gemachten Vorstellungen nicht gehinderet werden / die mehrere Bevestigung aber des an den Solothurnischen Gräntzen gelegenen Schlosses Lands-Cron unterbliebe auf gleich gemachte Repræsentation An. 1687. wie auch die Fortification an dem Horn zu Crentzach ohnweit ob Basel, An. 1689. ibid.

Lands-Streitigkeit in dem Land Glarus.

Wann sich schon An. 1678. in dem Land Glarus unter denen Land-Leuthen von beyden Religionen vielerley Mißverständnussen und Streitigkeiten / sonderlich auch wegen der Mannschaft und Passes durch Utznach und Gaster, und der Art und Weis dergleichen Differentzien beyzulegen; entstanden / und solche verschiedener mahlen auf den gemeinen Eydgenössischen Tagsatzungen anhängig gemacht worden / beyde Theil auch zu öfteren mahlen zu freundlicher Vergleichung unter sich selbst von dannen zusamen gewiesen / hierdurch aber der erziehlete Zweck / sonderlich bey der von den Catholischen Land-Leuthen angetragenen / von den Evangelischen aber für ohnmöglich dargestellten Lands-Theilung nicht nur nicht erreicht worden / sondern auch sonderlich Anno 1682. unter denen übrigen Orten beyder Religionen es wegen Erörterung dißfälliger Streitigkeit durch gleiche Sätze oder per Majora, zu würcklichen Gegen-Verfassungen gerahten / die streitigen Land-Leuth aber zu Verlangung unpartheyischer Schied-Richteren veranlaset worden / welche zwar in dem Land selbst damahls keine diesen Streitigkeiten abhelffliche Mittel / weilen keine Parthey der anderen etwas nachgeben wollen; ausfinden können / An. 1683. aber auf der im September zu Baden verpflogenen Tagleistung / da beyde Partheyen von gemeinen Eydgenossen nochmahlen für sie gewiesen worden; es endlich zu einem einhelligen Vergleichs-Project gebracht / welchen alle Orte (aussert Schweitz) auch die Evangelische Land-Leuth zu Glarus placidirt und angenohmen / die Catholischen Land-Leuth aber einige neue Erläuterungen verlangt / so daß die Verinstrumentirung dieses Vergleichs und Beendigung des Geschäffts annoch bis auf den 1. Decembris 1687. angestanden. Rahns Eydgenössische Gesch. Beschreib. ad hos annos. Tschudi Chron. Glarn. p. 632-670.

Weilen

Weilen sich innert der Zeit An. 1681. und 1683. der König von Franckreich in der Nachbarschaft in dem Elsaß eingefunden / als ward selbiger das erste mahl von den Gesandten gemeiner Eydgenoßschaft, und das letsteremahl von Seiten Basel im Namen gemeiner Eydgenoßschaft gebührend bewillkommet. Rahn Chron.

König von Franckreich wird bewillkommet.

Es entstuhnde auch An. 1681. zwischen denen an der Hoheit Thurgäus Theil habenden Orten und der Stadt Costantz bey Anlas von letsterer mit Gewalt auf dem Boden-See angehaltener Thurgäuischer angehörigen Fischeren / wegen der Jurisdiction auf dem Boden-See eine ernstliche Differentz / welche erst An. 1687. zu End gebracht worden / und ermeldte Orte bey ihrer Jurisdiction bis auf die Mitten des Boden-Sees verblieben / welche 1694. bey Anlas eines von der Guarnison in Costantz auf dem Boden-See weggenohmenen Marckt-Schiffs von Rheynegg, wieder erneueret / durch ertheilte Satisfaction aber auch wieder gestillet worden.

Streitige Jurisdiction auf dem Boden-See.

Die Catholische Orte der Eydgenoßschaft erneuerten immittelst An. 1681. ihren Bund mit Wallis, die von Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug und Freyburg An. 1683. mit dem Herzog von Savoy, in welchen auch An. 1686. die übrigen Catholischen Orte / nebst dem Herrn Abbt von St. Gallen getretten; Bewilligten auch An. 1684. der Cron Spanien einen Volcks-Aufbruch von 2000. Mann / und An. 1687. einen von 3000. der Herrschaft Venedig in Morea. Rahn ad hos annos.

Bunds-Erneuerung mit Wallis und Savoy.

Volcks-Aufbruch für Spanien u. Venedig.

Schon An. 1682. wurden der Stadt Genf ihre in der Landschaft Gex habende Zehend-Gefälle durch eine von dem Parlament zu Dijon ergangene Erkantnus sequestrirt / solches aber auf ihr mit einem Fürwort ihrer verbündeten Städten Zürich und Bern begleitetes Ansuchen wieder aufgehoben / sie aber An. 1685. und sonderlich 1687. auf gleiche Weis von den Dohm Herren zu Annecy wieder angefochten / worauf im Namen der Evangelischen Orten eine Gesandschaft an den König von Franckreich zwaren abgeschickt worden / welche aber wegen ihr zuwider vorigen Uebungen streitig gemachten Curialien zu keiner Audientz gelanget / solche Procefs aber An. 1688. bey dem Parlament zu Dijon still gestellet worden. ibid.

Evangelis. Orten Gesandschaft in Franckreich wegen Genfischen Zehend-Gefällen.

Immittelst geriethen die Evangelische Kirchen in Franckreich An. 1683. und sonderlich nach Aufhebung des Fundamental-Edicts von Nantes An. 1685. wordurch die Evangelische Religion völlig abgethan worden; in einen elend- und bedaurlichen Zustand / da von denen sich aus dem Reich geflüchteten etliche 1000. Personen durch die Evangelische Eydgenoß-

Evangelis. Orten Vorsorg wegen ihren aus Franckreich und Piemont vertriebenen Glaubens-Genossen.

genoßschaft passirt / und mit Raht und Hülff mitleidig unterstützet worden; worzu noch An. 1686. auch die Verfolgung der Evangelischen Kirchen in denen Piemontesischen Thäleren kommen / zu deren Trost die Evangelischen Ort eine Gesandschaft an den Herzog von Savoy abgeschickt / auch endlich dererselben freyen Abzug erhalten / da sich etliche 1000. derselben in der Eydgenoßschaft eingefunden / ein Theil darvon in folgenden Jahren in Brandenburg, Untere Pfaltz, Würtemberg, ꝛc. abgereiset / andere verschiedener mahlen wieder in ihr Land zuruck zutringen getrachtet / eine ziemliche Anzahl auch solches An. 1689. würcklich bewerckstelliget / und 1690. durch Intercession der Evangelischen Orten nicht nur die Freyheit darinn zuverbleiben erhalten / sondern auch den anderen wiederum der freye Zugang in ihr Vaterland gestattet worden. Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte, Tom. III. Lib. VII. p. 1093-1100.

An. 1688. wurde auch in den zwischen Bern und Wallis gewalteten Marchen- und anderen Streitigkeiten durch die auf Anleitung gemeiner Eydgenoßschaft von beyden Theilen erbättenen Schied-Richteren ein Vergleichs-Project errichtet. Rahn l. c.

Eydgenössische Anstalten bey abermahligen Kriegs-Troublen in der Nachbarschaft.

Bey denen zwischen dem Kayser, dem Reich und Franckreich An. 1688. wieder angegangenen Kriegs-Troublen besetzten die Eydgenossen sogleich die Päß und Gräntzen bey Basel mit ziemlicher Mannschaft / legten daselbst zu mehrerer Sicherheit einige Schantzen-Werck an / und handleten mit beyder Theilen Ministris in folgenden Jahren auf öfteren Zusamenkönften / daß die Wald-Städte, Costantz und auch ein anderer Bezirck um ihr Land möchte in eine Neutralität eingeschlossen werden / welches sie aber nicht / wol aber An. 1691. eine Declaration von beyden kriegenden Partheyen / den Eydgenössischen Boden nicht zubetretten / erhalten / und hierauf ihre Völcker wieder zuruck gezogen; innert welcher Zeit auch von Seiten Zürich und Bern 100. Mann zu einem Zusatz nach Müllhausen geschickt / und An. 1692. auch eine Besatzung in Genff gelegt worden. Rahn ad h. An.

Verschiedener Volcks-Aufbruch.

An. 1690. wurden von den Evangelischen Orten mit dem Königlichen Engelländischen Abgesandten viele Conferentzien gehalten wegen eines Volcks-Aufbruchs in selbige Dienste / aber ohne daß solcher in Stand gekommen; hingegen waren von den Catholischen Orten der Cron Spanien zwey Regimenter / und von den meisten Orten 2000. Mann dem Kayser in die Wald-Städte, auch An. 1693. von Zürich denen Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden zur Defension ihrer Landen 800. Mann accordirt.

An. 1691. entstuhnden in Basel zwischen der Obrigkeit und einem Theil der Burgerschaft wegen Besatzung der Aemteren / darbey vorgehenden Mißbräuchen / etc. weit aussehende Unruhen / zu deren Beruhigung zwar einige von überigen Orten in Basel sich eingefundene Gesandte einen allseitig angenohmenen Pacifications-Vergleich errichtet / nach derselben Abreis aber und bey wieder entstandenen Bewegungen solche durch Hinrichtung der fürnehmsten Unrühigen gestillet werden müssen. Theatr. Europ. Tom. XIV. p. 143. seq.

Baßlerische Burgerliche Unruhen.

Bey Anlas des zu Wartau in der Grafschaft Sargans einzuführen vorhabenden Catholischen Gottesdienstes erregte sich An. 1695. zwischen denen dort regierenden Orten beyder Religionen eine gefährliche / und zur würcklichen Ruptur, sonderlich auch nach einem zu Utznach entstandenen falschen Lermen / sich anlassende Mißhelligkeit / welche endlich durch die uninteressirte Orte gütlich betragen worden. Hottinger. Tom. III. Lib. VII. pag. 1102.

Wartauer Geschäfft.

Immittelst ware von denen Catholischen Orten An. 1695. die Bündnuß mit dem Bischoff von Basel, und An. 1696. die mit dem Bischoff und dem Land Wallis erneueret.

An. 1697. kam Schaffhausen mit dem Oesterreichischen Ober-Amt in der Land-Grafschaft Nellenburg wegen der Territorial-Superiorität über 10. denen von Schaffhausen zugehörige / und von letsteren als in dem Nellenburgischen Territorio gelegen- angesprochene Dörffer / in eine ernstliche Differentz / derentwegen man von Seiten Nellenburg in folgenden Jahren alle Schaffhauserische dortige Gefälle arrestiren lassen / auch den Pfand-Schilling / um solche Oerter wieder zuerlegen / anerbotten; von Seiten Schaffhausen aber durch wiederholte Gesandschaften und der übrigen Orten schrift- und mundliche Vorstellungen an dem Kayserlichen Hof solche Prætension völlig abzulehnen / aber vergebens / getrachtet worden.

Schaffhauß-Nellenburgischer Jurisdictional-Streit.

Sowol wegen dieser Angelegenheit und von Seiten Oesterreich gleichfalls an die Zürichische Stadt Stein am Rheyn verlangter Wiederlösung des Fleckens Rambsen, als auch und sonderlich wegen vielfaltig wider die mit dem Ertz-Haus Oesterreich habende Erbverein streitende Zolls- und Imposto-Beschwehrden wurden gemeine Eydgenossen An. 1700. eine Gesandtschaft an den Kayserlichen Hof zuschicken veranlaset / welche aber folgenden Jahrs ohne endlichen Entschluß wieder zuruck gekommen.

Eydgenössische Gesandschaft an den Kayserlichen Hof.

Mit Anfang des Seculi An. 1701. ware von den IV. Evangelischen Städten zu Ausweichung vieler Unrichtigkeit / sonderlich auch in denen

Verbesserter Calender. dem Lands-Frieden unterworffenen gemeinen Herrschaften der Neu-Verbesserte Calender gleich von denen Evangelischen Reichs-Ständen angenohmen; Evangelisch Glarus und Appenzell, auch die Stadt St. Gallen und gemeine drey Bünd aber behielten den Alten Julianischen Calender. Hotting. Tom. III. Lib. VII. pag. 1110. Tschudi p. 706.

Bey dem Spanischen Successions-Krieg Als zu End des vorigen Seculi von Seiten Franckreich, Engell- und Holland, bey König Caroli II. von Spanien ermanglenden Leibs-Erben ein Theilungs-Tractat der Spanischen Landen geschlossen worden / wurden gemeine Eydgenossen von denselben um Miteintrettung und Guarantie desselben ersucht / so sie aber ausgewichen / und als hierauf nach dieses Königs An. 1700. erfolgtem Tod so wol von Seiten des Kaysers als des Herzogs von Anjou die Erkennung eint und anderen als Erbes der Spanischen Monarchie, und folglich auch um Erneuerung des Meyländischen Capitulats auf den Eydgenössischen Tagsatzungen ernstlich getrieben / auch von dem Kayser und Franckreich ein Aufbruch Eydgenössischer Völckeren begehrt worden / haben gemeine Eydgenossen schon An. 1701. bey der bishin ihnen wol erschossenen Neutralität zuverbleiben sich entschlossen / und alles was zu ihrer eigenen und ihrer Gräntzen Sicherheit immer vorträglich mit einander berahtschlaget / zu dem End auch An. 1702. nicht nur einen Repræsentanten in die Obere Marggrafschaft Baden-Durlach, und einen nach Basel geordnet / auch 1000. Mann nach Augst und Basel verlegt / sondern auch von denen Von den Eydgenossen beobachtete Neutralität kriegenden Partheyen eine Neutralität für die Nachbarschaft von Basel bis nach Bregentz ausgewürcket / eine solche aber Anno 1703. von Franckreich für Savoy nicht erhalten mögen; da immittelst von einigen Orten dem Kayser zwey Regimenter in die Wald-Städt, und von den Catholischen Orten König Philippo in das Meyländische zwey Regimenter gegeben / denen Französischen in das Schwabenland (und) marchirenden Trouppen / jedoch täglich nur 20. der Durchpaß gestattet / und An. 1704. bey herannahender Französischen Armee an den commandirenden Generalen eine Gesandschaft nach Meßkirch zu Sicherhaltung der Gräntzen abgeordnet worden; worauf An. 1705. die Loblichen Orte Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug, Basel, Freyburg, Solothurn, Abbt und Stadt St. Gallen denen kriegenden Partheyen Gemachte Anstalten / ihre Mediation, aber ohne Succeß anerbotten / und An. 1706. die Catholischen Orte mit König Philippo V. das Capitulat wegen Meyland erneueret / und dieses ausseren Kriegs halben weiter keinen Anstoß gehabt (und) bis An. 1709. da ein Kayserliches Corpo durch das Baßlerische Territorium ganz unvermuthet den Transit genohmen / und in das Elsaß eingefal-

gefallen / welches von Seiten Franckreich sehr geandet worden / und man An. 1713. da die Armeen sich wiederum in das Elsaß heraufgelassen / die Päß bey Augst wiederum gemein Eydgenössisch besetzen müssen / da dann letstlich dieser lang gedaurte Krieg durch einen zwischen dem Kayser, dem Reich und dem König von Franckreich zu Baden im Aergäu den 7. Septemb. An. 1714. geschlossenen Frieden in der Eydgenoßschaft seine Endschaft erreichet. Theat. Europ. Tom. XVI. XVII. Franckfurter Relat. ad hos Annos.

Zu Baden geschlossener Fried.

Innert solcher Zeit haben sich auch ein und andere Particular-Differentzien erreget. An. 1701. entstuhnde wegen der Jurisdiction zu Hünenberg zwischen der Stadt Zug und den drey ausseren Gemeinden ein ernstlicher Streit / welchen güt- und rechtlich beyzulegen man folgenden Jahrs von Seiten der überigen Orten vielfaltig getrachtet / weilen aber die aussere Gemeinden vor dem Rechten nicht erscheinen wollen / und sich von der Stadt / auch mit einseithiger Besatzung der Aemteren / gesönderet / haben die übrigen Ort ihrem erwehlten Gesandten über das Gebirg und erwehlten Land-Vogt nach Luggarus auch den Beysitz und Præsentation nicht gestatten wollen / darauf sie letstlich sich auch darzu bequemet / und ist hierauf den 12. Octob. An. 1702. von denen ernamseten Eydgenössischen Schied-Richteren darüber abgesprochen worden. Von der An. 1703. entstandenen Differentz der Stadt Zürich mit Bremgarten wegen der in dem Keller-Amt habenden Rechten wird unten das mehrere vorkommen.

Streit zwischen Stadt und Amt Zug /

Auch wegen des Keller-Amts.

An. 1704. erzeigte sich zwischen der Stadt Zürich und denen das Thurgäu regierenden Catholischen Orten bey Anlas wegen zweyer zu Neukirch in dem Thurgäu an einem Sonntag (an statt vormahls nur einer:) gehaltenen Evangelischen Predigten / gewalteter Streitigkeit / und darüber von letsteren per Majora prætendirenden Spruchs-Befugsame; eine heftige Differentz / welche auch folgende zwey Jahr auf allen Tagsatzungen ernstlich getrieben / und im April An. 1705. von den uninteressirten Orten ein Compositions-Project gestellet / aber von keinem streitigen Theil angenohmen / jedoch das Geschäfft auch nicht weiter fortgesetzt / und also gleich anderen unausgetragenen Sachen (darunter auch der zwischen gleichen Orten An. 1708. wegen von den Zürichischen Angehörigen in der Stadt Stein am Rheyn geschehenen Zuziehung ihrer über ihrer Bruck in des Thurgäus Ober-Herrlichkeit gesessener Burgeren zu einer Musterung / und danahen ihnen von dem Thurgäuischen Land-Vogt dictirten Buß / entstandene Mißverständnuß zuzehlen:) durch den An. 1712. geschlossenen Arauischen Frieden hin / ab- und todt erkennet

Neukirch.

Musterung zu Stein am Rheyn.

net worden. So hat sich auch bey Anlas der von dem neuen Bischoff von Basel im Novemb. An. 1705. von den Münsterthalischen Propstey-Leuthen ob und nid dem Stein eingenohmener Huldigung wegen Reservation ihres mit der Stadt Bern ewig habenden Schutz- und Burg-Rechts ein Streit unter ihnen erhoben / da von Seiten der Stadt Bern ermeldten Propstey Leuthen zu Beybehaltung solchen Rechtens trostlich beygesprungen / und solches / auf der zu Nydau den 30. Mart. An. 1706. gehaltenen Conferentz und getroffenen Vergleich / weiters vest gesetzet worden. Acta publica.

Münster-thal.

So ward auch immittelst An. 1706. den 12. Jan. die zwischen der Herrschaft Venedig und denen beyden Städten Zürich und Bern geschlossene 12. jährige / und An. 1707. den 5. Maji die von der Stadt Zürich mit denen III. Rhätischen Bünden getroffene ewige Bündnuß zu Zürich solenniter beschworen. An. 1707. von diesen beyden Städten die zu Genf entstandene burgerliche Unruhen gestillet / und An. 1708. von den Evangelischen Orten die Neutralität für das An. 1707. dem König in Preussen zugekennte Fürstenthum Neuburg oder Neufchatel bey dem König von Franckreich ausgewürcket.

Bund mit Venedig und Bünden.

Genfische Unruhen.

Neuburgische Neutralität.

Obgleich schon An. 1635. und 1664. sich in der dem Abbt von St. Gallen zustehenden Grafschaft Toggenburg so viel Beschwehrden sonderlich der Evangelischen Religion halber erzeiget / daß die Evangelische Orte deren Remedur bey denen damahligen Aebbten schrift- und mundlich sollicitiren lassen / ist doch solches damahls ohne sonderen Effect gewesen / und hat auch Abbt Pius An. 1685. die beyde Ort Schweitz und Glarus, das mit ermeldter Grafschaft seith An. 1440. habende Land-Recht zuerneueren / abhalten mögen / als aber bey Ausgang des letsteren und Anfang des jetzigen Seculi solch und andere von den Land-Leuthen im Toggenburg wider ihre schön habende Freyheiten streitende Beschwehrden dardurch sonderlich vermehret worden / daß 1. von Seiten des Abbts der Gemeind Wattwyl auf ihren eigenen Kosten und theils über ihre eigene Güter eine neue Karren-Straß durch den sogenannten Hummelwald zuverfertigen zugemuhtet werden wollen / und bey dessen Verweigerung und gethaner Gegen-Vorstellung die sechs Abgeordnete um 1540. Species-Thaler gestrafft / und Ehr- Gewehr- und Eydlos erkennet worden. 2. Der der Lands-Sachen am meisten kundige Land-Weibel Germann in einer etlich-jährigen Gefangenschaft behalten / und 3. denen Land-Leuthen auch 900. Gulden an gewisse Wacht-Kösten der Aebbtischen Alten Landschaft zubezahlen auferlegt werden wollen / 2c. haben sich die Toggenburgische Land-Leuth bey ihren Mitverlandrech-

Toggenburgische Streitigkeiten.

teten

teten Orten Schweitz und sonderlich Glarus deßwegen beschwehrend angemeldet/ auch bey ihnen dergestalten Gehör gefunden / daß sie den 5. Jun. 1703. würcklich obbemeldtes Land-Recht mit denen Toggenburgischen Land-Leuthen zu Wattweil erneueret und solenniter beschwohren/ worwider der Abbt nicht nur protestirt/ sondern deßwegen/ als einer Violation seiner dort prætendirenden Lands-herrlichen Rechten/ Reparation und Satisfaction verlangt / auch obiges Land-Recht / als durch das An. 1469. von seinen Vorfahren gleichfalls Toggenburgs halber mit Schweitz und Glarus errichtete Land-Recht annullirt darstellen wollen / diesere beyde Orte aber / nebst dem Land Toggenburg ihres Land-Rechts Aelte und auf ewig gesetzten Bestand / auch dessen von Abbt Ulrich, der das letstere errichtet/ geschehene Agnition und Bekräftigung / samt der darin zu Erneuerung desselben habenden Befugsame vorgelegt; beyde Theil auch also gegen einanderen gestanden / bis An. 1703. der Abbt solches gemeiner Loblichen Eydgenoßschaft anhängig gemacht/ und dero Judicatur angeruffen / obige beyde Orte aber solches als ein durch authentische Instrument völlig bekräftigte Sache einem Richter weiter zuunterwerffen Bedenckens gemachet/ ihre Begründnuß aber denen beyden übrigen Schirm-Orten der Stift St. Gallen Zürich und Lucern darzulegen sich anerbotten / weilen aber solche von Seiten St. Gallen als anerbottene Schied-Richter angesehen werden/ und für sich die beyde Städte Bern und Solothurn hierzu erbitten wollen/ haben beyde Theil / ohnerachtet sie von den übrigen Orten darzu angewiesen/ und es auf etlichen Conferentzen in diesem und folgenden Jahr tentirt worden / sich hierüber unter einanderen gütlich nicht vergleichen können ; da immittelst den 7. Septemb. An. 1704. die ganze Lands-Gemeind zu Schweitz obiges Land-Recht nicht nur beständig zuconserviren / sondern auch alles was wider den Verstand desselben aufgerichtet seyn möchte / für null, nichtig und ungültig erkennet; Man thate zwar von Seiten der übrigen Orten verschiedene Vorschläge auf unterschiedenlichen Conferentzen / dieses Geschäfft zu einem gedeylichen End zubringen/ welche aber von den Partheyen nicht beliebet worden/ bis endlich im November An. 1705. die Untersuchung dieses Geschäffts denen übrigen Orten/ doch von Schweitz und Glarus nur pro Informatione, cedirt worden/ als aber bey deren Anhebung von Seiten St. Gallen ein und anders/ sonderlich daß die Toggenburger Reichs-Unterthanen und des Stifts St. Gallen eigene Leuthe seyen ; proponirt worden / die Toggenburgische Abgeordnete aber solches ihren Mit-Landleuthen zuhinterbringen nöthig befunden / und danahen eine Dilation begehrt / auch der Catholischen Orten Gesandte ein ihnen sehr nachtheiliges Gutachten über das Geschäfft

Gütliche Handlung.

separatim abgefasset/ als haben An. 1706. die Land-Leuth beyder Religionen im Toggenburg die Städte Zürich und Bern um Untersuchung ihrer Freyheiten/ und Hülff zu deme/was Recht befunden werde/ angelegenlich ersucht/welche ihnen auch so weit willfahret/daß sie nicht nur An. 1707. ihre Rechte und was seither auf verschiedenen Tagsatzungen in Contradictorio vorgetragen worden/ genau untersuchet/ und ihre Gerechtsame auf 6. Puncten bestehend gefunden/ sondern auch durch eine ansehnliche Gesandtschaft im Martio solche Befindnuß dem Abbt vortragen/ und ihne um Miteintrettung in solche Gedancken einladen lassen/ und auch hiervon an Schweitz und Glarus die nähere Nachricht ertheilt haben/welchen Vorschlag aber der Abbt nicht nur nicht beliebet/sondern gemeine Eydgenossen auf der folgenden Tagsatzung um Hülff und Recht wider Schweitz, Glarus und die Toggenburger (welche immittelst ihre Freyheiten und Recht/ wie sie in obangedeuteten 6. Puncten enthalten/ mit aller Bescheidenheit zuexerciren angefangen:) angesuchet/ auch Schweitz, jedoch nicht ohne grosse Revolution in selbigem Land/ Enthauptung des bishin für Toggenburg gewesenen Land-Vogt Joseph Antoni Stadlers, Relegation und Remotion vieler anderen Stands-Glideren; auf seine Seiten/ und zu Tentirung eines gütlichen Vergleichs auf den Fuß obbemerckten der Catholischen Gesandten gemachten Gutachtens gebracht; Worauf auf der allgemeinen Tagsatzung im Junio und Julio Anno 1708. eine Mediation von Seiten Loblicher Eydgenoßschaft angebahnet/ aber erst folgenden Jahrs 1709. im Julio, und zwaren unbedingt in Stand kommen/ da der Abbt 6. Herren von denen Städt- und Orten Lucern, Urj und Solothurn, die Toggenburger beyder Religionen die Städte Zürich, Bern und Basel um Benamsung zweyer Herren von jedem ihrem Ort zu Mediatoren ersucht/ welche samtlich zwar die Handlung angefangen/ auch etwas Zeits gemeinsamlich fortgesetzt/die ersten aber durch Formirung eines absonderlichen Vorschlags und Laudi selbige abrumpirt/ welche auch die von dem Land Toggenburg erbättene Mediatores in folgenden Jahren/ jederzeit aber ohne Frucht/ wiederum vorzunehmen anerbotten/ da immittelst An. 1709. das von dem Abbt in dem Toggenburg besetzte Schloß Yberg von denen Land-Leuthen bloquirt/ und selbiges/ nebst dem Schloß Lüthispurg und Schwarzenbach im Majo 1710. auf erfolgte Drohungen von Seiten der Aebbtischen eingenohmen und besetzt worden; Als nun zu Anfang des 1712. Jahrs von Seiten St. Gallen viel Uneinigkeit unter den Land-Leuthen im Toggenburg gestiftet/ durch die abtrünnige Land-Leuth dem Land-Raht aller Gehorsam aufgesagt/ und allerhand Præparatoria zum Ueberfall der dem Land getreuer Land-Leuthen gemachet worden/ wurden diese letstere bey-

Eydgenössische Mediation.

beyder Religionen genöhtiget/Zürich und Bern um Hülff anzuruffen/ welche hierauf den 12. Aprilis einige Trouppes an die Zürichische Gräntzen marchiren / und durch das den 13. dito publicirte Manifest versichern lassen / daß solches allein die Unruh in dem Toggenburg zustillen / und zu keiner Offension einiches Orts angesehen / anbey auch die Reassumption einer ehrlich- und aufrichtig-gemeynten Mediation nochmahlen offerirt; als aber die Toggenburger die Zürichische Generalität berichtet / daß von Seiten St. Gallen Trouppen in das Land eingerucket / und nochmahlen um Hülff angelegenlichst gebätten / sind die Zürichische Trouppen (zu denen bald auch einige Bernerische gestossen:) gegen die alte St. Gallische Landschaft angerucket / auch weilen die Catholischen Orte Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden und Zug sich dieses Geschäffts durch Ausruckung an die Gräntzen und Besatzung der gemeinen Städten Baden, Bremgarten, rc. angenohmen; ein anderes Corpo in die Grafschaft Baden geschickt / und den Theil derselben disseith der Limmat, Klingnau, Kayserstuhl und Zurzach ein- und im Majo auch die Landgrafschaft Thurgäu in Besitz genohmen / folglich die Aebbtische Stadt Wyl den 22. Maji zur Aufgab genöthiget / auch das Closter St. Gallen (da der Abbt zuvor sich mit dem Convent über den Boden-See in das Schwaben-Land salvirt:) samt seiner ganzen sogenannten alten Landschaft eroberet und besetzet; Gegen die Catholische Orte giengen die kriegliche Actiones auch an / Mellingen ergab sich an obigem Tag mit Wyl, hernach erfolgte den 25. Maji ein scharffes Treffen zwischen denen Bernerischen und denen viel stärckeren Catholischer Orten Trouppen / mit mercklichem Verlurst der letsteren bey Bremgarten, darauf die Ubergab der Stadt Bremgarten an Zürich und Bern, und auch den 1. Junii, nach einig Tag gedaurter Belager- und Bombardirung / der Stadt Baden auf Discretion, welches alles / nebst der übrig ohninteressirten VI. Orten / auch der Stadt St. Gallen und Biel, auf denen zuerst zu Olten und Arburg, und hernach zu Arau, auch mit Zuthun des Französischen Herrn Ambassadoren verpflogenen Conferentzen angeweßten Gesandten angewendeten Vermittlung; die Lucern- und Urnerische Gesandte den 18. Julii einen Frieden mit Zürich und Bern würcklich zuunterzeichnen / und die Schweitz- Unterwaldnerische und Zugerische Gesandte selbigen zur Ratification ihrer Principalen zuhinterbringen bewogen / dessen ohngeachtet / und da man von Seiten Zürich und Bern in völligen Friedens-Gedancken gestanden / ward von Seiten der Catholischen Orten nicht nur den 20. Julii ein Bernerisches Corpo an der Sinser-Bruck mit einer übergrossen Macht ohnversehens überfallen / und sich zuretiriren genöthiget / sondern auch den 22. hierauf von denen

Daraus entstandne Krieg in dem St. Gallischen / und unter den sieben ersten Orten der Eydgenoßschaft.

nen Schweitzeren, jedoch mit ihrem mercklichen Verlurst, ein gleichfalls unvermutheter Einfall in das Zürich-Gebiet, auf die sogenannte Bällen und andere Orte im Wädenschwyler Berg gethan / und ist den 25. dito das blutige Treffen zwischen den Berneren und Catholischen Orten bey Villmergen erfolget / wobey die letstere / ob sie gleich die ersteren an Mannschaft weit übertroffen; völlig geschlagen / und mit Verlurst gegen 2000. Mann die Flucht zunehmen genöhtiget worden / nach welchem die Zürichische Trouppes den 27. Julii in das Zuger Gebiet eingerucket / dardurch selbiges Ort / und auch gleich darauf das Ort Schweitz zu Ansuchung eines Stillstands genöthiget / welcher auch ihnen gegen Uberlieferung gewisser Geisel accordirt worden / da anbey auch den 1. Augusti, nachdem zuvor auch Utznach und Gaster eingenohmen worden; die Stadt Rapperschwyl sich an die Zürichische Trouppen zu Handen Zürich und Bern ergeben / welches alles dann gemachet / daß der völlige Fried zwischen Zürich und Bern einer- und Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden und Zug anderseits zu Arau den 9. und 11. Augusti beschlossen und unterzeichnet worden / Kraft dessen 1. Zürich und Bern die ganze Grafschaft Baden, darunter Bremgarten auch gemeynet / und der durch ein von Lungkhofen bis auf Fahrwangen ziehende Land-March-Linien ausgemarchete untere Theil der Freyen Aemtern verbleiben / und die Burger der Stadt Stein am Rheyn, so ennert der Rheyn-Bruck wohnen, samt ihrem Gemeind-Bann / von der Thurgäuischen Lands-Herrlichkeit abgesönderet und zu der Stadt Stein gehören / mit respectivem Vorbehalt der Berner-Glarner-Freyburg- und Solothurnischen hieran habenden Rechten / und versprechen von Seiten Zürich und Bern die Catholischen in diesen Landen bey einer vollkommenen freyen Ubung der Religion / auch die darinn sich befindende Stift und Clöster / auch inn- und aussere Gerichts-Herren und Particularen bey ihren Rechten / Einkönften / rc. verbleiben zulassen / auch die Stadt Baden in Gnaden anzusehen / zumahlen bey der Bestellung der ledigfallenden Propstey / Decanat, Custorie und Canonicaten / und anderen Beneficien bey der Collegiat-Stift zu Zurzach, je eine Vacantz aus der V. Catholischen Orten Burgeren und Land-Leuthen / die andere aber aus allen Eydgenössischen Orten oder deren Angehörigen alternativè zuergäntzen; mithin den V. Catholischen Orten so wol als allen der Eydgenoßschaft Angehörigen in diesen abgetrettenen Landen weiter freyen Handel und Wandel ohne neuerliche Beschwehrd gegen Vorbehaltung des Reciproci zugestatten / mit der Erläuterung / daß diejenige / welche innert 2. Jahren Frist mit ihrem Haab und Gut aus diesen Landen hinweg / nicht aber aussert die Eydgenoßschaft / ziehen wolten: keinen /

Erfolgte Friedens-Articel unter den Orten /

nen / nach dieser Zeit aber den geziemenden Abzug zubezahlen schuldig seyn sollen. 2. Bleibt Zürich und Bern mit Vorbehalt der Rechten von Glarus überlassen die Stadt Rapperschwyl, samt der Bruck / Hof und Zoll / nach Einhalt der mit selbiger errichteten Capitulation, auch das gegen über stehende Dorff Hurden, und von mitten desselben annoch ein District in allweg von 3000. Schuh weiters hinaus / mit der Erläuterung / daß dortige Einwohner bey ihrer Catholischen Religions-Ubung / Freyheiten / Rechten / rc. rühig verbleiben / und ihnen auch ihre Rechte und Nutznießung / so sie auf dem Schweizerischen Territorio haben / fürbas zuständig verbleiben sollen / darbey auch verglichen worden / daß daselbst keine Fortificationen gegen einanderen gemacht / und die Neu-aufgeworffene geschleifft werden sollen. 3. Wird Bern in die Mit-Regierung im Thurgäu, Rheynthal, Sargans und übrigem Bezirck der Freyen Aemteren aufgenohmen. Was 4. wegen der Parität in Religion- und Regierungs-Sachen in den gemeinen Vogteyen verglichen worden / wird unten bey Anlas der gemeinen Vogteyen vorkommen; worbey auch gut befunden worden / daß künftighin bey allen haltenden gemeinen Tagleistungen in Religions- und Stands-Sachen allwegen ein Evangelischer und ein Catholischer Protocollist zugleich in die Session admittirt / deroselben führende Protocolla jeweilen gegen einanderen gehalten und conformiret / folglich das also verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle. 5. Sind in diesem Frieden auch begriffen alle Eyd- und Bundsgenossen / Schirm- und Zugewandte / ins gemein auch alle die / so dem eint- oder andern Theil mit Rath und That Hülff geleistet. 6. Erklähren sich samtliche interessirte Orte / alle diejenige einer wahren Amnestie geniessen zulassen / welche mit beschehenem oder unterlassenem Zuzug ald sonsten gegen eint- oder anderen Theil verfehlt haben / auch die / welche sich an Zürich und Bern zu ergeben genöthiget gesehen / und sich unter ihren Schutz ergeben oder ergeben wollen / und aber wiederum an ihre vorige Obrigkeiten gewiesen worden. 7. Sollen die Kriegs-Gefangene allerseits auf Erlag der Atzungs-Kösten gegen einanderen ausgewechslet werden / und wollen Zürich und Bern die mercklich mehr-habende zu Bezeigung Eydgenössischer Freundschaft ohne Ranzion nach publicirtem Frieden auf freyen Fuß stellen / da dannzumahl auch aller Orten der Eydgenoßschaft freyer Handel und Wandel wieder hergestellet seyn / und was vor dem Krieg in eint- ald anderen Orts Bottmässigkeit für Waaren / Anforderungen / rc. gewesen und gelegen sind / ohnverhindert jedem Theil wiederum angedeyen und verabfolget werden sollen. 8. Erklähren sich samtlich Eydgenös-

genössisch- und Zugewandte Orte insgesamt und sonders/ daß sie weder directè noch indirectè, weder jetz noch in das könftige bis zu erfolgendem Frieden zwischen Zürich und Bern, und dem Abbt/ Decan und Convent zu St. Gallen, des Toggenburgs und seiner aberoberten Landen halber/ sich dieser Sach anderst nicht als in Güte annehmen noch beladen wollen/ und gleichwie Zürich und Bern sich förderlich angelegen seyn lassen wird/ dieses Geschäfft unverzogenlich beyzulegen/ also wollen auch die V. Catholischen Orte sich allen Fleisses angelegen seyn lassen/ diesen Frieden best ihres Vermögens in Güte zubeförderen. 9. Solle zu sonderm Respect des Französischen Herrn Ambassadoren und der uninteressirten Orten/ wie auch aus Liebe zum Frieden/ von den Kösten von den dißmahls pacificirten Orten nichts mehr geredt werden. 10. Erklähren sich samtliche Orte/ daß alle bis dahin in denen gemeinen Herrschaften unter einanderen unausgetragen geschwebte Sachen/ und alle dißörtige Verdrießlichkeiten hin/ todt und ab seyn sollen. Auch sollen 11. so bald die Ratificationes extradirt seyn werden/ alle Feindthätlichkeiten/ Contributionen und alles widriges aufgehebt/ und die Völcker in eigene Land zuruckgezogen werden. Mercur. Histor. ad h. ann. Tschudi Hist. Glar. p. 752. und viel andere Schriften/ welche in Scheuchzeri Nov. Lit. Helvet. An. 1713. specificirt zufinden.

Als hierauf durch das Abbt St. Gallische Nachwerben auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg dieses Geschäfft daselbst nicht nur anhängig gemachet/ sondern auch eine Kayserliche Commission darin zuhandlen auszuwürcken getrachtet worden/ wurden im October 1712. zwey Abgeordnete von Zürich und Bern dahin geschickt/ die grundliche Information solch entstandener Streitigkeit/ und daß solche als eine pur und alleinig Eydgenössische Sache auf Eydgenössische Art unter denen Eydgenossen ohne Einmischung auswärthiger Potentzen abgethan werden müsse/ zuertheilen; da folglich An. 1713. zu Beylegung solcher Mißhelligkeiten ein Congress zwischen Zürich und Bern einer- und dem Abbten von St. Gallen anderseits angebahnet/ und im October von samtlichen Plenipotentiariis zu Rorschach in den St. Gallischen Landen besucht/ auch von selbigen daselbst ein Friedens-Vergleich nicht nur beabredet/ sondern auch würcklich den 24. Martii 1714. unterzeichnet worden; Als aber solcher von Seiten des Abbten hierauf nicht ratificirt worden/ haben beyde Städt Zürich und Bern im Februario 1715. eine solenne Huldigung in den Abbt St. Gallischen Landen eingenohmen/ die zu Wyl und Rorschach gehaltene Guarnisonen bis auf einige wenige Mannschaft zuruck gezogen/ und selbige Lande gleich ihren übrigen Landen durch Land-Vögte ruhig-

ruhiglich regieren lassen / bis An. 1718. im Jan. sonderlich nach Absterben des vertriebenen Abbts ein neuer Congress unter obig interessirten Partheyen zu Hinlegung solcher Streitigkeiten zu Baden erfolget / auf welchem dann endlich den 15. Jun. der völlige Friede und Vergleich geschlossen / unterschrieben / und von allseithigen Principalen ratificirt / folglich der Abbt nicht nur in seine alte Landschaft und samtliche Lande / sondern auch in Besitz der Grafschaft Toggenburg nach dem Innhalt ermeldten Vergleichs wieder gesetzt / und den 15. Septemb. 1719. zu Frauenfeld durch Zürich- und Bernerische Gesandte / auch die über den Verstand obigen Friedens und sonst neu zwischen dem Abbt und dem Land-Rath im Toggenburg entstandene Differentzien gütlich verglichen worden.

und Zwischen Zürich und Bern / und Abbt von St. Gallen.

Neben diesem entstuhnden gleich nach dem Krieg in dem Lucerner Gebieth einige Unruhen / auch in dem dem Ort Urj zuständigen Liviner-Thal, einige Differentzien mit der Obrigkeit / welche aber theils durch ernst- theils durch gütliche Mittel gehoben worden. An. 1713. wurden die Fundamental-Satzungen zu Zürich revidirt / und den 17. Decemb. von gesamt Klein- und Grossen Raht und ganzer Burgerschaft solenniter beschwohren; in welchem Jahr auch der neue Lands-Fried in dem Thurgäu durch eine Gesandschaft von beyder Religionen regierenden Orten eingeführet / und in würckliche Uebung gesetzt worden. An. 1715. den 9. Maji haben der Königlich-Französische Ambassadeur und die Catholischen Orte die mit König Ludovico XIV. von Franckreich geschlossene erneuerte Bündnuß zu Solothurn solenniter beschwohren; An. 1717. entstuhnden abermahl einige Differentzien zwischen Bern und dem Bischoff von Basel wegen der mit ersteren verburgrechteten Stadt Neustadt habenden Rechten / welche aber beygeleget worden. An. 1718. haben bey Anlas einer von der Stadt Schaffhausen in ihrem Dorff Wilchingen bewilligten Tafern- und Wirthschafts-Gerechtigkeit ein grosser Theil dortiger Unterthanen gedachter Stadt die Huldigung abgeschlagen / auch ohnerachtet der deßwegen in An. 1719. und 1721. zu Schaffhausen verpflogenen Eydgenössischen Conferentzen / auch an sie von selbigen / und einer An. 1720. hierüber verordneten Kayserlichen Commission an sie geschehene Anmahnungen / auch vielfaltig anderen angewendeten güt- und ernstlichen Mittlen auf solcher Widersetzlichkeit beharret / bis An. 1728. da sie sich nach und nach der Huldigung und Gehorsam wiederum unterworffen; Auch haben An. 1719. die Glarnerische Unterthanen zu Werdenberg ihrer Obrigkeit des Orts Glarus bey Anlas einiger von deroselben zuruckgenohmener ihnen für unbefügt ertheilt angesehener Freyheits-Briefen die Huldigung ausgeschlagen / selbige zwar An. 1720. geleistet / sind aber bey auch folglich um dieser Ur-

Unruhen in Lucern und Urner Gebiet.

Land-Frieds Einrichtung.

Französis. Bund mit den Catholischen Orten.

Bern und Bischoff Basel.

Schaffhauser-Wilchingen.

Glarner-Werdenberg- und

Ursach und anderer vorgeschützten Beschwehrden willen angehaltener Unruh durch einen zweymahligen Uberzug im October 1721. und Januario 1722. zur Huldigung und Gehorsame gebracht / und die Meist-Fehlbaren mit Verweisung und Geld abgestrafft worden. An. 1725. entstuhnde zwischen der Stadt Lucern und dortigen so genannten Geistlichen Obrigkeit dem Päpstlichen Nuntio und dem Bischoff von Costantz wegen der Geistlichen Immunität und der Weltlichen Obrigkeit Gewalt über die Pfarrer / da die Obrigkeit zu Lucern den Pfarrer zu Udlingenschweil, weilen er über die etlich-mahlige Citation vor ihro nicht erschienen / der Pfrund entsetzt / und des Lands verwiesen; einige Differentzien / welche auch dem Päpst und denen übrigen Catholischen Orten der Eydgenoßschaft anhängig gemacht / und erst Anno 1731. gütlich beygeleget worden. Anno 1726. geschahe von Seiten des Kaysers ein Antrag zu näherer Erläuterung der mit der Eydgenoßschaft habenden Erb-Verein- und Errichtung einer neuen Zolls-Tariffa, Und An. 1728. von Seiten des Königs von Franckreich ein Antrag wegen Erneuerung der Bündnuß mit gesamter Loblicher Eydgenoßschaft, über welche beyde Geschäffte zwar verschiedene Handlungen verpflogen / aber bis dahin noch nichts zum Schluß gebracht worden. An. 1728. und folgenden Jahren walteten zu Zug wegen Verwaltung des Französisch-Burgundischen Saltz-Handels / Gleich-Theilung der Französischen Pensionen / und An. 1715. errichteten Französischen Bunds vielfaltige Differentzien / dardurch einig-Interessirte ihrer Aemteren und Ehren entsetzt / und theils bannisirt worden / theils sich selbst flüchtig gemacht / auch 1733. von diesem Ort ersagter Französischer Bund aufgesagt worden; Auch ereigneten sich An. 1732. in dem Land Appenzell aussern Roden wegen des Entscheids ihrer mit denen benachbarten Orten habenden Streitigkeiten / der Befugsamen eint- und anderen Land-Gewalts / und anderen Ursachen / auch so grosse Uneinigkeiten / daß würcklich die vor und hinter der Sitteren gegen einanderen gewaffnet ausgerucket / selbige aber folglich An. 1733. auf der Lands-Gemeind / und nach erfolgter Abstraffung eint- und anderer wieder beruhiget worden. An. 1734. wurden zwey Regimenter in Kayserliche Dienste zur Defension der Vorder Oesterreichischen Landen, auch einige Regimenter in Königlich-Sardinische Dienste von neuem angeworben / auch die in Königlich-Französisch- und Spanischen Diensten stehende Eydgenössische Regimenter vermehret.

Lucernische Differentzien

Handlung wegen der Oesterreichis. Erb-Vereinigung und Französischen Bunds.

Zug- und

Appenzellis. Unruhen.

Volck-Werbungen.

Von

Von denen Zugewandten Orten der Eydgenoßschaft.

Von dem Abbt von St. Gallen.

BIs hieher habe ich beschrieben die XIII. Ort der Eydgenoßschaft, in welchem Zustand ein jedes gewesen seye vor dem Bund / wann und warum / auch mit welchen Bedingen ein jedes in den Bund kommen seye / nun wil ich auch von den Zugewandten (a) in gleicher (b) Form und Ordnung schreiben / dieweil aber ein gefürsteter Abbt von St. Gallen, samt der Stadt die ersten sind / so wil ich da anheben.

Von dem Namen St. Gallen.

St. Gall ein Schottländer.

Gallus, von welchem das Closter und die Stadt den Namen haben / ist in Schottland von edlen fürnehmen Elteren gebohren / und ein Jünger des Abbts Columbani gewesen / mit diesem reisete er aus Schottland in Franckreich, und von dar in Teutschland, daselbst hatte Gallus zu

(a) Schon oben Pag. 9. ist angezeiget worden / wie solche mit den Loblichen XIII. Eydgenössischen Städt- und Orten auf verschiedene Weis und meistentheils nur mit einigen und nicht mit allen derselbigen verbündet / und in was Ordnung selbige gewohnlich rangirt werden / und ist allein noch anzumercken / daß ihr eigentlicher Titul / welcher in denen an sie abgehenden so wol als auch in denen von ihnen / nebst denen XIII. Städt- und Orten abgebenden Schreiben gebraucht wird; dieser seye der Zugewandten Orten / danahen die Unterschrift der letsteren Schreiben gewohnlich / Burgermeister / Schultheiß / Landamman und Räht der XIII. und Zugewandten Städt- und Orten der Eydgenoßschaft; ist.

(b) Eine gleiche Methode wird auch in denen Anmerckungen beobachtet / und so wol dieser Orten ältere und neuere Historie kurzlich angebracht werden.

Tuggen oben an der Limmat das Evangelium verkündiget wider die Heydnische Abgötterey / so damahls noch unter vielen im Schwang gienge / darnach hatte er auch zu Bregentz und Arbon in die 16. Jahr Christum geprediget / derhalben Gonzo, der Allemannier Hertzog / ihn wollen zu einem Bischoff zu Costantz machen / welches Bischöffliche Amt er nicht wollen annehmen / sondern dem Fürsten gerahten / daß er einen aus seinen Jüngeren / Johannes genannt / darzu befördere / dann er ihne darzu taugenlich und geschickt zuseyn beduncke.

Er bauet St. Gallen Zell.

Gallus [c] aber zoge An 630. in das Gebürg ob dem Boden-See in eine Einöde / und bauete eine Zell an dem Ort / da heutiges Tages das Closter St. Gallen stehet / daselbst verschliß er mit etlichen Jüngeren in stether Ubung und Betrachtung Göttlicher Dingen sein Leben.

Nach

(c) S. Gallus, oder wie ihn andere nennen S. Gallo, S. Gallunus, S. Gilianus, solle / nach einiger Vorgeben / Ketternachs / eines Schottländischen Königs Sohn / nach anderer aber aus Irrland gebühtig gewesen seyn / und in dis Land / nebst seinen Gefehrten / eintweder das Evangelium zuverkündigen / oder / wie andere wollen / einige neue dem Christen-Volck beschwehrliche von Papst Gregorio M. auferlegte Kirchen-Ceremonien zuverfechten und beyzubehalten zutrachten / gekommen seyn. Das Ort / wo er den Anfang seiner Lehr gemacht / und Tucconia in seiner Lebens-Beschreibung genennet wird / ist nach den Umständen das von dem Authore bemerckte ehmals an und nun nicht weit von dem Zürich-See gelegene Dorff Dugken / und nicht die Stadt Zug / wie Goldast. Allemann. Tom. I. pag. 105. & II. pag. 249. und aus ihm Mabillon Anal. Benedict. Tom. I. lib. 10. p. 295. vermeynen; Neben obigem Antrag des Bisthums Costantz solle ihme von dieses Gonzonis Tochtermann dem Fränckischen König Sigeberto (aus dessen Gemahlin Fridberga er den Teufel ausgetrieben haben soll:) auch das was um die Cell herum bis an den Alpstein im Appenzellerland gelegen / verehrt worden seyn. Sein Tod wird von den meisten auf den 16. Octob. und das 95. Jahr seines Alters gesetzt / das Jahr aber von etlichen auf das 624. von anderen auf 640. 646. 647. bestimmet. Siehe ein mehrers von ihm / Bulling. lib. 2. c. 14 Stumpf. lib. 5. c. 4. Guillim. l. 4. c. 1. Haltmeyers St. Galler Chron. pag. 26. Bucellini German. Sacr. Tom. I. P. 2. p. 36. Acta Sanct. Ord. Benedict. T. II. p. 227. Mabillon l. c. & XIII. pag. 392. welche die meiste Nachrichten aber aus einigen alten Chronicken einiger Conventualen von St. Gallen / so bey Goldasto zufinden / hergenohmen / benanntlich Raperti, Notkeri, Eckhardi, VValafridi, Strabonis, &c. von welchen aber der berühmte Historicus Ægidius Tschudius, ohngeachtet er auch der Catholischen Religion beygepflichtet / das schlechte Zeugnuß gibt: daß selbige barbarische Ding / darinn nichts Historisches einicher Ordnung gestellet / dann selten etwas angerühret werde / so den Historien dienlich / das übrig alles verdroßne Ding. Hotting. Meth. pag. 212. wie solches alles weitläuffig ausführt und untersuchet Hotting. Helvet. Kirchen-Geschichte / Tom. I. lib. 3. p. 240-263.

Nach S. Gallen Abscheid (d) sind die Jünger an demselbigen Ort verblieben / und in derjenigen Lehr und Zucht / wie sie ihr Meister eingeführt / verharret / derhalben wurden sie von den Königen in Franckreich und Herzogen der Allemannieren sehr geliebet / und reichlich begaabet / deßwegen sich die Anzahl der Brüderen mehrte / und nach und nach aus St. Gallen Zell ein Closter entstuhnde / doch hatten sie anfänglich keine gewisse Ordens-Regel.

Wird nach des Stifters Tod ein Closter.

Im 80. Jahr nach Galli Tod baten die Brüder den Grafen Waltramum, so der Königen in Franckreich Land-Vogt an diesen Enden war / daß er ihnen einen Abbt (e) gebe. Dieser berüffte Othomarum, einen Priester / aus dem Stift Chur, und schickte ihn Pipino, Caroli Martelli Sohn / zu / welcher den Othmar mit Bewilligung Caroli, zu dem ersten Abbt nach St. Gallen setzte / und da hatten die Brüder allererst die

Othmar der erste Abbt zu St. Gallen /

(d) Obgleich nach dem Ableiben S. Galli vermuhtlich durch seine Predigten und Lebens-Art eint und anderer seiner Zuhöreren gleiche Lebens-Art an sich zunehmen / und Gott in gleicher Wildnuß zudienen vorgenohmen / solchen auch / unerachtet S. Galli Cell um das Jahr 660. in König Ludovici von West-Francken wider Grimoaldum geführtem Krieg geplünderet worden / eint und andere Vergabungen zu ihrer Unterhaltung geschehen / so scheinet doch nicht / daß weder bey S. Galli Zeiten alldört ein Klösterlein / oder An. 690. schon ein Kloster (wie Lang Grundr. p. 1031. a. vorgibt:) gestanden / noch daß diese Brüder anders als Einsiedler / Waldbrüder und Layen / also nicht Priesterlichen Stands gewesen / sonderlich da ihnen in der erbauten S. Petri-Kirch ein eigner Pfarrer und zu Verwaltung der zeitlichen Güteren ein Schaffner geordnet gewesen. Auth. allegat. in specie Hottingers Kirchen-Geschichte / l. c. p. 273. &c.

(e) Pipinus sol nicht nur den Othmarum zum ersten Abbt An. 720. bestäthet / sondern auch mit dem Geding / daß er des Königs Gebotten gehorsam seye / in seinen Schutz aufgenohmen haben; übergab denen hiesigen Mönchen Benedicti Regul darnach zuleben / welche sie aber / als die nach Columbani Regul sich lieber weiters einrichten wolten / erst unter Abbt Grimoaldo lange Jahr hernach völlig angenohmen; Die Bischöff von Costantz maßten sich anfänglich grossen Gewalt über dieser Mönchen geist- und weltliche Geschäffte an / welche letstere aber ihnen von Ludovico Pio abgesprochen / und den Mönchen überlassen worden; auch entstuhnde mit der Abbts-Wahl / welche ersagte Bischöffe auch gern gehabt hätten / viel Streits / und wurde durch verschiedene Intervalla denen Mönchen von Carolo M. Ludovico Pio und Ludovico Germanico endlich die Wahl (deren aber von Anfang und bis in das XIII. Seculum auch die dem Closter dienst-pflichtige Edelleuthe beygewohnet:) gelassen / bey welchen sie aber zu des Closters grossem Schaden vielmahlen in ernstliche Zweytracht / sonderlich bey den Wahlen Abbts Lutholdi und Ulrici III. Anno 1077. Abbts Mangoldi Anno 1117. VValtheri Anno 1239. Ulrici VII. Anno 1271. Rudolphi Anno 1329. &c. gerahten. Authores alleg.

nihmt St. Benedicten Regel an. die Ordens-Regul S. Benedicti angenohmen. Von der Zeit an ist das Closter an Gewalt und Reichthum (f) so mächtig worden / daß ein jeweiliger Abbt zu St. Gallen unter die Reichs-Fürsten (g) gezehlet wird.

Abbt zu St. Gallen ein Fürst des Reichs.

Hat Cast-Vögt vom Römischen Kayser. Es haben auch vor Zeiten die Römischen Kayser dem Closter Cast-Vögt (h) gegeben / diese waren fürnehme Leuth vom Adel aus Allemannien, als aber selbige in den folgenden Streitigkeiten zwischen den Kayseren

(f) Lang. p. 537-1045. meldet / daß das Closter von An. 744. bis An. 914. schrifliche Instrumenta und Stiftungen erhalten habe / und haben nicht nur die Kayser Ludovicus Pius und seine Söhne ihnen schon merckliche Vergabungen zu Mecking / Stammheim / 2c. auch Carolus Crassus die Abbtey Massin in Italien verehrt / sondern es sind / weilen von Anfang bis in das XI. Seculum dorten eine berühmte Schul gewesen / und vieler grosser Herren und benachbarter Edelleuthen Kinder daselbst unterrichtet worden / auch derselben und ihrer Elteren Gutthätigkeit dardurch dem Closter zugezogen worden / und verschiedene Vergabungen in dem umliegenden Thurgäu und Rheynthal / sonderlich von den benachbarten Grafen von Lintzgöw / Bregentz / Sonnenberg / Rheynegg / Toggenburg / 2c. welche deßwegen Lazius de Migrat. Gent. p. 376. zu des Closters Stifteren dargibet / geschehen; auch haben in den späthern Zeiten die durch obbemeldete Vergabungen schon zu mercklichem Reichthum gelangte Aebbte auch durch Erkauffung Gefällen / Land und Leuthen das Closter mercklich geäuffnet / gleich dann sonderlich Abbt Conrad zu Anfang des XIII. Seculi die Stadt Wyl und Alt Toggenburg an das Stift gebracht / Abbt Ulricus VIII. An. 1462. die Vogtey Rorschach völlig / An. 1468. die Grafschaft Toggenburg selbst / und An. 1483. die Herrschaft Schwartzenbach und Zugehörigem erkaufft hat. Stumpf. Lib. V. c. 4-8.

(g) Conrad. de Fabar. c. 5. & 8. meldet / daß Kayser Philippus Abbt Ulricum VI. An. 1204. zu Basel zu einem Reichs-Fürsten erklähret / und daß gleicher Abbt von Papst Innocentio III. zu Rom A. 1215. das Recht ein Inful zutragen erhalten. Obgleich andere ohne Grund dargeben wollen / daß Carolus M. schon den St. Gallischen Aebbten die Fürsten-Würde zugeleget habe. Rahn Msc. lib. II. c. 1.

(h) Der erste zun Zeiten S. Othmari wird genennet Milo, und finden sich hernach auch noch verschiedene / welche meistens Thurgäuische Edelleuth gewesen / Ruato, Wolffbert / Heldbert / VVitto, &c. bis An. 1128. Abbt Wernher die Cast-Vogtey von Kayser Lothario Pfands-weis an das Closter gebracht / deme sie aber An. 1208. Kayser Otto wieder genohmen / und nebst seinen Nachfolgern Castvögt dahin gesetzt / als da war Ulrich von Rambschwag / Heinrich von Wartensee / 2c. bis auf Kayser Adolphum, der An. 1293. selbige dem Closter wieder versetzt / welches aber Albertus I. nicht gelten lassen wollen / obgleich es scheint / daß die Aebbt bey folgenden Kayseren dessen Continuation wieder ausgewürcket haben / weil Abbt Hermann An. 1342. solche Cast-Vogtey Graf Rudolphen von Habspurg zu Lauffenburg übergeben / nach welcher Zeit St. Gallen gleich anderen Eydgenössischen Stift- und Clösteren der Cast-Vögten nach und nach sich abzuthun unterfangen / und hergegen der Eydgenössischen benachbarten Orten Bündnussen oder Burger-Recht zu ihrer Sicherheit gesucht / danahen auch die Ursach des An. 1451.

seren und Päpsten und in dem Appenzeller-Krieg (i) nicht grosses Aufsehen auf das Closter hatten / befande der Abbt in der That / daß dem Closter nutzlich wäre / wann es andere und stärckere Cast-Vögt oder Schirm-Herren hätte / weilen die Burger zu St. Gallen sich mit den Appenzelleren verbunden / und auch viel Gottshaus-Leuthe ihnen sehr geneigt waren.

Burg- und Land-Recht mit den vier Orten.

Derhalben richtete Caspar von Landenberg / der LII. Abbt in der Ordnung / mit Raht der Conventualen / ein Burg- und Land-Recht mit Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus auf / (k) daß sie das Closter St. Gallen bey seinen Herrlichkeiten / Rechtungen und Freyheiten schützen und schirmen (l) solten; Und ist dis ein

 ewig

mit den IV. Eydgenössischen Orten errichteten Burger- und Land-Rechts in dem Eingang desselben lautet: Daß der Herr Abbt und Convent betrachtet / daß sie ohne Schirm der weltlichen nicht bleiben noch bestahn mögind / und nichts anders finden können / dann daß ihnen und ihrem Gottshaus allernutzlichst wäre / Schirm und Trost zusuchen an die IV. Ort. ꝛc.

(i) Münster l. 3. c. 89. bemercket / daß nachdem dis Closter zu Reichthum kommen / seye man der Schul nicht sonders mehr obgelegen / sondern gemeinlich Edelleuth zu Aebbten gesetzt / welche hochmüthig und kriegerisch worden seyen / wie dann von verschiedenen Aebbten schwehre und wichtige Kriege geführet worden / da sie zu einigen durch die streitige Kaysers-Wahlen / als An. 1079. bey der Gegen-Wahl Rudolphi und Henrici IV. und An. 1245. bey gleichen Wahlen Conradi und Henrici; zu anderen durch ihre eigene streitige Abbts-Wahlen / sonderlich An. 1280. eingeführt worden / annebst sonsten auch von Zeiten zu Zeiten mit denen benachbarten in Streit gewachsen / als An. 1209. mit dem Bischoff von Costantz wegen Rheynegg / mit selbigen und dem Grafen von Toggenburg An. 1245. mit der Gräfin von Rapperschwyl / wegen Anwartschaft selbiger Grafschaft. An. 1261. mit Kayser Rudolpho und seinen Erben. An. 1280 mit denen Grafen von Toggenburg / An. 1318. sonderlich mit denen Land-Leuthen von Appenzell von 1403. bis 1428. darvon oben pag. 137. und 209. da immittelst das Closter auch andere merckliche Unglück erlidten / als da selbiges An. 925. von den Ungarn geplünderet / An. 937. das Münster / und 1212. 1314. und 1418. das Closter nebst der Stadt abgebrannt worden. Stumpf. l. alleg.

(k) Auf Dienstag nach Unser Lieben Frauen Tag zu mitten Augusti, zu Latein genannt Assumptionis An. 1481. zu Pfäfficken am Zürich-See.

(l) Das Burg- und Land-Recht trucket solches kräftig aus / namlich / daß der Abbt und sein Convent und alle seine Nachkommen bey ihren Herrlichkeiten / Rechtungen und Freyheiten / und die von Wyl / Yberg und Rorschach bey ihren Gerechtigkeiten / Freyheiten und freyem Zug / und die Gottshausleuthe auch bey ihrem freyen Zug bleiben sollen ohne Gefehrd / und daß die Schirm-Ort sich selbige all getreulich sollen lassen befohlen seyn / daß sie dabey bleibend / und in allen ihren Sachen das best und wegst thun als anderen ihren Burgeren und Landleuthen / und als sie mit ihren Burgeren und

ewig (m) Burg- und Land-Recht, also daß / so oft ein neuer Abbt erwehlet wird / er samt den seinen solches schweeren (n) und erneueren muß.

Sein Land den vier Orten offen.

Es verspricht auch der Abbt von St. Gallen, daß die Stadt Wyl und alle seine Vestungen und Schlösser der obgenannten IV. Orten offene Häuser (o) in allen ihren Nöhten seyn sollen / daß auch der Abbt mit seinen

Landleuthen harkommen sind / zumahlen wann sie oder ihre Nachkommen und Gottshaus von ermeldten Schirm-Orten Bottschaft begehrten / die solle man ihnen nicht versagen / doch in ihren Kösten und inner den gemeldten Seen und nicht füro. 2c.

(m) Danahen dem Burger- und Land-Recht einverleibet / daß ein Abbt für sich und alle die Seinige und ihre Nachkommen / auch alle die Seinen schweeren sollen sömlich Burg- und Land-Recht hinfür ewiglich zuhalten getreulich und ungefahrlich / und das nimmermehr aufzugeben noch darvon zutretten / um kein Sach nimmer zusuchen noch zuwerben / damit dis Burg- und Land-Recht abgethan und darvon geträngt werden möchte in dhein Weis / so jemand erdencken kan oder mag / ungefahrlich / 2c.

(n) Und solcher Actus gehet gewohnlich folgender massen vor: Nachdem die Wahl von denen Herren Conventualen geschehen / notificirt der neue Abbt selbige denen IV. Schirm-Orten / und offerirt die Beschweerung des Burger und Land-Rechts / worauf jedes derselben zwey von ihren fürnehmsten Rahts-Glideren zu demselben sendet / welche ihme zu seiner Würde gratuliren / und hernach sich in des Abbts Zimmer verfügen / allwo der St. Gallische Cantzler in Præsentz des Abbten die Eröffnung thut / es werde an dem seyn / daß das Burger- und Land-Recht abgelesen und von dem Abbten beschworen werde. Man lieset hierauf das Burger- und Land-Recht von An. 1451. von Wort zu Wort ab / und legt der Abbt in Præsentz deren Gesandten seine rechte Hand auf die ihme von einem Geistlichen vorgehaltene Heilige Evangelia / und præstirt den Eyd. Hernach redet er die Gesandten an / daß er darfür halte / daß auch die Schirm-Ort bey dem Burger- und Land-Recht zuverbleiben gewillet / welches der vorderste Gesandte von Zürich Namens aller bejahet / und gibt hierüber ein jeder derer Gesandten dem Abbt die Hand; nach Beendigung dessen kommen alle Einwohner der Stift St. Gallischen alten Landschaft an vier unterschiedenlichen Orten / namlich zu Rorschach / Lemmenschwyl / Gossau und Wyl zusammen / allwo jeweilen der Abbt / nebst denen obgemeldten Gesandten / auch erscheinet / da dann wiederum allem Volck von dem St. Gallischen Cantzler der Burger- und Land-Rechts-Brief / samt einer darnach eingerichteten Eyds-Formul offentlich vorgelesen / und solcher hierauf von allem Volck offentlich beschworen wird / wornach einer der Beamteten im Namen des Volcks so wol gegen dem neuen Abbt ein Compliment, als auch gegen die Gesandten die Versicherung / daß sie dem geschwornen treulich nachkommen werden / ableget / und sich in der Orten Schutz und Schirm unterthänig anbefehlet / der Cantzler aber Namens des Abbten sie hergegen alles Guten / und der vorderste Gesandte von Zürich Namens auch der Schirm-Orten alles Schutzes und Schirms bestens versicheret. Information der Toggenburgischen Freyheiten.

(o) Doch ohne derselben Schlossen mercklichen Schaden / und daß ob die Schirm-Ort darin legind oder dardurch und herwider schicken wurden / /

nen Städten und Landen zwischen dem Boden-See und dem Zürich-See (p) den benennten IV. Orten / so es zu Schulden kommt / daß sie deß bedörffen / gehorsam / gewärtig und behülfflich (q) seyn soll / auch so jemands mit dem Abbt oder Convent (r) einen Streit hätte / und biete-te Recht an auf die obgenannten IV. Eydgenössische Orte / sol sich der Abbt dessen genügen lassen / und kein ander Recht suchen. (s)

Dar-

sie dann um ihren Pfenning bescheidenlich zehren mögind / und die Städt und Schloß ihnen hinwiederum bescheidenen Kauff mit essen und trincken geben sollind.

(p) In dem ersten Burg- und Land-Recht sind mitbegriffen worden: Die Stadt Wyl / die Vestinen Yberg und Rorschach / die Gerechtigkeit der Burgsessen und sonst alle andere Schlösser / Thäler / Land und Leuth / so damahliger Abbt und Convent gehabt / oder füro gewunne / namlich zwüschen dem Boden- und Zürich-See nichts ausgenohmen. Als aber hernach das Stift St. Gallen den Kauff der Rechten über Toggenburg / welche Grafschaft auch zwischen bemeldten zweyen Seen gelegen; getroffen / und in Ansehung Toggenburg ein sonderbares Land-Recht mit Schweitz und Glarus aufrichten wollen / haben Zürich und Lucern aus Bitt / Freundschaft und Liebe damaligen Abbts und Convents auf Zinstag vor dem heiligen Pfingst-Tag An. 1469. ihnen solches verwilliget / und sich entzogen der Ansprach so sie kraft ihres ersten Burger- und Land-Rechts sonsten auch hieran machen können.

(q) Und zwaren in ihren des Abbts / Convents und der seinen selbs Kösten / und ware solches in dem Erläuterungs-Brief von An. 1490. dahin erklähret: Daß alle Gottshausleuthe denen IV. Orten zu ihren Kriegs-Nöthen gehorsam und gewärtig seyen / ihr Ehr und Nutz fürderen und Schaden wenden / und ob sich begebe / daß die IV. Ort sammentlich oder dhein Stadt oder Land unter ihnen besonder nun oder hienach mit jemands wer der wäre / Mißhellung oder Krieg hätten oder gewunnen / auf Erforderung / so die Ort dem Herrn Abbt oder seinen Nachkommen und ihnen thun / ihnen unverzogenlich und ohne Widerred mit ihrem Leib und Gut beholffen und berahten seyn / und zu ihnen oder anderswohin / da dann die IV. Ort gemeinlich oder der mehrtheil unter ihnen sie bescheiden / ziehen / und darzu ihr bestes und wegsts thun in derselben Gottshaus Leuthen Kosten / wie oft das zu Schulden komt / gleicher Weis und Maß / als ob die Sach des Abbts und Gottshauses eigene Sach wäre / und sie dem Abbt und Gottshaus zuthun schuldig sind / ohn allen Eintrag und Verhinderen allermenniglichs.

(r) Und die seinen gemeinlich oder sönderlich ꝛc. mit jemand / die in diesem Land-Recht und Burg-Recht nicht begriffen wären / und der Widertheil Recht auf die Ort botte.

(s) Und von dem Krieg lauffen / wann sie deß von Schirm-Orten ermannet werden. Uebrigens ist auch hierbey vorbehalten der Papst und Römische Kayser und König / was man denen von Rechts oder ihrer Gelübden und Eyden wegen pflichtig ist zuthun / und was auch die Geistlichkeit berührt. ꝛc.

Hauptmannschaft für das Gottshaus angestellt.

Darnach ist Abbt Ulrich Rösch, den etliche den rothen Uli nennen / welcher dem von Landenberg succedirt / mit den IV. Orten dessen übereinkommen / daß ein Ort nach dem andern je zu zweyen Jahren dem Gottshaus einen Hauptmann (t) aus ihren Rähten gebe / welcher im Namen der IV. Orten mit vollkommenem Gewalt bey einem Abbt seyn / und den halben Theil von allem Fräfel und Bussen in des Abbts Land / ausgenohmen die Stadt Wyl und Toggenburg, beziehen solte.

Ursachen dieses Burgrechtens.

Daß aber Abbt Ulrich sich noch genauer mit den IV. Orten verbunden / ist deßwegen geschehen / weilen / nachdem die St. Galler, Appenzeller und Gottshausleuthe das neue Closter / so Abbt Ulrich zu Rorschach gebauen / überfallen und abgebrochen hatten / die IV. Orte dem Abbt in allen Treuen zugezogen sind / auch andere ihre Eydgenossen um Hülff aufgemahnet / und des Abbts Rechtsamen mit Nachtruck unterstützt haben.

Währt auch nach veränderter Religion.

Dieses Burg-Recht währet noch heutigs Tags / und obschon nicht alle Orte einer Religion mit dem Abbt sind / geben sie doch ihme einen Hauptmann / der in burgerlichen und weltlichen Sachen handlet / und des Closters Gerechtigkeiten und Freyheiten handhaben hilfft.

(t) Das erste Ansuchen geschahe hierum an die IV. Schirm-Ort von Abbt Ulrich / Decan und Convent zu St. Gallen An. 1479. und zwaren in Betrachtung / daß das Closter durch die mit Selbigen habende Burger- und Land-Recht am seinen Ehehaften / Leuthen und Gerichten mercklich geäuffnet und gebesseret / auch mit gantzen Treuen gehandhabet worden / und sie zu solchem täglich an Schirm / Hülff und Beystand bey ihren Ehehaften / Hoch- und Nideren Gerichten ꝛc. dester bas bleiben / bestahn und darvon nicht geträngt werden. Und ward ihnen hieran von den Schirm-Orten am Montag vor St. Matthias-Tag in gleichem Jahr zu Wyl im Thurgäu gewillfahret / mit dem Ansügen / daß sie sich dardurch dhein weitere Gewaltsame an das Gottshaus St. Gallen und die seinen / und allem dem / so darzu gehört / nicht unterziehen wollen noch sollen. Solches Hauptmanns Qualitäten / Pflichten und Besoldung wird darin dahin ausgetruckt / daß zu ewigen Zeiten von den IV. Orten je zu zweyen Jahren dem Umgang nach einem Abbt gegeben werde aus ihren Rähten ein fürsichtiger / frommer / redlicher und gestandener weiser Mann mit zwey Pferden und einem Knecht in ihrem Namen und mit ihrem ganzen vollmächtigen Gewalt bey einem Abbt und von eines Herren wegen aller seiner Leuthen in der Landschaft Hauptmann zuheissen und zuseyn / in desselben Gottshaus Frommen und Nutzen mit Hülff / Beystand und Rath auch Trost zuhelffen / zuschaffen und fürzunehmen / und dem Abbt zu des Gottshauses Nutz und Frommen beständig und gehorsam zuerscheinen / auch in des Gottshaus Kosten / Futter und Mahl / Nagel und Eisen / und darzu einem jährlichen Sold namlich 50. Rheynisch Gulden bey ihm zuhalten / und die Zeit auszubleiben / auch hierum vor einem Abbt einen gelehrten Eyd zuschweeren ꝛc.

Sinth

Sinth der Zeith / bey welcher der Author seine Beschreibung endet / ist von dieser Stift sintherigen Geschichten annoch hier anzumercken vornemlich Folgendes:

ANno 1501. ward zwischen denen regierenden Orten des Thurgäus und dem Abbten von St. Gallen ein gütlicher Vergleich um die Marchen der Landgrafschaft Thurgäu und ermeldten Abbts Gerichten errichtet / auch was für Rechts-Ubungen für die Hohe und Nidere Gerichte zuentscheiden gehören / und wie es der Reis-Zügen / Anlegung Gebott und Verbotts / Abstraffung der Fried-Brüchen und anderer Sachen halber gehalten werden solle / bestimmet. Stumpf. lib. V. c. 7.

Abbts Gericht im Turgäu.

Abbt Franciscus begabe sich An. 1511. in die ewige Erb-Verein mit dem Ertz-Haus Oesterreich, und auch An. 1516. in den ewigen Frieden mit Franckreich: Es continuirten auch solche beyde seine Nachfahren / und erneuerten von Zeiten zu Zeiten mit übrigen Eydgenossen die Bünde mit Franckreich.

Erb-Verein mit Oesterreich und Bund mit Franckreich.

Bey

Gleicher Abbt Ulrich hat hernach in der an dem Fronleichnams Abend An. 1490. über das Burg- und Land-Recht und den Lands-Hauptmanns-Brief gemachten Erläuterung in Betrachtung / daß hierdurch das Gottshaus an seinen Ehehaften / Landen / Leuthen und Güteren mercklich geäuffnet und gebesseret / auch in Abfall und Ungehorsame etlicher seiner Gottshausleuthen und sonst von den IV. Orten mit ganzen Treuen gehandhabet worden; annoch zugestanden / daß ein solcher Hauptmann die Zeit seiner Hauptmannschaft alle Fräflen- und Straff-Geld (sie werden berechtiget oder gütlich darum abkommen / die minderen und mehreren / nichts ausgenohmen / wie die in des Gottshaus Landen / auch hohen und nideren Gerichren / so selbige jetz hat und noch überkommen ausserhalb der Grafschaft Toggenburg und der Stadt Wyl; gefallen / nachdem die durch einen Herrn von St. Gallen oder seine Räthe in Beywesen des Hauptmanns / ob der anheimsch wäre; oder ob aber der zun Zeiten nicht anheimsch wäre / nichts desto minder die durch einen Herrn von St. Gallen oder seine Rähte verthädiget werdind / und dieselbe verthädigten Bussen und Straff-Geld dann allwegen / so bald ein Hauptmann kommt und anheimsch wird / ihm durch einen Herren von St. Gallen seine Rähte oder Amtleuthe bey ihren Würden / Ehren / und guten Treuen angehends in Schrift geben und anzeigt werden:) durch den Weg gleich halben zu Handen und Gewalt der IV. Orten und ein Herr von St. Gallen oder seine Amtleuthe zu Nutz und Handen des Gottshauses den anderen halben Theil nehmen und einbringen / auch ihnen zu beyden Theilen / die also werden / verfolgen und zugehören sollen / ohne Eintrag und Verhinteren; und ob auch einicher Theil / nachdem dieselbige Fräflen und Straff-Geld verthädiget oder rechtlich erfolgt wären / an einicher Buß ützit noch- oder abliesse / sol doch das dem anderen an seiner Anzahl derselben unabnehmlich seyn.

Mm

Bey Anlas der Religions-Reformation in der Eydgenoßschaft beliebten auch solche Glaubens-Verbesserung nicht nur einige Conventualen zu St. Gallen, sondern auch ein grosser Theil der Stift angehörigen Gottshausleuthen / und begehrten danahen gleich denen beyden Schirm-Orten Zürich und Glarus, daß der An. 1529. erwehlte Abbt Kilian vor antrettender Regierung seines Stands Begründnus aus der Heil. Schrift klahr mache / und die Angehörigen vieler bisher erlidtenen Beschwerden erledige / welcher aber solches auszuweichen die kostlichsten Sachen im Closter eingepackt / und darüber sich flüchtig nach Bregentz begeben / worauf die Schirm-Orte zwar zu Wyl im Januario 1530. eine Conferentz gehalten / sich aber nicht nur nicht vergleichen können / sondern auch durch einen entstandenen Auflauff unverrichteter Dingen aus einanderen zugehen veranlaset worden / bey welcher der Sachen Bewandnus die beyden Orte Zürich und Glarus nach Urbani Tag abermahls Gesandte nach St. Gallen geschickt / die Gottshaus-Leuthe in ihren Beschwerden angehört / und mit austruckenlichem Vorbehalt ihrer beyden Mit-Schirm-Orten Lucern und Schweitz Rechten so wol in selbigen die recht- und billiche Remedur verschaffet / als auch gewisse Ordnungen der Religion und weltlichen Regierung halber angeordnet / wornebst auch die Stadt St. Gallen das Closter mit allen Gebäuen / auch Rechten und Zugehörungen käufflich an sich genohmen / und Toggenburg sich durch Erlegung einer Summa Gelds auch ausgelöset / in welchem Stand es auch geblieben bis nach den unter den Orten entstandenen kriegli-chen Unterfangen / auch der immittelst neu-erwehlte Abbt Diethelm Blaa-rer wiederum den 1. Martii 1532. in sein Closter zuruck gekommen / mit der Stadt durch die IV. Schirm-Orte / nebst Bern und Appenzell, und mit den Gottshaus-Leuthen durch die VIII. alten Orte sich gütlich vertragen / auch die Toggenburger durch Vermittlung der V. Orten Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden und Zug zwar zur Huldigung wieder verleitet / allererst aber auf Mitt-Fasten A. 1538. zur Ruckauslieferung obigen Land-Auskauffs zu Wyl vermögen worden. Stumpf. l. c. Bulling. lib. 21. c. 8. Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte T. III. ad hos Annos.

Abbt wird aus dem Land vertrieben / aber wieder eingesetzt.

Die jeweilige Aebbte haben nicht nur / nebst übrigen Eydgenößischen Orten / auch mit den Königen von Franckreich Bündnussen errichtet / und erneueret An. 1521. 1549. 1564. 1582. 1602. und 1663. sondern auch mit den Königen von Spanien An. 1604. und 1634. und denen Herzogen von Savoy An. 1634. und 1686. welch letsterer sie auch sinther jederweilen mit dem Ritter-Orden der Jungfräulichen Verkündigung Mariæ beehret; und ist seinem Gesandten sinth dem Jahr 1666. auch bey den

Bündnussen mit Franckreich / Spanien und Savoyen.

den gemeinen Eydgenössischen Zusammenkünften der Beysitz gestattet worden.

Gleichwie An. 1597. Abbt Bernhardus wegen Anspruch der Collaturen und Pfrund-Lehen mit denen Land-Leuthen des Lands Appenzell ausseren Roden in Mißhelligkeit gerathen / solche aber von den erbättenen Schied-Richteren nicht beygelegt werden mögen. Bisch. Appenz. Chron. p. 71. also entstuhnden An. 1631. gleiche Streitigkeiten zwischen der Stadt Zürich und Abbt Pio wegen der Collaturen in dem Rheynthal und der Judicatur der Ehegerichtlichen Streit-Sachen in seinen in dem Thurgäu gelegenen Gerichtbarkeiten, von denen oben pag. 244. nachzusehen.

Collatur- und Matrimonial-Streit mit Zürich und Appenzell.

An. 1566. ward durch Vermittlung einiger erbättener Eydgenössischer Schiedmänneren theils das Closter mit einer Maur eingefasset / und zwey Thor / eines dem Closter und eines der Stadt zugehörig / darein gemachet; theils das Hof-Gericht/dessen halben Theil bishin die Stadt besetzen helffen/ auch das Malefitz / so die Stadt in dem Closter gehabt / Abbt Othmaro II. übergeben / von ihme und dem Convent aber ihre Gerechtigkeiten / so sie in der Stadt und Gerichten St. Gallen annoch besessen/der Stadt St. Gallen lediglich überlassen / und An. 1670. auch ein und andere zwischen Abbt Pio und der Stadt St. Gallen entstandene Streitigkeiten durch gleiche Mediation hingelegt. Haltm. p. 531. 658. wie nicht weniger die wegen bey Processionen der durch die Stadt in das Closter gehenden Gemeinden tragenden Creutz und Fahnen An. 1697. entstandene und zu würcklichen krieglichen in Standstellungen gegen einanderen gerahtene Differentzien auch gütlich vertragen worden. Hotting. Tom. III. p. 1106.

Streit und Verg'ich zwischen dem Abbt und der Stadt St. Gallen.

In Ansehung Toggenburg ward von denen Evangelisch-Eydgenössischen Städten schon An. 1634. und 1664. durch Schreiben und Gesandschaften um Remedur der Evangelischen Land-Leuthen habenden Religions-Beschwehrden aber unfruchtbarlich bey damahligen Aebbten solicitirt; An. 1669. ward mit Schweitz und Glarus ein Marchen-Vertrag gegen Gambs errichtet. An. 1685. die von gleich beyden Orten verlangte Land-Rechts Erneuerung mit den Land-Leuthen im Toggenburg von Abbt Pio verspehret / bis letstlich die disfällige Differentzien nicht nur zu vielmahlig- gütlicher Verhandlung / sondern gar An. 1712. zu dem Krieg gekommen / von deme oben pag. 259. das mehrere zusehen: Der depossedirte Abbt Leodegarius starb zwar den 28. Nov. 1717. zu Neu-Ravenspurg in dem Schwabenland, sein den 16. Dec. eod. erwehlter Successor Abbt Josephus (aus der Craynischen Adelichen Familie von Rodolfi) aber ward durch den A. 1718. den 15. Jun. zu Baden geschlossenen Frieden (von dessen näheren Einhalt unten in dem II. Buch unter gleichem Titel das mehrere nachgebracht werden wird:) wieder restituirt.

Toggenburgische Streitigkeiten.

Die Stadt St. Gallen.

Der Stadt St. Gallen Ursprung.



Es hat die Stadt St. Gallen ihren Ursprung (a) und Aufnehmen vom Closter her/ aber ihre Freyheit von den Römischen Kayseren/ (b) welche diese Stadt dem Reich einverleibet/ und mit vielen Freyheiten begabet haben. Ohngefehr An. 900. zun Zeiten Kaysers Arnolphi wurde sie aus Forcht der Hunnen, die dazumahl mit grossen Armeen in Teutschland einfielen/ mit einer Ring-Maur umgeben.

Hat Freyheit von Kaysern.

Und wiewol die Stadt in vielen Stucken den Aebbten unterworffen ware/ so hatten doch die Burger dabey ihre eigene Freyheiten und Gerechtigkeiten/ welche sie aus Vergönstigung der Kayseren und vermittelst ihres eigenen Fleisses dann und wann vermehret.

Spän mit dem Abbt.

Als sich aber die Burgerschaft sehr mehrete/ und auch das Closter an Gewalt (c) und Gut zunahme/ haben sich viel Spän und Zänck zwischen der

(a) Vadianus wil zwar muhtmassen / daß diesere Gegend schon zu der Römeren Zeiten bewohnet gewesen seyn möchte/ glaubt auch nebst Goldasto Alem. l. 108. 142. III. 17. daß da herum schon vor Othmari Zeiten sich viel Menschen aufgehalten / doch ist nicht zulaugnen / daß das Wachsthum und Aufnehmen dieser Stadt von dem daselbst errichteten Closter herzuholen seye / als wohin / gleichwie zu anderen Clösteren nach und nach sich verschiedene Leuthe gesetzet / und sich so vermehret/ daß um das Jahr 954. oder 958. die dahin gebauete Wohnungen mit einer Ring-Mauren umfangen zuwerden angefangen/ und An. 980. vollendet worden. ibid. l. 118.

(b) Gleich dann Kayser Otto I. der Stadt Anno 969. die Müntz-Gerechtigkeit/ und Kayser Henricus V. die Freyheit zu zwey Jahr-Märckten ertheilt/ Fridericus II. Anno 1212. sie in des Reichs Schutz aufgenohmen / und den Bären in das Wappen gegeben; Rudolphus I. daß die Stadt nimmer von dem Reich versetzt werden möge/ Anno 1281. beygefügt: Carolus IV. daß ihre Burger niemand für frömde Gerichte zuziehen befügt seyn solle/ An. 1349. geordnet / und ihren Anno 1374. die Reichs-Vogtey verleihen; VVenceslaus sie von aller Leibeigenschaft befreyet/ und ihro ein eigen Gericht Anno 1413. gestattet; Sigismundus liesse sich von ihr Anno 1417. die Reichs-Steuer abkauffen und übergabe Anno 1430. ihren das Malefitz- und Blut-Gericht; Fridericus III. aber beehrete auch ihren im Wappen führenden Bären mit einem guldenen Halsband / &c. Haltmeyeri Chron. S. Gall. ad hos annos.

(c) Die Stadt ist zwar von Anfang in vielen Dingen denen Aebbten pflichtig gewesen/ und haben diese viel burgerliche Gerechtigkeiten in selbiger gehabt/ von welchen aber sich die Burger theils durch gütliche Verträge / theils durch rechtliche

der Stadt (d) und den Aebbten zugetragen / welche öfters theils durch Vermittlung der nächst-gelegenen Städten / theils durch den Ausspruch der Römischen Kayseren beygeleget worden. So haben auch die Burger sich mit vielem Geld von den Aebbten und ihrer Ansprach los gekaufft. Hernach in dem Appenzeller Krieg haben die Burger zuerst mit ihrem grossen Schaden des Abbts Parthey gehalten / darnach aber mit den Appenzelleren eine Bündnuß errichtet.

Als etliche Jahr darnach Abbt Caspar von Landenberg ein Burg- und Land-Recht mit den IV. Orten gemachet / haben die Burger zu St. Gallen auf gleiche Weis Schirm bey den Eydgenossen gesucht / und mit den VI. Orten Zürich, Bern, Lucern, Schweitz, Zug und Glarus einen ewigen Bund gemacht / (e) und solchen an St. Johannes

Sprüche auch gethane Käuffe und baare Bezahlungen frey lediget und abgelöset / massen nicht nur die Aebbt jeweilen bey ihren Wahlen der Stadt Freyheiten beståthiget / Abbt Hermann ihro An. 1340. das Umgeld überlassen / Abbt Cuno zu Ausgang selbigen Seculi sie für eine Reichs-Stadt erkennet / Abbt Henricus III. das Gericht der Stadt befreyet / sondern auch An. 1457. durch einen Spruch des Rahts zu Bern die Stadt gegen Erlegung 7000. Gulden aller Ansprachen von Seiten des Closters erlediget / und solches An. 1566. (wie oben pag. 275. nachzusehen:) weiters erläuteret und beståthiget worden. Haltm. l. c. p. 468. & ad hos annos.

(d) Abbt Wilhelm wolte der Stadt An. 1290. die Freyheiten nicht beståthigen / Abbt Georg führte mit ihnen An. 1361. einen achtjährigen Rechts-Handel / Abbt Cuno war mit ihnen An. 1379. des Eydleistens halber streitig / und legte sich die Stadt in dem Appenzeller Krieg auf des Abbts widrige Parthey; Anno 1567. müßten der Abbt und die Stadt durch Vermittlung des Rahts von Bern vertragen werden. Anno 1479. entstuhnden Zwistigkeiten wegen Besuchung der Closter-Kirch / An. 1489. wegen des Closter-Baus zu Rorschach / (darvon oben 173.) An. 1504 wegen der Jurisdiction auf dem Kirch-Hof / An. 1509. wegen des Begräbnuß-Rechts / An. 1532. wegen Erkauffung des verlassenen Closters / An. 1670. wegen einigen anderen Puncten / und An. 1697. wegen den Processionen durch die Stadt / 2c. Haltmeyer. l. c. Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte ad hos annos.

(e) Dieses Bunds Datum ist auf Donnstag nach dem Heil. Pfingst-Tag Anno 1454. und ist desselben Einhalt substantzlich folgender: I. Sollen die VI. Eydgenössische Städt- und Orte gemeinsamlich oder jedes besonders / wann sie etwas Mißhell oder Krieg mit jemand hätten oder gewunnen / Gewalt haben / Burgermeister / Raht und Burger zu St. Gallen / oder ihren Burgermeister besonders um Hülff zumahnen / und selbige nach der Mahnung ohnverzogenlich und ohne alle Widerred mit ihrer Macht / so sie dann gehaben mögen / in ihrem Kosten zu ihnen oder anderstwohin / dahin sie dann gemahnet sind / ziehen / und ihnen behulffen und berathen seyn; Gleicher gestalt sollen auch die VI. Eydgenös-

des Täuffers Abend An. 1454. beschworen. Desselbigen Tags hat gemeine Burgerschaft den Gesandten der Eydgenossen eine Mahlzeit gegeben / bey welcher 1500. Mann zu Tisch gesessen sind.

Vor

sische Städt- und Orte denen von St. Gallen / wann sie hier dißhalb des Rheyns / dem Boden-See und dem Gebürg / Stöß oder Krieg mit jemand gewunnend / und sie selbige mit ihren Botten oder Briefen mahnten / ihre Hülff ohnverzogenlich / auch in ihrem eigenen Kosten schicken / und behulffen und berahten seyn / doch die von St. Gallen dessen / wie viel man ihnen zu Hülff sendet / ein Benügen haben / und mit niemand kein Krieg anfangen / und auch ausserthalb der Eydgenoßschaft niemand in keinem Krieg mitbehulffen und berahten seyn ohne ermeldten Städt- und Orten gemeinen oder mehrtheil Raht / Gunst / Wissen und Willen. II. Sollen sich die von St. Gallen zu niemandem verbinden ohne ermeldter Städt- und Orten Wissen und Willen. III. Wann die Orte mit einanderen stössig und mißhellig werden / mögen die von St. Gallen durch ihre Bottschaften wol versuchen selbige mit Freundschaft mit einanderen zuberichten / dessen ohnerhältlichen Falls sollen sie sich nach der mehrertheil der Orten / ob sie ihrer darzu begehren / Fürnehmen richten. IV. In Geld-Schulden und dergleichen Sachen sol jedermann von dem anderen Recht nehmen an denen Enden und Gerichten / da der Ansprächig gesessen / und mag einer wol seinen rechten Gülten oder Bürgen verhaften und verbiethen / und um Zins den forderen und einziehen als bisher gewohnlich gewesen; Wann auch jemand / wer der wäre / sich von beyden Theilen gleich billichen Rechtens nicht benügen lassen wolte / und selbiger in ihre Gericht käme / den samt seinen Helfferen und Dieneren samt ihrem Leib und Gut sol man heften / angreiffen und thun / daß sie solche Schulden ablegen und widerkehren / und darbey gleichen billichen Rechten sich benügen lassen. V. Bey unter denen contrahirenden Theilen entstehenden Mißhellungen sol man zu Tagen kommen gen Einsiedlen / und solle so wol der einte Theil zwey ehrbare Mann / als auch die von St. Gallen so viel setzen / die sollen schweeren / die Stöß ohnverzogenlich zu der Minne oder zu dem Rechten auszurichten / und was sie gemeinlich oder der mehrtheil unter ihnen spricht / sol man beyderseits wahr und stäth halten: Wann sie sich aber gleich hielten / sollen sie bey gleichen Eyden inwendig der Eydgenoßschaft Städten / Landen / oder in der Stadt St. Gallen einen Gemeinen Mann zu ihnen erkiesen / und den sol seine Obrigkeit weisen / nach Entlassung des ihren pflichtigen Eyds die Sach zuentscheiden bey seinem Eyd / nachdem es ihne beduncket recht und billich zuseyn / und dem sollen dann beyde Theil folgen und genug thun ohne Widerred. VI. Die VI. Orte behalten sich vor das Heil. Römische Reich und ihre alte Bünd / St. Gallen aber allein das Heil. Römische Reich. VII. Die von St. Gallen sollen je zu 10. Jahren um darvor oder darnach / wann das die VI. Orte gemeinlich oder sonderlich oder der Mehrtheil an sie forderet und gut beduncket / solchen Eyd und Brief schweeren und erneueren. VIII. Behalten sich beyde Theil vor / daß sie all mit einanderen diese Stuck / als in gemein oder ihr jeglicher besonder wol mögen änderen / minderen oder mehren nach ihrer Nohtdurft und Willen / wann die dessen einhelliglich mit einanderen zu Rath werden / und es sie all einhelliglich und füglich seyn beduncket. 2c.

Vor diesem ewigen Bund hat die Stadt St. Gallen sich oft auf gewisse Jahr mit etlichen Städten und Ländern verbunden/ (f) als An. 1312. und 1347. mit Zürich, Costantz und Schaffhausen, und auch zu andern Zeiten mehr mit Zürich und Costantz, item Anno 1329. mit Zürich, Bern, Urj, Schweitz und Unterwalden. Aber diese Bünd haben wir ruhen lassen / und allein des letsten gedencken wollen. (g)

Ihre alte Bünde.

(f) Neben denen in dem Authore enthaltenen findet sich auch / daß sich die Stadt St. Gallen zuvor verbunden gehabt Anno 1323. mit dem Herzog von Würtemberg und einigen Städten / Anno 1327. mit Zürich / Bern / Basel / Straßburg / Freyburg / Ueberlingen / auch denen Grafen von Kyburg An. 1329. in dem grossen Städten Bund. An. 1358. und 1362. mit Zürich / Costantz und Lindau / und Anno 1377. mit denen Städten am Boden-See. Haltm. ad h. ann.

(g) Sinth dem die Stadt St. Gallen in solchen Eydgenößischen Bund kommen / ist über das schon angefügte annoch von ihren zubemercken / daß sie Anno 1474. nach Erkauff der Herrschaft Vorsteck viel Verdruß von einem dortigen Unterthanen Namens Hans Hotterer erlidten / denen Eydgenossen so wol in dem Burgundischen als auch dem Meyländischen Krieg Anno 1478. hülfflich zugezogen / in dem Schwaben-Krieg Anno 1499. bis in die 600. Mann auf den Beinen gehalten / in den folgenden Meyländischen Zügen auch ihre Mannschaft mitgesendet / so wol Anno 1511. in die Erb-Verein mit dem Ertz-Haus Oesterreich / als auch Anno 1516. in den ewigen Frieden mit Franckreich eingetretten / auch die Bündnussen mit letsterer Cron bis Anno 1663. neben übriger Eydgenoßschaft fortgesetzt; in dem Cappeler Krieg den Züricheren zugezogen; Anno 1579. die Herrschaft Bürglen in dem Thurgäu erkaufft / und zu gleicher Zeit mit dem Abbt in die gemein Eydgenößischen Sessionen admittirt / und ihren Gesandten der Beysitz gestattet worden. Haltmeyer. l. cit.



Die

Die Grau-Bündner.

Die Grau-Bündner ein alt Volck.



DJe Rhætier oder Grau-Bündner sind/ wie jedermann bekant/ gar ein alt Volck/ dann etlich 100. Jahr vor Christi Gebuhrt sind die Tuscaner (a) von den Gallieren vertrieben worden/ haben das Alp-Gebürg, unter ihrem Anführer Rhæto, eingenohmen/ und nach seinem Namen Rhætier-Land genennet.

Ihre alten Gräntzen.

Es ist aber das Rhætier-Land etwann gar weitläuffig (b) gewesen/ also daß die Römer zwo Rhætische Provintzen gemacht haben / und hat schier das ganze Schwabenland, auch ein Theil Bayern zu diesem Rhætien gehöret/ doch ist gewiß / daß das uralte Rhætia im Alp-Gebürg die Gegne der Alpen um den Ursprung des Rheins, und die nächsten Thäler darbey/ zu beyden Seiten des Gebirgs begriffen habe.

Diese

(a) Hierin stimmen die meisten Scribenten überein / Justinus l. 20. Hist. Plin. lib. 3. c. 20. & l. 12. c. 1. Strabo Geogr. l. 4. & 7. &c. Obgleich auch andere den Namen Rhætiæ von Ræteio der Stadt Troadis, und andere von Rheno dem Fluß Rhein herholen wollen. Doch setzet Guler. in Rhætia lib. 1. darzu/ daß diese Lande schon zuvor von den Lepontiis, Corvantiis, Rhucantiis, Sarunetibus, Esthionibus bewohnet gewesen / und die Tuscaner unter Rhæto sich zu selbigen gesellet / und so vermischt / daß zuletst alle Einwohner gleichen Namen angenohmen / auch sollen die Tuscaner zu verschiedenen Zeiten in solche Lande gekommen seyn / etliche schon zu Tarquinii Zeiten/ und andere hernach; auch sollen sich andere Römer zu Hannibalis Zeiten in diese Gegend / sonderlich in das Engadin geflüchtet und niedergelassen haben.

(b) Mit der Zeit ward hierzu nicht nur das Land / so die obige Einwohner in den Alp-Gebirgen eingehabt / sondern annoch über das auch was theils ihre Nachkommen eroberet / theils die Römer nach erlangter Beherrschung zu denen daraus gemachten Provintzen geordnet: sonderlich von Ptolomæo gerechnet / welches so groß gewesen / daß zwey Provintzen daraus gemachet worden / darvon die einte namlich Rhætia prima obige ursprüngliche Rhætische Lande / auch ein Theil der Grafschaft Tyrol / und der Lepontier einbegriffen / und dem Rhein nach bis auf Bregentz und Rheinthal / auch hinunter bis in das Gaster oder Castra Rhætica sich erstreckt / und anderseits den Theil des Thurgäus oben herab bis gen Pfyn ad Fines eingeschlossen / ꝛc. die andere benanntlich Rhætia secunda aber ganz Vindeliciam von dem Boden-See und Ursprung der Donau bis an den Fluß In / oder Schwabenland und Bayern / auch die Gegend um den Ursprung des Neckars um Nördlingen herum begriffen. Guler l. c.

Diese Völcker werden heutigs Tags von den Italiänern Grisoni (c) genennet / die Alten hiessen sie auch Cani die Grauen. Wir nennen sie Bündner und Grau-Bündner, darum daß sie nicht allein den Eydgenossen verbündet / sondern auch von alten Zeiten unter ihnen selbst mit Bünden einanderen verpflichtet waren.

Ihr Namen.

Heutigs (d) Tags werden sie abgetheilt in III. Bünde, der I. ist der Ober- oder Grau-Bund, so 19. Gemeinden hat / unter diesem sind vor

Ihre jetzige Abtheilung. 1. Ober-oder Grau-Bund

(c) Guillimannus Lib. IV. c. 2. holet diese Benamsung daher / daß weilen angedeuter massen nach und nach viel andere Völcker unter dem General-Namen Rhætiæ & Rhætorum mitbegriffen worden / sich die älteste und ursprüngliche Einwohner dieser Landen sich von den anderen abzusönderen Canos, das ist / die alten / wahren und ursprünglichen genennet / da von dem grauen Alterthum hernach auch der Titul der Grauen und Italiänisch Grisoni herkommen seye. Sprecher l. 2. pag. 22. aber wil / daß solcher Name ihnen von der gewohnlich tragenden Kleidung des in dem Land verfertigten grauen Tuchs herkomme.

(d) Gleich oben die Helvetische Historie von ihrem Ursprung hergeholet / und bis auf die jetzige Zeiten fortgeführet worden / also wird dem Geehrten Leser auch nicht unangenehm seyn / wann ein gleiches hier mit der Rhætischen Historie vorgenohmen wird.

Aus der Tuscaner Alter (da sie 12. Vorsteher Lucumones gehabt / denen der dreyzehende unter dem Namen Laertes vorgesetzt worden:) und der annoch bald in allen Gerichten gleich geübten Regierungs-Form ist nicht unbegründt zuschliessen / daß die Tuscaner auch gleich bey ihrer Ankunft in diese Lande eine solche freye Regierungs-Art in selbigen eingeführet / bey welcher ihnen auch das Glück so günstig ware / daß sie ihre Gräntzen nicht nur gegen Italien bis nach Como, Trient und Verona, sondern auch gegen Teutsch- und das Helvetier-Land bis an den Boden- und den Wallenstädter-See / sonderlich bey Anlas des Auszugs der Helvetieren zun Zeiten Julii Cæsaris, erstrecket haben /. weilen sie aber diesen letsteren nach derselben Zuruckkunft vielerley Ubertrangs thaten / schickte Cæsar selbigen L. Munatium Plancum zu Hilff / welcher auch einen solchen Vortheil über die Rhætier erhalten / daß er deßwegen zu Rom einen Triumph gehalten. Guler. lib. 1.

Tuscaner Ankunft in Rhätien / und Thaten /

Ohnlang hernach um das Jahr der Welt 3920. liesse Kayser Augustus erstlich die Cammunos und Vennonetes oder Veltleiner durch Publium Silium denen Rhætieren abziehen / schickte auch gleich darauf wider sie und ihre benachbarte Vindelicier (als welche denen Römeren als ein räuberisches und grausames Volck angeschrieben worden:) seine beyde Stieff-Söhne Drusum von Seiten Italien / und Tiberium von Seiten Gallien / davon der erstere ihnen in dem Tridentinischen Gebiet obgelegen / beyde hernach zugleich verschiedene ihrer Schlösseren und vesten Plätze eingenohmen und zerstöhret / auch sie in einem See-Gefecht auf dem Boden-See / und hernach in einem Haupt-Treffen in dem Walgöw oder auf den ebenen Felderen bey dem Lech-Fluß geschlagen und überwun-

der Römer mit ihnen geführte Krieg/

vor Zeiten verrühmt gewesen der Abbt von Disentis, die Frey-Herren von Rhetzuntz und die Grafen von Maasax, aber diese beyde Geschlechter sind ausgestorben/ jedoch werden die/ so die Herrschaft Rhetzuntz zu Lehen haben/ Herren von Rhetzuntz genennet/ wie dann die Herren von

---

den/ auch aus Rhætien und Vindelicien eine Römische Provintz gemachet. Dio Cass. l. 54. Oros. l. VI. c. 2. Obgleich auch einige darvor halten/ daß die Rhætier innerhalb des Alp-Gebirgs bey dem Ursprung des Rheins und Jnns niemahlen gäntzlich bezwungen/ sondern allein/ wo sie etwann Streiff-Reisen vorgenohmen/ zuruck gehalten worden.

und erlangte Ober-Herrschaft.

Obige Provintz wurde erstlich durch Römische Procuratores geregieret/ und bey Anlas des von Cæcinna glücklich wider die Helvetier geführten Kriegs/ (darvon oben pag. 19.) wenigstens bis nach Pfyn im Thurgäu/ oder gar weiter in der Helvetier Land hinein erstreckt und vergrösseret/ unter Kayser Adriano aber in zwey Theil Rhætiam primam & secundam getheilt/ und ihnen in Civil-Sachen Præsides, in Kriegs-Sachen so genannte Duces Rhætici limitis, und in Cameral-Sachen Procuratores vorgesetzt/ da die über Rhætiam primam in denen an dem Ort/ wo jetz Chur gebauen/ gestandenen Schlösseren Marsoil und Spinoil ihre Sitz gehabt; Es finden sich zwar hernach und sonderlich nach entstandenen Allemannieren bey den Authoribus verschiedene Nachrichten von dieser und anderer Teutschen Völckeren Einfällen in die Rhætische Provintz und deren Abhaltung durch die Römische Kayser: es scheinet aber/ daß solche eher in dem fruchtbaren offenen und weit gelegenen Theil Rhætiæ secundæ, als aber in diesem bergichten Theil geschehen seyn möchten/ so aber wegen des generalen Namens Rhætiæ und Rhætorum nicht wol zuunterscheiden: Was aber von S. Lucii eines Engelländischen Königs Sohns zu End des zweyten Seculi in diesen Landen gepredigten und gepflantzeten Evangelio zuhalten/ siehe Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte/ Tom. I. p. 91. Daß aber Kayser Constantius um das Jahr 354. in dieser Gegne in den Campis Caninis (Embser Feld) so um Chur/ als welches bey solchem Anlas von ersagtem Kayser in merckliches Aufnehmen gebracht worden seye/ herum gelegen seyn solle; die Lentienses Lintzgäuer geschlagen und zuruck getrieben/ darin stimmen mehrere Scribenten überein; Das fünfte Seculum (in welchem auch das Bisthum zu Chur seinen Anfang genohmen haben solle:) ist berühmt durch den Einfall der Hunnischen/ Gothischen und anderer fremden Völckeren in die Römischen Provintzen/ danahen die bewährtesten Scribenten in der Beglaubnuß stehen/ daß der eine Theil von Rhætien gegen Teutschland und Helvetien von denen Allemannieren/ und der andere Theil gegen Jtalien von Odoacer einem Mitternächtischen König damahls der Römeren Gewalt entzogen/ und folglich der erstere nach Clodovæi M. An. 496. zu Zulpich über die Allemannier erhaltenen Sieg/ der letstere aber durch Theodeberti seines Enckels Bekriegung obigen Odoacers Nachfolgeren deren Ost-Gothischen Königen An. 549. und also beyde unter der Fränckischen Königen Beherrschung kommen/ welche das Rhætier-Land dem Allemannischen Herzogthum zugeordnet/ darüber einen Herzogen/ und unter ihme einen Præsidenten und etliche Richter (die damahls Grafen genennet worden:) gesetzt/ und

Churer Bisthum.

Allemannier

Fränckische Herrschaft.

von Marmels und die Planta seith kurzen Jahren diesen Sitz und Namen gehabt haben. Die fürnehmsten Völcker in diesem Bund / deren die Alten gedencken / sind Aetuatier / Lepontier und Misauci oder Maasaxer.

zu Rankweyl bey Feldkirch ein Land-Gericht von 16. dergleichen Grafen oder Richteren angeordnet; da unter denen Præsidenten sonderlich hervor scheinet Victor, dessen Nachkommen auch zu dem Bisthum Chur gelanget / und solche Præsidenten-Stell folglich in Geist- und Weltlichen Sachen in Rhætien bis auf Caroli M. Zeit (innert welcher auch An. 568. die Longobarden / und An. 670. die Hunnen diese Lande verwüstet / auch die Rhætier denen Fränckischen Königen in dem Longobardischen Krieg hülffliche Hand geleistet:) verwaltet. Nach welcher Familien Abgang (deren nächste Verwandte die Grafen von Realt/Embs/Montfort/ Bregentz/ Sargans/ Werdenberg/ Toggenburg/ die Frey-Herren von Rhäzins/ Bellmont/ Vatz/ Sax/ Flimbs rc. ihre Güter / ausser was an das Bisthum kommen / ererbet:) Kayser Carolus Bischoff Constantium von Chur zum Præsidenten über ganz Rhætien georднet / dessen Nachfolger auch solche Stell bis auf den Abgang der Carolingischen Kayseren und Königen (denen die Rhætier An. 829. wider die Saracenen / und An. 869. wider die Sclaven beygestanden / und unter deren Regierung An. 825. ein Streit zwischen dem Bischoff Victor und Graf Roderich entscheiden worden / auch An. 838. eine ernstliche Differentz zwischen Graf Adelbert und Raperto, wegen der Verwaltung des Churer Rhætien entstanden / und durch eine Schlacht zu Zitzers entscheiden/ auch Anno 890. zwischen Bischoff Dietholph und Bischoff Salomon von Costantz eine ordenliche Gräntz-Scheidung des Rhætier- und Helvetier-Lands errichtet worden:) fürterhin vertretten; wornacher die Regierung unter den folgenden Kayseren niemandem mehr aufgetragen worden / sondern ein Theil darvon an die Herzogen von Allemannien und Schwaben / der andere aber an die Bischöffe von Chur in dem Gottshaus-Gebiet; auch verschiedene Grafen / Frey-Herren und Edle gelanget / die Rhætier aber so wol den Kayseren als ersagten Herzogen in ihren Kriegen ostmahlen Dienst geleistet / auch darfür sonderlich der Bischoff von Chur schöne Privilegia erhalten / als da die Rhætier Anno 919. Herzog Burckhard von Schwaben wider den König Rudolph von Burgund in der Schlacht bey Winterthur / Kayser Henrico I. wider die Wenden und Sclaven / An. 930. Kayser Ottoni I. wider den Pfaltz-Grafen Eberhard in Italien / und An 951. wider die Ungaren / An. 955. und 960. wider Berengarium in Italien: Kayser Henrico III. wider die Normanier in Italien / An. 1053. Kayser Henrico IV. wider die Sachsen in der Schlacht am Fluß Unstrut/ An. 1075. auch der meiste Theil / ausser den Geistlichen / wider ihren eigenen sich zum Gegen-Kayser aufgeworffenen Herzog Rudolphum Anno 1079. dem Gegen-Kayser Conrad wider den rechten Kayser Lotharium Anno 1126. auch Anno 1140. wider Herzog Welph von Bayern / Friderico Barbarossæ Anno 1146. in das Gelobte Land / und ihme als hernach erwehltem Kayser An. 1153. und folglich in seinen Italiänischen / und An. 1179. Gelobten Lands Zügen jederweilen zugezogen; unter denen dem Churer Bisthum verschieden ertheilten

Die Herrschaft komt in verschiedene Hände.

Zuzug den Kaysern.

2. Gotts-haus-Bund.

Der II. Bund wird genennet der Gottshaus-Bund wegen des Bisthums Chur, so in diesen Bund gehört/ dieser hat auch 21. Gemeinden/ unter denen führen 2. die Teutsche, 2. die Italiänische, die anderen all aber ihre eigene Sprach/ Chur-Weltsch genannt. Die fürnehmsten

---

Churer Bisthums Vergabungen.

Privilegien und Vergabungen ist sonderlich Kaysers Ottonis III. von dem Gerichts-Zwang in und ausser dem Schloß Cläven/ An. 995. welcher aber/ nebst Wormbs von denen von Como ihnen Anno 1196. mit Gewalt entzogen worden; und Kayser Henrici II. da er die Grafschaft und Thal Bregell für freye Leuthe erklähret/ und in des Reichs Schirm und Schutz aufnihmet.

Rhätier gelangen nach und nach zu ihrer Freyheit.

Nachdem folglich nicht nur der letste Herzog von Schwaben Conradinus Anno 1269. zu Neapolis enthauptet worden / sondern das Reich damahls etliche Jahr ohne Haupt ware/ gab solches denen bisherigen Besitzeren der Rhætischen Herrschaften und Landen/ Bischoffen von Chur/ Abbten von Disentis/ verschiedenen Grafen/ Frey-Herren/ Edelleuthen und Gemeinden komlichen Anlas sich in die Freyheit zusetzen/ und nach und nach/ jedoch mit jeweiliger Erkennung des Kaysers und des Reichs/ darin zubesteiffen; darnebst sie aber einer Seits auch den Kayseren und ein und anderem Geist- und Weltlichem Herren Hülff geleistet/ als An. 1278. Kayser Rudolpho wider die Böhmen; Anno 1292. denen Oesterreicheren wider Zürich in der Schlacht bey Winterthur. An. 1298. Kayser Alberto wider Adolphum in dem Treffen bey Speyr. An. 1315. seinen Erben wider die Eydgenossen am Morgarten / An. 1351. Herzog Alberto von Oesterreich in der Belägerung Zürich und Schlacht bey Tättwyl / auch Herzog Leopoldo An. 1386. bey Sempach / so auch Graf Friderico von Toggenburg An. 1417. bey Einnahm Feldkirch / An. 1427. wider Appenzell/ auch An. 1437. denen Sarganseren wider ihren Grafen; anderseits auch verschiedene Streit unter sich gehabt / als An. 1270. die von Bregell und Cläven/ Anno 1288. Bischoff Fridericus von Chur / und Graf von Werdenberg / 1322. Graf Rudolph von Montfort, Vicarius des Bisthums Chur mit den Frey-Herren von Vatz / welch letsterer den ersteren bey Filisur und im Thal Dischmaa geschlagen/ 1333. der Abbt von Disentis mit denen von Urselen 1352. der Graf von Montfort und Frey-Herr von Bellmont, 1422. der Bischoff und die Stadt Chur/ rc.

Hülffliche Zuzug anderen Herren.

Streit unter sich selber.

Neue Vergabungen an das Bisthum.

Es erlangte auch immittelst sonderlich das Bisthum Chur grosse Freyheiten und Vergabungen/ so daß im Jahr 1300. Wormbs sich an selbiges ergeben/ 1348. Kayser Carolus IV. denen von Cläven ihme zugehorsamen / aber ohne Effect, gebotten/ auch 1404. den 29. Jun. Mastinus Galeatius diesem Bisthum das Thal Veltlein/ die Gemeinden Wormbs und Pesclaff/ auch Schloß / Stadt und Thal zu Cläven und Plurs mit hohen und niederen Gerichten geschenckt/ zu dessen Besitz sie aber damahlen nicht gelangen mögen. So wurden auch mit Anfang des XV. Seculi so wol einige Bündnussen mit den Benachbarten / als 1400. von dem Abbt von Disentis/ Frey-Herren von Rhätzins und Misox/ rc. denen Leuthen aus dem Rheinwald mit den Land-Leuthen von Glarus / und 1407. auch mit Urj auf ewig / und 1419. von dem Bischoff und Dohm-Capitul zu Chur mit der Stadt Zürich auf 51. Jahr lang; als auch und sonderlich unter ihnen errichtet / als da 1400, und 1419 etliche Gemein-

Errichtete Bündnussen

sten Stádt und Vólcker in diesem Bund sind die Stadt Chur, Pregel, Fürstenau und Engadin, da der Inn und die Etsch entspringen.

Der III. Bund hat zehen Gerichte / und wird danahen auch der Zehen-Gerichten-Bund genennet / in diesem Bund sind die Rucantii, Brettigäuer und Corvantii.

3. Der Zehen Gerichten-Bund.

den aus dem Gottshaus-Bund / 1424. in Mitten Martii der Abbt Petrus von Disentis / die Herren von Rhätzins / Graf Johann à Sacco aus Misox / Graf Hugo von Werdenberg / die Gefreyte von Laax / jede mit ihren Gerichten / auch die Gemeinden im Rheinwald / Schambs / Thusis / Heintzenberger und Tschapiner Gericht im Dorff Trun / dem Obern und Grauen Bund den Anfang gemacht; An. 1425. etliche Gemeinden aus dem Gottshaus-Bund / namlich Oberhalbstein / Vatz / Avers / Bevers / Bergün und Fürstenau sich mit dem Ober-Bund vereiniget / An. 1436. die bishin unter der Frey-Herren von Vatz und Grafen von Toggenburg eingeschranckter Regierung gestandene und von denenselben mit vielen Freyheiten begabte X. Gerichten Bunds Leuthe nach Abgang letsterer Grafen eine ewige Bündnuß an dem Freytag vor dem Fronleichnams-Tag gemachet / weiters 1450. die X. Gerichte mit denen Gottshausleuthen / und 1471. am Donstag vor Mariæ Empfängnuß auch mit den Ober- oder Grauen-Bündneren verbündet / bis in gleichem 1471. Jahr zu Vatzerol in dem Bellforter Gericht sich alle drey Bünde in eine ewige Bündnuß mit einanderen eingelassen / welche hernach auf S. Matthæi-Tag 1524. und den 11. Novemb. 1544. beschworen / und um etwas erläuteret worden / da diese letstere unter dem Namen Lucii, Bischoffen von Chur / Pauli, Abbten von Disentis / Hans von Marmels Herren zu Rhäzins / und allen Gemeinden gemeiner drey Bünden dissent- und enthalb den Gebürgen / wo sie gesessen sind in ihren Krayssen / errichtet worden / und folgende Articul enthaltet: I. Daß sie allgemeinlich und unverschiedenlich gut / getrew / lieb Bundts-Gnossen seyn sollen / und ihre Nachkommen in ewig Zeiten bleiben / alldieweil Grund und Grad staht / währet und bleibt / und einanderen helffen / rathen / beyständig seyn / mit allen ihren Leib / Ehre und Gut / Landen und Leuthen / nach ihrem Vermögen die Strassen schirmen und in Frieden halten / und einanderen failen Kauff geben und zugehn lassen / treulich und ungefahrlich. II. Sie sollen auch niemand Frömders in ihr Bündnuß empfachen / ohne obermeldter Herren und Bundts-Gnossen Rath / Wüssen und Willen. III. Es soll auch kein Bundt / der drey Bündten / allein / ein Lands-Krieg anfahen / ohne der andern zweyen Bündten Rath / Wissen und Willen / welcher Bundt solches überfuhre / und solch Aufruhr und Krieg anfienge / dardurch die Bündt in Krieg kommen wurdend / solle also derselbige Bundt / so solch Aufruhr oder Krieg geursachet hätte / von den anderen zweyen Bündten ohn Mittel / nach Erkanntnuß gestrafft werden / und auch die zween Bündt dem andern / so dann den Krieg angefangen hätte / nit Rath / Hilff oder Beystand zuthun schuldig seyn; und ob aber einig Gericht / Gemein oder sonder Personen / ohne Wüssen / Rath und Willen der dreyen Bündten / krieglich Aufruhr anfiengen / sollend alsdann von den drey Bündten / als die Ehr und Eyd gebrochen habend / gestrafft werden.

mit verschiedenen / und aller dreyen Bünden unter sich.

Der zwey ersten alte Bünde.

Die zwey ersten Bünde haben sich vor langen Zeiten mehrtheils auf eine Anzahl gewisser Jahren mit den Eydgenossen verbunden / also hat der Bischoff samt dem Capitel und der Stadt Chur An. 1419. mit Zürich auf 51. Jahr lang einen Bund gemachet / deßgleichen haben auch die /

So aber aus redlichen Ursachen Uneinigkeit / Feindschaft ald Noht einfielend / und deß entweder Theil / in der gestalten als oblut / schuld oder angefangen hätte; welcher Theil von dem andern ermahnet / mit Brieffen oder unter Augen / der soll dann unverzogenlich / je die nächsten Oerter und Gricht / denen so sie gemahnet habend / trostlich zuziehen / als weit Leib und Gut langet / und einanderen helffen Land / Leut / Ehre und Gut wider männiglich / nach ihrem besten Vermögen schützen und schirmen / als weit und jedes Bundts Marcken ausweisen und anzeigen / und billich Nothdurft / welches allweg ein jeglicher Bundt den andern Bündten / einem ald beyden in seinem eignen Kosten zuthun schuldig ist. IV. Wann die Bundsgenossen alle und ihre Leut in ihrer aller Namen auszeuchend auf ihre Feind / was dann genohmen wurde / dasselbig soll nach den Personen / in gleich Theil und Beuth gelegt / ob sie aber Land und Leut gewinnen wurden / die sollen einem jeden Bundt gleich zugetheilt werden. Darbey so sich begeben hätte / daß solch Lands-Krieg eingefallen wärind / soll kein Bundt einicherley Frieden practiciren noch annehmen ohn Raht / Wüssen und Willen der ander zweyer Bündten / noch sich keines wegs besonders mit ihren Feinden unterreden. V. Es soll ein jeder unter den Bundts-Gnossen sich gegen dem anderen Rechtens benügen lassen / an den Enden / da er gesessen / und jedes alt Herkommen und Recht nit abschlagen / sonder darbey bleiben / alda man jeglichem unverzogenlich Recht gohn lassen und halten soll. VI. Ob aber unter denen obgenannten Herren und dreyen Bündten / dieser Bündtnuß ein Gmeind gegen der anderen / oder ein Dorff mit dem anderen / ald gemeinlich in Stöß kommen wurden / wie sich das begeben möcht / soll diese Bündtnuß hierum nit zerbrochen / noch zertrennt seyn / sonder sich Rechts gegen einander lassen benügen. VII. Und wo sich auch fügte und begebe / daß obgemelte drey Bündt einander mißhällig wurden / Spän und Stöß gewunnen / so soll ein jeglicher Bundt drey oder vier ehrbar Männer dargeben und verordnen / die sollen ihrer Eyden / der Bündten halb ledig seyn / welche neun oder zwölff Männer / umb solch Spän und Stöß / bey ihren Eyden das Recht erkennen und sprechen sollen / wo sie zuvor solchs in der Gütigkeit nit ablegen / und zu Einigkeit bringen mochten; Und das so von ihnen ertheilt und erkennt wird / sollen die Partheyen / ohne weiter Wegeren / Ziehen und Appelliren / stät und vest halten / geleben und getreulich nachkommen und statt thun; Wann aber unter denselbigen Verordneten ein Mehrs nit erfunden noch gemacht möcht werden / so sollen alsdann gmein drey Bündt einen ehrbaren und Obmann / wo sie dann gut seyn beduncket / gemeinlich erwehlen und annehmen. VIII. Deßgleichen / wann ein Bundt mit dem anderen in Spän

die/ so in diesem Bund sind/ mit denen Glarneren, und die vom Oberen-Bund mit den Urnern etliche Bünde gemachet.

Hernach haben diese beyde Bünde sich mit den VII. Orten der Eydgenoßschaft auf ewig verbunden / aber der dritte Bund der

Der ewige Bund mit den Eydgenossen.

und Stöß käme/ sollen die beyd für den dritten Bundt kommen/ welcher vollen Gewalt hat und haben soll/ ihnen ein unpartheyisch Recht in ihren Kosten zusetzen; Und so ein Gmeind unter einanderen/ ald ein Gricht wider das ander in Uneinigkeit und Mißhällung wuchsend/ die eins Bundts wären/ die sollen albeg umb ihr Stöß in das nächst Gericht desselbigen Bundts zu Recht kommen; So aber ein besondere Gemeind/ ald sonder Personen gegen gemeinen drey Bündten in Recht kämen/ so soll man denselbigen ein Richter setzen/ an dem Ort da die Tagsatzung ist/ und von jedem Bundt zween/ ald drey unpartheyisch Männer/ von denen soll solch Recht erkennet und gefertiget werden. Und wann zwey Gericht/ die zweyer Bündten wären/ Spän und Stöß gewunnen/ so sondt alsdann die drey Bündt übereinkommen/ und ihnen ein gmein unpartheyisch Gericht setzen/ wo sie gut bedunckt. IX. Wann aber zween Bündt gegen dem dritten Bundt in Stöß und Zweytracht wuchsen und kämen/ so sollen dann die zween einhällig Bündt sechs wohlverständig Mann/ und der dritt/ so dann Stöß hat/ auch sechs solcher Männer dargeben/ die all ihrer Eyden/ der Bündtnuß halber ledig seyn sollen/ und um die erwachßnen Spän und Stöß bey ihren Eyden/ wo solches in Gütigkeit nit abgelegt möcht werden/ Recht erkennen und sprechen/ und das allda geurtheilt wird/ sollen beyd Theil und Partheyen/ ohne weiter Appelliren stät halten und geleben; Und wo unter denselbigen Zwölffen in ihr Urtheil kein Mehrs erfunden möcht/ soll ein Obmann/ wie obsteht/ erwehlt werden. Und wo jemands wäre/ der sich obbemeldter Rechtsatzung nicht benügen/ noch gehorsam seyn wolt/ sollen die vorangenannten Bundts-Gnossen bey ihren geschwornen Eyden mit ihrem Leib und Gut den Ungehorsamen gehorsam machen/ so bald die darum ermahnt werden. X. Was die obgedachten Bundts-Gnossen all mit einanderen zuhandlen und auszurichten haben/ ald gewinnen/ darum sollen die Tagsatzung albeg ein Tag gen Jlantz/ den andern gen Chur/ den dritten aber gen Jlantz/ den vierten wieder gen Chur/ und der fünft Tag gen Tafas angesetzt werden/ und nach geschristlicher Verkündigung die Gehorsam suchen/ und alles deß sich zween Bündt vereinigen/ soll der dritt Bundt und seine Botten bey ihren Eyden auch folgen und geleben. XI. Es soll auch ein jeder Bundt seinen Schreiber haben/ mit einem Haupt-Buch/ der auf allen gehaltnen Lands-Tagen und Satzungen alle Händel/ die man daselbs handlen ist/ so nothwendig sind/ anzeichne und fleissig beschreib/ damit zu Zeiten die Rahtschläg/ Handlung und Satzung nit aus Gedächtnuß kommen und klärlich erfunden werden. XII. Welcher unter den obberührten Bundts-Gnossen eines Beystands durch ein oder mehr Männer nothdürftig wurde/ der

der Zehen Gerichten hat mit den Eydgenossen keine Bündnuß / doch erzeigt er ihnen nichts destoweniger alle Treu und Freundschaft / als ob er gleich den anderen auch in dem Eydgenössischen Bund stuhnde.

Mit

ihm in seinem Rechten hilflich seye und Rath gebe / so weit und fehr recht ist / derselbig soll / so daß ihm von seinen Oberen gebotten wird / gehorsam seyn / albeg in des Begehrenden Kostung. XIII. Ein jeglicher unter den Bundts-Gnossen soll Steur und Schnitz / wie von Alter her / und jeder Bundt in gewohnlichem Brauch hat / ausrichten und geben. Deßgleichen / so Lands-Krieg sich erhuben und angienge / so sollen die Geistlichen Güter einen billichen Schnitz auch zugeben schuldig seyn / nach Erkantnuß gmeiner dreyen Bündten. XIV. Wann einer in seinem Gericht für ein unredlichen Todschläger verurtheilt und erkennt wird / so soll derselbig in allen Grichten unser dreyen Bündten kein Freyung noch Sicherheit haben; Und so einer / der ein solchen unredlichen Todschlag begieng / und in ein ander Gericht sich flüchtig machte / und ihm / demselbigen Todschläger / die Freundschaft des Entleibten nacheilte / so soll derselbig Richter und Gericht denselben Tödter rechtlich annehmen / und Inhalt der Urtheil rechtfertigen / und des Kosten halb soll es bey des Gerichts Erkanntnuß bleiben. XV. Ob aber einer ein redlichen Todschlag begieng / derselbig soll nach eines jeglichen Gerichts Gewohnheit und Brauch gehalten werden. XVI. Es soll je auf das zwölfft Jahr ein jeder Bundt erwehlen und dargeben zween Mann / die sich fügen und kommen sollen von einer Gmeind in die ander / in allen dreyen Bündten / und also in jedem Gericht die Eyd erneueren und einnehmen sollen. XVII. Ob sich begibt / daß zween ald mehr unter den obgenannten Bundts-Gnossen gegen einanderen Stichmäßig wurden / so sollen dieselbigen Fried geben und nehmen / so bald die erfordert werden / und alle die dabey wären und darzu kämen / seynd schuldig von ihnen Fried zu fordern / aufzunehmen und zuempfahen bey ihren geschwornen Eyden / und welcher dann solches übersehe / der soll nach jedes Gerichts Gebrauch gestrafft werden. XVIII. Es soll sich auch niemands partheyen oder partheyisch machen bey den Eyden / so dann jeder seim Herren und Oberen geschworen hat. Ob aber einicher oder mehr solchs nit hielten / der oder dieselbigen sollen nach eines jeden Gerichts Gewohnheit / da solch Partheyen beschicht / mit Recht gestrafft werden / es wäre dann Sach / daß einer seinen nächsten Freunde / so dann ihme zu dem dritten und näher wundt sehe / und durch den oder dieselbigen Schad beschehe / so soll darinn aber nach jedes Gerichts Brauch fürgenohmen und gehandelt werden. XIX. Die obgedachte Bundts-Gnossen haben auch in anderen / einem jeglichen Herren / Länder / Gericht / Städt und Dörffer / Edel und Unedel / Arm und Reich / niemand ausgenohmen / sein Recht vorbehalten / also / daß ein jeder bey seinem alten Herkommen bleiben soll und mag; doch ist beredt / daß die obgenannten Bundts-Gnossen / so in diesen

Mit den Eydgenossen aber hat sich zuerst (e) verbunden der Ober-Bund Anno 1497. und gleich des folgenden Jahrs ist auch die Bündnuß mit dem Gottshaus-Bund aufgerichtet worden. Es sind aber die Bündner durch diese Ursachen fürnemlich bewegt worden/ sich bey den Eyd-

Zeit und Ursachen der Verbündtnuß mit den Eydgenossen.

Bundt gehören/ die vorbeschriebnen Sachen/ Gedingten und Artickel mögen besseren/ erläuteren/ minderen und mehren/ wie dann die gemein drey Bündt gemeinlich bedunckt/ nothdürftig und besser gethan/ dann vermitten/ ohn all gefährde; Und soll das ihnen an ihren Ehren und Eyden kein Schaden noch Abbruch bringen keines wegs. XX. Weiters haben die Bundts-Gnossen in dieser ihrer Bündtnuß gemeinlich vorbehalten/ ein jeder Bundt sein alten Herren und Bundt/ auch alle besonder Bündtnussen vor diesem Bundt beschehen/ und aber hiemit so sollen alle Verpflichten/ Bündnuß oder Verschreibungen/ so die gemein drey Bündt gemeinlich oder ein Bundt wider den anderen/ vor Datum diß Briefs besigelt und gelegt haben/ gar und gänzlich entkräftet/ todt und ab/ auch niemands Nutz noch Schad seyn/ keines wegs/ jedoch denen Artickeln neulich gegen den Geistlichen und anderen gemacht und verbriefft/ der Datum weißt Montag/ nächst nach dem Sontag Quasi modo geniti,&c. deß vor nächst verschienen vier und zwantzigsten Jahrs/ ohnvergriffen/ sollen allwegen in ihren Kräften stohn und verbleiben.

Fünff Jahr darnach/ An. 1477. übergab Graf Gaudentz von Mätsch erstlich sechs von denen zehen den Zehen-Gerichten Bund ausmachenden Gerichten Ertz-Herzog Sigismundo von Oesterreich/ welchem selbige aber erst folgende Jahre durch Vermittlung deren von Lucern/ und zwaren nicht nur mit Vorbehalt ihrer von ihren vorigen Herren hergehabten gar schönen Freyheiten/ sondern mit Vermehrung derselben durch gänzliche Zolls-Befreyung/ die Huldigung geleistet/ folglich An. 1489. auch noch die zwey Gericht Castels und Schiers/ welche aber auch erst nach dem Baßler-Frieden sich unter seine Regierung bequemet; Auch trachteten der Bischoff und die verbündete Bündner An. 1486. die schon An. 1404. ihnen geschenckte Herrschaften Veltlein/ Cleven und Wormbs mit den Waffen in Besitz zunehmen/ müßten aber vergebens wieder abziehen/ wornach bis auf den Bund mit denen Eydgenossen nichts weiters merckwürdiges passirt/ als daß die Bündner auch in den Burgundischen Kriegen denen Eydgenossen schon Beystand geleistet/ und einigen Zügen für Franckreich beygewohnet. Guleri und Sprecheri Rhætia.

(e) Der Bund der VII. alten Orten der Eydgenoßschaft Zürich/ Lucern/ Uri/ Schweitz/ Unterwalden Ob und Nid dem Kern-Wald/ Zug und Glarus mit dem Obern- oder Grauen-Bund/ ward aufgerichtet auf Mittwoch vor St. Johannis-Tag An. 1497. und werden als Contrahenten an Seiten des Grauen-Bunds specificirt der Ammann und Gemeind zu Disentis/ Vogt und Gemeind zu Lugnetz/ die Ammannen und Gemeinden zu Ilantz und in der Grub/ zu Ober-Sax/ zu Waltenspurg/ zu Laax/ und die Freyen ob dem Wald/ die Ammannen und Gemeinden zu Flyms/ zu Schams/ zu Tryms/

Eydgenossen um eine Bündnuß zubewerben. Die von dem Gottshaus-Bund hatten lange Jahr viel Streitigkeit gehabt mit denen aus der Grafschaft Tyrol, welche aber zuletst mit Bewilligung Kayser Maximiliani dahin verglichen worden / daß von beyden Theilen etliche Schied-Richter in gleicher Anzahl zu Untersuchung derselben ausgewehlet / und Bischoff Thomas von Costantz zu einem Obmann verordnet seyn solle / als aber die Königliche Rähte den Rechts-Tag mit Fleiß aufzogen / ist inzwischen der Bischoff gestorben / und an dessen Stelle zu einem Obmann von Kayser Maximiliano erwehlet worden Bischoff Fridericus zu Augspurg, des Königs Räht aber haben / wie zuvor / doch / wie man glaubt / ohne des Königs Wissen / viel Hinternussen erdacht / um das Geschäfft auf die lange Banck zuschieben / und thaten inzwischen den Bündneren viel Ubertrangs / und legten ihnen neue Zölle und andere Beschwehrden auf; als sie nun mit solcher Strenge fortfuhren / schickten die Grau-Bündner aus jedem Bund zwey Gesandte nach Jnsprug, und begehrten / daß man einen Rechts-Tag hielte / wie der König Maximilianus befohlen habe / die Rähte gaben zur Antwort / sie wüßten nicht / was des Königs Will sey / da doch etliche unter ihnen / und mit Namen der Cantzler Servatinus bey aller Handlung gewesen; damit sie aber doch auch etwas thäten / setzten sie auf nächst-künftige Fasten einen neuen Tag an nach Feldkirch: Jnner der Zeit besetzten die Oesterreicher ihre Grän tzen mit Kriegs-Leuthen und Geschütz / und rüsteten sich unter der Hand zum Krieg / dann der Tag zu Feldkirch war darum angesehen / daß sie die Bündner ungerüst und unversehens überfallen möchten /

zu Rhätzuns / zu Heyntzenberg / mit samt Thussis / Katz / zu Schleuwis / zu Rheynwald / zu Mosax und Rofflen / und das ganze Mosaxer-Thal / zu Saphyen / zu Cleven / zu Schopinen und zu Falß / alle gemeinlich des Grauen Bunds im Obern Chur-Walhen; und haben für alle solche Orte und den Grauen-Bund selbigen gesieglet Hans Brunolt / Land-Richter mit der Gemeind Uber-Sax Jnsiegel / Gilg Mondt zu Löwenberg mit seinem eigenen Jnsiegel / Hans von Medels / Ammann zu Disentis mit der Gemeind Jnsiegel / Hans von Lumbaruns / Vogt im Lugnitz / und Hans Jenig / Ammann in der Grub / mit ihren eigenen Jnsieglen / Christen Schönj / Ammann zu Rheynwald / und Anshelm von Ladne / der Frygen Ammann / rc. Der Bund gleicher VII. alten Orten der Eydgenoßschaft mit dem Gottshaus-Bund ward errichtet zu Zürich auf Donstag vor St. Lucien-Tag Anno 1498. und werden die Contrahenten dieses Bunds folgender gestalt benamset: Der Burgermeister / Raht / Burger und ganze Gemeind der Stadt Chur / Vogt und Gemeind zu Fürstenau / Vogt und Gemeind der vier Dörfferen die zu Aspermont gehören / Ammann und Gemeind zu Ober Vatz / Vogt und Gemeind zu Recheim / oberhalb Stein / Ammann und Gemeind zu Tieffen Castel / Vogt und Gemeind zu Greiffenstein gehörende / Ammann und Gemeind zu Saler / Ammann und Ge-

ten/ und darzu halffe der Bischoff zu Chur den Oesterreicheren. Inzwischen brachte der Gotteshaus-Bund alle Anschläg der Feinden in Erfahrung/ und schickte derhalben ihre Gesandten zu den Eydgenossen/ welche zu Zürich auf einer Tagleistung versamlet waren/ und auch etwas Spans mit den Oesterreicheren, der sich zu einem Krieg anlassen wolte/ hatten/ also erzehlten die Bündner, in was Gefahr sie stuhnden/ und zeigten an/ wie es beyden Theilen nutzlich wäre/ wann sie eine Bündnuß mit einanderen machen wurden/ dann so sie an der Seiten gegen der Eydgenoßschaft vor dem Feind sicher seyen/ so wolten sie mit geringer Macht dem Feind von der andern Seiten her Widerstand thun können/ deßgleichen wann die Eydgenossen im Ober-Land den Feind nicht ersorgen müßten/ so könten sie desto besser den Feind unten am Boden-See und Rhein abtreiben. Nun ware eine alte Freundschaft zwischen den Bündneren und Eydgenossen, auch wußten die unseren/ daß die Bündner ein starck handvest Volck wären/ und daß dieser Bund beyden Theilen viel Guts schaffen wurde/ machten deßwegen im Christmonat An. 1498. einen ewigen Bund (f) mit ihnen.

Articke l des Bunds mit den Eydgenossen.

Dieses sind aber die fürnehmsten Haupt-Artickel. I. Daß beyde Theil alle Treu / Freundschaft und Fürderung gegen einanderen halten (g) sollen/ auch daß keiner des anderen Feind durch sein Land ziehen und sie schädigen lasse/ sondern das nach seinem besten Vermögen wende und wehre. Der II. Artickel ist/ so sich etwas Spans erhube/ wie jeder Theil gegen dem anderen das Recht brauchen (h) solle. III. Daß niemand den anderen hefte oder verbiete/ dann seinen gichtigen bekantlichen Schuld-

meind zu Avels / Richter und Gemeind zu Berhalten / Unter- und Ober-Pert/ Ammann und Gemeind zu Zutz / Ammann und Gemeind zu Sinuenda / Richter und Gemeind zu Postlaff / die Ammannen und Gemeinden zu Steinsberg/ Suls / Remuß / samt denen von Meyginen / zu Münsterthal / Maals / Unter-Salffa und Schansen/ 2c. Selbiger ist in dieser aller Namen gesieglet mit dem Stadt Insiegel zu Chur / und Hansen von Marmels Vogts zu Fürstenau eigenem Insiegel / der Gemeind zu Remu Siegel / der Gemeind Siegel zu Zutz / Anthoni Trylers des alten Richters zu Bergulien Siegel / Hans Planta Ammans zu Schentzberg Siegel / und Caspar Butaschen Ammanns im Münsterthal Siegel. Der Inhalt beyder Bünden ist von Wort zu Wort gleich.

(f) Wie dann die Ursach des Bunds in selbigem ausgesetzt wird / daß sie betrachtet die Treu / Liebe / alte Freundschaft und Einhelligkeit / damit ihre Altforderen in allen ihren Geschäfften und anligenden Sachen ihr getreu Auffsehen von jewelten her zu einanderen gehabt und also harbracht haben / dasselbig zubeharren / und zu Trost ihrer Landen und Leuthen solche Liebe / Freundschaft und Bündnuß mit einanderen angenohmen / eingangen und gemacht/ 2c.

(g) Und ein getreu Auffsehen zu einanderen zuhaben.

(h) Solches ist dahin ausgesetzt / daß jeder Theil sich gegen dem anderen Rechts und Austrags benügen lasse wie folget: Dwann die VII. Ort gemeinlich oder

Schuldner/ oder desselbigen Gülten und Bürgen. IV. Daß jeder Theil dem anderen in seinem Land feilen Kauff (i) zulasse ohne Auffsatz und Beschwehrung einicher neuen Zöllen oder anderer Auflagen. Für das V. und letste/ daß keintweder Theil mit jemand einiche neue Bündnuß mache/ so dieser Vereinigung schädlich wäre/ und sol diesere derselben allezeit vorgehen. Item/ so man gegen jemand zum Krieg käme/ daß keintweder Theil einen Frieden beschliessen noch annehmen sol/ der ander Theil seye dann auch darinn mit eingeschlossen. (k)

Als

ein Ort insonders an den Grauen- oder Gottshaus-Bund gemeinlich oder ein Gemeind insonders / auch wann sie gemeinlich oder sonderlich an die VII. Ort oder eines insonders / Zuspruch oder Forderung gewunne / so sollen die zum Rechten kommen gen Wallenstadt / und daselbst jeder Theil zwey unpartheyisch Mann zu dem Rechten in einem Monat den nächsten so erforderet wird / setzen / und sollen die schweeren / nach unfruchtbarlich vorgenohmenen gütlicher Handlung / unverzogenlich auf Verhörung beyder Theilen gewahrsam mit dem Rechten auf den Eyd zuentscheiden / und was also von ihnen vier oder dem mehrern Theil zu Rechte erkennet wird / dem sollen beyde Theil ohne Fürwort nachkommen / und genug thun für alles Weigeren / Ziehen und Appelliren ; wann aber sich die vier gleich theilen solten / solle jeglicher Kläger in des Ansprechenden Land oder Städten einen unpartheyischen Mann aus den Räthen zu einem Obmann kiesen und wehlen / der sich dann mit seinem Eyd/ gleich obstaht / verbinden solle ; demselben darauf solch Urtheil zu stund mit dem Gerichts-Handel überantwortet werden / und derselb Obmann dann schuldig seyn / deren eine / die ihne bey seinem Eyd die besser und gerechter seyn beduncke / in einem Monat den nächsten Folg geben / und welcher Urtheil er also folget / daß dann beyd Theil derselben statt thun sollen wie obstaht/ ꝛc. Ob aber sundere Personen beyder Theilen Forderung und Sprüch zusamen hätten / sol jeglicher Kläger dem Antworter nachfolgen in die Gericht und End / da er gesessen und da er Gerichtsgehörig ist / und sol des Rechtens sich da genügen lassen / es wäre dann/ daß das Recht einem offentlich versagt / und also rechtlos gelassen und das kundlich wurde / der mag dannethin sein Recht suchen an anderen Enden / als gebührlich ist ꝛc.

(i) Durch seiner Nothdurft willen / doch nicht weiter dann in seine Lande zugebrauchen und nicht fehrer zuführen ꝛc.

(k) Uber das haben sich beyde Theil vorbehalten den Heil. Römischen Stuhl zu Rom / das Heil. Römische Reich und alle vorige Bündnuß / Einung/ Pflicht und Verständnuß/ ꝛc. auch ob sie hinkünftig zu Nutz und Gut ihren aller einhellig und gemeinlich zu Rath wurden / in dieser Bündnuß etwas zumehren / zuminderen oder zuänderen / daß sie solches wol thun mögen einhelliglich nach ihrem Gefallen/ ꝛc.

Als nun dieser Bund auf solche Weis aufgerichtet worden / erfolgte bald darauf im folgenden Jahr der Schwaben-Krieg, (l) in welchem die Bündner ihre Land-Marchen wider die Oesterreicher gar tapffer beschützt / und ihnen theils allein / theils mit Hülff der Eydgenossen dann und wann manche Schlacht angewonnen haben / und ist zuletst als die Eydgenossen in vielen Schlachten gesieget hatten / zu Basel ein Frieden gemachet / und die Bündner darmit eingeschlossen worden / daß also beyden Theilen der Anfang des Bunds glückhaft gewesen. Hernach sind die Bündner allezeit in vielen Kriegen und Feldzügen / so von den Eydgenossen in frömder Fürsten und Herren Dienst geschehen / mit ihnen gezogen. (m)

Schwaben-Krieg.

(l) Von den Verrichtungen der Bündneren darin siehe oben pag. 176. und auch Sprecher Pallad. Rhæt. cap. 4.

(m) In den Neapolitaner / und denen verschiedenen Päpst- und Meyländischen Zügen zu Anfang des XVI. Seculi. Es haben sich auch die drey Bünde folglich theils mit und neben den Eydgenossen / theils für sich allein mit ein und anderen ausseren Potentaten in Bündnuß eingelassen / als mit denen Päpsten / sonderlich Julio II. und Leone X. Anno 1510. und 1514. da der erstere denen Bündneren zugleich mit den Eydgenossen den Titul der Beschirmeren der Kirchen-Freyheit und drey neue Panner geschencket; mit Kayser Maximiliano und dem Ertz-Haus Oesterreich An. 1500. eine auf 20. Jahr bestimmte / An. 1518. den 12. Dec. aber auf ewig ausgesetzte so genannte Erb-Einigung; mit König Ludovico XII. von Franckreich / An. 1501. und 1508. und Francisco I. An. 1516. 1521. und 1523. &c. Solche Bündnussen und Kriegs-Züge zogen nach sich / daß die eint- und andere Potentaten die Land-Leuthe durch Pensionen und Gaaben an sich zuziehen getrachtet / danahen solche anzunehmen durch den Anno 1500. errichteten Pensioner-Brief alles Ernstes verbotten worden sind. Die zwischen Papst Julio XI. und König Ludovico XII. von Franckreich gewaltete Mißhelligkeiten gaben auf Anstiften des Papsts An. 1512. den Bündneren gelegenheit / ihre Prætensionen auf Veltlein / Cleven und Wormbs gelten zumachen / danahen sie den 24. Junii in selbiges eingerucket / und solches inner kurzer Zeit in ihren Gewalt und Huldigung gebracht / auch deßwegen An. 1513. von Maximiliano Sforzia, Herzogen von Meyland / und An. 1531. auch von seinem Bruder Francisco Verzicht-Brief erhalten. Stumpf. lib. 13. cap. 37. Gleich in der Eydgenoßschaft / also ist auch schon um das Jahr 1521. das Liecht des Heiligen Evangelii in Bündten aufgegangen / und sonderlich auch durch die berühmte zu Jlantz den 13. Januarii Anno 1526. gehaltene Disputation befürderet / dardurch auch auf St. Johann. Bapt. diß Jahrs / daß weder der Bischoff von Chur noch ein anderer Geistlicher einiche Obrigkeitliche Person einigem Gericht vorsetzen / sondern solche Wahl denen Gerichten selbst zustehen / auch die Bischöffliche Bediente denen Bunds-Tagen nicht beywohnen sollen / vergliechen; auch verschiedene andere die Bestellung der Geistlichen Pfründen / die Gefälle der Clöster / sodann auch die Korn- Wein-; Erb-Lehen-Jahr Zeit- und andere Zins / auch die Zehenden / Fäll / Tag-

Müsser-Krieg.

Anno 1531. hat Johann Jacob Medices, (n) der Marggraf von Marignano, das Schloß Müß am Comer-See eingenohmen / und den Bündneren die Stadt Cleven abgewonnen / auch auf sie gestreifft / und ihre Gräntzen verwüstet / deßwegen schickten die von Zürich, Bern und etlich andere Orte den Bünderen einen Succurs, welcher so lang bey ihnen verblieben / bis sie dem Feind obgesieget und ihne vertrieben hatten. Es haben auch die Bündner eine Vereinigung mit dem König in Franckreich, (o) und ziehen samt anderen Eydgenossen ihme zu / doch haben sie gemeinlich ein besonder Regiment.

Fortsetzung von Geschichten Gemeiner drey Bünden.

Straff-Gericht wider Pensionen.

Ohneracht des in Anno 1500. errichteten so genannten Pensioner-Briefs könte doch nicht genugsam verwehret werden / daß nicht von Zeiten zu Zeiten einige Land-Leuthe Pensionen / Verehrungen und Dienst-Gelder von ausländischen Fürsten und Herren / sonderlich denen Königen von Franckreich, angenohmen / wider welche Anno 1542. zu Chur, Anno 1550. zu Davôs, und Anno 1565.

wen / Mäß / Gewicht / Maaß / ꝛc. ansehende Geist- und Weltliche Lands-Articul errichtet worden.

(n) Dieser war eines Meyländischen Artzts Bernhardini Sohn / danahen er auch Medichinus genennet worden / hat schon An. 1525. die Stadt Cleven mit List eingenohmen / und das Veltlein angefallen / müßte aber solche nach erlidtenem Verlurst zu Duben und am Metzoler Gestad wieder fahren lassen / nahme aber An. 1531. die Stadt Morben durch Verrähterey wiederum weg / danahen die Bündner nicht nur die Eydgenossen / sondern auch den Herzog von Meyland wider selbigen aufgebracht / welche denselben vertrieben / und das Schloß Müß samt dem Thurn Olonia geschlissen / mit beydseitiger Abred / keine dergleichen Schlösser mehr an den Gräntzen anzulegen. Stumpf. lib. X. c. 9. 10. Sprecher Pallad. Rhæt. cap. 4.

(o) Es haben die Bündner / gleich denen Eydgenossen / die Bunds-Vereinigungen mit den Königen von Franckreich erneueret / als mit Henrico II. Anno 1549. Carolo IX. Anno 1564. Henrico III. Anno 1582. Henrico IV. An. 1602. und auch verschiedenen Zügen in derselben Diensten mit beygewohnet / als Anno 1543. dem vor Landrecy, Anno 1544. bey Cerisolles, Anno 1553. in die Picardie, Anno 1554. in Toscana, Anno 1555. bey Ulpiano, An. 1558. vor Calais, Anno 1567. bey St. Denis, Anno 1574. nach Die, &c. davon oben in der Eydgenössischen Historie pag. 235. und Sprecher l. c. cap. 5. & 6. nachzusehen.

1565. zu Zutz in Ober-Engadin ernsthafte so genante und thätliche Straff-Gericht vorgenohmen worden. Sprächer, p. 170.

Rang-streit unter den Bünden.

Immittelst ward den 23. Februarii 1550. der unter dem Grauen- und Gottshaus-Bund streitige Rang von dem Zehen-Gerichten-Bund dem ersteren zugesprochen. An. 1551. den 24. Januarii ein ernstliches Verbott wider alle Practiquen und unerlaubte Nachstellungen nach Ehren-Stellen publicirt/ den 21. Octobris 1570. durch den so genanten Kessel-Brief confirmirt/ und den 31. Januarii 1603. noch mehrers erläuteret; auch den 22. Junii Anno 1567. von den VII. alten Orten der Eydgenoßschaft auf einer Tagsatzung zu Baden der Zehen-Gerichten-Bund zwar nicht nach seinem Verlangen in den Bund aufgenohmen/ hingegen alles guten Willens und Diensts versicheret/ und ihnen der Titul der Bundsgenossen zugeben erklährt worden.

Unruh wegen den geistlichen Pfrunden/ und Practiquen bey Wahlen.

Die An. 1570. von Conrado von Planta, Dohm-Decano zu Chur, von Papst Pio V. ausgewürckte Bull zu Beziehung aller in Bünden, Cleven und Veltlein von unfähigen Personen besessene Pfrund- und andere zu Abbt- und Propsteyen gehörige Einkommen machte sonderlich Anno 1572. nachdem selbiger die Einkommen der Kirchen S. Ursulæ zu Teglio im Veltlein würcklich angetretten/ viel Unruhen in Bünden, und zwaren so/ daß endlich ein Auflauff daraus entstanden/ dieses Decani Vater Johannes von Planta zu Chur enthauptet/ und viel Mit-Interessirte theils gestrafft/ theils bannisirt worden/ welches auch Anno 1573. bey dem Straff-Gericht zu Thusis verschiedenen anderen Personen wegen begangenen Practiquen bey ihren Wahlen widerfahren/ daß die Eydgenossen sich in das Mittel schlagen müßten/ und letstlich auf einem Bunds-Tag zu Chur solche Unruhen stillen mögen/ auch auf ihr Einrahten dieses Jahrs eine gemeine Satzung/ so wegen Besieglung aller III. Bünden der drey Siegel-Brief genennet wird/ wie ins künftig die Fehlbare nicht auf solch tumultuose Weis/ sondern durch rechtliches Untersuchen und Beurtheilen der Gerichten und Bünden gestraffet werden sollen; errichtet worden. Sprecher l. c. p. 173-177.

Verträg mit Venedig.

Hierauf wurden im Aug. 1579. mit der Herrschaft Venedig gewisse Verträg wegen der Banditen/ freyen Kauffs- und Zolls-Befreyung der Bündnerischen Veichhändleren/ und An. 1582. wegen Erlaubnuß einige nicht sonderbar verbottene Gewehr zutragen/ Zoll und Weg-Geld im Teutschen Haus zu Venedig, errichtet/ auch im Augusto 1603. eine 10. jährige Bündnuß geschlossen; immittelst aber hatte sich auch An. 1590. den 8. Septembris der Zehen-Gerichten-Bund mit gleichen Conditionen/ wie die andere zwey Bünde, mit den VII. alten Orten verbündet;

Verschiedene Bündnussen.

det; mit Zürich und Glarus in eine ewige Bündnuß eingelassen / und haben eine gleich ewige Bündnuß auch alle drey Bünd den 8. Augusti 1600. mit der Republic Wallis, und den 30. Augusti Anno 1602. mit Bern geschlossen / in welch letsterem Jahr auch / wie oben gemeldet / der Französische Bund erneueret / und annebst Anno 1603. eine Reformation vielfaltiger in das Land eingeschlichener Mißbräuchen errichtet worden.

Streit mit Spanien wegen Erbauung der Vestung Fuentes.

Weilen der dißmahlen Meyland in Besitz habenden Cron Spanien ein Anno 1585. durch einen verdorbenen Kauffmann Reinald Tecton, und An. 1591. durch einen Banditen / Namens Graf Scipio Gambara, verrähterisch angezettleter Anschlag auf das Veltlein ohnfruchtbarlich ausgeschlagen / obangefügte Bündnussen auch derselben ganz widerig gewesen / als zeigte selbige ihren Widerwillen auf eine andere Weis / indem der Meyländische Gubernator wider die in dem Müser Krieg getroffene Abred darvon oben p. 294. nächst bey dem Thurn Olonia eine Vestung / ohnerachtet der von Seiten der drey Bünden und auch denen Eydgenossen durch Gesandschaften ihme gethanen Vorstellungen / anlegen / und selbige von seinem Namen nacher Fuentes nennen / auch den Bündneren An. 1604. (weilen nicht alle Gemeinden die von ihme verlangte Capitulationen eingegangen / auch die / so selbige angenohmen / solche aufzuheben genöthiget:) den freyen Handel und Wandel zwar abschlagen lassen / aber nach einem halben Jahr wieder gestatten müssen; Welcher Widerwillen von der Zeit an wieder unter der Aschen gelegen / bis Anno 1607. da die Spanische Faction in Bünden bey Anlas der von den verbündeten Potentzen ausgebliebenen Hülffs-Gelderen für die wider die Spanisch-Meyländische neuer dingen tentirende Unterfangen in das Veltlein gelegte Völcker / das gemeine Volck in Aufstand gebracht / und ohnerachtet der Eydgenössischen Gesandten Vorstellungen / die Französisch- und Venetianische Bündnuß abzumehren / und durch ein Straff-Gericht verschiedene ihnen widerige an Ehr und Gut abzustraffen veranlaset / welches aber nicht lang gewähret / zumahlen noch in gleichem Jahr die andere Faction sich wiederum erholet / obige Bündnussen wieder in alten Stand gesetzt / den Fürnehmsten der Spanischen Faction zu Chur enthaupten lassen / und letstlich diese Unruh durch Vermittlung derer Eydgenossen und das zu Jlantz neu-errichtete Land-Gericht gestillet worden. Sprecher l. c. p. 180. seq.

Neue Unruhen in Veltlein

Auch in folgenden Jahren / und sonderlich An. 1617. entstuhnden neue Unruhen und Factionen in Bünden, indem einige Landleuthe zu einer Bündnuß mit Venedig, andere zu einer Vereinigung mit Spanien,

nien, die dritte aber zu Ausweichung aller Tractaten mit ausseren Potentzien geneigt gewesen / und folgende zwey Jahr je eine Parthey die andere mit ernsthaften Straff Gerichten geplaget / bis Anno 1620. einige Bannisirte mit Oesterreichischer Beyhülff einen Einfall in das Misoxer-Thal gethan / im Junio etliche 100. Evangelische Personen in dem Veltlein erbärmlich ermordet / und hierauf auch die disseithige Unterthanen rebellirt / ein eigen Regiment angerichtet / und sich an Spanien und Meyland gehänget / wider welche die drey Bünde, nebst ihren verlangten Hülffs-Völckeren von Zürich und Bern, zwar mit Kriegs-Macht ausgezogen / aber selbige wegen der Meyländischen Beyhülff nicht zur Gebühr bringen können / da 1621. der Obere-Bund nicht nur mit dem Gubernatoren zu Meyland sich in einige Tractaten einseitig eingelassen / und ihre Evangelische Benachbarte mit Zuzug der Catholischen in Spanischem Sold gestandenen Eydgenossen untertruckt / sondern auch / ohnerachtet durch Französische Vermittlung zu Madrit wegen Restitution des Veltleins und der Evangelischen Religion ein Vertrag projectirt / aber nicht angenohmen worden ; Ertz-Herzog Leopold von Oesterreich das Engadin und Prettigäu überzogen / und nebst Meyenfeld, der Meyländische Gubernator (bey welchem eine Eydgenössische Gesandschaft keinen Tractat zuwegen bringen können:) aber Cleven und Pergell eingenohmen; Der an diesen Orten sonderlich in dem Prettigäu ausübende Gewalt und Gewissens-Zwang erweckte An. 1622. das Land-Volck zum Widerstand / und erhielten einige und sonderlich zu Fläsch einen ziemlichen Vortheil über die Oesterreicher, trieben die Spanier bey ihrem Einfall in das Schanfick mit Verlurst ab / und bekamen Meyenfeld, Chur, und das zwar sehr ruinirte Engadin wieder ein / da immittelst im Martio die Evangelisch-Eydgenössische Orte eine Gesandschaft an König Ludovicum XIII. in Franckreich wegen solch der Bündneren traurigen Zustands abgeschickt / auch zu Lindau an einem Vergleich mit den Oesterreicheren, aber vergeblich / handlen lassen / worauf An. 1623. Ertz-Herzog Leopold neuer dingen einen Einfall gethan / und Chur samt Meyenfeld eroberet / Franckreich, Venedig und Savoy aber im Februario einen Tractat zu Wiederherstellung der Bündnerischen Freyheit errichtet / und zu Rom zwischen den Französischen und Spanischen Ambassadoren wegen des Veltleins einige Vertrags Articul projectirt worden / Kraft welcher (ohngeachtet sie niemahl angenohmen worden:) Papst Urbanus VIII. An. 1624. zwar das Veltlein mit Volck besetzt / König Ludovicus XIII. von Franckreich aber den Marggrafen von Cœuvres mit Zuzug der Zürich- und Bernerischen Hilffs-Völckeren mit einer Macht in Bünden einrucken / Chur, Meyenfeld

mit Spanien und Oesterreich / deren sich auch Franckreich / die Evangel. Eydgenössis. Orte / und der Papst annihmt /

und übrige Plätze den Oesterreicheren weg- auch das Veltlein und An. 1625. Cleven einnehmen / und Wormbs und Cleven den drey Bünden zustellen lassen / mit welchem aber die Bündner An. 1626. der Restitution des Veltleins halber sich nicht vergleichen können / hingegen zwischen den Französisch- und Spanischen Gesandten zu Mouçon in Spanien ein neuer Vergleich wegen dieser Restitution, jedoch mit Ausschliessung der Evangelischen Religion / projectirt / aber von den Bündneren nicht angenohmen / auch An. 1627. die Päpstliche Völcker wieder in Cleven und Veltlein eingerucket / und die Veltliner in ihrer Widersetzlichkeit und Anmassung der Ober-Herrlichkeit fortgefahren / danahen die Bündner wiederholte Gesandschaften in Franckreich zu endlicher Beruhigung dieses Geschäffts abgeschickt / welches aber angestanden bis An. 1630. da durch die Anführung des Französischen Generalen Herzogen von Rohan, meistens durch einheimische Völcker die Haupt-Rebellen zur Gebühr verleitet / und das Veltlein nach Abzug der Kayserlichen Völckeren wiederum besetzt / allererst aber An. 1635. selbiges samt Cleven und Wormbs nach harten Belägerungen und scharffen Treffen im Livrer-Thal und bey Morbenno völlig von denen Spanischen Völckeren geraumet / auch unter gewissen Artickeln den gemeinen drey Bünden zuzustellen tractirt / auf deeen etwelche Abänderung in Franckreich aber / und darüber in dem Prettigäu entstandenen Auflauff Anno 1636. auch Franckreich zu Abführung seiner Trouppen und Wiederüberlassung der vollkommenen Beherrschung solcher Landen genöhtiget worden. Sprecheri Hist. Theatr. Europ. Tom. 1. 2. 3. 4.

und endlich gestillet wird

Tractat mit Meyland.

Ohnlang hernach den 3. Septemb. An. 1639. wurden / unerachtet vielfaltiger Abmahnungen / mit dem Gubernator von Meyland einige Bunds-Tractaten oder ein sogenanntes Capitulat errichtet / und 1642. die Oesterreichische Erb-Einigung erneueret. An. 1643. entstuhnden zwischen dem Hoch-Gericht Davôs und den übrigen IX. Gerichten des Zehen-Gerichten-Bunds wegen der Wahl des Land-Amman / Schreiber und Weibels / und Verwahrung des Bunds-Siegel / Panner und Archivs / welche bis dahin die erstere allein gehabt / merckliche Streitigkeiten / welche aber durch Herrn Stadt-Schreiber Wasers von Zürich als erwehlten Obmanns beydseitig beliebten Ausspruch wieder gehoben worden. Die zwischen der Evangelisch- und Catholischen Religion aber wegen Aufenthalts der Capucineren, und prætendirenden Entziehung der geistlichen Personen und Ehe-Sachen dem weltlichen Richter / entstandene Mißhelligkeiten / möchten / ohnerachtet der Eydgenössischen Orten beyder Religionen An. 1644. und 1647. tentirten Vergleichen / nicht beygelegt werden.

Beylegung des Streits unter dem X. Gerichten-Bund.

An.

An. 1649. ward zwischen Ertz-Herzog Ferdinandi Caroli von Oesterreich Abgesandten und den Bündnerischen Abgeordneten wegen deß ersteren annoch an acht Gerichte des Zehen-Gerichten-Bunds habenden Rechten ein vollkommener Auskauffs-Vertrag / vermög dessen der Ertz-Herzog aller hievor an diesen acht Gerichten gehabter Rechten / Eigenthum und Ansprachen in geist- und weltlichen Sachen / Schlösseren / Häuseren / Lehen und all anderen Nutzbarkeiten gegen Erlag 75000. Gulden Tyroler Währung / gänzlich und überall sich entzogen / die Gericht und Gemeinden ihrer Eyds-Pflichten ledig gesagt / sie für freye Leuth erklährt / und ihnen die in Handen gehabte Documenta, Urbarien und andere Schriften zugestellet: beschlossen / und von Kayser Ferdinando III. bestäthiget.

Befreyung der acht unter Oesterreich gestandener Gerichten.

Gleich den übrigen Eydgenössisch- und Zugewandten Orten haben auch gemeine drey Bünd die Französische Bündnuß erneueret / und solche An. 1663. durch ihre Gesandte zu Paris solenniter beschweeren lassen. An. 1684. entstuhnden in gemeinen drey Bünden, sonderlich in dem Prettigäu, viel Bewegungen wegen Verwaltung des Land-Seckels / Einkommen und Stiftungen deren Kirchen im Veltlein, und von einigen frömden Fürsten und Herren beziehenden Pension-Gelderen / es ward deßwegen auch ein Straff-Gericht angerichtet / und eine vaterländische Reforme, und folglich An. 1694. eine andere Reforme der eingeschlichenen Mißbräuchen angesehen.

Französischer Bund.

Streitigkeit im Prettigäu

und

Gleicher gestalt waltete zu End des letsteren Seculi zwischen der Stadt Chur und denen übrigen Gemeinden des Gottshaus-Bundes wegen der Wahl des Bunds-Præsidenten / Schreibers und Weibels / &c. einige Mißhelligkeiten / welche aber An. 1700. durch Zürich- und Bernerische Mediatores zu Malantz vermittlet worden / worauf An. 1701. gemeine drey Bünd um Aufnahm in den gemein Eydgenössischen Bund auf einer Jahr-Rechnung zu Baden Anwerbung thun lassen / darzu aber nicht gelangen mögen. In diesem Jahr entstuhnde im September wegen zu Sagens in dem Obern-Bund von den Catholischen den Evangelischen gesperrten Kinder-Tauffs ein gefahrlicher Auflauff / so daß von meisten Evangelischen Städt- und Gemeinden der anderen Bünden in die 3000. Mann dahin angerucket / selbiger wurde aber ohne Blutvergiessen / gleich auch der wegen denen Capucineren in dem Misoxer-Thal entstandene vielfaltige Streit An. 1706. gütlich beygelegt. In diesem Jahr haben gemeine drey Bünd mit der Herrschaft Venedig einen Bunds-Vertrag / und An. 1707. gleichfalls mit der Stadt Zürich eine ewige Bündnuß geschlossen / und ist der erste zu Chur den 17. Decembris 1706. die letstere aber zu Zürich den 5. Maji feyrlich beschworen worden.

im Gotts-Haus /

auch Obern-Bund.

Bund mit Venedig und Zürich.

Masnerische Händel.

An. 1710. erweckte Thomas Masner, ein Rahts-Glied von Chur, viel Verdrießlichkeiten / als er / da ihm sein zu Genff studirender Sohn durch List weggenohmen und in Franckreich geführt worden / erstlich im Majo den Französischen Agenten Merveilleux, und nach dessen Entlassung erfolgten weiterer Anhaltung seines Sohns / im November den Groß-Prior von Vendôme im Durchpaß aus Italien anhalten lassen / und um dessen Entledigung und des Masners Abstraffung von Seiten Franckreich ernsthafte Sollicitationen an die drey Bünde geschehen / welche auch ohnerachtet seines grossen Anhangs und von denen Alliirten Potentzen für ihn gethan kräftigen Vorstellungen auf einem zu Jlantz im Augusto 1711. gehaltenen Land-Gericht erhalten worden / der Masner aber die ernsthaft dictirte Straff durch die Flucht ausgewichen. An. 1712. den 23. Sept. ward von den Rahts-Botten Namens allseitiger Gemeinden aller drey Bünden der An. 1544. errichtete zuvor pag. 285. angebrachte Bunds-Brief zu Chur solenniter wiederum beschworen; In gleichem Jahr ward auch ein Freundschafts-Tractat zwischen denen General-Staaten der Vereinigten Niederlanden und gemeinen drey Bünden beabredet / und den 14. Martii 1713. ratificirt. Es haben auch gemeine drey Bünd in dem zwischen den VII. ersten Eydgenössischen Orten entstandenem Krieg zu Hilff deren Städten Zürich und Bern einige Mannschaft in Bereitschaft gehalten / und entstuhnde An. 1713. ein mercklicher Streit wegen der Land-Richter Wahl im Obern-Bund, so aber auch gütlich gehoben worden. An. 1726. ist das in An. 1639. mit damahligem Besitzer des Herzogthums Meyland errichtete sogenante Capitulat und Freundschafts-Tractat zufolg der Gemeinden Mehren erneueret / unterschrieben / und durch eine grosse Gesandschaft den 24. Octobris zu Meyland feyerlich beschworen worden / und haben zufolg desselben in den folgenden Jahren so wol die Evangelische Unterthanen / welche sich in Veltlein, Cleven und Wormbs befunden / als auch die Evangelische Bunds-Leuth / welche sich an selbigen Orten von vielen Jahren her aufgehalten; aus selbigen Orten ausziehen / und selbige raumen müssen. An. 1728. entstuhnde zwischen dem Grauen- oder Obern- und dem Zehen-Gerichten-Bund einer- und dem Gottshaus-Bund anderseits wegen des von dem ersteren prætendirenden Umgangs des von dem letsteren bisher allein genossenen Præsidii bey den Congressen / Verwaltung der gemeinen Land-Cassa durch ihren Bunds-Schreiber / wie auch wegen Zehlung der Mehren in Bunds-Geschäfften / ob solche Bunds-weise / oder nach den Gemeinden geschehen solle? rc. grosse Differentzien / welche aber theils durch Vermittlung der von Zürich und Bern dahin gesendeter Mediatoren / theils unter den zwistigen Partheyen selbst wieder gehoben worden.

Neue Bunds Beschweerung.

Meyländis. Capitulats-Erneuerung.

Einige Differentzien unter den Bünden.

Wal-

Walliser-Land.

Das Land Wallis, vom Ursprung der Rhone bis gegen dem Genffer-See zu/ haben von Alters her drey Völcker bewohnet / namlich die Viberi oder Juberi, Seduni und Veragri, heutiges Tags wird das Land in zween Theil abgetheilt / namlich in das Ober- und Unter-Wallis.

Alte Einwohner.

Das Ober-Wallis ist eingetheilt in VII. Theil / genannt Zehenden, welche alle frey sind / und das Unter-Wallis bevogten und regieren / doch ist der Bischoff von Sitten der oberste Herr im Land / so den Titul eines Grafen oder Præfecten des ganzen Lands Wallis führet / und so wol die geist- als weltliche Jurisdiction hat. Von dem Land Wallis habe ich ein eigen Buch (a) in Latein ausgehen lassen.

Jetzige Beschaffenheit.

(a) Solches wurde das erste mahl unter dem Titul Valesiæ Descriptio zu Zürich bey Christoph Froschauer Anno 1574. in 8vo getruckt / und zeiget sich aus selbigem / wie auch aus Stumpf. lib. XI. und Guillim. lib. IV. c. 3. Rahn ad h. ann. und anderen Scribenten über die in dem Authore angefügte Nachrichten / daß von den Einwohneren dieser Landschaft die oberste und gegen dem Berg Furca gelegene ehmahls Viberi, Veberigi, und abgekürtzt folglich Brigi, die mittelsten Seduni, und die untersten und gegen dem Genfer-See anstossende Veragri erstlich / folglich alle von den Burgunderen von ihrem bewohnenden Thalgeländ Valesii, Valesiani, und das Land Valesia, gleichsam Thalgöw/Thalgöwer genennet worden / obgleich auch der Name Valinsci in alten Römischen Inscriptionen anzutreffen; Ihrer gedencket Cæsar lib. 3. Comment. zum ersten / da er um das Jahr der Welt 3916. Sergium Galbam zu Sicherstellung dortigen Durchpasses mit einigen Trouppen dahin commandirt / welche nicht nur in einigen Actionen diese Völcker sich ihme zuergeben genöhtiget / sondern auch / da sie wiederum einen Aufstand erreget / ihrer eine grosse Anzahl erlegt / dennoch aber / ohne zu völligem Intent zugelangen / wieder abmarchiren müssen / so daß selbige erst unter Augusto unter der Römeren Bottmässigkeit gekommen / und vermuhtlich erstlich Galliæ Narbonensi, und folglich Provinciæ Alpium Grajarum & Pæninarum zugezehlet worden. Zu End des III. Seculi hat Kayser Maximianus bey seinem Durchzug die bekante Thebaische Legion bey Martinach / wegen dero Beständigkeit im Christlichen Glauben / meisten Theils hinrichten lassen / und finden sich folglich in dem IV. Seculo schon Bischöffe / welche bald Sedunenses, bald Octodorenses, von beyden in dieser Landschaft gelegenen Orten Sitten und Martinach / genennet werden. Die Lands-Herrlichkeit aber wurde unter Honorio zu Anfang des V. Seculi denen Römeren von den Burgunderen / und 120. Jahr darnach auch diesen von den Fränckischen Königen weggenohmen; da immittelst und folglich Anno 579. die Longobarden / und Anno 764. die Saracenen auch solche Landschaft verwüstet. Ob hierauf Ca-

Walliser unter den Römeren /

Burgunderen und Francken.

Verbindet sich mit etlichen Orten/ und krieget wider den Bischoff.

Es haben aber V. Zehenden in Wallis zuerst An. 1417. mit denen von Lucern, Urj und Unterwalden einen Bund gemachet. Dazumahlen bekriegten die Walliser ihren Bischoff/ Wilhelm von Raren, und seinen Vater/ Herrn Guiscard. Es waren aber die von Raren Burger zu Bern, und hatten also danahen Hülff. Derhalben machten die Walliser, damit sie auch frömde Hülff haben möchten/ mit den vorgenanten Orten einen Bund/ die übrigen Orte aber/ damit die Eydgenos-

rolus Magnus zu Anfang des IX. Seculi dem Bischoff zu Sitten den Weltlichen Gewalt und Præfectur dieser Landschaft übergeben habe/ ist streitig/ wie aus obigen Authoribus und Hottingers Helvetischen Geschichten/ Tom. I. l. 4. zusehen/ und findet sich übrigens/ daß unter dem Anno 888. neu entstandenen Königreich Burgund (als dessen erster König Rudolphus zu Agauno, dißmahlen St. Mauritzen/ in diesem Land gekrönet worden:) auch diese Landschaft gestanden/ und nach desselben nach 147. erfolgten Abgang unter Kayser Conrado II. an das Teutsche Reich gelanget/ welcher Kayser auch einen Theil darvon dem damahligen Grafen von Savoy verehret haben solle/ gleich folglich Kayser Fridericus I. Barbarossa auch die Cast-Vogtey des Bisthums Sitten Herzog Bertoldo IV. von Zähringen übergeben/ welcher aber von denen Landleuthen nicht nur nicht angenohmen/ sondern auch sein Sohn Bertoldus V. Anno 1211. so gar von selbigen mit Kriegs-Macht abgehalten/ und aus dem Land getrieben worden. Es enthalten auch einige Chronicken/ daß um solche Zeit der Graf von Savoy die Niedere Walliser unter sich gebracht/ und ohnlang hernach eine ziemliche Anzahl Landleuth auf das Anwerben der Freyherren von Vatz in Bündten sich begeben/ und die Gegend/ wo jetzund Davos ligt/ zuerst bewohnet habind. An. 1318. thaten zwar einige benachbarte Edelleuthe mit Hilff des Grafen von Kyburg einen Einfall in das Land Wallis/ wurden aber von den Landleuthen tapfer zuruck getrieben: Es sollen auch diese An. 1373. die Stadt Petterlingen eingenohmen haben/ gleich sie dann auch Anno 1375. die vom Freyherr Antonio von Thurn an Bischoff Guitschardo von Sitten begangene Mordthat so gerächet/ daß sie nach über ihn bey der Bruck zu St. Leonhard ohnweit Sitten erhaltenen Sieg/ nicht nur etliche seiner Schlösseren zerstöhret/ sondern auch noch seinen Helffer Thüring von Brandis zuruck geschlagen; da sie folglich Bischoff Guitschardi Nachfolgern Eduardum aus dem Land verjagt/ nahme sich desselben Bruder Graf Amadeus von Savoy mit Hilff der Stadt Bern an/ und eroberte An. 1384. die Stadt Sitten/ könte aber selbige damahlen nicht behalten/ noch seinem Bruder restituiren/ thate danahen so wol An. 1387. als 1388. neue Einfäll in das Land/ wurde aber letstlich in einer Schlacht bey Visp mit Verlurst 4000. Mann geschlagen/ und darmit dieser Krieg gestillet; Darauf An. 1414. ein neuer einheimischer Krieg zwischen Bischoff Wilhelm von Sitten und seinem Vetter oder Bruder Guitscharden von Raron einer/ und nach und nach gesamten übrigen Landleuthen anderseits/ entstanden/ da diese die ersteren an ihren Güteren ernstlich beschädiget/ An. 1415. ihre Schlösser und Häuser zu Leuck/ Siders/ Perigarda, &c. zerstöhret/ und danahen die erstere beyde den Herzogen von Savoy/ und nach dessen Befriedigung die Stadt Bern/ die letstere aber Lucern/ Urj und Unterwalden in Land-Recht genohmen und zu Hülff gezogen. An. 1416. wur-

Bischofs von Sitten Gewalt.

Wallis an das Teutsche Reich.

Krieg mit Grafen von Kyburg/ Frey-Herrn von Thurn/

Grafen von Savoy/

unter sich/

genossen nicht selbst einanderen in die Haare kämen/ legten sich darzwischen/ und brachten endlich mit grosser Müh einen Frieden zuwegen/ in welchen denen von Raren wiederum das Land aufgethan worden.

Alte Bünde.

Vor diesem Krieg haben die Berner und Walliser A. 1250. zusamen einen Bund auf zehen Jahr lang gemacht/ und nach letst ermeldtem Krieg haben sie sich mit einanderen auf etliche Jahr verbunden/ aber 1475. einen ewigen Bund zusamen geschworen/ und denselben An. 1576. (b) durch kost-

den von dem Land-Volck die Schlösser/ Majorey/ Tourbillon und Montorsun, und 1417. nach dem Bischoff und den seinigen durch der Eydgenössischen Gesandten Vermittlung gestatteten freyem Abzug/ auch das Schloß Seon verbrennet/ An. 1418. aber von denen von Karon mit Zuzug Bernerischen Hilffs-Volcks die Stadt Sitten eroberet/ theils geplünderet und verbrennt/ auch Anno 1419. ohnerachtet vielfaltig von den uninteressirten Eydgenössischen Orten tentirten Vermittlungen continuirte man von Seiten Bern und Wallis beydseithig mit Raub/ Brand und Streiff-Reisen auf den benachbarten Alpen und in dem Oberen Wallis bey Gestelen/ Ober-Wald/ rc. und empfiengen die von Bern bey Ulrichen etwas Schadens/ bis endlich durch Vermittlung der Eydgenössischen Orten diese Mißhelligkeit den 21. Decembris 1419. durch einen Recht-Spruch des Herzogs von Savoy und Bischoffs von Lausanne gehoben und befriediget worden; Nach welcher Zeit die Walliser in Ruh gesessen bis An. 1475. da der Bischoff von Genff mit Zuzug der Savoyschen Hilffs-Völckeren einen Einfall in Wallis gethan/ aber so unglücklich gewesen/ daß sie von denen Walliseren und ihren Eydgenössischen Auxiliar-Trouppen in einer Schlacht (in welcher allein 300. Edelleuthe geblieben:) überwunden/ aus dem Land gejagt/ und annoch das Niedere Wallis ihnen abgenohmen/ und hierauf dortige bevestnete Schlösser und Plätze zerbrochen und geschliffen worden. An. 1487. aber ware der Bischoff von Sitten in seinem Zug in das Eschenthal für Domo gleichfalls unglücklich/ daß er von Herzog Ludovico Sforzia von Meyland mit Verlurst etlich 100. Mann zuruckgetrieben/ und folglich durch die Practiquen Georg von Flüh deßwegen gar von dem Bisthum verstossen worden. In dem Schwaben-Krieg schickten An. 1499. die Walliser 800. Mann denen Eydgenossen zu Hülff; Ihr folgender Bischoff Matthæus Schyner brachte dem Papst An. 1512. und 1521. wie von den Eydgenossen/ also auch den Walliseren eine merckliche Anzahl Volcks zu/ und wurde darfür zum Cardinal gemacht/ hielte auch beständig die Kayserliche und Herzoglich-Meyländische Parthey wider Franckreich/ weßwegen obermeldter Georg von Flüh/ nachdem er die letstere Parthey angenohmen/ ihne aus dem Land und von dem Bisthum vertrieben/sein Schloß zu Martinach verstöhret/und die Landleuth wider ihne so angereitzet/ daß da er wieder theils gütlich theils durch den Bann und Acht in das Land zukommen getrachtet/ sie ihne mit Gewalt abgehalten. Unter seinem Nachfolger Bischoff Philippo wurde die Bündnuß mit dem Herzog von Savoy erneueret.

Bischoff von Genff/ Savoy/ nach Meyland.

(b) Und wiederum im Majo 1618.

kostbare Gesandschaften erneueret. Zwey Jahr/ eh sie den ewigen Bund aufgerichtet haben/ ist eine Vereinigung zwischen denen von Wallis und denen drey Wald-Städten gemacht worden.

Bündnuß mit den sieben Orten.

Zuletst/ als sich grosse Zweytrachten der Religion halben in der Eydgenoßschaft eräugten/ haben Adrian von Rietmatten, Bischoff zu Sitten, und die VII Zehenden in Wallis An. 1533. zu Freyburg in Uchtland mit den VII. Orten Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn einen Bund gemachet/ in welchem unter andern Artickeln/ so sonst in allen Bünden gebräuchlich sind/ dieser hinzu gesetzt ist/ daß sie einanderen sollen helffen bey der Catholischen Religion schirmen, so jemand einen oder den anderen, der in diesem Bund (c) stehet, mit Gewalt davon tringen wolte.

(c) Schon Anno 1527. ist dieses ewige Burg- und Land-Recht angebahnet/ den 12. Martii 1529. aufgerichtet/ und endlich auf Mittwochen vor St. Thomas-Tag 1533. zu Lucern völlig angenohmen und beschlossen worden/ da zuvor nur die III. Ort/ Lucern/ Urj und Unterwalden mit den V. Zehenden Goms/ Bryg/ Visp/ Sitten und Syders verbündet gewesen; Desselben fürnehmste Artickel bestehen darin: Daß beyde Theil mit einanderen freundlich und brüderlich leben/ jedweder Theil des anderen Nutzen fürderen und Schaden wenden/ auch keiner des anderen Feinden einiche Hülff/ Paß/ Zulauff/ Leuth noch Nahrung nicht gestatten/hingegen einanderen bey solchen Kriegs-Anläsen Hilff zuschicken in eignen Kösten/ und sol kein Theil ohnwissend des anderen ein Frieden oder Bestand machen; So sollen auch beyde Theil einanderen bey ihrem alten Glauben schirmen und handhaben helffen/ und deßwegen Leib und Gut zusamensetzen/ und zwaren so/ daß sie hieran auch kein alter Bund nicht irren solle; die Todschläger sollen an dem Ort/ wo die That geschehen/ gerichtet werden; Um Schulden sol man keinen verhesten noch verbieten/sondern einjeder seinen Schuldner vor seinem ordenlichen Richter suchen; Es sol kein Theil den anderen mit neuen Zöllen oder Auffsatzen beladen/ und der Kauff und Verkauff/ wie nachbarlich ist/ gebraucht werden; So die Eydgenössische Ort unter sich/ oder Wallis mit einem der Orten zu Streit käme/ und ein Theil des Rechten nicht geleben wolte/ solle je ein Theil dem Rechts begehrenden zu dem Rechten helffen und beyständig seyn/ &c. Diese Bündnuß ist von Zeiten zu Zeiten erneueret und feyrlich beschworen worden/ als Anno 1565. weiters den 6. April 1578. zu Lucern und Sitten/ im September 1625. zu Freyburg/ 1634. zu Solothurn/ 1681. zu Sitten/ und 1696. zu Altorff/ allwo beabredet worden/ daß solche Erneuerung ferners hin nicht zu 10. wie der Burg- und Land-Rechts Brief weiset/ sondern zu 25. Jahren um wiederholet werden solle/ wie dann auch solches An. 1728. zu Schweitz geschehen.

Fort-

Fortsetzung der Walliser-Geschichten.

Es hat auch die Republic Wallis, nebst denen Eydgenößischen Orten schon An. 1501. mit König Ludovico XII. von Franckreich sich in Bündnuß eingelassen / An. 1516. mit Francisco I. den ewigen Frieden / und An. 1521. eine Bündnuß eingegangen / solche Bündnussen auch mit Henrico II. An. 1549. Carolo IX. An. 1564. Henrico III. An. 1582. Henrico IV. An. 1602. Ludovico XIV. An. 1663. und An. 1715. erneueret.

Französische Bündnuß.

So sind auch wegen der sinth An. 1556. bey etlichen Landleuthen in dem Wallis angenohmener Evangelischer Wahrheit / sonderlich als selbige letstlich und bey Anfang des vorigen Seculi die freye Religions-Ubung zuerhalten getrachtet / viel Schwierigkeiten in diesem Land entstanden / und sonderlich Anno 1604. viel Anhänger des Evangelischen Glaubens ihrer Aemteren entsetzt / und theils vertrieben / andere aber annoch bey Haus und Heimath gelassen / solches aber 1626. aufgehebt und dahin gebracht worden / daß alle Evangelische Landleuth eintweders zu der Römisch-Catholischen Religion tretten oder sich des Lands äusseren müßten. Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte, Tom. III. ad hos annos.

Religions-Streitigkeiten.

Wie die zwischen der Stadt Bern und der Landschaft Wallis entstandene Marchen- und andere Mißverständnussen durch beyderseits erbettene uninteressirte Schied-Richter An. 1688. beygelegt worden / ist bey Rahn ad h. a. zufinden.



Von Rotweil.

Der Stadt Rotweil Gelegenheit.



Es vermeynen etliche / daß die Stadt Rotweil von den Alten Taxgætium (a) genennet worden seye / aber diese irren meines Beduncken / dann Ptolomæus setzet Taxgætium in der Rhätier Provintz / die sich an der Donau endet / da hingegen Rotweil jenseit der Donau an der lincken Seiten des Neckars, nicht weit von beyder Wasseren Ursprung ligt.

Hof-Gericht

Diese Stadt ist eine verrühmte Reichs-Stadt / dann da wird ein allgemeines Hof-Gerichte (b) gehalten / vor welches die nächst-gelegene Ständ appelliren / und wird derjenige / so solchem widerspännig und ungehorsam ist / in die Acht gethan / und ist die gemeine Sag / daß Kayser Conradus III. dieses Hof-Gericht angelegt habe.

Unterschiedliche Bünde mit den Eydgenossen.

Es haben aber die Rotweiler erstlich An. 1463. mit den Eydgenossen einen Bund auf 15. Jahr lang gemachet / welchen sie etliche mahl erneueret / und sind endlich An. 1519. mit allen Orten in eine ewige Vereinigung getretten.

Wie sich Rotweil im Schwaben-Krieg verhalten.

In dem Schwaben-Krieg lagen die Rotweiler mitten unter den Feinden / nichts desto weniger haben sie sich gegen den Eydgenossen erbotten ihnen mit Leib und Gut beyzustehen / aber die Eydgenossen haben ihrer Hilff nicht gebraucht / sondern sie allein ermahnet / ihre Stadt wider die Feinde wol zuverwahren.

Rotweil ausser der Eydgenoßschaft.

Dieweil aber Rotweil weit ausser der Eydgenoßschaft ligt / und man nicht ohne Gefahr ein Kriegs-Heer durch ein frömdes Land dahin füh-

(a) So wil Münster lib. 3. c. 320. vermuthen / daß weilen Taxgætium eine Rott-Wohnung bedeute / diese Stadt nicht Rot- sonder Rottweil genennet werden solte / anbey bemercket selbiger / daß diese Stadt zu vier verschiedenen mahlen auf abgeänderte Plätze gesetzet und gebauen worden / wil auch mit Guill. lib. IV. c. 4. daß die Cimbrier ehmals diese Landschaft eingehabt / und Rotweil derselben Haupt-Ort gewesen.

(b) Kayser Conradus III. hat solches schon zuvor errichtet gewesene Hof-Gericht in diese Stadt wegen ihme treu-geleisteten Diensten An. 1146. verlegt / selbiges erstreckt sich durch den Fränckischen / Schwäbischen / Rheinisch- auch nach etlicher Authorum Bericht / durch den Oesterreichischen Crays. Der Kayser bestellet zwar den Hof-Richter / (welches Amt den Grafen von Sultz erblich zugehöret / und nach deren Abgang deren Erben den Fürsten von Schwartzenberg zukommen :) doch ist dieses ein Kayserliches und Reichs-Gericht zugleich / die 12. Assessores bestehen theils

führen kan / so ist fleissig in ihrem Bund fürgesehen / daß sie nicht leichtlich sich selbst und die Eydgenossen in einen Krieg bringen.

Artickel der Bündnuß.

II. Dann erstlich wird gesetzt / daß sie keinen Krieg ohn Wissen und Willen der Eydgenossen anfangen: Demnach / daß sie niemandem ausserhalb der Eydgenoßschaft in keine Weg beholffen und berathen seyen ohne der Eydgenossen Raht / Gunst / Wissen und Willen / wann es aber Sach wäre / daß sie einsmahls beschädiget und angegriffen wurden / mögen sie die Gegenwehr wol brauchen / und dann weiters mit der Eydgenossen Raht und Gefallen handlen.

III. Item / so sie mit jemand Spänn und Zweytracht haben / und derselbige solche gleiche / billiche / völlige Recht beutet / daß die Eydgenossen beduncktes / es seye ehrlich der Rechtungen eine anzunehmen / so sollen sie es thun und ihnen gefölgig seyn: IV. Sie sollen auch fürhin sich zu niemand verbinden mit Gelübden und Eyden / ohne der Eydgenossen Raht / Wissen und Willen: V. Wurden auch die Eydgenossen stössig / sollen sie versuchen / ob sie durch ihre Bottschaft mit Freundschaft die Spän richten mögen / mag aber das nicht seyn / was dann der Mehrtheil fürnihmt / das sollen sie mit ihnen fürnehmen. VI. Die Eydgenossen sollen die Stadt Rotweil vom Hof-Gericht mit Gewalt und ohne Recht nicht lassen trengen / sondern darbey schützen / schirmen und handhaben / es sol aber keintweder Theil den anderen nicht mit solchem Hof-Gericht weder auftreiben noch bekümmeren / und so jemand frömder unterstuhnde / die Eydgenossen / oder die ihnen zuversprechen stehen / mit solchem Hof-Gericht zutreiben / sollen die von Rotweil, so sie deß erforderet werden / die Eydgenossen weisen nach eines jeden Orts Freyheit / und des Hof-Gerichts Recht und Brauch / auch sonst sie mit solchem Hof-Gericht weiter nicht bekümmeren. (c)

aus dem Ritter-Stand und theils aus dortigem Raht. Die Hof-Gerichts-Ordnung ist An. 1523. 1535. und 1610. getruckt worden. Siehe davon ein mehrers sonderlich bey von Zimmeren in Manuali Cæsareo Dicasteriali sive Quodlibet. Judiciar. ex Jud. Cæsar. Aulic. Rothwyl.

(c) Ueber die in dem Authore angemerckte Artickel sind in dieser zwischen den XIII. Orten und dem Burgermeister/Raht/Zunftmeister und ganzen Gemeind der Stadt Rotweil den 6. April A. 1519. zu Zürich geschlossener Bündnuß annoch folgende: Daß wann von den Eydgenossen Burgermeister/ Räht und Burger / oder der Burgermeister zu Rotweil gemannet werden/sie ohnverzogenlich und ohn alle Widerred ihnen in ihrem Kosten mit Leib/Gut und ihrer Macht/so sie dann gehaben mögen/zuziehen und behulffen seyn sollen/ als ob es ihre eigene Sach seye / gleichfalls auch die Eydgenossen denen von Rotweil / wann sie jemand von ihres Zircks oder Obrigkeit / wie sie damahls gehabt/ trengen oder mit Krieg anfechten wolte / sie darbey schützen helffen / be-

Fortsetzung der Stadt Rotweil Geschichten.

Vor und nach dieser Bündnuß hatte Rotweil An. 1330. Streitigkeit mit einem Ritter von Klingenberg, welchen sie auch erschlagen / des Frey-Herren von Hewen Bedienten Sedulum aber / der ihnen An. 1335. viel Verdruß angethan / nicht einbringen können; An. 1422. eroberte selbige in der Zwistigkeit mit Graf Friderich von Hohenzolleren das Schloß Hohenzolleren, und zerstöhrte selbiges / verbande sich An. 1463. auf 15. Jahr mit den VIII. alten Orten der Eydgenoßschaft / und geschahe ohnweit darvon An. 1477. zwischen den Grafen von Wirtemberg und etlichen Städten ein blutiges Treffen. Es entstuhnden auch An. 1510. neue Streitigkeiten mit dem Herzogen von Wirtemberg, welche aber durch Vermittlung der Eydgenossen und anderer gütlich gehoben worden / rc. An. 1521. trat Rotweil mit übriger Eydgenoßschaft in den Bund mit König Francisco I. von Franckreich. An. 1529. wurden bey 400. Seelen / welche sich zur Evangelischen Religion bekant / von Rotweil verwiesen / darvon die meisten sich in die Reformirt-Eydgenössische Städte / auch zu Straßburg niedergelassen. An. 1539. aber bekamen sie viel Händel von Christoff von Landenberg, (dessen Vater die Rotweiler wegen eines mit ihnen geführten Streits aus seinem eigenen Haus gefänglich in die Stadt gebracht / aber wieder frey gelassen:) welcher ihnen mit Brand um ihre Stadt viel Schaden zugefüget / bis die Eydgenossen einige Mannschaft zu

Französischer Bund.

Landenbergische Händel.

hulffen und berahten seyn / sie aber der zuschickenden Hilff sich benügen sollen. So sollen auch die von Rotweil denen Eydgenossen gemeinlich und sonderlich gewärtig und gehorsam seyn/ihnen ihre Stadt zu allen ihren Nöhten und Geschäfften offen/und um ihr Geld bescheidenen Kauff/ Essen und Trincken/ und andere Nohtdurfft abfolgen lassen/ in denen Kriegen aber/ da beyde Theil mit einanderen ziehen/und da Sold und Beuthe erhalten wird/ denen von Rotweil nach Anzahl der Leuthen und Gelegenheit der Sach auch ihr Antheil zukommen; Wann einer von beyderseits den andern beschädigte ohne Recht / oder sonst mit einem andern zuschaffen hätte / und sich des billichen Rechten nicht vergnügen lassen wolte / den solle man nebst seiner Helffern Leib und Gut auf Betretten heften / und zum Rechten und Ersatz des Schadens anhalten. Wann Streit unter den contrahirenden Theilen gemein oder absonderlich entstehen / solle jeder zwey seiner Rahts-Glieder nach Baden im Aergäu

zu ihrer Verbündeten Hilff nach Schaffhausen geschickt / darauf solche Handlung zu einem Frieden veranlaset worden. Stumpf. Chron. Lib. V. c. 39. An. 1578. wurden die zwischen dem Raht und der Burgerschaft daselbst entstandene Mißhelligkeiten durch Eydgenössische Vermittlung beygeleget. An. 1602. erneuerte Rotweil nebst übrigen Eydgenössischen Städten und Orten den Bund mit König Henrico IV. von Franckreich. Als aber in folgenden Zeiten / sonderlich dem Teutschen und Schwedischen Krieg die von Rotweil sich der Eydgenössischen Sachen nichts mehr angenohmen / die ausgeschriebene Tagsatzungen auf Einladen nicht besucht / die Eydgenössische Wappen weggethan / denen Kayserlichen Trouppen Pass und Repass gestattet / Contributionen abgeführt / auch frömde Besatzung ohne der Eydgenossen Hilff zubegehren eingenohmen / und sich An. 1632. gar an Herzog Julium Fridericum von Wirtemberg nach einer 13. tägigen Belägerung ergeben / haben einige sonderlich Evangelische Orte der Eydgenoßschaft solches angesehen / als wann sie sich dardurch des Bunds entzogen / ihnen dennoch auch in folgenden Zeiten alle nachbarliche Freundschaft erzeiget / die Catholische Ort der Eydgenoßschaft aber noch vor sie bey Erneuerung der Französischen Bündnuß An. 1663. bey König Ludovico XIV. ausgewürcket / daß die von Rotweil auch in selbige miteingeschlossen worden. Acta publica.

Jetzmahliger Zustand in Ansehung des Eydgenöss. Bunds.

---

setzen / die die Sach mit der Minne oder Recht austragen sollen / wann sie aber in gleiche Stimmen zerfielen / bey ihrem Eyd ein Glied des Kleinen Rahts aus der Stadt St Gallen oder Müllhausen zu einem Obmann oder Schied-Richter erkiesen; um Geld-Schulden und dergleichen sol man Recht nehmen / wo der Ansprächig gesessen ist; die Zins sollen geforderet werden / wie bishin gebräuchlich; Todschlag / Frefel / Bussen / Erb-Sachen und dergleichen aber / wo sie beschehen oder fallen / gestrafft und berechtiget werden. Beyd Theil sollen einanderen feilen Kauff zukommen lassen / keine Neuerung mit Zöllen und dergleichen machen / und die von Rotweil hierinn in Teutsch- und Welschen Landen den Eydgenossen gleich gehalten werden. Die von Rotweil sollen diesen Bund / wann die Eydgenossen ihren Bund schweeren / oder solches an sie forderen / schweeren. Letstlich ist auch ein Vorbehalt / diesen Bund einhelliglich minderen oder änderen zumögen.

Von der Stadt Müllhausen.

Es wird die Stadt Müllhausen von den Alten / wie einiche wollen / Ariabinium (a) genennet / dann in dem Reis-Büchlein Antonini Augustalis wird gesetzt Augusta Raurica, das ist / Augst ob Basel, darnach Ariabinium, das man Müllhausen achtet / und dann Uruncis, vielleicht Ensisheim.

Müllhausen eine Reichs-Stadt.

Es ist Müllhausen vor langen Zeiten eine Reichs-Stadt gewesen / doch hat der Bischoff von Straßburg (b) die Cast-Vogtey und ein Schloß in der Stadt besessen / als es aber zwischen dem Bischoff und Graf Rudolph von Habspurg zu einem Krieg kommen / nahme Graf Rudolph dem Bischoff die Stadt ein / und zerstöhrte das Schloß / und ist von der Zeit an Müllhausen frey und ledig bey dem Reich geblieben.

Ihre Bünde.

Den ersten Bund haben die Müllhauser mit den Eydgenossen An. 1464. (c) gemacht. Dann als der Adel den Burgeren viel Ubertrang anthate / und allerley Ansprachen herfür suchte / sie zubekriegen / haben sie sich mit Bern, Freyburg und Solothurn auf 15. Jahr lang verbun-

(a) Cluverius meynet zwar / Ariabinium seye Basel / er wird aber von Valesio in Notit. Gall. aus Amiano Marcellino, welcher Basiliæ und Ariabinii gedencket / dißfalls widerlegt.

(b) Von dem Ursprung dieser Stadt findet sich nichts / doch wollen etliche / daß selbige wegen ihrer angenehmen Situation gar alt / und auch durch die Allemannier / Hunnen / rc. zerstöhret worden : In dem XII. Seculo fanden die Augustiner-Mönche daselbst ihren ersten Unterschlauff / und trangen sich zu Anfang des XIII. Seculi die Teutschen Ordens Ritter daselbst ein / und erhielten erstlich den halben Antheil der dorten an die Ill aufgerichteten Mülle / (danahen vielleicht der Name herrühret:) und nach viel erhaltenem Uebertrang wegen der Stadt Treu an Kayser Friderico II. auch Anno 1228. den anderen halben Theil. Aus gleicher Ursach nahme auch An. 1247. der Bischoff von Straßburg als ein Anhänger des Gegen-Kaysers Wilhelmi, die Stadt Müllhausen ein / und setzte ihr einen Schultheiß in das Schloß / welcher aber sie so hart gehalten / daß sie Graf Rudolphen von Habspurg An. 1262. die Thor selbst geöffnet / und das Schloß nach einer zwölff-wöchigen Belagerung eroberet und zerstöhret / und dardurch / wie auch folglich / ohneracht sie An. 1327. von Herzog Alberto von Oesterreich auch eingenohmen worden; wiederum an das Reich kommen. Petri Chron. Mullhuf. Mscr. Stumpf. lib. 12. c. 35.

(c) Dieser Bund / wie auch der darauf erfolgte Krieg (darvon oben pag. 143. nachzusehen:) wird von meist allen Scribenten in die Jahre 1467. und 1468. gesetzt.

bunden / darauf haben die VII. Ort / aus Fürbitt der Berneren, Müllhausen in ihren Schirm aufgenohmen / dardurch der Adel dermassen erzörnt worden / daß die Sach bald in einen offentlichen Krieg ausgebrochen / in welchem die Eydgenossen erstlich denen Müllhauseren eine Besatzung geschickt haben / demnach sind alle Orte auf das Ochsenfeld gezogen / zuletst als die Eydgenossen Waldshut belägerten / ist ein Frieden zwischen der Herrschaft von Oesterreich und den Eydgenossen erfolget.

Hernach An. 1506. sind die Müllhauser von den Baßlern zu Burgeren aufgenohmen worden / und An. 1515. haben sie mit den XIII. Orten der Eydgenoßschaft einen ewigen Bund gemachet. Die Artickel (d) vom Krieg / von neuen Bünden und andere sind dem Rotweiler Bund nicht ungleich.

Burgrecht mit Basel. Komt in den Eydgenössis. Bund.

Fortsetzung der Geschichten der Stadt Müllhausen.

Gleich nach solch geschlossenem Bund wurden die von Müllhausen An. 1516. mit in den ewigen Frieden mit König Francisco I. von Franckreich eingeschlossen / und An. 1521. auch mit in die Französische Bündnuß aufgenohmen / haben auch solche mit einig überigen Orten An. 1549. 1564. 1602. und 1663. erneueret /

Französischer Bund.

(d) Die Artickel in dieser zu Zürich errichteten Bündnuß / dardurch die von Müllhausen zu ewigen Eydgenossen aufgenohmen worden ; sind bald alle völliglich gleich mit denen in dem Rotweiler Bund vorhin pag. 307. angemerckten / aussert daß einerseits denen Müllhauseren auf Mahnung Hülff zugesagt wird / nicht nur wegen ihres Zircks und Obrigkeit / sondern auch wann sie fürbashin mit jemand / wer der wäre / Stoß oder Krieg gewunnen / und anderseits / wann zwischen einem und mehr Orten der Eydgenoßschaft und der Stadt Müllhausen gemeinsamlich oder absonderlich etwas Widerwill und Mißverstand sich erheben wurde / daß beyde Theil gen Baden im Aergäu zutagen kommen / und daselbst ihre spännige Sachen durch beyderseits erbettene zween ehrbare Männer / ohne Benamsung woher / zu güt- ald rechtlicher Ausführung vergleichen lassen / und bey in gleiche Meynungen zerfallenden solchen Sätzen gleichfalls ihnen einen Obmann oder Gemeinen Mann inwendig der Eydgenoßschaft oder der Stadt Müllhausen auszuwehlen freystehen / und darmit auch dieser Bündnuß an Kraft und gutem Bestand gar nichts ermangle / ist ausgedingt / daß wider solche ewige Verein ohn aller und jeder Bundsgenossen einhelligen Beschluß und sammethaftem Recht nichts fürgenohmen noch gehandlet werden solle.

ret/ müßten anbey An. 1549. 1561. und 1584. wegen Beruffung auf den Reichs-Tag und Anforderung der Reichs-Anlagen und Steuren ein und anderen Anstoß erleiden / sonderheitlich aber An. 1586. durch ihre untreuen Burgere die Fynningere ein schwehres Unglück ausstehen/ und von den Catholischen Orten der Eydgenoßschaft so gar aus dem Bund ausgeschlossen werden / wie oben pag. 239. zusehen. Könten auch dieses Handels wegen noch im folgenden Seculo lang zu keiner Ruh gelangen/ und geschahe an sie An. 1596. wegen der Reichs- und Türcken-Steur ein neues Ansuchen / ja Kayser Rudolphus II. wolte selbige Stadt gar An. 1609. als eine Dependentz der Landvogtey Hagenau zu Handen des Hauses Oesterreich ansprechen / und beschwehrete auch An. 1628. das Cammer-Gericht zu Speyer selbige mit Mandaten und Processen / in welchen Anstössen aber die Evangelische Orte der Eydgenoßschaft ihnen durch Gesandschaften und Fürschriften jederweil erspriesliche Hilffs-Hand geleistet / wie auch in folgenden Zeiten bey jeweiligen Kriegs-Gefahren ihnen sonderlich Zürich und Bern, als 1619. 1632. 1635. 1638. 1652. 1674. 1676. 1689. trostliche Zusätz bald von 150. bald von 200. auch mehrerer Mannschaft zugeschickt / und An. 1709. einen Repræsentanten dahin geordnet / welche diese Stadt von allen feindlichen Angriffen bewahret und erhalten.

Catholischer Orte Aussag der Bündnuß.

Evangelis. Orten geleistete Hilff.

Von der Stadt Biel.

Der Stadt Biel Gelegenheit.

Die Stadt Biel liegt zu Ausgang eines gar lustigen Sees/ der zu beyden Seiten mit schönen Weinstöcken besetzet ist/ und von der Stadt Biel seinen Namen hat.

Ihr Zustand und Bünde.

Es erkennt die Stadt den Bischoff von Basel für ihren Ober-Herren / doch hat sie ihre eigene Rechte und Freyheiten. An. 1303. haben die Bieler erstlich mit Bern sich verbündet wider die Strassen-Räuber / so dazumahl über Hand genohmen hatten / daß keine Strassen mehr sicher waren / in welchem Bund auch gewesen die von Straßburg, Basel, Freyburg, Solothurn, als sie aber etwas Streits mit ihren Nachbaren bekommen/ haben sie in dem dritten Jahr nach dem vorigen Bund eine Particular-Bündnuß mit der Stadt Bern gemachet.

Der

Der dritte (a) und ewige Bund ist An. 1352. aufgerichtet worden/ und 15. Jahr nach demselbigen/ als Johannes de Viana, Bischoff zu Basel, viel Krieg mit allen Nachbaren führte/ hat die Stadt Biel um mehrer Sicherheit und Ruh Willen ein Burg-Recht gemacht mit der Stadt Bern, welches den Bischoff übel verdrossen/ deßwegen er in der Stille einiche Reuter aufgebracht/ welche die Stadt Biel unversehens überfallen/ die fürnehmsten Ursächer des Berner Bunds gefänglich eingezogen/ und die Stadt mit Brand übel verderbt/ als aber solches denen von Bern kund

Der ewige Bund.

(a) Vor Errichtung dieses Bunds sind die von Biel denen von Bern schon An. 1303. in dem Zug wider den Frey-Herren von Weissenburg zugezogen/ haben ihnen auch damals Wimmis/ und An. 1331. das Schloß Gumminen erobern helffen/ und ist An. 1315. die Stadt von Graf Eberhard von Kyburg wegen von dem Bischoff von Basel ihme hinterhaltenen Soldes vergebens belägeret worden. Dieser ewige Bund aber ward geschlossen am Montag nach St. Vincentii-Tag An. 1352. und bestehet desselben Einhalt substantzlich darinn/ daß vorderist beyde Theil einanderen versprechen/ berahten und behulffen zuseyn/ ihr Leib/ Gut/ und aller dero/ so zu ihnen gehören/ zuschirmen/ alle ihre Handvestinen/ Rechtung und Gewohnheit zubehalten wider männiglich ohne Auszug/ wann und wie dick eine Stadt von der anderen darum wird ermahnet/ rc. So dann daß niemand den anderen sol entwehren ohne Recht noch mit frömden Gerichten geist- oder weltlichen nicht auftreiben/ dann um Ehe und offenem Wucher/ rc. auch nicht pfänden/ verbiethen/ noch auf sein Gut fahren/ dann den rechten Gülten und Bürgen/ der unlaugbar/ aber um Geld-Schuld/ die laugbar ist/ sol man den Ansprächigen suchen/ wo er seßhaft ist. Zu Ausführung der Streitigkeiten unter beyden Städten ist der Ort Friesisberg gesetzt/ und sollen von jedem Theil zwey Schied-Leuth gesetzt/ wann drey davon einer Meynung/ der vierte nicht vernohmen/ stiessen sie sich aber gleich/ ein Ansprecher von Bern einen Obmann aus dem Raht zu Biel und vice versa nehmen/ und jede Obrigkeit ihne auf sein Verweigeren anhalten/ daß er innert 3. Tagen sich der Sach annehme/ und innert 14. Tagen selbige ausrichte/ widrigenfalls und bey dessen Versaumnuß er sich gleich folgenden Tags in die andere Stadt in seinem eigenen Kosten antworten/ und von dannen nicht kommen solle/ bis er die Sach ausgerichtet/ rc. So ist auch hierin beredt/ daß solche Bündnuß je zu 5. Jahren um/ wann dwedere Stadt von der andern darum gemannet wird/ mit den Eyden erneuert werden solle/ und wird von Bern das Heil Römische Reich/ und was darzu gehört/ von Biel aber das Gottshaus und der Herr Bischoff von Basel hierbey vorbehalten. Zufolg dieser Bündnuß haben einerseits die von Bern denen von Biel sonderlich in dem von dem Authore beschriebenen Krieg mit dem Bischoff An. 1367. und sonsten hülffliche Hand geleistet/ und sind die von Biel anderseits auch denen von Bern An. 1353. wider die Kloster-Leuth von Interlacken An. 1415. in das Aergäu wider Herzog Friderich von Oesterreich/ auch folglich in denen Kriegen und Zügen ins Sundgäu für Waldshut/ Winterthur/ auch denen Burgundischen Kriegen/ und An. 1536. wider den Herzog von Savoy in die Waadt immerhin zugezogen. Stumpf. Lib. VIII. c. 21.

kund gethan worden / sind sie ihren Mitburgeren zu Hilff gekommen / haben des Bischoffs Schloß in der Stadt eingenohmen / die Gefangenen erlößt / und den Bischoff fehrner mit Hilff der Solothurner bekrieget.

Bund mit Solothurn und Freyburg.

Darnach hat die Stadt Biel An. 1382. einen ewigen Bund mit Solothurn, (b) und An. 1307. mit Freyburg (c) aufgerichtet. Also ist Biel mit diesen drey vorbenennten Orten der Eydgenoßschaft verbündet.

(b) Diese beyde Städte Solothurn und Biel haben schon Anno 1334. und 1354. einige Bunds-Verständnuß mit einanderen gemacht / die ewige Bündnuß aber ward errichtet morndes nach St. Jmyen-Tag An. 1382. und ist derselben Einhalt in Ansehung der Hilff und der Rechts-Ubungen mit obigem Berner Bund gleich / ausser daß eine Erläuterung angefügt / daß der Ansprächer den Beklagten / so er mißgichtig / kundlich machen möge mit zwey ohnversprochenen Mannen zu ihme / oder mit drey solchen an ihne / die darum ihr Rechts thüngen: Der Ort zu Berichtung der Städten Streitigkeiten ist bestimmt zu Grenchen / und solle selbige geschehen in dero Kösten / die die Sach angehet: Die Bunds-Erneuerung ist zu 5. Jahren um auf St. Johannis-Tag zu Weyhnacht / auch wann eine Stadt die andere / so in eine Reis gezogen wäre / hierzu mannet / 8. Tage nach der Heimkunft gesetzt / 2c. Uber das ist noch diesem Bund angefügt / daß wann zwischen diesen beyden Städten dhein gächer Auflauff beschehe von Todtschlag / Verwundeten / von Gefängnussen / Pfandungen / Brand oder dergleichen / niemand solches ze dwederer Seiten rächen / sondern darum zutagen kommen / und angehends wieder thun was man mag / und darum des Rechten pflegen / wäre aber / daß es dem oder denen an ihr Leib gienge / so die Frefel gethan hätten / da sol man nicht Rechtes um sprechen / sondern geflissenlich darauf gahn / wie es mit lieb zerleyt werde: wer aber das breche / da sol die Stadt die seinen weisen / daß sie es bessern und ablegen / als recht seye / 2c. Der Vorbehalt ist gleich obigem / aussert daß beyde Städte auch noch ihre Eydgenossen von Bern / und die von Biel auch die von Murten sich vorbehalten.

(c) Mit dieser Stadt hatten die von Biel Bündnussen errichtet An. 1311. 1322. 1343. 1407. und letstlich eine ewige Bündnuß geschlossen den 1. Septembris An. 1496. welche mit deren von Solothurn bald überall gleich / aussert daß die Mahlstatt zu Kertzers gesetzt / über obige Vorbehaltnuß von beyden Theilen annoch vorbehalten und ausbedingt der Papst / die damahligen Städt und Orte der Eydgenoßschaft / und was zu ihnen samt und sonders gehöret / und von Freyburg ins besonder der Herzog von Savoy / auch sich reservirt diese Bündnuß zu Mehrung ihrer Freundschaft zuänderen / 2c.

Fort-

Fortsetzung der Geschichten der Stadt Biel.

IN Kraft dieser Bündnussen ist Biel auch schon Anno 1521. in den Französischen Bund aufgenohmen worden/ hat auch selbigen mit denen jeweiligen Königen An. 1549. 1564. 1602. und 1663. erneueret. Dieselbige Stadt lidte auch bey Annahm des Heiligen Evangelii vielerley Anstoß/ und begabe sich danahen An. 1529. auch in das unter den Evangelisch-Eydgenößischen Orten zu ihrer Sicherheit gemachte Religions-Burger-Recht: Anfangs vorigen Seculi aber entstuhnden so wol wegen des projectirten Tausches dortiger Rechten/ (davon oben pag. 241.) als auch zwischen Bischoff Jacob Christophoro von Basel und der Stadt Biel beydseitiger Rechten halber viel Spän und Mißhelligkeit/ welche zuvergleichen An. 1594. und im Julio 1606. vergebens tentirt/ letstlich aber den 14. Junii An. 1610. durch 8. von beyden Theilen erbettene Schied-Richter vertragen/ und von denen beyden Partheyen den 4. Decemb. gleichen Jahrs noch mehrers/ wie auch bey hernach wieder aufgestossenen verschiedenen Mißverständnussen auch den 1. Augusti An. 1731. durch Bernerische Vermittlung erläuteret und bestäthiget worden. Rahn ad h. Annos.



Von der Stadt Genf.

Genf eine uralte Stadt

JUlius Cæsar, welcher vor Christi Gebuhrt gelebt / gedencket der Stadt Genf, (a) daß sie zuausserst in der Allobroger (b) Land / zunächst an den Helvetischen Gräntzen lige / da die Rhone aus dem beyligenden See / den er Lemanum nennet / herfließt / daraus auch abzunehmen ist / daß diese Stadt gar alt (c) seye / weil man allda viel Römische (d) Schriften und Antiquitäten findet / und wurden ohne Zweifel viel mehrere gefunden werden / wann nicht die Stadt oft von dem Feind wäre zerstöhrt worden / und darzu schwehre Brunsten erlidten hätte / dann in den alten Chronicken wird gemeldet / daß

Viel Römische Schriften und Antiquitäten daselbst.

(a) Julius Cæsar in Comment. nennet diese Stadt Geneva, und einige Zeit darnach findet sich in einer zu Genf annoch übrigen Inscription der Nam Genava, und in dem Itinerario Antonini und Tabulis Theodosii oder Peutingeri, Gennava; In den folgenden Seculis haben einige selbiger den Namen Janoba andere Januba gegeben / und endlich Eginhardus Gebenna, welchen Namen sie von Zeiten Kayser Caroli M. bis An. 1535. behalten / und erst damahl wieder den alten Namen Geneva angenohmen.

(b) Zu deren Haupt-Stadt sie einige machen / und mit welchen sie etwann 122. Jahr vor Christi Gebuhrt von Fabio Maximo unter der Römern Bottmässigkeit kommen / von welcher auch dem Gestad der Rhone auf der Savoyschen Seiten nach / bis nach der an dem End des Bergs Jura gelegenen Clus (Ecluse) die in Cæsaris Comment. angemerckte zu Abhaltung der aus ihrem Land weggezogner Helvetiern angelegte Maur und Graben oder Linien und Retrenchemens, und nicht wie es sonst gewohnlich gesetzt wird / von dem Berg Jura bis an den Genfer-See angelegt gewesen.

(c) Julius Cæsar ist der älteste Author so von Genf redet / und scheint / daß selbige zu seiner Zeit schon lang gestanden / zumalen er von selbiger nicht als von einer neuen Stadt Meldung thut; Was aber eine alte von einem Mönchen in letsteren Seculis verfertigte Chronic von Lemano einem Sohn Paridis, der nach Zerstöhrung der Stadt Trojæ 1130. Jahr vor Christi Gebuhrt den Grund darzu gelegt haben sol / anführet / kan billich unter die ungewissen Fabeln gezehlet werden.

(d) Was einige geschriebene Chronicken von den Marckts- und anderen Freyheiten / welche Kayser Aurelianus der Stadt Genf ertheilt haben solle / anmercken / findet sich weder in einigen alten Scribenten noch einigen Römischen Inscriptionen; daß aber der Genfer-See denen von Genf seye geschencket worden / erhellet sich klahr aus einer auf dem Rahthaus zu Genf annoch aufbehaltenen sehr schönen Inscription; So ist auch nicht zuzweiflen / daß Genf eine Römische und zwar von der 4. Stunden von Genf zu Nyon gelegenen Colonia Equestri unterschiedene Colonia und die in den Inscriptionen bemerckte Sextum Viri die Obrigkeit zu Genf gewesen seye; Diese und mehrere Inscriptionen sind zu End Spons Histoire de Geneve zusehen.

daß zu den Zeiten des Kaysers Heliogabali eine solche Brunst zu Genf gewesen/ daß schier kein Haus ohne Schaden darvon kommen seye. Es wird auch fehrner gedacht/ daß der Kayser Aurelianus die öd und verwüstete Stadt wiederum geäuffnet / ihro viel Rechte und Freyheiten gegeben/ und wegen der kommlichen Situation einen grossen Marckt und den obersten Gewalt dahin verlegt / auch die Stadt nach ihm Aurelianam genennet habe / doch habe sie nach dieses Kaysers Absterben den alten Namen wiederum behalten.

Hernach als viel frömde Völcker Galliam (c) überfallen / hat sie samt andern Städten grossen Schaden erlidten / und zuletst / ohngefehr vor dritthalb hundert Jahren abermahlen zwey grosse Brunsten innert 7. Jahren nach einander gehabt / durch welche auch der beste Theil der Stadt zu Grund gegangen ist.

Bisthum daselbst.

Das Bisthum dieser Stadt hat auch grosse Privilegia und Freyheiten/ doch hat die Stadt ihre eigene Freyheiten / (f) ewige Bünde und

(c) Zu der Zeit/ da das Römische Reich von vielen frömden Völckeren angegriffen und verwüstet worden / begegnete ein gleiches Genf von den Burgundern/ welche zu Anfang des V. Seculi ein Königreich unter ihrem Namen aufgerichtet / in dessen Mitte die Stadt Genf gelegen / und danahen auch von einigen Burgundischen Königen zur Residentz ausgewehlet worden/ wie dann Chilpericus daselbst Gold-Müntz schlagen lassen / der Heyraht der Burgundischen Printzessin Clotildis mit König Clodovæo I. von Franckreich daselbst beabredet/ und die Kirche S. Victor daselbst von dieser Printzessin Schwester Sedeleube das Jahr 502. gebauet worden / um welche Zeit auch Burgund / und darmit auch Genf von den Francken ausgeplünderet / und dieses Königreich um das Jahr 534. seine Endschaft erreichet / worauf Genf von den Ost-Gothen angegriffen/ und selbigen von den Fränckischen Königen / so Burgund besessen / abgenohmen worden / unter welchen es auch und ihren Nachfolgeren geblieben / von welchen Pipinus daselbst seinen Durchzug An. 756. mit einer grossen Armee in seinem Krieg mit dem Longobardischen König Aristulpho , und sein Sohn Carolus M. An. 773. in dem Krieg mit dem Longobardischen König Desiderio genohmen; Es blieb diese Stadt auch weiter unter der Fränckischen / kam folglich auch mit dem benachbahrten Theil Helvetiæ unter die neu Burgundische Regierung / und letstlich nach Abgang dieser an das Römische Reich / wie oben pag. 24. seq. angemerckt worden / deme noch anzufügen / daß Kayser Conradus zu Genf zum König von Burgund gecrönet worden. Weilen aber die folgenden Kayser von dieser Stadt entfehrnet / sonst viel Geschäfft auf dem Hals gehabt / und gesehen / daß ihnen nicht möglich seyn werde / die Herrschaft über Genf zubehalten / haben sie ihre Rechte den Bischöffen mit dem Beding / daß selbige ihnen den Eyd der Treu leisten thügind / überlassen; Da

(f) auch unter der Regierung der Bischöffen die Stadt verschiedene sonderbare Freyheiten genossen; Die Burgerschaft erwehlte alle Jahr vier Sindics , welche auf derselben Wolseyn besorgt seyn solten : Von der Sonnen Untergang bis zu der-

Verträg mit dem Bißthum / welche sie von ihren Altvordern empfangen/ und treulich erhalten haben. Aber die Gebennesischen (g) Grafen / so von etlichen Grafen zu Genf genennet werden / thaten der Stadt viel Ubertrangs an / da sie doch des Bißthums Lehen-Leuthe mit ihrer Grafschaft

selben Aufgang hatten die Sindics und die Burgerschaft nicht nur die Bewachung der Stadt / sondern auch die völlige Jurisdiction, so daß niemandem innert solcher Zeit erlaubt gewesen / im Namen des Bischoffs einigen Actum Jurisdictionis zuverrichten; Wann ein Weltlicher wegen eines Fehlers in Verhaft gesetzt worden / könte selbiger nicht los gelassen werden als aus Befehl der Sindics und ihres Rahts / welche allein das Recht hatten die Fehlbaren zuexaminiren / ihren Procefs zuformiren / sie der Tortur zuunterwerffen und zum Tod zuverurtheilen; Der Bischoff dörffte nichts ohne Vorwüssen der Burgerschaft alieniren; Nicht nur der Bischoff und das Dohm-Capitul / sondern auch die Sindics und ihr Raht müßten die Bewilligung ertheilen / wann eine frömde Müntz in der Stadt im Gang seyn solte; Die Gebotte und Verbotte / so unter Trompeten-Schall publicirt worden / geschahen im Namen des Bischoffs / seines Vidomne und der Sindics; Wann der Bischoff Geld vonnöhten gehabt / müßte er sich bey den Sindics anmelden / damit sie die Einwohner zu einigem Beytrag anhalten thügind; Endlich könte die Burgerschaft zu Genf allein und ohne Beythun des Bischoffen mit frömden Ständen Bündnussen errichten / wie die An. 1526. mit denen Städten Bern und Freyburg geschlossene dessen ein Exempel ist.

(g) Die / welche den Titul der Grafen von Genevois (und nicht Genf) geführt/waren ehmals allein Kayserliche Beamtete / als da gewesen sind Frumbold zun Zeiten Caroli M. auch war Anfangs ihre Würde nicht erblich/und zwar bis auf Graf Gerold des letsteren Burgundischen Königs Rudolphi Ur-Eckel/welcher unterstanden/sich wider Kayser Conradum II. aufzuwerffen / aber von selbigem überwunden worden: Sein Sohn Robert aber entzoge sich der Kayserlichen Beherrschung / und zu derselbigen Zeit entstuhnden die Streitigkeiten zwischen dem Bischoffen von Genf und diesen Grafen über die Herrschaft der Stadt; Diese waren nicht vergnügt die benachbarte Schlösser und veste Plätze in ihren Gewalt gebracht zuhaben / wolten auch noch die Stadt ihnen unterwürffig machen / die Bischöffe aber wolten sich bey den Rechten / welche sie von den Kayseren erhalten / mainteniren / worauf endlich zwischen Bischoff VVidone und Graf Aymon beyden obbemeldten Roberti Enckeln ein Vergleich erfolgte / kraft dessen der Bischoff die Oberherrschaft über die Stadt behalten / und dem Grafen seinem Bruder die Landschaft mit dem Beding / daß er ihme deßwegen den Eyd der Treu leisten solte / überlassen / doch erregte gleich Bischoff VVidonis Nachfolger Humbert von Grammont mit eben diesem Grafen Aymon neue Streitigkeit / welche An. 1124. zu Seissel durch Vermittlung Ertz-Bischoff Petri von Vienne verglichen worden / so daß der Graf dem Bischoff die Stadt Genf / welche er in Besitz genohmen / abgetretten / und erkent / daß ihme allein die Oberherrschaft darüber gebühre / mit allen Dependentzien / benantlich Müntzen zuschlagen / Gebott und Verbott zumachen und zupubliciren / die Justitz über jederman / rc. Er leistete auch dem Bischoff die Huldigung / und erkennete / daß er alles / was er aussert Genf besitze / von ihm herhabe / ihme ward aber nicht / wie Spon anreget / gestattet /

schaft waren; demnach auch die Herzogen von Savoy, [h] doch haben die Burger ihre Rechte und Freyheiten tapffer wider sie verfochten.

Savoy begehret sie durch Tausch an sich zuziehen.

Im Jahr 1420. hat Amadeus, Herzog von Savoy, unterstanden / durch einen Tausch vom Papst Martino den höchsten Gewalt / Jus Supe-

einen Statthalter oder Vidomne über die Civil-Sachen in der Stadt zuhaben; Amadeus I. Graf Aymons Sohn wolte sich an diesem Tractat nicht halten / und nahme auch einige dem Bischoff gehörige Güter in Besitz / darauf Bischoff Ardutius von Kayser Friderico Barbarossa eine Bull von Speyer unter dem 14. Januarii 1153. erhalten / dardurch er befohlen / daß alle die Güter / so der Kirche zu Genf zuständig gewesen und noch zugehören / ihr auf beständig verbleiben sollen / ja gedachter Kayser übergabe durch eine andere Bull von gleichem Jahr dem Bischoff alle Kayserliche Rechte / so er über die Stadt Genf / dortige Vor-Städte und die Schlösser des dortigen Bisthums haben könte / deren ungeachtet der Graf beständig fortfuhr / und mehrere Bischöffliche Güter angriff / darauf die Ertz-Bischöffe von Vienne, Lion und Tarantaise einen neuen An. 1157. von Papst Adriano III. bestäthigten Vergleich unter ihnen vermittlet / dardurch alle Articul des Tractats von An. 1124. bestäthiget / und insgemein beschlossen worden / daß der Graf ein getreuer Advocat (Avoyer) unter dem Bischoff seyn solle / wordurch dieser Graf veranlaset worden / Herzog Berchtoldum von Zähringen zuvermögen / bey dem Kayser die Oberherrschaft über Genf zubegehren / und nach deren Erhalt / selbige von ihme cedirt zuerhalten / welches auch erfolget / und der Graf die Stadt und Landschaft eingenohmen / worwider Bischoff Ardutius sich bey obigem Kayser Friderico, so gleich zu Pontarlier in Burgund war / beklagt / und erhalten / daß sie beyde vor dem Kayser verhört worden / welcher in Favor des Bischoffs hierauf gesprochen / obbemeldte Schenckung an den Herzog von Zähringen und seine Cession widerrufft / und dem Bischoff die Oberherrschaft dieser Stadt von neuem bestäthet / dardurch der Bischoff 1162. solche auch wieder in Besitz bekommen; Es ereignete sich zwar auch folgenden Jahrs / und An. 1219. neue Streitigkeit zwischen den Bischoffen und Grafen / so aber jederzeit zu gutem der Bischöffen beygelegt worden / welche auch hinkönftig keinen weitern Anstoß gehabt von den Grafen / deren Familie die Grafschaft Genevois bis zu End des XIV. Seculi besessen / nach derselbigen Abgang ist selbige an die Familie von Villars kommen / darvon Oddo von Villars selbige An. 1401. Graf Amadeo VIII. von Savoyen verkaufft / und dieser An. 1405. wegen dieser Grafschaft Bischoff VVilhelmo in der Kirche S. Petri zu Genf den Eyd der Treu geleistet.

(h) Das erste Geschäfft der Bischöffen von Genf mit dem Haus Savoyen hat sich An. 1211. zugetragen / da Graf Thomas von Savoyen nach viel über den Grafen von Genevois erhaltenen Vortheilen auch unter dem unbegründeten Vorwand dieses letsteren prætendirten Rechten über Genf / solche bey dem Kayser für sich würcksam machen wollen / folglich aber / nachdem Bischoff Bernhardus ihme klahr dargezeiget / daß ersagte Grafen von Genevois kein Recht an dieser Oberherrschaft haben / hiervon abgestanden / und durch ein den 9. Octobris 1211. gemachten feyerlichen Actum versprochen / daß er zu keiner Zeit der Kirche zu Genf wegen der ihr allein gebührenden Oberherrschaft einigen Streit erregen / ja wann man ihme auch selbige überlassen solte / solche nicht annehmen wolte. Als folglich 1285. Bischoff Ro-

Superioritatis, über die Stadt Genf zuerlangen / aber der Bischoff von Genf, Johannes à Petra Sciſſa genannt / hat sich mit den Burgeren für sich und seine Nachkommen verbunden / daß weder er noch sie in einigen Tausch / Veränderung oder Absönderung der Stadt Genf verwilligen sollen / wo aber er oder einer seiner Nachkommen darwider handlen wurden / so sollen sie von den Burgeren als Verrähter und offenbare Feinde gehalten werden. Hernach hatte Kayser Maximilianus seinen Tochtermann Herzog Philibertum von Savoy zu einem Statthalter des Reichs in diesen Landen gemachet / deßhalben er / und hernach sein Bruder Carolus unter diesem Schein unterstanden / die Stadt Genf ihnen unterwürffig zumachen / wandten auch für / daß Kayser Carolus IV. den Her-

bertus sein Bischöfflich Recht nicht erforderlich gegen seine Verwandten die Grafen von Genevois beschützte / ruffte der grössere Theil der Burgerschaft Amadeum V. von Savoyen zu Hülff / welcher ihnen auch solche zu Beschützung ihrer Rechte und Freyheiten zugesagt / darauf der Graf von Genevois mit Hilff Humberti, Dauphins von Vienne, ermeldtem Grafen den Krieg angekündet / in welchem der Graf von Savoy das von dem Grafen von Genevois von dem Bischoff zu Lehen gehabte in Genf gelegene Schloß de l'Ile weggenohmen / und nach geendigtem Krieg / unter dem Vorwand / daß er solchen Krieg zur Beschützung des Bischoffs und der Burgerschaft geführt / wegen der Kösten an den Bischoff eine grosse Anforderung gemacht / und bis auf erhaltene Satisfaction verschiedene in Genf währenden Kriegs in Besitz genohmene Sachen behalten / deßwegen der Bischoff und er sich allererst An. 1290. verglichen / und der Bischoff in Mangel anderer leisten könnender Vergnügung die Stelle eines Vidomne, und zwaren ihme zum ersten / zu Lehen in der Meynung gegeben / daß er selbige / so lang es dem Bischoff und seinem Nachfolger gefällig behalten / dem Bischoff deßwegen den Eyd der Treu leisten / und auch die / so selbige in seinem Namen versehen / (die Statthalter und Lieutenants du Vidomne genennet worden:) ein gleiches thun / zumahlen keine dem Bischoff zustehende Rechte noch Herrschaften weder angreiffen noch usurpiren sollen; weilen nun solch letzteres der Graf gleich darauf gebrochen / als ist er auch aller Vortheilen dieses Tractats dardurch verlürstig worden. Sonsten war die Stelle eines Vidomne, Vidame oder in Latein Vice Domini nichts anders als eines geistlichen Fürsten Statthalter in den weltlichen Sachen des Bisthums / und sonderlich in Administration der Justitz in Civil-Sachen / und ins besonder hatte der Vidomne zu Genf allein über geringe Sachen zuurtheilen / und könte von selbigem an den Official zu Genf appellirt werden / ja der Bischoff könte alle vor dem Vidomne anhängige Sachen vor sich nehmen / wann er wolte / doch vergnügte das Haus Savoy sich mit dieser Stell nicht / sondern trachtete mehr als einmahl nach der Oberherrschaft selbst. Graf Amadeus VI. erhielt von Kayser Carolo IV. An. 1365. hinterrucks das Vicariat des Reichs über verschiedene Bisthümer und auch über das von Genf / und nahm danahen die weltliche Jurisdiction in Besitz / auf des Bischoffs Vorstellung aber revocirte der Kayser nicht nur solche Concession, sondern der Graf begab sich durch einen feyerlichen Actum den 21. Junii alles

Herzogen von Savoy die Privilegia des Statthalter-Amts An. 1356. gegeben habe / nun hat dieser Kayser Graf Amadeo das Vicariat gegeben / aber auf Anhalten des Bischoffs dasselbige gänzlich widerrufft / und ihme aufgekündet / und also allen Gewalt / Jurisdiction und Herrlichkeit / so er sich über die Stadt Genf angemasset / An. 1367. genohmen / und darbey haben die Päpste und folgende Kayser die Kirchen und Stadt erhalten.

Genf hält Freundschaft mit den Eydgenossen.

Dieweil nun die Genfer grosse Feindschaft und Auffsatz von den benachbarten Fürsten hatten / so haben sie sich von vielen Jahren her um der Eydgenossen (i) Freundschaft beworben / und dann und wann mit Bern und Freyburg in eine Bündnuß getretten / hernach haben sie ein ewig Burg-

dessen / was er von dem Bischoff und der Stift Genf eingenohmen / und stellte selbiges wiederum zuruck: Herzog Amadeus VIII. trachtete Anno 1420. bey dem Bischoff auszuwürcken / daß er ihm die Oberherrschaft über die Stadt abtretten solte / selbiger widersetzte sich aber nicht nur hierwider / sondern versprach auch der Burgerschaft / daß er ohne ihre Bewilligung zu keinen Zeiten weder die Stadt noch die Vorstädte und Landschaft alieniren wolle / auch die folgenden Bischöffe haben ihre Rechte beständig behalten / und wann die Herzogen von Savoy sich etwann in Genf aufgehalten / sind sie allein als gute Freund und Nachbaren tractirt worden / danahen auch der Bischoff ihnen zun Zeiten bewilliget für etwas Zeit ihre Residentz daselbst zuhalten / und über ihre eigene Unterthanen die Justitz auszuüben / darbey sie aber jeweilen eine schriftliche Declaration von sich geben müssen / daß solches allein in Kraft der erhaltenen Bewilligung geschehen / und daß sie dardurch weder einiges Recht in der Stadt prætendiren / noch der dem Bischoff und der Stift zuständigen Souverainität einigen Præjuditz verursachen wollen. Acta Publica Genev.

(i) Weilen Bischoff Johann Ludovicus zu Hilff seines mit den Eydgenossen in Krieg begriffenen Bruders Graf Jacobi von Remont An. 1475. die Burgerschaft zu Genf (so sonst nicht schuldig gewesen sich für den Bischoff in Kriegen gebrauchen zulassen:) genöhtiget / ihme 600. Mann zuverschaffen / haben sie bald darvon traurige Folgereyen erfahren / zumahlen die Eydgenossen deßwegen / da sie das Pays de Vaud bis nach Nyon verwüstet / denen von Genf ein gleiches Tractament angedrohet / darvon sie aber sich mit einer erlegten Brand-Schatzung von 28000. Thaler erlediget / und dem Anschein nach gleich hierauf / sonderlich der benachbarten Eydgenössischen Städten Bern und Freyburg Freundschaft gesucht und erhalten / zumahlen schon An. 1477. Acta vorhanden / da sie sich gegen einanderen Mit-Burger nennen / und dardurch Anlas zu folgenden näheren gemachten Bündnussen gegeben / wie dann auch / da Bischoff Johannes von Genf An. 1515. und in folgenden Jahren die Oberherrschaft über die Stadt Herzog Carolo von Savoyen abtretten wollen: An. 1519. sich die Stadt mit der Stadt Freyburg in ein Schirm-Burger-Recht eingelassen / welches sie so gefruchtet / daß da sie in gleichem Jahr von dem Herzog überzogen / und ihne würcklich in die Stadt einlassen müssen / auf den Anzug deren von Freyburg und erfolgte Vermittlung

Burger-Recht mit Bern aufgerichtet/ und solches An. 1535. noch weiter bestäthiget. Zu derselbigen Zeit haben der Herzog von Savoy und der Bischoff von Genf die Stadt wegen der Religions-Veränderung bekrieget/ und haben die Berner ihnen einen Succurs zugeschickt. Dieses Burger-Recht ist hernach wiederum erneueret/ und auch gehandlet worden/ daß die Stadt Genf in den Eydgenössischen Bund aufgenohmen werde/ welches doch bisher/ weiß nicht aus was Ursachen/ verhinderet worden ist.

einiger übrig Eydgenössischen Orten er wiederum abziehen/ die Stadt bey ihren Freyheiten bleiben lassen müssen/ das Schirm- und Burg-Recht aber mit Freyburg in suspenso gelassen worden. Stettler lib. XI. pag. 586. seq. Es befanden sich auch noch hernach unter der Burgerschaft zwey Factionen/ eine für Savoy und die andere für die Eydgenossen/ welche einanderen viel Verdrieß verursachet/ bis endlich die letstere die Oberhand gewunnen/ und den 25. Februarii 1525. mit Bern und Freyburg eine 25. jährige Bündnuß errichtet/ worauf nicht nur viele der Savoyschen Anhängeren/ sondern auch der so genannte Vidomne die Stadt verlassen/ und der Raht veranlaset worden/ solches letsteren Stell durch jemand aus ihnen zuverwalten/ und An. 1529. weil der Bischoff auch abwesend/ und der Geschäfften sich nicht mehr annehmen wollen; auch der Versorgung der Policey halber Anordnung zuthun/ da immittelst der An. 1527. in dem so genannten Löffel-Bund verknüpffte Savoysche Adel der Stadt viel Verdruß und Schaden zugefügt/ bis die beyde verbündete Städte mit Zuzug deren von Solothurn derselben hülfflich zugezogen/ das Pays de Vaud ruinirt/ und also den Herzog An. 1530. zu einem Vergleich zu S. Julien vermögen/ welcher auch durch den Abscheid von Petterlingen erläuteret worden; Als folglich noch das Evangelium nach und nach in Genf viel Anhänger gefunden/ hat einer Seits zwar der Bischoff/ so den 15. Julii An. 1533. das letste mahl in der Stadt gewesen/ und ohnerachtet des Rahts Bitten abgereiset/ die Stadt verlassen/ ander Seits aber haben An. 1534. die von Freyburg ihre Bündnuß deßwegen aufgekündet/ auch wurde sonderbar des Herzogs von Savoy Unwillen vermehret/ daß er An. 1534. den 31. Julii tentirte die Stadt zuüberrumplen/ aber vergebens/ auch den 10. Novemb. 1535. 600. von Genf zu Neuenburg/ Biel und dortiger Nachbarschaft angeworbene Soldaten bey Nyon angreiffen lassen/ (welche sich aber mit Verlurst 300. Savoyer tapffer durchgeschlagen:) und folglich die Stadt selbst gleichsam bloquirt gehalten/ danahen im Januario 1536. nicht nur die von Genf die Savoyer bey Cologny geschlagen/ doch nicht weiter fortgerucket ausser das ihnen schädliche Schloß Peney zuzerstöhren/ sondern auch ihre Bundsgenossen von Bern/ welche bisher diese Mißhelligkeiten gütlich aber unfruchtbarlich zuvergleichen getrachtet/ zu thätlicher Hilff bewogen/ von deren sieghaften Thaten oben pag. 234. nachzusehen/ worbey auch die von Genf Jussy, Thy, Gaillard, Bellerive und Seligny eroberet/ und ihre Chatelains dahin gesetzt/ den 7. Augusti die Bündnuß mit Bern wieder auf 25. Jahr erlängeret/ und hernach im October An. 1557. auf ewig ausgesetzet. Spon Tom. II. pag. 1-12. 38.

Fort-

Fortsetzung der Geschichten der Stadt Genf.

Weilen also die Stadt Genf ihre Freyheit wieder erhalten / als hat sie in das könftige nichts aus der Hand gelassen / was zu derselben Beståthigung und Bekråftigung immer gereichlich seyn mögen / und obgleich sie / ohnerachtet ihrer oftmahligen Anwerbungen / in einen Bund mit gesamter Eydgenoßschaft nicht gelangen mögen / hat sie doch eine ewige Bündnuß mit denen Städten Zürich und Bern den 30. Augusti 1584. geschlossen; Etliche Jahr zuvor im Majo 1570. ward zu Bern durch derselben Stadt Vermittlung zwischen dem Herzog von Savoy und der Stadt Genf ein Tractat le Mode de Vivre, die Art unter und mit einanderen zuleben genannt / auf 23. Jahr getroffen; An. 1579. ward zu Solothurn zwischen der Crone Franckreich und denen Städten Bern und Solothurn ein Tractat wegen Erhaltung der Stadt Genf errichtet / welcher im Junio gleichen Jahrs auch von der Stadt Genf angenohmen worden / und zu welchem die Stadt Zürich den 28. Augusti 1605. mit Einwilligung Königs Henrici IV. von Franckreich und deren Städten Bern, Solothurn und Genf auch zugetretten / selbiger zumahlen auch von König Ludovico XIV. von Franckreich und den Evangelischen Städten und Orten der Eydgenoßschaft / samt der Stadt St. Gallen, Müllhausen und Biel im Junio 1658. durch einen Bey-Brief der Bündnuß beståthiget worden.

Sechs Jahr nach ersagt Solothurnischem Tractat, namlich An. 1589. ward Genf genöhtiget / auf das Anwerben König Henrici III. von Franckreich, mit dem Herzog von Savoy in Krieg zutretten / und nahme danahen sogleich das Faussigny, den grösten Theil des Chablais und die Landschaft Gex ein; dieser Krieg währete dieses und etliche folgende Jahre / und geschahen innert solcher Zeit verschiedene Gefecht / darin die von Genf aber mehrtheils den Vortheil gehabt / bis endlich den 9. Septembris 1593. ein Stillstand der Waffen vermittlet / und die folgende Jahre von Zeit zu Zeit verlångeret worden / bis An. 1598. zu Vervins ein Friede zwischen dem König von Franckreich und dem Herzog

zog von Savoy erfolget/ in welchem der König unter dem General-Namen der Eydgenoßschaft und ihrer Verbündeten und derselben Vorbehalt auch die Stadt Genf verstanden / und deßwegen durch eine eigene Declaration sich genugsam erläuteret; Unterdessen hielte der Herzog von Savoyen zu Hermance mit Genf eine Unterred/ aber ohne fruchtbarlichen Ausschlag/ und verfiel der König von Franckreich auch wiederum mit dem Herzog von Savoyen in Zerwürffnuß/ nahm auch das denen von Genf sehr widrige 2. Stunden von dar gelegene Fort von St. Catharina ein/ und liesse selbiges denen von Genf zulieb aus dem Grund wegschleiffen/ declarirte auch in dem den 7. Januarii 1601. neuer dingen mit Savoy getroffenen Frieden wiedermahlen/ daß er die Stadt Genf mit in dem Frieden begriffen halte/ dessen ohngeachtet der Herzog von Savoyen den 12. Decemb. 1602. einen gefahrlichen Anschlag auf die Stadt Genf vorgenohmen/ indeme er vermittelst kunstlich-verfertigter Leitern zu Nacht 200. Mann in selbige steigen lassen/ und hinein gebracht/ darvon aber durch die in die Waffen gerahtene Burgerschaft ohngefehr 100. auf dem Platz niedergemacht / 13. gefangen und folgenden Tags aufgehenckt/ auch also dieser gefährliche Angriff abgehalten/ dardurch aber die Burgerschaft zu Genf in solchen Eyfer gesetzt worden/ daß sie nicht nur den 11. Februarii 1603. etliche 100. Savoyer erschlagen / sondern auch einige nächst-gelegene Oerter eingenohmen/ und bis nach S. Genis d'Hoste, zwey oder drey Meilen von Chambery in Savoyen gestreifft/ und solchen Platz einbehalten bis zu dem Frieden/ welcher den 30. Junii durch Vermittlung der Gesandten von Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell zu S. Julien endlich geschlossen worden/ kraft dessen auch die/ so selbigem zuwider handleten/ als Verstöhrer der gemeinen Ruh anzusehen/ erklähret worden/ dessen unerachtet aber von Seiten Savoyen An. 1609. und 1610. neue Anschläge gemacht/ aber jederzeit hinterhalten worden. Stettler. ad h. ann. Lauterbach. & Beuther Part. III. Continuat. Histor. Sleidan. lib. 15-34. Thuan. Histor. lib. 96-105. &c.

Seith der Zeit ward an der Bevestigung der Stadt gearbeitet/ und selbige so wol durch geneigten Beytrag einig frömder Evangelischen Potentzien/ als auch durch den unermüdeten Eyfer und Sorg der Burgerschaft in einen besseren und sicheren Stand gebracht. An. 1653. und 1656. schickte die Stadt Genf ihren Bunds-Genossen von Zürich und Bern bey Anlas des Bauren-Aufstands und Rapperschweiler Kriegs/ jedes mal 300. Mann zu Hilff/ diese hingegen hielten in dem An. 1667. zwischen Genf und Savoy wegen den Gerichten zu Coursinge entstan-

standenen Streit einen Succurs parat, welcher aber bey erfolgtem Vergleich nicht würcklich dahin gebracht worden. An. 1679. schickte der König von Franckreich einen Residenten an die Stadt Genf, auch in folgenden Jahren haben die beyde verbündete Städte Zürich und Bern sich der Stadt Genf, bey Vorfallenheiten angenohmen / und unter anderem Anno 1687. durch eine Gesandtschaft an den König von Franckreich, bey Anlas der von den Dohm-Herren zu Annecy angesprochenen Zehenden und anderen Gefällen / so die Stadt Genf in der Landschaft Gex gehabt / welche nebst des Gesandten von Genf Sollicitationen an dem Hof die Würckung gehabt / daß der deßwegen an dem Parlament zu Dijon anhängig gemachte Process aufgehebt worden; An. 1690. durch Zuschickung eines Succurses von etlichen Compagnien bey Anlas der Einnahm Savoyens durch die Französische Trouppen; und An. 1707. durch Absendung einiger Gesandten wegen einiger unter einem Theil der Burgerschaft wider die Obrigkeit entstandenen Bewegungen / dargegen Genf gedacht ihren verbündeten Städten in dem Krieg An. 1712. auch einigen Succurs zugesendet; worbey letstlich noch anzumercken / daß die Stadt und Republic Genf auch von Seiten der meisten Europäischen Potentzien in den beyden allgemeinen Friedens-Schlüssen zu Ryswick An. 1697. und zu Utrecht An. 1713. mit Namen eingeschlossen worden. Rahn Hist. Helv. Manusc. Theatr. Europ. & Merc. Hist. ad h. ann. &c. An. 1714. und An. 1715. ward der Anfang gemacht mit mercklicher Vermehr- und Vergrösserung der Stadt-Fortification, und wird darmit annoch fortgefahren / weilen aber damahls solches Unterfangen und die deßwegen von der Obrigkeit gemachte Auflagen nicht an die allgemeine Versammlung der Burgerschaft gebracht worden / hat solches sonderlich Anno 1734. viel innerliche Bewegungen verursachet / welche aber wiederum gehoben / und obige Unternehmung auch von gesagter Versammlung gutgeheissen worden.

Von Neuburg.

Stadt Neuburg Gelegenheit.

DIe Stadt Neuburg, so auch Welsch-Neuburg genennet wird/ ligt in Uechtland an einem grossen See/ den man heutiges Tags den Neuburger-See nennet/ an dem auch zuoberst Yverdon ligt/ und ist eine alte Stadt. (a)

Grafschaft.

Es hat die Stadt Neuburg samt dem beygelegenen Land/ eigene Grafen (b) gehabt/ hernach ist diese Grafschaft gefallen an die von Hochberg/

(a) So daß Guill. l. I. c. 3. selbige für die in dem dem Itinerario Antonini angefügten Libello Provinciarum unter die Städte Provinciæ Maximæ Sequanorum gezehlte Stadt Noidenolex, und folglich auch für eine der 12. von denen aus ihrem Vaterland gezogenen Helvetieren verbrannten Städten ansiehet/ und c. 9. bemercket/ daß selbige von einigen Authoren für die von den Römeren in dem Helvetier-Land angelegte Colonia Equestris gehalten werde.

(b) Diese Landschaft war ein Theil des Königreichs Arelat, und des daraus entstandenen Königreichs Burgund/ als der nach des letsten Königs Rudolphi III. Tod zu seinem Nachfolger aufgeworffene Graf Otto von Champagne selbige An 1035. eingenohmen/ aber Kayser Conrado II. wieder abtretten müssen. Auch hat selbige eigene Grafen und Herren/ und solche/ wie alle andere Burgundische Vasallen/ grosse Freyheiten gehabt. Albertus Argentinensis meldet/ daß deren verschiedene Linien gewesen/ und Stumpf. Lib. 8. c. 15. schreibt/ daß er deren zweyerley finde/ wie dann auch etliche derselben unter den Bischöffen von Basel anzutreffen sind/ ja etliche nennen gar einen Memphin um das Jahr 815. Welches alles aber ziemlich undeutlich heraus kommt/und vielleicht auch die Grafen von Neuenburg am Rhein und Neufchatel in Burgund etwann mit diesen confundirt werden. Einer der letsten Grafen dieses ersten Stammen genannt Rolinus oder Rudolphus veranlasete zu der Zeit des berühmten Interregni um die Helfte des XIII. Seculi seine Angehörige/ daß sie wegen eines verübten Nohtzwangs einen Aufstand wider ihn erreget/ und ihne vertrieben/ welcher folglich dem neuerwehlten Kayser Rudolpho I. nachgeworben/ und seine Rechte ihme zu Handen des Reichs überlassen/ dieser aber An. 1288. im September Johannem von Challon darmit belehnet/ und dieser mit Vorbehalt des Dominii directi secundarii in gleichem Jahr ermeldten Rolinum von neuem subinfeudirt/ dessen Sohn Ludovicus An. 1316. die ihne angefallene Bischoff von Basel und Graf Eberharden von Kyburg tapffer abgetrieben/und auch An. 1324. den Bischoff von Basel die Belägerung seines Städtleins Landeren aufzuheben genöhtiget/und nach seinem Tod An. 1373. seine annoch allein ledig überig gebliebene Tochter Isabellam Graf Rudolphi von Nydau Gemahlin zum Erben hinterlassen/nach welcher ohne Erben A. 1395. erfolgtem Tod aber diese Grafschaft an dieser Isabellæ zuvor verstorbener Schwöster Varene oder Verenæ Graf Egonis von Freyburg Gemahlin Sohn Conradum Grafen von Freyburg kommen/dessen einiger auch ohne Erben An. 1457. abgestorbener Sohn Johannes folglich seines Vaters Schwöster Annæ Marggraf Rudolphi von Hochberg Gemahlin Sohns Sohn Marggraf Rudolphum von Hochberg zum Erben eingesetzet/

berg, (c) Herren zu Rötelen, von denselbigen ist sie durch einen Heyraht kommen an die Herzogen von Longueville (d) aus Franckreich.

Neuenburg zu der Eydgenossen handen genohmen und wiederum übergeben.

Als sich aber zwischen gemeinen Eydgenossen und König Ludovico XII. in Franckreich ein Krieg (e) erhebt/ haben die Berner im Namen gemeiner Eydgenossen/ die Stadt Neuburg samt der Grafschaft zu gemeinen Handen eingenohmen/ und einen Vogt auf 2. Jahr lang dahin gesetzt/ demnach haben auch die folgenden Orte alle die Stadt Neuburg bevogtet/ die Züricher aber/ dieweil sie den Berneren den ersten Vogt gelassen/ solten zuletzt einen Vogt auf 4. Jahr geben/ als aber die Ordnung an sie kam/ erlangte

---

(c) welcher sich ohnerachtet Ludovici von Challon Printzen von Oranien Gegen-Bewegungen in dem Besitz von Neuburg erhalten/ und auch selbiges seinem Sohn Philippo hinterlassen/ dessen Tochter Johanna An. 1504. an Ludovicum von Orleans Herzogen von

(d) Longueville vermählet worden/ und ihme danahen auch diese Grafschaft zugebracht/ da zu alles dessen besserer Verständnuß folgende Stamm-Tafel dienen mag.

- Ludovicus Graf von Neuburg.
  - Isabella verm. Graf Rudolf von Nydau starb ohne Erben.
  - Verena oder Varenne, verm. Graf Egoni von Freyburg.
    - Conradus Graf von Freyburg u. Neuburg.
      - Johannes starb 1457. ohne Leibs-Erben.
    - Anna verm. Marggraf Rudolf von Hochberg
      - Wilhelmus
        - Rudolphus Marggraf von Hochberg und Graf von Neuburg
          - Philippus starb 1503.
            - Johanna verm. Ludovico von Orleans, Herzog von Longueville.

(e) Weilen in diesem Krieg/ von deme oben pag. 204. mehr nachzusehen/ dieser Herzog Ludovicus von Longueville in Königlich-Französischen Diensten gestanden wider die Eydgenossen/ haben An. 1512. erstlich Bern/ Lucern/ Freyburg und Solothurn die Stadt und Grafschaft Neuburg in Schirms-weis zu ihren Handen genohmen/ auch Ludwig von Diesbach von Bern zum Land-Vogt dahin geordnet/ auch A. 1514. weilen solches in einen allgemeinen und offenen Krieg ausgebrochen/ die übrige VIII. Lobliche Eydgenössische Orte aussert Appenzell zu gleichen Theilen und der Mitregierung angenohmen/ welche folglich die Rechnungen von denen dahin gesetzten Land-Vögten jederweilen an dem Ort selbst einnehmen lassen/ bis auf der Tagsatzung zu Baden Mittwochs vor dem Heil. Pfingst-Tag An. 1529. diese Stadt und Grafschaft obbemeldter Marggräfin Johannæ von Hochberg dieses Herzogs Wittwen in dem Stand/ wie sie die Eydgenossen besessen/ und mit Vorbehalt wie der vier obgenannten Städten ihrer dißörthigen Briefen/ also auch der dortigen Unterthanen Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ Gewohnheiten und Güteren/ so sie auch von den Eydgenossen und ihren Land-Vögten erlangt; wiederum überlassen und übergeben worden. Stettl. Part. I. lib. 9. p. 465. & Part. II. p. 26.

te Johanna von Hochberg, des Herzogen von Longueville Wittfrau/ durch ihre Gesandtschaft so viel bey den Eydgenossen/ daß ihro die Grafschaft wiederum An. 1529. mit gewissen Bedingen zugestellet worden ist.

Alter und jetziger Zustand.

Vor diesem ist die Grafschaft Neuburg den vier Städten (f) Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn etwas verbündet gewesen/ welche Brief und Bünde in dieser Ubergab vorbehalten sind. Es sind auch heutiges Tags die Herren der Grafschaft Neuburg mit etwas Particular-Vereinigung oder Burg-Recht der Stadt Bern verwandt.

(f) Daß die Besitzer der Grafschaft in ewige Burger-Recht mit Bern sich eingelassen/ findet sich das erste Exempel An. 1307. mit Lucern An. 1501. mit Freyburg A. 1290. mit Solothurn solle ein solches auch von uralten Zeiten her geschehen seyn/ und sind solche bald von allen Nachfolgeren sonderlich mit Bern erneueret worden. Derselben Einhalt kommt mit denen Eydgenössischen Bünden in Ansehung der beydseitig einanderen versprechenden Hilff/ (doch wird solche im Berner Burger-Recht allein bis an Wald ob Vauxmarcus und bis zur Kirch Verriere, und in dem Lucerner in dem Bezirck der Eydgenoßschaft bestimt:) und der Rechts-Ubungen der angesprochenen vor keinen frömden oder geistlichen Gerichten bald völlig überein; Zu Beylegung der unter einanderen habenden Streitigkeiten sollen die beydseitig Zugesetzte in Ansehung Bern nach Walperschweil/ Lucern nach Biel/ Freyburg nach Cudrefin/ und Solothurn nach Biel zusamen kommen; Der Obmann sol aus des Angesprochenen Raht/ oder in Ansehung Bern/ wann der Besitzer der Grafschaft oder einig seiner Angehörigen die Stadt Bern und vice versa ansprechen thäte/ aus einem der Rähten von Freyburg/ Solothurn oder Biel genohmen werden. Die Zölle sollen in altem Stand verbleiben/ doch denen von Freyburg und Solothurn frey stehen/ bey Ungewitter dieselbe nicht zu Neuburg sondern zu Thielle abzuführen: Der Besitzer der Grafschaft gibt der Stadt Bern alle Jahr auf S. Andreæ-Tag ein Marck Silber/ der Stadt Solothurn aber zum Einzug 10. Marck/ rc. Sonderlich ist in dem Berner Burg-Recht enthalten/ daß wann der Besitzer der Grafschaft mit dem Propst und Capitul oder der Burgerschaft zu Neuburg/ oder sie mit ihme in Streit kämen/ sie solche Mißhelligkeiten vor den Raht zu Bern bringen/ und dessen Ausspruch nachkommen/ auch die von Bern den ungehorsamen Theil darzu mit Gewalt anhalten sollen; worbey auch zubemercken/ daß An. 1406. die Burgerschaft zu Neuburg als freye Leuth auch ein ewiges Burger-Recht mit Bern aufgerichtet/ und solches auch von dortigem Capitul der Kirch mitbesieglen lassen/ welches auch die Besitzer der Grafschaft jederweilen bestäthiget/ welches in Ansehung der reciprocirlichen Hilff/ Rechts-Ubungen der Particularen und Obrigkeiten/ Obmanns/ Mahlstatt zu Walperschweil/ Zöllen/ rc. mit gleich angeregten bald gleich auch ratione ihrer Differentzien mit dem Besitzer der Grafschaft und viceversa; ins besonder aber ist selbigem der Todschlägen halben angefügt/ daß der Todschläger nur an dem Ort wo der Todschlag begangen worden/ und nicht auch an dem andern Ort verruffen seyn solle/ und ist abgeredt/ daß die von Neuburg jährlich auf St. Andreas-Tag 2. Marck Silber nach Bern liefern/ und allenfalls sie dieses Burger-Recht aufheben/ oder ihre dißörthige Pflichten nicht leisten wurden/ in eine Buß von 1000. Marck Silber verfallen seyn solten. Die Instrumenta siehe bey Leibnitio in Codic. Diplomat. Part. II.

Fort-

Fortsetzung der Neuburgischen Geschichten.

Erb-Streit um die Grafschaft.

Oben pag. 327. bemerckten Ludovici von Orleans Herzogs von Longueville Gemahlin Johannæ succedirte Anno 1543. ihr Sohns Sohn Herzog Franciscus von Longueville, nach dessen An. 1551. ohne Leibs Erben erfolgten Tod hat zwar das höchste Gericht zu Neuburg desselben Vaters Bruder und Schwöster Söhne Leonor von Orleans Marggrafen von Röthelen, und folglich auch Herzogen von Longueville, und Jacobum von Savoy, Herzogen von Nemours, in Besitz dieser Grafschaft gesetzt/ und die verwittibte Königin von Schottland Mariam ermeldten Herzogs Francisci Mutter der Investitur abgewiesen; diesere letztere aber hat ihre Gegen-Partheyen vor das Parlament zu Paris deßwegen citirt/ danahen von Seiten Bern dem König von Franckreich die hierwider streitende Rechte und Gewohnheiten dieser Grafschaft so nachtrucksam vorgestellet worden/ daß die Partheyen wieder vor das Gericht zu Neuburg gewiesen/ und daselbst obige Verordnung An. 1553. rechtlich bestäthiget/ und die Königin verfällt worden/ als aber folglich die Neuburgische Stände auch nicht anderst als unter einer einigen Regierung stehen wolten/ und auf solche Conditionen obige Investitur gethan/ auch bey dessen Unterbleibung die Herzogen von Longueville und Nemours vor den Raht zu Bern citirt/ ist endlich daselbst An. 1557. zwischen diesen beyden Besitzeren ein Vergleich getroffen/ der Herzog von Nemours gegen einem jährlichen Einkommen von 2000. Francken ausgekaufft/ und also die Grafschaft Herzog Leonor von Longueville allein zukommen/ welcher folglich den Titul eines souverainen Grafen von Neuburg angenohmen/ und solchen nebst der Grafschaft seinem Sohn Henrico I. und Sohns-Sohn Henrico II. (welcher An. 1658. solcher seiner Landen halber mit König Ludovico XIV. eine Bündnuß geschlossen:) hinterlassen/ dessen Sohn Johann Ludwig Herzog von Longueville An. 1694. ohne Leibs-Erben abgestorben/ und durch ein Testament Ludovicum Franciscum von Bourbon Printzen von Conty zum Erben eingesetzt/ welches aber die Neuburgischen Stände nicht attendiret/ sondern desselben Schwöster Mariam von Orleans, Herzogs Henrici von Nemours Wittwe zur Erbin erkennet/ und sie in den

Neuer Erb-Streit nach Absterben des Herzogen von Longueville,

den Possess gesetzet / auch An. 1698. da der Printz von Conty selbst persönlich sich zu Neuburg eingefunden / darinn / mit Beyhilff Bern, auch folglich bis an ihren An. 1707. den 16. Junii erfolgten Tod erhalten / worauf sich erstlich sehr viel Prætendenten um die Succession aus verschiedenen vorschützenden Gründen angegeben / benanntlich der Fürst von Carignan, die Marggrafen von Baden, die Herzogin von Lesdiguieres, der Herzog von Villeroy, der Herzog von Brissac, der Graf von Matignon, die Madame von Mailly, der Marquis von Alegre, und der Frey-Herr von Montjoye, alle in Ansehung näher- und weiterer Anverwandtschaft ratione der Linien / Graden / Aelte / 2c. mit denen Hochberg- und Longuevillischen ausgestorbenen Häuseren; Die samtlichen Marggrafen von Baden wegen einigen mit den Besitzeren der Grafschaft An. 1356. und 1490. gemachten Verträgen der Erbfolg halber; die Häuser Würtemberg, Mömpelgard und Fürstenberg aus gleich dargegebenen Pactis; der Printz von Conty aus obangeführtem in seinem Favor gemachtem Testament; des letsten Ritters von Soissons Töchteren Kraft einer ihrem Vater von der letsteren Herzogin An. 1694. gethanen Schenckung und Donation inter vivos; und Ihro Königliche Majestät von Preussen, und die Fürsten von Nassau Dietz und Siegen wegen ihrer Abstammung von dem Haus Challon, so ehmahls nicht nur das Dominium directum, sondern auch utile dieser Landen gehabt / aber durch die Freyburg- Hochberg- und Longuevillische Häuser zwar darvon bishar abgetrieben gewesen / aber selbiges als keiner Præscription unterworffen / beständig behalten / und da sonderlich solche Rechte von dem letst verstorbenen König Wilhelmo von Engelland als nächstem Erben An. 1694. Ihro Königlichen Majestät von Preussen cedirt worden / 2c. Bey welcher der Sachen Bewandnuß die drey Stände dieser Souverainität einen Tribunal und Ober-Gericht angeordnet / welches alle Acta, Titul und Documenta dieser Prætendenten genau untersucht / und nachdem nach und nach alle bis auf den Printzen von Carignan sich retirirt / und gleichsam selbst abgestanden / den 3. Novemb. An. 1707. den Ausspruch für Ihro Königliche Majestät in Preussen gethan / und deroselben die Belehnung dieses Staats und Souverainität mit allen An- und Zugehörungen / dieselbe independent, inalienabel und unzertheilig zubesitzen / jedoch auch mit Erhaltung aller Freyheiten / Privilegien und Immunitäten der Burgeren und übrigen Angehörigen / auch der von den vorigen Souverainen so wol dem Corpori als denen Individuis dieses Lands ertheilten Bewilligungen / auch derselben mit denen Benachbarten gemachten Bündnussen und Burger-Rechten; übergeben / worauf der Königliche Plenipotentiarius, Graf Erne-

und der Herzogin von Nemours.

kommt an Ihro Königliche Majestät in Preussen.

Ernestus von Metternich, Namens Jhro Majestät gleich folgenden Tags zu Neuburg, den 8. zu Vallangin, den 12. zu St. Blaise, den 13. zu Boudry, den 16. zu Val-Travers, und den 25. zu Landeron den Eyd abgelegt und sich huldigen lassen / auch also völligen Besitz daselbst genohmen / welches Franckreich sehr übel empfunden / danahen das Commercium mit Neuburg aufgehoben / auch verschiedene Trouppen in die Nachbarschaft gelegt / welches Anlas gegeben / daß auch die Neuburger sich in Gegen-Bereitschaft gestellet / und von Bern ein Succurs dahin geordnet / letstlich aber durch Vermittlung der übrigen Eydgenoßschaft folgenden 1708. Jahrs ein Neutralitäts-Tractat wegen dieser Souverainität errichtet / und im Majo die Instrumenta darvon gegen einanderen ausgewechselt worden / sinth welcher Zeit Jhro Königliche Majestät in Preussen selbige durch einen Gubernatoren regieren lassen. ꝛc. Alle dieses Successions-Geschäfft ansehende publica Acta sind colligirt in Scheuchzeri Nov. Lit. Helvet. An. 1707.

Herꝛschaft Vallangin.

Ubrigens ist die dißmahl mit Neuburg vereinigte Herꝛschaft Vallangin oder auf Teutsch Valandys ehmahls unter eigenen Grafen gestanden / darvon einer Namens Gerhardus in der Schlacht bey Lauppen An. 1339. geblieben / von welchem selbige an die Grafen von Arberg kommen / darvon Graf Wilhelmus Av. 1401. mit Bern ein Burger-Recht errichtet / welches auch sein Sohn Johannes und Sohns-Sohn Glado oder Claudius erneuert / nach welcher Abgang ihnen Anno 1522. nachgefolget Graf Reinhard von Challant, Freyherꝛ von Amieville, und nach dessen An. 1565. erfolgten Tod / seine beyde Tochter-Männer / Graf Johann Friderich von Madrutz von Auy, und der Graf von Tourniel sich darum gezancket / bis selbige An. 1579. der Stadt Bern in Ansehung ihrer erlangten Rechten wegen darauf gehabten Pfand-Schilling an offenem Gericht zu Vallangin zugesprochen / und sie solche hernach den Herzogen von Longueville, Besitzern von Neuburg, vermög eines gemachten Vergleichs übergeben / welche selbige auch / ohnerachtet der hernach von Seiten der Grafen von Mömpelgard Anno 1589. und eines Marggrafen Dogliani An. 1625. darauf formirten Ansprachen behalten. Stettler. ad h. ann.

Von den Stådten und Lånderen/ so von gemeinen Eydgenossen bevogtet und geregiert werden.

AUs denen drey Theilen/ in welchen wir zu Anfang dieses Buchs die Eydgenoßschaft abgetheilt haben / wollen wir jetz von dem letsten handlen/ und zeigen/ wann und mit was Fug und Recht die Eydgenossen diese Lande / so heutiges Tags von ihnen gemeinlich regiert werden/ überkommen haben/ und erstlich wollen wir von denen Stådten reden/ die ihre Freyheit und Gerechtigkeit/ auch eigene Schultheissen und Recht haben/ aber den Eydgenossen in ihrem Sold dienen/ und ihren Gebotten und Mandaten gehorsam sind: Diese Stådte haben vor Zeiten dem Haus Oesterreich zugehört/ als aber die Eydgenossen in denen Oesterreichischen Kriegen ihnen ihr Land einnahmen/ sind sie auch unter gewissen Bedingen an die Eydgenossen kommen/ also daß ihnen diejenigen Freyheiten/ so sie zuvor gehabt haben/ geblieben sind/ und sie den Eydgenossen auf die Weis dienen / wie sie vorhin dem Haus Oesterreich gedienet haben/ und sind solcher Stådten fünf/ als: Baden, Bremgarten, Mellingen, Frauenfeld und Rapperschweil. [a]

Von der Stadt Baden.

Baden eine alte Stadt/ von den warmen Bådern also genennt

BAden an der Limmat gelegen/ hat den Namen von den warmen Bådern/so da sind. Es haben aber die Alten solche Stådte Aquas genennet/ als Aquæ Sextiæ, also werden auch die Burger der Stadt Baden in einer alten Inscription, so im Dorff Wettingen an der Kirch Maur stehet/ Aquenses genennet.

Ihre Gelegenheit.

Dieser Båderen gedencket der Römische Geschicht-Schreiber Tacitus, [b] da er sagt/ dieser Platz seye wie eine Stadt erbauen/ und

(a) Und kan darzu auch Diessenhofen gezehlet werden.

(b) Aus desselben lib. I. Hist. c. 67. hiervon angebrachten Beschreibung wil Guillimannus lib. I, c. 11, & lib. II. c. 2, schliessen/ daß an dem Ort/ wo jetz die

und meldet auch / daß die Römer daselbst auf dem Schloß eine Guarnison gehabt haben: Dann die Berge beschliessen schier das ganze Land / und formiren da eine Clause / da der Paß aus Teutschland und Turgäu in das Aergäu, und fürter in Franckreich und Italien gehet.

Baden hat zwey Schlösser und eigene Grafen gehabt.

Es hat vor Zeiten die Stadt Baden zwey Schlösser gehabt / das eine lag auf einem hohen Felsen / und wurde der Stein zu Baden genennet / so heutiges Tags nicht mehr (c) aufrecht stehet. Das andere ist die Nidere Veste bey der Brucken / da jetzund der Eydgenossen Land-Vögt (d) wohnen. Zu dem hat Baden eigene Grafen (e) gehabt / als aber derselbigen Geschlecht ausgestorben ware / haben die Grafen von Habspurg Baden geerbt / welche diese Grafschaft samt andern Landen in der Eydgenoßschaft an das Haus Oesterreich gebracht.

Wann und wie Baden an die Eydgenossen kommen.

Zur Zeit des Concilii zu Costantz haben die Herzogen von Oesterreich solches verlohren / dann Herzog Fridericus hatte den Papst Johannem XXII. aus dem Concilio entführt / und ihne wider dasselbe und den Kayser beschützet / deßwegen ist er von dem Concilio in den Bann und vom Kayser in die Acht gethan / anbey erkennt worden / daß seine Güter dem Reich verfallen seyn sollen.

Kayser Sigismund bekrieget den Her-

Es haben auch den Herzogen Kayser Sigismundus selbst / welcher eine Armee am Boden-See und aus den Reichs-Städten gesammlet / item

Bäder stehen / wegen seiner angenehmen Gelegenheit / lang genossenen Frieden und daselbst befindlichen warmen Bäderen so viel Wohnungen errichtet worden / daß selbiges in locum Municipii, wie eine Römische befreyte Municipal-Stadt angewachsen / an dem Ort aber / wo die Stadt dießmahlen gelegen / damahlen ein Schloß gestanden / welches nicht von Römischen sondern Helvetischen in Römischem Sold gestandenen Soldaten besetzt gewesen / dessen Mauren aber auch schon zu Vitellii Zeiten wegen ihrer Aelte einzufallen angedrohet.

(c) Selbiges ward An. 1415. von den Eydgenossen zerstöhret / aber folglich sonderbar in der Mitte des letsteren Seculi wiederum verbesseret / und zu ziemlicher Defension eingerichtet / nach letster Eroberung aber An. 1712. wiederum zum Theil geschläifft und aussert den Wehr-Stand gesetzt.

(d) Auch schon zu den Oesterreichischen Zeiten muß an diesem Ort ein Schloß gestanden seyn / als Kayser Sigismundus An. 1415. denen von Zürich die Niedere Veste an der Bruck verpfändet / aus welcher folglich An. 1488. die Regierende Orte eine Wohnung für ihren Land-Vogt einrichten lassen.

(e) Es gedencket derselben einiger Stumpfius lib. VI. c. 24. und scheint aus desselben lib. VIII. c. 37. und Guler. Hist. Rhæt. l. 14. daß nach derselben Abgang diese Grafschaft erstlich an die Grafen von Lentzburg / und erst nach derselben letsteren Ableiben durch die Vermählung desselben Vaters Bruders Tochter Richensæ an ihren Gemahl Graf Hartmann zu Kyburg An. 1172. und nachdem auch selbige Grafen An. 1264. ausgestorben / an Graf Rudolphum von Habspurg nachgehends Römischen Kayser / als des letsteren Grafen Schwöster Sohn / kommen seye.

zog von Oesterreich.

item der Herzog von Bayeren und andere mehr / mit Krieg überzogen / darzu gebotte der Kayser und das Concilium den Eydgenossen / daß sie auch wider den Herzogen zu Feld ziehen solten / sie antworteten aber / daß sie Ehren halb solches nicht thun können / dieweil sie kürtzlich einen 50. jährigen Frieden mit dem Haus Oesterreich aufgerichtet / denselben beschworen und verbriefet haben / auf welche Anred das Concilium die Antwort gegeben / Herzog Friderich wäre ein offentlicher Feind der Kirchen / und darum auch in Bann und Acht gekommen / dieser Krieg treffe die Kirche an / welche er an allen Gliederen beleydiget habe / deßwegen weil der Kayser ihnen befohlen und gebotten habe / ihne anzugreiffen / thuen sie wol und recht / wann sie ihm gehorsam seyen / und so fehrn seye es / daß dieser Angriff Ehren halb von ihnen nicht geschehen könne / daß sie vielmehr / so sie auf solcher Ausred verharren wolten / in gleichen Bann und Acht mit dem Herzog fallen wurden: Darzu hat der Kayser die Gesandten der Königen aus Engelland, Dännemarck, Schweden, Norwegen, Böhmen, Pohlen, viel Fürsten und Herren vom Adel / auch Doctores der Rechten zusammen berüfft / welche ihr Urtheil dahin ausgesprochen: Die Eydgenossen sollen und mögen mit guten Fugen und Rechten wider den Herzog die Waffen ergreiffen / unangesehen des gemachten Friedens / weilen diejenige / so zu dem Reich gehören / sich in allen Handlungen des Papsts und des Kaysers Recht und Majestät vorbehalten / es werde gleich solche Exception mit heiteren Worten ausgetruckt oder nicht. Diesen in einen Brief verfasseten Ausspruch schickte der Kayser den Eydgenossen zu / und gebotte ihnen abermahl den Herzog anzugreiffen / demnach eignete er dem Reich alles dasjenige zu / was bisher ihnen von dem Haus Oesterreich verpfändet ware / und versprach ihnen auch / daß er keinen Frieden mit dem Herzogen schliessen wolle / eh und bevor denen Eydgenossen ihr voriger Friede wieder hergestellet wäre.

Eydgenossen wollen nicht wider den Herzog kriegen.

Werden vielfaltig darzu ermahnet.

Sie brechen endlich auf.

Auf solch vielfaltiges Ersuchen des Kaysers sind die Eydgenossen aufgebrochen / dieweil sie aber im Namen des Kaysers und des Reichs kriegen solten / begehrten sie an den Kayser / er wolle ihnen ziemlichen Sold geben / dann es seye ja nicht billich / daß sie grossen Kosten haben / und andere den Nutzen und Gewinn beziehen / so seyen sie auch nicht des Vermögens / daß sie in die Länge grosse Kösten ertragen mögen / welche Anforderung auch den Kayser nicht unbillich seyn bedunckte / und danahen / dieweil er an Geld erschöpfft war / den Eydgenossen bewilliget / daß sie alles / so sie zuvor oder jetz den Herzogen von Oesterreich abgewonnen / in des Reichs Namen besitzen sollen / bis daß sie um alle ihre Kösten / Sold und Ansprachen vergnügt werden.

Es

Es hat auch der Kayser die Züricher durch Particular-Schreiben zu diesem Krieg aufgebotten/ und ihnen das Freye Amt jenseit dem Albis zu einem ewigen Lehen gegeben / welches vor diesem die Herzogen von Oesterreich besessen hatten.

Denen von Zürich wird das Freye Amt übergeben.

Deßhalben sind die Züricher im Aprill An. 1415. ausgezogen / haben Mellingen belägeret / welches sich am dritten Tag ergeben / demnach sind sie für Bremgarten gezogen / allwo die von Schweitz und Zug zu ihnen gestossen/ und haben Bremgarten, so sich an das Reich ergab/ aufgenohmen / zu gleicher Zeit haben die Lucerner die Stadt Sursee eingenohmen/ die Berner aber haben mit Hilff der Solothurner, Biel, und des Grafen von Neuburg und anderer, die Städte Zoffingen, Arburg, Arau, Lentzburg, Bruck und den besten Theil des Aergäus eroberet/ darnach haben die Züricher Baden belägeret/ und sind da die übrigen Orte alle/ ausser Bern, zu ihnen gestossen. Die Herzogen von Oesterreich hatten in der ganzen Eydgenoßschaft keine stärckere Vestung als diese / und weilen den Eydgenossen / insonderheit aber denen Züricheren grosser Schaden daraus zugefügt worden/ haben sie ihnen fürgenohmen/ diese Stadt und Schloß zubestürmen / als nun der Stadt mit Schiessen und Werffen ohne Aufhören zugesetzt wurde/ hatte sie sich nach dreyen Wochen ergeben / die Guarnison aber im Schloß/ welches sehr vest ware/ hatte sich entschlossen/ sich auf das äusserste zuwehren/ deßwegen die Eydgenossen/ denen nun die Berner auch ihre Hilff zugeschickt hatten / mit der Belägerung so starck anhielten/ daß die Besatzung/ als sie anfienge an Pulver / Pfeilen und anderen zur Gegenwehr dienlichen Sachen Mangel leiden/ einen Stillstand auf etliche Tag machte/ mit dem Beding/ wo sie Herzog Friderich innert der Zeit nicht entsetzen wurde / sie abziehen und das Schloß den Eydgenossen übergeben solten.

Sie nehmen Mellingen ein.

Bremgarten ergiebt sich an das Reich.

Lucerner gewinnen Sursee.

Berner und andere das Ergäu.

Baden wird auch erobert.

Inzwüschen ist Herzog Friderich mit dem Kayser durch Unterhandlung des Herzogen von Bayern und Burggrafen von Nürenberg wieder ausgesöhnt worden / deßwegen der Kayser von Stund an seine Gesandten in der Eydgenossen Lager abgeschickt / und sie vom Krieg abgemahnet/ die Eydgenossen aber/ dieweil ihnen aus Baden grosser Schaden zugefügt worden/ und jetz der Stillstand ein Ende hatte/ setzten die Belagerung fort/ nahmen am Freytag vor der Pfingsten das Schloß ein/ und verbrannten es/ als darauf am Pfingst-Montag der Graf von Toggenburg vom Kayser in der Eydgenossen Lager gesandt worden / daß er ihnen befehle abzuziehen/ da war das Schloß schon zu Grund gerichtet/ welches die Herrschaft und den Adel nicht wenig verdrossen/ dieweil aber die

Herzog Friderich mit dem Kayser versühnt.

Vier Städte den Züricheren verpfändet.

die Eydgenossen solches in einem offentlichen Krieg / den sie aus Befehl des Kaysers angehebt / gethan hatten / so könten sie nicht weiter auf sie klagen.

Als hernach Kayser Sigismund (f) ihme fürgenohmen in Spanien zureisen / damit er Petrum de Luna, nachgehends Papst Benedictus X. genannt / auf das Concilium berüffte / und aber Mangel an Geld hatte / wegen denen grossen Kösten / so er mit Kriegen und auch mit dem Concilio lang erlidten / da hat er denen Züricheren die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen, Sursee samt der zugehörigen Landschaft verpfändet / deßgleichen denen Berneren diejenigen Städte und Länder / so sie im Aergäu eingenohmen hatten / und noch heutiges Tags allein besitzen.

Den Bernern das Ergäu.

Zürich nihmt andere Orte in Gemeinschaft.

Die Züricher aber haben gleich des folgenden Jahrs die von Lucern, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus zu ihnen in diese Pfandschaft (g) stehen lassen / die von Urj haben Anfangs nicht wollen in diese Pfandschaft tretten/dann sie vermeynten / es wäre wider den 50. jährigen Frieden/ daß man dem Herzogen seine Lande einhielte / die andere Orte wendeten dargegen ein/sie hätten auch gern den Frieden wollen gehalten haben/ wo sie nicht aus Befehl des Kaysers und des Concilii, welche ihnen diese Länder für ihren Sold gegeben haben/ zum Krieg wären genöhtiget worden / zudeme haben sie diese Länder von dem Kayser / als dem rechtmässigen Ober-Herren / nicht um ein gering Geld zu Lehen empfangen / als die Urner solches gehört/ sind sie auch in die Pfandschaft gestanden zu den anderen Orten/welche zuletst auch noch die Berner zu sich genohmen haben.

(f) Kayser Sigismundus verpfändete auf Jacobi Abend An. 1415. zu Baden der Stadt Zürich die Stadt und Grafschaft Baden/ Mellingen/ Bremgarten / die Freyen Aemter/ Sursee mit allen Hohen und Niederen Gerichten / allermassen sie das Hauß Oesterreich gehabt/ ꝛc. und beståthigte solche Verpfändung bey der den 12. May An. 1418. erfolgten Begnadigung und Restitution Herzogs Friderici von Oesterreich also / daß darin klahr ausbedungen/ daß die Eydgenossen bey dem/ was sie in diesem Krieg gewonnen/ und ihnen verpfändet worden/ ruhig/ alle Wiederlösung ausgeschlossen/verbleiben sollen: hiervon und von diesem Krieg siehe oben pag. 139. und Bulling. l. 9. c. 17. 18. Stumpf. l. 13. c. 9. Hist. Concil. Constant. pag. 44. 157. de Roo Hist. Austr. l. 4. p. 150. Enfant Histoire du Concile de Constance l. 2. p. 120. &c.

(g) Und zwaren Mittwochs vor St. Thomæ-Tag An. 1415. Bern trate auch vor Urj mit in solche Pfandschaft/ massen der erste Land-Vogt von Bern schon An. 1427. und der erste von Urj allererst An. 1445. diese Land-Vogtey verwaltet.

Fort-

Fortsetzung der Badischen Geschichten.

In dem alten Zürich-Krieg stuhnde die Stadt Baden erstlich auf der Züricher Seiten / danahen sie auch An. 1442. von denen übrigen Eydgenossen eingenohmen / und ohngeachtet deren von Zürich An. 1445. dreymahl darauf gemachten aber vergeblich ausgelauffenen Anschlägen in derselben Händen bis zu der Befriedigung geblieben: In denen seith der Reformation in der Eydgenoßschaft vorgefallenen Kriegen als An. 1656. und 1712. haben die Catholische regierende Orte diese Stadt mit starcken Guarnisonen belegt / welches letstere Zürich und Bern veranlaset diesen Ort zu Ende des Maji 1712. zubelägeren / und selbigen durch Beschiess- und Bombardirung den 1. Junii zur Ubergabe auf Gnade hin zunöhtigen / worauf dortige Bevestigungs-Wercker geschläifft worden / und die V. Catholischen Orte Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden und Zug ihren Antheil an dort gehabter Regierung in dem Arauischen im Augusto hierauf geschlossenen Frieden denen beyden Städten Zürich und Bern (mit Vorbehalt des Orts Glarus daran habenden Rechten:) übergeben und abgetretten. In folgendem 1714. Jahr ist diese Stadt von dem Kayser und König von Franckreich zum Handels-Platz der Friedens-Negotiation ausgewehlet / und daselbst auch den 17. Sept. der Frieden unter diesen hohen Potentzen durch dero Plenipotentiarios würcklich unterzeichnet und geschlossen worden.

Anstoß im alten Zürich-Krieg.

Wird von Zürich und Bern eingenohmen / und ihnen überlassen.

Friedens-Congress allda.

Bremgarten und Mellingen.

Die Stadt Bremgarten (a) ligt am Fluß Reuß, welcher fast halb um die Stadt fleußt / drey Meilen unter Lucern. Sie war ehmals / wie ihre alte Privilegia ausweisen / eine freye Reichs-Stadt / darnach ist sie von den Grafen von Habspurg und dero Nachkommen / wie auch den Herzogen von Oesterreich (b) beherrschet worden / wann aber und wie sie unter ihren Gewalt kommen sey / ist ungewiß.

Der Stadt Bremgarten Gelegenheit.

(a) Welches Namens Ursprung einige von Braamgarten / einem Gesträuch / Gebüsch; andere von Pranggarten / von dasiger annehmlichen Gelegenheit / deren halber sie prangen könne / und auch einige von daselbst von den Römeren gehabten ersten Wachten an der Rüß als prima Gvvarda herholen wollen. Stumpf. lib. VI. c. 35.

(b) Denen sie auch in denen Kriegen wider die Eydgenossen / und sonderlich denen Schlachten zu Tättweil und Sempach tapffere Dienst geleistet / auch jederweilen

Mellingen.

Mellingen, ein kleines Städtlein/ ligt auch an der Reuß, eine Meil unter Bremgarten, hat allezeit denen von Habspurg zugehört. (c)

Beyde den Züricheren verpfändet.

Diese beyde Städte sind samt Baden in einem Krieg eingenohmen/ und mit einanderen vom Kayser der Stadt Zürich verpfändet worden/ doch daß sie bey ihren Rechtsamen/ Freyheiten und guten Gewohnheiten verbleiben/ und den Eydgenossen alle die Pflichten und Dienste leisten sollen/ so sie zuvor den Herzogen von Oesterreich geleistet/ und sind also die VIII. alten Orte ihre Ober-Herren.

Fortsetzung der Bremgart- und Mellingischen Geschichten.

Anstösse im alten Zürich- und letstern Kriegen/ da sie an Zürich und Bern kommen.

In dem alten Zürich-Krieg stuhnden diese zwey Städte auf der Züricher Seiten/ danahen sie von denen übrigen Eydgenossen An. 1443. eingenohmen worden; auch zur Zeit der Glaubens-Reformation bekannten sie sich erstlich zu dem Heiligen Evangelio/ und hielten der Züricheren Parthey/ wurden aber An. 1531. nach der Cappeler Schlacht von den Catholischen Orten von eint- und dem anderen getrungen. In denen sinther erfolgten Kriegen Anno 1656. und 1712. wurden selbige gleich Baden von den Catholischen regierenden Orten besetzt/ und hierauf von Zürich und Bern das letsteremahl angegriffen/ und den 22. und 26. May durch Capitulation eingenohmen/ und mit Guarnisonen besetzt/ welche auch in Bremgarten (nachdeme so wol selbige als Mellingen durch den Arauischen Friedens-Schluß gleich Baden, Zürich und Bern von Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden und Zug, mit Vorbehalt des Orts Glarus daran habenden Rechten/ abgetretten und überlassen worden:) noch 5. Jahr gehalten worden.

---

starcke Zusätz/ welche von dannen auf die Eydgenossen gestreifft/ halten müssen/ wornebst sie aber auch schöne Freyheiten gehabt/ so daß sie auch von langer Zeit her mit der Stadt Zürich verburgrechtet gewesen ist. Ibid.

(c) Und zwaren gleich denen von Bremgarten in denen mit den Eydgenossen geführten Kriegen/ sonderlich auch denen Schlachten am Morgarten und zu Sempach ihnen Dienst geleistet/ danahen die Eydgenossen in letsterem Krieg ihre Vorstadt abgebrannt. Stumpf. Lib. VII. c. 10.

Von

Von der Stadt Rapperschweil.

Rapperschweil am Zürich-See ware vor Zeiten ein Sitz der Grafen (a) von Rapperschweil, dero Erben die Grafen von Habspurg hernach solche beherrschet haben. Sie ist An. 1458. in der Eydgenossen Gewalt kommen / dann damals waren zwo Partheyen zu Rapperschweil, die einte hielte es mit Oesterreich, die andere mit den Eydgenossen / von dieser hatte Herzog Sigismund etliche gen Insprug gefangen hinweg geführet / die überigen entrunnen zu den Eydgenossen / welche

Wann und wie Rapperschweil an die Eydgenossen kommen.

Uu 2

(a) Nach Stumpfii Bericht lib. VI. c. 8. sollen diese Grafen zuerst Grafen oder Herren von Wandelburg und Rapperschweil genennet worden seyn / auch das nunmehr zerstöhrte auf der andern Seiten des Sees gelegen gewesene Schloß Alten Rapperschweil bewohnet / und erst von da aus die dißmahlige Stadt / so danahen zum Unterscheid Neu Rapperschweil genennet worden / gebauet haben. Guillim. lib. I. c. 4. aber zehlet diese Stadt unter eine der alten Städten der Helvetieren / und wil / daß folglich der Rupertus König Ludovici Obrister / von dem oben pag. 78. zusehen / daselbst das Schloß oder ein ander Wohn-Gebäu angelegt / und ihme den Namen Ruperti villæ hinterlassen / ja Lang T. I. p. 1089. wil diesen Rupertum auch zum Stamm-Vater der Grafen von Rapperschweil machen; wenigstens sind in den Actis des Closters Einsiedlen Anzeigungen / daß sie schon zu der Ottonum Zeiten geblühet / einige davon Aebbt auch Cast-Vögt daselbst gewesen seyen / und sollen dieselben nicht nur Alt- und Neu-Rapperschweil / sondern auch die March / die Höfe Pfäffiken und Wollrau / auch die Herrschaft Grüningen besessen haben / und sind von selbigen die Clöster Wettingen und Wurmspach gestiftet worden. Als in Mitte des XIII. Seculi Graf Rudolph zwaren ohne männliche Leibs-Erben abgestorben / aber eine schwangere Gemahlin hinterlassen / wolte Abbt Berchthold von St. Gallen als Lehen-Herr nur die Gebuhrt nicht erwarten / sondern auch diese Lehen mit Gewalt zuvor zu sich nehmen / die schwangere Gräfin aber triebe ihne nicht nur gleichfalls mit Gegen-Gewalt ab / sondern gebahr noch einen Sohn Rudolphum, welcher aber der letste dieses Geschlechts war / und um das Jahr 1315. gestorben / zwo Töchteren hinter sich lassend / deren die einte Graf Rudolphen von Habspurg / die andere aber Graf Wernhern von Homberg vermählet gewesen / nach welches letsteren Sohns Tod An. 1330. die ganze Erbschaft an des ersteren Sohn Graf Hans von Habspurg gefallen / welcher solche den Aebbten von St. Gallen / Reichenau / Einsiedlen und Pfäfers frey zu Handen stellte / mit Bitt solches fürohin den Fürsten von Oesterreich zuverleihen / von welchen er selbige auf dessen Erfolg hernach wieder zu Lehen empfangen / nach welches in der Schlacht bey Grynau An. 1337. erfolgtem Tod aber sein

welche so viel bey dem Herzogen gehandlet / daß die Gefangenen ledig- und die Banditen wieder heimgelassen wurden.

Wo das nicht geschehen wäre / so waren sie des Vorhabens / solche mit Gewalt auf freyen Fuß zustellen. Es hat sich aber im folgenden Jahr begeben / daß die Eydgenossen um einicher Schmäh-Worten willen wider die von Costantz zu Feld zogen / als nun die Sach beygelegt worden / und die von Urj, Schweitz, Unterwalden und Glarus mit einanderen heim zogen / begehrten sie von den Rapperschweileren, daß sie ihnen den Durchzug durch die Stadt / Speis und Tranck um ihr Geld geben wolten / welches ihnen bewilliget worden / worzu die von der Eydgenössischen Parthey nicht wenig geholffen / als sie aber in die Stadt kommen / waren sie viel stärcker dann die Burger / auch weilen viel Burger sich zu ihnen schlugen / so haben sie die Rapperschweiler bezwungen / daß sie ihnen huldigten / und von der Zeit an ist Rapperschweil den IV. obgenannten Orten geblieben / doch behalten die Burger alle diejenigen Rechte und Freyheiten / welche sie unter den Herzogen von Oesterreich gehabt haben.

Sohn gleiches Namens vorderst die Züricher durch Hülffleistung ihrer Banditen so gereitzet / daß da sie ihne An. 1350. in der bekannten Mord-Nacht gefangen bekommen / auch in gleichem Jahr die Schlösser Alt- und Neu-Rapperschweil samt der Stadt eingenohmen und zerstöhret / er hernach An. 1353. wider Versprechen solche Herzog Alberto von Oesterreich völlig übergeben / welcher selbige Stadt zubauen wieder angefangen. In den folgenden Kriegen mußte diese Stadt viel ausstehen von denen Eydgenossen / als welche selbige An. 1382. mit List / und 1388. mit Gewalt / aber beyde mahl vergebens / wegnehmen wollen / auch in dem alten Zürich-Krieg Anno 1443. abermahlen unfruchtbarlich belägeret haben / bis sie An. 1458. an die vier Eydgenössischen Orte Urj / Schweitz / Unterwalden und Glarus kommen / darum aber allererst auf Dienstag nach St. Gerhards-Tag An. 1464. die Brief aufgerichtet worden / kraft deren die von Rapperschweil ermeldten Orten ihre Stadt und Burg zu allen ihren Nöhten und Sachen offen und gewärtig zulassen / ihr Nutz und Ehr zuförderen auch Schaden zuwenden / ihnen beholffen / berahten und mit aller Gerechtigkeit / die die Herrschaft von Oesterreich an ihnen gehabt / gehorsam und gewärtig zuseyn / auch sich hinfüro zu niemand anders / dann mit Gunst / Wissen und Willen besagter Orten / zuverbinden noch zuthun / sich verpflichtet; die bemeldten Orte aber sich erklähret / die von Rapperschweil bey allen ihrer Stadt Rechten / Freyheiten / Ehehaftenen und guten Gewohnheiten / wie sie die von altem und bisher gebracht und gehabt haben / bleiben zulassen / :c. Stumpf. l. c. Rahns Eydgenoss. Geschichte ad hos annos.

Fortsetzung der Rapperschweiler Geschichten.

Zu der Zeit der Religions- und Glaubens-Verbesserung entstuhnden auch unter der Burgerschaft zu Rapperschweil merckliche Unruhen/ zumahlen da auf des einten Theils unfreundliches Verfahren ihnen von Zürich An. 1531. der freye Kauff abgeschlagen worden/ so daß da der einte Theil eine Guarnison von den Schirm-Orten einnehmen/ der andere Theil aber/ so der Evangelischen Religion beygepflichtet/ sich neutral erzeigen wolte/ endlich ein Auflauff daraus entstanden/ und die erstere Faction damals den Kürzeren ziehen müssen/ nach der unglücklichen Cappeler Schlacht aber zu End dieses Jahrs eine Besatzung aus dem Land Schweitz durch List in die Stadt practiciren können/ dardurch die Oberhand gewunnen/ und die Evangelisch-Gesinnte theils verjagt/ theils mit ernstlichen Geld-Bussen belegt/ auch die Catholische Religion völlig wieder eingeführet. In dem An. 1655. zwischen Zürich und denen V. Catholischen alten Orten entstandenen Krieg (darvon oben p. 247.) ward die Stadt Rapperschweil vom 27. Decemb. an etliche Wochen belägeret und beschossen/ es wurde aber solche Belägerung durch den im Februario erfolgten Friedens-Schluß wiederum aufgehebt/ in dem An. 1712. wiedermahlen unter diesen Orten sich ergebenen Krieg aber ruckten die von Zürich nochmahlen vor diese Stadt/ und nahmen selbige zu ihren und deren von Bern Handen durch Capitulation den 1. Augusti ein/ es wurden auch folglich in dem Arauischen Frieden ihnen durch die drey vorigen Schirm-Orte Urj, Schweitz und Unterwalden ihre daselbst gehabte Rechte überlassen / und haben diese beyde Loblichen Städte hierauf obangezogenen Brief von Anno 1464. mit Vorbehalt deren von Glarus dießörthigen Rechten bestäthiget.

Streit unter der Burgerschaft wegen der Religion.

Belägerung dieser Stadt.

Von der Stadt Frauenfeld.

Frauenfeld die Haupt-Stadt im Thurgäu / von den sieben alten Orten eingenohmen.

DJe Haupt-Stadt Frauenfeld (a) im Turgäu ist zwey Jahr nach Rapperschweil von den VII. alten Orten der Eydgenoßschaft in dem Krieg wider den Herzog Sigmund von Oesterreich eingenohmen worden. Es sind aber unterschiedenliche Ursachen dieses Kriegs.

Erstlich hatte der Herzog den Cardinal Cusanum, Bischoff zu Brixen, gefangen genohmen / und als er ihne auf Papsts Pii II. Begehren nicht gleich ledig ließ / ist er deßwegen von ihm in den Bann gethan worden / nachdem er aber den Bann nicht groß geachtet / sondern sich auf ein künftiges Concilium berüfft / hat der Papst den Eydgenossen befohlen / daß sie ihne bekriegen / und die Kirche schirmen solten / welchem Päpstlichen Gebott etliche Orte gehorsam gewesen / etliche aber desselbigen wenig geachtet / wo sich nicht andere Ursachen des Kriegs zugetragen hätten.

Winterthur besorget sich vor Zürich.

Die Stadt Winterthur, so in der Grafschaft Kyburg ligt / gehörte dazumal dem Herzog Sigmund zu / die Grafschaft aber besassen die Züricher, es haltet aber die Stadt einen Jahr-Marckt auf St. Gallen-Tag / als nun die Land-Leuthe aus der Grafschaft nach altem Gebrauch denselben besuchen wolten / beschlossen die Winterthurer ihre Thor / und wolten sie nicht einlassen / dann sie die Züricher im Verdacht hatten / als wolten sie auf den Jahr-Marckt die Stadt mit List einnehmen / und wiewol der Vogt von Kyburg nach Winterthur ritte / und

(a) Diese Stadt solle den Namen / Anfang und Erbauung von einer Gräfin von Kyburg oder Alt-Winterthur haben / welche sich wider ihrer Verwandten Willen mit einem Ritter von Sehen verheyrathet / solches Ort zu ihrer Sicherheit erbauet / und dem Abbt in der Reichenau übergeben / und selbiges von ihme wiederum zu Lehen empfangen haben. Es finden sich auch zun Zeiten Kaysers Friderici I. Grafen von Alten oder Hochen Frauenfeld / nach welcher zwar ungewissen Abgang diese Stadt an die Grafen von Kyburg / und von selbigen an die Grafen von Habspurg und Herzogen von Oesterreich kommen / welchen sie sonderbare Treu erzeiget und Dienst geleistet / deßwegen sie auch verschiedenes Ungemach ausstehen müssen / hingegen auch schöne Freyheiten von Zeiten zu Zeiten erhalten; So haben sie ihre Burger auch mit in den Schlachten zu Sempach / Nähfels ꝛc. gehabt / wurde An. 1407. von den Appenzelleren und St. Galleren vergebens belägeret / bey der Achts-Erklährung Herzog Friderici von Oesterreich An. 1415. aber von Kayser Sigismundo eingenohmen / ermeldtem Herzog aber nach seiner Begnadigung wieder zugestellet / folglich An. 1445. von den Eydgenossen aus Wyl angegriffen und beschädiget / und da die Burger sich zur Gegenwehr stellen wollen / sie bey Wigoltingen geschlagen / und das Panner ihnen abgenohmen worden. Stumpf. l. V. c. 27. & Rahn ad h. an.

und begehrte / daß sie die Thor öffneten / auch den freyen Marckt den Grafschaft Leuthen / wie von Altem her / liessen / und ihnen versprach / daß kein Schaden noch Gefahr daraus entstehen solte / so wolten sie ihme doch keinen Glauben zustellen / darauf verbotten die Züricher den Ihrigen / daß sie nichts gen Winterthur zu Marckt führen solten / dargegen legte der Herzog eine Besatzung in Winterthur, und diß ist geschehen eh der Papst den Herzogen in Bann gethan hatte / nach dem Bann aber hat sich noch eine neue Ursach zugetragen:

Grädler von Grätz.

Zwey Gebrüdere aus der Steyermarck, Herr Vigilius und Herr Bernhardus die Grädler von Grätz, waren von Herzog Sigmund vertrieben / und hielte der Herzog ihnen nicht nur ihr eigen Gut vor / sondern hat auch der Gemahlin des Bernhards, die aus der Stärckenbergischen Familie war / ihr Heyrath-Gut weggenohmen / als sie lang das Ihrige vergebens geforderet / und nicht erhalten möchten / daß sich der Herzog zum Rechten stellete / sind sie in die Eydgenoßschaft gezogen / und von den Züricheren zu Burgeren aufgenohmen worden / von welchen sie die Stadt Eglisau gekaufft / und den Herzogen von Oesterreich, mit Beyhilff der Züricheren, bekrieget / es hat aber der Herzog eine neue Besatzung in Winterthur gelegt / nachdem die Züricher aus dem Feld heim gezogen waren / haben sich zwischen denselben und den Benachbarten von Kyburg neue Streitigkeiten erregt / also daß die Züricher von neuem aufgebrochen / andere Eydgenossen um Hilff ersucht / und die Stadt Winterthur An. 1460. belägert haben / und bey dieser Expedition haben die Eydgenossen Diessenhofen am Rhein, Frauenfeld und das ganze Turgäu unter ihren Gewalt gebracht. (b)

Werden zu Zürich Burger / greiffen den Herzog von Oesterreich an.

Fortsetzung der Frauenfeldischen Geschichten.

Weitere Frauenfeld. Geschichten.

Nach welcher Zeit auch An. 1500. das Turgäuische Land-Gericht daselbsthin verlegt / und An. 1530. ein Synodus und Versammlung aller Turgäuischen Geistlichen allda gehalten worden / auch An. 1643. wegen Erbauung einer eigenen Evangelischen Kirche viel Streitigkeiten entstanden; Es ward auch diese Stadt in denen beyden unter den Regierenden Orten Anno 1656. und 1712. entstandenen Kriegen jedermalen von der Stadt Zürich in Besitz genohmen / und mit einer Besatzung versehen / bey denen erfolgten Frieden aber wieder abgetretten worden.

(b) Worvon oben das mehrere pag. 143. zusehen.

Die

Die neun Gemeinen Vogteyen.

Gemeine Vogteyen.

Die gemeinen Vogteyen (a) werden zum Theil von VII. zum Theil von mehreren Orten bevogtet/ es sind aber derselben IX. Namlich die Grafschaft Baden, (b) die Freyen Aemter im Wagenthal, das Turgäu, (c) Sargans, Rheinthal, Lauwis, Luggaris, Mendris und Meynthal.

Aus diesen liegen die IV. letsten jenseith dem Gebirg in Italien, in der alten Lepontier-Land, und brauchen die Italiänische, die übe-
rigen

(a) Von selbigen ist oben pag. 10. & seq. eint und anders/ sonderlich ihrer bisherigen hohen Obrigkeit halber/ angemercket worden/ und wird das mehrere ihrer eigentlichen Beherrschung halber unten angefüget werden.

(b) Die Grafschaft Baden hat in Ansehung der Geschichten und Historie mit der Stadt jederweilen gleiche Fata gehabt/ darvon nur oben pag. 336. nachzusehen.

(c) Diese Land-Vogtey ist wol zuunterscheiden von dem Thurgäu / wie es etliche andere Authores nehmen für eines der 4. Theilen des alten Helvetier-Lands/ (Pago Tauraco oder Tauriaco) welches gegen Morgen an die Rhein-Thäler und den Boden-See/ gegen Mittag an die Sarganser / gegen Mittnacht an den Zeller- oder Unter-See und den Rhein / und gegen Abend an die Flüsse Töß und Glatt und das Zürichgäu gegräntzet/ darvon bey Stumpf. Chron. lib. IV. c. 54. V. c. 1. VI. c. 1. &c. nachzusehen; und wird darunter der zwar ziemlich grosse Lands-Bezirck verstanden/ der gegen Aufgang an den Boden-See/ gegen Mittag an die Abbt St. Gallische alte Landschaft/ gegen Abend an das Zürich-Gebiet/ und gegen Mitternacht an den Unter-See und den Rhein stosset/ und den Titul einer Landgrafschaft führet. Selbige scheinet jederweilen eine Dependentz von dem Haupt-Ort Frauenfeld gewesen zuseyn/ danahen auch Stumpf. lib. V. c. 27. anmercket/ daß wann diese Stadt der Herrschaft Oesterreich geschworen/ dann die gemeine Landschaft Thurgäu zum Schloß und der Stadt Frauenfeld geschworen habe/ doch sol nach Abgang der Grafen von Alt- oder Hohen-Frauenfeld die Landgrafschaft zwar an die Grafen von Kyburg kommen/ das Land-Gericht aber an die Fürsten von Schwaben/ nach dieser beyden Familien Abgang aber beyde an das Haus Habspurg und Oesterreich gelanget seyn/ welche selbige auch durch ihre Beamtete / so bald Land-Vögt bald Land-Richter genennet worden / verwalten lassen / bis An. 1415. das Land-Gericht wiederum von der Vogtey abgesöndert/ und erst Anno 1499. wieder zusamenkommen / wie in dem Authore zusehen.

rigen alle aber die Teutsche Sprach / das Rheinthal samt Sargans ligen inner den Marchen der alten Rhätieren, die übrigen aber sind in der alten Helvetischen March: Ein jeweiliger Vogt bleibt zwey Jahr auf diesen gemeinen Vogteyen.

Baden und Thurgäu.

DJe Eydgenossen haben die Grafschaft Baden und Land-Vogtey Thurgäu mit beyden Städten Baden und Frauenfeld eingenohmen / wann und warum dieses geschehen / ist allbereit angezeigt worden. Es wird aber Baden von Zürich, Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glarus und Bern bevogtet / und diese Orte alle / ausgenohmen Bern, bevogten auch das Thurgäu.

Baden von den acht alten Orten bevogtet.

Das Land-Gericht aber in dem Thurgäu ist von Kayser Sigmund der Stadt Costantz versetzet worden / welche es bis An. 1499. eingehabt / da dann solches in dem zwischen Kayser Maximilian und den Eydgenossen geschlossenen Frieden den Eydgenossen zugekennt worden / deßhalben das Thurgäu von den VII. Orten bevogtet wird / das Land-Gericht aber / auch alle Bussen und Appellationen / so von dem Malefitz herrühren / und der hohen Obrigkeit zustehen / gehören den X. Orten der Eydgenoßschaft / die den Krieg wider Kayser Maximilian geführt / und das Land-Gericht gewonnen haben.

Land-Gericht im Thurgäu.

Thurgäu von den sieben alten Orten bevogtet: aber das Land-Gericht ist der zehen Orten

Fortsetzung der Baden- und Thurgäuischen Geschichten.

AN. 1501. ward zwischen den Regierenden Orten und dem Abbt von St. Gallen ein Vergleich um die Marchen und beydseitige Rechte in des Abbten in dem Thurgäu habenden Gerichtbarkeiten gemacht; Bey der Religions Aender- und Verbesserung gabe es in dem Thurgäu viel Anstöß und Widrigkeiten / sonderlich An. 1524. bey Anlas des Ittinger Sturms / und bey entstandenem Krieg 1529. nahmen die von Zürich selbiges in Besitz / und bekamen 1531. auch einen starcken Zuzug von Thurgäueren, da / weilen sonderlich in dieser gemeinen Herrschaft die Unterthanen beyden Religionen beygepflichtet / deßwegen der Lands-Frieden errichtet worden; An. 1535.

Religions-Aenderung.

ward das damalige Schloß zu Frauenfeld denen von Landenberg abgekaufft und dem Land-Vogt zur Wohnung geordnet; In folgenden Jahren entstuhnden zwischen denen regierenden und denen an dem Land-Gericht und Malefitz Theil habenden dreyen Städten Bern, Freyburg und Solothurn wegen der Cast-Vogtey der Clösteren / auch den Appellationen und des Eyds der Land-Vögten halber weitläuffige Streitigkeiten / welche 1555. zu einem schiedlichen Vertrag gelanget: Was An. 1633. in Ansehung des von der Königlich-Schwedischen Armee über den Thurgäuischen Boden vor die Stadt Costantz genohmenen Transits passiret / An. 1651. der Religions-Beschwehrden halber für eine Handlung vorgegangen / wie in dem Rapperschweiler Krieg An. 1656. und in dem letsteren Krieg An. 1712. das Thurgäu von denen von Zürich in Possess genohmen / folglich bey der Restitution die Stadt Bern auch in die Mit-Regierung aufgenohmen / und ein neuer Lands-Fried errichtet worden / ist oben p. 262. des mehreren angeführt worden.

Streit unter den sieben und zehen regierenden Orten.

Zustand seith letsterem Krieg.

Die freyen Aemter.

Frey Amts Gelegenheit.

Es ist ein Unterscheid zwischen dem Freyen Amt und den Freyen Aemteren. Das Frey-Amt nennet man die Gelegenheit zwischen dem Albis, der Reuß, und der Loretz, so von den Züricheren bevogtet wird / fangt an ob Bremgarten, und gehet für das Dorff Mettmenstätten und das Closter Cappel hinaus / bis an die Sil-Bruck zu Babenwag.

Der freyen Aemteren.

Woher der Namen.

Die Freyen Aemter aber ligen an der andern Seiten der Reuß, fangen auch ob Bremgarten an / ziehen sich aber weiter hinab / der Reuß und dem Lindenberg nach. Diese Vogtey hat ihren Namen (a) daher / daß

(a) Guillimann. Rer. Helv. lib. I. c. 3. wil selbigen herholen / weilen in dem X. Seculo in denen nach Abgang der Fränckischen Kaysern entstandenen Unruhen in diesen Landen / dieser Gegend Einwohner Gonzelinum Grafen Guntrams von Altenburg Sohn zu ihrem Schirm-Herrn mit Vorbehalt ihrer Freyheiten erhalten / und selbiger sie auch darbey beschirmet / doch bemercken Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichte Tom. I. pag. 537. daß eben diese Grafen von Altenburg solchen von den Einwohnern an sie begehrten Schirm mißbraucht / und derselben Herrschaft sich angemasset / bey welchen auch selbige / nachdem sie folglich den Namen der Grafen von Habspurg angenohmen / auch selbige bis

daß drey Haupt-Flecken darinnen sind / deren jeder eine besondere Herrlichkeit und frey eigen Amt gewesen ist / namlich Meyenberg, Reichensee und Weil im Aergäu. Vor Zeiten ist dieses Land die Grafschaft Rore genennet worden / und hat diesen Namen in alten Privilegien / welche Kayser Heinrich V. dem Closter Murj ertheilt hat. Das Schloß Rore, in der Stadt Arau gelegen / war der Haupt-Sitz dieser Grafen. Als aber die Eydgenossen den Herzog Friderich aus Befehl des Kaysers und Concilii zu Costantz bekrieget / haben die Lucerner diese Grafschaft Rore, auch andere Herrschaften an der Reuß eingenohmen / und unterstuhnden solche für sich allein zubehalten / aber die von Zürich, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus vermeynten auch einen Theil daran zuhaben / und zeigten an / daß auf etlichen Tagleistungen zu Beckenried, Unterwalden und Schweitz, deßgleichen in dem Lager vor Bremgarten, diese Orte mit einanderen übereinkommen wären / was sie im Aergäu einnehmen wurden / das solte zu gemeinen Handen dienen / nun wendeten die Lucerner ein / wann schon ihre Gesandten dieses eingegangen wären / so hätten sie doch deßwegen keinen Befehl gehabt / zuletst ist diese Sache den Berneren zum Rechten gesetzt worden / daß sie solten einen Ausspruch darüber thun / als sie nun beyder Theilen Kundschaft verhört / haben sie die Vogtey dieser Grafschaft den VI. Orten zugesprochen / nach 10. Jahren haben diese Orte auch die von Urj in die Gemeinschaft dieser Vogtey zu sich genohmen / und werden die Freyen Aemter von den VII. alten Orten bevogtet / wie auch das Thurgäu. Dieweil aber diese Vogtey nicht groß ist / so wohnet der Vogt nicht daselbst / sondern kommt nur etliche mahl im Jahr dorthin / um Gericht zuhalten / nachdem es die Nohtdurfft erforderet / und haltet sich mehrtheils in dem Kloster Murj auf / welches sehr schön und reich / und Benedictiner-Ordens ist / und in dieser Vogtey ligt.

Vor Alters die Grafschaft Rore.

Lucern wolte die freyen Aemter allein haben.

Werden den sechs Orten zugesprochen

auf An. 1415. geblieben / zu welcher Zeit selbige an die Eydgenossen kommen / wie in dem Authore zusehen / da allein noch zubemercken / daß die Grafschaft den VI. Orten den 26. Julii An. 1415. zugesprochen / und die von Urj erst An. 1532. in die Mit-Regierung aufgenohmen worden seyn sollen / obgleich etliche schon zuvor und An. 1439. Land-Vögte von Urj benennen. Stumpf. Lib. VII. cap. 8.

Fortsetzung der Geschichten von den Freyen Aemteren.

Bey den Eydgenössis. innerlichen Kriegen

Zu der Zeit der Religions-Verbesserung nahmen auch neun Gemeinden in denen Freyen Aemteren die Evangelische Religion an/ und gaben durch Verspehrung des Aufritts ihres neuen Land-Vogts von Unterwalden Anlas zu dem ersten Cappeler Krieg/ An. 1529. stuhnden auch in selbigem und folgendem Jahr 1531. auf deren von Zürich Seiten/ danahen sie nach unglücklichem Ausschlag der Sachen von den Catholisch-Regierenden Orten ernstlich angesehen/ und auch der Evangelische Gottesdienst daselbst aufgehebt worden. Es ist auch sinth der Zeit bey unter den Lobl. Orten beyder Religionen Anno 1656. und 1712. entstandenen Kriegs-Troublen bald der fürnehmste Sitz des Kriegs in dieser in der Mitte gelegener Gegend gewesen/ und beyde mahl die Schlachten bey Vilmergen daselbst vorgegangen; So haben auch diese Unterthanen An. 1653. sich wider ihre Obrigkeit aufgelehnet/ und auch von Benachbarten zu sich gezogen/ sind aber durch den Anmarsch der Obrigkeitlichen Völckeren/ der Gnaden zubegehren genöhtiget worden/ welche ihnen auch nach Abstraffung der Rädelsführeren angedeyen. In dem Arauischen Frieden An. 1712. ward diese Land-Vogtey also getheilet/ daß eine March- und Sönderungs-Linie von Lungkhofen an auf Fahrwangen gezogen werden/ und was unter dieser Linien/ denen Städten Zürich und Bern allein (mit Vorbehalt des Orts Glarus dort habender Rechten:) verbleiben/ was aber ob dieser March-Linie/ den VII. Regierenden Orten (zu denen damahls Bern auch in die Mit-Regierung kommen:) zudienen solle. Rahn ad h. ann.

war hier der gewohnte Kriegs-Sitz.

Sönderung dieser freyen Aemter.

Sargans.

Gelegenheit des Lands u. Städtleins Sargans.

Unter den alten Rhätischen Völckeren werden die Sarunetes (a) gezehlet/ welche von einigen für unsere Sarganser gehalten werden/ dann auch diese Herrschaft in alten Briefen Sarunegans genennet wird. Es sind aber andere Sarunetes, oder Sarnetzer, deren Plinius gedencket bey dem Ursprung des Ins, die wir heutiges Tags Engadiner nennen/ und vielleicht kommen die Sarganser von den andern

(a) Guler. in Rhæt. lib. 13. meldet/ daß diese Gegend von zweyen Rhætischen Völckern benanntlich den Rucantiern und Sarunetern bewohnet/ und solche durch das

dern her / oder haben ihren Namen von dem Wässerlein Sar, so bey Sargans herlaufft / und nicht weit von Ragatz in den Rheyn fallt.

Es hat aber das Saganser-Land vor Zeiten den Grafen von Werdenberg, so auch Grafen zu Sargans genennet worden sind / zugehört / (b) hernach ist die Grafschaft den Herzogen von Oesterreich, und nach diesen den Grafen von Toggenburg versetzt worden / darauf haben die Grafen von Sargans solche wieder eingelöset / und sie bis An. 1483. besessen / da Graf Georg von Werdenberg und Sargans die Grafschaft Sargans den VII. Orten der Eydgenoßschaft zukauffen gegeben / welche dieselbe der Ordnung nach bevogten / und wohnet der Vogt in dem Schloß Sargans: Die Burger in dem Städtlein haben ihren eigenen Raht / der in allen burgerlichen Sachen handlet und richtet.

Alter Zustand.

Von den sieben alten Orten erkaufft.

Wässerlein Sarn unterschieden gewesen / danahen auch der Rucantische Bezirck ehmals einen sondern Gerichts-Zwang / so die Herrschaft Freudenberg genennet worden / gehabt / welche mittler Zeit auch an die von Werdenberg kommen.

(b) Guler. l. c. und Stumpf. Chron. L. X. c. 25. 26. berichten / daß Sargans erstlich eigene Grafen gehabt / von selbigen aber ohnwissend zu welcher Zeit an die Grafen von Werdenberg kommen / welche erstlich aus beyden Grafschaften nur eine gemacht / folglich aber selbige unter zwey Brüder vertheilet / von deren Nachkommen die einten allein den Titul der Grafen von Werdenberg / die andern aber der Grafen von Werdenberg und Sargans geführet / von welchen letstern Johannes der Aeltere samt seinen vier Söhnen solche Grafschaft auf Mittwochen nach Michaelis An. 1396. dem Herzog Leopold IV. von Oesterreich versetzt / das Haus Oesterreich aber hernach dem Grafen Friderich von Toggenburg verpfändet / nach dessen Tod die Land-Leuthe zu Sargans bey dem von selbigem für sich und seine Lande mit Zürich gemachten Burger-Recht geblieben / Graf Heinrich von Werdenberg mit Hilff des Hauses Oesterreich aber unter dem Vorwand anerbietender Wiederlösung in Besitz des Städlein und Schlosses Sargans gelanget / und sich mit Schweitz und Glarus verlandrechtet / die Land-Leuth aber nicht zur Huldigung bringen mögen bis An. 1440. da die von Schweitz und Glarus selbige mit Gewalt darzu / wie auch zur Aufgebung obigen Burger-Rechts anhielten / gleich An. 1444. Herzog Albertus von Oesterreich auch den Grafen das mit ihnen gehabte Land-Recht aufzusagen und ihme zuhuldigen genöhtiget; In welcher Zeit das Sarganser Land viel Schadens erlidten / und bald von dieser bald von jener Parthey überzogen worden / auch darvon die Herrschaften Freudenberg / Nydberg und Wallenstadt an die Eydgenossen kommen / das übrige aber bliebe folglich unter diesen Grafen bis An. 1483. da selbiges / wie bey dem Authore vermeldet / an die Eydgenossen verkaufft worden.

Fortsetzung der Sarganſiſchen Geſchichten.

Weitere Sarganſiſ. Geſchichten

IN denen ſintherigen unter den Lobl. Regierenden Orten entſtandenen Kriegs-Unruhen An. 1531. 1656. und 1712. ſind die Unterthanen in dem Sarganſer-Land jederweilen ſtill geſeſſen/ und keinem Theil zugezogen/ in den Bündner Kriegen aber An. 1622. haben die Eydgenoſſen eine Beſatzung dahin gelegt. An. 1694. entſtuhnde wegen unternohmener gewaltthätiger Einführung der Meß zu Wartau in dieſer Land-Vogtey unter den Regierenden Orten beyder Religionen ein zu würcklichem Auszug ſich angelaſſener Streit/ welcher aber endlich gütlich gehoben worden. Durch den Arauiſchen Frieden An. 1712. kame auch Bern in die Mit-Regierung dieſer Land-Vogtey.

Wartauer Handel.

Rheinthal.

Rheinthals Geländ.

DAs Rheinthal, ſo vor Zeiten den Rhätieren zugehört hatte/ ligt ob dem Boden-See zu beyden Seiten des Rheins, aber das Geländ auf der rechten Seiten / da Bregentz und Feldkirch ligen / gehört den Ertz-Herzogen von Oeſterreich zu / auf der andern Seiten aber ligt Rheinegg und Altſtetten.

Wem es zugehöre?

Dieſes Thal (a) bis an die Herrſchaft Sax wird von den Eydgenoſſen bevogtet: Es haben aber die Herzogen von Oeſterreich auch dieſes Thal

(a) Des Rheynthals oder Rheyngäus ehmalige Einwohner werden von den alten Scribenten Rugusci, Rheguscæ, auch Rhiguscæ benennet / und wurde dieſe Gegend lange Zeit von denen Grafen von Rheinegg beſeſſen/ welche gleich denen Grafen von Feldkirch / Werdenberg / Montfort und Bregentz von denen Pfaltzgrafen in hohen Rhätien vom rohten Fahn genannt/ abgeſtammet/ und alſo auch die Beherrſchung dieſer Landſchaft in dieſem Stamm hin und wieder gefallen / bis Kayſer Otto IV. das Schloß Rheynegg bey der darüber zwiſchen dem Biſchoff von Coſtantz und dem Abbt von St. Gallen entſtandenem Krieg zu des Reichs Handen genohmen. Lange Jahr darnach kam ſelbiges ſamt der Grafſchaft an das Haus Oeſterreich/ worauf An. 1405. die Appenzeller und Burger der Stadt St. Gallen ſelbiges Herzog Friderico abgenohmen/ aber An. 1408. wieder zuruck ſtellen müſſen/ darauf er ſelbiges denen von Jungingen Pfandsweis zwar gegeben / dieſen aber

Thal besessen / und ware denen von Jungingen verpfändet / als nun Herzog Friderich im Päpstlichen Bann war / hat der Graf von Toggenburg mit Verwilligung des Kaysers denen von Jungingen ihren Pfand-Schilling erlegt / und das Rheinthal eingenohmen / und darnach wiederum beyden Brüderen Ulrich und Conrad von Peyerer versetzt / als aber hernach Anno 1460. Jacob Peyerer beyder Brüderen Erb etwas Streits mit den Appenzelleren bekam / und in Sorgen stuhnde / er möchte das Rheinthal vor ihnen nicht behaupten / hat er sich freundlich mit ihnen vertragen / und ihnen alle seine Rechtsame und Ansprache / so er am Rheinthal gehabt hat / zukauffen gegeben.

Wie es an die Eydgenossen kommen.

Nach diesem Kauff haben die Appenzeller das Rheinthal bey 30. Jahren eingehabt / als sie aber mit denen von St. Gallen und denen St. Gallischen Gottshaus-Leuthen das neue Kloster zu Rorschach überfallen und zerstöhrt hatten / sind die Orte / so dem Abbt von St. Gallen mit Burger-Recht verpflichtet waren / wider sie zu Feld gezogen / und ist im Vertrag das Rheinthal den IV. Orten / Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus an ihre Kriegs-Kösten übergeben worden / welche die von Urj, Unterwalden und Zug, als welche Orte ihnen zugezogen waren / zu sich genohmen: Hernach sind auch die Appenzeller wiederum in die Gemeinschaft dieser Vogtey kommen / und wird also das Rheinthal von den VIII. Orten bevogtet / und haben die Vögte ihren Sitz zu Rheinegg, welches Städtlein zuunterst im Thal ligt.

Wird von den acht Orten bevogtet.

Von den weiteren Rheinthalischen Geschichten.

Weitere Rheinthalis. Geschichte.

Bey denen nach der vorgenohmenen Religions-Veränderung erfolgten Kriegs-Troublen ward An. 1529. auch das Rheinthal von der Stadt Zürich in Besitz genohmen / aber hernach wieder abgetretten. An. 1632. entstuhnden wegen dortigen Religions-Geschäfften sonderlich der Collaturen der Evangelischen Pfarr-Pfrün-

Collatur-Streit.

Graf Friderich von Toggenburg An. 1410. mit Bewilligung Kayser Sigismundi selbiges wieder entzogen und an sich gelößt / aber auch auf einen Wiederkauff Ulrich und Conrad den Peyerer von Hagenweilen versetzt / in welcher Besitz An. 1445. die Appenzeller das Städtlein Rheinegg verbrennt / und An. 1460. das ganze Rheynthal von Jacob Peyerer um 6000. Rheynischer Gulden erkaufft / Anno 1490. aber denen Eydgenossen überlassen müssen / wie in dem Authore und bey Stumpf. l. X. c. 33. 34. auch Guler. Rhæt. l. 14. zusehen.

Pfründen vielfaltige ernsthafte Streitigkeiten / welche endlich An. 1637. durch einen Vergleich völlig beygelegt worden / wie oben pag. 244. auch angemercket worden. An. 1647. ward diese Landschaft wegen Annäherung der Französisch- und Schwedischen Armee von den Regierenden Orten mit 200. Mann besetzt. A. 1676. kame zwar wegen denen zwischen den regierenden Orten und dem Abbt von St. Gallen, der Jurisdictionalien in den 6. Oberen Höfen des Rheinthals halber / waltenden Streitigkeiten ein Project, vermittelst dessen die Regierende Orte in die Participation der St. Gallischen Nieder-Gerichtlichen Rechten / der Abbt aber in die Gemeinschaft der Helfte der hohen Jurisdiction aufgenohmen werden solte / auf die Bahn / aber wegen ungleicher Meynung der Regierenden Orten nicht in Stand. An. 1712. wurde bey entstandenem Krieg das Rheinthal zu Handen Zürich und Bern in Besitz genohmen / und kame durch den erfolgten Arauischen Frieden Bern auch in die Mit-Regierung selbiger Land-Vogtey. Rahn ad h. ann.

Bern komt auch in die Regierung.

Die Italiänische Vogteyen.

Die vier Welschen Vogteyen. Lauwertz.

Ennseit dem Alp-Gebirg haben die Eydgenossen noch vier Vogteyen in Italien, welche sie die Ennert- oder Uber-Birgische Vogteyen nennen / unter denen die I. und fürnehmste Lauwis (Lugano) ist / welche am See / der von dem Flecken Lauwis den Namen hat / ligt / und auf der lincken Seiten den Comer-See, und zur Rechten den Langen-See (Lago di Locarno) in welchen er sich ergießt / hat. Die II. Vogtey ist Luggaris (Locarno) sie liegt oben an dem Langen-See, hat vor Zeiten ein zierlich Schloß gehabt / welches nach dem zu Meyland für das beste in dem ganzen Herzogthum geachtet worden. Die III. Vogtey ist Mendris, so an der lincken Seiten des Lauwiser-Sees ligt. Die IV. und letste ist das Meynthal, welches etwan gen Luggaris, gleich wie Mendris gen Lauwis gehörte.

Luggaris. Mendris. Meinthal.

Diese IV. Vogteyen hatte der Herzog von Meyland Maximilian Sforzia An. 1513. den Eydgenossen (a) geschenckt / als sie vor Novarra die

Diese Vogteyen denen zwölff Orten übergeben.

(a) Nachdem König Ludovicus XII. von Franckreich An. 1500. das Herzogthum Meyland eingenohmen / verschiedene Eydgenössische Soldaten aber annoch von den vorherigen Meyland- und Neapolitanischen Zügen an die Cron Franckreich namhafte Anforderungen hatten / versamleten sich 2000. dieser letsteren / und thaten

die Franzosen geschlagen/ aus Meyland vertrieben/ und den Herzog wiederum in sein Land eingesetzt hatten. König Ludovicus XII. hielte das Schloß Meyland und andere/ auch das zu Lauwis inn/ welches aber jetz den Eydgenossen zugehört/ deßwegen sie solches eine gute Zeit belägeret/ allein der König hatte einen redlichen Hauptmann darinn/ der wolte es nicht aufgeben bis daß sie anfiengen Mangel leiden/ darauf wurden Accords-Puncten gemacht/ daß er das Schloß den Eydgenossen aufgeben/ und er samt den Seinigen mit Haab und Gut abziehen solte/ welches aber mit Vorwissen des Königs geschehen/ hernach wurde das Schloß geschlissen.

Die Ubergab wird bestätiget.

Folgends/ als König Franciscus I. in Franckreich das Meyländische wiederum eingenohmen/ die Eydgenossen zu Marignan geschlagen/ und den Herzog Maximilian vertrieben hatte/ ist von ihme der Besitz dieser Vogteyen in dem zu Freyburg errichteten Frieden den Eydgenossen bestäthiget worden/ welches auch die anderen/ so den Franzosen im Meyländischen succedirt/ gethan haben. Es werden aber diese Vogteyen von den XII. Orten bevogtet/ Appenzell hat keinen Theil daran/ dieweil es erst im folgenden Jahr/ nachdem die Ubergab dieses Lands geschehen/ zu einem Ort aufgenohmen worden ist.

---

einen Einfall in die Vogteyen/ und bemächtigten sich des Schloß- und Fleckens Lauwis/ auch des Fleckens Luggaris/ wurden aber gleich An. 1503. da wiederum eine grosse Anzahl Eydgenossen vor das Schloß von Luggaris geruckt/ von den Französischen Ministris abgethädiget/ An. 1512. aber hat der von denen Eydgenossen wiederum in das Herzogthum Meyland eingesetzte Herzog Maximilianus Sforzia ihnen solche Herrschaften übergeben/ und König Franciscus I. von Franckreich solche Ubergab An. 1516. bestäthiget/ sinth welcher Zeit auch die Eydgenossen in derselben rühigem Besitz verblieben/ auch in denselben nichts sonderliches vorgefallen/ als daß An. 1555. gegen 200. Personen von Luggaris um der Evangelischen Religion willen ausgegangen/ und sich nach Zürich begeben/ auch An. 1598. zu Austilgung und Abhaltung einiger in diesen Vogteyen entstandenen Strassen-Räuberen von den Regierenden Orten einiche Mannschaft dahin geschickt werden müssen/ da übrigens in denen unter den Regierenden Orten erfolgten Kriegen diese Unterthanen sich jederweilen still gehalten/ und keintwederem Theil zugezogen. Rahn ad h. a.

Bellentz.

Bellentz von dreyen Wald-Städten bevogtet.

UNter die Italiänischen Vogteyen mag auch Bellentz gezehlet werden / so von den drey Wald-Städten Urj, Schweitz und Unterwalden bevogtet wird. Es hat aber sonst Bellentz den Grafen von Monsax zugehört / (b) als aber der Herzog von Meyland ihnen solches genohmen / und sie es mit List wieder überkommen / haben sie die Vogtey den III. Orten zukauffen gegeben / allein der Herzog hatte solche An. 1422. ohngefehr wiederum mit Practiquen und List eingenohmen / darauf sind die Eydgenossen oft zu Feld gezogen / um Bellentz wiederum in ihren Gewalt zubringen / sie haben aber erst An. 1500. darzu gelangen (c) mögen. Dann als zwischen den Herzogen von Meyland und den Königen aus Franckreich stäthe Kriege waren / haben

(b) Bellentz / Lateinisch Castrum Bilitionis, Bilitionum, Italiänisch Belinzona, hat vor diesem eigene Grafen / die Grafen von Bellentz genannt / gehabt / von denen selbiges an die Bischöffe von Chum (Como) kommen. Unter Kayser Friderico Barbarossa finden sich die Rusconen Grafen von Bellentz / welche diese Grafschaft im Jahr 1306. zwar der Stadt Como verkauffen müssen / selbige aber von Azone Vice-Comite, Herren dieser Stadt An. 1335. wieder bekommen / auch selbige behalten / bis sie aus Morgengablichen Rechten an die Frey-Herren von Sax zu Monsax kommen / mit welchen aber die Herzogen von Meyland hierum vielfaltige Streitigkeiten erreget / und dardurch selbige veranlaset solche an Urj und Unterwalden (darzu folglich auch Schweitz kommen:) in dem Anfang des XV. Seculi um das Jahr 1418. zuverkauffen / welches auch verschiedene Eydgenössische Kriegs-Züge dahin nach sich gezogen / darvon oben pag. 139. 148. Guler. Rhæt. Lib. XIII.

(c) Nachdem An. 1499. König Ludovicus XII. nebst dem Herzogthum Meyland auch diese Grafschaft / darzu auch Riviera und Bolenz gehöret / einbekommen / haben die von Urj und Unterwalden um derselben Abtrettung in Ansehung ihres vorangedeuteten Kauffs und gewaltthätiger Abtringung darvon / bey ihme / aber vergebens / angesucht / sind aber nebst Schweitz in dem folgenden Jahrs angestellten Zug (darvon oben pag. 181.) von denen Einwohneren selbst in den Besitz darvon durch freywillige Ubergab gelanget / auch ohnerachtet vielfaltig darwider von Seiten Franckreich in folgenden zwey Jahren güt- und ernstlich tentirten Machinationen darinn so geblieben / daß nach dem abermaligen Kriegs-Zug der Eydgenossen daselbst hin (davon auch oben p. 195.) An. 1503. der König sich seiner darauf habenden Prætension verziegen / Herzog Maximilianus An. 1512. solches auf ewig bestäthiget / und

haben die Burger von Bellentz, damit sie zu Fried und Ruh kämen/ sich an die Urner ergeben/ hernach als die Franzosen Meyland eingehabt/ haben sie oft Bellentz von den Eydgenossen wieder zuruck geforderet/ aber vergebens/ zuletst als die Herzogen von Meyland und ihre Nachkommen den Eydgenossen die IV. vorgenannten Vogteyen übergeben/ haben sie sich auch aller Ansprach/ so sie an Bellentz gehabt/ begeben.

Drey Vogteyen in der Grafschaft Bellentz.

Es sind aber drey Vogteyen/ so die Länder in dieser Gegne und Grafschaft Bellentz haben/ namlich Bellentz, Bolentzer-Thal und Riviera; die werden also (d) von denen drey Länderen bevogtet/ daß zu allen Zeiten jedes Ort der dreyen Vogteyen eine habe/ also wann die von Urj einen Vogt gen Bellentz geben/ so bevogten die Schweitzer Bolentzer-Thal und die Unterwaldner Riviera, und darnach die Urner Riviera, die Unterwaldner Bolentz, und die Schweitzer Bellentz, und dieweil Riviera nicht groß ist/ und kleine Nutzung hat/ so geschiehet es mehrtheils/ daß der/ welcher zu Bellentz Vogt gewesen ist/ darnach zu Riviera Vogt wird.

---

auch König Franciscus von Franckreich bey Wiedereinnahm des Herzogthums Meyland durch den ewigen Frieden Anno 1516. confirmirt hat. Stumpf. l. 9. c. 8.

(d) Diese Vogteyen werden nicht genau nach dieser Ordnung/ sondern wie es ein jedes Ort in der Ordnung trifft/ besetzt/ doch regiert derjenige/ so zuvor zwey Jahr auf der Riviera Land-Vogt gewesen/ nachgehends auch zwey Jahr zu Bellentz.



Von gemeiner Eydgenossen Bündnussen mit frömden Fürsten und Herren.

Demosthenis Urtheil von denen Bündnussen freyer Ständen mit Monarchen.

DEmosthenes, ein unter den Griechen sonderbar wol beredter und weiser Mann / auch grosser Liebhaber der Freyheit seines Vaterlands / hat die Athenienser ernstlich vermahnet / daß sie sich mit dem König der Macedonieren nicht verbinden / und sprach: Es seye den freyen Städten gar gefahrlich, wann sie zu viel Freundschaft mit den Tyrannen haben, derhalben sollen sie keinen Tyrannen, insonderheit denen nicht, so ihre Nachbaren sind, trauen, dann einjeder König und Tyrann hasse die Freyheit und Gesätze. Es hat sich auch in der That erfunden / daß Demosthenes den Athenienseren und Griechen trefflich wol gerahten habe / dann Philippus, König in Macedonien, vor dessen Bündnuß Demosthenes die Griechen gewarnet / und nach ihme auch andere Macedonische Könige / haben unter dem Schein der Freundschaft und mit betrugenlichen Bündnussen / die sie wegen ihres eigenen Nutzens gemacht haben / der Griechen Freyheit untergetruckt.

Warum die Eydgenossen Bündnussen gemacht.

Dieweil nun deme also ist / möchte sich billich einer verwunderen / was unsere Altvordern darzu bewegt habe / so viel Bündnussen mit frömden Fürsten und Herren / und insonders mit denen nächstgelegenen zumachen.

Bündnussen sind ungleich, und oft nothwendig.

Aber hier ist wol zugewahren / daß nicht alle Bünde und Vereinigungen gefahrlich sind / sondern nur diejenigen / mit welchen man allzuviel Freundschaft suchet / und einanderen zuhelffen sich verpflichtet / dann es ist oft nohtwendig / daß zu Erhaltung des Friedens und Ruh-Standes unter den benachbarten Republiquen einiche Verständnuß und Bünd gemachet werden / in denen abgeredt werde / was Rechtens man sich gegen einanderen gebrauchen / und wie man zu beyden Theilen handlen und wandlen möge. Solche Verträg und Bünde um Freundschaft und Friedens willen haben unsere Vor-Elteren oft aufgerichtet / und da sie

sich

sich gleich gegen Königen und Fürsten näher verbunden haben / ist doch solches nicht ohne guten Raht und eigentliche Vorbetrachtung geschehen / wie dann solches aus den Bünden selbst kan abgenohmen werden / in welchen die Artickel also gestellet sind / daß sie deßwegen keine Gefahr und Abgang ihrer Freyheit haben ersorgen müssen.

Bündnussen auf eine Anzahl Jahre.

Unter den Bündnussen und Vereinigungen aber / so die Eydgenossen gemacht haben / sind viel / welche nur auf wenige Jahr (a) gestellet sind / als mit den Päpsten / Sixto IV. Julio II. Leone X. Clemente VII. auch etliche Oesterreichische und Meyländische Bünde / item mit den Herzogen von Würtemberg und Lothringen, mit den Bischöffen von Costanz und Basel, mit den Städten am Boden-See, mit vielen Reichs-Städten in Schwaben und am Rhein-Strohm. Diese alle wollen wir fürbeygehen / und allein von denen Bünden und Vereinigungen reden / so eintweder erblich / und noch in Kräften / oder sonst für die anderen aus verrühmt sind und lang gedauret haben / als da sind die Vereinigungen mit dem Haus Meyland, mit Oesterreich und Burgund, mit dem Haus Savoyen, und die treffliche Vereinigung mit der Crone Franckreich.

Die Meyländische Bünd.

Es ist mir nicht eigentlich im Wissen / (b) welches der erste Bund und Vertrag seye / den die Eydgenossen mit dem Haus Meyland gemacht haben / aber An. 1466. hat Herzog Galeacius und seine Gemahlin Blanca Maria, mit den VIII. alten Orten einen Vertrag und Ubereinkommung gemacht / welcher in gewisse Artickel

(a) Dergleichen Bündnussen sind verschiedene von eint- und anderen mehr und wenigeren Orten der Eydgenoßschaft / eint- und andere aber auch von gesamten Lobl. Orten errichtet worden / deren die meiste in vorgehender Historie angebracht / oder auch in Hotting. Meth. leg. Hist. Helv. p. 484. seq. zufinden.

(b) Es scheinet / daß solches wol der An. 1426. mit dem Herzog Philippo Maria Visconti errichtete Vergleich und Vertrag gewesen seyn müsse / darvon oben pag. 139. nachzusehen / welcher hernach Anno 1466. den 15. Augusti von der Herzogin Blanca Maria und ihrem Sohn (nicht Gemahl) Galeacio Maria Sforzia in eine mehrere Weitläuffigkeit gebracht / und den Namen Capitulorum Mediolanensium, einer Capitulation, vermuhtlich von den darin enthaltenen verschiedenen Ar-

Artickel verfasset ist / und das Meyländische Capitulat genennet wird. Es wird aber darinn einer älteren Capitulation gedacht / woraus abzunehmen ist / daß die Eydgenossen / und insonderheit die Urner, so zunächst am Gotthard ligen / zuvor auch einen gewissen Vergleich mit dem Haus Meyland gehabt haben. Weilen aber selbige alte Conventionen in Vergessenheit kommen / so wollen wir allein des mit Herzog Galeatio aufgerichteten Capitulats kürzlich gedencken.

Articul der Mayländis. Capitulation.

Der I. Artickel trifft die Urner an / welche bisher das Thal Livinen eingehabt. Es machte aber der Ordinarius oder Bischoff der hohen Stift Unser Frauen Kirch zu Meyland an dasselbige eine Ansprach / deßwegen verspricht der Herzog / daß er das Thal Livinen mit aller Herrschaft / Zinsen und Nutzungen von dem Ordinario empfahen / und denen Urneren zu eigen übergeben wolle / damit es ihnen zu ewigen Zeiten von jedermann ungesaumt und ungehinderet verbleibe / dargegen sollen die Urner dem Herzog den jährlichen Zoll abstatten / und ihme in Meyland zwischen St. Johannis-Tag zur Sonnenwende und St. Laurentzen-Tag vier Habich und einen neuen Armbrust præsentiren. Uber die Spän zwischen dem Ordinario und denen im Liviner-Thal wegen den der Kirche zustehenden Gefällen sollen zwey von beyden Theilen erwehlte Schied-Richter auf die Stöß kehren / Red und Widerred anhören / Kundschaft einnehmen / und um die Sach aussprechen / so sie aber nicht einig wurden / solle der Fürst den dritten erwehlen / einen der aus den VII. Orten und des Rahts seye / und diese drey sollen um alle Sachen / was der Fürst / und was auch die von Livinen dem Ordinario bezahlen sollen / item um ausstehende Zins richten und sprechen. Der II. Artickel ist / daß die Eydgenossen der VIII. Orten und alle die Ihrigen und die in ihren Gerichten gesessen / sollen in des Herzogs Land ihrer alten Freyheit geniessen / und bis an den Stadt-Graben zu Meyland Zollfrey fahren mögen. Der III. Artickel ist von Bezahlung der gichtigen und verbriefeten Schulden. Der IV. und V. von den Spänen zwischen dem Fürsten und den Orten der Eydgenoßschaft / oder Ansprachen / so sonderbare Personen in der Eydgenoßschaft an den Fürsten haben / wie solche ausgeführt werden sollen. Der VI. von freyem feilen Kauff / daß jedweder Theil den anderen mit dem Seinen lasse fahren / kauffen und ver-

tickeln oder Capiteln bekommen / welchen auch folgende Bündnussen und Vereinigungen behalten / da über die in dem Authore so wol von diesen als auch folgenden An. 1552. mit Carolo V. geschlossenen Tractaten enthaltene Artickel mehrere Erläuterung anzufügen um so da unnöhtiger / als selbige auf eine gewisse Zeit gesetzt / und also nicht mehr ihre Würcksamkeit haben.

verkauffen nach seinem freyen Willen ungehinderet. Der VII. und letste / daß beyde Theil gute Freundschaft gegen einanderen halten / niemand durch ihr Land ziehen lassen / oder Aufenthalt geben / der des anderen Feind seye.

Nach dieser Vereinigung hat das Herzogthum Meyland oft andere Herren überkommen / und ist auch das Capitulat mehrmalen erneueret worden / jedoch zuletst aus Befehl Caroli V. Römischen Kaysers und Herzogen zu Meyland hat Ferdinandus Gonzaga, Kayserlicher Statthalter und Gubernator zu Meyland die alte Vereinigung und Friedens-Tractat An. 1552. erneueret / und sind die Artickel den vorhergehenden nicht ungleich.

Carolus V. erneueret die Capitel.

Des I. wird den Eydgenossen / ihren Zugewandten und Unterthanen gegeben die Exemtion der Kauffmannschätzen und Güteren / daß sie in die Eydgenoßschaft fertigen mögen ohne alle Beschwernuß der Zöllen / Tratten / Tellen und anderer Auflegungen / item des Korn-Kauffs halber / daß dieser frey seye / doch sol keinem vergönnet werden / auf den Fürkauff aufzukauffen und zusamenschütten / auch zur Zeit der Theure / so ein Mütt Wäitzen mehr dann 13. Imperialische Pfund Meyländer Währung giltet / ist der Herzog von Meyland nicht verpflichtet / den Eydgenossen Korn und ander Getreyd zugeben / doch zu Anzeigung eines guten Willens / sollen ihnen für ein ganzes Jahr gegeben werden 1000. Mütt Wäitzen / 500. Mütt Roggen / und 500. Mütt Hirs. Gleicher Gestalt sollen sich die Eydgenossen mit Zöllen und Kauffen gegen die Meyländer verhalten. Der II. Artickel trifft an den Saltz-Kauff / und wie der sol geführet werden. Im III. werden den Eydgenossen und ihren Zugewandten ihre alten Freyheiten und Privilegia im Herzogthum und der Stadt Meyland bestäthiget / und zugelassen / daß sie frey sicher und ohne einiche Beleydigung oder Bezahlung der Pässen und Bolleten wandlen und ihren Kauffmannschatz fertigen mögen ohne einiche Bezahlung der Gabellen oder anderer Auflegung / allein vorbehalten den Zoll / so man bey den neuen Thoren der Stadt Meyland empfahen wird. Item / so die Pestilentz regiert / daß sie schuldig seyen / die ordentliche Fede zunehmen / welche ihnen doch vergebens sollen gegeben werden. Im IV. wird erläuteret / welche sich dieser Freyheiten gebrauchen mögen / und werden ausgeschlossen die Meyländer, so sich ins künftig hinter die Eydgenossen setzen. Zum V. daß aller Betrug verhütet werde / sollen die / so diese Freyheit brauchen / kein Gesellschaft und Verpflichtung mit Kauffung gegen jemand Frömden machen / die in dieser Exemtion nicht begriffen.

Neue Artikel.

Zum

Zum VI. wird geordnet / wie die Spän und Zweytracht / so erwuchsen / gerichtet werden sollen. Zum VII. so eines Theils ungehorsame Unterthanen in des andern Theils Herrschaften flüchtig wurden / so sie rechtlich einer Missethat schuldig erfunden werden / sollen sie dem Theil / des Unterthanen sie sind / überantwortet werden. Zum VIII wie jeder Theil seine Güter / so in des anderen Herrschaft ligen / nutzen und brauchen möge. Zum IX. beyde Theil sollen frey und sicher in des anderen Land wandlen / und einanderen alle Freundschaft und Nachbarschaft erzeigen und beweisen. Zum X. behalten die Eydgenossen ihnen vor alle und jede ihre geschworne Bünd / auch alle ältere Brief und Siegel / daß diese Capitel denenselbigen in allweg unschädlich seyn sollen. Zum letsten sol diese Verständnuß in Kräften verbleiben / so lang die Kayserliche Majestät im Leben und Stand verbleibt / und nach deren Tod noch vier Jahr. Wiewol nun seither dieser Vertrag aus gewissen Ursachen noch nicht erneueret ist / so wird doch alle Freund- und Nachbarschaft zwischen beyden Theilen gehalten / und geniessen die Eydgenossen fast aller Freyheiten / so hierinn gemeldet und ihnen versprochen werden. (c)

(c) Solches ist auch also fortgesetzet worden bis An. 1587. da den 12. May in Lucern zwischen König Philippo II. von Spanien wegen seines Herzogthums Meyland einer- und den Eydgenössischen Orten Lucern / Urj / Schweitz / Unterwalden / Zug und Freyburg (darein An. 1596. auch Appenzell Inner Roden getretten:) anderseits zu Lob und Ehren der Hochheiligen Dreyfaltigkeit / Erhaltung der Catholisch-Römisch-Christlichen Kirchen / auch zu Schirm- und Wolfahrt ihrer Landen / Leuthen und Unterthanen eine neue Bündnuß und Verständnuß errichtet / und den 16. May An. 1588 zu Meyland solenniter beschworen worden / dero Articul dahin gehen: I. Daß sie und die Ihren beyderseits freyen sicheren Zugang / Handel und Wandel gegen einanderen haben / auch die Meyländische Unterthanen aus ermeldter Orten und ihrer Unterthanen Landen Victualien zu ihrem haushablichem Brauch / frey / (was aber darüber / mit Obrigkeitlicher Erlaubnuß:) auch allerhand andere Waar und Kauffmannschatz kauffen und verkauffen / und auf das Herzogthum Meyland verlegen / jedoch mit Abstattung der dißmahl aufgesetzt- oder noch billicher Massen aufzusetzenden Zöllen und Beobachtung der dißfälligen Ordnungen / hergegen II. auch ein gleiches ersagt Lobl. Orten und ihren Unterthanen (ohnerachtet auch obiges den übrigen Lobl. Ennertbirgs Regierenden Orten nicht gefallen wolte:) angedeyen / so daß die Ennertbirgische Unterthanen / auf Eydliche Attestation, daß sie solche seyen / auf die Meyländische Märckte kommen / und einem jeden eintweder wochentlich oder auf Obrigkeitlichen Schein auch für ein Jahr lang und auch für seine Benachbarte allerhand Nahrung und Getrayd / jedoch allein für eines jeden Haus-Brauch mit Abstattung des billich und gewohnlichen Zolls / einzukauffen und nach Haus zufertigen bewilliget / aller Fürkauff aber hierbey ohne Bewilligung des Königlichen Magistrats / und daß das Korn anderstwo hingeführt oder gebraucht werde / bey zuerwarten

Articul des mit Philippo II. errichteten Capitulats oder Bündnuß.

ten habender Straff verbotten seyn / und die Tratta des Korns / so man weiter zu dem nohtwendigen Haus-Brauch kaufft und abführt / auf 6. Real, der Schlag des andern Korns aber nach March-Zahl minder bestimmt seyn / übrigens denen Eydgenössischen Unterthanen / so Güter in dem Meyländischen haben / ihre Zins und Früchte auf Anzeigung derer Anzahl / ohne Hinternuß zu ihren eigenen Häuseren zuführen / selbst zunutzen / oder anderen Eydgenössischen Unterthanen zuverkauffen / frey stehen / auch denen Meyländischen Unterthanen / so Güter in der Eydgenössischen Bottmässigkeit haben / ein gleiches zugestanden seyn solle. III. Wird denen mehrbesagten Orten und den Ihren in und durch des Königs Landen der freye Handel und Wandel / mit all ihrer Waar / Haab und Gut / ohn alle Hinterung und Beschwehrd / dann allein des ordenlichen Zolls / gestattet mit der Ausdingung des Ryses und Korns Kauffmannschatzweis / das sol mit Erlaubnuß und Bezahlung der Tratta, wie obstehet / beschehen; der Harnisch und Gewehren / welche Zoll-frey sind / des Saltzes / welches mit keiner weiteren Auflag beschwehrt werden; und des Viehs / welches zu jeder und nicht nur der gewohnlichen Marckt-Zeit sie auf den Meyländer- und andere Märckte in dem Herzogthum / jedoch mit Abstattung des gewohnlichen Zolls / und in Pestilentzialischen Zeiten mit gehöriger Durchschwemmung zutreiben und zuverkauffen befügt seyn sollen. IV. Ein gleiches ist auch dem König mit seinem Volck zu Roß und Fuß / samt Geld / Waffen / Kauffmannschatz und all anderer Waar / so einer bey ihme haben / tragen oder fertigen mag / der freye Durchzug gestattet / doch daß die Commandanten der Trouppen den Paß von denen Eydgenossen begehren / und selbige in so kleiner Anzahl / als sie die Eydgenossen es ordnen / auch je eine Rotte von der anderen 2. Tag-Reisen abgesönderet / durchmarchiren / auch die hohen Gewehr nicht mit / sondern in Ballen oder Kisten vermacht 1. oder 2. Tag-Reis vor oder nach dem Volck durchgeführt / die ungebührlich sich aufführende von den Obrigkeiten gestrafft / auch der ermanglende Proviant aus dem Meyländischen erholet werde / hingegen auch die oft erwehnte verbündete Orte und die Ihren in des Königs Landen frey und unversehrten Paß mit Leib und Gut / auch auf verlangenden Paß und Bezahlung des Zolls und Nahrung mit allfällig in anderer Fürsten und Herrschaften Dienst schickendem Kriegs-Volck haben / doch daß die Fehlbare auch von der Obrigkeit gestrafft / und der Durchzug zu 2. oder 3. Fähnlinen starck geschehen mögen solle. V. Im Fall denen verbündeten Orten in Lands-Kriegen oder sonst der Paß / Nahrung und Proviant abgeschnitten wurde / solle ihnen aus allen Königlichen Landen alle Nahrung / Saltz / Korn und andere nohtwendige Dinge um ihr Geld ohne Zöll nach ihrer Nohtdurft genugsamlich zukommen. VI. Bewilligen diese Orte dem König zu Schirm und Rettung des Herzogthums Meyland / wie er dasselbig damahls inngehabt / auch der Vestinen und Zusätzen / so zu Bewahrung desselben geordnet sind / in ihren Landen in seinem Kosten von den Ihrigen in seine Kriegs-Dienst anzunehmen auf das höchste 13000. und wenigste 4000. Mann / doch auf vorheriges Ansuchen auf einer eigenen hierzu ausschreibenden Tagsatzung / und daß der Oberist / Hauptleuth und andere Befehlsleuth von ihnen oder in ihren Orten / und die Hauptleuth allwegen mit Bewilligung des Obristen in ihren Orten genohmen / das Eydgenössische Kriegs-Recht und Ordnung bey ihnen beobachtet / jedem gemeinen Soldaten monatlich nicht minder dann 4. Gold-Cronen / der erste Monat-Sold in

ihrem Vaterland oder auf den Gräntzen / solcher jederweilen zu Anfang des Monats / auch bey dem Auszug 3. vollkommene Monat-Sold und bey dem Ruckzug bis an die Gräntzen und darüber annoch für 10. Tag / auch allfällig der gewohnte Schlacht-Sold bezahlt / sie von einanderen nicht getheilt / noch zu Stürmen / oder weiters als obbestimt / gebraucht werden sollen / mit dem austruckenlichen Beding / daß die verbündete Orte / wann sie in Sorg und Gefahr eines eigenen Land-Kriegs / dem König Volck zuerlauben nicht schuldig / und solchen Falls auch ihr ihme bewilligtes Volck ab- und heimzunehmen befügt seyn sollen. VII. Die von denen verbündeten Orten in anderer Fürsten und Herren Kriegs-Diensten sich befindende Angehörige sollen bey höchster ja Leibs- und Guts-Straff mit niemand zeuhen / der da wolte / unter was Gestalt es wäre / das Herzogthum Meyland auch seine Plätz und Zusätz angreiffen und schädigen / und solche allfällig von Stund an heim beruffen werden. VIII. Wann die verbündete Orte in ihren Landen bekrieget / und die Grau-Bündner wider sie ziehen wolten / sollen alsdann die durch den Gubernator zu Meyland still zusitzen erinneret / oder in dem Veltlein überzogen / auch anderer ihrer Feinden Macht möglichst verhinteret und getheilt werden. IX. So aber die verbündete Orte wegen ihres Catholischen Glaubens in Gefahr kämen / solle ihnen der König ohne Verzug auf jedes ihres Erforderen mit solcher Macht / Geld und Volck / wie sie begehren / zu Hülff kommen / bis daß sie aus dem Last und Krieg kommen; auch sie dem König in gleichem in Ansehung Meylands sich zutragendem Fall / so viel er um sein Geld (welches aber durch die Königliche Commissarios auszugeben:) in ihren Gebiethen aufzubrechen gewillet / gestatten: So sie aber wegen anderen Sachen angefochten wurden / verspricht ihnen der König 2000. Mann zu Fuß und 200. zu Pferd / oder monatlich 10000 Cronen / und wird obige Hülffs-Zusag in Glaubens-Gefahren nochmahlen um so da mehr wiederholet / weilen die Orte den König für einen besonderen gutherzigen eiferigen Beschützer und Beschirmer des alten wahren Catholischen Glaubens erkennen. X. Kein Theil sol gestatten / daß der andere durch sein noch der Seinigen Land geschädiget werde / sondern solches jederweilen wahrnen und so viel möglich verhüten. XI. In der Angehörigen Rechts-Ubungen sol jederweilen der Angesprochene an dem Ort / da er haushäblich gesessen / oder aber / da der Handel aufgeloffen / ersucht / und das Geschäfft aufs allerlängst innerhalb 4. Monaten ausgesprochen werden / wo aber der König oder die Obrigkeit der verbündeten Orten / oder eine sonderbare Person / auf welchem Theil es wolle / an eint- oder anderen von selbigen etwas zusprechen hätte / solle dann jeder solcher Theil 2. Ehren-Männer in ihren Landen und Obrigkeiten erwehlen / welche dann fürderlich zu Bellentz zusamen kommen / und nachdem sie von ihrer Obrigkeit ihrer Pflichten und Eyden erlassen / bey ihren besonderen darum gethanen Eyden darüber rechtlich absprechen / wo sie aber in ihren Urtheilen sich gleich theilten / jede Parthey 2. unverleumdete Ehren-Männer ernamsen / und aus denselbigen einer durch das Loos zum Obmann erwehlet werden / welcher zu eintwederer Urtheil fallen / und darmit es bey selbiges Ausspruch gänzlich bleiben / solches alles aber auch innerthalb dem Ziel der 4. Monaten vorgehen solle. XII. Der König wil allen seinen Gubernatoren zu Meyland jederweilen bey dero Abordnung solchem allem statt zuthun den stattlichen und lauteren Befehl und Gewalt ertheilen / damit nicht bey Vorfallenheit erst von ihm wegen Entlegenheit derselbe erholet werden

den müsse. XIII. Die von den verbündeten Orten wegen straffbaren Fehleren auf die Galeeren erkennte Ubelthäter sollen von den Meyländischen Gubernatoren an den Gräntzen abgenohmen / und nach der Urtheil an Ort und End / da sich das gebührt verfertiget / und Urkunde gegeben werden / daß selbige auf Verlangen nach verflossener Zeit / so sie noch am Leben / wieder abgeführt werden mögen. XIV. Diese Vereinigung sol währen auf des Königs und seines Sohns Leben und 5. Jahr nach beyder Absterben. XV. Verspricht der König jederem verbündeten Ort jährlich auf Ostern zu besserer Erhaltung solcher Bündnuß 1500. Cronen zubezahlen / auch von jedem Ort zwey Studenten auf der Hohen Schul zu Meyland oder Pavia erhalten zulassen / und für jeden 70. Cronen jährlich zubezahlen. XVI. Behalten sich die verbündeten Orte vor / daß im Fall obige Bedinge nicht erfüllet / noch die Jahr-Gelder bezahlt / und ein verfallenes das andere erreichen möchte / hierwider gegen den Meyländischen Gubernatoren Verkündigung oder Protestation zuthun / und sol dann zu ihrem Gefallen stehen / ob sie weiter in solcher Bündnuß verharren wollen oder nicht? XVII. Werden zwar beyder Seits die ältere Bündnussen vorbehalten / jedoch der Anhang gemacht: Ob aber etwar / der wäre gleich wer er wolte / den König oder die Orte heimlich oder offentlich antasten wurde / alsdann die andere Parthey ohne einiches Ansehen dieser Vorbehaltnuß der anderen Parthey wider dero Anläuffere und Beleydigere / wer joch die seyen / Beystand / und so bemeldte Eydgenössische Orte mit anderen / so nicht ihres Catholischen Glaubens wären / in Krieg kämen / was Ursach solches joch beschähe / obgleich sie selbige oder selbige sie angreiffen wurden / alsdann der König unangesehen aller Bündnussen / so er zuvor mit denselben hätte / ihnen Hülff thun solle. 2c.

Fortsetzung solcher Bündnuß mit Philippo III.

Diesere Bündnuß ward folglich den 28. May An. 1604. mit König Philippo III. erneueret / und mit folgenden Erläuterungen bestäthiget / daß die verbündete Orte sich annoch erklähren / daß was für Bündnussen sinth An. 1587. von ihnen gemachet worden / oder fürterhin gemachet werden möchten / keine ausgenohmen / ihre Meynung darbey nicht gewesen noch seyn werde / etwas zu Schaden oder Nachtheil auch in dem mindesten Puncten der ermeldten Bündnuß von An. 1587. zuhandlen. 2. Ward der vierte Artickel in Ansehung des Durchpasses auf alle Spanische / auch die seinem Schwager Ertz-Herzog Alberto von Oesterreich gegebene Land erstrecket. 3. Sol der zehende Artickel dahin verstanden werden / daß nicht nur jeder Theil keinem Kriegs-Volck / von was Nation und in was für Diensten es stehe / so dem andern Theil heimlich oder offentlich schaden könte / den Durch-Paß gestatte / sondern auch solchen noch mit allen Kräften verhindere. 4. Verspricht der König / daß alle Kauffmanns-Güter / welche aus Italien durch das Meyländische in Lothringen / Burgund / Franckreich / Flandern / und über den Rhein in Teutschland gehen / und auch von dannen dahin kommen / durch der Verbündeten Orte passiren / selbige aber über die Gebühr mit mehreren Zöllen nicht beschwehrt werden sollen.

Philippo IV.

In diese Bündnuß ist in gleichem Jahr auch der Abbt von St. Gallen eingetretten / und haben alle solche Verbündete selbige mit Philippo IV. den 30. Martii An. 1634. erneueret / und Dienstags nach Fronleichnams-Tag zu Meyland solenniter beschworen / in welcher über obangeführte Articul annoch ent-

 hal-

halten / daß 1. die mit dem Ertz-Haus Oesterreich habende Erb-Vereinigung bestäthiget / 2. die von den Zolleren über den Zoll geschehende Anforderungen hinkünftig unterlassen / und der Verbündeten Angehörige in dem Meyländischen die verletzliche und beschirmliche Wehr / ausgenohmen die Pistolen und in den Städten geladene Büchsen / auf vorweisende Scheine ihrer Herkonft / tragen mögen. 3. Bey dem Durchzug der Königlichen Trouppen wird selbigen gestattet zu Rotten-weis unter 200. starck / und daß allweg eine jede eine Tag-Reise weit von der andern seye; Der Durchzug der Eydgenössischen aber wird eingeschrancket / so fehrn es nicht zu Schaden des Königs Landen beschehe. 4. Die jährliche Pension wird jedem Ort auf 1000. Cronen bestimmet. 5. Wird diese Bündnuß reciprocirlich nicht weniger auf die Freye Grafschaft Burgund / als auf Meyland erstrecket / und die Hilff beydseithig auf und aus diesen beyden Ländern extendiret. 6. Die Vorbehaltnussen werden exprimirt von Seiten des Königs alle ältere Bündnussen / von Seiten der Verbündeten Orten / und in specie des Abbts von St. Gallen / der Papst / der Stuhl zu Rom / das Collegium der Cardinälen / das Römische Reich / die Cron Franckreich / die Erb-Vereinigung mit dem Haus Oesterreich und Burgund / der Herzog von Savoy / die Herrschaft Florentz und das Haus Medices, ihre geschworne Bünd / Burg- Stadt- und Land-Recht / auch alle ältere Briefe und Siegel / Verkommnussen / Verständnussen / Bündnussen / Lands-Frieden / Tractaten / Bunds-Verwandte / Bundsgenossen und Zugewandte; daß solche Bündnuß denselben / und selbige dieser Bündnuß keinen Nachtheil bringen oder geben sollen / rc.

Philippo V.

Weilen nun in dieser / gleich vorigen Bündnussen / solche auch auf des Königs und seines Sohns Leben und 5. Jahr nach ihrem Tod gesetzt / als haben die meisten der verbündeten Orten / nach seines Sohns Caroli II. An. 1700. erfolgtem Tod / solche mit desselben nachfolgendem Besitzer des Herzogthums Meyland König Philippo V. fortgesetzt / und ohnerachtet denen vielfaltigen Gegen-Ansuchungen von Seiten Kaysers Leopoldi und Königs Caroli III. mit selbigem den 12. Augstm. An. 1706. zu Lucern wiederum erneueret.



Die

Die Oesterreichische und Burgundische Erb-Einigung.

Gleichwie die Eydgenossen mit keinen Fürsten mehr gekrieget haben dann mit den Fürsten von Oesterreich, also haben sie auch mit keinen nie mehr Bündnussen / Verträge und Einigungen gemacht / doch wil ich jetzund die meisten derselben / so auf wenig Jahr / und etwann mit einem oder zwey Orten aufgerichtet sind / ruhen lassen / und allein von der Erblichen Vereinigung schreiben / die erstlich Herzog Sigmund mit den Eydgenossen aufgerichtet / und darnach Kayser Maximilian und seine Nachkommen erneueret haben.

Viel Kriege und Bündnussen zwischen Oesterreich und der Eydgenoßschaft.

Es ist aber dieser Herzog Sigmund, von dem ich schreibe / ein Sohn gewesen Herzogs Friderici, welcher den Papst Johannem XXII. aus dem Concilio zu Costantz hinweg geführt hat: dieser hat schwehre Kriege wider die Eydgenossen geführt / welche wider ihn ausgezogen sind vor Winterthur, Waldshut, item gen Müllhausen, in das Thurgäu und an andere Orte / und auch in diesen Kriegen das Thurgäu eingenohmen haben / deßhalben als er den Eydgenossen nichts angewünnen möchte / ruffte er König Ludovicum XI. in Franckreich wider sie um Hilff an / aber der König wolte sich der Sache nichts annehmen / dann als er vor diesem der Herrschaft von Oesterreich zugefallen / wider die Eydgenossen für Basel gezogen war / hatte er wenig gewonnen / darum ritte Herzog Sigmund zu Herzog Carolo von Burgund, und versetzte ihme nicht die Eydgenoßschaft / wie Lazius schreibet / sondern die Grafschaft Pfirdt und andere seine Lande / so an die Eydgenoßschaft stossen / um 80000. Gulden / damit er ihn also wider die Eydgenossen verhetzen möchte / aber diese Verpfändung hat viel ein ander Ende gewonnen / dann als die Lande dem Herzog von Burgund übergeben wurden / setzte er ihnen Petern von Hagenbach zu einem Land-Vogt / welcher grosse Tyranney mit dem armen Volck triebe / Weib und Kinder schändete / viel fromme unschuldige Leuth ins Gefängnuß legen / auch etliche mit dem Schwert hinrichten ließ / deßhalb als das Volck ihren alten Herrn anruffte / daß er sie von dieser Tyranney erledigen möchte / erbarmete er sich ihren / wolte sie wieder an sich lösen / und erlegte den Pfand-Schilling / aber

Herzog Sigmund / der Erb-Einigung Anfänger / führt viel schwehre Kriege wider die Eydgenossen,

versetzet Herzog Carolo von Burgund seine Lande.

Peter von Hagenbach ein tyrannischer Land-Vogt.

aber Herzog Carolus wolte gleichwol das Land nicht abtretten / sondern vermeynte es mit Gewalt zubehalten.

Ursach der Oesterreichischen Erbeinigung.

Nun hatten dazumal die Eydgenossen auch etwas Streits mit dem Herzogen von Burgund, dieweil sie aber ihme allein zuschwach waren/ wie auch der Herzog Sigmund, so riehten etliche darzu / daß zwischen Oesterreich und der Eydgenoßschaft eine Freundschaft und Einigung wider den Herzogen von Burgund, ihr beyder gemeiner Feind/ aufgerichtet wurde/ darzu auch König Ludwig XII. in Franckreich geholffen/ der heimlich/ wo er konte/ dem Burgunder Feinde auf den Hals richtete. Er brauchte aber zur Unterhandlung (d) dieser Sachen Herrn Jost von Sillenen, Propst zu Münster im Aergäu, und hernach Bischoff zu Sitten in Wallis, auch Verweser des Bisthums von Grenoble, welcher den Eydgenossen lieb/ und auch dem Herzog Sigmund wol bekannt und angenehm war/ und im Namen des Königs zuwegen gebracht/ daß ein Bund mit diesen Bedingen gemacht wurde.

Jost von Sillenen König Ludwigs Unterhändler.

Artickel.

Erstlich / daß hinfür beyde Partheyen und alle die ihrigen sicher Leibs und Guts/ zu einandern wandlen und handlen mögen / und so jedweder Theil (e) etwas Ansprach an den andern hätte / und fürter gewunne/ darum sie sich nicht gütiglich betragen mögen / sol der Kläger seine Widerparthey zu Rechte erfordern für die Bischöffe oder Städte Costantz und Basel, (f) und sollen allwegen die spännigen Partheyen im Eingang des Rechten sich gegen den gemeldten Richtern verbinden / sie wegen des Ausspruchs nicht zufehden / doch die Gespän / so Erb-Fäll / gelegene Güter und kleinfügige Geld-Schulden antreffen / sollen in den geordneten Gerichten (g) ausgesprochen werden. II. Item / so Herzog Sigmund der Eydgenossen Hilff nohtdürfftig seyn wurde / daß sie ihme die

(d) Diese Handlung ward erstlich zu Basel angefangen / hernach zu Costantz fortgesetzt / und nebst diesem Propst von Sillenen (welcher deßwegen die Administration des Bisthums Grenoble erhalten:) auch Graf Johannes von Herberstein gebraucht / letstlich aber durch König Ludovicum die Partheyen dahin verleitet worden / daß sie ihme das ganze Geschäfft anvertraut / und er folglich diesen Vertrag oder Bericht ihnen gesetzet zu Salins den 11. Junii 1474.

(e) So wol Herzog Sigismundus mit den verbündeten Orten / oder sie mit ihme / oder beydseitige Angehörige.

(f) Und solle der Angesprochene dem Kläger innerhalb 3. Monaten Rechtsstatt thun/ und was also gesprochen wird / darbey sollen beyde Theil ohne Verziehen / Weigeren und Appelliren bleiben.

(g) Darinn der Erb-Fall und Güter gelegen / und die Schuldner gesessen sind.

die leisten wollen / wo ihnen das Ehren halben gebührlich seyn mag / auf seinen Sold / gleicher Weis sol sich der Herzog gegen den Eydgenossen halten. III. Die Eydgenossen sollen dem Herzog Sigmund überantworten alle Briefe / Urbar / Bücher / Register und Schriften / so sie innhaben / und der Herrschaft Oesterreich zustehen / und so sie dergleichen jemand anderem übergeben hätten / das sollen sie ihm auch öffnen / doch sind ausgeschlossen die Briefe / Rödel und Schriften / so die inhablichen Lande / Städte und Schlösser der Eydgenoßschaft betreffen / und daß auch beyde Partheyen bey allen ihren Landen / Schlössern / Städten / Dörffern und Märckten / so sie in vergangenen Zeiten zu ihren Handen erobert haben / bleiben sollen / und hienach unangesprochen und unb[illegible]mert / auch daß keine Parthey die andere durch ihr Land / Städ[illegible] und Schlösser in einigen Weg bekriegen und beschädigen lassen sol. IV. Item / daß keine Parthey fürter die Seinen in Bündnuß / Burger-Recht / Schutz und Schirm annehmen solle / dem andern zum Nachtheil und Schaden / es wäre dann / daß jemand hinter den andern mit seinem haushablichen Sitz ziehen wolte / seinen alten Gerichten darein er gehört unverdingt / und da er darüber eintwedere Parthey schädigen wurde / daß dann die Parthey da das geschehen / zu ihm greiffen / und von ihm nach Recht fürderlich richten lasse. V. Es sol auch kein Theil dem andern seine Feinde wissentlich hausen / hofen / ätzen / tränckten / noch keinen Unterschlauff oder Hilff thun. VI. Herzog Sigmund sol die Bericht zu Waldshut beschehen / vollziehen / und was hierin die Eydgenossen helffen und rahten können / sol von ihnen mit Treuen geschehen. VII. Es sol keine Parthey die andere mit neuen Zöllen und Auflagen beschwehren. VIII. Herzog Sigmund sol bleiben bey seiner Lehenschaft / ausgesöndert die Lehen der eroberten Landen / und in den ungelößten Pfandschaften. IX. Dieser Bericht sol je zu zehen Jahren erneueret / und so es erfordert wird / beschworen werden / (h) und so dieser Bericht von entwederm Theil nicht gehalten wurde / sol darum kein Krieg fürgenohmen / sondern dieselbige bundbrüchige Parthey darum zu Austrag gefordert werden. X. Alles so im Krieg oder andere Weis zwischen dem Haus Oesterreich und den Eydgenossen vorgegangen und verloffen hat / sol fürhin hindan gesetzt / vertragen und vereint seyn / und diesem Bericht sollen beyde Theil nach-

(h) Es sollen auch die Eydgenossen zu allen ihren Nöhten Offnung (oder zu offenen Häuseren) haben die vier Stadt und Schloß Rheinfelden / Seckingen / Laufenburg und Waldshut / und sollen diese samt denen auf dem Schwartzwald und die in die Herrschaft Rheinfelden gehören / hierum und zu Vesthaltung dieses Berichts schweeren.

nachgehen. Diese erste Erb-Einigung ist vor dem Burgundischen Krieg An. 1474. aufgerichtet worden.

Bündnuß wider Herzog Carlen von Burgund.

Desselbigen Jahrs haben sich mit den Eydgenossen wider den Herzog von Burgund verbunden Herzog Sigmund von Oesterreich, Herzog Reinhard von Lothringen, beyde Bischöffe und die Städte Straßburg und Basel, wie auch Colmar, Schlettstadt und Mömpelgard.

Vereinigung erneueret.

Uber drey Jahre darnach / als Herzog Carl von Burgund erschlagen worden / hatte Herzog Sigmund die vorige Vereinigung mit Zürich, Bern, Lucern, Urj und Solothurn erneueret / und wurde den andern Orten frey gestellet / daß sie auch möchten in diese Bündnuß tretten / wann sie es verlangten. In diesem Bund ist nichts neues enthalten / dann daß heiter und besser erläutert wird / auf was Weise und Form je ein Theil dem andern die Hülffe (i) schuldig seye.

Herzog Sigmund übergibt Kayser Maximiliano seine Lande um ein genannt Jahr-Geld.

Nach etlichen Jahren / als Herzog Sigmund keine Kinder hatte / übergabe und resignirte er alle seine Lande Kayser Maximiliano um ein gewisses Jahr-Geld / so er sich Lebenslang ausgedungen / darauf begehrte Maximilianus an die Eydgenossen / daß sie auch mit ihme eine Vereinigung machen wolten / aber dieweil zwischen beyden Theilen etwas Unwillens ware / und sich die Sach zum Krieg anliesse / auch jedermann darfür hielte / daß diese Ubergab von Herzog Sigmund zum Nachtheil der Eydgenossen geschehen / und ein Betrug darhinter seye / wie der Austrag solches erscheint hatte / indeme bald darauf der Schwaben-Krieg

(i) In dieser auf Montag vor St. Gallen-Tag 1477. erneuerten Erb-Vereinigung wird der Hilff halber es dahin erläuteret: 1. Daß kein Theil noch desselben Erben und Nachkommen wider den anderen / dessen Land und Leuth gemeinlich noch sonderlich in Kriegs-weis nimmer thun / noch Args / darvon Krieg auferstahn möchte / fürnehmen / noch von den Ihrigen noch jemand anderen aus ihren Landen / Städt- und Schlossen zuthun gestatten. 2. Daß wann ein oder der ander Theil bekriegt / belägeret oder genöhtiget wurde / von wem das geschähe / solle der ander und die Seinige / wann er deß mit Brief und Sieglen oder gewissen Bottschaften ermannet wird / wo sie das ihrer Bünden halben thun mögen / ihnen (die Eydgenossen nur hie dißhalb des Arlbergs:) zuziehen / und sie helffen retten und entschütten lassen um den Sold / wie der ander Theil den seinen gäbe / wann die Geschäffte sein wären / und mit solcher Macht / als dann dem angeruffenen Theil nach Gestalt der Sachen ziemlich und gut bedunckt seyn / und solle der ander Theil sich dessen benügen; Ein gleiches versprechen 3. die Eydgenossen nach Einhalt des Berichts auch zuthun in Ansehung der Grafschaft Tyrol niemanden hindan gesetzt / auch 4. in Ansehung des Herzogs und seiner Erben allfällig bekommenden ungehorsamen Unterthanen.

Krieg (k) angegangen / so haben sie sich nicht wollen auf ein neues verbinden.

Erb-Einigung von Kayser Maximilian erneueret.

Nachdem aber der Schwaben-Krieg beygelegt ware / hatte Kayser Maximilianus etliche Jahr darnach An. 1511. die Oesterreichische Erb-Einigung mit den Eydgenossen erneueret / (l) und darin auch das Haus Burgund und seinen Enckel König Carolum, dessen Vormünder er ware / eingeschlossen. In dieser Erb-Einigung sind begriffen die XII. Orte / so damals waren / ingleichem die Appenzeller, Abbt und Stadt St. Gallen, und wird in dieser Erneuerung mit Namen des Berichts und der Vereinigung / so König Ludwig gemacht / gedacht / und selbige bestäthiget.

Dem-

(k) Gleich darnach / und zwar auf Samstag an Aller Heiligen Abend An. 1500. wurde der durch König Ludovicum von Franckreich An. 1474. unter ihnen vermittlete ewige Bericht zwischen Kayser Maximiliano und Zürich / Bern / Urj und Unterwalden von neuem bestäthiget mit der alleinigen Abänderung / daß beyde Theil sich der Hilff und Wiederhilff / auch der Offnung und Eydschweerens der IV. Wald-Städten und deren im Schwartzwald (darvon oben pag. 367. in Notis:) einanderen erlassen haben / da in solche Vereinigung auch nach dem Bellentzer-Krieg die von Schweitz und Glarus eingetretten. Stettler lib. VIII. pag. 366.

(l) Diese erbliche Vereinigung ist datirt zu Baden den 7. Februarii 1511. und bestehet derselben Einhalt substantzlich darin: Kayser Maximilianus als Ertz-Herzog von Oesterreich wegen seiner Landen / so durch Abgang Ertz-Herzogs Sigismundi an ihne gefallen / und in Regierung derselben gehörig sind / auch als Vormünder Ertz-Herzogs Caroli (folglich Kaysers Caroli V.) wegen seiner Grafschaft Burgund und was in Regierung derselben Grafschaft gehört / für sich und ihrer beyder Erben und Nachkommen erneueren und erläuteren mit denen in dem Authore benamseten Eydgenössischen Orten mehr-bemeldt König Ludovici von Franckreich ewigen Bericht / wie folget: I. Sollen beyde Partheyen / auch alle ihre Erben / Nachkommen / Unterthanen / Landsessen / und die jeglichem jetzo oder künftiger Zeit mit Schutz / Schirm / Verspruch oder in andere Weis zugethan oder verwandt sind oder werden / in allen ihren Landen mit Kauffen / Verkauffen und anderen unschädlichen Geschäfften Leibs und Guts zu einanderen sicher handlen und wandlen / ungehinderet auch ohne Neuerung und Beschwehrung einicher neuen Auffsätzen und Zöllen. II. Solle Kayser Maximilian und Ertz-Herzog Carolus und die Ihrige (wie obstehet:) mit ihren Landen / Leuthen / Städten noch Schlossen wider gemeine Eydgenoßschaft / die Ihren oder die ihnen Schutz-Schirm- oder Verspruchs-weis oder sonst verwandt sind / gemeinlich noch sonderlich in Kriegs-weis nimmer thun / noch Args / darvon Krieg entstehen möchte / fürnehmen / noch von den Ihrigen oder ihren Landsessen noch jemand anderen aus ihren und der Ihrigen Landen in dieser Vereinigung begriffen / gestatten; Ein gleiches versprechen auch die Eydgenossen in Ansehung des Kaysers und Ertz-Her-

Länder/ so in der Erbeinigung begriffen.

Demnach/ wiewol in der Erb-Einigung mit Namen die Grafschaft Burgund und die Ober-Oesterreichische Lande, die Grafschaft Tyrol, und was jenseit dem Gebirg ligt/ item die vier Städt am Rhein, Waldshut, Lauffenburg, Seckingen, Rheinfelden, und was Lands hie disseit dem Gebirg ligt/ eingeschlossen worden/ so ist doch hinzu gesetzt/ daß auch die Lande/ so in dieser Vereinigung nicht begriffen/ nichts feindthätliches wider die Eydgenossen fürnehmen sollen/ noch die Eydgenossen wider sie. Es sollen auch zu allen Theilen alle unziemende reitzige Schmäh-Wort verbotten seyn/ und die/ so solches Verbott übertretten/ ernstlich gestraffet werden. Es verspricht auch Kayser Maximilianus, als ein Vormünder Ertz-Herzogs Caroli, jedem Ort zu einer Verehrung jährlich in der Stadt Zürich 200. Gulden Rheinisch zuerlegen/ und dem Abbt und der Stadt St. Gallen, und denen von Appenzell jedem Theil 100. so lang bis er die Regierung seiner erblichen Fürstenthumen und

Kayser Maximilian verspricht den Orten eine jährliche Verehrung.

zogs/ und ihrer Erben und Nachkommen Land und Leuthe in dieser Vereinigung begriffen/ oder die ihnen mit Schutz/ Schirm/ Verspruch oder in andere Weis jetz und in das künftig verwandt sind oder werden. III. Wann beyde Theil in denen Landen/ so in dieser Vereinigung begriffen/ von jemand/ wer der wäre/ überzogen und zuvergwaltigen unterstanden wurde/ solle je einer (und zwar der Kayser und Ertz-Herzog mit denen Landen in dieser Vereinigung begriffen:) auf des anderen Ansinnen zu ihme ein getreu Auffsehen haben/ damit selbiger wider Recht oder Billichkeit nicht beschwehrt werde. Auch sollen IV. des Kaysers und Ertz-Herzogen Caroli Land und Leuthe in dieser Vereinigung nicht begriffen/wie die Namen haben/ wider die Eydgenoßschaft und die ihrige/ wie §. 1. obstehet; auch die Eydgenossen und die ihrige wider des Kaysers und Ertz-Herzogs Land und Leute in dieser Vereinigung nicht begriffen/wie die Namen haben; in argem und krieglichem nichts vornehmen noch thun/ auch V. kein Theil den seinen gestatten/ daß sie wider den anderen noch desselben Land oder Leuthe zu niemand wer der seye/ in Krieg/ Aufruhr oder widerwärtig Fürnehmen lauffen/ ziehen/ handlen oder thun/ und jeder Theil/ so er selbst dessen gewahr wurde/ oder von dem andern ersucht wurde/ solch sein Volck zur Stund wieder heim forderen und die Ungehorsamen straffen. Der VI. Articul ist dem vierten in dem ewigen Bericht p. 367. gleich. VII. In von eint und anderem Theil folgends errichteten Vereinungen oder Bündnussen solle ersagt ewiger Bericht/ und diese Erb-Vereinung vorbehalten werden. Der VIII. IX. und X. Articul stimmet mit dem ersten in dem ewigen Bericht mit der Erläuterung überein/ daß zu Richteren allein die Bischöffe (und nicht mehr auch die Städt) von Costantz und Basel geordnet/ die Rechtfertigung in 6. Monaten zu End lauffen/ auch bey Ausbleibung des einten ohne ehehafte Ursach/ auf des anderen Ansuchen fortgefahren und gesprochen/ die Lehen vor dem Lehen-Herrn nach Lehens-Recht/ und die Frefel/ wo der Frefel beschehen/ berechtet/ die Landflüchtige aber/ wo befindlich/aufgesucht/ in den Malefitz-Fällen jedem Theil seine Obrigkeit vorbehalten/ dem Recht-los ligenden sein Recht innert Monats-Frist vor einem obiger beyden Bischöffen zusuchen gestattet seye/ und die Partheyen je eine der anderen vor Eingang des Rechtens nach Erkanntnuß des Richters Bürgschaft

und Landen antrette / alsdann wolle er daran seyn und verschaffen / daß Ertz-Hertzog Carolus diese Vereinigung ratificire und annehme / welches auch geschehen ist / und hat hernach Carolus, als er Römischer Kayser ward / die Burgundische Erb-Einigung mit besonderen Briefen erneueret / dann damahls sein Bruder König Ferdinandus Oesterreich eingehabt hat.

Es sind aber keine andere Artickel in der Burgundischen Erb-Einigung, dann eben wie in der Oesterreichischen, daß beyde Partheyen sicher und unbeleydiget zu einanderen wandlen / unter sich handlen / kauffen und verkauffen mögen / daß kein Theil den anderen bekriege oder beschädige / oder aus seinem Land beschädigen lasse / und so eintweder Theil von jemand / wer der wäre / überzogen oder übergewältiget wurde / sol der ander Theil ein getreues Auffsehen auf ihne haben / damit er nicht wider Recht und Billichkeit beschwehrt oder getränget werde.

Artickel der Erb-Einigung mit Burgund.

oder Sicherheit / oder wo er das nicht vermöchte / Gelübd thun sol: In dem XI. Puncten werden die jüngere Eydgenössische Orte / welche in dem ewigen Bericht und der vorigen Erb-Einigung nicht begriffen / in alle Puncten und Articul derselben gleich den anderen auch eingeschlossen und vergriffen. XII. Die Articul in besagtem Bericht und Erb-Einung / darvon in dieser Vereinigung keine Läuterung / Aenderung oder Meldung beschehen / sollen in ihrem Einhalt so kräftig seyn / als wann sie auch mit ausgetruckten Worten hierin gesetzt wären. Der XIII. XVII. und XVIII. Articul wegen Verbott der Schmäh-Worten / auch der Vereinigungs-Verehrung (so alljährlich auf Creutz-Erfindungs-Tag im Majo nach Zürich gelieferet werden solle:) und Ertz-Hertzogs Caroli bey seiner künftigen Majorennität erfolgenden Ratification dieses Tractats sind von dem Authore angemerckt. Kraft des XIV. Articuls sollen beyde Theil solche Vereinigung zuhalten den ihren alle 10. Jahr verkünden. Laut des XV. sind von beyden Theilen vorbehalten der Stuhl zu Rom / das Römische Reich / und alle mit denen sie vor in verschriebenen Pflichten stehen / auch Bündnuß / Einung / Verständnuß / Burg- oder Land-Recht haben / und wird in dem XVI. ausgetruckt / daß diese Erbliche Vereinigung von beyden Theilen und den ihrigen hinfüro in ewige Zeit steth / vest und unverbrochenlich gehalten und vollzogen werden solle.

Diese Erb-Vereinigung ward folglich An. 1557. auf Montags nach Judica auf einer zu Baden gehaltener Tagleistung von allen Orten der Eydgenoßschaft / Basel ausgenohmen / bestäthiget / und selbige zupubliciren vier Gesandte in Burgund geschickt / auch wurden An. 1561. und 1587. wegen der Zoll-Exemtionen einige Ordnungen gemacht. Anno 1654. aber in Ansehung der Zolls-Abstattung in denen Oesterreichischen Landen ein formlicher Vergleich und Tractat errichtet.

Der Savoysche Bund.

Savoysche Bündnuß auf 25. Jahr.

DIe alten Grafen und Herzogen von Savoy haben von langen Zeiten her mit Bern, Freyburg und Solothurn einiche Freundschaft und Bündnuß gehabt / aber hernach An. 1512. hat Herzog Carolus von Savoy sich auf 25. Jahr lang mit den gemeinen Eydgenossen verbunden. (m)

Artickel.

Dieses Bunds Haupt-Artickel sind folgende: I. Daß beyde Theil gute Freundschaft einanderen erzeigen / keiner den anderen schädige / oder des anderen Feinden beholffen seye. Für das II. so sich einiche Gespän erheben / sol jedweder Theil zwey Zugesatzte geben / die sollen gen Biel in die Stadt zusamen kommen die Sach zurichten / wann aber diese 4. Zugesatzten sich gleich theilen wurden / sollen sie einen Obmann erwehlen aus deren Orten einem / so diesen Span nicht antrifft / aber wegen Ansprach sonderer Personen sol der Ansprecher dem Antworter nachfolgen in sein Gericht / da er gesessen ist. Zum III. sollen beyder Theilen Unterthanen zu einanderen sicher wandlen und handlen / ohn alle Beschwehrd neuer Zöllen und Auffsätzen. Zum IV. so der Herzog mit jemand Span gewunne / und die Widerparthey sich des Rechtens auf die Eydgenossen erbotte / und aber der Herzog das nicht annehmen wolte / sollen die Eydgenossen nicht schuldig seyn ihm zuhelffen / oder sich seinen zubeladen. Zum V. so ein Theil mit Krieg angegriffen wurde / sol der andere Theil ihme treulich beholffen seyn / und namlich so sol der Herzog den Eydgenossen schicken auf seinen eigenen Kosten 600. wolgerüster Pferden oder mehr / so es die Nohtdurft erfordert / so fehrn / daß er in seinen Landen nicht mit Krieg beladen seye / die ihn hindern möchten. So der Herzog angegriffen wurde / und er die Eydgenossen erfordert / sollen die ihm Hilff thun mit 6000. Fuß-Knechten zu dem mehresten / deren jedem sol der Fürst einen Monat 6. Francken zu Sold geben. So aber über diese Anzahl / so der Herzog begehrt / etliche ihm zulauffen wurden / denen sol er nichts schuldig seyn / dann was er mit gutem geneigtem Willen gern thut. Es sol der Herzog der Eydgenossen Knechte nirgend auf noch über Meer brauchen / sondern sie sind allein pflichtig ihm zudienen zu

(m) Schon nach dem Burgundischen Krieg ward unter ihnen den 23. April 1477. bey Restitution des Pays de Vaud eine ewige Freundschaft / Bündnuß und Vereinigung aufgerichtet / von Herzog Carolo aber auf Freytag nach Bartholomæi An. 1512. eine absonderliche Bündnuß auf 25. Jahr geschlossen.

zu Beschirmung seines Staats und Herzogthums mit seiner Zugehörd/ so er jetz rühiglich besitzt. Damit auch solche Bündnuß desto besser gehalten werde/ sol dwederer Theil kein frömd ausländisch Ansprachen an sich nehmen/ erkauffen/ und sich deren beladen/ dem andern zu Schaden und Nachtheil. Es sol auch dwederer Theil des andern Unterthanen nicht in Schirm- und Burg- oder Land-Recht aufnehmen/ es seye dann/ daß sie mit ihrem Leib und Gut ziehen an die Ende/ da sie Schirms und Burg-Rechts begehren. Und dieweil diese Vereinigung währet/ sol der Herzog jedem Ort zu Bern jährlich erlegen 200. Rheinische Gulden.

Zu End dieses Bunds hat der König von Franckreich den Herzog Carolum von Savoyen bekrieget/ und ihm den besten Theil seines Landes eingenohmen / es sind auch die von Bern zu Hilff ihren Mitburgeren von Genf ausgezogen/ und haben samt denen von Freyburg und Wallis das meiste Land zu beyden Seiten am Genfer-See eingenohmen. Hernach hat Kayser Carolus V. in dessen Schirm sich der Herzog ergeben hatte/ lange Jahr mit dem König von Franckreich in dem Piemont gekrieget / derhalben nichts von Verlängerung oder Erneuerung dieses Bunds gehandlet worden.

Der Herzog von Savoy komt um sein Land/

Als aber Philibertus Emanuel, Herzogs Caroli Sohn / in sein Erb-Land von dem König in Franckreich wiederum eingesetzet worden/ und zur Ruhe kommen ware / hat er Anno 1560. mit Lucern, Schweitz, Urj, Unterwalden, Zug und Solothurn einen neuen Bund gemacht/ welcher dem alten Bund nicht ungleich ist/ dann allein daß des Zuzugs oder Hilff/ so viel mir im Wissen / nicht gedacht wird/ und sind hernach auch andere Orte in diesen Bund kommen. (n)

verbindet sich mit etlichen Orten.

(n) Eben dieser Herzog Emanuel Philibertus hat folglich mit den Orten Lucern/Urj/Schweitz/Unterwalden/Zug und Freyburg den 8. May An. 1577. einen Bund auf sein und seines Sohns Caroli Emanuelis Leb-Zeiten und 4. Jahr nach ihrem Ableiben errichtet / welchen auch ersagt sein Sohn Herzog Carolus Emanuel den 15. Februarii 1581. und auch sein Enckel Herzog Victor Amadeus I. den 14. Junii 1634. und auch sein Ur-Enckel Carolus Emanuel II. den 16. April 1651. erneueret / welcher letsteren substantzlicher Einhalt dahin gehet: I. Solle diese Bündnuß gemeynt seyn zu Trost/ Nutz und Beschützung derjenigen Landen/ so die Partheyen jetzunder besitzen / also II. wann eintwederer Theil mit jemand in Krieg verfiele / der andere ihm innerhalb Monats-Frist / nachdem es begehrt worden / eine stattliche Hilff und Rettung thun solle / ungehinderet und ungeachtet aller Bündnussen / mit jemand vorher aufgerichtet / und zwar sollen III. die

Artickel der letsten Bünden.

Eydgenossen dem Herzog in seinem Sold zuziehen lassen zum minsten 2000. und zum höchsten 12000. Mann unter Eydgenössischen Obristen und Haupt-Leuthen/ welchen man IV. drey Monat Sold voraus/ und zwar den ersten/ eh sie aus dem Vaterland verrucken/ bezahlen/ hernach von Monat zu Monat ordenliche Musterung halten/ auch im Treffen solche nicht von einanderen trennen/ wol aber in die Vestungen zertheilen mögen/ nach erhaltenem Treffen aber auch den gewohnlichen Schlacht-Lohn bezahlen solle: Hingegen solle V. der Herzog in seinem Kosten den Eydgenossen zu Hilff schicken 1000. Schützen zu Fuß/ oder monatlich darfür 5000. Cronen/ und 300. Schützen zu Pferd/ oder jedes Monats darfür 3000. Cronen/ und sollen die Eydgenossen jedes mahl die Wahl haben/ ob sie das Volck oder das Geld lieber wollen/auch zusamen alle 1300. Mann oder jedes Monats darfür 8000. Cronen. Wann VI. die Orte unter einander in Streit geriehten/ so solle der Herzog/ wann er dazu gebätten worden/ schuldig und verbunden seyn sich zubefleissen dieselben Spän/ wo möglich in der Güte zuvertragen/ wann aber dieses nicht verfangen wolte/ so solte der Herzog dem angetasteten und Recht begehrenden Theil zum Rechten verhelffen/ und wo der ander Theil nicht wolte des Rechten geständig seyn/ dem angetasteten seine Hilff schicken/ und also es auch verstanden werden/ wann der Herzog mit einem oder etlichen Orten in Streit und Spän geriehte. VII. Ein Theil solle dem anderen für die zuschickende Hilffs-Völcker ihre Städte/ Schlösser/ Häuser/ 2c. offen halten/ ausgenohmen auf des Herzogs Seiten diejenige Vestungen/ da eine beständige ordenliche Besatzung gehalten wird/ wann aber VIII. eintweder Theil selbsten in ihrem Land mit Krieg beschwehrt/ solle selbiger zu obbesagter Hilff nicht verbunden auch mächtig seyn sein Volck wiederum heimzuberuffen. IX. Kein Theil solle in den gemeinen Kriegen ohne den anderen Anstand oder Frieden machen/ es wolle dann der andere nicht darin begriffen seyn. X. Es solle jede Parthey in ihrem Land die Strassen frey und offen halten/ damit man sicher gehen und dardurch wandlen möge. XI. Kein Theil solle des andern Theils Feinden/ Rebellen/ Banditen einen Durchzug oder Aufenthalt geben/ und sonsten weder Hilff noch Vorschub thun. XII. Kein Theil solle des anderen Unterthanen/ Burger/ 2c. zu seinen Burgeren/ Land-Leuthen/ Hintersässen/ 2c. auf- noch annehmen/ sie wolten dann ihren Sitz gänzlich verrucken. Kein Ort solle auch die Stadt Genf annehmen/ so lang des Herzogen Ansprach gütlich oder rechtlich nicht ausgeführet. XIII. Handel und Wandel zwischen beyden Partheyen solle frey und sicher seyn mit allerhand Kauffmannschaft/ und die Kauff- und Handels-Leuthe mit keinen neuen Zöllen beschwehret werden. XIV. In Schulden und Ansprachen solle niemand den anderen heften noch pfänden/ ohne um gichtige und klahre Schulden/ sondern jede Sach vor gebührlichem Gericht entscheiden/ und das Malefitz da/ wo es begangen worden/ gerichtet werden. XV. In Irrung und Spänen aber sich haltend zwischen dem Herzogen und den Orten samt und sonders solle man für vier gleiche Sätz zu Recht kommen/ zwey von den Klägeren und zwey von des Beklagten Seiten/ und im Fall sich diese 4. Sätz nicht vereinigen könten/ sollen sie trachten/ sich bey ihren Eyden eines gemeinen Obmanns zuvergleichen/ wann aber auch dieses nicht geschehen kan/ so sollen sie zwey auf jeder Parthey nehmen/ und aus diesen vieren sol durch das Loos ein gemeiner Obmann erkieset werden/ wann nun die Irrungen Sachen antreffen jenseits dem Gebirg/ so solle die Mahlstatt seyn zu Bellentz/ in Sachen aber disseits des Gebirgs zu Evian/ und wann eintwedere Parthey ihre Sätze nicht schicken wurde/ so sollen die

die übrigen zwey zurichten vollen Gewalt haben. XVI. Der Herzog wil jedem Ort/ so lang die Bündnuß währet/ jährlich zu Lucern auf den 1. October für ein Einung-Geld bezahlen lassen 300. Gold-Gulden / je drey dicke Plappert für einen Gulden gerechnet/ und noch über dieses jährlich 40. Sonnen-Cronen in Gold / einen oder zwey Jünglinge daraus studiren zulassen auf der Hohen Schule zu Turin / und wann schon keiner geschickt wurde / solle diß Geld der Obrigkeit heim dienen. XVII. Diese Bündnuß solle währen auf des Herzogs Leben/und vier Jahre nach seinem Tod/und haben sich XVIII. beyde Theil ihre alten Bünde und Verpflichtungen vorbehalten. 2c.

Diese Bündnuß hat sein Sohn Herzog Victor Amadeus II. von Savoyen den 2. Martii 1683. mit gleichen VI. Orten erneueret / und sind im October 1686. auch die überige Catholische Orte der Eydgenoßschaft / welche bisdahin nicht in dieser Bündnuß gestanden / nebst dem Abbt von St. Gallen / in selbige getretten / und haben solche durch ihre Gesandtschaften zu Turin solenniter beschweeren lassen.



Die

Die Französische Vereinigung und Bündnuß.

Vereinigung mit König Ludwig XI.

König Ludwig XI. von Franckreich hat die erste (o) Vereinigung mit den Eydgenossen gemacht / und jedem Ort eine jährliche Pension gegeben.

Zeucht in Teutschland.

Dieser König / als er noch Delphin ware / hatte eine wolgerüstete Armee von Franzosen in Teutschland geführt / welche man die armen Jegken genennet / darum daß der Graf von Armagnac ihr Obrister war / er thate aber diesen Zug zum Theil Papst Eugenio, zum Theil Kayser Friderico zu Gefallen / daß er das Concilium zu Basel, so dem Papst widerwärtig war / zerstöhrte / des Kaysers Feinde die Eydgenossen bekriegte / und von der Belägerung der Stadt Zürich abtriebe / dann dazumahl hatten die anderen Orte mit vielem Volck Zürich belägeret / darum daß sie sich mit der Herrschaft Oesterreich verbunden hatte. Demnach hatten sie ein anders Corpo für das Schloß Farnsperg bey Rheinfelden gelegt / von diesem schickten die Eydgenossen 1600. Mann der Stadt Basel und dem Concilio zu Hilff / als nun selbige an die Byrs nicht weit ob Basel kommen / haben sie des Delphins Armee angegriffen / und wiewol ihrer wenig waren / auch deßhalb von Feinden umgeben / und fast alle erschlagen wurden / doch so tapffer gestritten / daß sie dem Delphin bey 6000. Mann erlegt / und

Schlacht vor Basel.

(o) Lescarbot, ein Advocat bey dem Parlament zu Paris / meldet in dem daselbst An. 1618. unter dem Titul le Tableau de la Suisse edirten Tractat, von einem schon An. 1453. zwischen König Carolo VII. und den Orten Zürich / Bern / Solothurn / Lucern / Urj / Schweitz und Unterwalden errichteten Freundschafts-Tractat, welchen sein Sohn Ludwig XI. den 27. Wintermonat An. 1463. bestäthiget / der auch An. 1470. mit den Eydgenossen dem Herzog Carolo von Burgund keine Hilff zuleisten übereinkommen / und An. 1474. in würckliche Bündnuß mit ihnen getretten / welche von seinem Sohn Carolo VIII. An. 1484. den 4. Augstmonat zu Lucern erneuert / und den 24. Wintermonat confirmirt / unter seinem Nachfolger Ludovico XII. zwaren erstlich An. 1495. bestäthiget worden / aber auch einen mercklichen Anstoß erlidten / bis desselben Successor Franciscus I. solche Freundschaft durch den An. 1516. geschlossenen ewigen Frieden wieder hergestellet habe / von welchem allem so wol in dem Authore und vorheriger Eydgenössischen Historie als auch in Hotting. Meth. leg. Hist. Helv. p. 488. seq. das mehrere nachzusehen.

und ihne dermassen erschreckt haben / daß er unverrichter Dingen wiederum in Franckreich gezogen.

Es sol auch der Delphin damals gesagt haben / er habe vorhin mit weniger Volck und minder Gefahr innert drey Stunden 13000. Mann geschlagen und überwunden / und dannoch jetz beynahe einen ganzen Tag mit so einem kleinen Hauffen und einer Hand voll Leuthen kämpffen müssen / er habe auch niemahls mit einem stärckern und handvestern Volck gestritten / darum wolle er sich befleissen mit ihnen in keinen Weg mehr anzubinden / erstattete auch solches als er zur Regierung gelanget ist / dann da er an dem Herzog von Burgund einen gefahrlichen Feind hatte / und ihne aber offentlich nicht bekriegen dörffte / dieweil es ihme vorhin übel ausgeschlagen / hat er getrachtet die Eydgenossen ihme über den Hals zurichten / und damit er solches zuwegen bringen / und der Eydgenossen Hülff / wo es vonnöhten wäre / sich gebrauchen möchte / einen Bund mit ihnen gemacht / und jedem Ort 7000. Francken zu einer jährltchen Pension gegeben.

König Ludwigs Urtheil von dieser Schlacht.

Befleisset sich auf der Eydgenossen Freundschaft

Deßgleichen hat er in dem Burgundischen Krieg den Eydgenossen viel Geld gegeben / damit sie nicht aus Mangel dessen mit dem Feinde einen Frieden machten; darnach als sie die Schlacht vor Murten gewonnen / hat er die Orte ins gemein und auch die Hauptleuthe ins besonder wol begaabet / zuletst / als Herzog Carolus von den Eydgenossen erschlagen ward / und sich die meisten Burgunder gern an die Eydgenossen ergeben hätten / so brachte der König mit vielem Geld zuwegen / daß die Eydgenossen nicht ins Burgund zogen / er aber hat ihre Mannschaft gebraucht / und darmit die Länder des Herzogs eingenohmen / auch sie reichlicher dann kein anderer Fürst nie gethan / besoldet.

Ist ihnen in den Burgundischen Kriegen beholfen.

Darnach hat sein Sohn Carolus VIII. diese Vereinigung mit den Eydgenossen An. 1483. erneueret / und haben ihm die Eydgenossen wider den Herzog von Bretagne und im Neapolitaner Zug treue Dienste geleistet.

Französische Vereinigung erneuert.

Auf ihn ist im Reich gefolget König Ludovicus XII. Dieser / damit er die Gemühter der Eydgenossen vom Herzog in Meyland Ludovico Moro abziehen möchte / hatte er eine Vereinigung auf 10. Jahr mit ihnen gemacht / als aber die zehen Jahr zum End gelauffen / hat er ihnen abgedancket / und alle Pensionen und Jahr-Gelder abgeschlagen / welches alle redliche Kriegsleuthe sehr verdrossen hatte / derhalben sie aus An-

König Ludwig XII. dancket den Eydgenossen ab.

Anstiften des Bischoffs und hernach Cardinals von Sitten, mit Papst Julio II. An. 1510. einen Bund gemacht: Es bewarbe sich zwar der König aufs neue bey den Eydgenossen um eine Bündnuß / allein solches wurde ihm abgeschlagen / weil sie sich jetz schon mit dem Papst verbunden hätten / darauf haben sie An. 1512. die Franzosen aus Meyland vertrieben / Maximilianum Sforziam wieder in sein Herzogthum eingesetzt / und des folgenden Jahrs die Französische Armee vor Novarra geschlagen / und sind darauf für die Haupt-Stadt Dijon in Burgund gezogen.

Wirdt um eine neue Bündnuß / aber umsonst.

König Ludovicus XII. hinterließ das Reich seinem nächsten Vetter Francisco I. Dieser hat die Eydgenossen in einer dreytägigen Schlacht bey Marignano im Meyländischen überwunden / den Herzog Maximilianum gefangen in Franckreich geführt / und das ganze Herzogthum eingenohmen / auf welchen grossen und herzlichen Sieg er sich zuvorderst beflissen die Eydgenossen aufs neue an sich zuziehen / und mit ihnen einen Frieden zumachen / dann er wol wußte / wie käumerlich und mit grossem Schaden er ihnen obgelegen wäre. So viel aber den Frieden mit den Eydgenossen betrifft / ist selbiger in XIII. Haupt-Puncten verfasset.

König Franciscus überwindet die Eydgenossen zu Marignan,

Macht Frieden mit ihnen.

Artickel.

Zum I. sollen durch diesen Frieden gänzlich befriediget und geschlichtet seyn alle Fehden und Feindschaften / auch alle Klägten und Ansprachen / so aus vergangenem Krieg zwischen beyden Theilen sich verlauffen und zugetragen haben / aber andere Ansprachen / so aus diesen Kriegen nicht entstanden noch erwachsen sind / sollen laut der Capiteln zwischen König Ludwigen XII. und der Eydgenoßschaft gestellt / entschieden werden. Zum II. sollen beyder Partheyen Gefangene / wo sie joch gefangen oder verkaufft sind / ohne alle Schatzung und Entgeltnuß geledigt werden. Zum III. mögen die Knechte der Eydgenossen / so Ansprachen an den König haben / die nicht aus diesem Krieg entsprungen sind / ihr Recht suchen / wo sie deß nicht wollen entbehren / nach Innhalt der nachgeschriebenen Capiteln. Zum IV. sollen alle die / so nach Datum der gemeldten Capiteln mit König Ludwigen aufgerichtet / von den Eydgenossen in Bündnussen / Burger-Recht und Land-Recht sind aufgenohmen / derselben Freyung und Rechtung geniessen / doch ausgeschlossen alle die / so ausserthalb den Marchen der Eydgenoßschaft / und einer anderen Nation und Sprach dann Teutscher / und den Eydgenossen nicht unterworffen sind. Zum V. werden den Kauffleuthen / so von der Eydgenoßschaft sind / vorbehalten und bestäthiget alle Privilegia und Frey-

Freyheiten/ so ihnen von den Königen von Franckreich seliger Gedächtnuß gegeben sind. Zum VI. damit die Eydgenossen Ihro Königl. Majestät Gutwilligkeit gespühren/ erlegt ihnen der König zu ernennten Zielen eine grosse Summa Gelds (p) zu Ersetzung des Kostens/ so sie in Belägerung der Stadt Dijon, und in Italien gehabt. Zum VII. damit der Frieden und gute Freundschaft beständig und kräftig seyen/ sollen beyde Partheyen/ so etwas Mißhellung entstuhnde, keine kriegliche Empöhrung fürnehmen/ sondern solchen Handel freundlich und rechtlich/ nach Laut der nachgeschriebenen Capiteln/ fürnehmen und abtragen. Zum VIII. sol dwederer Theil der andern Parthey Feinde weder enthalten noch leiden/ auch ihnen keinen Paß geben: es sol auch kein Theil gestatten den seinen/ zu Fürsten/ Herren und Gemeinden zuziehen/ die wider die andern (q) Krieg führen/ sondern solches verbieten/ und ob etliche solches übersehen/ dieselbigen ab- und heim forderen/ und nach ihrem Verdienen straffen. Zum IX. sollen beyder Theilen Kauffleuth/ Botten/ Diener/ Unterthanen und Verwandten/ allenthalben wo das Noht ist/ frey und sicher wandlen, ihr Gewerb und Geschäfft üben und gebrauchen, ohne einiche Beleydigung und Schmach/ auch ohne einiche Erneuerung der Zöllen und anderer Beschwernussen. Zum X. so wil der König aus besonderer Gutwilligkeit den XIII. Orten/ jedem Ort besonders/ darzu auch der Landschaft Wallis, jährlich geben 2000. Francken/ die Bünde aber in Chur-Wahlen in aller Maaß halten/ wie sie von König Ludovico XII. gehalten sind/ dem Abbt von St. Gallen und den Gottshaus-Leuthen und Toggenburgern 600. Francken/ der Stadt St. Gallen 400. denen von Müllhausen 400. der Grafschaft Gryers 600. Zum XI. sollen denen zu Bellentz, Lauwertz und Luggaris, und denen im Meinthal, und allen so zu ihnen gehören/ vorbehalten seyn und bestäthiget werden alle Privilegia und Freyheiten/ so sie bisher im Herzogthum Meyland gehabt haben. Zum XII. von wegen der Schlossen Lauwertz und Luggaris, auch des Meinthals mit aller Zugehörd/ laßt

(p) Benantlich wegen des Kostens vor Dijon 4000. und wegen dessen in Italien 3000. Sonnen-Cronen in 4. Terminen/ (deren der letstere den 1. Januarii 1519.) alle in Bern zuerlegen/ und sollen bis zu deren Bezahlung den Eydgenossen genugsame Schuld-Brief übergeben werden.

(q) In Ansehung des Königs wird es erläuteret: Die den König in seinem Königreich Franckreich/ dem Herzogthum Meyland/ der Herrschaft Genua/ Grafschaft Ast oder anderen seinen einhabenden Landen und Erdrich hie disseit oder ennerthalb dem Gebirg zuschädigen vermeynten.

der König denen Eydgenossen die Wahl / ob sie die behalten / oder 300000. Cronen darfür nehmen wollen / und so sie das Geld nehmen wurden / sollen nicht allein die vorgenennten Plätze / sondern auch das Veltlein, Cleven, und andere Plätz und Lande / so zum Haus Meyland gehören / dem König übergeben werden / ausgenohmen Bellentz mit aller Zugehörd / und von der obgenannten Summa der 300000. Cronen / solle dann den dreyen Bünden ihr Theil gelangen / als einem Ort der XIII. Orten. Zum XIII. ist abgeredet / daß dieser lobliche Frieden und Freundschaft zwischen der Cron Franckreich und gemeiner Eydgenoßschaft ewiglich bestehen und währen sol.

Vorbehalt des Königs.

Es hat ihm aber der König in allen und jeden vorgeschriebenen Artickeln vorbehalten Papst Leonem X. samt dem Römischen Stuhl, das Römische Reich, die Könige aus Spanien, Engelland, Schottland, Navarren und Dännemarck, die Herzogen von Savoy, Lothringen, Geldern, die Herrschaft und Gemeind zu Venedig, Herrn Laurentium und das Haus de Medicis, die Herrschaft und Gemeind zu Florentz, den Bischoff von Lüttich, und alle die mit dem König in Bündnuß und Freundschaft stehen.

Vorbehalt der Eydgenossen.

Von den Eydgenossen werden vorbehalten Papst Leo X. und der Römische Stuhl, die Kayserliche Majestät und das Römische Reich, das Haus Oesterreich, die Herzogen von Savoy und Würtemberg, Herr Laurentius und das Haus de Medicis, die Stadt und Commun zu Florentz, der Herr von Vergietz, Marschall in Burgund, ihre alten Bünde / und alle die ihnen mit Bündnuß / Burg- und Land-Recht verwandt sind / und haben diese Vorbehaltnussen die Beschaffenheit / wann der König dieser Herren einen in seinen Landen überziehet / so sollen die Eydgenossen demselbigen Herren und Bundsgenossen / welche eine Bündnuß mit ihnen haben / solche treulich und redlich halten / wo es sich aber begeben wurde / daß die genannten Herren den König in seinem Reich und besitzenden Landen bekriegen wolten / so sollen die Eydgenossen die ihrigen nicht wider den König in Krieg ziehen lassen / sondern sie davon abmahnen und heim beruffen.

Form des Rechtens ist nicht ungleich denen

Nach diesen Haupt-Artickeln wird gesetzt / wie man das Recht gegen einanderen brauchen (r) solle / so sich einiche Spän und Stösse erheben

(r) Wann zwischen dem König und den Eydgenossen gemein und sonderlich einige Streit oder Ansprachen entstehen / solle jede Parthey 2. ehrbare Schiedmänner und

heben wurden/ da nicht nöthig iſt / ſolches zuerzehlen / dann es faſt eine gleiche Form iſt / wie im Meyländiſchen Capitulat, und anderen Bünden / da man mit gleichen Zugeſatzten rechtet. Die ganze Handlung dieſes Friedens iſt abgeredt / geſchloſſen und verbriefet worden zu Freyburg in Uechtland, Anno 1516. an St. Andreas-Tag.

Meyländiſ. Capiteln.

Nach dieſem ewigen Frieden hat König Franciſcus nicht nachgelaſſen / ſondern ſo viel bey den Eydgenoſſen angehalten/ daß ſie eine hilffliche Bündnuß mit ihme geſchloſſen / und alle Orte / allein Zürich ausgenohmen/ dieſer Vereinigung beygepflichtet haben.

Vereinigung mit den Eydgenoſſen.

Anwälte ernennen / die ſollen einen Rechts-Tag anſetzen / wann es das Königreich Franckreich und andere Lande hie diſſeit dem Gebirg antrifft / nach Petterlingen / wann es aber Meyland und die Lande ennert Gebirgs antrifft / zum Klöſterlin bey Poleis , und innert Monats-Friſt darüber ſprechen / und es darbey ſein lediges Verbleiben haben ; Bey gleich ausfallenden Stimmen mag der Kläger einen beyden Partheyen unargwöhnigen Obmann erwehlen in denen beygelegenen Landen der Stadt Chur oder Landſchaft Wallis / der dann einen endlichen Ausſpruch thun ſolle / und ſol man ſolcher Urtheil beydſeitig geleben / bey Verliehrung der Haupt-Sach/ Koſtens und Schadens: Wann ſonderbare Perſonen aus der Eydgenoßſchaft Forderung an den König haben / ſol er ſolches zuerſt ſeiner Obrigkeit anzeigen/ und ſo ſie ſelbige rechtmäſſig befindet / ſol ſie ſolches dem König berichten / und ihn bitten und anmahnen/dem ihrigen Abtrag zuthun/deſſen ermanglenden Falls mag der Anſprecher obig gleiches Recht jedoch nur vor einem Schiedmann für jeden Theil brauchen / und hingegen auch ein gleiches des Königs Unterthanen gegen die Eydgenoſſen vor den Schiedleuthen und dem fünften Obmann vorzunehmen geſtattet ſeyn / übrigens ſolle jederem Anſprecher von beyden Theilen um gichtig Schulden von dem Richter des Schuldners jederweilen das gehörige Recht angedeyen / und jeder den andern ſuchen an den Enden da der Verſprecher geſeſſen iſt / und ihme da innert 10. Tagen die Sach ausgericht werden / oder bey deſſen Ausbleiben und wo einer hierum unnöhtig aufgezogen wurde / und er ſolches ſeiner ordenlichen Obrigkeit klagt und darthäte / ſolches der anderen Obrigkeit von ſelbiger zur Remedur recommandirt/ auch des ausbleibenden Falls das Recht vor ob Eingangs bemeldten Schiedleuthen gebraucht werden mögen ſolle / auch ſollen beyder Theilen Unterthanen/welche den anderen Koſten und Schaden abzutragen verheiſſen/ſolches ſamt der Haupt-Schuld auf ſich nehmen und abtragen / ohngehindert aller Freyheit und Ordnung der Geſätzen/ ſo darwider ſeyn möchten: und ſollen beyde Theil einanderen nicht verbieten arreſtiren / pfänden oder anmahnen / dann allein um gichtig oder erwieſene Schulden / oder um ſchwehrlich Verſchulden / die durch jemand in der anderen Theils Landen beſchehen wären / bey ſonſt dem klagenden Theil zuerſtatten habenden Koſten und Schaden. Die übrigen Artickel ſehen das Herzogthum Meyland an / welche / weilen ſelbiges nicht mehr in Franzöſiſchen Händen / unnöhtig anzubringen / 2c.

Haupt-Sum̃ dieser Vereinigung.

Diß ist aber die Haupt-Summ derselbigen Vereinigung / welche zu Lucern 5. Jahr nach dem ewigen Frieden aufgerichtet worden ist. Wann der König in seinem Königreich / Herzogthum Meyland, oder anderen Herrschaften / so er besitzt / hie dißseits oder jenseits dem Gebirg / mit Krieg angriffen oder überzogen wird / so mag er eine Anzahl Eydgenossen / so viel er wil / annehmen und aufbrechen / doch nicht minder dann 6000. auch nicht mehr dann 16000. es geschehe dann durch Verwilligung der Obrigkeit. Die Haupt-Leuthe mag er auch nach seinem Gefallen auslesen in allen Orten und Mitverbündeten / Männer guten Leumdens. Die Eydgenossen sollen die Hauptleuthe und Knechte in keinen Weg nicht verhinteren / sondern sie in 10. Tagen / nachdem sie auf erster Tagleistung abgeforderet worden / ohne allen Verzug ziehen lassen / und sollen diese Hauptleuth in Diensten des Königs verbleiben / so lang der Krieg währet / und es dem König gefallt / sie sollen auch von ihren Oberen nicht wieder berufft / und in des Königs Kosten nach gewohnlichem Brauch besoldet werden / wann aber die Eydgenossen selbst mit Krieg beladen wurden / daß sie (allen List und Betrug hindan gesetzt:) dem König nicht könten ohne ihren Schaden Kriegs-Knechte geben / in solchem Fall sollen sie ledig und frey seyn / und Macht und Gewalt haben / ihre Knechte wiederum ohn allen Verzug zuberuffen / und sol der König sie alsobald beurlauben. Weiters wann der König an etliche Orte wider seine Feinde ausziehen und kriegen wil / mag er gleicher Gestalt / wie vorgemeldet / der Eydgenossen Hauptleuthe und Knechte aufbrechen und annehmen / es sol aber der König solche Hauptleuthe und Knechte in währendem Krieg nicht von einanderen theilen / und in mancherley Städte und Schlösser zu dero Beschützung verlegen / sie sollen auch nicht verbunden seyn / dem König auf dem Meer / sondern allein auf dem Land zudienen. Der Bezahlung halben sol der König für jeden Knecht geben einen ganzen Monat-Sold / das Jahr für 12. Monat gerechnet / 4. Rheinische Gulden und einen halben / diese Sölde sollen auch anfahen / wann die Knechte von ihren Häusern ausgehen / und nachdem sie angenohmen werden / sollen sie für 3. Monat Bezahlung haben / obschon der König sie minder Zeits in seinem Dienst behielte / dieser dreyer Monaten erste Bezahlung sol den Knechten zukommen / so sie noch in ihren Landen sind / der andern zweyen aber sol geschehen an andern füglichen Orten / nach Erforderung des Handels / und so der König die Knechte wolte behalten über drey Monat / sol er ihnen gemeldten Sold von Monat zu Monat bezahlen / als lang er sie behaltet / und bis sie kommlich nacher Haus kommen mögen. Die Hauptleuthe / Lieutenant / Fähndrich /

drich / Weibel und andere Amt-Leuthe / sollen besoldet werden nach Gewohnheit und altem Brauch der Königen in Franckreich Lobl. Gedächtnuß. So aber die Eydgenossen in ihren Landen mit Krieg angefochten wurden / dann sol der König / wann er darum ersucht wird / den Eydgenossen in seinen eigenen Kösten zu Hilff senden 200. Lantzen und 12. Stuck Geschützes / 6. grosse und 6. mittelmässige / mit aller Nohtdurft und Bewährung. Demnach sol der König den Eydgenossen zu Aufenthaltung des Kriegs / so lang er währet / für jedes Viertheil Jahr 25000. Gold-Kronen in der Stadt Lyon geben / und ob die Eydgenossen lieber wolten 2000. Kronen an statt der 200. Lantzen / für jedes Viertheil Jahr / stehet die Wahl bey ihnen. Item / so durch Krieg den Eydgenossen der Saltz-Kauff abgeschlagen wurde / sol der König ihnen erlauben in seinem Land Saltz zukauffen zu ihrer Nohtdurft. So entwedere Parthey mit ihren Feinden im Frieden handelt / sol sie die andere in solchem Frieden vorbehalten und mit einschliessen. Dieselbige Parthey mag / wann sie wil / solche Vorbehaltung annehmen / so aber das nicht / mag die andere Parthey im Frieden fürfahren. Es sol dewederer Theil dem anderen seine Unterthanen in seinen Schirm / Burg- oder Land-Recht aufnehmen. Es sol dewedere Parthey der anderen Feinde oder Banditen einicherley wegs schirmen oder aufenthalten. Und für das letste / damit die Eydgenossen die Gutwilligkeit des Königs gegen ihnen klährlich erkennen / verspricht er jedem Ort jährlich über die 2000. Francken / die jedes Ort vom König Laut des ewigen Friedens empfangt / noch 1000. Francken jährlich zubezahlen / so lang diese Einigung währet / den Zugewandten aber noch den halben Theil der gewohnlichen Pension. Es werden vom König in dieser Vereinigung vorbehalten Papst Leo X. der Römische Stuhl, das Römische Reich, die Könige von Engelland, Schottland und Dännemarck, die Herzogen von Savoy, Lothringen, Holstein und Geldern, die Herrschaft von Venedig und Florentz, das Haus de Medicis, die Marggrafen von Brandenburg und Montferrat. Durch die Eydgenossen aber werden gleicher Weis vorbehalten Papst Leo X. und der Stuhl zu Rom, das Römische Reich, die Herrschaft zu Florentz, das Haus de Medicis, der Herzog von Savoy, ihre Bünde / auch alle ihre Zugewandten und Bundsgenossen / so mit ihnen in Burg- oder Land-Recht / der Herzog von Würtemberg und Octavianus Maria Sfortia, Bischoff von Lodi, so aber die / welche in dieser Vereinigung vorbehalten sind / die Parthey in ihren Landen / die sie jetz besitzt / hie disseit und jenseit dem Gebirg mit Krieg angriffe / so sol die andere Parthey

Vorbehalt des Königs in dieser Vereinigung.

Vorbehalt der Eydgenossen.

they / dem so angegriffen und geschädigt ist / laut der Vereinigung Hilff zusenden. Diese Vereinigung solte währen / so lang König Franciscus lebt / und drey Jahr nach seinem Tode.

Vereinigung mit König Heinrich.

Als nun diese Vereinigung ihr End genohmen / hat König Henricus II. als er nach seines Vaters Tod an das Reich kommen / eine neue Vereinigung unter gleichen Artickeln und Conditionen / wie die vorgehende / mit den Eydgenossen aufgerichtet / welche 5. Jahr nach seinem Tod gewähret hat. Dieweil aber das Herzogthum Meyland und etliche Herrschaften / deren in der alten Vereinigung gedacht wird / dazumahl nicht mehr der Crone Franckreich dieneten / ist von diesen also abgeredt / daß die Eydgenossen nicht schuldig seyen / dem König Knechte zugeben / solche Lande einzunehmen / wann aber der König sie mit anderm Volck einnähme / und unter seinen Gewalt brächte / sollen sie wie andere des Königs Lande gehalten werden / und sollen die Eydgenossen ihme zu Schirm derselbigen ihre Knechte geben / aber die Stadt und Grafschaft Boulogne in der Picardie zubekriegen / sollen ihm die Eydgenossen dienen: Wann der König in eigener Person zu Feld zeuhet / mag er nach seinem Gefallen Hauptleuthe und Knechte annehmen / doch nicht minder dann 6000. Der König sol der Eydgenossen Hauptleuthe und Knechte nicht theilen / so es zu einem Feld-Streit kommt / sonst mag er sie wol in die Städte und Schlösser legen / die zubewahren. So viel die Hilff antrifft / welche der König den Eydgenossen mit Leuthen und Gut thun sol / hat es die Beschaffenheit / wie in der vorigen Vereinigung; in andern Capiteln ist auch kein Unterscheid. Damit aber der Anno 1516. aufgerichtete ewige Frieden steiff und vest bleibe / ist um die ausstehenden Söld und andere Ansprachen diese Form des Rechten geordnet. Der Ansprecher sol seine Ansprach und Anligen zuerst seinen Herren und Oberen erscheinen / und so von denselbigen die Sach gut und gerecht gesprochen wird / sol er des Königs Gesandten in der Eydgenoßschaft seine Ansprach anzeigen / so sie aber nicht in einer Eydgenoßschaft wären / alsdann mögen des ansprechenden Herren und Obere dem König zuschreiben / ihn bitten und ermahnen / dem ihrigen Abtrag zuthun / und so der König ihme dem Ansprecher mit Ausrichtung begegnen wurde / dessen er sich billich begnügen mag / sol er fürohin den König und seine Anwälte nicht bekümmeren. Wann aber der König derselbigen Person auf ihre Anforderung nicht nach Billichkeit Abtrag thäte / alsdann mag der Ansprecher vier Zugesetzte und einen Obmann erforderen und das Recht brauchen / und wann der König

Form des Rechten um ausstehende Söld und Ansprachen.

auf

auf der Eydgenossen Erforderen seine zwey Zugesezten nicht heraus schickte/ sollen die Richter aus der Eydgenoßschaft / auf des Klagenden Anruffen/ ihr Urtheil geben/ und sol dasselbig Kraft haben / gleich als ob die vier Richter darum gerichtet hätten. Die Kauffleuthe beyder Seiten sollen / Laut des ewigen Friedens / bey gewöhnlichen Zöllen verbleiben / und fehrner nicht gesteigeret werden. So zwischen den Unterthanen beyder Theilen Mißhellung und Ansprach erwachsen / sollen allweg die Kläger ihre Ansprach suchen in denen Gerichten / da der Ansprechig gesessen. Dieser Bund ist An. 1549. zu Solothurn mit XI. Orten aufgerichtet worden / dann Zürich und Bern diese Vereinigung nicht angenohmen haben.

Die letste Vereinigung hat König Carolus IX. des Königs Henrici II. Sohn / An. 1565. aufgerichtet / welche den vorgehenden nicht ungleich ist / und währet auch jetz nach seinem des Königs Tod. (f)

Vereinigung mit Carolo IX.

(f) Folglich An. 1582. erneuerte gleichfalls König Henricus III. die mit der Crone Franckreich und den Eydgenossen / ausser Zürich / sich haltende Bündnuß mit allen Orten / und wurden darum im November zu Paris die Eyds-Pflichten solenniter erstattet; ein gleiches erfolgte auch von allen Orten der Eydgenoßschaft samt ihren Zugewandten / (Zürich allein ausgenohmen:) An. 1602. mit König Henrico IV. durch eine solenne Beschweerung zu Paris den 20. Octob. in welche auch unter seinem Nachfolger Ludovico XIII. zu Anfang des 1614. Jahrs Zürich mit eingetretten. Nachdem aber auch solche ausgeloffen / sind die Eydgenössische Orte schon Anno 1657. mit Königs Ludovici XIV. Ambassadoren in weitläuffige und mühsame Conferentz wegen deren Erneuerung getretten / und endlich zu einem beydseitig-beliebigen Schluß kommen / es gienge aber der Bundschwur / nachdem die Bunds-Briefe völlig aufgerichtet / besiegelt und gegen einanderen ausgewechselt worden / allererst den 9. Novemb. 1663. zu Paris solenniter vor / und ist dieser Bündnuß substantzlicher Einhalt folgender:

Henrico III. und IV. und Ludovico XIV.

I. Daß sie einanderen in rechter Liebe zu wahren Freunden / aufrechten und getreuen Bundsgenossen ohne Betrug angenohmen / zu Ruhe / Schirm und Schutz / wie auch zu Erhaltung ihrer Personen / Ehren / Königreichen / Herzog- und Fürstenthummen / Landen / Städten / Erdreichen / Herrlichkeiten / Herrschaften und Unterthanen / wo und an welchem Ort die seyn mögen / so sie dieser Zeit hie disseits und ennert dem Gebirg besitzen / und solte die Bündnuß währen / so lang König Ludwig lebt / und 8. Jahr nach seinem Hinscheid / so wol auch des Dauphins / welcher hernach in währender Handlung gebohren und eingeschlossen worden.

II. Hierzwischen solte kein Theil / noch einig Ort Gewalt haben / von dieser Vereinigung abzutretten / noch die aufzusagen von einiger Capitulation,

Verkomnuß und Vertrags wegen / noch keiner andern Gestalt / welchen sie in solcher Gestalt gemeinlich und sonderlich widersagen.

III. Wann der König / oder dessen Erb der Dauphin in ihren Königreichen / Fürstenthummen / 2c. so sie jetzund innhaben / mit Krieg angefochten / und überfallen werden / wer der auch seye / mögen sie zu Schutz und Schirm ihrer Königreichen / 2c. in der Eydgenoßschaft aufbrechen / bestellen und annehmen nach Gefallen / doch nicht weniger als 6000. und nicht mehr dann 16000. es geschehe dann mit Willen gedachter Eydgenossen / denen solle der König mannhafte / tapffere / redliche / fromme Hauptleuthe geben aus allen Orten / ihren ewigen Bundsgenossen und Zugewandten nach Gefallen / und auf eigenen Kosten. Solche Hauptleuthe und Knechte zu Rettung und Dienst Ihro Majestät Handen / so sie hinziehen / sollen und mögen die Eydgenossen nicht hinteren / sondern ohne Verzug und Einrede hinreisen lassen / gleich in 10. Tagen / nachdem sie erforderet werden.

IV. Die Haupt- und Kriegsleuthe sollen in des Königs Dienst und Besoldung bleiben / so lang der Krieg währet / und dem König gefällig / auch von den Eydgenossen nicht heim beruffen werden / bis der Krieg gänzlich geendet. Der König aber solle sie in seinem Kosten besolden nach gewohnlichem Brauch / wann aber die Eydgenossen in ihren Landen mit Krieg angefochten wurden / daß sie ihr Volck Ihrer Königlichen Majestät nicht möchten zureisen lassen / allen Betrug und Gefahr hindan gesezt / sollen sie des Aufbruchs ledig bleiben / auch ihr Volck / so verreiset / wieder heim mahnen mögen / und der König solche fahren lassen.

V. So bald die Eyd- und Bundsgenossen des Kriegs wiederum entlassen / und der König ihr Kriegs-Volck begehrt / sollen sie die (wie vor beredt:) wieder zuziehen lassen.

VI. Wurde der König in eigener Person sich wider dero Feinde etlicher Orten finden lassen / sollen die Eydgenossen Ihro Majestät nicht vor seyn so viel Hauptleuthe und Kriegs-Knechte in dero Majestät Kösten zubegehren / als Ihro gelegen seyn wird / doch nicht minder / als 6000. und daß die Hauptleuthe / wie oben gesezt / erwehlt werden.

VII. Der König wil die Eydgenössischen Hauptleuthe und Kriegs-Volck in dem Treffen des Kriegs nicht von einanderen theilen / ohne Bewilligung ihrer Obristen und Hauptleuthen / sondern bey einanderen stehen und bleiben lassen / so bald aber die Gestrenge des Treffens fürgangen / mögen sie in die Städte / Flecken und Schlösser hin und wieder zu Schutz und Schirm derselben getheilt / doch allein zu Land und nicht auf dem Meer gebraucht werden.

VIII. Die Besoldung sol seyn jedem Knecht des Monats (12. Monat für ein Jahr gerechnet:) fünfthalb Rheinisch Gulden / oder so viel in anderer Müntz / und sol die Bezahlung anfahen zu der Zeit / wann sie durch Geheiß des Königlichen Befehlhabers / der den Aufbruch thut / von ihren Häuseren und Vaterland verrucken. Und so der Ausbruch geschehen / sollen ihnen drey Monat Sold ohne

Abbruch bezahlt werden / wann sie gleich nicht so lang in Königlichen Diensten / der erste Monat-Sold solle ihnen bezahlet werden vor ihrem Hinzug aus dem Land / und die übrigen zwen an anderen Orten.

IX. Und wann die Knechte länger behalten werden / solle der Sold von Monat zu Monat erfolgen / und zu Anfang des Monats fünfthalb Rheinisch / wie obgemeldt / und zu dem Abzug / daß sie in ziemlicher Zeit wieder heim kommen möchten: Die Hauptleuthe / Lieutenant / Fähndrich und andere Amtleuthe sollen besoldet werden / wie es vormals bey Zeiten der vorigen Königen gebraucht worden.

X. Wann mit des Königs und Obristen Feld-Herrn Befehl eine Feld-Schlacht geschähe / und mit Hilff Gottes und der Eydgenossen Beystand eroberet wurde / oder daß der Eydgenossen Obriste und Hauptleuthe genöthiget wurden zuschlagen / wil der König die Gutwilligkeit und Neigung bezeugen / wie vormals von den Altvordern geschehen / und den Hauptleuthen und Knechten / nach Vermög ihrer Bestellung / den Schlacht-Sold bezahlen lassen / eh sie geurlaubet und in ihr Vaterland geschickt werden.

XI. Wann die Eydgenossen von einigem Fürsten / oder Herren / hoch und niederen Stands an Leib / Ehr und Gut / Land und Leuthen / Herrschaften / Gerechtigkeiten und Freyheiten / so sie jetzo haben und besitzen / einicherley Gestalt beleydiget / oder mit Krieg beschwehrt wurden / solle König Ludwig / zu Rettung ihrer Landen / Leuthen und Herrschaften / auf eignen Kosten / so lange der Krieg währet / zusenden / so er dessen erforderet wird / 200. Lantzen / und 12. Stuck Büchsen auf Räderen / 6. grosse und 6. mittelmässige / mit aller Bereitschaft und Munition.

XII. Weiter zu Aufenthaltung desselbigen Kriegs / so lang er währet / wil der König den Eydgenossen verschaffen zuerlegen jedes Viertel Jahr 25000. Kronen in der Stadt Lion / es seye der König mit Krieg beladen oder nicht / und so ihnen den Eydgenossen lieber für die 200. Lantzen 2000. Kronen / sollen die Eydgenossen die Wahl haben / und nach Vollendung des Kriegs sie dem König die 12. Stuck wieder zustellen / sie wären dann verlohren.

XIII. Wann entwederer Theil mit jemand in Krieg komt / und Frieden machet / solle es mit Vorwissen des anderen Theils geschehen / auch dieser eingeschlossen werden / er wolte dann nicht darin begriffen seyn.

XIV. Kein Theil solle des andern Unterthanen in seinen Schirm / Land- Stadt- und Burger-Recht annehmen / noch auch Widerwärtige und Banditen aufenthalten / gedulden / Paß noch Sicherheit geben / sondern seines Vermögens vertreiben / Laut des ewigen Friedens / und wie sichs zwischen wahren / aufrechten Freunden und Bundsverwandten wol gebührt; Sollen auch die Strassen in dero Landen frey offen halten / damit man ohne Hindernuß durch einanderen unversperret wandlen / und ihren Landen und Leuthen / wo und an welchem Ort das seye / zu Hilff kommen / und den Freunden Beystand thun möge.

XV. Uber die 2000. Francken Friede-Geld hat jedes Ort der Eydgenoßschaft jährlich wegen dieser Bündnuß 1000. Francken zuempfangen / auf gleiche Ziel und Tag / auf Liechtmeß in der Stadt Lion / also baar / ohn allen Verzug / und so der Eydgenossen Botten länger dann 5. Tage daselbst auf die Bezahlung warten müßten / sollen sie den weiteren Kosten von dem König zuempfangen haben.

XVI. Den Zugewandten Orten solle der halbe Theil gehören / aller Gestalt / und in gleicher Zeit.

XVII. Wann den Eydgenossen und Zugewandten durch Krieg / oder sonst der Saltz-Kauff abgestrickt wurde der Enden / da sie es vormals genohmen / wil der König Saltz und Getreyd in seinen Landen / nach Nohtdurft / und in dem Werth / wie seinen eigenen Unterthanen abfolgen lassen / und es mit dem Zoll halten / wie vor altem.

XVIII. Wird der Artickel des ewigen Friedens erläuteret / wie das Recht zuüben / wann sonderbare Personen Anspruch an den König gewünnen / die sollen die Rechtmässigkeit ihrer Anforderung vor ihrer Oberkeit erscheinen / folgends solle es an die Königliche Anwälte / oder in Abwesenheit derselben an den König gebracht werden / und so der König dem Ansprechenden (zu Genügen der Eydgenossen:) begegnet / solle der Ansprecher weiter nichts suchen / wo aber nicht / solle das Recht gebraucht werden / nach Einhalt des ewigen Friedens / durch 4. Richter / von jedem Theil zwey / und so der König seine zwey nicht schickte / und des Rechten seyn wolte / sollen der Eydgenossen Richter / auf des Klagenden Anruffen ihr Urtheil geben / und gleiche Kraft haben / und deme fürderlich gelebt werden / gleicher Weis solle es sich auch des Königs Unterthanen halb verstehen.

XIX. Wann beyderseits Unterthanen Anspruch wider einandern gewunnen / woher es kommen möchte / solle in allweg der Kläger den Versprecher und Angeklagten an dem Ort und Gericht suchen / da er gesessen / und jedem das Recht fürderlich und kürzlich widerfahren / Laut ewigen Friedens.

XX. Beyderseits Kauffleuthe / Bilger / Botten / rc. sollen Leibs und Guts frey / sicher und unversucht wandlen und handlen / nach ihrer besten Gelegenheit / doch sich keines Lists und Betrugs darinn gebrauchen. Besonders sollen die Eydgenössischen Kauffleuthe / nach Einhalt des ewigen Friedens / mit Erforderung der Zöllen / und in andern Sachen / in des Königs Landen nicht anderst gehalten / und weiter nicht von ihnen geforderet werden / dann wie von altem her / und ungesteigeret.

XXI. Die Vereinigung solle verstanden werden zu Schutz und Schirm deren Landen / welche König Ludwigs Herr Groß-Ahnherr / Franciscus I. besessen / disseits und ennert dem Gebirg / und sollen die Eydgenossen verbunden seyn / ihre Hilff und Beystand zuthun / so der König dieselben Lande / deren er entwehrt ist / durch seine Macht / und ohne Zuthun der Eydgenossen ihme unterthan machet.

XXII. Sol-

XXII. Sollen die Eydgenossen weder Hilff noch Vorschub thun den Inhabern derselbigen / sie zuhandhaben.

XXIII. Werden von beyden Theilen vorbehalten / wie vormals.

XXIV. Welcher Theil von den Vorbehaltenen angegriffen wurde / solle der andere Theil den angegriffenen Hilff thun.

XXV. Solle diese allen anderen Vereinigungen seither An. 1521. mit andern Fürsten und Potentaten aufgerichtet / vorgehen / auch der ewige Frieden vorbehalten seyn. Geschehen zu Solothurn den 24. September An. 1663.

Solche Bündnuß hat in Ansehung der Evangelischen Eydgenossen ihre Endschaft erreichet / die Catholische Orte / samt der Republic Wallis aber haben zu Solothurn den 9. May An. 1715. mit gleichem König Ludovico XIV. selbige in Ansehung beydseitiger Landen / so jeder Theil so wol diß- als jenseits des Gebirgs besitzen und besitzen werden / erneueret mit folgenden substantzlichen Bedingen.

Neue Bündnuß der Catholischen Orten mit Ludovico XIV.

1. Sollen auch die übrige Eydgenössische Orte zu dieser Bündnuß-Annehmung / so viel als sich gebühren wird / eingeladen werden.

2. Werden der ewige Friede und die Bündnussen von An. 1521. und 1663 auch alle Beybriefe ratificirt.

3. Solche Bündnuß solle mit dem dermaligen Dauphin und allen Königlichen Nachfahrern fortgesezt / bey jeder neuen Regierung beschworen und das nöhtig befindende remedirt werden.

4. Wann der König durch frömde Macht oder einheimische Entzweyungen angefochten wird / solle ihme ein Extraordinair-Aufbruch / doch nicht über 16000. Mann / innert 10. Tagen bewilliget / ihme die Wahl der Obristen / Haupt-Leuthe und deren Gebrauch nach dem 3. und 7. Artickel des obigen Bunds von An. 1663. zustehen / und wird er selbige nach deren Abdanckung mit Routes nach Haus schicken / nachdem sie um allen Sold / so man ihnen bis zu deren Ankunft wird schuldig seyn können / wird bezahlt haben.

5. Wann die Orte ins gemein oder besonder von einer frömden Macht angegriffen wurden / wird der König ihnen nach Nohtdurft und der Orten Ansuchen verhülfflich seyn / wann aber selbige innerlich beunruhiget wurden / wird er auf Ansuchen des beschwehrten Theils erstlich die Partheyen in Freundlichkeit / einanderen Justitz zuhalten zuvermögen trachten / dessen unerhältlichen Falls aber mit seiner Macht in eigenem Kosten den Beleydiger verpflichten denen Regeln der Eydgenössischen Bünden sich zuunterwerffen / und über solche Tractaten dann garant und Gewährsmann seyn.

6. Die Officier und Soldaten werden ihrer Besoldung halber aller Auflagen befreyet / auch sie und ihre Wittwen / so sie Güter in Franckreich erworben oder besitzen / selbige wie die Königliche Bediente und Edle ohne weitere Auflagen / als welche der Natur selbigen Guts anhängig sind / geniessen / ausgenohmen die Soldaten / welche einen Handel oder Handwerck treiben / welches directè den Particular-Dienst der Compagnien nicht antreffen wurde / die sollen keine Prærogation hierin haben.

7. Die in Garnison ligende Eydgenössische Völcker werden auch alle Befreyungen / jedoch ohne Mißbrauch zugeniessen haben / und darum den Marquetentern eine Ordnung gemacht werden.

8. Der Sold in Kriegs-Zeiten / da die Regimenter in den Armeen zudienen gewiedmet / oder sonst innert dem Jahr dahin zumarchiren beordert wurden / sol seyn 17. Francken 8. Sols für jeden Mann / und 1960. Francken für den Major-Stab monatlich / in Friedens-Zeiten aber / oder so sie den ganzen Feldzug über in von den krieglichen Gräntzen entfehrneten Garnisonen gewiedmet werden / 16. Francken auf den Mann / und 1000. Francken für den Major-Stab monatlich.

9. Die Hauptleuthe / so 175. Mann effectiv haben / werden für complet gehalten / und die Gratification für 27. Mann beziehen / wann die Compagnie aber darunter / sollen sie

10. von selbiger verliehren / was gebräuchlich unter den National-Völckeren /

11. wann aber selbige in dem Feld einen mercklichen Verlurst leiden thäten / wird der König ihnen eine Zeit von 4. in 5. Monat solchen zuersetzen geben / und die Abrechnung beschehen auf den Fuß der ersten Musterung nach diesen Monaten.

12. Sollen die Hauptleuthe alle Monat (12. Monat für ein Jahr gerechnet:) an baarem Geld bezahlt werden / sie aber alle hohe Söld der Compagnie von Lieutenant bis alle Unter-Officier abführen.

13. Bey neuen Werbungen gibt der König auf eine Compagnie von 200. Mann 6000. Francken Französischer Währung / und wird diese Summe in den 6. letsten Monaten des ersten Jahrs des Diensts abgezogen werden / auch wird der König

14. den neuen Werbungen die Etappes geben lassen von Austritt der Eydgenössischen Gräntzen bis in ihre Garnisonen / und bey Abdanckungen bis auf die Eydgenössischen Gräntzen.

15. Die ledig gefallene Compagnien / welche mit Bewilligung des Orts / daraus der Hauptmann gewesen / geworben worden / werden denen Officieren selbiger Orten / und sonderlich des Hauptmanns allfällig tüchtigen Verwandten / auf Recommendation des Orts gegeben werden / doch daß das Ort die Recruen allezeit erlaubt habe und noch weiters erlauben werde.

16. Zu den subalternen Stellen werden die Hauptleuthe tüchtige Leuthe vorschlagen.

17. Krancke / gefangene und für des Königs Dienst abwesende Soldaten werden in den Musterungen gut gemacht.

18. Wann ein Hauptmann / dessen Compagnie in des Königs Diensten verbleibt / abgedancket wird / sollen die Soldaten Eydgenössischer Nation nicht gezwungen werden / einem anderen Hauptmann als von ihrem Orte / und wann die ganze Compagnie abgedancket wird / unter wem es wäre / zudienen.

19. Die durchpassirende Recruen sollen in den verschiedenen Cantonen nicht debauchirt werden / sondern dem Führer derselben / auf Vorweisung eines Scheins von seiner Obrigkeit hierwider Schutz gehalten / und auf erfolgenden Fall die Beamtete selbigen Orts darum gut zuseyn angehalten werden. Durch den

20. Ar-

20. Artickel wird der 8. des ewigen Friedens / durch den

21. der 6te / und durch den

22. auch der 22. Artickel der Bündnuß von An. 1663. bestäthiget.

23. Wann der König und der Eydgenössische Stand gut befunden / samtlich einen Krieg wider andere Potentzen zuführen / wird man sich der Weis / wie man sich gegen selbige verhalten wolle / vergleichen in der Meynung / daß / so der Krieg einmal angegangen / beydseitige Partheyen keinen Friedens-Treve- oder Waffen-Stillstands-Vorschlag anderst als einmühtig anhören / und keinen Tractat eingehen sollen / es seye dann von beyden beliebt.

24. Die Eydgenossen / so fehrn sie ihre Gebuhrt / und daß sie mit Bewilligung ihrer Obrigkeit aus ihrem Land gezogen / bescheinen werden / sollen als Regnicoles und natürliche Einwohner geachtet werden / und als solche in allen Königlichen Landen des Droit d'Aubaine (Rechtens der heimfallenden Güteren) befreyet seyn / Mittel wie die Eingebohrnen acquiriren / Handwerck und Professionen nach den Satzungen des Orts ihres Sitzes treiben können / die Befreyung der Traite foraine (Abzugs) von den Güteren / die von der Hinterlassenschaft der in Franckreich verstorbenen Eydgenossen herfliessen / und Obrigkeitlich inventirt worden / geniessen / und in allen Sachen gleich den eigenen Königlichen Unterthanen gehalten werden; Denen in Kriegs-Dienst und Sold stehenden werden alle Königliche ertheilte und in Frieden und Bünden stipulirte Privilegia bestäthiget / auch solche allen Eydgenossen / welche drey Jahr nach einanderen in Königlichem Sold gedienet / und authentisch Abschied bekommen / zugesagt; So werden

25. hingegen auch die Königliche Unterthanen in der Eydgenoßschaft durch Verwandtschaft / Testament / Vergabung und alle übliche Acten erben können / und keinem Droit d'Aubaine, Traite foraine noch anderen ihrer eigenen Güteren halber unterworffen seyn / was aber die Eydgenössische Güter betrifft / so ihnen durch Heyrath / Erbschaft / Testament / Vergabung / oder andere übliche Acten zufallen möchten / werden sie in denselben gleich den Eydgenossen gehandhabet werden / jedoch mit Vorbehalt der Regalien und anderen üblichen Rechten; Der Kauffleuthen rc. halber bleibt es bey dem 20. Artickel der Bündnuß von An. 1663. Und werden

26. ihnen alle von den Königen ertheilte und in dem Friedens- und Bunds-Tractat benamsete Privilegia bestäthiget / und die gemünzte Gold- und Silber-Species, die sie aus ihren Waaren gelöst / angezeigt / und darum Passporte genohmen / hinweg zuführen gestattet. In dem

27. ist der 8. Artickel des ewigen Friedens / und der 14. der Bündnuß von An. 1663. bestäthiget / mit der Erläuterung / daß beydseitig erklährte Staats-Criminalen / Todschläger / Meuchelmörder und Betrüber der gemeinen Ruh / ohne Untersuchung des Begehrenden Begründnuß auf des andern Theils Ansuchen angehalten und ausgelieferet werden; Auch sollen

28. die aus einem in des anderen Land mit gestohlenen Sachen entflohene Dieben / um die Erstattung des Gestohlenen zuverschaffen angehalten / und die Haus-Dieben ausgelieferet werden.

29. Bey-

29. Beyde Theil verpflichten sich einanderen den freyen Durchzug zugestatten der Völckeren / Waffen / Equipages, welche zu Schutz der Landen / so der eint- ald anderen Parthey gehören / ja auch zu Hilff derselben Freunden und Bunds-genossen erforderlich / doch daß man hierbey ordenlich zahle / und keinen Schaden zufüge / und zu dessen Regulirung Commissarios beydseitig verordne / und die Partheyen so wol wegen der Beschaffenheit und Anzahl der Völckeren / als wegen des Wegs übereinkommen seyn werden.

30. Wann unter Particularen beyder Nationen wegen mit einanderen habenden Gemeinschaften / Obligationen / Heyrathen / rc. Streit entstehen / solle der Kläger den Beklagten vor dieses letsteren Richter suchen / es wäre dann / daß beyde Partheyen an einem Ort gegenwärtig wären / oder durch ihre Gemeinschaft oder sonst des Richters halben verglichen hätten / und solle beydseitig kurtz und gut Recht gehalten werden / auch solle man sich

31. beydseitig einfältig an die Declaration wegen der gefällten Urtheil / welche von Seiten der Ober-Herren geschehen / halten / und selbige in eint oder anderen Landen / als wann dieselbige ergangen wäre in dem Land / wo der Verfehlte nach geschehenem Urtheil gewichen / oder sich befinden wird / vollzogen werden.

32. Werden alle Pensionen / Contract und in den Tractaten verkommene Obligationen / Particular-Acten und Beybrief fortgesezt / und jährlich in Solothurn mit in der Eydgenoßschaft läuffigen Gelderen bezahlet werden. In dem

33. 34. 35. rc. Artickel sind gleiche Vorbehalt wie in der Bündnus von Anno 1663. Artic. 23. 24. und 25. rc.

Ende des Ersten Buchs.



Von dem
Regiment
Der
Eydgenoßschaft,
Anderes Buch.



Zürich / bey David Geßner / MDCCXXXIV.



Inhalt des Andern Buchs.

DIeweil die ganze Eydgenoßschaft viel Völcker / Städte und Länder begreifft / die sich zusamen gleich als in ein Commun und Regiment verbunden haben / so werden zum ersten die Sitten / Gebräuch und Ubungen der gemeinen Eydgenossen / deren sie sich zu Haus und im Krieg gebrauchen / beschrieben.

Demnach wird gehandlet von den Tagleistungen / in welchen gerathschlaget wird von gemeinen Sachen / wer auf die Täg beruffen werde / von was Sachen man gemeinlich da handle / von wem / wohin und wann die Täg beschrieben werden / auch auf was Weis und Maß da gehandlet werde.

Für das dritte wird beschrieben die Form des Rechtens / so sich einiche Gespän und Stöß zwischen den Orten zutragen / wer die Zugesazten und Obmann benamse / wo sie zusamen kommen / und wie die Sachen verhandlet werden.

Darnach im anderen Theil dieses Buchs wird gehandlet von den Regimenten der Orten insonderheit / und erstlich von den Städten / die in Zünft und Gesellschaften des Adels / der Kauff- und Handwercksleuthen abgetheilt sind / aus welchen in gewisser Anzahl ihre Rähte gesezt werden / als zu Zürich / Basel / Schaffhausen.

Für das andere wird gehandlet von den Städten / die keine Zünfte haben / und ihre Rähte mit freyer Wahl erkiesen / als Bern / Lucern / Freyburg und Solothurn.

Zum dritten von den Länderen / die keine Städte haben / sondern deren höchste und oberste Gewalt an der ganzen Lands-Gemeind stehet.

Von diesen dreyen Gattungen der Regimenten wird von einem jeden insonderheit gehandlet von ihren Rähten / Gerichten / Obrigkeiten / gemeinen Aemteren / Vogteyen / besonderen Satzungen und Gebräuchen.

Darauf werden gleicher Weis beschrieben die Regiment in den verbündeten Städten und Länderen / und auch in anderen Städten / den Orten zugethan.

Und für das letste wird angezeiget / wie die gemeinen Vogteyen der Eydgenossen verwaltet werden.

Von

Von den Regiments-Formen der Eydgenoßschaft.

Bißher habe ich in dem ersten Buch gezeiget / in welche Theil die Eydgenoßschaft abgetheilet / und um welcher Ursachen wegen / auch mit welchen Bedingen sie sich so viel als in ein Commun und Republic verbunden / auch mit was Müh und Arbeit sie ihre Freyheiten beschirmt / und wie sie sich hernach mit anderen Völckeren / Fürsten und Herren verbündet haben / jetz wil ich weiters die rechte Form und Beschaffenheit des Eydgenössischen Regiments beschreiben / dieweil aber eine jede Stadt und Land / so im Bund stehet / ihre eigene Obrigkeit und Satzungen / auch ihr besonder Regiment hat / und doch nichts desto minder eine gemeine Besamlung der Orten ist / da man ins gemein handlet und rahtschlaget / Satzungen und Ordnungen machet / so wil ich zum ersten handlen von den gemeinen Versammlungen / und was die ganze Commun antrifft / und darnach von den Regimenten der Orten / so viel sie eine gemeine Form haben.

Summarische Wiederholung des ersten Buchs.

Was in dem andern Buch gehandlet wird.

Diejenigen / so von der Policey und Regimenten geschrieben haben / setzen drey Formen oder Gattungen derselben:

Drey Formen der Regimenten.

Die I. ist / wann die höchste Regierungs Macht oder Gewalt nur allein bey einem stehet / und wird derselbige / so er / mit des Volcks Willen / nach den Satzungen billich und recht regiert / ein König, wo er sich aber anderst aufführt / ein Tyrann genennet.

1. Monarchia.

Die II. Form ist / wann wenige das Regiment führen.

2. Aristocratia.

Und die III. wann aller Gewalt bey der Gemeind stehet. Es sind also dreyerley Formen der Regimenten / dann eintweders wird solches von einem König, oder von den Rähten, oder von der Gemeind geführet.

3. Democratia.

Diesen dreyen Formen sind drey Mißbräuche und verderbliche Regiment entgegen gesezt / namlich wann ein König zu einem Tyrannen wird / darnach wann ihren wenig nicht nach den Satzungen / sondern mit Gewalt Tyrannisch handlen / und endlich wann die Gemeind auch von den Satz- und Ordnungen abweicht / und nichts dann alle Ungehorsame und Aufruhren unter dem Volck entstehen.

Gegensatz dreyer Gattungen verderbter Regimenten.

Beschaffenheit des Eydgenössischen Regiments.

Nun können wir der Eydgenossen Regiment (a) unter keine der obbemeldten Formen zehlen / sondern gleichwie vor Zeiten die mächtigen Regiment zu Rom und Carthago, und auch heutigs Tags zu Venedig, aus mehreren Gattungen zusamen gesezt sind / daß eines Theils etwas Scheins des Königlichen Gewalts / demnach der Rähten Regierung bey ihnen gewesen ist / und darnach auch das Volck nicht gänzlich ausgeschlossen ward / also ist auch der Eydgenossen Regiment von zweyen zusamen gesezt / namlich vom Gewalt der Rähten und der Gemeinden.

In etlichen Orten ist die Regierung bey der Gemeind.

Dann in etlichen Orten gemeiner Eydgenoßschaft stehet aller Gewalt bey der Gemeind / als in denen Länderen die keine Städte haben / namlich zu Urj, Schweitz, Unterwalden, Glarus und Appenzell. Eine gleiche Bewandtnuß hat es auch mit Zug, obgleich dasselbige eine Stadt ist.

In andern Orten regieren die Räht.

In anderen Orten / als in den Städten Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freyburg, Solothurn und Schaffhausen, regieren die Rähte / doch werden in etlichen die Rähte von dem Volck gesezt und geordnet / daß also die Gemeind nicht in allen Städten gleichen Gewalt hat / sondern bey allen der meiste Gewalt bey den Rähten und bey wenigen Personen stehet.

Der-

(a) Schon oben pag. 6. sind hierüber einige Anmerckungen ins gemein angebracht worden; was aber die Regiments-Formen / von deren Unterscheid hier bey dem Authore einige Anregung geschiehet / ansiehet / sind selbige sehr verschieden / massen selbige vorderst von einichen in regulares und irregulares, von anderen in simplices & compositas, wieder von anderen in simplices & mixtas, folglich die erstere wiederum in die Monarchie, Aristocratie und Democratie, oder in die Regierungen / da der Höchste Gewalt einem oder mehreren / es seye dann einigen Auserlesenen / oder der ganzen Gemeind zukomt / getheilet; die leztere aber wegen ihrer vielfaltigen Differentz nicht wol circumscribirt werden können / als nicht nur verschiedene Formen / oder gleiche Form mit gleicher vermischt / oder eine Form mit der Administration und die Administration selbst mit der Administration temperirt sich befinden / so daß jedere Republic und Staat so genau zu einer oder der anderen Form zusetzen nicht wol geschehen kan / so wenig als generaliter von einer Regiments-Form Nutzbarkeit über die andere etwas gewisses bestimmet werden kan / aussert daß am natürlichsten der Schluß zumachen scheinet / daß die Regiments-Form in einem Staat die verträglichste seye / welche nach der Art und Ingenio dessen Einwohneren eingerichtet ist / wie solches auch der Author von der Eydgenössischen Republic gar wol angemercket.

Derhalben / weil die ganze Commun der Eydgenoßschaft von denen Orten versamlet wird / welche nicht eine Form und Gattung des Regiments haben / so kan auch nicht einerley Policey in der ganzen Commun seyn / und obwol die Gesandten / so auf den Tagsatzungen zusamen kommen / für ein Regiment besonderbarer Personen möchten geachtet werden / jedoch dieweil sie von der Gemeind daheim erwehlt werden / und in grossen wichtigen Sachen nicht Gewalt haben zuschliessen / sondern nach ihrem Befehl handlen / und die Sachen wiederum zuruck an ihre Oberen und Lands-Gemeinden bringen müssen / so kan einjeder wol sehen / daß es nicht ein Aristocratisch Regiment ist / da wenige Personen allen Gewalt haben.

Die Eydgenoßschaft hat nicht einerley Policey.

Es geziemet sich aber wol / und ist billich / daß die Eydgenoßschaft also geregieret werde / dann ihre Freyheit / welche die Eydgenossen noch heutigs Tags haben / ist nicht durch wenige Personen / sondern gemeinlich durch unserer Alt-Vordern Rath und Hilff mit grossen Kösten / Arbeit und Gefahren zuwegen gebracht worden / darum auch billich alle gemeinlich dero geniessen sollen.

Ihr Regierung bestehet billich bey vielen.

Es vermeynen aber etliche / es seye gefahrlich / wann das Regiment bey der ganzen Gemeind stehe / daß ein jeder zu den Sachen rahten und reden dörffe / und nicht bey den Besten und Weisesten allein / dieses aber ist auf den Tagleistungen und Zusamenkünften der Eydgenossen nicht zubesorgen / dann dahin werden von allen Orten weise und verständige Leuthe gesandt und abgefertiget / und obwol dieselbigen nicht vollen Gewalt haben / (dann dardurch der Freyheit grosser Abbruch geschehen wurde:) so berahtschlagen sie doch unter einanderen wichtige und schwehre Sachen / die sie daheim den Rähten und Gemeinden fürbringen / welche dann darum schliessen und mehren / dann ein jeder Verständiger wol abnehmen und sehen mag / so anderst die Sach ihme recht fürgetragen wird / was wol und nutzlich von ihnen gerahten seye.

Ob diese Regieruug gefahrlich.



Von

Von den Ubungen der Eydgenossen zur Zeit des Kriegs- und Friedens.

Die Kriegs-Ubung nohtwendig.

In allen Regimenten wird fürnemlich auf die Kriegs-Ubungen/ und auch wie man sich im Frieden halte/ grosse Achtung gegeben/ derhalben wil ich das fleissige Auffsehen / so unsere Altvordern auf diese zwey Stuck gehabt haben/ anzeigen.

Eydgenossen theils von Natur krie-

So viel die Kriegs-Ubungen (b) antrifft/ ist das Volck durch dieses Landes Art zum Theil von Natur darzu erbohren / zum Theil

(b) Gleichwie in allen Staaten und bey allen Nationen das Kriegs-Wesen sinth einem Seculo in einen ganz anderen Stand abgeänderet worden / also ist es auch in der Eydgenoßschaft ergangen / so daß über die in dem Authore angefügte ehmals geübte Kriegs-Gebräuch unnöhtig viel anzumercken / denselben aber / was die ehmalige Eydgenössische Kriegs-Uebungen ansiehet / noch beyzurucken / daß die Eydgenossen nicht allein in offentlichen Kriegs-Zügen / sondern auch bey gebrauchten Kriegs-Listen glücklich gewesen / vor den Schlachten jederweilen deren sieghaften Ausschlag von Gott erbätten / und nach dessen Erhalt ihme darfür feyrlich gedancket / die meisten Schlachten mit einem grossen Geschrey angehebt / wann sie etwann in einer Schlacht zuruck getrieben worden / neuer dingen angesezt / und eher überwunden / als nicht völlig Uberwinder werden wollen / sonderlich auch da sie meistentheils an Mannschaft weniger zahlreich und mit nöthigen Kriegs-Materialien nicht so wol als ihre Feinde versehen gewesen / darzu aber viel beygetragen ihrer Führeren Tapfferkeit / ihre eigene grosse Begierd zum Siegen / die Forcht der den Fliehenden zuerwarten vorgestandener Schmach und Straff und der Feinden gegen sie vorgehabte ihnen sattsam bekannte und angekündete Grausamkeit / worbey sie jedoch jederweilen alles mögliche vorgekehret / und getrachtet den Krieg auszuweichen / und bey ihren Siegen den Ueberwundenen mercklich geschohnet haben / ihnen auch in den Schlachten / wie die Verachtung der Beute und die ihren Führeren geleistete Gehorsame viel zum Sieg: also auch die unmässige Beut-Begierd / unfürsichtig und allzu eilfertige Anlauff / nicht Erwartung ihrer Verbündeten / Ungehorsame und Uneinigkeiten oftmahl zu ihrem erlidtenen Verlurst das meiste beygetragen / wie solches alles mit verschiedenen Exempeln Hotting. Meth. leg. Hist. Helvet. pag. 244-282. weitläuffig bestärcket / auch aus der in dem ersten Theil obangeführten Historie hin und wieder zusehen / worzu auch annoch dienen mag ihre Anno 1393. mit einanderen errichtete Kriegs-Ordonnanz / welche oben pag. 161. unter dem Titul des Sempacher-Briefs völlig beygeruckt zufinden.

Theil aus Noht darzu getrungen / daß sie sich darinn üben / dann das Land an sich selbst bergicht und meistentheils rauhe ist / daß es mit grosser Arbeit gebauen wird / und hat es vor Zeiten viel mehr Wälder und Wildnussen gehabt / darum es ein arbeitsames / hart und rauhes Volck erziehet / und also zum Krieg gar tüchtig ist.

gisch / theils darzu genöhtiget.

Und gleichwie von Natur die Völcker in Europa kriegerischer und beherzter sind / dann die in Asien, also sind auch in Europa selbst diejenige vor andere aus kriegerischer / welche in kalten / rauhen und bergichten Länderen wohnen. Dieses bezeugen die Gothen, Wenden, Hunnen, Longobarden, Francken und andere Völcker / so aus den kalten und rauhen Landen von Mittnacht ausgezogen / die besten Länder in Europa verwüstet und eingenohmen haben / und den Römischen Gewalt / der vormals jedermann formidabel ware /. zu Grund gerichtet. Gleicher Weis wie das Alp-Gebirg mit seinen Thälern schöne hohe Bäum und fürtrefflich gut Vieh gibt und erziehet / also ist es auch des Bodens

Völcker in Europa kriegerischer dann die in Asia.

Was das heutige Kriegs-Wesen der Eydgenossen ansiehet / so wollen zwar einige darfür halten / als wann diese Nation viel von der ehmaligen Tapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit verlohren / wann man aber ihre Kriegs-Ubungen / welche sie annoch inn- und aussert dem Land haben / und darbey ihren allezeit gleichen Muht und Herzhaftigkeit sattsam bescheinen / unpassionirt betrachtet / wird sich leicht das Widerspiel zeigen / zumahlen was

I. ansehen wil ihren Kriegs-Staat in dem Land selbsten / so hat zwaren niemalen und auch dießmahl kein einiger Ort (aussert was die Gräntz-Plätze zu ihrer nöhtigen Sicherheit an Guarnisonen etwan halten:) einige regulirte oder geworbene Trouppen unterhalten / nicht nur den darüber ergehenden Kosten zuerspahren / sondern auch theils einanderen keine unnöhtige Jalousie zuerwecken / theils die Gefahr / die durch eine beständig auf den Beinen haltende Armee einem freyen Staat nach jeweiliger Erfahrenheit vorstehet / auszuweichen / hingegen aber haben sie diesen Mangel zuersetzen / und sich in benöhtigtem Defension-Stand zuhalten / allen möglichsten Eyfer und Sorgfalt / ihr eigen Land-Volck in guten Stand zusetzen / und zu den Kriegs-Ubungen tüchtig zumachen angekehret / als sonderlich in denen Evangelischen Orten ein jeder Burger und Angehöriger verpflichtet nebst einer daurhaften Kleidung sein erforderliches Gewehr / so da aussert wenigen (welche aus Mangel sich annoch der Piquen und Halparten gebrauchen:) in einem gleichlöthigen Füsil und Bajonet / auch guter Patron-Täschen und Seiten-Gewehr bestehet / sich anzuschaffen und sauber zuunterhalten / auch eine gewisse Portion an Pulver und Kugeln stehts darzu in Bereitschaft zuhalten / auch wann sie an einem Sonn- oder Fest-Tag den Gottesdienst besuchen / oder vor ihrer Obrigkeit erscheinen / jederzeit das Seiten-Gewehr zutragen ; Alle diese ohne Unterscheid werden auch von dem 16. bis in das 50. oder 60. Jahr ihres Alters in gewisse Compagnien theils als Officiers theils als gemeine Soldaten eingetheilt / und alljährlich verschiedene mahl von den geordneten Trüllmeiste-

Bodens und Lufts Art / daß es mehrtheils starcke und tapffere Leuthe hat. In anderen Landen sind etliche Kriegsleuthe / etliche Baursleuthe / die anderen Handwercksleuthe / aber in der Eydgenoßschaft sind sie bey nahem allesamen Kriegsleuthe / also daß schier keiner ist / wann er es gesunden Leibs und Alters halben vermag / in dem man nicht ein tapffer kriegerisch Gemüht gespühre.

Dem-

---

ren und Officieren in allen Kriegs-Exercitiis unterrichtet und geübet / auch ihre gewisse Schieß-Tage (an welchen sie um desto gewisser und sicherer schiessen zulehrnen nach einem gewissen Ziel zuschiessen verbunden sind / da denen / welche selbigem am nächsten zuschiessen / von der Obrigkeit gewisse Gaaben und Geschencke ausgetheilet werden:) zuerfüllen angehalten werden. Zu alles dessen mehrer Beförderung und Inspection das eint- und andere Land in gewisse Quartiere und Theile vertheilet / und in jederem eine gewisse Anzahl Compagnien / da die zu Fuß gemeinlich von 100. auch 200. Mann angeordnet / über welche alle in jedem Quartier ein Quartier-Hauptmann oder Land-Major verordnet / welcher die Ober-Aufsicht über selbige und deren Hauptleuthe und Capitains (so gewohnlich vor den Kleinen oder gar Grossen Rähten erwehlet werden:) hat / auch bald alle Jahr eine General-Revue über das ganze Quartier haltet / die Compagnien erforderlich aus der jungen anwachsenden Mannschaft recroutirt / die Waaffen visitiren lasset / und daß alles zu beständiger Bereitschaft parat sich befinde / die Anordnung thut / massen auch hierbey der Unterscheid beobachtet wird / daß in jedem solchen Quartier die junge unverheyrahtete Mannschaft in gewisse Frey- und Fusiliers-Compagnien (welche in dem Nohtfall auch zum ersten Aufbott und Marsch gewiedmet sind:) abgesönderet ist; Auch ist noch dermalen in meisten Haupt-Städten in Ubung / daß die noch jüngeren Knaben von 8. bis 15. Jahren alt alle Jahr in dem Sommer etliche Wochen durch theils in dem Piquen- theils in dem Füsil-Exercitio unterwiesen / ihnen von der Obrigkeit gleich obangefügt bey dem Ziel-Schiessen Gaaben ausgetheilet werden / und sie mit selbigen folglich unter aus ihnen erwehlten Officieren in der Stadt einen offentlichen Umzug halten / sich auch also von Jugend auf zu diesen Kriegs-Ubungen gewohnen: So befinden sich auch in diesen Orten einige Regimenter zu Pferd / welche wegen der Situation der Eydgenössischen Landen am dienlichsten zu Dragonern zumachen befunden worden / und welche gewohnlich aus den wolhablichsten Angehörigen bestehen / als jede Compagnie gleich montirt / und jeder Dragoner sein eigen Pferd hierzu zuhalten verbunden ist: Auch sind zu der Artillerie einige nöhtige Compagnien von Constablern / Canoniers und Bombardiers geordnet / welche gleichfalls ihre Exercitia mit solchen Geschützen abzulegen verpflichtet sind / zumahlen auch in denen Haupt-Städten eigene Collegia und Gesellschaften in allen solchen Lust- und Feurwercks-Exercitien instituirt zuwerden und sich auf verschiedene Weis und Manieren zuüben angerichtet und unterhalten werden: Uber das und unerachtet also ein jeder Angehörige selbst erforderlich armirt zuseyn verbunden ist / so befinden sich dannoch in den Haupt-Städten grosse Zeug-Häuser und Arsenals, welche mit einem grossen Vorraht von groben Stucken / Mörsern / Flinten / allerhand Munition, und all andern zum Krieg gehörigen Sachen verse-

Demnach/ als die nächstgelegenen Herren und insonderheit die Fürsten von Oesterreich unterstanden haben/ unseren Vorfahren ihre Freyheit zunehmen/ und darum schier bis in die 200. Jahr mit ihnen gekrieget/ hat die Noht selbst die unserigen gelehrt kriegen/ dieweil sie täglich für ihr Vaterland/ Freyheit/ Weib und Kinder streiten müßten/ derhalben gleichwie zu Agesilao gesprochen worden/ als ihn die Thebaner ver-

Noht lehrt die Eydgenossen kriegen.

hen/ daß die Angehörige bald allein hieraus gehörig bewaffnet werden könten/ da neben diesen auch auf jedem Schloß auf der Landschaft / wo Landvögte wohnen/ einige grobe Stuck/ proportionirte Anzahl Flinten und andere Kriegs-Nohtwendigkeiten aufbehalten werden; Die Generalen und andere Oberste Kriegs-Officier werden gewohnlich in Friedens-Zeiten nicht erwehlet/ sondern allererst/ wann es in der Eydgenoßschaft zu krieglichen Unternehmen kommet.

Solche nun rühren einerseits her von ausseren und frömden Orten/ da die Gräntz-Städte und Plätze zuverwahren/ und die anruckende kriegliche Armeen von Durchmärschen/ Einfällen und dergleichen abzuhalten/ und haben auf solchen Fall zu allgemeiner Sicherheit und Beschützung bald alle Eydgenössische und Zugewandte Orte Anno 1668. eine gar ordenliche Austheilung der Auszügen (so man gewohnlich das Defensional nennet:) unter sich beliebt/ vermög deren ein jedes richtig weißt/ wie viel es Mannschaft mit gehörigen Hoch-Subaltern- und Unter-Officieren/ samt Munition, Artillerie, Proviant und anderer Nohtwendigkeit auf erst anscheinende Gefahr zu dem ersten/ (so auf 13400. Mann bestimmet ist:) anderen und dritten (welche eben so starck angesetzet:) Auszug in das Feld/ und zu der gemeinsamen Armee zustellen habe/ und unerachtet einige Orte sonderlich von denen Länderen folglich ihre Hilff jederweilen nach Sag der Bünden ohne Attention auf diese Austheilung generaliter beyzutragen erklähret/ sind doch die übrigen/ sonderlich alle Städte/ bis dahin bey solcher Repartition und Defensional-Schluß geblieben/ und haben sich bey Occurrentzien darnach reguliret.

Wann aber kriegliche Unruhen in der Eydgenoßschaft und unter den Orten selbst entstehen/ so werden obangeführte zu Friedens-Zeiten in gewisse Quartier eingetheilte Compagnien unter gewisse Regimenter (wie es in einigen Orten schon auch zuvor würcklich an- und ein Regiment theils in 10. theils 12. Compagnien und zwey Battaillons getheilt/ geordnet:) repartirt/ darzu der erforderliche Etat-Major benennet/ und weilen gewohnlich ein Ort seine Gräntzen gegen seine Benachbarte an verschiedenen Orten besezt halten muß/ die Mannschaft nach nöhtig befindender Proportion in differente Corps abgetheilet und an die Gräntz-Posten verlegt/ oder zum Einmarsch in des Feinds Land beorderet/ da bey einem jeden solchen Corps die nöhtige hohe Officiers/ ein General, oder wie sie an andern Orten genennet werden/ Ober-Commandant, einige ihme von der hohen Obrigkeit mitgegebene Kriegs-Räht/ (mit denen alle Unternehmungen zuvor berahtschlaget werden müssen:) übrig gehörige Stabs-Officiers zu Pferd und Fuß/ Ingenieurs, Secretarii, Commissarii, Zahlmeister/ Wagenmeister/ etc. bestellet/ die erforderliche Artillerie, Munition, Zelten und andere Kriegs-Nohtwendigkeit zugeordnet/ auch solchen/ so lang die unter den Waaffen

verwundet hatten / er hätte das rechte Lehr-Geld von ihnen empfangen, also hat auch der Adel / welcher unsere Altvordern / so dem Ackerbau und Viehzucht ergeben waren / zustreiten und zukriegen genöhtiget / gleiches Lehr-Geld von ihnen empfangen / namlich daß sie oft in Schlachten überwunden / und aus der Eydgenoßschaft vertrieben worden sind.

Eydgenossen sollen mit Wehr und Waaffen verfaßt seyn.

Darzu dienen die Satzungen und Gebräuche der Eydgenossen wol zu den Kriegs-Ubungen / dann gleichwie bey etlichen Völckern dem gemeinen Mann die Waaffen verbotten sind / also ist hingegen in der Eydgenoßschaft zu Stadt und Land der gemeine Brauch / daß die Manns-Personen Rappier oder Schwerter tragen. Einige tragen zwey Gewehr/

stehen / eintweders ein zwar nicht allzu hoher Sold / oder aber die freye Tafel ohne Sold / sonderlich dem Etat-Major, ertheilet wird.

Bey diesen / sonderlich unter den Evangelischen Orten / der Kriegs-Sachen halber so wol in Frieden- als Kriegs-Zeiten sich befindenden Anstalten hat man auch in der Eydgenoßschaft ein sonderbares Mittel auf jedere Vorfallenheit solche Mannschaft eiligst unter die Waaffen und an die assignirt nöhtige Orte zubringen / da namlich durch die ganze Eydgenoßschaft an sonderlich erhöheten Orten und auf Bergen in proportionirten Distantzen gewisse Merck- und Los-Zeichen (Hoch-Wachten genannt:) angeordnet sind / da eines auf verschiedene andere gleiche weiset / und in einem grossen Hauffen von dürrem Holz und Stroh bestehen / durch des erstern Anzündung und hellem Feuer in der Nacht / durch des letsteren starck verursachenden Rauch aber an dem Tag die Los-Zeichen geben zukönnen / da bey jeder solcher Hoch-Wacht ein Unter-Officier mit einer Wacht beständig sich aufhaltet / die wenigstens alle Stund nach Anleitung der bey der Hand habenden Tabell nach allen denen mit selbiger correspondirenden und zusehen möglich anderen Hoch-Wachten genau nachsiehet / auch allenfalls in dortiger Nachbarschaft ein feindlicher Einfall sich zutragt / oder andere Hoch-Wachten angezündet sind / auch ihrer Seits das Los-Zeichen geben / und den nächst-benachbarten commandirenden Officier / woher die Gefahr gewahret werde / benachrichtigen / und darauf so dann alle commandirte Trouppen nach ihren bestimmten Plätzen anmarschiren / welches wegen der allseitigen Correspondentz solcher Hoch-Wachten dardurch in kurzer Zeit in ganzer Eydgenoßschaft nachrichtlich communicirt wird. Belangend so dann

II. die Kriegs-Dienste / welche die Eydgenössische Angehörige aussert dem Vaterland in frömder Fürsten und Staaten Sold leisten / so sind selbige zweyerley / und zwar geschehen die einten allein zu würcklichen krieglichen Unternehmungen / die anderen aber zu verschiedener grosser Fürsten und Herren eigener Leibs-Sicherheit / und wird durch die Nachwerbung frömder Fürsten und Herren um Eydgenössische Soldaten die ihnen annoch zutrauende sonderbare Herzhaftigkeit und Treu klährlich dargeleget / und können zumahlen die Eydgenossen durch solch anderen Fürsten und Staaten leistende Kriegs-Dienste / sonderlich die Obrigkeit / nicht / wie es von etlich übel-wollenden geschiehet / fälschlich ausgeschryen werden /

wehr / ein Schwert und Dolchen / ja es ist jedermann / auch den armen Taglöhnern / gebotten / daß sie sich nach ihrem Vermögen mit Gewehr und Waaffen versehen.

Und dieweil dieser Zeit die Büchsen in dem Krieg starck gebraucht werden / so gibt die Oberkeit den Büchsen-Schützen Gaaben / darum zuschiessen / nicht nur in denen Städten / wie mehrtheils in Teutschland geschiehet / sondern auch in vielen grossen Dörffern / da die Landleuthe ihre Zielstatten haben / ja man gibt auch den Knaben Gaben mit dem Bogen zuverschiessen / damit sie sich in demselbigen üben / und darnach zu anderm Geschoß tüchtig seyen.

Bey ihnen ist das Büchsen- und Bogen schiessen gebräuchlich.

Deßgleichen haben sie andere kurzweilige Ubungen / welche auch ein streitbar Gemüht anzeigen / dann so sie Kirchweyhenen / Hochzeiten

Kriegische Ubungen bey Hochzeiten.

als wann selbige gleichsam mit ihren Angehörigen hierinnfalls Kauffmannschaft treibe / indem die Obrigkeit keinem Fürsten noch Staat einiche Trouppen überlasset als in Kraft einer vorhergehenden Bündnuß / auch selbige meistens nur gestattet zur Beschützung ihrer eigenen Landen / ohne selbige gegen einem anderen offensivè gebrauchen zumögen / anbey auch ihre Angehörigen / welche ohne der Obrigkeit Bewilligung in frömde Kriegs-Dienst lauffen / mit ernstlichen Straffen beleget / und gewohnlich von denen Aufbrüchen ihrer Trouppen nichts beziehet / sondern den Nutzen ihren Angehörigen angedeyen laßt / ausser denen Bunds-Gelderen / welche eint und andere frömde Potentz ihnen Kraft den Bünden / auch in Ansehung solch ihnen vielmahl sehr nöhtig accordirenden Trouppen jährlich abführet / ꝛc. Es stehen aber dergleichen Eydgenössische Trouppen bald in aller Fürsten und Staaten Diensten / ganze Regimenter aber vornehmlich annoch dermahlen in Kayserlich- Königlich- Französisch- Spanischen- Sardinischen- auch deren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden Diensten / und zwaren in etlichen derselben nicht nur ein oder zwey sondern verschiedene Regimenter / auch gebrauchen solche Fürsten und Staaten selbige nicht nur in denen Unteren Kriegs-Chargen / sondern es sind auch bey bald all obbenamseten Potentzen von den vornehmsten Generalen Eydgenössischer Nation / und wird der Eydgenössischen Trouppen Dienst / unerachtet auch ihre Besoldung höher als anderer Trouppen / auch ihnen ihr eigen Kriegs-Recht gestattet ist : aller Orten sehr gesucht und verlanget / durch welche / wann sie nach erhaltenem Abscheid wieder in das Vaterland zuruck kommen / dann die Land-Militz mercklich verbesseret wird.

Was für Zutrauen auch verschiedene Fürsten und Herren zu ihrer Nation haben / leget klährlich an den Tag ihre von dieser Nation habende Leib-Garde / dergleichen der König von Franckreich nicht nur eine Compagnie von hundert Mann sondern ein ganzes Leib-Regiment unterhaltet / der Papst und seine Cardinal-Legaten zu Bologna, Ferrara, Ravenna, Pesaro, auch der König von Sardinien und Herzog von Lothringen annoch würcklich Garde-Compagnien halten / und erst vor wenig Jahren auch die Könige von Polen und Preussen / und die Chur-Fürsten von Sachsen und der Pfaltz gehalten haben.

und andere dergleichen Feste haben / so ziehet die Mannschaft mit Trommeln und Pfeiffen herum / und wird dem Bräutigam eine besondere Ehre bewiesen / wann ihrer viel / ob sie schon nicht auf die Hochzeit geladen / mit Büchsen und Spiessen der Hochzeiterin / so sie frömd ist / entgegen ziehen / oder sonst mit Trommeln und Pfeiffen ihme zu Ehren in der Ordnung umher ziehen.

Werden von Jugend auf darzu gewehnet.

Es geschiehet auch oft / daß junge Knaben von 8. bis 15. Jahren ihre Fähnlein haben / mit der Trommel umher ziehen / und Büchsen / Spiesse und Helleparten tragen / da einer doch vermeynte / sie solten ein solches Gewehr nicht angreiffen dörffen oder tragen mögen / und wiewol sie Vegetium , und andere so von Kriegs-Künsten geschrieben / nicht gelesen haben / auch niemand ihnen solches gebotten hat / so tragen sie doch von Natur eine Liebe zu den Waaffen / und gewohnen sich selbst von Jugend auf / daß sie wol unter dem Spieß herein tretten können.

Musterungen.

An etlichen Orten mustert die Obrigkeit ihr Volck jährlich oder zu gewissen Jahren um / und besiehet ihre Gewehre und Waaffen im Frieden nicht minder / als wann der Feind gleich vorhanden wäre / und man einen Auszug thun müßte / es geschehen aber solche Musterungen etwan an den Kirchweyhenen oder Jahr-Marckten / auch meistentheils wann die Unterthanen auf dem Land ihren neuen Vögten schweeren / kommen sie im Harnisch und Gewehr zusamen / und werden alsdann gemustert.

Leibs-Ubungen mit Lauffen / Ringen / Fechten / rc.

Von anderen Ubungen des Leibs / welche auch den Mann zu einer kriegerischen Tapfferkeit zubereiten / wil ich nur mit einem Wort melden / daß denen / so sich mit Lauffen / Springen / Ringen / Stein- oder die Stangen stossen / Fechten mit allerley Gewehren / an den meisten Orten jährliche Gaaben ausgetheilet werden / darzu achte ich / daß kein Volck in der Christenheit gefunden werde / welches sich also mit Schwimmen übe / daß sie über die grossen See / deren viel in dem Lande sind / auch mächtige und starcke rünnende Wasser leichtlich schwimmen / und etwann hoch hinab in die Wasser springen. Die im Gebirg wohnen / wann sie ihre Arbeit in den Gütern verrichtet haben / üben sich mit Jagen / etliche fangen und schiessen auf den hohen und jähen Felsen / so nicht ohne Gefahr zuersteigen sind / die Gemse und Steinböcke / andere stellen den Bären / Wölffen / Lüchsen / wilden Schweinen und anderm Gewilde nach / man haltet es auch für eine Ehre / so einer einen Bären, oder Wolffs-Kopf / den er selbst getödet hat / an seine Pforte aufschlagt / sie empfangen auch meistentheils von der Obrigkeit darfür einiche Beloh-

lohnung; an etlichen Orten/ wann einer einen Bären gestochen hat/ füllet er die Haut mit Stroh aus/ und hencket sie für sein Haus/ und so ein wildes Schwein gefället wird/ geben die Landleuthe (wie es auch bey den alten Griechen gebräuchlich gewesen:) den Kopf vom Schwein/ um Ehren willen/ ihrem Junckern oder Land-Vogt.

Waaffen/

Aber damit wir an die rechten Kriegs-Ubungen selbst kommen/ so wil ich von den Waaffen/ dem Auszug der Kriegsleuthe/ und andern Dingen/ so darzu dienen/ schreiben: Die Eydgenössischen Knechte haben meistentheils daheim ihre eigene Waaffen/ welche sie mit ihnen in den Krieg tragen/ so aber einiche nicht wol gerüstet wären/ werden sie aus den gemeinen Zeug oder Rüst-Häusern bewaffnet.

Sind anderer Teutschen gleich.

Es brauchen aber die Eydgenossen fast gleiche Gewehr wie die andern Teutschen, als Büchsen/ lange Spieß/ Helleparten/ Streit-Arten/ Schlacht-Schwerter/ deßgleichen zwey Seiten-Gewehr/ als ein langes Schwert/ dahingegen unsere Altvordern kurze Schweitzer-Degen getragen haben/ und darzu wann einer das Vermögen hat/ einen breiten beschlagenen und vergüldeten Dolchen/ demnach tragen etliche Harnisch/ andere Pantzer/ die gemeinen geringen Knechte haben allein Sturmhauben/ es sind auch etliche/ die an statt der Harnischen Goller aus Elends- oder sonst Ochsen-Häuten gemacht/ brauchen/ etliche lassen ihnen Harnisch von Zwilchen machen/ zweyfach oder dreyfach/ ganz mit Nestel-Löchern durchnähet/ welches einen Streich wol aufhalten mag.

Fäder-Büsche.

Weiter/ gleichwie Polybius schreibet/ daß die alten Römischen Kriegsleuthe einen Federbusch/ beynahe einer Ellen hoch/ von schwarzen und rohten Federn getragen haben/ und sagt/ solches mache/ daß der Mann grösser und zierlicher scheine/ auch dem Feind schrecklicher fürkomme/ also ist es auch noch bey den Eydgenossen im Gebrauch/ daß diejenigen/ welche sich für andern aus tapffer erzeigen wollen/ Federbüsche tragen/ mehrtheils weiß/ oder von der Farb/ so das Fähnlein oder Panner führet.

Alle Eydgenossen haben ein weiß aufrecht Creutz.

Es tragen alle Eydgenossen im Krieg ein weiß aufrecht Creutz/ und einjeder ziehet unter seines Orts Fähnlein und Panner/ wann sie gemeinlich mit ihren XIII Pannern in das Feld ziehen/ so ist das Panner von Zürich das höchste/ demnach allweg das nächste den Orten nach um etwas niederer bis auf das letste/ etwann kürzet man die Stangen im Felde ab/ so sie zulang sind.

Spiel.

Sie brauchen Trompeten/ Trommeln und Pfeiffen/ doch ist ein grosser Unterscheid zwischen dem Landsknechtischen und Eydgenössischen Schlag/

Schlag/ dann der unsere etwas gemächer ist/ die von Urj haben einen Mann darzu verordnet / den man den Stier von Urj nennet / welcher im Krieg ein Horn von einem wilden Ur-Ochsen/ schön mit Silber beschlagen/ blaset / deßgleichen haben die von Unterwalden ihr Horn/ die Lucerner brauchen ehrene Harsch-Hörner / welche ihnen Kayser Carl der Grosse zu Ehren sol gegeben haben.

Auszug der Kriegs-Leuthen.

Der Auszug aber der Kriegsleuthen geschiehet auf diese Weise: Wann die Eydgenossen in ihrem Land mit Krieg angegriffen werden/ nehmen sie gleich den Römern, da Hannibal vor ihrer Stadt lage / keine Entschuldigungen an / sondern es müssen auch da zu Beschützung des Vaterlandes ohne einige Ausnahme und Saumnuß alle diejenige auf seyn / so tüchtig die Waaffen zuführen/ doch geschiehet hier nichts ohne Ordnung / als wie in einem Tumult / dann auch schon vorhin zu Friedens-Zeiten haltet jedes Ort gute und erfahrne Officiers, als Hauptleuthe / Lieutenants / Fähndrich und Vor-Fähndrich / damit / wann es die Noht erfordert / man zu aller Zeit gerüstet seye / der Auszug wird auch immerdar erneueret / und andere an der abgegangenen Statt genohmen/ so man aber hinweg ziehen muß / da dann nicht jederman ziehen kan/ sondern / wie billich ist / man das Land besezt lasset / damit der Feind darinnen keinen Schaden zufüge / so geschiehet der Auszug an vielen Orten auf solche Weise / daß zum ersten der Hauptmann / oder ein anderer Gewaltshaber einen ernennet / derselbige ernennet dann den andern / der andere den dritten / und also bis die Zahl in jeder Gemeind erfüllet wird/ und von solchem Auszug redet Xenophon, und vermeynt / dieses gebe die besten und tapfersten Armeen / welche von Freunden und Bekannten gesammlet werden.

Eydgenossen sind im Läger friedlich.

Solches haben unsere Altvordern wol erkennet / und nicht allein sich dessen beflissen / daß im Auszug unter einer Schlacht-Ordnung viel/ die einanderen bekannt und gefreundt wären / zusamen kommen / sondern haben auch in ihrer Kriegs-Ordnung ernstlich gebotten / daß alle Eydgenossen in den Kriegen einanderen treulich helffen / und brüderliche Liebe erweisen / auch allen Haß und Feindschaft / die sie vormals gegen einanderen gehabt / fahren lassen.

Lands-knecht in Lägern unfriedlich /

Es ist zwar unter den Soldaten im Gebrauch / daß sie einandern Brüder nennen / und vermeynen etliche / die Teutschen seyen von den Römern Germani, welches Brüder heisset / genennet worden / aber dieses sind rauhe Brüder / die stets mit einanderen schlagen und hauen / und da sie mit zerschnidtenem Angesicht rauh sehen / haben sie mehr solche Wunden von ihren Brüderen dann von ihren Feinden empfangen / daß

sie

sie billich nach dem Griechischen Sprüchwort Cadmeische Brüder, welche selbst einanderen zu todt schlugen / genennet werden möchten / dargegen ist bey den Eydgenossen und in ihren Lägern mehrtheils guter Fried und Ruh / und wann gleich einer dem andern nicht bekannt / sondern nur allein weißt / daß er ein Eydgenoß ist / so erzeiget er sich freundlich gegen ihm / als wann er sein bekannter Bruder wäre / auch diejenige / so eine geschwohrne Feindschaft gegen einanderen getragen haben / heben solche im Krieg für das Vatterland gänzlich auf / dessen ich ein Exempel erzehlen wil / so ich in meiner Jugend von alten ehrlichen Leuthen gehört habe.

Eydgenossen sind friedlich und lassen in Kriegen alte Feindschaft fallen.

Arnold Winckelried von Unterwalden, so hernach ein fürnehmer Hauptmann worden ist / und der zur Kinden von Zürich waren einjeder von seinem Ort in dem Schwaben-Krieg ausgezogen / diese waren beyde redliche Männer / aber geschwohrne Feinde gegen einanderen / deßwegen die Hauptleuthe ihnen befohlen / daß sie / so lang der Krieg währe / Frieden gegen einanderen halten und die Feindschaft hinlegen solten / nun hat es sich begeben / als sie auf die Beuth ausgegangen waren / daß der Winckelried von dem Feind umringet wurde / so ist der zur Kinden, als er solches von ohngefehr gesehen / ihme mit seinen Gesellen zu Hülff kommen / und hat ihn errettet / als sie aber auf den Abend wiederum in das Läger zuruckgelanget waren / gienge der Winckelried zu der Zürichern Zelten / und ruffte dem Zur Kinden mit Namen / etliche aber seiner Cameraden / die nichts von der Sach wußten / giengen heraus / und sprachen zum Winckelried, er wisse wol / daß ihm ein Fried angelegt seye / darum solle er keine Unruh im Lager machen / da antwortete er / er käme aus einem friedfertigen Gemüht anhero / zeigte darbey an / wie es ihme ergangen / und schenckte dem zur Kinden einen Hengst / den er erbeuthet hatte / wordurch sie von demselbigen Tag an gute Freunde worden / und es auch steiff bis an ihr End geblieben sind.

Ein Exempel.

Weiter / gleichwie unsere Altvordern einandern alle brüderliche Treu bewiesen haben / je einer dem andern zuhelffen / also ist auch von ihnen gleiche Treu in Austheilung des Raubs oder Beuth beobachtet worden / damit die Liebe bestehen möchte / und haben deßwegen in ihrer Ordonnantz gesezt / daß niemand auf den Raub lauffe und plündere / bis der Feind gänzlich in die Flucht geschlagen seye: Wann aber die Hauptleuthe erlauben zuplünderen / so sol einjeder dasjenige / was er dann überkomt / dem Hauptmann / unter welchen er gehört / ausliefferen / diese sollen dann solches denen / die dabey gewesen / nach Marchzahl gleich theilen. Dieweil auch die Orte so viel als eine Brüderschaft gegen einanderen

Austheilung der eroberten Beute.

ren haben / so wird auch die gemeine Beuthe / als das grosse Geschütz / Städt / Schlösser / Länder / Zöll und andere Einkommen unter sie gleich getheilt / obschon etwann ein Ort 2. 3. oder 5. mahl mehr Volck dabey gehabt als ein anders / doch werden um Ehren willen die Personen insonderheit begabet / welche sich für andere aus tapffer und wol gehalten / und auch die Orte / so vor anderen mehr Kosten und Mühe gehabt haben.

Fürsehung wegen des Proviants.

Weilen auch viel daran gelegen ist / daß man mit Proviant wol versehen seye / so haben unsere Altvorderen fleissig geordnet / und darzu Aufsehen gehabt / daß alle die / so ihnen Speis und Tranck / Gewehr und Waaffen / und andere nohtwendige Sachen zuführen / weder an Leib noch Gut beschädiget werden. Deßgleichen ist diß die alte Kriegs-Ordonnantz / daß man keine Kirchen verwüste oder beraube / und dem weiblichen Geschlecht verschohne / es wäre dann / daß ein Weibs-Bild sich zur Wehr stellete / einen anfiele oder wurffe / oder den Feinden zu unserem Schaden hulffe.

Kirchen-Stürmen und Weiber-schänden verbotten

Schlacht-Ordnung der Eydgenossen verrühmt.

Was dann andere Sachen antrifft / als Läger zuschlagen und eine Schlacht-Ordnung zumachen / wäre zu weitläuffig / und dienet auch nicht an dieses Ort / alles / was die Eydgenossen hie besonders oder mit anderen Teutschen in gemeinem Gebrauch haben / zuerzehlen / allein muß ich hier dieses melden / daß der Eydgenossen Schlacht-Ordnung viel Jahr her sonderlich verrühmt ist / und halten verständige Leuthe darfür / daß kein Fußvolck der Reutherey bessern Widerstand thun möge / dann die Eydgenossen / wann sie durch eng geschlossene Glieder mit ihren Spiessen einen Igel (c) formiren / und solches hat sich etliche mahl in der That erfunden / dann zu Novara haben die Eydgenossen ohne einiche Reutherey nicht nur der Franzosen Fußvolck / sondern auch die besten und wolgerüsten Escadronen-Reuther aus dem Feld geschlagen / darnach zu Marignano, als sie mit König Francisco I. in die zween Tage gestritten / vom Geschütz sehr beschädiget und überwunden wurden / sind sie in solcher Ordnung

Ihnen Nutz gewesen zu Novara und Marignan.

(c) Diese Schlacht-Ordnung beschreibet Machiavel (als welcher in den Meyländischen Schweitzer-Kriegen mit gewesen:) in seiner Arte della Guerra, daß sie hauptsächlich in dreyen Treffen oder Linien bestanden / da die Zwischen-Räume und Intervalles der Schlacht-Häuffen dermassen beschaffen gewesen / daß nicht allein in allen Situationen darmit komlich zumarchiren / sondern auch allfällig die hintere die vorderen verstärcken / und die vordere ohne Confusion sich in die hintere retiriren können; Es rühmet auch gedachter Machiavel solche Schlacht-Ordnung über alle andere aus / und soll auch in dem letst-vorigen Seculo solche auch der berühmte Marechal von Schomberg mit guter Würckung und glücklich practicirt haben / wie aus Mallet, &c. zusehen.

nung abgezogen/ daß es keiner Flucht ähnlich wäre/ und ihnen die Feinde/ wiewol sie das Feld erhalten hatten/ nicht nacheilen dörfften. Auch jetz bey kurzen Jahren in der Schlacht bey Dreux, als die Französischen und Teutschen Reuther den Eydgenossen etliche mahl in ihre Schlacht-Ordnung geritten/ und nicht kleinen Schaden gethan hatten/ haben sie doch zum dritten mahl solche wiederum ganz gemacht und behalten/ also daß sie auch von den Feinden als tapffere Leuthe gelobt worden sind. Wann aber die Eydgenossen eine Feldschlacht eroberen/ so warten sie bis an den dritten Tag auf der Wahlstatt/ ob jemand den Schaden zurächen unterstehen wolle.

Allein von Kriegs-Sachen wil ich die Kriegs-Leuthe reden und urtheilen lassen/ und nur jetz von den Ubungen des Friedens/ in denen ich von Jugend auf erzogen worden bin/ melden. Unter diese werden zum ersten und fürnemlich gezehlt die freyen Künste/ (d) in welchen unsere Altvordern sich nicht sonderlich geübt haben/ wann wir die Wahrheit beken-

Ubungen zu Friedens-Zeiten.

Freye Künste wegen steter Kriegen den Alten nicht

(d) Obgleich/ wie der Author anmercket/ und auch schon oben pag. 16. in Ansehung der Historie angefügt worden/ die alten Helvetier mehr mit den Waaffen als mit der Feder umgegangen/ so sind doch auch in den alten Zeiten Merck-Zeichen/ daß daselbst die Studia nicht überall versaumt worden seyn müssen/ wie davon Hotting. Meth. leg. Helv. Hist. pag. 534. aus einem Manuscript des Authoris das mehrere handlet; Auch in folgenden und zwar denen sonst wegen der Gelehrte nicht sonderlich bekannten Zeiten finden sich genugsame Proben/ daß die in der Eydgenoßschaft gelegene ursprünglich zu Schulen angeordnete Clöster St. Gallen/ Reichenau/ Einsiedlen/ rc. wegen dortiger gelehrten Unterweisung auch von entlegenen Orten und vornehmen Personen besucht worden/ so daß in dem X. Seculo ein dortiger Conventual Eccardus auf einem Reichs-Tag zu Maynts sechs von seinen Lehrjüngeren als Bischöffe/und darunter auch den Mayntzischen Ertz-Bischoff VVilligis angetroffen. Bey der hernach aller Orten nach und nach eingefallener Unwissenheit und Unterlassung der Studien ist in der Eydgenoßschaft auch gleiches erfolget/ bis zu Anfang des XVI. Seculi, da durch die Religions-Reformation und unter den Eydgenossen entstandenen friedlichen Zeiten die Studia daselbst wieder in Aufnehmen kommen/ und sinther so geäuffnet worden/ daß sie auch in ihren Bünden (wie hernach folgen wird:) die Unterhaltung einiger Studiosorum auf der Mitverbündeten Universitäten stipulirt/ und in Ansehung gelehrter Leuten in allen Facultäten neben anderen Nationen gar wol bestehen können/ auch nicht nur zu Basel eine Universität und Hohe Schul/ sondern auch zu Zürich/ Bern/ Schaffhausen/ St. Gallen/ Genf und Lausanne berühmte Gymnasia, (auf welchen alle Wissenschaften docirt werden:) und in denen Catholischen Orten zu Lucern/ Freyburg und Solothurn Jesuiter-Collegia zur nöhtigen Information unterhalten werden/ wie (wann es der Endzweck dieses Wercks mitbrächte:) hiervon das mehrere/ und sonderlich eine grosse Anzahl Weltberühmter Theologorum, Jurisconsultorum, Medicorum, Philosophorum, Histo-

sonders gemein.

kennen sollen/ nicht weniger dann die Römer zu der Zeit/ da sie täglich mit den Volscis, Æquis und anderen nächsten Völckeren um die Stadt Krieg führten/ dann/ gleichwie sie mit schlechten einfaltigen Liederen ihrer Alten tapffere Thaten gepriesen/ also haben auch unsere Altvorderen Lieder gemachet von ihren Schlachten/ und ihren Sieg also gepriesen/ als da ist das Sempacher Lied, in welchem dieselbige Schlacht nicht unfleissig beschrieben wird/ und andere dergleichen mehr. Sie als Kriegsleuthe vermeynten/ daß das Studiren und Latein-Lernen allein den Priesteren zugehörte.

Die Eydgenoßschaft hat dieser Zeit gelehrte Leuthe in allen Ständen.

Aber von Gottes Gnaden hat die Eydgenoßschaft auf den heutigen Tag in allen Orten erfahrne Leuthe/ Geist- und Weltlichen Stands/ die der freyen Künsten und vielerley Sprachen wol berichtet sind/ es sind auch viel/ welche/ ob sie gleich die Lateinische Sprach nicht gelernet haben/ nichts desto weniger gute alte Bücher/ als Historien/ oder die gute Zucht/ das Regiment/ und auch die Religion antreffend/ in Teutsch- und Französischer Sprach fleissig lesen/ wie dann jetz allerley Bücher in solchen Sprachen ausgegangen/ und darvon etliche Bibliothequen bey ihnen gefunden werden.

Schulen.

Es sind aber in der Eydgenoßschaft alte Schulen gewesen/ wie ich anderstwo angezeiget habe/ in dem Closter St. Gallen, und auf dem Hof zu Chur, an welchen Orten gleichwol jetzund etlich hundert Jahr die freyen Künste wenig Nachfrag und Ubung gehabt haben/ zu Basel hat Papst Pius II. zuvor Æneas Sylvius genannt/ eine Hohe Schul aufgerichtet/ welche viel herzliche und verzühmte Männer gehabt und noch hat/ da unnöhtig ist/ dieselbigen mit Namen zuerzehlen/ dieweil sie durch ihre Schriften weit bekannt sind: Es hat auch heutigs Tags gute und verzühmte Schulen zu Zürich und Bern, deßgleichen zu Lausanne, welche die Berner aufgerichtet haben/ zu dem haben diese drey Städte/ Zürich, Basel und Genf so berühmte und herzliche Truckereyen/ daß in ganz Teutschland dergleichen nicht bald gefunden werden.

Truckereyen.

Billichkeit in dem Regiment.

Und dieweil ich von guten Künsten geredet habe/ und aber nicht allein dieselbigen/ sondern alle Ubung der Tugenden und insonders der Gerechtigkeit des Friedens-Künste sind/ muß ich auch derselben gedencken. Daß

ricorum, Mathematicorum, &c. angefügt werden könten/ welche aber auf Verlangen in Hottingeri Bibliotheca Tigurina, Rami Basilea, Buxtorff. Anticrit. Par. 1. cap. 2. Gernleri Oratione Seculari de Jubilæo Basil. II. Scheuchzeri Novis Literariis Helvet. Paravicini Catalogo Scriptorum ab Helvetiis & Fœderatis Reformatæ Religionis annis 50. posterioribus Seculi XVII. editorum zufinden.

Daß nun der Eydgenossen Regiment nach aller Billichkeit eingerichtet/ und der Gerechtigkeit wegen verrühmt seye/ kan aus ihren Satzungen/ Bünden/ Gebräuchen/ alten Gewohnheiten und aus vielen ihren Thaten und Exempeln erwiesen werden. Die Satzungen (e) wil ich hier nicht erzehlen/ dann sie anderen Regimenten/ die wol eingerichtet sind/ gleich sind/ in welchen alles Ubel und Missethaten ohne einiches Ansehen der Person ernstlich gestraffet wird.

So viel die Bünde (f) antrifft/ zeigen die von uns im vorigen Buch gemeldte Haupt-Articul an/ wie sorgfältig unsere Altvordern sich des Rechten und Billichen beflissen haben/ dann das ist die Haupt-Summ/ daß ein jeder ruhig und sicher bey seinen Rechten bleiben/ und sie alle einanderen vor unbillichem Gewalt schirmen mögen/ daß aber dieses recht und ordentlich zugehe/ so wird zum ersten eigentlich verhütet/ daß kein Krieg ohne billiche und wichtige Ursachen angefangen werde/ und sollen deßhalben zuvor aus den Orten die Besten und Weisesten zusamen tretten/ rahtschlagen und urtheilen/ ob es billiche und rechtmässige Ursachen des Kriegs seyen oder nicht/ demnach/ so man wider unbillichen Gewalt schirmen muß/ wird fleissig vergaumet/ daß die/ so in diesem Bund sind/ und einanderen helffen sollen/ keinen Betrug und argen List brauchen/ derhalben/ so sie durch Botten oder gemeine Briefe gemahnet werden/ und die Wege verlegt wären/ daß man sie nicht mahnen könte/ sollen sie nichts desto minder nach ihrem besten Vermögen helffen.

Haupt-Summ ihrer redlichen Bünden.

Ein jeder soll bey dem seinen verbleiben.

Kein Krieg unnöhtig angefangen werden.

Wie man einanderen helffen solle.

Dieweil auch wegen Einziehung der Schulden und anderer Ansprachen halber sich schwehre Spän und Stöß erheben/ daß unterweilen um Pri-

Wie man sich in Einziehung derer

(e) Jedes der Lobl. und Zugewandten Orten hat seine eigene Satzungen/ Statuten/ Stadt- und Land-Recht/ auch die Gemeinen- und Particular-Vogteyen ihre Lands-Ordnungen/ Grafschaft- und Herrschaft-Recht/ ja auch verschiedene Dörffer ihre absonderlich so genannte Offnungen/ Twing-Rödel 2c. nach welchen in Beurtheilung der vorfallenden Geschäfften verfahren wird/ darvon aber die wenigste/ ausser die Satz- und Ordnungen des Stadt-Gerichts zu Zürich/ auch dortiges Stadt-Erb-Recht/ der Stadt Bern Gerichts-Satzungen/ die Constitutions des Pays de Vaud, das Municipal- oder Stadt-Recht der Stadt Lucern/ auch der Stadt Basel Statuta und Gerichts- und Ehe-Gerichts-Ordnungen/ Procesß und Satzungen des Stadt-Gerichts der Stadt St. Gallen/ Statuta und Artickel des Obern Grauen Bunds/ Edits Civils de la Republique de Geneve, in dem Truck sich befinden/ und selbige/ nebst meist übriger Städt- und Orten geschriebenen Stadt- und Land-Satzungen von mir in einigen Tomis des mehreren vorgestellet und erläuteret worden.

(f) Zu dessen mehreren Erläuterung oben pag. 70. 156. und 211. der samtlichen Bünden völliger Einhalt nachgesehen werden kan.

Schulden halten solle.

Privat-Sachen willen ganze Städte und Länder mit einanderen in Zerwürffnuß kommen / ist gar eigentlich in den Bünden abgeredt / wie die Schulden einzuziehen seyen / und wie die Pfändung geschehen solle / damit dem Ansprecher weder zu viel Gewalts gelassen wurde / noch der Schuldner Betrug brauchen möchte. Welche ein wenig in den Historien geübt sind / wie viel Streit sich zu Rom um der Geld-Schulden willen zugetragen haben / also daß der gemeine Mann etliche mal wegen Unbill / daß sie durch die Wucherer und Gewaltigen untergetruckt wurden / von der Stadt und dem Raht abgetretten sind / und eine allgemeine Nachlassung der Schulden geforderet haben : aber unsere Altvordern haben hierin weislich gehandlet / und ein solch gut Recht gebraucht / daß der gemeine Mann auch unter denen beständigen Kriegen / und darzu in einem Land / das nicht sonderbar reich und fruchtbar ist / niemals keine solche gemeine Nachlassung geforderet hat.

Wie den Unruhen derer Kriegs-Leuthen vorzukommen.

Dieweil auch die Kriegsleuthe / so sie zum Zorn bewegt werden / gern zu den Waaffen greiffen / und einanderen schlagen / welches nach einicher Meynung tapffere Leuthe machet / so es doch vielmehr unruhige Haderleuthe sind / haben unsere Vorfahren / diesem Ubel vorzukommen / eine schwehre Buß darauf gesezt / damit der / so zu solcher und anderen Unruhen Anlas geben wurde / gebüßt werde / dieweil aber der Zorn nicht überall gedämt werden mag / daß er nicht ausbreche / haben sie noch ein ander Mittel auf die Bahn gebracht / und gebotten / daß alle / so solche Zerwürffnuß hören oder sehen / dieselbigen nach all ihrem Vermögen mit Worten oder Thaten scheiden und stillen sollen / so aber jemand darüber keinen Frieden nicht halten / und sich stillen lassen wil / so wird er gar ernstlich von seiner Obrigkeit gestrafft / dann sie haben nicht wöllen / daß sich jemand vom Zorn dermassen überwinden lasse / daß er die Satzungen so ihme gebotten / hiemit verachte und überschreite.

Wie man mit den Todschlägeren handle.

So sich aber ein Todschlag zutragt / und der Thäter gleich entrünt / so hat derselbe doch in keinem Ort kein Bleiben / sondern wann er in einem Ort verrüfft wird / sollen ihne auch die anderen nicht leiden / er könte dann Kundschaft beybringen / daß er diesen Todschlag Nohtwehr halben gethan habe.

Das Eydgenössis. Recht von Frömden oft angerüfft.

Es ist auch vor alten Zeiten eine solche Billichkeit in dem Rechtsprechen und Abstraffen der Fehlbaren bey den Eydgenossen beobachtet worden / daß auch viel ausser der Eydgenoßschaft sie um das Recht angerüfft / und ihre Sachen vor ihnen zum Rechten gesezt / (g) dann sie sehen / daß

(g) Schon An. 1411. haben selbige zwischen Herzog Leopoldo von Oesterreich und denen von Basel einen Frieden vermittlet. Solcherley Anwerbungen um

daß die Eydgenossen ihre Hilff denjenigen nicht abschlagen / welche wider Recht geträngt wurden / und haben durch Bottschaften oder auch mit gewehrter Hand vielen geholffen / (h) welchen ihre Güter von den Gewaltigen wider alles Recht und Billichkeit genohmen worden sind.

Auf solche Weis haben sie wider den Herzogen von Oesterreich gekrieget / wegen deren von Fulach, Burgern zu Schaffhausen, item wegen der Grädlern von Grätz, und haben die Fürsten genöhtiget / daß sie ihnen das entwendete Gut wieder haben müssen zuruck geben / also haben sie auch in einem gleichen / doch grösseren Geschäfft glücklich geholffen dem Herzog Reinhard von Lothringen wider den Herzog von Burgund, der ihne seines ganzen Lands beraubet hatte / deßgleichen haben sie auch oft wider die Räuber gekrieget / die sich fälschlich des Adels rühmten / und den Kauffleuthen ihre Waaren auf den Strassen abstoßten / sie sind auch weit ausser die Eydgenoßschaft mit anderen verbündeten Städten wider die Räuber ausgezogen / und damit haben sie verschaffet / daß durch die ganze Eydgenoßschaft die Strassen gar sicher worden / also daß alle Kauffleuthe sicher / und ohn alles Geleit / durch das Land hin und wieder wandlen / handlen und ihre Waaren spediren mögen; ja es ist etwann ein Sprüchwort gewesen: Es möge einer offentlich Gold an einem Stecken durch die Eydgenoßschaft sicher tragen.

Exempel wie sie Frömden zum Rechten geholffen.

Die-

schiedliche Interposition aber geschahen sonderheitlich viel an sie nach dem Burgundischen Krieg / da Stettler lib. I. p. 279. ad ann. 1480. bemercket / daß die Eydgenossen um selbige Zeit Herzogen Sigmund von Oesterreich mit den Grafen von Würtemberg / die Bündnerische VIII. Gerichte im Prettigäu und Graf Alwigen von Sultz / die Grafen von Würtemberg mit denen von Friedingen / die Grafen von Sonnenberg mit dem Abbt von Wettingen / die Grafen von Thierstein mit Solothurn / Solothurn mit Basel / den Bischoff von Augspurg mit dem Closter Ottobüren / den Abbt und Stadt St. Gallen / den Bischoff von Lausanne mit dem Herzog von Savoy schiedlich vereinbaret haben / ja Paulus Jovius zeuget / daß die Eydgenossen bey Kayser Maximiliano und König Carolo VIII. von Franckreich in solchem Ansehen gewesen / daß sie die unter selbigen entstandene Mißhelligkeit verglichen haben.

(h) Darunter nebst denen in dem Authore enthaltenen Exempeln sonderlich auch des Herzogs Maximiliani Sforziæ von Meyland oben pag. 201. und die einem von dem Abbt von Kempten gewaltthätig aus dem Land verjagte Burger von daselbst An. 1460. nachtrucksam auch durch Uberziehung des Abbts geleistete Hilff / davon Stettler lib. I. pag. 180. handlet / zuzehlen / welches auch mag Anlas gegeben haben / daß wer etwann frömden Gewalt besorget / sich in aller oder einiger Eydgenössischer Orten Burger- und Land-Recht begeben / wie oben in der Eydgenössischen Historie viel Exempel angefügt worden.

Eydgenossen sind gastfrey.

Diesem kommet zunächst (i) bey / daß man nicht allein gerecht / sondern auch freygeb und gastfrey seye / deßhalben man die Eydgenossen von Alters her sonderlich gerühmt hat / und obschon sie nicht mit so vielen köstlichen Speisen / als Italien und Franckreich gemeinlich begaabet sind / (wiewol man die auch an etlichen Orten findet:) so sind sie doch in dem / das ihr Land herfür bringt und tragt / als Milch / Käß / Butter und Honig / freygeb / und stellen das jedermann reichlich auf / und wer wolte sich solcher Speisen beschämen / welche auch der grosse Patriarch Abraham den heiligen Engeln / so seine Gäste waren / dargestellet hat.

Ihr Land hat viel Fleisch / Wildpräth und Geflügel

Es hat aber hierneben auch unser Land gut Fleisch / Wildpreth und Geflügel / vielerley Gattung Fischen in den Seen und fliessenden Wasseren / und wie die alten Helden bey den Poeten etliche tapffere Leuthe mit Fleisch verehreten / also wird auch bey uns Fleisch / insonderheit Wildpreth / auch gute Fisch Frömden und Heimischen / unter anderen Ehren-Schenckungen aufgestellet.

Sind mitleidig mit den Armen.

Insonders aber hat unser Volck ein grosses Mitleiden mit armen Leuthen und Bättleren / speisen und beherbergen dieselbigen gar freundlich / daraus dann folgt / daß kaum ein Land ist / in welchem mehrere Bättler gefunden werden. Ich wil aber hie nicht disputiren / ob die Obrigkeit solchen unverschämten Bättel / und insonders die starck sind und arbeiten mögen / dulden solle / sondern wil dieses allein darum anzeigen

(i) Gleichwie nichts schwehrers noch ungewissers / als von eint oder anderer Nation Sitten / Naturel und Genie ein General-Urtheil zufällen / also findet man auch unnöhtig / sich hierüber weitläuffig hier einzulassen / und einiger Authorum Remarques hierüber zuuntersuchen / zubesteiffen oder zuwiderlegen / immittelst merken verschiedene auch frömde Authores über das in dem Authore enthaltene annoch an / daß obgleich die Eydgenossen durch die Correspondentz und Reisen (welche bald die meisten darvon in frömde Länder vornehmen:) etwas höflich worden / sie dannoch in der Conversation nicht zusprächig als andere Nationen sich erzeigen / welches ihnen etliche für einen Stoltz / andere für eine Grobheit / andere aber auch für eine Klugheit anrechnen; Daß über diß ihnen an scharffem Verstand nichts ermangle / wol aber an der Fertigkeit etwas auszurichten / und daß sie sich also mehr auf ihre Redlich- und Aufrichtigkeit / als aber Arglist verlassen / und danahen auch in ihrer Titulatur das Wort fromm sonderlich æstimiren; Daß auch sie / wann sich jemand angäbe / der ihre Freyheit kräncken wolte / trefflich darüber ungedultig werden / und von ihrer Freyheit so grossen Staat machen / daß sie bald meynen / alle andere Nationen seyen gegen ihnen Sclaven / rc. wie das mehrere davon bey denen Cosmographis sonderlich den neuesten / als Europäischen Herold / Happelii Mundo mirabili, Davity Description de l'Europe Tom. I. p. 551. auch dem Etat de la Suisse, Relazione del Paese de Suizeri, &c, nachgesehen werden kan.

zeigen / damit jedermann sehe / wie freygeb das Volck in dem Almosen-Geben seye / dardurch dann die Zahl der Bättleren gemehret wird.

Das meiste Volck aber in der Eydgenoßschaft ist gar freundlich und gesellig / halten oft gemeine Mahlzeiten / (k) und haben in den Städten die Zünfte und Gesellschaften ihre eigene Häuser / da sie zusamen kommen / auf der Landschaft hat schier ein jedes Dorff ein Gesellen-Haus / wie sie es nennen: Es kommen aber nicht allein die Männer zusamen / sondern es werden auch oft zu gemeinen Mahlzeiten Männer und Weiber berüfft / und wird da kein Uberfluß mit köstlichen und frömden Schlecken getrieben / sondern mit gemeinen Speisen und mit einem oder zweyen Gerichten die Mahlzeit geendet / es werden auch bisweilen die gemeinen Mahlzeiten also angestellet / daß ein jeder etwas aus seinem Haus in die gemeine Gesellschaft dahin bringt.

Freundlich und gesellig / daher die Zünfte und Gesellen-Häuser.

Bey den Lacedæmoniern ist eine Satzung gewesen / daß die Alten und Rähte bey solchen Mahlzeiten zugegen waren / damit sie mit Zucht und Mässigkeit begangen wurden / bey uns geschiehet solches nach altem Gebrauch / daß mehrtheil alle Zünfter in einer Stuben essen / und die Rähte und Zunftmeister oben an sitzen / die Music wird selten gebraucht in diesen Mahlzeiten / sondern sie vertreiben die Zeit mit allerley Gesprächen von Privat- und gemeinen Sachen / und insonders hört man gern alte Leuthe fürtreffenliche Geschichten erzehlen / bey denen sie selbst gewesen / oder solche von ihren Vorfahren gehört haben / bisweilen singen die / so gute Stimmen haben / schöne Lieder / und insonderheit von den alten Schlachten.

Bey Mahlzeiten halten sie den Gebrauch der Lacedemoniern / Zucht zuerhalten.

Es haben auch unsere Altvorderen sich daheim und füraus in diesen gemeinen Mahlzeiten aller Zucht und Mässigkeit beflissen / dann Trunckenheit und Füllerey bey ihnen für ein schmächlich Ding geachtet wurde / aber jetz / muß ich es leyder bekennen / wann man schon vielleicht nicht so viel trinckt

Trunckenheit bey den Altvorderen ein schmächlich Ding.

(k) Solche sind annoch sonderlich in denen Städten / die Zünfte und Gesellschaften haben / in Ubung / da bey etwann auf den Zünften vorgehenden Wahlen / Rechnungs-Abnahmen / oder der Zünft Vorgesezten Ehren-Befürderungen dergleichen unter denen Zunft- und Gesellschaft-Genossen gehalten / darbey alle Bescheidenheit in denen nach Obrigkeitlicher Verordnung einzurichten habenden Tractamenten beobachtet / die übrige in dem Authore als zu seiner Zeit gewohnte Ubungen / in Ansehung der Weibs-Personen / mit dem Singen rc. aber unterlassen werden.

Bey uns/ leider/ nicht mehr.

trinckt als an mehrtheils Orten Teutschlands, so ist doch die Truncken-heit nicht mehr bey ihnen ein Greuel/ und wird auch nicht mehr wie vor alten Zeiten/ für eine Schmach gehalten.

Xenophontis Lob und Klag wider die Lacedemonier.

Ich muß hier erzehlen/ was Xenophon von den Lacedæmonieren/ deren Republic er gerühmt hatte/ meldet/ und aber beyfüget/ Er dörffe nicht versprechen, daß bey seinen Lebzeiten die Satzungen Lycurgi noch vest bleiben werden, dann zuvor seyen die Lacedæmonier Liebhaber der Mässigkeit gewesen, und haben lieber daheim gelebt, dann andere Städte geregieret, seyen auch ab dem Argwohn, als ob sie Gold und Geld hätten, erschrocken, jetz aber seye es darzu kommen, daß die Fürnehmsten sich befleissen, Vögte in den Städten zuwerden, damit sie nicht daheim bleiben müssen, und rühmen sich noch offentlich wegen ihres Gewinns, und da sich ihre Vorderen sonderbar beflissen haben, daß sie geschickt und würdig wären andere zuregieren, so befleissen sie sich jetz mehr nur allein dessen, daß sie herꝛschen, darum haben die Griechen vor deme die Lacedæmonier gebätten, daß sie ihre Herꝛen und Oberste wären, jetz aber bätten und ermahnen die Griechen einanderen, daß sie helffen und wehren, damit sie nicht mehr ihre Herꝛen werden.

Der Lacedemonieren Beyspiel dienet den Eydgenossen zur Warnung.

Ein gleiches/ bedunckt mich/ möge man von den Eydgenossen sagen/ dann man kan nicht laugnen/ daß die Mässigkeit der Altvordern im Essen/ Trincken/ Kleidung/ Hausraht/ und ganzem Leben fast zu Grund gegangen seye/ man läßt sich nicht mehr mit wenigem vergnügen/ und ist nicht also eingezogen/ als vor Zeiten/ da man keine Pensionen von Fürsten und Herꝛen hatte/ sondern ein jeder mit seiner Arbeit sich ernehren müßte/ derhalben ich übel besorge/ wir kommen um die Dinge/ die wir noch übrig haben/ namlich um das alte Lob der Tapfferkeit in den Kriegen/ Freundlichkeit und Güte in allem Leben/ auch Liebe zur Gerechtigkeit und Billichkeit/ und so das geschehe/ wurde darauf folgen/ daß diejenigen/ welche zuvor heftig nach der Eydgenossen Freundschaft und Bündnuß gestellet haben/ ihr Gemüht änderen/ und nach nichts mehr trachten/ dann wie sie uns untertrucken mögen. Ich bitte aber Gott/ daß er nach seiner unaussprechlichen Güte dieses abwenden/ und unser liebes Vaterland gnädiglich erhalten wolle/ wil auch darbey alle/ welchen es angelegen seyn sol/ gebätten und ermahnet haben/ daß sie die alten Sitten unserer Vorfahren fürderen und verschaffen helffen/ daß wir Eydgenössisch/ schlecht/

Vermahnung zu alter Einfalt und Aufrichtigkeit.

schlecht / einfaltig / mässig und freundlich leben / alle Treu / Gerechtigkeit / Billichkeit / Freundlichkeit und Standhafte gegen einanderen erzeigen. (l)

(l) Hier wird nicht unnöhtig erachtet anzufügen / daß sinth des Authoris und bisherigen in der Eydgenoßschaft sich ergebenen friedlichen Zeitläuffen auch in verschiedenen Eydgenössischen Städten die Handelschaften / Fabriquen und Manufacturen mercklich geäuffnet worden / und viel Eydgenossen / welche vor diesem ihr Glück in den Kriegs-Diensten gesucht und gefunden / nun ein gleiches im Commercio gethan / und obgleich in dem Land selbsten nicht gar viel Waaren wachsen und sich befinden / welche in frömde Oerter gebracht werden / aussert was an Pferden und Viehe / auch Butter / Käsen und dergleichen etwann aussert das Land kommet / so ist doch die Situation der Eydgenoßschaft / so zwischen Teutschland / Franckreich und Italien / beschaffen / daß selbige zu Auswechslung der von eint solcher Ländern in das andere nöhtigen Waaren grosse Facilität und Komlichkeit mitbringet / auch geben die aus der Eydgenoßschaft in eint und andere solche Landschaften abfliessende grosse und Schiff-tragende Flüsse zugleich hierzu alle Gelegenheit / worzu noch kommet / daß in einigen Städten und Orten so verschiedene Fabriques und Manufacturen von Gold / Seiden / Wollen / Baum-Wollen und andern Waaren angelegt und unterhalten werden / daß nicht nur dardurch eine merckliche Anzahl Einwohner ernehret / sondern auch alljährlich darvon eine grosse Menge in frömde Lande abgeführet und daselbst verkaufft wird / zu welcher Aufnehmen die Einwohner einiger Orten nicht nur eine besondere Begierd / sondern auch eine nicht geringe Tüchtigkeit bezeigen.



Von gemeinen Tagleistungen der Eydgenossen.

Vom Raht und Gericht der gemeinen Eydgenoßschaft.



In einer jeden Stadt und Regiment werden drey Ding betrachtet / der Raht, die Oberen und das Gericht. Hier wollen wir vom Raht und Gericht handlen / dann so viel die gemeine Eydgenoßschaft betrifft / ist keine besondere Obrigkeit / die in gemeinem Namen etwas gebiethe / man wölle dann in diese Zahl rechnen die Landvögte / welche in den gemeinen Vogteyen gebiethen / die aber werden nicht von den Eydgenossen gemeinlich in ihren Versamlungen / sondern von einem Ort absonderlich erwehlt: Den Raht gemeiner Eydgenoßschaft mögen wir die Gesandten / so auf den Tagleistungen zusamen kommen / nennen und darfür halten.

Tagleistungen von den Orten und Zugewandten.

Es werden aber die Tagleistungen ungleich gehalten / also daß etwann nicht nur die Orte / sondern auch die Zugewandten / und insonders die von St. Gallen, aus den III. Bünden, und von Müllhausen auf die Täge berüfft werden / und dieses sind die grösten Tagleistungen / (a) die selten gehalten werden / es seye dann / daß man von Kriegs- oder anderen wichtigen Geschäfften / welche alle Verbündeten ins gemein betreffen / handle.

Von den Dreyzehen Orten besonder.

Auf anderen Tagen kommen die Botten der XIII. Orten zusamen / und handlen von denen Sachen / welche die gemeine Eydgenoßschaft antref-

(a) Ehmalen und zu des Simleri Zeiten / da viel Geschäffte mit den III. Bünden vorgefallen / und Müllhausen von den Catholischen Orten noch nicht aus dem Bund ausgeschlossen worden / mögen wol selbige auch zun Zeiten auf die gemeine Eydgenössische Tagleist- oder Tagsatzungen berüfft worden seyn / dieser Zeiten aber geschiehet solches in Ansehung ein und ander dieser beyder Orten nicht mehr / sondern die so genannte gemein Eydgenössische Tagsatzungen werden nebst denen XIII. Orten aus denen Zugewandten von dem Abbt und Stadt St. Gallen und der Stadt Biel / und zwar von diesen drey letsteren allererst sinth 70. Jahren ohngefehr / da bey Anlas der damals vorgehabten Französischen Bunds-Erneuerung selbige als Bunds-Genossen zu denen Berahtschlagungen zugelassen / und sinther den Beysitz behalten / gleich dann auch zu den Bewillkommungen der Französischen Herren Ambassadoren die Republic Wallis und die Stadt Müllhausen anuoch auch beruffen werden.

treffen. Es hat ein jedes Ort gleiche Stimm und Gewalt zumehren/ wie das andere/ derhalben obschon von einem Ort zwey Botten geschickt werden/ haben doch dieselbigen nur eine Stimme/ dann man die Stimmen nach den Orten/ und nicht nach den Botten abzehlt. (b)

Mit was Unterscheid die Botten da handlen.

Es handlen aber nicht alle XIII. Orte von denen Geschäfften/ so auf den Tagleistungen fürgebracht werden/ sondern wann etwas zu tractiren ist von den gemeinen Vogteyen/ so von den VII. oder VIII. Orten bevogtet werden/ und man die Appellationen aus denselbigen verhört/ oder sonst etwas handlet/ das diese Orte allein antrifft/ so kommen nur die Botten dieser Orten zusamen/ rahten und mehren um dieselbigen Sachen/ wann man aber wegen den Vogteyen jenseith dem Gebirg/ so von den XII. Orten bevogtet werden/ zuhandlen hat/ so sitzen dann auch die XII. Orte/ wann man aber von Sachen/ welche die gemeine Eydgenoßschaft antreffen/ handlet/ so kommen der XIII. Orten Botten zusamen/ und wird dieses für einen gemeinen Eydgenössischen Tag gehalten.

Nach Veränderung der Religion entstehen neue Tagleistungen von V. Orten.

Als aber zu unseren Zeiten sich etwas Zweytrachts der Religion halben in der Eydgenoßschaft erhebt hat/ sind auch besonderbare und neue Tagleistungen entstanden/ und unter andern Orten kommen oft insonderheit zusamen diese V. als Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden und Zug, diese halten noch steiff die Lehr und Gebräuch der Römischen Kirchen/ haben auch unter einanderen eine engere Freundschaft und Verständnuß/ derhalben/ so man die V. Orte nennet/ verstehen wir mehrtheils diese/ und nicht die V. alten Orte/ als: Urj, Schweitz, Unterwalden, Lucern und Zürich, gleichwie wann wir III. VII. oder VIII. Orte nennen/ so verstehen wir sie nach der Zeit und Ordnung/ wie sie in den Bund kommen sind. Etwann kommen mit den V. Orten zusamen die von Freyburg und Solothurn, und die nennen sich die VII. Orte/ dann obwol zu Glarus und Appenzell noch viel der Römischen

Von VII. Orten/ die sich die VII Catholischen Orte nennen.

(b) In denen auf den Tagsatzungen oder durch Correspondentz unter denen Orten behandlenden gemeinen Eydgenössischen Stands-Geschäfften werden die Stimmen niemalen abgezehlet/ als solche nicht nach dem Mehr der Stimmen ausgesprochen werden/ zumalen einem jeden der Orten über solcherley Krieg/ Frieden/ Bündnussen/ und dergleichen Stands-Sachen ansehende Geschäffte lediglich frey stehet sich gut befindend zuerklähren/ mit anderen Orten einzustimmen/ oder aber von selbigen sich abzusönderen/ und hierinn die mehrere Stimmen die andere nicht nach sich ziehen/ als dessen Exempel in der in dem ersten Theil befindlichen Historie sonderlich in Ansehung der Bündnussen zusehen; Wie aber und worinn das Mehr der Stimmen in denen Sachen/ so die Gemeine Vogtey-Geschäffte ansehen/ gelte/ wird unten bey selbigen des mehrern angefügt werden.

Kirchen anhangen/ und man noch in beyden Haupt-Flecken Meß haltet/ so werden sie doch nicht unter die Catholischen gezehlet/ darum weil das meiste Volck in diesen Orten der Evangelischen Religion zugethan ist.

Von den IV. Evangelischen Städten.

Endlich sind IV. Städte/ die überall von der Römischen Religion abgetretten sind/ als: Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, diese haben auch bisweilen ihre besondere Tagleistungen/ [c] doch nicht so oft als die anderen.

Was auf den Tagen verhandlet werde.

I. Vom Krieg und Frieden/ und wie kein Ort ohne der anderen Wissen hierinnen nichts fürnehmen sol.

Worvon aber auf den Tagen gehandlet werde/ ist schwehrlich stuckweis zuerzehlen/ doch wil ich die Haupt-Puncten kurz melden. Der I. ist vom Krieg und [d] Frieden, der in den meisten Bünden ausgedinget ist/ so einem Ort grosser Schaden und Unbill zugefüget wurde/ daß es vermeynte solches mit offenem Kriege zurächen/ daß dieses zuvor auf die Täge an die Anwälte der Orten gebracht werden solle/ damit sie untersuchen / ob es eine wichtige und billiche Ursache des Kriegs seye/ und also nicht um geringer Ursachen willen schwehre Krieg entstehen/ und wann sie gut befinden/ den Krieg anzuheben/ sol man dann rahtschlagen/ wie es am komlichsten geschehen könne.

Exempel da unnöhtiger Krieg abgestellt worden.

Also hat sich zu unseren Zeiten zugetragen/ als Christoph von Landenberg mit Hilff vieler vom Adel die Rothweiler bekriegt/ ermahneten sie die Eydgenossen um Hilff/ da nun etliche vermeynten/ man solte stracks nach ihrem Gefallen ausziehen/ ware der mehrere und verständigere Theil der Gesandten darwider/ und wolten zuvor die Ursachen des Kriegs grundlich erdauren/ dann es bedunckte sie / die Eydgenossen möchten hier/ um geringer Ursachen willen / in einen schwehren Krieg kommen/ wann man vielleicht unter dem Schein den von Landenberg zube-

(c) Diese so genannte Evangelische Conferentzen werden auch öfters und bey allen vorfallenden wichtigen Behandlungen gehalten/ und gewohnlich darzu beruffen nicht nur die Städt und Orte Zürich/ Bern/ Glarus Evangelischer Religion/ Basel/ Schaffhausen/ Appenzell Usserer Roden / sondern auch die Städte St. Gallen/ Müllhausen und Biel.

(d) Und zwar geschehen disseitige Berahtschlagungen nicht nur von krieglichen Unternehmungen/ zu welchen etwann ein oder anderer Ort sich veranlaset oder benöhtiget befindet/ oder andern Bedencklichkeiten so dem eint und andern Ort aufstosset/ und danahen es der andern Hilff und Raht vonnöhten / sondern auch von denen an den Gräntzen und denen Benachbarten anscheinenden Gefahren / wie solche möglichst durch von den kriegenden Partheyen accordirende Neutralitäten abgehalten und die Gräntzen in Sicherheit gesezt werden mögen; Auch kommen bey solchen Anläsen auf die Bahn die von frömden Fürsten und Herren verlangende Volcks-Ausbrüch und hülffliche Zuzüg / auch etwann begehrende Transit einiger ihrer Trouppen und andere dergleichen Geschäffte.

zubekriegen / den Herzog von Würtemberg angegriffen hätte / welcher aber von vielen Jahren her der Eydgenossen Freund gewesen / und nicht hätte mögen angegriffen werden / anderst dann daß viel Fürsten / so mit ihme verwandt / verschwägeret und verbündet sind / auch zum Krieg gereitzet worden wären / damit aber die Rotweiler sich nicht zubeklagen hätten / hat man aus jedem Ort ihnen 50. Mann zu einer Besatzung gegeben / sie haben aber diesen Succurs nicht gebraucht / sondern er ist etliche Zeit zu Schaffhausen still gelegen / und aller Streit durch einiche Schied-Richter beygelegt worden. Gleichwie auch kein Ort für sich selbst keinen Krieg anfangen sol / also schliesset auch keines einen Frieden ohne Raht und Wissen gemeiner Eydgenossen oder ihrer Gesandten / also haben im Schwaben-Krieg die Gesandten der X. Orten den Frieden zu Basel mit Kayser Maximiliano I. gemacht / gleicher Weis haben hernach die Gesandten gemeiner Eydgenoßschaft den ewigen Frieden mit der Crone Franckreich An. 1516. zu Freyburg aufgerichtet.

Auch die Bündnussen werden mit gemeinem Raht beschlossen / doch kein Ort darzu gezwungen.

Eine gleiche Bewandtnuß hat es auch mit den Bündnussen / (e) dann bey Menschen-Gedencken und kurz zuvor sich die Eydgenossen oft in ihren Tagleistungen gemeinlich mit Fürsten und Herren verbunden haben / doch ist dieses darbey jederzeit geübt worden / daß man einem jeden Ort / welches nicht hat wollen in dem neuen Bund seyn / solches frey gelassen hat. Auf solche Weis haben die Züricher die Vereinigung / so mit Francisco I. König von Franckreich aufgerichtet worden ist / nicht annehmen wollen / welche hernach die Berner gleichfalls wiederum aufgesagt. Fehrner als Philibertus Herzog von Savoy mit den Eydgenossen eine Bündnuß und Freundschaft zumachen suchte / haben zuerst die V. Orte und die von Solothurn allein einen Bund mit ihme gemacht.

Von gemeinen Satz- und Ordnungen

Der II. Haupt-Puncten derjenigen Geschäfften / so auf den Tagleistungen verhandlet werden / sind gemeine Satz- und Ordnungen. Es hat auch ein jedes Ort seine eigenen Satzungen / Gebräuche und gute Gewohnheiten / darbey es ungehinderet und ungesaumt verbleibt / nichts desto weniger haben unsere Vordern mit gemeinem Raht viel Sachen erkennt / und zuhalten gebotten.

Unter

(e) So werden auch auf solchen Tagsatzungen behandlet / so wol die Anträge wegen Ericht- und Erneuerung der Bündnussen mit frömden Fürsten und Ständen / als auch die Geschäffte / so etwann von Zeiten zu Zeiten vorfallen durch Zoll-Steigerungen / Gebrauch der Eydgenössischen Völckeren und in ander Weg / welche man dem Inhalt der errichteten Bündnussen und Tractaten zuwider erachtet / und danahen an seinen Behörden die erforderliche Remedur begehrt wird.

Kriegs-Ordonnantz.

Unter diese gemeine Mandat (f) und Gebott können gezehlt werden die Ordonnantz / oder Kriegs-Ordnung / deren Articel oben erzehlt sind. Item die Verkommnuß zu Stantz, welche im 156. Blatt ausgesezt ist. Fehrner der Pfaffen-Brief / welcher aufgerichtet worden ist / als die Pfaffen ihre Privilegia und Freyheiten mißbrauchten / und sind die Haupt-Puncten desselbigen: Erstlich / welche in den Städten und Länderen der Eydgenoßschaft wohnhaft sind / sie seyen Pfaffen oder Läyen / Edel oder Unedel / die der Herzogen von Oesterreich Räht oder Dienst gelobt oder geschworen haben / diese sollen auch geloben und schweeren / unseren in den Städten und Länderen Nutz und Ehr zufürderen / und mit guten Treuen zuwahrnen / vor allen denen Schäden / so sie vermeynen / daß den Städten und Länderen gemeinlich oder sonderlich / in einicherley Weis Presten oder Schaden bringen möchte / und sol sie darvor kein anderer Eyd / den sie jemandem gethan haben oder noch thäten / schirmen / ohn alle Gefahr.

Verkommnuß zu Stantz. Der Pfaffen-Brief.

Alle Einwohner sollen der Städten und Ländern Nutz und Ehr fürderen / ꝛc.

Diejenigen Pfaffen / so in der Eydgenoßschaft wohnhaft / aber keine Burger / noch Landleuth / noch Eydgenossen sind / sollen kein frömdes Gericht weder geistliches noch weltliches suchen noch treiben gegen jemandem / so in der Eydgenoßschaft ist / es wäre dann um eine Ehe / oder um geistliche Sachen: Welcher Pfaff aber darwider thut / da sol die Stadt oder das Land / da derselbige Pfaff wohnhaft ist / verhüten und versorgen mit aller ihrer Gemeind / daß demselben Pfaffen niemand weder Essen noch Trincken gebe / hause noch hofe / gegen ihme nicht kauffe oder verkauffe / oder keine andere Gemeinsame mit ihm habe / ohn alle Gefahr / und sol auch derselbig Pfaff in niemands Schirm seyn unserer Städt noch Länder / all dieweil bis er von den frömden Gerichten laßt / und auch den Schaden ablegt / den der Angesprochene wegen diesen frömden Gerichten erlidten / ohn alle Gefahr.

Fremde Pfaffen in der Eydgenoßschaft sollen kein frömd Gericht suchen ohn in Ehe-Sachen.

Wäre auch / daß jemand den anderen ohne Recht angriffe / und mit Pfänden und anderen Sachen schädigete / dessen Leib und Gut sollen die / bey denen er wohnhaft ist / angreiffen / nöhtigen und dessen weisen / daß er den Schaden gänzlich ablege und wieder thue.

Ohne Recht sol niemand den anderen schädigen mit Pfänden.

Wäre auch / daß ein Läy jemanden mit frömden Gerichten auftriebe / Geistlich- oder Weltlichen um Weltliche Sachen / und der Angesprochene deß zu Schaden komt / das sol ihm der Kläger ablegen / wann jedermann von den andern sol Recht nehmen vor dem Richter / unter dem der Ansprächig gesessen ist. Es sol niemand seine Sach oder Ansprach jemandem in keine Weis geben / darvon jemand bekům-

Auch die Läyen sollen einanderen um weltliche Sachen mit frömdem Gericht nicht auftreiben.

(f) Die Kriegs-Ordonnantz ist oben pag. 161. die Verkommnuß zu Stantz pag. 156. und der Pfaffen-Brief pag. 159. in seinem völligen Inhalt nachzusehen.

kümmeret werden möchte: Wäre aber / daß einer sein Burg- oder Land-Recht aufgebe / und darnach jemanden unter uns mit frömden Gerichten / geistlich- oder weltlichen auftriebe / oder schädigete / der sol doch nimmermehr in dieselbige Stadt oder in das Land kommen / eh daß er dem Angesprochenen gänzlich abgelegt allen den Schaden / den er wegen des frömden Gerichts genohmen hat / ohn alle Gefahr. Alle Orte sollen die Strassen schirmen / damit ein jeder Gast oder Burger / Landmann / Frömde und Einheimische / mit ihrem Leib und Gut sicher fahren mögen / daß sie ohne Recht niemand bekümmeren noch beschädigen sol / wer aber darwider thut / da sollen alle Orte einanderen beholffen und berahten seyn / wie der gewiesen werde / daß er den Schaden und Angriff ablege / und wieder thüe / so fehrn sein Leib oder sein Gut erzeugen mag. Item / es sol keiner den anderen pfänden / dann mit Urlaub / Wissen und Willen der Obrigkeit / unter welcher der andere gesessen ist / wer aber darwider thut / daß jemand zu Schaden komt / der sol von seiner Obrigkeit gewiesen werden / daß er den Schaden ablege. Dieser Brief ist aufgerichtet und beståthiget von den VI. Orten Zürich, Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden und Zug, im Octob. Anno 1370.

Ansprachen zu jemands Nachtheil nicht von Handen geben.

Die Strassen schirmen.

Keiner den andern pfänden / ohne Wissen und Willen desselbigen Obrigkeit.

Hernach als die Curtisanen die ordenlichen Priester oft plagten / und die Pfrůnden / aus Gewalt Påpstlicher Bullen anfielen / haben gemeine XIII. Orte Anno 1520. erkennt / daß hinfür / wann solche Pfründen-Grämpler ihren Bullen nachgehen / und die Pfründen anfallen wollen / man sie gefänglich annehmen / und wo sie ihre Bullen nicht renunciren und aufgeben wollen / ertråncken solle. Ich kônte wol mehr andere (g) gemeine Satzungen und Mandat erzehlen / ich achte aber / es seye nicht vonnöhten / habe aber dieser vor anderen gedacht / damit man hieraus sehen könne / daß unsere Altvorderen / ob sie schon die Religion geliebet / und den geistlichen Stand in hohen Ehren gehabt / dannoch demselbigen nicht wollen etwas Gewalts oder Muhtwillens nachlassen / dardurch

Curtisanen vertrieben.

(g) Als da sie An. 1472. und folglich öfters das Reislauffen oder die Kriegs-Dienste wider der Obrigkeit Erlauben bey Lebens-Straff verbotten / An. 1477. wider den Meineyd / Lästerungen / Unzuchten / Kleider-Pracht / Unruhen / &c. ein ernstliches Edict ergehen lassen / An. 1485. eine strenge Ordnung wider die Strassen-Räubereyen gestellet / An. 1490. derer Juden Wucher durch das Verbott / selbigen ligende Güter zuverpfånden / Einhalt gethan / An. 1503. und folglich gar öfters gemeine Münz-Ordnungen errichtet / auch wie An. 1510. also sinther gedeyliche Anstalten wider das unnütze Båttel- und Strolchen-Gesind verfüget. Stettler ad hos annos. &c.

durch der Freyheit ein Schaden entstehen / und guter Friede verhinderet werden möchte.

3. Von Bottschaften.

III. So man eine Gesandtschaft ausser die Eydgenoßschaft (h) senden sol / um Stöß und Spän zuschlichten / Bündnussen zumachen / Glück zuwünschen / zuermahnen oder zugebiethen / das Seinige zuforderen / oder Krieg anzukünden / auch so man in der Eydgenoßschaft selbst etwas gegen einer Stadt oder einem Land zuhandlen hat / rahtschlaget man vorhin darvon auf den Tagsatzungen / und ordnet / ob man aus jedem oder nur aus etlichen Orten Gesandten schicken solle. Mehrtheils aber in Schliessung der Bündnussen schicket ein jedes Ort seine Botten / also /

Oft schicken alle Orte ihre Botten.

(h) Es haben die Eydgenössischen Städte und Orte ins gemein und ins besonder zwar so wol zu Erspahrung der Unkösten / als auch anderen Absichten / nicht in Ubung an einigem Hof oder Republic aussert der Eydgenoßschaft beständige Ministros und Gesandte zuhalten / senden aber bey etwann aufstossenden Vorfallenheiten von Errichtung und Beschweerung der Bündnussen / Aufhebung denen ihrigen wider die Tractaten auflegenden Zöllen / auch andere dergleichen Beschwehrden und Anliegenheiten / nach Beschaffenheit der Geschäfften ihre Gesandtschaften an die behörige Potentzen / wie der Author bemercket / minder und mehrere an der Anzahl / jedoch gewohnlich sonderlich in diesen Zeiten wenigere / auch nur zwey oder gar einen / und finden sich wenig Exempel / daß von einem jeden Ort einer oder zwey zugleich abgesendet worden / als bey Solennitäten der Bunds-Beschweerungen und dergleichen / da hingegen bey letsterer gemein-Eydgenössischer Gesandtschaft an den Kayserlichen Hof Anno 1700. nur zwey / einer von Zürich und einer von Urj / und in der letsteren Evangelischen Abschickung an den Königlichen Französischen Hof Anno 1687. auch nur zwey / einer von Zürich und einer von Bern / die ersten Namens der samtlichen / und die letstere Namens der Evangelischen Orten abgeordnet worden / vielmahlen auch nur Secretarii hierzu gebraucht werden: Es geschehen auch dergleichen Absendungen verschiedenlich bald von gesamten Eydgenössischen und Zugewandten Orten ins gemein / bald von denen Evangelischen und Catholischen absonderlich / bald von einigen in einem gewissen Geschäfft interessirten / bald auch von einem Ort ganz allein / und werden die Gesandte folglich nach Gutbefinden qualificiret / auch an denen ausseren Höfen gleich anderen souverainen Gesandtschaften tractiret / zumahlen auch der Author des Etat de la Suisse pag. 115. wol anmercket / daß die Fürsten / welche die Gesandte auch eines jeden Orts ins besonder nicht als Ambassadoren tractiren / und ihnen nicht die Ehr / welche solchem Character gebührt / zukommen lassen wolten / ihres Verfahren mit keinem standhaften Grund justificiren könten; Wie magnifique auch selbige schon ehmals Anno 1476. von König Ludwig XI. von Franckreich Anno 1512. von Papst Julio II. und der Herrschaft Venedig / auch An. 1521. von Herzog Carl von Savoyen / rc. tractirt worden / kan bey Stettler ad h. an. nachgesehen werden.

also / da man mit Henrico II. König von Franckreich die Bündnuß gemachet und besieglet hat / haben nicht allein die Orte / sondern auch die Zugewandten ihre Botten zu dem König geschicket. In andern Sachen werden mehrtheils vier oder etwann mehr Orte benamset / etliche von Städten / etliche von Länderen / die in aller Namen Botten schicken. Also da man von Kayser Ferdinand I. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg die Beståthigung der alten Freyheit erlanget hat / sind in aller Namen die Botten von Zürich, Lucern, Urj und Glarus dahin gegangen.

Oft etliche in aller Namen.

IV. Werden auf den Tagsatzungen von den Botten und Anwälten der Orten / frömder Fürsten / (i) Herren und Städten Bottschaften / deren

4. Werden die frömden Bottschaften verhört.

(i) Nicht nur sinth kurzer Zeit / sondern schon von zwey und mehr Seculis durch haben verschiedene auch die fürnehmsten Fürsten und Stände Europä ihre Gesandtschaften in die Eydgenoßschaft abgesendet / und zwaren auch sinth geraumer Zeit beständig darinn residiren lassen / und ist in vorigen Zeiten / sonderlich das Jahr 1512. deßwegen merckwürdig / da zu Zürich / Lucern und Baden Papst Julius II. Kayser Maximilian I. König Ludwig XII. von Franckreich / König Ferdinandus Catholicus von Spanien / König Heinrich von Engelland / die Republic Venedig / das Herzogthum Meyland / Herzog Carl von Savoyen / Herzog Renatus von Lothringen und Fürstin Berneta von Oranien ihre Gesandtschaft allda gehabt. Stettler pag. 462. Bey unseren Zeiten finden sich je nach der Geschäfften Umständen von minder und mehreren äusseren Potentzen Gesandtschaften / auch vom erst / anderen und dritten Rang in der Eydgenoßschaft / doch haltet sich gewohnlich und beständig ein Päpstlicher Nuntius cum potestate Legati à Latere zu Lucern / und ein Königlich-Französischer Ambassadeur zu Solothurn auf / auch ist von Anfang dieses Seculi ein Kayserlicher Bottschafter in die 14. Jahr in der Eydgenoßschaft gewesen / und hat seine Residentz zu Baden gehabt / sinther aber haben sich die nachgefolgte Kayserliche Bevollmächtigte und Abgesandte an eint- und anderem gut-befundenen Ort / und vor etlichen Jahren ein Königlich-Spanischer Ambassadeur und folglich ein Envoyé und Resident zu Lucern sich aufgehalten. Von Groß-Britannien haben sich Envoyés bald zu Zürich bald zu Bern aufgehalten / auch zun Zeiten von gleicher Qualität vom König von Preussen / von dem Herzog von Savoy / und denen Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / wie auch Residenten von dem König von Schweden und der Republic Venedig / und zwaren sind einige darvon und die meiste an gesamte Eydgenoßschaft / andere aber respectivè an die Evangelische oder Catholische Orte absonderlich / auch etliche nur an einige verbündete Orte accreditiret / und stehet jedem frey eine Stadt und Ort zu seiner Residentz auszuwehlen / welches ihme am angenehmsten oder zu seiner Negotiation am vortheilhaftigsten anscheinet / danahen auch keine solenne Receptiones solcher Gesandtschaften von Seiten gesamter Eydgenoßschaft geschehen / aussert daß die Französische Ambassadeurs

deren dann etliche gemeiniglich auf den Tag kommen / verhört / und ihnen Antwort gegeben. (k)

5. Wird den gemeinen

Für das V. und letste sollen die Botten / so auf die Tagleistungen geschickt

gewohnlich bey ihrer Ankonft in der Stadt Solothurn einen solennen Einzug halten / und von dortigem Magistrat eingeholet werden / sie auch folglich ihre Ankonft durch einen ihrer Edelleuthen an Zürich notificiren / und eine Tagsatzung nach Solothurn von gesamten Eydgenössischen und übrigen mit der Crone Franckreich verbündeten Orten verlangen / welche dann auch von einer zweyfachen Gesandtschaft von jedem Ort besucht / daselbst der Ambassadeur von dem ersten Gesandten von Zürich / Namens gesamter Eydgenoßschaft / beneventirt / von dem Ambassadeur jedem Ort ein particulares Creditiv behändiget / und die Eydgenössische Gesandtschaften kostbar tractirt werden; Die übrige frömde Gesandten notificiren in der Stadt / wo sie ihren Aufenthalt zuhaben gewillet / dem Magistrat ihre Ankonft / und werden / nach jedes Orts Ceremoniali durch eine gewisse Anzahl der Rahts-Gliederen beneventirt; Sie mögen aber ihre Residentz anstellen / in welchem Ort sie wollen / so übersenden sie ihre Creditiv nach Zürich / wann es an gesamt- oder Evangelische Eydgenoßschaft / oder nach Lucern / so es nur an die Catholische Eydgenoßschaft addressiret ist / woselbst selbiges eröffnet / denen übrigen Orten communicirt / und nach erhaltenen Consens-Antworten in gemeinem Namen von da aus ein Beneventirungs-Compliment an selbigen abgelassen wird. Ein gleiches wird auch observirt bey ihrem Abscheid / da einige bey etwann gleich vorfallenden Tagsatzungen solches mundlich ablegen / die meiste aber durch Schreiben selbigen nehmen / und auch schriftlich verabscheidet werden.

(k) Nicht allein werden auf solchen Tagsatzungen frömder Fürsten und Herren durch ihre Gesandtschaften an die Eydgenössische Orte geschehend- mundliche Anbringen vernohmen / darüber gerahtschlaget und gutbefindend geantwortet / sondern auch die etwann sonst von selbigen an die Eydgenoßschaft eingelangte Schreiben in Reflexion gezogen und gehörig beantwortet / bey welchem Anlas nicht undienlich seyn wird / was die gemeine Eydgenoßschaft von den fürnehmsten frömden Puissantzen für Titul auf denen Schreiben empfangen / hier anzurucken:

Von Jhro Kayserlichen Majestät: Denen Gestrengen / Vesten und Ehrsamen Unseren besonders Lieben N. Gemeiner Eydgenoßschaft aller XIII. und Zugewandten Orten in der Schweitz; Von Jhro Königlichen Majestät von Franckreich: A Nos Très-Chers, Grands Amis & Confederez les Bourguemestres, Advoyers, Landammans & Conseil des Ligues Suisses des hautes Allemagnes; Von Spanien: A los Illustres Cantones de Zurich, Berna, Lucerna, &c. &c. Nuestros Amigos y Confederados sinceramente Amados; Von Groß-Britannien: Illustribus & Amplissimis Dominis Consulibus, Scultetis, Landammanis & Senatoribus Cantonum Helvetiæ Confœderatorum, Amicis Nostris Charissimis; Von Schweden: Nobilibus, Amplissimis, Spectabilibus atque Famatis Viris, Amicis Nostris sincerè Nobis Dilectis Consulibus, Scultetis, Landammanis, Senatoribus & Communitatibus XIII. Helvetiæ Confœdera-

geschickt werden / ein fleissiges Aufsehen (l) haben / damit die gemeinen Vogteyen recht und wol regieret werden.

Vogteyen Fürsehung gethan.

Und weil in denselbigen etliche gar nutzliche Aemter (m) sind / als die Landschreiber / Land-Amman / Land-Weibel / so werden diese von den Gesandten auf den Tagsatzungen / oder von den Orten erwehlt und bestäthiget / und mag ein Land-Vogt diese nicht besetzen und erwehlen / wie die Weibel und Unter-Vögte.

1. In Besetzung der Aemteren.

Fehrner / wann schwehre Sachen den Vögten fürkommen / um welche sie nicht urtheilen wollen / können sie solche für den Syndicat weisen / auch so den Partheyen der Vögten Urtheil nicht gefällt / können sie gleichfalls dahin appelliren / (n) aber die Appellationen in den vier Vogteyen

2. In Weisungen und Appellationen.

tæ Cantonum; Von Preussen: Denen Wolgebohrnen / Edlen / Ehrenvesten / Hochweisen und Hochgelahrten Besonders Lieben Freunden / Alliirten und Bundes-Verwandten / Burgermeister / Schultheiß / Landammann und Rähten der Dreyzehen Orten der Eydgenoßschaft / Zürich / Bern / Lucern / 2c. 2c. So gibt auch der Papst denen Catholischen Orten annoch folgenden Titul: Dilectis Filiis Prætoribus, Landammanis & Consiliariis ex Octo Pagis Helveticis Catholicis, videlicet Lucernæ &c. Ecclesiasticæ Libertatis Defensoribus.

(l) Als woselbst nebst denen im Authore enthaltenen Geschäfften / die etwann vorfallende Lands-Beschwehrden und andere Anliegenheiten der Angehörigen angehört / und denselben remedirt / gut befindende Satz- und Ordnungen projectirt und den hohen Obrigkeiten zur Ratification überbracht / und dergleichen mehr vorgenohmen werden.

(m) Solche sind die Landschreibereyen in der Grafschaft Baden / in der Landgrafschaft Thurgäu / in den Oberen und Unteren Freyen Aemteren / in der Grafschaft Sargans und Rheinthal / über das die Landamman- und Landweibel-Stellen in der Landgrafschaft Thurgäu / und die Untervogt-Stell in der Grafschaft Baden; von welchen unten bey Anlas der gemeinen Vogteyen das mehrere angebracht werden solle. Selbige Stellen aber werden selten erst nach dem Ableiben eines oder anderen Beamteten und auf denen Tagsatzungen besezt / sondern es werden meistentheils annoch bey derselben Lebzeiten / sonderlich auch von derselben Söhnen oder nächsten Verwandten von denen regierenden Orten allen oder wenigsten den mehreren die Orts-Stimmen / um die Survivance und Anwartschaften ausgewürcket / da dann auf erfolgende Succession allein auf den Tagsatzungen ein solcher installirt und in die Huldigung genohmen wird.

(n) Da dann darüber von denen anwesenden Gesandten nach den mehreren Stimmen derselben abgesprochen / die gleiche vorfallende Stimmen durch den Landvogt / so der Session abwartet / entscheiden wird / und jedem Theil / so sich der Urtheil zubeschwehren Ursach zuhaben vermeynet / von da an die regierenden Ort selbst weiter zuappelliren frey stehet.

teyen jenseit dem Gebirg (o) verhören die Gesandten / so jährlich über das Gebirg auf die Jahr-Rechnung abgehen / die andern Appellationen werden zu Baden ausgemachet / dahin auch oft die jenseit dem Gebirg kommen.

3. Im Einnehmen der Rechnungen

Es müssen auch die Vögte von Bussen und allem Einkommen auf den Tagsatzungen Rechnung (p) geben / und werden dann alle gefallene Einkünfte zugleich unter alle die Orte / so dieselbige Vogtey beherrschen / getheilet.

Eydgenossen der Clösteren in gemeinen Vogteyen Cast-Vögt.

Es sind auch die Eydgenossen Cast-Vögte (q) der Clöstern / so in den gemeinen Vogteyen liegen. Was nun die Verwaltung der gemeinen Vogteyen betrifft / darvon wird auf den Tägen gehandlet / die Rechnungen werden von den Vögten eingenohmen / man verhört diejenigen / welche die Vögte anklagen wollen / und so sie schuldig erfunden werden / strafft oder entsezt man sie der Vogtey / und befiehlet dem Ort / an dem die Zeit ist / daß es einen andern Vogt gebe / auch wird von den Botten auf den Tagsatzungen alles / was zum Heyl / Fried und Ruh gemeiner Eydgenoßschaft in denen Orten und Vogteyen dienet / fleissig berahtschlaget.

Zürich schreibt die Täge aus / und hat den Vorsitz.

Die Täge aber werden ausgeschrieben / nach altem Gebrauch / von einem Burgermeister und Raht der Stadt Zürich, welche jederzeit den Vorsitz gehabt / und das erste unter allen Orten ist / derhalben so man einen

(o) Hiervon wird auch unten das mehrere vorkommen / und ist allein hier anzumercken / daß keine Appellationen von daselbst auf diese Tagsatzung kommen / sondern von selbigen Gesandten die Appellation unmittelbar gleichfalls an die Regierende Orte gehe.

(p) Die gemeine Landvögt / wann sie die Regierung antretten / werden von denen Gesandten des Orts / darvon selbige sind / deren anderen Orten Gesandten durch einen anständigen Vortrag præsentirt / und muß der Landvogt zugleich sein Creditiv-Patent von seiner Obrigkeit vorweisen ; Bey Ablegung der Rechnungen müssen die Gesandten des Orts / daher sie sind / abtretten / und deren Untersuchung und Beurtheilung deren anderen Regierenden Orten Gesandten überlassen.

(q) Kraft welcher Cast-Vogtey sie auch in dem eh-vorigen Seculo von allen und von einigen Mann- und Weiber-Clöstern annoch zu Anfang des letstern Seculi gewohnlich durch zweyer Orten Gesandte die Rechnungen eingenohmen / ihnen vielmal Aebbt und Aebbtissinnen gesezt / und andere Dispositiones über ihre Gefälle gemachet ; Es haben aber diese Clöster nach und nach von denen Orten Exemtions-Brief hierum erhalten / und statten dermalen allein die Aebbt / Commenthüren / 2c. wann sie erwehlet werden / deren Regierenden Orten dannmahligen Gesandten Schirm-Recognitiones ab.

nen Tag halten wil / senden sie in alle Orte (r) Briefe / und zeigen ihnen an / warum / wann und wohin man auf die Tagsatzung kommen sol / wann aber ein anderer Ort einen gemeinen Eydgenössischen Tag begehrt / lassen sie die Sache erstlich an einen Burgermeister und Raht in Zürich gelangen / und begehren / daß sie die andern Orte beschreiben / wann aber die Sache keinen Verzug leidet / und man eilen muß / so kan ein jedes Ort zu Berahtschlagung gemeiner Sachen die andern selbst beruffen. Es werden auch frömder Fürsten und Herzen Gesandte (s) von den Botten von Zürich fürgelassen / und bisweilen begehren sie / daß ihnen zu Gefallen eine Tagsatzung beschrieben werde.

Aber

(r) Hierbey wird nicht undienlich anzumercken seyn / daß der Titul / welchen die Eydgenössische VIII. alte Orte einanderen geben / folgender seye: Denen Frommen / Fürsichtigen / Ehrsamen und Weisen Burgermeister (Schultheiß / Landamman) und Raht der Stadt (N.) Unseren insonders guten Freunden und getreuen Lieben Alten Eydgenossen; Und ist in Ansehung der V. jüngeren auch der Zugewandten Orten in dem von den VIII. Alten Orten an sie abgebenden / oder von ihnen erhaltenden Schreiben kein anderer Unterscheid / als daß das Wort Alte ausgelassen wird.

(s) Uber das / was von solchen frömden Gesandten p. 427. 428. angemercket worden / ist hier noch beyzurucken / daß selbige gewohnlich sich auf dergleichen Tagsatzungen mit aller ihrer Hofstatt einfinden / und zu denen vor denen Eydgenössischen Gesandten verlangend und erhaltenen Audientzen in ihre Session aus ihren Quartieren abgeholet / zu Fuß begleitet / und wieder in ihre Quartiere geführet werden wie folget: Die Kayserliche Bottschafter und Königliche Ambassadeurs bey den ersten Audientzen von jedes anwesenden und Zugewandten Orts anderem Gesandten und zwey Obrigkeitlichen Beamteten / zu den folgenden Audientzen aber durch acht Gesandte und zwey Obrigkeitliche Beamtete. Die Chur-Fürstliche / Souverainer Fürsten und Venetianische Ambassadeurs von acht Gesandten und zwey Amtleuthen / die übrigen Herzoglichen Gesandten aber durch sechs Gesandte und zwey Amtleuthe. Die Kayserliche und Königliche Envoyés von dem ersten Rang nach den Ambassadoren aber bey der ersten Audientz durch sechs Gesandte und zwey Amtleuthe / bey denen anderen aber durch drey Gesandte und zwey Amtleuthe; Die übrigen aber je nach Gestalt der Zeit und Qualität der Person. Von dem Sitz / der selbigen in der Session geordnet / wird gleich folgen: Die Titul aber / so selbige denen Eydgenössischen Gesandten geben / sind von den Kayserlichen Bottschaftern: Hochgeachte / Wol-Edelgebohrne / Gestrenge / Fromme / Vest / Fürsichtig und Weise / Großmögend Hochgeehrte Herren / 2c. Von den Königlichen Französischen und Groß-Britannischen Ambassadoren und Envoyés, Magnifiques Seigneurs, oder nach ihrer eigenen Version, Großmächtige Herzen. Von den Spanischen Ambassadoren / Illustri e Potenti Signori, Hochgeacht- und Mächtige Herzen. Von den Envoyés der General-Staaten der Vereinigten Niederlanden: Hoch-

Ordnung in sonderbaren Tagsatzungen.

Aber in den Tagleistungen besonderer Orten hat es eine andere Ordnung / dann die V. Städte werden mehrtheils von Zürich zusamen berüfft / aber die V. Orte / oder die VII. Catholischen Orte werden mehrtheils von Lucern beschrieben / es werden auch besondere Tagleistungen gehalten von denen Orten / so mit dem König von Franckreich in der Vereinigung stehen / und diese werden mehrtheils nach Solothurn von des Königs Gesandten / der daselbst residirt / und zwaren auf Ihro Majestät Unkosten / berüfft. Ich vermeyne auch / daß auf gleiche Weise des Papsts und anderer Potentaten Gesandte / so den Eydgenossen mit Bündnuß zugethan sind / solches / so sie die Kösten bezahlen wolten / erlangen könten.

Baden das Ort der allgemeinen Tagleistungen.

Bey unsern Altvordern ist kein gewiß und beständig Ort gewesen / wo die Tagleistungen gehalten werden sollen / dann man fast in allen VIII. Orten getaget hat / doch ist man vielmahlen zu Zürich, Lucern, Bremgarten und Baden zusamen kommen / bey gegenwärtiger Zeit (t) aber werden die gemeinen Eydgenössischen Täge meistentheils zu Baden auf dasigem Rahthause gehalten / doch ist / so viel mir im Wissen / dessenthalben keine eigene Satzung oder Erkanntnuß verhanden / sondern geschiehet nach alter Gewohnheit / aber auch nicht ohne Ursach / dann diese Stadt hat viel Kommlichkeiten / um die gemeinen Täge und Versamlungen daselbst zuhalten / dann erstlich ist diese Stadt wol erbauen / hat viel schöne und bequeme Herbergen / ligt an einem angenehmen und gesunden Ort / auch befinden sich zunächst darbey warme Bäder / welche so wol lustig als zur Gesundheit dienlich / und eine Ursach sind / daß viel Frömde solche besuchen / derhalben auch die Landleuthe um ihres Gewinns willen / in Uberfluß allerley zu Unterhalt des Menschen erforderliche Noht-

Beschreibung der Stadt Baden.

geachte / Großmächtige / Hoch-Edelgebohrne / Wol-Edle / Gestrenge / Hochweise / Fürsichtige / Insonders Hochgeehrte Herren / 2c.

(t) Gleichwie es dem Ausschreib-Ort lediglich frey stehet die übrigen Orte an ein oder das andere Ort einzuladen und zuberüffen / so war doch bis vor dem letsteren Krieg Anno 1712. und dardurch denen Städten Zürich und Bern abgetrettenen Stadt Baden / diese Stadt wegen denen in dem Authore enthaltenen Gründen der gewohnliche Platz / so bald alle ordinair und extraordinaire gemein-Eydgenössische Versammlungen und Tagsatzungen gehalten worden / und zwaren so / daß man die all-jährliche so genannte Jahr-Rechnungs-Tagsatzung nur nicht mehr ausgeschrieben / es wird auch hiemit in Ansehung der gemeinen Eydgenössischen Geschäfften meistens fortgesezt / die Regierungs-Geschäffte der gemeinen Vogteyen aber werden sinther meistens in Frauenfeld in der Landgrafschaft Thurgäu behandlet / allwo auch schon einige mal die gemeine Geschäffte vorgenohmen worden.

Nohtdurft auf die Märckte führen/ daß also an Speise und Tranck daselbst niemahlen kein Mangel gefunden wird: Zudeme ligt diese Stadt schier in der Mitte der Eydgenoßschaft / und haben die entlegensten Orte fast gleich weit dahin zureisen/ auch wird sie von den VIII. Orten beherrschet/ daß also die meisten Orte gleichen Gewalt allda haben.

Unterschiedenlicher Orten sonderbare Tagleistungen.

Was aber die besonderen Täge etlicher Orten antrifft, so kommen erstlich die IV. Evangelischen Städt gemeinlich in Arau zusamen / wiewol es auch etwann in Basel geschehen ist/ als da man an einer Vereinigung mit Luthero gearbeitet hatte / welches denen Straßburgeren, so auch ihre Botten auf diese Tagleistungen gesandt / zu Gefallen geschehen ist/ aber die Orte / die sich Catholisch nennen / halten ihren Congress zu Lucern oder Beckenried in dem Land Urj, oder zu Brunnen in dem Land Schweitz. Wann der Gesandte des Königs von Franckreich einen Tag beschreibt / und Knechte begehrt / so berüfft er der Eydgenossen Botten nach Solothurn, bisweilen auch nach Lucern.

Jahr-Rechnung zu Baden.

Es wird aber jährlich vor St. Johannis-Tag (u) zur Sonnenwende ein Eydgenössischer Tag zu Baden gehalten/ auf welchem die Land-Vögte aus den gemeinen Vogteyen Rechnung geben müssen/ und verhört man auch die Appellationen/ so aus den gemeinen Vogteyen nach Baden gezogen werden.

Reise der Gesandten über das Gebirg

Zur selbigen Zeit kommen auch die Botten der XII. Orten jenseith dem Gebirg (x) zusamen / und nehmen zu Lauwis und Luggaris die Rechnung von den Vögten der IV. Welschen Vogteyen ein / verhören die Sachen und Appellationen aus diesen Vogteyen: Es werden auch andere Tagsatzungen gehalten/ wann solches in den vergangenen Tagleistungen erkennt worden ist / und wird also / kraft des Abschieds / ein neuer Tag ausgeschrieben/ dann grosse und wichtige Geschäffte selten auf der ersten Tagsatzung vollendet werden, eintweders weil die Sach nicht genugsam erläuteret ist/ oder daß die Botten nicht vollen Gewalt haben/ derhalben dann ein anderer Tag angesehen/ und die Sachen in den Abscheid

Andermalige in Abscheiden erkennte Tagleistungen.

(u) Diese Versammlung wird wegen denen von denen Landvögten der gemeinen Herrschaften abzulegen habenden Rechnungen gewohnlich die Jahr-Rechnung genennet/ und hat ihren bestimmten Anfang auf den Sonntag nach Petri und Pauli-Tag/ oder wann selbiger Tag auf einen Sonntag fället/ acht Tage hernach.

(x) Von diesen solle hernach bey Beschreibung dieser über das Gebirg liegenden Vogteyen des mehreren gehandlet werden.

scheid genohmen werden / inzwischen bringen die Botten ihre Abscheid daheim für ihre Obrigkeit / daß sie darüber rahtschlagen.

Ausserordenliche Tagsatzungen werden von Zürich ausgeschrieben.

Weiters werden auch / so unversehens schwehre Sachen einfallen / welche die gemeine Eydgenoßschaft antreffen / Tagleistungen ausgeschrieben von einem Burgermeister und Raht von Zürich, oder von anderen Orten / wiewol aber solche Täge um gemeiner Sachen willen beschrieben werden / doch nichts desto weniger / wann dieselbigen vollendet / und einiche aus den gemeinen Vogteyen zugegen sind / und ihre Sachen fürtragen wollen / werden sie verhört / die besonderbaren Täge etlicher Orten / und welche von des Königs Botten beschrieben werden / haben keine bestimmte Zeit / sondern / je nach dem Sachen fürfallen / werden sie von denjenigen / so dessen Befehl und Gewalt haben / ausgeschrieben.

Ordnung auf den Tagleistungen.

Auf den Tagleistungen wird gemeinlich diese Ordnung / wie folget / gebraucht. Wann ein Tag angesezt und ausgeschrieben worden ist / so schickt auf den Abend der Gesandte von Zürich den Untervogt zu Baden in alle Herbergen / und laßt fragen / welcher Orten Gesandten (y) kommen seyen / derselbig empfahet und grüßt die Gesandten in gemeinem Namen / und verkündiget ihnen / zu welcher Stund sie Morgens auf dem Rahthaus zusamen kommen sollen.

Im Beruffen.

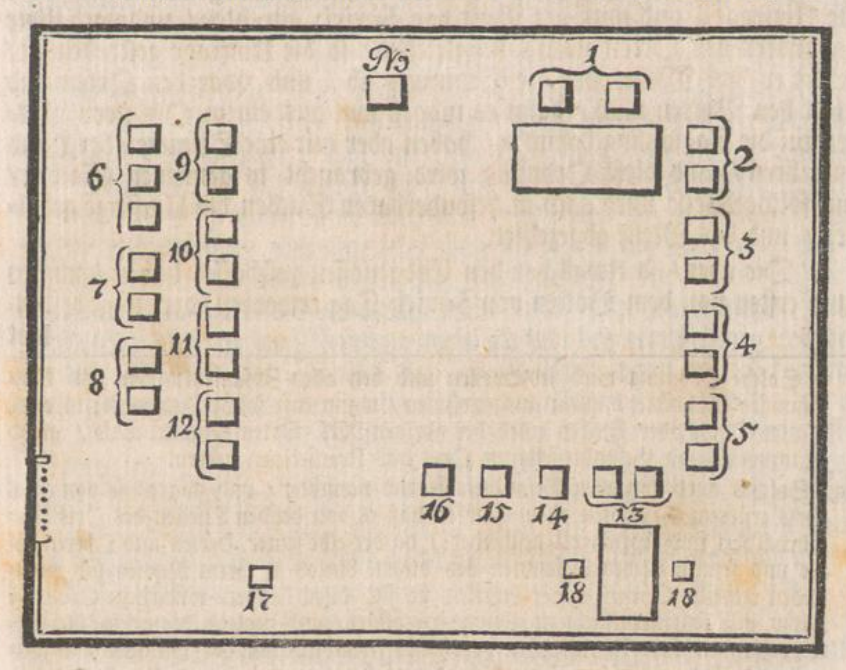
Wann nun alle Botten angelanget sind / so werden sie auch alle zusamen berüfft / und handlet man erstlich von gemeinen Sachen / welche alle Orte antreffen / wann aber auf bestimmten Tag noch nicht alle Orte ankommen wären / wie dann oft geschiehet / daß etliche aus den letsten Orten länger ausbleiben / alsdann kommen die VII. oder VIII.

(y) Von einem jeden der XIII. Orten werden gewohnlich (wann nicht expresse in dem Ausschreiben die Tagsatzung nur durch einen Gesandten besuchen zulassen ausgetruckt ist:) zwey und von Unterwalden drey Gesandte / (von welchen letstern aber nur zwey denen Regierungs-Geschäfften beywohnen:) von denen den Beysitz habenden Zugewandten Orten aber nur ein Gesandter geschickt / und hat ein jeder derselben bey sich zur Auswart Bediente in der Stadt- oder Lands-Farb / welche bestehet in einem langen Mantel / da deren von Zürich weiß und blau / schreg aus dem lincken Winckel durchschnitten / deren von Bern schwarz und roht grad / Lucern weiß und blau grad / Urj schwartz und gelb grad / Schweitz ganz roht / Unterwalden weiß und roht grad / Zug weiß und hinten in mitten ein blauer Strich / Glarus ganz roht mit einem weiß und schwarzen Band vornen / Basel weiß und schwarz grad / Freyburg schwarz und blau grad / Solothurn weiß und roht grad / Schaffhausen schwartz und grün grad / und von Appenzell schwartz und weiß grad / mit denen Buchstaben I. R. und V. R. oder Inner und Usser Roden.

VIII. Orte zusamen / und verhandlen die Geschäffte / welche sie allein angehen.

Im Sitzen. Wann man zusamen kommt / so setzen sich die Botten den Orten nach / und sitzet zuoberst der Botte von Zürich, auf einem höhern Banck bey dem Tisch / demnach der von Bern, der von Lucern, und also die andern nach der Orten Ordnung. (z)

(z) Die Ordnung in dem Sitzen ist aus folgender Tabell zusehen / da zubemerken / daß die Gesandte der Alten Orten auf etwas erhöherten Plätzen als aber die der jüngeren und Zugewandten Orten / alle aber in Lehn-Sesseln sitzen.



Erklährung der Zahlen.

1. Zürich.	7. Zug.	13. Appenzell.
2. Bern.	8. Glarus.	14. Abbt St. Gallen.
3. Lucern.	9. Basel.	15. Stadt St. Gallen.
4. Urj.	10. Freyburg.	16. Biel.
5. Schweitz.	11. Solothurn.	17. Landvogt so aufwartet.
6. Unterwalden.	12. Schaffhausen.	18. Protocollisten.

NB. Orte der frömden Gesandten bey Audientzen.

Im Fürtragen.

Wann sich nun die Botten gesezt haben / hebt der Botte von Zürich das Geschäfft an / grüsset [a] zum ersten die Botten / und wie der Gebrauch ist / redet er von sich selbst und entschuldiget sich / darauf erzehlt er / was in letst vergangener Tagleistung den Botten in Abscheid gegeben worden / dann deßwegen werden mehrtheils die Tagsatzungen ausgeschrieben / wann aber solche wegen einer andern Ursach beschrieben worden ist / zeiget er dieselbige an / und erzehlet / was ihme seine Herren und Obere dieser Sachen halben zuhandlen in Befehl gegeben haben / und solches wird auch von den andern Botten gethan.

Im Umfragen und Abzehlen der Stimmen.

Nachdem nun alle Botten der Ordnung nach ihre Instruction und Befehle eröffnet haben / so haltet dann der Landvogt von Baden [b] die Umfrage / und muß der Bott von Zürich anrahten / und nach ihme die andern den Orten nach / deßgleichen / so die Umfrage geschehen ist / zehlet er das Mehr oder die Stimmen ab / und zwar den Orten und nicht den Botten nach / dann es mögen wol aus einem Ort zwey Botten auf die Tagsatzung kommen / haben aber nur eine Stimme oder Hand zumehren / und diese Ordnung wird gebraucht in gemeinen Sachen / auf solche Weise wird auch in besonderbaren Sachen die Umfrage gehalten / und das Mehr abgezehlet.

Im Tag-erwerben.

Die aber / so etwas vor den Eydgenossen zuschaffen haben / müssen zum ersten von dem Botten von Zürich Tag erwerben / derselbige bestimmet

Solche Ordnung wird jederweilen und bey allen Zusamenkünften und Tagsatzungen beobachtet / allein ausgenohmen / wann eine solche Tagsatzung in einer Haupt-Stadt oder Flecken eines der übrigen XII. Orten gehalten wird / allwo dannzumalen die Gesandte selbigen Orts das Præsidium führen.

(a) Solches wird von allen Gesandten stehend verrichtet / und zwaren je von eines Orts ersterem Gesandten allein (aussert daß es von beyden Theilen des Orts Unterwalden und Appenzell geschiehet:) da derselbe seiner Herren und Oberen ihme und seinem Neben-Gesandten bey diesem Anlas in ihrem Namen sich einzufinden ertheilte Commission (weilen sie sich durch andere würckliche Creditiv hierzu zulegitimiren nicht in Ubung:) eröffnet / und zugleich die übrige Gesandte zu Handen ihrer Principalen deroselben freundlich williger Diensten und fortwährend Eydgenössischen Freundschaft versicheret / auch seinethalb aller Dienst-Begierd vergewisseret. ꝛc.

(b) Oder / so die Conferentzien und Tagsatzungen anderstwo / als zu Frauenfeld / ꝛc. gehalten werden / selbigen Orts Land-Vogt / oder der Land-Vogt / welchen die Orte darzu zubenamsen selbst gut befinden / und sich unter einanderen vergleichen / welcher dann auch bey jedem den mehreren Stimmen unterworffenen Geschäfften etwann vorfallenden Parität und Gleich-Einstehung der Stimmen / solche entscheidet / und die von denen Gesandten ablassende Schreiben und ertheilende Urtheil-Sprüche mit seinem Siegel verwahret.

met ihnen / welches Tages sie erscheinen sollen / und sich auf dem Raht-haus anschreiben lassen.

Die Partheyen mögen ihre Sachen selbst oder durch Fürsprechen fürtragen.

Welche aber daselbst vor den Eydgenossen etwas anzubringen haben/ die thun ihre Sachen selbst dar / oder brauchen ihre Fürsprechen / welche sie eintweder mit ihnen dahin bringen / oder zu Baden bestellen und besolden / dann so oft ein Tag gehalten wird / kommen viel Fürsprechen aus den nächsten Städten und Orten dahin. (c)

Eydgenossen richten nicht aus Römis. Rechten/sondern nach Billichkeit / und nach den Satzungen und alten Gebräuchen eines jeden Volcks.

Man gründet sich aber der Sachen halben nicht auf das Römische Recht / noch auf die Bücher der Juristen oder Rechts-Gelehrten / sondern auf das / was recht und billich ist / und was die Satzungen / alte Gebräuch und Gewohnheiten eines jeden Volcks vermögen. Nun weiß ich wol / daß diese Form im Rechten zuhandlen von vielen für absurd oder ungereimt gehalten wird / dann sie vermeynen / man solle allein das Römisch-Kayserliche Recht brauchen / ohne dessen Verstand auch etwann weise Leuthe in schwehren und wichtigen Sachen sich gröblich übersehen können. Es ist wahr / daß das Römisch-Kayserliche Recht von verständigen Leuthen geschrieben ist / und derhalben billich hoch geachtet werden solle / ich wolte ihme auch nicht mit einem Wort Abbruch thun/ nichts desto weniger aber sage ich / daß die Form des Rechten / wie sie bey uns gebraucht wird / besser und annehmlicher seye / als die Art so heutiges Tags bey vielen gebraucht wird / nach dem Kayserlichen Recht zurichten / diese meine Meynung weiß ich wol bey verständigen Leuthen/ die keine Haderer oder Zäncker sind / zuerhalten / dann erstlich kan man nicht läugnen / als daß der meiste Theil derselbigen Juristen sich nicht allein des Rechten und der Billichkeit befleissen / sondern vielmehr in allen Worten und Buchstaben der Gesetzen grüblen / auch solche nach ihrem Gutduncken auslegen / und sehen / wie sie die Einfältigen fangen und betriegen können / demnach richten sie alles auf ihren eigenen Gewinn/ und bemühen sich zu dem Ende nicht die Sachen zuerläuteren und auszumachen / sonderen solche zuverwirzen und zuverdunckeln / werden also die Rechts-Händel in viel Jahre aufgezogen/ und oft den Kinderen übergeben/ mit grosser Beschwehrd beyder Partheyen und unerträglichen Kosten / also

(c) Bis Anno 1712. ward das Protocoll in gemeinen Eydgenössischen Tagsatzungen gewohnlich von dem Land-Schreiber zu Baden oder einem seiner Substituirten folglich allezeit von einem Catholischer Religion allein / sinther aber / wie oben Pag. 261. bemercket: geschiehet solches von zweyen Protocollisten einem Evangelischer und einem Catholischer Religion / welche das Concept des Abscheids und Recessus vereinigen / vor offentlicher Session belesen / und dann jeder denen Orten seiner Religion Copias darvon abschicket.

daß viele ihr väterliches Erbe gar verrechtet / darum werden von einigen solche Juristen oder Causidici und Pragmatici Aeglen genennet / welche des gemeinen Manns Gut und Blut aussaugen.

Nutz des Eydgenössis. Rechtens.

Nun seye dem gleich also / daß etwann in unseren Gerichten geirret werde / wann sich denckle und verwirrte Streit-Sachen zutragen / welches doch selten geschiehet / so empfahet man doch daraus nicht so grossen Schaden / als aus dem langwierigen Rechten oder Procefs-führen / darzu werden mit unserer Form des Rechten nicht allein die Unkosten geminderet / und dem Volck verschohnet / sondern es giebt auch weniger Rechtens und Haderens / dann so man die Urtheile bald fället und ausspricht / wird der Procefs aufgehebt / und werden die streitigen Partheyen wiederum mit einander Freund / dahingegen anderstwo sich täglich neue Streitigkeiten erheben / wann die Rechts-Händel so lang aufgezogen und nicht ausgemacht werden.

Von der Form des Rechtens in gemeinen Spänen oder Streit-Sachen. (d)

Spän oder Streit-Sachen.

BIsher haben wir von den Tagleistungen / welche so viel als der Raht in gemeiner Eydgenoßschaft sind / gehandlet / nun wollen wir weiters von den Gerichten melden. Was derhalben sonderbahre Spän oder Streitigkeiten sind / so zwischen den Unterthanen in den gemeinen Vogteyen entstehen / dieselbigen richten die Vögte und die Richter in einer jeden Vogtey / oder werden auf den Tagsatzungen beygelegt / so die Appellationen dahin gezogen worden sind / auch hat es in einem jeden Ort eigene Räht und Richter / die um alle Spän urtheilen / über das sind noch andere Gerichte gemeiner Spänen / (ich nenne aber gemeine Spän / welche sich zutragen zwischen zweyen oder mehr Orten / oder zwischen besonderbaren Personen und einem Ort / oder unter den Zugewandten:) in

(d) Von solchen kan weitläuffig nachgesehen werden oben / da von deren XIII. Orten Bünden Pag. 70. 153. 223. rc. als auch bey denen Zugewandten Orten von derselben Bünden Inhalt das mehrere und nöhtige angebracht worden.

in solchen Spänen erwehlt jede Parthey zwey Richter / und diese werden des Eyds / welchen sie ihrer Stadt oder ihrem Land geschwohren haben / entlassen / müssen hingegen anloben / daß sie in dem ihnen vorgelegten Streit-Handel dasjenige / was sie recht und billich beduncket / aussprechen wollen / auch sich befleissen / daß solcher Process aufs fürderlichste mit freundlicher Unterhandlung / oder mit dem Rechten ausgemachet werde.

Richter.

Demnach sind in den alten Bünden gewisse Plätz geordnet / da die Richter zusamen kommen / und das Recht vollstrecken / dann wann sich ein Span unter den VII. alten Orten erhebt / so kommen ihre Botten und Richter zu Einsidlen zusamen / doch wird im alten Glarner-Bund gemeldet / daß wann die von Glarus mit einem aus denen dreyen Länderen einen sonderbaren Streit-Handel haben / so sollen sie mit denen von Urj auf Mercken, mit denen von Schweitz auf Bergeren, mit denen von Unterwalden gen Brunnen zusamen kommen / und daselbst sollen die andern zwey Orte Klag und Antwort hören / und den Span entscheiden. Die Berner aber kommen mit den III. Wald-Städten in das Kienholtz zusamen. Zürich und Bern kommen nach Zoffingen zurechten. Freyburg und Solothurn, wann sie einen Span haben mit den VIII. Orten / oder eines mit denselbigen / und sie Ankläger sind / senden sie ihre Richter gen Zoffingen, wann sie aber Antwort geben sollen / kommen sie nach Willisau. Basel, Schaffhausen und Appenzell, deßgleichen Rotweil und Müllhausen haben ihren Rechts-Tag zu Baden, die von St. Gallen zu Einsidlen und die Bündner zu Wallenstadt.

Ort des Rechtens.

Wann nun einiche Streitigkeiten sind / welche durch freundliche Unterhandlung und durch anderer Orten Vermittlung nicht haben mögen beygelegt werden / so kommen die Richter an genannten Orten zusamen / und schicken mehrtheils auch andere Orte / obschon der Span sie nichts angehet / ihre Botten dahin / ob noch in Güte und Freundlichkeit etwas möchte gehandlet werden / nachdem aber die Sachen zum Rechten gesezt / und die Partheyen verhört sind / und es sich zutruge / daß die Richter in ihrem Urtheil übereinkämen / alsdann sollen beyde Theil bey derselbigen Urtheil bleiben / wann sie aber zerfielen / wie mehrtheils geschicht / und zweyerley Urtheil gäben mit gleichem Mehr / so nihmt man dann einen Obmann / oder gemeinen Mann / welcher keine neue Urtheil geben / sondern nur eintwederer / so von den Richteren gegeben worden sind / zufallen und selbige bestäthigen solle.

Fehrnere Handlung / wann die Streitende nicht mögen verglichen werden.

Zugesazte.

Obmann.

Es erwehlen aber den Obmann bisweilen die Richter selbst / doch aus einem Ort der Eydgenoßschaft / es treffe gleich der Rechts-Handel das-

Wie der erwehlt werde.

dasselbig an oder nicht / und also wird es gehalten in denen Bünden der VII. alten Orten / item im Freyburger- und Solothurner- Appenzeller- St. Galler- und Müllhauser-Bund / im alten Schaffhauser-Bund / wann die Richter wegen eines Obmanns nicht übereinkommen mögen / haben sie einen aus dem Raht der Stadt St. Gallen genohmen / im Rotweiler-Bund ist geordnet / daß die Richter einen Obmann nehmen aus der Stadt St. Gallen oder Müllhausen, in etlichen Bünden ist abgeredt / daß der Ansprecher den Obmann erwehle / also wann die Berner einen Span haben mit den III. Länderen, oder einem aus denselbigen / so werden von den Länderen 16. Männer ernamset / und aus denen erwehlen die Berner einen Obmann. Wann aber die Länder eine Ansprach haben an die Berner, so nehmen sie einen Obmann aus dem Kleinen Raht zu Bern. So sich eine Streit-Sache erhebt zwischen beyden Städten Zürich und Bern, nihmt derjenige Theil / welcher anspricht / einen Obmann aus des andern Raht / gleicher Weis wird der Obmann erwehlt in den Rechts-Händeln / so sich zwischen Basel und andern Orten zutragen. Item in den Streitigkeiten zwischen den Eydgenossen und Grauen-Bünden.

Lob des Eydgenössischen Rechtens in gemeinen Streit-Sachen.

Dieses ist die Form des Rechten in gemeinen Spänen / da ich dann nicht zweifle / es könne viel darvon auf beyde Theile subtil und spitzfündig raisonnirt werden / welches ich anderen überlasse / und hier allein unserer Altvorderen Einfaltigkeit und Aufrichtigkeit lobe / als welche durch solche Form des Rechten oft grosse Streit-Händel aufgehebt / und Fried und Einigkeit mit sonderbarem Fleiß erhalten haben / sie sahen aber freylich nicht auf ihren eigenen Nutzen / sondern fürnehmlich darauf / was zu Aufenthaltung der Ihrigen und Wolstand gemeiner Eydgenoßschaft dienen möchte / da ohne Zweifel / wann wir alle auf den heutigen Tag uns dessen gänzlich beflissen / sich nicht so viel Streit-Sachen erheben wurden / oder wann sich einiche erhuben / doch dieselbigen alsobald wiederum beygelegt wurden.



Von

Von den Regimenten der Orten insonders/

Und erstlich von deren von Zürich/ Basel und Schaffhausen Regiment.

Nachdem wir das gemeine Regiment der Eydgenoßschaft beschrieben haben/ wollen wir jetz darvon handlen/ was ein jedes Ort besonders für ein Regiment habe. Nach meinem Beduncken haben alle XIII. Orte nur dreyerley Formen und Gattungen der Regierung/ dann gleichwie dreyerley Namen sind/ damit die obersten Häupter in den Orten genennet werden / also sind auch dreyerley Formen der Regimenten / so nicht nur mit dem Namen / sondern in der Sach selbst unterscheiden sind.

Drey Gattungen Regimenter in der Eydgenoßschaft.

In etlichen Orten wird das oberste Haupt ein Land-Amman genennet/ als in denen Länderen oder Orten/ so keine Städte haben / und stehet der höchste Gewalt bey einer Lands-Gemeind / für welche dann alle wichtige Geschäffte gezogen werden. Diese Form wird gebraucht zu Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell.

Land-Aman das oberste Haupt in den Länderen.

Bey denen Orten aber/ welche Städte haben / finde ich zweyerley Regierung/ dann die Städte/ so von Fürsten erbauet worden / oder etwann in der Fürsten Gewalt gewesen/ nennen ihr Haupt einen Schultheissen, und stehet der höchste Gewalt bey den Rähten / welche mit freyer Wahl aus der gemeinen Burgerschaft erwehlt werden / und auf solche Weis werden regiert die Städte Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn.

Schultheiß das oberste Haupt in etlichen Städten.

Die anderen Städte werden abgetheilet in gewisse Zünfte/ da eine jede Zunft ihre Anzahl Personen in den Raht gibt / und diese nennen ihr

Burgermeister ist das oberst Haupt

in etlichen andern Städten.

ihr oberst Haupt einen Burgermeister, (a) wie solches zu Zürich, Basel und Schaffhausen im Gebrauch ist. Von diesen wöllen wir nun den Anfang machen/ und darnach auch zu jenen schreiten.

Von den Städten/ die in Zünfte abgetheilt sind.

Die jetz-gemeldten drey Städte sind Frey- und Reichs-Städte/ und wird alles Volck abgetheilt in den Adel und Burger. Die Ritter und Edelleuthe haben ihre eigene Gesellschaft / oder ein Constafel/ wie man sie zu Zürich nennet. Die Franzosen nennen Comitem Stabuli, Connetable, den Fürgesezten der Reisigen oder der Ritterschaft / daher vermeynen etliche/ es habe diese Gesellschaft der Rittern und Edelleuthen zum Rüden auch den Namen Constafel. (b)

Edelleuthe hatten vor Zeiten den höchsten Gewalt zu Basel.

Es haben vor Zeiten zu Basel die Edelleuthe / dieweil die Stadt groß / und viel vom Adel daselbst gewohnet/ zwo Gesellschaften gehabt/ welche auch dann und wann feindlich wider einanderen gekrieget haben. Bey diesen ist der höchste Gewalt gestanden/ und hat man aus der einten den Burgermeister / aus der anderen aber einen Zunftmeister / oder das andere Haupt der Stadt erwehlet. Hernach ist der Adel von der Regierung abgestossen worden / oder selbst darvon abgetretten / erstlich zur Zeit des Concilii zu Basel, als der Dauphin aus Franckreich mit einem mächtigen Heerzeug Papst Eugenio und dem Herzogen von Oesterreich zu Diensten vor die Stadt Basel gezogen/ da haben sich die vom Adel zu ihme geschlagen/ welche hernach alle von der Stadt verwiesen / und auch ihre Nachkommen von dem Raht und von allen gemeinen Aemteren ausgeschlossen worden sind.

Tretten von der Regierung ab / und werden der Stadt verwiesen.

Andere verlassen die Stadt / als

Darnach Anno 1501. als die Burger mit den Eydgenossen einen Bund machten/ sind viel vom Adel aus der Stadt auf ihre Schlösser gezo-

(a) Es wollen zwaren etliche/ daß dieser Titul nicht gar alt seye / und daß selbige vor diesem Rahts-Vorsteher und Frager seyen genennet worden / Wehner Thesaur. Pract. h. voc. Es findet sich aber bey dieser dreyen Städten Regiment/ daß solcher schon in dem XIII. Seculo bey ihnen in Ubung gewesen / und zeiget sich in den alten Cantzley-Actis wenigstens zu Zürich / daß selbige auf Latein danahen ehmals Magistri Civium genennet / und zu gleicher Zeit auch und bis in das XV. Seculum die Rahtsherren Consules und die Zunftmeister Scabini, (wie solcher Titul in verschiedenen Reichs- und anderen Städten unter dem Name der Schöffen / Echevins, &c. annoch gebraucht wird:) in Latein betittlet worden.

(b) Der Ursprung solcher Benamsung / wie ihn der Author darleget / wird auch durch verschiedene in du Fresne Glossario Med. Latin. angefügte Exempel / daß Constabularia für Centuria Militum und Conestablie für Turma Militum ehmals genohmen worden; bestäthiget/ als ehmals auch das Prædicat Militis einen Adelichen Kriegs-Mann bedeutet / und also Constaffel eine Versamlung Adelicher Personen wol austrucken mag.

gezogen / weil sie nicht wolten Eydgenossen seyn / und hat also ihr Gewalt und Ansehen abermahl viel abgenohmen / was ihnen noch übrig geblieben ware / haben sie Anno 1529. verlohren / dann als nach langem Predigen Oecolampadii der Raht eine neue Reformation und Kirchen-Gebräuch angestellet hatte / ware diese Aenderung den meisten vom Adel so widerig / daß sie lieber aus der Stadt ziehen / dann solche annehmen wollen.

Sie in den Bund kommen. Und der Rest zur Zeit der Reformation.

Von der Zeit an blieben zwaren dem Adel (c) ihre zwo Gesellschaften und der Besitz ihrer Privat-Häuseren / auch beyde gemeine Gesellschaft-Häuser zum Seufzen und zum Brunnen genannt / es wird aber niemand aus diesen Gesellschaften in den Raht genohmen / dann weil der Raht fast alle Tag zusamen komt / sie aber mehrtheils ausser der Stadt auf ihren Schlösseren wohnen / sind sie von dem Regiment / welches sie selbst verlassen haben / von den Burgeren ausgeschlossen worden.

Haben zwo Gesellschaften / die aber vom Raht ausgeschlossen.

Welche aber vom Adel noch in der Stadt Basel wohnen / und mit anderen Burgeren sich des Regiments annehmen / sind den vier ersten Zünften einverleibet / und werden aus denselbigen in den Raht erwehlet / darum auch diese Zünfte um Ehren willen Herren-Zünfte genennet werden / und dieses ist die Ursach / daß die Edelleuth zu Basel, so viel das Regiment betrifft / keine besondere Gesellschaft neben den Zünften haben.

Ubriger Adel zu Basel ist in die vier Herren-Zünfte getheilt / und des Rahts fähig.

Aber zu Zürich und Schaffhausen haben sie noch ihre Gesellschaften / und hat zu Zürich der Edelleuthen (d) Gesellschaft diesen Vortheil

Constafel zu Zürich der Edelleuthen

(c) Es geniessen zwar von den uralten Adelichen Geschlechteren auch noch das von Reichenstein / Bärenfels und Effringen / wiewol von verschiedener Religion / ausser dem Recht in das Regiment zukommen; als Cives Honorarii aller Burgerlichen Exemtionen / besitzen auch Häuser in der Stadt / so sind auch mehr andere in den Adel-Stand erhobene Geschlechter vorhanden / die sich aber gleich anderen Burgern ohne Unterscheid Tituls oder Vorrechts in die Zunft oder die Universität je nach Erforderlichkeit oder Freyheit eines jeden Stands und angenohmenen Beruffs vermischt / mithin Regiments fähig sind: Das Haus zum Seufzen oder auch ehmals zur hohen Stuben genannt / dienet dermalen zu denen Versamlungen des Ehe-Gerichts und der Bewohnung des Ehe-Gericht-Schreibers; Die 4. erstere oder Herren-Zünfte haben neben dem Rang in der Ordnung keine andere Prærogativen / als daß ihre 4. kleine Rähte im Proclamiren auf dem St. Peters-Platz (darvon unten:) Herren / die von den übrigen 11. Zünften aber allein Meister titulirt werden.

(d) Die in dem Authore angeregte Prærogativen dieser Gesellschaft zur Constafel oder zum Rüden genannt / währet noch / mit der Erläuterung / daß ehmals / so wol die 6. Glieder des Kleinen und 18. Glieder des Grossen Rahts / (so danahen Achtzehner genennet werden:) auf selbiger ohne Unterscheid aus allen der Gesell-

Gesellschaft / und ihr Vortheil.

theil / daß / da eine andere Zunft in den Kleinen Raht drey / und in den Grossen Raht zwölff Mann gibt / die von der Constafel in den Kleinen Raht sechs / und in den Grossen Raht achtzehen Mann geben. Es ist aber in dieser Gesellschaft etwas Unterscheids / dann die vom Adel und alten Geschlechten sind / haben eine besonderbare Zusamenkunft in der kleinen Stuben / und werden die Stübler genennet. Demnach dienen in die Constafel viel ehrliche Burger / so kein Handwerck und Gewerb treiben / wegen dessen sie in eine Zunft dienen müßten / item Taglöhner / Holtzhauer und dergleichen arme Gesellen / welche in keine Zunft dienen / gehören alle in die Constafel / ziehen zu Kriegs-Zeiten mit derselbigen ins Feld / und haben auch ihre Stimme / wann von der Gesellschaft ein Rahtsherr erwehlet wird.

Stübler.

Der Edelleuthen zu Schaffhausen alter und jetziger Zustand.

Zu Schaffhausen, als die Stadt noch Oesterreichisch gewesen / haben die Edelleuthe den halben Theil des Regiments in Kleinen und Grossen Raht gegeben / und den anderen halben Theil die Gemeind / und dieses hat noch zur Zeit Herzog Leopolds von Oesterreich und lang darnach gewähret / doch waren der Rähten dazumalen nicht so viel als zu unseren Zeiten / jetz haben sie Gewalt wie andere Zünfte (c) den Kleinen und Grossen Raht zubesetzen.

Dem-

---

schaft einverleibten Gliederen (welche in dem Geschwornen Brief benamset sind Ritter / Edelleuth und Burger / so in der Stadt wohn- und seßhaft sind / und sonsten keine Zunft haben / auch keinen Gewerb oder Handwerck / so in eine der Zünften dienete oder gehörete / treiben und brauchen; deren letsteren aber auch auf all anderen Zünften vertheilt sind:) erwehlet / seith An. 1679. aber unter selbigen eine solche Abtheilung gemachet worden / daß von denen 6. Gliederen des Kleinen Rahts 2. aus denen Adelichen Geschlechteren (so dermalen sind: 1. von Breiten-Landenberg. 2. Meis 3. Escher. 4. Meyer von Knonau. 5. Grebel. 6. Zoller. 7. Schmid. 8. Edlibach. 9. Blaarer von Wartensee. 10. Von Ulm. 11. Schneeberger. 12. Reinhart. 13. von Salis.) und 2. aus denen übrigen in dieser Gesellschaft einverleibten Burgeren / solche alle 4. (welche Constaffel-Herren genennet werden:) aber von samtlichen Constaffel-Genossen gemeinsamlich erwehlet / und auch von denen 18. Gliederen des Grossen Rahts 12. von den Adelichen und 6. von denen übrigen Burgerlichen Geschlechteren seyn / alle 18. jedoch auch von samtlichen Klein- und Grossen Rähten dieser Gesellschaft erwehlet / die übrige 2. Rahtsherren-Stellen aber von Räht und Burgeren ohne Unterscheid aus allen Achtzechneren besezt werden sollen und mögen.

(c) Doch haben derselben zwey Gesellschaften / deren eine die Obere Gesellschaft oder Herren-Stube / die andere die Untere Gesellschaft oder Kauffleuth-Stu-

Demnach wird in diesen Städten / neben der Edelleuthen Gesellschaft / eine gemeine Burgerschaft in gewisse Zünfte abgetheilet. Die Stadt Basel hat XV. Zünft / (f) unter denen sind 4. Herren-Zünfte / die erste der Kauffleuthen / die andere der Gold-Schmieden und Kannengies-

Zünfte zu Basel.

ben genannt / vor anderen Zünften den Vorgang / und werden ihre Glieder des Kleinen Rahts an statt Zunftmeister / Obherren genennet / und sind auf der ersteren allein folgende 6. Familien / 1. Peyer im Hof. 2. Stockar von Nüferen. 3. Rinck von Wildenberg. 4. Im Thurn. 5. von Mandach. 6. Eine Linie deren von Waldkirch / auf der anderen aber nur etwelche Adeliche Familien einverleibet / doch wird auf die erstere niemand aussert obigen Familien / und auf letstere auch niemand als die Söhne der würcklichen Gesellschafts-Genossen aufgenohmen.

(f) In der Stadt Basel befinden sich dermalen folgende Zünfte und Gesellschaften; In der Grossen Stadt sind XV. 1. Kauffleuthe oder zum Schlüssel / auf welche die Kauffleuthe / welche die Wollen-Tücher bey der Elle ausmessen / wie auch die Wollen-Weber gehören. 2. Hausgenossen oder zum Bären / so bey sich Jubilierer / Gold- und Silber-Schmiede / Zinngiesser / rc. haltet / und auf welcher auch die Gold- und Silber-Münze / so viel ihre Profession bedarff / gemacht und gerechtfertiget wird. 3. Weinleuthen oder zur Gölten / dahin die Schreiber und Closter-Amtleuthe nicht mehr / wol aber die Weinleuthe gehören / und so wol Kanten als Gläser / deren so Wein ausschencken / fechten und mässen. 4. Saffran / dahin dienen die Kauffleuthe / so Seiden-Waaren bey der Elle verkauffen / die so Specereyen / Droguerien Pfund-weis auswägen / auch die Apothecker / Knöpffmacher / Passamenter; Sie haben auch das Ellen-Mäß zuexaminiren. 5. Räbleuth haben das Recht Räbleuth aufzunehmen. 6. Brodbecken allein. 7. Schmiden / dahin gehören die Kauffleuthe / so mit Eisen- und dergleichen kleinen Waaren handlen / item Schlosser- Waaffen- Huff- Messer- Nagel- Kupffer- und Degen-Schmiede / und andere / so das Eisen verarbeiten; Fehrners die Müller / und die so Müllen besitzen / da dann / wann diese letstere anderwerts zünftig / sie dennoch allda das Zunft-Recht bezahlen müssen. 8. Schuhmacher und Gärber allein von diesen Handwerckern / deren jedes aber ein sonderbares Zunft-Haus hat. 9. Schneider und Kürßner auch allein. 10. Gärtneren / dahin sind pflichtig die Gärtner / Wirth / Pasteten-Beck / Seiler / Fuhrleuth / Postillionen / Grämpler / und wird allda das Oel-Mäß der Specireren und das Gewicht der Seiler und Grämpler gefochten und gerechtfertiget / so müssen auch die so um Lohn fahren und bereits eine Zunft haben / das Zunft-Recht allda zahlen. 11. Metzgeren nihmt an Metzger und Fleischhacker in beyden Städten samt den Bräteren / wiewol die Zunft von Räbleuthen und Gärtneren jede 4. Bräter mit auf und annehmen können / und sind denen Metzgeren noch einige andere Rahts-Deputirte neben den Fleisch-Schaueren oder Schätzeren und Umgeld-Einzieheren in der Grossen und Kleinen Stadt zugegeben. 12. Spinnwetteren / allda sind Zimmerleuth / Tischmacher / Steinmetz / Maurer / Küfer / Hafner / Ziegler / und wird auch daselbst ihr Zeug und Mäß jährlich examinirt. 13. Schäreren und Himmel / da auf ersterer die

giesseren und anderer / so mit Gold / Silber und Zinn umgehen / die dritte der Weinleuthen / und in diese gehören auch die Schreiber und Kloster-Amtleuthe / die vierte ist der Krämeren / welche Gewürtz / Sammet / Seiden und andere Kräm feil haben / und diese ist die gröste / demnach sind noch eilf Zünft / von allerley Handwercksleuthen.

Zu Zürich und Schaffhausen.

Zu Zürich sind XII. (g) Zünft / vor Zeiten aber sind XIII. gewesen / dann dazumal waren viel Wollen-Weber in der Stadt / so eine beson-

Chirurgi und Barbierer / auf letsterer aber die Mahler / Sattler / Glaser / &c. da jeder Theil ein besonderes Zunft-Haus hat. 14. Leinwetter und Weber begreiffen alle Wollen- und Leinweber / auch Walcker / und gehört dahin eine eigene Walcke und Tuchausbreiterey. 15. Fischer und Schiffleuthe besitzen 2. differente Zunft-Häuser / und haben letstere besondere Freyheit wegen dem Fahren auf dem Rheyn.

In der Kleineren Stadt hat es drey Gesellschaften / 1. zum Räbhaus / 2. zur Hären / und 3. zum Greiffen / welche gleichsam die 3. Quartiere selbiger Stadt ausmachen / und wird daselbst keine Acht auf den Beruff und Handwerck gemacht / sondern es mag ein jeder der Kleinen Stadt eine Gesellschaft annehmen / welche er wil / und stehen selbige auch denen in der grossen Stadt offen / doch daß diese keinen Zugang zu denen auf jeder Gesellschaft befindlichen drey Ober- und 12. Mit-Meisteren / welche Anno 1691. zu grossen Rahts-Glideren aufgenohmen worden sind / haben.

Die Burger / so von ihren eigenen Renten leben / haben eintweder auf ihrer Elteren oder anderen Zünften einen freyen Zutritt: Alle Prediger und Lehrer in Hoch- und Niederen Schulen aber halten sich zu der Universität / die ihre eigene Regentz und Freyheiten hat / bevogtiget / die Cives Academicos und samtliche Angehörige in Eyd auf- und annihmt. Wer aber von denen Gelehrten / die keine sondere Profession oder Amt in Kirchen oder Schulen besitzen / und zur Universität und nicht zu den Zünften obligirt sind / sich zu einer Zunft halten wil / kan zu dieser oder jener tretten / und hat in beyderseits Aemteren den Zugang / nachdem er aber eine Stelle im Raht oder der Universität bekommt / muß er sich halten / wo er hin beruffen ist.

(g) Neben obbemeldter Constaffel / mit deren es XIII. sind. Sonsten sind die Namen der übrigen Zünften und darein geordneten Handwercken folgende: 1. Saffran / dahin gehören Apothecker / Krämer / Seckler / Gürtler / Nestler / Strehl-Macher / Nadler / Pasamenter / Hut-Staffierer / Federn-Schmucker / Bürstenbinder / Hosen-Stricker / Knöpfmacher und Zuckerbecker. 2. Meisen oder Weinleuthen / allwo einverleibet Wirthe / Sattler und Mahler. 3. Schmiden oder zum Guldenen Horn / dahin dienen Schmiede / Kupffer-Schmiede / Degen- und Messer-Schmiede / Büchsen-Schmiede / Nagel-Schmiede / Zeug-Schmiede / Schlosser / Uhren-Macher / Roht- und Kannen-Giesser / Sporer / Spengler / Feilenhauer /

sondere Zunft hatten / jetz haben Wollen-Weber / Lein-Weber / Bleicker und Färber alle eine Zunft / zu Schaffhausen sind XI. Zünfte. (h)

Es dienen auch oft zwey oder dreyerley Handwerck in eine Zunft / die aber nichts desto weniger ihre besondere Gesellschaften haben / als zu Zürich die Pfister und Müller / die Schärer und Schmiede; Zu Basel

Gespaltene Zünfte.

Schleiffer /. Schärer und Bader. 4. Weggen / dahin geordnet die Pfister und Müller. 5. Gerbe / oder zum Rohten Leuen / begreifft Weiß- und Roht-Gerber und Pergamenter. 6. Widder / schließt ein die Metzger / und die Rinder und ander Vieh auf dem Land einkauffen und zu der Metzge treiben. 7. Schuhmachern / haben allein eine Zunft / so auch zun Silber-Schmiden genennet wird. 8. Zimmerleuth oder zum Rohten Adler / dahin gehören Zimmerleuth / Faß-Binder / Schreiner / Trechsler / Maurer / Steinmetz / Hafner / Wagner / Holtzkauffer und Räbleuth. 9. Schneideren oder zum Schaaff / wohin dienen Tuchschärer / Schneider und Kürßner. 10. Schiffleuthen / oder zum Guldenen Ancker / allwo einverleibet Fischer / Schiffleuthe und Seiler. 11. Kämbel oder zum Kameel / dahin dienen Oeler / Grämpler / Habermähler / Weinfuhrmann / Weinzieher / Saltzknecht und Gärtner. Und 12. Waag / dahin gehören Wollen- und Leinweber / Hutmacher und Bleicker. Wornebst Kauffleuth / auch die so mit Tuch handlen / Gold-Schmied / Glaser / Färber / Buchtrucker / Buchbinder / die so Eisen feil haben / Pastetenbeck / und die so ihres Thuns / Gewerbs und Handwercks halben an keine gewisse obbenannter Zünften gebunden sind / auf der Constaffel / oder auf welcher Zunft sie wollen / seyn mögen / jedoch ins gemein in der Meynung / daß wann ein Burger / der nicht durch sein erlehrntes Handwerck in eine gewisse Zunft gebunden ist / seines Vaters Zunft verlassen und eine andere annehmen wurde / ein solcher die 20. Jahr seines Alters erreichet / und auf seiner neu-angenohmenen Zunft 15. Jahr als Zünfter gedienet haben muß / eh er Regiments-fähig seyn kan.

(h) Neben gleich obbemeldten 2. Gesellschaften / so auch denen Zünften / aussert den Namen völlig gleich / sind noch 10. also insgesamt XII. Zünft / benantlich: 1. Der Fischer. 2. Der Gerber / dahin Weiß- und Roht-Gerber / wie auch Pergamenter dienen. 3. Der Schuhmacher. 4. Der Schneider / zu denen auch die Kürßner und Tuchschärer gehören. 5. Der Schmiden / unter denen begriffen Schlosser / Waaffen- Huf- Messer- Nagel- Kupffer- Degen- Schmide und Büchsenmacher. 6. Der Becken / zu denen auch kommen die Müller. 7. Räbleuthen / auf welche / wie auch 8. der Rüden-Zunft / keine gewisse Handwercker gebunden / aussert auf letsteren die Nadler. 9. Der Metzger und Fleischhacker. 10. Der Weber / zu denen gehören Hutmacher / Färber / Leinen- und Wollen-Weber / etc. Die übrige Handwercker aber weisen auf keine Zunft / und ist ein jeder Sohn gleichfalls verbunden / auf seines Vaters Zunft zubleiben / es seye dann Sach / daß ihn sein erlehrntes Handwerck auf eine andere hinwiese / doch ist auch einer jeden Zunft erlaubt einen Burger / welcher Handwercks wegen nicht nohtwendig auf eine andere Zunft gehöret / zu einem Zunftgenossen anzunehmen / so aber gar selten und mit sehr grossen Unkösten zugeschehen pfleget.

sel die Fischer und Schiffleuthe / Schuhmacher und Gerber / Schneider und Kürßner / und diese werden gespaltene Zünfte (i) genennet / dann wann man handlen sol der Handwercken halb / so komt dann die Gesellschaft und Handwerck auf seiner Stuben zusamen / wann man aber meisteren sol / oder etwas handlen / so das Regiment antrifft / so kommen sie gemeinlich zusamen. Aus diesen Zünften werden die Rähte besezt / aus jeder nach gleicher Anzahl.

Kleine und grosse Rähte werden nach

Es hat aber jede Stadt Kleine und Grosse Rähte / (k) und wird der Grosse

(i) Es sind zwahr / wie gleich bemercket worden / auf bald allen Zünften mehr als ein Handwerck einverleibet / welche aber danahen aussert ihren special Handwercks-Gebräuchen und Handlungen in Ansehung des Regiments nichts sonderliches haben / oder daß in Erwehlung des Regiments auf selbige einige Acht gehalten werde / sondern solche wird ohne Ansehung des eint- und anderen Handwercks vorgenohmen: Was aber die in dem Authore zu Zürich und Basel (denen letsteren noch die Schärer und zum Himmel beyzurucken:) angemerckte gespaltene Zünfte ansiehet / hat es damit eine andere Bewandtnuß / als in selbigen zwahren zu Zürich / bey Erwehlung eines Zunftmeisters oder Meisters / auch eines grossen Rahts-Glieds / eintweder die samtliche Zunftgenossen oder Zunft-Vorgesezten (welche nach folgender Nachricht hierzu zureden haben:) beyder Theilen gleich mit zustimmen / indessen aber hierbey darzu verbunden sind in Erwehlung eines grossen Rahts-Glieds aus dem Theil der gespaltenen Zunft / aus welchem einer abgegangen / wiederum einen anderen zuerwehlen / ihnen aber zu Zürich frey stehet zu einem Zunftmeister aus beyden Theilen einen / jedoch in der Meynung zuerwehlen / daß wann selbiger auf den Gesellschaften der Mülleren und Schwartzen Garten oder Schäreren bishin einverleibet gewesen / er dann sich in den anderen Theil dieser gespaltenen Zünften der Schmiden / oder der Pfisteren / &c. begeben muß. Zu Basel aber wird das aus einer solchen gespaltenen Zunft vacant werdende Amt so bestellet / daß der ermanglende Rahtsherr vor dem grossen Raht aus den 6. Sechseren der gespaltenen Zunft / aus welchen der Abgehende gewesen / ein ermanglender Meister oder Rahtsherr aber von denen samtlichen Vorgesezten der beyden zusammen gehörigen halben Zünften erwehlet wird; Worbey annoch die Verschiedenheit zwischen diesen gespaltenen Zünften zu Zürich und Basel waltet / daß zu Basel aus beyden Theilen gleiche Anzahl / namlich sechs / zu Zürich aber aus dem einten Theil als der Schmiden und Pfisteren 8. und aus dem anderen Theil der Schäreren und Mülleren nur 4. in den Grossen Raht gesetzet werden.

(k) Da unter dem General-Namen des Grossen Rahts jederzeit auch die kleinen Rähte mit verstanden werden / welche auch in ihren Edicten / Mandaten und dergleichen / folgenden Titul gebrauchen: Wir Burgermeister / Klein und Grosse Rähte / so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Wir Burgermeister / Klein und Grosse Rähte der Stadt Basel: (Schaffhausen.)

Grosse Raht genennet/ so mehr Volcks an statt der ganzen Gemeind zusamen kommt/ und dieser wird nicht oft berüfft/ sondern allein in schwehren Sachen/ (l) und welche das Regiment antreffen. Die Kleinen Rähte

gleicher Anzohl aus den Zünften besetzt.

(l) Also gehört zu Zürich für Klein und Grosse Rähte (oder/ wie sie auch gewohnlich genennet werden Räht und Burger) zuentscheiden/ auf die Stadt und die Ihrigen Steur zulegen/ Land und Leuthe zukauffen/ frömde Herzen und Edelleuthe zu Burgern zuempfangen/ auch Burgermeister/ Räht/ Zunftmeister und Zwölffer in den Grossen Raht zuerwehlen und zubestäthigen/ der Stadt Aemter und Vogteyen zuverleihen/ zu den Tagleistungen zufertigen/ Müntze zumachen oder zuänderen/ fehrners Bündnussen aufzurichten/ Krieg anzufangen und Frieden zuschliessen nach Anleitung der Fundamental-Satzungen; sonst all andere täglich zufallende Sachen/ die betreffen das Göttliche Wort/ gemein als sonderbare Personen/ nichts ausgenohmen/ sollen für den kleinen Raht wachsen/ doch vorbehalten Züg (laut Geschwohrnen Briefs:) von dem Kleinen an Grossen Raht/ und daß die kleinen Rähte je zun Zeiten die Sachen/ so ihnen allein auszurichten beschwehrlich/ für Räht und Burger weisen thun: Worbey zubeobachten/ daß von dem Kleinen Raht keine Appellation an den Grossen Raht seye/ wann man aber in dem Kleinen Raht nicht einhellig/ einjeder der Rahts-Gliederen solches Geschäfft/ wann er es bey seinem Eyd befindet nohtwendig zuseyn/ für den Grossen Raht ziehen möge/ doch sol er unter den kleinen Rahts-Gliederen wenigstens zwey haben/ die seiner Meynung und Urtheil gefolget; Worbey jedoch die Urtheile/ welche von dem Stadt-Gerichte vor Raht gezogen oder gewiesen werden/ auch ausgedinget sind.

Zu Basel gehört vor den Kleinen Raht das Malefitz/ auch wann es an den Hals gehet/ auch alle andere Sachen/ die Ehr und Gut antreffen/ und von etwas Erheblichkeit sind/ die Revision und Recurs-Sachen vom Stadt-Gericht/ die Besetzung der Gerichten und einig anderer Aemteren/ auch der Pfarzern auf dem Land/ rc. Vor den grossen Raht aber alle Stands- und Staats-Sachen in Friedens-Zeiten/ die Vergebung des Burger-Rechts/ und anderes/ darüber zwischen dem Kleinen und Grossen Raht den 21. Martii 1692. eine Verkommnuß aufgerichtet worden/ folgenden Inhalts:

Es sollen jenige Sachen/ so von der höchsten Importantz des Stands und Wichtigkeit sind/ und welche das gemeine Wesen/ auch dessen Wolfahrt und eines jeden Verburgerten insonderheit betreffen/ allein von dem Grossen Raht vorgenohmen werden/ als da mit Namen sind Bündnussen/ Verträg/ Einungen und Verkomnussen mit frömden Fürsten/ Herzen und Ständen zumachen/ wann einige neue Steur/ Contribution, Accisen und Umgeld nach erheischender Nohtdurft etwann anzulegen/ oder alte zuerhöhen/ item wann man neue Eyde anzulegen/ oder alte übliche zuveränderen/ Auszüge in Kriegs-Nöhten zuerlauben/ und darauf wieder Fried zumachen/ auch neue Statuta und des Stands Fundamental-Gesetze de novo anzuordnen/ wie dann/ wann in dergleichen Materie/ Sachen und Stucken jetz benannt/ der Grosse Raht legitimè und ordenlich convocirt und zusamen beruffen seyn wird/ er nicht allein die höchste Obrigkeit der Stadt Basel seyn/ sondern auch/ was in solchen Sachen alsdann per Majora

Rähte kommen schier täglich zusamen / und handlen burgerliche Sachen. (m)

Anzahl der Rähten.

Der Grosse Raht (n) zu Zürich hat 200. Mann / zu Basel 244. zu

erkannt seyn wird / selbiges beständig bleiben / und ohne die mehrere Stimmen nicht mutirt noch geändert werden solle.

Ingleichem giebet man von Seiten des Kleinen Rahts zu / daß hinkünftig die Herren Burgermeistere / Obrist-Zunftmeistere / Rahts- und Dreyer-Herren / auch Deputaten / Stadt- und Raht-Schreiber / ingleichem die Landvogteyen / Rechen-Räht / alle Gesandtschaften / fehrners Director über die Schaffneyen / wie auch die annehmende neue Burger von dem Grossen Raht erwehlt / auch die Relationen und Abscheide der Eydgenössischen Verrichtungen vor eben diesem Raht / abgelegt werden sollen.

Fehrners cedirt der Kleine Raht williglich / daß hinkünftig die Landvogtey Homburg und Mönchenstein / wie auch von den Ennertbürgischen Luggaris / Mendrys / Meynthal unter die Herren des Grossen Rahts / und gemeine Burgerschaft fallen / zumalen zu jenigen Aemteren / als dem Waysen-Amt / Kauffhaus-Amt / Liefer-Amt / Stall-Amt / Bau-Amt / Zeug-Amt / Keller-Amt / Saltz-Amt / Korn-Amt / Unzucht-Reformation und Laden-Amt / auch allezeit iemand vom Grossen Raht gezogen / doch daß diese und alle übrige Aemter und Dienst zubestellen / und was sonsten zuverhandlen / wie es immer Namen haben möchte / dem Regiment des Kleinen Rahts / fürbas zubestellen / zutractiren / und darinnen nach alt-üblichem Gebrauch / Herkommen und Gewohnheit zuverfahren und zuerkennen / gänzlich anheim gestellet und überwiesen werden solle.

Zu Schaffhausen werden alle Geschäffte / die den allgemeinen Wolstand des Stands auch die Burgerliche Freyheiten ansehen / wie auch die Instructiones auf die Tagsatzungen vor Klein und Grossen Raht behandlet / aussert denen Appellationen von dem Kleinen Raht / so der Grosse Raht allein beurtheilet / und zwaren so / daß der Kleine Raht zwaren nach der Verwandtschaft aussteht / solcher aber aus dem Grossen Raht und dieser aus der Burgerschaft auf 84. Mann und dem Amts-Burgermeister / oder so der verwandt / Statthalter / Seckelmeister / oder Aelteren Grossen Rahtsherren ersezt wird.

(m) Zu Zürich sind die gewohnte Kleine Rahts-Tag Montag / Mittwochen und Samstag / zu Basel Mittwoch und Samstag / und zu Schaffhausen Montag / Mittwochen und Freytag / die Grossen Rahts-Täge aber je nach vorfallenden gewohnten Regiment- und Aemter-Besatzungen oder anderen dahin gehörigen Geschäfften / doch wird zu Basel der Grosse Raht regulariter alle Monat an dem ersten Montag wegen denen Oeconomie-Geschäfften zusamen beruffen / zu Zürich aber mit Klein- und Grossem Raht-halten dem Freytag oder Wochen-Marckt-Tag jederweilen verschohnet.

(n) Die Anzahl des Klein und Grossen Rahts zu Zürich ist eigentlich 212. Glieder / (darzu es vielmal einige wenige Super-Numerarii aus abgeänderten Zunftmeistern / Stadt- und Unterschreibern / auch Großweibel bis auf eine Vacantz auf ihrer Zunft gibt:) benantlich 50. Gliederen des Kleinen Rahts / und ab der Constafel 18. und jeder Zünften 12. Gliedere (danahen auch jene Achtzechner und diese Zwölffer genennet werden:) des Grossen Rahts; und haben hiebey den

zu Schaffhausen 84. Der Kleine Raht zu Zürich hat 50. Mann/ zu Basel 64. zu Schaffhausen 26. dann aus jeder Zunft werden 12. Mann in den Grossen Raht genohmen/ allein zu Zürich gibt die Constafel 6. Mann mehr dann eine Zunft; In den Kleinen Raht nehmen die Züricher 3. Mann/ die Baßler 4. die Schaffhauser 2. zu denen kommen jetz in einer jeden Stadt beyde Burgermeister/ als oberste Häupter/ und zu Basel noch zwey Zunftmeister/ welche auch Häupter genennet werden/ demnach gibt die Constafel zu Zürich 6. Mann in Kleinen Raht/ da der Zünften eine nur 3. hat/ über das erwehlt der Raht noch 6. Mann mit freyer Wahl/ welche sie die besten beduncken/ sie seyen gleich von den Zünften oder der Constafel/ doch nihmt man nicht zween (o) aus der Constafel oder einer Zunft.

Rang die beyde Burgermeister Umwechslungs-weise / nachdem sie im Amt sind/ folglich die Statthalter und oberste Meister auch Umwechslungs-weise/ wie sie die Stelle eines obersten Meisters versehen/ hernach die alt- und würcklichen Seckelmeister/ und dann die alten und würcklichen Obleuthe gemeiner Clósteren / die übrige Rahtsherren und Zunftmeistere aber nach dem Alter ihrer Erwehlung.

Zu Basel ist die eigentliche Anzahl des Klein- und Grossen Rahts 282. Glieder/ benanntlich 64. des Kleinen Rahts/ als 4. aus jeder der 15. Zünften/ darvon 30. Rahtsherren nnd 30. Meistere genennet werden/ und dann 4. Häupter als 2. Burgermeistere und 2. Zunftmeistere/oder Obrist-Zunftmeistere/von denen der in dem Amt befindliche Obrist-Zunftmeister vor dem alten Burgermeister/auf den Zünften der Rahtsherr vor dem Meister/ und die neue Rahtsherren und Meistere vor den alten Rahtsherren und Meistern den Rang haben; und dann noch aus den 15. Zünften der Grossen Stadt jeder 12. Mann (die man/ weilen ihrer anfänglich nur 6. gewesen/ annoch Sechser nennet:) und aus den drey Gesellschaften der Kleineren Stadt auch jeder 12. Mann/ von welch letsteren 3. Oberste Meister/ die anderen 9. aber Mitmeister genennet werden.

Zu Schaffhausen bestehet der Klein- und Grosse Raht aus 85. Gliederen/ als 25. des Kleinen Rahts/ und dann von jeder der 12. Gesellschaften und Zünften noch aus 5. Gliederen des Grossen Rahts/ darbey zubemercken/ daß der Unter-Burgermeister eigentlich auch nur ein Glied des Kleinen Rahts ist/ danahen auf denen Zünften/ deren Zunftmeister zu Burgermeistern erwehlet worden (noch ein Zunftmeister zwar erwehlet/ aber darum Wechsel-Zunftmeister genennet wird/ weil wann der Burgermeister von selbiger Zunft zum Amt- und regierenden Burgermeister Abwechslungs-weis erwehlet wird/ selbiger solches Jahr durch immediatè des Kleinen Rahts ist/ wann aber solcher Burgermeister sein Amts-Jahr vollendet und Unter-Burgermeister wird/ dieser das Amt eines Zunftmeisters auf seiner Zunft selbst vertrittet/ und dieses Jahr durch der so genannte Wechsel-Zunftmeister weder den Kleinen noch Grossen Raht besuchet.

(o) Hierwider ist keine Satzung/ auch zeigt die Erfahrung ein anders/ zumalen auch dermalen Exempel/ daß mehr als ein Rahtsherr von der freyen Wahl (wie sie genennet werden) auf einer Zunft sich befinden.

Wahl der Rähten.

Es werden aber die Rähte also erwehlt. Zu Zürich 8. oder 14. Tage vor St. Johannes-Tag zur Sonnenwende / und vor St. Johannes-Tag zu Weyhnachten kommen alle Burger auf ihren Zunft-Häuseren zusamen / und erwehlen einen Zunftmeister. Es hat aber jede Zunft in allen dreyen Städten zween Meister / und zu halben Jahren (p) oder zu Jahr um erwehlt man einen andern / doch mag man wol den wieder nehmen / der vor einem Jahr oder halben auch im Amt gewesen ist / und geschicht solches gemeinlich / und werden also die Rähte abgetheilt in die Neuen und Alten, (q) und werden diß die alten Rähte genennet / die ein Jahr oder halbes darvor den Raht besessen haben.

Zunftmeister.

Alt und neue Rähte

Diese

(p) Als zu Zürich / oder zu Jahren um als zu Basel und Schaffhausen / und geschiehet die Wahl aller Zunftmeisteren zu Zürich und Schaffhausen auf den Zünften von gesamten Zunftgenossen Geist- und Weltlichen Stands / (da zu Zürich allein die so das Almosen selbst geniessen / oder ihr Weib und Kinder / so bey ihnen sind empfangen / ausgeschlossen werden:) und zwaren aus allen Zunftgenossen ohne Unterscheid / ob sie des Grossen Rahts seyen oder nicht / allein diejenige ausbedungen / von welchen hernach das mehrere folgen wird; Zu Basel aber wird / wann ein Zunftmeister oder so genannter Meister abstirbet / ein anderer an seine statt durch das Loos / wie gleich hernach beschrieben / erwehlet / bey der alljährlichen Abwechslung aber erwehlen den so genannten neuen Meister nur die Vorgesezte / als Rahtsherren / Meister und Sechser auf jeder Zunft am Sonntag vor oder auf St. Johannis Baptistæ-Tag / und wird auch gewohnlich der alte Meister / so das vorige Jahr über den Raht besessen / neu erwehlet / und der gewesene dannmahlen alt / danahen auch solche Handlung eigentlich nur die Erneuerung der Meisteren genennet wird.

(q) Die Abänderung der Regierung der neu- und alten Rähten (darvon jeder Theil bestehet aus einem Burgermeister / 12. Rähten und 12. Zunftmeisteren / und jedes halb Jahr so wol auf dem Rahthaus die ersten als auf den Zünften die letstere von neuen etwann 8. oder 14. Tag zuvor erwehlt werden:) geschiehet zu Zürich alle halbe Jahr an St. Johannes-Tagen im Sommer und Winter zu Mitternacht / wann die Glock 12. Uhren schlagt / und gewahret man diese Distinction annoch darinn / daß der neue Raht 3. aus ihrem Mittel zu so genannten Schlüßleren / die die Schlüssel zu dem Stadt-Insiegel und Panner haben / verordnet / die Mittel- und Neu-Richter am Stadt-Gericht alle halb Jahr allein besetzet / 2. aus seinem Mittel zu Nachgängeren oder Criminal-Examinatoren erwehlet / und in vorfallenden Malefitz-Fällen / wann der ganze Procefs von Alt- und Neuen Rähten bis zu der End-Urtheil geführet / solche auszusprechen von den Alten Rähten dem Neuen Raht überlassen wird / da dann die End-Urtheil von den 24. neuen Rähten allein formirt wird / wie hernach zusehen. Sonsten werden die alte Rähte von dem neuen Raht bey erster halb-jähriger Session jederweilen zu sich beruffen / und warten nach damal geleistetem Pflicht-Eyd allen Rahts-Versamlungen bey / und helffen die übrigen Geschäffte gleich den Neuen Rähten ohne einigen den wenigsten Unterscheid behandlen / ausser daß auch die Zunftmeister nach solcher Abwechslung bey ihren Zünften præsidiren.

Diese werden auch berüfft / wann man Raht hat / doch nicht alle mal / dann etliche Dinge allein durch die neuen Rähte behandlet werden. Bey uns richtet der neue Raht über die Bussen / und mehrtheils über das Blut / wiewol in grossen Sachen / auch die Burger oder der Grosse Raht darüber richtet: etwann beyde Rähte / der neue und alte.

Etliche Sachen durch beyde/etliche allein durch den neuen Raht verhandlet.

So aber des Jahrs (r) Personen des Grossen Rahts oder Burger / die man sonst Zwölfer nennet / mit Tod abgehen / so werden an deren statt andere erwehlt / der Zeit vorhin / wann der Raht an die Regierung

Zwölffer.

Zu Basel wird der Raht gleichfalls in den Neuen und Alten Raht abgetheilt / doch so / daß allezeit der halbe Theil / benantlich ein Burgermeister / ein Oberist-Zunftmeister / 15. Rähte und 15. Meister am Amt oder regierend / und alljährlich am S. Johannis Baptistæ-Tag abwechslet / worbey zwar auch die Alt- und Neue Rähte in der Raht-Stuben beysamen sitzen / der neuen Rähten Vota aber allein decisiv sind / wann aber nach Absterben eines Rahtsherrn oder Meisters ein anderer an seine statt erwehlet wird / so wird der Neu-erwehlte erst auf die Zeit neu / wann es der Verstorbene hätte werden sollen / und wird danahen bis-hin designirter Rahtsherr oder Meister genennet / so daß öfters geschiehet / sonderlich wann einer im Anfang seiner erfolgten Erneuerung abstirbt / daß sein Nachfolger gegen zwey Jahren warten muß / eh er antretten / und die Ordnung der Erneuerung an ihn komt.

(r) Von den Wahlen der Zunftmeistern ist gleich hievor Anregung geschehen / mit denen übrigen Kleinen Rahts-Gliederen zu Zürich und Basel (so Rahtsherren genennet werden) aber hat es nicht gleiche Beschaffenheit / als welche von dem Klein- und Grossen Raht / jedoch jederweilen aus dem Mittel der 12. Grossen Rahts-Gliederen gleicher Zunft erwehlet werden: So werden auch die Grossen Rähte allein zu Schaffhausen von gesamten Zünfteren / zu Zürich und Basel aber von den Klein und Grossen Rähten der Zunft / auf welcher ein Platz ledig / erwehlet / und werden solche Erwehlte gleich auch den Zunftmeisteren jederweilen zu Zürich von dem Klein- und Grossen Raht (nachdem man von einem jeden erwehlenden Rahts-Glied den Bericht / wie die Wahl vorgegangen / vernohmen:) zu Basel aber allein von dem Kleinen Raht hernach bestäthiget; Zu Schaffhausen aber müssen die auf den Zünften geschehene Wahlen weder von Klein noch Grossen Rähten confirmiret werden / hingegen die von den Zünften so wol als die von Klein- und Grossen Rähten gewehlte Person 8. Tage still stehen / da innert solcher Zeit der Kleine Raht über solche Wahl / und zwaren mit Beobachtung des Ausstands nicht nur über den Erwehlten / sondern auch über alle diejenigen / welche 7. Stimmen gehabt / eine genaue Inquisition so anstellet / daß alle Rahts-Glieder bey ihren Eyden / ob ihnen nichts bewußt / das hierbey wider die Practicir-Ordnung vorgegangen / angefraget / bey dessen Erfinden die Fehlbare gestrafft / auch zun Zeiten die Wahl annullirt / dessen ohnerfindlichen Falls aber der erwehlten Person vor dem Kleinen Raht der so genannte Practicir-Eyd / welcher alle Mieth und Gaaben / Geschenck / Versprechungen / Obligationen / Anreden / Recommendiren durch sich oder die Seinige austruckenlich ausdinget / abgenohmen wird.

Rahtsherren von der Zunft

gierung kommen sol. Zu Basel (s) wird auch der Grosse Raht gleicher Weis abgetheilt/ und werden aus jeder Zunft sechs Mann in den neuen/ und sechs in den alten Raht genohmen. Weiter werden ohne die Zunftmeister in den Kleinen Raht gesezt/ und von Rähten und Burgern darzu erwehlt/ zu Zürich aus jeder Zunft ein Mann/ zu Basel zwey. Diese sind auch/ samt denen aus der freyen Wahl/ deren zuvor Meldung geschehen/ halb des alten und halb des neuen Rahts/ und werden beyde Rähte zu Zürich zu allen halben Jahren geänderet/ zu Basel und Schaffhausen zu Jahr um/ und geschicht die Wahl des Rahts zu Schaffhausen am nächsten Tag nach Pfingsten, zu Basel am Samstag vor St. Johannes-Tag zur Sonnenwende. Deßgleichen werden die Zunftmeister zu Zürich bestäthiget von den Zweyhundert/ zu Basel von den alten Rähten. Man meistert auch zu Zürich offentlich (t) auf allen Zünften/ zu Schaffhausen

(s) Solches war zu Zürich in Ubung/ in Ansehung der Kleinen Rähten bis Anno 1636. und der Grossen Rähten bis auf den 28. May Anno 1655. da geordnet worden/ und noch in Ubung/ daß zu Wiederersetzung eines Burgermeister- oder Statthalter-Amts gleich nach dem Tod von dem Kleinen Raht ein und zwar der nächste Tag angesetzet wird/ die Wahlen der Zunftmeisteren und Grossen Rähten/ wann der Fall sich Vormittag begibt/ gleich Nachmittag/ wann es aber erst auf den Abend/ alsobald Morgens Vormittag/ die Rahtsherren-Wahlen aber gleich an dem Tag nach dem Fall/jedoch dieser letsteren allein halber mit der Erläuterung vorgenohmen werden/daß hierin der Sonn-und Freytag/nicht aber bey den Zunftmeister-und Grossen Rähten Wahlen/ übergangen werden: Zu Basel geschehen die Wahlen auch gleich nach dem Tod/und zwar bey Klein- und Grossen Rähten auch denen Zünften am Tag nach dem Ableiben/wann der Fall vor Feyerabend geschehen/ wann es aber nach Feyerabend beschiehet/ so wird der folgende Tag darzwischen gelassen/ es seye dann ein Soñ-oder Fest-Tag/alsdann vor klein und grossem Raht keine Bestellung vorgenomen, wol aber auf den Zünften fortgefahren wird/und zu Schaffhausen sind zu den Wahlen auf den Zünften nur 4. Stunden nach dem Ableiben eines Rahts-Gliedes ausgesetzet.

(t) Die Wahlen geschehen an ein- und anderem Ort gleichfalls verschieden: Zu Zürich wird ein Unterscheid gemacht unter den so genannten Eydlichen/und unter denen Wahlen auf Vogteyen/ Aemter und andere erbettene Dienst/ da um die erstere bey Verlurst und Unfähigkeit der Wahl und 60. Marck Silber (150. Gulden) zur Buß keiner sich selbst/ weder mund- noch schriftlich vor noch in dem Fall zurecommendiren/ jemand um Beförderung/ um die Namsung auf ihne oder ihme zum Besten anzusprechen befugt/ auch den Eltern/ Brüderen/ Kindern und Verwandten/ rc. solche Recommendationen zuthun/ zumahlen alles An- und Unterreden/ wie auch alle Verheissungen und Drohungen bey 60. Marck Silbers/ alles Geschenck- Mieth- und Gaaben-nehmen und geben aber Geld oder Gelds-Werth/ oder wie es sonst Namen haben mag/ es seye vor in oder nach der Wahl/ es geschehe durch sich selbst oder mit seinem Wissen durch andere bey höchster Straff/ je nach Beschaffenheit des Fehlers an Leib/Ehr und Gut verbotten; und sind dergleichen Wahlen auf dem Rahthaus der Burgermeistern/ Statthaltern/Seckelmeistern/ Rahtsher-

sen aber mit der Kaun, dann es werden in jeder Zunft etliche Mann zu der Wahl gesezt / zu denen gehen alle Zünfter / je einer nach dem anderen / und geben demselbigen ihre heimliche Wahl und Stim-

ren / auf den Zünsten aber der Zunftmeistern und Zwölffern: Um die letstere auf Vogteyen 2c. aber ist ein jeder Prætendent bey denen Wehlenden um Ertheilung ihrer Stimm sich gebührend anzumelden befügt.

Was die erstere ansiehet (dann von den letsteren unten bey Anlas der Vogteyen ein mehrers gedacht werden solle:) so wird es folgender Gestalt beobachtet: Bey einer fürfallenden Eydlichen Wahl auf dem Rahthaus wird erstlich ein auf diesen Anlas expreß eingerichtetes Gebätt / und sodann diese Wahl-Ordnung verlesen / auch nach vorheriger Umfrag / ob jemandem etwas / das wider die Ordnung gehandlet worden / in Wissen: hierauf der Wahl-Eyd / einen / so jedem den wegsten und besten bedunckt / zuerwehlen; von samtlich Anwesenden beschworen / worauf der Burgermeister oder Præses einen aus der ganzen Klein- und Grossen Raht-Versamlung / welcher ihme beliebet / um Benamsung eines andern Subjecti zu der ledigen Stelle anfraget / welcher es auch thut / und darauf des ernamseten Verwandte bis in das dritte Grad der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft / und andern Grad der Maagschaft / abtretten: Nach welchem der Großweibel von solch Angefragten an der lincken Seiten nach weiters einen jeden Anwesenden fraget / welcher es auch eintweders mit dem Genamseten hernach im Stimmen halten / oder aber einen anderen ernamsen und vorschlagen muß / da bey jeder neuen Namsung sogleich des Ernamseten Verwandte ausstehen und abtretten; Wann solche Umfrag vorbey / werden die Namen der Genamseten auf so viel Löcher in einer hohen Trucken ohne Fütterung gesezt / und legt ein jeder der Wehlenden unter einem Vorhang den von der Cantzley ihme ausgetheilten silbernen Pfenning in eines derselben / so ihme gefällig / allenfalls so dann mehr als 4. Genamsete sind / so nihmt der Præses noch 2. ihme gefällige Glieder des Kleinen und 1. des Grossen Rahts nebst der Cantzley mit sich / welche die Stimmen in geheim zehlen / und dann alleinig (ohne Meldung der von eint- und anderen gehabten Stimmen vor Vollendung der ganzen Wahl) eröffnen lassen / welche 4. die gröste Mehr gehabt / um welche 4. dann allein das andere mahl wieder / wie oben / gemehret / die Stimmen alsdann offentlich in der Rahts-Versamlung gezehlet / und dem Meisthabenden zu der Stell gratuliret wird / da bey hierbey vorfallenden Stichen / oder gleich eintreffenden Stimmen die Cantzley solche zuentscheiden hat / worbey noch zugewahren / daß nicht nur die / welche nach wie obbemeldt beschwornen Wahl-Eyd erst kommen / nicht zur Wahl gelassen / auch die aussere Vögte und Amtleuthe / auch die so in von der Stadt entfernten Land-Güteren und anderen Orten sich befinden / zu solchen Wahlen weder beschickt noch expreß kommen mögen / auch die sonst zufälliger Weis sich alsdann in der Stadt befindende ohne dessen genugsame Ursach geben zuhaben / nicht zur Wahl gelassen werden / die in der Stadt befindliche aber ohne Noht / Gefahr oder vorsetzlich (darum einer die Ursachen dem Præsidi zueröffnen hat / nicht ausbleiben / und die etwann wegen nahen Trauer-Fällen bey Haus bleibende auch denen denselbigen Tag oder Tags darauf weiters vorfallenden Wahlen nicht beywohnen dörffen: Der Præses darff bey seinem Eyd niemand eröffnen / wen er um die Namsung anfragen wolle / noch jemand ihne bey 60. Marck Silber darum ansprechen / und sol der Præses solch letsteren Falls bey 50. Marck Silber Buß solches zueröffnen verpflichtet seyn. Es sollen bey Legung der Pfenningen niemalen ihrer 2. zugleich

Stimme / welcher jeden beduncket zu einem Meister nutz und gut seyn.

Was nach der Wahl gehandelt werde.

Nachdem ein Burgermeister / der Raht und die Zunftmeister zu

sich mit einander unter den Umhang verfügen / deßgleichen keiner dem anderen seinen Pfenning abforderen und geben / es wäre dann ihme selbigen zulegen nicht möglich bey Verwürckung der Stimm in hierbey gewahrender Gefahr/ so sollen auch die Pfenning vor und nach der Wahl offentlich/ ob alle vorhanden/ gezehlet/ auch die etwann mit Pappyr oder in anderweg gezeichnete in Wahl-Trucken gefundene Pfenning nicht gezehlet werden.

Eine ganz gleiche Bewandnuß hat es bey den auf den Zünften von gesamten Zunftgenossen vornehmenden Zunftmeister- und von den Zunft-Vorgesezten vornehmenden Zwölfer- oder Grossen Rähte-Wahlen / aussert daß bey beyden solchen Anläsen jederweilen ein Zunftmeister præsidiret und nach Belieben anfraget: Die vorfallende Stich und gleiche Stimmen an Klein und Grossen Raht zum Entscheid (da es dann hierbey ganz gleiche Bewandnuß als bey der Wahl selbsten hat:) gebracht/ bey den Zunftmeister-Wahlen aber das absonderlich / daß nach der ersten Namsung nicht von einem Zunftgenossen zum anderen umgefraget/ sondern von dem Præside in das gemeine/ ob jemand einen anderen namsen wolle oder nicht/ gefraget/ und dann von jedem nach Gutbefinden ein anderer genamset / auch nicht zuerst Vierer genohmen / sondern um alle Genamsete zugleich und nur einmahl gemehret wird.

Vor diesem geschahen alle solche Wahlen offentlich durch Aufhebung der Händen/ es war aber in Ansehung deren auf dem Rahthaus und bey den Zwölfer-Wahlen An. 1627. und bey den Zunftmeister-Wahlen An. 1713. zu heimlichen Wahlen abgeändert.

Zu Basel geschahe vormals die Bestellung aller Aemteren durch die Balottes und deren Mehr/ es war aber solche Manier den 22. Februarii 1718. abgethan/ und hingegen folgende Ordnung/ wie durch das Loos die vacirende Ehren-Stellen auch die erbettene Dienst und Aemter bestellet werden sollen/ beliebet.

I. Wird/ so oft ein Amt vacirend wird/ welches vor dem Grossen Raht zubestellen wäre/ diese placidirte Ordnung/ in Mitte des Grossen Rahts-Saals offentlich abgelesen / also daß es auch männiglich wol hören und verstehen möge / und ein gleiches auch bey anderen Collegiis, allwo etwas zubestellen fürfiele / mit Ablesung allein der Ordnung / das bestellende Amt betreffend / also observirt. II. Werden 2. Drittel schwarz verworffene und 1. Drittel weisse mit N. 1. 2. 3. bezeichnete Kuglen zusamen in 2. Säck einen vor die Kleinen und den andern vor die Grossen Rähte nach derselben anwesenden Anzahl gethan/ und ziehet dann ein jeder der auszulangen hat / nach dem Rang mit dem Handschuh an der Hand eine heraus / da dann die so schwarze ergreiffen/ nichts zu der Wahl zureden/ die aber so weisse mit N. 1. bezeichnete den ersten/ die mit N. 2. den anderen / und die mit N. 3. den dritten in die Wahl zugeben haben / jedoch wird dem jeweiligen Herrn Præsidi zu einer jeden Wahl seine weisse Kugel voraus gelassen/ und schreibet folglich ein jeder/ welcher eine weisse Kugel hat/ den Namen dessen/ welchen er in die Wahl geben wil/ auf einen Zettel / wicklet seine Kugel darin ein / und wirfft selbige in eine verschlossene Lade / und wer folglich die mehreren Stimmen hat/ komt in die Wahl / oder so genanntes Ternarium ; Wann aber die Wahl zwischen zweyen oder mehr Subjectis instuhnde/ so werden deren Namen auf so viel gleiche Zettelein/ als deren sind/ geschrieben/ in hierzu gemachte Capsulen gethan/ und durch den Herrn Præsidem eine heraus gezogen / da dann der / dessen Name heraus komt/

zu Zürich erwehlet sind / so kommen sie am Sonntag darnach in das Grosse Münster / dahin sich die Burgerschaft versamlet / allda schweeren der Burgermeister und die neuen Rähte / darauf
ver-

---

immediatè in der Wahl / die in dem Sack gebliebene Capsul aber offentlich heraus genohmen/eröffnet/die darinn befindliche Namen abgelesen/und vorgewiesen. Hierauf tretten III. wann also die Kuglen ausgezogen/ eh man hinter den Umhang gehet/ diejenigen/so weisse Kuglen haben/gegen die Herren Häupter hervor/und schweeren alsdann folgenden Eyd: Daß sie von niemanden angesprochen/ auch deßwegen weder ihnen/noch den Ihrigen ihres Wissens nichts gegeben noch versprochen worden/sondern sie diejenige in die Wahl zuziehen gedencken/welche sie ihrem Wissen und Gewissen nach zu der verledigten Stell die tauglichsten zuseyn erachten werden / und weder sich selbsten/ noch denen/ um deren willen sie/ nach Ausweisung des Täfelins/ Verwandtschaft halben/ austretten müssen/ zur Wahl verholffen seyn wollen Wann also IV. das Ternarium an dem Tag / so werden von Seiten der Cantzley die Namen derjenigen/ so in der Wahl/auf drey hierzu expresse verfertigte Capsulen gethan/ und wann dieses geschehen/in Beyseyn deren dreyen/ so in der Wahl sind/oder in ihrem Abwesen/ eines ihrer nächsten Anverwandten/so dann noch zwey gleiche weisse Zettelein/und auf ein drittes das vacirende Amt geschrieben / selbige gleichfalls in drey gleiche Capsulen gethan/ und die Capsul, darinn die Namen deren/so in der Wahl/in einen Sack/die anderen drey Capsulen aber / da in der einen das vacirende Amt stehet/ in einen anderen Sack gethan/und wol durch einander gerüttelt/ folgends langen die beyde præsidirende erste Herren/mit dem Handschuh an der Hand/ zugleich ein jeder aus dem Sack eine Capsul heraus/eröffnen solche / und wann in der einten Capsul das vacirende Amt sich befindet/ so hat der/ dessen Name in der anderen Capsul ist/solches hiemit/ und ist darzu erwehlt/die Capsulen aber/so in dem Sack bleiben/werden alle geöffnet/ und die darinn sich befindliche Zettelein offentlich abgelesen / und gezeigt / wurde es sich aber zutragen/daß einer oder mehr von denen beyden præsidirenden Herren einem derjenigen so in der Wahl sind/verwandt wären/so nihmt derselbige keine Capsul heraus/ sondern der Folgende. So viel aber V. die erbettene Dienste betrifft/so ausgekündet/ und von einem Grossen Raht bestellet werden/ so werden selbige wie bishero ausgekündet/und einem jedwederen/so sich darzu tüchtig befindet/darum sich anzugeben/ und dessentwegen entweders in eigener Person / oder durch einen seiner nächsten Gefreundten/ modestè und geziemend darum nachzugehen erlaubt / und ist alles Spendiren und unordentliches Geläuff / sonderlich an Sonntagen und nächtlicher Weil bey Straff der Ausschliessung verbotten / und wann also deren nicht über drey sich angeben wurden/ werden 3. Ballotten mit N. 1. 2. 3. bezeichnet/ in einen Sack gethan / und von denen Candidatis dieselben/mit dem Handschuh an der Hand heraus gezogen / da folgends zwo schlechte und eine gute Kugel in den Sack gethan werden / und der so N. 1. heraus ziehet der erste/und wann dieser die gute Kugel bekäme/den vacirenden Dienst erlangt/ wo aber dieser eine schlechte Kugel bekame/ ziehet der andere/ so N. 2. heraus gezogen/ auch ein Ballot heraus/und wann auch dieser die schlechte Kugel heraus zoge/so nihmt alsdann der dritte die in dem Sack gebliebene gute Kugel heraus / wann aber mehr als drey sich um einen erbettenen Dienst angeben wurden / wird aus denen Angegebenen/ wie vor gemeldt/das Ternarium gemacht/ und durch die Capsul, wie bey den Ehren-Aemteren/einer erwehlt; und præstiren auch in diesem Fall die Eligentes den Eyd/

verliset man die vornehmsten Satzungen und den Geschwohrnen Brief, und giebet der Burgermeister denen Burgeren den Eyd. (u) Die Kleinen Rähte werden alle Wochen drey oder vier mal

wie bey den Ehren-Aemteren / aussert daß die Worte: Daß sie von niemanden angesprochen worden; ausgelassen werden. VI. Werden bey denen Bestellungen im Kleinen Raht zweyerley Kugeln/namlich der halbe Theil weisse und der halbe Theil schwarze verworffene gebraucht/ dabey aber gleicher Modus mit numerirten Kugeln/ wie hievornen bey dem zweyten Puncten gebraucht/namentlich die weisse mit N. 1. 2. 3. bezeichnet/ und wird damit in gleichem wie bey dem Grossen Raht auch / in Ansehung des Eyds und des Looses selbsten verfahren / doch daß solches allein diejenigen Ehren-Stellen betrifft/ so bis dahin durch das gewohnliche Ballot bestellet worden/ was aber bis dato viva voce bestellet/noch fürbas also continuiret wird/betreffend aber die erbettenen Dienste/so vor dem Kleinen Raht bestellet werden / wird dabey eben diejenige Ordnung/wie vor dem Grossen Raht bey Bestellungen/ durchaus observirt / jedoch wo sich mehr dann drey Candidati anmelden / die Kugeln nicht wie hievor bey dem Grossen Raht gemeldet/in drey/ sondern in zwey Theil getheilt / den Herren Häuptern aber/wann es um Annehmung eines ihrer Dieneren zuthun/stehet in allweg frey/ denjenigen vorzuschlagen/der ihnen gefällig seyn möchte. So viel demnach VII. die Erwehlung der Meisteren/Sechseren/Oberst- und Mit-Meisteren der Zünften und resp. Gesellschaften der Minderen Stadt betrifft/werden allein weisse Kugeln mit N. 1. 2. 3. gebraucht/und damit auf die Weis/ wie hievor gemeldet/ verfahren / auch dißfalls der hievor geschriebene Eyd præstirt.

Mithin ist in allen Ständen alles Ansprechen, Practiciren, Briguiren, Spendiren/ Versprech- und Trohungen gänzlich verbotten/und wañ heraus käme/daß einer dergleichen sich unterstanden/selbiger von der Wahl ausgeschlossen/und eo ipso ineligibilis.

Zu Schaffhausen werden 2. Burgermeister / 1. Statthalter/ 2. Seckelmeister / (welche 5. Häupter der Stadt genañt werden:) Stadt-Richter und Vogt des Reichs von Klein und Grossen Rähten, die Zunftmeister und Grosse Rähte aber auf den Zünften von samtlichen weltlichen Zünfteren alle mit heimlichen Wahlen auf folgende Weise erwehlet; Es wird namlich auf dem Raht-Haus von dem Amts-Burgermeister dem versamleten Raht / daß und was für eine abgehende Stelle zubesetzen seye/angezeiget/und hierauf nach abgelesener Wahl-Ordnung einem jeden Wehlenden ein marquirter weisser Zettel eingehändiget/mit welchem je ein Wehlender nach dem andern sich in den Ausstand begibt/ darauf den Namen des von ihme Beliebenden darauf schreibt/ und diesen Zettel in einen bey dem Amts-Burgermeister hangenden Sack wirfft und zugleich aus einem andern Sack einen Wahl-Pfenning heraus nihmt / da die Zahl dieser Pfenningen mit der Zahl der Wehlenden gleich eintrifft/ und darunter 4 weisse sich befinden / da die unter den Wehlenden/ so diese 4 Pfenning heraus nehmen/ die Wahl-Zettel nebst dem Amts Burgermeister an einem besonderen Ort öffnen und untersuchen/ worauf die Wahlen durch den Amts-Burgermeister specificè eröffnet/ anbey wann die Stimmen gleich/der Stich durch den Amts-Burgermeister (welcher sonst keine Stimme hat:) durch Zulegung seines Voti zwar entscheiden / solcher Umstand der Entscheidung aber bey Eröffnung der Wahl nicht angedeutet wird. Auf gleiche Weis gehen auch die Wahlen auf den Zünften vor/ ausgenohmen/daß hier der Obere oder Amts-Zunftmeister præsidirt/ und einem jeden Zunftgenossen an statt eines weissen Zettels ein getruckter marquirter Zunft-Rodel/ darinn die Namen aller Zunftgenossen/ gegeben / und in selbigem von jedem der Name des ihme Beliebenden durchgestrichen / die gleiche Stimmen aber von dem ermeldt-præsidirenden Zunftmeister entscheiden werden. Darbey noch anzufügen ist/daß zu Schaffhausen bey den Wahlen auf den Zünften nicht (wie pag. 452. in Not. lit. (p) lin. 2. sonst angedeutet worden:) auch die Geistliche zu denen Wahlen zureden habind.

(u) Solche Solennität wird des Tags zuvor in der Stadt an 9. verschiedenen Orten

mal zusamen berüfft / und sitzen zu Zürich die neuen und alten Rähte durch einanderen / zu Basel aber sitzen etwann die alten Rähte bey den neuen in den hinteren Stühlen / mehrtheils aber gehen sie in ei-

durch den so genannten Rahtschreiber (so zu Zürich allein den Einzug der Schulden ohne andere Schreiber-Function hat / auch aus der Burgerschaft erwehlet wird:) in der Stadt-Farb zu Pferd verkündet / und die ganze Burgerschaft darzu aus Befehl des Klein und Grossen Rahts berufft: An dem Tage selbst gehet nach Vollendung der Morgen-Predigt ein jeder Burger Geist- und Weltlichen Stands / auch die Grossen Rahts-Glieder auf seine Zunft / die Kleinen Rahts-Glieder nebst der Cantzley und allen Obrigkeitlichen Bedienten / so die Stadt-Farb tragen / aber versamlen sich auf der gleich an der Kirch zum Grossen Münster gelegenen so genannten Chorherren-Stuben / worauf mit der grösten Glocke ein dreymaliges Zeichen gegeben wird / und die auf der Constaffel und Zünften versamlete Grosse Rähte und Burgerschaft Paar und Paar-weis ab ihren Zünften sich in die Grosse Münster-Kirche und in ihre angewiesene Plätze sich verfügen / letstlich auch / wann die ganze Burgerschaft vorhanden / die Kleinen Rahts-Glieder in gleicher Ordnung sich dahin begeben / und in dem erhöheten Chor die Plätze einnehmen / worauf erstlich durch obigen Raht-Schreiber der Burgerschaft die neu-angehende Rähte und Zunftmeister eröffnet werden / folglich diese ihren Rahts-Eyd leisten / weiters der neue Burgermeister ein gleiches in dem Chor verrichtet / fehrners auch der Burgerschaft von dem abgehenden Burgermeister / welchen Klein und Grosse Rähte wiederum zu einem Burgermeister erwehlet habind / gleichfalls eröffnet wird / nach welchem von der Canzley der so genannte Geschwohrne- und Pensionen-Brief oder Verbott / auch andere Fundamental-Satzungen offentlich verlesen / folglich hierauf auf Vorsprechen des neuen Burgermeisters von der ganzen Burgerschaft der Burger-Eyd geleistet / und letstlich dieser Actus mit Belesung verschiedener Stadt-Satzungen geendiget wird: Solches geschiehet also des Jahrs zwey mal / bey jeweiliger Abänderung des Rahts / und zwaren bey beschlossener Thüren / doch daß auch Frömden solchem Actui beyzuwohnen gestattet wird.

Bey Abänderung der Regierung zu Basel wird folgendes beobachtet: Selbige geschiehet alljährlich Samstags vor St. Johann Baptist, und ziehen folgenden Sonntag Morgens vor der Predigt die Rähte von dem Rahthaus auf den St. Peters-Platz / da erstlich auf dortigem Schützen-Haus der neue Burgermeister mit einem Crantz auf dem Haupt eine Rede an die Burgerschaft und Dancksagung gegen Gott wegen fortgeniessender Freyheit und eigenen Regiments-Bestellung haltet / folglich der Stadt-Schreiber die folgendes Jahr über erwehlte neue Häupter und Rahtsherren der Ordnung nach ablist und offentlich proclamirt / von welchen dann der neue Burgermeister auf dem unteren Boden dieses Schützenhauses den Rahts-Eyd abnihmt / und sie erinneret den Nachmittag die Erneuerung der Meisteren auf den Zünften vorzunehmen / welches dann / wie gleich vor bedeutet / geschiehet: Es wird allda zugleich eine Umfrag über die Personen der Sechseren gehalten / und solche wieder bestäthiget; Folgenden Montags über 8. Tag wird der neue Raht auf folgende Weise eingeführet: Es versamlen sich alle Klein und Grosse Rahts-Glieder des Morgens in der Früh-Predigt in der Münster-Kirche / und ziehen dann die Rahtsherren / Meister und Sechser nach ihrer Ordnung auf ihre Zunft-

nen Saal/ und berahten sich mit einanderen/ solches muß darnach der Herr in der ersten Zunft/ welchen man den Oeffner nennet/ den neuen Rähten öffnen/ und auch anzeigen/ mit wie viel Stimmen und Meynungen die Urtheil das Mehr seye worden. (x)

Ein

Häuser/ und von dannen in gleicher Ordnung auf einander auf das Rahthaus/ allwo der kleine Raht anfänglich seine besondere Session haltet/ und die neue Meister in Eyd nihmt/ auch die Rahts-Ordnung ablesend anhört/ dann sich in den Grossen Rahts-Saal begibt/ allwo Klein und Grosse Rähte dann zusamen sitzen/ und ein oder mehrere Geschäfft vornehmen. Nach dessen Beendigung gehet jede Zunft in gleicher Ordnung Processions-weis sammentlich wieder in ihr respective Zunft-Haus/ halten allda eine kleine Session, und tretten also erst dann der neue Meister und ein oder mehr Sechser/ so allfällig in vorigem Jahr erwehlet worden/ ihr Amt an/ da dann endlich der Actus mit einer Mahlzeit geendet wird. Den Sonntag darauf verfüget sich der neue Obrist-Zunftmeister mit dem Stadt- oder Rahts-Schreiber und einem anderen Cantzelisten solenniter von Zunft zu Zunft/ und empfangt nach einer gehaltenen Anred und darauf von Seiten des neuen Meisters der Zunft beschehenden höflichen Gratulation zur neuen Regierung/ den Jahr- und Pflicht-Eyd von samtlichen Zunftgenossen/ wie dann auch acht Tage hernach solchen die Burger der Minderen Stadt absonderlich auch leisten.

Zu Schaffhausen aber gehet dieser Actus unter folgenden Solennitäten vor: An dem Pfingst-Montag wird nach gehaltener Früh-Predigt unter Läutung eines so genannten Köngelein-Glöcklein der Amts-Burgermeister abgewechslet/ und von Klein- und Grossen Rähten der andere Burgermeister zum Oberhaupt erwehlet/ und begibt sich folglich selbiger in Begleit samtlicher Klein- und Grosser Rähten unter dem Schall der Posaunen von dem Rahthaus Processions-weis in die Haupt-Kirche zu St. Johann/ woselbst sich auch die ganze Burgerschaft begibt/ und die Kirche von denen darzu bestellten Wächteren verwahret/ immittelst auch alle Stadt-Thor verschlossen gehalten werden/ woselbst dann vorderst der abgehende Amts-Burgermeister mit einer anständigen Rede sich gegen die Burgerschaft vor die ihme geleistete Ehre/ Gehorsame/ 2c. bedancket/ und derselben das von Klein- und Grossen Rähten an seine statt erwehlte neue Oberhaupt und nunmehrigen Amts-Burgermeister vorstellet/ dieser demnach gleichfalls mit einer Rede solches Amt über sich nihmt/ und nachdeme ihme seine Eyds-Puncten das einte Jahr von dem Stadt-Schreiber und das andere Jahr von dem Raht-Schreiber vorgelesen worden/ solche beschweeret/ worauf gleichfalls von diesen beyden Schreiberen alternatim die so genannte Burger-Oeffnung abgelesen/ und darauf von Klein- und Grossen Rähten und gesamter Burgerschaft der Eyd geleistet wird/ folglich aber sich jeder Burger auf seine Zunft begibt/ daselbst die Zunftmeister abgewechslet/ auch alle den Zünften zustehende Wahlen/ gleich folgenden Tags auch von Klein- und Grossen Rähten die ihnen zukommende Wahlen vorgenohmen werden.

(x) Bey denen Kleinen Rahts-Versamlungen zu Basel sitzen erstlich Neu- und Alte Rähte zusammen in der gewohnlichen Rahts-Stuben/ und zwaren die neuen voran gegen den Fensteren/ die alten aber in den hinteren Stühlen/ doch nicht den Zünften/ sondern einer andern alten Ordnung nach/ da zuvorderst die eingekommene Schreiben verle-

Ein Burgermeister (y) ist das oberste Haupt in beyden Rähten/ wird auch zu Zürich und Schaffhausen von beyden Rähten erwehlet/ doch zu Zürich mit offener Wahl / zu Schaffhausen mit der Raun/ zu Basel erwehlet der alte Raht einen Burgermeister / und auch die neuen Rähte. Es werden die Burgermeister geändert wie die neuen und alten Rähte / namlich zu Zürich zu halben Jahren / in den anderen beyden Städten zu Jahr um. Nach einem Burgermeister sind dieses die fürnehmsten zu Zürich, drey oberste Meister/ (z) zu Basel zwey

Burgermeister das oberste Haupt in beyden Rähten.

Oberste Meister / sonst Statthalter genennet.

sen / und dann die Stands- und Parthey-Sachen angehöret / auch zu Zeiten über gewisse trefe Angelegenheiten gleich deliberirt wird / sonst und gewohnlich aber nihmt der alte Raht alle vorgekommene Geschäffte mit sich in eine obere Stuben / die alte Rahts-Stuben genannt/ hinauf/ berahtet alles und jedes besonderbar / und bringt alsdann der Herr von der oberen Zunft / so anwesend ist / und der Oeffner genennet wird / alle Meynungen dem neuen Raht zu fernerer Uberlegung und Decision über/ und gehet der alte Raht nach Hause/ darauf dann der neue Raht/der/bis sich der Oeffner anmeldet/ auch abgetretten ; wieder hinein beruffen wird / und über die Geschäffte allein abspricht.

(y) In allen drey Städten werden nun die Burgermeister vor Klein- und Grossen Rähten erwehlet / nach denen zuvor angedeuteten Wahl-Ordnungen / und zwar zu Zürich mit dem Anhang / daß selbiger nohtwendig ein Glied des Kleinen oder Grossen Rahts zuvor gewesen seye.

(z) Zu Zürich sollen Kraft des Geschwohrnen Briefs vom Klein- und Grossen Raht jährlich bey der Regiments-Besatzung auf St. Johannis Evangelisten Tag im Winter aus denen 24. Zunftmeisteren drey Obriste Meister oder Obriste Zunftmeister erwehlet/ oder wenigstens (wie es auch dermalen gewohnlich geschiehet / und folglich jedermalen 4. derselben / aber nur 3. im Amt sich befinden :) einer unter den dreyen/ und namlich der erste und vorderste jährlich abgeänderet und ein anderer zu den zweyen erwehlt werden / deren Special-Amt ist/ die Zünfte gemeinlich und jede besonders bey ihren Rechten / guten Gewohnheiten und altem Herkommen/ zuschirmen/alle Sachen/ so ihr Handwerck und Gewerb antreffen mit den Zunftmeisteren (wie hernach folgen wird :) auszurichten / daß die gemeine Stadt-Sachen vor Raht vorgenohmen werden/ geflissen zuverhelffen/ den etwan in dem Raht entstehen mögenden Zweytrachten / Ohnfugen und Gefahren abzuhelffen / jedermänniglich vor Gewalt und Beschwehrd zuverhüten und zuvergaumen / und was dieser Sachen wegen an sie gebracht wird/ anzubringen/ oder zuverschaffen / daß es angebracht werde / ꝛc. In Abwesenheit deren Burgermeistern sind selbige/ und zwaren je der vorderste / Statthalter des Burgermeisterthums/ und werden danahen dermalen gemeinlich Statthalter genennet ; Der dritte darvon wohnet jederzeit ein Jahr über der Rechen-Stuben bey / und der abgehende oder vierte ist jederweilen Præses in dem Ehe-Gericht ein Jahr lang : Alle 4. zusammen sind auch die einige/welche Revision über die vor Klein- oder Grossen Rähten ergangene Urtheile geben können / doch ist darbey zubemercken / daß aus einer Zunft nicht zwey / noch zwey Brüder zu gleicher Zeit darzu erwehlet werden mögen / übrigens aber an ihre statt auf den Zünften keine andere Zunftmeistere erwehlet werden / sondern sie diese Qualität auf selbigen behalten.

Zunftmeister. Es werden auch diese zu Basel, samt beyden Burgermeisteren / die vier Häupter genennet / zu diesen werden noch 9. Mann aus dem Raht gesezt / und die werden genennet Dreyzehner, (a) für die werden alle schwere Sachen zum ersten gebracht / und nachdem sie dieselbigen berahtschlaget / tragen sie ihre Meynung dem Raht für.

Rechen-Herren zu Zürich.

Zu Zürich hat es auch einen besonderen Raht von wenig Personen / welche man die Rechen-Herren (b) nennet / bey diesen sizt allezeit

Zu Basel sind zwey Obriste Zunftmeister / so / wie oben ermeldt / erwehlet werden / darbey aber kein Egard darauf / ob selbige Rahtsherren oder Meister gewesen / gemachet / aber an ihre statt auf der Zunft ein anderer Rahtsherr oder Meister erwehlet wird / und zwaren alterniren sie so mit den Burgermeisteren / daß jederweilen ein Burgermeister und ein Obrist-Zunftmeister im Amt / auch der alte Burgermeister / wie obbemeldet / dem neuen Obrist-Zunftmeister den Rang lässet.

Zu Schaffhausen ist auch der Statthalter die erste Person nach denen Burgermeistern / wohnet den meisten nachgesezten Tribunalien bey / und præsidirt beständig in der Censur oder Rechen-Stuben / Ehe-Gericht / bey den Waisen-Vögten und March-Herren.

(a) Dieser Dreyzehner- oder Geheime Raht ist das erste mal An. 1445. eingeführet worden / und werden in selbigen die wichtigsten Kriegs- und Staats-Geschäffte vorberahtschlaget.

Einen gleichen Geheimen Raht hat es zu behender Verfertigung der Geschäfften und besserer Verschwiegenheit auch zu Zürich / welcher die ihme zu schwehr fallende Sachen eintweders für den Kleinen oder gar Grossen Raht gelangen läßt / selbiger bestehet aus 12. Gliederen / darunter beyde Burgermeister / 4. Statthalter / 2. Seckelmeister / der Obmann gemeiner Clösteren (und zwaren diese drey so lang sie solche Aemter verwalten:) und drey andere / so der Klein und Grosse Raht erwehlet.

Zu Schaffhausen ist gleichfalls ein Geheimer Raht angeordnet / welchen beyde Burgermeister / der Statthalter / beyde Seckelmeister und noch ein Klein Rahts-Glied / nebst dem Stadt-Schreiber / ausmachen.

(b) Dieses Collegium ist noch in dem Stand / aussert daß selbigem / sinth dem obbemeldter Geheime Raht angeordnet worden; die Berahtschlagungen auch anderer Stands-Geschäfften nicht mehr aufgetragen wird / sondern selbiges allein zur Untersuchung und Abnahm aller Aemter- Vogteyen- und anderen Stadt-Rechnungen (allein die Seckel- Bau- und Sil-Amts-Rechnungen / als zu welchen eigene Herren verordnet / ausgenohmen:) wie auch zur Aufsicht und Verleihung der Obrigkeitlichen Lehen geordnet sind. Es bestehet aus beyden Burgermeistern / darvon der / so nicht in dem Amt / daselbst das halbe Jahr durch præsidirt / dem dritten Obrist-Zunftmeister oder Statthalter / so alle Jahr umwechslet / beyden Seckelmeister / dem Obmann gemeiner Clösteren / nebst 3. des Kleinen und 3. des Grossen Rahts Glideren / welche 6. letstere alle zwey Jahr von Klein- und Grossen Rähten abgewechslet werden; Es ist auch darzu ein eigener Rechen-Schreiber nebst einem Substitut geordnet.

zeit der alte Burgermeister / zwey Seckelmeister / der Klösteren Obmann/ auch zwey von Rähten und zwey von Burgern. Diese nehmen nicht nur alle Rechnungen der Vögten und Amtleuthen ein / sondern es werden ihnen auch oft vom Raht andere wichtige und schwehre Händel zuberahtschlagen befohlen/ um dieselbigen dann wiederum an Raht gelangen zulassen. Es hat auch der Raht zwey Schreiber / (c) die bey den Räh-

Ihr Amt.

Schreiber.

Zu Basel sind an der Rechen-Cammer die jeweiligen vier Häupter / drey Dreyer-Herren / Stadt- und Raht-Schreiber / nebst drey Gliederen des Grossen Rahts.

Zu Schaffhausen ist hierzu geordnet die so genannte Censur oder Rechen-Stuben / in deren der Statthalter Præses, beyde Seckelmeister und drey Glieder des Kleinen- und drey des Grossen Rahts aber Assessores sind.

(c) Zu Zürich warten dem Klein- Groß- und Geheimen Raht beständig ab der Stadt- und Unterschreiber / samt 2. Rahts-Substituten / da der einte dieser letsteren dem Stadt- der andere aber dem Unterschreiber zugeordnet / und sind unter diesen vieren die Geschäffte so ausgetheilet / daß was für ein Geschäffte proponirt und behandlet wird / ein jeder weißt welcher darbey die Feder führen sol / ja es werden auch zwey aber gleich-gültige Rahts-Manualia geführt / da in eines der Stadt-Schreiber und sein Rahts-Substitut, in das andere der Unterschreiber und sein Rahts-Substitut die in ihre Departements fallende Geschäffte protocollirt / und werden auch die Stadt- und Unterschreiber-Cantzleyen in zweyen von einander entlegenen Häusern geführet/ darinn die verschiedene Acta bis sie in die Obrigkeitliche Sacristey und Registratur, darzu ein eigener Registrator verordnet/ zusammen gebracht werden/ verwahret liegen: Stadt- und Unterschreiber werden vor Klein- und Grossen- die beyde Rahts-Substituten (darvon der erste zugleich beständiger Gesandtschafts- und Legations-Secretarius ist:) aber von dem Kleinen Raht mit dem heimlichen Mehr auf ihr Anmelden erwehlet; die 2. letstere mögen zwar des Grossen Rahts zugleich seyn/ die zwey erstere aber nicht / und zwaren / wann ein Rahts-Substitut des Grossen Rahts gewesen / wird / wann er Unterschreiber wird / ein anderer Zwölffer an seine statt erwehlet; Wann aber Stadt- oder Unterschreiber ein Amt oder Vogtey (als um welche / neben denen übrigen Klein- und Grossen Rähten sie gleich / jedoch der Stadt-Schreiber erst nach 6. Jahr lang geleisteten Diensten / anhalten können:) bekommt / wird er zugleich ohne weitere Wahl / auch ohne daß er es zuvor gewesen / des Grossen Rahts und Zwölffer auf seiner Zunft; anbey haben alle diese 4. und zwaren erstlich der Stadt-Schreiber / und so er abwesend oder Verwandtschaft halber ausstehen muß / der Unter-Schreiber/ und so weiters / den Entscheid in allen Geschäfften und Wahlen / in welchen die Stimmen vor Klein- auch vor Klein- und Grossem Raht gleich einstehen / zugeben. Es wird auch denen Burgeren / so sich hierum bey dem Kleinen Raht anmelden / die Bewilligung gethan / die eint- oder andere obiger Cantzleyen zu frequentiren und daselbst sich in den publiquen Geschäfften / bey Commissionen und sonsten zuüben / und haben solche allein die Befugsame zu anderen Schreibereyen zugelangen / als deren noch viel sind / als in der Stadt der Rechen- Ehe-Gericht- Stadt-Gericht- Stift- Almosen- Spitthal- Schirm-Vögten- Reformation- und andere

Rähten sitzen / samt ihren Substituten / so es die Noht erforderet / einen Stadt-Schreiber und einen Unterschreiber / welcher zu Basel ein Raht-schreiber genennet wird. Es haben auch die Rechen-Herren ihren eigenen Schreiber / so man den Rechen-Schreiber nennet. Der Schreiberen Dienst ist in diesen Städten / sonderlich zu Zürich hoch und wol geachtet / darzu auch nutzlich / derhalben auch mehrtheil Burger von guten alten ehrlichen Geschlechten zu diesen Diensten sich gebrauchen lassen / es sind auch wenig andere / denen die Satzungen / Gebräuche / Freyheiten und Heimlichkeiten der Städten bekannter seyen.

Stadt Gericht zu Zürich.

Auf die Rähte folgen die Gerichte / deren sind zwey zu Zürich, erstlich das Stadt-Gericht / (d) welches vor Zeiten gehört hat einer Aebtissin

Schreiber / ausser der Stadt aber die Land-Schreiber in den Ober- und Land-Vogteyen / etc.

Zu Basel bestehet die Cantzley aus dem Stadt-Schreiber / Raht-Schreiber / Rahts-Substitut, welche zwar nicht nohtwendig des Grossen Rahts seyn müssen / doch gewohnlich sind: Sie werden dermalen auch durch das Loos erwehlet / und bleiben an dem Amt bis sie zu höhern Stellen gelangen; es ist noch über das bey der Cantzley ein Registrator, Wein-Schreiber / Ingrossist und 3. Accedentes, welche leztere drey auch durch das Loos erwehlet werden / aber den drey ersten der Ordnung nach ohne Loos succediren. Es hat auch die Kleine Stadt ihren eigenen Stadt-Schreiber / auch zugleich Gerichts-Schreiber.

Zu Schaffhausen waren bis an wenige Jahre allein zwey / namlich der Stadt- und Raht-Schreiber / und wird gewohnlich auf Abgang des Stadt-Schreibers der Raht-Schreiber von dem Kleinen Raht an seine statt erwehlet; Sinth Anno 1712. aber ist noch darzu von dem Kleinen Raht ein Unter-Schreiber und sinther auch ein Archivarius erwehlet worden; Ubrigens hat der Stadt- und Raht-Schreiber jeglicher zwey von dem Kleinen Raht erwehlte Rahts-Substituten / und stehet jeglichem Burger frey nach abgelegtem Eyd die Stadt- oder Raht-Schreiberey zufrequentiren / aber ohne anderen Nutzen / als daß dieselbige und keine andere fähig sind von dem Kleinen Raht zu Obervogtey-Schreibereyen erwehlet zuwerden. Obige Schreibereyen alle sind auf Lebenslang oder Abänderung / die Land-Schreiberey zu Neukirch / Closter- Spitthal- und Gerichts-Schreiberey aber auf 12. Jahr gesezt.

(d) Daß ein Aebtissin zum Frau-Münster bis An. 1524. (da die letste selbiges samt übrigen ihren gehabten Rechten dem Raht freywillig übergeben:) einen Schultheiß und Præsidenten des Stadt-Gerichts geordnet / ist unlaugbar / wegen der Richteren aber ist es annoch zweifelhaft / zumalen deren halbjährigen Richteren jeweilen mit und neben anderen von dem Raht gesezten Stellen in den alten Rahts-Bücheren Meldung geschiehet / aus welchen sich auch zeiget / daß derselben Anfangs nur vier / von An. 1419. an 6. und von End des XV. Seculi 8. gewesen bis An. 1668. da denselben 2. und Anno 1715. da noch zwey zugeordnet worden / so daß dermalen das Stadt-Gericht aus einem Schultheissen und 12. Richteren / einem eigenen Gericht-Schreiber und Weibel bestehet. Der Schultheiß wird vor Raht

tissin zu dem Frauen-Münster, welche einen Schultheissen und Richter gesezt hat / jetz aber werden die vom Kleinen Raht geordnet / und sind der Richtern acht / ohne den Schultheissen / haben einen eigenen Schreiber und Weibel / diese richten um Erb und Eigen / Geld-Schulden und dergleichen Sachen / und hat dieses Stadt-Gericht keine Appellation, wann aber schwehre verworrene Händel einfallen / wird solches von den Richtern an den Raht gewiesen.

Zins-Gericht

Demnach ist ein anders Gericht / das Zins-Gericht (e) genennet / in dem sitzen zwey des Kleinen und zwey des Grossen Rahts / der oberste Knecht / und der Schreiber an dem Stadt-Gericht.

Stadt Gericht zu Basel hat auch das Malefitz.

Zu Basel hat es in der Grossen Stadt zwey Gericht / (f) und in der Kleinen eins. Erstlich das Stadt-Gericht hat 10. Mann / zum Theil aus

und Burgern erwehlet / und bey beyden Regiments-Besatzungen bestäthiget / hat keine Stimme zugeben / wol aber / nebst Führung des Præsidii den Entscheid der gleich instehenden Stimmen der Richteren. Die 12. Richter werden abgetheilt in 6. Stethe / 3. Mittel- und 3. Neue oder Junge Richter / da die ersten 6. von beyden Rähten / die 6. letsteren aber bey jeder halbjährigen Regiments-Erneuerung allein von den neuen Rähten / (welche auch dann zumahlen die Stethe Richter wieder erwehlen oder gewohnlich wieder bestäthigen:) aus den Grossen Rähten oder gemeiner Burgerschaft nach Gutbefinden erwehlet. Die Stethe- und Mittel-Richter müssen zuvor schon des Gerichts gewesen seyn / die Stethe bleiben bis auf anderwärtige Befürderung stets am Gericht / die Mittel- und Neu- oder Junge Richter aber werden alle halb Jahr abgeänderet / mögen es aber hernach wieder werden / doch müssen die Jungen Richter ein Jahr durch hernach warten: Alle solche Richter müssen eine Zunft und das 25. Jahr erreicht haben / und mögen in dem Gericht nicht sitzen Vater und Sohn / Schwäher und Tochtermann / 2. Brüder noch 2. Schwäger / da einer des andern leibliche Schwöster zur Ehe hat; Dieses Gericht hat über die Schuld-Sachen und Auffähle (nicht mehr über Erb und Eigen:) in der Stadt und einigen nächst gelegenen Ober-Vogteyen (welcher Geschäffte allein am Montag behandlet werden / und darbey nicht der Schultheiß / sondern der dortige Obervogt oder meistentheils ihre Untervögte an ihre statt alternatim præsidiren:) zurichten / und zwaren so / daß von selbigen / in Ansehung der streitenden Partheyen keine weitere Appellation, es seye dann daß 2. der Richteren selbst ein Geschäfft an den Kleinen Raht ziehen / oder gleichsam appelliren / welchen falls dann den Partheyen frey stehet / solches Geschäfft daselbst fortzusetzen; Oft werden auch wichtige Sachen von dem Gericht selbst an Raht gewiesen. Das Gericht sitzet alle Tage in der Wochen / ausgenohmen an einem Freytag / und wann Klein- und Grosse Rähte versamlet sind.

(e) Dieses Gericht bestehet dermalen aus zweyen Kleinen Rahts-Glideren / einem jeweiligen Stadt-Unterschreiber / Stadt-Gerichtschreiber und dem Großweibel / und urtheilet über alle wegen Zinsen vorfallende Streit-Sachen.

(f) Dermalen ist in der Grossen Stadt allein ein Gericht / zumal das andere von dem Authore bemerckte abgegangen. Es hat zuurtheilen über Frefel / Schelt-

aus den Rähten / zum Theil aus gemeiner Burgerschaft erwehlet / und urtheilen diese nicht allein um Burgerliche / sondern auch um Malefitzische (g) Sachen / und dann führt der Reichs-Vogt den Stab / und führen die Laden-Herren die Klag durch den obersten Knecht / der samt seinem Fürsprechen zugegen stehet / es wird auch solches Gericht offentlich unter dem freyen Himmel gehalten / daß jedermann zusehen mag.

Zu Zürich und Schaffhausen richtet der neue Raht über Blut.

Aber zu Zürich und Schaffhausen richtet der neue Raht über das Blut / (h) und führt der Reichs-Vogt oder Blut-Richter den Stab / und

Worte / Schulden / Erb und Eigen / auch werden vor dem Schultheiß / Gericht-Schreiber und den 4. Amtleuthen die Testamente eröffnet und abgelesen / auch über deren Form erkennet / man kan aber von diesen Urtheilen / wann es wichtige und erhebliche Sachen betrifft / appelliren / Sachen die unter 10. Pfund sind / richtet der Schultheiß allein in seinem Haus / das Gericht bestehet aus dem Schultheiß als Præsident, der auch in denen Fällen / da es aufs Einstehen ankäme / mit seiner Stimme das Mehr machen kan; und 12. Richteren / deren 6. aus dem Kleinen (darunter aber keine XIII. Rähte:) und 6. aus dem Grossen Raht auch gemeiner Burgerschaft genohmen werden / jedoch mögen nicht Vater und Sohn / Schwäher und Tochtermann / noch 2. Brüder neben einander darinn sitzen / und sind der Richteren zweyerley / namlich 12. neue und 12. alte / weilen sie alljährlich auf Joh. Baptist abwechslen. Zu diesem Gericht aber gehören auch Gericht-Schreiber und 4. bestellte und salarirte Redner / welche man Amtleuth und den ersten darvon den Frey-Amtmann nennet; Selbiges sitzet wochentlich zwey mal.

(g) Solches stehet dermalen dem Kleinen Raht so wol über die Fälle in der Stadt als auf der Landschaft zu / doch hat das Stadt-Gericht annoch ein etwelchen Schein oder Merckzeichen von dieser ehmaligen Befugsame / daß an dem Executions-Tag die Malefitz-Person offentlich vor selbiges gestellet / angeklagt / verfürsprechet / verurtheilet / und von dannen zum Richt-Platz abgeführet wird / und in solchem Malefitz-Gericht führet der Schultheiß den Stab / und läßt der Oberste Knecht durch seinen Fürsprechen im Namen der hohen Obrigkeit die Klage führen.

(h) Oben ist angedeutet / daß der neue Raht zu Zürich über das Blut richte / und geschiehet solches folgender gestalt: Daß über alle in der Stadt und Landschaft (ausser denen Städten Winterthur und Stein am Rhein / auch denen Vogteyen Kyburg / Grüningen und Sax / die eigene Malefitz-Gericht haben:) vorfallende Malefitz-Fälle der ganze Process durch die alt- und neue Rähte bis zu der End-Urtheil zugleich geführet / und wann es dahin komt / dann vor beyden Rähten in die Frag gesezt wird / ob die Beurtheilung dem neuen Raht übergeben werden solle oder nicht? nach dessen Erkanntnuß dann die alten Rähte auch der regierende Amts-Burgermeister abtrittet / und die übrige neue Rähte nebst einem Seckelmeister (welche / ohneracht sie nicht des neuen Rahts / dennoch alternando præsidiren / aber den Titul eines Reichs-Vogts nicht mehr führen:) allein sitzen bleibet / worauf dann von dem vornehmsten der neuen Rähten dem Seckelmeister

und nicht der Burgermeister. Es erwehlt aber eine jede Stadt jährlich aus ihrem Raht einen Reichs-Vogt. Zu Zürich richtet man über das Blut mit beschlossener Thüre/ zu Schaffhausen läßt man Klag und Antwort geschehen mit offener Thüren/ (i) und wann man die Urtheil fällen sol/ so schließt man zu.

Demnach ist zu Basel ohne das Grosse Stadt-Gericht/ ein ander Gericht/ das um geringe Streit-Händel urtheilet/ die nicht über 10. Pfund antreffen. Weiter hat die Kleine Stadt (k) Basel ihren eigenen Schultheissen und Gericht/ die allerley Burgerliche Sachen richten.

Ein anders Gericht zu Basel.

Kleine Stadt hat ein eigen Gericht.

Zu Schaffhausen sind zwey Gerichte/ das Schuld-Gericht oder Stadt-Gericht/ (l) dieses hat 20. Richter/ aus jeder Zunft einen/ und gibt

Stadt-Gericht zu Schaffhausen.

durch Uberlieferung eines Stabs im Namen der Stadt der Gewalt über das Blut zurichten ertheilet/ folglich/ jedoch alles bey verschlossener Thüren/ das Blut-Gericht (darinn der Stadt-Schreiber des Klägers Stelle vertrittet/ und die Nachgänger oder zun Examinibus verordnete Rähte Zeugnuß ablegen:) gehalten wird/ letstlich auch der præsidirende Seckelmeister der Execution beywohnet; Wann es in den Stimmen eine Gleichheit geben könte/ werden 3. die vornehmste der alten Rähten mit zugezogen/ welche aber aussert einem solchen Fall/ da sie den Entscheid zuthun hätten/ nicht zuvotiren haben.

(i) Solches ist nicht mehr in Ubung/ sondern das Blut-Gericht wird auch bey beschlossener Thür gehalten/ und zwaren über alle Fälle so in der Stadt und auf der Landschaft vorfallen; Der Præsident wird noch der Vogt des Reichs genennet/ von dem als auch Præsidi des Vogt-Gerichts gleich hernach pag. 468.

(k) Dieses Gericht bestehet auch aus einem eigenen Schultheiß und 9. Richteren/ darvon 3. des Kleinen (aber nicht Geheimen) Rahts/ und 6. des Grossen Rahts oder der Gemeind/ und unter diesen letsten allezeit von jeder Gesellschaft der Kleinern Stadt einer/ da sonst auch einige Richter darvon in der Grossen Stadt wohnen. Es sind auch bey diesem wie bey dem Gericht der Grossen Stadt zweyerley/ namlich 9. alte und 9. neue Richter/ welche auch auf Joh. Baptist alljährlich abwechslen/ und ist auch darzu ein eigener Gericht-Schreiber nebst zwey Amtleuthen geordnet/ und hat es mit diesem Gericht wie mit dem der grossen Stadt übrigens gleiche Bewandtnuß. Ubrigens sind die Schultheissen allein Richter über Schuld-Sachen und daher rührende Streit-Händel/ so unter 10. Pfund sind/ und wird der Gericht-Schreiber in der Kleinen Stadt Stadt-Schreiber genannt.

(l) Das Stadt-Gericht spricht über alle kantliche/ und auch über die unkantliche Schuld-Sachen so nicht höher als 60. Gulden/ (da solch letstere höhere sonst sogleich dem Kleinen Raht zum Entscheid gehören:) und bestehet aus dem Præsidenten und 24. Glideren/ ab jeder Zunft zwey/ deren einer von dem Raht/ der andere von der Zunft erwehlet wird; Der Præsident wird genennet der Stadt-Richter/ und von Klein- und Grossen Rähten erwehlet/ und diese alle bleiben es beständig bis auf Beförderung.

gibt der Raht noch 8. Mann darzu aus der Burgerschaft / die richten allein über Schuld-Sachen / und was über 100. Gulden sich anlaufft / wird vor Raht gewiesen.

Vogt- oder Bussen-Gericht.

Das andere aber ist das Vogt-Gericht (m) oder Bussen-Gericht / an diesem sitzen 12. Mann / von jeder Zunft einer / und namlich der vorderst / so den Grossen Raht besizt / in diesem Gericht præsidirt der Vogt des Reichs / er richtet aber hie nichts weiters / dann allein über gemeine Frefel / Unbill / und Zureden ꝛc. was aber schwehre hohe Sachen sind / werden vor dem Raht ausgemacht.

Consistorial- oder Chor-Gericht.

Weiter / so hat deren dreyen Städten eine jede ihr eigen Ehe- oder Chor-Gericht / (n) dann nachdem sie die Form der Religion geändert / und

(m) Das Vogt-Gericht richtet über alle Schelt- und Schlag-Händel / aussert wann ein Handel Leib und Leben / Abnehmung eines Glieds / oder eine tödtliche Wunde betrifft / (welche vor den Kleinen Raht gehören:) und ist besezt aus dem Præside und 12. Richteren / und zwaren ab jeder Zunft nur einem / welcher zugleich den Vorsitz vor den übrigen 4. Grossen Rähten selbiger Zunft hat; Der Præsident hat den Titel eines Vogts des Reichs / und wird auch von Klein und Grossen Rähten erwehlet / jedoch alternirt dieser so genannte Vogt des Reichs und der Stadt-Richter alle halbe Jahr / so daß der einte würcklicher Reichs-Vogt und Præses des Vogt-Gerichts / der andere aber Præses des Stadt-Gerichts ist / und kan der Vogt des Reichs weder des Kleinen noch des Grossen Rahts seyn / sondern muß aus der Burgerschaft seyn / doch hat er den Rang gleich nach den Sekelmeisteren. Von dem Vogt- und Stadt-Gericht können von denen Burgeren alle End-Urtheil appellirt werden.

(n) Zu Zürich war das erste Ehe-Gericht den 15. May An. 1525. gehalten / und den 12. Julii 1539. die Ehe-Gerichts-Satzungen zuerst durch den Truck publicirt / und waren der Ehe-Richteren erstlich nur sechs / 2. Geistliche / 2. des Kleinen und 2. des Grossen Rahts / welchen letsteren vier Anno 1538. noch von jedem Raht einer zugeordnet / und den 29. Decemb. 1627. der abgehende Obriste-Meister zum Præside gesezt worden; Dermalen ist selbiges besezt aus 8. Personen / welche alle ihre Stimme zugeben haben / benantlich dem abgehenden Obrist-Meister oder Statthalter als Præside, 2. Geistlichen / einen aus den 3. Pfarrern in der Stadt (dem Antistiti ausbedungen:) oder den beyden Archi-Diaconis und einem aus den 5. Diaconis, in der Stadt alternatim; 2. Gliederen des Kleinen und 3. des Grossen Rahts / da dann die 3. ersteren nur ein Jahr / die 5. letstere aber 2. Jahr lang an dem Gericht verbleiben / darzu ist auch ein eigener Ehe-Gericht-Schreiber und Weibel geordnet: Vor diesem Gericht werden alle die Ehe-ansehende Sachen und Streitigkeiten / und zwaren nicht nur aus dem Zürich-Gebiet allein / sondern auch aus allen dem Lands-Frieden unterworffenen mit übrigen Orten gemeinlich habenden Landvogteyen so viel es die Evangelische Angehörige in selbigen ansiehet / beurtheilet / aussert daß die Dispensationes der Ehen in verbottenen Graden an den Kleinen Raht (dahin sonst auch die Appellation gehet:) gewiesen werden müssen; Auch werden von demselben die Unzuch-

und sich dem Gewalt der Päpstlichen Bischöffen entrissen / haben sie füro-hin ihre Leuthe nicht mehr wollen für des Bischoffs Consistorium schi-ken / sondern haben eigene Consistoria oder Ehe-Gericht aufgerichtet: Es haben aber diese Consistoria eine gewisse Anzahl der Personen / so aus beyden Rähten dahin geordnet werden / bey denen sitzen dann etliche aus den Geistlichen. Zu Schaffhausen aber sizt kein Geistlicher in dem Ehe-Gericht / aber sie nehmen darzu mehrtheils aus ihrem Raht gelehr-te Leuthe / und einen Doctor der Rechten / oder mehrere / so sie die ha-ben mögen. Diese Richter urtheilen in Ehe-Sachen / straffen Ehebruch und Hurerey / sollen auch ein fleissig Auffsehen haben auf eines jeden Sit-ten und Leben.

Raht der 24. Zunftmeister zu Zürich.

Hieher dienet auch / daß zu Zürich, wann eine Zunft vermeynet / die andere wolle ihr an ihren Freyheiten Eingriff thun / und zu beschwehr-lich seyn / so kan sie von dem obersten Meister / an dem es ist / Tag er-werben / derselbig berüfft dann die 24. Zunftmeister / (o) daß sie die Strei-tigkeiten / so die Zünfte mit einanderen haben / ausmachen / wann aber

ten / Hurerey / &c. Zauberen / Segensprechen / &c. abgestrafft / der Ehebruch aber gleichfalls zur Abstraffung an den Kleinen Raht verwiesen.

Das Ehe-Gericht zu Basel hat bald gleiche Befugsame in dortiger Stadt und Landschaft / doch daß selbiges Verbrechen / so von einiger Erheblichkeit und eine Leib- oder Lebens-Straffe nach sich ziehen / zur Abstraffung auch an den Raht anweisen muß; Selbiges ist besezt aus 7. Personen / welche alle zuvotiren haben / drey von dem Kleinen Raht / (unter denen allezeit der von der vordersten Zunft der Obmann oder oberste Richter und Præses ist:) 2. Geistlichen / einer von den 3. gewohnlichen Pfarrern und der andere von den Diaconis der Stadt / und zwey aus dem Grossen Raht / welche alle zu drey Jahren um abgeändert werden / auch einen eigenen Ehe-Gericht-Schreiber und zwey Ehe-Gerichts-Procuratoren ha-ben.

Zu Schaffhausen war das Ehe-Gericht den 25. Novemb. Anno 1529. an-geordnet / und bestehet aus 9. Richteren / namlich dem jeweiligen Statthalter als Præside, denen drey Stadt-Pfarrern und noch 5. anderen Kleinen Rähten / wel-che auch ihren eigenen Schreiber haben.

(o) Selbiger Gewalt bestehet zubeurtheilen und zubehandlen / was für Streitigkei-ten denen Zünften begegnen / es seye einer Zunft gegen der andern / oder von be-sondern Personen / einheimischen oder Frömden / um solche Sachen / die ihre Ge-werb antreffen / und zwaren ohne weitere Appellation, und daß ein Burgermei-ster und Raht sie daran nicht hindern / noch bey ihnen sitzen / auch selbige und jederman bey ihrem Urtheil schirmen helffen solle / doch mit der Erläuterung / wann ein oder mehrere Zünfte einige Beschwehrden oder Sachen / die die Stadt und Burger gemeinlich berühren und beschwehren möchten / vornehmen wolten / solche Geschäffte nicht von den 24. Zunftmeistern / sondern von dem Kleinen und Gros-sen Raht gemeinlich beurtheilet und entscheiden werden sollen.

die Sachen ihnen zu schwehr sind / so bringen sie dieselbigen für den höheren Gewalt.

Uneheliche mögen nicht in Raht und Gericht kommen.

Es mag auch in den jetz-genennten Städten niemand in Raht (p) und Gericht genohmen / und zu Ehren-Aemteren beförderet werden / er seye

(p) Zu Zürich vermögen die Satzungen / daß keiner weder in den Kleinen noch Grossen Raht aufgenohmen werden sol / der nicht ehelich gebohren / auch nicht Burger / oder neulich in die Stadt kommen und zum Burger angenohmen worden / auch nicht 10. Jahr lang ein gesessener Burger gewesen ; deßgleichen keiner so eigen / auch Kloster-Leuth oder andern Herren eigen und von ihrem Leib fällig sind / und die man für Eigenschaft ererbt / oder sich in andern Enden und Städten mit Burg- oder Land-Recht verpflichtet / darzu keine so Professiones in denen Collegiis haben / zumahlen keine Amtleuthe der Ständen / Prälaten und anderer Klöstern / so denselben als Amtleuthe schweeren müssen / so lang sie in würcklicher Bedienung solcher Aemtern stehen / oder davon einigen Genuß haben / auch nicht diejenige / so weder Pfand noch Pfenning haben: So dann ist auch geordnet / daß keiner in den Grossen Raht / der nicht das 30. und keiner in den Kleinen Raht / der nicht das 36. Jahr seines Alters würcklich angetretten ; erwehlet werden möge / auch in den Alten und Neuen Kleinen Raht mehr nicht als zwey Brüder / oder Vater und Sohn / jedoch in Ansehung eines Burgermeisters mit der Erläuterung / daß selbiger wol in den Raht darinn sein Bruder oder Sohn ist ohne Abwechslung erwehlt werden / doch mehr nicht als ein Burgermeister / und sein Bruder oder sein Sohn in beyden Rähten sitzen mögen / rc. Ubrigens mögen die Vögte und Amtleuthe währender Zeit ihrer Verwaltung nicht in Kleinen Raht erwehlet werden / bis daß ihr Nachfahr würcklich erwehlet / oder in einem oder zwey Tagen erwehlet werden wird; worbey auch noch in Ansehung der Constaffel-Herren und Zunftmeisteren zubeobachten / daß weilen auf der Constaffel und Zünften alle halbe Jahr eine neue Wahl um selbige ergehet; wann einer bey einer solchen abgeänderet wurde / er sodann wieder in den Stand / darinn er zuvor gewesen / gesezt wird / so wann er des Grossen Rahts gewesen / er es wiederum wird / wann er es aber nicht gewesen / auch hierdurch nicht hierzu gelanget; auch daß wann einer der zu einem Constaffel-Herren oder Zunftmeister genamset und vorgeschlagen wird / solche Stelle aber refusirt und ausschlagt / ein solcher 6. Jahr lang nicht in den kleinen Raht / ein gemeiner Burger aber wol in den Grossen Raht erwehlet werdenkönne.

Zu Basel wird wegen des Alters kein Acht getragen / der Verwandtschaft halber aber mögen in dem Kleinen Raht und auch unter gleicher Zunft Vorgesezten nicht Vater / Sohn oder Enckel / Schwäher / Tochtermann / Großvater / noch 2. oder mehr Brüdere neben einander sitzen / in dem Grossen Raht aber wird die Verwandtschaft nicht attendirt.

In den Wahlen zu Schaffhausen wird von einem Erwehlenden erforderet / daß er Burger und zünftig seye / es können anbey weder Vater und Sohn / noch 2. Brüder in Klein oder Grossen Raht zugleich gehen / und ist hierbey zubemerken / daß ein jüngerer Bruder / welcher des Kleinen oder Grossen Rahts würcklich ist / seine Stelle quittiren muß / wann der Vater oder ein älterer Bruder in denjenigen Raht erwehlet wird / darin der Sohn oder jüngere Bruder schon zuvor

seye dann ehelich gebohren. Nun ist wol wahr / daß niemand seines Herkommens eine Ursach ist / und kan man nicht laugnen / daß oft uneheliche Söhne sich weiser und tapfferer / dann die ehelichen / erzeigt haben / wie man dann in der Heiligen Schrift vom Jephte lieset / aber damit der heilige Ehestand in seinem Ansehen und Würde verbleibe / und uneheliche Beywohnung gestrafft werde / so werden in wol geordneten Regimenten die Unehelichen nicht in gleichen Ehren / als die so da ehelich gebohren sind / gehalten.

Wer zum Regiment gelangen möge / und wer darvon ausgeschlossen.

Demnach mag niemand zu Zürich in den Raht erwehlet werden / der nicht vorhin 10. Jahr ein eingesessener Burger gewesen sey / es mögen auch zwey Brüder nicht einen Raht besitzen / sondern einer muß des alten / der ander des neuen seyn: Die aussert der Eydgenoßschaft erbohren / mögen zu Schaffhausen nicht in kleinen Raht genohmen werden / wann sie aber 20. Jahr Burger gewesen sind / mögen sie in Grossen Raht kommen / zu Zürich mögen zu unseren Zeiten solche weder Raht noch Gericht besitzen / nicht daß frömde Leuthe nicht auch der Ehren würdig seyen / aber dieweil von einem der der Rähten ist / eine besondere Liebe gegen der Stadt / auch eine Ubung und Verstand Burgerlicher Satzungen und Gebräuchen erfordert wird / vermeynt man / daß Burger / die an einem Ort erbohren / und von Jugend auf erzogen sind / in solchem die Frömden übertreffen / darzu ist nichts schädlichers in den Regimenten / dann wann die Burger um Ehren und Aemteren willen gegen einanderen eyferen und sich entzweyen / dem aber nicht geholffen ist / wann man Burger und gute alte ehrliche Geschlechter hindan setzet / und frömde Leuthe zu gemeinen Ehren-Aemteren beförderet / und für das letste werden nach gemeinem Land-Recht von Rähten ausgeschlossen / die des Ehebruchs überzeuget / Todtschläger / oder sonst verleumdete Leuthe sind.

Beamtete.

Der Obrigkeit aber und gemeiner Aemteren Verwaltungen in diesen Regimenten sind viel und mancherley / je nachdem die Städte volckreich und groß sind / wir wollen allein die fürnehmsten erzehlen. So sind nun in gröstem Ansehen nach den Burgermeistern und obersten Meistern / die so gemeiner Stadt Schatz / Baarschaft und Einkommen verwalten / welche bey uns die Seckelmeister (q) genennet werden.

Seckelmeister.

Zu

gewesen / doch wann der Sohn oder jüngere Bruder des Kleinen Rahts ist / und der Vater oder ältere Bruder in den Grossen Raht erwehlet wurde / so bleibt der Sohn oder jüngere Bruder an seiner Stell / weil er höher ist / und muß der Vater oder ältere Bruder seine Stelle wiederum zuruck geben.

(q) Zu Zürich sind 2. Seckelmeister / welche 12. Jahr zwar an dem Amt bleiben / in der Verwaltung aber alljährlich auf den 1. Augusti alterniren / daß jedweder nur 6. Jahr in würcklicher Verwaltung stehet; Beyde alterniren auch in dem

Dreyer-Herren zu Basel.

Zu Basel sind zum ersten die Dreyer-Herren, die der Stadt Schatz verwahren / und demnach die Laden-Herren, die Zölle und jährliches Einkommen aufnehmen: Denen sind bey uns nicht ungleich (r) die Umgeldner, die alle Wochen durch ihre Diener das Umgeld von Wein und Korn einziehen / doch wird allein der Wein / den man vom Zapfen und bey der Maaß verkaufft / verumgeldet / samt dem Korn / so die Becker auf den Kauff backen / oder so an die Frömde hinweg geführet wird / was sonst die Burger an Wein und Korn in ihren Häuseren brauchen / darvon geben sie weder Zoll noch Umgeld.

Umgeldner zu Zürich.

Dem-

Præsidio des Blut-Gerichts in der Stadt von S. Joh. Baptist bis wieder dahin / und bekomt ein solches jederweilen der / welcher nicht in dem Amt ist ; sie sind auch alle 12. Jahr durch beständige Beysitzer so wol des Geheimen Rahts als auch der Rechen-Stuben / und haben den Rang nach denen Obrist-Zunftmeisteren oder Statthalteren.

Zu Basel versehen solche Stelle bis auf anderwärtige Abänderung die aus den Kleinen Rähten erwehlte so genannte Dreyerherren / und zu Schaffhausen 2. Seckelmeister / welche letstere alle Jahr umwechslen / aber sonst beständig im Amt bleiben ; Zu Zürich werden selbige von Klein und Grossen Rähten auf oben Pag. 454. bemeldte Weis / ohne Anmeldung und Recommendation ; Zu Basel auf die Form des Looses / wie Pag. 456. gemeldet / und zu Schaffhausen von Klein und Grossen Rähten durch die heimliche oben Pag. 458. beschriebene Wahl / und zwaren an beyd ersteren Orten allein aus den Kleinen Rahts-Glioderen / an letsteren aber aus dem Kleinen und Grossen Raht oder der Burgerschaft erwehlet.

(r) Zum Einzug ein und anderer dergleichen Obrigkeitlichen Gefällen sind zu Zürich neben denen in dem Authore angemerckten zu Bezug des Umgelds von dem in der Stadt ausschenckenden Wein und denen Müllenen verordneten zwey Kleinen Rahts-Gliederen / auch noch 2. aus gleichem Raht / (Pfundschillinger genent:) nebst 2. Gantmeistern vom grossen Raht zu Beziehung der Abzügen von denen aus der Stadt fallenden Mittlen / 3. Kleine Rahts-Glieder zu Bezug des bey dem Korn-Verkauff vor dem Korn-Haus fallend gehörigen Zolls und Immi / nebst hin und wieder anderen Zolleren verordnet / welche alles das Eingehende denen Seckelmeisteren jährlich überlieferen.

Zu Basel sind die in dem Authore bedeutete Laden-Herren / welche die Zins von denen auf Obrigkeitlichem Boden stehenden Läden und Gebäuen einziehen / so 3. kleine und ein Groß Rahts-Glied / und gehören auch dahin die so genannte Wein-Herren / die den Wein / welcher bey der Maaß verkaufft wird / und darum das Umgeld abzustatten ist / versieglen / sind 2. des Kleinen Rahts und 2. von der Gemeind / haben einen eigenen Wein-Schreiber.

Zu Schaffhausen ist der grosse und kleine Zoll admodirt / und wird der letstere Admodiator der Pfund-Zoller / der erstere aber der Hofmeister genennet / weil das Ort / da die Kauffmanns-Güter auf- und abgeladen werden / der Hof heisset.

Demnach mag den Seckelmeistern bey uns zu Zürich zugezehlet werden der Klösteren Obmann, (s) dieser hat die Aufsicht über die Geistlichen Einkommen so der Stadt zudienen / und was er über das / so er zu Erhaltung der Kirchen und Kirchen-Dienern / auch gemeinen Almosens ausgeben muß / erspahren und zurucklegen mag / wird alles ordenlich zusamen gehalten / damit wo Theurung einfiele / der arme Mann desto besser möge erhalten werden; wie man dann das in vergangenen theuren Jahren wol erfahren hat / daß aus diesem Amt mit Korn und anderm dem gemeinen Mann zu Stadt und Land treulich ist geholffen worden.

Obmann der Klösteren.

Demnach sind andere Herren / welchen die gemeinen Gebäue (t) anbefohlen sind / wir nennen sie Bau-Herren, die von Basel Lohn-Herren

Bau-Herren / zu Basel Lohn-Herren.

(s) Dieser hat eigentlich die Ober-Aufsicht über alle so wol vor der Glaubens-Reformation denen Geistlichen gewiedmet gewesene als auch sinther zu Unterhaltung Kirchen und Schulen und deren Dienern als auch andere ad pias Causas annoch allein angewendete Güter / und über die dieselbige theils in der Stadt / theils auf der Landschaft / wo ehmals Stift und Klöster gewesen / verwaltende so genannte Amtleuthe / und werden die Vorschüß aus denen Aemteren unter seine Verwaltung als gleichsam einem Vorraht-Haus gebracht: Er wird von Räht und Burger aus dem Kleinen Raht erwehlet / bleibt 6. Jahr am Amt / und ist während solcher Zeit gleich dem Seckelmeister Beysitzer des Geheimen Rahts und der Rechen-Stuben.

Diesem sind nicht ungleich zu Basel der so genannte Director der Schaffneyen und der Dom-Probstey-Schaffner / da der erstere die Einkönften der ehmaligen Klöstern / der letstere aber der Dom-Gefälle verwaltet / der erste bleibt es beständig / der letstere 15. Jahr.

(t) Zu Zürich wird ein Bau-Herr aus dem Kleinen Raht von Klein und Grossen Rähten erwehlet / und bleibt 6. Jahr an solchem Amt / und hat unter sich die Obrigkeitlichen Stein- und Hölzern-Werck-Brunnen-Bickel-Meister / Karrer / Dachdecker / Gassen-Besetzer / nihmt auch bey etwann unter der Burgerschaft entstehenden Bau-Streitigkeiten das erste mal mit 2. der Kleinen Rähten / und das andere mal nebst noch 3. anderen / darunter dann der erste Oberste Meister mit begriffen / den Augenschein darvon ein / welche auch dieselbe gütlich zuvereinigen trachten / dessen ohnerhältlichen Falls aber das Befinden an den Kleinen Raht zum Entscheid bringen müssen. Zur Aufsicht der Land-Strassen und Wägen auf der Landschaft ist aus dem Kleinen Raht ein eigener Weg-Herr geordnet.

Zu Basel sind ein Burgermeister oder ein Obrist-Zunftmeister nebst dreyen des Kleinen und dreyen des Grossen Rahts Bau-Herren / welche auf die Gebäu der Stadt Acht haben / und wann etwas zuverbesseren / bestellen / und zu dessen Vollstreckung den Lohn-Herrn haben / welcher die Magazins verwahret / den Arbeiteren ihre Arbeit vorschreibet und selbige auszahlet / darzu auch ein eigener Lohn-Schreiber verordnet; Diese Bau-Herren machen auch ein Gericht aus / an welches von

ren, die müssen Sorge tragen zu denen Gassen/ Ringmauren/ Brucken/ Brünnen und andern gemeinen Gebäuen/ welche auch samt etlichen andern vom Raht die Streitigkeiten/ so sich etwann des Bauens halben unter den Burgern zutragen/ entscheiden/ doch urtheilen zu Basel die Fünffer-Herren in solchen Sachen.

Brodt-Wäger.

Weiter werden Herren geordnet/ die Gewichte und Mäß besichtigen sollen/ auch andere/ die da Aufsehen haben auf Speis und Nahrung/ (u) als da sind Brodt-Wäger oder Beschauer, die da sehen ob sie recht Gewichte haben. Deßgleichen die Fleischschätzer, die da verhüten/ daß kein kranck/ presthaft/ finnig Vieh in der Metzg geschlachtet und ausgehauen werde/ und dasselbige schätzen/ wie theuer ein jedes Pfund solle verkaufft werden. Item See-Vögte, die Achtung geben/ daß rechte Ordnung im Fischfahen und Verkauffen gehalten wer-

Fleischschätzer.

See-Vögt

den Fünfer-Herren kan appellirt werden/ welche letstere sonst die ordinairen Richter in Bau-Streitigkeiten sind/ und aus 5. Kleinen Rähten und zweyen von der Gemeind bestehen.

Zu Schaffhausen sind der Ober- und Unter-Baumeister/ beyde bleiben 6. Jahr an dem Amt/ und wird der erstere durch das heimliche Mehr von Räht und Burgern/ der andere aber durch das Loos erwehlet.

(u) Zu denen in dem Authore angefügten Brod-Wägern und Fleisch-Schätzern/ worzu zu Zürich gewohnlich zwey des Kleinen und einer des Grossen Rahts geordnet: mögen auch noch gezehlet werden die Verordneten zu dem Korn-Wein-Fisch- und Leinwatt-Marckt/ zu denen Holz-Sachen/ die Glatt-Vögte/ so/ gleich den See-Vögten über den Zürich-See/ über den Fluß Glatt die Aufsicht haben; auch die Verordnete zu denen Saltz-Geschäfften/ da neben 3. Directoren aus dem Kleinen Raht ein Saltz-Haus-Schreiber/ samt seinem Buchhalter/ auch etlichen Knechten/ die Obsorg haben und Dienste leisten.

Zu Basel gehören dahin die so genannten Keller- und Korn-Herren/ so die Aufsicht über den Obrigkeitlichen Wein und Korn haben; Saltz-Herren/ die das Saltz einzuhandlen und zuverkauffen bestimmen; Marckts-Herren/ welche die Streitigkeiten so auf dem Korn- Ancken- und Holtz-Märckten entstehen/ entscheiden; Müller-Herren/ so die Aufsicht auf die Müllen/ damit jährlich die Probe/ wie viel das Korn gebe/ gemacht werde/ haben: Vice-Dom-Herren/ (vielleicht ursprünglich Fechtungs-Herren:) so da sehen/ ob die Mäß für trockne und nasse Früchte recht gezeichnet oder gefochten seyen: Fleisch-Schätzer/ rc.

Zu Schaffhausen sind die Wein-Schätzer/ so den Wirthen und Becken alle Viertel Jahr die Wein/ so sie ausschencken/ taxiren/ Holtz-Amtmann und Holtz-Herren/ Deputirte zur Goldschmied- und Zinn-Probe/ auch Fichtung der Gewichten: Brod- und Wein-Schätzer/ Fisch- Mühlen- Reben- Tuch- Ziegelbrennzeug-Schauer/ rc. hieher zurechnen auch die Ober-Herren über den Saltz-Hof/ so ein jeweiliger Statthalter/ beyde Seckelmeister und einer des Grossen Rahts sind/ das Saltz-Amt aber ist admodirt.

werde / zu denen auch die Heringschauer gezehlet werden: dem- nach die ein Aufsehen haben auf den Butter- und Käse-Marckt. Deßgleichen sind noch viel andere Aemter / (x) als Schirm-Vögte

Heringschauer.

Andere Beamtete.

(x) So kommen auch zu Zürich annoch über die in dem Authore angemerckte in Betrachtung das Korn- Sil- Berg- und Hard-Amt / welche alle vier von Kleinen Rähten / die 2. erstere auf 6. Jahr / die andere auf Lebenslang verwaltet werden / da der erstere die Aufsicht über den Obrigkeitlichen Korn- und Frucht-Vorraht / der andere über den von dem Haus Oesterreich Anfangs des XIII. Seculi geschenckten grossen so genannten Sil-Wald / (daraus alljährlich auch Klein und Grossen Rähten Holtz-Competentzen abgeführet werden:) der dritte über einen auf dem Zürich-Berg gelegenen Forst und Wald / und der vierte über einen unter der Stadt gelegenen in dem Hard genannten gemeinen Weydgang die Aufsicht hat: Weiters die über den Obrigkeitlichen Marstall geordnete 2. Stall-Herren / deren einer des Kleinen / der andere des Grossen Rahts ist / und neben ihrem eigenen Schreiber unter sich haben einen Stallmeister / auch mit selbigen und einem Huf-Schmied die der Pferden halber entstehende Streitigkeiten zuentscheiden haben: Weiters der Jägermeister / so des Kleinen Rahts / und nebst denen ihme Zugeordneten die Aufsicht über die Jagd haltet / auch die / so zu verbottenen Zeiten jagen / abstraffet; und andere / welche anzufügen allzu weitläuffig: Darbey aber von einichen Obrigkeitlichen Commissionen annoch Andeutung zumachen ist / benanntlich dem Kriegs-Raht / deme einige von Klein und Grossen Rähten und andere Kriegs-Erfahrne beywohnen; der so genannten Reformation oder der zur Aufsicht und Handhabung des grossen Buß- und Kleider-Mandats Verordneten / welche aus 8. Gliederen des Kleinen und 4. des Grossen Rahts bestehet / alljährlich abgeänderet wird / und einen eigenen Schreiber hat; So dann dem Sanitäts-Raht / darinnen verschiedene Klein- und Grosse Rähte auch 2. Medici bey vorfallenden Contagions-Gefahren die nöhtige Vorsorgen und Gegen-Anstalten zuberahten haben: Fehrners ist zu Aeuffnung und Beybehaltung der Fabriquen und Manufacturen auch eine Commission von einigen Klein- und Grossen Rähten geordnet / auch erwehlen die samtliche verburgerte Kauff- und Handels-Leuthe kraft der Obrigkeitlichen erhaltenen Bewilligung aus ihrem Mittel 12. Directores der Kauffmannschaft / welche zugleich das was zum Aufnehmen des Kauffmännischen Wesens gereichen mag / berahten / auch die Aufsicht über die Posten haben.

Gleicher gestalten befinden sich zu Basel auch eine- und andere dergleichen Obrigkeitliche Verordnungen und Commissionen; Uber alle Appellationes von Stadt und Land ohne weiteren Recurs in letster Instantz sprechen ab die jeweilige alte Burgermeister und alte Obrist-Zunftmeister / nebst 4. des Kleinen und drey des Grossen Rahts / und sizt auch jeweilen der Stadt-Schreiber darbey; Es sind aber des Kleinen Rahts 8. und des Grossen 6. hierzu verordnet / weilen sie aber alljährlich umwechslen / so sind nur jederweilen 9. im Amt; Je der alte Obrist-Zunftmeister / nebst 4. Gliederen des Kleinen und 4. des Grossen Rahts formiren die zur Handhab der wegen der Sitten / Kleideren / Gastmähleren / ꝛc. gemachten Mandaten verordnete Reformations-Herren / und wechslen alle Jahr um: Vier Glieder des Kleinen / nebst einem des Grossen Rahts haben die Aufsicht über das Kauff-Haus / und entscheiden die Streitigkeiten / die in selbigem entstehen / und haben unter sich einige Kauffhaus-Verwalter; Gleich viel Herren sind

te (y) **oder Waisen-Herren, wie sie zu Basel genennet werden**, Almosen-Pfleger, Nachgänger, (z) Zeug-Herren, (a) Deputa-

zum Obrigkeitlichen Marstall geordnet / die zugleich auch über das Obrigkeitliche Fuhrwerck Obsorg tragen / und die wegen den Käuffen auf dem Pferd-Marckt sich ereignende Streitigkeiten beurtheilen; Zwey Kleine Rähte sind Inspectores über die Waldungen; Die Gscheid-Herren / so die Streitigkeiten wegen den Güteren vor der Stadt und Marchen-Streitigkeiten entscheiden / auch die vor der Stadt begangene Frefel entscheiden können / in der Grossen Stadt sind 7. und in der Kleinen 5. da unter den ersten 4. bey letsteren aber 2. des Kleinen Rahts sind / und der ersteren Præsident Gscheid-Meyer genennet wird / der letsteren aber der Schultheiß der Kleinen Stadt ist. Unzüchter-Herren sind drey des Kleinen und einer des Grossen Rahts / und richten über die Schlag-Händel und Frefel so bey Tag auf der Gassen begangen werden / auch sind in 4. von den Vorstädten jeder zween / und in der fünften nur ein so genannter Vorstadt-Meister / welche die in selbigen vorgegangene Frefel mit Zuzug zweyer Hausmeister und 4. Mitmeister beurtheilen: und andere dergleichen mehr / darunter sonderlich auch das Directorium der Kauffmannschaft zu observiren / welches eines der Häuptern zum Ober-Directoren / einen Præsidenten von dem Kleinen Raht / 3. Deputirte zum Post-Wesen vom Kleinen Raht / und 12. andere Directores, auch gleiche Obligenheit mit dem zu **Zürich** hat.

Zu **Schaffhausen** sind neben dem Kriegs-Raht / deme alle geheime Rähte und noch einige andere beywohnen; zu Verfertigung der Auffällen beyde Burgermeister / der Statthalter / beyde Seckelmeister und ein Kleiner Raht / und gleiche Häupter nebst 2. Kleinen Rähten auch zum Bezug der Abzügen geordnet; der Statthalter nebst 6. Kleinen Rähten werden March-Herren titulirt / und haben über die in der Stadt wegen denen Gebäuen und ausser derselben auf der Landschaft wegen den Feld-Güteren und deren darauf haftenden Dienstbarkeiten entstehende Streitigkeiten zuurtheilen. Das Castigations- oder Reformations-Gericht strafft die wider die so genannte Reformation in Kleider-Pracht / Tantzen / 2c. fehlen; Das Kauffmännische Directorium hat gleiche Obsicht wie zu **Zürich** und **Basel** / ausgenohmen in den Post-Sachen / 2c. 2. des Kleinen und 2. des Grossen Rahts / und ein Reformations-Ruyer / welche die Obligenheit haben dem Kleinen oder Grossen Raht dasjenige was an sie von 2. oder mehreren Rahts-Gliederen oder gemeinen Burgeren / und zwaren der letste allein das was wider die An. 1689. aufgerichtete Reformation gehet / vorzubringen verlangt wird / gehörig vorzutragen / und daß ohne zumelden wer solches an sie gebracht habe; auch hat es daselbst einen eigenen Ober-Jägermeister aus dem Kleinen Raht. 2c. 2c.

(y) Zu **Zürich** sind deren 2. einer des Kleinen und einer des Grossen Rahts / samt einem Schreiber / welche die Aufsicht über die Burgerliche Waysen haben; Zu **Basel** versehen solches die so genannte Waysen-Herren / deren 3. des Kleinen und 3. des Grossen Rahts sind / urtheilen über die zwischen Vögten und Waysen etwann vorfallende Streite / und sitzen alle Monat einmal. Zu **Schaffhausen** heissen sie Waysen-Vögte / und sind deren nebst dem Statthalter und beyden Seckelmeistern noch 3. Kleine Rähte.

(z) Also werden zu **Zürich** genennet zwey Kleine Rähte / welche aus den neuen Rähten zu denen Verhören der Gefangenen verordnet / einer bleibt es ein Jahr lang / und gehet es also unter den Kleinen Rahts-Gliederen um.

(a) Die Aufsicht über die Zeughäuser und Armatur ist zu **Zürich** einem Kleinen und ei-

putaten, (b) so zu den Schul- und Kirchen-Sachen verordnet werden.

Weiter haben diese Städte ihre Schulen/ die nicht übel angerichtet sind: Erstlich hat Basel eine Hohe Schule / welche da gestiftet ist

nem grossen Raht aufgetragen/welche bey Vorfallenheiten sich bey einer Obrigkeitlichen aus verschiedenen Rahts-Gliederen verordneten Commission Rahts erholen. Zu Basel sind Zeug-Herren die beyde neuen Häupter nebst noch einem Kleinen und Grossen Raht/ zu Schaffhausen aber ist ein Zeug-Herr aus dem Kleinen Raht/ und hat zu Ober-Herren über das Zeughaus beyde Seckelmeister.

(b) Zu Zürich hat es erstlich zur Aufsicht über Kirchen und Schulen ein Collegium aus dem Geist- und Weltlichen Stand / welche die Examinatores beyder Ständen genennet werden; Selbige sind von dem Weltlichen Stand 2. Kleine und 2. Grosse Rähte/ und von dem Geistlichen Stand der Antistes, nebst übrigen so genannten Chorherren (welche theils Prediger theils Professores im Gymnasio, auch etwann ein Ludi Moderator in der Schul sind:) und denen Pfarrern in der Stadt in allem gewohnlich 12. Diese berahten die meiste Kirchen- und Schul-Geschäffte/ bringen aber alle Wichtigkeiten an den Kleinen Raht zu gehöriger Verordnung; Sie examiniren die zu dem Ministerio sich dargebende Candidatos, und nehmen solche zu würcklichen Ministris auf und an; Sie machen auch auf jeweilig erhaltend Obrigkeitlichen Befehl auf alle vacante und vor Klein und Grossem Raht zuverleihen stehende geistliche Pfründ und Stellen einen Vorschlag von 8. tüchtigen Subjectis, aus welchen dann vor Raht zuerst drey/ und dann aus selbigen einer durch das Mehr erwehlet wird; Neben diesen hat es ein ander Collegium der Obristen Schul-Herren genannt / welchem obige alle / aussert den Grossen Rähten/ und hingegen noch beywohnen der jeweilige ältere Burgermeister / der Obmann der gemeinen Clösteren und die zwey Stifts-Pflegere des Kleinen Rahts/selbigen stehet die Wahl einiger Professorum und der Schul-Dieneren in Lateinischen Schulen in der Stadt/ nebst gleichfalls der nöhtigen Aufsicht über selbige; gleich einem älteren Burgermeister/dem Antistiti, Pfarrern zu den Predigeren / Obmann gemeiner Clösteren und dem obristen Examinatori weltlichen Stands über die Teutsche Schulen der Stadt zu; Weiters können dahin gezogen werden die Verordnete zu den Lands-Friedlichen Geschäfften/welche die aus den mit Catholischen Orten gemein habenden Land-Vogteyen herkommende Religions-Geschäffte berahten / und alle des Kleinen Rahts sind; So sind auch einige Kleine Rähte nebst einigen Geistlichen zu der um der Religion willen exulirenden frömden Religions-Genossen Unterhaltung und Trost / andere zur Aufnahm der sich von anderen Religionen angebenden Proselytorum, auch einige von beyden Ständen zur Censur der in den Truck kommenden Bücheren verordnet / welchen auch noch beyzufügen sind 2. aus dem Kleinen und zwey aus dem Grossen Raht geordnete Pfleger der Stift zum Grossen Münster / welche dieser Stift zugegeben sind/ zumalen der Stift zwar ihre eigene Mittel mit dem Zuzug dieser Pflegeren durch einen von Klein- und Grossen Rähten aus den Chor-Herren erwehlten Verwalter oder Propst/ und 2. Grossen Rähten (so da Cammerer und Groß-Keller genennet werden:) zuverwalten überlassen/ selbige aber alljährlich darum Rechnung vor der Rechen-Stuben ablegen müssen.

worden von Papst Pio II. der sonsten Æneas Sylvius geheissen / welcher sie gefreyet mit allen Rechten / Gewohnheiten und Freyheiten / die die Hohen Schulen zu Bononien, Cölln, Heidelberg, Erfurt, Leipzig und Wien haben / dann zu der Zeit des Concilii hat dieser Æneas lange zu Basel gewohnet / und gefiele ihm diese Stadt / als die gar lustig / einen guten gesunden Luft / und eine Viele aller nohtwendigen Dingen hat / derhalben er diese Stadt würdig und darzu gelegen geachtet / daß darinnen eine Hohe Schule aufgerichtet wurde. Es hat auch diese Hohe Schule jederzeit viel gelehrte Leuthe in Sprachen / Philosophischen und andern Künsten gehabt / aber nicht darnach eine grosse Anzahl Studenten. Beatus Rhenanus zeiget die Ursach an / daß sie ein klein Einkommen habe / demnach daß nur zu viel Hoher Schulen in Teutschland seyen / und urtheilet nicht unrecht / daß es besser wäre / wann man weniger Schulen hingegen desto mehr Schüler hätte.

Zu Zürich keine Hohe / aber sonst berühmte Schul.

Zu Zürich ist keine Hohe Schule / jedoch lehret man daselbst fleissig die Spraachen und guten Künste / und besonderbar hat man sich bisher fleissig gelegt auf die wahre und grundliche Auslegung der Heiligen und Göttlichen Schrift / um dessen willen diese Schul bey denen die sich auf die Heilige Göttliche Schrift begeben / sehr berühmt ist.

Müntz.

Für das letste haben diese drey Städte jede insonders ihre eigene Müntz (c) und eigene Müntz-Herren, die da zusehen / daß alle Müntz

Zu Basel werden die / denen die Aufsicht der Kirchen und Schulen und derselben Einkunften zu Stadt und Land zustehet / Deputaten der Kirchen und Schulen genennet / welche auch bey gewissen Bestellungen / oder wann man sie in wichtigen Angelegenheiten um ihre Anwesenheit ersucht / aber sonst nicht gewohnlich / in dem Universitäts-Raht oder Regentz sitzen / und die Professores erwehlen helffen / und Anno 1532. zuerst angeordnet worden / und sind derselben vier / benanntlich drey Kleine Rähte und der Stadt-Schreiber.

Zu Schaffhausen ist solche Aufsicht dem Schul-Raht aufgetragen / welcher aus beyden Burgermeisteren / dem Statthalter / denen 3. vordersten Stadt-Pfarrern und 2. Kleinen Rähten bestehet; neben welchen annoch andere Visitatores der Schulen / benanntlich neben obbemeldten 3. Pfarrern 3. Kleine und 3. Grosse Rähte sich auch alldort befinden.

(c) Hottingerus de Nummis practeatis Tigurinis zeiget / daß die Stadt Zürich das Recht zumüntzen sinth Caroli Magni Zeiten gehabt / und auch zu verschiedenen Zeiten geübet; Es hatte auch die Aebtissin zum Frau-Münster daselbst das Müntz-Recht / und übergab solches Anno 1524. mit anderen ihren Rechten gleichfalls dem Raht daselbst; Von der Stadt-Müntz sind dermalen annoch im Gang Pfenninge / (welche daselbst Angster genennet werden:) Dreyhällerlein / deren 2. auch 3. Pfenning geben / Sechser / welche auch 3. Pfenning / Schilling /

Müntz mit der Stadt Stämpfel geschlagen / an der Probe und in dem Gewicht gerecht seye. Es hat aber jede Stadt eine besondere Müntze. Die von Basel samt etlichen anderen Städten im Sundgäu und Elsaß schlagen Rappen-Müntz / da 25. Schilling oder Plappert einen Reichs-Gulden thun / zu 60. Creutzern gerechnet. Die Stadt Schaffhausen bleibet bey des Reichs Ordnung / und müntzet auf desselbigen Fuß. Die Stadt Zürich müntzet Thaler und halbe Thaler nach des Reichs Währung / haben aber darneben ihre eigene Lands-Müntze die sie schlaget / als Schilling / deren 40. und Batzen deren 16. auf einen Gulden gehen. Es hat auch geordnete Herren zu Besichtigung der Proben der Goldschmieden / Kannengiessern und anderer Handwercken.

Es

welche 6. Pfenning ausmachen / weiters Batzen / da einer 15. Pfenning ist / auch Zwey- und Vier-Bätzler / halbe Gulden oder 8. Batzen / sodann halbe und ganze Thaler / deren letstere 72. Schilling gelten / viertel / halbe und ganze Ducaten / darbey noch zubemercken / daß alle Obrigkeitliche Rechnungen zu Pfunden geführet werden / welches so viel als einen halben Gulden ausmachet / wie dann auch zu Zürich in anderen Rechnungen viel der Name Gulden gebraucht wird / deren eigentlich aber keine gepräget werden / dardurch aber 2. Pfund oder 16. Zürich-Batzen / gleichwie durch das auch noch übliche Wort Marck Silber 5. Pfund oder drittehalb Gulden verstanden wird.

Zu Basel ward Anno 1152. die erste Müntz geschlagen / die Müntz aber erst Anno 1373. von dem Bischoff der Stadt übergeben / und befinden sich dermalen zu Basel geprägte Müntzen die Rappen / so 3. Häller oder anderhalben Pfenning / die ganze und halbe Plappert / deren ein ganzer 4. so genannte Länder-Schilling ausmachet / halbe und ganze Batzen / auch 3. Batzen-Stück: die Dicken von dem Wehrt 17. Zürich-Schilling / wie auch halbe und ganze Thaler / und von Gold auch Ducaten.

Zu Schaffhausen muß das Müntz-Recht schon lange Zeit ausgeübet worden seyn / massen schon Anno 1424. zwischen Zürich / Schaffhausen und St. Gallen ein Vertrag wegen Prägung gleicher Müntzen aufgerichtet worden. Dermalen sind von denen zu Schaffhausen geprägten Müntzen im Gang Pfenninge / so 2. Häller / so genannte Beemsch / so 12. Pfenning / gute Batzen / welche 16. Pfenning gelten / weiters auch Vier-Bätzler / welche 8. und ein halben Beemsch im Wehrt / auch halbe und ganze Thaler.

Die Ober-Aufsicht über die Müntz haben zu Zürich und Schaffhausen die Seckelmeister; Zu Basel aber die so genannte Wechsel- und Müntz-Verwaltere / deren einer des Kleinen Rahts / der andere von der Gemeind ist; So hat es auch an diesen Orten neben dem geordneten Müntz-Meister einen Guardin / so nicht nur die nöhtig befindende Gold- und Silber-Müntzen zuprobieren / sondern auch die Gewichte von Eisen und Messing auf die Probe zusetzen und zuzeichnen die Obligenheit hat.

Wacht-Herren.

Es mögen auch unter die gemeinen Aemter gezehlet werden die Hauptleuthe über die Wachten und Feuer-Herren, dann ohne die gewohnlichen Wachten auf den Thoren und Kirchen / auch anderen Thürnen / hat man noch zwo Wachten / erstlich die bestellten Wächter / die alle Nacht um ihren Lohn wachen / und die Stunden ruffen / demnach wachen auch die Zünfte einanderen nach / und hat man solche zweyfache Wacht vielmehr Feur zuverhüten / und daß man zu Nacht allenthalben still und ruhig seye / als daß man sich eines feindlichen Auffsatzes beförchte / angeordnet.

Feur-Herren.

Die Feur-Herren, wann es in der Stadt brennet / sollen auffsehen / daß das Feur mit allem Ernst gelöschet werde / und den Zimmerleuthen und anderen so zum Feur bestellt / und denen die sonst hinzu lauffen / Ordnung geben / damit kein grosser Schaden geschehe: sie geben auch Acht / daß kein Geläuff in der Stadt sich erhebe / und haben ein Auffsehen zu den Thoren und Ringmauren / dann so ein Feur aufgehet / so sind aus allen Zünften Leuthe zu den Thoren und Ringmauren / selbige zuverwahren / geordnet: es hat auch jede Wacht in der Stadt ihren eigenen Hauptmann und Panner / zu deme sie sich versamlen; der Burgermeister mit den vornehmsten des Rahts und seinen Dienern kommen auf dem Raht-Hause zusamen / und rahtschlagen nach Gestalt der Sachen.

Sorgfältigkeit bey den Brunsten.

Es helffen aber nicht nur die Zimmerleuthe / ehrliche Burger und Handwercksleuthe / frömde und einheimische / sondern auch die Weibs-Personen spahren sich nicht Wasser zuschöpffen und hinzu zutragen. So es aber vor den Thoren auf der Landschaft brennet / sind junge fertige Gesellen von denen Zünften darzu geordnet / die mit ihrem Hauptmann (welcher einer aus den Rähten ist:) den Landleuthen nach Möglichkeit rahten und helffen / sie auch trösten / so ihnen einiger Schaden zugewachsen.

Fürsorg für die Armen.

Der Armen (d) halben ist schon vorhin verdeutet worden / daß selbigen in der Eydgenoßschaft viel Gutes geschehe / zu Zürich und in etlichen

(d) Zu Versorgung der nohtdürftigen Armen zu Stadt und Land / auch der durchreisenden Frömden ist zu Zürich ein Almosen-Amt geordnet / so aus 2. Kleinen Rähten (darvon der Præses ein Statthalter:) 2. Geistlichen und 3. Grossen Rähten / darunter auch der so genannte Obmann oder Verwalter dieses Amts / welcher aus den Grossen Rähten auf 6. Jahr erwehlet wird / bestehet; Unter gleicher Aufsicht stehet auch das Collegium Alumnorum, da unter einem Inspectore geistlichen Stands 15. zum geistlichen Stand gewiedmete Studiosi unterhalten werden; auch das Waysen-Haus am Oetenbach / da ein gleiches unter Aufsicht eines Verwalters geschiehet / mit einer grossen Anzahl bedürftiger Waysen-Kinderen. Hierzu können auch gezehlet werden die Häuser zu St. Jacob und St. Man-

chen Städten gibt man allen Armen / so dahin kommen / Muß und Brodt / es werden auch aus gemeinem Almosen bey 40. und unterweilen bey 80. Schüler gespeiset / und auch vielen Kleider gegeben / gleicher Weise theilet man das Almosen aus in den Klöstern auf der Landschaft / am Sonntag und andern Feyertagen hebt man das Almosen der Burgeren bey den Kirchen-Thüren auf / dasselbige wird dann je zu zwey Monaten um / oder wie es sonsten nach Gelegenheit der Sachen erkennt wird / denen Haus-Armen zu Stadt- und Land ausgetheilet: es haben auch diese Städte herzliche Spitthäle / (e) in welchen alte / arme und krancke Burger / deßgleichen Wäysen und andere erhalten werden / und da sind zu solchem von der Obrigkeit vielerley Amtleuthe / Pfleger / Aufseher und Diener verordnet / die dieses alles verwalten.

Spitthäle.

Die-

ritzen an der Spannweyd / in welchen unter Pflegern von dem Kleinen Raht nicht nur eine merckliche Anzahl verpfründete meistens aber unvermögliche und mangelbare verburgerte Mann- und Weibs-Personen / sondern auch in letsterem noch arme Leuthe von Stadt und Land / welche Siech- und andere unheilsame Schäden haben / unterhalten werden.

Zu Basel ist zu Versorgung der Waysen auch ein eigenes Waysen-Haus / und darüber nebst dem Obersten Pfarrer 3. Kleine und 3. Grosse Rähte / und zur Aufsicht des Armen-Hauses / da man den durchreisenden Armen das Almosen austheilt / die so genannte Collect-Herren / 2. Kleine Rähte und 2. Geistliche / und dann in jedem Stadt-Quartier jemand verordnet; Auch werden viel Studiosi aus Hoch-Obrigkeitlicher Liberalität in dem Collegio Augustiniano erhalten.

Zu Schaffhausen sind zu Trost der Haus-Armen zu Stadt und Land das Spend-Amt / und der frömden und durchreisenden Bettler das Seel-Amt / auch annebend ein besonderes Siechen-Amt gewiedmet.

(e) In allen dreyen Städten hat es grosse Spitthäle / da eine grosse Anzahl armer und krancker Personen unterhalten werden / die Aufsicht darüber haben zu Zürich zwey Kleine Rähte / einer des Grossen Rahts und der jeweilige Spitthal-Meister / welcher neun Jahr am Amt bleibet. Zu Basel sind es einer der Häupteren / drey Kleine Rähte / der Stadt-Schreiber und zwey Grosse Rähte / nebst dem Spitthal-Meister. Zu Schaffhausen sind beyde Burgermeister Ober- und Armen-Pfleger im Spitthal / nebst noch einem andern Armen-Pfleger aus dem Kleinen Raht / und auch einem eigenen Spitthal-Meister; An allen dreyen Orten ist zu dem Spitthal ein eigener Prediger und Schreiber / nebst übrigen nöhtigen Unter-Beamten geordnet: Hierzu mag auch gezehlet werden / daß noch über das auch an jedem Ort neben dem Stadt-Artzten einige Klein und Grosse Rähte zu der Hebammen Examen und zu der Wundgschau verordnet sind.

Verwaltung derer Vogteyen.

Dieses ist die Form des Regiments in bemeldten Städten / es haben aber noch darüber selbige ihre eigene Landschaften und Vogteyen / (f) wiewol in ungleicher Anzahl / jedoch ist fast eine gleiche Gattung der Regierung. Dann erstlich werden etliche Vogteyen aus dem täglichen Raht

(f) Zu Zürich wird unter dergleichen Verwaltungen ein Unterscheid gemachet zwischen denen / worbey allein der Einzug ein und anderer sonderlich wie vor der Glaubens-Reformation also annoch zu geistlichem Gebrauch gewiedmeter Gefällen ohne einige Regierungs-Geschäffte sich befindet; und denen / da entweder die hoch und niedere / oder nur die niedere Gerichte allein nebst dem Einzug der Herrschaftlichen Gefällen zuverwalten / und werden die Verwalter der ersteren gewohnlich Amtleuthe / die letsteren aber Ober- und Land-Vögte tituliret.

Amtleuthe sind neben oben-bemerckten Obmann gemeiner folgenden Clösteren: 1. In dem lauth Pag. 86. angefügten Bericht von König Ludovico Germanico in dem IX. Seculo fundirten Stift zum Fraumünster in der Stadt. 2. In dem so genannten Hintern- oder Rüthj-Amt / dahin verschiedene Gefälle von dem ehmaligen Closter Rüthj geordnet worden. 3. In dem schon in dem XIII. Seculo entstandenen Frauen-Closter Prediger-Orden am Oetenbach gleichfalls in der Stadt. 4. In der Stadt Winterthur / welcher aber nichts mit dortigen Stadt-Sachen zuthun hat / sondern verschiedene Gefälle theils von dem in mitten des XIV. Seculi gestifteten Augustiner Frauen-Closters in Beerenberg / theils von der Anno 1540. erkaufften Herrschaft Neftenbach / und Anno 1581. auch erkaufften Zehenden zu Wiesendangen / Ober-Winterthur / rc. verwaltet. 5. Zu Stein am Rhein / in dem daselbsthin ab Hohentwiel An. 1005. transportirten Mannen-Closter Benedictiner-Ordens. 6. In dem An. 1185. gestifteten Closter Cappel / Cistercienser-Ordens. 7. In dem Anno 1396. gebaueten Johanniter Ritter-Haus Küßnacht. 8. In dem An. 1208. gestifteten Mannen-Closter Præmonstratenser-Ordens Rüthj. 9. In dem A. 1234. fundirten Frauen-Closter Töß / und 10. der unwissend wann gestifteten Propstey und Stift Embrach.

Die Ober- und Land-Vögte werden abgetheilet in Innere und Aussere: Innere sind 1. zu Ebmattingen / 2. Altstetten / welches Anno 1433. von den Thumen erkaufft. 3. Regenstorff / welches Anno 1470. mit Recht wegen eines an einen Frömden gethanen Verkauffs gezogen. 4. Bülach / so Anno 1409. von Herzog Friederich von Oesterreich erkaufft. 5. Neu-Amt / welches An. 1442. bey der Restitution der übrigen Grafschaft Kyburg an Kayser Fridericum III. darvon vorbehalten. 6. Rümlang / das Anno 1424. von denen von Rümlang erkaufft. 7. Schwamendingen / war schon An. 1424. bevogtet / und Dübendorff / (welche beyde eine Ober-Vogtey ausmachen:) An. 1487. von Burgermeister Johann Waldmann / gleich 8. Hongg / Anno 1385. von dem Convent zu Wettingen / und 9. Horgen / Anno 1406. von denen von Hallweil und Grünenberg / auch 10. Wollishofen Anno 1396. von den

Raht bevogtet und verwaltet / also namlich daß die Vögte in der Stadt wohnen / den Raht besitzen / und nichts desto weniger in ihren Vogteyen Gericht halten / doch was peinliche und Malefitz-Sachen sind / die gehören vor einen Raht. Es sind auch andere grössere oder aussere Vogteyen / da

Etliche werden aus dem täglichen Raht verwaltet.

Edelleuthen gleiches Namens / weiters auch 11. Wiedikon Anno 1387. von Johann Schwend von Zürich erkaufft worden. 12. Stäfen / welches gleichfalls kauffsweis an die Stadt Zürich kommen Anno 1408. von denen Edlen Gäßleren / gleich auch 13. Männidorff Anno 1405. von gleichen Edlen. 14. Meilen / so auf gleiche Art an selbige gelanget Anno 1410. von Verena von Eberspergs / Heinrich von Hettlingen Ehefrau. 15. Ehrlibach / welches ihro An. 1440. Graf Donat von Toggenburg verkaufft. 16. Küßnacht / so Anno 1393. von den Mülleren von Zürich erkaufft worden. 17. Vier Wachten und Wipchingen / welche einige von den bey Abänderung des Regiments Anno 1336. bannisirten Burgeren eingezogen worden zuseyn beglauben / und darvon auch ein Theil von der Stift zum Grossen Münster übergeben worden. 18. Birmenstorff / so theils Anno 1487. von Margaretha Brunin von Zürich / theils Anno 1495. von dem Convent zu Rothausen / und Ludwig Hösch von Zürich / und 19. Wettschweil / welches Anno 1466. von Heinrich Effinger von Zürich / und das darzu gehörige Bonstetten Anno 1533. von denen Holtzhalben von Zürich erkaufft worden.

Aussere Land- und Ober-Vögte sind theils in dem Gebiet der Stadt selbst / theils in der benachbarten gemeinen ihnen mit anderen Eydgenössischen Orten zustehenden Landgrafschaft Thurgău. In dem eigenen Gebiet sind Land- und Ober-Vögt 1. zu Kyburg / welche annoch dermalen aus etlich und 40. Pfarr-Gemeinden bestehende Grafschaft zu verschiedenen malen Anno 1424. 1433. rc. und letstlich Anno 1452. von den Besitzeren an die Stadt Zürich verpfändet und verkauffet worden. 2. Grüningen / so von den Edlen Gäßleren 1408. erkaufft. 3. Eglisau / so zwar schon 1455. von den Grafen von Tengen an Zürich kommen / hernach aber wieder den Freyherren Gradnern aus der Steyermarck übergeben / von selbigen aber Anno 1496. wieder kauffsweis übernohmen worden. 4. Regensperg / so Anno 1409. von Herzog Friederich von Oesterreich / gleich 5. Andelfingen / Anno 1434. von denen von Hohen Landenberg / auch 6. Greiffensee Anno 1402. von Graf Friderich von Toggenburg erkaufft worden. 7. Knonau und das Frey-Amt über dem Albis / so theils Anno 1417. von Kayser Sigmund versezt / theils und sonderlich die Niederen Gerichte in dem Dorff Knonau / auch einem Theil von Metmenstetten und Aeugst Anno 1508. von denen Meyeren von Knonau erkaufft worden / darzu gehöret auch das so genannte Keller-Amt / welches nebst dem Land-Vogt annoch zwey absonderliche Ober-Vögte aus dem Kleinen Raht über gewisse Fälle hat. 8. Wädenschweil / welches der Stadt Zürich Anno 1549. von dem Obrist-Meister des Johanniter- oder Maltheser-Ordens verkaufft worden. 9. Lauffen / so Anno 1543. von denen von Fulach kauffsweis an die Stadt kommen. 10. Hegi / so

Andere von den Vögten/ die mit vollem Gewalt aufziehen.

da die Vögte mit vollem Gewalt aufziehen / und diese urtheilen und richten nicht nur in Burgerlichen Sachen / sondern auch in denen so Leib und Leben belangen: Demnach haben alle und jede Vogteyen ihre Freyheiten / alte Gebräuche und Gewohnheiten / auch meistentheils ihre eigene

von denen von Hallweil auf gleiche Weis An. 1587. an sie gelanget. 11. Sax/ welches Anno 1615. dortiger Freyherr verkäufflich hingegeben. 12. Flaach / so von denen Ringgen von Wildenberg Anno 1694. und 13. Altikon / von einem Russinger von Basel Anno 1696. erkaufft worden. Von diesen obigen werden die Verwaltere der 8. ersteren Vogteyen nebst dem zu Sax Landvogt/ der zu Flaach Gerichtsherr / und die übrigen drey Ober-Vögte benennet.

In der Landgrafschaft Thurgäu sind Ober-Vögte (so nebst dem Einzug der Gefällen die Niedere Gericht verwalten:) 1. zu Steinegg / welches an die Stadt Anno 1581. Abbt Martin Gyger zu Bühl bey Zell am Unter-See übergeben. 2. Weinfelden / welches Anno 1614. von den Edlen von Gemmingen/ 3. Pfyn / so Anno 1614. von den Wampolden von Umstatt / 4. Neuforen / das Anno 1693. von den Stockaren von Schaffhausen / und 5. Wellenberg und Hüttlingen / so Anno 1670. von dem von Ulm gekaufft worden.

Hier sind auch noch / gleich in dem Authore, beyzufügen die zwey Städte Winterthur und Stein am Rheyn / deren die erste der Stadt Zürich Herzog Sigmund von Oesterreich gegen ihme Anno 1467. gegebenen Summen Gelds übergeben / die letstere aber kam Anno 1484. an Zürich / da sie ihren zu ihrer Lösung von den von Klingen / eine Summa Gelds auf ihre Stadt gegeben; Beyde haben ihren eigenen Klein- und Grossen Raht / dessen Haupt zu Winterthur Schultheiß / zu Stein aber Burgermeister genennet wird / im Kleinen Raht sind an beyden Orten nebst dem Haupt 12. und in dem Grossen Raht zu Winterthur 40. zu Stein in der so genannten Gemeind 26. An beyden Orten hat es noch über das eigene Stadt-Gerichte von 12. Richteren / dessen Præses zu Winterthur oberster Richter / zu Stein Schultheiß genennet / und dieser letstere von dem Raht zu Zürich gesezt wird / und von welchem letsteren Gericht die Appellation nach Zürich / gleich von dem Raht zu Winterthur / wann die einte Parthey nicht Burger daselbst / auch gehet; Ubrigens haben beyde Städte ein eigen Malefitz.

Von Basel werden bevogtet durch so titulirte Ober-Vögte aus dem Kleinen Raht: 1. Klein Hüningen / welcher Gerichten wegen sie mit der Herrschaft Röttelen Anno 1483. einen Vergleich gemacht / und 2. Riechen / welches Anno 1520. von dem Bischoff erkaufft worden; sonsten aber annoch 3. Farnsperg / welches Anno 1462. von Thoma von Falckenstein erkaufft worden. 4. Waldenburg/ und 5. Homburg / welche beyde der Stadt Basel Anno 1401. Bischoff Humbert von daselbst / auch 6. Mönchenstein / so Anno 1518. Thüring Mönch verkaufft. In dem 7. Städtlein Liechstall / so zugleich mit Walden- und Homburg auf gleiche Weis an die Stadt kommen / sezt die Stadt Basel jährlich der

ne Gerichte / die aus der Vogtey besetzet werden; an solchem allem thun ihnen die Vögte keinen Eintrag / sondern lassen sie bey ihren Rechten bleiben / doch führen sie an ihren Gerichten den Stab / und urtheilen da nach selbigen Land-Rechten.

Die

Burgerschaft einen aus ihrem Raht zum Schultheiß / der mit 12. anderen die Rahts- und Gerichts-Sachen verwaltet. Der Stadt-Schreiber allda / so auch der meisten obigen Ober-Vogteyen zugleich Land-Schreiber ist / ist von Basel.

Schaffhausen setzet einen Land-Vogt nach Neukilch / und aus dem Kleinen Raht auf Lebenslang oder Abänderung Ober-Vögt 1. nach Thäyingen und Bartzheim / 2. Schleitheim und Beggingen. 3. Herblingen und Reyet. 4. Neuenhausen und Aatzen. 5. Beringen / Hemmenthal und Grieß-bach. 6. Löhningen und Guntmadingen. 7. Merishausen und Bargen. 8. Buch im Hegäu / Galingen / Buchthalen / Wydlen und Gennersbrunnen. 9. Rüdlingen / Buchberg und Ellikon / und 10. einen Schloß-Herrn auf das Schloß Herblingen.

Anneben sind daselbst auch zu Verwaltung der vor der Glaubens-Reformation, und sinther zu geistlichem und Armen-Gebrauch gewiedmeten Güteren geordnet: 1. Closter-Pfleger des A. 1052. von Graf Eberhard von Nellenburg gestifteten Benedictiner Mannen-Closters Allerheiligen. 2. So genannter St. Agneser-Amtmann / oder Pfleger des zu End des XI. Seculi von Abbt Siegfried zu Allerheiligen gestifteten Frauen-Closter zu St. Agnesen. 3. Paradieser-Amtmann oder Verwalter der der Stadt Schaffhausen von dem Closter Paradies Einkommen Anno 1574. durch gütliche Verkommnuß zugeeigneten Gefällen / und 4. St. Johannser-Amtmann über die Gefälle der Pfarr-Kirch dieses Namens.

Annebst haben alle drey obige Städte ihren Antheil an der Mit-Regierung der vier Ennertbürgischen Land-Vogteyen Lauwis / Luggaris / Mendrys und Meynthal / und Zürich über das annoch an den gemein Teutschen Land-Vogteyen Baden / Thurgäu / Freyen-Aemter / Sargans und Rheynthal / wie unten bey selbigen folgen wird / Schaffhausen aber auch an der Stadt Diessenhofen im Thurgäu.

Oben angefügte Aemter und Aussere Land- und Ober-Vogteyen werden zu Zürich von Klein und Grossen Rähten vergeben / und gewohnlich Grossen Rahts-Glieder en / obgleich auch Kleine Rahts-Glieder / (jedoch bey deren Erhalt mit Verlassung der Kleinen Rahts-Stelle:) Stadt- und Unter-Schreiber und der Groß-weibel sich darum gleich selbigen bewerben können: Von denen Inneren Ober-Vogteyen gehört die erste einem jeweiligen der Wahl nach älteren Burgermeister / über jede der 18. anderen aber sind zwey Kleine Rähte zu Ober-Vögten geordnet / welche alljährlich mit dem Amt alterniren / aber beständig in der Stadt wohnen /

Aussere Vogteyen der Stadt Zürich.

Die Stadt Zürich hat IX. solcher Vogteyen / namlich die Grafschaft Kyburg, Herrschaft Grüningen, Andelfingen, Greiffensee, Eglisau, Frey-Amt, Regenspurg, Wädeschweil und Lauffen, und bleibt ein Vogt darauf nicht länger dann 6. Jahr. Der kleinen oder innern

---

und die Geschäffte aus diesen Ober Vogteyen daselbst verhandlen / da die Aussere Land- und Ober-Vögte und 6. letstere Amtleuthe auf ihren Schlösseren und Amt-Häuseren auf dem Land wohnen: Zu denen mit anderen Orten gemein habenden Teutsch- und Welschen Vogteyen mag / wann ein Klein Rahts-Glied sich darum bewirbt / kein Grosses Rahts-Glied / wol aber Stadt- und Unter-Schreiber neben ihme competiren / doch bleibt alsdann wann es ein Rahtsherr ist / solcher des Kleinen Rahts / ein Zunftmeister aber nicht / aussert bey der Land-Vogtey der Freyen Aemteren / weilen selbiger in derselben keinen Sitz hat / sondern beständig in der Stadt bleiben kan.

Die Innere Ober-Vögte bleiben bey ihren Ober-Vogteyen bis auf anderwärtige Abänderung beständig / die meiste Aemter und Aussere Land- und Ober-Vogteyen aber sind auf 6. Jahr gesezt / aussert daß das Amt zu Stein am Rhein 9. die Ober-Vogtey Steinegg 12. Pfyn 15. Sax / Hegi / Neuforn / Flaach / Altikon und Wellenberg aber 9. Jahr währen; Worbey noch zubemercken / daß die Verlängerung der Verwaltung und Dienst-Jahren auf den Vogteyen und Aemteren gänzlich abgekennt / und so gar auch einem Burgermeister deßwegen eine Supplication abzunehmen nicht gestattet ist / zugleich auch alle Survivances und Bestellungen / so zur Nachfolge an statt eines / der ohne ordentlichen Fall den Dienst noch würcklich auf sich hat / gemeynt sind / gänzlich verbotten / übrigens auch einer / welcher eine Vogtey oder Amt versehen hat / alsdann 6. Jahr / und zwar von der Zeit an des Abzugs der vorgehenden Verwaltung bis auf den Tag der Wahl der könftigen Vogtey gerechnet / still stehen / und kein anders zubegehren befügt ist / und wann einer währender Zeit / ehe sein Amt oder Vogtey aus ist / mit Tode abgehet / wann es gleich nach seinem Aufzug oder währender ersten halben Zeit seiner Bedienung geschiehet / seinen Erben solch Amt oder Vogtey bis auf die halbe Zeit der sonst angesezten Bedienungs-Jahren durch eine andere der Obrigkeit angenehme Person von gleicher Qualität zuversehen überlassen wird / wann es aber nach dem Verfluß der halben Zeit einer solchen Bedienung geschiehet / dann den Erben nur noch das Jahr / innert welchem der Todes-Fall erfolget / selbige zuversehen und zugeniessen haben.

Die Innere Ober-Vogteyen werden gleich nach eines Ober-Vogts Tod oder Abänderung durch Namsungen und das heimliche Mehr wieder verleyhen. Die ledig werdende aussere Land- und Ober-Vogteyen werden zu St. Johannis-Tag im Sommer / die Aemter aber zu St. Johann zu Weyhnachten folgender Gestalten besezt: Die Prætendenten zu den ersteren melden sich hierzu offentlich vor Klein- und Grossem Raht mit kurzen Worten an an dem Samstag vor dem Palm-Sonntag / die zu den letsteren aber bey Ablag der Seckel-Amts-Rechnung / so gewohnlich im October geschiehet. Ihnen ist folglich erlaubt / jedoch

innern Vogteyen sind 21. deren etliche ziemlich groß sind/und wenig minder Unterthanen/ dann einige der vorgenannten Vogteyen/ haben: Winterthur und Stein, zwo lustige Städte/ erkennen die Stadt Zürich für ihre Oberhand/ und ziehen mit ihro/ doch haben sie ihre eigene Zeichen.

21. Innere Vogteyen.

Deren

nur für ihre Person/ denen wehlenden Klein- und Grossen Rähten in ihren Häuseren einmal und mehr nicht ihr Vorhaben und Beweg-Gründe vorzustellen/ und sie um ihre Stimme anzusprechen/ alles Mieth- und Gaaben-nehmen und geben aber ist hierinn vor in und nach der Wahl unter allerley Prætext, durch den Prætendenten und die seinige oder andere/ auch alle andere Verheissungen und Drohungen so verbotten/ daß solchen falls der fehlbare Prætendent der Wahl unfähig erklähret/ der Erwehlende seine Stimme verwürcket/ auch jederem 40. Marck Silber zur Buß angesezt/ ja so solches erst nach der Wahl kund wurde/ wiederum eine neue Wahl geschehen solte: An dem Wahl-Tag selbsten sollen so wol die Erwehlenden als der Prætendent von Haus aus ohne Saumnuß auf das Raht-Haus sich begeben/ und in ihre Ort sitzen/ da dann der Præses eine Erinnerung an die Versamlung/ in bevorstehender Wahl nach gutem Gewissen und ohne Ansehung der Person zuverfahren/ thut/ folglich die Prætendenten den Zünften nach in mitten der grossen Raht-Stuben mit einer anständigen Anred sich ehrerbietig um die vacante Stelle anmelden und mit seinen Verwandten abtretten/ und dann die Wahl völlig/ gleich oben pag. 454. von den eydlichen Wahlen gemeldet wird/ vorgenohmen wird; Der Erwehlte tractirt folglich selbigen Tags seine Zunftgenossen auf der Zunft mit einer Mahlzeit/ und muß auch vor seinem Aufzug 2. angenehme Bürgen stellen; Diese Aufführung geschiehet in Ansehung der Land-Vögten von einem Seckelmeister gewohnlich auf die Aschen-Mittwochen/ und der Amtleuthen von dem Obmann gemeiner Clösteren in dem Majo.

Zu Basel werden die Vogteyen gleich allen übrigen Aemteren nach der oben Pag. 456. angefügten Loos-Ordnung besezt/ und das Ternarium von dem Grossen Raht gemacht: Die 2. innere und von Kleinen Rähten verwaltete Vogteyen Klein Hüningen und Riechen werden nicht umgewechslet/ und bleibt ein Ober-Vogt des Kleinen Rahts/ wann aber auf die 4. übrige ein Klein oder Grosser Raht erwehlet wird/ so wird an seine statt in den Klein oder Grossen Raht ein anderer erwehlet/ doch mag er folglich auch wieder dahin promovirt werden; Diese vier letsteren Vogteyen währen 8. Jahr.

Zu Schaffhausen werden die Aemter theils durch heimliche Wahlen der Klein und Grossen Rähten/ theils durch Admodiation und theils durch das Loos verliehen. Durch heimliche Wahl wird vor Klein und Grossen Rähten allein das Ober-Bau-Amt auf 6. Jahre verliehen/ die Ober-Vogteyen aber auf gleiche Weise vor dem Kleinen Raht. Dem Meistbietenden werden auf eine gewisse Zeit und mit gewissen Conditionen veradmodirt die Hofmeisterey/

Vogteyen der Stadt Basel/

Deren von Basel Vogteyen sind Farnspurg ein Schloß auf einem hohen Berg ob Rheinfelden, das Städtlein Wallenburg unten am Hauenstein, Homburg, Münchenstein und Ramstein.

und Schaffhausen.

Schaffhausen bevogtet mehrtheils Flecken im Kleggäu. (g)

das Saltz- und das Zoll-Amt/ und zwaren vor dem Kleinen Raht/ nachdem selbiger zuvor durch ein Manifest den Tag hierzu allen Zünften ankünden lassen.

Durch das Loos werden auf 6. Jahr verliehen die Closter-Pflegerey/ Spitthal- St. Agneser- Paradyser- Spend- St. Johannes- Korn- Sonder- Siechen- Seel- und Holz-Amt/ Ober- und Untere Waagmeisterey/ Bau-Amt/ auch die Land-Vogtey und Landschreiberey Neukilch/ nicht weniger auch die Closter- Spitthal- Ehe- und Stadt-Gericht-Schreibereyen/ und hat es hiemit diese Bewandtnuß: Ein Jahr vor verflossener Amts-Bedienung wird durch ein Manifest des Kleinen Rahts allen Zünften zuwissen gemacht/ daß auf angesetztes Dato dieses oder jenes Amt auf dem Rahthause werde verloset werden/ und möge derhalben ein jeder Burger/ welcher 25. Jahr alt ist und noch kein Amt versehen hat/ sich seiner burgerlichen Freyheit bedienen und auf seiner Zunft mit übrigen Competenten loosen/ zuvor aber sich wol/ ob er die zu diesem Amt erforderlichen Qualitäten habe/ examinire/ damit er widrigen falls nicht mit scharffer Obrigkeitlicher Buß belegt werde/ etc. Hierauf werden die Namen der Competenten von denen Zunft-Schreiberen verzeichnet/ und nach ihrer Anzahl so viel gelbe und ein weisser Pfenning in einen Sack gethan/ und welcher dann den weissen Pfenning heraus nihmet/ der hat das Recht auf dem Raht-Haus zulosen/ allwohin dann auf den bestimmten Tag diejenigen 12. welche das Loos ihrer Zunft auf obbesagte Weise bekommen haben/ sich begeben/ und in Beyseyn des Kleinen Rahts wiederum/ gleichwie auf den Zünften geschehen/ mit einanderen losen/ und der so den weissen Pfenning heraus langet/ das Amt oder Dienst erhaltet/ jedoch so/ daß einer allein ein Amt oder Dienst zuverwalten befügt/ und also der so schon eines bedient/ um ein anderes zubitten nicht fähig seye.

(g) Letztlich ist noch anzumercken/ daß alle diese drey Städte samt ihrer Landschaft Evangelischer Religion seyen.



Von

Von dem Regiment deren Städten / so keine Zünfte haben / als Bern / Lucern / Freyburg und Solothurn. (a)

Die andere Gattung des Regiments ist deren Städten / so keine Zünfte haben / aus denen sie die Rähte nach gewisser Anzahl erwehlen / diese nennen ihr Haupt einen Schultheissen, (b) welches ein alt Teutsch Wort ist / und findet man es in den Longobardischen Satzungen / in welchen Schuldais genennet wird ein Richter / der um Geld-Schulden richtet / und Pfand zugeben gebietet. Es haben auch die Teutschen Fürsten ihre Schultheissen in Märckten und Städten / doch ist

Schultheiß ein alt Wort / ist eine hohe Würde in diesem Land.

(a) Von dieser letsteren Stadt Solothurn Regiment hat der Author gar nichts bemercket / danahen solches dermalen ersezt / anbey daraus zuersehen seyn wird / daß desselben Beschaffenheit bald in mehrerem mit der ersten drey Städten Regiment / sonderlich in Ansehung der Zünften überein komme.

(b) Dieses Wort wird gar viel in denen Longobardischen Gesetzen gefunden mit der Expression Sculdahis oder Scultais, und findet es sich auch in dem Sachsen-Spiegel lib. I. Art. 59. §. 6. aus welchem und andern Orten es sich schliessen läßt / daß dieses Amts eigentliche Obligenheit gewesen / die Schuldner zu Abstattung ihrer Schulden anzuhalten und zuheissen / und in denen hierzu geordneten Schuld-Gerichten zupræsidiren / also so viel als Schuld-Heiß / oder wie Goldastus vermeynt / Schuld-Heisch / danahen solcher Name eines Schultheissen zu Zürich und Basel annoch denen Præsidenten der Stadt- und Schulden-Gerichten gegeben wird; Wie er aber auf die Häupter einer Stadt auch verlegt worden / ist ungewiß / vermuhtlich danahen / daß weilen in den Städten ehmal die Criminal-Sachen denen Reichs-Vögten zugestanden / und der Burgern Obrigkeit allein die Civil- und Schuld-Sachen überlassen worden / solcher Titel damal einem solchen Burgerlichen Haupt in Ansehung seiner Befugsame allein competirt hat / und er also geblieben seyn werde; Latein nennet man sie gewohnlich Prætores, ob aber solches ihre dißmalige Dignität wol austrucke / ist unnöhtig zuuntersuchen / gleich auch woher ihnen in Französischer Sprach der Name Advoyer oder Avoyer beygelegt worden? obgleich einige meynen / daß solches von dem Na-

ist das eine höhere Würde bey uns / und die oberste in den vorgenannten Orten.

Städte ohne Zünfte / und die mit den Zünften sollen einanderen bey ihren Ordnungen schirmen.

Diese Städte haben nicht nur keine Zünfte / sondern es ist von ihnen gesezt und geordnet / daß zu keinen Zeiten keine Zünfte (c) da aufgerichtet werden / und wie eine ungleiche Form des Regiments ist zu Zürich und Bern, also versprechen nichts desto weniger die von Bern denen von Zürich sie zubeschirmen bey ihren Zünften / und zuhelffen wider alle die / so unterstuhnden die Zünfte abzuthun / und ihr Regiment zuände-

men Advoüe oder Advocati herrühre / (dardurch zwar meistens ein Beschützer der Kirchen und Geistlichen Güteren / aber auch ein Beschützer ins gemein verstanden werden könne:) und es so viel heisse als ein Beschützer der Gerechtigkeit / 2c.

(c) Der Unterscheid / welchen der Author machet zwischen den Zünften und Handwercks-Gesellschaften wird auch in diesen Städten nicht beobachtet / zumalen auch in denen dreyen Städten Bern / Lucern und Freyburg / obgleich das Regiment nicht den Zünften oder Gesellschaften nach besezt wird / dennoch keiner in Klein oder Grossen Raht genohmen werden kan / der nicht einer Gesellschaft oder Zunft (welcher Name auch daselbst ohne Unterscheid gebraucht wird:) einverleibt seye / danahen nicht nur die Handwercks-Leuthe / sondern alle Burger in selbige eingetheilet sind ; Zu Solothurn aber wird das Regiment denen Zünften nach besezt. Zu Bern sind solcher Gesellschaften oder Zünften zwölff / benantlich 1. Distelzwang / oder der Edelleuthen Gesellschaft / welche doch auch nicht alle allda zünftig. 2. Pfisteren / darauf Becker / Grieser und Müller. 3. Schmieden / dahin dienen alle Handwerck / die Feuer / Ambos und Hammer brauchen. 4. Metzger allein. 5. Gerberen / darauf Roht- und Weiß-Gerber. 6. Schuhmacher allein. 7. Weberen / der Weber / Bleicher und Färber. 8. Kauffleuthen / darauf die Kauffleuth / obgleich nicht alle obligirt sind dahin zugehen / noch die Gesellschaft alle und jede anzunehmen. 9. Mören der Schneideren. 10. Zimmerleuth / der Zimmerleuth / Wagner / Tischmacher / Dreher. 11. Affen / dahin dienen die Steinhauer und Steinmetz. 12. Schiffleuthen allein: Unter diesen 12. Gesellschaften haben die vier danahen genannte Venner-Gesellschaften zun Pfisteren / Schmieden / Mezgeren und Gerberen das Vorrecht / daß allein aus selbigen die 4. Venner erwehlet / und selbige 2. wie die andere Gesellschaften nur einen so genannten Sechszehner geben / 2c. Annebst stehet ein jeder Burger ohne Handwerck in der Freyheit eine Gesellschaft nach seinem Belieben auszuwehlen / so fehrn selbige ihn annehmen wil / die Gesellschaft aber / darzu einen das Handwerck verbindet / und die wo der Vater zünftig gewesen / sind verpflichtet den Handwercks-Genossen und den Sohn anzunehmen ; es mag auch einer eine einmal angenohmene Gesellschaft / wann selbige ihn erlassen wil / mit einer anderen vertauschen / doch geschiehet solches / gleich obiger Abänderung / ausser dem Fall des Handwercks gar selten. Von den Gesellschaften oder so genannten Stuben zu Lucern wird unten gehandlet werden. Zu Freyburg ist die Stadt in vier Quartiere oder so genannte Panner abgetheilet / als namlich 1. der Burg. 2. der Auw. 3. der Neuen Stadt / und 4. des Spitthals / deren jedem einer

änderen/ und sind dargegen die von Zürich verbunden / denen von Bern Hülffe zuleisten / wann jemand Zünfte bey ihnen aufrichten wolte / doch haben die Handwercksleuth in diesen Städten auch ihre Gesellschaften/ in denen wegen ihren Handwercken gehandlet wird / haben aber nichts am Regiment zuerwehlen noch zunehmen.

Zahl der Grossen und Kleinen Räh-ten.

In diesen Städten hat es auch zwey Rähte/ einen Grossen und einen Kleinen. (d) Der Grosse Raht zu Bern wird auch genennet/ wie zu Zürich, die Zweyhundert / wiewol der Glieder mehr sind als 200.

der vier Venneren vorstehet / und in jedem 15. Sechziger und 28. Grosse Rähte oder so genante Burger sind / welche auch nohtwendig einer Zunft einverleibet seyn müssen / gleich dann daselbst XIII. solcher Zünften sind / die sonst das Regiment nicht ansehen / und deren eine oder mehrere jeder Burger annehmen kan: Selbige sind 1. der Wull-Weberen 2. Zum Wildenmann / oder der Gerberen. 3. Schuhmacheren. 4. Steinmetzen. 5. Krämeren. 6. Tuchbreiteren. 7. Schmieden. 8. Metzgern. 9. Schneidern. 10. Zimmerleuth. 11. Leinweberen. 12. Pfisteren. 13. Gerberen in der Auw. Zu Solothurn ist die ganze Burgerschaft in XI. Zünfte eingetheilet / benantlich: 1. Wirth. 2. Pfister. 3. Schifleuthe. 4. Schmid. 5. Weber. 6. Schuhmacher. 7. Schneider. 8. Mezger. 9. Bauleuth. 10. Gerber / und 11. Zimmerleuth / und werden aus selbigen die Klein und Grossen Räthe besezt / aus jeder nach gleicher Anzahl / benantlich aus jeder 1. alter und 2. junge Räthe in den Kleinen/ und 6. Burger oder Grosse Räthe in den Grossen Rath; Es mag zwar ein Burger anfänglich eine auswehlen / muß aber darbey bleiben / und darff solche sein Lebtag nicht mehr änderen.

(d) Zu Bern ist die Zahl der Klein und Grossen Rähten / wann sie complet, 299. der Kleinen Rähten aber / mit Begriff des Amts-Schultheissen und der 2. Heimlicheren / (welche eigentlich in dem Kleinen Raht sitzen zuinvigiliren daß alldort nichts wider das Interesse des Grossen Rahts gehandlet werde / und allenfalls sie etwas vorzutragen vermahnet wurden / solches auch mit Verschweigung des Mahnenden anzubringen / übrigens aber zwischen ihnen und den Kleinen Rahts-Gliederen kein Unterscheid ist / als daß sie noch den Habit der Grossen Rähten tragen / bis sie zu Rahts-Herren befürderet werden / welches bey Abgang eines Rahtsherren allezeit den alten Heimlicher betrifft / welcher auch einen Gewölb oder Schatz-Schlüssel / wie der jüngere die Stadt-Pforten-Schlüssel in Verwahrung hat:) 27. Doch ist die Zahl der Klein und Grossen Rähten nicht allezeit so starck / sondern man läßt 80. und mehr Grosse Rahts-Glieder nach und nach absterben / eh man selbige wieder ersetzet / und danahen nennet sich der Klein und Grosse Raht in den Edicten und Mandaten / Schultheiß / Klein und Grosse Rähte / so man nennet die Zweyhundert der Stadt Bern. Zu Lucern hat es noch gleiche Bewandnuß wie in dem Authore, und gebrauchen sie in den Mandaten den Titel / Schultheiß / Klein und Grosse Rähte / so man nennet die Hundert der Stadt Lucern. Zu Freyburg sind 24. Kleine Rähte / 4. Venner / 60. so genannte Sechziger / und 112. so genannte Burger / (da der Un-

Zu Lucern sind allein 100. der Grossen Rähten / namlich 36. der Kleinen Rähten und 64. der Grossen / das gibt die Zahl der 100. Zu Freyburg auch 200. Der Kleinen Rähten sind zu Bern 26. Zu Lucern sitzen 18. Mann in dem Kleinen Raht das halbe Jahr / und 18. das andere halbe / und werden die so das halbe Jahr regieren / die neuen / die andern

terscheid der LX. und Burgeren darin bestehet / daß jene zu den ledig-werdenden Kleinen Rahts-Venner und Heimlicher-Stellen neben den anderen Aemteren annoch prætendiren und gelangen / und daß sie / wann nicht genugsame Richter zu Absprechung der Händeln in den täglichen Raht wegen Freundschaft verbleiben können; alsdann mit denen nicht befreundeten Rahtsherren darüber sprechen mögen; die übrige so genannte Burger aber mögen allein zu denen Vogteyen / Stadt-Aemteren und Schreibereyen sich anmelden:) also die Klein und Grosse Rähte 200. wie sie sich auch in ihren Mandaten qualificiren. Zu Solothurn sind 35. Kleine / benanntlich mit denen beyden Schultheissen 11. alte und 22. junge Rähte / und 66. Grosse Rähte / danahen auch Klein und Grosser Raht die Hundert genennet werden.

Zu Bern kommen alle Stands- und andere Geschäffte zuerst vor den Kleinen Raht / (welcher / aussert in Erndte und Herbst / da der Grosse Raht gar nicht / der Kleine aber nur am Mon- und Donstag zusammen kommt / sonst alle Tage gewohnlich versammlet wird:) und dann erst die vor Klein und Grossen Raht (welcher auch öfters zusammen beruffen wird:) gehörige Geschäffte vor selbigen / und sind solche vornemlich alle Hohe und Niedere Regalia, alle Oeconomica, Finantzen / Gratificationen / Steuren / Gebäue / so den Wehrt von 100. Thalern übersteigen / auch alle Aemter-Besatzungen / so von etwelcher Consideration sind / die Criminal-Sachen im Stadt-Bezirck / wann es an das Leben gehet / die Civil-Sachen ohne weitere Appellation, wann sie über 500. Pfund sind / auch die Appellationes von dem Kleinen Raht an selbigen / und hat in ein und anderm Raht der Amt-Schultheiß oder der so an seiner Statt præsidirt / keine Stimme / aber die gleich-einstehende Stimmen zuentscheiden; doch wird selbiger gewohnlich auch um Eröffnung seiner Gedancken gefraget; Es hat auch der Præses an beyden Orten die Umfrag / und fragt um die erste Meynung zugeben an wen und wo er wil / er zehlet auch in dem Kleinen Raht die Stimmen ab / in dem Grossen Raht aber thut solches der Großweibel / Gerichts-Schreiber und Amman.

Zu Lucern wird der Kleine Raht zu Behandlung der täglich-vorfallenden Stands- und anderen Geschäfften gewohnlich alle Montag / Mittwochen / Freytag und Samstag gehalten; Klein und Grosse Rähte aber werden wenig zusammen berufft / aussert so schwehre Sachen vorfallen / wie der Author unten bemeldt.

Zu Freyburg ist von dem Grossen Raht dem Kleinen der Gewalt ertheilt und überlassen über die Civil-Händel / Appellationen und Criminal-Processe zurichten / dessen Authorität aber in Verwaltung und Administration der Stands-Sachen limitirt und eingeschräncket ist.

Zu Solothurn hat zwar der Grosse Raht an und für sich selbst nichts zuverwalten / auch die Macht nicht sich ohne Bewilligung des ordentlichen Rahts zusam-

andern aber die alten Rähte genennet. Zu Freyburg wird der tägliche Raht von 24. Mann besezt.

Die Rähte werden zu Bern auf diese Weise erwehlt: (c) An dem Mittwochen vor Ostern kommen die 4. Venner zusammen / und erwehlen aus allen Gesellschaften 16. Mann / die ehrbaresten aus den Burgern/

Wie das Regiment zu Bern besezt werde.

Qqq 3

men zuthun / wann aber selbige beruffen / und mit dem ordentlichen Raht vereiniget / alsdann wird diß Corpus der Höchste Gewalt titulirt; Bey demselben stehet des ordentlichen Rahts gewisse / doch nicht alle Handlungen mit den mehreren Stimmen gut zuheissen / zumoderiren oder zuverwerffen / item die ausseren Vogteyen aus ihrem Mittel zubesetzen / neue Burger so von dem ordentlichen Raht angenohmen / zubestäthigen oder nicht / Krieg zudeclariren / Frieden zuschliessen / Bündnussen aufzurichten / in frömder Potentaten Dienst Volcks-Werbungen zuverwilligen oder abzuschlagen / die Appellationes zuverhören / Statuta und Ordnungen zusetzen und zuänderen / jedoch wird dem Grossen Raht am wenigsten nichts vorgetragen / dasselbe seye dann zuvor vor dem ordentlichen Raht in Berahtschlagung gezogen worden / so daß auch wo jemand vor Räht und Burgeren in der grossen Rahts-Versammlung einen unversehenen Anzug thut / man zuvor keine Umfrag nur darüber haltet:

Der Kleine oder ordentliche Raht aber kommt gewohnlich am Montage / Mittwochen und Freytag zusamen / deliberirt über alle Stands-Sachen / erörteret die Criminalia, verurtheilet die Maleficanten auch zum Tode ohne weitere Appellation, richtet um Eigen und Erb / auch andere vorfallende Händel / es mag aber die beschwehrte Parthey in Civilibus ein neu Recht auskauffen / oder die Sentenz gegen Erlegung 5. Pfund für den Grossen Raht appellando ziehen / bey dessen Ausspruch es dann sein endliches Verbleiben hat: Der neue Schultheiß præsidirt an beyden Orten / und wird der alte Schultheiß oder ein anderer nach dem Sitz am ersten gefraget / der Præses sammlet die Stimmen / macht das Mehr / und sagt seine Meynung der allerletste.

(c) Sinth des Authoris Zeiten ist an der Besatzung des Regiments das eint und andere abgeänderet worden / und geschiehet selbige dermahlen / wie folget:

Am Mittwochen vor Ostern kommen die 27. Kleinen Rähte auf dem Rahthaus samt denen Sechzehner-fähigen (wovon unten das mehrere:) zusammen / und werden so viel Sechzehner-fähige auf einer Gesellschaft sind / so viel Ballottes, darunter eine gulden / die andere weiß sind / in einen Sack gethan / und der so die guldene heraus langt / zum Sechzehner für dasselbe Jahr angenohmen: folgenden Hohen-Donnerstag confirmiren obige Kleine Rähte und Sechzehner den Grossen Raht / und wann eine neue Burger-Besatzung erkennet ist / erwehlen sie auch am Char-Freytag die ledige Stellen / darvon hernach das mehrere: Am Oster-Sonntag nach der Predigt wird allen Regiments-Personen durch die Stadt-Weibel auf morgenden Tag auf dem Rahthaus zu erscheinen in ihren Häusern gebotten / da dann am Oster-Montag man zuerst in die Kirche / da nebst einer auf den Umstand der Zeit gerichteten Predigt auch eine Music gehalten wird / und von dannen ein jeder rectà auf das Rahthaus gehet / und man sich in dem grossen Gang versammlet; wann dann der Grosse Raht versamlet ist / so geben

gern/ diese 16. samt den Vennern und einem Schultheissen der am Amt ist/ erwehlen den Grossen Raht/ und halten eine fleissige Nachfrage von eines jeden Leben und Wandel/ und an welchen etwas unehrbares und ärgerliches erfunden wird/ die werden von ihnen aus der Zahl der Burgern durchgethan/ und andere an ihre statt erwehlet / auch wo sonsten etliche

die 4. Venner durch den Mund des Teutschen Seckelmeisters / als ihres erbettenen Fürsprechs / mit Ubergebung der Panneren und Gewölb-Schlüsseln ihre Aemter auf / darnach trittet man in die grosse Stuben / der Stadt-Schreiber list den Burger-Rodel / oder die Namen derjenigen / so am Hohen Donnerstag confirmirt worden / wie auch die auf diesen Tag gerichtete Satz- und Ordnungen ab/ folglich werden diese letstere beschwohren / weiters resignirt der regierende Schultheiß in einer Rede oder schriftlich / so er abwesend / mit Uberantwortung des Siegels sein das Jahr durch getragenes Amt / auch der Stadt-Schreiber / der Großweibel mit Ubergebung des Staabs / der Gericht-Schreiber und Ammann die ihrige / hierauf wird ein neuer und gewohnlich der alte Schultheiß zu einem regierenden Schultheiß erwehlet / die 4. Venner confirmirt / oder / so deren so ihre Zeit ausgedienet / andere erwehlet / und letstlich der Stadt-Schreiber / Großweibel / Gericht-Schreiber und Ammann auch bestättiget / worauf die gantze Versamlung bis vor das Gesellschaft-Haus / wo der neu-erwehlte Schultheiß zünftig / in Procession sich ab dem Raht-Haus begibet / daselbst sich der Schultheiß stellet / und jedes Glied von Räth und Burgeren ihme zu der vorhabenden Regierung gratuliret / und folglich sich nach Haus begibt / die darbey vorgehende Mahlzeiten und Ubungen aber / darvon der Author meldet / sind schon lang nicht mehr in Ubung. Was aber die Beståtigung der Kleinen Råthen belangt/ geschihet solche selbigen Tags Abends um 4. Uhren allein von denen 4. Vennern und den Sechzehnern / welche zuvor von dem neu-erwehlten Schultheiß in das Gelübd genohmen werden / der Beståtigung aber allein ohne Beywesen weder des Schultheissen noch einiges Secretarii oder Bedienten / beywohnen / und wird sodann solche Beståthigung auch folgenden Oster-Dienstag vor Klein und Grossen Råhten so confirmiret / daß die Kleinen Råhte alle / ausgenohmen der regierende Schultheiß und die 4. Venner / so am Tage zuvor sind erwehlet worden / vermischt unter denen Grossen Råhten auf den Untern Bäncken sitzen / und erst dannzumahl der / so auch an diesem Ort confirmirt ist / wieder an sein Klein Rahts-Ort sitzet: Bey welchem allem noch zubemercken / daß zu Bern bey solchen Anlåsen oder gleich darnach / wie es sonst in allen Eydgenössischen Stådten üblich/ die Burgerschaft der Obrigkeit nicht solenniter den Eyd leistet.

Was aber ansiehet die neuen Wahlen in den Kleinen Raht zu Bern/ so gehet es darmit sinth An. 1722. folgender Gestalt vor : Nachdem der Klein und Grosse Raht versammlet / wird die auf solche Wahl gerichtete Ordnung / wie auch die Verzeichnuß derjenigen / welche fåhig sind in den Kleinen Raht zugelangen / verlesen / hierauf werden die vorhandene Glieder des tåglichen Kleinen Rahts gezehlet / und so viel deren gegenwärtig / so viel Ballottes in einen Sack gethan / darunter drey gulden die übrigen silbern sind / aus diesem Sack langt einer nach dem andern eine heraus / und die drey / welche die guldene Kugeln bekommen /

etliche mit Tod abgegangen wären / so wird die Zahl wiederum erfüllet/ jedoch bleibet solche Wahl in geheim bis auf den Oster-Tag nach der Predigt/ dann klopffen die Weibel von Haus zu Haus denen die erwehlet sind/ und sagen ihnen an auf den morndrigen Tag in die Burger zugehen.

Am

gehen nach einanderen hinter einen Umhang / nihmt einen von denen zehen daselbst ligenden Rodeln / (darauf die Namen und Zunamen der Rahts-fähigen Gliederen des Grossen Rahts getruckt sind:) und schneidet den Namen dessen / welchen er in den Vorschlag thun wil/ doch daß er ihme nicht in dem Grad des Abtrettens oder Ausstands verwandt seye/ heraus / rollet ihne zusammen / stecket ihn in die Ballotten-Trucken / nihmt den Rodel / daraus er den Namen geschnitten / zu sich/ und gehet wieder an sein Ort; Wann nun die drey von dem Kleinen Raht solcher gestalt den Vorschlag gethan / werden auch die anwesende Glieder des Grossen Rahts gezehlet / und so viel deren / auch Ballotten in einen Sack gethan / darunter 7. guldene und die übrige silbern sind / und procediren die/ welche die guldene herausziehen / wie die von dem Kleinen Raht; Wann alle 10. ihren Vorschlag also gethan / wird die Ballotten-Trucke von dem Großweibel hervorgetragen / geöffnet / die zusammen-gerollten Zettel gezehlet / in einen Sack geworffen/ von dem regierenden Schultheiß oder dessen Statthalter ein Zettel nach dem andern herausgezogen und dem Stadt-Schreiber überreichet / auch von selbigem die Vorgeschlagene verzeichnet; wann weniger als 6. vorgeschlagen worden/ die Wahl geheim gehalten / und werden auf vorgeschriebene Weise zehen neue Erwehler (darvon aber die ersteren zehen ausgeschlossen:) erwehlet / um die Wahl zuvervollkommnen; wann aber die Wahl von den ersteren auf 6. oder darüber steiget / wird sie durch den Stadt-Schreiber verlesen / die Vorgeschlagenen samt ihren Verwandten nehmen den Austritt / und ballottirt man mit ungleichen Ballotten / der so die wenigsten Stimmen hat / wird mit seinen Verwandten hinein beruffen / und also fortgefahren bis die Wahl auf 4. abgemehret / diese 4. loosen folglich erstlich um die Ordnung / in welcher sie gehen sollen / und werden 2. guldene und 2. silberne Ballottes in einen Sack gethan / und von solchen vieren nach ihrer Ordnung heraus gezogen / die zwey / so die silberne Ballottes bekommen / bleiben aussert der Wahl / die andere zwey aber kommen in die letste Wahl / nehmen mit ihren Verwandten den Austritt / es wird um sie nochmalen mit ungleichen Ballottes gemehret / und wer die meisten Stimmen hat / bleibt erwehlet; worbey zubemercken / daß es mit denen ungleichen Ballottes also gehalten wird / daß so viel Glieder des Kleinen und Grossen Rahts vorhanden / eben so viel Ballottes, darvon aber 2. Drittheil guldene und 1. Drittheil silberne sind / in einen Sack gethan / von einem jeden / welcher der Wahl beyzuwohnen hat / eine in die Schachtel / auf welcher der Vorgeschlagenen Namen stehen / und die hinter einem Umhang stehet / deme / welchem er wil / einleget / wann die ganze Versammlung ballottirt hat / die Schachtel hervorgenohmen / und die Ballottes eines jeden Vorgeschlagenen gezehlet / und welcher die grössere Anzahl der guldenen Ballottes hat / für erwehlet gehalten / die silbern Ballottes zwar ebenmässig in die Schachteln geleget / aber nicht für gültige Stimmen geachtet werden; Wann aber ein

Wie die Schultheissen / Venner und andere Beamtete erkosen werden

Am Oster-Montag nach der Predigt gehen die Rahtsherren und Burger einjeder auf seine Stuben / und führen die neuerwehlten Burger auf das Rahthaus / allda geben die Venner ihr Amt auf / deßgleichen der Schultheiß / einjeder mit Ubergebung ihrer Insignien / allda wird erstlich ein Schultheiß / demnach die vier Venner von Räht und Burgern gesezt. Es werden auch auf denselbigen Tag Stadt-Schreiber / Raht-Schreiber / Gericht-Schreiber und Groß Weibel von Räht und Burgern wiederum von neuem gesezt. Der Großweibels-Dienst ist bey ihnen in grosser Achtung / dann wer sich bey selbigem wol haltet / wird wol befürderet.

Ubungen der Burgerschaft.

Nachdem aber die Wahl von Rähten geschehen ist / kommen alle Burger auf ihre Gesellschaften zusammen / und haben da eine gemeine Mahlzeit / nachdem ziehen sie für die Porten auf den Platz / üben sich mit Springen / Lauffen / Steinstossen und andern dergleichen Ubungen.

Der

Vorgeschlagener solche oder andere Ehren-Stellen nicht verlanget / noch um sich votiren zulassen verlangt / legt er einen Gold-Gulden / und ist darmit des Vorschlags entlassen.

Die Burger- oder Grosse Rahts-Besatzung aber geschiehet wie folget: Wann sieben Jahr von einer Besatzung verflossen / (dann eher darff man von keiner Ergäntzung des Grossen Rahts reden / es wäre dann Sach / daß die Anzahl derselben unter 200. abgeschwinnen wäre:) so werden am Palm-Montag Räht und Burger versammlet / und vor denselben die Anzahl der Abgestorbenen abgelesen / und hierauf ballottirt / ob man zu einer neuen Besatzung schreiten solle oder nicht; Fallt das Mehr aus vor Nein / so wird es bis auf das folgende Jahr verschoben / und dann auf gleiche Weis procedirt / wird aber ermehret / daß die Besatzung vorgehen solle / so gibt eine jede der 12. Gesellschaften der Burger-Cammer eine Verzeichnuß deren so sie aus ihrer Gesellschaft in den Grossen Raht befürderet zuwerden tüchtig befinden / die Burgrr-Cammer erdauret diese Verzeichnuß / um zusehen / ob alles Regiments-fähige Burger / die das gehörige Alter der 30. Jahren haben / darinn begriffen / und wird so dann aus diesen Verzeichnussen ein Haupt-Rodel / darinnen die Candidati mit Namen und Zunamen / Employ und ihrem Tauff-Tag geschrieben sind / verfertiget und in die Cantzeley gelegt / damit ein jeder sich darinn ersehen könne. Mittwoch vor Ostern kommen / wie oben gemeldt / Räht und Sechzehner-fähige auf dem Rahthaus zusamen / und werden die Sechzehner erwehlet / am Hohen Donnerstag morgen confirmiren selbige / wie auch oben angefügt / den Grossen Raht / Abends um vier Uhr aber gehen die vier regierende Venner nebst dem Stadt-Schreiber auf das Raht-Haus / und lassen so viel Numern / als deren / so in den Grossen Raht erwehlt zuwerden verlangen / verfertigen und in einen Sack thun / welchen die 4. Venner verpitschiren / am Char-Freytag Morgen versammlen sich die Kleinen Rähte und Sechzehner abermalen auf dem Rahthaus / da eröffnet der regierende Schultheiß in einer Rede die Ursach ihrer Zusammenkonft / und nihmt das Gelübd der Verschwiegenheit von einem jeden der Anwesenden / und

Der Schultheiß aber samt den 20. denen die Wahl befohlen ist/ gehen auf das Rahthaus / und dann erwehlen sie die Kleinen Rähte. Morgens wird diese Wahl dem Grossen Raht fürgebracht und bestäthiget / und dann setzet sich einjeder an seinen Ort.

Erwehlung der Kleinen Rähten.

Zu Lucern regieret der Kleine Raht allein ein halbes Jahr / und deßhalben werden die Rähte zwey mal im Jahr besezt, namlich auf St. Johannis-Abend in dem Sommer / und zu Weyhnacht, und gehet es damit folgender massen zu: Die Kleinen Rähte / so das verwichene halbe Jahr regieret haben / und jetz die abgehenden Rähte genennet werden / versamlen sich denselbigen St. Johannis-Abend Morgens auf dem Rahthause/und setzen also in Beyseyn eines Stadt-Schreibers/mit gewisser Ordnung (f) die alten Rähte wiederum/und wo etliche manglen oder abgegangen / setzen sie auch andere an deren statt/ die mögen aus dem Grossen Raht oder Gemeind genohmen werden/ aber gewohnlich werden sie aus den Grossen Rähten gesezt. Diese/ so die Wahl haben/ haben auch Gewalt / ob einer das verschuldet/denselbigen ab- und einen andern an seine statt zusetzen. Die-

Abwechslung der Rähten zu Lucern.

Wie sie erwehlt werden.

leistet er das seine in die Hand des Stadt-Schreibers / darauf wird der verpitschirte Sack eröffnet / und von dem regierenden Schultheiß ein Numero nach dem andern heraus gezogen / und so dann von dem Stadt-Schreiber aus seinem Rodel der Name und Zuname des Candidati abgelesen / und folglich nach Austritt dessen Verwandten bis in das dritte Grad der Bluts-Freundschaft inclusivè, von den übrigen um selbigen offentlich gemehret / und die Stimmen von dem Stadt-Schreiber und älteren Heimlicher fleissig verzeichnet / und wann mit allen denen Numern / so in dem Sack gelegen / also procedirt worden / werden zuerst die so einhellig / und so da... die so die mehresten Stimmen haben / zu Grossen Rahts-Gliedern oder so genannten Burgern angeschrieben / bis die Zahl der 299. erfüllet/wann aber zuletst etliche gleich viel Stimmen hätten/aber nicht so viel Stellen übrig wären / werden selbige wieder in den Sack gethan / und darnach so viel noch ermanglen von dem regierenden Schultheiß daraus gezogen / worbey aber zubemerken ist / daß einem jeden der Votanten oder Erwehlenden / auch dem Stadt-Schreiber / Großweibel / Gericht-Schreiber und Ammann / so darbey abwarten/ auf ihre Recommendation einer ihrer nächsten Anverwandten / oder wen sie wollen / zu einem Grossen Rahts-Glied aufgenohmen wird / doch gehet um selbige gleich um übrige die Wahl/aber in Reciprocation bey jeden solchen einhellig.

(f) Der Stadt-Schreiber liset die alten Rähte einen nach dem andern ab / und stehen seine Verwandte bis in das dritte Grad inclusivè ab / und bestäthigen also die sitzen-bleibenden einen nach dem andern; wann innert dem halben Jahr einer oder mehr gestorben / so liset der Stadt-Schreiber deß oder derselben Namen zuletst ab / und wird dann ein anderer oder etliche dargegeben und vorgeschlagen / und stehen derselben Verwandte ab / sind der Dargegebenen etliche / so schreibt der Stadt-Schreiber derselben Namen an Büchsen / und wird um selbige mit Pfenningen heimlich gemehret / und der die meiste Stimmen hat / zu einem Kleinen Rahts-Glied angenohmen/und so fortgefahren bis die ledige Stellen ergänzet.

Handlung nach beschehener Wahl.

Diese Wahl bleibt bis auf St. Johannis-Tag Morgens in geheim / wann die Ráhte und 100. ab dem Rahthaus in die St. Peters-Kirche ziehen / da man der Gemeind der Stadt Satzungen vorliset / und darauf den Eyd gibt / allda werden die neugesezten Ráhte der Gemeind vorgelesen: Dieselbigen söndern sich an ein Ort zusammen / und nachdem ihnen Glück gewünscht worden / gibt ihnen der älteste des abgehenden alten Rahts den Eyd / darauf wird der Gemeind der Stadt Satzung / so man den Geschwohrnen Brief nennet / vorgelesen / und der Eyd gegeben durch den áltesten des neuen Rahts / darnach ziehen die Ráhte und Hundert mit Trompeten / Trommeln und Pfeiffen von dannen / gleich wie sie dahin gezogen / auf der Herren Gesellschaft-Haus zum Affenwagen, (g) und haben daselbst zusammen eine Mahlzeit / von deren die / so Burger und der Gemeind sind / auch nicht ausgeschlossen werden.

Ermehlung der Grossen Ráhten.

Die Grossen Ráhte aber werden auf St. Johannis-Tag im Sommer gesezt / und zu Weyhnacht, so etliche abgegangen / und das vor neu- und alten Kleinen Ráhten / samt dem Grossen Raht in gemeiner Versamlung auf dem Rahthaus / und dieses ist eine offentliche freye Wahl / da die so dahin gehen aus den Burgern oder Gemeind gemehret werden / es mag auch jeder des Kleinen oder Grossen Rahts darzu gehen / doch so mag keiner weder in Kleinen noch in Grossen Raht kommen / er seye dann ehelich / und in der Stadt Lucern oder ihrer Landschaft (h) erbohren / es werden auch nicht Vater und Sohn / noch zwey Brüdere in einen Raht gesezt / der einte aber mag wol im Kleinen der andere aber im Grossen Raht seyn.

Handlung nach der Wahl.

Die so also in Grossen Raht genohmen / werden darauf in der St. Peters-Kirche nach den Kleinen Ráhten der Gemeind auch vorgelesen / aber erst auf dem Rahthaus von einem Schultheissen oder Seckelmeister in Eyd genohmen / welchen sie fürhin nicht mehr erneueren müssen.

Wann der Grosse Raht gehalten werde.

Die Grossen Ráhte werden wenig gehalten / auch nur wann schwere Sachen zu Stadt und Land / der Stadt Haushab oder Hándel mit Fürsten und Herren / auch das Malefitz / die Appellationen und anders dergleichen fürfallet / sie werden auch nicht sonderbar / oder ohne den Kleinen Raht gehalten / es habe dann eine besondere nohtwendige Ursach / und doch das in gewisser Ordnung / und mit Unterscheid.

Die

(g) Solches geschiehet dermalen auf dem Raht-Haus / und kommen zu solcher Mahlzeit / nebst Klein- und Grossen Ráhten / frömde allfállig anwesende Ministri, der Propst der Stift / der Bischöffliche Constanzische Commissarius, der Leutpriester der Stadt / und der Guardian der Franciscanern.

(h) Oder mit specialer Dispensation des táglichen Rahts / oder in von der Obrigkeit approbirten Diensten.

Die Burger (i) werden nimmer / dann auf beyde Jahrs-Tag zu St. Johannis-Tag im Sommer / und zu Weyhnacht vor Klein und Grossen Rähten auf dem Rahthaus / die Hintersässen vor dem täglichen Raht durch das ganze Jahr angenohmen.

Wann Burger angenohmen werden.

Zu Freyburg (k) werden die Kleinen Rähte am Sonntag vor St. Johannis des Täuffers Tag besezt / welchen Sonntag sie den heimlichen Sonntag nennen / und geschiehet die Wahl auch wie zu Bern, durch gewisse Personen / die man aus der Zahl des Grossen Rahts darzu nihmet. Es werden auch an selbigem Tag (l) die von dem Grossen Raht/

Wann und wie die Rähte zu Freyburg erwehlt werden.

(i) Welcher zu einem Burger der Stadt Lucern angenohmen wird / ist schuldig ein altes Haus zukauffen / zuschleissen / und an dessen statt ein steinernes Haus neuerdingen aufzubauen / und wann ein angenohmener Burger anderstwo haushäblich seyn / und doch nebst seiner Descendentz sein Burger-Recht geniessen wil / muß er alle sieben Jahr solches vor Klein und Grossen Rähten erneueren lassen / und die vorgeschriebene Bedinge erfüllen / wil er aber aller Ehren und Aemteren fähig seyn / muß er sich haushäblich samt den Seinen in Lucern niederlassen / so er nach erfüllt obigen Conditionen ganz rühig geniessen kan / immittelst ist ein Burger / so das Burger-Recht für sich selbst erkaufft / nicht Ehr- und Aemter-fähig / wol aber dessen nachgehends von ihme ehelich erzeugte Kinder.

(k) Die Wahl der Kleinen Rähten und Sechzigern geschiehet an dem so genannten Heimlichen Sonntag / welcher auf einen der nächsten Sonntagen vor St. Johannis Baptistæ Tag fället / durch die blinde Wahl / da so viel / als sich selbst darzu angeben / und das Gesetz-mässige Alter und Qualitäten haben / Löcher in einer Trucken eröffnet / und die Namen in die Trucken hinein verborgen gelegt werde / folglich ein jeder Votant sein Kügelein oder Stimme in eines solcher Löcheren / ohnwissend wem / leget / und der so die meiste also bekomt / die Stelle erhaltet / und wohnen dieser Versammlung bey allein die Sechziger und Burger unter dem Præsidio der vier Venneren mit Ausschluß der 24. Rahtsherren und des Großweibels / und ist selbigen aufgetragen und überlassen sich auf selbigen Tag so wol über den Verhalt der Schultheissen und Rahtsherren als auch der Sechziger zuerkundigen / und nach Beschaffenheit der Sachen selbige zubestäthigen / einzustellen oder gar zuentsetzen / und solches wird beobachtet auch in den Heimlichen Cammeren an dem Tag der Murter Schlacht / so fällt in die Wochen vor St. Johannis Baptistæ Tag / in Ansehung der Grossen Rähten oder Burgeren / welche sonsten nur von zwey zu zwey Jahren um an diesem Tag von ermeldten Herren der Heimlichen Cammer (von denen unten:) erwehlet werden: Die ganze Burgerschaft aber kommt alle Jahr an St. Johannis Baptistæ Tag in der Baarfüsser-Kirchen zusammen der Obrigkeit den Eyd zuleisten.

(l) Die Wahl-Ordnung zu Solothurn befindet sich wie folget: Es werden die Klein und Grossen Rähte also erwehlet / daß eine jede Zunft einen alten Raht und zwey junge Rähte und 6. Burger oder Grosse Rähte hat: wann ein alter Raht (deren jeder auf seiner Zunft das Haupt ist:) stirbt / oder zu einem Schultheiß (dann der Venner und Seckelmeister zumahlen auch alte Rähte sind:) erwehlet wird / kommt der / so auf seiner Zunft unter den beyden jungen Rähten der ältere / an des Verstorbenen Platz in alten Raht / (wann aber auf der Zunft / deren alter

Raht / so man nennet die Zweyhundert / erwehlt durch die 4. Venner und ihre heimlichen Rähte / deren 24. sind.

Zu

Raht stirbet / ein Stadt-Schreiber ist / kan er neben dem ältesten jungen Raht zu der Alt-Rähten-Stell prætendiren:) an des jungen Rahts Platz in den Kleinen Raht aber wird einer aus den Sechsen des Grossen Rahts selbiger Zunft / und an dessen statt letstlich einer unter den übrigen Zunftgenossen / so eines ehrlichen Namens / Wandels und guten Gerüchts / in den grossen Raht der Hunderten durch die Wahl eines ordentlichen Rahts / das ist / von alt- und jungen Rähten beysammen / erwehlet.

Bey diesen und andern vacirenden Aemteren / Ober- und Land-Vogteyen / auch in Civil-Sachen gibt man die Stimmen offentlich / wann aber mehrere Prætendenten wären / und auf deren Verlangen von denen Glideren / die bey der Wahl sitzen können / und nicht wegen der Verwandtschaft im dritten Grad der Bluts-Freundschaft / und zweyten Grad der Schwagerschaft ausstehen müssen / durch das Mehr erkennt wird / die Büchsen aufzustellen / so thut man in der Neben-Cammer der Rahts-Stuben so viel Büchsen / als Prætendenten sind / mit Anzeigung derselben Namen / aufstellen / wohin dann einer nach dem andern gehet / und seine Kugel in eine oder andere Büchse nach Belieben allein legt / und der / so die mehrere Kuglen hat / das Amt erhaltet / und werden solche Stellen den ersten Tag nach der Begräbnuß des Verstorbenen wiederum besezt / und auf erst nächstfolgenden St. Johannis-Tag von der Gemeind und auf dem Raht-Haus respective bestätiget.

Die solenne alljährliche Regiments-Besatzung aber geschiehet auf folgende Weis: An St. Johannis Baptistæ-Tag Morgen von 5. bis nach 6. Uhr lassen sich in dem Garten unter dem Rahthaus die jungen Burgers-Söhne (welche den Eyd noch niemalen gethan:) in das Burger-Buch um ein schlecht Geld für 10. gute Schilling oder 15. Kreuzer einschreiben: Immittelst aber versammlen sich die Burger ein jeder bey seiner Zunft / um halb sieben werden wie an einem Malefitz- oder Land-Tag an der grösten Glock fürs erste mal so viel Streich geschlagen als mancher Rahtsherr ist / namlich 35. auf einen kleinen Verzug (darzwischen man zur Predigt läutet:) thut man für das andere Zeichen etlich weniger Schläge / nach dem dritten und letsten Glokken-Streich werden der Schultheiß und Stadt-Schreiber von dem Rahthaus dannen bis in die Baarfüsser-Kirch von dem Seckel-Raht-Schreiber / Großweibel und Cantzlisten / wie auch denen Obrigkeitlichen Dieneren begleitet / die Trompeter / Trommelschlager und Spielleuth lassen sich lustig hören.

Wann sie nun also in gedachte Kirche gelanget / verfügen sie sich nach gethanem Opffer auf Unser Lieben Frauen Altar / zur rechten Hand bey dem præparirten Tisch / gleich darauf folgen die Zünfte in Ordine nach einanderen / gehen ebenmässig zum Opfer / und nihmt jede Zunft ihre gewohnliche Stell und Stühle in dieser Kirchen ein / darauf wird eine stille Meß von dem Heiligen Geist gelesen / darunter stattlich musicirt und die Orgel geschlagen / nach deren Verrichtung alle Weiber / Kinder und Frömde hinaus gethan / die Thüren beschlossen / die eingeschriebenen neuen Burger verlesen / zusamen beruffen / und ihnen der Eyd gegeben wird / hernach gebietet der Großweibel allen denjenigen Personen bey dem Eyd / aus der Versammlung und Gemeind zutretten / 1. Wer Burger und nicht zünftig ist. 2. Wer zünftig und nicht Burger. 3. Wer leibeigen. 4. Wer verpfründet. 5. Wer verurpfecht ist. 6. Wer seine Jahre nicht ausgedienet hat / namlich einer so ab dem Land in die Stadt gezogen 3. Jahr / ein Eydgenoß / so Burger worden / 6. ein Frömder / ausser der Eydgenoßschaft erbohren / 9. Jahr.

Zu Bern werden die Schultheissen (m) von beyden Rähten gesezt und erwehlet. Zu Lucern wird ein Schultheiß von Kleinen und Grossen

Durch wen die Schultheissen zu

sen

Wann diß vorgegangen/ so geben der Schultheiß/ so das Jahr regiert/ wie auch der Venner/ einer nach dem andern ihre Aemter auf/ und stellen solche wiederum zu der ganzen Gemeind willkührlichen Disposition und Wahl/bedancken sich darbey für die empfangene Ehre und gehabte Nutzung/rc. denen wird in puncto im Namen der versammleten Burgerschaft hinwiederum durch den Gmein-Mann jedem absonderlich Danck gesagt/ und gebätten/ den Stand jederzeit im besten befohlen zuhaben / ingleichem resignirt der Gemein-Mann also sein Amt/ und geschicht die reciprocirliche Dancksagung durch den Schultheissen / diesem nach berüfft der Stadt-Schreiber die junge Rähte in das Chor/die alten Rähte aber tretten beyseits in den Creutzgang/darauf die junge Rähte von dem Stadt-Schreiber kürzlich ermahnet werden die alten Rähte nach der Stadt Ehr und Nutz zuerwehlen/ samt einem Gemein-Mann aus ihnen den jungen Rähten selbst/ rc. also verlißt der Stadt-Schreiber die alten Rähte des vorigen Jahrs in Ordnung der Zünften/ und fragt die jungen Rähte bey dem Eyd/ ob ihnen der Verlesene gefalle oder nicht?

So nun die alten Rähte samt dem Gemein-Mann also erwehlet oder bestätiget/ verfügen die jungen Rähte sich wiederum zu der Gemeind / da werden die alten Rähte und Gemein-Mann abgelesen / wie auch um jeden besonders gemehret/welcher also zum Alt-Raht oder Gemein-Mann von der Gemeind bestäthiget wird/der bleibet es desselben Jahrs/ darüber hin loben selbige dem Stadt-Schreiber in die Hand/ und gibt er ihnen den Eyd / fragt auch alsobald den abgetrettenen Schultheiß um ein neu Haupt oder Schultheiß an/ so den alten Schultheiß gewohnlich vorschlägt / bey welchem es auch gewohnlich bleibt / obgleich es in der Gemeind Willkühr stühnde andere nicht nur von Klein und Grossen Rähten sondern auch aus der übrigen Burgerschaft vorzuschlagen / da dann um selbige gemehret würde / und wer erwehlet wird / der schweeret alsobald den Eyd / und gelobet gleichfalls dem Stadt-Schreiber. Ebenmässig gehet es zu mit der Venner Erwehlung / allein daß er dem neuen Schultheiß / von dem er auch gewohnlich vorgeschlagen wird / Gelübdnuß gibt / und alsdann erst den Eyd schweeret / wann man zu Kriegs-Zeiten mit dem Panner in das Feld ziehet ; Zuletst thut der Großweibel vor der Gemeind durch den neuen Schultheiß um sein Amt bitten / jedoch mögen andere Burger (wann die 6. Jahr verflossen / oder derselbe sonst der Gemeind nicht gefällig:) auch darum anhalten; Man thut aber um den alten zuerst / und darnach um die Prætendenten das Mehr machen / darauf præstirt der Erwehlte den Eyd / die Gemeind wird erlassen / und gehen die samtlichen Rähte in ihrer Ordnung mit dem neuen Schultheiß bis zu dem Rahthaus/daselbst versamlen sich die alten Rähte sonderbar/ und bestäthigen die jungen Rähte/ so das verschienen Jahr am Amt gewesen.

Morgens nach St. Johannis Baptistæ Tag / wann die jungen Rähte auf dem Rahthaus den gewohnlichen Eyd abgelegt / werden alsdann die übrigen Aemter und Dienste der Stadt (mit deren Beeydigung hernach der Schultheiß und Stadt-Schreiber eine ziemlich lange Zeit occupirt:) besezt / allenfalls aber auch ein solcher Beamteter aussert der Zeit stirbt / wird den ersten Tag nach dessen Begräbnuß ein anderer erwehlet.

(m) Eine neue Wahl (da von der alljährlich wiederholten oben pag. 496. nachzusehen:) eines Schultheissen zu Bern geschiehet / wie folget: Nach der Begräbnuß

Bern und Lucern erwehlet werden.

sen Räthen auf St. Johannis-Tag zu Weyhnacht (n) jährlich gesezt/ vier der ältesten des Kleinen Raths werden vorgeschlagen/ und ein Schultheiß mit mehrerer Hand und freyer Wahl erwehlt.

Was nach beschehener Wahl gehandelt werde.

Dieser wird in St. Peters-Kirche der Gemeind durch den abgehenden Schultheissen vorgestellet und benennet/ auch von ihme daselbst an gesöndertem Ort der Eyd genohmen. Wann dieses vorbey/ ziehet man zu

eines verstorbenen oder Resignation eines Abgehenden/ welcher in dem Amt ist/ (als sonsten mit der Wahl an eines ausser dem Amt abgestorbenen bis auf die Oster-Besatzung gewartet wird:) verfügt sich der ganze Kleine Raht in die Rahts-Stuben/ allda die 4. Venner die Wahl oder den Vorschlag machen und dem Kleinen Raht vortragen/ welcher selbigen nach Belieben vermehren kan/ darnach gehet der Kleine Raht in die Grosse Rahts-Stuben/ und wird selbiger daselbst Klein und Grossen Rähten durch den Stadt-Schreiber verlesen/ darzu auch noch ein jeder von dem Grossen Raht noch ein tüchtiges Subjectum ernamsen mag/ worauf die so vorgeschlagen sind/ samt ihren Verwandten abtretten/ und dann um selbige ballottirt wird/ da je der/ so die wenigsten Stimmen hat/ nebst seiner Verwandschaft wieder hinein beruffen/ und so fortgefahren wird/ bis die Wahl auf zwey reducirt worden/ aus welchen zweyen dann der/ so die mehreste Stimmen hat/ die Schultheissen-Stell erhält/ darbey zubemercken/ daß sonst in allen andern Besatzungen 4. in der Wahl seyn können/ auch dieses Amt nebst dem Kriegs-Raht und Gesandschaften das vor allen andern Besatzungen besonders hat/ daß keiner der vorgeschlagen wird/ der Wahl sich bedancken und einen Goldgulden legen mag.

(n) Der Schultheiß wird noch von Klein und Grossen Rähten gewohnlich auf solche Zeit gesezt/ es wäre dann Sach/ daß im Regiment der Amts-Schultheiß mit Tod abgienge/ auf welchen Fall hin gleich nach dem siebenden seines Absterbens ein anderer an seine statt erwehlet wird/ da sonsten an obigem Tage ordinari der alte Schultheiß neuer dingen erwehlet/ zu welcher jedoch ganz freyen Wahl der abgehende Schultheiß drey der ältesten/ die den Raht besuchen/ und von dem Grossen Raht die Exemtion von dem Schultheissen-Amt nicht erhalten/ vorschläget/ und wann mehrere/ wie es dann einem jeden frey stehet/ ohne Gefahr vorgeschlagen werden/ und alle die Vorgeschlagene mit ihren Verwandten abgetretten/ erstlich von denen in der Stuben gebliebenen Wehlenden aus allen Vorgeschlagenen drey mit den Pfenningen und Büchsen ausgewehlet/ und nachdem die vorgeschlagen gewesene und ihre Verwandte auch wieder in die Stuben und zur Wahl kommen/ sodann aus obigen dreyen ein Schultheiß auf obige Weise erwehlet wird. Diese Wahl wird in St. Peters-Kirch oder Capellen der Gemeind durch den Stadt-Schreiber in Ablesung der neuen Rähten eröffnet/ und wird der neu-erwehlte von dem abgehenden Schultheiß daselbst an einem gesönderten Ort in den Eyd genohmen/ von dannen zeucht man zu obbemeldter Mahlzeit/ auch wird ein neuer Schultheiß von dem abgehenden Schultheiß/ Raht und Hunderten der Ordnung nach zu seinem Haus begleitet/ ingleichem die Panner-Herren/ Stadt-Venner und Venner mit ihren Ehren-Zeichen/ da so oft ein neuer benamset wird/ die also begleitende mit Confitturen und Wein regalirt werden/ rc.

zu der gemeinen Mahlzeit/ und wie vorgemeldet/ werden auf diesen Mahlzeiten zu beyden St. Johannes-Tägen die neuerwehlten Klein und Grossen Räthe/ auch zu Weyhnacht der erwehlte Schultheiß/ mit Wein und dieser Mahlzeit / auf diesen Tag/ auch an unterschiedlichen Tagen nach Weyhnacht, auf andern sonderbaren Gesellschaften dieser Gestalt und mit Umziehen voraus verehret.

Es haben auch die jungen Burger im Gebrauch / jeden St. Johannis-Tag aus der Gemeind einen zu einem Amman (o) zuerwehlen/ der etwas spottwürdiges begangen/ und solle das geschehen zu einer Gedächtnuß/ daß vor Zeiten das Closter jetziger Zeit im Hof genennet/ noch grossen Gewalt und seine Jurisdiction in der Stadt und im Raht gehabt/ aus den Burgern einen Amman genohmen/ welcher von des Closters wegen im Raht und Gericht seinen sonderbaren Befehl gehabt. Dieser wird in dem Umzug / deßgleichen bey den Mahlzeiten / Weinschencken und andern Anläsen/ wie die Rahtsherren gehalten/ aber sonst ausserhalb dessen hat er gar kein Amt noch Befehl / dann daß er von der Stadt mit einem Rock/ und gewohnlich von einem jeden Burger / der sich dasselbe Jahr verheyrathet/ mit einem Paar Hosen beschencket wird/ dargegen hat er auf St. Johannis-Tag etwas Unkosten/ sonsten wird er nicht ferners dann ein anderer Burger gehalten.

Amman von der jungen Burgerschaft erwehlet.

So viel aber den Schultheissen belanget / so er nicht sitzen kan/ so muß der alte/ oder wo der auch nicht vorhanden/ je der älteste des neuen Rahts seine Stelle versehen. Es sind auch die Schultheissen befreyet/ daß sie niemands Fürsprecher seyn müssen / (dessen sonst alle

Der Schultheissen Amt.

(o) Das Angedencken ist folgendes ; Daß die Herrschaft Oesterreich ehemals einen Ammann gehabt/ so dem Stadt-Raht/ um zuhören / ob nichts wider die Herrschaft vorgenohmen werde/ beygewohnet / nachdem aber die Stadt von der Herrschaft verlassen und in den Eydgenössischen Bund zutretten genöhtiget worden/ hat sie diesen Ammann aus sich erwehlet/ und zur Ursach der Erwehlung eine lächerliche Historie beyfügen lassen : Selbiger wird von dem Ammann-Schreiber vorgeschlagen und dem abgehenden ernamset / und wann dieser etwann eine curieuse oder lächerliche That begangen/ offentlich erzehlet: Selbiger hat kein Amt noch Beysitz in dem Raht/ wird aber in dem Umzug aus der Capellen zu der verdeuteten Mahlzeit auf das Rahthaus von dem ältesten Grossen Rahts-Glied begleitet/ und bey der Mahlzeit gleich den Rahts-Herren gehalten/ er wird aus dem Stadt-Seckel mit etwas Geld beschencket/ hat aber wegen deß/ was er auf die Gesellschaften geben muß/ und wegen des Ammann-Brodts/ so theils bey diesem Anlas offentlich ausgeworffen/ theils unter die Armen ausgetheilet wird / etwas Kostens/ danahen gewohnlich einer/ der in den Grossen Raht erwehlet zuwerden die nächste Hoffnung hat/ darzu genohmen wird ; Das andere in dem Authore ist nicht mehr in Ubung.

le Råhte pflichtig sind:) auch keine Umfrage in dem Raht haben / sondern es wird alle halbe Jahr einer aus drn neuen Råhten erwehlt / den man den Rahts-Richter nennet / dessen Amt ist in dem Raht die Umfrage zuhalten / und wo die Mehr oder Stimmen gleich wurden / zu einem Theil zufallen / auch die Gefangenen zuverhören / darzu er noch zwey des neuen Rahts zu ihm nihmet. Er hat aber in dem Raht seinen abgesönderten Sitz / auch nichts zurahten / und ist auch des Fürsprechens entlassen.

Großweibels Amt.

Ein Großweibel sol innert der Raht-Stuben auf den Raht warten / die Partheyen herein und vorlassen / und was von dem Raht erkennt worden jemandem zugebieten / vorzutragen / Rüff und Verbott oder anders dergleichen zuthun / ausrichten und erstatten / die Bussen einziehen / und dem Rahts-Richter / daß selbiger einem Seckelmeister Rechnung darum gebe / einhåndigen / er muß samt den Unterweibeln / Låuffern / Uberreutern / Wåchtern / und etlich andern gemeinen Dienern / alle halbe Jahr den Dienst aufgeben / und erwarten / ob man ihn weiter brauchen wolle oder nicht.

Schultheissen zu Freyburg von der Gemeind erwehlet / sind wie auch zu Bern / zwey Jahr am Amt.

Zu Freyburg (p) werden die Schultheissen von der Gemeind erwehlet. Zu Bern und Freyburg bleiben die Schultheissen zwey Jahr (q) am Amt / es wird aber nichts destoweniger jåhrlich ihrenthalben eine Umfrage gehalten.

Zu

(p) So wol zu Freyburg als Solothurn werden die Schultheissen in der Baarfüsser-Kirchen von Klein und Grossen Råhten / samt ganzer Burgerschaft durch die mehrere Stimmen / und zwaren an dem ersten Ort 8. Tage nach dem Hinscheid des Vorfahren / an dem letsteren aber an dem Tag nach der Begråbnuß erwehlet.

(q) So wol zu Bern als zu Freyburg und Solothurn wechslen die Schultheissen alle Jahr um / und zwaren zu Bern auf Ostern / an den zwey letsteren Orten aber auf St. Johannis Baptistæ-Tag. Selbige sind an allen drey Orten die obersten Håupter der Stadt / und haben das Stadt-Insiegel bey ihren Handen / præsidiren in Klein und Grossem Raht / und convociren selbige nach Gutbefinden; Zu Bern hat der regierende Schultheiß keine Stimme / aussert bey gleicheinfallenden Stimmen den Entscheid zugeben / der alte Schultheiß hat nach dem regierenden den Vorsitz / auch in seiner Abwesenheit das Præsidium, und in beyder Abwesenheit der so ihnen im Rang folget / wann aber der Schultheiß kranck / oder vor etliche Tage abwesend / kan er das Præsidium geben wem er wil / doch daß es ein Seckelmeister oder Venner seye / im Fall aber die Schultheissen vor etliche Wochen kranck oder abwesend wåren / wird vor Raht ein Statthalter erwehlet. Zu Freyburg hat der Amts-Schultheiß den Entscheid der gleichen Stimmen allein in den Appellationen / in Abwesenheit beyder Schultheissen præsidirt der Statthalter / so auch den Rang gleich auf selbige hat. Zu Solothurn hat er in

Zu Bern sind nach dem Schultheissen die vier Venner/ welche aus vier Gesellschaften erwehlet werden/ der Schmiden, Gerbern, Pfistern und Mezgern. Es wird aber die Stadt Bern in vier Theil abgetheilt/ deren Theilen jeder hat seinen eigenen Venner/ unter dessen Fahnen oder Panner sie gehören/ derselbig hat auch ein Aufsehen/ daß sie mit Harnisch und Gewehr gerüst seyen. Ein jeder Venner ist 4. Jahr an seinem Amt/ aber alle Jahr auf den Tag/ so man einen Schultheissen erwehlt/ geben sie ihr Amt auf/ und überantworten die Fahnen dem Großweibel/ und darnach wird ihrenthalben Raht gehalten von beyden Rähten/ so aber einer seine Jahr ausgedienet hat/ oder mit Tod abgehet/ so wird ein anderer erwehlt/ doch muß der/ so an des Verstorbenen Statt kommt/ seinem Vorfahren seine Jahr ausdienen/ (r) und so viel als des Abgestorbenen Statthalter seyn/ und dann erst seine eigenen Jahre anheben.

Vier Venner zu Bern/ von ihrer Verwaltung und Erwehlung.

Die Stadt Freyburg ist auch in 4. Panner abgetheilt/ und hat jedes Panner einen Venner/ namlich auf der Burg, in der Auw, in der Neuen Stadt und in dem Spitthal. Die Venner werden von Klein und Grossem Raht erwehlt/ einen Tag nach St. Johannis-Tag, sie sind nicht aus der Zahl des Kleinen Rahts/ sondern von den Sechzigern/ sitzen aber bey den Kleinen Rähten/ als Vorgesezte der Gemeind/ haben Befehl aufzumercken/ daß alle Dinge ehrbarlich vollbracht werden/ und insonderheit sollen sie Sorg haben zu Speis und Tranck/ ihr Gewalt ist sonst ausgezielet/ und haben doch ihre Stimme im täglichen Raht/ ausgenohmen in den Appellations-Urtheilen: Wann aber etwas fürgien-

Vier Venner zu Freyburg, von ihrer Wahl und Amts-Verwaltung.

beyden Rähten die Umfrag und letste Stimme/ colligirt auch die Vota, und machet das Mehr/ der alte Schultheiß hat in allen Fragen die erste Stimme/ und nach dem regierenden den Vorsitz. Beyde sind befreyet/ daß sie keiner Parthey Fürsprech vor Raht (dessen sonst aussert dem Venner und Seckelmeister alle Rahts-Verwandte auf eines jeden Ansuchen zuthun pflichtig:) seyn müssen/ und werden der Waysen Tutel und Vogteyen/ so sie es ausschlagen/ erlassen. Wann der Amts-Schultheiß wegen Verwandschaft oder sonst abwesend ist/ so vertrittet der alte Schultheiß/ oder auch in dessen Abwesenheit je der älteste des Rahts dem Sitz nach/ seine Statt.

(r) Das/ was der Author von den Vennern bemerckt/ ist annoch in Ubung/ ausser daß solche Nachdienste aufgehebt sind/ und wann ein regierender Venner stirbt/ und ein anderer gleich an seine Statt erwehlet wird/ selbiger gleich seine 4. Jahr anhebt; und ist anbey noch zubemercken/ daß die vier Venner auf alle Stellen (ausgenohmen die vor Kleinem Raht besezt werden/ oder um die man vor Klein und Grossem Raht bittet und selbst anhaltet:) einen Vorschlag zumachen haben/ auch wird von der Venner-Cammer unten gehandlet werden.

gienge / so sie beduncken wurde / daß es vor den Grossen Raht kommen solte / haben sie Gewalt solches weiter vorzubringen / (s) ihr Dienst währet drey Jahr lang. (t)

Seckelmeister in grossem Ansehen.

Es sind allenthalben in den Städten der Eydgenoßschaft in grossem Ansehen die Seckelmeister / die haben keine gesezte Jahre / sondern bleiben so lang am Amt als es den Råhten gefällt / und sie zudienen willig sind.

Teutscher und Welscher Seckelmeister zu Bern.

Zu Bern hat es zwey Seckelmeister / einen Teutschen und einen Welschen, und wird alle Jahr ein mal / wann sie Rechnung geben / eine Frag um sie gehalten. (u)

Seckelmeister zu Lucern.

Zu Lucern muß ein Seckelmeister um alle Einkönften und Ausgaben der Stadt / was mehr dann einen Thaler (x) betrifft / (ausgenohmen / was sich vor dem täglichen Raht / Almosen / Verehrungen und dergleichen begibt:) jährlich auf den bestimten Tag / vor den Rechen-Herren seine Rechnung geben / ihm werden aber alle Einkönfte und Ausgaben

(s) Ja sie haben so gar den Gewalt in nöhtig-befindendem Fall die Sachen nicht nur vor den Grossen Raht zuziehen / sondern auch selbigen versammlen zulassen; Jedes Venner-Amt wird nach verflossenen dreyen Jahren durch den Grossen Raht am nächsten Tag nach St. Johann durch obbemeldte blinde Wahl wiederum besezt: Von ihren weitern Obligenheiten bey Regiments-Besatzungen und in der Heimlichen Cammer ist theils schon oben gehandlet / und wird theils hernach folgen.

(t) Auch zu Solothurn ist die Venner-Stelle in gar grossem Ansehen / es ist aber nur einer / und wird von der ganzen Burgerschaft erwehlt / er hat in allen Råhten die andere Stimm / und gleich nach dem Schultheissen den Rang / und ist zumahlen der erste Seckelmeister / so sind auch dieser Stell anhängig die Obrist-Waysen-Vogtey / die Ober-Inspection des Spitthals / Thüringen Hauses / grossen Burgerlichen Almosens / wie auch der Haus-Armen / und ist er neben dem Stadt-Schreiber gewohnlich Schul-Herr über die Triviales.

(u) Der Teutsche und Welsche Seckelmeister bleiben 6. Jahr am Amt / und müssen dann 4. Jahr stille stehen / eh sie können zu dem Venner- oder Seckelmeister-Amt wieder vorgeschlagen werden; Der Teutsche hat den Rang unmittelbar nach dem Schultheissen / der Welsche aber gehet nach dem Alter der Wahl mit denen Vennern in dem Rang / sie werden erwehlet und bestäthiget am Oster-Dienstag / es seye dann daß einer sterbe / eh er seine Zeit absolvirt / da dann gleich ein anderer an seine statt erwehlet wird / ihre Rechnung legen sie ab von Weyhnacht zu Weyhnacht.

(x) So wol diese Exceptiones, als auch daß dem Seckelmeister alles Einnehmen und Ausgeben von dem Stadt-Schreiber zugestellt / und er nichts einnehme noch ausgebe / er habe dann des Stadt- oder Unter-Schreibers Schrift darum / ist nicht mehr in Ubung / anbey aber bleibt ein Seckelmeister allein zehen Jahr in solchem Amt.

gaben durch den Stadt-Schreiber gestellt / dann der Seckelmeister nichts einnihmt noch ausgibt / er habe dann des Stadt- oder Unter-Schreibers Handschrift darum / da es auch seine gewisse Ordnung hat: Der Seckelmeister wird aus dem Kleinen Raht gesezt.

Stadt- und Unterschreiber.

Der Stadt-Schreiber aber sol und muß der Gemeind seyn / und um das Amt bitten / wie auch der Unter-Schreiber / doch allein vor dem Kleinen Raht / wäre aber der Stadt-Schreiber des Kleinen oder Grossen Rahts / so muß er es aufgeben / aber der Unterschreiber mag wol des Grossen Rahts seyn.

Umgeldter.

Was nun die minderen Ausgaben belanget / was unter einem Thaler ist / (y) darzu wird alle halbe Jahr einer aus dem Kleinen Raht erwehlet / welchen man den Umgeldter nennet / dessen Amt ist alle Samstag auf dem Rahthaus alle Unkösten / was die vergangene Woche über die Stadt ergangen / und unter einem Thaler ist zubezahlen / darzu er auch besondere Einkönften hat / daß des Seckelmeisters Rechnung nicht antrifft / doch ist ein Seckelmeister / samt den Schreibern und dem Großweibel auch zugegen / mit jederman / wer an die Stadt zufordern hat / abzurechnen.

Panner-Herren und Stadt-Venner zu Lucern

Es sind auch zu Lucern in hohem Ansehen die Panner-Herren und der Stadt Venner. Der Panner-Herren sind zwey / einer in der Mehreren der andere in der Minderen Stadt / und wird zu jedem ein Schützen-Venner geordnet / die auch wenig minderes Ansehens sind dann die drey gemeldten. Der Stadt Venner aber bleibt für sich selbst / und es hat seine Ordnung / wie sie zum Krieg ausziehen sollen. Es zeucht aber der Stadt-Venner zum ersten aus / darnach die minderen Panner / jedes mit geordneter gewisser Anzahl. So aber die Panner ausziehen / folget gewohnlich das andere oder mehr Panner darauf / auch mit besonderer Ordnung. Es werden auch andere Aemter mehr darzu geordnet / die nicht sonderlich vonnöhten sind hie zumelden.

Baumeister und andere Beamtete.

Nach diesen sind auch der Stadt Baumeister / (z) Spitthalmeister / Kornmeister / Pfund-Zoller / Obersinner / Zeugmeister und andere

(y) Dermahlen hat er zubezahlen die minderen gewohnlich- und wochentliche Ausgaben / sie mögen unter oder ob einen Thaler lauffen.

(z) Aus denen Kleinen Räthen werden besezt Bau-Herr / Spitthal-Herr / Korn-Herr / Pfund-Zoller / Ober-Sinner / Ober-Zeug-Herr / Spend-Herr / Senti-Herr / oder Sonder-Siechen-Spitthal-Meister / Saltz-Director, aus den Grossen aber Unter-Zeug-Herr / Unter-Sinner / Straß-Herr / Schiff-Herr / ꝛc. und dauret die Saltz-Direction 12. das Bau- Spitthal- Senti- Spend- Korn-Amt / und alle übrige Aemter nur 6. Jahr / und zwaren so daß auch ein jeder / der ein solches Amt ei-

Aemter / wie von andern Städten oben gemeldet ist / ꝛc. Etliche Herren vom Raht darzu verordnet examiniren und erkundigen auch alle Hindersessen / Taglöhner und dergleichen Volck / so innert und um die Stadt sitzen und ihren Auffenthalt suchen und haben / was ihre Begangenschaft / Thun und Lassen seye / nachdem sie es dann finden / haben sie Gewalt zuhandlen / oder die Sache vor den Rath zubringen / damit unnützem Volck desto minder Platz gehalten werde.

Seckelmeisters zu Freyburg Verwaltung.

Zu Freyburg hat der Seckelmeister nicht nur die Verwaltung der Stadt Einkommen / da er dann in allem Einnehmen und Ausgeben bey ihm hat den Stadt-Schreiber und Unterschreiber / sondern er hat auch Befehl zu der Stadt Gebäuen / gibt zwey mal [a] im Jahr Rechnung / allein vor dem täglichen Raht / und bleibt am Amt drey Jahr oder mehr / nachdem er zu demselben tauglich und willig ist. [b]

Geheime Rähte zu Bern.

Zu Bern werden die Schultheissen / Venner / Seckelmeister / samt einem von den Burgeren / die heimlichen Rähte [c] genennet / vor die zum ersten alle schwehre und geheime Sachen gebracht werden.

Nachdem die fürnehmsten Aemter [d] besezt / werden auch andere

ne solche Zeitlang genossen / zwey Jahr stille stehen solle / eh daß er eines derselben oder sonsten eine Vogtey verlangen könne.

(a) Dermalen gibt er im Jahr nur einmal Rechnung vor dem täglichen Raht / und bleibt 5. Jahr an dem Amt / auch wird er an dem Heimlichen Sonntag durch die blinde Wahl gesezt.

(b) Zu Solothurn ist wie oben bemerckt / der Venner der erste Seckelmeister / neben ihme aber ist annoch ein anderer Seckelmeister / welcher in allen Rahts- und andern Zusamenkünften die dritte Stimme und auch den Rang gleich nach dem Venner hat; Er wird von Räht und Burgern erwehlet / und bleibt / bis er zu einer höhern Stelle beförderet wird / so auch gewohnlich bey Vacantz der Venner-Stelle geschiehet. Beyde Seckelmeister werden alle Jahr / wann sie um Nicolai Rechnung geben / von Räht und Burgern wiederum bestäthiget; Ihr Amt ist um der Stadt Einkommen auch all anderes Einnehmen und Ausgeben specificirte Rechnung zuhalten / alle Freytag / wann man den gemeinen Werck-Leuthen das Wochen-Geld austheilt / in dem Seckel-Stüblein zuerscheinen / die Zettel / so von den Bau-Herren unterschrieben / zuexaminiren / ꝛc.

(c) Der geheime Raht ist dermalen componirt aus einem jeweiligen alten Schultheissen / dem Teutschen Seckelmeister / den 4. Vennern / so am Amt sind / und beyden Heimlichern.

(d) Gleich wie in dem Authore von verschiedenen Aemtern zu Lucern Anregung geschiehet / also sind auch dergleichen zubemercken zu Bern sonderlich / daß aus dem Kleinen Raht gesezt werden ein Zeug-Herr / Saltz-Director, so dann zwey Gleits-Herren / so die Ober-Aufsicht über die Zoll- Gleit- Abzug- Sortie-Gelder / ꝛc. haben / 2. Bau-Herren / 2. Umgeldter und 2. Böß-Pfenninger / welche 4. letstere verschiedene auf die Weine gelegte Umgeld und Auflagen beziehen / da von allen diesen zweyen je einer des Kleinen / der andere des Grossen Rahts ist: Neben

dere Aemter von beyden Rähten versehen / doch was allein Die-
ner sind / als namlich Stadtknecht / Läuffer / Uberreuther / Wäch-

diesen Beamteten ist noch ein Stift-Schaffner / so des Grossen Rahts / und die Gefälle der ehemalen zu Bern gewesenen und Anno 1484. gestifteten Collegiat-Stift verwaltet / weiters sind zu Versorgung der Armen und Krancken verordnet ein Verwalter des Ober- und Unter-Spitthals/ein Mußhafen-Schaffner/ein Verwalter des Armen-Hauses in der Insul/ein Siechen-Vogt und andere Beamtete mehr.

Die Cantzley zu Bern bestehet aus einem Stadt-Schreiber / Rahts-Schreiber / Unter-Schreiber / und drey Rahts-Exspectanten / da der Stadt- und Raht-Schreiber einen Tag um den andern dem Kleinen Raht / nebst dem Unter-Schreiber oder einem der drey Rahts-Exspectanten / welche Wochen-weis alterniren / der Stadt-Schreiber aber dem Klein- und Grossen Raht allein abwartet. Der Stadt-Schreiber muß des Grossen Rahts seyn / wird von Klein und Grossen Rähten erwehlet/ bleibt 12. Jahr bey der Stell/und stehet ihme hernach frey eine Land-Vogtey oder Amt anzusprechen oder eines nach Belieben auszuwehlen/ er nominirt auch drey Commissions-Schreiber und drey Cantzley-Substituten / so theils denen vielen Commissionen abwarten / theils zu Expedition der Cantzley-Geschäfften verpflichtet sind / da sonst auch anderen jungen Burgern der Access dahin gestattet wird; der Rahts- und Unter-Schreiber auch die Rahts-Exspectanten müssen zwar nicht des Grossen Rahts seyn / doch sind ihre Stellen eine starcke Recommendation dahin zugelangen; Annebst sind zwey Registratores und auch ein aus Klein und Grossem Raht bestehende Commission zu Besorgung der Archiven geordnet. Zu diesen Stadt-Beamteten kan auch gezehlet werden der Großweibel/ so des Grossen Rahts ist/ und nebst seiner Abwart in der Grossen Rahts-Versamlung an des Schultheissen statt das Præsidium in dem Stadt-Gericht versiehet / auch die Examina der Gefangenen führet; und der Ammann/so auch des Grossen Rahts/und der Kleinen Rahts-Versamlung abwartet/ auch den Sitz auf dem Rahthaus hat.

Hierbey kan auch komliche Nachricht ertheilt werden von den zu Bern befindlichen verschiedenen Obrigkeitlichen Collegiis, Commissionen oder wie sie dort genennet werden Cammeren / so gewohnlich aus einigen Kleinen und Grossen Rähten bestehen / und in die Policey-Civil-Militair-Oeconomie- und Ecclesiastische Cammern getheilt werden; Die vornehmsten Policey-Cammern sind die Sechszechner/ welche angeordnet den Grossen Raht und die Burgerschaft zu repræsentiren bey Errichtung neuer und Abänderung alter Gesetzen und Ordnungen/Besatzung und Beståthigung des Kleinen und Grossen Rahts / auch bey Abänderung alter Gebräuch und Gewohnheiten in Policey- und Regiments-Sachen/wie darvon oben Pag. 496. schon gehandlet worden / und von derselben Qualitäten unten noch mehrers vorkommen wird. Commission zu Hintertreibung der Geld-Veräusserung / und Abhaltung daß nicht durch Gebrauch allerhand unnöhtig und unnützer Waaren das Geld aus dem Land komme. Burger- oder Habitanten-Cammer / vor welcher eines jeden Burger-Recht / ob er Regiments-fähig oder nicht? untersucht wird / danahen auch/ wann einer sich verehelichet / selbiger ohne Vorweisung eines Scheins von dieser Cammer auf seiner Gesellschaft nicht angenohmen noch eingeschrieben wird; Selbige hat auch die Aufsicht auf das Land-Almosen / nebst der Obsorg / daß den Mangelbaren ab dem Land etwas zu ihrer Unterhaltung geordnet werde / da an-

ter und dergleichen / die werden von den Kleinen Rähten gesetzet.

Zu

nebst auch eine eigene Commission zu Occupation der Armen auf dem Land / um den Armen etwas zuarbeiten zuverschaffen / angeordnet ist. Fisch-Commission, Jäger-Cammer / Fleisch-Schätzer / Commercien-Raht / so die Kauffmännische Streitigkeit entscheidet. Reformation-Cammer/ so auf die Kleider-Ordnung und Buß-Mandat die Aufsicht hat. Heymath-Cammer / welche die wegen denen Heymath- und Gemeind-Rechten auf dem Land und in den Dörffern entstehende Streit entscheidet. Korn-Cammer/so die Direction über das Geträyd und das Obrigkeitliche Magazin hat / auch unter Confirmation des Kleinen oder Grossen Rahts den feilen Kauff öffnet und sperret. Unter die Civil-Cammern gehören die Appellations-Cammern/Stadt- und Chor-Gericht/von welchem hernach nach Anleitung des Authoris gehandlet wird: und zugleich auch noch das Waysen-Gericht / bestehend aus 7. Grossen Rähten/welche die Aufsicht über die Waysen und ihre Vögte/ und zum Præsidenten einen von dem Grossen Raht erwehlten alten Land-Vogt haben: und die Criminal-Commission, so da aus einem Venner / und gewohnlich aus dem jüngsten Rahts-Herren und den 2. Heimlichern besezt ist / welche die ab der Landschaft einkommende Malefitz-Proceduren samt der Unter-Gerichtlichen Urtheil erdauret / ein Gutachten darüber abfasset und an den Kleinen Raht bringet. Militar-Cammern sind sonderheitlich der Kriegs-Raht/ darinn ein Schultheiß præsidiret / und die Recrue-Cammer/ deren die Obsorg wegen der Werbungen in frömde Dienste obligt. Unter denen Oeconomie-Cammern ist vornemlich die Teutsch- und Welsche Venner-Cammer / in welchen beyden die vier würckliche Venner sitzen / und respectivè den Teutsch- oder Welschen Seckelmeister zum Præside haben / sie haben die Aufsicht über die Verwaltung des Stands Einkommen / und nehmen vom Februario bis zur Ostern der Land-Vögten und Amtleuthen Rechnungen ab/bey der ersteren warten ab der so genannte Teutsche Seckel-Schreiber und sein Substitut, welche von Klein und Grossen Rähten erwehlet werden/ und noch einen Buchhalter haben/ auch bis auf Abänderung am Amt bleiben / bey der letsteren aber befindet sich der Ober-Commissarius über die Lehen im Welschen Lande/so von dem Kleinen Raht erwehlet wird/und 12. Jahr am Amt bleibt / und der Welsche Seckel-Schreiber / so 6. Jahr die Stelle zuvertretten hat/ von der Zeit an/da er in Grossen Raht befürderet wird; nebst einem Substitut, welch letstere beyde aber von dem Kleinen Raht erwehlet werden: Unter diese Cammeren gehört auch das Stadt-Almosen-Directorium, welches für die Arme und Mangelbare in der Stadt Sorge tragt/und danahen aus jeder Gesellschaft einen Beysitzer hat. Teutsch und Welsche Zoll-Cammer/so die Aufsicht über die Obrigkeitliche Zölle hat. Umgeld-Cammer / so auf das Wein-Umgeld oder Zoll vigiliret. Saltz-Commission, in welcher von denen zum Verkauff des Saltzes in dem ganzen Land geordneten Saltz-Directoren die hierbey vorfallende Wichtigkeiten behandlet werden/und neben deren annoch eine sondere Direction des Saltz-Wercks zu Roche, in der Vogtey Aelen gegen Wallis sich befindet: So ist auch ein Directorium geordnet zum Grossen Spitthal/ und eines zum Krancken-Haus in der Insul genannt: Auch gehört dahin die Müntz-Commission, Teutsche und Welsche Holtz-Commission, welchen die Conservation des Holtzes ins gemein und des Obrigkeitlichen ins besonder anbefohlen: Post- und Pferd-Commission, (zu Anstellung der guten

Zu Bern ist das ein besonderer Gebrauch / daß keiner mag in den Kleinen Raht kommen / dann der in der Stadt gebohren ist / und vor Zei-

Kleine Rähte müssen Berner seyn.

Pferd-Zucht in dem Land angeordnet) auch der Sanitäts-Raht / rc. Zu den Ecclesiastischen Cammeren werden letstlich gezehlet der über Obere und Untere Schul-Sachen geordnete Schul-Raht / so aus verschiedenen Gliedern des Kleinen und Grossen Rahts / auch den Stadt-Pfarrern und Professoribus bestehet. Die Religions-Commission, so gleichfalls aus Gliedern von Geist- und Weltlichem Stand besezt / und daß in dem Land nichts wider die Helvetische Confession gelehret werde / zu invigiliren hat: die Curatores der Academie zu Lausanne / die Tax-Cammer / dahin von denen gute Pfarr-Pfrund erhaltenden Ministris der auf selbige bey dem Eintritt gelegte proportionirte und zu Verbesserung der geringen Pfründen Einkommen gewiedmete Tax abgeführet wird; die Bibliothec-Commission; auch die zu Versorgung der um der Religion willen in das Land kommenden Exulanten / und sich anmeldender Proselytorum angeordnete Cammern / rc.

Zu Lucern sind neben den in dem Authore angefügten Aemtern und Collegien annoch zwey Commissionen zubemercken / die einte vor welcher alle Rechnungen der Stadt Aemter und Vogteyen abgelegt werden / und die bestehet aus einem jeweiligen alten Schultheiß / Seckelmeister / 2. des Kleinen Rahts / so zu 4. Jahren / 2. des Grossen Rahts und einem aus der Burgerschaft / so zu 2. Jahren abgeändert werden / auch dem Stadt- Unter- und Raht-Schreiber und Großweibel / da neben diesen zu Abnehmung der Seckel-Rechnung annoch kommt der jeweilige Amts-Schultheiß und Rahts-Richter / auch die 4. älteste des Kleinen und die 4. älteste des Grossen Rahts: Die andere oder so genannte Civil-Cammer ist erst Anno 1714. aufgerichtet worden / und bestehet aus einem jeweiligen abgehenden Statthalter / so præsidirt / 2. der jüngsten abgehenden oder alten Kleinen Rähten / und denen 4. Land-Vögten zu Rotenburg / Rußwyl / Münster und Entlibuch / und wird vor selbigen tractirt was auf der ganzen Landschaft aussert der Stadt betrifft / 1. Weiber-Gut / dessen Versicherung und Entlehnung auf dasselbige. 2. Die Versorg- Verpfleg- und Erhaltung der Wittwen / Waysen und anderer Bevogteten / auch die Administration ihres Guts. 3. Ertheilung der Mann-Rechten / und die Erlaubnuß das Gut wegzuziehen. 4. Die Erlaubnuß eines Abwesenden / von deme man 25. Jahr lang keine Nachricht erhalten / Gut zuvertheilen / und 5. die Streitigkeiten / so zwischen Gemeinden und Particularen wegen eines Heymaths sich ereignen / rc. und gehet die Appellation von dieser Cammer immediatè an Raht und Hundert.

Zu Freyburg kommen in Betrachtung von den Stadt-Aemteren neben dem Statthalter / Seckelmeister / Zeugherrn / auch sonderlich der Burgermeister / welcher auf den Verhalt der Burgern und Unterthanen in der alten Landschaft Aufsicht trägt / und die Fehlbaren insonderheit wegen der Schlag-Händeln und andern gewissen Fällen zu gebührender Straff zuziehen hat: Selbiger wird von 3. zu 3. Jahren um abgeändert / und durch die mehrere Stimmen der ganzen Gemeind in der Baarfüsser-Kirche auf St. Johannis Baptistæ-Tag aus den Kleinen Rähten erwehlet: die General- oder Ober-Commissarii, deren zun Zeiten 2. oder einer und ohne Unterscheid so wol aus dem Kleinen als Grossen Raht erwehlet werden / deren Obligenheit ist / eine besondere geflissene Obsorg auf alle Obrigkeitliche Lehen / Gerichtbarkeiten / Herrschaften und andere dergleichen Stands-Gerechtigkeiten und derselben Aufrechthaltung zutragen.

Zeiten ist solches so streng gehalten worden / daß auch der Rahtsherren Kinder / so nicht (Amts halben) in der Stadt erbohren / nicht möchten an

Die Cantzley zu Freyburg bestehet aus dem Stadt-Schreiber/so nicht des innern Rahts seyn kan/ und dem Rahts-Schreiber/ welche in allen Rahts Versamlungen die Federn führen; Darzu komt auch noch der Großweibel/welcher aussert denen Appellationen bey denen vorfallenden gleich einstehenden Stimmen das Mehr machet/und an dem Stadt-Gericht / gleich wie zu Bern / an des Schultheissen Stelle præsidiret. Sonsten bestehet die schon oben Pag. 500. bemerckte so genannte Heimliche Cammer daselbst aus den 4. Stadt-Vennern als Præsidibus, und aus jedem der 4. Panneren/ noch aus 6.Gliedern von den Sechziger selbigen Panners/also aus 28.Gliedern/und erwehlen die Glieder dieser Heimlichen Cammer ihre ermanglende Mitglieder selbst mit offentlicher Wahl durch die mehrere Stimmen : Diese Cammer versamlet sich des Jahrs gemeinlich vier mal / und haben sie nebst der Wahl und Confirmation der Grossen Rähten/auch das Recht Vorschläge und Projecte zu Gutem des Stands und des Publici zuformiren/auch die Gelds-Tag-Cammer/oder Chambre Editale, allwo die Gelds-Tage/ Ausfälle oder Ganten verfertiget werden / sie bestehet aus 2. Kleinen Rähten/ einem Sechziger und einem Burger oder Grossen Raht/ von selbiger gehet der Recurs an den Grossen Raht.

Unter denen Ehren-Aemteren zu Solothurn ist nicht das wenigste der so genannte Gemein-Mann/welchem obligt im Namen der ganzen Burgerschaft eine Aufsicht zuhaben/damit so wol im Kauffen als Verkauffen kein Fürkauff oder Betrug gebraucht/ die Früchte/ Brodt/ Wein und andere Victualien in dem vor Raht gemachten Preis verbleiben/und nicht gesteigert werden ; Er ist auch der Geheimen Rähten/und hat sonsten Fug alles vor Raht anzubringen / was dem gemeinen Wesen Nutz oder Schaden bringen möchte / so hat er auch die Inspection der Gewichten und anderer dergleichen Sachen mit und neben den sonderbar darzu aus dem Klein- und Grossen Raht Deputirten/ als Feuer-Fisch-Müllen-Geschauern/ Wein- und Fleisch-Schätzern/rc. weiters waren bishin zwey/ hinkünftig aber solle es nur ein Bau-Herr aus dem Kleinen Raht seyn/ der so wol auf gemeine als burgerliche Gebäue/ auch auf die Land-Strassen Acht hat / und welchem untergeben die Stadt- Werck- Teck- Schmid- Schlossen- Brunnen-Meister/ auch sind weiters der Inspector über das Zeug-Haus/ der Kornmesser/welcher gewohnlich des Rahts ist/auch alles Geträyd und Proviant unter seiner Verwaltung hat/ der so genannte Thüringer-Vogt aus dem Kleinen Raht/welcher 7. Jahr die Verwaltung hat über ein Haus / so zu Unterhaltung verschiedener auf ihr Lebtag umsonst oder mit wenigem dahin aufgenohmener Mangelbarer gewiedmet: Der Spitthal-Vogt und Groß-Allmosen-Schaffner/welche des Grossen Rahts gewohnlich sind.

Zu der Cantzley gehören der Stadt-Seckel- und Raht-Schreiber; Der Stadt-Schreiber wird für ein Haupt der Stadt gehalten/und werden von ihme/wie obbemeldet/ die an der solennen Regiments-Besatzung erwehlte Regiments-Personen beeydiget; In dem Geheimen- und Kriegs-Raht / wie nicht weniger in allen anderen Versamlungen hat er seine Stimme wie die übrigen/in dem ordentlichen und Grossen Raht aber nicht/ man fragt ihn auch oft in Stands-Sachen um Bericht und Erläuterung/ er wird auch zu Zeiten in Gesandtschaften gebraucht: Der Seckel-Schreiber ist wie sein Statthalter / wann derselbe kranck oder abwesend / er mag im Raht zum Protocoll sitzen/ wann er wil/ darneben verwaltet er im Namen derer Seckelmeisteren als dersel-

an ihrer Eltern statt kommen / (c) jetzund aber / wann einer auf einem Amt ist / und Kinder überkommt / werden sie gehalten / als wann sie in der

den Buchhalter mehrentheils der Stadt Einnahm und Ausgabe / beschreibt alles specificè in ein besonderes Tag-Buch/stellet die grosse Jahr-Rechnung/und bittet wiederum um das Amt/und nach 6. Jahren bekomt er eine der besten Land-Vogteyen/gemeinlich Gösgen; Der Raht-Schreiber sizt jederzeit im Raht/haltet mit Bewilligung des Stadt-Schreibers / dessen ordentlicher Ober-Substitut er ist / das Protocoll, und wartet auf desselben Befehl in der Cantzley mit der Expedition, &c. Es mag der Stadt-Schreiber/wann diese Stelle ledig/einen andern nach seinem Belieben/doch einen Burger oder Burgers Sohn annehmen und dem Raht præsentiren.

Ubrigens ist auch zu Solothurn in ziemlicher Achtung der Großweibel/ dann er wartet innert der Rahts-Stuben auf den Raht / rufft den Partheyen / und laßt selbige ein und aus/wann man frömden Personen/hohen und niederen Stands den Wein verehrt/ thut er die Rede / er gehet auch zu Zeiten Nachts die Stadt-Wachten zuvisitiren/ und obwol der regierende Schultheiß in dem Stadt-Gericht Ober-Richter / so hat er doch den Großweibel zum beständigen Statthalter/welcher/wann er seine 6. Jahr ausgedienet / auf eine der besten ausseren Vogteyen / gemeinlich auf Dornach befürderet wird / und in währendem seinem Dienst auch zu einer jungen Rahts-Stell prætendiren und gelangen kan.

Neben diesen Aemteren werden beyde Schultheissen/ der Venner/ der Seckelmeister / Stadt-Schreiber und Gemein-Mann / (von denen jeder einen Schlüssel zu dem grossen Schatz-Kasten hat:) nebst dem ältesten alten Raht die Geheimen Rähte genennet / welche alle geheime Sachen tractiren / darüber correspondiren / und selbige nach Befinden an den gewohnlichen Raht bringen / auch in Kriegs-Zeiten wolerfahrne Obristen / Hauptleuthe oder Officier zur Consultation ziehen mögen / welches alsdann der Kriegs-Raht genennet wird: Weiters ist zu Solothurn das so genannte Consistorium oder Weltliche Straff-Gericht / welches über die offentliche Laster erkennet/über die verdächtige Personen/so der Unzucht halber verklagt/ inquirirt/die Schlupff-Winckel visitiren läßt/ auch alle diejenige/ welche nicht verburgert oder Hintersessen sind / oder von einem Raht keine Bewilligung haben / aus der Stadt schaffet/ selbiges bestehet allezeit in 3. alten / 3. jungen und 3. Grossen Rähten/ welche beständig/ wann sie nicht die Dimission begehren oder ihre Rahts-Aemter veränderen/darbey bleiben. Ferners ist auch daselbst der Waysen-Raht/so bestehet aus einem jeweiligen Stadt-Venner als Præsident, Seckelmeister / einem alten Raht/ dem Gemein-Mann/einem jungen Raht und 4. Grossen Rähten/welche sich ordinari alle Freytag und sonsten/ wann sie es nöhtig erachten/ versamlen/ die Klagen/ Verlangen und andere Anligenheiten der Wittwen und Waysen anhören / die Rechnungen und Verwaltung derselben Vögten oder Vormünderen examiniren / gutheissen oder verwerffen/und anders/was ihnen zu Nutzen gereicht/anordnen und befehlen; Der Stadt-Venner/ Seckelmeister und Gemein-Mann bleiben in diesem Raht / so lang ihre Aemter währen/die übrigen aber so lang es ihnen gefällt.

(b) Zu Bern wird zu der Fähigkeit in Kleinen Raht zukommen erforderet / 1. Daß einer in der Stadt getaufft/es seye dann Sach/daß zur Zeit seiner Gebuhrt der Vater des Grossen Rahts gewesen/oder in solchen Obrigkeitlichen Diensten gestanden/die ihme in

der Stadt erbohren wären. In die Burger aber werden auch erwehlt diejenige so aussert der Stadt gebohren / doch daß sie Burger seyen / und in der Stadt wohnen / und daß sie ihr Herkommen haben aus der Eydgenoßschaft oder den Zugewandten Orten / dann kein Ausländer kan in die Burger kommen / wie auch zu Zürich. Es werden auch alle die unehelich gebohren sind / und verleumdete Leuthe vom Raht ausgeschlossen.

Drey Gericht zu Bern.

Zu Bern sind drey Gericht / und werden alle Richter von den Vennern und Seckelmeistern erwehlt / und von dem Kleinen Raht bestäthiget.

der Stadt zuwohnen nicht zugelassen hätten. 2. Daß er aufs wenigste der dritte von seiner Familie / und also wenigstens sein Großvater schon Burger gewesen seye. 3. Daß er verheyrahtet seye / und 4. Keinen Vater / Sohn oder Bruder in dem Kleinen Raht habe. 5. Daß er seines ausbedienten Amts Restantzen / so er deren schuldig und selbige fällig / völlig bezahlt / auch 6. wenigstens 10. Jahr des Grossen Rahts gewesen seye; welche Qualitäten alle auch zu der Fähigkeit eines Sechszehners erfordert werden / aussert daß an statt der letsten ein Sechszechner ein alter Landvogt gewesen seyn muß; darbey aber zubemercken / daß wann auf einer Gesellschaft deren keiner oder nur einer wäre / dann die von dem Grossen Raht selbiger Gesellschaft / so noch keine Aemter bedient / auch nach der Zeit ihrer Erwehlung und ihres Alters admittirt werden; so ist auch einer / der die dritte Burger-Besatzung erlebt hat / ohne ein Amt bedient zuhaben / Sechszechner-fähig. Zu den Grossen Rahts-Stellen aber ist keine andere Qualität erforderlich / als daß einer einer Gesellschaft einverleibt / und 30. Jahr alt / und ein Regiments-fähiger Burger seye / folglich zeigen könne / daß er oder seine Voreltern in aufsteigender Linie zu Burgern seyen angenohmen / oder in dessen Ermanglung einer von den Voreltern des Grossen Rahts gewesen / sie auch alle burgerliche Pflichten erstattet / und die Gesellschaft / darauf sie zünftig / durch Erlag des jährlichen Stuben-Zinses / fleissig erhalten / als einer / der diesen 3. Jahr nach einanderen nicht bezahlt / seines Burgerrechts verlurstig wird: Zu welches alles künftiger exacter Wissenschaft seith kurzen Jahren alle Regiments-fähige Familien mit Namen / Wappen und Stamm-Bäumen Obrigkeitlich in ein Buch verfasset worden / welches geflissen continuiret wird. Hier ist auch noch nachrichtlich beyzurucken / daß wann einer von denen 6. Adelichen Familien / 1. von Erlach / 2. von Wattenweil / 3. von Diesbach / 4. von Bonstetten / 5. von Müllenen / und 6. von Lauternau in den Kleinen Raht befürderet wird / er gleich den Rang nach den Vennern und Welsch Seckelmeistern auch über andere zuvor erwehlte Kleine Rähte bekommt.

Was für Qualitäten zu Lucern erforderlich / findet sich in dem Authore Pag. 499. oben.

Zu Freyburg können Vater und Sohn auch zween Brüder in gleicher Zeit weder des Kleinen Rahts noch Venner seyn / wol aber Schwager und Schwäher / rc. Zu der Stelle eines Sechzigers kan keiner gelangen / er habe dann 30. Jahr des Alters complet, und zu eines der Burgeren oder Grossen Rähten / er habe dann 20. Jahr vollkommen passirt / und das 21. angetretten / seye einer

get. Das erste ist das aussere Gericht/ (f) welches bestehet aus 16. Personen/ nämlich dem Richter / dem Gericht-Schreiber/ zwölff Gerichtsessen und zween Weibeln/ der Richter ist allweg ein Schultheiß der Stadt Bern, welcher aber zu einem stethen Statthalter im Gericht den Großweibel hat/ aus den 12. Gerichtsessen ist allezeit der neueste Venner / und ein alter Rahtsherr des Kleinen Rahts und 10. aus den Burgern/ diese urtheilen über alle streitige Sachen / um Geld-Schulden / Schlag-Händel / Ehr-verletzliche Worte / und was sonst dergleichen Streitigkeiten sind/ und von diesem Gericht gehört die Appellation vor den Kleinen Raht/ und von demselbigen vor Räht und Sechziger / und von diesen vor Räht und Burger. Die Sechziger sind der Kleine Raht / und aus den ältesten Burgern 36. so auch zuvor von dem Kleinen Raht darzu erwehlt sind. Es wird aber das aussere Gericht alle Tage in der Wochen/ ausgenohmen am Zinstag/ da der Wochen-Marckt gehalten wird / besessen.

1. Das Aussere Gericht.

Zunft einverleibet / und des heimlichen oder privilegirten Burgerrechts / welches nur auf einige Adeliche und alte Geschlechter / jedoch ohne gewisse Anzahl / gesezt ist; Zu Erhalt einer Land-Vogtey aber wird das 32. Jahr complet erfordert.

(f) Oder das Stadt-Gericht/ vor welches (aussert was an das Waysen-Gericht gehört:) alle Civil-Sachen aus der Stadt / und dem Stadt-Bezirck kommen ; die Assessores sind neben dem jüngsten Venner und jüngsten Rahtsherrn (welche aber selbigem nicht als wann in wichtigen Sachen ihnen expresse gebotten wird / beywohnen:) 10. Grosse Rahts-Glieder gewohnlich von der letsten Promotion, so von dem Großweibel (der auch als des Schultheissen Statthalter præsidirt:) und Gericht-Schreiber (welcher anbey nebst Großweibel und Ammann in den Grossen Rahts-Versammlungen abwartet:) nach den 12. Gesellschaften vorgeschlagen/ und von den 4. Vennern erwehlet werden / und sitzen die von den 4. Venner-Gesellschaften ein Jahr / die von übrigen aber nur ein halb Jahr an selbigem / und werden zu Ostern und Michaeli abgewechselt. Von diesem Gericht gehet die Appellation unmittelbahr an die Teutsche Appellations-Cammer / (welche an statt der in dem Authore bemerckter nun abgegangener Sechziger geordnet:) und wann die Sach 500. Pfund übersteiget / von selbiger an Klein und Grossen Raht. Diese Appellations-Cammer bestehet aus einem Præsidenten / so gewohnlich ein ausbedienter Seckelmeister oder Venner ist / 1. der Kleinen Rähten / 6. alten Land-Vögten und 3. der Grossen Rähten / so noch kein Amt bedienet / das Secretariat und was die Appellations-Sachen betrifft / von einem eigenen Secretario, der Appellations-Schreiber genannt / versehen / die Recours-Sachen aber werden durch die Stadt-Cantzley selbst / und zwaren von einem der drey Commissions-Schreiberen besorget; Sie werden auf den Vorschlag der Vennern (welchen aber jeglicher des Kleinen und Grossen Rahts zuvermehren die Freyheit hat:) von dem Klein und Grossen Raht durch die Ballottes erwehlet / und bleiben bis auf Abänderung in Kleinen Raht oder auf ein Amt bey dieser Stell.

2. Das Welsche Appellations-Gericht.

Das andere ist das Welsche Appellations-Gericht / (g) darinn sind 13. Personen / namlich der Richter / welches Amt ein jeder Welscher Seckelmeister verwaltet / aus dem Kleinen Raht zwey / aus den Burgern acht / ein Schreiber und ein verordneter Weibel / welche als die obersten Richter / alle Appellationen / so in dem Welschen Land von den Vögten dahin appellirt werden / beurtheilen / und müssen auch vor diesem Gerichte erscheinen alle die Appellirenden / ausgenohmen die von Lausanne, zu denselben muß alle zwey Jahr einmal der Richter samt etlichen der Appellations-Herren gehen / und die Sachen daselbst entscheiden. Wiewol die Richter das ganze Jahr durch gespannen stehen / und keine Zeit den Appellirenden versagen / so haben sie doch im Gebrauch / daß sie die Sachen einer jeden Vogtey nach einanderen von Martini an bis zu dem Mertzen alle Tage durch die Woche verrichten.

Consistorium oder Ehe-Gericht.

Das dritte Gericht ist das Consistorium oder Chor- und Ehe-Gericht / (h) hat 10. Personen / namlich zwey aus dem Kleinen Raht / deren einer um den andern allezeit einen Monat Richter ist / zween der Predicanten / vier der Burgern / ein Chor-Schreiber und Chor-Weibel / deren Amt ist / nicht nur alle streitige Ehe-Sachen zuurtheilen und zurichten / sondern eine Censuram Morum und Disciplinam Ecclesiasticam zuüben / das ist / auf eines jeden Wandel und auf die Kirchen-Zucht Achtung zugeben. Von diesem gehet keine Appellation weder vor Raht noch sonst vor ein ander Gericht / diese halten Gericht alle Montag / Mittwochen und Freytag / und werden beyde / das aussere Gericht und das Chor-Gericht zu halben Jahren geändert / namlich auf Ostern und Michaelis.

Von diesem gehet keine Appellation.

Zu

(g) Bey diesem ist allein zubemercken / daß die Richter wie die in der Teutschen Appellations-Cammer erwehlet werden / die Appellationen von Lausanne dermalen gleich andern zu Bern beurtheilet werden / solches Gericht übrigens absolutè abspreche / und niemandem als einem Burger von Bern / und zwaren sogleich an Klein und Grosse Rähte die Appellation gestattet werde; auch daß in solcher Appellations-Cammer nicht 13. sondern nur 11. Richter / von gleicher Qualität wie in der Teutschen sitzend / das Secretariat aber der jeweilige Welsche Seckel-Schreiber oder sein Substitut versehe.

(h) Das Chor- und Ehe-Gericht bestehet dermahlen aus zwey Præsidenten von dem Kleinen Raht / so ein Jahr lang sitzen und mit dem Præsidio alle Monat alterniren; zwey Predicanten / so auch ein Jahr functioniren / 3. alten Land-Vögten und 3. des Grossen Rahts / so noch kein Amt bedienet / und die dieser 2. letsteren Gattung werden alle anderhalb Jahr abgewechselt / und von dem Grossen Raht erwehlet / die Præsidenten aber von der Venner-Cammer bestellet; Die Appellation darvon gehet vor Raht und von dort vor Räht und Burger.

Zu Lucern hat es zwey Gericht/ erstlich das Wochen-Gericht oder Stadt-Gericht/ da die Richter alle Wochen zusamen kommen/ und um Kauff/ Geld-Schulden und dergleichen gemeine Sachen richten / da der Richteren neun sind / (i) als drey des alten Kleinen Rahts / drey vom Grossen Raht / darnach der Richter oder Gerichts-Weibel / der Weinsticher / welcher in Abwesenheit des Weibels den Stab führet / die auch beyde des Grossen Rahts seyn sollen / und der Gericht-Schreiber.

Stadt-Gericht zu Lucern.

Das andere Gericht nennet man das Neunen-Gericht, dabey sitzen neun Personen / namlich ein alter Schultheiß / welcher richtet und dem Gericht vorgesetzet ist / hat auch die Umfrage / demnach drey von den ältesten und obersten des alten Kleinen Rahts / drey von dem Grossen Raht / und zwey von der Gemeind oder Burgerschaft / darnach vier Fürsprechen / zwey von dem Kleinen und zwey von dem Grossen Raht / diese tretten aber hinaus so sie den Partheyen ihre Rede gethan / und haben nicht zuurtheilen. Vor dieses Gericht gehören allerhand frefle Thaten / Reden und andere straffwürdige Sachen / hat auch keine Appellation vor den Raht / wann aber schwehre oder malefitzische Händel vor sie kommen / weisen sie solche vor den Raht / haben aber auch Gewalt / Personen nach dem sie gefreflet / in Gefängnuß zuerkennen. Von dem Stadt-Gericht gehet die Appellation vor den Kleinen Raht / welcher durch das ganze Jahr täglich (ausgenohmen an Fest- und Feyertagen:) gehalten wird / und von dem Kleinen kan vor den Grossen Raht und weiter nicht appellirt werden. Der Grosse Raht aber wird selten / und allein wo sich etwas wichtiges auch Appellationen zutragen / gehalten.

Neunen-Gericht.

Des Neunen-Gerichts Amt.

Appellation von dem Stadt-Gericht.

Zu Freyburg (k) hat es erstlich das Stadt-Gericht / darnach das Land-Gericht / und wird jedes besezt von zweyen des Kleinen / und acht des

Stadt-Gericht und Land-Gericht zu Freyburg.

(i) Dermalen seynd nur 7. benantlich nur 3. des Kleinen und 2. des Grossen Rahts / und führet in Abwesenheit des Richters den Stab nicht der Wein-Sticher sondern der Statthalter des Gerichts / welcher auch des Grossen Rahts seyn solle / der Richter und Statthalter bleiben bey diesem Amt / so lang sie wollen / die übrige aber werden alle halb Jahr geänderet.

(k) Das Gericht zu Freyburg wird abgetheilt in das Stadt- und Land-Gericht / das Stadt-Gericht hat zum Richter den jeweiligen Amts-Schultheiß (dessen Stelle aber der Großweibel jederzeit vertrittet:) und zu Beysitzern den jeweiligen Burgermeister kraft tragenden Amts samt noch einem Rahtsherren / 4. Sechzigern und 2. Burgern oder Grossen Rähten / und ist jedem dieser Beysitzern ein Statthalter von gleicher Qualität zugeordnet; Selbige urtheilen über die Civil-Geschäffte in der Stadt / und examiniren güt- und peinlich / aus Befehl des innern Rahts die

des Grossen Rahts / samt dem Richter / welche beyde Gerichte von der Burgern und Landleuthen Ansprachen und andern zufallenden Sachen nach Verhör beyder Theilen erkennen und urtheilen / welche Parthey sich dann der Urtheil beschwehrt / mag weiter vor den täglichen Raht appelliren. Die so des Stadt-Gerichts sind / haben auch Befehl mit den Gefangenen zuhandlen / sie zuexaminiren / peinigen und verhören zulassen / und ihr Befinden vor den täglichen Raht zubringen. Sie werden von beyden Gerichten drey Jahr lang zudienen verbunden / und müssen drey Tag in der Wochen auf dem Richt-Haus erscheinen / und den Rechts-Begehrenden ihr Wort darthun / und Gericht und Recht jedem ergehen lassen / darzu ihnen nicht wenig hilfft das Ordnungs-Buch / so neulich aufgesezt und gemacht worden ist / darinn dann von allen zufälligen Sachen Ordnungen und Erläuterungen zufinden sind.

Appellation vor den täglichen Raht.

Es hat auch zu Freyburg ein Appellations-Gericht / (l) namlich 12. Richter und Urtheilsprecher / so aus dem Kleinen und Grossen Raht jährlich geordnet werden / diese führen die Appellationen / und kommen von Monat zu Monat zusamen / und hat dieses Gericht keine weitere Appellation. (m)

Appellations-Gericht zu Freyburg.

Es

Gefangene: Das Land-Gericht bestehet auch in einem Richter / so ein Rahtsherr ist / 2. anderen Rahtsherren / 4. Sechzigeren und 2. Burgern / so auch ihre Statthalter haben: Selbiges richtet über die Händel der Unterthanen in der alten Landschaft. Von beyden diesen Gerichten mag der beschwerte Theil an den Kleinen Raht appelliren / bey dessen Ausspruch es auch sein Bewenden hat / es seye dann daß der verfehlte Theil denen Vennern und dem Stadt-Schreiber klahr darlegen könte / daß es um seine Ehr und Gut / Leib und Leben oder sonst um seinen völligen Ruin und Untergang zuthun wäre / als in solchem Fall nach deren Befinden und dem täglichen Raht erstatteten Bericht selbiger durch Erkanntnuß dieses Rahts nach Ausweisung der Municipal-Ordnung vor Räht und Burger seine Appellation weiters fortsetzen mag.

(l) An die so genannte Welsche Appellations-Cammer gehören die Appellationen der mehreren Vogteyen / und ist von selbiger / aussert in dem gleich-angeregten Fall keine Appellation. Selbige bestehet aus dem Richter / so des täglichen Rahts / aber keine Stimme / sondern allein bey Einstehung der Stimmen das Mehr machet / 4. Rahtsherren / 4. Sechzigeren und 4. Burgeren oder Grossen Rähten.

(m) Zu Solothurn hat es auch ein Stadt-Gericht / so besezt ist aus 2. alten / 4. jungen / und 11. Grossen Rähten den Zünften nach / da der Großweibel / so lang er am Amt / die übrige 3. Jahr an selbigem bleiben / es wird ausserhalb den Ferien gewohnlich an Dien- und Donstag gehalten / der Großweibel führet im Namen des Schultheissen den Stab / hat den Vorsitz / die Um- und letste Frag / allda verhandelt man die geringeren Schuld-Sachen / Burgerliche Händel / kleine Frefel / und gehet hiervon die Appellation an den ordentlichen Raht oder wei-

Es haben auch die von Lucern, Freyburg und Solothurn kein eigen Chor-Gericht / sondern brauchen in den Ehe-Sachen des Bischoffs Chor-Gericht.

Form des Blut-Gerichts zu Bern.

Weiter sind zu Bern keine sonderbare Richter / die über das Blut richten / geordnet / wann aber eine malefitzische Sach vorhanden / wird sie vor Räht und Burger gebracht / (n) und führet der Schultheiß den Stab / und hat die Umfrage / wann nun das Urtheil vor dem Raht ergangen ist / so sezt sich der Schultheiß an der Creutzgaß in den Richter-Stuhl / und stehen die Weibel um ihn / demnach verlist der Schreiber des armen Sünders Verbrechen und Urtheil / so über ihn ergangen ist / und befiehlet auf solches der Schultheiß dem Scharffrichter / daß er dem statt thue / und heißt ihm darauf den armen Sünder übergeben.

Zu Lucern.

Zu Lucern, so man über das Blut richtet / geschicht es auch vor Klein und Grossen Rähten / bey verschlossener Pforten / und hat der Rahts-Richter die Umfrag / wie sonst gewohnlich / wird dann jemand zum Tod verurtheilt / so muß der Großweibel dem armen Sünder in der Gefängnuß das Leben abkünden / darauf ist ein Priester vorhanden ihme (ob er wil) Beicht zuhören / darnach wird der arme Sünder auf den Fisch-Marckt geführt / daselbst lißt ihm der Schreiber sein Verbrechen und das Urtheil vor / darauf befiehlt ihn der Rahts-Richter dem Scharffrichter / das Urtheil an ihm zuvollstrecken.

Zu Freyburg.

Zu Freyburg urtheilen allein die 24. über das Blut / deren auf das wenigste 12. zugegen seyn sollen / der Grosse Raht aber hat allein seine Stimme / wann man einem Gnade thun wil. (o)

Zu

ters an Räht und Burger / es hat einen eigenen Gerichts-Schreiber / welcher nebst Führung des Protocolls daselbst die Waysen-Rechnungen einschreibt / die Testament / Inventarien / Ganten expedirt / die Bekanntnuß der Gefangenen verzeichnet / die Blut-Urtheil stellet / und am Land-Tag das Verbrechen list / ist auch verpflichtet / wann es der Stadt-Schreiber begehrt / der Cantzley abzuwarten.

(n) Alle Criminal-Sachen / so an Leib und Leben gehen und in der Stadt Gericht begangen worden / werden dahin gebracht / und wird der ganze Procefs abgelesen / des Ubelthäters Verbrechen durch den Großweibel verfochten / und bey Eyden darüber geurtheilet / hernach erst die in dem Authore bemeldte Handlung an der Creutzgassen vorgenohmen.

(o) Der Criminal-Personen in der Stadt Urtheil wird in deren Gegenwart durch den täglichen Raht in Beywesen der ganzen Versammlung des Grossen Rahts / denen alsdann dem Malefìcanten Gnade zuertheilen zustehet / abgefasset / über die Malefitz-Fälle aus denen Vogteyen aber spricht der Kleine Raht absolutè ab.

Im Lucerner Gebiet.

Zu Lucern werden alle malefitzische Sachen aus den Vogteyen vor Raht ausgemacht/ und die Ubelthäter zu Lucern gerichtet/ ausgenohmen der Vogtey und Grafschaft Willisau, (p) da hat es auch sein eigen Land-Gericht / und werden etwann Ubelthäter daselbst gerichtet / allda hat der Landvogt seine Beysitzer / namlich etliche der Rähten zu Lucern, und die Rähte zu Willisau. Die zwo Städte Sursee und Sempach sind wol der Stadt Lucern unterthan/ haben aber ihr eigen Malefitz und Hochgericht/ auch besondere Freyheiten. Der Flecken und Stift Münster im Aergäu, in der Stadt Lucern Obrigkeit gelegen/ hat auch sein eigen Malefitz und Hochgericht / also was im Flecken begangen/ gefreflet und gefangen wird / das straft der Propst / was aber ausserthalb im Amt sich begibt / wird zu Lucern gestrafft. Aber das Amt (welches St. Michaelis-Amt genennet wird:) hat seine besondere Gerichte/ die Bussen aber und was im Amt fallt/ gehört der Stadt Lucern und dem Propst zu gleichem Theil.

Im Berner Gebiet.

Im Berner Gebiet haben die Vogteyen ihre eigene Land-Gerichte/ mit welchen der Vogt zu Gerichte sizt und urtheilet/ und stehet es an einem Raht / diese Urtheile zuänderen oder zubestäthigen. (q)

Vogteyen der Stadt Bern.

Unter allen Orten der Eydgenoßschaft ist keines das ein weiter Land und mehr Vogteyen habe dann Bern, unter denenselben sind etliche

Zu Solothurn richtet der Kleine Raht allein und ohne Appellation über alle Malefitz-Sachen / und sind in denen Vogteyen keine Malefitz-Gerichte / sondern die straffbare und Criminal-Personen werden auf selbigen gefänglich eingezogen / und nach Beschaffenheit des Verbrechens aus Obrigkeitlichem Befehl ledig erkennet oder in die Gefängnuß der Stadt gelieferet / und nach gestaltsame des Verbrechens von dem Kleinen Raht abgestrafft.

(p) Daselbst wird dermalen nicht mehr gerichtet/ kan aber wol geschehen / daß der Raht zu Lucern sein Urtheil daselbst / wann die Missethat daselbst begangen/ vollstrecken laßt.

(q) Der Land-Vogt nebst dem Land-Gericht in denen Vogteyen verführet die Criminal-Procedur, und schickt hernach selbige samt des Land-Gerichts Urtheil an den Raht zu Bern / da sie nach Erdaurung der Criminal-Commission (davon oben:) von dem Kleinen Raht entweder bestäthiget / geminderet oder vermehret / und dem Land-Vogt wieder zugeschickt wird / an welchem Ort dann unter dem freyen Himmel an darzu gewohntem Ort ein Land-Tag angestellt / vor welchem durch einen Fürsprech im Namen der hohen Obrigkeit / und durch einen Fürsprech im Namen des Ubelthäters das Geschäfft den Rechten gemäß verfochten / demnach durch die Land-Richter die von dem Raht zu Bern gefällte Urtheil offentlich ausgesprochen / und das End-Urtheil an dem Ubelthäter alsobald vollzogen wird.

liche Teutsch, etliche Welsch, der Teutschen Vogteyen werden vier die Juneren (r) genennet/ weilen eine jede insonderheit von einem Venner geregieret wird/ unter welches Panner oder Fahnen sie auch in Kriegs-Zeiten ziehet/ die Ausseren Vogteyen sind die/ auf welche man aus der Stadt Vögte hinaus setzet/ deren sind auch zweyerley/ namlich Land-Vogteyen (f) und Closter-Vogteyen.

Vier Innere Vogteyen.

Die Aussern.

Der

(r) Solche werden die 4. Land-Gericht genennet/ deren jedes einen ziemlichen Strich Lands/ auch verschiedene Dörffer begreiffet/ und unter einem der Vennern einen so genannten Freyweibel hat/ das 1. genannt Seftingen wird regiert von jeweiligem Venner der Gesellschaft zun Pfisteren/ das 2. Sternenberg von dem zun Schmiden/ 3. Konolfingen von dem zun Metzgeren/ und 4. Zollickhofen von dem zun Gerweren/ wann aber selbige an die Stadt Bern kommen/ ist noch unerläuteret/ vermuhtlich aber möchte solches bey Anlas der in der Mitte und Ausgang des XIII. Seculi theils zu Burgern angenohmenen theils verjagten Edelleuthen geschehen seyn.

(f) Die in dem Authore bemerckte Landvogteyen sind folgender Gestalt an die Stadt Bern kommen/ Haßlj im Wysland hat sich Anno 1332. selbst an selbige ergeben/ und danahen auch noch verschiedene Freyheiten behalten. Unterseen ward theils An. 1386. in dem Oesterreichischen Krieg eroberet/ theils An. 1397. von der Frau von Brandis Erben erkaufft. Das Ober-Sibenthal oder wie es jetz von dem Sitz des Castellans Zweysimmen genennet wird/ ward in gleichem Krieg Anno 1386. Wilhelm von Tudingen von Freyburg abgenohmen. Nider-Sibenthal/ oder jetz auch von dem Sitz des Castellanen Wimmis genannt/ war Anno 1449. von denen von Scharnachthal erkaufft. Frutingen kam Anno 1400. durch einen Kauff von denen zum Thurn an die Stadt. Sanen war vor langer Zeit mit Bern verburgrechtet/ und Anno 1555. von des Grafen von Griers Creditoren erkaufft. Aelen oder Aigle war Anno 1475. in den Burgundischen Kriegen denen von Torrens abgenohmen. Laupen ist schon Anno 1324. von denen von Thurn gekaufft worden. Thun kam durch Kauff von den Grafen von Kyburg Anno 1376. und 1381. an die Stadt Bern/ und Signau Anno 1399. von denen Grafen von Freyburg/ wie auch Trachselwald Anno 1408. von dem Teutschen Orden. Brandis gehört dißmal seith dem Anno 1607. mit einem Freyherrn von Montmajor getroffenen Kauff ganz der Stadt Bern/ und sezt Selbige dahin einen Land-Vogt: Gleichfalls ward Summiswald Anno 1700. und Könnitz Anno 1729. von dem Teutschen Orden erkaufft/ und mit einem Land-Vogt besezt. Burgdorff kam 1384. theils mit Gewalt/ theils durch einen Vergleich von den Grafen von Kyburg an Bern/ Büren aber ward Anno 1386. in dem Oesterreichischen Krieg eroberet. Landshut ward schon im Jahr 1333. eingenohmen/ Arberg Anno 1351. von dem Grafen gleiches Namens erkaufft/ Nydau in dem Oesterreichischen Krieg Anno 1387. eroberet/ Erlach Anno 1474. in dem Burgundischen Krieg dem Haus von Challons abgenohmen/ Bipp aber ward Anno 1407. Bern und Solo-

27. Landvogteyen.

Der Landvogteyen sind XXVII. Haßlj im Wyßland, hat einen Ammann aus dem Land/ der aber auch von Rähten und Burgern einer Stadt Bern gesezt wird/ und der Stadt muß Rechnung geben/ und das hat sein eigen Panner. Unterseen, hat einen Schultheiß aus der Stadt Bern, und auch sein eigen Panner. Das Ober-Sibenthal hat auch seinen Castellan oder Schachtlan aus der Stadt/ und sein eigen Panner. Das Nieder-Sibenthal hat einen Schachtlan/ und sein eigen Panner. Das Land Frutingen hat einen Schachtlan/ und sein eigen Panner/ diesem ist auch das Land Eschj unterthan/ welches auch sein eigen Panner hat. Das Land Sana hat einen Landvogt von Bern, und auch sein eigen Panner. Das Land Aelen hat einen Gubernator und sein eigen Panner. Laupen hat einen Vogt und sein eigen Panner. Die Grafschaft Thun hat einen Schultheissen aus der Stadt Bern, und ihr eigen Panner. Die Herrschaft Signau hat einen Vogt und ein eigen Panner. Die Landschaft Trachselwald und das Land Emmenthal haben einen Vogt/ und ihr eigen Panner. Brandis hat einen Vogt aus der Stadt Bern, (welcher von den Herren von Brandis gesezt wird:) und sein eigen Panner. Sumiswald hat auch seinen Vogt aus der Stadt/ welcher von den Teutschen Herren gesezt wird/ gleich wie auch Künnitz. Die Grafschaft Burgdorff hat einen Schultheissen von Bern, und ihr eigen Panner. Die Grafschaft Büren hat auch einen Schultheissen aus der Stadt Bern, und ihr eigen Panner. Die Herrschaft Landshut hat einen Vogt/ aber kein Panner. Die Grafschaft Arberg hat einen Vogt/ und ihr eigen Panner. Die Grafschaft Nidau hat einen Vogt und ihr eigen Panner. Die Herrschaft Erlach hat einen Vogt/ und ihr eigen Panner. Die Herrschaft Bipp hat einen Vogt/ und ihr eigen Panner. Die Herrschaft Wangen hat einen Vogt/ und ihr eigen Panner. Die Herrschaft Arwangen hat einen Vogt/ und ein Panner. Die Herrschaft

thurn von Graf Egone von Kyburg nebst andern Herrschaften geschenckt/ und blieb Anno 1465. in der gemachten Theilung Bern. Wangen und Aarwangen wurden beyde/ und zwaren das erste Anno 1407. das andere aber Anno 1432. von denen von Grünenberg erkaufft. Arburg ward in dem Oesterreichischen Krieg Anno 1415. eingenohmen/ Biberstein kam 1535. von dem Maltheser Orden käufflich an Bern.

Schenckenberg ward Anno 1447. von den Freyherrn von Arburg versezt/ und Lentzburg in dem Oesterreichischen Krieg Anno 1415. eroberet. Neben diesen wird auch noch ein Landvogt gesezt nach Oberhofen/ so schon Anno 1400. von einem Burger von Bern/ und auch nach Castelen/ welches An. 1731. von denen Freyherren von Riedesel und von Dörringenberg erkaufft worden.

schaft Arburg hat einen Vogt / und ein Panner. Die Herrschaft Biberstein hat einen Vogt / aber kein Panner. Die Herrschaft Schenkenberg hat einen Vogt und ein Panner. Die Grafschaft Lentzburg hat einen Vogt / und ein Panner. Nach diesen Vogteyen sind auch drey gefreyte Städte / (t) die auch ihre eigene Panner haben / namlich Zofingen, Arau und Brugg.

3. Gefreyte Städte.

9. Closter-Vogteyen.

Der Closter-Vogteyen (u) sind IX. darunter haben die sechs Jurisdictionem Civilem, oder Verwaltung der Gerichten / namlich Interlappen, hat einen Landvogt / unter welchem sind die beyde Herrschaften Hinterlappen, oder Grindelwald und Rinckenberg, deren eine jede ihr eigen Panner hat. Königsfelden hat einen Hofmeister / unter welchem ist das Amt Eigen, das doch kein eigen Panner hat. Frauenbrunnen hat einen Vogt / doch kein eigen Panner. Thorberg hat auch einen Vogt / aber kein Panner. Buchsy hat einen Vogt / aber kein Panner. Frienisperg hat einen Vogt / aber kein Panner. Die übrigen drey haben keine Jurisdiction, als Gottstatt, St. Johansen und das Stift Zofingen, deren Schaffner das Dorff Knuttweil unter ihm hat / das doch im Lucerner Gebiet gelegen ist.

8. Welsche Land-Vogteyen.

Die Welschen Vogteyen (x) sind auch also unterschieden in die

(t) Darzu auch noch die vierte / namlich Lentzburg zuzehlen : Selbige wurden in dem Oesterreichischen Krieg Anno 1415. eroberet / und hernach von Kayser Sigismundo annoch versezt / sie haben einen Schultheiß und Raht / auch über das Blut zurichten / doch gehet die Appellation von da nach Bern / und müssen die Schultheissen daselbst nicht nur bey ihrer ersten Wahl / sondern alle zwey Jahr ein mahl nach Bern / vor dem Raht die Huldigung abzulegen / sich begeben.

(u) Solche werden also genennet / weilen an diesen Orten vor der Religions-Verbesserung und Reformation, (zu welcher Zeit sie auch an die Stadt Bern gelanget:) theils Stifter / theils Clöster gewesen / als zu Interlappen besser Interlacken ein Anno 1130. von einem Freyherren von Oberhofen und anderen gestiftetes Augustiner Mannen-Closter. Königsfelden / da Anno 1309. von Kayser Alberti I. (welcher daselbst ermordet worden:) Wittwen zwey Clöster / ein Mannen-Closter Franciscaner / und ein Frauen-Closter St. Claræ Ordens / gestiftet worden. Fraubrunnen / ein Anno 1309. gestiftetes Frauen-Closter Bernhardiner Ordens. Thorberg / allwo Peter von Thorberg Anno 1397 eine Carthaus fundirt. Buchse / ein ehemalige Maltheser Commenda. Frienisperg und Gottstadt / beyde Bernhardiner- wie auch St. Johannsen / Benedictiner Ordens / welches letstere auch einige Gericht hat aber kein Panner. Stift Zoffingen / welches die Grafen von Froburg gestiftet.

(x) Diese ligen in dem so genannten Welschland / Waadt oder Pays de Vaud: und gebrauchen die Französische Sprach / sind auch alle in dem An. 1536. mit dem Herzog von Savoyen geführten Krieg (von deme oben Pag. 234.) eroberet / aussert daß die Herrschaft Oron erst 1556. von Seckelmeister Steiger von Bern /

Land-Vögte und Closter-Vögte. Der Land-Vogteyen (y) sind VIII. namlich die Stadt Wiflispurg hat ein eigen Panner. Iverdon die Sta't hat ihr eigen Panner. Lausanne hat ihr Panner. Morsee die Stadt hat ihr Panner. Newis die Stadt hat ihr Panner; und eine jede Stadt ihre besondere Herrschaft / dem Land-Vogt derselbigen unterthan. Die Herrschaft Oron hat einen Vogt / aber kein Panner. Die Herrschaft Zilium samt der Stadt Vivis mit ihrem Panner.

3. Closter-Vogteyen.

Der Closter-Vogteyen (z) sind drey / namlich Petterlingen, hat keine Jurisdiction, auch kein Panner. Die Stadt Petterlingen aber hat gleichen Gewalt / und ihr eigen Panner. Romain-Motier, eine Abbtey / hat Jurisdiction, aber kein Panner. Bonmon, eine Abbtey ohne Jurisdiction und ohne Panner.

Vier Vogteyen gemein mit Freyburg

Der gemeinen Vogteyen (a) beyder Städten Bern und Freyburg sind vier / namlich die Stadt und Herrschaft Murten mit ihrem Pan-

und die in dem Authore noch nicht bemerckte Herrschaft Aubonne Anno 1701. vom Marquis du Quesne erkaufft worden.

(y) Selbige werden in Französischer Sprach wie folget / genennet: Wiflispurg Avanche, Milden Moudon, Iverdon oder Ifferten Yverdun, Lausanne / Morsee Morges, Newis Nyon, Oron / Zilium Chillion.

(z) Petterlingen oder Payerne, allwo König Rudolphi II. von Burgund Wittwe die Königin Bertha Anno 961. eine Abbtey Benedictiner Ordens gestiftet; Romain-Motier, welches Priorat seinen Ursprung und Namen von dem in selbiger Gegend schon in dem VI. Seculo sich aufgehaltenen Einsiedler Romano hat; Beaumont oder Bon-Mont, welche Abbtey 1124. von Graf Aymon von Genevois gestiftet worden: Jede dieser Kloster-Vogteyen hat auch einige Gericht zuverwalten.

(a) Von diesen 4. mit Freyburg annoch gemein-habenden Vogteyen war Schwarzenburg oder Grasburg Anno 1424. gemeinsam von Graf Amadeo von Savoyen erkaufft / im Jahr 1448. zwar Bern allein zugesprochen / Freyburg aber gleich darauf wieder in die Mitregierung / jedoch mit Uberlassung des Malefitzes an Bern allein / aufgenohmen / die 3. übrigen / benanntlich 1. Murten Morat, 2. Gransee oder Granson, 3. Echallens oder Tscherlitz / samt Stadt und Schloß Orbach Orbe wurden in dem Burgundischen Krieg Anno 1475. eroberet / und diesen beyden Städten von den übrigen Eydgenössischen Orten durch einen Anno 1484. zu Münster in Ergäu gemachten Vergleich und Auskauff überlassen / und bißhin bevogtet / wie der Author meldet / deme noch beyzurucken / daß alle zwey Jahr im Herbst unter beyden Städten zu Murten eine Conferentz gepflogen wird / auf welcher diese 4. Land-Vögte (deren jederweilen an zwey Orten von Bern / und zwey andern Orten von Freyburg sind:) Rechnung abzulegen haben.

Neben diesen 4. gemeinen Vogteyen hat auch Bern ihren Antheil an den übrigen gemeinen Vogteyen Baden / Thurgäu / Freyen Aemtern / Sargans /

Panner. Die Herrschaft Schwartzenburg mit ihrem Panner. Die Stadt und Grafschaft Gransee mit ihrem Panner. Die Herrschaft Chalans, genannt Scherlin, mit ihrem Panner. Diese werden von beyden Städten also besezt / daß eine jede Stadt ihren Amtmann da hat fünf Jahr / und von welcher Stadt ein Amtmann da ist / da gehen selbiger Zeit alle Appellationen / und / wie sie es nennen / Zug und Raht in die andere.

Rheinthal / und zwaren an den vier letsteren erst sinth Anno 1712. auch an Lauis / Luggaris / Mendrys und Meynthal / nach der Ordnung wie unten von jeder besonders vorkommen wird.

Obige Vogteyen und einige andere Beamtungen nun alle sind in 4. Classen nach derselben minder und mehreren Ertragenheit abgetheilet / und zwaren sind geordnet in die erste Classe Burgdorff / Bipp / Aarwangen / Lentzburg / Wangen / Schenckenberg / Königsfelden / Thorberg / Stift Bern / Lausanne / Romain-Motier und die Saltz-Direction von Roche. In die zweyte Classe Thun / Beaumont, Interlacken / Aarburg / Frienisperg / Fraubrunnen / Könnitz / Summiswald / Milden / Jverdon / Newis und Petterlingen; In die dritte Classe Büren / Wimmis / Aelen / Trachselwald / Landshut / Aarberg / Nydau / Erlach / Lauppen / Signau / Sanen / Brandis / Stift Zofingen / St. Johannsen / Gottstatt / Buchsee / Castelen / Wiflispurg / Granson, Oron, Morges, Chillion und Aubonne; und in die vierte Classe Untersëen / Zweysimmen / Frutigen / Oberhofen / Biberstein / Schwartzenburg / Tscherlitz / Murten / Bau=Herr von Burgeren / Mußhafen=Schaffner / Saltz=Direction vom Grossen Raht / Korn=Herr und Baden. Endlich ist noch eine 5. Classe / in welche die andere mit denen V. VII. und XI. übrigen Eydgenößischen Orten gemein-habende Teutsch= und Italiänische Vogteyen gehören. Ehe nun einer des Grossen Rahts auf eine Vogtey / von welcher Classe es sey / competiren kan / muß er zuerst 4. Jahr des Grossen Rahts gewesen seyn; welcher eine Vogtey oder Amt bedienet hat aus der ersten Classe / ist hinfüro von allen andern aussert der fünften Classe / ausgeschlossen; der welcher eines aus der zweyten Classe versehen / muß 8. Jahr / der aus der dritten Classe aber 6. Jahr still stehen und warten. Die vierte Classe ist für die alte und schon gewesene Land-Vögte vorbehalten: Zu der 5ten aber mag ein jeder ohne Warten (aussert ein Grosser Raht erst nach Verfliessung obangeregter 4. Jahren von seiner Wahl an:) sich anmelden / und passiren selbige nur für Vordienste.

Vor diesem wurden diese Aemter und Vogteyen besezt jeweilen auf Jacobi / und nachgehends auf den andern Donnerstag im Majo, durch das Mehr der Ballottes und Stimmen / Anno 1712. aber ward der Anfang mit nachstehender Loos-Ordnung gemachet / und die Besatzung Anno 1715. auf den Donnerstag nach Ostern verlegt / was die vier ersten Classen ansiehet; die 5te Classe aber wird annoch durch das Ballotten-Mehr und zwaren an einem Dienstag nach Ostern besezt: Sonsten werden an ersagtem Donnerstag nach Ostern erstlich die Land-Vögte / die ihre 6. Jahre noch nicht ausgedienet / bestätiget / hernach proponirt der regierende Schultheiß die vacirende Aemter nach ihren Classen / und fragt wer

Vogteyen der Stadt Lucern.

Lucern hat allein zwey Vogteyen/ (b) da die Vögte aufziehen und wohnen/ Wicken und Sempach, doch ist der Vogt von Sempach allein See-Vogt/ und hat den Burgern nichts zugebieten. Sein Amt aber ist/ den Fischern desselbigen Sees/ so aus beyden Städten Sur-see

von der ältesten Promotion und Burger-Besatzung / so noch kein Amt bedienet/ Lust darzu habe / wann keiner sich dargibt / fragt er die von der folgenden Promotion, und wann auch deren keiner solches verlangt / fragt er die alten Land-Vögte / so ihre Wart-Zeit passiret; so viel nun Competenten sind / so viel Numern werden in einen Sack gethan / und von selbigen gezogen um zuwissen / in was Ordnung und Rang ein jeder loosen sölle; da man dann nach diesen Numern einen nach dem andern hervor rufft / welche mit einem Handschuh in einen andern Sack (darin so viel als Competenten Kugeln / darunter eine gulden / die andern weiß / ligen:) langen / und eine Kugel heraus ziehen / und dem so die guldene bekomt / zu dem Amt oder Landvogtey Glück gewünscht wird; und so wird procedirt bis alle dannmahl vacante Aemter besezt sind; die immediatè und der Stadt Bern allein gehörige Aemter und Vogteyen währen 6. Jahr / und muß ein jeder Amtmann alle Jahr auf den von der Teutsch- oder Welschen Venner-Cammer ihme angesezten Tag im Februario oder Martio vor selbiger Rechnung ablegen / und zwar muß solches vor Ostern geschehen / dann wann die Rechnung nicht abgelegt / und die Restantzen nicht bezahlt / würde der Landvogt nicht confirmiret.

(b) Uber das von dem Authore wegen denen Vogteyen der Stadt Lucern angebrachte ist allein anzumercken / daß nicht allein der See-Vogt zu Sempach und Schloß-Vogt zu Wicken / sondern auch der Land-Vogt zu Willisau aufziehe und an dem Ort wohne / die Herrschaft Rüßeg dem Korn-Amt einverleibet / und ein jeweiliger Korn-Herr da zubefehlen habe / auch noch unter die Vogteyen / so aus dem Grossen Raht besezt werden / das Amt Knutwyl und Ebichen zusetzen seye; zu deme / daß diese Vogteyen alle nicht länger als zwey Jahr währen / allein Willisau / so auf 4. und Wicken / so auf 6. Jahr gesezt / ausgenohmen ; und daß Lucern auch an den gemeinen Teutsch- und Italiänischen Vogteyen / Thurgău / Oberen Freyen Aemteren / Sargans / Rheynthal / Lauwis / Luggarus / Mendrys und Meynthal ihren Antheil habe / diese auch wie alle andere Aemter mit geheimer Wahl mit Pfenning und Büchsen / wie oben Pag. 498. angebracht / vergeben werden: Wornebst annoch gleich bey übriger Orten Vogteyen auch geschehen / auch anzufügen wie ein und andere an die Stadt Lucern kommen. Willisau ward Anno 1407. Mariä Gräfin von Arberg / Gebohrner von Neuenburg / und ihren beyden Kindern Graf Wilhelm und Margaretha von Arberg abgekaufft. Entlibuch ward 1405. von Herzog Friderich und seinen Brüdern von Oesterreich an Lucern versezt / welchem auch das Amt Rußwyl einverleibt / und nebst Wohlhausen das Aussere / wie Entlibuch das Innere genennet gewesen. Rotenburg die Stadt und Burg ist schon Anno 1385. von Lucern eingenohmen und zerstöret / das Amt aber ihren auch Anno 1395. von Herzogen Wilhelm und Leopolden von Oesterreich eingesezt worden. Münster ward in dem Oesterreichischen Krieg Anno 1415. eroberet / und An.

see und Sempach sind/ vorzustehen/ und ihnen die Fische (so Sempacher Balchen genannt/ auch ihrer Güte halben weit bekannt/ und in grosser Anzahl eingesaltzen und gesotten gen Basel und Straßburg verschickt werden:) um ein bestimmt Geld anzuschlagen/ und einzuliefe- ren/ und was also fällt/ zu der Stadt Lucern Handen einzunehmen/ und darum Rechnung zugeben: Beyde Vögte aber werden aus dem Grossen Raht genohmen.

Vogteyen so aus dem kleinen Raht verwaltet werden.

Die übrigen Vogteyen werden aus dem Kleinen Raht besezt/ und aus der Stadt verwaltet/ namlich die Grafschaft Willisau, das Land Entlibuch, die Grafschaft Rotenburg, das Amt Rußweil, Münster im Aergäu, oder St. Michaels-Amt, die Herrschaft Rüseg, das Amt Merischwanden. Diese letstere haben die Freyheit/ daß sie ihnen selbst einen Vogt aus dem Raht oder den Burgern zu Lucern erwehlen/ welcher ihnen gefället/ ausgenohmen den Schultheiß/ so an dem Amt ist/ doch bringen sie darnach die Wahl vor Raht/ und bitten um Bestäthigung.

Vogteyen/ so aus dem grossen Raht besezt werden.

So werden diese nachfolgenden Vogteyen aus dem Grossen Raht besezt/ die Grafschaft Habspurg, das Amt Wäggis, das Amt Kriens und Horw, das Amt Malters und Littau, die Herrschaft Büren und Triengen.

Bey-

no 14'9. auch von denen von Sursee ihre darauf habende Rechte erkaufft. Merischwanden hat sich nach und nach von denen Edlen von Hünenberg abgekaufft/ und Lucern/ allwo es zu Oesterreichischen Zeiten zu Burger aufgenohmen worden/ Anno 1394. zu ihren Oberherren mit Vorbehalt ihrer Freyheiten/ darunter auch die in dem Authore, erwehlet. Habspurg das Schloß ward Anno 1350. von Lucern verstöhret/ die Gerichte allda aber Anno 1406. von denen von Hunweil erkaufft. Weggis kam Anno 1380. durch einen Kauff von Ulrich von Hertenstein an die Stadt Lucern. Kriens war in der Einsatzung Rotenburg begriffen/ die Gerichts-Herrlichkeit allda aber ward Anno 1416. von Heinrich von Wissenweggen erkaufft/ und Horw Ano 1425. von Hartmann von Bütticon und seiner Ehefrau Elisabetha von Erlach der Stadt übergeben. Malters kam an Lucern durch einen Kauff von Hans von Manzet Anno 1477. und Littau von Bernhard Sürlj von Basel und seiner Ehefrau Magdalena von Meggen Anno 1481. Büren war theils in dem Kauff der Grafschaft Willisau begriffen / theils von Hartmann von Rüsseck und seiner Frau/ gebohren von Arburg/ nebst dem halben Zwing zu Triengen Anno 1455. der andere halbe Zwing aber zu Triengen von Wernher Schultheiß zu Lentzburg und seiner Ehefrau Ursula von Bütticon Anno 1457. erkaufft/ Knutweil ist der Grafschaft Willisau bis Anno 1579. einverleibet gewesen/ da man die alldasige von dem Closter St. Urban ertauschte Niedere Gericht zu einem eigenen Amt gemacht: Ebichen ward Anno 1473. von Rudolff Schiffmann des Rahts zu Lucern erkaufft. Wicken ward zu gleicher Zeit mit

Sursee / Sempach / und Willisau sind der Stadt Lucern unterthänig.

Beyde Städte Sursee (c) und Sempach sind auch der Stadt Lucern unterthan / haben aber / wie oben gemeldt / ihre besondere Freyheit / Zoll / Umgeld / Bussen / und alle Rechnung was in ihrem Kreis vorfället / auch ihren eigenen Raht / der in Burgerlichen und malefitzischen Sachen urtheilt / doch gehört die Appellation gen Lucern, und muß ein Schultheiß / Seckelmeister und Stadt-Schreiber von Sursee der Stadt Lucern schweeren / und das geschiehet in der Stadt Lucern. Zu Sempach wird der Schultheiß von der Stadt Lucern gesezt / doch daß selbiger ein Burger von Sempach seye / die Rähte aber werden in beyden Städten aus ihren Burgern selbst gesezt / und sendet Lucern jährlich zu diesen beyden Städten eine Rahts-Bottschaft / sie in Eyd und Pflicht zunehmen. In der Stadt Willisau werden Schultheiß und Rähte gleichfalls von Lucern gesetzet / doch aus den Burgern daselbst.

Vogteyen der Stadt Freyburg.

Die Stadt Freyburg (d) hat vier oder fünf Vogteyen / da die Vögte dieselbigen aus der Stadt verwalten / demnach vierzehen andere / da

(c) Sursee namlich Anno 1415. eroberet / und von Kayser Sigismundo verpfändet / von übrigen Eydgenossen aber Lucern allein überlassen : Sempach aber kam an die Stadt Lucern gleich nach der Anno 1386. geschehenen Schlacht daselbst / und blieb unter selbiger mit Behalt ihrer Freyheiten / da von einigen auch der Author gedenckt / darbey aber allein anzumercken / daß die Huldigungs Einnahm zu Sursee und Sempach nicht mehr alle Jahr sondern zu 2 Jahren um eingenohmen wird.

(d) Die Stadt Freyburg hat vordrist die so genannte alte Landschaft / welche von dero Stifter Herzog Berchthold IV. von Zähringen ihren zugeordnet worden / und von dem Wasser genannt Sensen bis an den Bach von Macconens, und von Münchenweiler bey Murten bis an den Bach von Plaffeyen gehet / 24. Kirchhörenen oder so genannte Parochianen und einen Umkreis von 18. Stunden in sich begreifft. Folglich auch gehören zu selbiger folgende 19. Vogteyen: 1. Pont oder Fawernacht (Faruagnié) welche Anno 1484. erkaufft worden. 2. Illingen (Illens) welches an selbige in den Burgundischen Kriegen Anno 1475. kommen. 3. Wippingen (Vuyppens) so im Jahr 1547. erkaufft / und worzu noch die in denen Burgundischen Kriegen erlangte Herrschaft Grieningen oder Everdes gehört. 4. Montenach (Montagni) welche Freyherrschaft schon An. 1478. von Herzog Philiberto von Savoyen erkaufft / und An. 1508. durch einen Tractat völlig cedirt worden. 5. Plaffeyen (Planfayon) welches sinth und vor der ersten Einnahme des Pays de Vaud zun Zeiten der Burgundischen Kriegen an Freyburg kommen. 6. Jaun (Bellegarde) davon der halbe Theil Anno 1525. von Jacob von Corberia und der andere halbe Theil Anno 1553. von Graf Michael von Gryers erkaufft worden. 7. Stäfis (Estavayé) Stadt und Herrschaft samt dem Schloß Chenaux, welche theils durch Anno 1483. und 1634. ergangene Käuff / theils aber bey Einnahm des Pays de Vaud Anno 1536. an

da die Vögte mit ihrer Haushaltung ausserthalb sitzen / ingleichem vier Vogteyen / so sie mit der Stadt Bern gemeinschaftlich verwalten. Diese Vogteyen alle werden von dem Kleinen und Grossen Raht gleich Morgens nach St. Johannis des Täuffers Tag / aus den Sechzigern und Burgern besetzet / und bleiben die Vögte nicht länger dann fünf Jahr bey ihrem Amt / müssen auch jährlich in dem Meyen vor dem täglichen Raht ihre Rechnung ablegen. Sie haben Gewalt über das Blut zuurtheilen / doch die Processe und die Urtheile zuverbessern / zumehren oder zumindern / müssen sie an eine Obrigkeit gelangen lassen / und ihres weitern Bescheids erwarten. (c)

Zu

Freyburg gelanget. 8. Wissens (Fuissens) oder Pont, so in dem Savoyschen Krieg An. 1536. eroberet worden. 9. Gryers (Gruyere) Schloß / Stadt und Amt / welches nach dem von des Grafen daselbst Creditoren gethanen gemeinsamen Kauff durch einen Anno 1555. zwischen Bern und Freyburg vermittleten Vertrag Freyburg zukommen. 11. Thalbach (Vauru) so Anno 1538. denen Edlen von Champion abgekaufft worden. 11. Corbers (Corbiere) welches Anno 1553. vom Grafen von Gryers käufflich erhandlet / und 12. Boll (Bulle) Schloß / Stadt und Herrschaft / so durch einen Anno 1615. mit dem Päpstlichen Stuhl getroffenen Tractat dem Bisthum Lausanne gegen gewisse Beding abgehandelt worden. 13. Romont / 14. Ruw (Rue) und 15. Uberstein (Surpierre) welche in dem Savoyschen Krieg Anno 1536. eingenohmen / und durch den Friedens-Schluß cedirt worden / nebst der Herrschaft Bossenens, welche letstere zu der Anno 1615. in der über den Herrn von Challant Freyherrn von Phenix ergangenen Gant der Stadt zugefallener Herrschaft 16. Attallens geschlagen worden. 17. Chastel St. Denis, so in dem Savoyschen Kriege Anno 1536. eroberet / 18. St. Albin, welches Anno 1691. von den Edlen von Wallier / und 19. Cheyre, so auch vor wenigen Jahren von Ansel von Iferten erkaufft worden: Annebst hat die Stadt Freyburg Antheil nebst Bern an denen Vogteyen Schwartzenburg / Murten / Granson und Tscherlitz / (davon oben Pag. 524.) und nebst 11. andern Orten an den Italiänischen Vogteyen Lauwis / Luggarus / Mendrys und Meynthal / wie auch nebst neun andern Orten an dem Malefitz- und Land-Gericht in der Landgrafschaft Thurgäu.

Die Land-Vögte werden durch die blinde Wahl erwehlet / doch daß einer zu deren Gelangung das 32. Jahr des Alters hingelegt haben muß / selbige bleiben in denen eigenen und mit Bern gemein-habenden Vogteyen 5. Jahr an der Regierung / und legen die aus den eigenen Vogteyen jährlich vor St. Johannis im täglichen Raht ihre Rechnung ab / das Malefitz aber auf denen Vogteyen gehört dem Kleinen Raht.

(c) Gleich wie der Author von dem Regiment der Stadt Solothurn gar keine Meldung gethan / also hat er auch die Beschreibung derselben Vogteyen ausge-

Todtschläger müssen zu Lucern sterben.

Zu Lucern richtet man baar um baar / derhalben welcher einen Burger daselbst leiblos machet und darüber ergriffen wird / so muß er auch sterben / (f) ob er gleich recht hat / und sich seines Leibs hat müssen erwehren / so ein solcher aber entfliehet / muß er auf immer die Stadt meiden / es seye dann daß er sich mit des Entleibten Freunden wiederum vertragen und versöhnen könne / da ihme dann von einem Raht der Zutritt in die Stadt wol wiederum mag gestattet werden.

Die

lassen / danahen selbige auch noch hier angeführet werden: Es sind der Vogteyen zweyerley / die einen werden von denen Kleinen Rähten / welche in der Stadt bleiben / verwaltet / die andern aber von den Grossen Rähten / welche auf die Vogteyen selbst ziehen. Der ersteren oder Inneren sind vier: 1. Buchenberg oder Grafschaft Buchegk (allwo die Stadt Bern jedoch die Hohen Gerichte / Malefitz / Religion und Ehe-Gericht nach Inhalt der Verträgen hat:) welches Anno 1391. von Frau Elisabeth von Bechburg / Gebohrner von Buchegk / erkaufft worden. 2. Kriegstetten / so gleichfalls Anno 1466. von Reinhard von Malrein und Frau Küngolt von Spiegelberg an Solothurn käufflich kommen. 3. Läberen / welche Anno 1377. Graf Hartmann und Rudolff von Kyburg Vater und Sohn an Solothurn verkaufft. 4. Herrschaft Flumenthal oder Palm / so von Arnold Boumann zu Ausgang des XIV. Seculi erkaufft worden. Der Aufferen aber sind sieben: 1. Die Grafschaft Falckenstein / welche Veste und darzu gehörige Rechte die Stadt Solothurn Anno 1402. Hansen von Blauenstein abgekaufft. 2. Die Herrschaft Bechburg kam Anno 1414. durch einen Kauff von Graf Otthone von Thierstein / nebst Bipp rc. an Bern und Solothurn / und blieb bey der Anno 1463. vorgenohmenen Theilung der letsteren Stadt allein. 3. Die Freyherrschaft Gösgen ward Anno 1458. von Thoma von Falckenstein erkaufft. 4. Die Stadt Olten / so durch Versatzung des Bischoffs und Dom-Capitels zu Basel Anno 1426. an Solothurn kommen. 5. Die Herrschaft Dorneck / welches Bernhard von Effringen Anno 1455. an Solothurn käufflich übergeben. 6. Die Grafschaft Thierstein kam durch einen Anno 1522. durch Eydgenössische Vermittlung mit Bischoff Christoph von Basel errichteten Vertrag an Solothurn. Und 7. die Herrschaft Gilgenberg ward an selbige 1527. von Hans Immer von Gilgenberg verkaufft.

Die Vögte in obangefügte Innere Vogteyen werden von dem Kleinen Raht aus ihrem Mittel / und die Aussere von Klein und Grossen Rähten aus den Grossen Rähten erwehlet / und währet die Innere Vogtey Buchenberg drey / die 3. andern Innere Vogteyen aber nur zwey / die Ausseren aber 6. Jahr / die Vögte aber werden alle Jahr bestäthiget / und legen um Herbst-Zeit ihre Vogt-Rechnung vor denen alten Rähten ab; Ubrigens hat die Stadt Solothurn auch an denen gemeinen Italiänischen Vogteyen Lauwis / Luggarus / Mendrys und Meynthal / wie auch an dem Malefitz- und Land-Gericht in der Landgrafschaft Thurgäu / nebst andern Orten ihren Antheil / wie bey selbigen unten vorkommen wird.

(f) Solches stehet an eines Rahts Erkanntnuß darinn zuurtheilen.

Die von Lucern gebrauchen in den Kriegen an statt der Trompeten krumme ehrene Hörner / welche sie Harschhörner nennen. Es haben auch die alten Römer solche Hörner gebraucht / und ihre Cornicines oder Hornbläser gehabt. Die von Lucern zeigen an / daß Kayser Carl der Grosse sie mit diesen Hörnern begabet habe in dem Krieg wider die Saracenen, und habe solche vorhin geführet der berühmte Held Roland, der dem Kayser insonders lieb und sein Vetter gewesen.

Lucerner brauchen ehrene Hörner an statt der Trompeten.

Die Leistungen/ Trostungen und Einungen werden zu Freyburg streng und steiff gehalten/ und werden die Ubertretter am Leib / mit Gefangenschaft und Verweisung aus der Stadt / auch mit Geld gebüßt / ohne daß einiger Gewalt habe sich mit Geld zuerkauffen/ wie aber solches an etlichen Orten gebräuchlich ist / zu Bezahlung derselben/ so zum dritten mal unterschiedenlich ermahnet wird in einem Span Trostung zugeben/ und er es nicht thut/ wird gestrafft mit der Leistung / gleicher gestalt der so den Frieden bricht/ und der so sich ohne Noht partheyisch erzeigt.

Leistungen zu Freyburg streng gehalten.

Hier kan ich zumelden nicht unterlassen von dem jährlichen grossen Creutzgang / welchen die von Lucern, von vielen Brunsten wegen / so sie vor Zeiten erlidten / von altem her zuhalten auf sich genohmen haben: Dieser wird mit grosser Solennität auf den Abend an Mariä Verkündigung begangen / dazu kommt eine grosse Anzahl geistlicher und weltlicher Personen aus den nächsten Orten / bis in die 4 oder 5. Meilen Wegs/ also daß etwann allein von geistlichen Personen/ frömden und einheimischen / in die 150. bey einander in solcher Procession gesehen werden: denselben Morgen / da der Creutzgang geschehen sol/ versamlet sich alles Volck in der Pfarr-Kirchen im Hof, und nachdem sie ihren Gottesdienst verrichtet haben/ ziehet die Clerisey samt den Schülern und Sängern mit Gesang in ihrer Ordnung an das Gestad des Sees / bey Anfang der Brucken/ ihnen werden aber vorgetragen Creutz und Fahnen / zwey kostliche Särge / und ein grosses silbernes Brustbild St. Leodegarii, die werden jede von zween des Kleinen Rahts getragen/ die einheimischen Priester aber tragen auch besondere kostliche silberne und verguldete Gefässe / und Bildnussen mit Heiligthum / auf die Clerisey folget mit einer silbernen Monstrantz auch herrlich angethan der Priester so die könftige Predigt thun sol/ selbiger wird von beyden Schultheissen geführet unter einem blauen Damastenen Himmel/ so von vier der Kleinen Rähten an vier Stangen getragen wird/ auf diese folget das gemeine Volck / Weib und Mann/ die Clerisey aber sizt im Schiff/ und fahret

Grosser Creutzgang zu Lucern von vieler Brunsten wegen.

ret über das Wasser der Brucken und dem Wasser nach auswendig um die Stadt bis zu Anfang der Stadt-Gräben der Kleinern Stadt / da schiffet man wieder aus / und gehet also ferner um die Kleinere Stadt / rings um die Stadt-Mauer ausserthalb bis an die Reuß gegen der hohen Ringmauren an der Meusegg, auf der Höhe hinüber / da schiffet man über die Reüß, und ziehet über die Höhe der Ringmauren nach ausserthalb hinauf / bis auf die Mitte der Höhe des Bergs / allda / nachdem sich das Volck alles / welches durch andere Wege nachgefolget / gesammlet / geschiehet erstlich zu den Geistlichen eine Lateinische, folgends in gemein eine Teutsche Predigt / warum dieser Creutzgang angesehen / auch was für Gnaden hierzu vom Stuhl zu Rom verliehen / ꝛc. nach vollendeter Predigt zeucht man wieder mit solcher Ordnung in die Pfarr-Kirchen / darnach ein jeder an sein Gewahrsame / darauf beschencken die verordneten Herren von der Stadt wegen mit einer bestimmten Anzahl Fischen (aus ihren Fischetzen und Weyern / deren sie viel erhalten :) und Weins die frömden und einheimischen Priester / (den Prediger / auch die Prälaten voraus) demnach die Herren des Kleinen und Grossen Rahts / deßgleichen die Clöster und Spitthäle in der Stadt / samt etlichen auf der Landschaft / auch wann frömde Ehren-Leuthe vorhanden / darzu auch der Stadt Amtleuthe und Bediente / die Wittfrauen und andere sonderbare Personen.

9. Gesellschaften oder Stuben zu Lucern.

Demnach hat Lucern, wie vor gemeldt / keine Zünfte / sondern Gesellschaften / die Stuben (g) genennet werden / deren sind 7. in der Mehrern Stadt und zwey in der Kleinern / namlich die Herren- oder Edelleuthen-Gesellschaft zum Affenwagen, und die zun Saffran, jetz zum

Fritschi.

Fritschi genennet / von einem Landsessen / welcher aussert dem Hof bey der

(g) Diese Stuben oder Gesellschaften sind folgende neun: 1. Der Herren oder Edelleuthen Gesellschaft zu Schützen / auf welche neben diesen niemand als Geistliche angenohmen werden. 2. Zun Saffran oder Fritschi / welche zwey Deputirte vom Kleinen Raht auch 6. Sechser hat / so das Recht haben dort entstehende Mißhelligkeit zuschlichten und beyzulegen; auf selbiger sind einverleibet Krämer / Specirer / Maurer / Steinmetz / Zimmerleuth / Schreiner und Hafner. 3. Metzgeren / allwo wie auf allen übrigen folgenden Gesellschaften auch zween Deputirte des Kleinen Rahts; dahin gehören Metzger und Fischer. 4. Pfisteren / allda befinden sich Pfister / Pastetenbeck / Müller / Schiffleuth und Gemüßler. 5. Schneideren allein. 6. Schmiden / darauf alle Feuerwercker / Kupferschmide / Schlosser / Büchsen- Uhren- und Windenmacher / Schmide / Degenschmide / Zinngiesser. 7. Gerberen / allwo Roht- und Weißgerber. 8. Schuhmacheren / und 9. Kürßneren beyde allein.

der Stadt gewohnet / und ihm selbst auf dieser Gesellschaft etwas Gedächtnuß und Fastnacht gemachet hat / so jährlich auf den Donnerstag vor der Fastnacht begangen wird / da die Männer / auch junge Knaben in grosser Anzahl sich mit Harnisch und andern Waaffen bewehrt machen / und diesen Fritschj in einem Umzug durch die Stadt begleiten / geschicht aber meines Beduncken vielmehr um deßwillen / daß man sich auf Kriegs-Ubung und die Waffen zutragen gewohne / dann um des Fritschj willen.

Vor Zeiten hat man zu Lucern nach den Gesellschaften die Söldner ausgenohmen / und hat jede Gesellschaft ihre eigene Kriegs-Zelte gehabt / jetzund aber nihmt man nach den sieben Gaumeten (h) aus / in welche die Stadt abgetheilet ist / diese Gaumeten müssen alle Sonn- und Festtag zwischen der Predigt in der Stadt gaumen oder wachen vonwegen der grossen Feuers-Brunsten so die Stadt vor Zeiten erlitten / und daß die Pfarr-Kirche weit aussert der Stadt ist / es wird auch aus jeder Gaumeten einer vom Kleinen / einer vom Grossen Raht und einer von der Gemeind verordnet / zur bestimmten Zeit im Jahr / von Haus zu Haus die Oefen und Feurstätten zubesichtigen / deßgleichen wie die Burger mit Harnisch und Gewehr versehen seyen.

Wie die Söldner ausgenohmen werden.

Dieweil aber die Stadt vor Zeiten beynahe von hölzernen Häusern erbauen gewesen / hat die Obrigkeit daselbst auch angesehen / welcher Burger ein steinern Haus in der Stadt bauen wil / dem solle man in der Stadt Unkosten das Fundament aus dem Erdreich aufbauen / darnach Stein / Kalck und alle Bereitschaft auf die Hofstatt führen / darzu das Dach mit Ziegeln bedecken / rc. Also daß die Burger einen grossen Vortheil zubauen haben.

Burger haben gute Hilf von der Obrigkeit im Bauen.

Es werden auch zu Freyburg jährlich mit grosser Procession der Geistlichen im Umkreis der Stadt begangen die Gedächtnussen der Schlachten und erlangten Siegen zu Murten und zu Gransee, wider den großmächtigen Herzogen von Burgund, auf den 2. Martii, und darnach auf

Processionen zu Freyburg.

(h) Diese 7. so genannte Gaumeten sind 1. Korn-Marckt / 2. Mülli-Gaß / 3. Capell-Gaß / 4. Inner und 5. Usser Wäggis. 6. Affenwagen. 7. Pfister-Gaß / aus welchen Gaumeten annoch ein jeder so wol zu Kriegs-Zeiten / Feuers-Brunsten / erforderlichen Kriegs-Exercitiis, Umzügen / Schieß-Tagen / als angewiesenen Wachten sein Amt / darzu er ausgenohmen / zuverrichten weißt.

Zu Bern und in den Evangelischen Städten verbotten.

auf Zehentausend Ritter-Tag den 22. Junii. Zu Bern sind alle Creutzgänge und Processionen / wie auch in andern Evangelischen Städten aus besonderbaren Ursachen abgestellet.

Müntzen.

Es haben auch diese Städte ihre Müntzen / (i) und schlagen die von Bern, Freyburg und Solothurn fast einerley Müntz / da 42. Schilling und zwey Drittheil einen Rheinischen Gulden geben: Sie schlagen auch Dick-Pfenning, deren die von Solothurn eine Zeit lang viel gemüntzet haben / diese gelten einen Plappart weniger dann die Französischen. Es haben auch die Berner zum allerersten Batzen gemüntzet / die ihren Namen haben von dem Bären oder Bätzen, nachgehends haben auch andere Städte in der Eydgenoßschaft Batzen geschlagen / 15. oder 16. für einen Rheynischen Gulden. Deren von Lucern Müntz zeucht sich etwas auf die Baßler Müntz / dann zwey Lucerner Schilling thun einen Baßler Plappart, und gehen also 50. Schilling auf einen Rheynischen Gulden. (k)

(i) Gleich oben bey den Müntzen der drey Städten Zürich / Basel und Schaffhausen angefügt worden / also sind auch hierbey die geprägte und ungeprägte Müntzen zuobserviren; Zu Bern werden gepräget so genannte Vierer oder halbe Kreutzer / deren 8. einen Batzen machen / Kreutzer / so 3. und ein halben Pfenning machen / halb und ganze Batzen / da der letsten 15. einen halben Thaler / oder 36. Zürich-Schilling machen / Zehen-Kreutzer-Stuck / deren 3. einen Thaler / und Zwanzig-Kreutzer-Stuck oder so genannte Fünf-Bätzner / deren 6. einen Thaler machen. Orths-halbe und ganze Thaler / halb-ganz-und doppelte Ducaten / rc. Zu Lucern werden gepräget Rappen / so 2. Pfenning halten / Kreutzer / ganze halbe und Fünf-Bätzner / in dem Valor wie zu Bern / Schilling / da einer 3. Rappen haltet / und 3. einen Batzen machen / auch Müntzgulden oder 32. Zürich-Schilling / rc. Zu Freyburg und Solothurn werden gemüntzet Kreutzer und halbe Batzen / auch Drey-Kreutzler in obigem Wehrt / auch finden sich derselben Thaler / und von Freyburg auch Zehen- und Zwanzig-Kreutzer-Stuck und Schilling / rc.

Von den ungeprägten in Ubung sich befindlichen Müntz-Namen ist zubemerken der Gulden / da ein Berner Gulden einen halben Thaler / 15. Berner-Batzen / oder 36. Zürich-Schilling / ein so genannter Länder- oder Müntz-Gulden aber 32. Zürich-Schilling ausmacht; ein Pfund / da ein Berner Pfund für einen halben Berner Gulden gehet; eine Crone / welche in dem Berner-Freyburg- und Solothurner Gebiet für 25. Berner Batzen gewehrtet ist / rc.

(k) Es wird nicht undienlich seyn / hier bey Anlas der Regiments-Beschreibung dieser vier Städten noch anzufügen / daß zu Bern sich eine Gesellschaft vieler Burgeren

ren / die nicht des Regiments sind / befinde / so der Aussere Stand genannt wird / und welche vornemlich angestellet / daß die junge Burgerschaft gleichsam eine Schul / darin sie des Stands Principia und Regierungs-Manieren lernen können / habe; Selbige haben auch zwey Schultheissen / die alle Jahr am Oster-Montag mit einanderen abwechslen / einen Seckelmeister / 4. Venner nach den Gesellschaften / ihre Rahtsherren / Heimlicher / Stadt-Schreiber / Sechszechner / Groß- und Kleine Rähte / Großweibel / Läuffer / Weibel / so des Ausseren Stands Farb tragen / an statt der Land-Vogteyen haben sie über 80. in dem Berner Gebiet ehmals gewеßte nun zerstöhrte Schlösser / von denen sie den Titel führen / und diese Aemter im Majo besetzen. Ihr Haupt-Privilegium ist / daß ein jeder des Ausseren Stands bey einer Burger-Besatzung eine Stimme voraus hat / wie ihre beyde Schultheissen dann auch gewohnlich in Grossen Raht beförderet werden / haben anbey ihre Satz- und Ordnungen / welche Anno 1687. von Klein- und Grossen Rähten bestäthiget worden / und welche zum Principio und Haupt-Absehen die Imitation des Inneren Stands oder des Obrigkeitlichen Regiments selbst haben / danahen sie auch auf ihrem Siegel einen Affen mit der Uberschrift : Imitamur quod speramus: **Wir ahmen das und thun deme nach / wohin wir auch hoffen zugelangen;** führen.

Letstlich ist auch noch zubemercken / daß Bern der Evangelischen / Lucern / Freyburg und Solothurn aber der Catholischen Religion beypflichten.



Von

Von dem Regiment der Länderen Urj / Schweitz / Unterwalden / Zug / Glarus und Appenzell.

Die dritte Gattung des Eydgenössischen Regiments.

BIsher haben wir fleissig beschrieben zweyerley Regiment in den Eydgenössischen Städten / kommen derhalben jetz auf der Ländern Regiment / die keine Städte haben / als da sind Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell, dann obwol Zug eine Stadt ist / und seine eigene Rähte und Obrigkeit hat / so hat doch die Stadt nicht vollkommenen Gewalt / sondern sie regiert mit dem aussern Amt / und wird in diesen Ländern ihr oberst Haupt ein Ammann (a) genennet / das ist so viel als ein Amtmann / wie dann auch die Aebbtund andere Prälaten oft ihre Amtleuthe Ammann nennen.

Ammann das Haupt in Länderen.

Abtheilung der Länderen.

Gleich wie aber die Städte in ihre Zünfte und Gesellschaften abgetheilet sind / also haben auch diese Orte ihre gewisse Theile / in welche das ganze Land abgetheilt ist. Das Land Urj hat zehen Theil / die werden von ihnen Gnoßammennen (b) genannt. Das Land Schweitz ist

Urj in zehen Gnoßamen.

(a) Dieses Worts Ursprung ist / wie der Author anführet / von den beyden Worten Amt und Mann herzuholen / und drucket also einen Verseher eines Amts aus / wie dann noch an verschiedenen Orten / da dieser Titel annoch in Ubung / der Præses auch der Amtsmann / und die vornehmste Stands-Häupter die Amtsleuthe genennet werden: Dieser Titel wird auch in Lateinischer / Französischer und Italiänischer Sprach / wie oben Pag. 428. nachzusehen / imitirt / doch hat Sansovino del Governo de diversi Regni, &c. pag. 113. b. ihne nicht wol exprimirt / indeme er ihne daselbst nennet l'Unama, an statt il Ammano. Es ist auch noch zubemercken / daß an denen Orten / da dieser Titel dem Haupt des Stands gegeben wird / er nirgend als zu Zug allein Ammann / an andern Orten aber Land-Ammann genennet werde.

(b) Und sind solche 10. Gnoßammenen folgende: 1. und 2. Altorff / so anderhalbe / und Flüelen und Sysicken / so eine halbe ausmachet. 3. Bürglen ob dem Gräblein / 4. Bürglen unter dem Gräblein mit Schattdorff und Erstfelden zur Claus. 5. Sülenen. 6. Erstfelden ennert der Rüß und Gur-

ist abgetheilet in 6. Viertheil / (c) dann es von Alters her nur 4. Theile gehabt hat / hernach als sich die Anzahl des Volcks gemehret / ist eine neue Theilung geschehen / und doch der alte Name Viertheil verblieben. Das ganze Land Unterwalden wird durch den Kernwald in zwey Theile unterscheiden / und hat das ganze Land den Namen Unterwalden (d) von dem Theil so nid dem Kernwald ligt / dann Stantz ist vor Zeiten der Haupt-Flecken des ganzen Lands gewesen / doch so man das ganze Land und Ort also nennet / sezt man um Erläuterung willen / Unterwalden ob und nid dem Kernwald. Zug hat zwey Theil / die Stadt und das Aussere Amt / welches weiter in drey Gemeinden abgetheilt wird / die am Berg, (e) Aegere und Baar. Das Land Glarus (f) hat fünfzehen Theil / welche sie Tagwen nennen / und muß ein jeder

Schweitz in 6. Viertheil.

Unterwalden in 2. Theil / ob und nid dem Kernwald.

Zug in die Stadt und das aussere Amt.

Glarus in 15. Tagwen.

gelen. 7. Wasen / Meyen und Unterschächen. 8. Spyrigen. 9. Ettighausen und Seedorff. 10. Seelisberg / Isenberg und Bauen.

(c) Diese Viertheil werden genennet / 1. das Arther- 2. Steiner- 3. Neu- 4. Alt- 5. Nidwässer- und 6. Muothathaler-Viertheil / worbey aber zubemercken / daß die Eintheilung dieser Viertheilen nicht nach den Flecken / Dörfferen und Lands-Bezircken / sondern nach denen Familien und Geschlechteren so eingerichtet / daß ein jedes Geschlecht (ausgenohmen einige wenige / so aber nicht von einem Stammen:) in einem Viertheil allein ist / und ein jeder Landmann in einen Flecken oder Dorff / wo er wil / ziehen / und in demselbigen Genoß werden mag / deß ohngeachtet aber beständig in seinem Viertheil bleibt.

(d) Von der Haupt-Theilung dieses Orts in Unterwalden ob und nid (oder unter) dem Kernwald / oder Ob und Nid dem Wald / wird gleich unten nach Anleitung des Authoris das mehrere folgen / hier aber nur anzuzeigen nöhtig seyn / daß das Land Unterwalden ob dem Kernwald in 6. Theile / so viel namlich Pfarreyen und Kirchgänge / benanntlich in den Kirchgang 1. Sarnen / 2. Kerns / 3. Saxlen / 4. Altnacht / 5. Gyßwyl / und 6. Lungeren; Das Land Unterwalden nid dem Kernwald aber / welches auch 6. Pfarreyen hat / in 11. Theil oder von uraltem her so genannte Urthenen / benanntlich 1. Stans. 2. Buochs. 3. Bürgen. 4. Beggenriedt und Aemätten. 5. Wolffenschiessen. 6. Dallenweil. 7. Beuren. 8. Oberdorff. 9. Stans-Stad. 10. Ennenmos und 11. Hergiswyl abgetheilet seye.

(e) Oder Menzigen / doch daß die Stadt Zug den einten / und die drey Ausseren Gemeinden den anderen Theil / und zwaren so ausmachen / daß wann eine Gemeind mit der Stadt einer / und die zwey anderen Gemeinden der anderen Meynung / die erste das Mehr ausmachen / wann aber 2. Gemeinden eine / die Stadt aber und die dritte Gemeind auch jede eine besondere Meynung hat / so machen solches die 2. erstere Gemeinden aus / sonsten in Einkünften und Ausgaben des ganzen Lands hat die Stadt ein und die 3. Gemeinden 2. Theil.

(f) Obgleich durch verschiedene / sonderlich Anno 1623. 1638. 1683. (worvon Tschudis Glarner-Chronick ad h. Annum nachzusehen:) errichtete Verträg verschiedene Abtheilungen unter beyden Religionen in diesem Land (von welchen

jeder Tagwen in seinem Bezirck / Steg / Weg und Strassen erhalten. Das Land Appenzell hat 12. Roden, (g) unter denen werden 6. die Inneren genennet / welche mit samt dem Haupt-Flecken Appenzell vor Zeiten dem Abbt von St. Gallen unterworffen gewesen sind / die andern

Appenzell in 12. Roden.

auch unten einige vorkommen werden:) gemacht / auch jedem Theil die Aemter / so der Ordnung nach an ihne kommen / für sich selbst ohne Zuthun der anderen Religions-Genossen zubesetzen überlassen worden: ist doch hierbey klahr ausbedungen worden / daß das Land Glarus dessen ohngeachtet in allweg ein gemein / unzertrennt und ungesöndertes Ort der Eydgenoßschaft / Land und Regiment seyn / heissen und verbleiben solle / und wird danahen das ganze Land beyder Religionen zusamen annoch in 15. so genannte Tagwen getheilt / benanntlichen 1. Glarus. 2. Eneda. 3. Mittlödi und Sohl. 4. Schwanden. 5. Nitfuhren. 6. Bettschwanden. 7. Enetlind und Rüthi. 8. Linthal an der Matt. 9. Engi und Matt. 10. Ellm. 11. Nettstal. 12. Mollis. 13. Näffels. 14. Ober- und Nider-Urnen. 15. Bilten und Kirentzen: Evangelischer Seits ins besonder aber wird selbiges in drey Theile abgetheilt / da zu dem Hintersten die Pfarreyen Linthal / Bettschwanden / Ellm und Matt; zu dem Mittelsten die Tagwen Schwanden / Mittlödi / Eneda und Glarus / und zu dem Untersten Nettstall / Mollis / Kirentzen / Nider-Urnen und Bilten gerechnet werden.

(g) Oben pag. 241. ist schon angefüget worden / daß in diesem Land Anno 1597. unter beyden der Evangelischen und Catholischen Religions-Genossen eine Lands-Theilung vorgenohmen worden seye / von deren hier sonderlich anzumercken / daß kraft derselben die von den Inneren so wol als die von den Uß- oder Ausseren Roden dieses Lands / ihr eigen Regiment und Obrigkeit für sich selbst mit Raht und Gericht / Stock und Galgen / auch Niederen Gerichten / samt was zu einer vollkommenen Regierung gehören mag / nach ihres Lands Freyheiten / Recht und Herkommen haben / doch alles anderst nicht dann ein unterscheiden / nicht aber von einanderen zertrennet oder abgesöndertes sondern gemeines Land heisset / auch solche Abtheilung ihnen zu beyden Theilen an ihren Freyheiten der Hohen und Niederen Gerichten / auch anderen Rechten und Begnadigungen / so das Land Appenzell von Kaysern ꝛc. erlangt / und an dem gemeinen Eydgenössischen Bund / in dem es stehet / in keinem Weg nachtheilig / abbrüchig oder schädlich / sondern solche Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten / wie auch der Eydgenössische Bund sich auf beyde Theil zugleich / als samtlich ein Ort und Glied der Eydgenoßschaft erstrecket / und auf beyde Theile zugleich dienet / danahen auch wann Briefe an das gemeine Land geschrieben werden / welches Theils Land-Ammann oder Statthalter solche zukommen / er sie öffnen mag / doch daß dem andern Theil ohne Verzug und Hinterhalten darvon eine Abschrift zugeschickt werde / das alte Panner und Siegel aber bey der Kirchhörj Appenzell und Inneren Roden bleiben / die aber von den Ausseren Roden ein eigen neu Panner und Siegel / doch mit etwas Unterscheid gegen dem alten / machen lassen / auch die Kirchhörj und Innere Roden den halben Theil / was sie beyde gekostet / bezahlet haben / die alten gewunnenen Panner / Fähnlein und Zeichen aber / die in der Kirchhörj zu Ap-

andern 6. werden die Aussere Roden genennet / und sind vor Zeiten zum Theil frey / zum Theil etlichen Edelleuthen unterworffen gewesen / doch daß der Abbt keine Ansprach an sie gehabt hat.

Wie die Räh-te besezt wer-den.

Aus diesen Theilen werden die Räht in Ländern besezt / (h) aus je-dem

penzell hangen / fürbas darin / als zu des gemeinen Lands Handen hangen geblieben / über das auch alle Kayserliche / 2c. Freyheiten / Bund-Brief / Sprüche / Verträge / Briefe / Siegel / Rödel und andere Gewahrsamen / so auf das gemeine Land Appenzell lauten und dienen / zu Appenzell bey der Kirchhörj zu des gemeinen Lands Handen in Gewahrsame verschlossen behalten / und den Usseren Roden auch ein Schlüssel darzu gegeben / daneben auch Abschriften von den Freyheiten und anderen Briefen / auch von den Land-Bücheren zugestellet / die Briefe aber / welche die Ussere Roden gemeinlich oder eine Rod insonders allein berühren / und aber in dem Gehalt zu Appenzell gelegen / den Usseren Roden / denen sie gedienet / zu ihren Handen hinaus gegeben worden / 2c.

Bey welcher statt des Authoris Zeiten geschehener Lands-Theilung also zu beobachten / daß das Land Appenzell Inner Roden annoch in 6. Haupt-Roden getheilt seye / benanntlich 1. Schwendiner- 2. Rütiner- 3. Leener- 4. Schlater- 5. Gonter- und 6. Ringgenbacher Rod / darunter auch die drey folgende Lands-Gegnen oder Roden / die Stechlenegger- Hirschberger und Oberegger Roden begriffen. Das Land Appenzell der Usseren Roden wird vorderist in zwey Theil durch den Fluß Sitter unterscheiden / da der halbe Theil der Lands-Aemteren jederzeit auf dieser / und der andere halbe Theil auf jener Seiten dieses Flusses ligt / auch die Regierung der Amtleuthen zu zwey Jahren um auf dieser oder jener Seiten des Flusses ist; Uber das aber wird selbiges in seine Roden / Gemeinden / Kirchhörinen oder Pfarreyen abgetheilt / deren vor Alter nur 6. benanntlich 1. die Urnäscher- 2. Herisauer- 3. Hundweiler- 4. Ober- und 5. Unter-Teuffer- auch 6. Troger-Rod gewesen / dermahlen wegen Zunehmen des Volcks und Erbauung verschiedener Kirchen aber 19. sind / als 1. Urnäschen / 2. Herisau / 3. Schwellbronnen. 4. Hundwyl Unter- und 5. Hundwyl Ober-Roden. 6. Tüffen. 7. Spycher. 8. Trogen. 9. Rech-Tobel. 10. Wald. 11. Grub. 12. Heyden. 13. Wolffhalden. 14. Lutzenberg. 15. Waltzenhausen. 16. Rütj. 17. Gais. 18. Hinderhan oder im Schönen Grund / und 19. Waldschaft / 2c.

(h) Der Land-Raht in diesen Orten ist verschieden besezt / doch bestehet er gewohnlich theils aus denen von der Lands-Gemeind erwehlten Lands-Häupteren oder Beamteten / und theils aus denen von einem jeden Theil des Lands absonderlich erwehlten Lands-Rähten oder Rahtsherren / und zwaren auch hierin wiederum different. In dem Land zu Urj wohnen selbigem bey erstlich die so die Lands-Aemter verwalten / benanntlich der Land-Ammann / der Statthalter / (der diß Amt bis er Land-Ammann wird / oder mit Tode abgehet / verwaltet:) Pannerherr / Lands-Hauptmann / zween Lands-Fähndrich / (welche Stellen einer Lebens-länglich behaltet:) Lands-Seckelmeister und Zeugherr / welche Stellen bis auf Abänderung verwaltet werden: worzu annoch zurechnen sind alle die schon gewesene Land-Ammann / welche den Sitz beständig in dem Land-Raht / und den Rang vor dem Statthalter haben / so daß

dem Theil in gleicher Anzahl / und in meisten Orten hat der Raht 60. Mann / ohne die / so etwann Ammann oder Vögte gewesen / dann diese bleiben im Raht / ausser der genannten Zahl ihr Lebenlang. Zu Zug sind

deren Anzahl ungleich / minder und mehrer seyn kan / hernach aber werden noch aus jeder der 10. Genoßammenen noch 6. Rahtsherren erwehlt / welche nebst obigen den gewohnlichen Land-Raht ausmachen.

In dem Land Schweitz haben erstlich den Sitz in dem Land-Raht von Amts wegen die Lands-Häupter / so von gesamter Lands-Gemeind erwehlet werden / als da sind der regierende und die vormahls gewesene Land-Ammann / der Statthalter / Pannerherr / Lands-Hauptmann / Lands-Fähndrich / Obrist-Wachtmeister und Zeugherr / welche Stellen alle / aussert des regierenden Land-Ammanns und Statthalters / so nur 2. Jahr lang / beständig währen: So dann werden aus jedem der 6. Viertheilen ein Siebner / so in seinem Viertheil præsidirt; und 9. Rahtsherren von denen Landleuthen jeden Viertheils erwehlet / welche die Anzahl von 60. Land-Rähten / so dem gewohnlichen Land-Raht beywohnen / ausmachen.

In dem Land Unterwalden ob dem Wald bringen den Platz in den Land-Raht mit sich nachfolgende denen Häuptern des Lands gewiedmete Ehren-Aemter / der regierende und die alte Land-Ammannen / der Statthalter / Pannerherr / Land-Seckelmeister / Baumeister / alte Land-Vögte / 2. Lands-Hauptmänner / 2. Lands-Fähndrich / Thal-Vögte / rc. welche Aemter auch aussert dem regierenden Land-Ammann bis auf Promotion oder Resignation währen / doch so daß der Statthalter / Lands-Seckel- und Baumeister jährlich auf gewohnte Resignation wieder bestähtiget werden; Neben diesen Ehren-Aemtern aber sitzen in dem Land-Raht von jeden der 2. vor zwey der übrigen kleinen gerechneten grossen Kirchgängen Sarnen und Kerns 15. und von jedem der 4. übrigen Kirchgängen 7. also zusamen 58. Rahtsherren.

In dem Land Unterwalden nid dem Wald haben auch die Lands-Häupter / welchen von der Lands Gemeind Lands-Aemter / (welche alle aussert dem regierenden Land-Ammann und dem Fall weiterer Promotion oder Resignation Lebens lang währen:) aufgetragen werden / den Sitz in dem Land-Raht / worunter gezehlet werden der regierende und die alte Land-Ammannen / der Statthalter / Lands-Seckelmeister / Lands-Hauptmann / so wol von ob und nid dem Kernwald / als auch von nid dem Kernwald ins besonder / Pannerherr / Lands-Fähndrich und der Ober-Vogt / welch letsterer denen Waysen-Rechnungen beywohnet; und über dieselbe nach der freyen Wahl der Lands-Gemeind der Bau- und Zeugherr / alte Lands-Seckelmeister / Commissarii und Land-Vögte / auch die beyde Land-Schreiber und Land-Weibel bey Veränderung ihrer Aemteren / rc. Annebst aber werden aus denen 11. Urthenen von denen von Stans / Buochs / Bürgen / Beggenriedt / Wolffenschiessen / Hergisweyl und Enemos jeder sechs / von denen von Dallenweyl / Beuren / Oberdorff / Stans-Stadt aber nur vier / ins gesamt 58. Rahtsherren in den Land-Raht ernennet / in der Meynung / daß wann einer / so schon eine Rahts-Stell in seiner Urthi hat / zu einem der Lands-Aemteren erwehlet wird / kein anderer an seine statt in seiner Urthi genohmen wird / sondern er annoch solche Stelle behaltet / vor denen anderen Rahtsherren aus denen Urthenen aber den Vorsitz erlanget.

sind der Rähten 45. aus jeder Gemeind 9. Mann/ und wird die Stadt für zwey Gemeinden gerechnet/ doch dergestalt/ wann zwey der ausseren Gemeinden einer Meynung/ die dritte aber und die Stadt jede einer be-

Yyy 3 son-

In der Stadt und Amt Zug bestehet der Land-oder Stadt-und Amts-Raht aus 13. von der Stadt und aus 9. von jeder der Ausseren Gemeinden Aegerj/ Menzigen und Baar/also ins gesamt von 40. Rahtsherren/mit dem Unterscheid von obigen/ daß die Ammänner und Landvögte/wann sie zuvor des Rahts nicht gewesen sind/es auch darnach nicht sind/ so auch/daß wann ein Ammann/ der der Rähten nicht gewesen ist/ zwar währender Zeit seiner Regierung in den Raht gehet/ aber hernach selbigen nicht mehr besucht; immittelst kommen auch so wol die Stadt-Rähte als auch die Rähte jeder der drey Gemeinden auch in ihren Gemeinds-Waysen- und anderen sonderlich geringeren Sachen absonderlich zun Zeiten zusamen.

In dem Land Glarus kommen neben dem regierenden Land-Ammann und Statthalter und denen vormals gewesenen Land-Ammannen auch in den gemeinen Land-Raht beyder Religionen/ kraft der ihnen aufgetragenen Lands-Aemteren/ der Pannerherr/ welcher Lebens lang das Amt behaltet/ und mit dem Panner-Vortrager unter beyden Religionen alternirt/ der Lands-Seckelmeister/so lang er im Amt/darin der von Evangelischer Religion 6. der von Catholischer Religion aber nur drey Jahr bleibt/ 2. Lands-Hauptleuthe und 2. Lands-Fähndrich/von jeder Religion einer/ so nicht abgeänderet werden: Die gewesene Land-Vögte der gemeinen Grafschaft Baden. Die 2. Zeugherren/ von jeder Religion einer/ so auch beständig die 2. besondere Seckelmeister jeder Religion/welche 6. Jahr lang das Amt verwalten/und nur so lang dem Land-Raht beywohnen; und der Panner-Vortrager/welcher/wie obbemeldt/mit dem Pannerherrn alternirt: so wird auch der Beysitz im Raht gestattet den Richteren/ von welchen unten; auch von Ehren wegen denen Obristen und Hauptleuthen in frömden Diensten/wann sie im Land sind/vergönnet/ übrigens aber gibt ein jeder der 15. Tagwen von der Religion/so darin ist/vier ordentliche Rahtsherren/ der Tagwen Glarus aber/ kraft Verträgen/ noch 2. darzu/ und also sechs/ so daß folglich solcher Rahtsherren 62. sind/ denen absonderlichen Rähten der Evangelischen und Catholischen Religions-Genossen wohnen alle obbenennte Beamtete und die Rahtsherren/ so selbiger Religion sind/ bey.

In dem Land Appenzell Innern Roden sind vorderist zubemercken die Lands-Aemter/so da sind der regierende Land-Ammann/der Pannerherr/Statthalter/Seckelmeister/Lands-Hauptmann und Lands-Fähndrich/ welche dem Wochen- und Grossen Land-Raht beywohnen/darnach ist zubeobachten/daß jede Rod ihren Hauptmann und eine gewisse Anzahl Rähte hat/welche die Gemeinds-Sachen behandlen/ und auch die geringere Streitigkeiten beurtheilen; Weiters ist der so genannte Grosse Land-Raht/ welcher aus allen Amt-Hauptleuthen und Rähten aller Roden/ deren Anzahl sich in circa auf 120. Personen belaufft/ bestehet/ und sich ordinariè zweymal des Jahrs im Frühling nach der Lands-Gemeind und im Herbst nach St. Galli-Tag versamlet/ die in dem Land-Mandat enthaltene Gesetze vermehret/ verminderet oder bestäthet; und letstlich auch der Wochen-Raht/welchen die Amtleuthe und einige Rähte/ so zu gewisser Zeit abwechslen; an der Zahl 24. ausmachen/ und allerhand Streitigkeiten entscheiden/ auch die mindere begangene Fresel abstraffen/ &c.

sonderen Meynung ist / so haben die zwey einhelligen Gemeinden ausserhalb das Mehr / dann die Stadt in solchem Fall nicht mehr dann für ander-

In dem Land Appenzell der Ausseren Roden sind erstlich die 10. von der ganzen Lands-Gemeind erwehlte Amtleuthe / von denen der halbe Theil vor und der andere halbe Theil hinter der Sitteren wohnet / und deren Regierung alle 2. Jahr an dem Tag der Lands-Gemeind zu Trogen so abwechslet / daß wann der regierende Land-Ammann vor der Sitteren der regierende Statthalter und Seckelmeister hinter derselbigen ist & vice versa. Diese sind 2. Land-Ammannen / von denen der regierende in allen Gerichten præsidirt / und deme die Verwaltung des grossen Land-Siegels übergeben / beyde aber haben Gewalt Tag-Satzungen und Recht-Botte wegzugeben: wann der einte Land-Ammann nicht an der Regierung ist / so ist er alsdann regierender Pannerherr und hat den Rang noch vor dem regierenden Statthalter: zwey Statthalter / welche in jener Abwesenheit ihre Stelle vertretten / auch wie die Land-Ammannen Tag-Satzungen und Recht-Botte wegzugeben haben / und hat der so an der Regierung ist / auch das Kleine Land-Siegel in Handen: 2. Seckelmeister / von denen der regierende alle Jahr zweymal an den ordinari Jahr-Rechnungen vor denen in allen Gemeinden verordneten Einzieh-Herren der Obrigkeitlichen Einkönften / oder wann sonst etwas eingehet / selbiges einnihmt / auch das Erforderliche wieder ausgibt / und dafür in allen Jahr-Rechnungen vor dem Grossen Raht Rechnung ablegt / so auch der andere thut / so etwas durch seine Hand passirt ist: 2. Lands-Hauptmänner und 2. Lands-Fähndrich. Diese 10. Amtleuthe / aussert den Land-Ammannen sind gewohnlich Lebenslang an dem Amt / sitzen bey den meisten Rähten / wie folget / und kommen auch bey vorfallend pressanten sonderlich auswärtigen Geschäfften zun Zeiten allein nebst Land-Schreiber und Land-Weibel zusamen / welches so dann eine Conferentz genennet wird.

So dann hat eine jede Rod / Gemeind oder Kirchhörj 2. Hauptleuthe / so alle Jahr alterniren / und nach Proportion und altem Herkommen auch ihre Räht / benanntlich sind mit Einschliessung der Hauptleuthen zu Urnäschen 24. Herisau 24. Schwellbronnen 10. Hundwyl Ober-Rod 24. und Unter-Rod daselbst auch 24. Tüffen 16. Spycher 12. Trogen 16. Rechtobel 8. Wald 8. Grub 8. Heiden. Wolffhalden. Lutzenberg 8. Waltzenhausen 10. Rüthj 8. und Gays 12. werden von ihrer Rod 8. Tag nach der Lands-Gemeind an der so genannten Haupt-manns- oder Rod-Gemeind erwehlet / versamlen sich ordinaire alle Wochen ein- oder zweymal / schlichten die Gemeinds-Sachen und andere unter den Gemeinds-Genossen vorfallende geringe Streitigkeiten / da sie die auf 5. oder mehr Gulden belauffende Sachen an den Kleinen Raht weisen müssen / mögen auch nicht höher dann um anderthalb Gulden straffen / müssen aber auf die in der Gemeind vorgehende Ungebühren vigiliren / und sie gehörig zur Abstraffung anzeigen / mögen auch die Kirchhörj Schreiber / armen Leuthen Seckelmeister aus ihnen / auch den Schulmeister setzen / die andere Gemeinds-Aemter / als Gemeinds-Baumeister / Kirchen-Pfleger / &c. aber werden an der Martini-Kirchhörj / so am Sonntag nach Martini gehalten wird / von der ganzen Gemeind erwehlet; Einige aus ihnen nehmen auch alle Jahr einmal die Kirchen- und Vögtey-Rechnungen ein: Die Hauptleuth sind (wann auch schon ein Land Ammann oder ein anderer Amtmann ein Kirchgenoß:) in allen Gemeind-Geschäfften Præsides, pfänden / schätzen / legen Steuren an / sprechen den Valor der denen Creditoren ver-

anderhalbe Gemeind gerechnet wird. Zu Appenzell sind der Kleinen Rähten 144. aus jeder Roden 12. Mann. Wann aber schwehre Sachen

pfändet ligenden Gütern/ꝛc. Doch werden die Gemeinds-Sachen / wann Amtleuthe in derselben wohnhaft/geführt unter dem Namen Land-Ammann/ Amt-Hauptleuthe und Rähte/oder Amt-Hauptleuthe und Rähte. Den höchsten Gewalt nach der Lands-Gemeind besitzt derjenige Grosse Land-Raht / den man gewohnlich Neu und Alte Rähte nennet/welcher aus den 10. Amtleuten/allen Hauptleuten und allen neuen Rähten (welche an diesem Tag in das Regiment einschweeren müssen:) aller Gemeinden des ganzen Lands / auch noch anderen von Hauptleuth- und Rähten einer jeden Gemeind darzu erwehlten Rähten/ingleichem dem Land-Schreiber und Land-Weibel bestehet/so daß sich die Anzahl aller auf 80. in 90. Personen belaufft: Diese versamlen sich alljährlich 8. Tage nach der Lands- oder den ersten Tag nach den Hauptmanns- oder Rods-Gemeinden/alle Jahr einmal alternativè zu Trogen vor- und zu Herisau hinter der Sitter/und haben den Gewalt die in dem grossen Mandat, so alle Früh-Jahr in allen Kirchen verlesen wird/ enthaltene Gesätze zuverbessern/ auch zuweilen neue Gesätze in das Land-Buch/ so die Lands-Fundamental-Gesätze begreifft/ einzuverleiben. Selbige besetzen auch folgende Aemter/den Reichs-Vogt/so allezeit der jeweilige Seckelmeister vor der Sitter/die 2. Lands-Bauherren/ an beyden Seiten der Sitter/ Siechen-Pfleger/ Zeugherren/ Examinatores der Gefangenen/die Fürsprech/auch Land-Majoren/ Quartier-Hauptleuthe /ꝛc. Neben diesem ist weiter der so genannte Grosse Raht/so da bestehet aus den 10. Amtleuthen/denen zween Lands-Bauherren/dem Siechen-Pfleger/den Amts-Hauptleuthen der Gemeinden/dem Land-Schreiber und Land-Weibel/ (welche letstere auch eine Stimme haben:) und folglich aus etlich und dreyssig Personen/ dieser hat Gewalt allen von denen Niederen Gerichten an sie gewiesenen (da sonst keine Appellation von einem Staab zu dem anderen:) Streitigkeiten / ohne weiters gewiesen werden zukönnen / ein End zumachen / alle Malefitzische Sachen zubeurtheilen / die Jahr-Rechnungen der Lands-Einkönften und Ausgaben zuführen / alle auswärtig an das Land langende Sachen zuspediren / Gesandte zuinstruiren und zuverschicken/ꝛc. Selbiger wird gehalten wann es erforderlich/ohne an eine gewisse Zeit gebunden zuseyn/alternatim zu Trogen und Herisau/derjenige aber/an welchem die Jahr-Rechnungen alle Frühling und Herbst geführet werden / wird im Frühling an dem Ort/wo die Lands-Gemeind gehalten wird/ in dem Herbst aber/an dem Ort / an welchem der regierende Land-Ammann wohnet/gehalten. Letstlich ist noch zubemerken der Kleine Raht/ da der vor der Sitteren alle erste Mittwochen eines jeden Monats zu Trogen gehalten wird / und von deme nebst Trogen die übrige 11. vor der Sitteren gelegene Gemeinden dependiren: Selbiger bestehet aus dem regierenden Land-Ammann als Præside, einem andern von denen 4. vor der Sitteren wohnenden Amtleuthen/ welche alle Rahts-Tage umwechslen; dem mehreren Theil der Rähten von Trogen und einem Hauptmann oder Raht der übrigen 11. Gemeinden/ welche auch alle Rahts-Tage unter sich umwechslen/auch dem Land-Schreiber und Land-Weibel / ins gesamt also aus etlich und zwanzig Personen: Der Kleine Raht zu Herisau/so hinter der Sitter ligt/ dahin auch die zwo Gemeinden Schwellbronn und Waldschaft gehören / bestehet gleichfalls aus dem regierenden Land-Ammann als Præside, einem andern hinter der Sitter wohnenden Amtmann / fast oder gar al-

chen zuhandlen sind / die man noch nicht wil an eine ganze Lands-Gemeind gelangen lassen / so hat man zweyfachen / in etlichen Orten aber

len Rähten von Herisau/einem Hauptmann oder Rahts-Glied aus den übrigen hinter der Sitter ligenden 5. Gemeinden/welche auch unter sich wie obige umwechslen; auch Land-Schreiber und Land-Weibel: Eine gleiche Bewandtnuß hat es mit denen Kleinen Rähten/so zu Hundweyl und Urnäschen gehalten werden/ aussert daß die Kleinen Rähte an den drey letsteren Orten an keine gewisse Zeit gebunden; Darbey auch zuobserviren/daß ein jeweilig regierender Land-Ammann in allen Kleinen hinter und vor der Sitteren haltenden Rähten das Præsidium führet. Vor diesen Kleinen Rähten werden alle Fehler und wider die Obrigkeitlichen Gesätze lauffende Delicta, deren Buß nicht mehr als 10. Pfund oder Gulden erforderet / abgestrafft / allerhand Streitigkeiten ausgemacht/alle Sachen/die Malefitzische und Ehe-Gerichtliche ausgenohmen/vorerst vor selbigem plaidirt/und dann erst von diesem an den Grossen Raht verwiesen.

An allen vorigen Orten werden die Amtleuthe oder Lands-Häupter/ wie hernach folgen wird/ an den Lands-Gemeinden erwehlet/ die andere Rahtsherzen aber von jedem Theil/darin das Land/wie oben gemeldt/abgetheilt ist/und zwar zu Urj innerhalb 8. Tagen/zu Schweitz aber am ersten Sonn- oder Feyertag nach dem Tod / von samtlichen darzu gehörigen Landsleuthen aus ihrem Mittel durch die mehrere mit Aufhebung der Händen ertheilende Stimmen. Zu Unterwalden ob dem Kernwald zwey mal des Jahrs/und zwar die Stellen so den Winter durch ledig worden/an dem Meytag/und die den Sommer durch vacant gefallene/an etlichen Orten an Aller Seelen- an andern an St. Martini-Tag oder ersten Sonntag darauf: Zu Unterwalden nid dem Kernwald am ersten Sonn- oder Feyertag nach dem Tod des Abgehenden: Zu Zug und Glarus auch gleich nach des Vorfahren Tod und Begräbnuß; und zu Appenzell / wie oben schon angefügt worden: Doch mögen zu Urj und Unterwalden ob und nid dem Kernwald / wann ein Vater / Bruder oder Sohn eintweder ein Land-Amt bedienet oder eine Rahts-Stelle aus einem der Lands-Theilen vertritt/ weder Vater / Bruder noch Sohn zugleich in den Land-Theilen zu Rahts-Gliederen erwehlet werden / wol aber mögen dergleichen / wann schon ein Vater oder Sohn ein Rahts-Glied eines der Lands-Theilen ist / zu Lands-Häupteren und Beamteten von der Lands-Gemeind erwehlet werden. Zu Schweitz werden Vater und Sohn/auch 2. Brüdere in dem Raht nicht zugelassen / auch von einem Geschlecht nicht mehr dann zwey von Viertheils- und der dritte von Amts wegen/so den Rahts-Platz mit sich tragt: Zu Zug kan in jedem Lands-Theil nur einer aus einem Geschlecht des Rahts werden. Zu Glarus und Appenzell ist hierinnen keine Ordnung noch Exclusion gesetzet.

Die Land-Rähte werden gewohnlich versamlet zu Urj alle Samstag/zu Schweitz am Dien- Don- und Samstag / zu Unterwalden ob dem Kernwald auch alle Samstag/nid dem Kernwald alle Montag/ zu Zug und Glarus ist kein bestimmter Tag/ sondern je nach vorfallenden Geschäfften berufft der Land-Ammann die Rähte zusamen/ wie auch in allen Orten bey extra vorkommenden Geschäfften/ da solches wo möglich offentlich in der Kirch/oder dessen unerhältlichen Falls durch abschickende Botten verkündet/auch vielmal nach Beschaffenheit der Geschäfften bey dem Eyd oder einer Buß darzu gebotten wird / da sonst an etlichen Orten nicht alle Rahts-Glieder alle

aber dreyfachen Raht / (i) das ist / ein jeder so der Rähten ist / nihmt zu ihm noch einen Mann / oder zwey / so man dreyfachen Raht haben wil / die ihn am besten und nutzlichsten beduncken / und wird solches an einem Sonntag vorhin von einem der Rähten in der Kirchen gebotten. Es mag auch niemand in Raht / noch an die Lands-Gemeind gehen / er seye dann ein Landmann. Es mag aber einer viel ringer in den Städten das Burger-Recht bekommen / dann bey ihnen das Land-Recht / nicht daß sie so unfreundlich seyen gegen den Fremden / dann sie viel Hintersessen haben / denen sie alles Guts erweisen / sondern es ist aus gewissen Ursachen also angesehen / daß man nicht bald neue Landleuth anneĥme / damit ihr Regiment desto steifer ohne Aenderung bleiben möchte.

Der

Rahts-Tage selbige zubesuchen verbunden sind / wann nur aus jedem Land-Theil auch jemand anwesend ist / und zwaren wird der Land-Raht gehalten in dem Land Urj zu Altorff/in dem Land Schweitz zu Schweitz/in dem Land Unterwalden ob dem Wald zu Sarnen / in Unterwalden nid dem Wald zu Stantz / zu Zug in der Stadt / zu Glarus in dem Haupt-Flecken Glarus / von Appenzell ist oben schon gehandlet worden.

In allen Orten præsidirt darin der Land-Ammann / hat auch / wann die Stimmen gleich zerfallen / zu Schweitz / Unterwalden nid dem Kernwald/ Zug / Glarus und Appenzell solche zuentscheiden und das Mehr zumachen / zu Urj thut solches der erste Land-Schreiber / zu Unterwalden ob dem Wald aber der Land-Weibel.

(i) Zu Urj wird es noch also geübt. Zu Schweitz wird des Jahrs nur einmal zweyfacher Land-Raht / und zwar 14. Tage nach der Lands-Gemeind zu Abstraffung der Fried-Brüchen / Practicir-Händeln und Nacht-Freflen / und gewohnlich nur zweymal dreyfacher Land-Raht / benanntlich vor und nach der Jahr-Rechnungs-Tagsatzung / die Gesandte dahin zuinstruiren / und ihre Relation wieder anzuhören / gehalten / doch wird auch bey vorfallenden extraordinari gemeinen Tagsatzungen auch dreyfacher Land-Raht versamlet / und mag ein jedes Rahts-Glied nach Belieben zu dem zweyfachen noch ein- und zu dem dreyfachen zween ehrlich verständige Männer nach Belieben mitnehmen / und ihnen bey dem Eyd mitzukommen gebieten. Zu Unterwalden und Glarus (an welchem letsteren Ort auch zu Zeiten zu behender Behandlung der nicht allzuwichtigen doch Beförderung erforderlicher Geschäfften ein so genannter vier Kilchhörj-Raht / so da bestehet aus den Rähten der vier Tagwen Glarus / Mullis / Näfels und Schwanden / versamlet wird:) ist solches auch annoch in Ubung / jedoch daß es nicht mehr denen Rahtsherren der Land-Theilen überlassen ist / auf solchen Fall mit sich zunehmen / wer ihnen beliebig / sondern solche werden von den Landleuten jedes Theils ernennet und ihnen zugegeben / sind auch gewohnlich die älteste und verständigste aus ihnen. Zu Zug wird niemalen weder zwey- noch dreyfacher

Der oberste Gewalt an der Lands-Gemeind.

Der oberste Gewalt in diesen Orten stehet an einer ganzen Lands-Gemeind/ (k) an welche alle Landleuth berüfft werden/ man haltet sie eintweders im Haupt-Flecken oder an einem Ort das mitten im Land ligt/ und also haben die Urner ihre Lands-Gemeind zu Botzlingen, eine

Land-Raht gehalten/ sondern die Geschäffte vor dem gewohnlichen Stadt-und Amt-Raht oder der Lands-Gemeind behandlet/ deßgleichen zu Appenzell in den oben-bemerckten verschiedenen Rahts-Versamlungen.

(k) Die gewohnliche alljährliche solenne Lands-Gemeinden werden dermalen gehalten im Land Urj am ersten Sonntag im Meyen zu in dem Authore bemerckten Botzlingen/in einem zum Sitzen accommodirten Ring; In dem Land Schweitz am letsten Sonntag im April zu Ibach vor der Brucken unweit dem Flecken Schweitz; zu Unterwalden ob dem Wald am letsten Sonntag im April zu Sarnen bey schönem Wetter unter freyem Himmel auf dem Landenberg / wo vor diesem die Oesterreichischen Vögte ihre Wohnung gehabt / bey schlechtem Wetter aber auf dortigem Rahthaus; Zu Unterwalden nid dem Wald an gleichem Tag / und zwaren bey gut- und schlechtem Wetter zu Wyl an der Aa eine Viertel-Stund von Stantz auf freyem Felde in einer grossen Matten und darinn mit Mauren darzu accommodirten ringsweis um erhöheten und ausserhalb mit Linden und andern Bäumen umsezten Ort; Zu Zug am ersten Sonntag im Meyen/ in einem in der Stadt auch unter freyem Himmel darzu bestimmten Ort; Zu Glarus werden erstlich am letsten Sonntag Aprilis von jeder der beyden Religionen ihre besondere Lands-Gemeinden / und zwaren von den Evangelischen zu Schwanden in der so genannten Stiebj-Hoffstatt / und von denen Catholischen zwischen Näfels und Nettstall auf einer Matten in Erlen genannt / hernach aber am ersten Sonntag im Majo von beyden Religionen eine Lands-Gemeind gleich vor dem Flecken Glarus auch unter freyem Himmel gehalten; Im Land Appenzell innerer Roden wird selbige jederweilen am letsten Sonntag Aprilis styli novi im Flecken Appenzell bey gutem Wetter auf freyem Feld/ bey schlechtem aber in der Haupt-Kirch daselbst / im Land Appenzell ausserer Roden aber am letsten Sonntag Aprilis styli vet. ein Jahr um zu Trogen vor- und das andere zu Hundweil hinter der Sitter bey gut- und schlechtem Wetter unter freyem Himmel gehalten / und kommen dahin alle Landleuthe / welche zu Urj und Unterwalden das 14. Jahr ihres Alters erfüllet / zu Schweitz / Zug / Glarus und Appenzell aber die 16. Jahr alt und darüber sind/mit ihren Seiten-Gewehren/so daß in etlichen Orten / wann einer in dem Land wohnete / und ohne erhebliche Ursach einige Jahr ausbleiben thäte / er des Land-Rechts verlürstig wurde. Diese Lands-Gemeinden werden gewohnlich zuvor in den Kirchen ausgekündet und jedermänniglich darzu beruffen / und geschiehet der Aufzug an das darzu destinirte Ort in dem Land Urj und Schweitz aus dem Haupt-Flecken Altorff und Schweitz / und zwar von den Lands-Häuptern oder Beamteten und den meisten Rähten zu Pferd; Zu Unterwalden ob und nid dem Wald von Seiten der Lands-Beamteten und verschiedenen Rähten von dem Ort/ wo der Land-Ammann wohnet / zu Zug/ Glarus und Appenzell ab dem Rahthaus. An allen Orten gehen gewohnlich die

eine halbe Stund ob Altorff, und die von Glarus ihre zu Schwanden, und werden jährlich die Lands-Gemeinden gehalten um den Meytag vor und nach / zu Schweitz, Unterwalden nid dem Wald, Glarus und Appenzell, hält man die Lands-Gemeind am letsten Sonntag im April, zu Urj und Zug den ersten Sonntag im Mey, doch haben die von Zug vor Zeiten ihre Lands-Gemeind zu St. Johannis des Täuffers Tag gehalten / die von Unterwalden ob dem Wald haben ihre Gemeind am Meytag.

Erwehlung des Land-Ammans.

In diesen Gemeinden erwehlen sie zuerst einen Land-Amman / (l) derselbige ist zwey Jahr an dem Amt. Vor Zeiten ist keine gewisse bestimm-

Tambours und Pfeiffer vorher / auch zu Urj und Unterwalden / die welche die grosse mit Silber beschlagene weit-erthönende Lands-Hörner blasen / (so in Unterwalden Helmi-Blaser genennet werden:) alle in der Land-Farb / so dann in gleicher Farb die Land-Weibel mit grossen Schwertern auf der Achsel / an dem Ort der Lands-Gemeind selbst wird an den Evangelischen Orten der Anfang mit einer Predigt und Gebätt / an den Catholischen aber mit Absingung des Veni Creator &c. und durch die Geistlichen allerseitig kniend angerufftem Göttlichen Beystand gemachet / darauf an etlichen Orten die Wahlen (von welchen unten das mehrere:) erstlich vorgenohmen / und hernach der Land-Eyd samtlich beschworen / da an andern Orten aber diß letstere vorgehet; So lang die Lands-Gemeind währet / stehet der regierende Land-Ammann oder Præses mit dem Land-Schwert in der Hand in der Mitte der Versamlung / an etlichen Orten werden auch die Land-Satzungen abgelesen / auch andere vor die Lands-Gemeind gehörige Lands- und Stands- oder sonst von dem Land-Raht an sie gewiesene Geschäffte vorgenohmen / meistentheils aber wegen Mangel der Zeit eintweder auf eine andere angesezte Lands-Gemeind ausgestellet / oder dem drey- zwey- auch einfachen Lands-Raht übergeben.

Bey Endigung der Lands-Gemeind wird der neu-erwehlte Land-Ammann gewohnlich von den übrigen Lands-Beamteten und Bedienten / auch den meisten Rähten und anderen nach seinem Haus begleitet / an etlichen Orten aber zuvor in der nächst-gelegenen Kirchen das Te Deum laudamus gesungen.

(l) Diese Stelle währet zu Urj und Schweitz zwey Jahr / in Unterwalden ob und nid dem Kernwald nur ein Jahr / zu Zug / wann selbiger aus der Stadt / 3. Jahr / wann er aber von den drey Gemeinden (welche alterniren / und da auch der von selbigen währenden seines Amts in der Stadt wohnen muß:) nur zwey Jahr / zu Glarus sind zwey Häupter / namlich der Land-Ammann und Lands-Statthalter / jener haben Umwechslungs-weis die von der Evangelischen Religion drey / die von der Catholischen aber zwey Jahr / doch so / daß so lang die von der Catholischen Religion den Land-Ammann / die andere den Statthalter haben / auch jede Religion das Haupt seiner Religion absonderlich erwehlet / und jederweilen selbiges zuerst in Qualität des Statthalters genohmen wird / und nach vollendeter Statthalter-Stell ohne anders die Land-Ammann-Stell antritt / also daß der Evangeli-

stimmte Anzahl der Jahren gewesen / und haben etliche Land-Ammannen lange Zeit ihr Amt versehen. Man nihmt aber den Land-Ammann aus dem ganzen Land / welcher der beste und geschickteste darzu gehalten wird / und ligt nichts daran / wo er im Lande wohnet / doch muß zu Appenzell der Land-Ammann / dieweil er am Amt ist / im Haupt-Flekken wohnen / und zu Zug, wann man einen Ammann nihmt aus den Ausseren Gemeinden / so muß derselbige auch in die Stadt ziehen / und seine 2. Jahr da verbleiben.

Statthalter / Seckelmeister / rc.

Demnach werden auch an der Lands Gemeind erwehlet des Amanns Statthalter / Seckelmeister / und Vögt und andere gemeine Aemter (m) besezt.

sche Statthalter 2. der Catholische 3. Jahr lang dieses Amt verwaltet. Der Land-Ammann pflegt so wol die gemeinen als auch die besondere Rähte von seiner Religion (welch letsteres auch der Statthalter thut:) auszuschreiben / und führt ein jeder in der von ihme ausgeschriebenen Rahts-Versamlung das Præsidium. oder wie es gewohnlich genennet wird / den Staab; Der Land-Ammann hat das Land-Siegel / und übergibt solches / wann er aus dem Land reiset / dem Statthalter / oder so auch dieser mitgehet / dem ältesten Land-Ammann seiner Religion; In Appenzell innern Roden bleibt ein Land-Ammann gewohnlich 2. auch 3. Jahr am Amt / in den ausseren Roden aber wechslet solche Stell alle 2. Jahr um unter denen vor und hinter der Sitter / doch daß der Land-Ammann von der ganzen Lands-Gemeind gemeinsam erwehlet / und alle Jahr also bestäthiget wird / und mag selbiger / wie auch all anderer vorbenennten Orten (Zug allein ausgenohmen) wo er wil in dem Land wohnen.

(m) Oben Pag. 541. bey Anlas der Rahts-Gliederen jedes Orts sind auch die Lands-Aemter benamset worden / welche aller Orten an den Lands-Gemeinden erwehlet und meistens alle Jahr bestäthiget / und in den Pflicht-Eyd neuer dingen genohmen werden / worbey aber anzumercken / daß zu Zug von der Lands-Gemeind allein der Ammann / Lands-Hauptmann / Panner-Herr / Lands-Fähndrich und Land-Schreiber / und zwaren der Panner-Herr und Lands-Fähndrich aus den Burgeren der Stadt / der Lands-Hauptmann und Land-Schreiber aber nach Belieben aus Stadt oder Amt / der Statthalter aber acht Tage nach der Lands-Gemeind von Stadt- und Amt-Raht / und zwaren aus den Rähten der Stadt erwehlet / und dieser letstere 6. Jahr am Amt bleibe: Stadt und Amt haben keinen gemeinen Seckelmeister noch Land-Weibel / sondern die Stadt und jede der drey Gemeinden hat wie ihren eigenen Seckelmeister also auch eigenen Weibel. Zu Glarus werden an der gemeinen Lands-Gemeind beyder Religionen keine Aemter noch Ehren-Stellen vergeben / sondern das geschiehet von jeder Religion an den absonderlichen Lands-Gemeinden von denen Stellen / so ihnen zuverleihen fallen.

So ist auch bey diesen Lands-Aemteren noch zubeobachten / daß die Kriegs-Stellen / als Lands-Hauptmann / Panner-Herr / Lands-Fähndrich / wol nebst anderen Aemteren besessen werden können / so wann ein Lands-Hauptmann / Lands-Fähndrich / rc. zu der Land-Ammann-Statthalter- oder anderen Ehren-Stell gelanget / er solche Kriegs-Stelle zugleich mit behaltet. Neben obbemeldten Lands-

besezt. Man mehret auch alle Jahr um die Satzungen und Mandat, ob man die beståthigen oder aufheben wolle / als vom Spielen / Tantzen / Trincken / deßgleichen auch von feilem Kauff der Vic-

Lands-Satzungen beståthiget.

Zzz 3 tua-

Aemteren werden auch auf den Lands-Gemeinden erwehlet die Ehren-Gesandten auf die gemeine und particular Eydgenóssische Tag-Satzungen / Ennertbirgische und andere Syndicat, &c. welches sonderlich bey denen ersteren Anlåsen gewohnlich die vorderste Lands-Håupter betrifft / anbey aber zuobserviren / daß von Unterwalden auf die Jahr-Rechnungs-Tagsatzungen und Syndicat der Teutschen und Italiånischen gemeinen Vogteyen (Bellentz / Riviera und Polentz ausgenohmen / da die nid dem Wald mit Urj und Schweitz als ein gantzes mit-regierendes Ort allein einen Gesandten auf solchen Syndicat schicken:) je und allweg der Regierungs-Geschåfften halben zweymal Gesandte von denen ob dem Wald / und nur das drittemal von denen nid dem Wald geschickt werden / jeder Theil aber zu denen dannmaligen Stands-Geschåfften und auf andere extraordinaire Conferentzen ohne Unterscheid ihre Gesandten abordnen kónne; Von Zug wird das einte Jahr auf die Jahr-Rechnung der Teutschen gemeinen Vogteyen ein Gesandter aus der Stadt / und einer der Ausseren Gemeinden / das andere Jahr aber von den übrigen 2. Gemeinden gesendet / auf den übrigen Gesandtschaften aber ist allwegen ein Gesandter aus der Stadt und einer aus den drey Gemeinden / welche es unter ihnen umgehen lassen / doch werden die Gesandten allein von der Stadt oder der Gemeind / welche es betrifft / ohne der anderen Zuthun / erwehlet / und bey allen vorfallenden Occasionen dem Gesandten der Stadt / wann auch schon der Gesandte der Gemeinden regierender Ammann / der Rang gestattet; Zu Glarus werden die Jahr-Rechnungen wie auch die Tagsatzungen / so das Vaterland / Religion / auch Bottschaften an frómde Fürsten und Stånde antreffen / von jeder Religion einem Gesandten / gewohnlich dem regierenden Lands-Ammann und Lands-Statthalter / die besondere von den Orten seiner Religion angestellte Conferentzen / von jedem derselben Religion allein besucht; Auf den Ennertbirgischen Syndicat und übrige Gesandtschaften geben die von der Evangelischen Religion zwey Jahr Gesandte / und die von der Catholischen nur allwegen das dritte Jahr / auf den Aufritt und Rechnungs-Abnahm der Land-Vógten zu Utznach und Gaster / und auf den so genannten Imterims-Ritt (da die Rechnung in der Fürstlichen Stift Schennis und von dem Spithal-Meister zu Utznach abgenohmen wird:) alterniren beyde Religionen / zu der Aufführung des Land-Vogts zu Werdenberg aber schickt jede Religion einen. In dem Land Appenzell werden kraft der Lands-Theilung auf die Eydgenóssische Tagsatzungen von beyden Theilen der Inneren und Ausseren Roden Gesandte geschickt / doch haben die von den Inneren Roden / weilen Appenzell der Haupt-Flecken und vorderst Glied des Lands / auch das gantze Land danahen den Namen trågt / hierbey den Vorsitz / rc. Ferners erwehlt man auch auf diesen Lands-Gemeinden die Land-Vógte / von denen unten bey Anlas der Vogteyen jedes Orts das mehrere folgen wird; auch werden auf geschehendes Anmelden die Land-Schreiber und Land-Weibel erwehlt / und alljåhrlich beståthiget / massen selbige gewohnlich an diesen Stellen bis auf Promotion oder Resignation verbleiben: Der Land-Schreibern sind zu Urj 6. zu

Rahtsherren-Wahl.

tualien/ und anderem/ (n) weiter werden auf denselbigen Tag die Rahtsherren erwehlet und bestäthiget/ aber nicht von der ganzen Lands-Gemeind/ sondern ein jeder von dem Theil des Lands/ darinnen er wohnet.

Lands-Gemeinden ausser bestimmter Zeit.

Fürs letste/ wann zu andern Zeiten schwehre Händel einfallen/ die das ganze Land antreffen/ so werden aussert der vorgenennten Zeit auch Lands-Gemeinden gehalten/ (o) wann man Botten senden sol auf die Eydgenössischen Täge/ oder zu Fürsten und Herren/ item so man wil eine Vereinigung machen/ so man von Kriegs-Sachen oder in einem Frieden handlen wil. &c.

Heimlicher Raht zu Schweitz.

Weiter haben diese Orte ohne den Raht und ohne die Lands-Gemeind einen Geheimen Raht und ihre Gerichte. Zu Schweitz aus einem jeden Viertheil der vornehmste Rahtsherr/ und darzu der Ammann/ werden genennet die Siebner und die Geheimen Rähte, diese verwalten alles Einnehmen (p) und Ausgeben des ganzen Lands.

Zwey Gerichte daselbst.

Demnach haben sie zwey Gerichte (q) zu Schweitz, das einte wird das Neuner-Gericht genennet/ und sizt der Ammann selber zu Ge-

Schweitz 3. und 2. Unter-Schreiber/ zu Unterwalden ob dem Wald ein Land- und ein Unter-Schreiber/ zu Unterwalden nid dem Wald 2. Land-Schreiber/ zu Zug nur ein Land-Schreiber/ so aus der Stadt oder einer der ausseren Gemeinden genohmen werden kan/ und gewohnlich auch aus den ausseren Gemeinden von der Lands-Gemeind genohmen wird/ neben ihm aber hat die Stadt ihren eigenen Stadt-Schreiber/ und jede Gemeind ihren eigenen Schreiber/ so ihrer Stadt und Gemeind Privat-Geschäffte in Schrift verfasset/ zu Glarus sind ihrer drey/ 2. der Evangelischen und einer der Catholischen Religion/ bey den Inneren und Ausseren Roden des Lands Appenzell aber an jedem Ort einer/ da der an letsterem Ort in allen Rähten Sitz und Stimme hat.

(n) Solches ist an etlichen aber nicht allen Orten mehr gebräuchlich/ sondern es wird hierin gehalten wie oben Pag. 547. und in Ansehung der Rahts-Glieder-Wahlen/ wie oben Pag. 544. angemerckt ist.

(o) Nach dem Befinden des Land-Rahts/ welcher auch selbige ausschreibt/ darbey aber obig bey der gewohnlich-jährlichen Lands-Gemeind vorgehende Solennitäten nicht alle vorgehen.

(p) Um die ganze Einnahm und Ausgab des Lands haltet der jeweilige Lands-Seckelmeister (so 6. Jahr am Amt bleibt:) die Rechnung/ und legt solche 3. Tag vor der Lands-Gemeind den Lands-Häupteren und Sibneren specificirlich ab/ deren beyzuwohnen auch jedem Landmann freygestellet ist.

(q) Dermalen sind zu Schweitz drey Gerichte: Das erste oder so genannte Neunten-Gericht urtheilet um Erb und Eigen/ Steg und Weg/ Grund und Boden/ Hag und March/ Wasser Runs und Wehrenen/ auch um Scheltungen/ Testa-

Gericht / diese sprechen über Erb und Eigen / über Zureden und Frefel. Das andere ist das Siebner-Gericht, da des Ammanns Statthalter sizt und urtheilt von Geld-Schulden / Kauffen und dergleichen burgerlichen Sachen.

Gleicher gestalt haben die von Urj zwey Gericht / (r) zum ersten auch ein Siebner-Gericht, dieses richtet um Geld-Schulden / doch nicht höher dann um 60. Pfund / in dem andern Gericht sitzen 15. Mann / und führt der Ammann den Stab / dieses richtet um Erb / Eigen / Zureden und andere wichtige burgerliche Klägden.

Zwey Gericht zu Urj.

Die von Unterwalden haben zweyerley Raht und Gericht / ob und nid dem Wald, und hat jedweder Theil seinen Ammann. Man sagt aber / daß diese Theilung des Lands Anno 1150. geschehen seye / als sich wegen der Steur etwas Streits zwischen ihnen erhebt hatte: Vor dieser Zeit ist nur eine Gemeind (s) gewesen im ganzen Land / und haben

Zweyerley Raht und Gericht zu Unterwalden / und wañ sie also angestellt.

---

ment und Land-Recht / und gehet darvon keine Appellation, die Richter werden vor einer Lands-Gemeind aus jedem Viertheil einer und drey Obrigkeitliche Richter von gesessenem Land-Raht erwehlet / jedoch nicht mehr als einer aus einem Geschlecht / auch nicht Vater und Sohn / Brüder / leibliche Schwäger / noch Geschwister Kind / das Præsidium darinn führet der jeweilen regierende Land-Ammann. Das Siebner-Gericht behandlet alle Civil-Streit-Händel in Kauffen / Verkauffen / Capitalien / Zinsen und dergleichen / hat auch keine Appellation, in dasselbe wird auch von der Lands-Gemeind aus jedem Viertheil einer / und der Obrigkeitliche Richter von gesessenem Land-Raht / gesezt / und præsidirt darin der Land-Weibel als Richter / der keine Stimme / wol aber / wann die Urtheile sich gleich theilen / selbige zuentscheiden hat / die Richter in diesen beyden Gerichten bleiben 3. Jahr lang am Gericht. Neben diesen 2. Gerichten wird noch ein Gericht gehalten / das Gast-Gericht genennet / welches bestehet aus dem Land-Weibel als Obrigkeitlichem Richter und aus 7. ehrlichen vernünftigen unpartheyischen Landleuthen / welche der Land-Weibel nach Befinden sogleich darzu berüfft / dieses Gericht wird gleich auf eines jeden Begehren mit Erlegung 10. Schilling auf offentlichem Platz versamlet / und wird vor selbigem nichts anders geurtheilet / als um Schulden unter 50. Gulden / wann der Ansprächer eine Schuld bey dem Schuldner mit Pfand einziehen wil / und dieser die Schuld läugnet und das Recht vorschlägt / welcher aber / so er der Schuld bekantlich gemacht oder mit Urtheil verfehlt wird / annoch wegen dargeschlagenem Rechten in Obrigkeitliche Busse fallet.

(r) Diese beyde Gerichte sind noch in diesem Stande / und werden so wol die 7. als 15. Richtere von Zeit zu Zeit abgeänderet / es ist auch von diesen Gerichten keine weitere Appellation, sondern es hat bey derselben Aussprüchen sein endliches Verbleiben.

(s) Tschudi in Chron. Helvet. Msc. ad Annum 1150. bedeutet zwar / daß diß Land vormalen den Namen des Landes zu Stantz gehabt / und in diesem Haupt-

ben ein Panner / und ein Siegel mit zweyen Schlüsseln gehabt / nachdem sie sich aber getheilt haben / da hat jeder Theil einen Schlüssel vom Siegel behalten / und das alte Panner Weiß und Roht ist denen ob dem Wald geblieben / das andere Panner / so ihnen die Päpste mit zweyen

Flecken Stantz der Raht und Gericht von dem ganzen Land gehalten worden / weilen aber selbiger unter dem Kernwald gelegen / habe man / wann jemand was vor der Obrigkeit / sonderlich aus dem oberen Theil des Landes / zuthun gehabt / gesagt / man wolle nach Unterwalden gehen / und darvon seye sonderlich nach der in obigem Jahr erfolgten Theilung der Gebrauch dieses Namens entstanden / zumalen zuvor die nid dem Kernwald die Stantzer von Unterwalden oder im Untern Thal / und die ob dem Wald die Stantzer von Oberwalden oder Oberen Thal genennet worden / wie es ihr gemeines Insiegel / so die ob dem Wald annoch gebrauchen / bezeuget / dessen Umschrift: Sigillum Universitatis Hominum de Stannes superioris & Vallis; allein ist hier zubemercken / daß das Siegel vor der Lands-Theilung in seinem Umkreis allein die Worte: Sigillum Universitatis hominum de Stannes gehabt / und daß damals das ganze Land Stans oder Stanser genennet / nach der Theilung aber innert dem Umkreis des Siegels noch zum Unterscheid die Worte / Superioris & Vallis, des Oberen Thals / und nicht auch / et inferioris, des Unteren Thals gesezt worden seye. Die Theilung ward veranlaset durch die Anlegung der gemeinen Land-Steuren / Kösten und Bräuchen / daran die ob dem Wald / gleich sie auch zwey Theil des Rahts besezten / zwey Theil / die nid dem Wald aber nur einen abführeten / dessen die Oberen um so viel mehr sich beschwehrten / als sie grosse Kösten mit der weiten Reise nach Stantz müsten haben / wann sie etwas vor der Obrigkeit hätten / und geschahe selbige dahin / daß das Land in zwey Regiment getheilt / und wie die ob dem Wald zwey Theil der gemeinen Land-Steur und Kösten über sich genohmen / also auch ihnen der Genuß zweyer Theilen des Lands Einkommens überlassen worden / das gemeine Land-Siegel / Lands-Panner und Fahnen wurden denen ob dem Wald als dem mehreren Theil zugestellet / doch solten sie beyder Theilen seyn / und dem ganzen Land dienen / danahen annoch dermalen ob dem Wald ein Panner-Herr für ob und nid dem Wald / und nid dem Wald ein Lands-Hauptmann für ob und nid dem Wald bestellet ist / doch mögen die ob dem Wald selbige gemeine Siegel / Panner und Fahnen auch in ihren absonderlichen Geschäfften und Auszügen gebrauchen / die nid dem Wald aber machten ein eigen Insiegel / Panner und Fahnen / so sie in ihren absonderlichen Geschäfften auch gebrauchen / und zwaren wie das gemeine Land-Wappen und Panner Weiß und Roht und im Siegel ein einfacher Schlüssel / also ist an deren nid dem Wald ein weisser zweyfacher Schlüssel / und in dem Insiegel St. Petri Bildnuß mit einem Schlüssel in der Hand / mit der Umschrift: Sigillum Universitatis hominum de Stans & Buochs; weilen dazumal darin diese 2. Pfarreyen waren; auch haben die nid dem Wald das uralte Lands-Panner / nebst dem von Papst Julio II. ihnen ertheilte Panner behalten: Jedweder Theil hat sein eigen Regiment / wie oben angebracht und hernach folgen wird / und siehet man obiger Theilung Würckung annoch / wie bey den Gesandtschaften darvon oben pag. 549.

zweyen Schlüsseln gegeben haben / haben die von Stantz ihnen zugeeignet / dieweil es der Haupt-Flecken des ganzen Landes ist.

Die Stadt Zug (t) hat ohne den gemeinen Land-Raht einen eigenen Raht / Statthalter / Seckelmeister / Baumeister / die allein von der Stadt und burgerlichen Sachen handlen.

Stadt-Raht zu Zug.

Das

als auch hernach bey Verwaltung der gemeinen Vogteyen / ꝛc. doch wann eine Sache etwann das ganze Land und wichtige Händel angetroffen / sind sie auch nach der Theilung oftmal zu beyden Theilen gemeiniglich an einer Lands-Gemeind zu Wisserlohn zusamen kommen: Dermalen hat auch jeder Theil neben dem abgesonderten Land-Raht auch ihre besondere Gerichte / und zwaren ist in

Unterwalden ob dem Kernwald in jedem der 6. Kilchgängen oder Land-Theilen ein besonderes Gericht / so das Sibner-Gericht genennet wird / weilen jedes aus 7. von gesamten Kilchgenossen erwehlten Richteren benanntlich 4. aus dem Raht und 3. aus der Gemeind selbigen Kilchganges bestehet / und hat solches in allen Streit-Sachen so vor selbiges gezogen werden / zusprechen / es muß auch die Sache aufs wenigste 6. Gulden antreffen / eh sie kan appellirt werden an das Geschwohrne Fünfzehner Gericht / welches aus 15. Richteren bestehet / und in welches aus denen 2. grossen Kilchgängen jedem 2. der Rähten und einer aus der Gemeind / aus denen 4. kleineren Kilchgängen aber einer aus dem Raht und einer aus der Gemeind gesezt werden / und der jeweilige regierende Land-Ammann præsidirt / von dieses Gerichts Urtheilen ist keine weitere Appellation, sondern es hat bey selbigem sein lediges Bewenden / die Richter aber in all obigen Gerichten werden alljährlich abgeänderet.

In Unterwalden nid dem Kernwald hat es gleichfalls zwey Gerichte / welche ordinari alle Monat einmal / jedoch auch sonst so oft es vonnöhten / gehalten werden. Die mindere oder Siben- und Land-Gericht / deren eines zu Buochs und Wolffenschiessen / das fürnehmste aber in dem Haupt-Flecken Stantz gehalten wird; bestehen ins gemein aus 7. ehrlichen gemeinen Landleuten / das letstere aber aus den 7. Urthenen Stantz / Oberdorff / Dallenwyl / Beuren / Stantz-Stad / Ennenmoos und Hergiswyl / welche alle Jahr von diesen Urthenen abgeänderet werden / in selbigem præsidirt der jeweilige Land-Weibel / hat aber keine Stimme / sondern nur die Umfrag / vor selbigem können so wol schwehre als leichte Händel erörteret / was aber über 10. Gulden antrifft / an das Geschwohren-Gericht appellirt werden; Selbiges bestehet unter dem Præsidio des regierenden Land-Ammanns von 11. Richteren benanntlich einem Rahtsherren aus jeder Urthj / welchen selbige erwehlt und alljährlich abänderet / selbiges urtheilet um Ehr und Gut / und kan von selbigem niemand weiters appelliren / man mag aber bey Vorweisung neuer Rechtsamen innert Jahrs-Frist Revision erlangen.

(t) Der Stadt-Raht bestehet aus 13. Gliederen / und zwar aus eben denen / welche auch im Namen der Stadt dem Stadt- und Amt-Raht (davon oben pag. 541.) beywohnen / annebst erwehlet die Stadt auch einige andere eigene Stadt-Beam-

Zwey Gericht zu Glarus.

Das Land Glarus hat zwey Gerichte / (u) das Neuner- und das Fünfer-Gericht, und diese beyde werden von der ganzen Lands-Gemeind besezt / und sitzen allein im Meyen und Herbst: Es richten aber die Neuner um Erb und Eigen / Frefel und Zureden / die Fünfer aber um Geld-Schulden und geliehen Geld / und sizt jedes Gericht 6. Tage nach einanderen.

Zwey Gericht zu Appenzell.

Das Land Appenzell hat auch zwey Gerichte / (x) das erste heisset das Gassen-Gericht, darum das man vor Zeiten auf offener Land-Straß

tete / als Stabführer / Seckelmeister / Spitthal-Vogt / Baumeister / Pfleger / Kilchmeyer / Zoller / rc. Neben diesem und obbemeldtem Stadt- und Amt-Raht ist auch noch in der Stadt ein Gericht / welches aus zween Richteren aus der Stadt / einem von Aegeri / und einem von Baar / (welche alle 2. Jahr umgewechslet werden:) nebst dem Land-Schreiber und Groß-Weibel / welcher darinn Stabführer ist / bestehet / die Gemeind Mentzingen aber hat ihr eigen Gericht / und wird in solchen um Schuld-Sachen geurtheilet.

(u) In dem Land Glarus hat vorderist jede Religion für ihre Religions Genossen ihre besondere Gerichte / als jede ein so genanntes Fünfer-Gericht / vor welchem alle Streit-Händel wegen lauffenden Schulden / Haab und Gut erörteret / und welches / wann von sieben Partheyen jede einen halben Gulden erlegt / gehalten werden muß. Selbiges bestehet aus 5. Richteren / und führet den Stab und Præsidium der Land-Weibel jeder Religion; Demnach hat jede Religion auch ein so genanntes Neuner-Gericht / so aus 9. Richteren und dem jeweiligen Land-Ammann oder Statthalter als Obmann und Præside besezt ist / vor selbiges gehören alle Streit-Sachen wegen des Lidlohns / Erbschaften / Ansprachen von Reißzügen / frömder Fürsten und Herren Diensten / Pensionen / Auflagen / auch alle Scheltungen und Ehr-Verletzungen / rc. Wann aber Personen von beyden Religionen streitig mit einanderen / werden sinth dem Vertrag von Anno 1683. Gemeine oder so genannte Vermischte Fünfer- und Neuner-Gericht gehalten / da die Richter aus gleicher Anzahl von beyden Religionen formirt / und dem beklagten Theil allezeit der Obmann oder Præses von seiner Religion gegeben wird; Wann eine Fünf- oder Neun-Richter-Stelle ledig fallet / wird solche an der jährlichen Lands-Gemeind von gemeinen Landleuthen jeder Religion mit dem Loos wieder besezt. Wann vor selbigen Gerichten ein Urtheil gefället ist / giltet keine Appellation weder an den Raht noch an einen andern Stab / doch kan zun Zeiten der Raht das Gericht an eine Moderation oder Erläuterung eines gegebenen Urtheils unter dem Titel der Revision weisen: Die vorfallende Stiche in diesen Gerichten / wann die Richter in gleiche Stimmen zerfallen / werden von dem Obmann oder Præside entscheiden.

(x) Die in dem Authore angemerckte Gassen- und Geschwohrne-Gerichte sind auch noch nach der Lands-Theilung in dem Land Appenzell der Usseren Roden auf beyden Seiten der Sitteren zu halben Jahren um gehalten worden / weilen aber selbige viel Unordnungen nach sich gezogen / so wurden bey Aufrichtung des Land-Buchs Anno 1632. diese Gerichte abgekennet / und diejenige Sachen / so vor die-

Straß ist zu Gericht gesessen / jetzund werden beyde Gerichte auf dem Rahthaus gehalten / es sind 24. Richter / aus jeder Rod zween / und führet der Land-Weibel den Stab / sie kommen am Mittwochen zusamen / und straffen Frefel / und legen andere Bussen auf. Demnach ist das Geschwohrne Gericht, vor das kommen allein die Sachen / so man mit dem Eyd entscheidet / und sind der Richteren zwölff. Es wird auch zu Appenzell aus jedem Roden einer des Rahts erwehlt / welche sollen ein Aufsehen haben / und Nachgäng machen / wer wider die Satzungen handle. Demnach / so man etwas vor Raht bringen sol / rahtschlagen sie vorhin darum / werden von ihnen genennt Landthälicher, und bleiben allezeit an dem Amt.

Appenzeller Gericht.

Es haben die Länder kein Chor- oder Ehe-Gericht / dann erstlich die vier Länder / so sich der Catholischen Religion nennen / kommen in Ehe-Sachen vor das Consistorium des Bischoffs von Costantz. Die von Glarus, (y) so Evangelisch sind / brauchen das Chor-Gericht zu Zürich. Die Appenzeller, (z) wiewol der meiste Theil des Lands Evangelisch

Chor- oder Ehe-Gericht.

sem vor selbigen ausgemachet worden / vor den damalen gewohnlichen Wochen-Raht / welches eben die heutige Kleine Rähte sind / verwiesen / und ist ein gleiches vermuhtlich auch bey denen Inneren Roden beschehen.

(y) Obgleich schon den 13. Septembris 1530. von einem zweyfachen Raht zu Glarus ein eigen Ehe-Gericht angesehen / und verschiedene Satzungen hierum aufgerichtet worden / so haben doch die von der Evangelischen Religion in vorfallenden Ehe-Streitigkeiten das Ehe-Gericht zu Zürich besucht bis Anno 1631. da in dem Land für das Evangelische Land-Volck ein eigen Consistorium und Ehe-Gericht / vor welchem alle streitige Ehe-Sachen entschieden werden / angeordnet worden / und annoch fortgesetzet wird / und bestehet selbiges aus dem Evangelischen Land-Ammann oder Statthalter als Præside, so auch den Stich entscheidet / und 9. Richteren / namlich zween aus dem Geistlichen und sieben aus dem Weltlichen Stand / welche von dem Raht auf eines Absterben und mehrentheils aus ihrem Mittel gesezt werden / und hat es mit desselben Urtheilen gleiche Bewandnuß / wie oben von den zwey anderen dortigen Gerichten angebracht worden.

(z) In dem Land Appenzell Ausserer Roden oder Evangelischen Theils werden dermalen wann Ehe-Geschäffte und Streitigkeiten vorfallen / selbige erstlich vor die so genannte Ehegaumer (welche aus dem Pfarrer des Orts / denen Hauptleuten / und wann Lands-Amtleuthe in derselbigen Gemeind wohnen; auch aus denselben bestehen:) derjenigen Gemeind / in welcher der Fall sich zugetragen / gebracht / welche eine unter ledigen Personen getroffene Ehe / wann beyde Partheyen zufrieden und kein Beyschlaff geschehen / oder die Eltern und Vormünder es verwehren / kraft der Gesätzen wiederum trennen / der cedirenden Parthey aber nicht mehr als einen Ducaten sprechen mögen / wofern aber eintwedere Parthey zur Ehe-Scheidung sich nicht bequemen wil / oder der vorgefallene Casus zuwichtig / so weisen sie selbiges vor das Chor- oder Ehe-Gericht / welches gleich mit Anfang des XVII.

gelisch ist / brauchen sie nichts desto weniger das Consistorium zu Costantz / doch wird der Ehebruch von einem Raht gestrafft / etwann an den Ehren / etwann bey 10. Pfund Pfenningen. Es ist aber bey ihnen das Pfund ein Thaler. Es werden auch zu Zeiten Ehe-Sachen für eine ganze Lands-Gemeind gebracht. Vor wenig Jahren hat die ganze Gemeind bey ihnen erkennt / daß die Gevatterschaft die Ehe nicht hinderen solle / dann als sich derwegen ein Streit bey ihnen erhebt / und der Papst einem vornehmen Mann bey ihnen erlaubt und zugelassen / seine Gevatterin zur Ehe zunehmen / hat der gemeine Mann vermeynt / wann es in diesem Fall dem Reichen / so der Sach vermöge nachzuwerben / recht und erlaubt seye / so solle es dem Armen auch recht und nachgelassen seyn.

Straffe des Ehebruchs zu Appenzell.

Die Gevatterschaft sol die Ehe nicht hindern.

Blut-Gericht.

So man in den Länderen über das Blut richten sol / (a) so geschicht solches mehrentheils von zweyfachem Raht / und sizt der Ammann oder sein Statthalter zu Gericht. Zu Zug werden in Malefitzischen Sachen aus allen Gemeinden Richter zum Raht geordnet / es werden auch solche Gerichte unter freyem Himmel gehalten / und mag ein jeder Klag / Antwort und Urtheil hören.

Mit

Seculi (nachdem zuvor die streitigen Partheyen theils nach Costantz vor das Bischöffliche Consistorium, theils nach Zürich vor dortiges Ehe-Gericht gegangen:) seinen Ursprung empfangen / und dermalen ordinaire alle Jahr einmal in der Oster-Wochen gleich nach dem Synodo gehalten wird / und aus den 6. vordersten Lands-Amtleuthen / dem Decano , Camerario , und denjenigen Pfarreren / welche Partheyen aus ihren Gemeinden haben / bestehet ; den Partheyen führen die darzu verordnete so genannte Chor-Gerichts-Fürsprecher das Wort / und mag von diesem Gericht niemand an ein anders appelliren noch verwiesen werden.

(a) Zu Urj und Unterwalden ob dem Wald nihmt jeder Rahtsherr noch zween / zu Schweitz nur einen ehrlichen wolbetagten verständigen Landmann in solches Gericht mit sich: Zu Unterwalden nid dem Wald mögen diesem Gericht beywohnen alle gemeine Landleuthe / die über 30. Jahr alt sind: Zu Zug bestehet das Blut-Gericht aus dem Ammann und 18. Richteren / benanntlich von 6. Rähten aus der Stadt und 4. aus jeder Gemeind: In dem Land Glarus urtheilet einer jeden Religion Land-Raht über die ihrige Landleuthe in Malefitz-Sachen ohne der Land-Rähten der anderen Religion Beythun / über frömde Malefitz-Personen aber richtet der gesamte Land-Raht jederweilen unter dem Præsidio des Land-Ammanns oder Land-Statthalters / doch mit dem Unterscheid / daß bey allen solchen Blut-Gerichten allein die von den Tagwen erwehlte Land-Rähte / nicht aber auch die übrige Lands-Häupter und Beamtete den Beysitz haben: Zu Appenzell komt solche Beurtheilung dem Grossen Raht unter Præsidio des Land-Ammanns zu / und zwaren werden in den Ausseren Roden die Malefitz-Gericht alle zu Trogen gehalten: Solche Gerichte werden dermalen an meist allen Orten unter Præsidio des regierenden Land Ammanns auf den Rahthäuseren / doch

Mit den Vogteyen hat es in den Ländern die Gestalt: (dann von den gemeinen Vogteyen wollen wir hernach schreiben:) Die von Urj geben einen Vogt gen Livinen, (b) der hat seinen Vicarium und seine Richter in dem Thal / mit welchen er alle burgerliche und malefitzische Sachen urtheilet. Demnach bevogten sie samt den andern zwey Ländern Bellentz, (c) Palenserthal und Riviera, also daß jedes Ort jährlich einen Vogt auf eintwederer deren Vogteyen hat. Die von Urselen (d) am Gotthard erkennen die von Urj für ihre Oberherren / haben aber ihren Raht und einen Amman / der wird von denen von Urj bestäthiget / und wann man über das Blut richtet / sitzen zween der Rähten von Urj bey ihnen. Sie haben ihr eigen Panner / aber wann das Land-Panner von Urj auszeucht / müssen sie das ihrige unterschlagen.

Vogteyen dereu von Urj.

Die von Schweitz haben vier Vogteyen (e) gehabt / die March, Einsidlen und die Dinghöf am Zürich-See, sie haben aber die zwey ersten

Vogteyen deren von Schweitz.

auch an einigen Orten unter freyem Himmel gehalten / und zwaren die Vorstellung des Maleficanten / Klag und Verantwortung bey offener / die Urtheil aber bey beschlossener Thüren vorgenohmen.

(b) Dieses so genannte Liviner-Thal ward denen von Urj von Galleacio Maria Herzogen von Meyland den 14. Augusti 1466. übergeben / und hat der von Urj dahin gesezte Land-Vogt seinen Sitz gewohnlich zu Pfaydt (Faido) in selbigem Thal / die übrige Beamtete erwehlen die aus dem Thal selbst / doch werden in denen Malefitz-Fällen zween Rahtsherren als Gesandte von Urj dahin verordnet.

(c) Hiervon ist schon oben pag. 354. das eint und andere angebracht worden / deme annoch beyzufügen / daß an diesen 3. Vogteyen nebst Urj und Schweitz allein Unterwalden nid dem Kernwald Antheil habe / Unterwalden ob dem Kernwald aber keinen. Die Land-Vögte / (von welchen der zu Bellentz Commissari titulirt wird:) wechslen zu 2. Jahren um / und fangen die Regierung jederweilen auf St. Bartholomäi-Tag an / auf welchen Tag auch jährlich von jedem der drey regierenden Orten ein Gesandter dahin geschickt wird / welche der Land-Vögten Rechnung abnehmen / und die Appellationen beurtheilen / von welchen aber die Partheyen an die regierende Orte weiters appelliren können.

(d) Oder Urseren / welches Ländlein sich Anno 1410. wegen von den benachbarten Bündneren und Livineren erlidtenen Ubertrangs / mit dem Land Urj auf ewig verlandrechtet / kraft dessen sie zwar die von Urj für ihre Väter und Oberherren erkennen / aber ihren Raht und Ammann haben / und zwaren ohne daß dieser von denen von Urj bestäthiget werden muß.

(e) Die oben an dem Zürich-See gelegene Landschaft March oder Marck ward 1406. von denen Landleuthen von Appenzell Herzog Friderichen von Oesterreich abgenohmen / und gleich darauf dem Land Schweitz wegen geleisteter Hülff freywillig geschencket. Die Vogtey der Waldleuthen zu Einsidlen haben die von Schweitz Anno 1415. aus der Herzogen von Oesterreich Handen eroberet /

ersten gefreyet / also daß sie ihre eigene Gericht und Rähte haben / jedoch jährlich / wann man die Lands-Gemeind zu Schweitz haltet / schicken sie ihre Botten dahin / und begehren / daß man ihnen die Wahl ihrer Rähten und Aemteren bestäthige / und das wird ihnen aus besonderen Gnaden verwilliget / und mit dem Beding / daß sie sich still und gehorsamlich halten / sonst wollen die von Schweitz ihre Hand offen haben / ihnen wiederum einen Vogt zugeben. Die von Küßnacht sind auch frey gewesen / als sie aber frömde Leuthe / so Saltz und andere Güter dadurch fertigten / unbillich beschwehrten / ist solche Klage denen von Schweitz vorkommen / und als sie der Sach nachfragten / und also befunden / haben sie ihnen einen Vogt und neue Satzungen und Ordnungen gegeben. Weiters bevogten sie mit denen von Glarus, Utznach und das Gastal, (f) also daß wann die von Glarus einen Vogt an eint-

Gemeine Vogteyen mit Glarus.

und von Kayser Sigismundo zu rechten Lehen nebst der Cast-Vogtey dortiger Fürstlichen Stift Anno 1422. erhalten / und Anno 1432. bestäthiget bekommen: Die Dinghöfe am Zürich-See / oder die Vogtey in den so genannten Höfen Pfeffikon / Wollrau / Freyenbach / etc. ward in dem Frieden nach dem Zürich Krieg Anno 1446. von denen von Zürich denen von Schweitz abgetretten; wann aber Küßnacht am Lucerner-See an selbiges Land kommen / ist unbekannt. Die in der March und Einsidlen haben annoch ihr eigen Gericht und Raht / jedoch schicken sie jährlich ihre Botten an die Lands-Gemeind zu Schweitz / um Bestäthigung dero / wie auch aller anderen ihrer erhaltenen Gnaden und Privilegien anzuhalten / welche ihnen auch jährlich auf Wolverhalten hin ertheilt wird; Denen von Küßnacht aber ist der Vogt aus Gnaden und auf Wolverhalten abgenohmen / an dessen statt aber hat daselbst (gleich wie auch in der March / Einsidlen und Höfen:) ein jeweiliger Land-Seckelmeister zu Schweitz die Verwaltung und Bestraffung der Criminal-Fehleren.

(f) Die Herrschaft Utznach ward von beyden Orten Schweitz und Glarus von Freyherrn Petermann von Raron Anno 1469. erkaufft / das Gaster / die Herrschaft Windegg / Wesen und Cast-Vogtey der Fürstlichen Stift Schennis aber ward an sie von Herzog Friederich von Oesterreich Anno 1438. verpfändet / und Anno 1462. von ihnen für ihr Eigenthum angenohmen / darzu im Jahr 1497. annoch das Dorff Gambs durch Anleihung einer Summa Gelds an ihren Auskauff von ihrer vorigen Herrschaft kommen. Die Land-Vögte bleiben zwey Jahr an dem Amt / und werden bey dem Antritt der Regierung / so im Majo geschiehet / von denen Gesandten beyder regierenden Orten / und zwaren der erste allein zu Utznach / der letstere aber zu Schennis / Gambs und Wesen vorgestellet / und die Unterthanen in die Huldigung genohmen / dannmalen auch die Rechnungen von den Land-Vögten abgenohmen. Annebst reisen auch alljährlich Gesandte von beyden regierenden Orten an St. Anthonii-Abend nach Utznach von dem daselbstigen Spitthalmeister in dem St. Anthonier-Haus / und dann an St. Sebastians-Abend nach Schennis von dortig-Fürstlichem Amtmann die Rechnung abzunehmen.

eintwederem Ort haben / haben die Schweitzer den ihren am andern. Mit denen von Urj und Unterwalden haben sie gemein die drey Vogteyen jenseith dem Gebirg. Es bleibt aber ein Vogt drey Jahr (g) an dem Amt / und wohnen allein in den letsten Vogteyen / in die andern kommen die Vögte allein zu gewissen Zeiten Gericht zuhalten. Die von Toggenburg (h) sind

Mit denen von Urj und Unterwalden

(g) Gleich oben ist angemercket worden / daß die Land-Vögte in allen dreyen Vogteyen nur zwey Jahr an dem Amt bleiben / da die jenseits dem Gebirge zwar in den Vogteyen selbst sich aufhalten / die von Utznach und Gaster aber nicht / sondern nur zu gewissen und sonst nöhtigen Zeiten dahin reisen.

(h) Die Landleuthe im Toggenburg haben sich mit Schweitz und Glarus mit einem ewigen Land-Recht erstlich verbunden Donnerstags vor St. Thomä-Tag Anno 1436. welches aber von dem Niederen Amt erst Anno 1440. und von dem Oberen Anno 1469. verbriefet worden / dessen Haupt-Artickel substantzlich folgende: 1. Alle die vierzehen Jahr alt und drob sind / sollen schweeren für sich und ihre Nachkommenden / beyder Länderen / und gemeiner Landleuthen Schaden zuwahrnen / Nutz und Ehr zubeförderen / ihnen beholffen / berahten und gehorsam zuseyn. 2. Wann jemand mit Toggenburg ins gemein / oder einem Ort und Gemeind ins besonder / Stöß oder Spän gewunne / der mag auf eines oder das andere Ort Schweitz und Glarus zugleich Recht bitten / und sol man das Recht daselbst anzunehmen schuldig seyn. 3. Gleiche Meynung hat es / wann unter den Toggenburgern selbst Stösse vorfallen. 4. Wann aber besagte Orte sich des Streits / auf Erforderen / nicht können oder wollen annehmen / mögen sie bey ihrem Eyd einen anderen Richter / der sie billich dunckt / vorschlagen / und demselben zugehorsamen ihnen befehlen. 5. Der Kläger sol den Beklagten suchen an dem Ort da er sizt oder wohnt. 6. Toggenburg sol ohne Vorwissen der beyden Orten mit niemand kein Burger- oder Land-Recht oder Vereinigung machen. 7. Wer ins Toggenburg zeucht / und daselbst Landmann wird / sol schweeren diß Land-Recht auch zuhalten. 8. Beyde Theile sollen einandern / wo es die Noht erfordert / Hülffe leisten / jeder in selbst-eigenen Kösten. 9. Man sol einanderen feilen Kauff geben und zukommen lassen. 10. Jedem Theil sind vorbehalten seine Gnaden / Privilegia, Freyheiten / Gerechtigkeiten und Gewohnheiten. 11. Damit auch diß Land-Recht desto beständlicher und Jung und Alten desto wissentlicher seye / soll es je zu 5. oder 10. Jahren / oder so oft es die von Schweitz und Glarus nohtwendig zuseyn beduncket / mit Eyden erneueret werden. 12. Endlich ist vorbehalten dem Römischen Reich / und einem jeden / er sey Geistlich oder Weltlich / sein Recht und Gerechtigkeit. Es hat zwar auch Abbt Ulrich von St Gallen Mittwochs vor St. Georg-Tag Anno 1469. mit diesen zwey Orten Schweitz und Glarus auch wegen dieser erkaufften Grafschaft ein ewig Land-Recht aufgerichtet / dessen substantzlicher Einhalt folgender: 1. Hat der Abbt mit dem Convent für sich und alle ihre Nachkommen auf ewig angelobt / daß diß Land-Recht nimmermehr solle aufgegeben / oder verabwandlet werden. 2. Der Abbt solle mit solchem Land Toggenburg den beyden Orten in Kriegs-Nöthen gehorsam / behülflich und gewärtig seyn / und das in selbst eigenem Kosten. Hingegen sollen auch die zwey Orte in ihren Kösten denen Tog-

sind deren von Schweitz und Glarus Landleuthe / und reisen mit beyden Orten eins um das ander. (i)

Die

genburgeren Hülff leisten. 3. Auch sollen die zwey Orte dem Abbt und Gotteshaus / in desselben Kosten / die Toggenburger in billichen Dingen helffen zur Gehorsame bringen. 4. Der Abbt sol ohne Vorwissen der beyden Orten nichts von der Grafschaft verkauffen oder verabwandlen. 5. Die Grafschaft sol den beyden Orten in ihren Nöhten offen seyn. 6. Wann in Kriegen zu beyden Theilen Leuthe / Städte / Schlösser / ꝛc. mit einanderen gewonnen wurden / und die Panner von Schweitz und Glarus darbey wären / sol das Gewunnene den beyden Orten allein gehören / wo aber keines von ihren Panneren darbey / solle es dem Gotteshaus dienen. 7. Niemand mag einen verarrestiren / er seye dann der rechte Schuldner oder Bürg / ihn auch an keinem Ort / als bey seiner Obrigkeit verklagen. 8. Wie beyde Orte Schweitz und Glarus sich mit Oesterreich in Frieden setzen werden / damit sol Toggenburg zufrieden seyn. 9. In Steuren / Bräuchen und Gewohnheiten sol jeder Theil mit dem andern nichts zuschaffen haben. 10. Man sol einanderen allerley Kauff zukommen lassen / und keine neue Zölle noch Beschwerden machen. 11. Wann der Abbt mit Toggenburg ins gemein / oder einem und anderem Gericht im Toggenburg ins besonder / oder mit jemand ausserthalb wegen Toggenburg Mißhellung und Stösse bekäme / sol er sich begnügen lassen des Rechts vor Ammann und Raht beyder Länderen Schweitz und Glarus / oder vor jedem Land besonders. 12. Der Abbt und Convent hat vorbehalten alle Herrlichkeit und Gewalt der Hohen und Niederen Gerichten / Zehenden / Zins / ꝛc. den Grafschaft-Leuthen aber auch ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten / wie sie die vormals von der Herrschaft Toggenburg und von Raron / mit Brief und Sieglen empfangen. 13. Diß Land-Recht sollen schweeren der Abbt / Pfleger / Convent, und alle in gedachter Grafschaft / die vierzehen Jahr alt und drob sind / und so oft ein neuer Abbt oder Pfleger erwehlet wird / auch je zu fünf oder zehen Jahren / oder so oft es beyde Orte nohtdürftig zuseyn bedunket. 14. Wann aber auf Erforderen der beyden Orten der eine Theil solch Land-Recht zuerneueren sich erwidrigte / sol der andere Theil doch solches thun / und den ungehorsamen Theil helffen gehorsam machen. 15. Wann das Gottshaus selbsten Krieg und der Leuthen aus der Grafschaft vonnöhten hätte / auch der Krieg die beyden Orte nichts angienge / mögen sie dem Gottshaus wol berahten und behulffen seyn / jedoch diesem Land-Rechte ohne Nachtheil. 16. Endlich ist dem Römischen Reich / und sonst jedermänniglich / er seye Geist- oder Weltlich / sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten. Es mußte aber zu gleicher Zeit der Abbt in seinem und des Convents Namen auch obiges der Landleuthen Land Recht mit formlichen Brief- und Sieglen zugestehen und gutheissen.

(i) Weilen der Author hier nichts specificè von denen Land-Vögteyen deren von Unterwalden anbringt / so ist doch zubemercken / daß das ganze Ort eigentlich keine eigene Land-Vogteyen besizt / ihren Antheil aber mit und neben den VII. übrigen alten Orten an dem Thurgäu / Oberen Freyen Aemteren / Sargans und Rheinthal / auch mit und neben den XI. anderen Orten an den Italiänischen Vogteyen Lauis / Luggarus / Mendrys und Meynthal doch so habe / daß auf diese Vogteyen bey dieses Orts betreffenden Rang jederweilen zween Land-Vög-

Die von Zug (k) bevogten aus der Stadt / Chaam, St. Andres, Hünenberg, Walchweil, Steinhausen und St. Wolffgang. Die von Glarus (l) haben die Grafschaft Werdenberg von der Stadt Lucern

Vogteyen deren von Zug.

Deren von Glarus.

te nach einanderen von Unterwalden ob dem Wald / und erst das drittemal einer von Unterwalden nid dem Wald gesezt werde / diese letstere nid dem Wald aber die mit Urj und Schweitz gemein habende Land-Vogteyen Bellentz / Pollentz und Riviera auch allein bevogten / an dem Zoll alleine mittheilhaft sind / auf ihr Schloß genannt Rappenstein allein einen Castellanen und Schloß-Knecht / auch Wechsel-weise einen Land-Schreiber und Großweibel setzen / und jährlich einen Gesandten auf dortigen Syndicat schicken / welchem noch beyzufügen / daß an dieses Land anstosse die Herrschaft Engelberg / darüber aber das dortige Closter die Oberherrschaft habe.

(k) Die Stadt allein bevogtet noch die in dem Authore bemerckte Orte / (doch daß das Malefitz daselbst der Stadt und Amt zustehet:) ausser daß an statt St. Andreas nun die Vogtey Rysch gesezt ist / ein jeder Ober-Vogt wird an den burgerlichen Gemeinden durch das Mehr der ganzen Burgerschaft erwehlet / und bleibet es zwey Jahr / ausser der Land-Vogt zu Hünenberg / welchen dortige Angehörige selbst / jedoch aus der Burgerschaft / erwehlen können. Was aber ansiehet die von Stadt und Amt oder gesamten Ort Zug mit übrigen Eydgenössischen Orten gemein habende Teutsch- und Italiänische Vogteyen werden die Land-Vögte dem Umgang nach einmal aus der Stadt und zweymal aus den auch unter sich alternirenden dreyen Gemeinden / jedoch vor gesamter Lands-Gemeind / gesezt.

(l) Neben denen 2. mit Schweitz gemein habenden Vogteyen Utznach und Gaster (von denen gleich vor pag. 558.) gehört auch dem Land Glarus allein annoch die Grafschaft Werdenberg / welche sie Anno 1517. von Wolffgang und Georgen von Heuwen Freyherren erkaufft haben / da wegen obiger Vogteyen Bevogtigung Anno 1638. zwischen beyden Religionen zu Glarus ein Vertrag gemacht worden / kraft dessen die Vogteyen Utznach und Gaster / wann der Umgang an Glarus komt / nur von Personen aus den Catholischen / Werdenberg aber aus den Evangelischen Landleuthen bestellet werden / doch alle dieser 3. Vogteyen Rechtsame / Freyheit und Gerechtigkeit / es seye der Jurisdiction, Mannschaft / Pässen / Eyd / Reis- und Auszügen / Appellationen / Einnehmung der Rechnungen / rc. dem ganzen Land und gemeinen Regiment ungetheilt zugehören / zumahlen bey Aufführung der Land-Vögten und denen in diesen Vogteyen vorfallenden wichtigen Geschäfften von beyden Religionen Gesandte abgeschickt / auch die Huldigungen aller dreyer Vogteyen im Namen des ganzen Lands eingenohmen werden / rc. Der Landvogt zu Werdenberg bleibt drey Jahr am Amt / und legt alle Jahr gewohnlich im Junio vor einer hierzu verordneten Rahts-Commission zu Glarus die Rechnung ab. Auf die übrige mit mehreren Eydgenössischen Orten gemein-habenden Teutsch- und Italiänische Vogteyen geben die

Lucern im 1517. Jahr an sich erkaufft/ und setzen alle Jahr einen neuen Vogt darauf. Zuletst unter diesen Orten und Ländern geben die von Appenzell (m) einen Vogt in das Rheynthal mit den sieben Orten. Die andern fünf Orte haben Gemeinschaft an allen Vogteyen gemeiner Eydgenoßschaft. (n)

Appenzell gibt neben sieben Orten einen Vogt in das Rheinthal.

So sind diß besonderbare Gebräuch und Gewohnheiten der Länderen/ die nicht allenthalben bey den Eydgenossen üblich sind. Welcher einen Todtschlag thut/ wann er sich gleich des andern erwehren müssen/ der sol leisten/ und hat der Raht nicht Gewalt ihm das Land aufzuthun/ doch mag er vor eine Lands-Gemeind kehren/ und da dasselbige begehren. Demnach lassen sie ihre Güter nicht aussert dem Land versetzen/ dann sie vermeynen/ wann der gemeine Mann um Geld-Schulden willen frömden verpflichtet seye/ habe er so viel als andere Herren/ und geschehe dardurch der Obrigkeit ein Abbruch. Die Hintersessen dörffen keine Güter kauffen/ sondern allein ein Haus und Kraut-Garten. Welcher aus Trunckenheit etwas Ungeschicktes begehet/ wird nicht allein mit dem Thurn gestrafft/ sondern ihm auch der Wein auf ein Jahr lang verbotten/ bis ihme solches an einer künftigen Lands-Gemeind nachgelassen wird. An den Lands-Gemeinden/ so man die Aemter verleihet/ und man die Umfrag haltet/ stehet niemand mit dem andern aus/ weder Vater/ Bruder noch Söhne/ und mögen diese alle mehren. Ihr Mehr geschicht

Sonderbare Gebräuch in den Länderen.

Nohtwehr entschuldiget keinen Todschlag.

Aussert dem Land dörffen sie keine Güter versetzen.

Die Hintersessen keine kauffen.

Straffe der Trunckenheit.

Kein Ausstand in dem Mehren.

Landleuthe der Evangelischen Religion zweymal Land-Vögt/ und die Catholischen nur das drittemal/ und zwaren gibt das Ort Glarus auf die Vogteyen im Thurgäu/ Obere Freye Aemter/ Sargans und Rheynthal/ ohneracht Anno 1712. durch den Arauischen Frieden auch Bern in die Mitregierung aufgenohmen worden/ folglich dermalen an den ersteren Vogteyen 8. und in der letsteren 9. regierende Orte sind/ ihre Land-Vögte in die drey erstere je den siebenden und in die letste je dem achten Umgang nach/ weilen sie keinen Antheil an dem Krieg gehabt/ und ihr Recht in gedachtem Frieden vorbehalten worden/ die Vogtey Baden und der Unteren Freyen-Aemtern aber/da an Zürich und Bern von Lucern/ Urj/ Schweitz/ Unterwalden und Zug Anno 1712. ihre Rechte an selbige abgetretten worden; bevogtet Glarus je dem achten Umgang nach/ wie zuvor.

(m) Die Bevogtigung derselben gehet unter denen der Inneren und denen der Ausseren Roden einmal um das andere um/ wann selbige ihr Ort betrifft/ und geben sie auch/ ohnerachtet durch die in Anno 1712. durch den Arauischen Friedens-Schluß erfolgte Miteintrettung Berns in die Regierung nun 9. regierende Orte im Rheynthal sind/ dennoch aus gleichem Grund/ wie gleich von Glarus angemercket worden/ ihren Land-Vogt jederweilen dem achten Umgang nach.

(n) Mindere und mehrere/ wie theils oben Pag. 344. seq. bemerckt worden/ theils unten bey selbigen vorkommen wird.

geschicht (o) also / daß ein jeder eine Hand aufhebt / und sind dann etliche geordnet / die die ganze Gemeind übersehen können / und das Mehr ausgeben / so aber denselbigen zweifelt / theilen sie sich in zwey oder drey Häuffen / oder Schleuffen / welches also geschicht / daß ihrer zwey einen Spieß jeder zu ausserst nehmen / und ihne aufhalten / die nun einem ihre Stimme geben / unter dem Spieß hindurch gehen / dann zwey andere / die solche abzehlen / darbey stehen.

Wie es damit zugehe.

Für das letste / so feyren sie die Tage / an welchen ihre Vorderen grosse Siege erlanget haben / und halten da ihre Creutzgänge: Also haben die von Glarus jährlich eine Procession zu Gedächtnuß des Siegs / welchen ihre Vordern wider die Herrschaft von Oesterreich zu Näfels erlangt haben. Hier wil ich etwas weitläuffiger darvon reden / dann darbey mag man zum Theil abnehmen / wie auch die anderen Processionen und Feste seyen.

Feyrtäge und Processionen.

(o) Zu Urj / Schweitz / Unterwalden / Zug und Appenzell gehet das Mehr noch zu wie der Author meldet / ausser daß die / so das Mehr / wann man die Stimmen giebet (so man scheiden nennet:) ausgeben / gewohnlich dreymal das Mehr also auf jeweilige Ausruffung des Land-Ammanns geben lassen / eh man / wann sie alle dreymal zweiflen / für welchen es überwege / zum andern Mittel schreitet / welches aber nicht unter einem Spieß geschicht / sondern daß die Mehrenden (welches annoch wie der Author anmercket alle Landleuthe ohne Abstand sind:) durch zwey / drey oder mehr verschiedene Orte abtretten / und an jeden von einigen Amtleuthen abgezehlet werden: Zu dem gewohnlichen Ubersehen der Mehrenden und Ausgebung des Mehrs sind zu Urj 10. Amtleuthe oder Weibel / nebst dem Großweibel / zu Unterwalden nid dem Wald wenigstens drey / benanntlich der Land-Weibel von Stantz und die Weibel von Buochs und Wolfenschiessen / und an anderem Ort auch gewohnlich die Weibel / rc. welche an erhöheten Orten alles übersehen zukönnen stehen / verordnet. Zu Glarus aber / wann der Land-Ammann angezeiget / was für Aemter vacant, werden darauf bey der Evangelischen Lands-Gemeind 8. benanntlich 2. aus dem obersten / 4. aus dem mittelsten / und 2. aus dem untersten Theil des Lands (und zwaren in jedem Theil durch die meiste mit Aufhebung der Händen ertheilende Stimmen:) in das Loos gethan / welche 8. innert die Gemeind hinein stehen / nach der Ordnung wie ein jeder zuerst in das Loos kommen / und 8. schwarze runde Trücklein / in deren einem eine guldene Kugel liget / unter sie ausgetheilet werden / darauf der / welchem die guldene Kugel wird / das Amt erlangt: Zu dem Statthalter- und Land-Ammann-Amt aber werden bey den Evangelischen nur drey / in welchem Theil des Lands sie dann wohnhaft seyen / von gesamter Lands-Gemeind selbiger Religion in das Loos gethan / rc. Bey der Catholischen Lands-Gemeind wird das Loos gleicher gestalt gebraucht mit dem alleinigen Unterscheid / daß zu dem Statthalter-Amt vier in das Loos gethan werden.

Näfelser Fahrt zu Glarus Ausschreiben.

Am ersten Donnerstag im Aprill begehet man die Fahrt gen Näfels / (p) wann es aber der Hohe Donnerstag wäre / so verzeucht man die Fahrt bis nächsten Sonntag nach Osteren. Am Sonntag zuvor verkündet man die Fahrt im ganzen Land in allen Kirchen also: Als dann die logliche Fahrt gen Näfels auf jetz Donnerstag / wie von Alters her / zulegen vorhanden ist / haben meine Herren angesehen / und gebiethen hiemit / allen unseren Landleuthen und Landsässen / daß aus einem jeden Haus und Haushab in unserm Land der ehrbahrest Mensch / und besonders ein Mann / ob er darin ist / dise lobliche Fahrt mit Ernst und Andacht helffe begehen / durch die Steg und Weg / da dann unsere frommen Altvorderen Noht erlidten bis gen Müllhausen an den Brunnen / und daselbst vorhin niemand abtrette / noch gen Näfels in das Dorff lauffe / deßgleichen daß in den Steinen, da man prediget / jedermann still schweige / und sich männiglich desselbigen Tages mit Essen und Trincken darnach halte / damit niemand nichts Unzüchtiges noch Unehrbares anfahe / dann meine Herren ein Auffsehen darauf haben wollen. Es solle auch jedermann diesen Tag der Fahrt durch das ganze Land feyren / bey der Buß / so meine Herren darauf gesezt haben. Deßgleichen sol keiner weiter reiten / dann bis gen Glarus, es wären dann übelmögende Leuthe / die sollen dannoch auch nicht weiter reiten dann bis gen Schneisingen.

Wie die Fahrt angefangen / und die Fremden empfangen werden.

So bald nun die Menge an ein Ort versamlet ist / machet man einen Ring / damit männiglich hören könne was man rede / darauf so hebt der Land-Ammann an / und empfanget erstlich den Botten / so die von Schweitz, diese Fahrt in ihrem Namen (dieweil auch ohngefehr 30. Mann der Ihrigen bey der Schlacht gewesen sind:) zubegehen absenden / heißt ihne im Namen des ganzen Lands freundlich willkommen seyn / daß er ihnen abermal helffen wolle begehen die lobliche Fahrt zu Lob und Danck Gott dem Allmächtigen / seiner lieben Mutter Maria, und ihren lieben getreuen Nohthelffern St. Fridolin und St. Hilarien, um die

(p) Dieser so genannten Näfelser-Fahrt hatten die Evangelischen Glarner auch bis Anno 1655. beygewohnt / und ist ein Jahr um das andere die Predigt von beyder Religionen Geistlichen wechsel-weise gehalten worden / als aber zun Zeiten verschiedene Neuerungen in Ceremonien erfolget / auch in den Predigten der Evangelischen Lehr anstössig durchgezogen worden / haben sich die Evangelischen ermeldten Jahrs entschlossen / die Fahrt nicht mehr zubesuchen / sondern fürohin diesen Tag feyerlich zu Haus zubegehen und mit geziemender Andacht Gott für den ihren Voreltern verliehenen Sieg zudancken / welches auch bishin also geschehen / von den Catholischen aber die Fahrt weiters fortgesezt worden.

die Hülff und Beystand / den sie ihren lieben Altvordern auf den heutigen Tag bewiesen / rc. Auf dieses empfanget er auch mit gleichen Worten die Aebbte / so einige vorhanden / demnach die gemeine Priesterschaft / deßgleichen die aus dem Gastal, aus der Marck, von Rapperschweil und der Grafschaft Toggenburg, vermahnet letstlich männiglichen / daß man sich ehrbar und gebührend halte / und betrachte / warum man vorhanden seye.

Procession.

Darauf gehet die Procession an / vorher trägt einer (dem man ein Paar Hosen zu Lohn gibet:) an einer langen rohten Stangen einen rohten Fahnen / darinnen St. Fridolin gemahlet ist: auf den folget ein übergüldeter Sarck / darin Heiligthum seyn solle / den tragen vier Mann / demnach folgen die Crucifix / so viel deren da sind: das von Glarus zunächst auf den Sarck / darnach das von Näfels, darauf die übrigen aus dem Linthal, von Wesen, von Schennis, rc. dann folgen auch in gleicher Ordnung ihre Fahnen / nach dem allem gehen die Meß-Priester / die mithinzu singen. Der Pfarrer zu Glarus ist der erste samt einem Abbt / oder andern frömden Meß-Priester / demnach die übrigen / auf sie müssen gehen die Prediger des Heiligen Evangelii / ihnen folget nach der Land-Ammann mit dem Botten von Schweitz, der Statthalter mit einem andern Frömden / und also folget das ganze Volck / zuletst auch das Weiber-Volck / dessen eine grosse Viele vorhanden ist.

Ceremonien.

So bald man zu dem ersten Stein kommet / (deren dann eilff / als viel der Angriffen / und an welchem Ort sie geschehen / aufgerichtet sind:) so stehet dann der mit dem rohten Fahnen darbey still / und die mit dem Sarck wenden sich gegen dem Volck / das knyet dann alles mit einander nieder / und bättet jeder was ihn Gott ermahnet / der Priester zu Glarus endet allwegen das Gebätt mit Lateinischen Worten: Et ne nos inducas in tentationem, &c. So er aufstehet / so stehet auch das Volck auf / und fähret man auf solche Weise fort von einem Stein bis zum andern / und knyet man bey einem jeden auf gemeldte Art nieder / wo sie dann stehen.

Bey dem sechsten Stein machet man einen Ring / in den stehet der Land-Schreiber / und verliset den Ursprung und die Ursach dieser Fahrt / also lautende:

Brief der da gelesen wird / zeigt an die Ursachen dieser Fahrt.

IN dem Namen der Loblichen und Heiligen Dreyfaltigkeit / Gottes des Vaters / Gottes des Sohns / und Gottes des Heiligen Geistes / Amen. Durch daß dem Allmächtigen Gott / seiner lieben Mutter Maria, und den hochgelobten Himmels-Fürsten St. Fri-

dolin und St. Hilarien, unsern getreuen lieben Nohthelffern / und allem himmlischen Heer / von uns gedancket / und nimmermehr vergessen werde der grossen Hülff und nohtdürftigen Gnaden / so sol man das vestnen mit Schriften / um daß / wann des Menschen Sinne und Gedanken von Natur kranck und blöde sind / und in dem Lauff der Zeit geschehener Dingen bald vergessen wird. Darum so künden wir der Land-Ammann / die Rähte und die Landleuthe zu Glarus, und thun allen denen zuwissen / so jetz zugegen sind / oder noch könftig seyn werden / daß sich grosser tödtlicher Krieg und Feindschaft gemacht zwischen dem Durchlauchtigen Fürsten und Herren Herzog Leopold von Oesterreich an einem / und den Ehrsamen / Fürsichtigen und Weisen unsern sonders guten Freunden / und lieben getreuen Eydgenossen des andern Theils / die dazumal zusamen gehörten / Zürich, Bern, Solothurn, Lucern, Urj, Schweitz, Unterwalden, Zug, und unser Land Glarus.

Krieg zwischen Ertz-Herzog Leopold von Oesterreich und den Eydgenossen.

Sempacher Schlacht.

In denselbigen Zeiten zog der vorgemeldte Herzog Leopold von Oesterreich mit grossem Volck vor das Städtlein Sempach im Ergäu gelegen / und wolten unsere Eydgenossen haben beschädiget an ihrem Leib und an ihrem G[illegible] / dessen unterstuhnden sich unsere gute Freunde und getreue liebe Eydgenossen von Lucern, Urj, Schweitz und Unterwalden zuwehren / und zogen an dem 9ten Tag Heumonats im Jahr 1386. und ward der vorgemeldte Herzog Leopold von Oesterreich erschlagen / und mit 16. Grafen und Freyen / auch sonst vielen Rittern und Knechten / und groß Volck daselbst erschlagen und niedergelegt / do das beschach wie ob steht / darnach zu Mitten des Augsten zogen unsere gute Freunde und getreue liebe Eydgenossen von Zürich, Urj, Schweitz und unsere Landleuthe von Glarus vor die Stadt Wesen, und gewonnen die am nächsten Freytag nach Unser Lieben Frauen Tag im Augsten mit redlichen Sachen / und schwuren die von Wesen zu den Eydgenossen immer und ewiglich / dieweil Grund und Grad stehe / das bestuhnd also ohne Fried und ohne Richtung bis an den nächsten St. Gallen-Tag / darnach wurde ein Frieden gemacht von etlichen Reichs-Städten / untz an Unserer Lieben Frauen Tag zur Liechtmäß, und wurde da der Friede erlängeret untz an die alt Faßnacht: Darnach do ginge der Krieg wieder an / und kamen viel frommer und redlicher Leuthen von unserm Land Glarus in die Stadt Wesen, und wolten die innhaben und beschirmen zu der Eydgenossen Handen / und daß auch unser Land Glarus in desto besserm Schirm und Ruhe bleiben möchte / und als sich die Unseren an deren von Wesen Eyd und Ehre gelassen hatten / so haben etliche

Einnehmung der Stadt Wesen.

Anstand und Friede.

Der Krieg gehet wiederum an / und werden die Glarner übel mißhandlet.

liche von Wesen, die dazumal da Burger waren / ein grosses Uebel und Mord über die Unseren angelegt / und mit heimlichen Sachen gaben sie unseren tödtlichen Feinden alle Anweisung und Anleitung mit bösen Sachen / also in der nächsten Fronfasten zu eingehender Fasten am Samstag / in dem Jahr / da man gezehlet nach Christi Gebuhrt 1388. in der Nacht unversehenlicher und ungewahrneter Sach kamen unsere Feinde in die Stadt Wesen, und wurden ihnen die Pforten aufgethan / da doch die Unseren vermeynten bey guten Freunden an ihrer Ruhe zu seyn / also wurden zu derselbigen Nacht viel frommer Leuthe hingegeben und erbärmlich ermordet / da sie zu Nacht in ihren Bettern lagen und schlieffen / etliche kamen schwerlich darvon mit dem Leben / nicht viel waren derselbigen. Item auf die nächste Ostern darnach in demselbigen Jahr / an dem ersten Donstag im Aprellen, besamleten sich unsere tödtliche Feinde / die vorgenennte Herrschaft mit 15000. Mann zu Roß und Fuß / und zogen gen Näfels in unser Land / und brachen uns durch unsere Letz und Wehrinen / darwider der Unseren nicht mehr dann 350. Mann (deren waren bey dreissig Mann von unsern guten Freunden und getreuen Eydgenossen von Schweitz, die sie den Unseren zu Trost und zu Hülffe geschickt hatten / und erschlugen uns unsere Feinde manchen frommen Mann / und wurden unsere tödtliche Feinde von den Unseren bestanden und angegriffen bey der Reuty mit der Hülffe des allmächtigen ewigen Gottes / und seiner lieben Mutter aller Gnaden / und unsern getreuen lieben Nohthelffern St. Fridolin und St. Hilarien, und allem himmlischen Heer / und wurden unsere Feinde sieglos / und wurden eilff Panner gewonnen / und drittehalb tausend Mann erschlagen / und viel im See ertränckt / wie viel derselbigen an der Zahl sey / mag man nicht eigentlich wissen / es kamen auch deren der Mehrtheil um auf den heutigen Tag / die da Stifter und Anleger waren / und bezweiflet des vorgenennten Mords anzutragen / daß den Unsern zu Wesen beschehen und widerfahren ist.

Schlacht zu Näfels.

Und durch daß dem Allmächtigen Gott / Unserer Lieben Frauen / seiner lieben Mutter Maria, und den hochgelobten Himmels-Fürsten St. Fridolin und St. Hilarien / unseren lieben und getreuen Nohthelffern / und allen Gottes Heiligen / von uns gemeinen Landleuthen von Glarus und allen unseren Nachkommen / ewiglich gedancket und nimmermehr vergessen werde der grossen Hülff und nohtdürftigen Gnaden / so sie uns und unsern Vordern erzeigt und gethan haben / und uns verhengten das Mord und Ubel zurächen / das unsern Vorderen zu Wesen gesche-

Zu was End diese Fahrt angesehen.

geschehen und widerfahren war / so haben auch unsere Landleuthe und unsere Vorderen vestiglich immer und ewiglich aufgenohmen für sich und alle ihre Nachkommen einen Creutzgang von allen Kirchen in unserm Land/ und von jedlichen Haus der ehrbarste Mensch / besonders ein Mann / ob er im Haus ist / auf den obgenennten Donstag jährlich mit Andacht gen Näfels zugehen / durch die Stäg und Wege / dann unsere Vorderen auf diesen Tag grosse Noht und Arbeit erlidten haben / bis gen Müllhausen an den Brunnen / und ist geschehen voran Gott und Unser Lieben Frauen / St. Fridolin und St. Hilarien, auch allen Heiligen zu Lob und zu Ehren / und denen so ihr Leib und ihr Leben verlohren haben / ihren Seelen zu Trost und zu Hülffe / und sonderlich die auf unserem Theil ihr Leib und Leben daran gewaget haben / daß unser Land bey Leib / bey Gut und bey Ehren bestuhnde / sie wurden erschlagen oder sie blieben bey Leben / auch aller deren so zu Wesen von unserem Theil erschlagen und getödet wurden / deren sol man billich zu ewigen Tagen nimmer vergessen / und durch Gottes Willen ewiglich gedenken / 2c.

Fernere Handlung nach Ablesung des Briefs.

Nachdem nun solches verlesen ist / so wird unter offenem Himmel am selbigen Ort eine Predigt gehalten / und prediget der Diener des Evangelii und der Meß-Priester zu Glarus ein Jahr um das ander / und welcher prediget / der stehet mitten im Ring des Volcks an einem darzu gerüsteten Stuhl / den man in den Ring trägt. So nun die Predigt und das Gebätt vollendet ist / so fähret man weiter fort wie vorhin / bis zu dem letsten Stein / der nebenthalb Näfels stehet gegen Wesen zu / da dann der letste Angriff geschehen ist / von dannen wendet man sich um / und zeucht auf die Kirche zu Näfels, da endlich die Evangelischen von den andern scheiden / die Evangelischen ziehen heim / oder wohin ein jeder wil / die andern aber gehen in die Kirche / da man Messe haltet für alle die da umkommen / deren Namen samtlich in der Kirche verlesen werden. Es werden auch an demselbigen Tage alle Geistliche frömde und einheimische / die dabey erschienen / aus des Lands Seckel zu Gast gehalten. In der Heimfahrt nach der Mahlzeit begleiten die Meß-Priester den Sarck / die Creutze und die Fahnen wiederum mit Gesang nach Glarus. Dieses ist nun der Glarnern Fest.

Andere Orte haben auch ihre Feste.

Es haben aber andere Orte auch ihre Feste / als auf den Tag da die Schlacht am Morgarten, ingleichem die Schlacht bey Sempach geschehen ist / und andere mehr / deren Gebräuche aber hier zuerzehlen

ich

ich nicht für nöhtig erachte / vermeyne auch nicht / daß von mir eine besondere Disputation geforderet werden könne / was man von solchen Festen halten solle / dann frommen gläubigen Leuthen ist nicht schwehr aus Göttlichem Wort darvon zuurtheilen / daß man Gott Lob und Danck sage für seine Gutthaten / die in frischer Gedächtnuß behalte / auch den Nachkommenden wol einbilde / ein solches ist recht und gut / und wird von niemand gestrafft / aber daß man den Sieg nicht allein Gott dem Herrn zuschreibet / sondern auch den lieben Heiligen / die in dem Himmel in ewiger Ruhe sind / und daß man selbige mit Gott in gleicher Ehre anrufft und preiset / dessen finde ich nirgends kein Exempel noch Kundschaft in der Heiligen Schrift / dardurch es möge bewähret werden. (q)

Was hiervon zuhalten

(q) Gleich bey den vorigen Orten / also ist von diesen zubemercken / daß einige darvon Müntzen (darvon die Hand-Müntzen gewohnlich Länder-Müntz genennet wird:) schlagen / und zwaren auf die Lucerner Valuta; Also schlägt auch Urj Dublonen / Ducaten / Batzen und Schilling; Schweitz Vier-Bätzler / Schilling und Rappen; Zug ganz und halbe Thaler / Vier-Bätzler / Batzen und halbe Kreuzer / rc.

So ist auch noch / wie bey obigen / anzufügen / daß ganz Urj / Schweitz / Unterwalden ob und nid dem Kernwald / Zug und Appenzell der Inneren Roden der Catholischen / der grössere Theil zu Glarus der Evangelischen / und der mindere auch der Catholischen / ganz Appenzell der Ausseren Roden aber der Evangelischen Religion beypflichte.



Von dem Regiment der Zugewandten Orten.

Von dem Abbt von St. Gallen. (a)

Abbt von St. Gallen zuvorderst unter den Zugewandten

Nachdem ich beschrieben habe das Regiment der XIII. Orten/ so wil ich jetz der Ordnung nach handlen von den Zugewandten Orten, unter denen sind die vordersten der Abbt und die Stadt St. Gallen.

Vor zeiten mächtig und ein Fürst des Reichs.

Es sind aber die Aebbte von St. Gallen vor Zeiten mächtig / gewaltig und reich gewesen / und werden noch unter die Fürsten des Reichs gezehlet / aber welcher Kayser ihnen diesen Titel gegeben habe / ist mir nicht im Wissen: Johannes Stumpf in seiner Chronick ziehet an einen Priester zu Pfäffers, Conrad genannt/ der schreibe / daß Abbt Ulrich von Hohen-Sax erstlich diesen Titel zu Basel von Kayser Philippo empfangen habe / und ob vielleicht dem Kloster an seinem Vermögen möchte abgegangen seyn / so ist es doch noch nichts destoweniger gewaltig / und hat eine schöne Landschaft.

Beherrschet im Thurgäu die Stadt Weil.

Im Thurgäu beherrscht ein Abbt von St. Gallen die Stadt Weil, und hat sein Pfaltz daselbst / auch seinen eigenen Statthalter. (b) Demnach

(a) Von den Geschichten der Stift St. Gallen ist oben pag. 265. seq. nachzusehen/ darbey aber allein zubemercken / daß pag. 269. in den Anmerckungen lit. k. durch einen Druck-Fehler das Jahr 1481. an statt 1451. als in welchem das Schirm- Burg- und Land-Recht mit Zürich / Lucern / Schweitz und Glarus errichtet worden / gesezt ist.

(b) Der Statthalter zu Wyl ist gewohnlich ein Conventual von St. Gallen / welcher nebst noch einem in dortiger Pfaltz sich aufhaltenden Conventual auch dem Pfaltz-Raht daselbst beywohnet / vor welchem die Appellationes von den Nideren Gerichten aus dem Wyler Amt / benanntlich dem so genannten Berg-Gericht oder Schneggen-Bund und Wengj beurtheilet werden / und von dannen die Appellation an den Abbt immediatè gehet / und haben bey diesem Pfaltz-

nach hat er eine schöne Landschaft / (c) der Gottshausleuthen genennet / welche in gewisse Gegenden abgetheilet sind / als Rorschach, Thumbach, Gold, Underegg, Morßweil, Tablata, Gossau, Waldkilch, Romißhorn, Summerj, Mula, Hettischweil, Bernhardszell, Lumißweil, Berg, Wittenbach, Rottmont, Strubenzell, Geiserwald, Helffenschweil, Bergknecht, Zutzweil, Ziberwangen und Wiger. Es hat aber der Abbt allenthalben seine Vögte / Ammann und Befehlshaber / (d) welche die Niederen Gerichte in seinem Namen verwalten / es ist auch ein ander Gerichte / (e) dahin

Die Landschaft der Gottshaus-Leuthen.

Seine Vögte / Ammann und Befehls-haber verwalten die Nidern Gerichte.

Naht von den Weltlichen den Beysitz / nebst dem Hauptmann der IV. Schirm-Orten / welcher zu Wyl residiret / auch noch 12. von dem Fürsten liberè ernamsende Pfaltz-Nähte / darunter der Hof-Ammann Præses, auch ein Reichs- und Lehen-Vogt / rc. begriffen.

(c) Die Stift St. Gallen hat in diesen Orten ganz verschiedene Rechte / als an einigen die Hohen und Niederen Gerichte / als zu Roschach / Thumbach / Goldach / Unteregg / Mörsweil / Tablata / Gossau / Waldkirch / Mula / Hüttischweil / Bernhardzell / Lömisweil / Berg / Wittenbach / Rottmont / Strubenzell / Geiserwald / Helffenschweil / Zutzweil / Zuberwangen / Wiger; An anderen so genannten Alten Gerichten hat Selbige laut den mit den regierenden Orten der Landgrafschaft Thurgäu Anno 1501. und Anno 1567. absonderliche Rechte / als in den Gerichten Keßweilen / Romishorn / Sommeri / Heerenhof / Sitterdorff; Berg-Gerichte / und dem so genannten Schneggen-Bund / welch letsteres nach Wyl gehöret; An den dritten Orten hat Selbige die Niedere Gerichte in Qualität anderen gemeinen Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgäu / ausser daß Jhro noch die erste Appellation vom Gericht und die Huldigung und Mannschaft zu Handen der IV. Schirm-Orten zustehet / als in den Gerichten Roggweil / Hagenweil / Dotzenweil und Zuben; An den vierten Orten hat Sie nichts als die Huldigung und Mannschaft zu Handen der IV. Schirm-Orten / als zu Blydeck / Zillschlacht / Hefenhofen / Auenhofen und Moos; Fünftens aber hat Sie in der Herrschaft Wengi allein die Niedere Gerichte. Ausser der Eydgenoßschaft aber hat die Stift annoch die Herrschaft Eberingen in dem Brisgäu und die Herrschaft Neu Ravenspurg in Schwaben.

(d) Neben obbemeldtem Statthalter zu Wyl hat der Statthalter in dem Closter St. Gallen / so auch ein Conventual, die Verwaltung der Gerichten Roggweil und Hagenweil / der jeweilige Lands-Hofmeister des Gerichts Sommeri / annebst sind Obervögt zu Rorschach über die Gerichte Rorschach / Goldach / Mörsweil / Steinach; Zu Oberberg über die zu Gossau / Oberdorff / Niederweil / Andweil / Waldkirchen und Sitterdorff; Zu Romishorn über die Gerichte Romishorn / Keßweilen / Heerenhofen / Dotzweilen / Zuben / rc. Zu Eberingen ist ein Conventual Statthalter / und zu Neu Ravenspurg ein Weltlicher Ober-Vogt.

(e) Und solches ist der Ober-Pfaltz-Naht in dem Closter St. Gallen / welcher nebst einigen Conventualen / auch aus 12. weltlichen Membris bestehet / unter wel-

Die Grafschaft Toggenburg mit Beding dem Abbt von St. Gallen unterworffen.

hin man von denen gen Hof appelliren kan / da dann auch andere Aemter (f) nach Fürstlichem Gebrauch und Ordnung bestellet sind. Demnach ist auch die Grafschaft Toggenburg (g) dem Abbt von St. Gallen

chen 12. letsteren der Lands-Hofmeister Præsident ist / die Assessores sind der Cantzler / Lehen-Vogt / die Ober-Vögte zu Rorschach / Oberberg / Romishorn / Rosenberg und Blatten / es ist auch darzu geordnet ein Weltlicher Fiscal und Rahts Secretarius; und ist auch von selbigem kein weiterer Recurs als an den Abbt selbsten.

(f) Neben gleich benannten Hof-Aemteren / als Lands Hofmeister / Cantzler / Lehen-Vogt / ꝛc. ist das vorderste das Erb-Marschallen-Amt; was annebst des von den IV. Schirm-Orten je zu zwey Jahren um alternatim von Ihnen in die Abbt St. Gallische Lande absendenden so genannten Hauptmanns oder Land-Hauptmanns Pflichten und Gewalt seye / ist aus dem / was oben pag. 272. und 273. schon angemercket worden / abzunehmen / und ist nur noch beyzufügen / daß er zu Wyl seine Residentz habe / selbigem Pfaltz-Raht nach Belieben / wie auch denen Bussen-Gerichten in der Alten Landschaft beywohne / und jederweilen den Rang ohnmittelbahr nach dem Abbt oder dessen Repræsentanten habe.

(g) Die Landleuth dieser Grafschaft Toggenburg haben von den Grafen gleiches Namens / von welchen der letste namlich Graf Fridericus Anno 1436. gestorben / viel und schöne Freyheiten erhalten / auch kraft derselben sich mit den Orten Schweitz und Glarus hernach in ein ewiges Land-Recht (darvon oben Pag. 559. nachzusehen:) eingelassen; sind nach ersagten Grafens Tod unter seine Erben die Freyherren von Raren kommen / und hat Freyherr Petermann von Raren seine an dieser Grafschaft gehabte Rechte Donnerstags vor St. Thomas-Tag Anno 1468. um 14500. Gulden Abbt Ulrich und dem Convent zu St. Gallen verkaufft. Was nun folglich wegen ersagten Freyheiten und sonstigen Lands-Beschwehrden es für vielfältige Anstösse gegeben / und wie endlich selbige zu einem würcklichen Krieg ausgelauffen / ist oben Pag. 256. seq. des mehreren angebracht worden; und ward durch den darüber zwischen Zürich / Bern und dem Abbten von St. Gallen zu Baden den 15. Junii 1718. errichteten Frieden / wie auch die den 15. Septemb. Anno 1719. durch obiger zweyer Städten Vermittlung zu Frauenfeld weiters ausgetragene dißörtige Streit- und Beschwehrd-Puncten vorderist vestgestellet / daß ein jeweiliger Fürst und Abbt zu St. Gallen der natürliche Ober- und Land-Herr im Toggenburg heissen und seyn / auch die Landleuthe im Toggenburg demselben gewohnliche Huldigung und Pflicht leisten / jedoch also / daß besagte Toggenburgische Landleuthe bey allen ihren habenden Freyheiten und Rechtsamen beständig und ungehindert verbleiben sollen / und hernach auch um das in Streit gekommene wegen des Land-Rahts und der Gerichten Besatzung und Befugsame / der Annehmung neuer Landleuthen und derselben abzustatten habenden Einzüge / der Bey- und Hintersessen / der Jagd und Fischereyen / freyen Kauff und Verkauff / auch Saltz-Handel / Verkauff ligender Güteren in todte Hände / Zoll / Brucken- und Weg-Gelderen / Abzügen / Pensionen und Fried-Gelderen / Ehehaften und Tavernen / Wirthshäuseren und Einschreib-Lehen / ꝛc. ꝛc. sonderheitlich auch der Religion und darvon dependirenden Sachen (derenthalben generaliter geordnet / daß nur allein die beyde Religionen die Evan-

len unterworffen / welcher einen Land-Vogt dahin setzet / doch sind die Toggenburger deren von Schweitz und Glarus Landleu-

 te/

gelische und Catholische/die einte wie die andere in der ganzen Landschaft durchaus frey seyn und verbleiben/also daß der beyden Religionen Zugethane eine vollkommene/freye und ungehinderte Religions-Ubung in allen Stücken und Theilen ihres Gottesdienstes/ und allem dem / so demselben anhanget / mit aller Gerechtsame und Freyheit geniessen und haben sollen :) ein weitläuffiger Verglich gemacht worden / welcher / weilen er durch den Druck publicirt worden/hier weitläuffig anzuführen unnöhtig/und also nur das/was die nunmehrige Regierungs-Art daselbst ansiehet/anzubringen seyn wird.

Der Fürst oder Abbt von St. Gallen sezt in das Toggenburg einen Land-Vogt / und ist deßhalben an keinen Toggenburgischen Landmann gebunden / wol aber in Besetzung des Land-Schreibers und Land-Weibels / welche zwar der Abbt nach Belieben / aber aus eingesessenen Toggenburgischen Landleuthen/ und zwaren also zunehmen hat / daß wann der Land-Schreiber der einten / der Land-Weibel der anderen Religion seye / auch auf den von dem Land-Gericht dem Fürsten zuthun habenden Vorschlag dreyer tüchtigen Subjectorum er dem Land-Schreiber noch einen Substituten der anderen Religion zuordnen thüge ; und wohnet der Land-Vogt gewohnlich in dem Städtlein Liechtensteig / es hat auch der Fürst zu Beziehung seiner Gefällen Vögte zu Yberg / Schwartzenbach / rc. Die Landleuthe aber haben einen Land-Raht aus 60. Mann halb Evangelischer und halb Catholischer Religion bestehende / welche aus allen Gegnen des Lands von den Gemeinden selbst erwehlet / und auf ihr Wolverhalten nicht abgeänderet werden / dessen Obligen ist auf die Freyheiten und andere des Lands gemeine und sonderbare Anligenheiten Sorge zutragen / und wann selbiger vermeynte / dahero beschwehret zuseyn/ solches bey einem jeweiligen Fürsten oder dessen Land-Vogt durch 2. oder 3. Land-Rähte mit gebührendem Respect vorzutragen / und um Remedur zubitten/deren ohnerhaltlichen Falls aber solche an gebührendem Ort (benanntlich vor 6. der Dreyzehen Orten der Eydgenoßschaft von jeder Seits drey/jedoch in Gleichheit der Religion und Sätzen :) mit Recht ohne ferneren Umtrieb zusuchen; item die Steuren / Bräuch und Kriegs-Unkösten anzulegen/ zuvertheilen / die Rechnung hierum unter sich selbst abzunehmen / und andere dergleichen Sachen zubehandlen / immittelst aber solcher Sachen / die dem Fürsten absonderlich zustehen/ oder denen Gerichten zubeurtheilen gebühren / sich nicht anzumassen. Dieser Land-Raht wird ordinariè jährlich einmal auf einen gewissen Tag besamlet / doch kan solches auch ohne einige Hindernuß bey Vorfallenheiten mehr beschehen / doch daß solches des Tags vor der Versamlung dem Landvogt kundt gethan werde; Es werden auch von dem Land-Raht ein Obmann oder Præses des Land-Rahts und dessen Statthalter / Seckelmeister / Panner-Statthalter mit Alternation unter beyden Religionen / Schreiber / Commissarii und Botten aber in gleicher Anzahl besezt / und das Land-Siegel bey Handen des Obmanns behalten / und zu denen behandleten Sachen gebraucht / auch werden je zu 5. Jahren um vor selbigen alle Landleuthe / so 14. Jahr alt und darüber / so den Land-Eyd nicht beschworen/ hierzu angehalten; Der Land-Eyd aber gemeinlich von dem ganzen Land / so oft eine Lands-Gemeind gehalten wird / feyerlich erneueret und beschworen / und auch alsdann die Panner-Herren-Stell besezt.

Land-Raht im Toggenburg.

te / haben viel Privilegia, und unter andern auch die Freyheit der Religion. Deßgleichen hat der Abbt in der Vogtey im Rhein=
thal,

In dem Land sind die erste rechtliche Instantz die Niedere Gerichte in jeden Gemeinden / welchen nach dero Verbannung niemand als der Ammann / die Richtere / der Schreiber und Weibel beyzuwohnen haben; Mit Besetzung der Ammannen wird es verschieden gehalten / doch geschiehet an den Orten / wo die Gemeind dem Fürsten vier hierzu in den Fürschlag gibt / die Wahl auf den Tag des Fürschlags / und mag der Fürst dann innert 14. Tagen eintweder die Wahl ratificiren oder der Gemeind 4. zur Auswahl fürschlagen: Der Richteren / so in jedem Gericht gewohnlich 12. erwehlet der Abbt die Helfte und die Gemeind die andere Helfte beyderseits in Gleichheit der Religion / bey der Weibel-Besatzung bleibt es bey denen Fürschlägen und Wahl des Fürsten / den Gerichts-Schreiber aber nihmt die Gemeind aus den von dem Fürsten ihnen fürgeschlagenen 2. Gemeinds-Genossen / und müssen der Weibel und die Gericht-Schreiber verschiedener Religion seyn; Diese Niedere Gerichte sollen nach Inhalt der Gesätzen und Mandaten die Nieder-Gerichtliche Frefel und Fehler in Straff und Buß (welche alle dem Fürsten zugehören:) erkennen / und beurtheilen selbige alle Civil-Sachen / und zwaren wann der Haupt-Handel unter 15. Gulden ohne Appellation, die mehreren aber mögen gezogen werden vor das Appellations-Gerichte / welches aus 6. Evangelischen und 6. Catholischen Landleuthen (deren halbe Theil von beyden Religionen der Fürst / und der andere halbe Theil der Land-Raht aus sich selbst erwehlet:) bestehet / und den Land-Vogt zum Præside hat / welcher auch / wann die Meynungen in gleiche Stimmen zerfallen / den Entscheid hat. Dieses Gericht spricht über alle Appellationen absolutè und definitivè ab / vorbehalten wann es Herrschaften / Herrschafts-Recht / Grund- und Boden-Zins / Zehenden und andere unablößliche Gerechtigkeiten in ihrer Natur und Eigenschaft betrifft / oder da ein Frömder / der nicht im Land wohnete / in einem Procefs Kläger oder Beklagter wäre / da dann dem beschwehrenden Theil / es seye gleich der Frömde oder Landmann / die Appellation an den Fürsten angedeyen thut / doch daß solche Appellationen des Jahrs ein- oder zweymal in dem Land ohne andere Kösten / als das gewohnte Appellations-Urtheil-Geld / von dem Fürsten oder ein oder zween seiner Delegirten decidirt werden sollen.

Appellations-Gericht.

Land-Gericht.

Neben diesen Gerichten ist annoch das Land-Gericht / dessen Præsident ein jeweiliger Land-Vogt in dem Toggenburg / Assessores 24. aus den Gegenen des Lands (benanntlich aus 20. alten Kirchhörenen jeder einen und von Liechtensteig und Wattweil jeder 2.) von dem Fürsten in Gleichheit der Religion gesezte Land-Richter und der Land-Schreiber. Selbiges wird im Namen / aus Gewalt und zu Handen des Fürsten verbannet und gehalten / und gehören vor selbiges alle Criminal- und Malefitz-Sachen zubeurtheilen / so daß die Aufnahm der Kundschaften und die Examina in Beywesen eines Land-Vogts / Land-Schreibers und zwey Richteren / in Parität der Religion / vorgenohmen / die Tortur vorzunehmen / so unter gedachten Examinatoribus ungleiche Gedancken darüber walteten / vor einem halben auch in der Religions-Gleichheit bestehenden Land-Gericht entscheiden / und bey dem End-Urtheil die Anzahl der 24. Richteren von beyden Religionen jederseits erfüllet / und bey Abgang der ordinairen Richteren durch andere

thal, (h) so den VIII. Orten zugehört / in mehrtheils Höfen die Niedern Gerichte und seine Ammänner / welche den Stab führen. (i)

In den meisten Höfen im Rheinthal hat er die Niedern Gerichte.

ihrer Religion ersetzet werden: Bey vorfallender gleicher Einstehung der Richteren Meynung hat der Land-Vogt die Stich-Entscheidung also / daß wann solche auf die härtere Meynung fiele / die Execution eingestellet bleiben / und dem Maleficanten oder den Seinigen / an den Fürsten (als welchem das Jus aggratiandi zustehet:) um Gnad zurecurriren gestattet werden sol / da anbey alle fallende von dem Land-Gericht bestimmende Bussen und Straffen an Geld in Criminal- und Malefitz-Sachen dem Fürsten gehören / auch die Confiscation der Mittlen aller hingerichteter Ubelthäteren / vorsetzlich boshaften Selbstmörderen und Lands-flüchtigen / welche Leib und Leben verwürckt / und wo sie zugegen wären / zum Tod verurtheilet wurden / dem Fürstlichen Fisco auf Gnad hin heimfallen / wobey der Fürst sich aus Gütigkeit / Milte und Mitleiden jedoch erklähret / wann es Lands-Kinder betreffe / und ein oder mehr Kinder vorhanden / sich über die auf den Procefs ergangene Kösten und rechtmässige Schulden mit dem halben Theil des von ihnen hinterlassenen Guts zuvergnügen: Hingegen wird auch dieses Land-Gericht von dem Fürsten besoldet / und ist auch verpflichtet / als Fürstlicher Land-Raht / wann der Fürst sie in anderen Fürfallenheiten berufft / und ihres Rahts begehret / auf dessen Befehl zuerscheinen und zurahten / auch kommt diesem Gerichte zu / die Land- und andere Mandata, auch Satz- und Ordnungen aufzurichten und auszufertigen; wie von diesem und obigen Gerichten obangeregter Badischer Fried und Frauenfeldische Handlung mehrere Erläuterung geben.

(h) In dem Oberen Rheynthal hat die Stift zu St. Gallen in der Stadt Altstetten einen Gerichts-Ammann / den der Fürst ernennet / so sind auch 2. Ober-Vögte / einer auf dem Schloß Rosenberg und einer auf dem Schloß Blatten / da unter den ersten die Höfe Bernang / Marpach / St. Margarethen / Balgach / Eychberg / unter den letsteren aber der Hof Oberried / mit Montlingen / Krieseren und Diepoldsau gehöret / als in welchen allen der Stift St. Gallen die Niedere Gerichte zustehen / und in Civil- und Schuld-Sachen von dortigen Gerichten die Appellation an den Pfaltz-Raht zu St. Gallen und nicht weiters gehet: auch in meisten der Fürst die Ammänner aus dem von dem Gericht ihme gebenden Fürschlag ernennet / oder aber dem Gericht einen Fürschlagt gibt / so auch in allen diesen Höfen von den Bussen ein ja an einigen gar 2. Theil beziehet.

(i) In der Stift St. Gallischer immediat Landen ist alles der Catholischen Religion beygethan / in den übrigen im Thurgäu und Rheynthal gelegenen Gerichtbarkeiten sind beyde Religionen untermischt / und wird in selbigen dem Anno 1712. zu Arau errichteten Lands-Frieden nachgelebet; Auch in der Grafschaft Toggenburg sind Evangelische und Catholische / und zwaren der ersteren mehr als der letsteren.

Von dem Regiment der Stadt St. Gallen.

St. Gallen eine Reichs-Stadt.



Sanct Gallen, Müllhausen und Rottweil sind Reichs-Städte / darum auch ihr Regiment derer Städten Zürich, Basel und Schaffhausen Regierung nicht ungleich ist / so ich vor beschrieben. Dieweil aber St. Gallen etwas besonders hat / wil ich hier kürzlich etwas von ihrem Regiment handlen.

Der Edelleuthen Gesellschaft und sechs Zünfte. Leinwat-Gewerbe macht diese Stadt berühmt.

Erstlich wird die Stadt St. Gallen abgetheilt in der Edelleuthen Gesellschaft (a) zum Nottenstein, und demnach in sechs Zünfte / unter welchen die erste und fürnehmste ist der Webern Zunft / vonwegen des Leinwat-Gewerbs. Dann in diser Stadt wird eine grosse Anzahl schöner Leinwat geweben / und weit und breit verführet / als in Teutschland, Franckreich, Italien, Spanien, Böhmen, und Polen, und hat durch disen Gewerb die Stadt an Gut und Namen mächtig zugenohmen.

Es

(a) Die Gesellschaft zum Notten- oder Nohtvest-Stein / bestehet aus denen Edelleuthen und auch aus Kauffleuthen von gutem Geschlechte / und hat zwaren keinen Antheil in den Klein- noch Grossen Raht / aber die beyde Statthalter in das Stadt-Gericht zugeben / welche gleich den Eilffen auf den Zünften vorgeschlagen / und von dem Kleinen Raht erwehlet werden: auch mögen die Einverleibte gleich von andern Zünften durch die freye Wahl in den Kleinen Raht gelangen / und ist / wann einer von dieser Gesellschaft einen offenen Laden oder andere Handthierung treiben wolte / er schuldig / die Zunft / worauf dieselbe Handthierung gehöret / anzunehmen / kan aber doch noch ein Nottensteiner-Gesellschafter bleiben; Die VI. anderen Zünfte aber sind / 1. Weber-Zunft / dahin gehören Lein- und Wollen-Weber / Blattmacher und Bleicher. 2. Schmid-Zunft / darauf dienen Goldschmide / Silber-Krämer / Schlosser / Büchsen- Kupfer- Huf- Messer- Nagel- und Degen-Schmid / Maurer / Steinmetz / und Hafner / Zimmerleuth / Drechsler / Dachdecker / Tischmacher / Küfer / Glaser / Zinngiesser / Spengler / Gürtler / Barbier / Bader / Peruquen-Macher / Bürstenbinder und Caminfeger. 3. Schneider-Zunft / allwo einverleibet Krämer / Apothecker / Tuchleuthe / Schneider / Gwandschneider / Kürßner / Tuch-Scherer / Tuchbreiter / Hutmacher / Seiler / Färber / Feiltrager. 4. Schuhmacher-Zunft / darauf Schuhmacher / Weiß- und Roht-Gerber und Sattler. 5. Pfister-Zunft / dahin geordnet Pfister / Müller / Kornführer / Habertheerer / Mußmehler. 6. Mezger-Zunft / auf welcher die von diesem Hand-

Es hat die Stadt St. Gallen einen Kleinen und einen Grossen Raht. Der Kleinen Rähten sind 24. (b) Erstlich 12. Zunftmeister/ (c) der Zunftmeistern sind 3. in jeder Zunft/ von welchen zu drey Jahren um allzeit einer wechselweise an der Regierung/ im anderen Jahr alter Zunftmeister/ und im dritten Oberster unter den Eilfen ist/ welche Eilfe alle des Grossen Rahts/ die andern zwey Zunftmeister aber als der neue und alte des Kleinen und täglichen Rahts sind.

Klein- und Grosse Räht.

Die Zunftmeister aber werden von ihren Zünften erwehlt (d) mit der Raun/ und von dem Kleinen Raht bestätiget; die Wahl der Rähten wird alle Jahr zwey mahl gehalten/ zu St. Johannis-Tag zu Sonnwenden und vor Weyhnachten, demnach werden die neun Mann (e) in den Kleinen Raht gesetzet mit freyer Wahl aus der Gesellschafft zum Nottenstein und aus den Zünften / dise samt den dreyen Bur-

Wie sie erwehlt werden.

werck / rc. Wer also eine von diesen Begangenschaften hat / muß selbige Zunft annehmen / die andere Burger haben die Freyheit aus allen Zünften eine nach Belieben auszuwehlen.

(b) Benanntlich 3. Burgermeister / 9. Rähte und 12. Zunftmeister.

(c) Selbige wechslen jährlich um auf Weyhnachten an St. Stephans-Tag/ und wird der / so das Præsidium auf der Zunft hat/ der Amts- oder Neue / und der andere der Alte / und der dritte / welcher ein Jahr lang den Kleinen Raht nicht besucht/ der stillstehende Zunftmeister genennet.

(d) Wann ein Zunftmeister stirbt/ wird vorderist von dem Kleinen Raht ein Eilfer gleich nach dem Tod-Fall / und eh der Verstorbene vergraben / auf selbige Zunft erwehlet/ und dann noch selbigen Tags Zunft gehalten/ und von denen samtlichen Zunftgenossen aus den Eilfen der Zunft durch die Raun oder heimliche Eröffnung des Beliebenden an drey von Zunftmeister und Eilfen mit Eyd belegte und den Eilfen nicht verwandte Zunftgenossen (darunter auch die beyde erste Zunftmeister seyn mögen:) durch die mehrere Stimmen ein anderer Zunftmeister erwehlet/ welcher nach vor dem Kleinen-Raht abgelegten Rahts- und Practicir-Eyd ohne weitere Beståthigung den Sitz im Raht hat: Die alljährliche Abänderung / Beståthigung oder neue Wahl der Zunftmeisteren / so das nächstfolgende Jahr die Regierung der Zünften antretten sollen / geschiehet auf gleiche Weise jährlich auf allen 6. Zünften 8. Tag nach der Advents-Gemeind.

(e) Eigentlich sind der Rähten 12. in 4. Ordnungen / jede Ordnung in 3. bestehende/ darvon 3. Ordnungen/ also 9. den Kleinen Raht besuchen / die vierte Ordnung und übrige drey aber ein Jahr stillstehen / und also wechslen diese 4. Ordnungen auf St. Johannis Baptistæ Tag jährlich um / auf welche Zeit auch über Klein- und Grosse Rähte und die Richter von dem Kleinen Raht eine Censur gehalten wird: Diese Rähte werden von dem Kleinen Raht / ohne Acht auf die Gesellschaft zum Nottenstein oder die Zünfte zuhaben / mit freyer Wahl / es seye aus den Zunftmeisteren / Eilfen / dem Stadt-Gericht oder auch der gemeinen Burgerschaft erwehlet.

Burgermeistern erfüllen die Zahl der 24. dann es sind zu St. Gallen drey Burgermeister / erstlich der an dem Amt ist / demnach der alt Burgermeister / so das verwichene halbe Jahr geregiert hat / der dritte so über das Blut richtet und anderstwo ein Reichs-Vogt genennet wird. Den Burgermeister erwehlt (f) man am ersten Sonntag im Advent, und geschiehet solches von einer ganzen Burgerschaft mit der Raun. Die

Drey Burgermeister / und ihre Wahl.

(f) Die alljährlich gewohnte Erwehlung eines Burgermeisters geschiehet folgender gestalt: In der Wochen vor der so genannten Advent-Gemeind kommen erstlich zusamen die 6. Amts-Zunftmeister (unter welchen der Obriste Amts-Unter-Burgermeister genennet wird:) berahtschlagen sich der Wahl eines Amts-Burgermeisters / und geben ihre Stimmen darzu / hernach ziehen selbige die 6. alte Zunftmeister zu sich / und eröffnen ihnen die Stimmen / so unter ihnen deßwegen gefallen / und wird hierauf auch unter diesen 12. hierum votirt / und allfällig / wann mehr als einer in die Wahl kommen / gemehret / diese 12. beruffen dann drittens noch die 6. stillstehende Zunftmeister / samt einer jeden Zunft so genannten Statthalter / und diese 24. viertens dann / und zwaren am Advent-Sonntag Morgens vor dem Gottesdienst noch die übrige Eilf der 6. Zünften zu sich / und wird auch in dieser dritten und vierten Versamlung / wie in den 2. ersten gehandlet und votirt / und zwaren jederweilen also / daß diejenigen ausstehen müssen / welche eintweders selbst in die Wahl genohmen / oder mit selbigen in Verwandtschaft stehen. Worauf an ermeldtem Sonntag nach auf diesen Zeit-Umstand gerichteter Predigt und Gebätt um 11. Uhr sich der Kleine Raht der Ordnung nach ab dem Rahthaus in die Haupt-Kirche St. Laurentii (woselbst der ganzen Burgerschaft bey dem Eyd zuerscheinen gebotten wird:) begibt / und der Anfang mit Belesung eines Theils der Stadt-Satzungen gemacht wird / nach welchem die beyde Burgermeister abtretten / und sich wieder auf das Rahthaus begeben / und folglich die 6 Amts-Zunftmeister (oder so einer oder ander mit denen so in vorbemeldten Berahtschlagungs-Versamlungen in die Wahl kommen / in Verwandtschaft stuhnde / so viel aus den alten Zunftmeistern an ihre statt:) in das Chor sich stellen / und der Amts-Unter-Burgermeister oder bey gleich angeregtem Fall der der Ordnung nach folgende Amts-Zunftmeister durch eine Anred der ganzen Gemeind die Ursach ihrer Zusamen-Beruffung / auch welche in eint und anderer Vor-Versamlungen in die Wahl kommen / und welcher in jeder die mehrere Stimmen gehabt / eröffnet / auch die ganze Burgerschaft ihre Stimmen dem / welcher einen jeden in seinem Herzen der ehrlichste und aufrichtigste zuseyn bedunckt / er seye gleich benamset oder nicht / zugeben / bey ihren Eyden vermahnet: Hierauf werden die Stimmen von gedachten Amts-Zunftmeisteren in dem Chor sitzend erstlich von dem Raht / hernach von der Burgerschaft mit der Raun von Mann zu Mann in geheim eingenohmen / solche auf eine Tafel geschrieben / endlich abgezehlet / die mehrere Stimmen gültig erachtet / und dann die Wahl erstlich der Burgerschaft in der Kirchen / hernach einem auf dem Rahthaus versamleten Kleinen-Raht von den 6. Amts-Zunftmeisteren eröffnet: Auf gleiche Weise werden auch die neue Wahlen der Burgermeisteren / und zwaren am ersten Sonntag nach dem Tod-Fall vorgenohmen.

Die Stimmen werden aufgehebt von einem Unter-Burgermeister und den Zunftmeistern/ so selbige Zeit am Amt gewesen. Der Grosse Raht hat 66. Mann/ aus jeder Zunft eilf/ (g) und sind also Räht und Burger 90. Mann.

Der Grosse Raht.

Nachdem aber der Burgermeister und beyde Rähte erwehlet sind/ liset man ihnen der Stadt Satzungen (h) vor/ und haltet der Burgermeister mit dem neuen Raht dererhalben eine Umfrage/ darauf gehen sie je zwey und zwey in einer Ordnung nach St. Laurentzen Pfarr-Kirchen/ da sich alle Burger versamlen/ und werden ihnen daselbst die Satzungen abermal vorgelesen / darauf schweeret dann der Burgermeister/ demnach die Rähte/ und zuletst eine ganze Gemeind / und diß beschicht Morgens nach dem Heiligen Weyhnacht-Tag , des folgenden Tags an St. Stephans-Tag kommen die Zunftmeister und eilf auf dem Rahthaus zusamen/ und erwehlen da einen Obersten-Meister/ welchen sie einen Unter-Burgermeister (i) nennen/ dessen Amt ist/ ein Aufsehen zuha-

Handlungen nach der Wahl.

Unter-Burgermeisters Wahl und Amt.

(g) Benanntlich der stillstehende Zunftmeister und noch 10. andere/ unter welchen je der älteste selbiger Zunft Statthalter genennet wird ; Diese Eilfe werden von dem Kleinen Raht durch offentliche Stimmen gleich nach dem Tod eines der Eilfen erwehlet/ doch daß selbigem von dem Zunftmeister und Eilfen der Zunft / wo eine Stell vacant, ein Vorschlag von einigen tüchtigen Zunftgenossen hierzu angegeben / und gewohnlich einer daraus/ jedoch auch zun Zeiten einer/ der nicht im Vorschlag gewesen/ genohmen wird.

(h) Dieses geschiehet an St. Stephans-Tag/ und versamlen sich Anfangs Morgens um 6. Uhr Klein- und Grosse Rähte auf dem Rahthaus Anfangs abgesöndert/ da der Kleine Raht allein die Censur der Klein- und Grossen Rähten/ auch des Stadt-Gerichts/ haltet/ und die abgegangene wieder ersezt/ der neu-erwehlte Burgermeister aber zu gleicher Zeit mit den Grossen Rähten einen Theil der Satzungen (dann der ander halb Theil auf gleiche Weise am Sontag vor St. Bartholomæi durchgangen und in der dannmaligen Steur-Gemeind verlesen wird :) durchgehet/ und nachdem der kleine Rath auch zu ihnen sich begeben/ demselben/ was der Satzungen halber vorgefallen/ eröffnet/ worauf in völliger Versamlung der Klein- und Grossen Räthen eine Umfrag gehalten/ und was endlich hierin beschlossen/ der Gemeind solchem nachzukommen/ gleich selbigen Tags in der St. Lorentzen-Kirch vorgelesen/ und die Eyds-Pflichten / wie in dem Authore enthalten / abgelegt werden.

(i) Selbiger wird dermalen jederweilen auf St. Johannis Baptistæ Tag Morgens/ und zwaren aus den 6. Zunftmeisteren/ in welcher Ordnung einer mangelt/ mit offentlichen Stimmen erwehlet; Dieser Unter-Burgermeister sind drey/ so jährlich in der Ordnung umwechslen/ so daß darvon nur der Amts- und Alt-Unter-Burgermeister als Zunftmeister dem Raht beywohnen/ der dritte und stillstehende aber das dritte Jahr über gleich den stillstehenden Zunftmeisteren auch allein der oberste unter den Eilfen seiner Zunft ist/ und wann der alt- und stillstehende wieder an

zuhaben auf der Stadt Wachten / den Wittwen und Waysen Vormünder und Vögte zugeben / und dann derselben Rechnungen zubesichtigen.

Rahts-Täg.

Der Kleine Raht wird alle Wochen am Zinstag und Donnstag gehalten / es seye dann Sach / daß ein Jahr-Marckt oder ein Feyertag seye / ausgenohmen an dem Donnstag vor der Herren Faßnacht, den man den unsinnigen Donnstag nennet / wird niemal Raht gehalten / vonwegen eines Auflauffs / der sich vor Jahren am selbigen Tag wider den Raht zugetragen hat.

Worüber der Kleine Raht richte.

Der Kleine Raht richtet (k) über alle zufällige und spännige / auch gemeiner Stadt Sachen / darzu um Erb / Erbschaft und Eigen / ausgenohmen um Kauff-Schulden / Zins / Täusch / und was dergleichen Gerichtliche Sachen sind / die vor einen Stadt-Ammann und Gericht gehören / sie urtheilen auch nicht über Malefitz und malefitzische Sachen.

Wann der Grosse Raht gehalten/und was dann gehandlet werde.

Die Grossen Rähte aber werden wenig gehalten / doch so sind fünf bestimmte Grosse Rähte / als namlich der erste nach dem neuen Jahr / da man die Aemter besezt und bestäthiget / der andere zu Mitfasten, in welchem man sezt oder bestäthiget einen Spithalmeister / (l) der dritte auf Freytag vor St. Bartholomäi, da wird ein Steurmeister gesezt / auch von der

das Amt kommen solle / vorhero auf der Zunft wieder zum Zunftmeister / und dann auch gehörig zum Unter-Burgermeister erwehlet werden muß. Der Amts-Unter-Burgermeister folget in der Ordnung gleich auf die Burgermeister / und hat neben denen in dem Authore angebrachten Pflichten auch noch die Obligenheit / daß durch seine Vorsorg und Veranstaltung gemeine Stadt mit Vorraht an Korn und Saltz auf allen Nohtfall wol versehen seye / auch daß alljährlich alle in der Stadt gebräuchliche Meß / Maassen / Gewicht / ꝛc. fleissig visitirt und gefochten werden / und ist selbiger anbey noch pflichtig auf Begehren eines Mitglieds des Grossen Rahts / und Vorstellen / daß er etwas angelegenliches vorzubringen habe / den Grossen Raht zusamen zuberuffen / und daselbst diese Angelegenheit zuvernehmen.

(k) Danahen die Kleinen Rähte zwischen den 2. gewohnten auch an anderen Tagen nach Erforderung vorfallender Geschäfften zusamen kommen / da jederweilen das Stadt-Buch / den darin enthaltenen Stadt-Satzungen gemäß zurichten / auf dem Tisch liget: Von dem Kleinen Raht ist in allen streitigen Sachen an Klein- und Grosse Rähte Appellation; Wann die Stimmen in dem Klein- und Grossen Raht gleich zerfallen / so hat sie der so genannte zu der Thür Verordnete (so unter den Rahts-Glideren wochentlich umgehet / und welcher so lang sonst keine Stimme zugeben hat:) zuentscheiden / in anderen Collegiis komt das einem jeweiligen Præsidi zu.

(l) Auch den Vogt zu Bürglen / und beyde Schaffner der Güteren im Thurgäu und Rheynthal / und geschiehet acht Tag hernach ein gleiches wegen denen Geistlichen Aemteren.

der Steur wegen gehandlet / und auf Donnstag darnach eine ganze Gemeind gehalten / und werden die Ordnungen von der Steur / und der dritte Theil der Stadt-Satzungen offentlich verkündet und verlesen/ dann es werden drey Gemeinden gehalten / und auf jede ein Drittheil der Satzungen vorgelesen/ wie jetz gemeldet/ auf Sonntag St. Bartholomäi/ die andere / wie obsteht / so ein Bürgermeister erwehlt wird / und die dritte auf St. Stephans-Tag, so man schweeret / und burgerliche Pflicht thut / und dann der vierte und fünfte Grosse Raht wird allweg vor den beyden Jahr-Märckten gehalten / darinn vom Schirm und Ordnungen derselbigen gehandlet wird / und werden im Jahr keine Grosse Rähte zusamen berufft / es seyen dann Malefitzische Sachen und Händel / die für einen Grossen Raht gewiesen werden / die nicht die andern gewohnlichen Zeiten erlangen mögen / alsdann so hält man sie mittlerzeit nach Gelegenheit und Nohtdurft der Sachen / sonst werden die Annehmung der Burgern und Hintersessen / und dann die Appellationen auf die bestimmten fünf Grossen Rähte gemeiniglich vorgenohmen.

Wann und wie oft die ganze Gemeind versamlet werde.

Die ganze Gemeind wird dreymal (m) des Jahrs zusamen beruffen/ erstlich wann man einen Burgermeister erwehlt / demnach wann man einem Burgermeister und den Rähten schweeret / und zum dritten im Augstmonat, an St. Bartholomäi-Tag, wann man die jährliche Steur vor einer ganzen Gemeind eröffnet. Demnach sind der Stadt Satzungen und Ordnungen in drey Theil abgetheilt / und wird allezeit/ wann die Gemeind zusamen kommt / ein Theil derselbigen ihnen vorgelesen.

(m) Was in den der Steur- und St. Stephans-Gemeind behandlet werde siehet gleich oben Pag. 579. in der dritten oder Advents-Gemeind aber werden die Feinde- Feur- und Wasser-Ordnungen belesen / und jedem Burger mit Namen/ was ihme dißfalls oblige / angezeiget.

Neben diesen General-Versamlungen der Burgerschaft kommen auch die Zünfte alle Jahr auf St. Johannis Baptistæ und an dem so genannten Bloch-Tag in der Faßnacht auf folgende Weise zusamen: Es beruft der Amts-Unter-Burgermeister 3. Sonntag nach einander erstlich die 6. Amts-Zunftmeister / sodann die 12. Zunftmeister / und drittens die 18. Zunftmeister / und dann Montags darauf die samtliche Vorsteher der Zünften / um zuberahten ob eint- oder andere Zunft einige Beschwerden wider den Kleinen Raht oder in dem gemeinen Wesen habe / oder ob etwas sonst zuverbesseren seye / da das abgefaßte durch den Amts-Unter-Burgermeister und einen Zunftmeister an den Amts-Burgermeister / und von diesem an den Kleinen Raht gebracht / und so es dort genehm gehalten wird / als ein Schluß von Klein- und Grossen Rähten geachtet / widrigen Falls aber zur Deliberation an Klein- und Grosse Rähte verwiesen wird.

Gericht der Fünfen.

Unter denen Gerichten ist das erste der Fünfen, welches allwegen bestehet in einem Burgermeister / (n) einem Unter-Burgermeister / einem neuen Zunftmeister / und zween aus den neun Kleinen Rähten nach der Ordnung / die richten / wie gesagt ist / um essige Speisen / um baar geliehen Geld / um vertrautes Gut / um Schulden die kein Ziel noch Tag haben / um Lidlohn und um Frefel und Bussen / diese nennet man die Fünf / und ist ihnen ihre Zeit bestimmet alle Freytag oder Mittwochen zusitzen / wann es zu offenen Tagen ist / und von denen gehet keine Appellation, aber sie mögen wol eine zweyfältige Sache vor den Kleinen Raht weisen.

Stadt-Gericht.

Darnach folget das Stadt-Gericht, (o) daran sind der Richteren zwölff aus der freyen Gesellschaft vom Nottenstein, und aus den Zünften / deren allwegen einer der Eilfen / der andere aber aus der Gemeind seyn sol. Ihr Obmann / so den Stab führet / heißt der Stadt-Ammann / und wird auf die Weyhnacht mit andern Aemtern besezt / und von einem Grossen Raht bestäthiget. Dieses Gericht wird im Jahr zweymal besezt / auf Weyhnacht von einem Grossen / und auf Johannis Baptistæ Tag von einem Kleinen Raht / und sprechen die Richter um allerley Schulden / Täusche / Zinsen und Gülten / wie hoch sie sind / und wird dieses Gericht allwegen / wann es zu offenen Tagen ist / an dem

(n) Solches sind gewohnlich der Amts-Burgermeister und Amts-Unter-Burgermeister / und werden dahin auch gebracht allerhand geringe Schlag-Händel / und verübte muhtwillige Frefel.

(o) Das Stadt-Gericht bestehet aus dem Stadt-Ammann als Præside, 2. Statthalteren / so von der Nottensteiner (Nottvestein) oder Adelichen Gesellschaft / und 22 Richteren / deren 11. aus der Zahl der Grossen Rähten und 11. von der Gemeind / und benanntlich von den 5. ersten Zünften je 2. einer aus den Eilfen / und einer von gemeiner Zunft / von der Metzger-Zunft aber nur einer / welcher ein Jahr von den Eilfen / das andere Jahr aus den gemeinen Zunftgenossen genohmen wird / und zwaren wechslen die beyde Statthalter alle Jahr um / so daß allezeit nur der eine im Officio stehet / und mit zween Richteren von den fünf ersten Zünften / und einem Richter von der Metzger-Zunft die Zahl der 12. Richteren ohne den Stadt-Ammann ausmachet / bey welchem das Recht zuentscheiden stehet. Dieses Gericht wird von dem Kleinen Raht besezt / und änderet oder wechslet sich des Jahrs zweymal auf St. Johann im Sommer und auf Weyhnacht ab; Die abtrettende Statthalter und Richter werden alt / die in Functione stehende aber neue Richter genennet / und versamlen sich ordinariè im Jahr zwölffmal / doch werden auch innert den beschlossenen Gerichten / so wol auf Begehren der Frömden Gast-Gericht / als aber in wichtig-pressirenden Händlen zwischen Burgeren Kauffte-Gerichte / doch dieses leztere nicht / dann mit vorgehender Bewilligung des Rahts / gehalten.

dem Montag / und so an diesem ein Feyrtag / oder Klein- und Grosse Rähte sitzen / an dem Mittwochen gehalten. Von diesem Gericht kan auch vor einen Kleinen Raht appellirt werden / doch nicht was unter fünf Pfund Pfenning antrifft / und ist die Buß verlohrner Appellationen den Richtern zugehörig.

Ehe-Gericht

Das Ehe-Gericht wird also gehalten und geordnet / daß namlich der Richteren acht Mann / (p) deren vier sind von den Gelehrten und Predicanten / zween aus den Grossen Rähten und zween aus der Gemeind / demnach haben sie einen Obmann / den sie den Statthalter nennen / der ist von dem Kleinen Raht / und haltet die Frage / wie der Stadt-Ammann am Gericht / und so die Urtheilen zerfallen / hat er Macht die zuentscheiden. Sie richten aber um alle Ehe-Sachen und Ansprachen der Ehe / und die Ehe-Scheidung ohne Mittel betreffend / und was von ihnen nach Verhör der Kundschaft und der Partheyen Vor- und Wiederbringen / auf ihr Gewissen erkennt wird / darbey bleibet es ohn alles Appelliren / doch wo die Handlung groß und wichtig / und neben der Ehe-Handlung etliche beyläuffige Politische Sachen vorfallen / da weisen sie es vor einen Raht / oder nehmen der Sachen ein Bedencken bey einem Raht / oder pflegen anderer Gelehrten Rahts.

Seckelmeister und andere Beamtete / wie sie

Alle Stadt-Aemter / (q) als Seckelmeister / Umgeldter / Zinser / Zoller / Baumeister / Gredmeister / Waagmeister / die werden zu St. Gallen

(p) Dermalen sind solche einer deren Burgermeisteren / als Obmann / 5. Kleine Rähte und drey Prediger / welch letstere auch mitzustimmen haben / anbey aber erstreckt sich die Judicatur dieses Ehe-Gerichts nur über die Ehe-Sachen / und für die Ehe-Schimpf bis auf 100. Thaler zuordnen / auch ist selbiges in der Straff ohngebunden / was aber über 100. Thaler laufft / ist appellabel, und sollen die bey selbigem öfters entstehende Fragen und Streit zeitlicher Mittlen halben / vor den Kleinen Raht gewiesen werden; welchem Gericht auch beygefüget werden kan der Anno 1610. angesehene so genannte Kirchen-Raht / dessen Obmann jederzeit der dritte Burgermeister / die Beysitzer aber 2. Kleine Rahts-Herren / und ordinariè die 5. Stadt-Prediger / in wichtigen Sachen aber auch andere Prediger mehr / als vor welchem die unfriedsamen Eheleuthe / auch diejenigen / so einen unchristlichen Wandel führen / zur Christlichen Gebühr vermahnet und oft vor die Obrigkeit gewiesen / auch diejenigen Personen / so in Religions-Sachen irrige Meynungen haben / vorgestellet werden; Auch das Hoffarts-Bussen-Gericht / so aus samtlichen Herren Burgermeistern und den Beysessen des Fünfer-Gerichts bestehet; so auch das aus dem Alt-Burgermeister und den 6. neuen Zunftmeisteren angelegte Siebner-Gericht / vor welches die heilloses und ärgerliches Leben führende Personen vorkommen.

(q) Die vornehmste Weltliche Stadt-Aemter / (da von übrigen unten das Mehrere:) welche mehrentheils aus den Kleinen Rähten und Zunftmeisteren / auch einige von

gehalten und erwehlt werden.

len also gehalten / daß die Rechnungen (r) von ihnen mehrentheils am Montag nach dem Neuen-Jahr genohmen und empfangen werden/ erstlich von Zunftmeistern / demnach von einem Kleinen Raht / und letstlich von Kleinen und Grossen Rähten / und da wird von einem jeden inson-

den Grossen Rähten verwaltet werden; sind Seckelmeister / Steuermeister / Stadt-Cassier / Baumeister / Zeugmeister / Kornmeister / Umgeldter / Zinser / Saltz-Director, &c. unter denen der Seckelmeister und Stadt-Cassier jährlich unter sich umwechslen / und auf keine gewisse Zeit gesezt / der Steur-Herr aber 10. die übrige/ wie auch meist alle sonstige Stadt-Beamtete 5. Jahr / wann kein Tod-Fall darzwischen einfallt / am Amt bleiben: Auf die der Stadt in der Landgrafschaft Thurgäu gehörige Herrschaft Bürglen wird von Klein- und Grossen Rähten aus dem Raht oder auch gemeiner Burgerschaft ein Ober-Vogt auf 6. Jahr lang erwehlet. Hieher kan auch gesezt werden die Cantzley / so da bestehet aus einem Stadt-Schreiber / Raht- und Gericht-Schreiber / Rahts-Substituten / und zween Cantzley-Substituten / welche alle vom Kleinen Raht erwehlet / und auch zween Kleine Rähte (darunter jeweilen ein Burgermeister:) zu Inspectoren haben.

(r) Die jährliche Rechnungen gemeiner Stadt-Aemter werden theils an dem ersten Montag nach dem neuen Jahr / theils vor und nach Lætare, und theils am Dienstag nach Judica abgeleget / und sind zu deren Abnahm beständig verordnet die drey Burgermeister / der Amts-Unter-Burgermeister / die drey in der ersten Ordnung sich befindende Kleine Rähte und die 5. übrigen Amts-Zunftmeister samt dem Stadt-Schreiber; Neben diesen aber sind annoch 6. beständige Rechen-Herren aus dem Kleinen Raht nebst einem Obmann aus selbigen / eines jeden Rechnung genau zuexaminiren / die Amtleuthe zu Ergänzung der Fehleren anzuhalten / oder nach derselben Wichtigkeit solche an die Obrigkeit zubringen bestellt. Die Rechnungen der Amtleuthen / so an dem ersten Tag abgeleget worden / werden folgenden Mittwochen dem Kleinen / und am Donnerstag darauf Kleinen und Grossen Rähten vorgelesen und selbiger Gutachten übergeben / folgenden Freytags darauf werden so wol diese Amtleuthe / als auch das Ehe- und Stadt-Gericht / wie nicht weniger verschiedene andere sonderlich des Leinwat-Gewerbs halber verordnete Beamtete (deren aller Anzahl sich wol auf 200. erstreckt:) in den Pflicht-Eyd genohmen; Die Beamtete aber / so an 2. letsteren mahlen ihre Rechnungen ablegen / müssen nicht bey diesem Anlas / sondern wenig Tag nach ihrer abgelegten Rechnung den Eyd der Obrigkeit leisten.

Neben diesen zu den Rechnungen verordnete Herren sind noch mehrere Obrigkeitlich-verordnete Collegia, als die Verordnete zur Stadt-Cassa, damit selbige nach den Gesätzen der Klein- und Grossen Rähten verwaltet werde / welches sind die 3. Burgermeister / der Amts-Unter-Burgermeister / neu- und alte Stadt-Cassier neben dem Stadt-Schreiber: die Verordnete zur Schau-Trucken / benanntlich ein Burgermeister / Seckelmeister und ein Rahtsherr aus Mittel der Weberen samt dem Raht-Schreiber / welche die zu Samlung des Leinwat-Zolls gewiedmete so genannte Schau-Trucken zu gewissen Zeiten eröffnen / und der Obrigkeit Rechnung darum geben: Abzug-Herren / so da sind der Seckelmeister / Steur-Meister / Rahts-Bußner und Stadt-Schreiber / und den Abzug von denen aus

insonderheit Rede gehalten / und eintweders neue Amtleuthe erwehlet / oder die alten bestäthiget. Es werden auch auf den nächsten Rahts-Tag alle beruffen / und ihnen ihre Aemter von dem gesessenen Kleinen Raht angezeiget / und ihre Eyds-Pflicht / auch verschriebene Ordnungen / jedem vorgelesen / die jeglicher alsdann offentlich schweeret zuhalten. Welches dann Aemter sind / die nicht allein einer / sondern zwey / drey / oder mehr zugleich verwalten / denen werden ihre Ordnungen / denen sie schuldig sind nachzukommen / schriftlich überantwortet.

Ordnungen / den Leinwat-Gewerb betreffend.

Demnach / dieweilen der Leinwat-Gewerb unter andern Handthierungen dieser Stadt der vornehmste ist / und sich die Stadt und die umligende Lande und Nachbarschaft daraus mehrtheils erhalten müssen / so ist allenthalben vorgesehen / daß keine Falschheit noch Betrug darmit gebraucht / sondern aufrecht und redlich damit gehandlet werde.

Alles Tuch wird besichtiget und bezeichnet.

Dann erstlich / so bald ein Tuch geweben / so muß es von drey unpartheyischen Männern / so davon gute Wissenschaft haben / bey ihrem Eyd besichtiget / und nirgend anderstwo / dann an offenem Leinwat-Banck verkaufft werden / und wird alle Tage Schau und Marckt gehalten in steifer Ordnung / welche die Feiltrager / das ist / die Unterkäuffer der Leinwat / deren ins gemein zwölf sind / zuhalten schweeren sollen / und

der Stadt an frömde Orte erblich fallenden Mittlen beziehen. Die Vogtey-Herren / bestehend aus den 3. Unter-Burgermeisteren / einem jeweiligen Steurmeister / Rahts-Bußner (so ein unter den Kleinen Raths-Gliedern alljährlich umgehendes Amt ist:) Stadt-Schreiber und dem Statthalter der Weber-Zunft / auch einer von den Eilfen aus den 6. Zünften / welchen die Versorgung der Wittwen und Waysen mit ordentlichen Vögten obligt / welche Vogt-Rechnungen sie auch alljährlich nach dem Herbst einnehmen / untersuchen / und das gewahrend ermanglende den Vögten und Verwandten zur Remedur und Nachricht gebieten und anzeigen / wie dann sie auch zu Beybehaltung erforderlicher Parition die Partheyen mit einer Geld-Buß zuwahrnen Macht haben; Einige Glieder des Rahts besichtigen neben denen Korn-Herren zun Zeiten gemeine Stadt-Früchte in dem Korn-Amt / auch andere sind zum Korn-Haus / die in selbigem entstehende Streitigkeiten zuentscheiden / und wegen des Korn-Zolls ein Aufsehen zuhaben / gewiedmet: Vor den Marckt-Vorsteheren oder Vorgeheren / welche aus zweyen jährlich mit einander im Præsidio alternirenden Obmännern und 6. Beysitzeren bestehen / und von dem gesamten Corpore der Kauffleuthen durch Ballottiren erwehlet werden / werden alle gemeine Kauffmannschaft betreffende Sachen unter ihnen den Kauffleuthen behandlet / und auch viel Kauffmanns-Streit-Geschäffte von dem Raht zu Abfassung eines Gutachtens vor selbige gewiesen / ja in Behandlung Kauffmännischer Geschäfften gewohnlich einige Glieder dieses Collegii vor Raht darzu gezogen: annebst dependirt auch von selbigen die Direction des Post-Wesens / rc.

und je nachdem ein Tuch gut oder bös erfunden / wird es bezeichnet / es seye mit einem guten oder bösen Zeichen / welche aber gar bös sind / die werden für die Zunftmeister und Eilfe der Webern Zunft gewiesen / dieselben haben dann Macht und Gewalt zustraffen / je nachdem es das Tuch würdig ist / etliche straffen sie um Geld / etliche zerschneidet man zu acht Ellen / etliche zerschneidet man der Länge nach in zwey / das heißt Geräht / etliche die zu faul und ganz nichts würdig / verbrennet man offentlich.

Gemessen.

Jedes Tuch so beschauet wird / sol auch durch die geschwohrnen Messer gemessen / und daß es gemessen seye / bezeichnet werden / zu diesen Messern aber sind besondere Leuthe / eilf von Webern und Kauffleuten verordnet / die das Meß probiren / deßgleichen das Meß oder Reiff (so das Leinwat-Meß genennet wird) anschlagen sollen / damit niemand zu kurz oder zu lang geschehe; die Länge aber des Tuchs ist ungleich / doch sol keines länger seyn als 134. Ellen an dem Reiff / was darüber ist / wird abgeschnitten und gestrafft.

Wird zum andernmahl besichtiget / so es gebleicht ist.

Jedes Tuch / das auf die Bleiche kommt / wird nach der Bleiche wiederum bey dem Eyd der drey Schauern besichtiget / ob es weiß genug / oder ob ihm kein Schaden auf der Bleiche begegnet / und darnach es nun erfunden / darnach wird es bezeichnet oder auch gestrafft. Es sind aber auch besondere Leuthe / wie die zum Meß / von der Webern Zunftmeistern und Kauffleuthen / die gemeinlich des Rahts sind / auf den Bleichen umzugehen gesezt / die sollen sehen bey dem Feld und Bauchymeistern / daß es ordentlich und recht zugehe / kein Mangel an Holz / Aschen und dergleichen befunden / sondern mit Fleiß und Ernst jedermann gefürderet werde; darum auch die Bleichmeister gar strenge Ordnung haben / die sie jährlich / sich darnach zuhalten / beschweeren müssen. Und wann ein Bleicher oder jemand anders sich unterstuhnde auf der Bleiche wenig oder viel Schaden zuthun / und darüber ergriffen wurde / ein solcher wird ohne Ansehen an Leib und Leben gestrafft.

Rauhe Tücher in der Farbe beschauet / werden bezeichnet.

Welche Tücher aber in die Farb also rauh beschauet werden / es seye Leinwat oder Zwilch / die werden durch die geschwohrnen Leinwat-Schneider in gleiche Stuck geschnitten und bezeichnet; welche Leinwat-Schneider auch ihre Obleuthe aus den Kauffleuthen und der Webern Zunftmeister haben / die solche geschnittene Stuck / sie seyen dann in die Farb oder weiß geschnitten / probiren und anschlagen / damit sie nicht zu kurz geschnitten werden / und wo Mangel am Meß oder Schnitt erfunden / wird es streng und hart an Leib und Gut gestrafft.

In die Farb erkañte stuck werden besehen.

Die Stuck so in die Farb erkennt / werden durch geschwohrne Schauer besehen / ob sie genug gefärbt seyen oder nicht / und so sie genug

nug gefärbt / geben sie ihnen ein Zeichen / alsdann werden sie erst mit der Mangen ausgebreitet / und dann noch einmal in der Stadt Kauffhaus von andern Schauern besichtiget / und mit einem Siegel bezeichnet. Was nicht wol ausgebreitet und zweifelhaftig ist / es seye aus der Farb oder Mangen / das weisen sie vor ihre Obleuthe / die gemeinlich der Rähten und aus den Webern und Kauffleuthen gesezt sind; die mögen dann solche Stuck zerschneiden / oder in andere Weg heissen verbessern / damit niemand betrogen / auch Färber und Manger gestrafft werde.

Der Stadt Freyheiten wegen dieses Gewerbs.

Darum diese Stadt dieses ihres Gewerbs halben hoch-loblich gefreyet ist / und hat diese besondere Freyheit: Welcher eine Falschheit oder Betrug / es seye in Zeichen / in Siegeln / Färben / Mangen / Weben und dergleichen gebrauchen wurde / daß solchen Verbrecher der Raht durch seinen Reichs-Vogt an Leib und Leben straffen kan / und wann ein solcher in eine Kayserliche Freyheit geflohen wäre / ihne daraus ohne alle Gefahr wegnehmen / und nach Verdienst und den Reichs-Gesätzen mit ihm handlen mag.

Feur-Ordnung.

Und sintemal die Stadt / leyder! von Feuers-Brunsten viel erlitten und grossen Schaden empfangen hat / demselben nun (durch Gottes Gnad) vorzukommen / ist von Altem her bräuchig gewesen / daß man alle Nacht eine Glocke / die Feur-Glocke genannt / eine Viertheil Stunde lang läutet / damit jedermann sich verwahre / und in seinem Haus Vorsehung thue / daß durch das Feur kein Schaden geschehe.

Feur-schauer.

Es sind auch allwegen zwey Zunftmeister / welche alle Fronfasten die Oefen / Kamine und dergleichen zubesichtigen geordnet / welche auch / so es Noht ist / die Waaffen / und ob jeder Burger laut der Satzung mit Korn versehen seye / ordentlich erkundigen und verzeichnen sollen / und diese werden die Feurschauer (f) genennet / und auch mit andern Aemtern gesetzet / dargegen ist auch angesehen / so es windig ist / und sonst Ungewitter vorhanden / daß zwey Wachtmeister / so mit andern Aemtern gesezt werden / aus jeder Zunft zwey Mann zu ihnen nehmen / diese sollen mit ihren Waaffen samt den Wachtbietern herumgehen / und Sorg tragen / daß des Feuers halben kein Nachtheil oder Schaden geschehe. Diese beyde Wachtmeister / da gemeinlich einer eintweder des Klei-

Ordnungen / so windig Wetter ist.

(f) Dermalen ist zu der Feuer-Schau verordnet ein Zunftmeister / 2. Werckmeister / samt einem Stadt-Bedienten / welche alle Fronfasten des Jahrs in der Stadt umgehen / die Oefen / Camine und Feurstätten zubesichtigen; die Visitation der Waffen aber geschiehet je nach Anlas durch die Officiers der Quartieren inn- und aussert der Stadt; und so es windig / sind verordnet 2. Mann von jeder Zunft umzugehen mit ihren Waffen und gesezten Obmännern / die Helfte des Grossen Rahts / die andere Helfte von der Gemeind / ein Theil vor- und der andere nach Mitternacht.

Kleinen oder des Grossen Rahts / und der andere von der Gemeind ist / mit samt den Wachtbietern / deren zwey sind / und einer vor / der andere aber nach Mitnacht die Wachten versehen sol / und besonderbar der Unter-Burgermeister besetzet alle Fronfasten die Wachten / und in mittler Zeit / wo es die Noht erfordert / damit die Wachten versehen werden vonwegen des Feurs / also daß auf der Gassen / auf den Thürnen und auf den Mauren / alle Nacht bis zwey und dreyssig Personen Wacht halten / doch sind sie in Vor- und Nachmittnacht-Stunden abgetheilt / und wechslen zu Zeiten ab / nach ihrer Gelegenheit und des Unter-Burgermeisters auch der Wachtmeistern Befehl und Erlaubnuß.

Wann Feur- oder Feinds-Geschrey vorhanden.

Wann auch Feur aufgehet / oder Feinds-Geschrey vorhanden ist / sind etliche von der Burgerschaft unter die Pforten / samt ihrem Obmann / etliche auf die Pforten / Thürne und Wehrenen / zu dem Geschütz / etliche auf die Plätze und zu dem Zeughaus / etliche zu einem Burgermeister auf dem Marck in ihren Waaffen / und dann auch zu dem Feur verordnet. Da sind auch vier Hauptleuthe mit etlichen Zugegebenen gesezt / die zu allen Pforten / Plätzen / Thürnen und dergleichen sehen sollen / diese haben zugleich Befehl und Gewalt / je nachdem sie gut duncket / jedermann zuheissen und zuthun was die Noht erfordert / welchen auch einjeder bey angehenckter Straff zugehorsamen schuldig ist / und diese alle samt den Obleuthen unter den Pforten sind des Rahts. Und wann auf der Landschaft oder vor der Pforten Feuer aufgehet / so sind besondere Hauptleuthe und andere in einer gewissen Anzahl verordnet / die mit Feur-Küblen und Waaffen dem Feur zulauffen / und ihr bestes dabey thun / inzwischen bleibt von der Burgerschaft in der Stadt jeder an seinem Ort und Platz / dahin er verordnet ist / stehen.

Mit den Schulen / Almosen / und Kirchen-

So viel die Schulen / [t] das Allmosen [u] und das Spenden antrifft / ist nicht vonnöhten besondere Meldung zuthun / dieweil solches glei-

(t) Zu derselben Aufsicht / Ordnung / auch Bestellung der Schulmeistern ist der Schul-Raht geordnet / so da bestehet aus einem Burgermeister / nebst drey Gliedern des Rahts und 4. Nachkommenden von den 4. Haupt-Stifteren des Gymnasii, benanntlich Georg Zollikofers des Aeltern / Heinrich Kellers / Seckelmeisters / und Jacob Zollikofers des Aelteren / und der Locherischen / (unter welchen letsteren 4. auch die Verwaltung der Schul-Cassa jährlich umgehet.) 2. Predigern und dem Rectore Gymnasii, samt dem Stadt-Schreiber / 2c. dahin gehören auch die Verordnete zur jährlichen Visitation der Bibliothec gemeiner Stadt / so da sind der dritte Burgermeister / der oberste Prediger / ein Klein Rahts-Glied samt dem Stadt-Schreiber / übrigens aber sind zween Bibliothecarii, einer aus dem Raht und der andere aus dem Predigt-Amt / unter welchen ein Collegium angestellet ist / und daraus einige Registratores Obrigkeitlich erwehlet werden.

(u) Hierzu sol billich vorderist gezehlet werden der Spitthal / dessen so genannte In-

gleicher massen wie in andern wol-geordneten Städten wol und weislich verwaltet wird. (x) Also lasse ich auch hier ruhen die Wahl und Ordnung der Kirchen-Dienern / ihre Befehle / ihre jährliche Synodos, dann ich mir allein fürgenohmen habe von dem Burgerlichen Regiment zuschreiben; vielleich begibt es sich / daß ich zu anderer Zeit auch handle von denen Dingen / so die Kirchen und Religion antreffen und belangen.

Ordnungen ist es wie anderstwo beschaffen.

ner- und Ausser Meister / so da sind die drey Burgermeister / der Amts-Unter-Burgermeister / Spitthalmeister und Spitthal-Schreiber: Kraft des ihnen Obrigkeitlich gegebenen Gewalts die Unter-Beamtete alljährlich in Eyds-Pflicht und Gelübd nehmen / allerhand den Spitthal betreffende Instrumenta unter ihrem Namen und des Spitthals Insiegel verfertigen lassen / und alle des Spitthals wegen vorfallende Geschäffte behandlen: So dann gehöret auch dahin das Stock-Amt / so für die armen verburgerte Haushaltungen gestiftet / und neben dem Stock-Herrn 4. Aufseher des Kleinen Rahts hat: Das Presten-Amt / so zu Pest-Zeiten für arme von dieser Erb-Kranckheit angesteckte Leuthe und deren Versorgung mit erforderlichen Artzney- und Lebens-Mittlen gewiedmet / und daraus in gesunden Zeiten armen Krancken verburgerten Hilff gethan wird; Das Bind-Haus vor der Stadt / da von von einem Rahts-Glied und einem Prediger neben ihren Bedienten das in der Burgerschaft eingesamlete Allmosen denen benachbarten armen und mangelbaren Hintersessen ausgetheilet wird; Durch das Seel-Amt werden fremde Durchreisende beherberget / und auch sonderbar Handwercks-Gesellen ein Reis-Pfenning gegeben; Das Waysen-Haus / da unter etlicher Rahts-Glliederen Aufsicht armer Burgeren Kinder auferzogen werden; Das Zucht-Haus / in welchem unter gleicher Aufsicht liederliche und dem Müssigang ergebene Leuthe von dem Zucht-Meister zu geflissener Hand-Arbeit und Besserung angehalten werden. ꝛc.

(x) Letstlich ist noch anzumercken / daß in der Stadt St. Gallen bey Haltung des Blut-Gerichts der dritte Burgermeister (so danahen annoch gewohnlich Burgermeister Reichs-Vogt titulirt wird:) præsidire / und Klein- und Grosse Rähte urtheilen; Der Maleficant wird dem Gericht vorgestellet / auch die Klag und Antwort in seinem Beywesen von einigen Kleinen Rahts-Gliedern geführt; Nach formirtem Todes-Urtheil wird mit der grossen Glocken geläutet / dem Maleficanten ab dem Rahthaus durch den Gericht-Schreiber sein Verbrechen abgelesen / und von dem Reichs-Vogt (welcher nebst dem Gericht-Schreiber auch der Execution beywohnet:) das Todes-Urtheil angezeiget.

Die Stadt St. Gallen ist völlig der Evangelischen Religion zugethan.



Von dem Regiment der Grau-Bündneren.

Abtheilung der Grau-Bündneren.

1. Der Obere Bund.

Die Grau-Bündner, so von den Italiänern Grisoni, von den Alten Rhæti genennet / werden abgetheilt in drey Bünde. Der erste ist der Obere oder Graue Bund, welcher 18. Gemeinden / (a) namlich 1. Disentis das Closter. 2. Waltenspurg. 3. Ober-Sax. 4. Lügnitz. 5. Vals. 6. Flantz. 7. Schlöwis. 8. Die Freyen ob dem Wald Laax. 9. Thännen. Und diese neun Gemeinden werden alle zusamen genennt die ob dem Wald, 10. Flims. 11. Truns. 12. Safia. 13. Retzüntz. 14. Dumläschg. 15. Schopina. 16. Schamps. 17. Splügen. 18. Masox. 19. Ruflee aber die unter dem Wald. Es hat aber eine jede Gemeind (b) ihre eigene Obrigkeit/

Beschaffenheit der Obrigkeit.

(a) Der Obere oder Graue Bund wird dermalen eingetheilet in 8. ganze Hoch-Gericht/ deren 4. ob und 4. unter dem Wald sind; Die ob dem Wald sind / 1. Disentis. 2. Lugnetz. 3. Waltenspurg / und 4. Gruob: Die unter dem Wald aber 5. der Boden. 6. Rheynwald. 7. Thusis / und 8. Misaxer- oder Masoxer-Thal. Unter diesen 8. Hoch-Gerichten sind begriffen 22. Kleinere oder Halb-Hoch-Gericht oder Gemeinden/ welche auch ihre Botten auf die Bunds-Tag schicken/ und welche nach obigen Hoch-Gerichten (da von dem Rang/ den sie bey den Zusamenkünften haben / unten das mehrere vorkommen wird:) folgende sind: Zu dem Hoch-Gericht Disentis gehöret allein / 1. Disentis. Zu dem Hoch-Gericht Lugnetz / 2. Lugnetz / und 3. Wals (Vals) oder St. Peters-Thal: Zu dem Hoch-Gericht Waltenspurg / 4. Waltenspurg. 5. Uber-Saxen. 6. Laax. Zu dem Hoch-Gericht Gruob / 7. Gruob. 8. Schlöwis. 9. Tenna. Zu dem Hoch-Gericht in Boden / 10. Flims. 11. Hohen Trims. 12. Tamins. 13. Räzins. Zu dem Hoch-Gericht Rheynwald / 14. Rheynwald. 15. Schams. Zu dem Hoch-Gericht Thusis / 16. Thusis. 17. Heintzenberg. 18. Tschapina. 19. Safien. Zu dem Hoch-Gericht im Misaxer-Thal / 20. Misax. 21. Rufle oder Rogeret, und 22. Callancka.

(b) Weilen Sprecher in Chron. Rhæt. Lib. VI. hiervon eint- und andere speciale Nachricht gibt/ als wird solche hier beyzurucken/ und zugleich was von seitherigen Veränderungen in Erfahrung gebracht werden können / anzumercken nicht undienlich erachtet/ und zwaren nach der Ordnung der gleich benamseten Hoch-Gerichten und Gemeinden/ als da ist: I. Disentis/ allda der Grosse Raht bestehet aus dem Ammann und 40. Mann/ welche nebst den Conventualen auch den Abbt allda erwehlen / und die Criminalia beurtheilen. In Civil-Sachen urtheilen 15. darvon; die Bussen gehören nach Abzug der Gerichts-Kösten halb dem Abbt und halb dem Gericht. II. Lugnetz / Lugnitzer-Thal. In Civil- und Matrimonial-Fällen urtheilet

rigkeit / den sie mehrtheils einen Ammann nennen. Dieser samt den Richteren derselbigen Gemeind richten um allerhand Streit-Händel / Frefel

der Ammann und 18 Richter / in Criminal-Sachen werden zu ihnen gezogen noch 7. andere aus der Lugnetz / 2. aus dem Gericht Vals / 3. aus dem von Gruob / und auch 3. von Flimbs. III. Vals oder St. Peters-Thal. In Civil-Sachen richtet der Ammann und 12. Richter / zu denen in Matrimonial-Sachen noch 2. von Lugnetz gezogen werden; Die Criminal-Sachen aber werden im Lugnitzer-Thal beurtheilet. IV. Waltenspurg. In Erwehlung eines Ammanns schluge ehemals der Abbt von Disentis der Gemeind 4. aus dem Raht vor / daraus sie einen erwehlten. Die Criminal-Sachen werden behandlet von 25. Richteren / darunter 4. von Disentis. Die Civil- und Matrimonial-Sachen aber von 13. Richteren / die Bussen fielen nach Abstattung der Gerichts-Gebühren dem Abbt heim / doch mußte selbiger auch die über die Malefitz-Sachen ergangene Kösten bey Abgang des Delinquenten Mitteln bezahlen / die kleinere Bussen / Weydgang-Frefel / etc. legt die Gemeind auf / und beziehet selbige auch / und hat selbige sinth kurzen Jahren dem Abbt von Disentis alle seine daselbst gehabte Rechte abgekaufft. V. Uber-Saxen. Der Herr von Rhätzins erwehlet einen Ammann aus den dreyen ihme von der Gemeind vorgeschlagenen / neben welchem in Beurtheilung der Civil- und Matrimonial-Sachen noch 14. Richter sitzen / zu denen in Criminal-Sachen noch zween aus dem Gericht Rätzins zugezogen werden: die Bussen gehören über die Gerichts-Kösten dem Herrn von Rätzins. VI. Laax. In Civil- und Matrimonial-Sachen urtheilen neben dem Ammann 12. Richter / zu denen in Criminal-Sachen von Schlöwis 3. auch mehrere zugezogen werden. VII. Gruob. In Civil-Sachen urtheilet der Ammann und 18. Richter / und wird der Land-Ammann aus der so genannten Nachbarschaft / (als in deren 8. und ein halbe dieses Hoch-Gericht abgetheilt ist:) welche das Loos trifft / von einer gesamten Lands-Gemeind des Hoch-Gerichts erwehlet / und muß / so selbiger Evangelischer Religion / sein Statthalter Catholischer Religion und vice versa seyn; In Ehe-Sachen der Evangelischen urtheilet der Evangelische Land-Ammann oder Statthalter / neben denen Rechtsprecheren oder Richteren dieser Religion mit Zurahtziehung zweyer Geistlichen. In Criminal-Sachen aber werden zu obigen noch zugezogen 3. aus dem Lugnitzer-Thal und 3. von Flimbs / und gehört die Confiscation der Gemeind / so auch die Malefitz-Kösten aushalten muß; Alle diese Gerichte werden in der Stadt Ilantz gehalten / allwo in kleinen Civil-Geschäfften die Burger auch ein besonderes Burger-Gericht haben / wie auch zu Vallendas / da es auch ein besonderes das Vogtey- oder verordnete Gericht genannt / hat / welches aus 12. Rechtsprecheren / und dem Land-Ammann / so einer von der Gemeind ist / oder einem aus ihrem Land geschwornen Richter bestehet / und darvon die Appellation an das Land-Gericht gehet. VIII. Schlöwis. Der Herr daselbst / so aus der Familie von Mont ist / und zu Leuenberg wohnet / nihmt aus den dreyen von dem Volck vorgeschlagenen einen zum Ammann / der in Civil-Sachen 14. Mit-Richter hat / zu denen in Matrimonial- und Criminal-Sachen von Laax noch 3. oder mehrere zugezogen werden; die Bussen gehören nach Abzug der Kösten dem Herrn. IX. Tenna. Die Gemeind erwehlet den Ammann zwar / doch muß selbiger hernach dem Herrn von Rätzins den Eyd leisten; Der Ammann richtet mit 12. Richtern in Civil- und Matrimonial-Sachen; in Criminal-Sachen aber nehmen

Der Land-Richter.

Frefel und dergleichen. Demnach haben sie in dem ganzen Bund einen Land-Richter / welcher jährlich von allen Gemeinden erwehlet wird/

---

sie noch drey von Rätzins zu sich; Die Bussen gehören nach Abzug der Gerichts-Kösten dem Herrn. X. Flimbs. In Civil- und Matrimonial-Sachen ist ein Ammann und 15. Richter / welche in Criminal-Fällen noch 3. aus dem Lugnitzer-Thal und 3. aus der Gruob zu sich ziehen. XI. Hohen-Trims. In Civil-Sachen urtheilt ihr Ammann und 12. Richter / in Criminal-Fällen werden nach der Sachen Beschaffenheit mehrere und mindere von den Gerichten Tamins und Rätzins / auch in den Ehe-Sachen drey von Tamins zugezogen. XII. Tamins. Der Ammann wird so erwehlt / daß das einte Jahr der Herr daselbst der Gemeind drey / und das andere Jahr die Gemeind dem Herrn drey vorschlägt / aus welchem dann einer von selbigen erwehlet wird / welcher mit 12. Richteren in Civil- und Matrimonial-Sachen handlet / zu welchen noch in Criminal-Sachen von Hohen-Trims und Rätzins Richter zugezogen werden; die Bussen aber gehören nach Abzug der Kösten dem Herrn. XIII. Rätzins. Die Herrschaft daselbst gehört / sinth an die von Travers Anno 1679. von dem Ertz-Haus Oesterreich erlegten darauf gestandenem Pfand-Schilling / diesem Ertz-Haus zu/welches selbige auch durch einen Administratoren verwalten lässet; Doch macht solche auch ein Hoch-Gericht aus/da die Gemeind dem Herrn drey zu einem Ammann vorschlägt/und er einen daraus erwehlt / welcher in Civil- und Matrimonial-Sachen mit 12. Richteren urtheilet: In Criminal-Sachen handlen 18. aus dem Hoch-Gericht Rätzins / 6. aus dem von Hohen-Trims / nebst einem Bey-Richter von Uber-Sax und einem von Tenna; die Bussen gehören nach Abstattung der Kösten dem Herrn / welcher auch in diesem Hoch-Gericht (ausgenohmen zu Amades:) den Zehenden hat. XIV. Rheynwald. Neben dem Land-Ammann sind daselbst 12. so genannte Rahts-Geschworne und 12. Vier und Zwanziger / welche Vier-und Zwanziger so wol in Civil- und Matrimonial- (welche vor diesem allein die 12. Rahts-Geschworne behandlet:) als auch in Criminal - Sachen urtheilen. XV. Schambs wird in 4. Directuras oder kleine Gerichte / benanntlich Zillis/ Ander / Donath und Matton abgetheilet / darvon ein jeder einen Ammann und 8. Rechtsprecher hat / welche in Civil-Sachen in ihren Gerichten bis auf 50. Gulden urtheilen / und diese 36. Mann zusamen werden genennet der Kleine und Grosse Raht dieses Hoch-Gerichts / und erwehlet von dem Land-Ammann des ganzen Hoch-Gerichts / (welcher von der ganzen zu Donath haltenden Lands-Gemeind zu 2. Jahren um aus der einten und anderen des dieses Hoch-Gericht theilenden Flusses Rheyns Seiten erwehlet wird:) dem Land-Schreiber / Land-Weibel und 22. von den Nachbarschaften der einten und anderen Seiten des Rheyns zu gleicher Anzahl Verordneten / welche 25. der Grosse Raht genennet werden / und alljährlich nebst dieser Wahl 2. Kläger der kleinen Fehleren / auch Schätzer ordnen / und die Victualien/ Eidlöhn und dergleichen taxiren / rc. Von obigen kleinen Gerichten gehet die Appellation an das grosse Gericht / so da bestehet aus dem Land-Ammann und 12. Rechtsprechern/ welche auch Umwechslungs-weis zu Zillis und Donath auf beyden Seiten des Rheyns alle über 50. Gulden sich belauffende Civil-Sachen / Ehrverletzliche Worte und andere Streitigkeiten / item Ehe-Sachen mit Raht der Geistlichen/ auch andere Lands-Sachen behandlen; Die Criminal-Sachen aber werden

wird / und an ihren Tagleistungen und Versamlungen der Oberste ist; Sie halten aber gemeinlich ihren Tag zu Truns in der Gemeind Disen. Ort der Tagleistungen.

allein zu Zillis beurtheilet von dem Land-Ammann / zween Bey-Richteren und 18. Rechtsprechern in gleicher Eintheilung unter den 4. Directuren / so daß auch die Anzahl allezeit erfüllet/und die allfällige Abwesende durch andere aus den 8. Rechtsprecheren der kleinen Gerichten ersezt werden. XVI. Thusis. Sinth deme dieses Hoch-Gericht $\frac{2}{13}$ Maji 1709. mit dem Bischoff und Dom-Capitel zu Chur ein Auskauff um alle ihre an und in demselben gehabte Jura und Hochheiten und alle dero anhängige und zugehörige Rechtsamen (die Boden-Grund-Lehen-Geld-Zins- oder Güter allein ausbedungen:) getroffen / werden daselbst die Civil- und Matrimonial-Sachen von ihrem eigenen erwehlten Ammann und 12. Richteren / die Criminal-Sachen aber noch mit Zuzug 6. von Heintzenberg und dreyen von Tschappina behandlet. XVII. Heintzenberg. Auch dieses Hoch-Gericht ist in gleichem Auskauff mit Thusis von dem Hoch- und Dom-Stift Chur befreyet worden / hat in Civil- und Matrimonial-Sachen einen Ammann und 12. Richter / und nihmt in Criminal-Sachen seine Bey-Richter von Thusis und Tschappina. XVIII. Tschappina ist mit gleich vorigen zwey Hoch-Gerichten in gleichem Auskauff begriffen / und beurtheilet dermalen der Ammann und 12. Richter die Civil- und Matrimonial-Geschäffte / zu denen Criminal-Sachen aber werden noch zugezogen 5. von Thusis und 5. von Heintzenberg. XIX. Safien. In Civil-Matrimonial- und Criminal-Sachen richtet daselbst der Ammann mit zwölff Richteren / was für Bussen ausser der Lebens-Straff fallen / gehörten jederweilen dem Hoch-Gericht / die übrigen aber der Italiänischen Familie von Trivulz gegen Ubernehmung und Abhebung der Unkösten / weilen aber bey einem Criminal-Fall diese letstere solche nicht abgeführt / ist von gemeinen drey Bünden erkennet worden / daß bis und so lang diese samt den Zinsen nicht bezahlet seyn werden / diese Familie kein Recht weiters allhier zuexerciren haben solle. XX. Misax oder Masox wird in 2. Vicariat abgetheilet / da der Obere ein und eine halbe Squadra, der andere aber zwey und eine halbe Squadra hat / unter welchen letsteren XXI. Rufle oder Rogoret, und XXII. Callancka mit begriffen. In Civil-Sachen sind drey Ammänner / darvon der zu Misax 14. der zu Rufle 10. und der zu Callancka 8. Richter neben sich hat; In Criminal-Sachen richten ihrer 20. aus dem ganzen Thal; In dem obern Vicariat præsidirt der Ammann zu Misax / und in dem unteren der zu Rufle: die Matrimonial-Sachen kommen vor den im Thal sich aufhaltenden Bischöfflich-Churischen Vicarium.

Ein jedes dieser Gerichten und Halb-Hoch-Gerichten hat seine Nachbarschaften und Dörffer / einige viel andere weniger / doch mit gleicher der Hoch-Gerichten und Halb-Hoch-Gerichten Authorität und Freyheit in Civil- und Criminal-Sachen / also daß keines dem anderen etwas einzureden hat / und hiemit in diesem jedes Gericht und Hoch-Gericht für einen absoluten Stand gehalten werden kan / jedoch hat etwann ein Dorf in einigen Sachen mehr Freyheit oder Aemter und Einkommen als das ander / doch ist keines dem anderen unterthan.

Disentis gelegen / daselbst halten sie auch ihre Gerichte mit dem Land-Richter / samt 15. Urtheilsprechern / einem Schreiber und Weibel.

In Erwehlung und Bestäthigung der Oberkeitlichen Personen gehet es in diesen Gerichten gar unterschiedenlich zu / es seye in der Zahl / in der Weis und Form der Erwehlung und in der Zeit der Regierung der Erwehlten / dann es werden an einigen Orten mehr als an andern zu Regenten / als Land-Ammann / Amman / Richtere oder Rechtsprechern / ꝛc. erwehlt / an einigen Orten alle Obrigkeitliche Personen (darunter auch die Rahts-Botten oder Gesandte auf die Bunds- und Bey-Tage gezehlet werden können:) an den haltenden Lands-Gemeinden vom gemeinen Mann auf einem öffentlichen Platz / Wiesen oder Matten erwehlet / an einigen Orten nur der Land-Ammann / an einigen der Land-Ammann / Land-Schreiber und Land-Weibel / (deren jedes Hoch- und Halb-Hoch-Gericht eigene wie auch Seckel- und Baumeister hat:) und dann die übrigen von gewissen darzu vom Volck oder durch die Gesätze verordneten Gerichts-Besetzeren: an einigen Orten offentlich auf dem Platz / an anderen Orten in den Rahtshäuseren beeydiget / an einigen Orten (sonderlich die Land-Ammann- Ammann- Schreiber- und Weibel-Stellen:) nur auf 2. Jahr / an anderen auf mehr / an anderen auf Lebenslang verliehen: da wo in einem Hoch-Gericht etliche separirte Halb-Hoch-Gericht befindlich / der Præsident der Halb-Hoch-Gerichten allein Ammann / oder in Romanischer Sprach Mastral auch Mastral in Civil; der Præsident aber des ganzen Hoch-Gerichts Land-Ammann / in Romanischer Sprach aber Mastral da Cumœn, oder Mastral in Criminal gewohnlich titulirt wird. In Civil-Sachen wird beyder Theilen Sache durch unter den Rechtsprecheren auswehlende Fürsprech von Mund vorgetragen / und so bald möglich ohne langes Umtreiben darüber abgesprochen / und zwaren nach denen in Schrift habenden Satzungen / deren aber / wie jeder Bund absonderlich / also auch eine jede Gemeind sonderbare hat / so aber nicht viel differiren: Von allen Hoch-Gerichten gehet die Appellation vor den ganzen Bund / und die zu deren Beurtheilung gewiedmete 18. Beysitzer / deren Præsident auch der regierende Land-Richter / und die Zusamenkunft zu Truns.

In Matrimonial-Sachen wird von den Evangelischen Richteren in jedem Hoch-Gericht auch der Geistlichen Raht gepflogen / und gehet die Appellation vor die Evangelische Bunds-Botten / welche nach obbemeldter Georgii-Gemeind sich zu Jlantz versamlen / und bey welchen / wie in allen gemeinen Evangelischen Religions-Geschäfften / wann der Land-Richter Catholisch ist / der Land-Ammann in der Gruob præsidirt. Die Catholische Ehe-Sachen gehen vor den Bischöfflich- Churischen Consistorial-Raht.

Die Blut-Gerichte werden alle offentlich unter freyem Himmel gehalten / da nachdem der Procefs zu End gebracht ist / der Gefangene vor die Richter gestellet / von dem Fiscalen / so gewohnlich der Weibel oder einer von den Richteren ist / die Klage mit Anfügung des Processes Inhalt geführt / dem Gefangenen und seinen allfällig anwesenden Verwandten / auch einen der Richteren zu seinem

bel. (c) Es ist etwann des grösten Ansehens gewesen in diesem Bund der Herr von Retzüntz, vielleicht von deßwegen / daß die alten Freyherren von Retzüntz die ältesten in diesen Landen gewesen / und grosse Freyheiten gehabt haben / da jezt deren sich zum Theil gebrauchen / welche Herren sind des Schlosses Retzüntz, ob sie gleich nicht vom alten Stammen herkommen.

Herr von Retzüntz etwann grosses Ansehens.

Der andere Bund ist der Gottshaus-Bund, (d) dieser hat 21. Gemeinden / welche von etlichen in 11. grosse abgetheilt werden. Erstlich

2. Der Gotteshaus-Bund.

Fürsprech zuersuchen / erlaubt / und dann nach angehörtem Vor- und Wiederbringen nach den Vaterländisch- und Kayserlichen Rechten darüber abgesprochen / und das Urtheil sogleich vollstrecket wird.

(c) Die Wahl eines Land-Richters oder Haupt des Bunds geschiehet von den Botten aller Hoch-Gerichten des Bunds alljährlich auf St. Georgii-Tag zu Truns in dem Hoch-Gericht Disentis / und zwaren nach einer alten Ubung und fortgesezten Possess, allein aus denen so genannten drey alten Herrschaften Disentis / Rhätzins und Mosax / vermuhtlich weilen bey Anfang des aufgerichteten Bunds der Abbt von Disentis / der Graf von Mosax als Herr in der Gruob / 2c. und die Freyherren von Rhätzins die ansehnlichsten Bundsgenossen gewesen; und zwaren kommen daselbst nebst den 28. gewohnlichen Botten aller Hoch-Gerichten auch noch zusamen der Abbt von Disentis / der den Freyherrn von Rhätzins præsentirende Administrator daselbst / und das Haupt der ehemals unter dem Grafen von Mosox gestandener nun sich freygekauffter Hoch-Gerichten Lugnetz / Gruob und Flimbs / welchen sie alljährlich aus sich selbst erwehlen / doch so daß die von Flimbs allein den fünften / die zwey andere aber jedes zwey Theil hat: das erste Jahr ernennet der Abbt von Disentis aus dem Hoch-Gericht Disentis / das andere Jahr der Administrator von Rhätzins aus den Hoch-Gerichten Rhätzins / Waltenspurg und Uber-Sax / und das dritte Jahr das Haupt der obangemerckten drey Hoch-Gerichten aus selbigen drey / selten mehr in den Vorschlag / aus welchem dann die samtliche Botten des Bunds durch offentlich mundliche Erklährung und Mehren dann einen für ein Jahr erwehlen / und nihmt hierbey der abgehende Land-Richter die Stimmen ein / entscheidet auch / wann die Stimmen gleich zerfallen / dieselbige / doch können die Botten / so unter den dreyen vorgeschlagen sind / nicht mehren. Und bekomt solche Stell gewohnlich jemand Catholischer Religion / weilen die mehrere Einwohner in obigen Hoch-Gerichten dieser Religion beypflichten; in Ansehung des Bunds-Schreibers und Bunds-Weibels aber (so auch bey gleichem Anlas und von gleichen Botten alljährlich / und zwaren auch aus denen Hoch-Gerichten ob dem Wald genohmen und abgeändert werden:) wird der Unterscheid der Religion nicht beobachtet / und zun Zeiten auch von der Evangelischen Religion darzu erwehlet.

(d) Selbiger hat 11. grosse Hoch-Gerichte / welche in 21. kleine oder Halb-Hoch-

Chur ist die Haupt-stadt dieses Bunds.

lich Chur, die Haupt-Stadt in diesem Bund / welche allein für sich selbst eines aus den 11. hohen Gerichten machet / dann wie sie alle in einer Stadt Burger / also werden sie auch alle in eine Gemeind gezehlet.

Ihr Regiment.

Es hat aber die Stadt Chur ihr besonderes Regiment / (e) nicht ungleich denen Städten / welche auch durch Burgermeister geregiert werden.

Erst-

Gerichte abgetheilt werden in folgender Ordnung: Die 11. grosse Hoch-Gerichte sind 1. Stadt Chur. 2. die IV. Dörffer. 3. Ortenstein. 4. Ober-Vatz. 5. Ober-Halbstein. 6. Beve oder Stallen. 7. Pregell. 8. Ober- und 9. Unter-Engadin. 10. Münsterthal und 11. Pusclav. In solche sind die 21. kleinere also eingetheilet: 1. Die Stadt Chur allein. 2. die IV. Dörffer auch allein. Zu dem von Orthenstein gehört 3. Ortenstein und 4. Fürstenau. Zu dem von Ober-Vatz 5. Ober-Vatz und 6. Bergün oder Greiffenstein. Zu dem von Oberhalbstein 7. Tintzen. 8. Reambs / und 9. Tieffen Castel. Zu dem von Beve 10. Beve. 11. Avers. 12. Remüs und 13. Schlins. Zu dem im Pregel 14. Pregel ob Porta, und 15. Pregel unter Porta. Zu dem Obern Engadin 16. Engadin ob- und 17. unter der Merula. Zu dem Unter-Engadin 18. Unter-Engadin ob- und 19. unter Val Tasna; Letstlich ist 20. Münsterthal / und 21. Pusclav allein.

(e) Die Burgerschaft zu Chur ist in 5. Zünfte eingetheilet / der Schneideren / Schuhmacheren / Schmiden / Pfisteren und Rebleuthen; Eine jede derselben hat 14. Mann in dem Kleinen und Grossen Raht/namlich 3. Rahtsherren in dem Kleinen und 11. so genannte Eilffer oder Zunftmeister in dem Grossen Raht / unter welchen letsteren auch 2. Ober-Zunftmeister von jeder Zunft / welche von den Zünften erwehlet / und alle Jahr im Amt alterniren / und die 5. so im Amt auch dem Kleinen Raht beywohnen; anbey aber auch aus den samtlichen 10. Ober-Zunftmeisteren 2. von dem Grossen Raht zu Obrist-Zunftmeisteren erwehlet werden / welche auch alle Jahr im Amt umwechslen.

Es bestehet also der Klein- und Grosse Raht aus 70. Personen / der Kleine Raht aber allein aus 15. und mit den jeweiligen 5. Amts-Ober-Zunftmeistern jeder Zunft aus 20. unter welcher Zahl auch die 2. Häupter oder Burgermeister begriffen / welche alle Jahr an der Regierung umwechslen / wie auch die 2. oberste Zunftmeister. Dieser Kleine Raht behandlet die Stands- und Matrimonial-Sachen / und werden in Malefitz-Sachen noch 10. andere / benanntlich auch 2. ab jeder Zunft darzu geordnet / bey welchen letsteren Gerichten jährlich Umwechslungs-Weise beyde Stadt-Vögte præsidiren. Im Civil-Stadt-Gericht sind 16. Beysessen / benanntlich ab jeder Zunft drey / und der Stadt-Richter / so præsidirt / und gehet von selbigen die Appellation allein an die 15. Rahtsherren des Kleinen Rahts / weilen alle Ober-Zunftmeister am Gericht sitzen. Uber die Dienstbarkeiten in der Stadt und auf dem Land richtet der so genannte Præfect-Richter nebst 6. Richteren; Der Stadt-Ammann hat Obsorg über der Stadt Vorraht an Ge-

Erstlich wird die ganze Stadt in fünff Zünfte abgetheilt/ aus jeder Zunft nihmt man 14. Mann in beyde Rähte/ also sind Kleine und Grosse Rähte siebenzig Mann. Der Kleinen Rähten sind fünfzehen. Darnach sind die Dreyssiger / namlich aus jeder Zunft fünff Mann / dazu die fünff alten Zunftmeister. Der Burgermeistern sind zwey / deren jeder ein Jahr an dem Amt bleibet / und werden die Burgermeister und Rähte jährlich an St. Martini-Tag erwehlet. Demnach hat es auch zwey Stadt-Vögte / die ein Jahr um das andere regieren. Diese samt den dreyssig vorgemeldten richten um peinliche und Malefitzische Sachen.

Abtheilung der Stadt Chur / und ihre Rähte.

Weiter hat es ein eigen Stadt-Gericht / an deme sitzen fünff Zunftmeister und zehen Richter / den Stab führet der Stadt-Richter / diese richten die burgerlichen Sachen und um Geld-Schulden / und kan man von ihnen vor den Kleinen Raht appelliren. Die Ehe-Sachen werden vor dem Kleinen Raht entscheiden / so aber schwehre Sachen vorfallen / berufft man auch die Geistlichen dazu.

Stadt-Gericht.

Die andere Gemeinden in dem Gottshaus-Bund sind die vier Dörffer / 3. Burgün. 4. Teuffen Castel. 5. Bevi oder Stallen. 6. Tintzen und Reams, diese samt Teuffen Castel machen ein Gericht / und was das Malefitz antrifft / gehöret selbiges unter den Vogt von Reams. 7. Ober-Vatz. 8. Fürstenau. 9. Ortenstein im Tumläsch. 10. Summaden. 11. Sutz, diese beyde ligen im Obern Engadin. 12. Ardetz. 13. Schuls. 14. Remüß. 15. Bergel, ob und nieder Port.

Die andere Gemeinden dises Bunds.

Malefitz.

treyd / ꝛc. Auch hat die Stadt ihren eigenen Pannerherrn / Seckelmeister / Bauherrn / Stadt- und Gericht-Schreiber. ꝛc.

Die Wahl der Obrigkeit geschiehet gewohnlich wie folget: Am ersten Sonntag nach Crispini werden die Eilfer oder Vierzechner auf allen Zünften von den Zunftgenossen bey ihren Eyden erwehlet / mit freyer Wahl die alte zubestäthigen oder andere zunehmen; Diese bestellen darauf den Kleinen Raht / und dieser Kleine Raht schlagt jeder Zunft aus ihren Vierzechnern drey vor / aus welchen dann die Zunftgenossen den ersten Sonntag darauf einen Ober-Zunftmeister erwehlen; Hernach komt der Klein- und Grosse Raht zusamen / und erwehlt aus dem Kleinen Raht erstlich drey / und zwar einen nach dem andern / und dann aus diesen dreyen einen zum Burgermeister / an welchem Tag von Klein- und Grossen Rähten auch der Stadt-Vogt / Stadt-Richter / Præfect-Richter / und übrige Stadt-Aemter besezt / und auf Martini in der grossen Raht-Stuben dem Burgermeister und Raht die Huldigung von der Burgerschaft geleistet / und die Stadt-Satzungen abgelesen werden.

Port. 16. Puschlaff. 17. Brusch. 18. Münsterthal und Mals. Es hat auch hier jede Gemeind ihre eigene Obrigkeit (f) und ihre Gerichte/

(f) Also hat II. von denen IV. Dörfferen / benanntlich Zitzers/ Igis/ Trimis und Unter-Vatz in Civil-Sachen jedes Dorff oder Gemeind einen Ammann und 12. Richter. Die Criminal- und Appellations-Geschäffte aber werden behandlet von dem Land-Ammann aller 4. Dörfferen / so zu Zitzers wohnet / nebst 12. Richteren aus allen 4. Dörfferen / die Ehe-Sachen aber von ihme dem Land-Ammann und 6. Richteren aus dem ganzen Hoch-Gericht. III. Ortenstein/ allda richtet in Civil- und Matrimonial-Sachen der vor der Gemeind erwehlte Ammann und 12. Richter / in Criminal-Sachen ziehen sie noch 6. Richter zu sich von Fürstenau. IV. Fürstenau. Der Land-Ammann daselbst wird annoch und sinth dem Auskauff der Bischofflich-Churischen Rechten allda / Land-Vogt genennet / und richtet nebst 12. Richteren in Civil- und Matrimonial-Sachen / welche in Criminal-Sachen aber noch 6. aus dem Gericht Ortenstein zu sich ziehen. V. Ober-Vatz. Es haben zwar die hierzu gehörige Dörffer Mota und Sturvis in Civil-Sachen einen eigenen Ammann / die Appellationen aber gehen an das Obervatzische Gericht/welches einen Ammann erwehlet / welcher neben sich in Civil-Sachen 11. und in Matrimonial-Sachen 16. Richter hat; In Criminal-Sachen præsidirt der Ammann / und urtheilen 16. Richter von Ober-Vatz / welchen 4. aus dem Gericht Fürstenau und einer von Parpano, welcher in dem Gericht Ober-Vatz wohnet / zugegeben werden / und geschiehet die Execution der Maleficanten zu Ober-Vatz. VI. Greiffenstein oder Bergün. In diesem Hoch-Gericht befindet sich ein Land-Ammann / welcher mit 6. Richteren die Civil-Geschäffte behandlet / wann aber aussert Bergün Güter-Streit sich ereignen / so werden noch 2. Richter von Lätsch / und einer von Stultz darzu geordnet; Die von Filisur haben einen eigenen Ammann / welcher in Civil-Geschäfften nebst seinen 6. Richteren bis auf die Summa von 20. Gulden / auch darüber / über unbenamsete Sachen / als ligende Güter / 2c. zusprechen hat / wo die Summa aber höher steiget / wird der Land-Ammann von Bergün mit seinen Richtern darzu berufft; Die Matrimonial- und Criminal-Sachen urtheilet der Land-Ammann mit 11. Richtern / benanntlich 6. von Bergün / 2. von Filisur / 2. von Lätsch und einer von Stultz; Bey Kriegs-Ubungen und Veltleinischen Aemter-Wahlen kommen zu diesem Hoch-Gericht auch einige Abgeordnete von Particular-Geschlechtern (so danahen die Herren im Quart genamset werden:) von Lantz / Brienzoll und Vatzeroll / so sonst im Zehen-Gerichten-Bund gelegen. VII. Tintzen. VIII. Reambs. IX. Tieffen Castel. An obigen 3. Orten / wie auch darzu gehörigen zu Savognin, Salutz und Mon ist in jedem ein Ammann und 8. Richter / so in Civil-Geschäfften handlen; die Criminal-Sachen beurtheilet der hier an statt Land Ammann so genannte Land-Vogt (so Præses des Hoch-Gerichts) zu Fürstenau / mit 18. Richtern / und richtet er gleichfalls nebst 4. Richtern in Matrimonial-Sachen. X. Beve oder Stallen. Der Ammann richtet mit 12. Richteren in Civil- und Matrimonial-Sachen; in Criminal-Sachen ziehen sie noch zu sich den Land-Vogt zu Reambs nebst 2. anderen / die geringeren Bussen gehören der Gemeind / die grösseren oder Criminal-Bussen aber dem Land-Vogt. XI. Avers. Die von dem Hoch-Gerichte erwehlte Ammann und 12. Richter urtheilen in Civil-Matrimonial- und Criminal-Geschäfften. XII. Remüs und Sa-

richte/ ihre gute Satzungen und Gewohnheiten/ bey denen sie frey und ungehindert bleiben.

Der

mün/ auch XIII. Schlins: zu Remüs beurtheilet die Civilia der Ammann mit 3. Richtern/zu denen auf nöhtig Befinden von Schultz mehrere zugezogen werden: Zu Schlins der Ammann nebst 3. Richtern/und zu Samün der Ammann mit Zuzug deren von Remüs in wichtigen Fällen: in Matrimonial-Sachen aber an allen 3. Orten der Ammann mit 2. Geistlichen und einem Weltlichen Richter/ wegen der Criminalien-Beurtheilung wird unten bey Anlas des Unter-Engadins das mehrere vorkommen. XIV. In dem Pregell ob Port ist ein Ammann und 12. Richter/ und XV. in dem Pregell unter Port auch ein Ammann und 12. Richter in Civil-Geschäfften/ in Matrimonial-Sachen ist ein Ehe-Richter mit 6. Beysessen/ in Criminal-Sachen præsidirt ein von dem ganzen Hoch-Gericht erwehlter Ammann nebst 18. Richtern. Ober-Engadin wird in zwey Theil durch den Brunnen (Fontana Merula) Merula getheilt. XVI. Ob der Merula ligen die Gemeinden und Nachbarschaften Sils/ (Silva plana) St. Mauritzen/ Celerina, Pontaresina, Summada und Bever; Jede darvon hat in Civil-Sachen einen Ammann und 6. Richter/ darvon die von Sils und Silva plana zwaren in Civil-Sachen einen besonderen Stab führen über was es seyn mag; doch mögen die Partheyen einen Zusatz verlangen von allen Gemeinden ob Fontana Merula, da dann der Ammann von Summada præsidirt mit 16. Bey-Richtern; die andere Gemeinden und Nachbarschaften aber sprechen zwar über alle unspecificirte und ungenamsete Civil-Sachen/ sonst aber über keine specificirte Summa/ so höher als 22. und ein halben Gulden. XVII. Unter der Merula ligen die Gemeinden und Nachbarschaften Pont Campovast, Madulein, Zutz und Scams/ da jedes auch einen Ammann und 6 Richter hat/ da der von Pont Campovast und Scams bis auf 15. der von Madulein nur bis auf 3. Gulden/ jedoch alle 3. auch über alle andere unspecificirte und unbenamsete Civil-Sachen zusprechen hat: Zu Zutz aber wohnet der Land-Ammann über das ganze Ober-Engadin; welcher auf Matthiä-Tag von 16. gleich wie zu den Zusamenkunften in der Auw (von denen unten) verordneten Deputirten erwehlet/ und im andern Jahr von eben so viel Deputirten nach Wolgefallen der Gemeinden zu Sumaden bestäthiget wird. Er behandlet nicht nur die Civil-Geschäffte in diesem Dorff/ sondern auch nebst 16. Richteren/ (darvon acht von ob der Merula:) die Geschäffte/ so obbemeldter Gemeind-Gerichten unter der Merula Competentz übersteigen/ gleich der Ammann zu Sumada solche nebst 16. aus selbigem Theil genohmenen Richteren deren ob der Merula. Die allgemeine Zusamenkunften werden gehalten alles Angies (in der Auw) in der Gemeind Bever, allwo der Land-Ammann/ Cantzler/ Criminal-Richter/ auch Gesandte auf die Bunds-Tag/ Land-Vögt/ etc. erwehlet werden/ und kommen daselbst 16. Botten zusamen/ 4. von Zutz und Madulein, 2. von Scams/ und 2. von Campovast und Sumada, und von den übrigen Gemeinden jeder einer; An diesem Ort werden auch die Matrimonial-Geschäfft behandlet von dem Land-Ammann und 16. Richteren/ und von gleicher Anzahl die Criminal-Geschäfft/ und zwaren zu Sumada ob der Merula, und zu Zutz unter derselben. Unter-Engadin wird in zwey Theil durch den Berg Fulon in Ansehung der Criminalien/ und durch das Thal Tasna (Val Tasna) in Civil-Sachen unterscheiden/ massen Fettan des ersteren halb in das Ober- des letsteren wegen aber in das Unter-Theil ge-

3. Der Zehen-Gerichten-Bund.

Der dritte Bund wird der Zehen-Gerichten-Bund genannt/ (g) unter denen ist die erste und vornehmste Gemeind auf Davos, da dann

höret. In dem Ober-Theil genannt XVIII. Ob Val Tasna haben die Gemeinden Zernetz/Suß/Lavin/Guarda und Steintzberg einen Ammann und 15. Richter in Civil-Sachen/ und mit Fettan ein Criminal-Richter; In Matrimonial-Sachen urtheilet der Ammann mit 3. Richtern. In dem Unter-Theil oder XIX. Unter Val Tasna ligt Fettan, Schuls und Sins/ und befindet sich darinn erstlich der Land-Ammann/ der 3. Jahr in Sins/ 2. in Schuls und 2. in Fettan durch verordnete Deputirte in der Ebne Tellier unter Sins erwehlet wird/ so sind auch in diesen drey Gemeinden einige Geschlechter und Familien/ die ihren eigenen Ammann und Gericht erwehlen/ und wird der Ammann in dem Closter Münster beeydiget. In Matrimonial-Sachen urtheilen nebst dem Ammann 2. Geistliche und 1. weltlicher Richter. In dem Unter-Engadin und obbemeldten Gerichten Remüs/ Schlins und Samün werden 12. Criminal-Richter von den Gemeinden 2. Jahr in Schuls/ 2. in Sins/ 2. in Remüs erwehlet/ welche die Criminal-Sachen selbiger Orten behandlen; die Bussen gehören nach Abzug der Gerichts-Kösten denen Gemeinden/ doch hat die Confiscation aller Mitteln bey ihnen keinen Platz. XX. Münsterthal. Selbiges/ was darvon annoch in Bünden gehöret/ bestehet in 3. so genannten Tersalen/ Münster/ St. Maria und Cirfs/ allwo ein Jahr um das andere der Civil-Richter erwehlet wird/ und mit 3. Rechtsprechern aus jedem Tersal in Civil-Sachen beurtheilet/ auch in Criminal-Sachen richtet selbiger mit obbemeldten Geschwornen/ und ist hierbey im Namen des Bischoffs von Chur Kläger der Hauptmann von Fürstenberg/ deme auch die Bussen und Kösten gehören. XXI. Puschlav. Daselbst beurtheilet die Civil-Sachen der Podesta allein/ welcher nebst dem Cantzler von 12. Rahtsherren/ welche unter seinem Præsidio die Criminal- und Matrimonial-Sachen behandlen/ erwehlet wird: die Rahtsherren aber mit den 5. Appellations-Richtern werden erwehlet von dem Decano und den 2. Officialen/ (die so viel als Seckelmeister:) und diese durch das Loos. In den übrigen Gemeinden dieses Hoch-Gerichts urtheilet in Civil-Sachen bis auf 30. Gulden ein Ammann mit 6. Richtern/ die Execution aber muß von dem Podesta zu Puschlav begehrt werden.

In Ansehung der Hoch-Gerichten General-Beschaffenheit/ der Wahl ihrer Obrigkeitlichen Personen/ Behandlung der Civil Matrimonial- und Criminal-Sachen hat es gleiche Bewandnuß wie oben von dem Obern Bund angemerckt worden; Appellationen gibt es aussert die Hoch-Gericht wenig/ und sind in verschiedenen derselben eigene Appellations-Gericht angeordnet;

Gleichwie in dem Obern Bund dessen Haupt der Land-Richter/ also ist es in diesem Bund der so genannte Bunds-Præsident, welches vor diesem jederzeit ein jeweiliger Burgermeister der Stadt Chur gewesen/ mit Anfang dieses Seculi aber dahin abgeändert worden/ daß nun alljährlich nach geendigtem Bunds-Tag die Botten des ganzen Bunds 2. Glieder von den 15. des Kleinen Rahts zu Chur ernamsen/ aus welchen dann durch das Loos einer zu einem Bunds-Præsidenten erwehlet/ und von dem Bund/ gleich dem Bund-Schreiber und Bunds-Weibel (welche auch auf ihr persönliches Anhalten durch das Mehr der Botten des ganzen Bunds/ jedoch aus der Burgerschaft zu Chur erwehlet werden:) beeydiget wird.

(g) Dieser Bund scheinet also genennet zuwerden/ weilen/ obgleich eigentlich darinn nur

dann der Bund zutagen zusamen komt. 2. Alvaneuw. 3. Churwalden. 4. Langwiß. 5. St. Peter in Schansick. 6. Zum Klösterlein im Brettigäu. 7. Castels oder Gennatz. 8. Schiers. Diese acht Gericht gehören dem Herzogen von Oesterreich (h) etwas zu / dann vor Zeiten sind da Herren gewesen die von Vaatz, darnach ist die Herrschaft an die Grafen von Toggenburg gefallen / und von denselbigen an die Grafen von Mätsch, als aber Graf Gaudentz von Mätsch Anno

Die von Vaatz etwan Herren dieses Bunds.

7. Hoch-Gerichte / dannoch 3. darvon wieder in 2. Niedere Gerichte abgetheilet gewesen / bey welcher Anzahl es aber auch nicht geblieben / sondern dermalen in diesem Bund 7. Hoch-Gericht / und unter und mit denselben 13. halbe Hoch-Gericht gezehlet werden; als da sind die VII. Hoch-Gericht: 1. Davos. 2. Closter. 3. Castels. 4. Schiersch. 5. Meyenfeld. 6. Bellfort / und 7. Schalfick; Und die 13. theils ganze theils halbe Hoch-Gericht: 1. Davos allein. Zu Closter gehört 2. Closter / und 3. Saas. Zu Castels 4. Lutzein / und 5. Jenatz. Zu Schiers 6. Schiers und 7. Seewis. Zu Meyenfeld 8. Meyenfeld und 9. Malans. Zu Bellfort 10. Alvonöu / und 11. Parpan. Zu Schallfick 11. St. Peter / und 13. Langwiß.

(h) Daß und wie diese 8. Gerichte sich von allen dem Ertz-Haus Oesterreich schuldig gewesenen Rechten Anno 1649. völlig frey und ledig ausgekaufft / ist oben pag. 298. angebracht worden / danahen selbige gleich denen Gerichten in den zweyen vorigen Bünden völlig befreyet / und freye Authorität in Civil-Criminal-und allen Sachen haben / und die Obrigkeiten aus sich selbsten erwehlen und setzen / wie folget: I. Davos ist eine Landschaft und in 20. Gemeinden eingetheilt / und wird der Raht daselbst auf St. Georgen-Tag erwehlet: Der Grosse Raht bestehet aus 82. Personen / zu denen in Erwehlung des Land-Ammanns und Rahts noch 38. andere aus dem Volck nach Proportion der Gemeinden zugezogen werden; Diese 120. geben ihre Stimmen zuerst / und werden durch die mehrere Stimmen dem Volck 2. oder weniger vorgeschlagen / aus welchen selbiges dann einen Land-Ammann / Ehe-Richter und Vögte besetzet / doch haben nur die 120. zu den Wahlen der Klein- und Grossen Rähten zureden / wie dann aus dem Grossen Raht 15. erwehlet werden / welche den Kleinen Raht ausmachen / und nebst dem Land-Ammann die Civil-Geschäffte behandlen; Zu Ehe-Richteren werden 6. nebst dem Præside aus denen 82. genohmen / es hat zwar keine Appellation Platz / doch wird in wichtigen Fällen auch der Grosse Raht zugezogen: Zu Closter und Saas werden die Geschäffte von dem unter beyden Gerichten alternirenden Land-Ammann und 16. Richteren verwaltet. So wol Lutzein als Jenatz hat jedes seinen eigenen Ammann und 12. beysitzende Rechtsprecher in Civil-Sachen / ein gleiches findet sich auch zu Schiersch und Seewis. Zu Alvonöu werden die Geschäffte von einem Ammann und 7. Richteren / in der darzu gehörigen Gemeind Lentz / gleich auch in Churwalden und Parpan / wie nicht weniger zu St. Peter im Schallfick und zu Langwiß / aber an jedem Ort von einem Ammann und 12. Richteren behandlet / und ist in jedem aller obigen Hoch-Gerichten auch ein eigen Malefitz-Gericht angeordnet.

Anno 1489. starbe / ist diese Herrschaft dem Haus Oesterreich heimgefallen / derhalben setzen die Herzogen von Oesterreich einen Vogt dahin / der zu Castels auf dem Schloß wohnet / und nehmen zu dieser Vogtey einen Landmann oder Bündner, derselbige richtet über das Malefiz / und verwaltet was dem Herzogen zugehöret / doch hat er nicht gleichen Gewalt in allen Gerichten / dann ein jedes Gericht hat seine eigene Freyheiten und Gebräuche / dessen sie gute Briefe und Siegel haben / so auf Davas verwahret ligen / doch haben die zu Davas und zu Langenwiß am allermeisten Freyheiten. 9. Malantz. 10. Das Städtlein Meyenfeld. (i) Diese zwey Gerichte sind auch gewesen der Herren

Oesterreichischer Vogt zu Castels.

(i) Die Stadt Meyenfeld hat ihren Raht von 12. Personen und einem Stadt-Vogt / so darinn præsidirt / und von jeweiligem Land-Vogt aus den 12. Rähten je zu zwey Jahren um erwehlet wird; Dieser Stadt-Vogt / nebst 12. Rechtsprecheren urtheilet in Civil-Sachen / doch trifft es wol ein / daß einer zugleich im Raht und im Gericht sizt. Die Stadt hat auch ihren eigenen Seckelmeister / so zugleich auch Baumeister. Die Bussen um Weyd-Fresel und dergleichen gehören der Stadt / wann sie nicht 10. Schilling übersteigen / von den übrigen / da keine Lebens-Straff Platz hat / hat sie einen gewissen Antheil. Zu Malans und darzu gehörigem Jennins hat an jedem Ort in Civil-Sachen ein von dem Land-Vogt aus dreyen von dem Volck vorgeschlagenen ernennter Richter neben 12. Beysessen zusprechen / sie können auch die Weyd-Fresel bis auf ein Bündner-Pfund abstraffen / und gehört ihnen von den Bussen der halbe Theil. In Criminal-Sachen ist der Stadt-Vogt zu Meyenfeld über die ganze Herrschaft Blut-Richter / und der Land-Vogt Kläger / alle Gefangene werden nach Meyenfeld in Verwahrung geführet / daselbst der Procefs formirt / das End-Urtheil gefällt / auch exequirt / bey dem End-Urtheil berufft der Stadt-Vogt mit seinen 12. Rechtsprechern zu sich den Richter und 6. Rechtsprecher von Malans / den Richter und 3. Rechtsprecher von Jenins / und 2. Geschworne von Fläsch. Der Land-Vogt hat im Namen der drey Bünden das Begnadigungs-Recht / und beziehet das was etwann bey solchen Anläsen confiscirt und gestraft wird / muß aber auch die über solche Anläse ergangene Kösten abführen; Ubrigens hat er der Land-Vogt in Civil-Sachen nichts zusprechen / ja es wird ihme auch auf Seiten der respective Unterthanen nicht gehuldiget / er aber gelobet bey seinem Bestell-Brief zuverbleiben / und die gesamte Herrschaft bey ihren Gewohnheiten / Sitten / Gebräuchen und Gesätzen zuconserviren; Sein Einkommen bestehet meistentheils in gewissen halben- und Zins-Weinen / samt etwas Grund-Zinsen / und haben die von Meyenfeld und Malans / wie der Author bemercket / auch gleich übrigen Hoch-Gerichten Theil an dieser Land-Vogtey / als welche alle drey Bünde gemeinlich und zwaren die Vogtey Meyenfeld Anno 1509. von Johann von Brandis / dem Propsten zu Chur / und Graf Rudolph von Sultz / die Gerichte zu Malans und Jenins von Johann von Marmels Herrn zu Rhätzins Anno 1537. erkaufft haben.

Herren von Vaatz, und darnach der Grafen von Toggenburg, auf dieses sind sie durch einen Heyraht kommen an Herrn Wolffen von Brandis, und dazumal haben die Zehen Gerichte sich mit den andern zweyen Bünden verbunden. Bald hernach haben alle drey Bünde diese zwey Gerichte an sich gekaufft / und setzen einen Vogt dahin gen Meyenfeld in das Schloß. Dieser richtet über das Malefitz / nihmt die Bussen / Zöll / und andere gemeine Einkommen zu Handen gemeiner dreyen Bünden ein / derhalben haben die Meyenfelder und Malantzer selbst ihren Theil daran / und mögen der Ordnung nach zu der Vogtey ihrer Stadt kommen.

Vogt zu Meyenfeld und sein Gewalt.

Es haben aber die Zehen Gerichte sich zusamen verbunden nach Christi Geburth 1436. mit diesen Bedingen / daß sie einanderen beholffen seyen in allen billichen und rechten Sachen / auch schützen wider den Feind und allen unbillichen Gewalt / damit ein jeder bey seinem Rechten ruhig und friedlich bleiben möge. Es sol auch ein jeder seinem rechten Herrn thun was man ihme schuldig ist / aber ein jeder sol bleiben bey seinen Freyheiten / und sollen ihn die andern darbey schirmen wider allen Gewalt und Unbill.

Wann und mit was Beding die zehen Gericht zusamen verbunden.

Gggg 2 Dem-

Was übrigens bey denen zween vorigen Bünden wegen der Hoch-Gerichten Freyheit und Authorität / der Erwehlung ihrer Obrigkeitlichen Personen / Behandlung der Civil-Matrimonial- Criminal- und anderen Geschäfften angefüget worden / hat auch in diesem Bund Platz / doch daß in jedem Gericht gewohnlich 7. Richter die Ehe-Gerichtliche Sachen behandlen / und auch die Geistlichen darzu ziehen / Appellationen aber es in diesem Bund keine gibt.

Vor dem den 11. Januarii 1644. erfolgten Compromiss-Spruch (darvon oben Pag. 298. schon Anregung geschehen:) versahen die von dem Hoch-Gericht und Landschaft Davos erwehlte Land-Ammann / Schreiber und Weibel zugleich auch die Stellen eines Land-Ammanns / Schreibers und Weibels des ganzen Bunds / Sinther aber ward solches dahin abgeänderet / daß zwaren / wann der Bund einiger den Bund allein angehender Geschäfften wegen eine Zusamenkunft nöhtig befindet / solche jederweilen auf Davos gehalten wird / und darbey der Land-Ammann daselbst die Direction und Umfrag hat / übrigens aber die Bunds-Land-Ammanns-Stell (so die vornehmste in dem ganzen Bund:) unter den VII. Hoch-Gerichten so umwechslet / daß diese in dem Umgang der Landschaft Davos zwey Jahr / wie in den andern 6. Hoch-Gerichten nur 1. Jahr zustehen / zu dem Land-Schreiber-Amt / wann es an der Landschaft Davos die Bunds-Land-Ammann-Stelle zuversehen ; auch selbiger Landschaft Land-Schreiber gebraucht / in dem übrigen Umgang aber ein Bundsmann / ohne an Zeit / Ort oder Hoch-Gericht gebunden zuseyn / bestellt / der Land-Weibel aber jederweilen aus dem Hoch-Gericht / wo der Bunds Land-Ammann genohmen / und alle diese 3. Wahlen auf dem alljährlich ungefehr auf den 25. Maji st. v. auf Davos haltenden Bunds-Tag von den Botten des ganzen Bunds vorgenohmen werden sollen.

Ihre Bündnuß mit den andern zwey Bünden.

Demnach im selbigen oder nächsten Jahr haben sie sich zu den andern zweyen Bünden verbunden / deren Gemeinden wir oben erzehlt haben / wiewol die von etlichen anderst genennt werden / welches dann darum geschicht / daß oft in einer Gemeind mehr ansehnliche Flecken sind / da etwann von dem / als von einem andern / die Gemeind nach eines jeden Gutduncken genennet wird.

Eine andere Ordnung der Gemeinden der dreyen Bünden.

So viel dann die Ordnung der Gemeinden (k) antrifft / haben wir selbige nach der Gelegenheit erzehlet / sonst finde ich in den Eydgenössischen Bünden diese Ordnung: Im Obern Bund, Lügnizer-Thal, Ylantz und in der Grub, Ober-Sachs, Waltenspurg, Laax und die Freyen ob dem Wald, Flims, Schlöwis, Trunns, Retzüntz, Heinzenberg, Tusis, Sessen, Rheinwalden, Masox, Ruflee, Savia, Thännen, Scopina, Vals. Im Gottshaus-Bund, Chur, Fürstenau, die vier Dörffer, so zu Aspermont gehören / Ober-Vaatz, Reams, Teuffen Castel, Greiffenstein, Stallen, Avers, Bergel ob und nider Port, Zutz, Sammaden, Puschlaff, Steintzberg, Schulß, Remüß, Münsterthal, Mals, Galfa und Schams. Unter den Zehen Gerichten ist das erste Davos, darnach die drey Gerichte im Brettigäu, weiter Alvaneuw, Churwalden, St. Peter in Schanfick, Langwiß, Malantz und Meyenfeld.

Die drey Bünde haben 50. Gemeinden, sind doch wie ein Commun.

Also sind nun der Bünden drey / welche bey 50. Gemeinden haben / ist aber alles ein Commun und ein Regiment / dann obgleich wol eine jede Gemeind ihren eigenen Ammann / ihre Gerichte und Rechte hat / so stehet doch der höher und mehrere Gewalt an einem gemeinen Bunds-Tag / (l) auf denselbigen schicken die Gemeinden ihre Bottschaften / aus jeder

(k) Oben Pag. 289. ist auch angemerckt worden / in was für Ordnungen die Gemeinden und Gericht / so sich mit den Eydgenossen verbunden / denen Bunds-Instrumentis einverleibet seyen / dermalen aber und auf den alljährlichen

(l) Gemeinen Bunds-Tagen erscheinen aus allen drey Bünden von denen ganzen und halben Hoch-Gerichten folgende Anzahl Botten / (da wo ein Hoch-Gericht 2. zuordnen hat / der andere ein Bey-Bott genennet wird:) und beobachten in denen Versamlungen auch folgenden Rang und Ordnung. Aus dem Oberen Bund sind neben dem Land-Richter als Haupt des Bunds 27. Botten / benanntlich von Disentis 2. Lugnetz 2. Gruob 2. (darbey zubemercken / daß die Botten von Lugnetz und Gruob so alterniren / daß zu Chur und Truns der von Lugnetz / zu Ilantz und Davos aber der von Gruob den Vorsitz habe:) Flimbs 1. Waltenspurg 1. Rhätzins 2. Uber-Sax 1. Laax 1. Rheynwald 2. Schams 2. Thusis 1. Heintzenberg 1. Trins und Tamins zusamen 1. Schlöwis 1. Wals 1. Safien 1. Tschapina 1. Tenna 1. Misox 1. Rufle 1. und Calanka 1. Aus dem Gottshaus-Bund kommen neben dem Bunds-Præsidenten 22. Botten; als von der Stadt Chur 2. aus Pregel ob Porta 1. Pregel un-

jeder etwann einen oder zwey Botten / doch verstehe ich / daß an einem ordentlichen Bunds-Tag aus dem Obern Bund 28. Botten sitzen / aus dem Gottshaus-Bund 13. aus dem Zehen-Gerichten-Bund 14. und wann schon gleich mehr Botten zugegen sind / hat doch jeder Bund nicht mehr Stimmen. Es geschiehet auch etwann / daß die Gemeinden zusamen kommen / wie kurz verwichener Jahren / doch tragt sich solches selten zu / und werden die Sachen meistens auf den Bunds-Tagen durch

ter Porta 1. Fürstenau 1. Ober-Halbstein ein Bott / und Tieffenkasten ein Bey-Bott / also 2. Ober-Engadin 2. Ortenstein 1. Bergün 1. Ober-Vatz 1. Unter-Engadin ob Val Tasna 1. unter Val Tasna 1. die vier Dörffer 2. Pusclav 2. Remüs 1. Stallen 1. Avers 1. Münsterthal 1. Aus dem Zehen-Gerichten-Bund aber finden sich ein neben dem Bunds-Land-Ammann 14. Botten; als von Davos 2. Closter 1. Saas 1. Lutzein 1. Jenatz 1. Schiersch 1. Seewis 1. Malans 1. Meyenfeld 1. Bellfort oder Alvonöu 1. Churwalden 1. St. Peter in Schanfick 1. und Langwiß 1. also daß neben denen 3. Bunds-Häupteren auf solchen gemeinen Bunds-Tagen 63. Botten Sitz und Stimm haben.

Dieser allgemeine Bunds-Tag aller drey Bünden wird alle Jahr durch einen Congress der drey Bunds-Häupteren und bisweilen noch eines Rahts-Botten aus jeglichem Bund auf St. Bartholomæi-Tag st. v. ausgeschrieben / und zwaren alle Jahr umwechslungs-weis in dem einten Jahr in den Obern Bund nach Ilantz / in dem anderen in den Gottshaus-Bund nach Chur / und in dem dritten in den Zehen-Gerichten-Bund auf Davos / und so weiters an gleichen Orten je zu drey Jahren um. Selbige währen gemeinlich gegen die drey Wochen / nachdem auch viel oder wenig Geschäffte vorfallen / und werden darauf nebst den vorfallenden gemeinen Lands- und Stands-Sachen / Handlungen mit ausseren Fürsten und Ständen / und dergleichen / auch die gemeinen Einkünfte eingenohmen / die Amtsleuthe der Unterthanen beeydiget / derselben Appellationen beurtheilet / und bald gleiches / was oben von den gemeinen Eydgenössischen Tag-Satzungen angemerckt worden / behandlet: Ist ein solcher Bunds-Tag zu Ilantz / so præsidirt der Land-Richter als Haupt des Oberen Bunds / und ist der Land-Schreiber Actuarius, ist er aber zu Chur oder Davos / so præsidirt selbigem das respective Bunds-Haupt / und führet der Bunds-Schreiber die Feder; die Umfrag führet der Præsident, und zwaren unter den Bunds-Botten alternatim. als zum Exempel zu Chur / da des Gottshaus-Bunds Præsident das Præsidium führet / fragt er erstlich an den Land-Richter des Obern Bunds / hernach den Bunds-Land-Ammann des Zehen-Gerichten-Bunds / weiters den Rahts-Botten von Chur / ferners den von Disentis / alsdann den von Davos und so fort an alternatim: Die Botten werden meist aller Orten von ihren halben Hoch-Gerichten und Gemeinden von der ganzen Gemeind offentlich erwehlet / aussert daß an einig wenigen Orten solche Bottschaft dem jeweiligen Ammann für sich selbst gewiedmet ist / und wird auch jedem von seiner Gemeind eine ordentliche gesieglete Instruction zu seinem Verhalt ertheilet / doch wird auf solchen Tagen gemeinlich kein völliger Schluß gemacht / sondern eintweder auf Approbation

die Botten verhandlet / doch dörffen die Botten nichts aus eigenem Gewalt thun / sondern sollen sich richten nach dem Befehl ihrer Gemeind / welchen sie in Schrift auf den Bunds-Tag bringen müssen / und was also das Mehr wird / das hat Kraft.

Bunds-Täge sind gleich der Eydgenössischen Tagsatzungen.

Es hat auch schier eine gleiche Gestalt mit den Bunds-Tagen wie mit den Eydgenößischen Tagsatzungen / namlich daß man da handlet gleiche Sachen die das gemeine Land antreffen / von Krieg und Frieden / von

der Gemeinden durch die Pluralität der Stimmen (welcher allfälligen Entscheid die drey Bunds-Häupter haben:) ein Schluß gefasset / die Berahtschlagungen in einem Recess und Abscheid zusamen getragen / und darvon jeder deren Gemeinden / so das Recht Botten zusenden hat / einer zugesendet / damit sie ihre Gedanken darüber walten / und dann ihren Entschluß / (welcher in jeder Gemeind durch den mehrern Theil der Stimmen aller Gemeinds-Genossen formirt wird:) wie unten vorkommen wird / auf den alljährlichen Congress einsenden könne / da dann bey allen Behandlungen gemeiner drey Bünden die mehreren Stimmen den Ausschlag geben.

Neben diesem allgemeinen Bunds-Tag hat es noch dreyerley gemeine Zusamenkünfte / darvon die erste die so genannte Beytage / welche beständig in der Stadt Chur / (allwo auch das gemeine Archiv aufbehalten wird:) und zwaren bey Anlas wichtiger eigener Lands-Geschäfften auf gemeiner Bünden Unkösten / oder auf Begehren ausländischer Ministrorum auf ihre Rechnung / ohne gewisse Zeit gehalten werden; Sie bestehen in der Helfte einer Bunds-täglichen Versamlung / so daß die Gerichte / so sonst zween Botten / dannmalen nur einen schicken / und die andere / so nur einen abzuordnen haben / mit ihren Benachbarten umwechslen. Solche werden eintweder von den dreyen Bunds-Häupteren oder auch des Gottshaus-Bunds Præsidenten allein ausgeschrieben / und führet dieser letstere oder sein ernamseter Statthalter bey solchen jederweilen / und ohne Unterscheid noch Alternation, das Præsidium, und der Bunds-Schreiber des Gottshaus-Bundes die Feder; Mit denen Behandlungen gehet es wie an den gemeinen Bunds-Tagen / und werden selbige alle zu weiterem Entschluß den Gemeinden durch die Abscheid communicirt: Die andere gemeine Zusamenkunft ist der so genannte Congress, so auch alljährlich zu End des Januarii oder Anfangs Februarii zu Chur gehalten wird / auf selbigen kommen zusamen die 3. Bunds-Häupter / und aus jedem Bund noch drey Rahts-Botten / (welche denen Gemeinden nach umwechslen:) dieselbe untersuchen dann die von allen Gemeinden über die in den Abscheiden ihnen communicirte Puncten eingelangte Antworten und Meynungen / formiren nach gefundenem mehreren Theil der Stimmen einen Entschluß / und participiren selbigen nochmalen allen Gemeinden zu ihrer Nachricht / und währet solcher Congress 15. in 20. Tage lang. Die dritte gemeine Zusamenkunft ist deren drey Bunds-Häupteren / so auch zu Chur / und zwaren öfters bey verschiedenen vorfallenden Geschäfften / auch zun Zeiten mit Zuzug einiger Rahts-Botten geschiehet / um theils die mindere und pressante Geschäffte zuspediren / oder denen Gemeinden von den wichtigen den Bericht ertheilen zulassen / oder auch / wo nöhtig / Beytäge zusamlen und dergleichen: sonder-

von Bündnussen / Bottschaften / Satzungen und Mandaten / auch die Appellationen aus den Vogteyen gemeiner dreyer Bünden verhört.

Ort da sie gehalten werden.

Diese Bunds-Tage werden an dreyen Orten gehalten / laut ihren Bunds-Briefen. Erstlich zu Chur, demnach zu Ilantz im Obern Bund, darauf wiederum zu Chur, und abermahl zu Ilantz, zulezt auf Davas. So die Bunds-Tage zu Chur gehalten werden / so hat der Burgermeister daselbst die Umfrage / und sieglet die Abscheide / werden sie zu Ilantz gehalten / so verrichtet es der Land-Richter / und zu Davas der Land-Ammann. Der Burgermeister braucht der Stadt Chur, die andern zwey aber ihres Bunds Siegel.

Bey-Täge zu Chur.

Die Bey-Täge werden zu Chur mehrtheils gehalten auf ihre Jahr-Märckte / deren sie drey haben. Den ersten im Jenner auf Pauli Bekehrungs-Tag, den zweyten in der andern Wochen auf den Sonntag nach der Heiligen Dreyfaltigkeit, den dritten auf St. Martins-Tag, da allein die drey Häupter mit etlichen Botten zusamen kommen. Dieses sind aber die drey Häupter / der Land-Richter im Obern Bund, der Burgermeister von Chur, und der Ammann ab Davas. Wann nun etwann Sachen vorfallen / die man nicht von der Wichtigkeit haltet / daß deßwegen ein gemeiner Bunds-Tag angesehen werde / so werden diese drey berüfft / und etliche aus jedem Bund zu ihnen / doch haben sie nicht vollen Gewalt zuhandlen / sondern was ihr Gutachten und da geschlossen wird / sol vor die Gemeinden gebracht werden / und dann gelten was das Mehr wird. Man kan auch von den Bunds-Tagen appelliren vor die Gemeinden / also daß eine Sache einer jeden Gemeinde insonderheit vorgetragen werde / und man einer jeden Urtheil Erkanntnuß in Schrift nehme / rc.

Gottshaus-Täge.

Wann der Gottshaus-Bund einen Gottshaus-Tag haltet / so sieglet der Burgermeister von Chur die Abschiede im Namen des Bunds mit desselbigen Siegel. Diese Tage werden zu Hof auf der Chor-Herren Trinck-

---

lich aber kommen sie alljährlich einige Wochen vor dem allgemeinen Bunds-Tag zusamen / um / was auf selbigem zutractiren vorfalle / mit einanderen zuberahten; und præsidirt auch bey diesen zwo letsteren Zusamenkünften der Præsident des Gottshaus-Bunds / und führet desselbigen Bunds-Schreiber die Feder.

Uber diese allgemeine Zusamenkünfte aller drey Bünden hat auch ein jeder Bund alljährlich seinen Privat-Bunds-Tag / da die Botten der Gerichten eint- und anderen Bunds allein zusamen kommen / so wol die Bunds-Aemter zubesetzen / als des Bunds Particular-Geschäffte zubehandlen / und zwaren der Obere Bund auf St. Georgen-Tag zu Truns / der Gottshaus-Bund auf Bartholomäi / und der Zehen-Gerichten-Bund zu End des Maji auf Davos.

Trinck-Stuben/ die andern Bunds-Tage aber/ so man gen Chur leget/ werden auf dem Kauff-Haus gehalten.

Wie gemeine Streit-Sachen gerichtet werden.

So viel dann die gemeinen Streit-Sachen (m) und die Rechte um dieselbigen antrifft/ hat es eine gleiche Gestalt mit den Bünden wie mit den Orten der Eydgenoßschaft/ dann erstlich so sich einige Streitigkeit zwischen allen dreyen Bünden erhebt/ so gibt einjeder Bund drey oder vier Zugesazte/ selbige werden des Eyds entlassen/ den sie ihrem Bund geschworen haben/ diese sollen den Streit suchen freundlich beyzulegen/ oder einen Ausspruch thun/ wann sie aber in gleiche Mehr verfallen/ so nehmen alle drey Bünde mit einanderen einen Obmann. Wann aber sich etwas Streits erhebt zwischen zweyen Bünden/ so sollen sie vor den dritten kommen/ derselbige setzet ihnen ein billich und unpartheyisches Recht/ und dieses sollen sie dann brauchen: Wann aber zwo Gemeinden oder zwey Gerichte etwas Streits oder Anspruch haben/ sollen sie kommen vor die nächste Gemeind in ihrem Bund: Wann sie aber nicht aus einem Bund sind/ wird ihnen das Recht auf den Bunds-Tag gesetzet/ daß sie brauchen sollen: Wann eine Gemeind oder besondere Person einen Streit-Handel hat mit den Bünden/ sollen aus jedem Bund zwey oder drey Richter gesezt werden: Wann zwey Bünde mit dem dritten in eine Streitigkeit kommen/ sol man aus den zween Bünden sechs Richter nehmen/ und aus dem dritten auch sechs/ so dann selbige nicht können überein kommen/ wird ein Obmann mit gemeiner Wahl aller dreyen Bünden gesetzet. Es werden auch solche Gerichts-Tage gehalten/ erstlich zu Ilantz, demnach zu Chur, dann wiederum zu Ilantz, und darnach aber zu Chur, und zum fünften auf Davos.

Sonderbare Gebräuche der Bündner.

Was für besondere Gebräuche und Gewohnheiten die drey Bünde haben/ wäre vielleicht lang zuerzehlen/ allein wollen wir hier etlicher Stucken Meldung thun/ wie sie bey ihnen im Gebrauch gewesen und noch sind.

Anno

(m) Diese Anleitung zu Beylegung und Erörterung der aufstossenden Streitigkeiten ist in den Articuln des Bund-Briefs von Anno 1471. enthalten/ und befindet sich der unten allegirte Pensioner-Brief von Anno 1500. und der so genannte Kessel-Brief von Anno 1570. annoch in ihrem Stand/ darneben aber auch noch Anno 1524. ein so genannter Articul-Brief wegen der Geistlichen Pfründen und Sachen/ und Anno 1526. noch andere Lands-Articul errichtet worden/ deren einiger der Author auch Anregung thut: Wornebst bey von Zeit zu Zeit wider diese errichtete Satz- und Ordnung eingeschlichenen Mißbräuche ein und andere neue Articul und so genannte Reforma, sonderlich Anno 1602. 1684. und 1694. errichtet worden/ welche hier anzufügen allzuweitläuffig wären.

Anno 1500. haben die drey Bünde gemeinsamlich den Pensioner-Brief, so zu Chur aufgerichtet worden / mit einander angenohmen / welcher ausweist / daß keiner von frömden Fürsten und Herren Miet und Gaaben nehmen solle / bey der Straff Leibs und Lebens / und so eine Gemeind oder ein Bund darwider handle / so sollen dieselbigen an Ehren gestrafft und für bundbrüchig gehalten werden. Im Jahr 1542. hat sich eine Unruhe und Empörung unter dem gemeinen Mann erhebt / und wurden laut des vorgemeldten Briefs / viel vornehme Leuthe an Gut und an Ehren auf vier Jahr lang gestraft.

Pensioner-Brief.

Der Keßler-Brief ist auf Davos im Jahr 1570. den 25. Weinmonats aufgerichtet worden / und vermag / daß keiner auf die Bunds- oder Beytäge solle gebraucht werden / der nicht mit dem Eyd möge erhalten / daß er weder Kleines noch Grosses auf Aemter / Ritte / Urtheile oder anders dergleichen ausgegeben / so aber jemand darwider handlete / derselbige solle an Ehr und an Gut gestrafft werden.

Der Keßler-Brief.

Es ist auch sinth etlichen Zeiten bey ihnen abgeredt / daß kein Bischoff von Chur noch geistliche Person keine Weltliche Obrigkeit / weder Vögte / Ammann noch Aemter zusetzen und zuordnen habe / sondern eine jede Gemeind / wann es zu Fall kommt / solches nach dem Gewissen und Gutduncken mit frommen und tüchtigen Leuthen besetze / imgleichen daß keine des Bischoffs Amtleuthe noch Bediente / so lang sie in seinen Diensten bleiben und gehalten werden / in keine Land-Täge noch in Raht kommen / noch gebraucht werden sollen.

Geistliche sollen keine weltliche Obrigkeit setzen, noch ihre Amt-Leuthe in Raht gebraucht werden.

Demnach hat eine jede Gemeind allezeit den Gewalt / einen Pfarrer zusetzen oder auch zuentsetzen / wann es sie gut bedunckt / sie geben ihme auch nach ihrem Gutbefinden von der Gemeind die Besoldung / welche mehrtheils gar gering ist.

Gewalt der Gemeinden in Erwehlung der Pfarreren.

In ganz Bünden geben sie keinen kleinen Zehenden / das Korn verzehnden sie nicht auf dem Feld / sondern von dem Thänn / von 15. Quarthonen eine / also von 15. Bütten Weins eine.

Ihre Zehenden sind gering.

Es mag ein jede Gemeind in ihren Bächen und Wassern fischen / und in den Wäldern jagen / doch so hat der Land-Vogt der acht Gerichten / der auf Castels sitzet / und der Herr zu Räzüns hierinn besondere Freyheiten / dabey sie geschirmet werden.

Freyheit im Fischen und Jagen.

Man sol sich befleissen in dem ganzen Land gleichen Gewichts / Mäß und Maaß zugebrauchen / namlich Churer Gewicht / Maaß und Mäß / daran sollen die von Chur nichts ändern / ohne der drey Bünden Raht und Willen.

Einerley Gewicht und Maaß im ganzen Land.

Vogteyen den Bündneren gemein. Meyenfeld und Malantz. Plurs.

Jetzund wollen wir auch reden von den gemeinen Vogteyen der dreyen Bünden. Erstlich wird von ihnen hie disseits den Alpen bevogtet Meyenfeld und Malantz, von welchen vorhin geredet ist.

Demnach jenseits den Alpen (n) folget erstlich Plurs, ein schöner grosser Flecken auf ebenem Grund unten an dem Gebirg gelegen / zu bey,

(n) Zu mehrerer Erläuterung dessen / was der Author von den gemeinen Vogteyen der drey Bünden jenseith den Alpen in Italien meldet / ist annoch folgendes aus Guleri Chron. Rhæt. Lib. 11. 12. 13. und Sprecheri Chron. Rhæt. Lib. 7. nachzuholen.

In der Herrschaft Worms (Bormio) wohnet der Podesta zu Worms selbst / empfangt von dortigen Unterthanen eine gewisse Besoldung / und præsidirt in Einsamlung der Stimmen: Er præsidirt in allen Civil- und Criminal-Sachen / hat neben sich seinen Statthalter und Vicarios, die er aus dem Raht nihmt / auch einen Cantzler und den einten Schlüssel zu allen Processen und rechtlichen Schriften; Die Wormser aber geniessen viel Freyheiten / erwehlen auch ihre Officialen und Rähte ganz frey / und zwaren durch das Loos mit schwarzen und weissen Bohnen alle 4. Monat um / da aus dem Städtlein Worms und denen 4. Thäleren Forbon, Inner- und Unter-Thal / auch Luvin, (welch letsteres aber nur drey darzu gibt:) Sechzig zusamen kommen / und darvon die so schwarze Bohnen aus einem verdeckten Geschirr heraus langen / je einen zu der vacanten Stelle zuernamsen haben; Diese erwehlen also die 2. Officialen (so die vornehmste Ehren-Stell ist:) nebst denen Rahtsherren und Rechtsprecheren / deren in Criminal-Sachen 16. als 10. aus dem Städtlein und 6. aus den Thälern / in Civil-Sachen aber 13. alle aus dem Städtlein / doch haben die aus dem Thal Luvin in geringeren Sachen einen eigenen Ammann.

In dem Veltlin / Italiänisch Valtelina, sind drey Terzier und die Gemeind Tell / benanntlich das Obere Terzer, da der Podesta zu Tiran wohnet / das Mittlere Terzer, da der Lands-Hauptmann und Vicarius zu Sonders residirt / und das Untere Terzer, in welchem zween Podesta wohnen / einer zu Morben und der andere zu Trahona / neben welchen auch noch ein Podesta zü Tell residirt; Ein jeder derselben hat seinen Statthalter / Cantzler und Bediente / und empfangt sein Einkommen theils aus der Obrigkeitlichen Cammer / theils von dem Thal selbst; Ihr Amt währet 2. Jahr / und hat jeder die Hoch- und Niedere Gerichte in Civil- und Criminal-Sachen in seinem Terzer zuverwalten / aussert daß der Lands-Hauptmann zu Sonders nebst dem Criminale in dem Mittleren Terzer, auch wann die Sachen der Ordnung nach an ihne gelangen / in dem ganzen Veltlin zugebieten hat.

Die Procefs werden nach denen von den drey Bünden dem Veltlin ertheilten Statuten / zu denen die Amtleuthe schweeren müssen; in Civil- und Criminal-Sachen geführt / die Criminal-Procefs werden (wann der Amtmann selbige nicht gütlich vertragen mag:) dem Vicario im Veltlin (vor welchem auch so wol als vor dem Lands-Hauptmann die Civil-Sachen im Mittleren Terzer behandlet werden können:) vorgetragen / welcher dann mit Zuzug eines Jurisconsulti, wann er nicht Doctor Juris ist / von dem weiter nöhtigen Gebrauch

beyden Seiten des Flusses Mayra. Daselbst hat es ein besonderes Steinwerck / daraus man Häfen zum Kochen drehet. Man gibt vor / daß dieser Stein die Art habe / daß er kein Gift dulde / sondern so bald man ihn zum Feur stelle und sieden lasse / werffe er das Gift aus / ich wolte es aber nicht gern versuchen. Der Vogt zu Plurs wird von ih-

der Tortur, Abstraffung oder Entlassung / nach der Sachen Bewandnuß / seinen Raht ertheilt / welches Gutachten dann der Amtmann oder Podesta minderen aber nicht mehren mag.

Die Civil-Procefs werden von einem jeden Podesta in seinem Bezirck nach den Statuten beurtheilet / doch wird / wann die Partheyen beyde oder nur eine es verlangt / kraft den Statuten / eines Jurisconsulti Gutachten darüber vernohmen / und wo die Statuten nichts disponiren / das Römische Kayserliche Recht gebraucht; In Matrimonial-Sachen formirt der Podesta den Procefs, und urtheilt folglich mit Einrahten des Vicarii im Veltlin darüber.

Die Veltliner verwalten die ihnen annoch zukommende Sachen folgender Gestalt: Von denen Botten oder Agenten des ganzen Thals / so zu Sonders zusamen kommen / wird ein Cantzler des Thals erwehlet / bey welchem des Lands Freyheiten / Brief und Siegel in Verwahrung ligen / und der / wann was von der Hohen Lands-Obrigkeit oder dem Podesta gebotten wird / oder eine Anlag / (welche auf das ganze Land gewohnlich 3380. Kayserliche Pfund / jedes 20. Schilling ausmacht / und auf die ligende Güter verlegt wird:) geforderet wird / oder andere Lands-Sachen vorfallen / die Agenten des Thals zusamen berufft / welche ihre Rahtschläge / bey welchen der Lands-Hauptmann / oder einer in seinem Namen auch sitzet / den ihrigen hinterbringen.

Der Obere Terzer hat auch seinen Cantzler / und halten ihre Zusamenkünfte zu Tiran / da die Decani der Gemeinden zusamen kommen: In dem Mittleren Terzer ist es der Cantzler des Thals / und kommen die Decani zu Sonders zusamen; In dem Unteren Terzer hat jede Squadra die von Morben und Trahona jede eigene Cantzler und Zusamenkünften / die die Consules der Gemeinden ausmachen. Die von Tell haben auch einen Cantzler / zween Decanos, einen Adelichen und einen gemeinen / und 36. Rähte. Uber das sind in jedem Terzer 4. und zu Tell zween Consules, so gewohnlich Rechtsgelehrte / und von jedem Terzer erwehlt werden / so die Waysen-Vogteyen verwalten; auch haben sie Syndicos, so auf die Vollstreckung der Statuten und Obrigkeitlichen Privilegien Acht tragen. Jede Gemeind durch das ganze Thal erwehlet alle Jahr einen / den die im Unteren Terzer und in Cleven Consul, die andern aber Decan nennen / welche mit ihren Syndicis und Rähten nach den Abtheilungen der Gemeinden (so einige Vicinantzen / andere Contractas, Colongellos, Cantonen / rc. nennen:) von den Gemeinden erwehlt werden / und der Gemeinden Freyheiten und Recht besorgen; Allen Gemeind-Beamteten gibt der Podesta den Eyd.

Cleven oder Chiavenna theilet sich in 2. Theil in Cleven und Plurs / da an beyden Orten ein Amtmann von den drey Bünden ist / und der erste Commissari, der letstere Podesta genennet wird. Beyde exerciren die Hohen Gerichte in Civil- und Criminal-Sachen ganz frey und allein / jedoch nach den

nen ein Poteſtat genennet / und verwaltet im Namen der dreyen Bünden die hohen und niederen Gerichte zu Plurs und in den beygelegenen Dörffern.

Cläſen.

Demnach folget die Stadt und Graffſchaft Cläſen, zu welcher vor Zeiten (wie zuvermuhten:) Plurs auch gehöret hat. Die Stadt Cläſen ligt zehen Italiäniſche Meilen ob dem Comer-See, wie ſolches auch von den Alten aufgezeichnet iſt / und ſich heutiges Tags alſo befindet. Den Vogt zu Cläſen nennen die Bündner einen Commiſſarium, und der iſt unter ihren Vögten nach dem von Sonders der vornehmſte.

Commiſſari.

Veltlein in ſechs Vogteyen getheilet.

Für das dritte folget das Veltlin, ein ſchönes / fruchtbares und luſtiges Thal-Geländ / welches gar berühmt wegen des guten Weins / ſo in groſſer Menge hin und wieder verführet wird. Dieſe Landſchaft wird nach etlicher Rechnung in ſechs Vogteyen abgetheilt.

Herꝛſchaft Worms vor andere aus befreyt.

Erſtlich ligt zu oberſt die Herꝛſchaft Worms am St. Braulis-Berg, ſo auch das Wormſer-Joch genennet wird. Dieſe Herꝛſchaft hat mehr Privilegia und Freyheiten dann die andern / wird auch ins gemein nicht zu dem Veltlin gezehlet. Demnach iſt Tyran die erſte Vogtey oben im Veltlin, ſo man Worms nicht zehlet. Darnach auf der Tell, daher etliche meynen daß dieſes Thal den Namen habe. Dieſe Stadt oder Flecken ligt an einem wehrhaften Ort / und iſt ein Schloß und Wehre des ganzen Thals.

2. Tyran.

3. Auf der Tell.

4. Sonders die vornehmſte Vogtey,

Darnach Sonders, die berühmteſte Stadt oder Flecken in dem Veltlin, und unter andern Vogteyen die vornehmſte / dann der Vogt von Sonders wird nicht ein Vogt und Poteſtat zu Sonders, ſondern ein

Lands-Satzungen / darzu ſie ſich endlich verbinden / und daß ſie öfters der Rechts-Gelehrten Raht einholen / und zwaren die Criminal-Sachen ohne Appellation.

In der Stadt Cleven erwehlen die Burger alle Jahr / und meiſtens durch das Loos / einen Conſul und Vice-Conſul, welcher das Seckelmeiſter-Amt verſiehet / 2. Juſtitz-Conſules, ſo 2. Jahr am Amt / und die Ober-Waysen-Vogt-Stelle vertretten / 2. Syndicos, 2. Proviſionarios, einen Rahtsherꝛen und einen Cantzler / welche nebſt 4. der älteſten Burgeren (l'Aggionta genannt:) das Stadt-Weſen verwalten. In dem unter dieſen Commiſſarium auch gehörigen St. Jacobs-Thal haben die Einwohner die Niederen Gerichte / da der Ammann / Statthalter und Cantzler von den 12. Rähten erwehlet werden / und die Appellation vor dieſe kommen. Wegen Zinſen / ꝛc. aber müſſen ſie zu Cleven Antwort geben.

Obgleich nun der Flecken Plurs den 25. Auguſti 1618. durch einen Berg-Fall (darvon Scheuchzeri Schweitzeriſche Natur-Geſchichte Part. I. pag. 136. nachzuſehen:) völlig überdeckt worden / wird doch die ehmals darzu gehörig geweſene Gegend annoch durch einen Podeſta verſehen.

ein Lands-Hauptmann im Veltlin genennet/ dann er des ganzen Thals Fried und Ruhe/ so etwann Gefahr einfiele/ schirmen sol. Er hat auch seinen Vicarium, vor den alle Malefitz-Sachen aus dem ganzen Thal gebracht werden/ doch hat er bey ihme zu Richteren gelehrte Leuthe und Juristen/ welche nach den Satzungen des Veltlins und nach den Kayserlichen Rechten urtheilen. Es können aber je zuweilen die Amtleuthe die Straffen miltern/ darzu kan man in allen Sachen appelliren vor einen Bunds-Tag/ oder vor die Commissarien/ so in das Veltlin geschickt werden/ oder auch vor die Gemeinden/ welches der höchste Gewalt ist bey den Bündnern. Weiter folget die Vogtey Morben, (Morbegno) und zulezt Trahona. Und wird von etlichen das Veltlin also in drey Theile abgetheilet/ welche sie Terzier nennen/ der erste begreifft Tyran und Tell, der andere Sonders, der dritte Morben und Trahona.

hat den Lands-hauptmann.
Sein Vicarius urtheilt über das Malefitz.
Appellation.
5. Morben.
6. Trahona.

Es werden aber die Vögte in Bünden erwehlet/ (o) erstlich den Bünden, demnach den Gemeinden nach/ als so der Obere Bund

Erwehlung der Vögten.

(o) Alle die Land-Vogteyen/ Podestaderies, Vicariat, Commissariat, &c. werden von gesamten dreyen Bünden zu jedes Bunds gleichem Antheil bestellet/ und zwaren unter denen dreyen Bünden Umwechslungs-weis von 2. zu 2. Jahren: In dem Oberen- und Gottshaus-Bund aber werden selbige nicht denen Hoch-Gerichten nach alternatim besezt/ sondern nach verschiedenen unter den Hoch-Gerichten selbst willkührlich auf gewisse Zeit gemachten Abtheilungen oder so genannten Comparten/ so daß nicht alle Hoch-Gerichte gleiche Aemter/ sondern ein Hoch-Gerichte diß/ das andere jenes Amt in der Unterthanen Landen zubestellen hat/ in dem Zehen-Gerichten-Bund aber gehet es der Ordnung aller Hoch-Gerichten nach. Die Hoch-Gerichte aber in allen Bünden/ in welche die Aemter treffen/ erwehlen die Amtleuthe durch das offentliche Mehr an der Lands-Gemeind/ ja etliche conferiren selbige um eine proportionirte Summa Gelds/ jedoch beydseithig jederzeit an einen Hoch-Gerichts- oder Gemeinds-Genoß/ und geschiehet solches vielmal etliche Jahr zuvor: Diese Amtleuthe werden auf dem gemeinen Bunds-Tag beeydiget/ und mit erforderlichen Credentialien versehen/ reiten dann in ihre Aemter zu End des Maji oder Anfangs Junii auf/ und werden daselbst von den Syndicatoren installirt: Dieser Syndicatoren sind neun/ aus jedem Bund drey/ worunter der Præsident, der in allen drey Bünden Umwechslungs weis genohmen wird/ mit begriffen/ und haben einen Cantzler/ Schreiber/ Assistent-Schreiber und Weibel/ welche 4. jederweilen aus einem gleichen Bund/ so daß auch solches unter den drey Bünden alternirt: Diese Syndicatores gehen auch alle 2. Jahr in die Vogteyen jenseit den Alpen/ Anfangs Junii erstlich in das Veltlin/ hernach nach Cleven/ weiters das ganze Veltlin auf/ und letstlich nach Wormbs/ welches in drey bis vier Wochen gewohnlich verrichtet wird. Sie installiren die neuen Amtleuthe/ nehmen der abgehenden Rechnungen ab/ hören der Unterthanen Klägten/ syndiciren allfällig der Amtleuthen Administration,

zwey Jahr einen Hauptmann im Veltlin gehabt / gibt die folgenden zwey Jahre der Gottshaus-Bund einen Hauptmann dahin / und darnach der Zehen-Gerichten-Bund. Deßgleichen in einem jeden Bund wird gleiche Ordnung mit den Gemeinden gehalten / und dann ist vor Zeiten der Gebrauch gewesen / daß eine jede Gemeind einen Vogt erwehlet / wann die Kehre an sie kommen / jezt werden sie auf einem Bunds-Tag erwehlet.

Müntz-Freyheit.

Zum letsten haben in dreyen Bünden Gewalt zumüntzen / der Bischoff und die Stadt Chur. Es sol auch der Abbt von Dissentis eine alte Müntz-Freyheit haben. (p)

und beurtheilen der Unterthanen Appellationes, doch können selbige auch von dem Syndicat-Urtheil gar vor die gemeinen drey Bünde appelliren.

(p) Letstlich ist noch von gemeinen dreyen Bünden zubemercken / einerseits daß in selbigen 2. Theil der Evangelischen / und nur 1. Theil / und zwaren sonderlich in dem Oberen Bund / der Catholischen Religion zugethan / welcher letsteren auch die Unterthanen beypflichten: anderseits in Ansehung der Sprach / daß von denen Hoch-Gerichten in dem Oberen Bund in dem Rheynwald zu Saffien / Tenna / Uber-Sax / Tschappina und Wals die Teutsche Sprach gebraucht / und in dem Misoxer-Thal corrupt Italiänisch geredet werde / in denen übrigen Gerichten aber die so genannte Chur-Welsch- oder Romanische Sprach in Ubung seye. In dem Gottshaus-Bund gebraucht die Stadt Chur / die 4. Dörffer / das Hoch-Gericht Ober-Vatz / die Gemeind Motta und Avers die Teutsche / die übrige Hoch-Gerichte aber auch die Romanische Sprache / so die Engadiner Ladinum nennen / und in Pregell und zu Puschlav der Italiänischen ziemlich ähnlich ist. In allen Hoch-Gerichten des Zehen Gerichten Bunds ist die Teutsche Sprach in Ubung / allein das von Bellfort ausgenohmen / da auch die Romanische geredet wird; welchem annoch auch anzufügen ist / daß auf und innert den Grentzen der drey Bünden ohnweit Chur an dem Rheyn gelegen seye die uralte / independente aber ganz kleine Freyherrschaft Haldenstein / welche ganz Reformirter Religion ist / die drey Bünde zu ihren Schutz- und Schirm-Herren / mit der Gegen-Pflicht bey erforderlichen Land-Ausschüssen ihnen ihren Antheil an Mannschaft auch herzugeben / hat / und von den Kaysern Matthia und Rudolpho mit dem Jure Asyli und Gerechtigkeit zumüntzen Anno 1611. und Anno 1612. begabet worden ist.

Haldenstein.



Von

Von dem Regiment der Wallisern.

Das ganze Land Wallis wird in zwey Theile abgetheilt / in Ober-Wallis, vom Ursprung des Rhodans (Rhône) bis an das Wasser Morsa, so unter Sitten in bemeldten Fluß lauffet / von dar fanget an das Untere Wallis bis gen St. Mauritzen. Das Obere Wallis (a) ist abgetheilt in sieben Zehenden / als Gomscher, Bryger, Visper, Raren, Leugken, Siders und Sitten, diese Zehenden alle haben bey dreyssig Pfarr-Kirchen. Das Untere Wallis ist abgetheilt in sechs Panner / und hat 24. Pfarr-Kirchen.

Wallis in zwey Theil getheilt.

Ober-Wallis in sieben Zehenden.

Unter-Wallis in sechs Panner.

Die in Nieder Wallis haben lang mit den Ober-Wallisern gekrieget / und erst bey 93. Jahren haben die Ober-Walliser ihnen angesieget / und in die 16. Welsche Schlösser zerstöhret / darvon man noch die zerbrochenen Mauren siehet / dann man sie nicht wiederum bauen darff / damit nicht etwann neue Gefahr und Nachtheil darvon entstehen könne / und werden also die Nieder-Walliser von den sieben Zehenden in dem Obern Wallis bevogtet.

Krieg zwischen Ober- und Nieder-Wallis.

Es ist aber der Bischoff von Sitten Herr des ganzen Lands / der da genennet wird ein Graf und Fürgesezter (b) des ganzen Wallis. Der Bischoff

Bischoff von Sitten ein Herr des Landes.

(a) Die Grentzen des Oberen und Unteren Wallis macht noch der Fluß Morse oder Morgia, so eine halbe Meile unter Sitten in den Rhodan oder Rhone fallet: In dem Oberen Wallis und dortigen VII. im Authore benannten Zehenden sind dermalen bey 50. Pfarr-Kirchen; Das Untere Wallis ist von der Morse bis an Monthey abgetheilt in die 6. Panner / Gundes, Ardon, Challion, Martinach / St. Brancher und St. Mauritzen: Monthey und die übrige Landschaft des Unteren Wallis bis gen St. Gingo oder St. Gingauph an dem Genfer-See gehet zwar unter dem Titul nur eines Panners / ist aber so groß und starck als drey der obigen Panneren / und hat es dermalen in dem Unteren Wallis bey 34. Pfarr-Kirchen.

(b) Graf / wegen unterschiedlichen im Lande / jedoch mit der Republic Wallis vorbehaltener Souverainität / habenden Jurisdictionen zu St. Peter / Martinach / Ayent, Airain, Sauiery, Einfisch / Vieschерthal / 2c. Fürgesezter oder Præfect, weilen er am Tag seiner Erwehlung von dem Lands-Hauptmann als Repræsentant der hohen Herrlichkeit der VII. Zehenden / mit Uberreichung eines Schwerts das Jus Præfecturæ empfangt / kraft welches Rechtens er auch in

Seine Erwehlung. Woher seine Privilegien.

Bischoff wird erwehlt von dem Capitel zu Sitten, und von den Botten der sieben Zehenden. (c) Die Walliser Chronicken zeigen an/ daß Kayser Carl der Grosse dem Bischoff Theodulo von Sitten gegeben habe die Grafschaft und Vogtey des Lands Wallis, ihme und seinen Nachkom-

weltlichen Sachen die Justitz administriren/ der durch ein in einem Zehenden ergangen Urtheil sich beschwehrt befindende Theil eintweder vor ihn oder den Lands-Hauptmann/ und von dannen vor den ordentlichen Land-Raht appelliren kan: So creirt kraft dieses Rechten auch der Bischoff Notarios publicos, beziehet die Erb-Fälle der Unehelichen/ so ohne Leibs-Erben absterben/ doch nicht in allen Jurisdictionen/ auch deren/ so keine Bluts-Freunde im vierten Grad inclusivè hinterlassen/ jedoch nach zuvor begehrter und erlangter Bewilligung der VII. Zehenden/ die ihme die Zeit/ Qualität und Valuta bestimmen; Er wohnet jedem ordinari Land-Raht bey/ denen extraordinari Bunds Versamlungen aber selten/ aussert bey vorfallend wichtigen Stands-Geschäfften/ bey welchen Anlásen und auch an dem Wahl-Tag des Land-Hauptmanns und Land-Vogts zu St. Mauritzen er auch/ aber sonsten selten in den Kleinen Raht gehet; Von den jährlichen Stands-Einkünften und Emolumenten beziehet er allein ein gewisses für die Vacationen. Das aus 12. Dom-Herren bestehende Dom-Capitul præsentirt in der Bischoffs-Wahl 4. aus ihrem Mittel/ deputirt zwar zu den Wahlen des Land-Hauptmanns/ Lands-Hauptmanns-Statthalters und Cantzlers/ und in den wichtigsten Friedens-Kriegs-und Allianţ-Berahtschlagungen/ auch 2. aus ihrem Corpore, in anderen aber obwol das gantze Land ansehenden Geschäfften wohnet niemand ihrerseits bey/ auch beziehet das Capitul von den jährlichen Stands-Einkünften nichts/ danahen komt es/ daß in denen Mandaten gewohnlich der Titul des Bischoffs und des Capituls ausbleibt/ und allein gesezt wird: **Wir N. N. der Zeit Lands-Hauptmann und Raht der VII. Zehenden der Republic Wallis/ 2c.** auch bald alle frömde Stände ihre Schreiben allein an diesen Lands-Hauptmann und Rähte addressiren.

(c) Nach tödtlichem Hinscheid eines Bischoffs begeben sich der Lands-Hauptmann und der Dom-Decanus in das Bischöffliche Residentz-Schloß Majoria zu Sitten zuresidiren/ und vertrittet der erstere immittelst die Stelle eines Præfecten oder Fürgesezten/ der andere aber die Stelle eines Bischoffs; der Lands-Hauptmann beschreibt folglich einen extraordinari Land-Raht von den Botten der VII. Zehenden in ersagtes Schloß/ von dannen auf den Tag der Wahl er samt den Botten sich in die Cathedral-Kirch zu Sitten verfüget/ allwo ihnen das Dom-Capitul 4. Herren præsentirt/ und sie daraus einen Bischoff erwehlen/ wie folget: Der Lands-Hauptmann gibt einem Zehenden/ das ist/den samtlichen Botten eines Zehendens/ welchem er wil/ die so genannte Entsprengnus und den Raht zuführen über/ welcher Zehende dann von jedem der andern 6. Zehenden einen Botten zuraht ziehet/ (welche zusamen den so genannten Kleinen Raht ausmachen:) in ein absonderliches Ort sich verfüget/und eine Umfrag der Wahl halber (wobey dann der Republic Cantzler votirt:) haltet/und zuletst auch seine Stimme gibet/da dann das durch den mehrern Theil der Stimmen ausgefallene Resultat dem Grossen Raht durch den Cantzler eröffnet und ausgelegt/und von demselben/ benanntlich von jedem Zehend-Richter und

kommen / und bewilliget / daß er ein Schwert ihme lasse vortragen / auch andere Privilegia wie ein Fürst des Reichs geniesse / und daß von deßwegen / weilen dieser Theodulus durch eine Englische Offenbahrung dem Kayser Carl angezeiget habe eine heimliche Sünde die er begangen / und daß ihme Gott selbige verzigen. Wiewol nun vieles in dieser Historie verdächtig scheinet / wie ich weitläufftig in Beschreibung des Lands Wallis angezeiget habe / so ist doch gewiß / daß vorgemeldte Rechte und Freyheiten denen Bischöffen von Sitten gegeben und bestähtiget sind / und mit Namen von Kayser Carl dem Vierten: insonders aber sind diese Privilegia erneueret und vermehret worden durch Kayser Carl den Fünften / der solches gethan hat zu Gefallen Herrn Matthæo Bischoffen zu Sitten und Cardinal / welcher sich um den Kayser wol verdient gemacht.

Landshauptmann und sein Gewalt.

Der Oberste nach dem Bischoff ist der Lands-Hauptmann / (d) welcher zwey Jahr an dem Amt ist / und wird erwehlet von dem Bischoff

Pannerherrn jedes der übrigen 6. Zehenden / auch letstlich dem Lands-Hauptmann durch die mehrere Stimmen eintweder bestäthiget oder abgeändert wird / darbey aber der Zehende / so den Raht geführet / nicht mit zustimmen / sondern allein / wann die Stimmen gleich einstehen / den Entscheid und die Entsprengnuß zugeben hat.

(d) Selbiger wird von dem Bischoffen / Dom-Capitul und den Botten der VII. Zehenden von 2. zu 2. Jahren um in dem Majo erwehlet / auch zun Zeiten bestäthiget / bald wie oben bey der Bischoffs-Wahl angemerckt worden / namlich der Zehenden / den der Lands-Hauptmann nach Willkühr ernennet; ziehet zu Raht den Bischoff / einen Deputirten von dem Dom-Capitul und 6. Botten / namlich einen Botten von jedem der 6. übrigen Zehenden und den Cantzler / und wird von solchen um einen Lands-Hauptmann gemehret / und bey allfällig einstehenden Stimmen durch den Zehenden / so den Raht führet / der Entscheid gegeben; Der Entschluß wird durch den Cantzler dem Grossen Raht ausgelegt / da dann die 6. Zehenden ein jeder durch seinen Zehend-Richter oder Pannerherrn auch der andere Deputirte des Dom-Capituls / und letstlich der Bischoff (welcher dannmahlen / weil der Lands-Hauptmann abtrittet / die Stimmen colligirt:) ihre Stimmen geben / welche / wann sie gleich einstehen / von dem Zehenden / der den Kleinen Raht geführet / entscheiden werden; und wird diese Form auch in übrigen Sachen observirt: Dieser Lands-Hauptmann urtheilet in Civil- und Weltlichen Sachen / und mag / nachdem ein Geschäfft in einem Zehenden durch Urtheil ausgetragen / der sich beschwehrt zuseyn vermeynende Theil vor den Bischoff oder Lands-Hauptmann nach Belieben / von selbigem aber an den Land-Raht appelliren; obgleich auch die meisten Geschäffte zu Sitten behandlet werden / so wohnet der jeweilige Lands-Hauptmann doch allwegen in seinem Zehenden / weilen zu der Land-Hauptmanns-Stell gewohnlich einer von den Pannerherren oder Zehend-Hauptmännern der VII. Zehenden erwehlt wird / und zugleich in seinem Zehenden Befehl und Stell behaltet.

schoff und den Botten der sieben Zehenden / und demnach von einem jeden Zehenden bestäthiget. Dieser richtet in Burgerlichen und Weltlichen Sachen. Es hat auch jeder Zehenden sein eigen Haupt oder Obersten / (e) welchen die von Goms, Raren und Leuck einen Meyer, die andern aber einen Castellan oder Schachtly nennen. Dieser samt den Rähten oder Richteren seines Zehenden / richten über alle auch Malefitz-Sachen. Es haben auch die Walliser ihre Ammannen / doch sind dieselbigen den Meyern unterworffen. Man kan aber aus allen Zehenden appelliren vor den Land-Raht. (f)

Meyer und Castellanen.

Die-

Neben dem Lands-Hauptmann sind die vornehmste Lands-Häupter der Lands-Hauptmanns-Statthalter / der Cantzler / der General / der Oberste ob der Morse / und der Oberste nid der Morse / nebst dem Lands-Seckelmeister / da die zwey erstere gleich dem Lands-Hauptmann auch von 2. zu 2. Jahren um erwehlet oder bestäthiget werden / die 4. letstere aber / wie auch der Oberist-Schützen-Hauptmann und Zeugherr werden von dem Land-Raht erwehlet / und bleiben Lebenslang bey solchen Stellen; worbey annoch anzufügen / daß wann einer zu der Stell eines Land-Hauptmanns gelanget / so unter dem zwischen Leugck und Siders sich befindenden Wasser Rappili genannt / wohnhaft / dann der Lands-Hauptmann-Statthalter ob der Rappili genohmen werden muß / und vice versa, da dann dieser Statthalter in seinem Bezirck Richter ist / wie der Lands-Hauptmann in dem anderen / und man keinem aus dem District des Statthalters vor den Lands-Hauptmann vor Gericht tagen kan / und vice versa, &c. Der Cantzler hat in dem Kleinen Raht jeweilen seine Stimme zugeben / und eröffnet oder legt dem Grossen Raht desselben Resultat vor.

(e) Solche haben auch noch den Titul der Meyern und Castlanen / anbey befindet sich in jedem Zehenden ein Zehenden-Gericht / so über Civil- und Malefitz-Sachen urtheilet; Selbiges bestehet in dem so genannten Zehenden-Richter und 12. Beysitzeren von alten Zehenden-Richteren / und in deren Abgang von anderen Richteren / welche durch den Zehenden-Richter und das Gericht erwehlet werden / da die alten Zehenden-Richter aber beständig am Gericht bleiben; Anbey gibt es in allen Zehenden neben dem Zehend-Richter noch einige andere Richter über kleine Bezirck oder Jurisdictionen / (welche mehrentheils die Generalitäten derselben Bezircken vor alten Zeiten Adelichen Geschlechteren abgekaufft haben:) welche ihre Beysässen von alten Zehenden-Richteren und alten Richteren des Orts nehmen / und richten einige deren auch hinter ihren Bezircken in Civil- und Malefitz-Sachen: Ubrigens haltet ein jeder Zehenden einmal im Jahr einen ordentlichen Zehenden-Raht / wo der Zehenden Richter / Pannerherr / Zehenden-Hauptmann / auch alle alte Zehenden-Richter und andere Richter desselbigen Zehendens / wie auch von einer jeden Gemeind des Zehendens ein Vorsteher (den die Gemeinden einen Seckelmeister oder Gewaltshaber nennen:) erscheinen / die gemeine Zehenden-Rechnungen abnehmen / und die jährliche Zehenden-Emolumenta austheilen / in Militair-Sachen sind der Pannerherr und Zehenden-Hauptmann die Häupter jedes Zehendens / welche auch hierin ihre eigene Rähte haben.

(f) Der Land-Raht wird des Jahrs zweymal ordinariè gehalten in dem Schloß

Dieser wird im Jahr zweymal gehalten / als im Meyen und im Christmonat, und da kommen zusamen aus allen Zehenden ihre Gesandten zu Sitten in dem Schloß Majoria, zween oder drey Botten aus jedem Zehenden. Der Bischoff sitzet auch im Land-Raht / und hat der Lands-Hauptmann die Umfrage / da werden Sachen verhandlet die das

Lands-Raht.

Majoria zu Sitten im Majo und Decembri, und von dem Lands-Hauptmann convocirt / und bestehet selbiger aus dem Bischoff / dem Lands-Hauptmann und gemeinlich 4. Botten aus jedem Zehenden / benanntlich dem jeweiligen Meyer oder Castellan so im Amt / dem Pannerherren / Zehenden-Hauptmann und einem aus den alten Richteren / welcher von den Vorsteheren der Gemeinden jedes Zehendens etliche Tage vor Haltung des Land-Rahts erwehlet wird. Auf selbigen werden nebst Behandlung der gemeinen Lands-Geschäfften im Majo die Lands-Aemter / und im December die Land-Vogteyen / und zwaren von zwey zu zwey Jahren den Zehenden nach besezt / auch deren Rechnung im December abgenohmen / wie nicht weniger die Appellationen beurtheilet / da zubemercken / daß die Appellationen aus den Land-Vogteyen unmittelbahr vor den Land-Raht gehen / die von den Zehenden-Gerichten aber zuerst eintweder vor den Bischoff oder den Lands-Hauptmann je nach des beschwehrt zuseyn vermeynenden Gutfinden / und dann erst von selbigen an den Land-Raht / doch so / daß dann in dem Land-Raht præsidirt der Bischoff oder Lands-Hauptmann / so in voriger Appellation nicht als Richter gesprochen / ꝛc.

Fallen aber aussert solcher Zeit wichtige und pressante Geschäffte ein / so schreibt der Lands-Hauptmann / so es die Geschäffte betreffen / welche Berahtschlagung erforderen : ein Congress und Raht von einfacher Deputation oder von jedem Zehenden einem Botten / so gewohnlich der Pannerherr ist / aus / und diese behandlen die Geschäffte in dem Schloß Majoria mit dem Bischoff / Lands-Hauptmann / und in Sachen von höchster Importantz auch mit dem Dom-Capitul / da sonsten / sonderlich wann etwann extraordinari Congress aussert der Stadt Sitten gehalten werden ; der Bischoff und das Dom-Capitul selten beywohnen: wie dann auch zun Zeiten der Lands-Hauptmann einen extraordinari Congress oder so genannter Rahts-Tag nach Sitten / oder in einen andern ihme beliebigen / und zwaren gewohnlich / wann urgirende Sachen sind; in Mitte der VII. Zehenden gelegenen Ort ausschreibt / welcher aus jedem Zehenden meistentheils von denen Pannerherren und Zehenden-Hauptmann besucht wird; Ubrigens so Geschäffte vorfallen / so zwar nicht von sonderlicher Wichtigkeit / doch aber das Vorwissen und Bewilligen der VII. Zehenden erforderen / so laßt der Lands-Hauptmann Circular-Schreiben von Zehenden zu Zehenden durch bestellte Läuffer abgehen / in welchen Circular-Schreiben die Zehenden ihre Meynungen beysetzen / und dem Lands-Hauptmann wieder zusenden / welcher alsdann nach den mehreren Stimmen der Zehenden den Entschluß durch den Cantzler ausfertigen laßt / gleich er auch solches ohne Communication thut in Recommendations- Attestations- Danck- und dergleichen keines Bedenckens-würdigen Schreiben / und dann solches in nachfolgendem Land-Raht oder Rahts-Tag der gemeinen oder extraordinaren Session eröffnen lasset.

ganze Land antreffen / es werden auch die Aemter besetzet und die Appellationen verhöret.

Freyherren von Raren vor Zeiten in grossem Ansehen.

Vor Zeiten sind in dem Land Wallis in grossem Ansehen und Gewalt gewesen die Freyherren von Raren, an deren statt sind kommen die Herren von Chiuron, (g) die sich nennen Marschalcken des Bisthums Sitten, Vicedom zu Sitten und Seneschalck zu Wallis.

Matza.

Etwas besonders ist es / so bey andern Völckern nicht gebräuchlich / die Matza, (h) so etwann von den Wallisern ist aufgeworffen worden / deren eigentliche und vollkommene Beschreibung findet man in dem Buch / das ich ohnlängst von dem Lande Wallis habe ausgehen lassen.

Regierung, bey wem sie stehe.

So stehet nun die Regierung des Lands Wallis bey dem Bischoff und den sieben Zehenden. Das Untere Wallis wird von ihnen bevogtet / und sind darinn folgende Vogteyen. (i)

Erst-

(g) Diese Familie ist abgegangen / und hat das Vice-Dominat dermalen die Stadt Sitten / welches sie durch einen Amtmann / den sie Nach-Castlan nennen / verwalten laßt.

(h) So wol der Author de Vallesia p m. 53. als auch Stumpf. Chron. Lib. XI. c. 16. holen den Ursprung der so genannten Matza oder Matzen her von den oben pag. 303. angemerckten Anno 1414. zwischen dem Bischoff von Sitten und Guitschardo von Raren und den Landleuthen entstandenem einheimischen Krieg / da sich einige Landleuthe unter dem Vorwand die dem Land nicht Getreue abzustraffen sich nach und nach versamlet / und ein jeder der in ihre Gesellschaft mit eintretten wolte / an einen grossen die Matzen genannten Kolben einen Roß-Nagel / gleichsam zu einem Pflicht-Zeichen angeschlagen / und dann in grosser Anzahl unter Vortragung solches Kolbens durch den so genannten Matzenmeister in der in Argwohn stehenden oder gesezten sonderlich vornehmer Landleuthen Häuser sich begeben / und alles was in denselbigen zu finden / theils mit einandern verzehret / theils mitgenohmen / &c. Münst. in Cosmog. l. III. c. 35. aber meldet / daß Matz ein seltzam Gewächs von Wurtzlen der Bäumen oder Reben seye / darauf ein geschnitztes wüstes Menschen-Gesicht gesezt werde / welches so es einem für das Haus getragen werde / er so viel als proscribirt und von Haus und allem dem Seinen vertrieben seye / auch jedermann zulauffe und von desselben Gut zehre / so lange etwas vorhanden: worbey der Effect einerley / und scheinet / daß solch Unternehmen unter dem Namen einem die Matzen bringen / folglich continuiret worden / bis solche unter Bischoff Johann Jordan in Mitten des XVI. Seculi mit allgemeinem Nöhtigbefinden völlig abgeschaffet worden / so daß darvon die geringste Merckzeichen nicht übergeblieben.

(i) Die dißmaligen 4. Vogteyen / welche von dem Bischoff und den VII. Zehenden in dem Unteren Wallis von 2. zu 2. Jahren denen Zehenden nach bevogtet werden / sind 1. Monthey / welches in dem Savoyer Krieg nebst Evian und

Vogteyen.

Erstlich Gundes, zunächst unter Sitten. Diese Vogtey hat lang denen Herren von Bern zugehört / aber hernach im Jahr 1536. als sie mit einander einen guten Theil des Savoyer Lands einnahmen / haben die Walliser den Bernern eine andere Vogtey aussert Lands vor Gundes gegeben / wie dann in meiner Beschreibung von Wallis gemeldet wird / allein da habe geirret / indem ich gesetzet Aelen seye dargegen vertauschet worden / da man aber wol weißt / daß die Berner Aelen lange Jahr vor dem Savoyer Krieg besessen haben. Nach Gundes folgen diese Vogteyen / Ardon, demnach Schellon, zum vierten Intremont, zum fünften Martinach, zum sechsten St. Mauritz, da dann die Berge das Land beynahe beschliessen / also daß auf der Rhodan-Brucken mit zweyfachem Thor das ganze Land gesperret werden kan.

In den vorgenannten Orten allen sind die Ring-Mauren und die Schlösser von den Wallisern im Jahr 147[illegible]. nieder gebrochen / und allein das Schloß zu St. Mauritzen von ihnen behalten worden. Weiter haben die von Wallis im Savoyer Krieg drey Vogteyen aussert Lands eingenohmen / Monthey, Evian und Hochthal, doch haben sie nächst-verwichener Jahren durch gewissen Vertrag eine darvon dem Herzogen von Savoyen wieder zuruck gegeben.

Hochthal eroberet / und nebst der Landschaft bis an die Brucken / so den Flecken S. Gingo in zwey Theil theilet / behalten / Evian und Hochthal aber Anno 1569. dem Herzogen von Savoyen wieder abgetretten worden. 2. St. Mauritzen / allwo der Lang-Vogt im Schloß seinen Sitz hat / und darzu gehöret Gaudes, Ardon, Challion, Intermont und St. Mauritzen. 3. Nenda und Heremence, da der Land-Vogt Groß-Meyer genennet wird. 4. Boueret, so am Genfer-See ligt / und dessen Amtmann Castlan titulirt wird: Neben diesen Vogteyen sezt der Bischoff einen Groß-Castlan nach Martinach / die V. Oberen Zehenden allein einen Castlan nach Gestilen und Lötschen / und der Abbt von St. Mauritzen / so ein Vasall der Republic, einen Groß-Castlan nach Bagnes und Vollege.

Diese Republic Wallis ist völlig der Catholischen Religion zugethan.

Von dem Regiment der Stadt Müllhausen.

Zustand der Stadt Müllhausen eh sie in den Bund kommen.



Achdem Müllhausen aus dem Gewalt Bischoffs Walthers von Straßburg kommen / das Schloß in der Stadt durch Hülff und Beystand Graf Rudolfs von Habspurg, hernach Römischen Königs / um das Jahr 1261. zerstöhret worden / folglich an das Reich kommen / und unter die zehen Städte der Land-Vogtey Hagenau (a) gezehlet worden / hat sie sich allezeit der Eydgenößischen Freundschaft wie oben gemeldet / beflissen.

Ihr Regiment, und dessen Erwehlung.

Sie hat auch wie andere Reichs-Städte ein freyes Regiment von Burgermeistern und Zünften / deren sechs sind / (b) die erwehlen aus ihnen einen Burgermeister Donnerstag vor Johannis zu Weyhnachten, der regieret allein ein halbes Jahr / und haben gemeiniglich drey / zu Zeiten auch vier. Von einer jeden der sechs Zünften werden jährlich zween Mann in den Kleinen Raht erwehlet / unter welchen auch die Burgermeister begriffen sind / zu denselbigen gibt eine jede Zunft ihren Zunftmeister / daß also achtzehen Mann im Kleinen Raht (c) sind / der alle Mittwochen gehalten wird.

Der

(a) Sinth die Stadt Müllhausen in den Eydgenößischen Bund kommen / ist die Gemeinschaft der Land-Vogtey erloschen / wie dann in dem Westphälischen Friedens-Schluß / da die zehen Städte der Lang-Vogtey benennet sind / Müllhausen nicht zufinden.

(b) Diese 6. Zünfte sind / 1. der Schneideren / darzu gehören auch die Kauffleuthe / und alle die / so Seiden / Wollen oder Leinen arbeiten / oder die Nadel brauchen. 2. Rebleuth / darauf sind die Geistlichen und Schulmeister / auch alle die kein gewisses Handwerck noch Handthierung haben. 3. Metzger / mit allen denen / welche in Leder arbeiten. 4. Becken / zu denen auch geordnet die Müller / Barbierer / Wirth und Seiler. 5. Schmiden / dahin auch dienen die so Steine / Holz und Leim arbeiten. 6. Ackerleuthe / denen weiters zugethan sind alle die so Pferde haben / und wer freywillig ohne Beruff dahin wil: Wer eine Zunft annehmen wil / muß sich begeben / wohin ihn sein Handwerck oder Beruff weiset / doch kan einer zu seiner Zunft noch eine andere annehmen / wann er Neben-Handlung hat.

(c) Der Raht bestehet aus drey Burgermeisteren / (welche von halb Jahr zu halb

Der Grosse Raht bestehet aus 24. Mann. Dann eine jede Zunft hat auch einen Altmeister / der mit dem neuen Zunftmeister abwechslet / die werden ein Jahr oftermalen zu gewissen Tagen / als in Besetzung der Aemtern / an den Jahr-Rechnungen / und andern wichtigen Sachen in den Raht gefordert / doch hat es noch einen grössern Raht von 54. Männern / so in schwehren Sachen / als Kriegs-Gefahr / Aufrichtung neuer Bündnussen / die die Religion und dergleichen betreffen / von einer jeden Zunft über die vorgezehlten / noch von fünf Männern zusamen berufft wird / welche man die Sechser oder Sechsleuthe nennet.

Der Grosse Raht.

Ein noch grösserer Raht.

An dem Stadt-Gericht / (d) so jährlich zweymal besezt wird / sitzen neben dem Burgermeister / so an dem Amt ist / zwey von Rähten / drey alte

Stadt-Gericht.

Jahren / namlich von Weyhnacht bis Johannis Baptistæ und so weiter in dem Amt umwechslen:) 9. Rahtsherren und 12. Zunftmeisteren / also zusamen aus 24. Personen / dann eine jede Zunft hat 2. Rahtsherren (da die 3. Burgermeister darunter gerechnet werden:) und 2. Zunftmeistere; Selbiger versamlet sich alle Mittwochen / und spricht über alle namhafte Sachen / welche vorfallen / allein ab; der Stadt-Schreiber hat den Rang gleich nach den Burgermeisteren / und wann die Stimmen im Raht oder Gericht einstehen / selbige zuentscheiden. Anbey hat es über obbemeldte Zunftmeister noch auf jeder Zunft 6. Vorgesezte / welche man Sechser nennet / und die Handwercks-Streitigkeiten reguliren / diese werden auch bisweilen in den Raht gezogen / aber gar selten und nur in wichtigen Sachen / als Kriegs-Gefahr / Religions-Sachen / Bündnussen / rc. und alsdann machet der so genannte Sechser-Raht die Anzahl von 60. Personen aus. Wann ein Burgermeister / Rahtsherr / Zunftmeister oder Sechser stirbt / und um 12. Uhr begraben wird / so versamlet sich gleich nach der Begräbnus der gewohnliche Raht von 24. erwehlen einen andern / und besetzen alle davon abhangende Aemter wieder / wäre aber die Begräbnuß um 3. Uhr oder an einem Sonntag / geschiehet solches an dem andern Tag Vormittag / doch geniesset der Neu-erwehlte bis Weyhnachten keine Besoldung / sondern des Abgestorbenen Erben selbige bis dahin; Wann ein Burgermeister manglet / werden 4. des Rahts / zu einer andern erledigten Stell aber nur drey / die sich schicken / durch freye Stimmen in die Wahl gegeben / und wird nach derselben und ihrer Freundschaft Abtritt von den Uberbleibenden durch offentliche Ertheilung der Stimmen um selbe gemehret / und wann sie instehen / von dem Stadt-Schreiber entscheiden / den Neu-erwehlten sogleich zuwissen gethan / damit sie sogleich in den Raht kommen / und ihren Pflicht-Eyd ablegen / die Sechser aber bey der ersten Versamlung auf den Zünften ihren Platz einnehmen thügind; Ubrigens wird die Burgermeister-Wahl erst / wann der Raht völlig ergänzt / vorgenohmen. Die Huldigung der Burgerschaft aber geschiehet nicht auf Weyhnacht / sondern auf den Sonntag vor St. Johannis Baptistæ, da sich alle Burger auf ihren Zünften versamlen / nach 6. Uhren in die Kirche gehen / und

alte Zunftmeister / und drey von der Gemeind. Der Unter-Schultheiß führet im Namen der Stadt den Stab / und wird alle Montag ordentlich gehalten / ausgenohmen in der Ernd und Herbst / auch so andere bewegliche Sachen zur Verhinderung einfallen. Welcher von diesem Gericht appellirt / der muß auf nächst-haltendem Rahts-Tag seine Sache vollstrecken / oder er verliehrt die Appellation, so es an ihme mangelt. Vor diesem Gericht werden Burgerliche Sachen von Erb und Eigen ausgesprochen.

Malefitz.

Uber das Blut (e) und Malefitz-Sachen richten die 24. des Grossen Rahts. Der alte Burgermeister führet den Stab / und der Unter-Schultheiß / der mit Gewehr und Harnisch am Schrancken des Land-Gerichts stehet / führet die Klag durch seinen erlaubten Fürsprechen. Dieses Gericht wird unter freyem Himmel gehalten / auf daß jedermann

---

den Eyd / so sie den Burgermeisteren und dem Raht zuleisten schuldig / und von dem Stadt-Schreiber vorgelesen wird / præstiren.

(d) Selbiges wird am ersten Rahts-Tag im Jahr besezt / und sitzet alle Freytag / es bestehet aus dem regierenden Burgermeister / 2. Rahtsherren / 3. alten Zunftmeisteren und drey Burgeren derjenigen Zünften / von denen diese Zunftmeistere nicht sind: der Unter-Schultheiß führet im Namen der Stadt den Stab / fragt um / hat aber keine Stimme / doch werden alle Sachen in seinem Namen und unter seinem Siegel ausgefertiget / er führet diesen Namen / weil vor diesem einer vom Adel im Namen des Reichs das Schultheissen-Amt vertretten / und solches die Stadt an sich gekaufft: In diesem Gericht werden keine andere als Schuld-Sachen / und die von Schlägereyen oder Verbal-Injurien herrühren / verhandlet; wer mit dem Urtheil desselben nicht vergnügt ist / kan innerhalb 10. Tagen an den ordinari Raht / und dann nicht weiters appelliren.

Neben diesem Gericht ist noch zubemercken / daß alle Samstag die Burgermeister und Seckelmeister / die geringe Sachen erörteren und die vorfallende Rechnungen abhören / auch ist daselbst ein eigen Ehe-Gericht / so in den drey Burger- und 2. Seckelmeisteren und 4. Geistlichen bestehet.

(e) Richter sind die 24. des ordinari Rahts / und wird einer von denen Rahtsherren zu einem Blutvogt erwehlet / welcher den Stab führet / præsidiret / umfraget / aber keine Stimme hat / auch wird / um die Zahl der 24. Richteren zuergäntzen / an eines solchen Blutvogts / und deren so Unpäßlichkeit halber nicht beywohnen können / Stelle von eines jeden Abwesenden Zunft der älteste Sechser als Vicarius genohmen / und stehet der Unter-Schultheiß annoch nebst 10. anderen mit Gewehr und Harnisch am Schrancken / selbiges wird auch annoch unter dem freyen Himmel vor dem Rahthaus gehalten / und wohnet der Blutvogt nebst dem Unter-Schultheiß der Execution bey.

mann Klag und Antwort / Vergicht / Urtheil und den ganzen Procels hören möge.

Welcher ausserhalb der Stadt einen Todtschlag begangen / und daselbsthin entrünnt / der hat in der ganzen Stadt Freyheit / wofern nicht beygebracht wird / daß der Todschlag vorsetzlicher Weise geschehen / oder sonst mordlich gehandlet seye.

Freyheit der Todtschläge- ren.

So hat es auch einen besonderen Gebrauch der Weibern halben / wann irgend eine die andere neidischer Weise fälschlich verklagt / oder sonsten mit Schmähworten ehrenverletzlich antastet / und es zur Klage kommet / da wird eine solche Thäterin durch die Stadt-Knechte an dem Wochen-Marckt / wann am allermeisten Volck vorhanden / andern zum Exempel herumgeführt / und muß einen Klapper- oder Läster-Stein am Hals tragen 25. Pfund schwehr / und formiret wie ein Weibs-Kopff / so an ausgestreckter Zungen ein Malschloß hat.

Straffe der bösen Zungen an Weibern.

Sie hat vier Jahr-Märckte / (f) am Oster-Montag, Pfingst-Montag, Heiligen Creuz-Tag im Herbst / und St. Gallen-Tag. Ausserthalb der Stadt haben sie nichts dann Jltzisch (g) und Motenheim, mit Kirchen-Satz / Hoch- und Niederer Obrigkeit / so sie Anno 1435. von Graf Ulrich von Wirtemberg erkaufft haben. Also haben sie auch die Pfarr-Kirche von den Herren des Teutschen Ordens erkaufft im Jahr 1527.

Jahr-märckt.

(f) Selbige werden dermalen gehalten / der erste auf den Oster-Dienstag / der andere auf Pfingst-Dienstag / der dritte an Creuz-Erhöhung / und der vierte auf Nicolai.

(g) Uber die zwey Dörffer Jltzach und Mottenheim wird ein Vogt aus dem Raht geordnet / welcher aber in der Stadt wohnet.

Die Stadt pflichtet der Evangelischen Religion bey.



Von dem Regiment der Stadt Biel.

Biel wie sie verbündet.

DJe Stadt Biel hat einen ewigen Bund mit dreyen Orten der Eydgenoßschaft aufgerichtet / erstlich mit Bern Anno 1352. darnach mit Solothurn Anno 1382. und für das dritte mit Freyburg Anno 1407.

Gehört unter die Jurisdiction des Bischofs von Basel.

Es gehört aber diese Stadt unter den Bischoff von Basel, so viel die Weltliche Jurisdiction antrifft / dann nach der Geistlichen Jurisdiction hat sie gestanden unter dem Bisthum Losanna, aber sie haben im Anfang der Reformation das Bischöffliche Joch hinweg geworffen / und sich in der Religion verglichen mit Zürich und Bern, und als hernach die von Bern das Bisthum Losanna eingenohmen haben / sind sie weiter von ihnen gefreyet worden. Der Bischoff von Basel aber hat noch heutiges Tags seine Recht / [a] und setzet denen von Biel einen Meyer, doch nihmt er selbigen aus dem Raht daselbst / [b] und muß ein solcher dem Raht schweeren / und hinwiederum der Raht ihme. Er sitzet auch weiter mit dem Raht zu Gericht in den Malefitz-Sachen. [c] Demnach so gehört dem Bischoff von allen Bussen /

Bischoffs Recht an Biel.

(a) Die Stadt Biel erkennet einen Bischoff von Basel / und in desselben Abgang das Dom-Capitul daselbst für ihren gnädigen Lands-Fürsten / ein jeweiliger Bischoff aber stellt bey Antritt der Regierung mit Gunst und Willen des Dom-Capituls der Stadt einen Bestäthigungs-Brief ihrer Freyheiten zu.

(b) Der Meyer wird genohmen aus dem Kleinen Raht / doch mag auch laut Baßlerischen Urkunden von Anno 1493. ein Stifts-Lehenmann / der von Namen / Stammen und Geschlecht ein Edelmann / darzu genohmen werden: Wann man zu Biel ins gemein oder sonderbar etwas Anforderung und Klag an dieses Meyers Person oder Amts-Verwaltung hat / muß man selbigen vor dem Bischoff fürnehmen / um Schulden / kaufft- und verkauffte Güter oder Scheltungen und dergleichen Sachen aber / so in der Stadt Biel und derselben Bezirck gelegen / mag man ihn zu Biel mit Recht vornehmen / doch jederweilen ohne Stillstellung seines Amts / auch schweert derselbe nicht nur dem Raht / sondern auch der Burgerschaft.

(c) Das Malefitz-Gericht wird von dem Kleinen Raht unter dem Præsidio eines Meyers / welcher aber allein die Umfrag und keine Stimme hat / in des Bischoffs auch Burgermeisters und Rahts Namen geführet und verbannet.

sen / so über drey Pfund sind / der halbe Theil / (d) er hat auch etwas Zehenden und andere Einkünfte / aber Zoll / Umgeld und Steur gehört den Burgern (e) und nicht dem Bischoff / und kan selbiger den Burgern weder Schatzung noch Steuer auflegen / hat auch nicht Gewalt die Stadt zuverpfänden. Es müssen aber die Burger mit dem Bischoff reisen / doch sind sie ihme nicht weiter pflichtig / dann daß sie desselbigen Tages wieder können heim kommen / und wann er sie weiter brauchen wil / ist er schuldig sie zubesolden. (f) Man verlist auch jährlich zu Biel die Freyheiten / so Bischoff Immer von Ramstein Anno 1383. der Stadt gegeben hat. In diesen wird unter andern gemeldet / daß Biel solle haben alle die Freyheiten / so zu Basel die Grosse Stadt besitzet. (g)

Freyheiten der Stadt Biel.

(d) In peinlichen und Malefitzischen Sachen haben von den verwürckten Güteren der Bischoff zwey Drittheil / und die Stadt ein Drittheil / und tragen selbige auch so viel an den Kösten / die andere Geld-Straffen / so keine Leibs-Straff auf sich tragen / werden gleich getheilet / doch fallen auch viel Bussen / so über drey Pfund sind / daran der Bischoff kein Theil hat / sondern der Stadt allein gehören.

(e) Wie auch das Abzug-Geld von ererbt und andern an die Frömde hinwegziehenden Güteren / auch das Burger-Recht-Geld von neu-angenohmenen Burgeren / ꝛc.

(f) Also war es in Ubung bis Anno 1594. da durch einen zu Baden ergangenen Spruch die Reis-pflichtige Zeit auf 20. Tage gesezt / und durch den Vertrag von Anno 1610. (darvon oben Pag. 314. Anregung geschehen:) selbige nicht mehr limitirt worden / so daß wann dem Bischoff oder der Stift innert der Stift Marchen und Landen Kriegs-Noht zuflieſſe / und sie zu Schirm und Rettung derselben Hülff nohtdürftig seyn würden / die Stadt Biel mit ihrem Panner samt den Pannerleuthen aus der Herrschaft Erguel auf erstere Mannung ohne Abschlag ihnen vor allermänniglichen zuziehen / und so lang die Noht und Gefahr innert der Stift Marchen das erheischte / ihr Bestes thun / und den Feind abtreiben helffen sollen; Anbey mögen sie auf die Mannung ihrer verbündeten Städten samt und sonders oder gemeiner Eydgenoßschaft zu des gemeinen Vaterlands Schutz und Schirm mit denen Pannerleuthen von Erguel ihre Hülff vermög denen Bündnussen leisten / auch die Verein gegen die Crone Franckreich erstatten / doch daß solcher Zuzug nicht wider den Bischoff noch das Stift gebraucht werde / und wann alle Partheyen zu einer Zeit mit Krieg beladen wurden / sie samt denen Pannerleuthen einem Bischoff und der Stift allein zuziehen sollen; von den Kriegs-Bussen in der Stadt und derselben Zielen hat der Bischoff ein Drittheil / und die Stadt zwey Drittheil.

(g) Doch wird bey Verlesung allwegen vermeldet / daß dieselbe in allen denen Puncten beständig und kräftig seyen / welche durch die Verträge nicht gebesseret oder

Ihr Regiment und Erwehlung.

Es wird aber das Regiment zu Biel also verwaltet: Erstlich ist die ganze Burgerschaft in sechs Gesellschaften (h) abgetheilt / doch kan einer in zweyen oder mehr Gesellschaften dienen / und hat jede Gesellschaft zwey Meister und einen Diener. Der Raht wird mit freyer Wahl aus der ganzen Burgerschaft genohmen / und nicht den Gesellschaften nach. Es sind aber 24. Mann in dem Kleinen Raht (i) und 30. in dem Grossen. Es werden die Rähte erwehlet zu Ausgang des Jahrs / und an dem Neuen-Jahr in der Kirchen eröffnet / und geschiehet solche Wahl von gewissen Personen / so aus beyden Rähten darzu geordnet werden. Dieselbigen bestäthigen in Beyseyn des Stadt-Schreibers die alten Rähte / und so jemand abgegangen / nehmen sie neue an deren statt.

Ordnung der Rähten.

Unter den Rähten ist der oberste nach dem Meyer (k) der Burgermeister / und so man etwas der Stadt halben rahtschlaget / so stehet der Meyer

---

geänderet worden; Anbey mag Meyer / Burgermeister und Raht der Stadt ohne Einrede des Bischoffs Erb-Recht und andere politische Ordnungen errichten / auch Gebott und Verbott in der Stadt / wie auch Kriegs-Gebott und Verbott in der Herrschaft Erguel publiciren / und werden auch die Mandata, so der Bischoff wegen Wucherlichen Contracten in Erguel ausgehen lasset / nach der dem Raht gethanen schriftlichen Notification unter des Meyers / Burgermeisters und Rahts Namen / so sie es nöhtig erachten / publicirt.

(h) Auf die erste Gesellschaft zum Wald genannt / gehören die Uhrenmacher / Glas-Mahler / Glocken- und Hafengiesser / Tischmacher / Strehlmacher / Maurer / Glaser / Huf- und Nagel-Schmide / Zimmerleuthe / 2c. Auf der anderen zum Pfauen / die Doctores Medicinæ, Apothecker / Scherer / Passamenter / Leinweber / Hutmacher / Zuckerbecker / Schneider / 2c. Auf der dritten zur Schaal die Mezger / Weiß- und Roht-Gerber. Auf der vierten zu Pfisteren / die Müller und Pfister. Auf der fünften zun Schuhmacheren / die Schuhmacher und Sattler. Auf der sechsten zu Rebleuthen / die Rebleuthe / Küffer / 2c. Jede Gesellschaft hat einen Meister und 2. Knechte / und muß der Meister nach dem ersten Tag des Neuen-Jahrs des Einkommens und Ausgebens halber getreue Rechnung ablegen.

(i) Die Anzahl der Kleinen Rähten ist nicht allezeit gleich / bald mehr bald minder / der Grosse Raht aber bestehet ordinari aus 40. auch oftermahlen aus mehreren Personen; die Wahl geschiehet an dem so genannten Zwanzigsten Tag von dem ganzen Kleinen und 12. von dem Grossen Raht / benanntlich zween von jeder Gesellschaft / so man die Ausschüsse nennet / doch wohnen diese allein der Wahl des Kleinen Rahts bey / und dieser letstere erwehlet die Grosse Rähte allein.

(k) Der Bischöffliche Meyer berufft und samlet in vorfallenden Sachen den Kleinen Raht / hat auch die Umfrag / doch ohne Stimme / und sol er den Grossen

Meyer aus / und besizt der Burgermeister den Raht. Weiter hat es auch andere gemeine Aemter / (l) als Seckelmeister / Venner / Baumeister / Chor-Richter / Kirchen-Pfleger / und dergleichen / und werden solche Aemter alle gleich / wie auch des Burgermeisters / gesezt von beyden Rähten / allein den Venner nihmt die ganze Gemeind / derselbige ist nicht allein Venner oder Pannerherr / sondern samt dem Burgermeister Schirmherr der Wittwen und Waisen / die sollen sehen / daß sie mit guten Vögten und Vormündern versehen seyen / und von denselbigen Rechenschaft fordern.

Es hat die Stadt Biel kein eigen Gericht / (m) sondern alle Sachen werden vor Raht verhandlet / und sitzet derselbe alle Wochen dreymahl / (n) als Montags / Freytags und Samstags. Wer aber zu andern Tagen verlangt / daß man ihm den Raht versamle / kan solches um einen Gulden erkauffen / den er dem Meyer legen muß.

Der Raht hat auch das Gericht.

Es gehöret auch der Stadt Biel St. Immers-Thal, (o) welches die

St. Immersthal deren von Biel.

Kkkk 3

Raht nicht ohne vorgehende Erkantnuß des Kleinen Rahts beruffen und samlen / es mögen auch Burgermeister und Raht / wann sie für sich selbst ihrer eigenen und Privat-Sachen halber etwas Anligens gegen den Bischoff hätten / dasselbige wol in Abwesenheit des Meyers berahtschlagen / jedoch hernach dasselbige an den Bischoff oder den Meyer in Schrift / so es die Nohtdurft erforderet / gelangen lassen: Ubrigens hat in allen Sachen / wann die Stimmen gleich einstehen / ein jeweiliger Großweibel die Decision, und hierum einen besonderen Eyd / und gehet die Appellation vom Raht vor den Grossen Raht.

(l) Nach dem Burgermeister ist das erste Amt des Venners / und ist neben diesen zweyen auch ein jeweiliger Seckelmeister / Schirm-Herr der Waysen: Sonsten sind alle Aemter und Dienste nur für ein Jahr / und müssen jährlich wiederum bestäthiget werden; Die Aemter (ausgenohmen das Burgermeister-Amt / so von Klein und Grossen Rähten bestellet wird:) werden von dem Kleinen Raht besezt / und versehen selbige auch gewohnlich Glieder aus dem Kleinen Raht / wie die Dienste Personen aus gemeiner Burgerschaft.

(m) Der Stadt stehet zwar frey ein eigen sonderbahr Gericht zuhalten / allein bißher sind alle Sachen vor Raht behandlet worden / ausser den Ehe-Sachen / darüber ein eigen Ehe-Gericht / so von 2. Predicanten / 4. Kleinen und 2. Grossen Rähten / auch dem Chor-Richter oder Præside aus dem Kleinen Raht besezt / und was die Weltlichen betrifft / alle zwey Jahr abgeänderet wird.

(n) Der Raht wird dermalen gewohnlich nur zweymal / am Mittwochen und Samstag gehalten / der Gulden aber um ein erkaufft Gericht oder Raht gehört dem Raht.

(o) Solches aber ward durch obbemeldten Vertrag von Anno 1610. allein auf den

die Herrschaft Erguel genennet wird / und hat viel Gemeinden / da eine jede ihren eigenen Meyer oder Ammann hat / welche zu Meyen und Herbst von ihnen bestäthiget werden / doch sezt die Stadt keinen Vogt dahin / sondern die Gemeinden haben ihre eigenen Gerichte / und so dieselbigen an Urtheilen stössig werden / wird die Sache vor einen Raht nach Biel gewiesen. Etwann setzen die von Biel etliche aus den Ihrigen zu Richteren an diese Gerichte / so kan man auch von allen denen Gerichten gen Biel appelliren; weiter so reisen die in St. Immers-Thal mit der Stadt Panner. (p)

Zuzug deren in der Herrschaft Erguel unter und mit der Stadt Biel Panner reducirt / und wegen Auf- und Auslegung der Personen / Wehr und Waffen / Kriegs-Gebotten und Verbotten / Kosten und Sold / auch den 4. Decembris obigen Jahrs zwischen der Stadt Biel und dem Erguel ein weiterer Erläuterungs-Tractat errichtet / übrigens aber verglichen / daß die Herrschaft Erguel einem Bischoff und der Stift ohn alles Mittel mit Hohen und Niederen Obrigkeiten zuständig seye / als wohin der Bischoff auch dermalen einen Amtmann setzet. Sonsten aber sind die Dörffer Löumbringen / Vingels / Bötzingen und Mett der Stab Biel Richter-Stab in Civil- Consistorial - Militair - und Criminal-Sachen unterworffen.

Die Stadt Biel ist Evangelischer Religion zugethan.

(p) Oben Pag. 314. hat der Author nach Biel auch als Zugewandter Orten mit Recht Anregung gethan der Stadt Genf und der Grafschaft Neuburg / aber bey Erzehlung jedes der Dreyzehen und Zugewandten Orten Regiments-Beschaffenheit solche übergangen / und nichts von derselben Regierungs-Form gedacht / danahen solche hier nachzuholen / und die erforderliche Nachricht davon gleichfalls anzufügen nöhtig erachtet wird.



Von dem Regiment der Stadt Genf/ (Geneve.)

Der höchste Gewalt dasselbst.

DEr höchste Gewalt in dieser Stadt oder Republic stehet zwar bey der allgemeinen Versamlung der ganzen Burgerschaft/ oder dem so genannten Conseil General des Citoyens & Bourgeois, doch bestimmen die Fundamental-Gesätz die verschiedene Rechte / Prærogativen und Verwaltungen so wol eines jeden Rahts-Collegii, als der 4. Sindics oder der Stands-Häupteren / und der anderen Obrigkeitlichen Beamteten so/ daß diese allgemeine Versamlung gewohnlich des Jahrs nur zweymal zusamen beruffen wird zur Wahl der Sindics und einig-anderer vornehmen Stands-Gliederen / ausserordentlich aber allein bey Errichtung einiger Satzungen und Behandlung importanter Geschäfften/ und wann es Klein- und Grosse Rähte nöhtig befinden / so aber gar selten geschiehet/ danahen die Regierung der Republic und die Verwaltung der Geschäfften in den Handen des Kleinen oder Fünf-und-Zwanziger Rahts / des Sechziger-Rahts und des Grossen Rahts / so man nennet die Zweyhundert / liget / da der Fünf-und Zwanziger-Raht in dem Sechziger / und dieser in dem von Zweyhunderten / und dieser in der allgemeinen Versamlung der Burgerschaft mit begriffen / in welchen Rähten allen die 4. Syndics præsidiren / und zwey Stadt-Schreiber (Secretaires d'Etat) und der Großweibel (Sautier) abwarten.

Wer die Obrigkeitlichen Personen erwehle?

Der Kleine- oder Fünf-und Zwanziger-Raht erwehlt die Sechziger Rahtsherren und die Grossen Rähte der Zweyhundert / und verleihet auch das Burger-Recht / wann er es nöhtig befindet; Hingegen werden die Fünf- und Zwanziger-Rähte von dem Grossen Raht der Zweyhunderten / und in der allgemeinen Versamlung der Burgerschaft 4. Sindics und etliche andere vornehme Stands-Glieder/ als der Statthalter und Præses im Stadt-Gericht/ (le Seigneur Lieutenant) seine 6. Beysessen am Gericht/ Auditeurs genannt / der Seckelmeister / (Thresorier General) und der General-Procurator erwehlet / von welchen Aemteren und Wahlen das mehrere unten vorkommen wird.

Kleine Raht.

Der Kleine Raht (so auch der Fünf- und Zwanziger-Raht / Innere- und Gewohnliche Raht / Conseil des XXV. Conseil Etroit ou

ou Ordinaire genennet wird:) verwaltet alle Tage alle Inn- und Aussere Stands- auch Policey- Civil- und Criminal-Geschäffte der Republic, und ist auch dieser allein / der die Correspondentzen unterhaltet/ und mit den ausseren Fürsten und Ständen handlet.

Raht der Sechziger.

Der Raht der Sechziger versamlet sich nicht / als wann er von dem Kleinen Raht über gar wichtige Stands-Geschäffte (so aber auch selten geschiehet:) berufft wird. Der Grosse Raht oder der Raht der Zweyhundert ist der Raht / vor welchem über alle Stands- Policey- und Civil-Geschäffte endlich und ohne weiteren Recurs abgesprochen wird/ an welchem auch in Criminal-Fällen Gnad zuerweisen stehet / so daß man wol sagen kan/ daß das Exercitium des höchsten Gewalts (die der allgemeinen Versamlung der Burgerschaft ausbedungene Fälle ausgenohmen:) bey dem Kleinen und Grossen Raht stehe; Der Grosse Raht versamlet sich nicht/ als wann er von dem Kleinen Raht zusamen beruffen wird / aussert an etlichen bestimten Tagen / sonderlich jeden ersten Montags jeden Monats/ an welchem Tag jedes Mitglied das Recht hat in seiner Ordnung jedes vorzubringen / was er zum Besten des gemeinen Wesens heilsam und dienlich erachtet / da dann gewohnlich über eine solche den Monat zuvor geschehene Proposition oder ein anderes das gemeine Wolseyn ansehendes Geschäffte gerahtschlaget wird. Immittelst kan zufolg eines Fundamental-Gesätzes nichts in dem Raht der Zweyhunderten verhandlet werden / daß nicht zuvor in dem Kleinen Raht berahtschlaget/ noch in der allgemeinen Burger-Versamlung / als was zuvor in dem Kleinen und Grossen Raht tractirt worden.

Grosser Raht der Zweyhundert.

Abgesönderte Collegia.

Zu Erleichterung des Kleinen sonst mit Geschäfften überhäufften Rahts sind verschiedene Collegia, Verordnungen und Cammeren angeordnet / als da sind die Chambre des Comptes, (zu Einnehmung der Rechnungen) des Fiefs, (zu Obsorg der Lehen) des Fortifications, (des Vestungs-Baus) de l'Arsenal, (über das Zeughaus) de la Monnoye, (die Müntz) de l'Hopital, (den Spitthal) de la Santé, (die Sanitäts-Geschäffte in Contagions-Zeiten) de la Reforme du Luxe, (zu Abhaltung der unnützen Ausgaben in Kleideren/ Nahrung/ &c.) des Bleds & du Vin, (wegen des Korn- und Wein-Vorrahts) du Negoce, (zu Aeuffnung der Handlungen) de la Netteté des Places & des Rues, (zu Reinhaltung der Strassen und Plätzen in der Stadt) &c. Jede derselben bestehet aus einigen Gliederen des Kleinen und Grossen Rahts / und sind allein zu Einnahm der Rechnungen 4. aus dem Kleinen Raht allein verordnet; Bald alle stehen unter dem Præsidio eines Sindics, und sind alle eyferigst bemühet/ die ihnen aufgetragene Geschäffte nach denen von

dem

dem Kleinen oder Grossen Raht vorgeschriebenen Ordnungen zuverrichten / bringen anbey die etwann vorfallende Wichtig- und Bedencklichkeiten eintweder an den Kleinen- oder nach nöhtig Befinden auch an den Grossen Raht / zu weiter gehöriger Verordnung.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit belangend / so ist darbey die erste Instantz des Lieutenants und der 6. Auditeurs, so seine Beysitzer sind / und dieses wird genannt das Niedere Gericht / (la Justice Inferieure) und hat 2. Schreiber: von diesem Gerichte gehen die Appellationen an die aus einem Sindic, 2. Kleinen und 4. Grossen Rähten nebst einem Schreiber bestehende Appellations-Cammer / und von selbiger an den Kleinen Raht / doch fangen zun Zeiten auch einige Processe vor dem Kleinen Raht an / als bey denen Restitutionibus in integrum, und in anderen besondern Sachen.

Niedere- und Civil-Gerichte.

Appellations-Cammer.

Es ist auch ein besonder Tribunal über die Bau-Streitigkeiten / welche man nennet les Commis aux Visites, und bestehet aus 4. Richteren / namlich einem Kleinen Raht / dem General-Procurator, dem Baumeister / genannt Controlleur, so aus dem Grossen Raht / und die Aufsicht über alle Obrigkeitliche Gebäu hat / und dem Großweibel / von selbigem gehet die Appellation vor drey Kleine Rähte / so in jedem Procefs von dem Raht ernennet werden / und von selbigen vor den ganzen Kleinen Raht.

Bau-Streiten Entscheidung.

Was die Criminal-Processe betrifft / so werden selbige geführt auf die Klage des General-Procuratoris, und hat das Gericht des Lieutenants und der Auditeurs den Gewalt / selbige zuuntersuchen / und / allenfalls die Sache von keiner Wichtigkeit / selbige mit Auflegung einer leidenlichen Buß oder auch der Gefangenschaft / auch auszumachen / in den schwehreren Fällen aber führen sie / nachdem der Fehlbare gefangen gesezt worden / das Examen, und übergeben die Aussagen jederweilen sogleich dem Kleinen Raht / der dann den Procefs anstellet / und darüber ohne weitere Appellation abspricht / doch ist hierbey zubemercken / daß in den Civil-Sachen / wann eine Parthey meynet / daß wider die Satzungen geurtheilet seye / selbige vor den Grossen Raht mit Anzeigung wie der Satzung zuwider gehandlet worden / recurriren kan / welches eine Gattung Revision ausmacht; und daß in Criminal-Fällen / da die Urtheil den Tod oder andere Lebens-Straffe mit sich führet / ein Burger / so darzu verfehlt worden / den Grossen Raht um Gnade / (welches Recht ihme allein zukomt:) bitten kan.

Criminal-Sachen Beurtheilung.

Belangend die Policey-Sachen / so haben auch der Lieutenant und die Auditeurs die Obligenheit zuschauen / daß den vor dem Klein- und

Policey Sachen.

und Grossen Raht hierum gemachten Ordnungen geflissen nachgelebt werde / danahen sie unter sich selbst eine Austheilung machen wegen der Obsorg über die offentlichen Marckt-Sachen / die Metzg und andere Eß-Waaren / damit selbige genugsam und in ehrlichem Preis angeschaffet / und aller Fürkauff und Wucher gehoben werden / sie besichtigen auch von Zeit zu Zeit die Mäß / Gewicht / und haben den Gewalt die Fehlbaren mit Geld-Buß und Gefangenschaft anzusehen.

Regierung der Landschaft.

Die zween Chatelains zu Peney und Jussy und der Richter oder Juge von St. Victor & Chapitre auf der der Republic gehörigen Landschaft haben in ihren Regierungs-Bezircken gleiche Verwaltung was der Lieutenant und die Auditeurs in der Stadt: Von selbigen gehen die Appellationen erstlich vor die Appellations-Cammer / und von selbiger an den Kleinen Raht.

Consistorium.

Was die Kirchen-Zucht antrifft / so hat es ein Consistorium, so von den Pfarreren und 12. Aeltesten / (Anciens) deren zween des Kleinen und zehen des Grossen Rahts sind / bestehet / und den Gewalt hat die ärgerlich lebende zuvermahnen / zucensiren / auch von der heiligen Communion abzuhalten / aber nicht selbige mit Gewalt zuzwingen / sondern solches muß an den Kleinen Raht verwiesen werden; Selbiges untersucht auch die Ehe Sachen / so vor selbiges gebracht werden doch gibt es kein eigentliches Urtheil über diese Sachen / sondern nur ein Gutachten / und kehren die Partheyen vor den Kleinen Raht / selbiges eintweder bestäthigen zulassen / oder sich in die Freyheit zusetzen nicht bey selbigem verbleiben zumüssen. rc.

Amt der vier Sindics,

Nach diesen verschiedenen Collegiis und Cammern fallt vor auch zubetrachten was die fürnehmste Häupter und Beamtete der Republic für Obligenheit haben.

Die 4. Sindics sind die vordersten Stands-Häupter / und danahen ein jeder derselben in grossem Ansehen / jeder derselben hat den Gewalt gefänglich anhalten zulassen / sie præsidiren in allen Rahts-Versamlungen / und hat anbey noch ein jeder seine sondere Function und Amt.

Der erste Sindic ist das Haupt des Stands / welcher alle Geschäffte dirigirt / in den Rahts-Versamlungen vortragt / Audientz ertheilet / die an den Raht addressirte Schreiben empfangt / und den Gewalt hat allen Collegiis und Cammern der Republic beyzuwohnen / es ist auch der / bey deme sich die eintreffende frömde Ministri anmelden.

Einer der drey übrigen præsidirt in der Rechen Cammer / welche des Stands Einkönfte und Ausgaben verwaltet / und hierüber von allen Unter-Beamteten die Rechnungen abnihmt.

Ein

Ein anderer hat die Pflicht zu der Sicherheit der Stadt so wol in als ausser derselben Sorg zutragen / und hat unter dem Befehl des Rahts das Commando über die Kriegs-Trouppen der Republic, so wol der Garnison als der Stadt- und Land-Militz / auch der frömden Troupen: Unter ihme sind zwey Kleine Rähte / so den Titul der Platz-Majoren (Majors de la Place) haben / und auch derselben Amt versehen; Es ist auch dieser so genannte Sindic de la Garde zugleich Præsident der Fortifications-Cammer.

Der vierte Sindic præsidirt in der Appellations- Spitthal- Sanitäts- Reformations- Kauffmännischen und Wein-Cammer.

Das Amt des Lieutenants und der 6. Auditeurs ist aus dem / was oben von den Niederen Gerichten / den Criminal-Processen und der Policey-Obsorg gemeldet worden / genugsam erläuteret.

Des Lieutenants und Auditeurs,

Der einige Name des Seckelmeisters (Thresorier General) zeigt / was seine Amts-Verrichtung seye / daß er die Obrigkeitlichen Gefälle einzunehmen / und auch die nöhtige Stands-Ausgaben zuthun habe / doch bezahlt er nichts ohne vorher von der Rechen-Cammer einen schriftlichen Befehl darum zuhaben.

Seckelmeisters, und

Das Amt des General-Procuratoris ist als gleichsam ein geordneter Anwalt des gemeinen Wesens / alles das / was zum Nutzen und Aufnehmen desselben gereichen mag / eyferigst zubefürderen / ist Kläger der Criminal-Fällen / und Advocat und Fürsprech der Republic in und ausser der Stadt in allen Geschäfften / hat auch den Gewalt vor dem Kleinen und Grossen Raht in allen Stands- Civil- Criminal- und Policey-Geschäfften die erforderlich befindende Vorstellungen zuthun.

General-Procuratoris.

Oben ist ins gemein von denen Wahlen einige Anregung geschehen / hier aber ist erforderlich derentwegen die mehrere Erläuterung zugeben / als bey selbigen gewohnlich 4. Handlungen vorgehen / benanntlich 1. die Anmeldung / (l'Indication) 2. die Prüfung der sich Angemeldten / (le Grabeau) 3. die Benamsung / (la Nomination) und 4. die Wahl selbst / (l'Election, oder wie sie dort genennet wird la Retention.)

Wahl-Ordnung, bey der

Erstlich dann müssen bey allen Stellen (allein der Sindics, Lieutenants, und Seckelmeisters / als darzu alle Kleine Rähte für würcklich angemeldet angesehen werden / ausgenohmen:) die so sich darum bewerben / in der Cantzley sich anmelden / welche alle / so dann einer nach dem andern der Prüfung (Grabeau) oder einer Untersuchung ihrer Tüchtigkeit zu der Stell unterworffen werden / und zwaren in Abwesenheit ihrer Verwandten bis in das dritte Grad der Bluts-Freundschaft / da ein jedes Rahts-Glied erstlich seine Meynung offentlich / und dann auch heimlich

Anmeldung, Prüfung,

à la Balote durch Einlegung kleiner die Gutheissung oder Verwerffung der Angemeldeten bedeutender Kügelein in eine Wahl-Trucken ertheilt/ und geschiehet diese Prüfung allein von dem Kleinen und von dem Grossen Raht. Nach geendigt-dieser Prüfung fähret man fort zur Benamsung aus allen denen/ die durch das Mehr der Kügelein von den Angemeldten gutgeheissen und ausgewehlet worden/ und werden bey allen zubesetzen vorfallenden Stellen von jedem Wehlenden zu denen Stellen/ da nur einer manglet (als da sind des Lieutenants, eines Kleinen Rahts/ Chattelain und anderen:) nur einer/ zu denen/ wo 2. erforderlich/ als der Auditeurs (deren man jeweilen zwey auf einmal erwehlt:) zwey/ und zu denen wo 4. Plätze ledig/ als der Sindics, (deren man auch jederweilen 4. mit einanderen nihmt:) vier Personen benamset/ und um die zwey/ vier und acht/ so in diesen drey Gattungen die meisten Stimmen haben/ wird dann die Wahl selbst (la Retention) vorgenohmen/ darbey aber auch in Acht zunehmen/ daß in denen Benamsungen/ so vor dem Grossen Raht für die in der allgemeinen Burgerlichen Versamlung vorzunehmenden Wahlen gemachet werden/ die Väter/ Söhne/ Schwäher/ Tochtermänner/ Brüder/ Schwäger/ Vater und Mutter Brüder und Enckel des Prætendenten/ nebst den Benamseten und Angemeldten/ auch die in Gesellschaft derselben stehen: keine Stimme geben können/ ja bey denen Stellen/ so von dem Grossen Raht vergeben werden/ müssen noch über das auch alle Verwandte von gleichem Namen und Geschlecht abtretten. Nachdem also auch die Benamsung geschehen/ wird viertens zu der Wahl (Retention) selbst geschritten/ da jeder Wehlende seine Stimme einem von den zweyen/ oder zweyen von den vieren/ oder vieren von den achten Benamseten gibt/ und die so die meiste Stimmen also bekommen/ die Stelle erhalten: Wann Stellen in der allgemeinen burgerlichen Versamlung zubesetzen/ so berufft der Klein- und Grosse Raht selbige/ und præsentirt ihnen die von dem Grossen Raht darzu Benamsete/ und dann nihmt ermeldte Versamlung die Wahl vor/ und ist noch zubemercken/ daß bey denen Wahlen vor dem Grossen Raht aussert obbemeldten annoch auch die/ so in dem ersten Grad der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft sind/ ausstehen und abtretten müssen/ aber in den Wahlen/ so vor dem Kleinen Raht vorgehen/ wegen desselben Gliedern weniger Anzahl weder bey der Namsung noch bey der Wahl kein Ausstand observirt werde/ sondern alle Glieder ohne Unterscheid stimmen können/ welches auch in der allgemeinen Burgerlichen Versamlung also beobachtet wird/ da keiner mit dem andern abtrittet/ zumalen man auch solches in einer so grossen Versamlung nicht verspühren wurde.

Benamsung

Wahl.

Im-

Jmmittelst werden so wol in der Benamsung als in der Wahl die Stimmen auf Billets oder Zettelein gegeben/ und ist noch letztlich anzufügen/ daß in Ansehung der Stellen/ so vor dem Kleinen Raht besezt werden/ selbiger so wol die Prüfung als die Benamsung und Wahl verrichte / zu den Stellen/ so von dem Grossen Raht vergeben werden / zwar erstlich der Kleine Raht die Prüfung und Benamsung mache / doch der Grosse solche Prüfung und Benamsung wiederhole / und alsdann erst die Wahl vornehme / zu denen Stellen aber / so die allgemeine Burgerliche Versamlung verleihet / die Prüf- und Benamsung der Klein- und der Grosse Raht mache / und dann diese Versamlung allein die Wahl vorzunehmen habe; Bey welchen allen aber das Practiciren und Recommendiren unter ernstlichen Straffen verbotten sind / und werden auch so wol von den Prætendenten als auch den Wehlenden scharffe Eyde deßwegen præstirt.

Nachdeme nun also die Manier, wie die Wahlen vorgenohmen werden / erläuteret / ist weiters zuobserviren / daß jederweilen im Anfang des Januarii die Regiments Besatzung für dasselbige Jahr vorgehet / namlich die Erwehlung der Sindics, die Revision und Wieder-Ubersehung der Kleinen und Grossen Rahts-Gliederen / die Bestellung der abgehenden Beysitzern in eint- und anderen Obrigkeitlichen Cammern und Collegiis und andern ledig-gewordenen Plätzen; und geschiehet allein jährlich auf den ersten Sonntag nach dem 15. Novembris, die Wahl des Statthalters (Lieutenants) und der Auditeurs, des Seckelmeisters und General-Procuratoris. Sonsten wird alle Jahr am ersten Sonntag im Januario von Klein- und Grossem Raht die ganze Burgerschaft der Citoyens und Bourgeois zu der Wahl der 4. Sindics zusamen beruffen: Sie werden aber / wie oben gemeldet / aus denen Kleinen Rähten genohmen / und währet ihre Stelle nur ein Jahr / und kan gleiche Person nicht wieder als nach Verfluß dreyer Jahren darzu gelangen / doch ist es bald eine beständige Gewohnheit / daß nach solcher Zeit die alte über alle andere mit in der Wahl sich befindenden wieder darzu erwehlt werden; (so wird auch allenfalls einer / so in dem Amt ist und in den ersten 8. Monaten des Jahrs mit Tode abgehet / ein anderer an seine Stell gesezt:) des gleich folgenden Montags beruffen die vier Neu-erwehlte nebst den vieren gleich aus der Regierung kommenden Sindics und dem Seckelmeister den Grossen Raht der Zweyhunderten / welche dann die Revision und neue Prüfung der Kleinen Rähten so vornehmen / daß jedes Glieds und zwaren eines nach des anderen Aufführung in Abwesenheit der Verwandten erstlich offentlich / und darnach heimlich durch die Baloten und Kügelein untersucht wird / da dann ein gleiches den weiters folgenden

Wann die Wahlen vorgenohmen werden.

Jährliche Revision des Kleinen und

Grossen Rahts.

Tag von dem Kleinen Raht in Ansehung jeden Glieds des Grossen Rahts/ darunter der Sechziger-Raht mit eingeschlossen / vorgenohmen wird: Solte aber ein oder anderes Glied von allen diesen 3. Rähten hierbey ausgeschlossen werden / muß man selbigem kraft den Gesätzen die Ursachen dessen eröffnen / damit es seine Entschuldigung zu seiner Rechtfertigung gehörig vorbringen möge / welches aber nicht erforderlich in Ansehung der Prætendenten zu anderen Stellen / so selbige nicht erlangen / zumalen es hierbey an dem / daß einer den Rähten nicht gefällig / sein Bewenden hat: So werden auch solcher Revision und neuen Prüfung die / welche von der Burgerlichen allgemeinen Versamlung erwehlet werden / nicht unterworffen.

Bestellung der Obrigkeitlichen Verordnungen.

Wann auch diese reciprocirliche Revision geendet / so schreitet der Kleine Raht zu Bestellung der in denen verschiedenen Obrigkeitlichen Verordnungen und Cammern vacanten Plätzen / und erwehlt an deren / so ihre Jahre (welche nach Verschiedenheit der Cammeren auch different:) ausgedienet / andere / eröffnet folglich auch solche Benamsung dem Grossen Raht zu desselben Bestätigung.

Die Wahl, so der Grosse Raht

Betreffend weiters die Bestellung der verschiedenen Rahts-Gliederen / so geschiehet die Wahl der kleinen Rähten von dem Grossen Raht der Zweyhunderten / wie schon oben angemerckt worden; und werden selbige genohmen aus den Gliederen des Grossen Rahts / und zwaren so gleich wann durch den Tod oder sonsten ein Platz ledig wird / doch können weder in solchen Kleinen Raht noch auch in dem Niederen Gericht und der Appellations-Cammer neben einanderen sitzen Vater und Sohn / Schwäher und Tochtermann / noch zween Brüder / auch nicht in dem Kleinen Raht zu gleicher Zeit drey Personen von gleichem Namen / Familie und Geschlecht / auch nicht zwo Personen von gleichem Namen / Geschlecht und Familie in gleichem Sindicat.

Der Grosse Raht der Zweyhundert erwehlet auch die zween Stadt-Schreiber / (Secretaires d'Etat) die Gericht- und Appellations-Cammer-Schreiber oder Secretarii, die Chatelains, den Richter von St. Victor und Chapitre und verschiedene andere Oeconomische und andere Stellen / als da sind auch die Hauptleuthe in der Stadt-Garnison, darbey aber annoch anzumercken / daß die 2. Stadt-Schreiber aus den Kleinen Rähten genohmen werden / aber kein Votum Deliberativum und den Rang erst nach allen Kleinen Rähten haben / und ist ihr Amt auf keine gewisse Zeit bestimmet / doch wann sie selbiges abtretten / erhalten sie wieder ihren Rang in dem Kleinen Raht; Die Gericht-Schreiber / Chatellains und obbemeldte Richter von St. Victor und Chapitre aber bleiben nur 3. Jahr im Amt.

wie auch

Hin-

Hingegen werden die Sechziger-Rähte und die Grossen Rähte der Zweyhundert von dem Kleinen Raht/ wie auch schon gemeldet worden/ erwehlet; Die ermanglende Sechziger-Rähte werden allein im Anfang jeden Jahrs ergänzt/ und zwaren aus der Zahl der Grossen Rähten/ doch ist auch hierbey zuobserviren/ daß je 40. an sich selbst schon Glieder des Sechziger-Rahts sind/ benanntlich alle 25. des Kleinen Rahts/ der Statthalter oder Lieutenant, die 2. Stadt-Schreiber/ die 6. Auditeurs, der General-Procurator, die 2. Gericht-Schreiber/ die 2. Chatelains von Jussy und Penay, und der Richter von St. Victor und Chapitre.

Der Kleine Raht vorzunemen.

Die Grossen Rähte werden wieder besezt/ wann derselben 15. weniger als Zweyhundert noch an der Stelle/ und werden jederweilen 40. auf einmal erwehlet/ so daß wann der Grosse Raht der Zweyhunderten vollkommen/ er aus 225. Gliederen bestehet/ und geschiehet auch diese Wahl im Anfang des Januarii, es gehen aber gewohnlich 7. oder 8. Jahr vorbey/ ehe zu einer geschritten wird/ die so erwehlet werden mögen/ müssen das 25. Jahr ihres Alters hingelegt haben/ und werden genohmen aus der ganzen Burgerschaft so wol Citoyens als Bourgeois, doch können zugleich nicht in den Grossen Raht mehr als ein Vater und 2. Söhne oder 3. Brüder in Abgang des Vaters sitzen/ auch können in gleicher Wahl nicht 2. Brüder/ noch mehr als 2. von gleichem Namen und Familie mit einanderen dahin erwehlet werden.

Wann die Sechziger-Rähte und die Grossen Rähte von dem Kleinen Raht erwehlet sind/ werden sie dem Grossen Raht præsentirt/ von welchem dann um einen nach dem andern in Abwesenheit seiner Verwandten so wol offentlich als durch die Kuglen heimlich wieder gemehret/ und selbiger eintweder bestäthiget oder verworffen wird.

Die Bestellung verschiedener anderen kleinen Stadt-Aemteren gehört auch dem Kleinen Raht/ wie auch der Gewalt das Burger-Recht zu ertheilen; So wol die Citoyens als Bourgeois sind gebohrne Glieder der allgemeinen Burgerlichen Versamlung/ und nennet man Citoyens die/ welche von einem Bourgeois herstammen/ Bourgeois aber die/ welche das Burger-Recht erlanget haben; Zu den Kleinen Rahts- und folglich auch denen Stellen der Sindics, Statthalter/ Lieutenants und Seckelmeisters wird erforderet/ daß einer Citoyen seye/ auch zu denen Stellen der Auditeurs, General-Procuratoris, Gericht-Schreibern/ Chatelains und Richtern zu St. Victor und Chapitre; Auch mag niemand der allgemeinen Burgerlichen Versamlung beywohnen/ er habe dann das 25. Jahr seines Alters erfüllet.

Unterscheid der Citoyens Bourgeois.

Die

Wahl und Stelle eines Lieutenants oder Statthalters,

Die Stellen / welche den ersten Sonntag nach dem 15. Novemb. von der allgemeinen Burgerlichen Versamlung besezt werden / sind des Statthalters oder Lieutenants, der Auditeurs, des Seckelmeisters und General-Procuratoris: Die Stelle eines Lieutenants oder Statthalters währet ein Jahr lang / und kan einer erst nach drey Jahren wieder darzu gelangen / doch geschiehet es gewohnlich / daß selbiger alsdann vor anderen aus wieder darzu erwehlet wird / er wird aus dem Kleinen Raht genohmen / hat den Rang gleich nach den regierenden Sindics, wohnet aber dem Kleinen Raht nicht bey / er werde dann dahin beruffen / um über Stands- oder Policey-Sachen seinen Bericht zuertheilen.

Der Auditeurs,

Die Auditeurs bleiben 3. Jahr am Amt / und werden alle Jahr 2. abgeänderet / und neue aus dem Grossen Raht erwehlet / da sie den Rang in dem Grossen Raht gleich nach den Kleinen Rähten haben.

Seckelmeister und General-Procuratoris.

Auch der Seckelmeister und der General-Procurator werden auf 3. Jahr erwehlet / doch mögen sie auf derselben Verfliessung noch auf 3. andere Jahr bestäthiget werden / so auch gewohnlich geschiehet / und selbige also 6. Jahr die Stellen versehen: Der Seckelmeister wird aus den Kleinen Rähten genohmen / und behaltet unter denselben seinen Rang als ein Rahts-Glied; Der General-Procurator aber wird aus den Grossen Rähten erwehlet / und hat den Rang in der Grossen Rahts-Versamlung nach den 6. Auditeurs.

Stadt-Satzungen,

Neben denen unter dem Titul der Edicts Civils befindlichen und bald völlig mit dem Römischen Recht einstimmenden Stadt-Satzungen sind daselbst einige Anmerckens-würdige Gesätze in Ubung / daß alle die so fallirt / und um was anderer Ursach / als der in den Handlungen aller Orten entstehenden General-Unordnungen / ihre Schuldgläubigere nicht bezahlen können / aller Stellen verlürstig / und von allen Rahts-Versamlungen auch allen andern Burgerlichen Ehren-Rechtsamen ausgeschlossen werden / daß auch die Kinder / welche ihren Antheil an ihres Vaters Schulden nicht bezahlen / zu keiner Ehren-Stell gelangen können / auch alle die / so von offentlichen Orten Almosen empfangen / von der allgemeinen Burgerlichen Versamlung ausgeschlossen sind; so ist auch jedermänniglich / von was Qualität er ist / ernstlich und bey Confiscation des Leibs und Guts verbotten / von einigen frömden Fürsten oder Ständen / noch derselben Ministris und Bedienten einiges Geschenck / Pension, Wartgelder und dergleichen / unter was Vorwand und bey was für Gelegenheit es seyn mag / anzunehmen und zuempfangen / doch sind die / so in frömden Kriegs-Diensten stehen / nicht darunter begriffen.

besondere.

Ubri-

Ubrigens so ist zu nöhtiger Obsorg / daß keine verdächtige und der Lebens-Art halber verschreyte Personen in die Stadt einschleichen können / die Stadt in 25. Theile / Dizaines genannt / über deren jede ein Glied des Kleinen und eines des Grossen Rahts / nebst einem Pfarrer und einem so genannten Dezenier und Unter-Dezenier deßwegen geordnet; Zu Aufrechthaltung der Manufacturen / Fabriquen und Handwerkern sind auch Glieder des Kleinen Rahts verordnet / welche mit denen geschwornen Meisteren auf die geflissene Beobachtung der von Klein- und Grossem Raht deßwegen gemachten Ordnungen Obsorg tragen; Auch sind bey Feurs-Brunsten so sorgfältige Anstalten geordnet / daß durch die hierüber gemachte Ordnungen / die Activität der Obrigkeit / die Beyhülff der Zimmerleuthe und Maurer / auch deren / so zu Anschaffung des Wassers und Leitung der Sprützen geordnet sind / wenig geschiehet / daß mehr als ein Haus abbrennet / in welcher Gefahr als auch sonstigen Kriegs-Stürmen so wol die ganze Garnison als die Militz der Stadt sich eiligst unter die Waffen begibt.

Eintheilung der Stadt in Dizaines.

Aufsicht wegen der Fabriquen und Feurs-Gefahren.

Belangende das Kriegs-Wesen / so ist alle Militz der Stadt und der Landschaft in Regimenter eingetheilt / und weilen das Wolseyn der Republic erforderet / daß alles von dem Befehl der Obrigkeit dependire / so sind die Kleine Rahts-Glieder Obriste und Hauptleuthe darüber; Sie haben also unter sich Capitains-Lieutenants, Lieutenants, Unter-Lieutenants und Fähndrich / so meistens auch Grosse Rahts-Glieder oder die schon anderwärtig Kriegs-Dienste geleistet; Jeder Hauptmann hat solche Officier bey seiner Compagnie zwar zubenennen / muß sie aber zur Bestäthigung dem Kleinen Raht præsentiren / allwo sie auch den Eyd der Treu dem Befehl des Rahts und des Hauptmanns zugehorsamen / leisten müssen; Diese Militz wird wie an andern Orten in der Eydgenoßschaft fleissig in den Kriegs-Ubungen exercirt / und werden ihnen danaben auch Schieß-Gaben ertheilt / gleich auch dem Corps der Arquebusiers und der Canoniers oder Constablern / welche beyde Corps auch über das noch verschiedene merckliche Freyheiten und Einkönften geniessen / und von zwey zu zwey Jahren um dem / so den besten Schuß gethan / zu Ehren ein Freuden-Fest anstellen / da die Stucke gelöst / die Trouppen einen Aufzug machen / auch Kleine Kriegs-Gefechte und andere Freuden-Zeichen vorgenohmen werden; Die ordinaire Stadt-Garnison ist nicht von dieser Militz / sondern sie bestehet aus 800. Mann / bald überall aus Leuthen / so schon Kriegs-Dienste geleistet / ist gleich gekleidet / hat gute und erfahrne Officiers, und leistet selbige gleiche Dienste / wie in anderen auch den besten Kriegs-Plätzen.

Kriegs-Wesen.

Garnison.

Vorsorg für die Armen.

Letstlich ist noch anzumercken / was für Vorsorg wegen den Armen und Bedürftigen getragen werde; Der allgemeine Spitthal hat ziemlich schöne Einkönften / und machen die Legata, Geschencke und Liebes-Beyträge mitleidenlicher Personen einen guten Theil derselben aus: Es sind in der Verwaltung dieser Haushaltung schöne Ordnungen errichtet / und werden von den Directoren wol beobachtet zu Trost nicht nur deren Armen in demselben selbst / sondern auch deren in der Stadt / denen die Nohtdurft auch zugetheilt wird / das Gebäu darzu ist erst neulich schön aufgeführt worden / und wird darinnen alles ganz reinlich gehalten / es ist auch in desselben Bezirck ein ziemlich grosses Zuchthaus / da liederliche Personen und Müssiggänger zur Arbeit angehalten / und zur Besserung möglichst gebracht werden; Das Französische Almosen (la Bourse Françoise) darvon man den armen um der Religion willen Vertriebenen aus Franckreich beyspringt / hat auch seine meistentheils aus Legatis, Geschencken und Liebes-Steuren herrührende Einkönfte / aus welchen auch eine grosse Anzahl Nohtdürftiger so wol in dem darzu eigen gehörigem ziemlich grossen und komlichen Spitthal / als auch hin und wieder in der Stadt unterhalten werden; auch die Italiänisch- und Teutsche Almosen, (la Bourse Italienne & les Bourses Allemandes:) so wol das von Reformirt als Lutherischer Religion thun das ihrige reichlich gegen die bedürftige Arme ihrer Nation, und verspührt man ins gemein viel Gutthätigkeit.

Ubrigens ist noch anzumercken / daß diese Stadt völlig der Evangelischen Religion beypflichtet.



Von

Von der Regierung der Souverainität Neuburg/ (Neufchatel.)

Neuburg.

Es müssen hier wol unterscheiden werden die Staats-Corpora von denen verschiedenen Ober- und Nieder Gerichten/ indeme die letstere zu Beurtheilung der Civil- und Criminal Sachen von dem Fürsten geordnet / die andern aber ganz andere Verrichtungen haben.

Staats-Raht.

Der Souveraine Fürst dieser Grafschaft (oder jezt-genannten Fürstenthumen) Neuburg und Herrschaft Vallangin (Vallendyß) der dißmalen/ wie oben Pag. 330. nachzusehen / Ihro Königliche Majestät von Preussen, setzet dahin einen Gubernator, der seine Person daselbst repræsentirt/ und hat anbey einen Staats-Raht/ in welchen er so viel Staats Rähte als ihme beliebig/ ernamset; Selbiger ist eigentlich angeordnet die Stands- und Policey-Sachen im ganzen Land zubehandlen / doch beurtheilet er dermahlen auch noch 1. alle die Geschäffte / so unter denen Gemeinden ins gemein / oder einem Theil einer Gemeind gegen dem anderen entstehen. 2. Uber alle Lehen und Vasallen-Sachen / doch kan man hierinn von selbigem an die Stände gelangen/ nicht durch den Weg der Appellation, sondern durch den Weg mehrsuchender Erläuterung / darvon die Würckung gleich / das Wort aber mehreren Respect mit sich führet; In diesem Staats-Raht præsidirt der Gubernator, oder in seiner Abwesenheit der älteste Staats-Raht/ und besamlet er diesen Raht wann es ihme beliebig / doch geschiehet es gewohnlich Montags und Dienstags am Morgen.

Fürstliche Beamtete.

Die Beamtete sind sodann zweyerley Gattungen / eintweders allgemeine oder absonderliche; Allgemeine sind der allgemeine Seckelmeister/ (Thresorier General) der Cantzler / der General-Procurator, welcher auf des Fürsten Recht Acht halten muß / der General-Commissarius, so auf die Lehens-Erkanntnussen und dergleichen Sorge trägt/ der General-Advocat, der wann der Fürst einen Process hat/ solchen in seinem Namen führet/ der Procurator von Vallangin, so des Fürsten Geschäfft in dieser Herrschaft besorget.

Die absonderliche Beamtete sind die Chatellains, (Castellanen) Maires, (Meyer) welche über jedes Gericht (Jurisdiction) gesezt sind / und jeder unter sich einen Statthalter (Lieutenant) hat: Alle diese Beamtete haben ihre Bestellungs-Briefe von dem Fürsten / und haben den Vorgang vor denen der Vasallen / die Statthalter aber haben selbige Briefe von dem Gubernator.

Das Corps der Beamteten ist das älteste des Staats/und kan selbiger ohne selbiges nicht bestehen / auch sind darunter die Einnehmer der Fürstlichen Gefällen/ benanntlich die Rentmeister/ (Receveurs) begriffen.

Gerichte. Es sind auch die Gerichte zweyerley Gattung / die einte sind Souverain, und kan von ihrem Ausspruch nicht weiter appellirt werden / die anre aber urtheilen nur in der ersten Instantz / und wird von selbigen an die erstere appellirt.

Die Souverainen Gerichte sind

Souveraine; Die drey Stände. I. Die 3. Stände / (les trois Etats) welche ohne Appellation über allerhand Gerichts-Personal und Real Händel absprechen / der es zweyerley Gattungen hat / benanntlich die drey Stände der Grafschaft Neuburg, und die drey Stände der Herrschaft Vallangin, von welchen die erstere über die aus denen Niederen Gerichten in der Grafschaft Neuburg, und die letstere über gleiche aus der Herrschaft Vallangin appellirte Geschäfft urtheilen / beyde aber übrigens gleiche Rechte auch in Errichtung der Lands Satz- und Ordnungen haben / so daß der Fürst / wann er eintweder neue Satzungen errichten / oder etwas an den alten abänderen wil / hierzu die Einwilligung dieser Ständen nöhtig hat / damit selbige in dem ganzen Land angenohmen werden / doch haben die drey Stände der Grafschaft Neuburg das Vorrecht / daß sie allein auf den Fall über die Souverainität und Ober-Herrschaft dieser Landen zuurtheilen haben / weilen die Herrschaft Vallangin ehmals ein von der Grafschaft Neuburg dependirendes Lehen gewesen / und danahen den Fürsten / so die Neuburgische Stände für ihren rechtmässigen Souverain erwehlet/ auch zuerkennen verpflichtet gewesen.

Der Grafschaft Neuburg, der erste des Adels, Die drey Stände der Grafschaft Neuburg bestehen aus dem ersten / andern und dritten Stand.

Der erste Stand ist des Adels / und wird von 4. Edelleuthen formirt/ welche der Gubernator ehmals nach selbst-eigenem Gutbefinden ernennet/ nun aber die 4. älteste Adeliche Staats-Räht darzu zunehmen verbunden / doch daß selbige dannzumalen nicht als Staats-Räht / sondern als Edelleuthe daselbst Platz nehmen / so daß auch keine andere Staats-Rähte als Adeliche hierzu gelassen werden.

Der

Der andere Stand ist der Beamteten / (Officiers) welcher aus den 4. Castellanen (Chatellains) von Landeron, Boudry, Val Travers und Tielle bestehet / in welcher Ermanglung die Meyer (Maires) und auch zun Zeiten die Gefäll-Einnehmer (Receveurs) selbiger Stelle vertretten / und werden diese Richter der zwey ersteren Ständen von dem General-Procuratoren zusamen beruffen.

Der andere der Beamteten,

Den dritten Stand aber formiren 4. Burger von der Stadt Neuburg, welche der Stadt-Raht alle Neu-Jahr aus seinem Mittel erwehlet / wann einer darvon kranck / abwesend oder sonst den Ständen beyzuwohnen nicht im Stand / so ernamset der Amts-Burgermeister allein an deren statt andere / aussert wann es zuthun um einen Urtheil-Spruch über die Ober-Herrschaft / und um Errichtung oder Abänderung der Gesätzen / als dannzumal an statt obersagt 4. erwehlter / die 4. Ministraux (die vorderste Stadt-Häupter) den Sitz unter den Ständen nehmen / doch können sie auch dannzumal nicht nach eigenem Gutfinden verfahren / sondern müssen über das Behandlende des Stadt-Rahts Gedancken einholen / und nach desselben Erkanntnuß ihre Stimmen einrichten; Diese Richter des dritten Stands berufft der Amts-Burgermeister zusamen / und wohnet selbiger allezeit der Versamlung der Ständen bey / um auf die Erhaltung der Freyheiten Acht zuhaben / und an deren allfällig ermanglenden Richtern Stelle andere zuernennen.

Der dritte der Burger.

Der Fürstliche Gubernator führet das Præsidium in der Versamlung der Ständen / hat die Umfrag / und entscheidet die gleich ausfallende Stimmen. Der General-Procurator wohnet selbigen bey / um auf des Fürsten Recht geflissen zuwachen / und ist auch der Cantzler gegenwärtig.

Die drey Stände der Herrschaft Vallangin sind gleichfalls aus dem ersten / andern und dritten zusamen gesezt.

Drey Stände von Vallangin.

Der erste ist eben der / welcher unter den Ständen von Neuburg ist.

Der andere bestehet von den Meyern (Maires) von Vallangin, Locle, la Sagne, Brenets, und la Chaux de Fond, deren die drey erste beständig / die 2. letstere aber ein Jahr um das andere abwechslen / und auch diese Richter der 2. ersteren Ständen berufft der Procurator von Vallangin.

Den dritten Stand machen aus 2. Richter (Justiciers) von Vallangin und 2. Lieutenants aus den Bergen / gewohnlich die von Locle und la Sagne, diese 4. ernennet der Meyer (Maire) von Vallangin, und berufft sie auch zusamen.

Auch bey den Ständen von Vallangin præsidirt der Gubernator, und wohnen denselben der Cantzler und General-Procurator, nebst dem Procurator von Vallangin bey.

Vor diesem versamleten sich die Stände gar selten / und wurden dardurch die Rechts-Ubungen lang aufgezogen / welchem abzuhelffen An. 1707. man durch die Pacta Conventa verordnet / daß der Prætendent, welchem die Oberherrschaft zugekennet werde / pflichtig seyn solle / die Stände alle Jahr zu Ende des Maji zusamen zuberuffen / welches auch würcklich geschiehet; Man gestattet auch zun Zeiten die Zusamenkunft der dreyen Ständen ausserordentlicher Weise / wann Gefahr im Verzug / doch geschiehet solches auf Unkösten der solches verlangenden Partheyen / da sonsten bey den gewohnlichen Zusamenkünften die drey Stände von den vor sie kommenden Partheyen das billiche Sitz-Geld einforderen / und der allfällige Abgang von dem Fürsten bezahlet wird.

Criminal-Gerichte.

Die andere Gattung der Souverainen Ober Gerichten sind die Criminal-Gerichte / welche auch ohne Appellation urtheilen / und deren Urtheil nach derselben Inhalt vollstreckt wird / wann nicht der Fürst oder sein Gubernator dem straffbaren Gnad erweist / doch können dieselbe wol die Straff milteren / auch gar aufheben / nicht aber vermehren.

Auch sind diese Criminal-Gericht zweyerley Gattung / zumalen die einte die Hohe die andere aber nur die Niedere Gerichtbarkeit haben / wie dann alle die Gerichte auf dem Lande von dieser letsteren Art sind / und nur zu geringen Straffen / als der Gefangenschaft / Pranger / Staubbesen / rc. verurtheilen können / die mehrere Straffen aber denen Criminal Gerichten / so auch die Hohe Gerichte auszuüben haben / überweisen müssen.

Die Gerichte / so das Recht über das Blut zurichten haben / sind die zu Neuburg, Vallangin, Landeron, Boudry, Val de Travers, Thielle, Colombier, Vauxmarcus, Gorgier und Travers, und gehören diese drey letstere unter die Vasallen / auch ist das absonderlich zu Travers, daß zwar dortiges Gericht den ganzen Criminal-Process verführet / auch den Maleficanten zum Tode verurtheilet / solche Urtheile aber nicht vollstrecken lassen kan / sondern muß den Verurtheilten gebunden und mit dem Strick an dem Hals dem Gericht zu Val de Travers überlieferen / welches dann die Urtheil exequiren machet.

Die Criminal Processe werden vor dem ganzen Gericht unter dem Præsidio eines Fürstlichen Beamteten geführet / aussert zu Neuburg, da die 4. Ministraux (deren Præsident der Maire von Neuburg dannzumalen:) solchen allein führen / und beurtheilen / ob der Fehlbare vor ein ganz Gericht gestellet werden solle / auf welchen Fall man dem ganzen Gericht den Process offentlich vorlist / welches folglich in ein eigen Zimmer abtrittet / die Urtheil abfasset und hinterbringet; Die 4. Ministraux haben keine Stimme bey solcher Urtheil / sondern bleiben auf ihren Orten

ten sitzen/ und begleiten den Maire in das Schloß/ wann er den Gubernator um Gnade vor den Maleficanten ersucht. Zu Neuburg kan niemand gefänglich eingezogen werden ohne Bewilligung der 4. Ministraux.

Ubrigens befindet sich ein Fall/ da alle solche Gerichte in Criminal-Sachen souverain sind/ und solcher ist in den Sachen des so genannten Land-Tags/ wann ein Mord oder Todtschlag hinter einer Gerichtbarkeit begangen worden/ und der Thäter abwesend / dann alsdann übernihmt solches Gericht/ wo diese That geschehen/ die Untersuchung der Sachen/ thut solches offentlich unter freyem Himmel / der Fürstliche Beamtete laßt die Zeugen und Kundschaft in dreyen von 14. zu 14. Tagen um haltenden Verhören ihre Aussagen ablegen / und wann solche genugsam / so formirt er seine Klage wider den Thäter/ und das Gericht erklähret selbigen für einen Todtschläger / auch wird selbiger / wann er sich wieder in dem Land einfindet / angehalten / wann er nicht von dem Fürsten Sicherheit und Gnade immittelst erhaltet.

Herrschaftliche Consistoria.

Die dritte Gattung der souverainen Gerichten sind die Herrschaftliche Consistoria, welche angeordnet die / welche in ihren Sünden ohne Besserung fortfahren / und sich der Kirchen-Zucht nicht unterwerffen wollen/ zuzüchtigen/ sie können solche in Gefangenschaft setzen/ an den Pranger stellen lassen/ auch mit Geld und anderen geringen Bussen ansehen: Es sind derselben zwey in dem Land/ eines zu Vallangin, so da bestehet aus dem Maire als Præsident , einigen Pfarreren / denen Procuratoren und Einnehmeren / auch denen 2. Justiciers von Vallangin: Das andere zu Val de Travers, da der Chatellain præsidirt/ und die Pfarrer zu Motiers und benachbarten Gemeinden/ nebst einem Beysessen noch von jeder Kirch zu Assessores hat.

Niedere Gerichtbarkeiten.

Die Niedere Gerichtbarkeiten sind alle die Gerichte / von denen man an die drey Stände eintweder der Grafschaft Neuburg oder der Herrschaft Vallangin appelliren kan/ und sind diese Gerichte in der Grafschaft Neuburg, die 4. Chatellainies, als Landeron, Boudry, Val de Travers, Thielle; die 4. Mairies, als Neuburg, la Coste, Rochefort, Boudeviliers, die übrigen Mairies, als Colombier, Bevaix , Cortaillods und Lignieres, les Verrieres, la Brevine ; die der Vasallen/ als die Chatelainie von Vauxmarcus und die von Gorgier, samt der Mairie von Travers: die Niedere Gerichte in der Herrschaft Vallangin aber sind Vallangin, le Locle, la Sagne, les Brenets und la Chaux de Fond. Worbey zubemercken/ daß man von allen diesen Gerichten an die 3. Stände appelliren kan/ wann die Geschäffte über 16. Francs in Capital steigen / in geringeren Summen sprechen sie absolutè ab/ auch daß bald alle derselben aus 12. Richtern (Justiciers)

ciers) bestehen/ und das Præsidium von dem Maire geführet wird / aussert zu Neuburg, Vallangin und Val de Travers, da derselben 24. gleich auch an einigen Orten 15. sind/ und sind in allen Gerichten in der Herrschaft Vallangin über diese 12. Richter noch 12. andere / daraus die abwesende oder ermanglende Richter ersezt werden; Ein gleiches befindet sich auch zu S. Blaise, zu Neuburg aber geschiehet solches aus dem Raht der Vierzigen; daß man niemand gefänglich anhalten könne bis die Gerichte solches dem Fürstlichen Beamteten zukennen/aussert zu Neuburg, da es die 4. Ministraux bewilligen; und daß in der Herrschaft Vallangin ein Mittel-Tribunal, an welchen man appelliren kan/eh man an die Stände kommet/namlich der der 24. Rähten der Burgerschaft; Dieser Tribunal ist von Vallangin, und gehet man dahin von den Gerichten von Locle, la Sagne und Brenets, auch appellirt man von selbigem an die Stände/ man ist aber nicht verpflichtet von diesen 3. Gerichten vor diesen Raht zugehen/doch stehet es einem jedem frey/ wird aber selten geübt. Von dem Gericht de la Chaux de Fonds gehet man unmittelbar an die Stände/ weilen solche letstere Mairie erst Anno 1656. neu und auf den Fuß wie die de la Coste errichtet worden.

Mittel-Gericht der Vasallen.

Ein andere Gattung Niederer Gerichten sind die so genannte Assis de Vassaux, oder Mittel-Gerichte der Vasallen/ an welches man von den Niederen Gerichten der Vasallen appellirt/eh man an die Stände komt; Zu Vauxmarcus ist keines/ weilen vermuhtlich selbiger District allzu klein; Zu Travers bestuhnde es aus 4. Richteren von Neuburg, 4. von Travers, 2. von Boudry und 2. von Rochefort, wird aber auch nicht mehr gehalten/ so daß annoch allein das zu Gorgie im Stand/ da die Richter aus selbiger Freyherrschaft sind/ der Beamtete/ so præsidirt/ wird Richter genennet/ und hat sein Amt von dem Herren des Orts.

Ehe-Gericht.

Die dritte Gattung der Niederen Gerichten machen die Ehe-Gerichte aus/welche in erster Instantz über alle Ehe-Processe urtheilen/ und gehet von ihnen die Appellation an die Stände; Es sind derselben zwey/eines zu Neuburg für selbige Grafschaft/ und eines zu Vallangin für selbige Herrschaft; Das zu Neuburg bestehet aus dem Maire als Præsident, den 2. ältesten Pfarrern der Stadt/ den 2. ältesten Staats-Rähten und 4. Richteren von Neuburg, welche der Raht für 6. Jahr erwehlt/ diese Richter geben ihre Urtheil und Meynungen in Beyseyn des Præsidenten/ da in andern Gerichten bey Formirung der Urtheil der Præsident nicht beywohnet; In dem zu Vallangin befindet sich der Maire als Præsident, die Pfarrer zu Vallangin und Fontaines, der Procurator und Einnehmer von Vallangin, und 2. Richter von daselbst/ welche der Maire benamset/ und urtheilt man auch daselbst in Beysey n des Maire.

Es

Es ist hierbey zubemercken / daß im Fall ein Stich und die Stimmen in gleiche Theil verfallen / der Præsident den Entscheid habe / welches aber allein in den Ehe-Gerichten geübt wird / und bey den Ständen / da der Gubernator ein gleiches thut.

Sonst kommen die Ehe-Sachen zuerst vor die Consistoria oder Stillständ / von welchen der Beamtete selbige dañ an die Ehe-Gerichte überweiset.

Regiment der Stadt Neuburg.

Die Stadt Neuburg ins besonder ansehende / so hat dortige Burgerschaft einen Kleinen und Grossen Raht; Beyde Rähte versamlen sich alle erste Montage im Monat / und behandlen die Policey- und andere Geschäffte des Stadt-Wesens; Der Grosse Raht bestehet aus 40. und der Kleine aus 24. Personen: Wann beyde beysamen / so præsidirt der Amts-Burgermeister / und der Maire der Stadt wohnet selbigem auch bey von Seiten des Fürsten / um zusehen / was vorgehe / und gibt seine Meynung bedeckt.

Der Kleine Raht versiehet auch die Niederen Gerichte in der ersten Instantz / und urtheilet über die Criminal-Sachen ohne Appellation bis auf die Gnade des Fürsten / allein werden die 24. Rähte als des Fürsten Richter angesehen / und præsidirt der Maire.

Der Grosse Raht der Vierzig versamlet sich zun Zeiten abgesöndert wegen ihren Wahlen und Censuren / doch können sie sich absönderlich und aussert der gewohnten Zeit nicht ohne des Maire Einwilligung und Anzeig der Ursach der Zusamenkonft versamlen.

Die 4. Ministraux.

Die 4. Ministraux, so da sind die 4. Amts-Burgermeister / kommen öfters zusamen über die Policey-Sachen / und / was an Raht zubringen oder nicht / sich zuberahten. Der erste Amts-Burgermeister ändert sich alle halbe Jahr / und die 4. Ministraux folglich alle 2. Jahr: Sie geben Achtung auf der Burgerschaft Freyheiten / verrichten die Policey-Geschäffte / sitzen unter den Ständen / erlauben in der Stadt gefänglich anzuhalten / ꝛc.

Raht zu Vallangin.

Die beyde Burgerschaften zu Neuburg und Vallangin machen das dritte Corps des Staats aus.

Die Burgerschaft zu Vallangin hat auch einen Raht / deme der Maire daselbst nicht beywohnet / er bestehet aus 24. Rahtsherren und einem Burgermeister als Præside; Er besorget auch die Burgerliche Freyheiten und Stadt-Einkönften.

Religion.

In dieser Souverainität ist alles der Evangelischen Religion beygethan / aussert Landeron und Crescier, so der Catholischen Religion beypflichten.

Von dem Flecken Gersau.

Gersau ein gefreyter Flecken.

Eh ich weiter schreite/muß ich auch hier des Dorfs oder Fleckens Gersau (a) gedencken/ dieweil keiner meines Wissens in diesen Landen ist/ der höher gefreyet seye/ dann er hat seinen eigenen Ammann/Gericht und Raht/und alle Jurisdiction über sich selbst/ Hohe und Niedere Gerichte/ Stock und Galgen. Im Jahr 1359. zu Ausgang des Augstmonats sind sie von den IV. Wald-Städten in ihren Bund aufgenohmen/und als Eydgenossen erkennt und gehalten worden/folgends als zwischen der Stadt Lucern und den dreyen Ländern hierum etwas Streits erwachsen/ist ein Vertrag zwischen ihnen Anno 1431. aufgerichtet und erkennt worden/ daß Gersau den vier Orten gleich viel zu Reis Zeiten solle verbunden seyn/ also daß wann die IV. Wald-Städte eine gemeine Reis zuthun haben/ welches Ort sie zum ersten aufmahnet/mit dem sollen sie reisen/alles nach laut der Briefen/ die darum zu Lucern ligen. Bey der Sempacher Schlacht sollen sie sich so tapffer gehalten haben/daß sie mehrere Freyheiten erlanget. So sie über das Blut richten wollen/ sollen sie von jedem der Orten einen Rahts-Boten zu ihnen nehmen. Dieser Flecken hat bey die 40. Feurstätte/ ligt an dem Lucerner-See gegen Aufgang der Sonnen und am Schweitzer-Gebirg.

(a) Dieser freye an dem IV. Waldstädter-See gelegene Flecken gehörte ehmals dem Haus Oesterreich, welches selbigen den Edlen von Moos, Burgeren zu Lucern mit aller Rechtsame verpfändet und übergeben, von welchen sie die dortige Landsleuthe Anno 1390 um 690. Pfund frey erkaufft, und darmit von selbigen zugleich alle von dem Haus Oesterreich beyhanden gehabte Freyheiten, Brief, Siegel und Gewahrsamen bekommen, darauf Anno 1433. auch Kayser Sigismund diesen freyen Leuthen alle ihre Freyheiten bestäthiget. Die von Gersau sollen schon Anno 1315. mit Urj, Schweitz und Unterwalden in einen Bund getretten seyn, aber im Jahr 1359. haben die IV. Wald-Städte Lucern, Urj, Schweitz und Unterwalden selbige wegen ihres Wolverhaltens und Zuzugs in allerley Kriegs-Nöhten aus nachbarlichem geneigten Willen auf ein neues zu Bunds-Genossen, die von Gersau aber selbige zu Schirm-Herren angenohmen.

Der höchste Gewalt daselbst stehet an einer Lands-Gemeind, welche jährlich am ersten Sonntag nach Creutz-Erfindung gehalten, und auf welcher der Land-Ammann, (welcher das Haupt ist, und 2. Jahr am Amt bleibet:) der Statthalter, andere Lands-Aemter samt dem ganzen Raht, erwehlet, auch die Lands-Sachen, Satzungen und andere deraleichen Geschäffte behandlet werden. Der Raht bestehet in 9. Glie̋deren, und beurtheilet selbiger auch als ein Civil-Gericht nebst den andern auch die Civil-Geschäffte, da dann die Appellationes weiters an ein zwey- oder dreyfaches Gericht von 18. oder 27. Richteren gehen, alles unter dem Præsidio eines Land-Ammanns; das Malefitz- und Blut-Gericht aber bestehet aus 27. Richteren, und urtheilet gleichfalls absolute, und zwaren ganz allein, und ohne Zuzug jemandes Fremden aus denen benachbarten Orten, wie sonst der Author gemeldet.

Von den gemeinen Unterthanen der Eydgenossen.

Was für ein Regiment in denen den Gemeinen Eydgenossen zugehörigen Städten.

In den gemeinen Herrschaften sind etliche Städte / die / ob sie wol denen Eydgenossen unterthan / dannoch ihren eigenen Schultheissen und zweyerley Rähte haben / als einen Kleinen / so aus zwölff / und einen Grossen der aus vierzig Personen gemeinlich bestehet.

Schultheissen und zwey Rähte.

Es wird aber der Schultheiß zu Frauenfeld (a) von der ganzen

Ihre Erwehlung.

(a) Das Regiment zu Frauenfeld bestehet aus Klein- und Grossem Raht / darvon der erste aus 12. der Grosse aber mit Einschluß dieser 12. aus 30. Gliedern / und zwaren sinth letsterem Lands-Frieden aus zwey Theilen Evangelischer- und einem Theil Catholischer Religion.

Die vordersten nun sind die so genannte Drey Rähte / benanntlich die beyde im Amt alternirende Schultheissen Evangelisch- und Catholischer Religion / samt noch einem Evangelischen Burger / welcher aber / wann er ein Klein Rahts-Glied / dardurch keinen mehreren Rang bekomt / sonst aber als der jüngste Kleine Rahtsherr tractirt wird. Diese drey (wie auch der Stadt-Schreiber und die 2. Stadt-Weibel:) werden von gemeiner Burgerschaft / welche über 14. Jahr alt / erwehlet / und an der so genannten Rähten-Schencke in Beyseyn eines jeweiligen Land-Vogts (welcher als unpartheyisch der Raun und Wahl beywohnet / selbige eröffnet / und diesen 3. Rähten / auch gesamtem Raht den Eyd gibt:) alljährlich von neuem bestäthiget; Diese drey Rähte haben Gewalt in allen Burgerlichen und Haus-Sachen vorderst gütlich zuhandlen / und die Partheyen zuvergleichen zutrachten / sitzen anbey bey denen Erbs-Theilungen / wo abzügig Gut / oder Wittwen und Waysen sind / wie sie dann auch als Ober-Waysen-Vögte den Waysen Vögte verordnen / ihr Gut in Verwahrung nehmen / und die Rechnungen darvon abnehmen / nehmen zugleich Steur und Zoll / samt dem Wein-Umgeld ein / und haben die Schlüssel zu dem Stadt-Archiv.

zen Gemeind erwehlet / und das mit der Raun. Zu Baden erwehlen die Klein- und Grossen Rähte den Schultheissen. (b) Zu

Der Amts-Schultheiß præsidirt im Raht/und hat das Stadt-Insiegel/versamlet den Raht/so gewohnlich an einem Mittwoch was den Kleinen/und Donnstag was den Grossen Raht ansiehet/geschiehet/gibt den Partheyen Tag/proponirt die Geschäffte/hat die Umfrag/und gibt zuletst seine Stimme/bey gleich einstehenden Stimmen der Rahts-Glideren aber hat er den Entscheid nicht / sondern solches alternirt unter beyden Schultheissen beyder Religionen. Vor letsterem Lands-Frieden war der Stadt-Schreiber allezeit Catholischer Religion / und zugleich ein Rahts-Glied / sinth selbigem aber ward geordnet/daß von jeder Religion ein Stadt-Schreiber seye/welche alljährlich alterniren/ und der abgehende dann die Gerichts-Schreiber-Stell vertretten/ keiner aber im Raht zuvotiren haben/und bey Befürderung in den Raht die Stelle aufgeben solle.

Obbemeldte drey Rähte können/laut der Stadt Offnung (wie es dann allezeit geschiehet:) noch 9. andere Rähte zu sich nehmen/da dann diese und auch die Grosse Rähte auch diesen drey Rähten schweeren müssen / und solche 12. machen dann den Kleinen Raht aus/vor welchem alles/was in der Stadt und ihren Gerichten vorfallt/behandlet wird/aussert Schelt-Sachen/Erb und Eigen/ so vor den Grossen Raht / und Schuld-Sachen/Käuffe und Fertigungen/so vor das Stadt-Gericht gehören/sie schreiben ihrer Burgerschaft und Gerichts-Angehörigen Satz-und Ordnungen vor/straffen die Fehlbare / und ist von ihnen keine Appellation an den Grossen Raht / sondern gleich vor der regierenden Orten Gesandte auf die Jahr-Rechnung/sie besetzen und bedienen auch die vordersten Stadt-Aemter/als das Seckel-Amt/Bau-Amt/Stadt-Vogtey/Siechen-Pfleg/Keller-Amt und Bussen-Amt / und nehmen von selbigen jährlich Rechnung ein/ bestellen auch die vacante Stellen im Klein- und Grossen Raht und dem Stadt-Gericht/auch andere kleine Burgerliche Bedienungen. Sinth 1638. waren die Kleinen Rähte in gleicher Anzahl von beyden Religionen/und sinth 1674. wurden auch obige Aemter von beyden Religionen zu 3. Jahren um alternativè verwaltet / nach Anleitung des letsteren Land-Friedens aber sind 8. Evangelische und 4. Catholische Kleine Rähte geordnet mit der Erläuterung / daß jede Religion die Rahtsherren / so sie zugeben/auch Pfleger/so sie zusetzen hat/selbst ohne Zuthun der anderen erwehlen/die Almosen-Güter gesönderet/ den Evangelischen darvon zwey/ und den Catholischen ein Theil zu eigener Verwaltung übergeben / die übrigen grosse und kleine Aemter aber 4. Jahr von den Evangelischen und 2. Jahr von den Catholischen bedient werden sollen.

Den Grossen Raht machen nebst diesen 12. Kleinen Rahtsherren aus noch 18. andere Burger/welche in gleicher Proportion der zwey Theilen von den Evangelischen und einem Theil von den Catholischen von dem Kleinen Raht erwehlet werden/vor selbigen kommen zuentscheiden die Scheltungen/auch so um Erb und Eigen/Testament zubestäthigen und die Wein-Rechnung zumachen zuthun ist/ auch wird von selbigem das Blut- und Malefitz-Gericht / so wol wann es Personen vonwegen des Landvogtey-Amts aus dem Thurgäu / als wann es Personen aus der Stadt oder dero Gerichten betrifft / formirt.

(b) Zu Baden befindet sich ein Klein- und ein Grosser Raht / der Kleine Raht bestehet in dem Amts-Schultheissen/ Alt-Schultheissen / (welche an der alljährlich am letsten Sonntag im Augusto haltenden Regiments-Besatzung neu erwehlt oder bestäthiget werden/und das Amt umwechslen:) 10. Rahtsherren und dem Stadt-Schreiber; In

Zu Bremgarten setzen die Acht Orte den einen Schultheissen/ den andern aber die Burger selbst/ (c) Seckelmeister/ Baumeister und andere

einem Schultheissen werden drey von dem Kleinen Raht in die Wahl gethan / und dann von denen 40. des Grossen Rahts und 60. andern aus gemeiner Burgerschaft einer erwehlet / den Statthalter aber erwehlen Klein- und Grosse Rähte / die Kleinen Rahtsherren und den Stadt-Schreiber aber allein die Kleinen Rähte; Die Kleinen Rahts-Glieder versehen/ und zwaren 6. Jahr lang das Rent- Spendmeister- Kirchen-Pfleger- Ober-Bau- Spitthal-Seckelmeister- und Umgelder-Amt / doch werden die 3. erstern allein von dem Kleinen- die 4. andere aber von Klein- und Grossen Rähten besezt / das Ober-Waysen-Vogt-Amt aber muß der jüngste des Kleinen Rahts versehen. Der Grosse Raht aber bestehet aus 40. Personen / deren vorderster der Schultheiß in Vierzig genennt/und allein von dem Grossen Raht/wie sonst die Grossen Rahts-Glieder von dem Kleinen Raht und den 20. ältesten aus dem Grossen Raht erwehlt werden; Die Aemter/ so die Grossen Rahts-Glieder zuverwalten haben/sind auf 3. Jahr des Seckelmeisters- als obigen Adjuncti Amt/des Umgeldters und Holz-Vogts / auf 6. Jahr des Pflegers der Armen im Feld/auf Lebenslänglich des Unter-Waysen-Vogts/ Grossen Rahts-Seckelmeisters und Gerichts-Schreibers; Von dem Grossen Raht gehet in Sachen/welche Ehr/Erb und Eigen berühren/die Appellation an der regierenden Orten auf die Jahr-Rechnung absendende Gesandte/auch mag ein Land-Vogt denen Kleinen und Grossen Rahts-Versamlungen von Zeiten zu Zeiten beywohnen. Ubrigens hat es zu Baden ein eigen Schulden-Gericht/dahin alle Schuld-Sachen zu beurtheilen gehören / und aus 6. Grossen Rahts-Gliedern und 2. aus der Gemeind bestehet/ auch einen eigenen Gericht-Schreiber hat / und neben diesem ist auch ein Frefel-Gerichte/ oder die so genannte neue Rähte und Richter/ so aus 6. Kleinen Rahts-Glieder/ welche jährlich alterniren/ und allen Beysessen des Schulden-Gerichts besetzet ist/ den Amts-Schultheiß zum Præside, und den Stadt-Schreiber zum Protocollisten hat: Von diesen beyden Gerichten gehet die Appellation erstlich an den Kleinen- und von selbigem an Klein- und Grossen Raht/und dann weiters wie obbemeldet: In Malefitz-Fällen werden die Examina von einem Ausschuß aus dem Kleinen Raht / dem Schultheiß in Vierzig und noch einem Adjuncto geführt/ die Urtheil aber von Klein- und Grossem Raht ausgesprochen.

(c) Auch zu Bremgarten ist ein Klein- und Grosser Raht / so da Raht und Vierziger genennet wird; Der Kleine Raht bestehet in 12. Gliedern/ darunter 2. Schultheissen/ welche von Klein- und Grossem Raht erwehlet werden / und bey Anfang ihrer Regierung deren regierenden Orten auf der Jahr-Rechnung anwesenden Gesandten Huldigung leisten müssen/auch in dem Amt alle Jahr auf St. Johann Baptistæ Tag alterniren / die Kleinen Rähte werden von dem Kleinen Raht genohmen/ und mag darzu jedes Grosse Rahts-Glied/auch der Großweibel/ gelangen/ aus dem Kleinen Raht werden bestellet auf Lebenslang oder Abänderung der Statthalter und Ober-Vogt im Niederen Amt/ auf 3. Jahr aber ein Baumeister/Spitthalmeister/Kirchmeyer/ Siechen-Pfleger/Korn- oder Kasten-Herr/Hof-Herr/ Procurator, Seckelmeister und Umgeldter / da allein diese zwey letstere von Klein- und Grossen / die andern aber alle von den Kleinen Rähten allein / und zwar alle auf St. Johannis Baptistæ-Tag besezt werden / zu Abnahm der Rechnungen aber sind beyde Schultheissen / der Statthalter/

Dieser Städten Einkommen.

andere Aemter werden von den Rähten besetzet. Etliche dieser Städten haben ein ziemliches Einkommen / dann ihnen der Zoll / Umgeld und Steur gehöret / nur zu Baden, da die gewohnlichste Strasse aus den Teutschen Landen nach Franckreich, hat die Stadt den Zoll allein / das Geleit aber von allen Kauffmanns-Gütern / so durchgehen / wird von den acht alten Orten eingenohmen. Diese Städte haben auch die Hohen und Niederen Gerichte / und werden beyde meistentheils von dem Raht verwaltet / Frauenfeld ausgenohmen.

Gewalt.

Keller-Amt.

Es hat auch Bremgarten eine Landschaft / das Keller-Amt genennet / welche zu dem Freyen Amt gehöret / aber vor vieler Zeit dieser Stadt verpfändet worden / und als hernach Kayser Sigismund der Stadt Zürich das Freye Amt übergabe / hat er ihren zugleich die Freyheit gelassen / daß sie könne wieder an sich lösen was davon versetzet worden / hierauf schickten die von Bremgarten ihre Botten nach Zürich, und verlangten / daß man sie bey dieser Verpfändung möchte bleiben lassen / in Ansehung alter Freundschaft und Liebe / so beyde Städte viel Jahr lang gegen einanderen gehabt / die Stadt Zürich willigte in dieses Begehren / und gab im Jahr 1419. darum Brief und Siegel / doch ihren die hohe Obrig-

Der Stadt Zürich an sich zu lösen übergeben.

Uberlaßt es Bremgarten mit etwas Geding.

ein jeweiliger Baumeister und 2. Grosse Rähte verordnet. Der Grosse Raht bestehet aus 40. Gliederen / darunter ein Schultheiß / der bey Versamlung beyder Rähten in dem Grossen Raht / wie in dem Kleinen Raht der Amts-Schultheiß die Umfrag hat / auch von beyden Rähten aus den Grossen Rahts-Gliederen gesezt wird / welche beyde Rähte auch die Grossen Rahts-Glieder aus der Burgerschaft erwehlen / aus diesen Grossen Rahts-Gliederen wird auch das Stadt-Gericht besetzet / und ein Rent-Herr / 2. Rechnungs-Herren und 2. Holz-Meyer zu 3. Jahren um erwehlet und abgeänderet / der Großweibel aber wird von beyden Rähten aus der Burgerschaft gesezt.

Das Stadt- oder Civil-Gericht allda / dafür alle Civil- und Schuld-Sachen zuerst gelangen / bestehet aus dem Schultheiß des Grossen Rahts und 7. anderen von dem Kleinen Raht erwehlten Grossen Rähten / darunter 4. beständig an dem Gericht bleiben / selbiges wird wochentlich zweymal ordinari gehalten / und führt der Großweibel darinn den Stab / von selbigem gehet die Appellation vor den Kleinen- weiters vor Klein- und Grossen Raht / und dann an der regierenden Orten Gesandte auf der Jahr-Rechnung / alle Criminal- und Malefitzische Sachen aber gehören sogleich und unmittelbahr vor beyde Rähte: In dem Keller-Amt ist jederweilen der Schultheiß des Kleinen Rahts / der nicht am Amt / selbiges Jahr durch Ober-Vogt / in dem so genannten Niederen Amt aber / darzu Oberwyl / Nieli / rc. gehöret / ein anders Glied des Kleinen Rahts / welche daselbst die denen von Bremgarten zustehende Nieder-Gericht und Recht verwalten / da hierum und wegen der dort der Stadt Zürich zustehenden Hochheit und Blut-Bahn / theils der Author einige Anregung thut / theils ein- und andere Verkomnussen errichtet sind.

Obrigkeit und das Malefitz hiebey vorbehaltend / hernach hat sich ein Streit zwischen Zürich und Bremgarten zugetragen / wegen den Appellationen aus dem Keller-Amt, wohin dieselbigen dienen und gehören: denselbigen aber haben die VII. Orte also entschieden / daß so ein Rechts-Handel in dem Keller-Amt sich zutrage / man zum ersten appelliren möge gen Bremgarten, und demnach gen Zürich, aber das Recht / so zu Bremgarten angefangen / man vor die Acht Orte appelliren sol.

Der Stadt Frauenfeld Freyheit betreffend ihre Stadt- und Wochen-Gericht.

Zu Frauenfeld hat es ein eigen Wochen-Gericht / (d) mit zwölff Richteren besezt / diese haben in Sachen / so vor sie kommen / es betreffe Burger / oder Personen so auf dem Land in der Stadt Gericht gesessen / oder daß die Güter / darum Streit / darinnen gelegen / zusprechen / ausgenohmen Handlungen / so das Malefitz oder Ehre berühren / Schmach-Sachen / auch Erb und Eigen / und anders dergleichen betreffen / welche vor die Klein- und Grossen Rähte gehören / alle Urtheil und ergangene Rechte werden mit Botten oder der Gant gehandhabet und vollstrecket / wann aber jemand sich über ein Urtheil zubeschwehren hat / kan er die Sache / ausgenohmen in Erb und Eigen / vor die sieben regierende Orte ziehen / von dem Schultheiß aber und dem Kleinen Raht gehet keine Appellation.

Appellation.

Des Stadt-Gerichts Alter und jetziger Zustand.

Bey und vor hundert Jahren hat an diesem Stadt-Gericht ein Stadt-Weibel / nachmalen ein Vogt des Reichs den Stab geführet / jetzo führet selbigen der Land-Ammann / wann aber in der Stadt oder deren Gerichten Sachen vorfallen / die das Blut berührten / so sollen und mögen die vorgenannten und geschwornen Richter zu Frauenfeld noch

zwölff

(d) Kayser Sigismundus hat An. 1425. durch seinen damaligen Vogt Johann von Bodmann der Stadt Frauenfeld die Freyheiten ein eigen Stadt-Gericht aus ihrem Mittel zusetzen ertheilt / und bestehet selbiges dermalen aus 8. Evangelischen und 4. Catholischen Beysessen nach der Lands-Friedlichen Anweisung / welche aus dem Kleinen oder Grossen Raht auch gemeinen Burgeren seyn können / und dem Schultheiß und Rähten (von welchen sie anch erwehlet werden:) schweeren müssen / in demselben præsidirt dermalen nach des Authoris Bericht der Land-Ammann im Namen des Land-Vogts der regierenden Orten und Schultheiß und Rahts zu Frauenfeld / und verbannet es auch in diesem Namen / in desselben Abwesenheit aber geschiehet solches auf gleiche Weis von dem Stadt-Weibel / vor selbiges gehören zuentscheiden alle Schuld-Sachen / so liquid und kanntlich sind / auch alle Käuffe und Täusche und derselben Fertigung / welche alle durch den Land-Ammann besieglet / und durch den Stadt-Schreiber ausgefertiget / die Botte in Schuld-Sacheu aber von dem Land-Ammann im Namen des Stadt-Gerichts durch den Stadt-Weibel angelegt werden.

zwölff andere ehrbare (c) Männer / sie seyen in der Stadt oder auf dem Lande / so oft es der Anlas gibt / zu solchen Rechten und Gerichten beruffen und erkiesen / welche sie hierzu am tauglichsten und nutzlichsten zuseyn beduncken. Diese Freyheit hat die Stadt von Kayser Sigismund empfangen und bisher behalten / derhalben dann auch die Gefängnuß / das Hoch-Gericht / Stock und Galgen / je und allwegen unter der Oesterreichischen Regierung und auch darnach der Stadt gehöret. Es sind über dieses und anders die VII. Orte Schirm-Herren / hingegen haben die drey Städte Bern, Freyburg und Solothurn keinen Gewalt noch Gerechtigkeit daran / wie an dem Land-Gericht und Malefitz in der Landgrafschaft.

Kayser Sigmund ein Stifter oberzehlter Freyheit.

Weitere Freyheiten der Stadt.

Die Stadt Frauenfeld hat ihr eigen- und besonderes Erb-Recht / von dem Land-Erb-Recht gesöndert / ingleichem kan ein Schultheiß / Raht und gemeine Burger / laut ihrer Freyheiten / altem Herkommen / Brief und Sieglen / die so in dem Land und Land-Gericht sitzen / und ihnen samt oder besonders schuldig sind / um ihre ausstehende Schulden (ausgenohmen die Zins-Verschreibungen:) auf das Land-Gericht laden / und nach den Lands-Gerichts-Rechten von ihnen einziehen / sie können und dörffen auch Aechter ohne Straff / Frefel und Unrecht thun / Hausen und Hofen / auch andere Gemeinsame mit ihnen haben / rc. hinwiederum aber hat niemand Fug / sie auf frömde Gerichte / Hof- und Land-Gerichte vorzunehmen oder zuladen / sondern der Klagende sol vor ihr eigen Gericht gehen und sich dessen bedienen / rc.

Wie sie van Reichenau geledigt.

Nachdem auch einem Prälaten des Closters Reichenau die Burger einen ziemlichen Eyd zuthun schuldig / und viel derselben in bemeldtes Closter eigene Leuthe gewesen / sind doch alle diese Beschwehrden / so die Eigenschaft auf sich trägt / erkaufft / und muß ein Herr und Prälat dem Schultheissen und Raht / eh man ihme huldiget / Brief und Siegel zustellen und übergeben / daß er des Closters und seine Eigenschaft und Recht zu Frauenfeld von dem jezt-genannten Closter nimmermehr versetzen / verkauffen noch verändern solle noch wolle / ohne Gefehrd / daß er sie auch bey allen ihren habenden Freyheiten / Rechten / Gerechtigkeiten / guten Gewohnheiten und Gebräuchen verbleiben lassen wolle.

So

(c) Solches war vor diesem kraft obbenannten Freyheits-Brief von Anno 1425. in Ubung / dermalen aber ist solches auf den Grossen Raht transportirt worden / da dann auch die Confiscation halb der hohen Lands-Obrigkeit / der andere halbe Theil aber der Stadt zukomt / jedoch so / daß auch jeder Theil den halben Theil an die Malefitz-Kösten zuerlegen hat.

So es auch zu Kriegen und Kriegs-Zügen kommen / hat ein Schultheiß und Raht der Stadt Frauenfeld allwegen und von altem her einen Hauptmann / Fähndrich / und alle andere Kriegs-Officiers und Rähte gesezt / und die samt andern zu Felde wider die Feinde geschicket / darunter dann auch das gesamte Thurgäu geschworen und gezogen. So ist auch die Stadt von dem Römischen Stuhl begnadiget und privilegirt / daß sie und ihre Nachkommen in ihren Pannern mit andern gewohnlichen Zeichen und Waapen unsers Herrn Jesu Christi Creutz in einer guldenen Farb / und zwey Schlüssel überzwerch zu einer Bildnuß und Bedeutung der Römischen Kirchen, und an dem untern Theil des Creuzes unsers Seligmachers dem Schweiß-Tuch eingetruckte Bildnuß / führen mögen / aber bey unlangen Jahren ist die Sache dahin kommen und gerahten / daß der Stadt ihr Hauptmann / Fähndrich und anders verblieben / und den Thurgäuern gleichfalls zugelassen worden / einen Hauptmann und Fahnen zuhaben.

Frauenfeld sezt einen Hauptmann und Kriegs-Raht.

Feld-zeichen.

Oben Pag. 337. hat der Author unter diese Städte auch noch gezehlet Mellingen und Rapperschweil / dahero auch von derselben Regiment annoch etwas anzufügen seyn wird.

Zu Mellingen bestehet der Kleine Raht in neun und der Grosse Raht in 18. Gliederen / die ersten werden von dem Kleinen Raht mit Zuthun der 6. ältesten des Grossen Rahts / die Grossen Rähte aber von beyden Rähten besezt / die Häupter derselben sind 2. Schultheissen / welche im Amt alterniren / und darvon je ein neu-erwehlter denen Gesandten der regierenden Orten auf der Jahr-Rechnung die Huldigung leisten muß / annebst hat es daselbst auch noch ein Stadt-Gericht / die Criminal- und Malefitz-Sachen aber beurtheilet der Schultheiß und Raht.

Das Regiment zu Rapperschweil bestehet gleichfalls aus Klein- und Grossen Rähten / der Kleine Raht hat 12. Glieder / welche von dem Kleinen Raht nach Gutbefinden aus dem Grossen Raht / dem Gericht oder gemeiner Burgerschaft erwehlet werden / das Haupt ist der Schultheiß / welcher von Klein und Grossen Rähten und gemeiner Burgerschaft nach St. Johannis Baptistæ-Tag erwehlet / und alle Jahr bestäthiget oder abgeänderet wird / nach ihm ist der Statthalter / welcher aus den 12. Rahts-Gliederen von Klein- und Grossem Raht erwehlet wird / und in denen Rahtsschlägen die erste Stimme hat; an diesem Raht stehet / nebst der Wahl der Geistlichen und der Grossen Rähten / zuentscheiden was Ehr / Erb und Eigen betrifft / und zwar ohne Appellation, es seye dann / daß selbiger die Sache selbst vor beyde Rähte gelangen lasse. Der Grosse Raht aber bestehet in 24. von dem Raht aus der Burgerschaft erwehlten Gliedern / und wird niemal allein ohne Beyseyn

des Kleinen Rahts versamlet / auf solchen Fall aber behandlen beyde Rähte alles / was zu des gemeinen Wesens Nutzen gereichen mag / besetzen die Stadt-Aemter / nehmen neue Burger und Hofleuthe an / 2c. doch mag niemand eine Sache vor selbigem vortragen ohne vor Kleinem Raht erhaltenen Accefs. Von den Kleinen Rähten werden folgende Aemter / jedoch auf die Wahl der beyden Rähten verwaltet / eines Pannerherrn / das Seckel- und Bau-Amt / Kirchen-Pflegerey / Spend- und Fluh- (so auch ein Armen-Amt:) das Rent- und Testament- auch andere geringe Aemter werden aus und von den Kleinen Rahts-Gliedern besezt und verwaltet / zu dem Spithal-Amt kan so wol einer des Kleinen als des Grossen Rahts gelangen / aber durch die Wahl beyder Rähten / welche auch ernamsen die Rechnere / Umgeldtere / See-Vögte / Holz-Vögte / Weg-Schauer / Zeugherren / Vorsprech / Stadt-Wachtmeister / 2c. Neben diesen beyden Rähten ist noch das Stadt-Gericht / dessen Præses der von beyden Rähten aus dem Kleinen Raht bestellte Stadt-Richter / und 12. auch von beyden Rähten aus dem Grossen Raht und gemeiner Burgerschaft erwehlte Richter zu Beysitzern hat / vor selbiges gehören zuentscheiden streitige Käuff / Contracten und Schuld-Sachen / und gehet darvon die Appellation an den Kleinen Raht und nicht weiter. Wann bey Klein- und Grossen Rähten oder dem Stadt-Gericht die Stimmen gleich zerfallen / so hat es der jeweilige Præses, als in zwey ersteren Orten der Schultheiß / und an letsterem der Stadt-Richter / oder in dessen Abwesenheit Verwandtschaft halber an allen drey Orten erstlich der Stadt-Schreiber oder auch in dessen Abgang der Großweibel. Ubrigens hat es zu Behandlung geheimer und wichtiger Vorfallenheiten auch in Kriegs Conjuncturen einen Geheimen Raht / so aus einem jeweiligen Schultheiß und Pannerherrn / nebst einem von und aus dem Kleinen Raht erwehlten Rahts-Glied und dem Stadt-Schreiber bestehet: In den Malefitz-Fällen werden erstlich die Examina von 2. Kleinen Rahts-Gliedern / dem Stadt-Schreiber und Großweibel vorgenohmen / und so das Verbrechen sich Malefitzisch zeiget / noch ein Glied des Grossen Rahts darzu gezogen / das Blut- oder Malefitz-Gericht aber wird von beyden Rähten gehalten unter dem Præsidio des Schultheissen als Blut-Richters / jedoch muß eine Sache zuerst von dem Kleinen Raht Malefitzisch erkennet seyn / und der Malefitz-Tag angesezt werden / bevor Malefitz-Gericht gehalten wird.

Von obigen Städten pflichten alle der Catholischen Religion bey / aussert Frauenfeld, da die Burger von der Evangelischen und Catholischen / aber der gröste Theil der ersteren Religion sind.

Von

Von den Gemeinen Landvogteyen.

Wie die gemeinen Land-Vogteyen bevogtet werden.

WJe viel der gemeinen Land-Vogteyen (a) seyen / auch was für Orten eine jede insonders zugehöre / deßgleichen wie sie an die Eydgenossen kommen seyen / ist vorhin angezeiget worden. Was nun die Verwaltung derselben betrifft / so werden die Vögte in jede Vogtey den Orten nach gesetzet / und in den meisten Orten allein aus den Kleinen Rähten genohmen / deren Regierung zwey Jahre lang währet.

Wie die Land-Vögte richten sollen.

Es sollen aber die Land-Vögte richten (b) nach ihrer Vogtey Ordnungen und Land-Rechten. So hat auch eine jede Vogtey hie disseits dem Gebirg ihr eigen Land-Gericht / welches auch über das Blut richtet / doch stehet der höchste Gewalt bey einem Vogt der zu Gericht sitzet / und hernach der Richtern Urtheil miltern mag. In denen Vogteyen jen-

(a) Oben Pag. 10. und 344. ist schon das eint und andere dieser mehr als einem Eydgenössischen Ort gemein zustehender Vogteyen halber angebracht worden / wird auch am dienlichsten seyn bey einer jeden / als deren Verwaltung verschieden / das weitere anzufügen. Vorderist aber können selbige abgetheilet werden in die Teutsche und Welsche oder Italiänische / weilen auch zweyerley Gesandte alljährlich von denen regierenden Orten zu Abnahm der Rechnungen / Beurtheilung der Appellationen und Behandlung etwann anderer diese Vogteyen ansehender Geschäfften geordnet werden. Von denen / welche dieses in Ansehung der Teutschen gemeinen Vogteyen auf der gewohnten Jahr-Rechnung verrichten / ist oben schon Pag. 429. seq. wie auch von Præsentation der neuen Land-Vögten / Abnahm derselben Rechnungen / Appellationen / ꝛc. gehandlet worden / welchem annoch anzufügen / daß die Land-Vögte gewohnlich auf St. Johannis Baptistæ-Tag die Regierung an- und abtretten / und so bald sie von denen Gesandten præsentirt und angenohmen sind / die Huldigungen an denen gewohnten Orten von ihren Amts-Angehörigen solenniter einnehmen / und währender Zeit eines jeden Verwaltung alle die Obrigkeitliche Bediente / so die Farb oder Liberey an Mänteln oder Läuffer-Röcken tragen; die Farb von der Stadt oder Ort / daher der regierende Land-Vogt ist / tragen.

(b) Was ein Land-Vogt in Civil-Criminal- und Malefitz-Fällen für Gewalt habe / wird am besten bey jeder Vogtey ins besonder anzumercken seyn.

jenseits dem Gebirg sitzet der Vogt allein zu Gericht / so man gleich über das Blut richten sol / und hat kein Land-Gericht oder Richter bey ihme / er kan sich aber wol hiebey weiser Leuten Rahts bedienen / doch muß er selbst allein die Urtheile fällen.

Wie sie die Rechnungen ablegen.

Es geben alle Vögte jährliche Rechnung um St. Johannis-Tag im Sommer / wann man zugleich auch die Appellationen verhöret / und welche hie disseits Gebirgs ligen / geben zu Baden ihre Rechnung / die vier Vögte jenseits dem Gebirg aber legen zum Theil zu Lauwis, zum Theil zu Luggaris ihre Rechnungen vor der zwölff Orten Gesandten ab.

Wie die gemeinen Vogteyen sich in Kriegen verhalten.

So ein Krieg entstuhnde / (c) und gemeine Eydgenossen von frömden Feinden angegriffen wurden / müssen auch alle Vogteyen mit ihren Zei-

(c) Gleich wie aus der in dem ersten Theil enthaltenen Eydgenössischen Historie sich zeiget / daß wegen dieser gemeinen Vogteyen Beherrschung / darinn sich befindender differenter Religions-Ubung / Behandlung der aufgestossener Streitigkeiten / ꝛc. vielmalen ernstliche Mißhelligkeiten unter denen regierenden Orten entstanden / also wird hier beyzurucken erforderlich seyn / was die regierenden Orte bey dem Arauischen Frieden Anno 1712. deßwegen für eine Verkommnuß / zu deren so wol die Landvögte als alle Geist- und Weltliche Gerichts-Herren und Collatores auch verpflichtet und verbunden; unter dem Namen des Land-Friedens errichtet / deren Inhalt folgender:

Es sollen die Evangelische gleichwie die Catholische der Religion und Gottesdiensts halber / und was selbigem anhanget / in denen gemeinen Herrschaften / in welchen beyde Religionen sich befinden / in einem ganz gleichen Rechten stehen / und was jeder von beyden Religionen zu derselben Ubung in particulari zugehöret / derselben verbleiben / und sie ohnverweigerlich dessen zugeniessen haben; auch in hohen Regalien / item wann es um allgemeine Regierungs- Policey- Land- und Kriegs-Ordnungen zuthun / die Majora nichts entscheiden / sondern wo darüber ungleiche Meynungen wären / gleichwie in denen die Religion ansehenden Geschäfften / derenthalben der einte Theil vermeynte / daß es die Religion nicht berühre / der andere Theil aber es für eine Religions-Sach dargibet / weder von den mehreren regierender Orten / noch viel weniger von den nachgesezten Landvögten nichts decidirt / oder darüber gesprochen / sondern darmit bis auf aller regierender Orten Zusamenkunft gewartet / und alsdann durch gleiche Sätze beyder Religionen zu güt- oder rechtlichem Austrag geschritten werden / in allen anderen Sachen aber die regierende Orte wie hiebevor handlen / erkennen / richten und urtheilen / und ein Mehr ein Mehr seyn und verbleiben.

Und gleich wie man zugibet / daß die Catholische Geistlichkeit samt allem / was ihren Gottesdienst und Kirchen-Zucht betrifft / item die Ehe-Sachen und was dem Foro Matrimoniali anhanget / vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilet werden / eben also sollen auch die Evangelische Pfarrer und Seelsorger / samt allem / was derselben Gottesdienst und Kirchen-Zucht betrifft / darunter auch

Zeichen zu Felde geben / und ziehet meistentheils eine jede Vogtey mit dem Ort / von welchem es zu derselbigen Zeit bevogtet ist / wann sich aber

die Bestell- und Haltung der Schulen begriffen / gleich der Judicatur über die Ehe-Sachen dem Richter ihrer Religion / namlich der Stadt Zürich / auch allein unterworffen seyn / die Schulmeister aber in allen anderen Sachen / aussert was die Institution und Docirung betrifft / dem Weltlichen Richter unterworffen bleiben / auch wo die eint- oder andere Religion verlangte / daß die Schul gesönderet wurde / oder aber eine neue aufrichten wolte / solches derselben auf eigenen Kosten zuthun bewilliget seyn.

Es solle auch kein Theil an des andern Religions-Ceremonien und Gebräuchen / oder was immer seiner Glaubens-Bekanntnuß nicht gemäß ist / insonderheit auch nicht zu Haltung des andern Theil Fest- und Feyer-Tagen verbunden seyn / und gleich wie die Catholischen in ihrem Gottesdienst / Ceremonien und Processionen nicht gehinderet / beschimpffet noch beleydiget werden / eben also auch die Evangelischen in ihrem Gottesdienst / Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien nicht gehinderet / beschimpfet / noch beleydiget / imgleichen die Landvögte und Unterthanen ihrer Glaubens-Bekanntnuß gemäß jederweilen beeydiget werden.

Weiters sollen die Kirchen zu Verrichtung des Gottesdienstes an Sonntagen von denen / die selbige zuerst gebrauchen / denen / so der anderen Religion sind / vom Frühling bis in den Herbst um acht Uhren / und vom Herbst bis in den Frühling spätest um 9. Uhren überlassen / es wäre dann Sach / daß sie sich unter einanderen mit beydseithigem Belieben an eint- oder anderem Ort einer andern Stund verglichen hätten / und darbey verbleiben wolten: Jedem Theil auch zu Verrichtung des ordinari und extraordinari Gottesdiensts durch die Wochen derselben Gebrauch ohngehindert gestattet werden / zu solchem Ende / wo man keine eigene Kirchen-Schlüssel und Meßmer hat / und deren begehrt wurden / solche dem begehrenden Theil zudienen sollen / jedoch also / daß alsdann die Chor und Altäre aus gemeinem Kirchen-Gut mit so weniger Einnahm der Weite / als möglich / beschlossen / auch denen Evangelischen an solchen Orten / wo sie mit keinen eigenen Tauff-Steinen versehen / selbige zu eigenem Gebrauch in die Kirchen hineinzusetzen ohne einige Hindernuß gestattet werden / zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionirter Kirchhof / ihre Todten nach ihrer Religions-Manier und Ubung zubegraben / verwilliget seyn / wo die der eint- oder andern Religion Zugethane ihren Gottesdienst in einer eigenen Kirchen zuverrichten / eine neue bauen wolten / dannzumalen solches in eigenen Kösten beschehen / doch daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen / und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang aufgeben / mithin aber um das darzu verlassende Recht sich mit der andern Religion vergleichen mögen / dafern auch eint- oder anderseithige Religions-Genossen eine gemein-besitzende Kirchen in eigenem Kosten vergrösseren wolten / solches ihnen ohngehinderet gestattet werden / jedoch daß der Bau also geführt / daß so viel möglich in Zeit des Baueus kein Theil an seiner Religions-Ubung verhinderet / auch der Catholischen Altäre und Sacristeyen nicht benachtheiliget werden / also auch / wann die Evangelischen um besserer Komlichkeit willen eine nächstgele-

aber ein Krieg zwischen den Eydgenossen selbsten erhebte / sind die gemeinen Vogteyen nicht schuldig jemandem zuzuziehen / dieweil sie beyden Thei

gene Kirche / darinn ihre Religion geübt wird / besuchen wolten / ihnen solches ohngehindert zugelassen seyn.

Denjenigen Kirchhörinen / wo nur allein der Evangelische Gottesdienst geübet wird / sollen dieselben Kirchen-Güter / sie mögen bestehen worinnen sie immer wollen / denenselben zu eigener Verwaltung allein übergeben und überlassen werden: und hingegen denen Catholischen auch an denen Orten / wo der Catholische Gottesdienst allein geübt wird / gleichmässig die Verwaltung ihrer Kirchen-Gütern auch allein übergeben und überlassen seyn / an denen Orten / da selbige annoch unvertheilt / und allwo beyde Religionen in Ubung sind / die Natur solcher Kirchen-Güteren erforschet / und die Spend- oder Almosen-Güter nach Marchzahl der Leuthen jeder Religion getheilt / demnach aus den übrigen Kirchen Güteren / das was zu dem Geläut und Kirchen-Gebäuen vonnöhten / bestimmet / in zwey gleiche Theil getheilt / darvon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet / und die unter diesem Titul sich ergebende Unkösten zu gleichen Theilen beygetragen / das Capital wol mögen vermehrt / aber nicht verminderet werden / von dem übrigen aber jedem Theil das / was er zu Verrichtung seines Gottesdiensts bis dahin genossen / fürbas gefolget / und zu dessen Verwaltung übergeben werden / und die Gemeindsgenossen der eint- und anderen Religion zu der anderen Gottesdiensts Unterhaltung für das künftige nichts mehr beyzusteuren schuldig seyn.

Es sollen auch die Collatores derjenigen Pfründen / wo die Pfarrer dem Züricher Synodo einverleibet / aus dreyen tauglichen Subjectis , so ihnen von dahero vorgeschlagen werden / eines daraus zuerwehlen haben / anbey aber auch die Pfarr-Häuser gebührend in Ehren zuhalten sich angelegen seyn lassen / und die Verlassenschaft der in gemeinen Teutschen Herrschaften absterbenden verpfründeten Geistlichen des Abzugs frey seyn.

Weiters sollen die Ehren-Stellen / Aemter und Obrigkeitliche Bedienungen (wie bey den Vogteyen selbst vorkommen wird:) von nun an aus beyden Religionen / und übrige so wol Civil- als Militair-Bedienungen / als da sind Untervögte / Land-Richter / Weibel / Land-Gerichts-Diener / item Redner / Land- und Quartier-Hauptleuthe jeder Religion ohne Unterscheid gleich viel bestellet werden / auch in den Niederen Gerichten / wo man von beyden Religionen unter einanderen wohnet / mit Besetzung der Ammann- und Richter-Stellen also verfahren werden / daß an denen Orten / wo zwey Drittheil der einten Religion / die Richter-Stellen auch mit zwey Drittheil Richteren von selbiger Religion bestellet / wo aber die Mannschaft geringer als zwey Drittheil / dannzumal das Gericht halb von Evangelisch- und halb von Catholischen besezt / und allwegen ohne Unterscheid der grössren oder wenigeren Mannschaft mit der Ammann- oder vorderstes Richter-Stelle alternirt werden.

So sollen auch die Waysen mit Vögten ihrer Religion besorget / die Frömdlinge ohne aller regierender Orten Consens nicht zu Lands-Kinderen / noch die Lands-Kinder derer Orten / wo sie nicht Burger oder Gemeindsgenossen sind / wider den Willen des mehreren Theils der Gemeindsgenossen weder zu Burgeren /

Theilen verpflichtet sind und geschworen haben / es seye dann Sach/ daß ihnen ein solches von dem mehreren Theil der Orten gebotten werde.

Von

Gemeindsgenossen noch zu Beysessen angenohmen werden / auch weder die Landvögte noch Gerichts-Herren selbige unter dem Vorwand des halben Mehrs/ noch sonsten einiger massen darzu nicht nöhtigen mögen; und die Käuffe in todte Hände niemand als denen regierenden Orten für sich / doch so zugelassen seyn / daß die übrige mit-regierende Orte um den Consens gebührend ersucht werden.

Die heimliche Kläger und Kundschafter sollen fürohin abgestellet / die Unterthanen mit strenger Regierung nicht beschwehrt / noch mit unmässigen Cantzley- oder anderen beschwehrlichen Kösten belästiget / sondern in allen Dingen mit ihnen milt und Väterlich verfahren werden.

Wann die regierende Orte in Krieg gegen einander zerfielen / so solle kein Theil / er mache gleich die Majora aus oder nicht / mögen die gemeinen Unterthanen mahnen / sondern diese sich neutral halten / und keintwederem Theil weder Volck / Geld / Munition oder Proviant geben / oder einigen anderen Vorschub thun / anderst als mit Gebätt zu Gott zu deroselben Wiederverein- und Befriedigung / und in denen gemeinen Herrschaften männiglich / Geist- und Weltlichen verbotten seyn einige Fortifications-Wercke / sie seyen klein oder groß / regular oder nicht / unter was Prætext es immer seyn möchte / zubauen ohne Consens aller regierender Orten.

Die Maleficanten von beyden Religionen sollen in keine Weis noch Weg zu Aenderung der Religion angehalten / sondern wann einer unter währendem Procefs einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost begehrte / ihme solches in Beyseyn eines Beamteten gestattet werden / wann aber der Procefs ihme allbereit gemacht / solle der Seelsorger / so er begehrt / den ungehinderten Zugang zu ihme dem Maleficanten ohne Beyseyn eines Beamteten haben / und von ihme bis zu der Richtstatt begleitet werden mögen.

Zu desto sicherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeit und reitzenden Anlässen sol künftighin alles verhaßte Schmützen und Schmähen von Geist- und Weltlichen / in und ausser der Kirchen / Mund- und Schriftlichen bey höchster Ungnade verbotten und abgestrafft werden / auch solle bey gemeinen und sonderbaren Zusamenkunften / es seye im Schreiben / Reden und dergleichen die eine Religion Evangelisch / und die andere Catholisch genennet und betitlet werden.

Ubrigens dann sollen auch in Justitz-Sachen / Succeſſion, Erbschaften und Collocationen die einen gleich den andern ohne Unterscheid der Religion gehalten und angesehen / auch bey denen Lehens-Verleihungen keinem der Religion halber etwas zugemuhtet werden.

Von

Von der Landvogtey Baden.

Baden verrühmt wegen der Tagsatzungen.



Je Land-Vogtey Baden ([a]) ist unter andern die herrlichste/ vonwegen der Eydgenössischen Tagsatzungen / so zu Baden gehalten werden / dann bey selbigen ist der Landvogt allezeit zugegen / ([b]) und so etwas von gemeinen Eydgenossen ab dem Tag geschrieben wird / geschiehet solches unter des Land-Vogts Siegel / deßgleichen wann die Mehr gleich fallen / entscheidet es der Land-Vogt.

Landvogt daselbst hat allein über die Grafschaft zugebieten.

Es hat aber der Land-Vogt nichts über die Stadt ([c]) Baden zugebieten / sondern allein über die Grafschaft / ([d]) welche viel Dörffer und Nie-

(a) Oben Pag. 261. 337. und 345. ist zusehen / was für eine Aenderung in der Regierung der Landvogtey Baden sinth An. 1712. sich zugetragen / und wie durch den Arauischen Friedens-Schluß Lucern / Urj / Schweitz / Unterwalden und Zug ihre daran gehabte Antheile an Zürich und Bern überlassen / Glarus aber seinen jederweilen gehabten Antheil daran fürterhin behalten habe / danahen dermalen jederweilen Zürich und Bern diese Regierung 14. Jahr unter sich alternirend / und je nach Verfliessung deren Glarus 2. Jahr lang zuverwalten hat / folglich auch an dortigen Gefällen Zürich und Bern 7. und Glarus nur einen Theil habe.

(b) Oben Pag. 436 ist angemercket worden / was dißfalls auch für eine Veränderung vorgegangen / weilen sinth dem Arauischen Frieden diese alljährliche Jahr-Rechnungen / sonderlich in Ansehung der Regierungs-Geschäffte der gemeinen Teutschen Landvogteyen des Thurgäus / Oberen Freyen Aemteren / Sargans und Rheinthals nicht mehr allezeit zu Baden / sondern öfters zu Frauenfeld gehalten werden / folglich dann auch der Landvogt im Thurgäu denen Sessionen abwartet / und das / was dem Landvogt zu Baden nach dem Authore ehmalen zukommen / verrichtet; Die Jahr-Rechnung aber wegen der Grafschaft Baden und der Unteren Freyen Aemteren wird annoch alljährlich zu Baden gehalten / und hat der dortige Landvogt bey selbigen annoch diese Functionen: Bey denen zu Baden sonst wegen Stands-Geschäfften ordinari und extraordinari haltenden gemeinen Eydgenössischen Tagsatzungen und Conferentzen aber wohnet der Landvogt auch gewohnlich nicht mehr bey / sondern es wird etwann ein anderer mehrerer Orten gemeiner Landvogt hierzu beschrieben / oder sonstige Verordnung deßwegen gethan.

(c) Es sind der Stadt Baden nach deren Einnahm An. 1712. ihre ehmalige Recht und Freyheiten wiederum zugestanden / doch dem Landvogt die Befugsame ertheilt worden / dortigen Klein- und Grossen Rahts-Versamlungen von Zeit zu Zeit beyzuwohnen / als hinter welchem auch die Stadt-Schlüssel verwahret ligen.

(d) Der Landvogt spricht in denen an ihn gelangenden Civil- und allen Buß-würdigen Sachen bis an die Lebens-Straff allein ab / und sitzen zwar hierbey gewohnlich bey ihme

Niedere Gerichte hat / da die Weibel und Untervögte im Namen des Landvogts zu Gericht sitzen / die Bussen einziehen und dem Landvogt überantworten. Wann man aber über das Blut richten (c) sol/ wird ein Land-Gericht aus der ganzen Grafschaft von 24. Männern gehalten/ diese setzet ein Landvogt / doch welcher einmal an das Land Gericht gebraucht wird / bleibet sein Lebenlang daran/ er werde dann Unehren halben ausgeschlossen/ wann aber ein Platz ledig ist/ setzet der Landvogt einen andern an dasselbige Ort / die Land Richter urtheilen über Leib und Leben / nach der Grafschaft Rechten / doch kan ein Landvogt Gnad erweisen. Es hat auch die Grafschaft ihren eigenen Land-Schreiber/ welcher Dienst gar ehrlich und nutzlich ist / dieweil die Eydgenossen bey ihren Tagen selbigen in allwegen gebrauchen / demnach hat es einen Unter-Vogt zu Baden, der so viel ist als ein oberster Weibel oder Land-Weibel.

Land-Gerichts Urtheil über das Blut.

Land-schreiber.

Untervogt.

Weiter gehören zur Grafschaft Baden beyde Städte Klingnau (f) und Kayserstuhl, diese werden von dem Bischoff zu Costanz bevog-

Klingnau und Kayserstuhl vom Bischoff von Costanz bevogtet.

der Land-Schreiber und Unter-Vogt/ welche aber keine Stimmen / sondern nur etwan verlangenden Raht zuertheilen haben ; Die Civil-Sachen kommen gewohnlich zuerst vor die bald in jedem Dorff befindliche aus eigenen Gemeinds-Genossen bestehende Gericht / und von selbigen Appellations-weis an den Land-Vogt / und dann allfällig weiter auf die Jahr-Rechnung ; Die Gräfschaft ist auch in einige Theil eingetheilt / da in jedem der Land-Vogt einen Unter-Vogt hat/ welche in den immediat Niederen Gerichten præsidiren/ und die Landvögtliche Befehl ausrichten / auch ihme das erforderliche zuleisten haben : Von obigen Niederen Gerichten stehen verschiedene zu eint- und anderen Niederen Gerichts-Herren / welche aber verschiedene mindere und mehrere Rechte haben / als da sind die Städte Zürich und Bern an einigen Orten / die Clöster St. Blasii / Wettingen / Hermetschwyl / Gnadenthal/ die Maltheser Commenda Leugkeren und Beugken / das Spitthal Baden / die Städte Bremgarten und Mellingen/ auch verschiedene andere Edelleuthe / 2c.

(c) Das Malefitz-Gericht wird aus den 8. Untervögten gesezt/ und dann von dem Landvogt der Uberrest bis auf 24. nach Gutbefinden jedesmal darzugethan von Zurzach / Klingnau/ Kayserstuhl und anderen Aemteren / doch so daß diese letstere es dann nicht Lebenslanglich verbleiben / sondern bey jedem Anlas von dem Landvogt auch andere nach Belieben benamset werden / auch hat der Landvogt hierbey das Begnadigungs-Recht.

(f) Denen regierenden Orten gehört an diesen Orten auch die Lands-Herrlichkeit und kraft derselben alle Hoch-Obrigkeitliche Mandata und Gebotte zupublicieren/ die Mannschaft und das darvon abhangende Garnisons- und Offnungs-Recht/

bevogtet/ und hat der Landvogt von Baden nichts da zugebieten oder zubüssen/ sondern allein das Malefitz gehört den Eydgenossen zu/ und müssen die Burger mit ihnen zu Felde ziehen.

Zurzach ein verrühmter Flecken, hat zween grosse Jahrmärckte.

Zwischen beyden Städten aber ligt am Rhein der Flecken Zurzach, so stattlich erbauen/ dieser gehört auch dem Bischoff von Costantz, und in die Vogtey Klingnau, von deme ich jezt kürtzlich Meldung thun wil. Es werden jährlich daselbst zwey grosse Jahr-Märckte gehalten/ der erste 8. Tage nach Pfingsten/ der andere aber am ersten Tag Herbstmonats/ auf welche nicht nur aus der Eydgenoßschaft und Teutschland, sondern auch aus Italien und Franckreich Kauffleuthe kommen. Es vermeynen viel/ daß Zurzach seye Forum Tiberii, dessen Ptolomeus gedencket/ und seye vielleicht dieser Marckt von Tiberio aufgesetzet/ dann Forum bey den Alten genennet wird zum Theil ein Marckt/ zum Theil auch ein Platz und Versamlung zum Rechten/ hernach als dieser Ort vielleicht in Abgang kommen/ ist selbiger Zurzach genennet worden/ vermuhtlich von Junio Certo dem Römischen Kriegsmann/ dessen Grabschrift noch daselbst gesehen wird.

Forum Tiberii.

Gerichte zu Zurzach unter dem Vogt zu Klingnau.

Die Gerichte zu Zurzach gehören unter den Vogt von Klingnau, derselbige setzet jährlich im Jenner einen Weibel und acht Rähte/ unter denen sind allein vier dasselbe Jahr an dem Amt/ die werden die geschwornen Rähte genennet/ darnach kommen die anderen an ihre statt/ zu diesen achten setzet man noch vier Richter/ diese zwölff Mann/ samt dem Vogt zu Klingnau, richten um allerhand Ansprachen/ und kommen alle vierzehen Tage zusamen/ welcher aber darzwischen wil ein ge-

---

die Criminal-Jurisdiction, die Jura Fisci, Wild-Bahn/ Jagd und andere Recht/ in Civil-Sachen/ wann beyde Theile dortige Gerichts-Angehörige sind/ gehet die Appellation immediatè an den Bischoff von Costantz/ wann aber nicht beyde in selbigem Gericht gesessen/ mag ein Frömder noch von dem Bischoff an die regierenden Orte appelliren. Sonsten hat der Bischoff zween Obervögte/ einen zu Kayserstuhl und einen zu Klingnau/ welch letsterer zugleich die Gericht zu Zurzach verwaltet/ und beyde mit ihren habenden Gerichten die Civil-Sachen/ wie obbemeldt behandlen/ und die Nieder-Gerichtliche Fehler bis auf 10. Pfund abstraffen/ danahen wegen der höheren Bussen zu Klingnau der Geleitsmann/ zu Zurzach der Untervogt daselbst/ zu Kayserstuhl der Untervogt von Erendingen/ Namens eines Landvogts (welcher auch in wichtigen Fällen öfters den Land-Schreiber oder Untervogt von Baden darzu schickt:) den Gerichten beywohnen.

In dieser Landvogtey werden so wol die Evangelische als Catholische Religion geübt/ doch sind die mehrere Angehörige der letsteren zugethan.

kaufftes oder absonderliches Gericht haben / gibt 13. Lucerner-Schilling darfür. Des Bischoffs Vogt hat nicht weiter zugebieten oder zustraffen / dann auf zehen Pfund / wann aber eine Sache schwehrer und grösserer Straffe würdig ist / so führet des Landvogts von Baden Untervogt den Stab / und ziehet die Bussen ein. Aussert den Jahr-Märckten werden die / so für malefitzisch angeklagt / erstlich zu Klingnau gegichtiget / und wann sie da der Missethat bekanntlich sind oder überzeuget werden / überantwortet man sie dem Landvogt von Baden, wann es aber Jahr-Marckt ist / so stehen am Abend / so bald der Landvogt einreitet / des Bischoffs Gerichte still / und hat der Landvogt allen Gewalt / hohe und niedere Jurisdiction bis zu Ende des Jahr Marckts / dann dieweil ein grosses Volck auf diesen Marckt kommet / haben unsere Altvordere wollen / daß er gänzlich stehe in Schirm und Verwaltung der höchsten Obrigkeit / alsdann vor Zeiten gewesen sind die Herzogen von Oesterreich, als sie Baden ingehabt / und heutiges Tags sind es die VIII. Orte der Eydgenoßschaft: So viel aber die gemeinen Sachen des Fleckens Zurzach antrifft / sind sechszehen Mann / namlich vier zu den vorgemeldten zwölffen geordnet / die in allen Sachen handlen / und wann ihnen etwas zuschwehr ist / lassen sie es vor eine ganze Gemeind gelangen.

Unter des Bischoffs Vogt.

In den Jahrmärckten unter dem Landvogt von Baden.

In gemeinen Sachen unter 16. oder der ganzen Gemeind.

Die Landvogtey Thurgäu.

DIe Landvogtey Thurgäu ist unter allen Vogteyen gemeiner Eydgenossen die gröste und volckreichste / dann sie bis auf 50. Pfarr-Kirchen hat / und wird bevogtet (a) von den VII. alten Orten. Diesen gehört die Vogtey und Mannschaft des Oberen und Niederen Thurgäus, samt allen Lehen / der Cast-Vogteyen und anderer Rechten / und schweeren ihnen oder einem Landvogt in ihrem Namen und an ihrer statt/

Thurgäu volckreich, und den sieben Orten zuständig.

(a) Oben Pag. 143. und 345. ist nachzusehen / wann und wie so wol die Land-Vogtey des Thurgäus an die VII. alten Orte / und das Land-Gericht nebst dem Malefitz-Gericht auch an diese und die in dem Authore benamsete drey übrigen Orte kommen / und ist sinther einerseits die Abänderung geschehen / daß durch den Anno 1712. geschlossenen Arauischen Frieden Bern auch in gleiche Rechte und die völlige Mitregierung mit den VII. alten Orten getretten / und also nur noch

statt/ reisen auch mit ihnen zukriegen/ als mit ihren natürlichen Ober-Herren.

Malefitz gehört den zehen Orten.

Was aber das Malefitz betrifft/ haben die drey Orte Bern, Freyburg und Solothurn auch ihren Theil daran/ aus Ursachen/ die im ersten Buch erzehlet sind.

Viel Niedere Gerichts-Herren im Thurgäu.

Es hat aber das Thurgäu viel Gerichts-Herren/ (b) Geist- und Weltlichen Stands/ doch müssen sie auch einem Landvogt schweeren/ aber

Freyburg und Solothurn nur allein an dem Land-Gericht und Malefitz/und nicht auch an der anderen Regierung Theil haben; anderseits aber von Zeit zu Zeit wegen des eigentlichen Gewalts und Befugsame der an dem Land-Gericht und Malefitz allein Antheil-habender Orten Mißverständnussen entstanden/ darüber aber Anno 1555. ein Haupt-Vergleich getroffen worden/ also daß denen VIII. nun regierenden Orten verrechnet wird was von Scheltungen/ Personen/ so das Ehe-Versprechen nicht gehalten/ Feyrtag- und Lands-Fried-Brüchen/ Ab- und Einzügen/ begangenen Unzuchten zwischen ledigen Personen/ Storreyen/ Schlag-Händel/ übergangenen Botten/ Schweeren und anderen Ubersehen und Verbrechen/ auch den Nieder-Gerichtlichen Bussen herfließt; den X. Orten aber was von Diebstehlen/ falschem Gewicht und dergleichen Verbrechen/ auch Ehebrüchen/ Blut-Schande/ Nohtzwang/ Friedbrüchen und gefährlichen Schlägen/ falsch- und gefährlichem Loben/ grossem Schweeren/ Gottslästeren und solchen Ubersehen/ Fällen und Auskauff der Leibeigenschaft/ beharrlichen Scheltungen und Confiscationen herkomt.

(b) Es hat auch vorderist so wol ein Bischoff von Costantz in seinen so genannten Alt-Stiftischen in dieser Landvogtey gelegenen Herrschaften kraft eines Vertrags von Anno 1509. und auch ein Abbt von St. Gallen in verschiedenen Herrschaften (wie pag. 571. schon angedeutet worden:) und anderen einige sondere und mehrere Rechte als andere Gerichts-Herren; es besitzen aber selbige auch und zwaren ersterer als Herr der Reichenau/ und viel andere Städte/ Clöster und Edelleuthe andere viele Niedere Gerichtbarkeiten/ die mehrentheils auf ein Pfund Pfenning zugebieten/ und bis auf 5. Gulden zustraffen/ die halbe Buß aber jederweilen einem Landvogt (der zu dem Ende jeweilen bey der Gerichts-Herren Bussen Gerichten einen seiner Land-Gerichts-Dieneren sitzen hat:) abzuführen haben/ auch von ihren Gerichten die Appellation, was über 5. Gulden betragt/ an den Landvogt oder das Land-Gericht gestatten müssen/ wie hierinn und ihre übrige Rechtsamen Anno 1509. ein Vertrag errichtet ist. Selbige nebst einigen Freysitzen (welche sonst aussert dem Bezirck ihrer Schlösseren und Güteren keine Gerichtsherrliche Rechte besitzen und geniessen:) formiren ein eigen Corpus, und halten bald alle Jahr ihre Zusamenkunften oder Gerichts-Herren-Täge/ gewohnlich zu Weinfelden/ da der aus ihrem Mittel auf ihren Vorschlag von der regierenden Orten Gesandten erwehlte Lands-Hauptmann præsidirt/ es werden auch aus ihnen gleichfalls also der Lands-Lieutenant und Lands-Fähndrich erwehlt/ da wann der Lands-Hauptmann Evangelischer/ der Lands-Lieutenant Catholischer Religion/ und vice versa wann der Lands-Hauptmann Catholischer/ der Lands-Lieutenant

aber mit andern Gedingen dann die Unterthanen / diese gebieten meistentheils auf ein Pfund Pfenning / und demnach bis auf zehen Pfund / und dann gehöret der halbe Theil der Bussen dem Landvogt / wie dann alles ordentlich abgetheilt / und ihnen wol zuwissen ist.

Solche Gerichte gehören zum Theil den Geistlichen Prälaten / (c) als dem Bischoff von Costantz, der seine Vögte zu Arben, Tanneck, Güttingen und Gottlieben hat: Item dem Capitel zu Costantz, demnach der Reichenau, welche dem Bisthum einverleibet ist / und hat groß Einkommen / viel Gerichten und Lehen in dem ganzen Thurgäu, als zu Steckborn, Bernang, Mannenbach, Ermatingen, Tribeltingen, und an anderen Orten. Es hat auch der Abbt von St. Gallen etliche Gerichte / und der Abbt von Einsidlen Eschetz. Item die Clöster im Thurgäu, Tobel, Fischingen, Ittingen, Münsterlingen, Tennicken, Feldbach, Kalcheren, St. Catharinen bey Diessenhofen, und etliche Propsteyen / haben alle ihre eigene Gerichte / Zwing und Bänn.

Als der Bischoff von Costantz.

Capitel zu Costantz und Reichenau.

Abbt von St. Gallen und Einsidlen.

Clöster und Propsteyen.

Evangelischer Religion ist / und solche Stellen gleich des Lands-Fähndrichs Stell unter beyden Religionen alterniren.

(c) Der Bischoff von Costantz hat von der Hoch-Stift wegen seine Ober-Vögte 1. zu Arbon / 2. Bischoffszell / 3. Gottlieben / und 4. Güttingen / da unter dem ersten noch die Gericht in Egnach / unter dem andern das Schönenberger-Amt / unter dem dritten die Gerichte zu Tägerweilen und Siggershauen; und vonwegen des dem Bisthum incorporirten Closters Reichenau die Gerichte zu Triboltingen / Ermattingen / Mannenbach / Fruetweilen / Berlingen / Steckboren / Müllheim / Heschickhofen / Langdorff und die halbe Gerichte zu Mättendorff und Lustorff. Dem Dom-Capitul zu Costantz gehören die Gerichte zu langen Rickenbach und Liebburg: dortiger Dom-Propstey aber die halbe Gerichte zu Pfyn: was für Gerichte die Stift St. Gallen in dieser Landgrafschaft besitze ist oben Pag. 571. schon angemercket worden: Der Stift Einsidlen aber stehen die Herrschaften Sonnenberg / Gachnang und Freudenfels zu; Weiters hat das Closter Creutzlingen die Gerichte zu Creutzlingen / Sulgen und Owangen; Das Closter Rheynau die zu Mammeren und den Freysitz zu Neuburg; Das Closter St. Urban die zu Herderen und Liebenfels; Das Stift Murj die Gerichte zu Eppishausen und Klingenberg / nebst dem Freysitz Sandegg; Das Closter Fischingen die Gerichte zu Fischingen / Lommis und in dem Tanegger-Amt; Das Closter Zweyfalten in Schwaben den Freysitz Mittler Gyrsperg; Die Stift St. Pelagii zu Bischoffszell die Gericht in den so genannten um Bischoffszell gelegenen St. Pelagii Gottshaus-Gerichten; Das Closter Münsterlingen zu Landschlacht und Utweilen; Die Malteser Commenda zu Tobel die zu Tobel und Herten; Die Carthaus Ittingen und die Clöster Dänickon und Feldbach die um selbige Clöster herum; Die

Edelmanns-Sitz, deren sind ein Theil seither verändert.

Weiter sind viel Edelmanns-Sitze/ (d) die noch in Wohnung sind/ und der Adel dieselbigen mit ihren alten Gerechtigkeiten und Freyheiten innhat/ deren etliche wil ich nennen / so viel mir zuwissen. Die von Landenberg haben Herderen und Bürglen: die von Ulm, Wellenberg und Griessenberg: die Gielen, Wengy: die Muntpraaten, Spiegelberg: die von Schellenberg, Weinfelden: der Graf von Eber-

---

Stifft St. Stephan zu Costantz zu Lipperschweilen; Das Closter Petershausen den Freysitz Klingenzell.

(d) Von diesen Edel-Sitzen / Herrschaften und Gerichten sind seith des Authoris Zeiten auch verschiedene eint- und anderen Städten zukommen / andere aber noch in Handen einiger Adelichen und anderen Familien verblieben/ also gehören von erster Gattung der Stadt Zürich die Herrschaften und Gericht Weinfelden / Birwincken / Busnang / Wellenberg / Thundorff/ Hüttlingen / Pfyn/ Ober- und Nieder-Nüforn/ Steinegg / Adelshofen/ und die halbe Gerichte zu Mättendorff und Lustorff; Der Stadt St. Gallen die zu Bürglen/ Amerschwyl/ Buchweilen/ Hasenrüthi/ und dortigem Spitthal die zu Rüthi / Nideraich und daherum: der Stadt Costantz die zu Altnau / Buch / Eggen und auf dem Tägermaas / und dortigem Almosen- oder Räiti-Amt die so genannte Raiti-Gericht zu Nüweilen; der Stadt Stein zu Wagenhausen; der Stadt oder Spitthal Bischoffzell einige um selbige Stadt/ und der Stadt Wyl auch einige um selbige herum. Der Stadt oder so genanntem Thurn zu Steckborn in selbigem Ort/ neben dem was in die Reichenau gehört. In Handen etlicher Adelichen und auch anderer Familien stehen annoch folgende Herrschaften/ Gericht und Freysitz zu nach Alphabethischer Ordnung: denen Bätschart von Schweitz der Freysitz zu Dägerst/ denen von Beroldingen die Herrschaft Gündelhard / denen Edingeren von Stüßlingen die Gerichte zu Bachtobel / denen Egloff/ Meyer und Enggweilern zu Enggweilen/ denen Gasser von Costantz der Freysitzen zu Arenaberg/ denen Gontzenbachen von St. Gallen die Herrschaft Hauptweil; denen Häberli und Zundel die so genannte Häberli-Gericht zu Mura/ denen von Hallweil die Gericht zu Blydegg und Zillschlacht/ denen Harderen die Gerichte zu Wittwyl / denen Hirtzeln von Zürich die Herrschaft Keffickon/ denen Höggern von St. Gallen die Gerichte zu Thurberg / denen Huser von Gleichenstorf der Freysitz Mammertshofen/ denen Kurtzen von Emishofen der Freysitz zu Ober-Gyrsperg / denen von Landenberg die Gerichte zu Hartenhusen und Hefenhausen / auch die Freysitze Hard / Salenstein und Hubberg/ denen Baronen von Landsee der Freysitz Hochstras / denen von Muralt die Herrschaften Oetlishausen und Hadelberg/ denen Redingen von Biberegg die Herrschaften Burg und Emishofen / die Gerichte bey Morweilen und der Freysitz Pflantzberg. Denen von Salis die Herrschaft Oberaich / denen Segeser von Costantz die Gerichte zu Hefenhofen/ denen Baronen von Thurn die Herrschaft Berg / denen von Ulm die Herrschaft Griesenberg/ und denen Zollickhofern von St. Gallen die Herrschaft Altenklingen und Gerichte zu Wigoltingen / Märstetten und Illart/ Wolffsberg / 2c.

Eberstein, Pfyn: die Thummen, Neuenburg und Mammeren: der von Hallweil, Salenstein und Blydegk: der von Heidenheim, Klingenberg: die Schencken, Oetlishausen: die von Hagenweilen, Eppißhausen: die Lantzen, Liebenfels: die Brumsinen, Alten Klingen: die Stocker, Neuferen: die Gutenson, Sonnenberg. Es sind auch viel alter zerbrochener Burgstälen im Thurgäu, deren Gerichte zum Theil an die Gottshäuser kommen / zum Theil an andere Edelsmanns-Sitze / und auch an ehrliche Burger im Thurgäu.

Viel alte zerbrochene Burgstäle.

Weiter hat der Abbt von Rheynau Hohe und Niedere Gerichte (e) in der Stadt Rheinau, welcher Ort / wiewol selbiger jetz sehr herunter kommen / und kaum ein Städtlein mag genennet werden / doch gewiß ein alter Platz ist / da die Römer ihr Lager und Zusatz wider die Alemannier gehabt haben. Das Closter Benedictiner-Ordens, so daselbst in einer Insul ligt / ist eines der ältesten in der Eydgenoßschaft / da gehöret nun dem Closter alle Jurisdiction zu Rheinau, doch wann einer malefitzisch erkennet wird / so wird derselbe dem Landvogt im Thurgäu übergeben / der richtet über ihne mit denen Richtern / so von dem Abbt gesetzet sind / und fallet dessen Vermögen / nachdem vorher der Herr zu Rheinau die Kösten / so über den Gefangenen ergangen / davon hinweggenohmen / denen sieben Orten zu. Es haben auch die zu Rheinau ihren eigenen Fahnen / so sie mit den Eydgenossen zu Felde ziehen.

Rheinau dem Abbt unterworffen.

Malefitz.

Feld-zeichen.

Demnach sind im Thurgäu etliche Städte / so die Eydgenossen vor ihre Oberherren erkennen / diese haben ihre Freyheiten und Jurisdiction. Als da ist erstlich Bischoffzell, (f) welche Stadt im Thurgäu liget / da

Etliche Städte haben Jurisdiction.

Bischoffzell und

(e) Die das Thurgäu regierenden Orte aber haben in Rheynau die Hohe Lands-Obrigkeit / und schweeren die von Rheynau einem jeweiligen Land-Vogt gehorsam und treu zuseyn. Das Malefitz-Gerichte daselbst wird von dem Thurgäuischen Land-Weibel im Namen der Thurgäuischen regierenden Orten verbannet / und præsidirt darinn ein jeweiliger Thurgäuischer Land-Ammann / und hat im Namen des Land-Vogts den Gewalt die gefällte Urtheil zuminderen oder gar aufzuheben / auch ist die ganze Confiscation ersagten Orten zuständig / so gehört auch daselbst denen ermeldten Orten das hohe Kriegs-Recht / die Herren-Folg und Reis / wie auch dort allerhand Mandat und Edict in denen Lands-Nohtwendigkeiten ergehen und publiciren zulassen / rc.

(f) Es exercirt zwar der Bischoff von Costantz zu Bischoffzell und Arbon die hohe und Malefitz-Gericht / die hohe Lands-Obrigkeit daselbst aber stehet den das Thurgäu regierenden Orten zu / und vermög derselben haben selbige / wann die Einwohner dieser Orten mit dem Bischoffen einige Streitigkeiten bekommen / solche beurtheilet / Ihnen gehöret auch daselbst die Mannschaft / nebst der Abstraffung des Reis- oder Kriegs-Lauffens / worüber wie auch andere dortige Rechte so

da die Sitter in die Thur laufft / und reiset mit den Eydgenossen unter ihrem eigenen Fahnen. Es hat aber der Landvogt da nichts zugebieten noch zustraffen / sondern die Stadt ist zum Theil frey / zum Theil dem Bischoff von Costantz unterworffen / der haltet auf dasigem Schloß einen Vogt / der nihmt den halben Theil der Bussen ein / die Burger haben ihren eigenen Raht und zwey Oberste in selbigem / welche sie die Alten Rähte nennen / deren einer richtet über das Blut / man kan auch von dem Raht nicht appelliren / noch einen Burger vor ein frömd Gericht laden / das Umgeld und anderes Einkommen gehöret der Stadt: So der Bischoff von den Burgeren den Eyd forderet / muß er ihnen vorhin schweeren / daß er ihre Privilegia und Freyheiten bestäthigen und denenselben keinen Abbruch thun wolle.

Arbon unter dem Bischoff von Costantz.

Die andere Stadt ist Arbon, welche von den Römern genennet worden Arbor Felix. Der Bischoff von Costantz ist ihr Oberherr / und setzet einen Vogt dahin / doch hat die Stadt ihren Ammann und Raht / die in Burgerlichen Sachen regieren / und auch über das Malefitz richten. So haben die Eydgenossen auch etwas Gerechtigkeit daselbst / dann die Burger mit ihnen reisen / auch ist die Stadt und Schloß in Kriegs-Nöhten ihr offen Haus.

Diessenhofen 9. Orten verpflichtet.

Die dritte Stadt ist Diessenhofen am Rheyn gelegen / zwischen Schaffhausen und Stein, diese gehöret auch in die Landvogtey / doch ist sie nicht allein den sieben Orten verpflichtet / sondern auch denen von Bern und Schaffhausen, die etwas Gerechtigkeit da haben / schweeret (g) aber allein den acht Orten. Die Burger haben viel Freyheiten / auch

wol von Seiten Costantz als auch einig regierender Orten Anno 1713. Informationes und Deductiones durch den Truck publicirt worden.

(g) Diesenhofen hat auch die Hoch- und Niedere Gerichte / schweeret nicht allein den VIII. alten Orten / sondern auch Schaffhausen / welches bey jeweiliger Huldigungs-Einnahm eines neuen Landvogts auch Gesandte nach Diesenhofen solchem Actui beyzuwohnen abschicket / und den Beysitz bey denen Diesenhofen betreffenden Sachen auf den Tagsatzungen auch hat / gleich dann die Appellation in Civil-Sachen von Raht und Gericht immediatè an die Lobliche IX. Orte gehet. Der Kleine Raht zu Diesenhofen bestehet aus 12. Gliederen / benanntlich 8. Evangelischer und 4. Catholischer Religion / darunter 2. Schultheissen / von jeder Religion einer / welche die ganze Burgerschaft erwehlet / und alljährlich in der Regierung umwechslen / da dann der abgehende Schultheiß Statthalter und Reichs-Vogt ist / darzu gehören auch noch zween Stadt-Schreiber / von jeder Religion auch einer / da jeweilen der Schultheiß und Stadt-Schreiber differenter Religion sind / und also auch die Stadt-Schreiber alljährlich abwechslen / der abgehende Stadt-Schreiber aber dasselbe Jahr die Gerichts-Schreiberey zu

auch ihren eigenen Schultheissen und Raht / darzu haben sie die Gerichte über etliche nächstgelegene Dörffer / sie reisen mit dem Thurgäu unter ihrem eigenen Fahnen.

Und wiewol der Geist- als Weltlichen Gerichts-Herren in dem Thurgäu viel sind / so hat doch die Landvogtey auch viel Dörffer und Höfe in dem Land / so man Grafschafts-Gerichte (h) nennet / die werden durch

Grafschaft-Gerichte.

Schlatt und Basadingen versiehet. Das Stadt-Gericht sizt in Schuld-Sachen / Vogt-Freflen / Malefitz- und andern Sachen neben dem Kleinen Raht / und wird von selbigem Raht jeder Religion erwehlet / und bestehet auch aus 8. Evangelischen und 4. Catholischen. Der Grosse Raht bestehet aus 16. Gliederen / dermalen aus 10. Evangelischen / 5. Catholischen / (da der 16te noch nicht vertheilt:) und wird von den Kleinen Rähten jeder Religion besezt; Selbiger hilfft die Aemter besetzen / Rechnungen einnehmen / (die Rechnungs-Herren sind auch 2. Drittheil Evangelischer und ein Drittheil Catholischer Religion:) die Wein-Rechnung machen / wird auch zu andern Stadt-Sachen gezogen: das denen Kleinen Rähten zustehende Seckel-Amt verwaltet ein Evangelischer zwey und ein Catholischer ein / und das Bau-Amt ein Evangelischer vier und ein Catholischer zwey Jahr / die übrigen Aemter / so von Kleinen oder Grossen Rähten auch Richteren bedienet werden können / als die Ober-Vogtey der Gerichten Basadingen / der Stadt Einzug / Korn-Amt / Rhein-Zoll / Durch-Zoll / Dörflinger und Schlatinger Korn-Amt / nebst den 6. kleinen Aemtlein / werden zu gleichen Jahren wie das Bau-Amt verwaltet / darzu noch zubemercken / daß die Wahlen so wol der Kleinen als Grossen Rähten / des Stadt-Gerichts / der Stadt-Schreiberey und anderer Beamtungen (allein das Schultheissen- und Statthalter-Amt ausgenohmen:) von jeglicher Religion um die ihrige allein beschehe.

(h) Obgleich obbenannte Niedere Gerichts-Herren in dem mehresten Theil dieser grossen Landschaft die Niedere Gerichte haben / so sind doch noch verschiedene Dörffer und Höfe / welche auch in dem was von dem Niederen Gericht dependirt / unmittelbar unter dem Landvogt stehen / hin und wieder in der Landvogtey zerstreut / welche man gewohnlich in der Hoheit ligend nennet / welche Angehörige aber in ihren unter einanderen habenden Streitigkeiten einanderen eintweder vor den Landvogt / welches auch gewohnlich geschiehet / oder vor das Land-Gericht vornehmen können / und haben die in dem Authore angemerckte Land-Gerichts-Knechte oder Diener / (deren 12. benanntlich 6. Evangelischer und 6. Catholischer Religion / und der so genannte Vogt am Tutweiler-Berg von dem Landvogt erwehlet werden / in der ganzen Landvogtey vertheilet sind / und jederweilen die Farbe des regierenden Orts / daher der Landvogt ist / an ihren Mänteln tragen:) nicht nur auf solche Gerichte / sondern auch auf alle Niedere Gerichte in ihrem assignirten Bezirck / damit von den Niederen Gerichts-Herren den Hochheitlichen Rechten kein Eingriff geschehe / Acht zuhaben / danahen sie auch derer Niederen Gerichts-Herren Bussen-Gerichten wegen des der Hochheit gebührenden halben Antheils der Bussen / beywohnen / zumalen sie auch alles was sonst vorgehet / dem Landvogt laiden / seine Befehl und Gebotte ausrichten / auf die Ab- und Einzüge / auch die Fälle fleissige Acht halten / und die Ubelthäter beyfangen müssen / ꝛc.

durch die Land-Gerichts-Knechte / so in jedem Quartier gelegen / versehen / und gehören mit Gericht und Recht über Leib und Gut vor einem Landvogt oder Land-Gericht / (wie gemeldet) und gegen diesen Personen hat der Kläger Gewalt und Fug den Antworter / vor welchem dieser beyder Richteren er wil / vorzunehmen.

Lands-Ordnung.

Als auch bey Geistlichen und Weltlichen Gerichts-Herren in Fertigung Gerichts und Rechts ungleiche Ubungen und Gebräuche gewesen / ist durch Bestäthigung der sieben Orten der Eydgenossen und gemeiner Gerichts-Herren Bewilligen und Berahtschlagen / eine gemeine Ordnung Gerichts und Rechts / auch anderer Sachen halben / zu Nutz und Gutem dem Land und denen Einwohneren / die Lands-Ordnung genannt / (i) gestellet / wie man sich halten solle. Wann auch einer an einen Gerichts-Herren etwas anzusprechen hätte / muß er ihme vor einem Landvogt oder Land-Gericht eines Rechten seyn.

Land-Gericht der Zehen Orten.

Weiter ist das Land-Gericht nicht allein den sieben Orten / sondern auch Bern, Freyburg und Solothurn zugehörig / warum auch diese Theil daran haben / dessen Ursach ist in dem ersten Buch angezeiget worden. Man hat aber etwann dieses Land-Gericht zu Winterthur gehalten / als beyde Grafschaften Thurgäu und Kyburg zusamen gehörten / demnach vor der Stadt Costantz, als König Sigismund denen von Costantz die Vogtey zu Frauenfeld und das Land-Gericht um eine Summe Gelds Pfands-weise eingesetzet im Jahr 1429. Es ist auch zu andern Zeiten anderstwo gehalten worden / jezt aber wird es zu Frauenfeld gehalten / und haben die X. Orte geschlossen / daß es daselbst verbleiben / und von dannen nicht mehr kommen noch gezogen werden solle.

Wo es vor Zeiten gehalten.

Land-Gericht wird zu Frauenfeld gehalten.

Wie es besezt werde.

Der Land-Richteren (k) sind zwölff / die setzet ein Landvogt / als vier aus der Stadt Frauenfeld, und die übrigen aus der Landgrafschaft Thur-

(i) Gleich wie solche Anno 1575. 1609. und 1626. errichtet / und annoch in Ubung / also ist auch schon Anno 1542. ein Erb-Recht für das Thurgäu angeordnet worden / so nebst den von Zeit zu Zeit darüber gemachten Erläuterungen gleichfalls annoch beobachtet wird.

(k) Der Land-Richteren sind 12. und zwaren aus dem Oberen- und Niederen-Thurgäu / und ins besonder aus der Stadt Frauenfeld 4. welche der Landvogt auf vorgefallene Vacantz nach Belieben erwehlet / doch daß jeweilen 6. der Evangelischen und 6. der Catholischen Religion seyen. Das Land-Gericht wird ge-

Thurgäu. Es kan auch der Landvogt / als der X. Orten Land-Richter im Thurgäu das Land-Gericht selbst besitzen / oder den Land-Ammann oder einen andern an seine statt verordnen / der selbiges in dem Namen vorgemeldter X. Orten besitze.

Sein Gewalt

Es richtet und urtheilet aber das Land-Gericht über alle Sachen / so dahin appellirt oder gezogen werden / ingleichem auch in Malefitzischen Händlen oder Sachen / so aus dem Malefitz entspringen / darzu auch wann eine Person die andere an Ehren verletzte / und was den Hohen Gerichten anhanget / und in allen diesen Sachen kan auch ein Landvogt Tagsatzungs-weise (l) urtheilen mit seinen Beysitzern / (m) die dann gemeiniglich

Der Landvogt mit seinen Beysitzeren mag in gleichen Sachen Tagsa-

wohnlich alle Monat einmahl / wo nöhtig 2. Tage nach einander zu Frauenfeld gehalten / und præsidirt darinn der Land-Ammann an statt des Land-Vogts als Land-Richters der X. Orten / hat auch die Stiche der gleich - eintreffenden Stimmen zuentscheiden / es wohnen auch selbigem bey der Land-Weibel und ein Substitut aus der Cantzley; die Sachen / so darvor behandlet werden / auch wie die Execution über die Urtheil verhängt werde / ist annoch wie in dem Authore enthalten / in Ubung / aussert was wegen der Malefitz-Fällen Veränderliches gleich unten vorkommen wird; Worbey noch zubemercken / daß die angedeutete Execution mit der Acht so fortgehe / daß wann einer einer Urtheil nicht statt thut von einem Land-Gericht bis zu dem andern / dem Ansprecher ein Schein über den Schuldner von dem Land-Richter gegeben wird / daß niemand den Schuldner nicht aufhalten / hausen noch hofen / ihme weder essen noch trincken geben / noch sonsten einige Gemeinsame mit ihme nicht haben noch halten solle / bis dem Kläger um seinen Ausstand samt Kosten eine vollkommene Bezahlung beschehen seye; läßt der Schuldner die Bezahlung länger und noch zu einem Land-Gericht anstehen / wird selbiger durch gleichfalls einen offenen Schein in die Acht gethan / verrufft und verkündet / allen Freunden verbotten / hingegen seinen Feinden und sonsten männiglichen über sein Leib und Gut erlaubt / und für einen offenen Achter in dem Acht-Buch verschrieben.

(l) Und gehen an dieses Ort viel mehrere Appellationes von den Niederen Gerichten / werden auch die übrige in dem Authore bemerckte Geschäffte daselbst viel öfters angebracht und beurthetlet / als vor dem Land-Gericht. Bey solchen Tag-Satzungen / so alle Montag und Samstag in dem Schloß zu Frauenfeld gehalten werden / sitzen zwar bey dem Landvogt die in dem Authore benamsete Beamtete / aber allein als Rähte ohne Stimme zuhaben / sondern der Landvogt allein gibt die Urtheil nach seinem Befinden / und werden selbige auch allein unter seinem Namen ausgefertiget / der Partheyen Geschäffte aber durch die vier zu Frauenfeld von dem Land-Vogt ernamsete Redner / deren von jeder Religion 2. vorgetragen und geführet / auch stehet dann den Partheyen frey / die Sachen so über 40. Gulden steigen / auf die Jahr-Rechnung zuappelliren.

(m) Diese drey / Land-Schreiber / Land-Ammann und Land-Weibel werden dana-

zungs-weis auch urtheilen. niglich sind der Land-Ammann / Land-Schreiber / Land-Weibel / und stehet bey dem Kläger / welches Gericht er gebrauchen wolle.

Jedes Gericht handhabet seine Erkanntnussen auf besondere weis.

Es hilfft aber unter diesen beyden Rechten kein Theil dem anderen seine Erkantnussen / so vor ihn kommen / vollstrecken / sondern ein Landvogt handhabet seine Rechte und Urtheil gegen Edlen und Unedlen mit Botten an 10. Gulden / in 10. Tagen denen statt zuthun / das Land-Gericht aber das seine mit der Acht / und legt kein Gebott an / anderst dann das Gebott / so beschicht / daß niemand ohne einen Fürsprechen rede / und niemand innert den Gerichts-Schrancken trette / wann anbey des Landvogts Botte übersehen werden / so folget auf die Klage eine Beyfangung.

Appellationen und Bussen der Eydgenossen.

Die Appellationen gehen von beyden Gerichten vor die Eydgenossen der VII. und X. Orten / (n) inmassen nachdem die Ursachen sind / und darum dann Erläuterung geschehen ist / also auch mit den Bussen / fallen etliche den sieben Orten / etliche den zehen Orten zu / namlich was unter das Malefitz dienet / als so jemand hingerichtet wird / und sein Gut der Obrigkeit heimfallet / item die Bussen von denen Sachen / so dem Malefitz anhangen / und gleichwol nicht am Leben gestrafft werden / als da

hen das Landvogtey-Amt genennet / darvon der Land-Schreiber beständig der Catholischen / der Land-Ammann aber der Evangelischen Religion / und jeder von den regierenden Orten seiner Religion erwehlet wird / der Land-Ammann bleibet 10. Jahr am Amt / hat anbey die Aufsicht auf die Waysen-Kinder / und der Land-Weibel über die Leibeigene in den Gerichten / so unmittelbahr unter der Hochheit stehet / und wird solche Stelle nach Absterben des Anno 1712. gewesenen und seines ersten Successoris Evangelischer Religion / folglich unter beyden Religionen zu 10. Jahren um alterniren.

Bey diesem Anlas / da von den Landvögtlichen Beamteten gehandlet wird / ist auch noch anzufügen / daß die Landgrafschaft Thurgäu in VIII. vier aussere und vier innere / benanntlich das Weinfelder / Bürgler / Pfyner / Lommiser / Güttinger / Emmishofer / Ermattinger und Hüttlinger Quartier eingetheilet / und jedes einen von dem Landvogt ernamsenden Quartier-Hauptmann / deren 4. der Evangelischen und 4. der Catholischen Religion / über sich hat / welche die Ober-Aufseher über die Kriegs-Ordnungen / anbey auch die etwann von Krieg / Sanität und anderen Anstalten nach herrührende Kösten in ihren Quartieren einziehen / auch die allfällig wider den Land-Vogt und seine Amtleuthe oder die Gerichts-Herren und sonst habende Beschwehrden zur Remedur auf den Jahr-Rechnungen oder sonsten anzubringen haben.

(n) Nun acht und zehen Orte / wie oben / als auch von den eint- und andern Orten zuverzeichnen stehenden Bussen und Sachen nachzusehen Pag. 668.

da sind Fried-Brüche mit der That/ item auf freyer Reichs-Strasse einen an Haab/ Leib und Gut schädigen/ die Land-Strassen im eigenen ändern/ überfahren/ ingleichem Marchen und Lehen wissentlich ändern/ das Geleit brechen/ seine Herren und Oberen/ den Land-Richter oder das Land-Gericht mit Worten und Wercken schmähen/ 2c. Solche Dinge sind eigentlich verzeichnet/ und ist einem Landvogt wol bekannt/ was den sieben oder zehen Orten zugehört.

Wann aber es die Nohtdurft erfordert über das Blut zurichten/ (o) so hat ein Landvogt Gewalt zu denen zwölff Land-Richtern noch zwölff zuerwehlen und zuberuffen/ und hierinn mit Besetzen und Entsetzen Aenderung zumachen nach seinem Gefallen/ kan auch solche Hochgerichte überall aus der Stadt Frauenfeld besetzen/ wie bisher gemeinlich im Gebrauch gewesen/ und von diesem Gericht kan man nicht appelliren/ so aber eine Urtheil ergehet/ die jemand sein Leib und Leben berühret/ hat der Landvogt Gewalt einem solchen Gnade zubeweisen mit Fristung seines Lebens/ oder in ander Weg das Urtheil zuminderen oder zumiltern/ aber nicht zu mehren. (d)

Des Landvogts Gewalt, wann über das blut zurichten.

Der Landvogt hat Gewalt den verurtheilten Gnad zubeweisen.

(o) Ehmals wurden zu Beurtheilung der Malefiz-Fällen die Land-Richter und die von dem Landvogt noch weiters Zugesezte gezogen/ dermalen aber wird solches um mehrerer Komlichkeit willen dem Grossen Raht zu Frauenfeld unter Præsidio eines jeweiligen Land-Ammanns so überlassen/ daß der Landvogt und seine Beamtete den ganzen Procefs verführen/ und der Landvogt nach Befinden solch Land-Gericht versamlen/ und ihnen die Vergicht des Maleficanten/ um darüber bey ihren Eyden zuurtheilen/ eröffnen läßt/ bey welchem Blut-Gericht der Land-Ammann im Namen der X. an dem Malefiz Theil habender Orten præsidirt/ die von dem Blut-Gericht abgefaßte Urtheil wird folglich dem Land-Vogt hinterbracht/ und hat er darüber das Begnadigungs-Recht/ wie in dem Authore enthalten.

(p) Hierbey ist gleich auch bey vorigen Artickeln anzufügen/ daß von den Angehörigen in der Landvogtey Thurgäu 2. Theil der Evangelischen und ein Theil der Catholischen Religion zugethan seyen.



WEilen der Author hier nichts anbringet von der gemeinen Landvogtey der Freyen Aemteren/ als wird erforderlich seyn auch deren zugedencken.

Von den Freyen Aemtern.

Freyer Aemter Theilung in Obere und Untere.

VOrderst ist aus dem oben pag. 260. und 346. angebrachten herzuholen/daß durch den An. 1712. errichteten Arauischen Frieden selbige in zwey Theil / benanntlich die Oberen und Unteren Freyen Aemter abgetheilet worden / da in die Oberen die Aemter Meyenberg, Hitzkirch und Murj, in die Unteren aber die Aemter Villmergen, Wollen, Hägglingen, Dotticken, Waltenschwyl, Waldhäuseren, Sarnenstorff, Wohlenschwyl und Niederweil gehören; die Regierung der Oberen Freyen Aemteren gehöret den VIII. alten Orten/ von der Unteren aber Zürich und Bern sieben und Glarus der achte Theil wie zu Baden: In beyden Theilen wechslen die Landvögte unter den regierenden Orten zu 2. Jahren um / und wann der Umgang der Regierung der Oberen Freyen Aemteren an Zürich, Bern oder Glarus komt / so verwaltet dann der Landvogt beyde Theile zugleich/und hat der Landvogt keine andere Beamtete als einen Land-Schreiber / der aber allein sein Rahtgeb/ und deren seith obiger Theilung dermalen auch zwey verschiedene sind/und in jedem Theil einer ist.

Landvogt.

Sein Gewalt in Civil-

In Civil-Sachen kommen alle Sachen zuerst an die verschiedene in allen Aemteren sich befindliche Gerichte / in welchen der von dem Landvogt gesezte Untervogt des Orts præsidirt/und die Richter von den Amts-Genossen erwehlet werden / von dannen gehet die Appellation an einen Landvogt/ welcher dann allein darüber abspricht/ dem sich beschwehrt befindenden aber die Appellation an der regierenden Orten Gesandte auf die Jahr-Rechnung offen stehet: weilen aber der Landvogt keine Wohnung in der Landvogtey hat/so begibt er sich des Jahrs zweymahl im Frühling und Herbst auf die gewohnte so genannte Abrichtungen in selbige/ und von einem Amt in das andere / darunter etliche kleine auch an ein Ort etwann zusamen genohmen werden / und beurtheilet dann die an ihn gelangende Geschäffte / und dictirt den Straffwürdigen die Bussen: wann aber Partheyen zwischen der Zeit des Landvogts verlangen / begibt er sich auf ihren Kosten dahin / thut auch solches/wann sonst pressante Geschäffte vorfallen/sonsten aber überläßt er dem Land-Schreiber bey ohnversehens vorfallenden oder auch minderwärtigen Geschäfften Provisional-Verordnungen in seinem Namen zuthun/ und vertraut ihme zu solchem Ende sein Siegel.

und Malefitz-Sachen.

Was die Malefitz-Sachen anlanget / so berichtet / wann eine Malefitz-Person eingebracht wird / der Land-Schreiber solches einem Landvogt / der meh-

mehrentheils die Güt- und Peinliche Examina zuverrichten dem Land-Schreiber und einem Untervogt überläßt und anbefihlet/auf deren jeweilige Communication aber nach nöhtig befinden eintweder ein halbes oder ganzes Land-Gericht besamlen lässet/welchem er selbst beywohnen muß/bey einem ganzen Land-Gericht sitzen die Untervögt in jedem Theil/ und nihmt ein jeder derselben eiinen Geschwohrnen mit sich/ selbige versamlen sich in dem Audientz-Haus/wo der Landvogt sich dannmahl aufhaltet/(gewohnlich zu Bremgarten:) und laßt der Landvogt ihnen die Vergicht ablesen/darüber sie dann in Abwesenheit des Landvogts eine Urtheil abfassen/ und selbige dem Landvogt/der dieselbe hernach milteren mag/folglich eröffnen/darauf der Landvogt samt diesen Malefitz-Richtern sich an das gewohnte Ort des Blut-Gerichts begibt/da unter freyem Himmel das Gericht offentlich gehalten/ und nach publicè ausgesprochenem Urtheil so gleich vollstreckt wird.

Niedere Gerichte in dieser Landvogtey haben die Stadt Lucern zu Heydegg, der Abbt zu Murj, die Aebtissin zu Hermanschwyl, die Stadt Mellingen, auch sind Gerichts-Herren zu Hilfickon, Anglickon, Neßlenbach und Hembron, rc. rc.

Niedere Gerichts-herren.

In dieser Landvogtey wird die Catholische Religion geübt.

Von der Landvogtey Sargans.

DIe Herrschaft Sargans (a) hat vor Zeiten den Grafen von Sargans zugehört/ von welchen sie von den Eydgenossen erkaufft worden. Diese Grafen kommen her von den Grafen von Werdenberg, und sind eines Stammens mit denen von Montfort, welcher Stammen sich vor zeiten gar weit ausgetheilt hat.

Sargans hat vor Zeiten eigene Grafen gehabt.

Die Herrschaft wird durch das Wasser Sar in zwey Theil abgetheilt: die Herrschaft ob der Sar hat viel Dörffer/unter welchen Ragatz der Haupt-Flecken ist/ da man Gericht haltet: es ligt auch daselbst das Closter

Ist in zween Theil getheiet.

(a) Diese Grafschaft stehet dermalen und sinth der durch den Arauischen Frieden Anno 17 2. von Bern erlangter Mitregierung unter den VIII. alten Orten der Eydgenoßschaft/ welche von 2. zu 2. Jahren um dahin ihren Landvogt Umwechslungs-weis schicken. Die Civil-Geschäffte kommen zuerst an die Gerichte/ deren Flums/ Mels und Ragatz (an welch letsterem Ort ein Abbt zu Pfäfers die Niederen Gerichte hat:) ein jedes ein eigenes hat/ und von daselbst gehet die Appellation an den Landvogt/ welcher allein dann darüber sein Urtheil gibet/ davon sodann auf die gewohnte Jahr-Rechnung der regierenden Orten Gesandten auch appellirt werden kan. Seine Rähte und Beamtete sind der Land-

Pfäfers. Closter Pfäfers, welcher Abbt auch eigene Gerichte hat / und ist hier anzumercken/daß vor alten Zeiten diese Völcker unterscheiden gewesen sind/da die oben her Regusci oder Rucantii, die unten her aber Sarganser oder Sarunneter von dem Wasser Sar genennet worden. Es haben auch die in der Obern Herrschaft noch heutiges Tages nicht nur ihre besondere Gerichte/ sondern auch ander Gewicht und Maaß/als die so unter der Sar wohnen.

Sargans wird regiert wie Wallenstatt. Das Städlein Sargans, da der Landvogt auf dem Schloß wohnet/ hat seinen eigenen Schultheissen [b] und Raht / ingleichem Wallenstadt, so zunächst darunter bey dem Anfang des Sees liget / doch setzen ihnen die Eydgenossen einen Schultheissen / diese Städtlein haben auch nichts dann die Niedern Gerichte zuverwalten / wann aber Malefitz-Sachen [c] vorfallen/ wird ein Land-Gericht aus der ganzen Herrschaft besetzet/und gen Sargans beruffen / es sitzet aber meistentheils an des Landvogts Stelle der Land-Ammann zu Gerichte / und führet der Landvogt die Klage wider den Maleficanten/ so aber jemand zu Wallenstadt gefangen/ wird daselbst das Gericht über einen solchen gehalten / doch sitzet der Landvogt und nicht ihr Schultheiß zu Gericht. [d]

Malefitz.

Ammann / Land-Schreiber und Land-Weibel / da die 2. letstern die regierende Orte erwehlen/ zu der Bestellung eines Land-Ammanns aber die ganze Landschaft einem Landvogt drey (darunter jederweilen auch einer der Evangelischen Religion aus dem Warthauischen seyn muß:) vorschlagt/ und er einen daraus ernennet/ dieser Land-Ammann præsidirt in dem Gericht zu Mels / Flums und Warthau / sieglet auch die Schuld-Briefe/ der Land-Weibel aber hat des Landvogts Befehl auszurichten / die Fälle einzuholen und die straffbare Sachen zulaiden. Es sezt auch ein Land-Vogt jederweilen zu Ragatz einen Untervogt/ der ihme die in Bünden habende Gefälle / nebst einem Ammann von Malans einziehet/ und auf die Hochheitliche Rechte zu Ragatz Acht hat. In Ansehung der Straff- und Buß-Sachen hält der Landvogt alljährlich zu Flums / Mels / Atzmas und Wallenstatt seine Bussen-Gerichte in Beyseyn seiner Beamteten / wohnet auch dem von dem Abbt zu Pfäfers jährlich haltenden Herbst-Gericht zu Ragatz bey/ und theilt mit ihme die Bussen / da übrigens einem jeweiligen Landvogt von den regierenden Orten so wol von den Bussen als den Gefällen der halbe Theil überlassen wird. Ubrigens findet sich weder in Ansehung der Gewichten noch sonsten unter denen ob und unter der Sar weiter kein Unterscheid.

(b) An beyden Orten zu Sargans und Wallenstadt geben bey vacanten Schultheiß-Wahlen die Burger dem Landvogt drey in den Vorschlag / und erwehlet er daraus einen/ welcher ihme beliebig.

(c) Die Malefitz-Gerichte werden allein zu Sargans gehalten / unter Præsidio des Land-Ammanns von vier Land-Richteren / und ist der Land-Vogt darbey Kläger.

(d) In dieser Landvogtey ist die Catholische Religion in Ubung/ aussert in dem Warthauischen / da Evangelische sich befinden.

Die

Die Landvogtey Rheinthal.

DEr Landvogt im Rheinthal (a) hat seinen Sitz zu Rheineck, und ligt dieses Städtlein und Schloß zuunterst in dem Thal. Es wird aber diese ganze Landvogtey in etliche Höfe abgetheilet / (b) namlich Altstetten, Marpach, Bernang, Thal, und zu diesem gehört auch Rheineck und Oberrieden. Es hat ein jeder Hof sein eigen Gerichte (c) und zwey Ammannen / deren einen die Eydgenossen / den andern aber der Abbt zu St. Gallen setzet / es gehöret auch der halbe Theil der Bussen (d) den Eydgenossen / der andere halbe Theil aber dem Abbt: zu Altstetten aber

Landvogt zu Rheineck.

Abtheilung der Vogtey.

Abtheilung der Bussen.

(a) Die daselbst regierende IX. Orte / benanntlich Zürich / Bern / Lucern / Urj / Schweitz / Unterwalden / Zug / Glarus und Appenzell / geben dahin zu 2. Jahren Umwechslungs-weis ihre Landvögte / welcher dermalen neben ihme keinen Beamteten hat als einen Land-Schreiber / welcher jederweilen Evangelischer Religion ist / und von den Evangelischen Orten erwehlet wird.

(b) Das Rheynthal wird gemeinlich in das Untere und Obere abgetheilet / und begreifft das Untere die Stadt Rheyneck und den Hof Thal / das Obere aber die Stadt Altstetten und die Höfe Oberried / Marbach / Balgach / Bernang oder Bernegg / St. Margarethen / Eychberg / Wydnau / Haßlach und Rüthi / oder Hirschen-Sprung.

(c) Jede Stadt und Hof hat ihr eigen von den Burgern und Hofleuthen gesetztes / gewohnlich aus 12. Richtern bestehendes Gericht / so nebst dem Gerichts- oder Hof-Ammann über Civil- und Schuld-Sachen in erster Instantz abspricht / jedes Gericht gibt gewohnlich zu der Ammann-Stelle einen Vorschlag von dreyen / aus welchen dann zu Thal der Landvogt / zu Altstetten / Marbach / Bernang / St. Margaretha / Oberried und Balgach der Abbt von St. Gallen / (doch wann zu Balgach ihme keiner der drey vorgeschlagenen gefällig / mag er der Gemeind drey andere vorschlagen:) zu Wydnau und Haßlach der Graf von Hohen-Embs einen auswehlet / anbey in jedem dieser Höfen / nebst diesen auch ein von dem Landvogt zu Obsicht der Hoch-Obrigkeitlichen Geschäfften gesezter so genannter Landvogts-Ammann befindlich; Zu Rheyneck werden von dem Landvogt der Gemeind drey vorgeschlagen / und von selbiger einer daraus genohmen: Der Hof zu Rüthi aber erwehlt seinen Hof-Ammann selbst; Von diesen Gerichten gehet die Appellation auch an verschiedene Orte / von denen zu Rheineck und Thal an den Landvogt / und dann an der regierenden Orten Gesandte auf die Jahr-Rechnung; von Altstetten / Marbach / Bernang / Eychberg / Balgach / St. Margaretha und Oberried an den Pfaltz-Raht von St. Gallen / von Wydnau und Haßlach aber nach Hohen-Embs; Neben diesen Gerichten haben die beyden Städte Rheineck und Altstetten auch ihre eigene Stadt-Ammannen und Raht / welche ihre Stadt-Sachen verwalten.

(d) Solche werden an den alljährlich in jedem Hof haltenden Bussen-Gerichten dictirt / welchen allen der Land-Vogt und Land-Schreiber / und zu Rheyneck und Thal einige von dortigen Richtern / in den St. Gallischen Niederen Gerichten der St. Gallische Obervogt / auch jedes Hofs Ammann und noch gewohnlich drey Beamtete beywohnen.

aber werden die Bussen in drey Theile abgetheilt/ davon der dritte den Burgern zukommt. So man über das Blut richtet/ (e) wird das Land-Gericht vom Landvogt besetzet mit dem Hof-Ammann der Eydgenossen/ und wird bey dem Hof gehalten/ da sich die Malefitz-Sache zuträgt.

Malefitz.

Rädwerck der Rheinthaleren meiste Begangenschaft.

Das Land-Volck im Rheinthal ernehrt sich meistentheils mit dem Rädwerck/ demnach auch mit Spinnen/ da sie ihr Garn zu St. Gallen verkauffen.

Die von St. Gallen haben viel Höfe im Rheinthal, helffen auch die Wein-Rechnung machen

Es haben auch die Burger von St. Gallen schöne Hofstätte/ Wein-Gewächs und Lehenleuthe in dem Rheinthal, deßhalben sie alle Jahr mit den Rheinthalern die Schatzung oder Wein-Rechnung vor dem Herbst machen/ und schicken die Höfe ihre Botten gen St. Gallen, daselbst sie samt etlichen von den Rähten sich berahtschlagen/ und so sie in dem Mehr zerfallen/ hat es eine gewisse Ordnung/ welcher Hof sie entscheiden sol/ (f) es wird auch etwann diese Sache durch den Abbt von St. Gallen entscheiden/ wann dann die Wein-Rechnung gemacht ist/ gehet der Herbst an/ dann davor ist es nicht erlaubt die Weinbeere einzusamlen. (g)

Zu Wydnau und Haßlach aber haltet der Landvogt und der Graf abgesönderte Bussen-Gericht; Von den niederen Bussen gehören zu Rheineck den regierenden Orten der halbe Theil, und der andere halbe Theil der Stadt. Zu Thal ist den regierenden Orten alles, was über 5. Schilling Pfenning, welche dem Hof-Ammann zuständig sind. Zu Altstetten haben die regierende Orte ein Drittheil, und der Abbt von St. Gallen und die Stadt daselbst zwey Drittheil darvon; Zu Oberried gehört den regierenden Orten in gewissen Puncten der halbe Theil, das übrige dem Abbt von St. Gallen/ aber zu Eychberg/ Marbach/ Bernang und St. Margaretha beziehen die regierende Orte nur ein, und der Abbt von St. Gallen zwey Drittheil, und zu Balgach die regierende Orte ein Drittheil, das übrige (aussert etwas weniges so lauth der Oeffnung dem Abbt von St. Gallen gehört:) der Hof daselbst, zu Rüthj gehört den regierenden Orten ein Drittheil, und dem Hof daselbst zwey Drittheil. Zu Wydnau und Haßlach gehören gewisse Sachen den regierenden Orten, und andere in der Oeffnung verschriebene dem Grafen von Hohen-Embs dortigem Nieder-Gerichts-Herren.

(e) Die Malefitz-Gerichte werden an drey verschiedenen Orten gehalten, und daselbst auch die Executiones vorgenohmen, benanntlich zu Rheineck über die Sachen des Untern Rheinthals / zu Oberried über die Vorfallenheiten selbigen Hofs, und zu Altstetten über die Sachen des Obern Rheinthals: dem Malefitz-Gericht sitzen bey, nebst dem Landvogt und Land-Schreiber; zu Rheineck die 12. Richter von daselbst, und aus jeder Stadt und Hof von Altstetten/ Marbach/ Bernang/ Balgach/ Thal und St. Margaretha noch zwey, also ins gesamt 24. Richter; Zu Altstetten aber die 12. Richter daselbst, und aus denen Höfen Marbach / Bernang und Balgach jedem noch 2. Richter; Zu Oberried aber (daran die regierende Orte sieben, der Abbt von St. Gallen aber nur einen Theil participirt:) der St. Gallische Obervogt ab Blatten, nebst dem Hof-Ammann und 12. Richteren daselbst; Bey Anfang und bis eine Sache Malefitzisch erkennet ist, führet den Stab zu Rheineck dortiger Stadt-Ammann, und zu Altstetten dortiger Gerichts-Ammann.

(f) Dieses wird alternirt, und das einte mahl, wann man sich nicht vergleichen kan, der Ausspruch überlassen einem Burger von St. Gallen / der von Trotten oder Torckel zu Trotten den Wein zuversuchen gehet, und hierzu von seiner Obrigkeit formaliter beeydiget wird, das andere mahl auf gleiche Form einem Eingesessenen des Oberen oder Unteren Rheinthals / zumalen aus jedem Theil absonderliche Deputirte nach St. Gallen geschickt, auch eine differente Wein-Rechnung gemacht wird.

(g) Die Einwohner dieser Landvogtey pflichten theils der Evangelischen theils der Catholischen Religion bey.

Von

Von denen Freyherren von Hohen-Sax.

Zwischen der Grafschaft Werdenberg und der Vogtey im Rheinthal ligt die Herrschaft der Freyherren von Hohen-Sax, (a) wiewol sie Frey sind/ Hohe und Niedere Gerichte besitzen/ habe ich doch ihrer hier nach dem Rheinthal allein um der Gelegenheit willen gedencken wollen.

Hohensax.

Es ist aber das Geschlecht der Herren von Hohen-Sax gar alt/ der so das Thurnier-Buch beschrieben hat/ meldet/ daß von Kayser Heinrich dem Ersten aus dem Schwäbischen Adel Herr Friederich von Hohen-Sax darzu geordnet worden/ daß er die Weise und Ordnung des Thurniers angebe.

Ist ein uralt Geschlecht.

In Grau-Bündten ligt der Flecken Mosax, so von den Alten Misauci genennet worden/ diese haben gehabt eigene Freyherren von Monsax, welche hernach Kayser Sigismund zu Grafen gemacht hat. Wolff Freyherr von Monsax ist gezogen wider die Obotriten im Jahr 935. und solle dieses alles ein Geschlecht seyn/ so auch genennet worden die Herren von Sax zu Monsax.

Monsax Freyherren, zu Grafen gemacht, sind eines Geschlechts.

So ist gewiß/ daß in den Bündten der älteste Adel ist/ so herkommt von den alten Rhätiern, welche von den Tuscanern abstammen/ sie aber sagen/ daß sie von den Römern herrühren/ da doch die andern älter sind/ und nach etlicher Erachten haben auch die Herren von Hohen-Sax vor zeiten in Bündten ihren Sitz gehabt/ dieweil noch da ist das Dorff Obersax und das zerbrochene Schloß Sax, derhalben ich auch selbst darfür halte/ daß sie von den Rhätiern und alten Tuscanern, so viel älter sind als die Römer, ihr erstes Herkommen haben. Es wird auch den Rhätiern die Gegend des Lands zugesellet/ so noch heutiges Tags die Herren von Sax regieren/ dann Strabo meldet/ daß sich der Rhätier Land dem Rhein nach bis an den Boden-See erstrecket habe.

Ihr Herkommen.

Obersax in Bündten.

Es hat aber die Herrschaft zwey Sitz oder Schlösser/ erstlich Hohen-Sax, welches in dem Appenzeller-Krieg verbrennet worden/ demnach Forsteck, welches nicht so alt ist als Hohen-Sax, sondern zu der Zeit gebauen wor-

Hohensax hat zwey Schlösser und etliche Dörffer.

(a) Diese uralte und berühmte Freyherrliche Familie ist mit Christophoro Friderico Freyherrn von der Hohen-Sax/ Herrn zu Sax und Forsteck/ welcher den 26. Jun. An. 1633. zu Uster in dem Zürich-Gebiet gestorben/ gänzlich abgegangen/ nachdeme zuvor den 15. April An. 1615. Freyherr Fridericus Ludovicus die Freyherrschaft Sax und Forsteck an die Stadt Zürich verkaufft gehabt.

worden/ als die Herren von Sax kriegten wider die Grafen von Montfort, und war dazumal Herr Ulrich von Hohen-Sax Abbt zu St. Gallen. Bey diesen Schlössern ligen in dem Thal etliche schöne Dörffer/ so den Herren von Sax zugehören/ aus welchen sie ein tapfferes Volck ziehen können/ und hat Herr Ulrich von Hohen-Sax in dem Schwaben-Krieg sich mit seinen Leuthen gar wol an den Eydgenossen gehalten/ deßwegen sie ihme zur Ehrbezeugung etliche grosse Stucke geschenckt haben.

Herren von Hohensax Burger zu Zürich.

Es sind auch die Herren von Hohen-Sax von vielen Jahren her Burger zu Zürich gewesen/ sie regieren frey/ dann es gehet keine weitere Appellation von ihnen. Es regieret aber heutiges Tags Herr Philipp Ulrich, Herrn Ulrichen Sohn/ dieser hat von 2. Gemahlinnen fünf Söhne/ so alle im Leben/ und jetzunder gestandene Herren und zu ihrem Alter kommen sind/ als Herr Albrecht, Herr Hans Diebolt, Herr Hans Philipp, Herr Hans Ulrich und Herr Hans Christoffel. Gott verleihe ihnen seine Gnade/ daß sie ihre Altvordern mit Tugend und Tapfferkeit ersetzen mögen.

Die Landvogteyen jenseit dem Gebirg.

Lauw's unter den Italiänischen Vogteyen die vornehmste.

Die nächste Luggaris.

UNter den vier Italiänischen Landvogteyen jenseits dem Gebirg (a) ist die vornehmste (b) Lauwis, dann sie bis 99. Pfarreyen haben sol/ deren Landvogt wird Capitaneo genennet/ und ist selbiger der Hauptmann über alle vier Vogteyen/ wann ein Krieg entstehen solte. Die nächste ist Luggaris, wenig minder dann die erste/ deren Beschreibung wil ich hieher setzen/ welche mir zu Gefallen der hochgelehrte Herr Thaddeus Dunus von Luggaris, der Artzney Doctor und mein besonders guter Herr und

(a) Oben Pag. 659. ist angemerckt worden/ daß ein Unterscheid zwischen denen Teutschen und diesen Landvogteyen (welche bald wegen der Italiänischen Sprach Welsche/ bald wegen ihrer Situation in Italien Italiänische/ und über/ ennert oder jenseith den die Eydgenoßschaft von Italien sönderenden Gebirgen/ auch Ennertbirgische genennet werden:) zumachen/ zumalen auch alljährlich verschiedene Gesandten zu Abnahm der Landvögten Rechnungen/ Beurtheilung der Appellationen (von deren Urtheilen jedoch auch die Appellationen an die regierende Orte selbst gestattet sind:) und Behandlung anderen zum Nutzen derselben gedeylicher Geschäfften geordnet werden/ auch die Regierungs-Art in selbigen different, wie folgen wird.

An statt daß diese Geschäffte in Ansehung der Teutschen gemeinen Vogteyen von denen auf die alljährliche allgemeine Jahr Rechnungs-Tagsatzung von denen regierenden Orten abgeordneten 2. Gesandte behandlet werden/ werden die von denen

und Freund gestellet hat. Es ist aber keine ungleiche Beschaffenheit in diesen Vogteyen/dann wiewol eine viel grösser als die andere/und nicht gleiche Policey bey den Landleuthen ist/befindet sich doch/was der Eydgenossen Regierung und der Landvögten Verwaltung betrifft/ solches in allen meistens gleich.

Italiänischen Vogteyen von einer einfachen Gesandtschaft / und also von jedem der 12. dort regierenden Orten nur einem Gesandten/ verrichtet / und zwaren zu **Lauwis** die von denen Vogteyen **Lauwis** und **Mendrys** / und zu **Luggaris** die von denen Vogteyen **Luggarus** und **Meynthal**; Es sind zwaren ehmals auch zun Zeiten verschiedene diese Vogteyen betreffende Geschäffte auf den **Teutschen** Jahr-Rechnungs-Tagsatzungen behandlet worden / unerachtet gleich von Anfang/ da diese Vogteyen in der Eydgenossen Gewalt kommen/alljährlich Gesandte dahin geordnet worden/solches aber ist hernach An. 1599. wegen durch die Abänderungen der Urtheilen / so die einte Gesandte gegen den andern vorgenohmen / und sonst viel entstandenen Confusionen aufgehebt/und jederen Gesandten ein abgesönderter Gewalt ertheilt worden; Diese Zusamenkonft (so gewohnlich der Ennertbirgische Syndicat genennet wird:) gehet an auf St. Laurentii Abend/da die samtliche 12. Gesandten in **Lauwis** solenniter mit einander einreiten/und folglich die Geschäffte mit einander behandlen auf gleiche Weis/ wie oben Pag. 429. von den **Teutschen** Vogteyen gemeldet worden.

Dieser Landvogteyen sind vier / benanntlich **Lauwis** (Lugano) **Luggarus** oder **Luggaris** / (Locarno) **Mendrys** / (Mendrisio) und **Meynthal** / (Val Madia) deren jede einen Landvogt von den XII. ersten Orten der Eydgenoßschaft (Appenzell allein ausgenohmen/als welches bey derselben Erhalt noch nicht in dem Eydgenössischen Bund gewesen:) umwechslungs-weise hat/solcher 2. Jahr an der Regierung bleibt/darvon der zu **Lauwis** Capitaneo, und der zu **Luggaris** Commissario, die 2. übrige aber Landvögte titulirt werden/vermuhtlich/wie der Author bemercket/ daß in Kriegs-Zeiten der erstere die Hauptmanns- oder Oberist- und der andere die Ober-Commissari-Stelle zuvertretten hätte: Es werden aber diese Vogteyen/ aussert **Mendrys** allein/nicht nach dem unter den regierenden Orten gewohnlichen Rang bevogtet/ sondern die Landvögte in die 3. andere Vogteyen werden in nachfolgender Ordnung dahin gesezt von **Zürich**/**Urj**/**Zug**/ **Freyburg**/**Bern**/**Schweitz**/**Glarus**/ **Solothurn**/**Lucern**/**Unterwalden**/**Basel** und **Schaffhausen**.

(b) Weilen der Author nichts/so wol von **Lauwis** als von den Vogteyen **Mendrys** und **Meynthal** anbringt/als wird solches möglichst nachzuholen seyn.

Die Landvogtey **Lauwis** begreifft in sich 61. Pfarr-Kirchen (darunter die 3. in dem Flecken **Lauwis** / zu Agno und Riva befindliche Collegia oder Stifter mit begriffen:) und in allem 105. Dörffer oder Gemeinden/ da über samtliche/einig-wenige unten benannte ausgenohmen / der Landvogt (welcher von den Herren Gesandten bey Antritt der Regierung in der **St. Lorentz-Kirche** zu **Lauwis** vorgestellet wird/daselbst den Eyd zur Beobachtung der Lands-Freyheiten und Satzungen ablegt/ und die Huldigung von den Regenten Namens gesamter Landschaft empfangt:) verwaltet so wol in Civil- als Criminal- und Malefitz-Fällen die Hoch- und Niederen Gerichte allein/und zwar ohne einiche Mit-Richter/ziehet aber in beyden Vorfallenheiten einige Beamtete oder so genannte Officialen gleichfalls zu Gerichts-Assessoren zu sich / welche aber nichts als ein Votum Consultativum haben/ und die Decision dem Landvogt allein gebühret.

Ist ein schön Geländ.

Der Flecken Luggaris, Italiänisch Locarno, ligt auf einem ebenen Boden/ zwischen dem Ende des hohen Gebirgs/ am Gestad des Langen-Sees, hat von Aufgang der Sonnen den Anfang des Langen-Sees, gegen Mittag zeucht sich der See ein in einen schmalen Hals/und jenseits demselben sind

---

Diese Beamtete und Officialen sind der Land-Schreiber/ der Statthalter/ die 2. Fiscalen und 2. Gerichts-Schreiber/von denen allein der Statthalter von einem jeweiligen Landvogt/so lang er am Amt ist/für 2. Jahr benamset wird/ der übrigen Beamteten (welche Lebenslang am Amt bleiben:) Bestellung aber denen regierenden Orten zukommt.

Der Land-Schreiber ist gewohnlich ein Burger oder Landmann aus einem der regierenden Orten/und bleibt gemeinlich bey einer Familie / so daß je bey Lebzeiten des Vaters der Sohn die Survivance erhaltet / sein Amt ist alles / was vor und von dem Syndicat gehandlet wird/in Schrift zufassen und zuprotocolliren/er bestellet auch einen Canzley-Substituten/der die Acta,so in termino Appellationis in die regierende Orte oder vor den Landvogt als darzu von dem Syndicat deputirt/vorgehen/ haltet/nebst einem Unter-Schreiber/der in seinem Namen die Land-Schreiberey versiehet.

Der Statthalter hat neben dem Voto Consultativo eine eigene Jurisdiction, welche in Civil-Processen (welche von den Partheyen entweder an den Landvogt oder den Statthalter gebracht werden mögen:) von dem Landvogt independent ist / und die Appellation von ihme sogleich an den Syndicat gehet/in Criminal-Sachen hat er/wann der Landvogt zugegen/ keinen/ in dessen Abwesenheit aber einen ihme gleichen Gewalt.

Die 2. Fiscalen sind pflichtig auf den Nutzen der Obrigkeitlichen Einkönften zuschauen/ und müssen denen Criminal- und Malefitz-Processen beywohnen gleich denen 2. Gerichts-Schreibern / so allein bey denen Criminal-und Malefitz-Processen die Feder führen/die Fiscalen und Gerichts-Schreiber haben ihr Amt über verschiedene Theile der Grafschaft/ die einte über die 2. Viertheil Lauwis und Riva, und die andere über die von Agno und Capriasca.

So wol zur Abwart des Landvogts / als auch zu Verrichtung seiner Botten und Gefangensetzung der Fehlbaren werden von dem Landvogt (bey deme sie auch in dem so genannten Pallast wohnen/und ihne wann er ausgehet/mit Fusils bewaffnet begleiten:) bestellet einen Ober- und Unter-Weibel/ nebst 2. so genannten Soldaten / deren der erstere von den regierenden Orten/ der andere von dem Landvogt / die zwey letstere aber von der Landschaft besoldet werden.

Die Landschaft Lauwis bestehet in dem Flecken und vier Viertheln/ benanntlich dem von Lauwis/Agno, Riva und Capriasca, und hat verschiedene schöne Freyheiten/als 1. den Jahr-Marckt/ so auf den 13. Octob. fallet; 2. das Recht Civil-Statuta, jedoch unter Bestäthigung des Syndicats/oder der regierenden Orten zumachen oder schon gemachte zuerläuteren. 3. Silberne und goldene Geld-Sorten im Namen der regierenden Orten prägen zulassen / und das lauffende Geld zuwehrten und zuvaluiren. 4. Sanitäts-Anstalten bey vorfallenden Contagions-Gefahren / ohne Dependentz von dem Landvogt gutbefindend vorzukehren. 5. Den Preiß der essigen Waaren/Fleisch/Brod/Butter/Wein/ꝛc. zubestimen und hierinn Ordnungen zumachen/ ꝛc.

Der Flecken Lauwis hat einen Raht/so aus 36. Rahtsherren bestehet/ welche 3. Jahr an der Stelle bleiben / und alle Jahr 12. darvon abgehen und an ihre statt neue

sind hohe Gebirge: es ist auch von Aufgang gegen Bellentz zu eine schöne weite Ebene/durch welche der Thesin lauffet/ so einen schönen Heu-Wachs hat/zwischen diesem Boden und dem Flecken/auch zwischen dem End des Gebirgs und dem Langen-See sind schöne Güter/ fruchtbar von Wein und Korn/

---

erwehlet werden / doch mögen sie sich nicht versamlen ohne vorgehende Participation an den Landvogt; So hat auch der Flecken neben verschiedenen schönen Einkönften von einem gewissen ihme gehörigen Stuck dortigen Sees/ dem Gut Belarmo, einigen von den Pfisteren/Krämer-Läden/gewissen durchpassirenden Pferden/ ꝛc. beziehenden Gelderen/ der Sust/ Metzg/ ꝛc. auch obbemeldten Proviant und Victualien/ nebst dem Wein- und Korn-Mässes Obsorg; da wann jemand den gemachten Ordnungen zuwider handlet/ oder solche Einkönfte nicht abführet/ der Raht die erste Urtheil darüber fället/ welche dann an den Landvogt und so dann weiters appellirt werden kan/ doch mag der Raht keine Buß-tragende Ordnungen ohne Bestäthigung des Landvogts publiciren: Der Flecken bestellet auch einen eigenen Sanitäts-Raht und einige Syndicos oder Pfleger über dortigen Spitthal/ so alle Jahr vor dem Syndicat Rechnung ablegen müssen.

Jedes der 4. Viertheln hat seinen Regenten und Cantzler/ so von dem Viertheil selbst/der erste auf 2. Jahr/der letstere auf Lebenslang gesezt werden/das Viertheil von Agno aber hat 2. Regenten; Jedes Viertheil hat in Victualien- und Sanitäts-Sachen gleichen Gewalt wie der Flecken/ und das von Riva noch die Freyheit ohne des Landvogts Erlaubnuß (so sonst jeder Unterthan/der solches thun wil/erhalten muß:) gegen einer ihme alljährlich abführenden geringen Erkanntlichkeit von 2. Mütt Haber allerhand lange Gewehr zutragen; Eine jede Gemeind aber hat ihren beeydigten Dorff-Vogt/ so sie Console nennen/ und sind aus allen Gemeinden allein Morcote, Vicomorcote, Carona, Sonuico, und Pontecapriasca, so einige Gerichtbarkeit haben/ und zwaren Morcote und Vicomorcote in allen Civil- und minderen Criminal-Sachen die erste Judicatur und Beurtheilung so/daß die Appellation auch mit Ubergehung des Landvogts unmittelbar an den Syndicat gehet/und solche wird verwaltet von einem bestellten Podestà; Carona hat in Criminal-Sachen nichts/aber in Civil-Sachen bis auf 11. Ducaten zurichten/und zwaren so/ daß die erste Urtheil von denen 2. Consolen oder Dorff-Vögten gefället wird/von selbigen dann an den Raht der Gemeind/und letstlich ohne dañmaligen weiteren Recurs an die gantze Vicinantz oder allgemeine Versamlung aller Vicini oder Gemeindsgenossen daselbst. Sonuico hat durch seine 2. Dorff-Vögte auf 40. und Pontecapriasca auf 11. Cronen die erste Urtheil zugeben/darvon dann an den Landvogt appellirt werden kan.

Diese 5. Gemeinden/ nebst denen 2. Gemeinden Ponte della Tresa und Monteggio werden genennet Terre separate, abgesönderte Gemeinden/weilen sie keine Deputirte auf die General-Zusamenkonft der gantzen Landschaft (von deren gleich hernach folgen wird:) schicken/auch alljährlich an die Obrigkeitliche Steur nur ein gewisses Quantum beytragen; Anbey sind noch 2. Gemeinden/so Terre Privilegiate, befreyte Gemeinden genennet werden/ namlich Vetia und Caravietta, welche Steur-frey sind/und allein zu Kriegs- und Contagions-Zeiten (da sie dann und sonst niemal ihre Deputirten auf obige Zusamenkonft schicken:) das erste ein Halbes / das andere ein Viertheil von jedem 100. zubezahlen haben.

Korn/gegen Mittnacht ligen gegen dem Flecken weite und fruchtbare Felder/ doch hat deren ein Theil das Wasser/so da vorfließt/verwüstet und hinweggefressen/ die Berge sind weit mit schönen Räben bepflantzet. Die Grösse des Fleckens mag man abnehmen bey den Haushaltungen/dann es werden solcher bis 400. daselbst gezehlet/und ist keine Stadt an dem Langen-See die grösser als Luggaris seye/so hat es auch viel Adels da/mehr dann anderstwo/darum sie billich für den vornehmsten Ort gezehlet wird/ wie lustig sie seye kan aus gemeldter Beschreibung abgenohmen werden. Es ist auch daselbst ein so temperirter Luft/als man nur wünschen möchte. Die Mittag-Winde können da nicht starck wehen/ sondern werden gebrochen durch das Gebirge/ so ihnen entgegen gesetzet ist/so ist auch der Nord- oder Bißwind auch milter/ vonwegen der hohen Bergen so den Flecken schier bedecken. Von Aufgang aber gegen Niedergang haben die Winde ihren freyen Durchgang/ so sind auch da keine Pfützen und stillstehende Wasser/in Summa es ist ein lustiger Ort.

Hat 400. Haushaltungen.

Viel Adels.

Gesunden Luft.

Vor Zeiten hat es daselbst gehabt ein herrliches und wehrhaftes Schloß/ mit vielen mächtigen Thürnen und einem grossen Graben umgeben/und haben darinn gewohnet die Grafen Ruscen genannt/ darnach ist es von den Franzosen eingenohmen/und von dem Jahr An. 1499. bis An. 1513. besessen worden/ob sie nun wol den Grafen das Schloß genohmen/haben sie solche doch nicht vertrieben. In dem Schloß ist ein schöner Pallast erbauet/darinnen dieser Zeit der Landvogt mit seinen Bedienten wohnet/ es hat auch innert der Ringmauren des Schlosses/ die sonst starck und mit vesten Thürnen wol versehen eine schöne Haab gehabt/da gerüstete Kriegs-Schiffe gehalten wurden/dann dazumal der Langen-See bis an das Schloß gereichet/ daß man füg-

Ein herrlich Schloß daselbst.

Des Vogts Wohnung.

Vor Zeiten eine schöne Haab zu denen Kriegs-Schiffen.

Letstlich sind noch zubemercken die Regenten der Landschaft/deren 2. sind/die von dem Raht des Fleckens erwehlet werden/und 2. Jahr am Amt bleiben/ der Canzler der Landschaft aber bleibt es Lebenslang/und wird erwehlet von dem General-Congress, der allgemeinen Zusamenkunft der Landschaft; Selbige wird gewohnlich (obgleich bey wichtigen Vorfallenheiten auch öfters mehrmalen im Jahr:) alle Jahr einmal/ und zwaren im Junio gehalten/ eintweder in dem Flecken oder zu Loreto gleich nahe bey demselben/ oder auch zu Zeiten zu Sorengo, so eine halbe Stunde von Lauwis entlegen/ auf selbigen schicket der Flecken Lauwis 2. Deputirte/ eine jede der 96. Gemeinden aber (dann die obbemeldte abgesönderte und gefreyte niemand schicken:) ihren Console, Dorff-Vogt oder einen andern Deputirten / welche alle zustimmen haben/ daselbst wird neben etwann andern vorfallenden Lands-Geschäfften/sonderlich die Abtheilung der alljährlich-Obrigkeitlichen und anderen wegen der Landschaft Ausgaben und Schulden nöhtigen Steuren gemachet/da dann das betreffende auf die Schatzung der liegenden Gütern (Danari d'Estimo) aller Gemeinden gelegt wird / welche die Dorff-Vögt jeder in seiner Gemeind einziehen/ dem Seckelmeister der Landschaft/ und selbiger dann an seine Behörd einlieferet; wornebst die regierende Orte annoch eine schöne Summa alljährlich von dem Zoll zu Lauwis/welcher von dem Syndicat durch offentliche Gant je auf acht Jahr admodirt zuwerden pflegt/ beziehen.

füglich daraus fahren könte / allein jetzunder hat das Wasser Madia so viel Grien daher geführet/daß es nun ziemlich weit von dem See liget. Dieses Schloß haben hernach die Eydgenossen/ausgenohmen den Pallast/im Jahr 1531. abgebrochen / da man noch die Fundament und die Mauren von etlichen Häusern siehet / es war aber dazumal kein so gutes Schloß in dieser Gegend/ dann es hatte noch dabey viel groß und klein Geschütz / und eine grosse Menge allerhand Waffen / es gedencket Guicciardinus dieses Schlosses in seiner Historie an etlichen Orten/und meldet unter anderm/daß 15000. Eydgenossen davor gezogen seyen.

Alter Zustand Luggaris, unter den Grafen, Ruscen genennet.

Es ist aber vor Zeiten/als die Herzogen zu Meyland noch regierten/die Vogtey Luggaris, der Flecken Brisago ausgenohmen/samt der Vogtey im Meynthal eine Grafschaft gewesen. Die Grafen sind Ruscen genennet worden/ein edel Geschlecht von Chum, (Como) und grossen Ansehens/ also daß sie auch Herren über die Stadt Chum gewesen sind / welche sie hernach wiederum denen Herzogen von Meyland im Jahr 1416. übergeben haben/ darnach erst ist die Grafschaft getheilt / und das Meynthal von Luggaris abgesöndert worden. Dazumal haben auch die in dem Thal Verzasca und die zu Gambaronio erlanget / daß sie ihnen selbst eigene Potesta erwehlen mögen/wie weit sich aber die Vogtey dieser Zeit erstrecke/kan man daraus abnehmen/daß zwanzig Pfarreyen darinn gezehlet werden.

Zwanzig Pfarreyen.

Weinwachs und dessen wunderliche Pflanzung.

Am untersten Gebirg/und so viel als am Fuß der hohen Bergen/und in den meisten Orten der Luggarner Landschaft/wachset viel und guter Wein/ an den Bergen und Büheln züchten sie die Räben an Schwirren und Stagglen auf/ also daß Heu darunter wachsen kan/aber in der Ebene werden die Räben auf die Bäume gezüchtet / also daß zwey und zwey lange Gerten bey den äussersten Augen zusamen gebunden / und also von einem Baum zu dem andern gezogen werden/wann aber die Bäume zuweit von einander stehen/oder die Gerten zukurz daß sie nicht zulangen können/so nihmet man dann die äussersten Gerten/und heftet sie an den nächsten Baum vorüber/und das in ziemlicher Höhe/damit die Räben dem Korn und andern Früchten/so darunter gesäet werden/keinen Schaden bringen/ dieses Räbwerck giebet viel und grosse Trauben/ und derhalben auch viel Wein.

Ist klein, aber ein fruchtbar Land.

Doch so ist der Boden nicht weit vonwegen des Sees und nächsten Gebirgs / aber gar fruchtbar / eines theils weilen das Erdreich an sich selbst gut/ demnach daß es fleissig gebauen und wol gedünget wird/ dañ dieweil des Felds nicht viel/ und aber der Flecken volckreich ist/ wird es fleissig doch rühiglich gebauen/ es gibt oft die Frucht zwanzigfach/und hat zwey Ernden des Jahrs, die erste im Brachmonat, da man Korn und Roggen schneidet/demnach in dem

Zwo Ernden.

Weinmonat, welche Hirs/ Roggen und anders/ so man zur andern Saat gesäet/ ausgiebet.

Hat gut Fleisch und allerley Geflügel, Käse und Kestenen.

Aus den nächstgelegenen Bergen und Thälern bringet man in den Flecken gutes Fleisch/und insonderheit viel junge Geissen/ demnach auch Räbhüner/Fasanen und anders Geflügel/imgleichen Haasen und Gemse/ darzu genugsam Käse und Butter: es wachsen auch viel Kestenen/ darvon sich das Baurs-Volck ernehret/ dann sie essen solche roh/ grün und dürr/ deßgleichen gesotten und gebraten/ sie lassen solche auch mahlen/und backen Brod daraus/ derhalben sie sich nicht müssen vor dem Hunger besorgen/ wann die Kestenen gerahten.

Vielerley Obs und Fisch.

Darzu wachsen da Feigen/allerhand Aepffel/Pfersich/Birn/ Kirschen/ vielerley Zwätschgen und Pflaumen/ deßgleichen Granatäpffel/ Küttenen/ Oliven/Pomerantzen und andere Früchte gerahten bey ihnen nicht übel/ der See ist gar fischreich/und hat vielerley Arten guter Fischen/insonderheit gute Forellen/die oft gen Meyland geführet werden/ in Summa man hat da eine gute Nohtdurft aller Dingen so zum Aufenthalt des Menschen dienen/allein ist etwann Mangel an Korn/dieweil das Feld (wie schon angezeiget ist:) klein ist/das Saltz aber wird von andern Orten dahin geführet.

Wochen-Marckt.

Es wird auch zu 14. Tagen um an dem Donnerstag ein grosser Wochen-Marckt zu Luggaris gehalten/dann viel Volcks und Schiffe aus allen Orten am Langen-See gelegen dahin kommen/um vielmehr etwas da zukauffen als zuverkauffen/so kommen auch Leuthe dahin zu Marckt aus vielen Orten des Herzogthums Meyland, und aus den nächsten Vogteyen Lauwis und Bellentz, von Maasax, von Livinen, aus dem Meynthal und andern nächsten Thälern/also daß um diese Gegenden kein grösserer Marckt nicht gefunden wird/ bey dem See ist ein grosser Platz/ da die Krämer ihre Stände und Läden aufschlagen.

Luggarner in drey Theile getheilt.

Vier Adeliche Geschlechte.

Alles Volck zu Luggaris wird in drey Theil abgetheilt/ in die vom Adel/die alten Burger/ und die neuen so anderstwo her dahin gezogen/ doch deren der meiste Theil bey hundert Jahren da gewohnet haben. Des Adels sind vier Geschlechter/ als der Orellen, Muralten, Magoriana und Dunorum, so das älteste ist/ diese haben ihren Sitz auch zu Scona gehabt/welcher Ort nicht weit von Luggaris an dem See liget/ und sind die Duni in grossem Ansehen gewesen/ als die Grafen Rusci zu Luggaris regieret/ die sie vor andern vom Adel aus geliebet/ befördert und geäuffnet haben/derhalben siehet man noch an der Dunorum Häusern der Grafen Waapen stattlich gemahlet. Unter den gemeinen Mann zehlet man alles Land-Volck in den Dörffern und Thälern/ und ist alles zusamen mit einander ein Commun oder Gemeind.

Es

Es wird aber Luggaris von den zwölff Orten bevogtet/ da ein jedes nach der Ordnung zwey Jahr einen Landvogt (c) da haltet. Diesen Landvogt nennen die Luggarner einen Commissari, und richtet derselbe in allen Sachen allein / auch um das Malefitz / doch ist es gebräuchig / daß ein jeder Landvogt Leuthe die in des Lands Satzungen und Gebräuchen Erfahrung haben/ zu ihme nihmt/ deren Raht er in schwehren Sachen pflegt zugebrauchen. Das Volck läßt ihn auch nicht zu Gericht sitzen/ er habe dann den gewohnlichen Eyd gethan/daß er sie wolle bey ihren Satz und Ordnungen verbleiben lassen / und so er ein solches geleistet/wünschet ihme dann alles Volck Glück/ erkennen ihn für ihren rechten Landvogt / thun ihme Gehorsame/ und schweeren ihme hinwiederum.

Von den 12. Orten bevogtet, und des Land-Vogts Gewalt.

Dieweil aber der Landvogt mehrtheils allein Teutsch redet / und das Volck Italiänisch, so haben die Eydgenossen einen Dollmetsch (d) dahin geordnet/und geben ihme auch seine jährliche Besoldung / dieser ist der Unterhändler und Dollmetsch in allem/so der Landvogt an das Volck/ und hinwiederum das Volck an den Landvogt zubringen hat / und sind allwegen Notarii dabey/die alle Acta und Handlungen in Latein aufzeichnen / was aber des Fleckens Sachen antrifft/nihmet sich der Landvogt dessen nichts an/dann das Volck hat vollen Gewalt ihre Aemter zubesetzen/ und was des Fleckens Sachen anbelanget/ zuhandlen und zuordnen.

Dollmetsch.

Notarius.

Demnach ordnen auch die Eydgenossen einen Procuratorem Fisci (e) oder Fiscal, der führt die Klage in malefitzischen Sachen/und das Geld/so der Kammer

Procurator Fisci oder Fiscal.

(c) Ein Landvogt zu Luggarus (Locarno) richtet allein so wol in Civil- als Criminal-und Straff-Sachen/aber in Fällen die Lebens-Straff nach sich ziehen/hat er sieben von der ganzen Landschaft auserlesene Männer zu Mit-Richteren/ welche von Act zu Act um ihre Meynung befraget werden / doch hat der Landvogt bey gefällter Urtheil das Begnadigungs-Recht / und wird vielmahl in dergleichen Anläsen von einigen regierenden Orten Raht erholet/bey Antritt seiner Regierung leistet er in der St. Francisci-Kirche zu Luggarus offentlich den Eyd / die Landschaft bey ihren Privilegien/ Gesätzen und guten alten Gewohnheiten zuschirmen/worauf auch die Rähte im Namen der ganzen Landschaft an gleichem Ort offentlich huldigen und schweeren.

(d) Dieser Dollmetsch ist dißmalen der Land-Schreiber/ welcher zugleich auch Malefitz- und Criminal-Schreiber ist/und von denen regierenden Orten gewohnlich aus einem derselben Orten ernamset wird; was aber die Civil-Gerichtlichen Sachen anlanget/ hat es darzu keinen eigenen Schreiber/ sondern eine jede Parthey nihmt selbst nach Belieben einen Notarium, deren es viel hat / und belohnet selbigen für die ausfertigende Instrumenta und Gerichts-Acta.

(e) Neben dem Land-Schreiber hat ein Landvogt zu seinen Officialen oder Beamteten (deren Rahts er in Geschäfften pfleget/die aber keine decidirende Stimme haben:) einen Statthalter/welchen der Landvogt selbst aus dortiger Landschaft Einwohnern auswehlet; den im Authore bemerckten Fiscal, so auch ein Luggarner und von den re-

mer zufället/ behält er/ es wird solcher meistentheils genohmen aus den Burgern zu Luggaris, und bleibt bey dem Amt so lang es den Herren gefallet.

Zoller und Umgeldter.

Es ordnen auch die Herren etliche über den Zoll und Umgeld/ dann jährlich wann der zwölff Orten Gesandte dahin kommen/ geben sie solches Einkommen etlichen Burgern um eine gewisse Summa Gelds zukauffen/ welche sie jährlich denen Herren erlegen.

Weibel des Landvogts.

Weiter nihmt der Landvogt einen Weibel/ (f) der allezeit wol bewaffnet auf ihne wartet/ dieser ist der oberste Diener/ so man jemand fangen oder in Gefängnuß verwahren sol/ und wann die Eydgenossen daselbst auf den Jahr-Rechnungen zusamen kommen/ lasset dieser Weibel die Leuthe aus und ein/ und hat die Besoldung von denen Eydgenossen.

Statthalter.

Es nihmet auch der Landvogt aus den Burgern einen Statthalter/ der an seine statt zu Gericht sitzet/ so er abwesend/ oder kranck/ oder sonst Geschäffte hat/ und richtet also derselbe im Namen des Landvogts in allerhand burgerlichen kleinen und grossen Sachen/ so ihme vorkommen.

Weibel des Rahts.
Erwehlung des Rahts aus der ganzen Herrschaft.

Demnach nihmet der Raht etliche Weibel oder Diener/ welche zum Theil dem Landvogt/ zum Theil auch der Commun dienen. Die ganze Commun aber komt aus der ganzen Herrschaft nach altem Gebrauch auf den Neu-Jahrs-Tag zusamen/ und erwehlen 21. Mann/ welche sie die Rähte (g) nennen/ deren werden 12. aus dem Flecken Luggaris, 3. aus der Stadt Scona, und 6. aus den Dörffern und Thälern der Vogtey genohmen.

Zu

---

gierenden Orten oder dem Syndicat ernamset wird, und den Unter-Schreiber, so der Land-Schreiber setzet.

(f) Dermalen hat ein Landvogt zwey Weibel, einen Ober- und Unter-Weibel, so sein Gebott und Verbott ausrichten, auch die Fehlbare gefangen nehmen müssen, sie begleiten gewohnlich den Landvogt, wann er ausgehet, und sind beständig mit geladenen Flinten bewehrt, den ersten besolden die regierenden Orte, den andern der Landvogt.

(g) Dieser Land-Raht (welchem der Landvogt, wann er wil auch beywohnet:) bestehet aus 21. Plätzen oder Stimmen, als namlich dem Flecken Luggarus (dessen Einwohner in drey Theil oder sogenannte Universitäten, benanntlich der Edlen, der Burgern und deren Terrieri oder alten Landsässen abgetheilt sind:) haben die Edlen und Terrieri zusamen 8. Plätze, so daß ein Jahr die ersteren 6. und die letsteren 2. das andere Jahr die ersten 5. und die letsten 3. haben; Die Burger zu Luggarus haben beständig 4. Plätze. Neben diesen 12. Stimmen haben noch Plätze zubesetzen folgende Gemeinden und Thäler, Ascona und Ronco 2. Gulino, Intragno und Verdasio 1. Tegnia, Versio und Auresio 1. da je diese Gemeinden hierinn umwechslen, Menusio 1. Losone 1. Gordora 1. das Thal Centovalli, so aus etlichen Dörffern bestehet, 1. und das Thal Onsernone, so auch etliche Dörffer begreifft, auch 1. den 21. Platz besasse ehmals aus Gnaden der ehmaligen Besitzern dieser Grafschaft das Adeliche Geschlecht Duni, nach dessen Absterben aber haben selbigen die regierende Orte einem von dem Geschlecht Trevani und seiner Descendentz übergeben; Es sind zwar neben obigen Gemeinden und Dörffern noch andere in der Landschaft, als Solduno, Orselino, Brione, Contra, Margossa, Cantone, Quartino, Cugnasco, &c. welche aber keinen Platz in dem Land-Raht haben.

Dieser Land-Raht, welchem der Cantzler als Schreiber abwartet, erwehlet 5. von den obbemeldten Malefitz-Mitrichtern, (dann die 2. übrigen von den nachbenennten 3. abgesönderten Landschaften wechselweis gesezt werden:) die Proviant-Meister, Strassen-Meister und Sanitäts-Deputirte, er ordnet die gemeinen Kösten, die jährlichen und gewohnlichen Besoldungen, und nihmt

Zu Luggaris. Zu Scona. Aus den Dörffern.

Zu Luggaris nihmt man 5. oder 6. von dem Adel / 4. von den alten Burgern / die übrigen von den neuen Burgern. Unter den dreyen die zu Scona erwehlet werden / ist allwegen einer aus dem Geschlecht der Dunorum, die 6. aber aus den Dörffern und Thälern werden allein aus denen / die keinen andern Potestat dañ den Landvogt haben / genohmen dann das Städtlein Brisago, das Thal Verzasca und Gambaronio haben ihre eigene Potestaten / die so viel sind als Untervögte / haben auch ihre besondere Gerechtigkeiten / und derhalben können sie nicht mit andern die Rähte erwehlen.

Ihr Amt und Pflicht.

Es ist aber der Rähten Amt und Pflicht / gemeines Landes Nutzen zubefördern und Schaden zuwenden / gemeine Kösten und Besoldungen zuordnen / und was den Wolstand des gemeinen Wesens antrifft / fleissig in Obacht zunehmen.

Procuratores. Schreiber. Seckelmeister. Consules.

Es hat auch der Raht sieben Procuratores, die / was von ihme geschlossen wird / ausrichten und darob halten / daß jedermann seinen Befehlen nachlebe / diese sind auch Baumeister / so vor die gemeinen Gebäue Sorg tragen sollen. Es hat auch der Raht seinen eigenen Schreiber / welche sie einen Cantzler nennen / der alle Acta aufzeichnet. Demnach wird jährlich ein Seckelmeister erwehlt / der muß von einer jeden Gemeind die Summa Gelds einziehen / so ihnen von dem Raht auferlegt wird; Es hat aber eine jede Gemeind ihreu besondern Consulem, (die darum Consules genennet werden / weil sie den ihrigen rahten / und so viel als Väter in ihren Gemeinden seyn sollen:) diese fordern von Haus zu Haus die bestimmte Summa / so ihnen von dem Raht auferlegt ist / und überantworten die dem Seckelmeister / und sind sie so viel als Unter-Seckelmeister.

Schatzungen, wie sie verwaltet und angewendet werden.

Es muß aber eine jede Gemeind und eine jede Haushaltung ihren gewissen Theil nach dem Vermögen ihrer Gütern erlegen / und ist geordnet / was

 sie

ins gemein den gemeinen Land-Nutzen in Acht, da dann in solch letsten Fällen auch die abgesönderte 3. Landschaften darzu beruffen werden, doch was die Kösten betrifft, darff der Raht keine höhere als um 25. Luggarner Cronen, oder 5. Spanische Dublonen einwilligen, sondern so es um höhere Summen zuthun, muß es ein jeder Rahtsherr seinen Constituenten hinterbringen, und selbiger Befehl einholen, der dann im nächsten Rahts-Tag eröffnet wird. Obbemerckt von dem Land-Raht erwehlter Beamteter Pflicht bestehet darinn, daß die Proviant-Meister ob dem jährlich von dem Landvogt und ihnen aufgerichteten Tax der so genannten Provision wegen Fisch, Fleisch, 2c. geflissen obhalten, der Ausfühtung der Kälberen, Butters, 2c vor bestimter Zeit vorbiegen, so oft das Korn in dem Preis änderet, den Tax und Gewicht dem Waitzen- und Roggen-Brodt bestimmen, und die Ubertretter in die in der Provision oder denen Mandaten ausgeworffene Buß, von deren auch ihnen ein Theil gebühret, verfällen, 2c. Die Strassen-Meister besichtigen die gemeine Strassen, mahnen die so schuldig das manglende zuverbesseren, ja mögen auf den Kösten des Nachlässigen selbige wol selbst repariren lassen; Die Sanitäts-Deputirte beobachten in Contagions-Zeiten die mit Mayland deßwegen errichtete Ordnungen.

Neben diesen Lands-Beamteten hat ein jedes Dorff seinen Dorff-Vogt oder so genannten Console, welche die Steuren einziehen, die Fehlbare dem Landvogt layden, und sonst die Dorff-Anligenheiten besorgen.

sie zu einer jeden Taxation oder Schatzung geben müssen; Eine Taxation aber bringt bey ihnen 100. Pfund/welches 26. und 2. Drittheil Rheinische Gulden machet/ das Geld empfanget der Seckelmeister von denen die man Consules nennet/und bezahlet daraus den Eydgenossen ihren jährlichen Zins/ imgleichen was man gewohnlich dem Landvogt/den Aerzten/Schulmeistern/ Weibeln/und andern/so gemeine Besoldungen haben/gibet/auch was an andern gemeinen Kösten aufgehet/ und was man von der ganzen Commun wegen ausgeben muß/ das gehet alles durch seine Hand/ zu Jahr um gibt er Rechnung vor dem Raht oder denen Procuratoribus, und so etwas überbleibet/überantwortet er solches seinem Nachfolger/wañ aber die Ausgabe grösser ist als die Einnahme/ so wird es ihme von dem andern Seckelmeister ersetzet.

Speis- und Baumeister.

Uber diese Amtleuthe verordnen sie auch andere/ als namlich zwey die Achtung auf das Korn und andere Lebens-Mittel haben/ (anderer kleinen Aemtern hier zugeschweigen:) deßgleichen zwey Baumeister/die die Stege und Wege bessern und in gutem Stand erhalten. Diese alle werden von dem Raht erwehlet.

Viel Holz, so weit verführet wird.

Holz-Richter.

Dieweil es aber in dem nächsten Gebirge viel schöne Wälder und Bäume hat von Lerchen-Tannen und anderm Bau-Holz/ aus welchem die von Luggaris nicht wenig Nutzen empfangen/ so haben die/so das Holz hin und wieder verführen/ihren eigenen Richter. Es ist aber der Gebrauch/ daß sie die lange Bäume in etliche Stuck zersägen/welche sie Borres nennen/damit man sie durch die engen Thäler und die krummen felsachten Berg-Wasser bis auf den Langen-See bringen möge/daselbst machet man Flötze/die man hin und wieder über den See/ und durch den Tesin bis nach Meyland und Pavia führet/neben den Flötzen verfertigen sie auch viel Zimmer-Holz/schöne und lange Lerchen-Blöcher/ Treme/ Rafen/ auch unzahlbar viel Läden/ deßgleichen Brenn-Holz/insonderheit für die Kalch-Oefen/ auch Kolen/ so alles über den See und den Tesin gleichfalls nach Pavia, und demnach oft weiter durch den Po-Fluß nach Cremona und Placentia, ja auch gen Ferrara, Mantua, und endlich gar bis gen Venedig auf das Meer gebracht wird: die Blöcher/ die man also verführet/ haben ihre gewisse Länge und Dicke/und werden von den Kauffleuthen verzeichnet/ es wird aber eine grosse Anzahl solches Holzes aus dem Meynthal und aus dem Thal Verzasca geführet/da es dann grosse Wald-Wasser hat/daß man bequemlich die Blöcher flötzen mag.

Zu Luggaris gehören Brisago, Verza-

Zu der Landvogtey Luggaris gehört auch (h) der Flecken Brisago, so gegen Mittnacht am Langen-See zuausserst an der Eydgenossen Gränzen

(h) Diese drey abgesönderte Landschaften (von denen auch schon gleich zuvor etwas gemeldet worden:) sind die Graffschaft Brisago, die Rivier Gambarogno, und das Thal Verzasca, welche

zen liget/vier Meil Wegs von Cannobio, dann das Thal Verzasca, so gegen Aufgang ligt demnach Gambaronio an der Seiten gegen Mittag an dem See gelegen.

sca und Gambaronio.

Diese Orte haben ihre Potestaten / die so viel als Untervögte sind / und die Burgerlichen Sachen verhandlen / von ihnen kan man vor den Landvogt zu Luggaris appelliren/was aber peinliche Sachen sind/die werden alsobald vor den Landvogt selbst gebracht. Diese Potestaten erwehlen sie selbst mit freyer Wahl / ausgenohmen die zu Brisago, selbige müssen ihren Potestat von Luggaris nehmen/aus dem Geschlecht der Orellen, welcher ihnen daselbst gefallet: es steuren auch die vorgenennten Plätze nicht mit den andern Luggarnern, sie geben aber ihren behörigen Theil an der Eydgenossen Zins und des Landvogts Besoldung / und was dann für Unkosten darüber gehen/ das bezahlet ein jeder Flecken für sich selbsten.

Haben eigene Potestaten.

Appellation vor den Landvogt zu Luggaris.

Aus dem oft-ermeldten Ort Luggaris kommen her die vertriebenen Luggarner, so zu Zürich und an andern Orten wohnen/ dann als die Burger zu Luggaris, so noch heutiges Tags bey Leben/ vor dreyssig Jahren eine sonderbare Liebe zu der Evangelischen Wahrheit bekommen hatten/ und hingegen bey ihnen des Römischen Papsts Lehre in einem grossen Verdacht ware/haben diese Leute sich hin und wieder Bücher gesamlet/ und aus denenselbigen die Evangelische Lehre erlehrnet / und auch andere ihre Mitburger darin unterwiesen/dahero als sie deme embsig oblagen/hat sich ihre Anzahl innert der Zeit von zwölff Jahren/als von dem 1542. bis auf das 1554ste starck gemehret/also daß eine gute Anzahl dasiger Burger ohne alles Scheuhen der Verfolgung/der Römischen Kirchen Gebotte neben sich gestellet / und das einige Evangelium angenohmen haben/ als aber solches der meiste Theil von den Eydgenossen / und demnach auch andere ihre Mitburger zu Luggaris nicht leiden wolten / sind das folgende 1555. Jahr alle diejenigen aus ihrem Vaterland verwiesen worden / so nicht haben wollen von der Evangelischen Religion abstehen. Dieses betraffe bey die dreyssig Haushaltungen / unter deren Zahl sind gewesen Edle und Unedle/ Gelehrte und Ungelehrte/ Reiche und Arme gestandenes Alters und junge Kinder/und sind auch etliche Männer hinweg gezogen von ihren Weibern / und die Weiber von ihren Männern/die Väter von ihren Kindern/und die Kinder von ihren Vätern. Es haben aber die von Zürich sie aufgenohmen, und ihnen viel Gutes gethan/wie sie

Evangelische Luggarner vertrieben.

in Civil-Sachen das Recht in der ersten Instantz nicht von dem Landvogt, (an welchen doch die Appellation folglich gehet:) sondern von ihrem eigenen Richter nehmen, welchen Gambarogno und das Thal Verzasca jede selbst erwehlet, Brisago aber von ihren drey Dorff Vögten, an welch letsterem Ort der Potesta annoch dermalen aus dem Geschlecht der Orelli genohmen werden muß.

sie auch noch täglich thun/ haben etliche zu Burgern angenohmen/ etlichen aber ein Jahrgeld gegeben. Darzu so haben die von Bern und Basel, und auch etliche Städte in Savoy ihnen Anfangs eine ehrliche Steur gesendet/ deren ihre Armen viel Jahre her genossen haben. (i)

(i) Von denen zwey übrigen Vogteyen, darvon der Author keine Nachricht anfüget, ist die erste Mendrys/ (Mendrisio) welche in Mendrys und Balerna getheilt wird, und 19. Pfarr-Kirchen und Gemeinden unter sich begreifft: Der Landvogt daselbst wird von der Lobl. Orten Gesandten in der Kirche zu Mendrys vorgestellet, und daselbst von den Plebani und Consoli als Ausschüssen der Landschaft im Namen derselben Ihme auch gehuldiget; Er spricht in Civil- und Criminal-Bussen-Sachen, so nicht an das Leben gehen (von welchen beyden aber die Appellation an den Syndicat gehen:) allein, gleichwie auch in Malefitz-Fällen hat er in eint- und anderem zu seinen Beysässen, jedoch ohne Stimme, seine Officialen und Beamteten, so da sind der Land-Schreiber, Statthalter, Fiscal und Canzler, da der erstere unter dem Namen eines Dollmetschen, kraft habender Freyheit von der hohen Obrigkeit, alle zwey Jahr von der Landschaft, jedoch aus einem regierenden Ort erwehlet, der Statthalter von jedem Landvogt nach Belieben angenohmen, und die zwey letstere von den regierenden Orten gesezt werden, und der Canzler, nicht aber der Land-Schreiber die Canzley Geschäffte und das Protocoll führet; Er hat auch 2 Bediente, als den Groß- und Land-Weibel, da den ersten er, den andern aber die Landschaft bestellt und besoldet.

Die Landschaft Mendrys (welche durch ihre Deputirte an gewohnten Orten, so auch der Raht genennet wird, zusamen kommen:) hat die Freyheit alle Jahr 2. Regenten der Gemeind (Communità) und die von Balerna 2. so genannte Plebani zuerwehlen, welche in seiner Acht über die Victualien, Gewicht, Mäß und Strassen zurichten haben, zu seiner Zeit aber einem Landvogt von ihrer Verwaltung Rechnung ablegen, und den dritten Theil ihrer bezogenen Bussen zustellen müssen. Sonsten werden die Steuren und Anlagen gleich in andern Landvogteyen von denen in jeden Dörffern sich befindenden Dorff-Vögten, Consoli genannt, welche auch dem Landvogt alle Fehlbare anzeigen müssen, eingesamlet, und zweyen, einem von dem Flecken Mendrys und einem von dem zu Balerna verordneten zu weiter gehöriger Uberlieferung zugestellet.

Die andere und letste Italiänische Vogtey ist das Meynthal, (Valle Maggia) so in zwey Gerichte oder Theil abgetheilt ist, benanntlich in das Meynthal, (Valle Maggia) so 15. und das so genannte Innere Gericht oder das Thal Lauizzara, so sieben Gemeinden in sich begreifft. Der Landvogt, so in dem Flecken Cevio wohnet, spricht in Civil- und Criminal-Sachen, so nicht an das Leben gehen, auch allein ab, und gehet von ihme die Appellation auf den Ennertbirgischen Syndicat, und muß er alle 14. Tage um einmahl in dem Inneren Gericht Lauizzara selbst Gericht halten, so zu Prato geschiehet. In Malefitz-Fällen hat er aus jedem dieser beyden Gerichten sieben Mit-Richter, deren Urtheil er zwar vermindern aber nicht vermehren kan. Er wird auf dem Syndicat zu Luggarus installirt, und leistet er daselbst deren regierenden Orten Gesandten den Eyd, die Landschaft aber huldiget ihme durch die Officialen, Consoli, Consiglieri und die Weibel. Die Officialen und Beamtete des Landvogts sind in jedem Gericht der Canzler, so selbiges Gericht benennet und die Feder führet, weiters in jedem Gericht auch ein Statthalter und Dollmetsch, welche, wie auch den Fiscal, (deren nur einer in beyden Gerichten:) der Landvogt bestellet, selbige haben den Sitz im Gericht, und versiehet der Statthalter in Abwesenheit des Landvogts desselben Stelle; der Fiscal hat Acht auf alle Criminalia und Buß-würdige Sachen, und zeiget selbige an, der Dollmetsch aber übersetzet die Acta zu des Landvogts Gebrauch aus der Italiänischen in die Teutsche Sprach; und hat es übrigens auch wie in den andern dortigen Landvogteyen in jedem Dorff ein Console oder Dorff-Vogt, so die Buß-würdigen Sachen layden muß, und auf des Dorffs Sachen Acht haltet.

Diese vier Vogteyen pflichten der Catholischen Religion bey.

E N D E.

Titel-

Titel-oder Capitel-Register des Ersten Buchs/

Von dem Regiment der Eydgenoßschaft.

Titel-

Titel- oder Capitel-Register des Anderen Buchs/

Von dem Regiment der Eydgenoßschaft.



Register

Der vornehmsten Sachen/ so in beyden Büchern begriffen.

A.

B.

H.

Lauf-

Bot-

Vaud,

Xver-

ENDE des Registers.



